I/V

<36603186100018

<36603186100018

Bayer. Staatsbibliothek

Ant.
56 bc
Ci

22. 09. 93

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

Vgl. Rosenstock, Wirtsch. Organ. ath. Reiches.
Diss. Lpz. 1914 vorhanden

DIE

STAATSHAUSHALTUNG
DER ATHENER.

ERSTER BAND.



Böckh.

DIE

STAATSHAUSHALTUNG DER ATHENER

VON

AUGUST BÖCKH.

DRITTE AUFLAGE

HERAUSGEGEBEN UND MIT ANMERKUNGEN BEGLEITET

VON

MAX FRÄNKEL.

ERSTER BAND.

BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.

1886.

Jso 14801

g VII h

ERZIEHER AKADEMIE
DER
ADOLF-HITLER-SCHULEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

(12331)

DEM

SCHARFSINNIGEN UND GROSSHERZIGEN
KENNER DES ALTERTHUMS

BARTOLD GEORG NIEBUHR

ZUM ZEICHEN INNIGER VEREHRUNG

VOM

VERFASSER.

1817.

Vorwort des Herausgebers.

Als mir der Herr Verleger dieses Werkes im Sommer 1880 auf Adolf Kirchhoff's Veranlassung den Wunsch aussprach dasselbe erneuert zu sehen, konnte ich nicht im Zweifel sein, dafs dieser Wunsch einem wesentlichen Interesse der Wissenschaft entgegenkam. Da die Vorräte gänzlich erschöpft waren, drohte das Buch eine antiquarische Seltenheit zu werden, während es doch weit davon entfernt ist, nur die Geltung einer historischen Reliquie beanspruchen zu können, sondern bei der lebendigen Weiterarbeit auf dem umfangreichen von ihm behandelten Gebiete auch heute von Niemand entbehrt werden kann. Denn so viele Fortschritte dieser Zweig der Altertumswissenschaft in den 36 seit der Veröffentlichung der vorigen Auflage verflossenen Jahren auch gemacht hat, so ist doch für viele Fragen Böckh's Resultat noch immer giltig, für andere heute noch umstrittene die Berücksichtigung seiner Ansicht notwendig, für immer aber wird die Methode seiner Forschung vorbildlich und mustergiltig sein müssen, eine Methode, die man am kürzesten so charakterisiren kann, dafs jede vorhandene Ueberlieferung auf das peinlichste erwogen, das Urteil aber zugleich durch eine anschauliche Vorstellung von der Function der lebendigen Kräfte im Staate bestimmt wird.

Ich glaubte die Wahrnehmung zu machen, dafs die heutige Forschung auf diesem Gebiete es öfters versäumt hat die geschilderten Vorzüge unseres Werkes auf sich wirken zu lassen, dafs mancher bei der Betrachtung des attischen Staatswesens sich allzu ängstlich an den Buchstaben unserer zum gröfsten Teile entweder

abgeleiteten oder parteilichen literarischen Quellen anklammert, ohne ihn durch eine kräftige Vorstellung von der Wirklichkeit lebendig zu machen, mancher wieder die Willkür seiner Phantasie durch objective Erwägung des Überlieferten nicht zu zügeln weiſs. Wenigstens zum Teil schien mir diese Wahrnehmung dadurch erklärt zu sein, daſs das durch den jedesmaligen Vergleich der angeführten Quellen bedingte intime Studium des Werkes in demselben Verhältniſs beeinträchtigt werden muſste als es der heutigen Generation erschwert und ungewohnt geworden ist, diese Quellen in den älteren Drucken aufzusuchen. Ich muſste somit glauben, daſs unserer Wissenschaft kein unwesentlicher Dienst erwiesen werden könnte, wenn das Eindringen in ihr Meisterwerk, das auch äuſserlich immer unerreichbarer zu werden drohte, durch eine zweckmäſsige Neugestaltung erleichtert würde, und da ein besserer Mann für diese Arbeit nicht zur Hand zu sein schien, lieſs ich mich zu ihrer Übernahme bereit finden, so wenig ich mir ihre Schwierigkeit und meine Unzulänglichkeit verhehlte.

Der Gedanke war mir von vornherein gänzlich ausgeschlossen, daſs ich das Buch umgestalten könnte. Ich fühle mich nicht im Stande ein neues Gebäude von der Wissenschaft des attischen Staatslebens zu entwerfen, und wenn ich über meine Befähigung dazu anders dächte, so würde ich es doch für vermessen halten, an den von dem Meister errichteten Bau Hand zu legen und ihn nach meinem Gutdünken zu verändern. Einem Handbuche gegenüber mag das Verfahren gerechtfertigt sein, daſs man mit seinem Inhalte je nach dem Stande der Wissenschaft schaltet; eine grundlegende Darstellung, die in fast unvergleichlicher Weise durch beinahe 70 Jahre den ganzen Wissenschaftsbetrieb auf ihrem Gebiete bestimmt hat, kann nicht als obligater Bestandteil einer Epigonenarbeit nach jedesmaligem Belieben verwendet oder verworfen werden. Auch das war mir nicht zweifelhaft, daſs ich das Buch nicht durch kenntlich gemachte Einschaltungen herzurichten versuchen könnte; denn alle derartigen Tragelaphen machen dem Leser, den sie durch gewaltsame Stilverrenkungen zu peinigen genötigt sind, den Genuſs des ursprünglichen Textes, trotz seiner Erhaltung, unmöglich: auf eine so äuſserliche Weise ist man nicht im Stande aus einem alten Organismus einen neuen zu gestalten, dessen Schein man durch ein solches Verfahren doch hervorbringen will.

Soviel stand mir daher als allgemeiner Grundsatz der Herausgabe fest, dafs ich in den Text Böckh's nicht hineinarbeiten könne. Doch schien mir bei den beiden Bänden nicht das gleiche Vorgehen angemessen zu sein; der als der dritte bezeichnete, die im Jahre 1840 erschienenen Seeurkunden, von welchem noch Exemplare vorrätig sind, war von der Absicht der erneuten Herausgabe von vornherein ausgeschlossen. Die beiden Bände sind, so sehr sie sich durch ihren Inhalt gegenseitig fördern, im Grunde zwei verschiedene Bücher: das eine die systematische Darstellung des attischen Staatshaushaltes auf dem breiten Untergrunde der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zustände, das andere Mitteilung und Erläuterung ausgewählter inschriftlicher Urkunden. Ein anderes Mafs der Pietät ist aber offenbar an den abgeschlossenen und organischen Aufbau eines ganzen Wissenschaftsgebietes, ja auch an die Erörterung einer einzelnen, selbst einer nebensächlichen Frage anzulegen; ein anderer an die Mitteilung des dem Verfasser durch die Ueberlieferung Anderer zugekommenen urkundlichen Rohmaterials. Während ich demgemäfs zwar die systematischen Erörterungen und die Erläuterungen der Texte im zweiten Bande dem Inhalte des ersten gleichstellen zu müssen glaubte und es auch für geboten erachtete, die von Böckh angenommenen oder gefundenen Lesungen zu bewahren, meinte ich, dafs es der Wirksamkeit jenes Bandes nur nützen könne, wenn er von dem befreit würde, was heute ganz überflüssig geworden ist. Zuerst schien mir der erneute Abdruck der Majuskel- oder wie Böckh sie nennt der Grundtexte nicht nötig. Sie waren auch von ihm nur zum Teil beigegeben worden und er war dabei nach Rücksichten der Opportunität verfahren; in der Vorrede zur zweiten Auflage sagt er, dafs er bei den Uebergaburkunden der heiligen Schatzmeister vor Eukleides die Grundtexte, die im Corpus Inscriptionum Graecarum und in Rangabé's Antiquités helléniques enthalten sind, nicht wiederholt habe: heute aber sind die Texte sämmtlicher attischen Inschriften im Corpus Inscriptionum Atticarum leicht zugänglich. Doch ist der Majuskeltext da beibehalten worden, wo irgend ein äufserer oder innerer Grund dafür sprach, sei es dafs die Erläuterung Böckh's zunächst an ihn anknüpft, sei es dafs eine zusammenhängende Umschrift von ihm überhaupt nicht gegeben worden ist. Aufserdem sind da, wo das Verständnifs der Erörte-

rung es irgendwie erheischte, die Böckh vorliegenden Lesarten in Anmerkungen mitgeteilt worden. Fortgeblieben ist sodann die Angabe derjenigen Varianten, die als heute ganz gleichgiltig angesehen werden konnten; doch sind auch diese wieder in allen Fällen erhalten worden, wo es zum vollen Verständnifs der Erläuterungen erforderlich war oder wo die Feststellung des Textes besondere Schwierigkeiten bot oder sonst für Böckh's wissenschaftliche Eigenart charakteristisch ist, oder endlich wo die Tilgung weitere stilistische Aenderungen als die Auslassung einzelner Worte nach sich gezogen hätte. Man sieht, dafs ich zu Gunsten der Erhaltung des Textes von dem angenommenen Princip der Herausgabe überall da abzugehen bereit war, wo irgend ein Interesse berührt schien, und ich darf hoffen nichts gestrichen zu haben, was für die Erkenntnifs der Sache oder der Persönlichkeit Böckh's irgend einen Wert hat. Listen, wie die zu Urkunde X gegebenen, deren Ausfall ich Band II S. 133 Anm. 1 bezeichnet habe, schienen mir hierzu nicht zu gehören. In manchen Nummern ist gar nichts fortgefallen; in allen übrigen sind die Auslassungen mehr oder weniger geringfügig; der bei weitem überwiegende Teil der Verkürzung entfällt auf die Behandlung der Tributlisten in Urkunde XX: das von der sonstigen Norm abweichende Verfahren, das ich überhaupt bei dieser Nummer anwenden zu müssen glaubte, habe ich in der Anmerkung auf S. 338ff. des zweiten Bandes dargelegt und begründet.

Der Leser erhält also einen nach diplomatischer Treue strebenden Abdruck des Textes, soweit er überhaupt gegeben werden sollte; den des ganzen ersten Bandes in der früheren Vollständigkeit. Es sind dabei nicht blos alle sprachlichen Eigentümlichkeiten — z. B. die Pluralia die Graben, die Hafen —, sondern auch die Aeufserlichkeiten der Interpunction und Orthographie beibehalten und nur offenbare Druck- oder Schreibversehen, die namentlich in den Citaten nicht ganz selten waren, verbessert worden. Die Seitenzahlen der zweiten Auflage sind am Rande bemerkt; die frühere Bezeichnung der Anmerkungen kenntlich zu machen, fand ich kein probates Mittel, doch wird darin, dafs die ehemaligen Buchstaben mit den jetzigen nicht übereinstimmen, eine wesentliche Unbequemlichkeit nicht gefunden werden können, da der Leser nur innerhalb des Raumes einer Seite der vorigen Auflage zu suchen nötig hat. Für den ersten Band schien es nicht unerwünscht, dafs

auch die Anführungen nach der ersten Auflage noch ermittelt werden könnten; die Seitenzahlen derselben sind daher in dem Columnentitel jeder Seite, der sie entsprechen, in eckigen Klammern angegeben worden. Die äufsere Druckeinrichtung ist insofern etwas verändert als ich sie übersichtlicher zu machen bemüht war. So sind im ersten Bande die Ueberschriften der Bücher und Kapitel, welche nur im Inhaltsverzeichnifs gegeben waren, jedem dieser Abschnitte vorgesetzt und als Columnenüberschriften durchgängig wiederholt worden; die Zahl der Absätze, mit denen eine übertriebene Sparsamkeit getrieben worden war, habe ich vermehren zu dürfen geglaubt. Abgesehen hiervon ist die Gestalt des Textes nur durch die Revision der Citate verändert worden, welche vorzunehmen ich als meine selbstverständliche Pflicht angesehen habe. Ich habe sie überall in der Form, in welcher Böckh sie gegeben hat, stehen gelassen — es sei denn, dafs ich anstatt falscher Worte und Zahlen die richtigen einsetzen mufste — und in eckigen Klammern [] die Angabe beigefügt, wie sie für den heutigen Leser bequem ist. Böckh war in diesen Anführungen nicht so consequent und so genau wie es heute verlangt wird; hat er eine Stelle zu allgemein bezeichnet, so habe ich die nötige Ergänzung gegeben: so hat er die Berufungen auf das vorliegende Werk selbst nur nach Buch und Capitel bezeichnet, was den Leser häufig zwang, erst noch die Vermittelung des Registers in Anspruch zu nehmen. Von den Citaten aus alten Schriftstellern bedurften die naturgemäfs zahlreichsten, die aus den Rednern, dringend der Uniformirung. Böckh führt sie am häufigsten nach den Seitenzahlen Reiske's an, nicht selten auch nach den Seitenzahlen von Einzelausgaben, zuweilen nach Bekker'schen, die Leptinea wieder nach Wolf'schen Paragraphen: diese Buntscheckigkeit ist auf die Angabe der Nummern in der üblichen Folge der Reden und der Paragraphen Bekker's zurückgeführt, indem beide mit arabischen Ziffern, durch Komma getrennt, gegeben sind; eine runde Klammer um die erste Zahl sollte ausdrücken, dafs nach meiner Ansicht die betreffende Rede nicht dem Verfasser gehört, dem sie in unseren Handschriften zugeeignet ist. Den Citaten aus Aristophanes sind die Meineke'schen Verszahlen beigefügt worden, denen aus Plutarch die Seiten der Frankfurter, aus Aristoteles der Berliner akademischen Ausgabe u. dgl. m. Bei den Inschriften ist angegeben worden, wo sie

im Corpus Inscriptionum Atticarum oder den andern jetzt mafsgebenden Sammlungen zu finden sind. Hat Böckh, anstatt auf die Quellen zu verweisen, nur die Stelle eines Neueren angeführt, in welcher diese Verweisung zu finden ist, so habe ich diese Angabe manchmal gleich im Texte eingeschaltet; z. B. „Salmasius de m. usur. XVII S. 749 [Diodor 1, 79]".

Ich bemerke ausdrücklich, dafs ich die Citate aus den Alten alle nachgeschlagen habe; nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen ist es unterblieben, da ich des nötigen Buches nicht zur rechten Zeit habhaft werden konnte. Die Anführungen der Neueren habe ich reichlich und überall da wo es zur Controle der Erörterung erforderlich scheinen konnte nachgesehen, doch hielt ich mich zu einer durchgehenden Revision auch dieser Citate nicht verpflichtet. Bei den Anführungen aus Böckh's eignen Abhandlungen ist die Concordanz aus seinen Kleinen Schriften vermerkt, ebenso auch bei den übrigen Neueren, deren Arbeiten seitdem zu Sammlungen vereinigt worden sind.

In spitze Klammern ⟨ ⟩ sind diejenigen Einschaltungen gesetzt worden, die Böckh selbst zum Verfasser haben. So die „Verbesserungen und Nachträge", die er unter dieser Ueberschrift vereint mit dem Register zum ganzen Werke in einem besonderen Hefte der zweiten Auflage beigegeben hatte; ferner in dem Abschnitt über die Staatsschreiber die entscheidenden Sätze aus seiner späteren Revision dieser Frage (s. hierüber Band II S. 53* Anm. 340) und in der Behandlung der Tributlisten diejenigen Stellen, die in einem der fortgefallenen Abschnitte standen, aber der Erhaltung wert waren (vgl. Bd. II S. 339 Anm.). Ueberall ist bei diesen Zusätzen bemerkt worden, woher sie stammen; fehlt diese Angabe, so ist die in spitzen Klammern stehende Einschaltung aus Böckh's Handexemplar der zweiten Auflage entnommen worden, welches die Familie des Verfassers dem Herausgeber gütigst zur Verfügung gestellt hat. Was in diesem Exemplar an den Rand geschrieben oder auf besonderen Blättern und Zetteln eingelegt war, ist mitgeteilt worden soweit es irgend ratsam erschien; manches, was sich zur Aufnahme in den Text nicht eignete oder eine stilistische Aenderung desselben erfordert hätte, hat in meinen Anmerkungen eine Stelle gefunden. Wenn auch diese Zusätze meist nur den Charakter des Zufälligen und Aphoristischen

tragen, so ist doch manches Wertvolle und Bezeichnende darunter; das Wesentlichste möchte die Bd. I S. 414 Anm. *a* abgedruckte Erörterung über die προσκαταβλήματα sein, die vollkommen druckreif ausgearbeitet erscheint.

Die Möglichkeit sich des alten Buches in wirklicher Nacharbeit zu bemächtigen, ist durch diese redactionellen Maſsnahmen, wie ich hoffen darf, wesentlich erleichtert werden, aber damit war dem Bedürfnisse des heutigen Lesers, der es zur Einführung in das Gebiet oder zur weiteren Forschung benutzen will, noch nicht Genüge geleistet. Ein solcher wird wünschen müssen, möglichst überall auf die Bereicherungen hingewiesen zu werden, welche unsere Kenntniſs durch die Vermehrung des Materials und die emsig betriebene Forschung seit Böckh erfahren hat, und da nach meiner Ueberzeugung Textänderungen unzulässig waren, so konnten diese Hinweise nur in Form von Anmerkungen gegeben werden. Gewiſs ist es auch auf diesem Wege unmöglich ein einheitliches Ganzes zu bieten, das vielmehr aus Text und Anmerkungen sich zu combiniren der eigenen Tätigkeit des Lesers überlassen bleibt, indem der Herausgeber zur Gestaltung des veränderten Bildes nicht mehr als das zubereitete Material liefern kann: er erweckt aber auch nicht den Schein einer weitergehenden Absicht. Gewiſs unterbrechen auch die Anmerkungen dem Leser den ästhetischen Genuſs des Urtextes; aber wo er diesen Genuſs sucht, ist es ihm unbenommen die Anmerkungen ungelesen zu lassen: Böckh's Buch zu wissenschaftlicher Weiterarbeit benutzen vermag doch offenbar nur, wer sich überall nach dem was seitdem gefunden worden ist umtut, und so kann es nur eine Erleichterung sein, wenn er die notwendigsten Fingerzeige gleich bei der Hand findet. Für den ersten Band war es typographisch nicht tunlich, meine Anmerkungen als Fuſsnoten dem Texte anzufügen; um die Unbequemlichkeit des Hin- und Herblätterns zu vermeiden, habe ich sie hinter dem zweiten Bande mit besonderer Paginirung angeordnet: sie sind durch fortlaufende Ziffern bezeichnet worden. Da zum zweiten Bande Böckh selbst keine einzige Anmerkung gegeben hat, lieſsen sich in diesem die meinigen am Fuſse des Textes anbringen; hier wäre auch, da es sich zum guten Teil um Berichtigungen von inschriftlichen Lesungen handelt, jede andere Anordnung sehr lästig gewesen.

Die Absicht meiner Anmerkungen war, alles zu ergänzen und zu berichtigen wozu ich im Stande war, jedoch nur die concreten Erörterungen, nicht allgemeine Urteile und Auffassungen; auch habe ich mehr zufällig Herangezogenes und für den Gegenstand der Darlegung Irrelevantes öfters, um nicht kleinlich zu sein, mit Absicht unberichtigt gelassen. Ich habe mich bemüht, für jede meiner Anmerkungen den zweckmäſsigsten Standort zu finden und habe sie öfters so eingerichtet, daſs ich an verwandten Stellen nur zu verweisen brauchte; solcher Verweisungen habe ich so viele wie möglich gegeben. Es ist häufig vorgekommen, daſs sowol innerhalb einer Erörterung zu einzelnen Punkten als auch am Schlusse zum Gesammtresultat Anmerkungen gegeben werden muſsten, wodurch man sich nicht beirren lasse. Uebelstände bringt die Commentirung, wie sie vorgenommen worden ist, für den Benutzer gewiſs mit sich; mein Streben konnte nur dahin gerichtet sein, ihm keine weiteren zu bereiten als er der Natur der Sache nach notwendig auf sich nehmen muſs.

In Bezug auf die Anmerkungen zum zweiten Bande habe ich noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daſs die Verbesserungen der Lesungen und Ergänzungen überall, wo nicht anders angegeben ist, dem Corpus Inscriptionum Atticarum entnommen sind. Folgt die Widerlegung einer von Böckh in den Erläuterungen der Inschriften geäuſserten Ansicht von selbst aus der bloſsen Berichtigung der Lesung, so ist meist nichts weiteres angemerkt worden; ebenso sind die auf falschen Lesungen beruhenden Uebersetzungen neben jenen nicht auch noch berichtigt. In den Berichtigungen der Uebergab-Urkunden, die bekanntlich sich eine aus der anderen besser erhaltenen ergänzen, habe ich die Stellen hinzugefügt, aus denen die vollkommenere Lesung bekannt geworden ist. Bei einigen Stücken, namentlich den unter No. XIV 12 vereinigten, erschien es überflüssig, den ganzen jetzt ermittelten Wortlaut mitzuteilen, für welchen auf das Corpus Inscriptionum Atticarum verwiesen werden muſs.

Um die Kenntniſs der neueren wissenschaftlichen Literatur habe ich mich redlich bemüht, doch darf ich bei meinen durch sehr reichliche und sehr verschiedenartige Obliegenheiten dafür ungünstigen Verhältnissen kaum hoffen, daſs mir nicht trotzdem manches Brauchbare entgangen sein sollte. Es ist aber nicht

immer aus meinem Schweigen der Schlufs zu ziehen, dafs ich eine Arbeit nicht gekannt habe, denn ich wollte kein Repertorium der Literatur liefern, sondern nur diejenigen Schriften anführen, welche die Sache wirklich gefördert haben. Soweit mir die Literatur bis zum Abschlufs eines jeden Bogens bekannt geworden ist, habe ich sie benutzt, wollte aber nicht zu Anmerkungen noch Nachträge geben. Wo ich aus Anderen geschöpft habe, ist es überall gewissenhaft vermerkt; oft habe ich eine von mir gebilligte Ansicht mit den Worten ihres Urhebers angeführt. Deutlich tritt in meinen Anmerkungen hervor, dafs die Wissenschaft vom attischen Staate Niemand seit Böckh mehr verdankt als den Bearbeitern der neuen akademischen Inschriftensammlung. Manche Arbeit neuerer und älterer Autoren, die ich gern benutzt hätte, war mir nicht zugänglich: ein auswärts lebender Gelehrter ahnt gar nicht, wie schwer, ja wie unmöglich es oft in der Reichshauptstadt ist, die zu einer wissenschaftlichen Arbeit notwendigen Bücher zu erlangen. Da auch in der Königlichen Bibliothek das Verleihsystem herrscht, das für kleinere Verhältnisse und einen wenig umfangreichen, einander zugänglichen und bekannten Interessentenkreis angebracht sein mag, und die Bücher an viele gerade der eifrigsten Benutzer sogar auf sehr lange Zeit verliehen werden, so beruht es nur auf Zufall, in welchem Grade man des unerläfslichen literarischen Materials habhaft wird, und es kann geschehen, dafs man ein vielleicht nur ein einziges Mal in Berlin vorhandenes Buch in allen Stadien seiner Arbeit immer vergeblich einzusehen sich bemüht.

Ich habe mich in meinen Anmerkungen der möglichsten Kürze beflissen, wie es nicht blos meiner Neigung, sondern auch dem Charakter solcher unorganischen Zusätze entspricht. Dafs ich den Schein erweckt haben könne, als wollte ich Böckh, indem ich ihn tausend Mal berichtigen mufste, meistern, fürchte ich nicht; ist mir doch bei diesem schrittweisen Nacharbeiten seine wissenschaftliche Persönlichkeit nur immer imponirender geworden. Der Gang seiner Untersuchung pflegt gleichsam der zu sein, dafs er nach jedem Schritte, den er getan hat, erst stehen bleibt, um nach allen Seiten Umschau zu halten, ob irgend ein Angriff auf seine Position möglich ist; den nächsten Schritt tut er dann nicht eher, bis er alle Einwände, die ihm denkbar sind, nach der Reihe beseitigt

zu haben glauben kann; er irrt, da er ein Mensch ist, aber niemals ohne daſs er den Weg, der ihn zu seinem Irrtum geführt hat, mit völliger Offenheit darlegt. Ich habe es mir in einem Falle, wo ich seine Ausführungen berichtigen muſste, nicht versagen können, dem persönlichen Anteil an dem Autor, mit dem meine Arbeit mich erfüllt hat, auch einmal Ausdruck zu geben und auf den subjectiven Wert einer objectiv nicht völlig gelungenen Untersuchung hinzuweisen (S. 109* Anm. 746); in einem ähnlichen Falle konnte ich mich der Worte bedienen, mit denen Ulrich Köhler Böckh und sich selbst geehrt hat, als ihm das urkundliche Zeugniſs über eine Tatsache zufiel, welche Böckh ohne Zeugniſs zwar nicht richtig zu finden, aber doch auf dem richtigen Wege zu suchen vermocht hat (Bd. II S. 385 Anm. 1). Solche Hinweise konnten nur ganz ausnahmsweise gegeben werden; wer aber die Anmerkungen aufmerksam mit dem Texte zusammenhält, wird ein gutes Stück von einer Charakteristik Böckh's darin immanent finden. Er wird auch erkennen, wo selbst dieser groſsen wissenschaftlichen Natur ihre Grenzen gesteckt waren. Vor Allem fällt in die Augen, daſs ihm die Uebung philologischer Kritik, obwol er auch darin zuweilen Hervorragendes leistet, nicht in Fleisch und Blut übergegangen war, so daſs er bald wesentliche Interpretationsfehler selbst begeht, bald die von seinen Vorgängern, unter denen ihm mit Recht keiner so hoch stand wie Heraldus, begangenen nicht bemerkt, bald sich um die handschriftliche Gewähr des Textes, den er heranzieht, gar nicht kümmert.

Der Polemik habe ich mich fast ganz enthalten; der Grund, der mich veranlaſst hat abweichende Meinungen anzuführen, ist meist die Achtung vor ihren Urhebern gewesen. Ich hätte auch viel zu tun gehabt, hätte ich alle auf diesem Gebiete vorgebrachten haltlosen Ansichten widerlegen oder Böckh gegen alle unbegründeten Ausstellungen verteidigen wollen: er steht zu hoch als daſs dies nötig wäre. Daſs ich gegenüber besonders leichtfertigem Widerspruch des Schweigens auch einmal satt geworden bin, wird man mir hoffentlich nicht zum Vorwurf machen. An einer Stelle habe ich, mit Widerstreben, die Gelegenheit benutzt meine eigne Sache zu führen, in der Frage der Antidosis: ich befand mich in einer Zwangslage, da ich meine Meinung von der völligen Nichtigkeit der gegen mich ergangenen Replik aussprechen muſste, aber

durch den blofsen Ausdruck dieser Ueberzeugung ohne auch nur andeutende Ausführung mir bei denen nicht zu nützen hoffen konnte, auf welche die Darlegungen meines Gegners überhaupt Eindruck zu machen im Stande waren. Ich glaubte aber nichts versäumen zu dürfen, was der nach meiner festen Ueberzeugung längst gefundenen richtigen Lösung einer Frage zum Siege verhelfen kann, die wenigstens in den öffentlichen Aeufserungen hartnäckig verkannt worden ist. Seit dem Druck jener Anmerkung hat sich freilich zu meiner Freude ein so einsichtiger Forscher wie Busolt auf meine Seite gestellt (Griech. Geschichte Bd. I S. 530 Anm. 3).

Dafs meine Arbeit mühselig war und viele Entsagung forderte, wird keiner Versicherung bedürfen; man wird mir glauben, dafs es leichter gewesen wäre manchen Abschnitt neu zu schreiben als ihm durch Anmerkungen aufzuhelfen. Welchen Takt und welches Geschick ich in denselben bewiesen habe, werden die Sachkenner zu beurteilen haben: wer sich klar macht, wie aufreibend und zerstreuend die rein äufserliche Arbeit, besonders die Identificirung der Citate war, wird vielleicht die Mängel, die meinen Zusätzen anhaften, milder anzusehen geneigt sein.

Der Benutzung des Werkes wird das vortreffliche Register wesentlich zu Statten kommen, das ursprünglich von Friedrich Spiro reichhaltig und zweckmäfsig angelegt, für die gegenwärtige Auflage von Herrn Dr. Edmund Bayer aufs Gründlichste revidirt und noch sehr erheblich verbessert und vermehrt worden ist. Die „Seeurkunden“ sind in das Register eingeschlossen geblieben; die „Verbesserungen und Nachträge“, die zu denselben in dem schon erwähnten Hefte von Böckh gegeben waren, hat der Herr Verleger unter Einfügung der in Böckh's Handexemplar enthaltenen Randbemerkungen besonders abdrucken und den noch vorhandenen Exemplaren beilegen lassen.

Dem Herrn Verleger wird man mit mir Dank wissen, dafs er meinem Wunsche statt gab, das Werk mit einem Bildnifs seines Verfassers zu schmücken und die Ausführung desselben in die bewährte Hand des Herrn Ludwig Otto in Dresden zu legen. Mancher hätte vielleicht lieber die Züge des alten Böckh, die er selbst noch gekannt hat, in diesem Buche begrüfst; es schien aber angemessen die Bestimmung der Vorlage der Familie Böckh's zu überlassen, in deren Tradition die gewählte als besonders gelungen gilt.

Es ist eine Lithographie von Jentzen, der eine etwa zur Zeit der ersten Abfassung dieses Werkes von J. Wolff nach der Natur genommene Zeichnung zu Grunde liegt. Wer genau zusieht, wird in den ebenso imponirenden wie freundlichen Zügen dieses Bildes, so fremd sie zunächst erscheinen mögen, das Wesentliche von den seiner Erinnerung vertrauten Formen des gealterten Mannes unschwer wiederfinden.

So möge denn im hundertsten Jahre nach Böckh's Geburt sein Meisterwerk von neuem hinausgehen und auch in seiner verjüngten Gestalt fortfahren unserer Wissenschaft Förderung, seinem Verfasser Ruhm zu schaffen.

Berlin, im Februar 1886.

Vorerinnerungen

zur ersten Ausgabe.

Die Kunde der Hellenischen Alterthümer steht noch in ihren Anfängen: grofser Stoff ist vorhanden, die meisten wissen ihn nicht zu gebrauchen. Wenige Gegenstände sind genügend abgehandelt, weil wer Einzelnes einigermafsen erschöpfen will, das Ganze kennen mufs: ein Entwurf des Ganzen, mit wissenschaftlichem Geiste und umfassenden Ansichten gearbeitet, und nach festen Begriffen geordnet, nicht wie die bisherigen ein roher und unzusammenhängender Wust, nicht von einem Zusammenträger, sondern einem Forscher und Kenner, ist um so mehr ein Bedürfnifs des gegenwärtigen Zeitalters, jemehr sich die Masse der Alterthumsgelehrten, der jüngern vorzüglich, in einer an sich keinesweges verächtlichen, aber meist auf das Geringfügigste gerichteten Sprachforschung und kaum mehr Wort- sondern Silben- und Buchstabenkritik selbstgenügsam gefällt, bei welcher die ächten Philologen früherer Jahrhunderte ihre Beruhigung nicht gefunden hatten und wodurch diejenigen, die ihrem Namen zufolge des Eratosthenes Nachfolger, im Besitz der ausgebreitetsten Kunde sein sollten, in der Form untergehend zu vornehmen Grammatisten einschrumpfen, und unsere Wissenschaft dem Leben und dem jetzigen Standpunkte der Gelehrsamkeit immer mehr entfremden. Aber ehe es möglich ist jenes Bedürfnifs gründlich zu befriedigen, müssen einzelne Theile

nach einem nicht zu kleinlichen Maſsstabe bearbeitet werden. Ein Beitrag hierzu sei dieses Werk über einen selten berücksichtigten Gegenstand der Alterthumskunde; sollte es manchen zu groſs scheinen, so tröstet den Verfasser das Bewuſstsein, soviel nach Kürze gestrebt zu haben als Klarheit und Umsicht erlaubten, und sich selbst scheint er eher durch Gedrängtheit, welche leicht Härten und schroffe Übergänge erzeugt, und durch Zusammenfassen mannigfacher und schwieriger Untersuchungen in einem verhältniſsmäſsig geringen Raume, als durch Weitschweifigkeit dem Tadel ausgesetzt zu sein. Gänzliche Vollständigkeit ist kaum erreichbar: um Wichtiges nicht zufällig zu übersehen, ist die Herausgabe nicht übereilt, sondern wenigstens die Hälfte der Horazischen Frist ausgehalten worden. In der Darstellung suchte der Verfasser die Mittelstraſse zwischen geschichtlicher Forschung und Erzählung zu halten, verzichtend jedoch auf Glätte und Flüssigkeit der Rede, welche nicht in eines Jeden Weise liegt, und wie die unübertrefflichen alten Muster lehren, kein nothwendiges Erforderniſs eines guten Vortrages ist. Die Schreibart der Hellenischen Namen ist, zumal in den ersten Bogen, hier und da ungleich geworden; auch haben sich einige andere Fehler nicht vermeiden lassen, wovon nur die bedeutendern nebst wenigen Zusätzen am Schlusse angezeigt worden sind; geringere wird der Leser selbst verbessern.

Die Inschriften sind von den Neuern, zumal in unserm Vaterlande sehr vernachlässigt worden, ungeachtet nur nach einer umfassenden Sammlung derselben die innere Geschichte des Hellenischen Volkes dargestellt werden kann. Was in den Beilagen von solchen zum Theil noch nicht herausgegebenen Urkunden mitgetheilt worden, ist in Schriftzeichen gedruckt, welche der Steinschrift näher kommen als die gewöhnlichen, und zuerst von E. D. Clarke in seinen Reisen und dem Werklein über die nach Cambridge gekommenen Inschriften angewandt sind. Die Preuſsische Akademie der Wissenschaften hat sie für die Sammlung der Inschriften verfertigen lassen, welche sie mit Genehmigung des jede nützliche Unternehmung fördernden Ministeriums auf öffentliche

Kosten unternommen hat, und dem mit jenem Werke vorzüglich beschäftigten Verfasser gestattet, dieselben hierbei gleich zu gebrauchen: welches mit gebührendem Dank anerkannt zu werden verdient. Insonderheit die Betrachtung dieser Urkunden, aber auch die gesammte Untersuchung über das Finanzwesen der Hellenen zwingt uns mit dem Homerischen Sänger auszurufen:

Unser Wissen ist nichts; wir horchen allein dem Gerüchte.

Berlin im Mai 1817.

Vorerinnerungen
zur zweiten Ausgabe.

Bereits vor funfzehn Jahren war der Verfasser veranlafst, das vorliegende Werk neu herauszugeben. Er begann damals eine Durchsicht desselben zu diesem Zwecke, gerieth aber dabei in metrologische Untersuchungen, welche ihn so fesselten, dafs ihm unter den Händen das besondere Buch über Mafse und Gewichte entstand, welches im Jahre 1838 erschienen ist. Eine weitere nothwendige Vorarbeit für die neue Ausgabe der Staatshaushaltung der Athener war die Behandlung der einige Jahre vorher ausgegrabenen Urkunden über das Seewesen, welche im Jahre 1840 bekannt gemacht worden sind. Bis zum Jahre 1845 hielten den Verfasser andere Beschäftigungen ab, Hand an die neue Ausgabe zu legen: dann fing er an die seit Erscheinen des ersten Bandes des Corpus Inscriptionum Graecarum, vorzüglich die von Rangabé in seinem verdienstlichen Werke herausgegebenen Attischen Inschriften durchzuarbeiten, aus welchen Stoff für den Gegenstand zu entnehmen war. Zwei derselben sind in der Abhandlung „über zwei Attische Rechnungsurkunden" in den Schriften der Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1846 besonders erläutert und werden hier nicht wiederholt. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat der Verfasser die vier Bücher von der Staatshaushaltung nebst den Beilagen, grofsentheils unter den ungünstigsten Zeitumständen, verbessert und hier und da erweitert. Hierbei sind, aufser den kleinen Bemerkungen des Englischen Übersetzers Hrn. G. C. Lewis, die neueren Forschungen, wenn auch nicht überall darauf verwiesen ist, so benutzt, dafs soviel wie möglich die ursprüngliche Fassung bestehen blieb, nicht aber ist die Umarbeitung bis zu dem Grade

gesteigert worden, als ob das Werk ganz von neuem geschrieben würde: weſshalb denn auch manches, was zur Bestätigung oder Erweiterung des Gesagten aus späteren Forschungen anderer hinzugefügt werden konnte, absichtlich nicht hinzugefügt ist: doch wird der Augenschein lehren, daſs vieles umgestaltet, vieles zugesetzt worden, wie es nach einem vollen Menschenalter, welches seit dem ersten Erscheinen des Werkes verflossen, erwartet werden muſs. Manche Einwendungen, die der Verfasser nicht begründet fand, sind übergangen, andere unerwähnt durch bestimmtere Fassung beseitigt, die wahren befolgt, wenige ausdrücklich widerlegt worden. Die bedeutendste Umwandlung haben die Beilagen erfahren. Diese umfaſsten in der ersten Ausgabe einundzwanzig Nummern; dieselbe Zahl ist auch hier beibehalten, aber unter den einzelnen Nummern häufig ganz anderes begriffen. Diejenigen Stücke, welche aus der früheren Ausgabe in die vorliegende, wenn auch mit bedeutenden Veränderungen oder starker Vermehrung, herübergenommen worden, sind meistens mit denselben Ziffern wie früher bezeichnet, damit die darauf bezüglichen Anführungen, besonders in dem Corpus Inscriptionum Graecarum, aber auch in den Schriften anderer Gelehrten, auch noch für diese Ausgabe gelten könnten: an die Stelle ausgeworfener Stücke sind andere gesetzt; hierbei konnte eine Anordnung nach der Zeit nicht befolgt werden, die auch in der früheren Ausgabe nicht durchweg beobachtet war. Die Gründe der Weglassung einiger Stücke zu entwickeln, die Wahl der neuen zu rechtfertigen, den Inhalt der Nummern beider Ausgaben genau zu vergleichen, hält der Verfasser für überflüssig, und er bemerkt hierüber nur Folgendes. Die Beilagen XX und XXI der ersten Ausgabe verdienten damals ihre Stelle; nach ihrer Aufnahme in das Corpus Inscriptionum Graecarum [1584. 1845] konnten sie füglich wegbleiben, und sind durch andere sehr wichtige Stücke ersetzt, welche die nächste Beziehung auf die Finanzen Athens haben, namentlich durch die Tributlisten, die hier neu bearbeitet erscheinen. Für Beilage X, welche die Übergab-Urkunden der Schatzmeister von der Burg aus den Zeiten

vor Euklid begreift, bildet zwar die entsprechende Nummer der alten Ausgabe nebst N. XI ebenderselben die Grundlage, welche damals zu geben allein möglich war; nachdem aber mittlerweile viele solcher Urkunden ans Licht gekommen und dennoch weder im Corpus Inscriptionum Graecarum noch bei Rangabé alle zusammengefaſst sind, so schien es angemessen, alle übersichtlich zusammenzustellen, jedoch ohne die in den bezeichneten Werken schon enthaltenen Grundtexte zu wiederholen. Von andern Inschriften sind nicht wenige, die allerdings eine Stelle unter den Beilagen einzunehmen geeignet waren, dennoch nicht aufgenommen, weil sie der Verfasser schon anderwärts ausführlich behandelt hat. Übrigens ist ein groſser Theil des zweiten, die Beilagen enthaltenden Bandes früher als der erste gedruckt; daher Einiges, dessen Benutzung im zweiten Bande man erwarten könnte, nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Sowohl in den Büchern von der Staatshaushaltung als in den Beilagen sind die Seitenzahlen der alten Ausgabe, soweit die Texte noch übereinstimmen, am Rande der neuen vermerkt, damit die in vielen Schriften und namentlich in dem Buche über die Urkunden vom Seewesen vorkommenden, nach jener gemachten Anführungen auch auf diese paſsten. Bei der Herausgabe der genannten Urkunden vom Seewesen ist gleich Anfangs darauf gerechnet worden, daſs sie einen Theil der neuen Ausgabe der Staatshaushaltung der Athener bilden sollten; jenes Werk ist daher jetzt unverändert, auch mit Beibehaltung des Jahres seines Erscheinens, als dritter Band der Staatshaushaltung, den beiden ersten beigegeben. In den einschlagenden Theilen der Staatshaushaltung ist auf dieses Urkundenbuch in der Art Bezug genommen, daſs Wiederholungen, soweit es immer möglich war, vermieden wurden. Das Register, welchem wenige Verbesserungen und Nachträge zu dem ganzen Werke, vorzüglich aber zu dem dritten Bande voraufgehen, hat mit diesen zusammen einen besondern Titel erhalten, um nach Belieben abgesondert oder dem dritten Bande angefügt werden zu können.

Berlin im Januar 1850.

Inhalt.

Erstes Buch.

Vom Preise, Lohne und Zins in Attika.

Seite

1. Einleitung . . . 1
2. Inhalt dieses Buches. Gold und Silber der Mafsstab der Preise . 4
3. Allmälige Mehrung des edlen Metalls . . . 5
4. Vom Silbergeld, besonders vom Silbertalent . . . 15
5. Von den Goldmünzen und dem Goldtalent . . . 28
6. Preis des Goldes und anderer Metalle gegen das Silber . . . 38
7. Bevölkerung von Attika . . . 42
8. Landwirthschaft und Gewerbe . . . 52
9. Handel . . . 59
10. Wohlfeilheit im Alterthum . . . 77
11. Ländereien. Bergwerke . . . 79
12. Häuser . . . 82
13. Sklaven . . . 85
14. Vieh . . . 92
15. Getreide und Brod . . . 97
16. Wein, Öl, Salz, Holz . . . 123
17. Mahlzeit; Obsonium: Fleisch, Vögel, Fische, Gemüse, Honig und dergleichen mehr . . . 127
18. Kleider, Schuhe, Salbe . . . 132
19. Allerlei Geräthe, Waffen, Schiffe . . . 134
20. Welche Summe zum Lebensunterhalt erforderlich war, und Verhältnifs derselben zum Volksvermögen . . . 141
21. Lohn . . . 148
22. Zins, Wechsler; Landzins . . . 156
23. Seezins oder Bodmerei . . . 166
24. Miethe und Pacht . . . 175

Zweites Buch.

Von der Finanzverwaltung und den Ausgaben.

Seite

1. Ob die Finanzen in den Staaten des Alterthums dieselbe Wichtigkeit hatten wie in neuern Zeiten 181
2. Inhalt unserer Untersuchungen 186
3. Höchste Behörde für Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung: Volk und Rath. Vorbereitende Finanzstellen 187
4. Apodekten . 193
5. Schatzmeister der Göttin und der andern Götter 195
6. Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte oder Vorsteher der Verwaltung. Untergeordnete Kassen für die Verwaltung 200
7. Hellenotamien; Kriegskasse, Theorikenkasse 217
8. Schreiber, Gegenschreiber, Rechnungskammer und Rechnungswesen 226
9. Ob ein regelmäfsiger Überschlag und Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen stattgefunden habe. Von den Arten der Ausgaben 253
10. Bauwerke . 254
11. Polizei: Skythen . 262
12. Feier der Feste und Opfer 265
13. Spenden an das Volk . 274
14. Sold der Volksversammlung und des Rathes 287
15. Sold der Gerichtshöfe . 295
16. Über andere Besoldete . 302
17. Armenunterstützung . 308
18. Öffentliche Belohnungen 313
19. Waffen, Schiffe, Reiterei 315
20. Ohngefährer Überschlag der regelmäfsigen Ausgaben. Von den aufserordentlichen Ausgaben im Allgemeinen 320
21. Kriegesmacht der Athener 321
22. Sold und Verpflegung . 340
23. Ausrüstung der Flotte und Geschütz. Belagerungen 358
24. Überschlag der Kriegskosten, mit Beispielen 359

Drittes Buch.

Von den ordentlichen Einkünften des Athenischen Staates.

1. Arten der öffentlichen Einkünfte in den Hellenischen Freistaaten . 366
2. Gefälle von Ländereien, Häusern und ähnlichem Eigenthume des Staates, der Gemeinen und Tempel 372
3. Von den Bergwerken . 377
4. Von Zöllen: Funfzigstel 382
5. Muthmafsungen über Hafenzoll. Hundertstel. Marktgefälle 388
6. Zwanzigstel. Zehntel: Verschiedene Arten des letzteren 395
7. Personen- und Gewerbesteuern: Schutzgeld, Standgeld, Sklavensteuer, Hurensteuer und dergleichen 400

Seite
8. Allgemeine Bemerkungen über diese Gefälle, besonders ihre Erhebung und Zahlung an den Staat 405
9. Gericht- und Strafgelder, Prytaneien, Parastasis 415
10. Succumbenzgelder bei Appellationen; Parakatabolie; Epobelie . . . 430
11. Von den Bufsen (τιμήματα) im Allgemeinen 439
12. Beispiele der verschiedenen Geldbufsen 444
13. Von den öffentlichen Schuldnern 456
14. Von der Einziehung des Vermögens 465
15. Tribute der Bundesgenossen, Entstehung derselben und des Bundesgenossenverhältnisses. Betrag der Tribute vor der Anarchie . . 468
16. Von den Bundesgenossen vor der Anarchie 475
17. Von den Tributen und Bundesgenossen nach der Anarchie 491
18. Von den Kleruchien . 499
19. Summe der jährlichen Einkünfte 509
20. Geschichte des Schatzes . 517
21. Von den Staatsleistungen oder Liturgien im Allgemeinen, besonders den regelmäfsigen . 533
22. Choregie . 539
23. Gymnasiarchie; Stammspeisung oder Hestiasis 548

Viertes Buch.

Von den aufserordentlichen Einkünften des Athenischen Staates und den besondern Finanzmafsregeln der Hellenen.

1. Inhalt dieses Buches. Von der Vermögensteuer im Allgemeinen . 555
2. Von den Quellen des Wohlstandes in Attika und der öffentlichen Sorge für denselben . 558
3. Einzelne Beispiele vom Vermögen der Attischen Bürger, und von der Vertheilung des Volksvermögens unter der Masse derselben . 560
4. Genauere Bestimmung des Attischen Volksvermögens 571
5. Von der Schatzung. Älteste Verfassung in Bezug auf die Finanzen; Solonische Schatzung und deren Veränderungen bis auf Nausinikos . 578
6. Kataster: Grundkataster, allgemeiner Vermögenskataster 594
7. Schatzung unter Nausinikos . 599
8. Der wievielte Theil der Schatzung und des Vermögens als aufserordentliche Steuer erhoben wurde, mit Anwendung auf die Vermögensteuer unter Nausinikos 605
9. Symmorien der Vermögensteuer seit Nausinikos. Vom Steuervorschufs und von anderem auf die Steuerzahlung bezüglichen . . 609
10. Von den Steuern und Liturgien der Schutzverwandten 623
11. Von der Trierarchie im Allgemeinen 628

Seite

12. Erste Form der Trierarchie oder die Trierarchie Einzelner. Zweite Form der Trierarchie, oder die Trierarchie theils Einzelner, theils zweier Syntrierarchen von Olymp. 92, 1 bis Olymp. 105, 3 636
13. Dritte Form der Trierarchie: Syntelien und Symmorien, von Olymp. 105, 4 bis Olymp. 110, 1 . 647
14. Vierte Form, Trierarchie nach der Schatzung durch das Gesetz des Demosthenes, von Olymp. 110, 1 an 661
15. Allgemeine Anmerkungen über die Kosten der Trierarchie 669
16. Vom Umtausch . 673
17. Geldverlegenheit, Subsidien, Beute, Prisen, Contributionen, freiwillige Beiträge . 683
18. Anleihen . 687
19. Münzveränderungen . 690
20. Allerlei andere Maſsregeln 695
21. Xenophon's Vorschläge zur Verbesserung des Athenischen Wohlstandes . 698
22. Schluſsurtheil . 708

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die Staatshaushaltung der Athener.

Erstes Buch.

Vom Preise, Lohn und Zins in Attika.

1. Einleitung.

Wären Flächeninhalt und Menschenzahl der einzige Maſsstab für die Gröſse und Bedeutung der Staaten, so stände der Attische weit unter Hunnischen und Mongolischen Horden. Aber die Masse erregt nur Staunen; der Geist ladet Herz und Gemüth zu bewundernder Liebe ein: jene stürzt zusammen über sich selber, wenn kein lebendiger Geist in ihr waltet. Dem Geiste ist alles unterthan: dieser versicherte den Athenern einen hohen Rang unter den Völkern der Weltgeschichte. Durch diesen überwand eine geringe Schaar die zahllosen Haufen der Barbaren bei Marathon, Salamis und Platää: der Weg der Freiheit ging über Leichen, aber aus der blutigen Saat erwuchs ein Geschlecht, welches der Geist der Todten zu neuen groſsen Thaten entflammte. Durch dieselbe Geisteskraft erwarb eine kleine Bürgerzahl, eine Stadt die Herrschaft über tausend, wie Ein Feldherr groſsen Schaaren gebietet: in unendlicher Fülle und geordneter Mannigfaltigkeit entfaltete sich zugleich die Blume der Kunst, das Leben zu erheitern und zu vergeistigen; und die Weisen schöpften aus dem tiefen Quell ihrer Seelen und der Natur ewige Gedanken Gottes: Athen ward die Lehrerin aller edeln und freien Künste und der Wissenschaften, die Erzieherin der Zeitgenossen und der Nachwelt. Aber der Geist bedarf auſser der Tugend der Seele zur äuſsern Wirksamkeit sinnlicher Kräfte, welche alle für Geld feil gehalten werden: diese mächtige Springfeder setzt das ganze Getriebe menschlicher Thätigkeit in Bewegung. | Wie 2

einer Familie Wohl ohne geordnetes Hauswesen nicht besteht, also kann der Staatsverein, eine durch die Natur selbst hervorgebrachte Gemeinschaft der Familien, die Einkünfte für seinen Aufwand und eine wohlbestellte Ordnung in denselben nicht entbehren; und weil beinahe alle Verhältnisse des Staates und der Einzelnen in die große Haushaltung des gemeinen Wesens verschlungen sind, kann weder das Leben des Alterthums ohne Kunde seiner Finanzen, noch sein Finanzwesen ohne die genauere Einsicht ins Innere des Staates und öffentlichen Lebens verstanden werden. Darum habe ich es unternommen, die Haushaltung des Attischen Staates, des größten und edelsten aller Hellenischen, so weit meine Kräfte und Kenntnisse hinreichen, ausführlich zu entwickeln. Zum Ziele nahm ich die Wahrheit, und ich bedaure nicht, wenn die unbedingte Verehrung der Alten gemäßigt werden muß, weil sich ergiebt, daß, wo sie Gold berühren, auch ihren Händen Schmutz anklebt. Oder sollen die Geschichten der Vergangenheit bloß zur Begeisterung der Jugend geschrieben werden? Soll der Alterthumsforscher verhehlen, daß auch damals, wie jetzt, alles unter der Sonne unvollkommen war? Gestehen wir lieber, daß viele unter den Vortrefflichsten des Alterthums an den gemeinsamen Fehlern des Menschengeschlechtes krankten; daß diese Fehler in ihren leidenschaftlichen Naturen nur desto stärker hervorbrachen, je weniger die Milde und Demuth einer sanfteren Religion, nach welcher sie kein Bedürfniß fühlten, ihre Herzen fromm erquickte; daß endlich diese Fehler, gehegt und geschmeichelt, den herrlichen Bau des Alterthums selbst untergruben und umstürzten.

In dem großen Kreise der Gegenstände, welche hier ins Auge
gefaßt werden, sind bisher wenige einer umfassenden Darstellung
unterworfen worden: allgemeine Ansichten, geistreiche Blicke ersetzen
nicht die gründliche Untersuchung, und je sparsamer die
Quellen fließen, desto dringender wird die Verpflichtung, das Vorhandene
getreulich zu nutzen, und daraus die allgemeinen Urtheile
zu bilden, gleich entfernt von vornehmer Oberflächlichkeit und geist-
3 loser Kleinmeisterei, | welche sich mit dem Schellengeklingel kritischen
und grammatischen Prunkes behängt. Jeder andere Gang
läßt entweder den Betrachtenden in unendlichen und unzusammenhängenden,
nach der Weise der meisten Alterthumsforscher nur
äußerlich verbundenen Einzelheiten sich verlieren, oder führt in

Irrthümer, welche oft durch scheinbare Schönheit bestechen. So versuchte man, die Nachlässigkeit der Alten für Erwerb und ihre geringe Sorge für die Finanzen aus der Herrschaft der Religion über ihre Gemüther zu erklären; aber nicht zu gedenken, daſs Frömmigkeit mit wohlgeordneter Haushaltung besser als mit schlechter besteht, ist die Voraussetzung selber falsch, indem wir nicht finden, weder daſs die Staaten weniger um ihre Einkünfte und Bestreitung der Ausgaben besorgt gewesen als heutzutage, noch daſs die Einzelnen irdische Güter mehr verschmäht hätten. War das Finanzwesen der Hellenen schlecht bestellt, so liegen andere, in ihren Verfassungen zu suchende Ursachen zum Grunde. Was die Wissenschaft der Staatshaushaltung betrifft, so war diese allerdings bei den Alten unausgebildet; die Verhältnisse waren zu einfach, um Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung zu werden: und die Alten bis auf Aristoteles, ja er selber noch, behandelten die Wissenschaften in gröſsern Massen, ohne für jeden einzelnen Theil des praktischen Lebens eine besondere Wissenschaft auszusondern: daher Aristoteles in der Politik wie von der Erziehung, also auch von den Finanzen, wiewohl nur beiläufig, spricht: in der sei es Aristotelischen oder Theophrastischen Oekonomik wird nach Aristotelischer Art, aber sehr kurz, über die Staatshaushaltung wissenschaftlich gesprochen; nur die Platonischen Schriften über den Staat enthalten vom Finanzwesen beinahe nichts, weil so ideale Staaten, als die Platonischen, so wenig einer genau geregelten Haushaltung, als einer ausführlichen Gesetzgebung bedurften: wohl aber finden sich bei Platon schon die gesundesten Grundsätze über Gegenstände des Erwerbes, namentlich eine musterhafte Begründung des berühmten Grundsatzes von der Theilung der Arbeit, und allgemeine, in die Staatsökonomie einschlagende, | nicht unmerkwürdige Äuſserun- 4
gen treffen wir bei Xenophon an. Überdies zogen die Alten die Grenze strenger zwischen den einer wissenschaftlichen Behandlung fähigen, oder sie nicht gestattenden Dingen: die Finanzkunst aber, indem sie auf lauter schwankende Zustände bezüglich ist, um aus immer ungleichen Einkünften die immer ungleichen Bedürfnisse zu bestreiten, und den einen nach den andern ein richtiges und den Kräften und Umständen angemessenes Verhältniſs zu geben, schien sicherlich den Alten zu wissenschaftlicher Darstellung nicht geeignet. Grundsätze für die Ausübung hingegen fehlten keinesweges,

obgleich verschieden nach Zeiten und Orten, und mehr oder weniger ausgebildet. Sparta konnte bei seiner einfachen Verfassung kein geordnetes Finanzwesen aufnehmen; Athens Bedürfnisse und Einnahmen waren so bedeutend, daſs die Sorge für die Finanzen bald nothwendig wurde: aber erst seit den Perserkriegen konnten sich alle Verhältnisse bestimmt entwickeln, und nach Alexander muſsten sie mit dem Verluste der Freiheit wiederum ihre Eigenthümlichkeit verlieren. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten groſsentheils bewegt sich unsere Darstellung: Früheres und Späteres berücksichtigen wir, wie die Einrichtungen anderer Hellenischen Gemeinwesen, nur gelegentlich. In Athen und in diesem Zeitalter erscheint aber die Hellenische Staatshaushaltung nach dem gröſsten Maſsstabe: alle demokratischen Staaten der Hellenen hatten ohne Zweifel im Ganzen genommen dieselbe Einrichtung der Finanzen, einzelne Dinge abgerechnet, welche aus der eigenthümlichen Lage der einzelnen Staaten hervorgingen. Um so mehr ist zu beklagen, daſs Schriften, wie Aristoteles' Verfassung von Athen und Philochoros' Bücher, von welchen besondere Aufschlüsse erwartet werden könnten, für immer verloren sind, und andere, wie Xenophon's Büchlein von den Quellen der Einkünfte (περὶ πόρων), eine über die Maſsen geringe Ausbeute geben.

2. Inhalt dieses Buches. Gold und Silber der Maſsstab der Preise.

Wie viel Geld der Staat bedürfe, um dasjenige, was er bezweckt, auszurichten, was mit der Einnahme geleistet werden
5 könne, endlich die Summe der Einkünfte selbst und | ihr Verhältniſs zum Vermögen des Volkes kann nicht bestimmt werden, ohne die Preise der Dinge, den herkömmlichen Lohn und den gewöhnlichen Gewinn und Zinsfuſs zu kennen. Über den letzten können wir nach Salmasius' Vorarbeit kurz sein: die Preise auszumitteln, ist ein Unternehmen, welches auf Nachsicht Anspruch hat, weil die Wandelbarkeit derselben nach Zeiten und Orten, die Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit der wenigen Quellen, theils scherzender Komiker oder alles ihrem Zwecke gemäſs modelnder Redner, jeden Schritt der Untersuchung erschwert[1], und da Barthélemy[a] sich da-

[a] S. Anacharsis Bd. VII, S. LXXVIII. der Deutschen Übers.

von abschrecken liefs, auch kein halbtüchtiger Vorgänger Erleichterung gewährt,[a] ungeachtet nicht allein das Römische, sondern sogar das Hebräische Alterthum zu solchen Forschungen angereizt hat.[b] Vor der Betrachtung der Attischen Finanzen sei also dieses erste Buch der Bestimmung der Preise, des Lohnes und Zinses gewidmet.

Die edlen Metalle, Silber und Gold, sind der Mafsstab der Preise: wiewohl bekannt ist, dafs ebenso gut vom Silber oder Gold gesagt werden könne, es sei theurer oder wohlfeiler geworden im Verhältnifs der übrigen Waaren, als von diesen, sie seien wohlfeiler oder theurer geworden, gegen die edlen Metalle. Und in Wahrheit, wenn anerkannter Mafsen im Alterthum weniger edles Metall für andere Bedürfnisse gegeben wurde, kam dieses nicht vom geringern Werthe der übrigen | Waaren, sondern vom höhern dieses 6
Metalls. Denn der Vorrath alles dessen, was aufser dem Silber und Golde zum Leben nothwendig ist, stand im Durchschnitt genommen gewifs in demselben Verhältnifs zu dem Bedürfnifs, wie in spätern Zeiten, einzelne Dinge ausgenommen, welche nicht schlechthin unentbehrlich sind: aber die vorräthige Masse des edlen Metalls ist in Jahrtausenden durch fortgesetztes Durchwühlen der Erde und Eröffnung neuer ergiebiger Quellen, namentlich durch die Entdeckung Amerika's, im Ganzen und abgesehen von einzelnen Ländern, aus welchen es in gewissen Zeiten abgeflossen, vermehrt worden, da seine Unverwüstlichkeit und Kostbarkeit es in den meisten Fällen gegen den Untergang schützte.

3. Allmälige Mehrung des edlen Metalls.

Die Menge des edlen Metalls, sowohl des ungeprägten als besonders des geprägten, wuchs Anfangs langsam in Hellas, bald aber

[a] Den Meursius de fort. Att. Cap. IV. oder Gillies' Betrachtungen über die Geschichte, die Sitten und den Charakter der Griechen vom Schlufs des Peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Chäronea, in der Einleitung, und einzelnes Zerstreute wird man hierher nicht rechnen wollen.

[b] Hamberger de pretiis rerum apud veteres Romanos disputatio, Gotting. 1754. 4. v. Keffenbrink über das Verhältnifs des Werthes des Geldes zu den Lebensmitteln seit Constantin dem Grofsen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Grofsen, und über desselben Einflufs, Berlin 1777. 8. beides gekrönte Preisschriften. Michaelis de pretiis rerum apud Hebraeos ante exilium Babylonicum, Comm. Soc. Reg. Scient. Gotting. Bd. III. (1753.) S. 145.

schneller, da die Schätze des Morgenlandes sich öffneten: und in demselben Grade stiegen die Preise, sodafs in Demosthenes' Zeitalter das Geld fünfmal geringern Werth gehabt zu haben scheint, als im Solonischen. Freilich ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs, so weit die Ueberlieferung zurückreicht, Gold und Silber in Hellas und den angrenzenden Ländern im Gebrauche war, und auch zu Geräthen und Schmuck verarbeitet wurde; eine Zusammenstellung dessen, was aus Homer darüber hervorgeht, wird man erlassen, da es unserm Zwecke fern liegt. Eine grofse Anhäufung der edlen Metalle in den heroischen Zeiten wird auch derjenige nicht behaupten wollen, welcher die Homerischen Angaben für wahr oder dem Wahren, was das eigene Zeitalter des Dichters darbot, angemessen halten möchte. In der frühern geschichtlichen Zeit war nach unverwerflichen Zeugnissen wie in Rom, also in Hellas besonders des Goldes äufserst wenig: in Krösos' Zeiten war es in den Hellenischen Ländern nach Theopomp nicht käuflich zu finden: die Spartaner, als sie dessen zu einem Weihgeschenke bedurften, wollten von Krösos Gold kaufen, offenbar weil sie es näher
7 nicht erhalten | konnten.[a] Der Athener Alkmäon gründete den Reichthum seines Hauses dadurch, dafs Krösos ihm erlaubte, so viel Gold aus seiner Schatzkammer zu nehmen, als er auf einmal tragen könnte, und ihm dann noch ebensoviel dazu schenkte.[b] Selbst in den siebziger Olympiaden war reines Gold eine Seltenheit. Als Hieron von Syrakus dem Delphischen Apoll einen Dreifufs mit einer Siegesgöttin aus reinem Golde senden wollte, konnte er das erforderliche Metall nicht auftreiben, bis seine Geschäftsträger zu dem Korinther Architeles kamen, welcher lange in kleinen Partien Gold aufgekauft und gesammelt hatte, wie derselbe Theopomp und Phanias von Eresos erzählten.[c] Das eigentliche Hellas selbst hatte nicht viele Bergwerke edlen Metalls. Obenan unter denselben stehen die Attischen Silbergruben von Laurion, welche Anfangs sehr ergiebig waren: Thessalien hatte Golderze, Siphnos Silber und Gold, das den Hellenen benachbarte Epeiros

[a] Von Rom Plinius N. G. XXXIII, 5ff. 16ff. 47ff. Vom Übrigen Theopomp bei Athenäos VI, S. 231. F. vergl. S. 231. B. Herodot I, 69.

[b] Herodot VI, 125.

[c] Beim Athenäos VI, S. 232. A.

Silber, welches auch in Kypros gefunden wurde.[a] Aber einen vorzüglichen Reichthum schloſs das Pangäische Gebirge auf der Grenze Makedoniens und Thrake's in sich: und auſser ihm ist in Thrake der goldführende Hebros.[b] An jenem Gebirge selbst waren Silber- und Gold-Gruben, und auf beiden Seiten desselben, westlich bis an den Strymon und Päonien, östlich bis Skapte Hyle.[c] Selbst in Päonien, sagte man, fänden die Ackerleute beim Pflügen Goldtheilchen.[d]
Auf der Ostseite waren die wichtigsten Goldbergwerke | bei Skapte 8
Hyle[2], und das edle Metall erstreckte sich hinüber nach Thasos, wo sehr ansehnlicher und einträglicher Bergbau zuerst von den Phönikern, welche auch den Bergbau am festen Lande daselbst zuerst gegründet hatten, dann von den Thasiern getrieben wurde, bis die Athener sich der Gruben von Skapte Hyle bemächtigten:[e] westlich, in Makedonien, wurde schon von Alexander Amyntas' Sohn, dem Ersten, in den Zeiten der Perserkriege täglich ein Silbertalent aus den Bergwerken gewonnen,[f] die Hauptorte aber waren Daton und Krenides, später Philippi, welches um Olymp. 105, 1 die Thasier besetzt hatten, nachher aber Philipp von Makedonien so benutzte, daſs er aus den vorher unbedeutenden Gruben jährlich tausend Talente soll gezogen haben; woselbst, dem Glauben der Menschen nach, das Gold sogar wieder wuchs.[g] Wenn daher alte Geschichtschreiber behaupten,[h] Philipp habe eine goldne Schale, als ein groſses Kleinod, so ängstlich bewahrt, daſs er sie schlafend unter das Kopfkissen legte, daſs ferner vor dem Philippischen Zeitalter ein silbernes Gefäſs eine Seltenheit gewesen sei, so folgt hieraus keinesweges, daſs noch wenig Metall der Erde abgewonnen

[a] Mehr davon giebt Reitemeier über den Bergbau der Alten S. 64 ff. Von Laurion s. unten III, 3.

[b] Plinius N. G. XXXIII, 21. und andere.

[c] Herodot VII, 112. Strabo VII, (Chrestom.) S. 331 [Fragm. 34] und sonst. Xenophon Hellen. V, 2, 17. Plin. N. G. VII, 57. Athenäos II, S. 42. B. Lucian Ikaromenippos 18. und der Schol. das. Clemens v. Alexandrien [p. 363 Pott.] u. a.

[d] Strabo a. a. O.

[e] S. Buch III, 3.

[f] Herodot V, 17.

[g] Strabo a. a. O. Diodor XVI, 3[,7]. 8[,6]. Appian v. Bürgerkr. IV, 106. Plinius N. G. XXXVII, 15. der sogenannte Aristoteles Mirab. ausc. Cap. 42 [p. 833 a 28].

[h] Bei Athen. VI. in der angef. St. vergl. Plinius N. G. XXXIII, 14.

war, da im Gegentheil schon ansehnliche Bergwerke, selbst in Hellas und den nächsten Gegenden betrieben worden waren, und aus dem Morgenlande viel Silber und Gold herübergekommen war, sondern nur, daſs zum Privatgebrauche wenig verarbeitet wurde, und der Luxus seine Höhe noch nicht erreicht hatte.

Asien und Afrika lieferten ohne Vergleich mehr edles Metall; einiges auch diejenigen Orte, welche eine Zeitlang von Hellenen besessen waren, wie Astyra bei Abydos Goldbergwerke hatte, die
9 noch in Xenophon's Zeitalter betrieben [1] wurden,[a] und zur Zeit des Strabo, obgleich unbedeutend, noch die Spuren einer frühern stärkern Benutzung zeigten.[b] Um Ägypten, das übrige Afrika und viele einzelne Fundorte zu übergehen, und nur Beispielsweise einige hervorstechende Punkte zu berühren, so waren Kolchis, Lydien und Phrygien als goldreiche Länder ausgezeichnet. Von der Goldwäsche in Kolchis leiteten einige die Sage vom goldnen Flieſs ab;[c] wer kennt nicht Midas' und Gyges' und Krösos' Reichthum, die Goldgruben vom Tmolos und Sipylos, den Goldsand des Paktolos? Der Lyder Pythes oder Pythios, Herr von Kelänä an den Quellen des Mäander, der reichste und unglücklichste Mann seiner Zeit, besaſs der Sage nach, die immerhin übertrieben sein mag, aus den Bergwerken und Goldwäschereien 2000 Talente Silbers und 3,993,000 goldne Dareiken, welche ihm Xerxes auf 4,000,000 vermehrte,[d] das ist, die Vermehrung eingerechnet und das Gold nur nach dem zehnfachen Werthe des Silbers, das Talent aber nach Attischem Gewicht genommen, 23 Millionen Thaler Preuſs.[4] Man nehme nur das Drittel als wahre Summe, welcher Schatz für einen kleinen Herrn! Überhaupt waren im Persischen Reiche ungeheure Summen todt niedergelegt, welche den, freilich nicht in Umlauf befindlichen, Metallreichthum beweisen. Kyros erhielt, wie Plinius[e] berichtet, durch die Besiegung Asiens 34,000 Pfund[5] Gold, ohne das verarbeitete und Gefäſse; an Silber aber, was schwer zu glauben, 500,000 Talente; nach dem Zusammenhange hielt Plinius sie, wir wissen nicht warum, für Ägyptische Talente von achtzig Römischen

[a] Xenophon Hell. IV, 8, 37.
[b] Strabo XIV, S. 680³.
[c] Strabo I, S. 45. XI, S. 499. und die Ausleger, Plinius N. G. XXXIII, 15.
[d] Herodot VII, 28. und die Ausleger.
[e] XXXIII, 15.

Pfunden. Abgerechnet was die Satrapen zogen oder was in den Provinzen für die Verwaltung verbraucht wurde, flossen unter Dareios Hystaspes' Sohn in den königlichen Schatz jährlich 7600 Babylonische | Talente Silbers,[a] welche nach der Berechnungsweise des 10
Herodot[b] jedes siebzig Euböische Minen sind, zusammen also $8866\frac{2}{3}$ Euböische Talente; thut man hierzu die besonders aufgeführten 140 Babylonischen Talente, welche auf die Kilikische Reiterei verwandt wurden, so erhält man 7740 Babylonische oder 9030 Euböische Talente: wiewohl im Texte des Schriftstellers die Summe auf 9540 berechnet wird, und nur Eine Handschrift 9880 theils am Rande, theils durch Nachbesserung im Texte giebt; ein Irrthum, welcher auf keine Art verbessert werden kann[6]. Außerdem lieferten die Inder jedes Jahr 360 Euböische Talente feinen Goldes, welche nach dem dreizehnfachen Werthe des Goldes gegen das Silber 4680 Silbertalente betragen, sodaß nach dem Texte des Geschichtschreibers des Königs Einkommen 14,560 Talente, oder wenn man selber zusammenrechnet was im Herodot nach heutiger Lesart angegeben ist, ohne das auf die Kilikische Reiterei verwandte 13,546[$\frac{2}{3}$], und mit diesem 13,710 Euböische Talente betrug. Von den ergiebigen Goldbergwerken Indiens nebst seinen goldführenden Flüssen, unter welche namentlich der Ganges gehört, entstand die Fabel von den goldgrabenden Ameisen.[c] Aus jenen jährlichen Einkünften wurde der königliche Schatz gebildet, welcher eine große Menge edlen Metalls außer Umlauf setzte: offenbar war es Grundsatz, Gold und Silber nur so viel auszumünzen, als zum Verkehr nothwendig wäre und die Ausgaben des Staates erforderten.[d] Auch in Hellas lagen große Summen außer dem Verkehr in den Schätzen aufgehäuft. Athens Burg verschloß 9700 Talente geprägtes Silber, außer dem goldnen und silbernen Geräthe[7]: der Delphische Gott hatte eine Menge der kostbarsten Kleinodien. Schon Gyges sandte sehr viele goldne und silberne Weihgeschenke nach Delphi, unter diesen sechs goldne Mischgefäße, | an Gewicht dreißig 11
Talente, welche daselbst in dem Korinthischen Schatzhause auf-

[a] Herodot III, [90—]94.

[b] III, 89.

[c] Herodot III, 102 ff. Plin. N. G. XXXIII, 21. und Strabo im funfzehnten Buche an mehren Stellen [p. 706 C].

[d] Strabo XV, S. 735.

gestellt waren.[a] Ich übergehe die zahllosen Gaben anderer, und erinnere nur an Krösos' fromme Freigebigkeit;[b] aufser dem, was er andern Tempeln gab, weihte er nach Delphi viel Silber, ein Mischgefäfs von diesem Metall, sechshundert Amphoren fassend, vier silberne Fässer, einen goldnen und silbernen Weihkessel, runde silberne Giefsgefäfse; eine goldne Bildsäule, drei Ellen hoch; 117 Halbziegel von Gold, zusammen nach Herodot $232^1/_2$ Talente schwer, worunter $4^1/_2$ Talente reines Gold, das übrige Weifsgold[8]; wogegen Diodor ungenau 120, jeden zu zwei Talenten rechnet; einen goldnen Löwen, zehn Talente schwer, wovon im Brande des Tempels zur Zeit der Pisistratischen Herrschaft viertehalb Talente reinen Goldes abschmolzen; ein goldnes Mischgefäfs, an Gewicht 8 Talente und 42 Minen, und nach Diodor noch 360 goldne Schalen, jede zu zwei Minen, nebst vielen andern Kostbarkeiten. Die Schalen, den Löwen und die weibliche drei Ellen hohe Bildsäule rechnet Diodor zu dreifsig Talenten an, sodafs für das Gewicht der letztern acht Talente übrig bleiben: zählt man alles zusammen, so betragen die Weihgeschenke des Krösos, ohne vieles andere Geschmeide, an Gold allein über 271 Talente[9], ungerechnet dasjenige, dessen Gewicht nicht angegeben ist. Nimmt man hierzu das übrige Gold, so erscheint Diodor's Angabe nicht übertrieben, dafs später davon für viertausend Silbertalente Goldmünzen geprägt worden. Diese aufgehäuften Metallmassen zerstreute allmälig vorzüglich der Krieg. Wenn der Perserkönig auf zwölfhundert Kameelen Geld und Kostbarkeiten im Felde mitführte,[c] so bereicherten die Unglücksfälle seiner Heere die Hellenen desto mehr, und die Geschichte hat viele Beispiele von solchen aufbewahrt, welche hierdurch ihren Wohlstand gegründet hatten. Bald mufsten der grofse
12 Herrscher und seine Satrapen sich bequemen, | Hellenischen Söldnern grofse Summen Goldes zu bezahlen, Subsidien, Geschenke und Bestechungsgelder zu spenden: Sparta erhielt von Persien zur Kriegführung über fünftausend Talente.[d] Was Athen gesammelt hatte, brachten Perikles' Bauunternehmungen, sein glänzender Aufwand

[a] Herodot I, 14.

[b] Herodot I, 50ff. Diodor XVI, 56[,6]. Was Wesseling zu letzterer Stelle sagt, hier zu berücksichtigen, würde zu weit führen.

[c] Demosth. von den Symmor. S. 185 [14,27].

[d] Isokr. Συμμαχ. 32 [8,97].

für Werke der bildenden Kunst, Schauspiele und Krieg in viele Hände; die tempelräuberischen Phokier prägten aus den Delphischen Schätzen an Silber und Gold zehntausend Talente, welche der Krieg verzehrte;[a] Philipp von Makedonien endlich führte seine Feldzüge gleich sehr mit Gold als Waffen. So kam eine bedeutende Geldmasse von den Perserkriegen bis in Demosthenes' Zeitalter in Umlauf, und das edle Metall mufste nothwendig an Werth verlieren, wie später, als Constantin der Grofse aus den Kleinodien der heidnischen Tempel Geld prägen liefs.[b] Aber welche Menge edlen Metalls flofs durch Alexanders Unterwerfung Asiens in das Abendland! Zugegeben, dafs seine Geschichtschreiber die Angaben übertrieben, die Hauptsache bleibt doch gewifs. Aufser dem, was im Lager und in Babylon gefunden ward, berechnet man die Schätze von Susa und Persis auf 40,000, nach andern 50,000 Talente;[c] der Schatz von Pasargadä wird auf 6000, der Persepolitanische auf 120,000 Talente angegeben: überhaupt sollen, nach der bei Strabo erhaltenen Nachricht, nach Ekbatana 180,000 Talente zusammengebracht worden sein;[d] 8000, welche Dareios bei sich hatte, wurden von seinen Mördern genommen. Alexanders Freigebigkeit und Verschwendung stimmt zusammen mit so ungeheuern Summen. Seine tägliche Mahlzeit kostete 100 Minen; seinen Soldaten gab er grofse Belohnungen und | bezahlte ihre Schulden mit 13
9870 Talenten; dem Phokion bot er 100 Talente, schenkte 2000 den Thessalern; Hephästion's Leichenbegängnifs soll 12,000 Talente gekostet haben, Aristoteles' naturgeschichtliche Forschungen 800:[e] Angaben die freilich grofsen Bedenken unterworfen sind. Er erhob jährlich in Asien 30,000 Talente, und hinterliefs nur einen Schatz von 50,000.[f] Auch der Reichthum seiner Satrapen war aufser-

[a] Diod. a. a. O. Athenäos VI, S. 231. D.

[b] Monitio ad Theodos. Aug. de inhibenda largitate, [Graevius] Thes. Ant. Rom. Bd. XI, S. 1415. nach Taylor's Erklärung zum Marm. Sandwic. S. 38.

[c] Strabo XV, S. 731. Arrian III, 3. Justin XI, 14. Curtius V, 2. Plutarch Alex. 36.

[d] Strabo a. a. O. und andere.

[e] Über die Schulden der Soldaten und Phokion s. Plutarch. Alex. 70. Phok. 18. die andern Angaben sind bekannt, schon aus Rambach z. Potter, Bd. III, S. 186. 187[10].

[f] Justin XIII, 1. und die Ausleger.

ordentlich: Harpalos soll 5000 Talente zusammengescharrt haben, wiewohl er in Athen nur 750[11] angab.[a] Alexanders Nachfolger sammelten nicht nur ungeheure Summen, sondern setzten sie durch ihre Kriege auch wieder in Umlauf. Die Gold- und Silberplatten am Palast zu Ekbatana waren schon unter Alexander gröfstentheils weggenommen: Antigonos und Seleukos Nikator fuhren damit fort: dessen ungeachtet konnte Antiochos der Grofse von den wenigen Gold- aber vielen Silberziegeln und der Goldeinfassung der Säulen eines Tempels beinahe 4000 Talente prägen lassen.[b] Die ungeheuern Abgaben, welche in den Makedonischen Reichen erhoben wurden, die Schwelgerei und Freigebigkeit der Könige, welche alles Mafs übersteigt, setzen eine gewaltige Masse baaren Geldes voraus. Fast beispiellos sind die Geschenke, welche von den Königen dieser Zeit den Rhodiern um Olymp. 140 gemacht wurden, als ihre Stadt und die Insel durch Erdbeben verwüstet ward.[c] Ein Fest des Ptolemäos Philadelphos kostete nicht weniger als 2239 Talente 50 Minen,[d] sicherlich nicht Kupfertalente; der Aufwand der Pto-
14 lemäer für die Seemacht[1] und andere Dinge war aufserordentlich. Appian[e] berichtet, gestützt auf Urkunden, das Geld oder der Schatz (χρήματα) des zweiten Königs in Ägypten nach Alexander, des Ptolemäos Philadelphos, in den Schatzkammern, habe 740,000 Ägyptische Talente betragen. Diese Summe ist als Betrag eines liegenden Schatzes allerdings nicht glaublich, selbst wenn man nur kleine Ptolemäische Talente, etwa halbe Aeginäische annimmt; will man aber setzen, die Rechnung sei in Kupfertalenten gemacht, wie Letronne[f] thut, so kämen nach dem Verhältnifs des Kupferwerthes zum Silberwerth 1 zu 60, welches derselbe annimmt, nur $12{,}333\,^1/_3$ Ptolemäische Silbertalente heraus. Philadelphos nahm jährlich aus

[a] Diodor XVII, 108[,6]. Leben der zehn Redner, S. 264. des Tübing. Plutarch's [S. 846[b] Frankf.], vergl. Hypereides g. Demosth. in den neulich gefundenen Bruchstücken [Fragm. 1 (Blass), Col. 2 Schluss, Col. 3 Z. 19. 25].

[b] Polybios X, 27.

[c] Polyb. V, 88. 89.

[d] Athen. V, S. 203. B.

[e] Röm. Gesch. Vorrede 10. Dafs unter dem zweiten König nach Alexander Philadelphos gemeint sei, nicht Soter, geht aus der ganzen Erzählung des Appian hervor. Vergl. die Anm. von Schweighäuser.

[f] Récompense promise à qui découvrira ou ramènera deux esclaves échappés d'Alexandrie (Paris 1833. 4.) S. 13.

Ägypten 14,800 Talente und anderthalb Millionen Artaben Getreide ein,[a] und noch Ptolemäus Auletes dem Cicero[b] zufolge 12,500 Talente, obwohl dem Diodor[c] gerade für dieselbe Zeit, da er in Ägypten war, nur über 6000 Talente Einkünfte des Königs angegeben wurden. So grofsen Aufwand auch Philadelphos machte, ist es mir doch nicht wahrscheinlich, dafs seine Schätze kaum dem Einkommen eines Jahres gleich waren, wenn man zumal das zu Gefäfsen oder Geräthen verarbeitete Silber und Gold[d] mitrechnet: obgleich nach heutigem Mafsstabe ein solcher Schatz schon sehr bedeutend wäre. Es scheint mir daher gewagt, die von Appian angegebene Summe für den Werth seiner Schätze in Kupfertalenten zu halten, und ich möchte davon eine andere Erklärung aufstellen. Wenn Philadelphos jährlich 14,800 Talente Einkünfte | hatte und 15
man dazu als Werth des Getreides auch nur 500 Talente zusetzt, also im Ganzen 15,300 Talente rechnet, so erhält man als Gesammteinnahme seiner achtunddreifsigjährigen Regierung 581,400 Talente; dies war aber nur die Einnahme aus Ägypten: rechnet man, er habe jährlich aus seinen andern Ländern durchschnittlich etwas über 4170 Talente gezogen, so erreicht man die Appianische Summe als Gesammtbetrag der Einkünfte der Regierung des Philadelphos; diese konnte Appian fälschlich als Betrag des Schatzes ansehen. Ebenso hat man in Athen den Gesammtbetrag der Gelder zusammengezogen, welche Lykurg während seiner Amtsführung verrechnet hatte[12]. Übrigens sogen die Ptolemäer die Länder gänzlich aus, und die Steuern und Tribute wurden mit bewaffneter Macht von den habsüchtigsten Generalpachtern eingezogen, nicht durch Soldaten, darf man sagen, sondern durch Räuberbanden. Die Einkünfte allein von Kölesyrien, Phönike und Judäa mit Samaria wurden von Ptolemäos Euergetes für 8000 Talente verpachtet; ein Jude kaufte sie für das Doppelte, und lieferte noch obendrein den

[a] Hieronymus zu Daniel XI, 5. Er sagt ausdrücklich de Aegypto.

[b] Bei Strabo XVII, S. 798.

[c] Diod. XVII, 52[,6]. Wie auch schon andere vermuthet haben, sind die Angaben des Cicero und des Diodor vielleicht gleichbedeutend, und dort sind kleinere, hier gröfsere Talente gemeint. Von den verschiedenen Ägyptischen Münzfüfsen s. unten.

[d] Vergl. z. B. Kallixenos beim Athen. V, S. 196—203.

Erlös der eingezogenen Güter derjenigen, welche nicht zahlten, in den königlichen Schatz.[a]

Nach dem Gesagten war in dem Zeitalter der Makedonischen Reiche das edle Metall in den östlichen Küstenländern des Mittelmeeres in großer Menge vorhanden; und wäre nicht so viel verarbeitet, anderes in den Schätzen todt niedergelegt worden, so müßte sein Preis gegen die übrigen Waaren weit tiefer gefallen sein als wirklich gefunden wird. Der Römer Weltherrschaft endlich führte den Reichthum der Morgenländer zum Theil nach Italien, während Hellas verarmte: eben dorthin flossen die Silber- und Goldvorräthe des westlichen Europa. Italiens Goldflüsse und Goldgruben wurden wegen der Gallischen und Spanischen vernachlässigt: der Po und alle Alpenflüsse führten Gold; große Goldwerke waren bei dem Alpenvolke der Salasser. Bei Aquileia wurde in einer Tiefe von zwei Fuß beinahe ganz reines Gold, von der Größe einer |
16 Bohne oder Lupine, gefunden, wovon nur der achte Theil in die Schlacken ging, anderes unreiner, aber doch ergiebig, jedoch nur bis zu einer Tiefe von funfzehn Fuß gehend, wie Strabo aus Polybios berichtet. Auch hatten die angrenzenden Gegenden Goldwäschereien. Unter Nero gewann man eine Zeitlang in Dalmatischen Gruben täglich 50 Pfund Gold. Gallien war reich an Golderzen, welche zum Theil nur ein Dreißigstel Silber enthielten; auch hatte es Silberbergwerke. Spaniens Berge und Flüsse, wie der Tajo, enthielten viel edles Metall, und wurden vor den Römern schon von den Karthagern benutzt: Privatleute gewannen in ergiebigen Zeiten binnen drei Tagen ein Euböisches Talent Silbers, und die Silberhütten von Neu-Karthago, welche nebst den Bergwerken 40,000 Menschen beschäftigten, brachten dem Römischen Volke täglich 25,000 Denare, oder, wie Polybios sich ausdrückt, Drachmen ein. Galläcien, Lusitanien, und besonders Asturien, lieferten manches Jahr 20,000 Pfund Gold.[b] Aber der Werth der edlen

[a] Josephus Jüd. Alterth. XII, 4.

[b] Alles hier Gesagte findet sich beim Strabo im dritten, vierten und fünften, bei Plinius im dreiunddreißigsten Buche, und bei Diodor im fünften, namentlich Cap. 27. 36[13]. Wer die Fundorte der Erze in den alten Zeiten genauer kennen will, wird nicht unbefriedigt von Reitemeier's Schrift über den Bergbau der Alten weggehen; wir haben die Sache hier nur beiläufig berühren wollen. Über die Spanischen Bergwerke verdient Bethe, de Hispaniae antiquae re metallica, ad locum Strabonis lib. III. nachgelesen zu werden.

Metalle fiel nicht im Verhältnifs ihrer Vermehrung, weil der Luxus wieder einen Abflufs nach aufsen erzeugte, grofse Massen, zu Kunstwerken verarbeitet, aufser Umlauf gesetzt wurden, und aus andern Gründen mehr.

4. Vom Silbergeld, besonders vom Silbertalent.

Das geprägte Metall oder Geld ist ebenso wie das ungeprägte eine Waare, und war natürlich im Hellenischen Alterthum so gut als jetzt Gegenstand des Handels bei den Wechslern. Abgesehen von dem willkürlichen Werthe, welchen einzelne Staaten für ihre Bürger einer gewissen Münzsorte geben können, bestimmt Schrot und Korn seine Geltung: wovon in Beziehung auf die Hellenen und besonders Athen [1] nur so viel gesagt werden soll, als zur Ver- 17
ständigung für das Folgende nothwendig scheint. Nicht allein in Attika, sondern beinahe in allen Hellenischen Staaten, selbst aufser Hellas rechnete man nach Talenten von sechzig Minen, die Mine zu hundert Drachmen, die Drachme zu sechs Obolen: in Athen wird der Obolos in acht Chalkûs,[a] der Chalkûs in sieben Lepta eingetheilt[14]. Bis zu $^1/_2$ Obolos herab wurde das Athenische Geld in der Regel nur in Silber ausgeprägt, das Dichalkon oder $^1/_4$ Obolos in Silber oder Kupfer, der Chalkûs und die geringeren Münzen nur in Kupfer. Ein einziges Mal in den ältern Zeiten wurde statt Silbers Kupfer, wahrscheinlich Obolen, ausgemünzt, welche aber nicht lange gültig blieben:[b] finden sich in spätern Schriftstellern,

[a] Blofs durch Schreibfehler werden auch 6 χαλκοῖ auf den Obolos angegeben, wie ich schon in den metrologischen Unters. S. 32 f. bemerkt habe, vergl. auch S. 25, wo derselbe Fehler aus einem metrologischen Stücke bei Galen angeführt wird. Ich berichtige gelegentlich den daselbst S. 32. Z. 8 v. u. und S. 33. Z. 7 eingeschlichenen Schreibfehler „auf die Drachme" statt „auf den Obolos." Ausführlicher habe ich übrigens in Gerhard's archäol. Zeitung 1847. N. 3 [Kleine Schriften VI S. 454] gegen Letronne gezeigt, dafs eine solche Theilung des Obolos in 6 χαλκοῦς niemals stattgefunden hat und dafs auch der zu Salamis gefundene Rechentisch (Revue archéol. 3. Jahrg. 1846. S. 296) nicht veranlafst, den Athenern eine andere Eintheilung als die in 8 χαλκοῦς beizulegen. Die Einrichtung dieses Rechentisches ist weiterhin von A. J. H. Vincent in einem Briefe an Letronne (Revue archéol. N. 15. Sept. 1846) erklärt, und ich habe gefunden, dafs auch das von diesem Gesagte gerade zur Bestätigung unserer Ansicht dient: was ich hier nicht näher erörtern will.

[b] S. Buch IV, 19.

wie bei Lucian,[a] kupferne Obolen erwähnt, so dürfen sie keinesweges für alt Athenisches Geld gehalten werden. Unter den gröſseren Silberstücken sind die Tetradrachmen die gewöhnlichsten und gröſsten[15], und der Attische Stater Silbers ist dasselbe was ein Attisches Tetradrachmon;[b] man rechnet aber gewöhnlich nicht
18 nach | diesen, sondern nach Drachmen, wie die Römer nach Sesterzen; wo eine Summe ohne Benennung der Einheit steht, sind in den Attischen Schriftstellern und Inschriften Drachmen gemeint.[c]

Eine genaue und allgemein gültige Werthbestimmung des Attischen Silbergeldes ist aus mehren Gründen, vorzüglich aber deſshalb unmöglich, weil es nicht immer ein und dasselbe Schrot und Korn hatte. Je nachdem man vom Gewicht und Gehalt verschiedener Tetradrachmen oder anderen Voraussetzungen, namentlich gewisser Verhältnisse des Attischen Geldes zum Römischen Geld und Gewicht ausging, bekam man andere Werthe. So legte, um ältere zu übergehen, Eckhel[d] eine offenbar nicht sehr genaue Werthbestimmung des Augustischen Denars zu Grunde, welchen er zu 18 schweren Kreuzern annahm; dieser verhält sich aber zur Attischen Drachme ohngefähr wie 8 zu 9: so ermittelte er sehr ungenau rechnend den Werth der Drachme zu 20 schweren Kreuzern, das Talent zu 2000 Fl. nach dem Zwanzigguldenfuſs (1333⅓ Thlr. Sächs. [= 4200 Mark]). Genauere Untersuchungen hat Barthélemy[e] mit Beihülfe des Königl. Commissars für das Proben und Feinmachen der Münzen, Tillet, angestellt. Er unterscheidet die ältern und jüngern Tetradrachmen. Für jene, welche er bis vielleicht zu Ende des Peloponnesischen Krieges setzt, nimmt er gegründet auf Untersuchung von 28 Münzstücken, unter welchen die

[a] Charon Cap. 11.

[b] Nach dem bereits von andern angeführten Heron und den übrigen Metrologen[16]. Dasselbe erhellt aus Hesych. in γλαῦκες Λαυριωτικαὶ in Vergleich mit dem Artikel γλαύξ, aus welchem bei Suidas in στατὴρ zu schreiben ist τετράδραχμον (statt τετράγωνον) νόμισμα; ferner aus Phot. in στατήρ, wo ebenso zu schreiben, und aus Lex. Seg. S. 253[,13] in ἐπιτρίταις (vergl. Harpokr. in dems. Worte), Lex. Seg. S. 307[,13] in τετράδραχμον, u. a. Vergl. Letronne S. 90 der gleich näher anzuführenden Consid. gén.

[c] So διακόσιαι, χίλιαι, δισχίλιαι u. dgl. in den Rednern und sonst. S. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 29. 30.

[d] D. N. Bd. I, S. XLVI. Bd. V, S. 18. 28. Bd. II, S. 208.

[e] Anachars. Bd. VII, S. LXXIff. der Deutschen Übers.

am besten erhaltenen 324 Par. Gran [17.2089 Gramm] wogen, mit Zurechnung von vier Gran, die sie durch Abnutzung verloren haben möchten, das Gewicht von 328 Gran [17.4214 Gramm] (82 [4.3553 Gramm] auf die Drachme) an: womit auch die Goldmünzen überein- 19
stimmen, welchen ein bestimmtes Drachmengewicht von den Alten zugeschrieben wird.[a] Eines jener Tetradrachmen wurde auf die Kapelle gebracht, und das Silber beinahe ganz rein befunden, da es nur $^1/_{72}$ unedles Metall enthielt; denn Athen münzte sein Silbergeld sehr fein aus, während manche Staaten Blei oder Kupfer zumischten: weſshalb das Attische Geld vorzüglich geschätzt war und überall mit Vortheil umgesetzt wurde.[b] Barthélemy berechnet hiernach mit Zuschlag des damals gebräuchlichen Prägeschatzes das Talent zu nahe 5775 Liv. oder, $53^{11}/_{40}$ Liv. auf die Kölnische feine Mark gerechnet, 1445 Thlr. 7 Gr. $11^{595}/_{2131}$ Pf. Conv. Geld [4552.792 Mark], also die Drachme zu 5 Gr. 9.376 Pf. [75.9 Reichspfennige.] Doch stellt Barthélemy auch höhere Werthe des Talentes nach gröſseren Gewichten von Tetradrachmen dar. Er wog ferner 160 Tetradrachmen, die er theils zu Paris theils anderwärts erhielt; er nimmt nach diesen, jedoch ohne genaue Durchschnittsberechnung, für das nächste Jahrhundert nach Perikles das Gewicht des Tetradrachmon zu 316 Gran [16.784 Gramm], und nach der Untersuchung des Korns eines Tetradrachmon nimmt er einen Zusatz von $^1/_{24}$ zu dem Silber an, obwohl ein anderes über $^1/_{15}$ Zusatz hatte; demnach berechnet er die Drachme mit Weglassung eines kleinen Bruches zu 18 Sous und das Talent zu 5400 Liv. beinahe $1351^1/_2$ Thlr. Conv. Geld [4257.156 Mark]. Letronne[c] hat aus mehr als

[a] Vergl. unten Cap. 5.

[b] Xenoph. v. Einkommen 3[,2]. ⟨Man erhielt auswärts beim Verkauf des attischen Silbergeldes πλεῖον τοῦ ἀρχαίου, d. h. des ursprünglichen Kapitals oder attischen Werthes. Seltsam hat diese Worte des Xenophon Beulé miſsverstanden, les Monnaies d'Athènes S. 105.⟩ vergl. Aristoph. Frösche 730—736 [721 ff. Meineke]. Polyb. XXII, 15 [XXI, 32 Hultsch], 8. und dazu XXII, 26 [XXI, 45 H.], 19. wo der Zusatz ἀρίστου freilich zeigt, daſs anerkannt auch das Attische Geld verschiedene Feine hatte. Auch finden sich Stücke anderer Staaten, die feiner als das Attische Geld sind (Hussey Essay on the ancient weights and money S. 47).

[c] Considérations générales sur l'évaluation des monnaies Grecques et Romaines (Paris 1817. 4.) S. 89 ff. Diese treffliche Schrift ist gerichtet gegen des Grafen Germain Garnier Abhandlung sur la valeur des monnaies de compte

20 fünfhundert Attischen Münzstücken Gewichte von | 328, 164, 82, 41 Par. Gran [17.4214, 8.7107, 4.3553, 2.1777 Gramm] und andere in die Eintheilung des Attischen Geldes passende festgestellt, welche mit jenen verhältniſsmäſsig übereinstimmen. Dies ist das Gewicht von ältern Tetradrachmen, Doppeldrachmen, Drachmen und halben Drachmen; die Tetradrachmen muthmaſslich des dritten, vielleicht auch schon des vierten Jahrhunderts vor der Christlichen Zeitrechnung erheben sich dagegen nach ebendesselben Untersuchungen selten über 304—308 Gran [16.1466—16.3591 Gramm], was auf die Drachme 76—77 Gran [4.0367—4.0898 Gramm] giebt. Er nimmt daher für die ältere Drachme, ohne etwas für die Abnutzung zuzurechnen, das Gewicht von 82 Gran [4.3553 Gramm] an. Fast dieselbe Bestimmung ergiebt sich aus der Betrachtung des Römischen Pfundes. Dieses war von Savot zu 6048 Par. Gran [321.2335 Gramm] berechnet, worauf Romé de l'Isle wieder zurückgekommen ist; und hiermit vereinigte sich auch Ideler's Bestimmung des Römischen Fuſses.[a] Der Zusammenhang des Längen- und Körpermaſses mit dem Gewichte, welcher auf dem Wassergewichte beruht, ist freilich für Rom sicher, und ich glaube nicht ohne Grund vermuthet zu haben,[b] daſs er auf einer den Hellenen aus dem Morgenlande, den Römern von den Hellenen zugekommenen Überlieferung beruhe: da sich zumal bis auf Hippokrates zurück die Aufmerksamkeit der Hellenen auf das Wassergewicht nachweisen läſst.[c] Indessen glaube ich in meinen metrologischen Untersuchungen gezeigt zu haben, daſs eine volle Übereinstimmung des Römischen Längenfuſses mit dem Gewichte nicht stattgefunden habe, und das Pfund nicht nach dem Längenfuſse bestimmbar sei[17]. De la Nauze setzt das Römische Pfund auf 6144 Gran [326.3324 Gramm]. Letronne[d] hat aus Goldmünzen, die nach Scrupeln bestimmt sind,

chez les peuples de l'antiquité (Paris 1817), nach dessen seltsamen Aufstellungen der Werth der Drachme und des Rechnungsdenars 35 Centimen beträgt!

[a] Abhh. der philol. hist. Klasse der Berl. Akad. der Wiss. vom J. 1812 und 1813. S. 154. 162.

[b] Metrol. Unters. S. 26.

[c] S. meine kleine Abhandlung über die Kenntnisse der Alten von der verschiedenen Schwere des Wassers, Monatsberichte der Akad. v. J. 1839. S. 173 ff. [Kl. Schr. VI. S. 67.]

[d] A. a. O. S. 3 ff.

das Römische Pfund zu 6154 [325.8635 Gramm] oder rund 6160
Gran gesetzt; ich habe mich in den metrologischen Untersuchungen 21
für 6165 Gran [327.4478 Gramm] entschieden, indem ich den Durchschnitt der von ihm gewogenen Stücke anders berechnet habe. Es ist nicht zu verschweigen, dafs andere Untersuchungen, namentlich aus Gewichtstücken, wieder andere Ergebnisse liefern; aus 1350 Silbermünzen fand Letronne selber[a] ein Pfund von nur 6136.8 Gran [325.9500 Gramm], und 602 wohlerhaltene Denare, welche aus mehr als 2000 im J. 1829 zu Fiesole gefundenen ausgewählt waren, gaben für das Pfund wenig über 6140 Gran [326.1199 Gramm]; womit übereinstimmend Dureau de la Malle[b] wieder zu dem früheren Ansatze des Römischen Pfundes auf 6144 Gran [326.3324 Gramm] zurückgekehrt ist. Dennoch dürfte die Bestimmung aus den Goldmünzen auf jeden Fall den Vorzug verdienen; und ich glaube, der Vorwurf, welchen man der Letronne'schen Untersuchung gemacht hat,[c] es seien dabei manche leichtere Goldstücke nicht in Rechnung gebracht, ist nicht ganz begründet: denn bei der natürlichen Neigung zu leicht zu münzen, scheinen sehr leichte Stücke in solchen Untersuchungen nicht mitzählen zu dürfen. Ich halte es daher für das Sicherste, das Römische Pfund zu 6165 Par. Gran [327.4478 Gramm] zu nehmen[18]. Nun bestimmt aber der Römische Rath in dem Friedensschlufs mit Antiochos, das Talent Attischen Geldes solle in den Zahlungen des Königs an Rom nicht unter 80 Römischen Pfunden halten:[d] da also hiernach die Attische Mine sich zum Römischen Pfunde wie 4:3 verhält, was sich auch daraus bestätigt, dafs der Attischen Mine 16 Römische Unzen gegeben werden, so ergiebt das Pfundgewicht von 6165 Gran für die Mine 8220 Gran [436.5971 Gramm], für die Drachme 82.2 Gran [4.366 Gramm], für das Tetradrachmon 328.8 Gran [17.4639 Gramm], für das Talent 493,200 Par. Gran [26195.826 Gramm] oder 56.007 Preufs. Pfunde, für die Mine $^{14}/_{15}$ Preufs. Pfund.
Ganz neuerlich hat Prokesch von Osten neue Wägungen Attischer 22
Münzen angestellt, und namentlich für die Tetradrachmen sogar

[a] S. 44.

[b] Sur le système métrique des Romains, Mém. de l'Acad. des Inscr. Bd. XII. (1836.) S. daselbst S. 293 über die zu Fiesole gefundenen Münzen.

[c] Dureau de la Malle a. a. O. S. 290.

[d] Livius XXXVIII, 38. Polyb. XXII, 26 [XXI, 45, 19 H.].

329 Gran [17.4745 Gramm], und überhaupt für die ältesten des Solonischen Fuſses Gewichte gefunden, welche ihn bestimmten, meine Feststellung anzuerkennen."[a] Das Gesagte gilt aber allerdings nur von dem ursprünglichen und vollwichtigen Fuſs, wonach 75 Attische Drachmen auf das Römische Pfund gingen; und hierauf gründete sich, nach Letronne's Bemerkung, die Bestimmung des Römischen Raths in jenem Friedensvertrag: später verminderte man das Gewicht, sodaſs man sogar Drachmen und Denare als gleichbedeutend ansah. Das Römische Pfund hielt nämlich nach den Zeugnissen der Alten 84 ältere Denare, später, nach allmäliger Verringerung des Geldes und zwar um Nero's Zeit, 96 Denare,[b] womit auch die gewogenen Münzen übereinstimmen. Da nun in dem Zeitalter, als die Römer mit Hellas in gröſsere Berührung kamen, die geprägte Attische Drachme von 76 bis 77 Pariser Gran [etwas über 4 Gramm[20]] wenig gröſser war als der ältere Denar von 73 bis 74 Gran [3.8823 Gramm][c], wovon 84 auf das Pfund gemünzt wurden, so pflegte man Denar und Drachme für einerlei zu nehmen und das eine Wort durch das andere zu übersetzen; was auch für die Folgezeit fortdauerte[21].

Wurm[d] giebt, die Letronne'schen Forschungen zu Grunde legend, eine Zurückführung des Attischen Geldes auf den Zwanzigguldenfuſs. Die Kölnische Mark hält 4403.1 Par. Gran [233.8662 Gramm]; zwanzig Gulden aber enthalten eine feine Mark Silbers. Für das Attische Silbergeld nimmt Wurm durchschnittlich die Feine von 0.97 an; als das Gewicht der alten Drachme aber nimmt er $82^{1}/_{7}$ Gran [4.3629 Gramm]. Ihr Werth im Conventionsgelde ist also 5 Gr. 9.4887 Pf. [76 Reichspfennige] und der Werth des alten
23 Talentes | 1447 Thlr. 16.356 Gr. [4560.197 M.] Das Gewicht der jüngern Drachme setzt er auf $77^{1}/_{7}$ Gran [4.0974 Gramm], wonach die Drachme 5 Gr. 5.25896 Pf. Sächs. [71.4 Pf.] 6000 Drachmen

[a] Diese Untersuchungen, welche zu den Schriften der Berliner Akademie [Philolog. u. histor. Abhandl. 1848 S. 1] gehören, habe ich in der Handschrift gelesen, da sie zur Zeit der Abfassung des Vorliegenden noch ungedruckt waren.

[b] Eckhel D. N. Bd. V, S. 6. Letronne a. a. O. S. 35 ff.[19]

[c] Vergl. Letronne a. a. O. S. 99.

[d] De ponderum, nummorum, mensurarum ac de anni ordinarii rationibus ap. Rom. et Gr. S. 55 ff.

aber 1359 Thlr. 13.476 Gr. [4282.619 M.] welche 6000 Drachmen zwar, da das Talent und die Mine wahrscheinlich dasselbe Gewicht wie früher hatten, leichter sind als ein Talent, aber doch in Zahlung als ein Talent angesehen worden sein müssen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wurde. Obwohl nun der Zusatz an unedlem Metall im alten Gelde sehr ungleich ist,[a] weil er nicht absichtlich, sondern zufällig war, indem sie das Silber nicht rein auszuschmelzen verstanden, und obwohl anderseits in einigen Attischen Silberstücken, den Alten unbewufst, einiges Gold enthalten war; so können wir doch bei der Wurm'schen Berechnung für das ältere Geld soweit stehen bleiben, dafs wir für den geringen Betrag, um welchen wir die Attische Drachme höher nehmen, nur etwas weniges hinzufügen und das alte Talent auf 1449 Thlr. Conv. G. [4564.35 M.] ansetzen. Aber auch so verschwindet für unser Werk noch immer nicht alles Bedenken, wie hoch das Attische Geld zu rechnen sei. Denn obgleich die Mehrzahl der Thatsachen, welche wir anführen, in diejenige Zeit fällt, wo die Drachme noch vollwichtig war, so gehen wir doch bisweilen ins vierte und dritte Jahrhundert vor der Christlichen Zeitrechnung herab, als die Drachme weniger inneren Werth hatte. Sodann ist es Bedürfnifs, einen Werth anzunehmen, welcher für die Drachme ebensowohl als das Talent, wenn sie auf einen der gangbarsten Münzfüfse Deutschlands zurückgeführt werden, keine zu unbequeme Brüche giebt. Endlich ist bei diesen Berechnungen in dem Werthe des Geldes, auf welche das Attische zurückgeführt wird, der Prägeschatz des erstern mitenthalten: ob jedoch die Athener einen Prägeschatz auf den Werth des Silbergeldes aufschlugen, ist sehr ungewifs, und Niebuhr[b] stellt dies sogar für die Alten überhaupt in Bezug auf alles Geld, in Bezug auf das Kupfergeld | jedoch falsch, in Abrede: haben nun die 24
Athener beim Silber den Prägeschatz nicht gekannt, so kann er nicht mitgerechnet werden im Werthe des Geldes, welchem das Attische gleichgesetzt wird, weil ihr Geld nur den Werth des Materials hatte. Wie viel indessen für den Prägeschatz in Bezug auf das heutige Geld abzuziehen sei, ist schwer bestimmbar, weil er in verschiedenen Staaten und Zeiten verschieden angesetzt wird,

[a] S. aufser Barthélemy Hussey a. a. O. S. 45.

[b] Röm. Gesch. Bd. I, S. 516. dritte Ausg.

und der Werth des ungemünzten Silbers auch kein feststehender ist. Nach Tillet's Angabe bei Barthélemy verhielt sich damals in Frankreich der Werth der Mark des gesetzlich legirten Silbergeldes, welche aus 8 Thalerstücken von 6 Liv. und aus 3 Zwölfsousstücken bestand (nicht der ausgemünzten feinen Mark Silbers, wie man es genommen hat[a]), zu dem Werthe der ungemünzten Mark von gleicher Beschaffenheit, wie 37 zu 36: wendet man dieses Maſs des Prägeschatzes auf den angesetzten Werth des ältern Talentes, 1449 Thlr. Conv. Geld an, so gehen hiervon etwas über 39 Thlr. ab, und es bleiben nur ohngefähr 1410 Thlr. [4441 M.] Will man aus diesem Werthe eine Summe bilden, welche im Zwanzigguldenfuſs nach der Eintheilung in Thaler, Groschen und Pfennige brauchbare Zahlen für die Werthe der Drachme und des Talentes giebt, so dürfte der Ansatz des Talentes zu 1375 Thlr. [4331.25 M.] und der Drachme zu 5 Gr. 6 Pf. [72.2 Pf.] der beste sein, und zwar umsomehr, da derselbe, wenn man den Werth späterer 6000 Drachmen mit ähnlicher Veranschlagung des Prägeschatzes von 1359 Thlr. auf 1322 Thlr. ermäſsigt, in der Mitte zwischen beiden Werthen liegt; und doch näher dem gröſsern, welcher mehr als der kleinere zu berücksichtigen ist. Der Prägeschatz kann aber auch geringer sein als nach Tillet, und steht das ungemünzte Silber höher im Preise, so kann er, da der Münzfuſs feststeht, sehr klein werden oder ganz verschwinden. Werden in Preuſsen, wie es wohl vorkommt, für die Mark feines Silber, woraus 14 Thlr. geprägt werden, $13\,^{5}/_{6}$ Thlr. bezahlt, so bleibt bei diesem Preise, nach Abrech-
25 nung des Werthes des zugesetzten Kupfers, nur ein | Prägeschatz von $^{2}/_{231}$ für das Courant; wird, was gleichfalls vorkommt, das Silber höher bezahlt, so verringert sich der Prägeschatz oder verschwindet ganz. Will man nun von dem Werthe des Geldes, mit welchem das Attische verglichen wird, nur einen geringen Prägeschatz und überdies den dazu kommenden Werth des zugesetzten Kupfers abziehen, der füglich ganz weggelassen werden kann, so giebt das Preuſsische Courant eine genaue und bequeme Vergleichung mit dem alten Attischen Silbergelde. Nach dem Verhältniſs des Conventionsgeldes zum Preuſsischen Courant 21 : 20, welches in dem wirklichen Silbergehalte beruht, betragen nämlich 1449 Thlr.

[a] Wurm a. a. O. S. 31.

Sächs. in Preuſsischem Courant $1521\,^{9}/_{20}$ Thlr. [4564 M. 35 Pf.] In dem Werthe des Preuſsischen Geldes ist aber der Prägeschatz und der Werth des zugesetzten Kupfers enthalten. Letzteres kostet, den Centner zu 30 Thlr. gerechnet, ziemlich genau 5 Thlr. [15 M.]; rechnet man diesen Kupferwerth und einen Prägeschatz von ohngefähr Einem Procent ab, so kann man für beides die $21\,^{9}/_{20}$ Thlr. [64 M. 35 Pf.] von dem Werthe des ältern Attischen Talentes in Preuſsischem Gelde weglassen. So wird der Werth des ältern Attischen Silbertalentes, Silberwerth gegen Silberwerth gerechnet, 1500 Thlr. Preuſs. Cour. [4500 Reichsmark] sein, die Mine 25 Thlr. [75 Mark], die Drachme 6 gGr. [75 Pfennige], der Obolos 1 gGr. [$12\,^{1}/_{2}$ Pf.][22] Da nun für unsere Betrachtung vorzüglich das ältere Attische Geld in Betracht kommt, und in diesem der eigentlich normale Fuſs ausgedrückt war, so werde ich diese Art zu rechnen befolgen. Doch bemerke ich noch, daſs Prokesch die Attischen Münzen von verringertem Fuſse für älter hält als gewöhnlich angenommen wird. Den Römischen Denar des Freistaates kann man abrundend zu $^{8}/_{9}$ der vollwichtigen Attischen Drachme rechnen.

Vor Solon war das Attische Geld schwerer; auch das Handelsgewicht war später noch gröſser als das Geldgewicht: 100 neue Drachmen waren 72—73 alten Drachmen gleich, aber das alte Gewicht blieb mit sehr geringer Abwandelung als Handelsgewicht bestehen, welchem man später noch ein Übergewicht zufügte. Durch die Solonische Veränderung trat das Attische Geld, welches vorher zu dem Aeginäischen in | dem Verhältniſs von 5 : 6 stand, in das 26
Verhältniſs 3 : 5;[a] zum alten Attischen Gelde verhielt es sich wie 18 : 25[23]. Gegen die schwere Aeginäische Drachme (δραχμὴ παχεῖα) heiſst die Attische die leichte (δραχμὴ λεπτή): erstere beträgt 10 Attische Obolen, sodaſs das Aeginäische Talent 10,000 Attische Drachmen aufwog.[b] Es war dem Babylonischen gleich. Indessen ist das Aeginäische Geld bald so leicht ausgeprägt worden, daſs es sich zum Attischen ohngefähr wie 3 : 2 verhielt; und der vollwichtige Fuſs hat sich nur in andern Staaten, namentlich in dem Silbergeld der Makedonier vor Alexander dem Groſsen erhalten. Der

[a] S. zu Inschrift XIX, §. 4. in den Beilagen.

[b] Pollux IX, 76. 86[24]. und dort die Ausleger. Vergl. Hesych. in λεπτὰς und παχείῃ δραχμῇ.

Aeginäische Silberstater und alle Stater dieses Fufses sind Didrachmen. Dem Aeginäischen ursprünglich gleich zu schätzen[25] ist das Korinthische Talent,[a] welches jedoch später gleichfalls vermindert wurde; die Korinther hatten Stater von 10 Obolen, nämlich Aeginäischen, an Gewicht.[b] Dem Korinthischen Stater gleich zu schätzen ist das Sicilische Dekalitron; denn die in Silber ausgeprägte Litra der Sikelioten wird von Aristoteles in der Verfassung der Himeräer als Obolos und in der Verfassung der Akragantiner bestimmter als Aeginäischer Obolos an Werth bezeichnet.[c] Die Litra selbst ist ursprünglich Italisch und Sicilisch; das Talent hielt 120 Litren, und die Litra ist eine halbe Mine.[d] Man rechnete nach Litren Kupfers, und das Aequivalent der vollwichtigen Kupferlitra war der Aegi-
27 näische Obolos Silbers oder die Silberlitra ($1^2/_3$ Ob. Att.). |*Diese ist weiterhin auf den Werth von $1^1/_2$ Attischen Obolen* herabgegangen, welches nach Aristoteles[e] der Werth des Sicilischen Nummos ist.[26] Die vollwichtigen Sicilischen Talente und Litren Kupfers wurden aber wie das Römische Geldpfund reducirt, und zwar wahrscheinlich auf zwei und eine Unze, wobei jedoch zugleich der Kupferwerth sich änderte: hierdurch entstanden die kleinen Sicilischen Talente, das ältere und das jüngere, jenes im Werthe von 24 Nummen, dieses im wirklichen Werthe von 12 Nummen,[f] welches aber als blofse Landesmünze (νόμισμα ἐπιχώριον) im kleinen Verkehr den willkürlichen Werth des Doppelten hatte, ungeachtet sein wirklicher Werth nur 12 Nummen oder drei Drachmen betrug, was Festus durch drei Denare bezeichnet. Solche kleine reducirte Kupfertalente und Kupferlitren sind es, nach welchen in den Inschriften von Tauromenion gerechnet wird. Übrigens bot

[a] Gellius N. A. I, 8. mögen nun daselbst die Worte ἢ τάλαντον ächt oder eingeschoben sein: im letztern Falle sind sie eine gelehrte Erklärung.

[b] Pollux IV, 175. IX, 81.

[c] Pollux IV, 174. 175. IX, 80. 81. Vergl. Salmasius de M. U. VI, S. 242.

[d] Metrol. Unters. Abschn. XVIII. und hierzu Nachträge in der Vorrede zum Verzeichnifs der Vorlesungen der Berliner Universität v. Winter 1843—1844 [Kl. Schr. IV S. 534]. Dazu gehört vielleicht auch in den Gromaticis Ausg. v. Lachmann S. 374: „CXX librae maximum talentum est," aus Isidor.

[e] Bei Pollux IX, 87.

[f] Aristoteles bei Pollux IX, 87. Vergl. Suidas in τάλαντον, Schol. Greg. Naz. bei Jungermann zu Poll. u. a. Ausführlicher ist der Gegenstand behanhandelt metrol. Unters. Abschn. XXI und XXV.

der Nummos eine vollkommene Ausgleichung mit dem Attischen Gelde dar, dessen Fuſs schon frühzeitig sich sehr weit und namentlich nach Sicilien verbreitet hatte.

Vorzüglich oft kommt in den alten Schriftstellern das Euböische Talent vor,[27] welches abgesehen von Asien, wo meines Erachtens sein Ursprung zu suchen ist,[a] besonders wegen der Verbreitung der Chalkidier, in den Italischen Colonien in Groſsgriechenland in Gebrauch gekommen zu sein scheint, und deſshalb in den Verträgen der Römer mit andern Staaten genannt wird, aber auch im Herodot, welcher manche Theile seiner Geschichte bekanntlich erst nach seiner Wanderung gen Thurii verfaſste oder veränderte: doch war ihm das Euböische Gewicht gewiſs auch schon aus der eigentlichen Hellas und | aus Asien bekannt. Auch ist es für manche 28
Angaben, von welchen wir Gebrauch machen müssen, wünschenswerth zu wissen, wie viel das Ägyptische und Alexandrinische Talent betragen habe: aber wir stoſsen hier auf widersprechende Angaben, die sich nur durch Annahme ganz verschiedener Gewichtsysteme vereinigen lassen. Das Ägyptische Talent, um zuerst von diesem zu reden, betrug nach Varro beim Plinius achtzig Pfund Römisch,[b] und kann also vom Attischen nicht wesentlich verschieden gewesen sein, indem die Attische Mine zum Römischen Pfund sich wie 4 : 3 verhält. Hiermit stimmt die alte metrologische Bestimmung genau überein, die Ägyptische wie die Attische Mine habe 16 Unzen betragen.[c] Dagegen weisen die Ptolemäischen Silbermünzen, auch bis auf einen gewissen Grad die Goldmünzen, auf den Aeginäisch-Makedonischen Fuſs[28]. Es scheint jedoch, daſs man dieses Aeginäisch-Makedonische Talent halbirt und die Hälfte davon Talent genannt habe: die oft vorkommenden Alexandrinischen Drachmen (Ἀλεξάνδρειαι[29]) scheinen solche halbe Aeginäische gewesen zu sein.[d] Ja das sogenannte Ptolemäische Talent des

[a] S. metrol. Unters. Abschn. VIII. 1. Was den ausgedehnten Gebrauch des Euböischen Gewichtes betrifft, so ist dem anderweitig Beigebrachten die Erwähnung der Euböischen Mine beim Fleischgewicht zu Priene Corp. Inscr. Gr. N. 2906 zuzufügen.

[b] Plinius N. G. XXXIII, 15.

[c] Metrol. Unters. S. 144.

[d] Ebendas. S. 147 ff. Zu den daselbst (S. 148) angeführten Inschriften sind noch N. 3521 und 3599 zuzufügen[30]. Das angeführte Halbiren des schwe-

29 Heron beträgt | sogar nur $62\frac{1}{2}$ Römische Pfunde, also noch weniger als das halbe Aeginäische, und ist dem Gewichte nach dasselbe wie das spätere sogenannte Attische Talent der Kaiserzeit oder das Talent von 6000 Römischen Rechnungsdrachmen, deren 96 auf das Römische Pfund gehen. Dem Ptolemäischen des Heron identisch ist das von Pollux[a] erwähnte Ägyptische Talent, welches bei gleicher Eintheilung mit dem Attischen und allen übrigen Hellenischen Talenten nur 1500 Attische Drachmen Silbers galt; das Ptolemäische des Heron war nämlich gleich schwer wie das sogenannte Attische der Kaiserzeit, hatte aber wie Heron ausdrücklich bemerkt, nur den vierten Theil des Werthes, weil es nicht Silber, sondern Potin war: unter Attischen Drachmen sind aber hier bei Pollux die spätern Denare zu verstehen, welche ich Römische Rechnungsdrachmen nenne. Die Potindrachme aus diesem Talent wurde im gemeinen Leben dem Attischen Obolos gleich geschätzt, welches, wenn man darunter einen vollwichtigen Solonischen verstand, keinen grofsen Unterschied von der Werthbestimmung des Pollux und Heron ergiebt: aber wenn Heron die Ptolemäische Mine auf den fünften Theil der Aeginäischen anschlägt, so pafst dieses nicht damit zusammen.[b] Ferner gab es ein Alexandrinisches Talent, welches an Gewicht das Doppelte des so eben angeführten war, nämlich 125 Römische Pfunde; dies ist dasjenige, welches nach

ren Geldes habe ich in den metrol. Unters. auch für das Tyrische, Antiochische und minder entschieden für das Rhodische und Kistophorengeld nachgewiesen; für doppeltes Rhodisches Geld entscheidet aber das ἀργυρίου Ῥοδίου λεπτοῦ in den Inschriften von Mylasa C. I. Gr. N. 2693. e. und f. Dieses leichte Rhodische Geld scheint immer mehr verringert worden zu sein: in den metrologischen Untersuchungen S. 101 ist nachgewiesen, dafs die Drachme unter 40 Engl. Gran [2.6 Gramm] herabging; nach einer später entdeckten Inschrift von Kibyra (Spratt und Forbes Travels in Lycia, Milyas and the Cibyratis, Bd. II, S. 287 [C. I. Gr. 4380[a] Bd. 3 p. 1167]) galt aber die Rhodische Drachme unter Vespasian in Kibyra nur $\frac{5}{8}$ des Römischen Denars, der damals nur etwa 64 Par. Gran [3.4 Gramm] wog, sodafs, gleich gutes Silber angenommen, auf die Rhodische Drachme nur 40 Par. Gran [2.12 Gramm] kämen. In einer Inschrift von Tenos C. I. Gr. N. 2334 wird es als ein übertriebenes Aufgeld dargestellt, dafs für 100 Rhodische Drachmen 105 der daselbst gangbaren gefordert wurden; letztere habe ich ehemals für Attische gehalten, was nach meinen spätern Untersuchungen über das Rhodische Geld nicht mehr zulässig ist.

[a] IX, 86.

[b] S. hierüber metrol. Unters. S. 80.

Festus[a] 12,000 Denare gegolten hat. Außerdem gab es in Alexandrien ein sogenanntes Holztalent, welches Heron zum Attischen im Verhältniß von 6 : 5 setzt; er meinte hier unter dem Attischen das spätere von 6000 Römischen Rechnungsdrachmen, aber ich glaube, daß er sich hierin irrte, und jenes Verhältniß sich auf das vollwichtige Solonische bezog, da mit vielen Gründen sich zeigen läßt, daß in den | Kaiserzeiten ein Talent in Alexandrien gebräuchlich war, welches sich zum Solonischen etwa wie 6 : 5 verhielt. Dieses scheint dasjenige zu sein, nach welchem Appian das Euböische Talent auf 7000 Alexandrinische Drachmen[32] ansetzt.[b] Dies führt uns auf die Bestimmung des Euböischen Talentes. Herodot[c] rechnet, wenn die Lesart richtig ist, auf das Babylonische Talent 70 Euböische Minen, Pollux[d] 7000 Attische Drachmen: hier ist also das Euböische und Attische Talent als gleich angenommen. Nach Aelian[e] hingegen beträgt das Babylonische Talent 72 Attische Minen, eine Angabe, welche offenbar der ohngefähren von 70 Minen vorzuziehen ist[33]. Es erhellt hieraus, daß das Euböische und Attische Talent für gleich groß oder nahe gleich erachtet wurde. Aber unter diesem Attischen kann nicht das Solonische Geldtalent verstanden sein, wenn auch Pollux und Aelian, ihre Gewährsmänner nicht richtig fassend, dieses glauben mochten; denn die Münzen beweisen, daß das Euböische Gewicht schwerer als das Solonisch-Attische Geldgewicht war. Nun kennen wir ein Vorsolonisch-Attisches Geldgewicht, welches später als Handelsgewicht fortdauerte; dieses verhielt sich zum Solonischen wie 25 : 18. Nur dieses kann dasjenige sein, von welchem 72 Minen ein Babylonisches Talent waren, oder was einerlei ist, ein Aeginäisches. Das Euböische Talent verhält sich also zum Aeginäischen wie 5 : 6, und ist nichts anderes als das Vorsolonische Geldtalent der Athener, welches als Handelsgewicht fortbestand.[f] Nach genauester Bestimmung sind

[a] In Talentum, wo statt XII zu lesen XII m[31].

[b] Appian Sicil. Gesch. II, 2. Über die sämmtlichen Ägyptischen Talente habe ich in den metrol. Unters. Abschn. X ausführlich gehandelt, und man wird daselbst auch zu dem hier Gesagten die genaueren Beweise finden.

[c] III, 89.

[d] IX, 86.

[e] V. H. I, 22.

[f] Vergl. metrol. Unters. Abschn. VIII. IX. und V.

also 100 Euböische Drachmen $138\frac{8}{9}$ Solonische; und hiermit stimmt
31 Appian's Angabe, das Euböische Talent sei | 7000 Alexandrinische Drachmen, sehr nahe zusammen, wenn er nach einem Alexandrinischen Talent rechnete, welches sich zum Solonischen wie 6 : 5 verhielt. Denn dieses Alexandrinische war in diesem Falle zum Solonischen im Verhältniſs von 120 : 100, und zum Euböischen im Verhältniſs von 6 : 7 = 120 : 140, sodaſs das Solonische sich zum Euböischen wie 100 : 140 verhielt, ein Verhältniſs, welches dem oben gefundenen 100 : $138\frac{8}{9}$ ganz nahe liegt. Der kleine Unterschied, welcher noch übrig bleibt, hat ohne Zweifel darin seinen Grund, daſs Appian das Verhältniſs des Alexandrinischen zum Euböischen auf 6 : 7 = 120 : 140 abgerundet hat, während es vielmehr genauer 120 : $138\frac{8}{9}$ war. Diese Darstellung macht es überflüssig, die höchst verderbte Stelle des Festus[a] über das Euböische Talent zu berücksichtigen.

5. Von den Goldmünzen und dem Goldtalent.

Des Goldes Werth ist veränderlicher als des Silbers, welches daher, wie für die andern Waaren, also auch für das Gold als Maſsstab angesehen werden kann.[b] In der Europäischen Hellas waren viele Goldmünzen, besonders fremde, in Umlauf, von welchen ich die wichtigsten anführen werde.[35] Das Gold wurde, wie
32 auch wahrscheinlich das Silber, zuerst | in Lydien geprägt[c]; Krösos lieſs den von ihm genannten goldnen Stater schlagen, in einer

[a] Euboicum talentum nummo Graeco septem milium et quingentorum cistophororum est, nostro quattuor milium denariorum. Beides ist ungereimt. Was die Kistophoren betrifft, die im Durchschnitt gegen 240 Pariser Gran [12.75 Gramm] wiegen, so habe ich in den metrol. Unters. S. 100f. eine Möglichkeit nachgewiesen, wie man das Kistophorentalent (1500 Kistophoren) miſsverständlich auf 4500 Denare schätzen konnte, was Festus in einer andern Stelle thut; aber 7500 Kistophoren konnten nimmermehr auf ein Euböisches Talent gehen[34]. Schlieſslich bemerke ich, daſs die Angabe des Etymologen in Εὐβοϊκὸν νόμισμα, wonach dasselbe von einem Orte in Argos, wo Pheidon zuerst Gold geprägt habe, benannt sein soll, ein Märchen ist, indem Pheidon schwerlich schon Gold geprägt hat, und der Euböische Fuſs zu weit verbreitet ist, um von jenem Orte den Namen zu haben, und, wenn Pheidon der Urheber desselben wäre, der Aeginäische Münzfuſs davon nicht verschieden sein könnte.

[b] Dieser Gedanke liegt schon bei Xenophon's Lobrede auf das Silber (v. Einkomm. 4[,1 ff.]) deutlich genug zu Grunde.

[c] Herodot I, 94.

Zeit, als Hellas noch äufserst arm an Golde war: wenn wirklich Polykrates von Samos noch um die sechzigste Olympiade die Spartaner mit falschen Goldmünzen täuschte, was dem Herodot zufolge freilich leeres Gerücht war,[a] so konnten die Hellenen damals noch wenig geprägtes Gold gesehen haben, indem selbst die Spartaner sonst nicht so gröblich könnten betrogen worden sein. Bald darauf schlug Dareios Hystaspes' Sohn Goldmünzen, wenn auch nicht er zuerst im Persischen Reiche; er liefs die Dareiken vom feinsten Golde[b] prägen, welche in den Verkehr der Hellenen übergingen, und auch in den Kassen Athens und anderer Hellenischen Staaten vorkamen.[c] Ihr Gewicht, welches Philipp von Makedonien[38], Alexander und Lysimachos und andere Fürsten und Staaten in ihren Goldmünzen beibehielten, betrug nach den Zeugnissen der Schriftsteller sowohl, welche sie dem Werthe des bei den Athenern sogenannten Chrysûs gleichschätzen, als nach der Abwägung vorhandener Stücke[39], ziemlich zwei Attische Drachmen:[d] daher von den Grammatikern ihr Werth auf 20 Drachmen Silbers bestimmt wird und beim Truppensold, namentlich in Kleinasien, fünf auf eine Mine, 300 auf das Talent gerechnet werden,[e] nach dem Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 10 : 1. Dafs man auch in Athen unter dem Goldstater oder Chrysûs Stücke von zwei Drachmen |
Gewichtes und 20 Silberdrachmen Werthes verstand, bezeugen 33
gute Quellen:[f] nach dieser Geltung sind bei Lysias 5000 Stater in der Berechnung des Kononischen Vermögens zu etwa 100,000

[a] Herodot III, 56.

[b] Herodot IV, 166. Übrigens gab es auch silberne Dareiken; Plutarch im Kimon 10. Deren sind auch noch welche auf uns gekommen; ihr Gewicht ist aber von dem der goldnen gänzlich verschieden, und vielmehr nach dem Babylonischen Fufs bestimmt[36].

[c] Inschr. XI. 2 [C. I. A. I 207[37]]. und in Bezug auf Lebadeia und den Schatz des Trophonios daselbst C. I. Gr. N. 1571.

[d] Harpokr. in Δαρεικὸς und daraus Suidas, Schol. Aristoph. Ekkles. 598 [602]. Lex. Seg. S. 237[,17]. Vergl. Barthélemy, Mém. de l'Acad. d. Inscr. Bd. XLVII, S. 201. 202. Eckhel. D. N. Bd. I, S. XLI.

[e] Harpokr. Suid. Schol. Aristoph.[40] und Lex. Seg. a. a. O. Xenophon Anabas. I, 7, 18.

[f] Polemarch beim Hesych. [u. χρυσοῦς] und Harpokr. a. a. O. vergl. Pollux IV, 173. Zonaras Ann. S. 540. B [X, 36. II S. 423 Pinder] sagt aus Dio Cassius allgemeiner, bei den Hellenen sei das Goldstück 20 Drachmen werth.

Drachmen angeschlagen.[a] Den Attischen Chrysûs erwähnt Pollux[b] in einer Werthbestimmung eines kleinen Goldtalentes. Weil jedoch kein sicherer Attischer Goldstater vorhanden war,[c] wollte Eckhel bezweifeln, daſs derselbe geprägt gewesen;[d] aber obgleich die goldnen Stater bei Eupolis[e] nicht gerade Attisches Geld zu sein brauchen, wissen wir doch gewiſs, daſs Athen Gold prägte, namentlich unter dem Archon Antigenes, ein Jahr vor Aristophanes' Fröschen, Olymp. 93, 2. aus goldnen Bildern der Siegesgöttin, welche Aristophanes, da sie wahrscheinlich stark mit Kupfer ver-
34 setzt waren, schlechte Kupferstücke nennt.[f] Ebenderselbe stellt das neue Gold (καινὸν χρυσίον) dem alten Gelde (ἀρχαῖον νόμισμα) entgegen, worunter offenbar Silbergeld gemeint ist; es dürfte daher in Athen selten und nicht früh Gold geprägt worden sein. Auſser dieser Stelle des Aristophanes giebt es keine, aus welcher mit Sicherheit entnommen werden könnte, daſs goldne Stater in Athen geprägt worden; denn wenn von dem Werthe des Chrysûs bei den Attikern einige Male die Rede ist, so folgt nicht, daſs Attische Münzen gemeint seien. Auch Perikles spricht bei Thukydides[g] nur von geprägtem Silber im Schatze und nicht von geprägtem Golde daselbst: hätte Athen viele eigene Goldmünzen gehabt, so würde

[a] Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 639. Reisk. [19, 40.] Das Kapitalvermögen des Konon betrug nach dieser Stelle gegen vierzig Talente: es bestand aber in 5000 Statern und drei andern Summen von 10,000 Drachmen, drei Talenten und siebzehn Talenten. Rechnet man die 5000 Stater zu 100,000 Drachmen, so beträgt die Summe $38^1/_3$ Talente, welches dem Ausdrucke „gegen vierzig Talente“ vollkommen angemessen ist.

[b] IX, 53.

[c] S. Barthélemy a. a. O. S. 206.

[d] D. N. Bd. I, S. XLI. ff. Bd. II, S. 206. 207.

[e] Pollux IX, 58.

[f] Aristoph. Frösch. 732 [724]. und der Schol. [zu 720] aus Hellanikos und Philochoros, vergl. Suidas in χαλκίον. S. auch Buch IV, 19. Schol. Aristoph. Ritter 1091 [1093] und Suidas in γλαὺξ ἵπταται behaupten, die Attische Goldmünze habe das Gepräge der Eule gehabt. Freilich wohl! denn welches andere Gepräge lieſse sich erwarten? Aber die Stellen können nichts beweisen, indem in denselben, wie bei Hesych. in Λαύρεια, die Laurischen Gruben für Goldbergwerke gehalten werden, und folglich die Lauriotischen Eulen für Goldmünzen, da sie doch Silbermünzen sind. Vergl. meine Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke in den Denkschriften der Berliner Akademie d. Wiss. J. 1815 [Kl. Schr. V S. 29].

[g] II, 13.

es davon auch im Schatze gehabt haben; wiewohl freilich des Perikles Rede auch wieder nicht völlig beweisend ist, da sich doch nicht läugnen läfst, dafs geprägtes Gold im Schatze war, wenn auch nicht Attisches. Auf der andern Seite scheint es nicht gegründet, dafs gar keine Attische Goldmünzen mehr vorhanden und die, welche hier und da gezeigt werden, gefälscht seien; einige Stater, welche durchaus den Charakter der Ächtheit tragen, befinden sich im Brittischen Museum, einer in der Hunter'schen Sammlung,[a] mit dem Minervenhaupt und der Eule; zwei andere Stater in der Sammlung des Thom. Thomas Esq. scheinen ebenfalls ächt.[b] Hr. v. Prokesch hält einige, die er in Athen gesehen hat, gleichfalls für zuverlässig. Zweifelhaft sind die von Rangabé[c] erwähnten. Ein kleines Stück, im Brittischen Museum, ist ein Zweiobolenstück oder Sechstelstater.[d] Alle ächten Stücke scheinen jedoch nicht älter als Alexander's des Grofsen Zeit zu sein[41].

Die häufigsten goldnen Stater aufser den Krösischen und Per- 35
sischen sind die Phokaischen, Lampsakenischen und Kyzikenischen, von denen die ersten und letzten ehemals von den Münzkundigen fälschlich für eingebildete Münzen gehalten wurden, weil man glaubte, es seien keine mehr vorhanden: obwohl man selbst in diesem Falle nicht hätte abläugnen können, dafs es welche gegeben habe, da sie frühzeitig von den Königen der Makedonischen Dynastie in Asien konnten eingeschmolzen sein. Und wirklich giebt es meines Wissens keinen Kyzikenischen Stater mehr mit dem vollständigen Gepräge, welches ihm die alten Quellen zuschreiben. Der Phokaische Stater kommt sowohl in den Schriftstellern als Inschriften, namentlich den Verzeichnissen der Weihgeschenke auf der Athenischen Burg, als geprägtes Geld vor;[e] an

[a] Hussey Essay on the ancient weights and money, S. 90 ff.

[b] Catalogue of the second portion of Greek, Roman and foreign medieval coins and medals, forming the third and last part of the truly valuable cabinet formed during the last fifty years by the late Thomas Thomas Esq. S. 202. Das Gewicht beider Stücke ist ganz dem Attischen gemäfs.

[c] Antt. Hell. S. 223.

[d] Hussey S. 92. Ein kleines Goldstück, ein bracteatus, worauf eine Eule, welches in einem Attischen Grabe gefunden sein soll, wird für älter als die Münzkunst ausgegeben (Revue de la numismatique Belge, Tirlemont ohne Jahreszahl, Bd. I, S. 364). Es soll ein Obolos sein.

[e] Στατὴρ Φωκαεύς Demosth. gegen Böot. über die Mitgift S. 1019. 15

silberne Stücke kann dabei nicht gedacht werden, indem mit dem Namen eines Pkokaischen Staters der Begriff einer Goldmünze unzertrennlich verbunden ist. Glaubhafte Phokaische Goldmünzen sind Tetradrachmen oder Doppelstater und leichte Tetrobolen oder Drittelstater (τρίται) aus dem Fufs der goldnen Dareiken.[a] Auch Phokaische Sechstel (ἕκται Φωκαΐδες) kommen als Münzstücke vor,[b]
36 offenbar Diobolen[45]. Die Phokaïs genannte Münze ist nach Hesychios das schlechteste Gold (τὸ κάκιστον χρυσίον). Die Lampsakenischen Stater haben, abgerechnet ein Stück aus dem Babylonischen Fufs, das Gewicht der goldnen Dareiken;[c] sie kommen auch in Athenischen Kassen vor.[d] Dafs die Kyzikener geprägt waren, beweisen viele Stellen. Es folgt dies schon aus einem Bruchstücke des Eupolis in den Städten;[e] bei Demosthenes gegen Lakritos werden 100 Kyzikener ausdrücklich als gemünztes Gold angesehen;[f] Lysias erwähnt unter seinem baaren Vorrathe 400 Kyzikener mit 100 Dareiken und drei Talenten Silbers, und nach einer andern Stelle desselben werden 30 Kyzikener baar eingehändigt.[g] Der Sold der Truppen am Pontos wurde nach Xenophon's Feldzug des

[40, 36]. Φωκαΐτης Thukyd. IV, 52. Pollux IX, 93. wo aus Kallisthenes auch Φωκαΐς vorkommt, wie bei Hesych. in Φωκαΐς. Zwei Phokaische Stater als Weihgeschenk in der Inschrift XII. §. 19 [C. I. A. II 652 A. Z. 42[42]] mit andern Phokaischen Münzen zusammengestellt können eben so wenig ungeprägte oder eingebildete Münzen sein als die Aeginäischen Stater Inschr. XII. §. 43 [ebenda B. Z. 20] und öfter, und andere in Verzeichnissen der Attischen Tempelschätze vorkommende Geldsorten. Auch das χρυσίον Φωκαϊκὸν Beil. N. XIV. 12. m [C. I. A. II 708 Z. 5[43]] ist wohl Goldmünze.

[a] Metrol. Unters. S. 135 f. Über den Ausdruck τρίτη von Goldmünzen s. Hesych. in ἕκτη.

[b] Inschr. XII. §. 19 [C. I. A. II 652 A. Z. 42] und in den dort angeführten Stellen[44]. Vergl. über ἕκτη Hesych.

[c] Metrol. Unters. S. 134 und S. 51[46].

[d] Inschr. XVI. 2 [C. I. A. I 300 ff.].

[e] Bei Meineke N. V. [233 Kock].

[f] S. 935. 13 [35, 36]. ὅτι ἑκατὸν στατῆρες Κυζικηνοὶ περιγένοιντο, καὶ τοῦτο τὸ χρυσίον δεδανεικὼς εἴη u. s. w. Χρυσίον und ἀργύριον heifst in den alten Schriftstellern immer kleines, das ist gemünztes oder verarbeitetes Gold und Silber. Bei Demosth. g. Meid. S. 570. 15 [21, 173]. ὅτι τῆς μὲν Παράλου ταμιεύσας Κυζικηνῶν ἥρπασε πλείω ἢ πέντε τάλαντα, sind Κυζικηνοὶ die Bürger von Kyzikos, nicht Geld. S. Ulpian das.

[g] Gegen Eratosth. S. 391 [12,11]. gegen Diogeiton S. 894 ff. [32,6]. vergl. S. 903 [32,15].

Kyros bisweilen in Kyzikenern wie sonst in Dareiken bezahlt. Auch kommen sie in ältern Zeiten nicht selten nach den Inschriften im Athenischen Schatz und in den Athenischen Kassen vor.[a] Und wenn Hesychios, Photios, Suidas [unter Κυζικηνοί] und andere[b] das Gepräge des Kyzikeners als ein schönes und wohl gemünztes angeben, auf der einen Seite ein weibliches Antlitz, und zwar der Mutter der Götter, nämlich der daselbst verehrten Sipylenischen, auf der andern eines Löwen Vordertheil, wer kann dabei an einen andern Kyzikenischen Stater denken als den gewöhnlichen goldnen? Endlich bemerkt | Demosthenes,[c] daſs 120 Kyzikener im Bosporos 37
3360 Attische Drachmen, einer 28 gegolten habe: vermuthlich nicht weil das Gewicht desselben mehr als zwei Attische Drachmen betrug, sondern weil das Gold damals dort höher stand, im vierzehnfachen Verhältniſs zum Silber. Die vorhandenen Stücke, welche man für Kyzikenisch hält, sind von ziemlich unsicherem Ursprunge, und meines Wissens ist keines mit dem vollständigen, so eben angegebenen Gepräge erhalten, sondern nur welche mit einem Löwenkopfe[48]. Aus den Gewichten jener Stücke läſst sich auf einen Stater von zwei sehr geringen Attischen Drachmen schlieſsen, wenn anders etwas daraus geschlossen werden kann; ein sehr altes Stück jedoch führt auf einen Stater vom Gewicht des Babylonischen oder Aeginäischen Didrachmon,[d] und nach einem Kyzikenischen Gewichtstück mit Inschrift[e] scheint allerdings dieses Gewicht in Kyzikos Stater geheiſsen zu haben[49]. Wenn aber bei Demosthenes solche schwere Stater gemeint wären, so würde ein zu geringer Goldwerth vorauszusetzen sein, als daſs ich jenes annehmen möchte, da zumal der Zusammenhang eher darauf führt, es sei von einem hohen Goldcurs die Rede. Ich kann daher nicht glauben, daſs der Kyzikenische Stater der Demosthenischen Zeit mehr als etwa zwei Attische Drachmen gewesen sei[50]. Alle einfachen goldnen Stater

[a] Beilage II. A. 12. C. 45 (ergänzt). D. 53. V (A). Z. 9. XI. 2. XVI. 2 (ergänzt). [C. I. A. I 180—184. 197 ff. 300 ff.[47]].

[b] Wie der Sprichwörtersammler Zenobios IV, 71. Vergl. auch Diogenian V, 66.

[c] Gegen Phormion S. 914. 11 [34,23]. ὁ δὲ Κυζικηνὸς ἐδύνατο ἐκεῖ εἴκοσι καὶ ὀκτὼ δραχμὰς Ἀττικάς, und 13 [§ 24]. τῶν μὲν γὰρ ἑκατὸν καὶ εἴκοσι στατήρων γίγνονται τρισχίλιαι τριακόσιαι ἑξήκοντα.

[d] Metrol. Unters. S. 136 f. und S. 51.

[e] C. I. Gr. N. 3681.

sind übrigens als Didrachmen irgend eines Fuſses anzusehen; Lysimachos und andere[51] prägten aber auch zweifache und vierfache;[a] desgleichen gab es halbe (ἡμίχρυσοι),[b] Drittel, Sechstel, Zwölftel (ἡμίεκτα). Für einen halben Stater hält Scaliger[c] das Damaretion, welches Damareta, Gelon's Gemahlin und Theron's Tochter, nach
38 Diodor aus dem Kranze von 100 Talenten, den ihr die Karthager beim Friedensschluſs schenkten, nach Pollux aus dem Schmucke der Frauen, den sie für die Kosten des Krieges mit den Karthagern hergegeben hatten, um die 75ste Olympiade prägen lieſs.[d] Scaliger's Annahme ist trotz der Verwunderung anderer darüber vollkommen gegründet, indem der Werth des Damaretion dem Diodor zufolge zehn Attische Drachmen, also halb soviel als des gewöhnlichen Staters betrug. Die Sicilier nannten diese Goldmünze Pentekontalitron, nach dem Gewichte,[e] wie Diodor behauptet. Da aber 50 Sicilische Litren 13 Drachmen $5\frac{1}{3}$ Obolen Attischen Münzgewichtes betragen, so ist offenbar nicht vom Goldgewichte des Damaretion die Rede, welches nur eine Drachme betragen konnte, sondern mit schiefem Ausdruck vom Gewichte des Silbers, welches in Sicilien dem Damaretion gleichgeschätzt wurde. Wenn nach dem ehemals gewöhnlichen Verhältniſs des Goldes zum Silber wie 10 : 1 das Damaretion zehn Attische Drachmen galt, so nahmen es die Sicilier, bei welchen das Gold wahrscheinlich höher stand, für 50 Litren Silber nach dem Verhältniſs von $13\frac{8}{9} : 1$, oder wenn die Litra damals schon auf $1\frac{1}{2}$ Attische Obolen vermindert war, nach dem Verhältniſs von $12\frac{1}{2} : 1$.[f]

Welche Bedeutung beim Golde die Namen Talent und Mine haben, ist vielfältig besprochen worden. Nach dem gewöhnlichen Texte des Pollux[g] galt der goldne Stater eine Mine, welches ganz unerklärlich scheint; man müſste denn mit Rambach[h] an Gold-

[a] Eckhel D. N. Bd. I, S. L.

[b] Pollux VI, 161. IX, 59.

[c] De re numm. S. 13. 17.

[d] Diodor XI, 26[,3]. Pollux IX, 85. Schol. Pind. Olymp. II, 29. der gewöhnl. Zählung, Hesych. in Δημαρέτιον, Eustath. zu Odyss. η, S. 1567. 62.

[e] Ἀπὸ τοῦ σταθμοῦ.

[f] Vergl. metrol. Unters. S. 304 f. auch S. 321 f.[52]

[g] IX. 57. ὁ δὲ χρυσοῦς στατὴρ μνᾶν ἠδύνατο. Hierher gehört auch Hesych. τετραστάτηρον· τετράμνουν.

[h] Zum Potter Bd. III, S. 169. Ähnlich Letronne Récompense promise à

münzen von acht bis zehn Drachmen Gewicht | denken, welchen 39
allerdings der Werth einer Silbermine zukommt. Gesetzt aber auch, Pollux habe eine starke Goldmünze, wie die gröfste Ptolemäische, Stater nennen können, so pafst doch diese Auffassung nicht in seinen Zusammenhang; und überdies handelt er geradezu vom Attischen Sprachgebrauch, sodafs man glauben könnte, ein Stater Gold sei auch Mine genannt worden. Aber die Stelle des Pollux ist vielmehr verderbt; er hatte nicht vom Goldstater gesprochen, sondern von dem, was man im Gewichte bisweilen Stater nannte; man habe, meint er, im Gewichte στατήρ für Mine gebraucht. Dies zeigt der Zusammenhang, und Bentley's[a] Scharfblick hatte es längst erkannt. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dafs man irgend ein kleines Goldgewicht Mine genannt habe. Dafs dagegen beim Golde allerdings ein Sprachgebrauch statt gefunden habe, nach welchem ein kleines Gewicht Talent hiefs, wird dadurch wahrscheinlich, dafs ebenderselbe Grammatiker in zwei anderen Stellen[b] drei Attische Goldstater oder Chrysûs ein Goldtalent nennt. Die von Salmasius[c] vorgeschlagene Verbesserung anzunehmen hindert eben dieses, dafs Pollux dasselbe zweimal bemerkt. Ich glaube daher mit Joh. Fr. Gronov,[d] dafs ein Gewicht von sechs Drachmen Goldes nach einem in gewissen Fällen herkömmlichen Sprachgebrauch Talent genannt wurde, wahrscheinlich,
wie | man vermuthet hat, weil das Talent Kupfer soviel galt, nach 40
einem späteren Verhältnifs des Goldes zum Kupfer wie 1000 : 1. Vollkommen bestätigt wird die Angabe des Pollux durch die Nach-

qui découvrira ou ramènera deux esclaves S. 10, der darunter ein Ptolemäisches Oktadrachmon Goldes versteht, welches ich als Tetradrachmon des Aeginäischen Fufses fasse, ohne in Abrede stellen zu wollen, dafs es auch als Oktadrachmon angesehen werden konnte (metrol. Unters. S. 141. 146).

[a] Epistoll. S. 251 der Friedemann'schen Sammlung. Statt χρυσοῦς setzt er σταθμός, was wenigstens dem Sinne nach das Richtige ist.

[b] IV, 173. IX, 53.

[c] Er will nämlich statt τρεῖς ($\overline{\Gamma}$) vielmehr τριακοσίους oder Τ, weil 300 Chrysûs nach dem Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 10 : 1 ein Talent Silbers betragen. Dürfte man den Text ändern, so könnte statt τρεῖς auch τρισχιλίους geschrieben werden, welches abgekürzt von jenem nicht sehr verschieden ist: 3000 goldne Stater wiegen ein Talent.

[d] De pec. vet. III, 7.

richt, daſs das Makedonische Talent drei Goldstater betragen habe;[a] ebenso berechnete Philemon der Komiker 6 χρυσοῦς zu zwei Talenten. Wahrscheinlich rechneten die Goldschmiede nach diesen kleinen Talenten: und wenn goldne Kränze von vielen Talenten angeführt werden, sind keine andere als solche gemeint. Wer wird glauben, daſs die Karthager der Damareta einen Kranz von 100 Talenten Goldes geschenkt haben,[b] wenn ein Talent Goldes hier das gewöhnliche Gewicht des Silbertalentes oder auch nur ein Gewicht des Silbertalentes oder auch nur ein Gewicht Goldes vom Werth eines Silbertalentes wäre? Wie könnte wohl davon die Rede sein, die Chersonesiten hätten Rath und Volk der Athener mit einem goldnen Kranz von 60 Talenten geehrt,[c] wenn eine so groſse Summe gemeint wäre? Und wie ungeheuer würden solche Kränze gewesen sein? Wenn aber 100 Goldtalente 600 Drachmen Goldes sind, und 60 Goldtalente 360 Drachmen, so sind diese immer noch ansehnliche Kränze[53]. Die gröſsten, welche mir in Schriftstellern in den ältern Zeiten vorgekommen, sind der funfzehnpfündige des Jupiter in Tarracona, der, welchen die Karthager dem Capitolinischen Jupiter im Jahre der Stadt 412 sandten, von 25 Pfund Gold (1875 Attischen Drachmen Goldes), und der freilich ungeheure aus der
41 Zeit des Ptolemäos Philadelphos von 10,000 goldnen | Statern, welcher bei einem Festzuge unter jenem König auf dem Throne des Ptolemäos Soter lag, nebst einem andern 80 Ellen langen, von Gold und Edelsteinen. Aus späterer Zeit, der des Augustus, ist die Sendung eines Kranzes von 2000 Goldstatern (χρυσοῦς) von den Mytilenäern nach Rom.[d] Auf der Athenischen Burg waren viele

[a] Eustath. zu Iliad. ι, S. 740. 20. Dasselbe kommt Lex. Seg. S. 306 in τάλαντα vor, wo zu lesen: δύναται δὲ τρεῖς χρυσοῦς, ὡς ὁ Θυατειρηνός (Nikander). S. Meier Andocidd. VI. 3. S. VIII [Opusc. acad. II S. 38 Anm. 137]. Hiernach ist meine Stelle hierüber in den metrol. Unters. S. 344 zu berichtigen, wo ich mehr von dem Gegenstande beigebracht habe, namentlich auch darüber, daſs Heron-Didymos das Homerische Talent Goldes für zwei Attische Drachmen erklärt.

[b] Diodor XI, 26[,3].

[c] Zweifelhaftes Actenstück b. Demosth. v. d. Krone S. 256. 25 [18,92]. Von dem Kranze zu Tarracona Sueton im Galba 12. von dem Geschenke der Karthager an den Capitolinischen Jupiter Livius VII, 38. von dem Kranze des Ptolemäos Athen. V, S. 202. B. S. 202. D.

[d] C. I. Gr. N. 2167. d (Bd. II, S. 1025).

goldne Kränze von $17\frac{1}{2}$ bis zu 100 Drachmen an Gewicht. Ein Kranz, welchen der berühmte Lysander der Athenäa zu Athen weihte, wog 66 Drachmen 5 Obolen. Zwei Kränze, Ehrengeschenke für Athenaea auf der Burg, wogen der eine 245 Drachmen $1\frac{1}{2}$ Obolos, der andere 272 Drachmen $3\frac{1}{2}$ Obolos: ein anderer für ebendieselbe 232 Dr. 5 Ob.[54] Der gröfste auf der Burg ist von 1250 Drachmen Goldes.[a] Ein Kranz von nur 10 Chrysûs kommt in einer Rhodischen Inschrift vor, von einer religiösen Körperschaft zuerkannt; ein allerdings bedeutender von 100 Chrysûs in einer Aeginäischen.[b] Häufig wird auch angegeben, wie viel Geld in Silber auf den Kranz zu verwenden sei, womit jemand geehrt wird; ich bemerke in dieser Beziehung nur, dafs nach den inschriftlichen Beschlüssen gewöhnliche Werthe der Art in Athen 500 und 1000 Drachmen Silbers sind; doch kommen auch geringere vor. Ein Kranz, dem Delischen Apoll an dem grofsen vierjährigen Feste dargebracht, kostete nur 1500 Drachmen Silbers,[c] und kann folglich, wenn die Arbeit auch gering angeschlagen wird, wenig über 140 Drachmen Goldes gewogen haben. Nach diesen Beispielen, die mit vielen vermehrt werden können, müssen also wohl die Talente, welche bei dem Kranze der Damareta und dem Chersonesitischen angegeben sind, kleine von sechs Drachmen Goldes sein. Unläugbar jedoch heifst ein Goldtalent oft auch soviel Gold, als dem Werthe nach einem Silbertalente gleichgeschätzt
wird; und endlich ein Gewicht Gold von | sechstausend Drachmen, 42
dessen Werth gegen das Silber vom jedesmal bestehenden Verhältnifs beider gegen einander abhängt.[d]

[a] Beilagen X—XIV [C. I. A. II 652 (und 660). 667]. Der von 1250 Drachmen ist im Hekatompedos vor Euklid Art. t [C. I. A. I 157], wenn die Lesart richtig ist.

[b] C. I. Gr. N. 2525. b. N. 2140.

[c] Inschr. VII. §. 5 [C. I. A. II 814 *A* Z. 32].

[d] Herodot III, 95. Menander beim Pollux IX, 76. Polybios XXII, 15 [XXI, 32, 8 H.]. von der Mine letzterer. Die verwirrte Stelle des Suidas in ὀβολὸς und des daselbst von Küster nachgewiesenen Photios [p. 314, 8 Pors.] kann beim Werthe des Goldtalentes nicht in Betracht kommen.

6. Preis des Goldes und anderer Metalle gegen das Silber.

Der gewöhnliche Preis des Goldes läſst sich sowohl aus den bereits angeführten Angaben, als aus andern Nachrichten bestimmen. Das gewöhnlichste Verhältniſs in älteren Zeiten scheint 10:1 gewesen zu sein, dem zufolge, was vom Werthe des zwei Drachmen wiegenden Staters gesagt worden: dieses Verhältniſs dürfte in Asien sich festgestellt haben. Wir finden es namentlich in Athen von Lysias bei der Berechnung des Kononischen Vermögens und überhaupt in der gewöhnlichen Veranschlagung des Chrysûs zu 20 Drachmen Silberwerth angenommen;[a] es folgt jedoch hieraus nicht, daſs zu Lysias' Zeiten das Gold gerade so stand, da man um der Bequemlichkeit der Berechnung willen dieses Verhältniſs gern zu Grunde legen mochte. Allmälig stieg der Werth des Goldes, theils wegen verhältniſsmäſsig gröſserer Vermehrung des Silbers, bis auf Verhältnisse, welche denen im neuern Europa ($13\frac{1}{2}:1$ bis 15:1 [55] ähnlich sind, aber den Umständen gemäſs schwankten. Wenn wir noch im Menander[b] ein Talent Goldes nur 10 Talenten Silbers gleichgeschätzt finden, so müſste das Gold entweder damals durch die Feldzüge des Alexander in Asien, welche Persiens Schätze öffneten, gefallen sein, oder Menander rechnet nach dem rundesten
43 Verhältniſs. | Auch kehrt dasselbe Verhältniſs noch später wieder: im J. d. St. 565 (vor Chr. 189) stellten die Römer frei bei Contributionen Gold statt Silbers zu diesem Preise zu zahlen,[c] der denn wahrscheinlich bedeutend zu niedrig gestellt war. Aber schon in dem Gespräche über die Gewinnsucht,[d] welches ehemals unter dem Namen Hipparch für Platonisch galt, und allerdings aus den Platonischen Zeiten herrührt, hatte das Gold zwölffachen Werth; He-

[a] Man vergleiche noch über dieses Verhältniſs J. F. Gronov de pec. vet. II, 8. Dasselbe Verhältniſs setzt mit Bestimmtheit Hesych. in δραχμὴ χρυσίου nach der in den Anmerkungen gegebenen richtigen Verbesserung, und Suidas in δραχμή. In einigen Gegenden des Morgenlandes war das Gold gewiſs wohlfeiler: wie Strabo im 16. Buche [p. 778 C.] von einem den Sabäern benachbarten Lande erzählt, Gold habe dort nur den zwiefachen Werth des Silbers und den dreifachen des Erzes gehabt.

[b] Bei Pollux IX, 76.

[c] Polyb. XXII, 15 [XXI, 32 H.], 8. Liv. XXXVIII, 11.

[d] S. 231. D.

rodot rechnet gar dreizehnfachen:[a] nach jenem galt also der Chrysûs 24, nach diesem 26 Silberdrachmen[56]. Aus dem oben besprochenen Werthe des Damaretion zu schliefsen, war in Gelon's Zeiten in Sicilien das Gold auf $13^{8}/_{9}$ oder mindestens $12^{1}/_{2}$ gestiegen; Diodor, alter Gewohnheit folgend, berechnet dagegen offenbar den Silberwerth des Damaretion nach dem Verhältnifs 10 : 1[57]. Bei dem Schwanken der Preise kann es nicht befremden, wenn wir annehmen, der Kyzikener habe nur zwei Drachmen Goldes gewogen, sei aber in einer gewissen Zeit, unter Demosthenes, im Bosporos auf 28 Drachmen Silber geschätzt worden, weil der Werth des Goldes gegen das Silber gerade damals dort bis auf 14 gestiegen war[58]. Die Römer prägten im J. d. St. 547[59] das Gold zu dem Werthe von etwa 17.143 gegen das Silber aus, indem das Scriptulum zu dem Werthe von 20 Sesterzen ausgemünzt wurde; dies ist aber offenbar eine Finanzoperation gewesen, und wahrscheinlich war das Scriptulum Gold damals nur 16 Sesterzen oder 4 Denare werth, sodafs es gegen das Silber wie 13.7 : 1[60] stand[b]. Seit dem Anfange des achten Jahrhunderts der Stadt, als man den aureus, 40 auf das Pfund, auf 25 Denare stellte, stand das Gold in Münz- und Handelswerth gegen das Silber $11^{19}/_{21}$, fiel aber hernach noch. Später hat es, nach einem Gesetz im Theodosischen Codex, den Werth von 14.4. Im J. 422 | der Christlichen Zeitrechnung war 44
das Gold bis auf 18 gestiegen.[c] Als Cäsar Gallien geplündert hatte, verkaufte er das Gold um drei Viertel des damaligen Preises (das Pfund zu 3000 Sesterzen statt 4000); wie nach Polybios' Erzählung durch die schnelle Vermehrung des Goldes aus den Bergwerken von Aquileia der Preis desselben in Italien für einige Zeit um einen Drittheil sank.[d]

Die zeitweise Steigerung des Goldpreises in Hellas mag aufser der Vermehrung des in Umlauf befindlichen Silbers mehre andere

[a] III, 95.

[b] Diese Verhältnisse ergeben sich aus den Nachrichten bei Plinius XXXIII, 3 (13) und XIX, 1 (4) durch Berechnung nach dem Werthe des Denars in der damaligen Zeit.

[c] S. über den Goldpreis in Rom im Ganzen Hamberger de pretiis rerum S. 7 ff. Letronne Consid. génér. S. 58—113. Wurm de pond. et mens. S. 35 ff. bei welchen man die Beweise für das finden wird, was hier nicht besonders belegt ist[61].

[d] Sueton im Cäsar 54. Polyb. XXXIV, 10[,13].

Gründe gehabt haben. Die zunehmende Verarbeitung des Goldes zu Schmuck, Geräthen und Kunstwerken, besonders für die Götter, trug ohne Zweifel etwas dazu bei. Auch der lebhaftere Handel mufste das Gold in die Höhe treiben: denn beim Mangel der Wechsel mufste viel baares Geld von einem Orte zum andern gebracht werden, wozu das Gold am bequemsten ist. Der Sold der Truppen wurde in Gold bezahlt: die Kriegskassen bedurften daher eines beträchtlichen Vorrathes, und die Nachfrage nach Gold mufste in den beständigen Kriegen bedeutend sein. Wahrscheinlich kam viel geprägtes Gold durch Aufhäufung in öffentlichen und Privatschätzen aus dem Verkehr. Sparta verschlang mehre Geschlechter hindurch viel edles Metall: wie in Äsop's Fabel sah man die Spuren des hineingewanderten, aber niemals des herauskommenden,[a] vorzüglich wohl weil der Staat das Gold und Silber in Verschlufs hatte und allein für den Krieg und äufsere Unternehmungen wieder ausgab,[b] obgleich auch Privatleute wider das Gesetz Schätze sammelten. Lysander schickte 1000, dem Diodor zufolge sogar 1500 Talente
45 Goldes (Silber | oder in Silberwerth) nach Hause, 470 auf einmal.[c] Sollten die Spartaner nicht vorzüglich Gold aufgehäuft haben, zumal da dieses zur Löhnung der Soldaten pflegte gebraucht zu werden?[d]

Aufser dem guten Silber und Golde hatten viele Hellenische Staaten ein auswärts entweder ungültiges oder stark verlierendes, nur zum innern Verkehr bestimmtes Geld (νόμισμα ἐπιχώριον), wo-

[a] Alkib. I, S. 122. zu Ende, in Platon's Werken.

[b] S. Buch IV, 19.

[c] Plutarch im Nikias 28. Lysander 16—18. Diodor XIII, 106[,8]. welcher aber wohl übertreibt, wenn diese ganze Summe auf einmal, nach der Eroberung von Sestos nach Sparta soll geschickt worden sein. Über die letzte Angabe von 470 Talenten s. Xenophon Hellen. II, 3, 8.

[d] Nach Plutarch [Lys. 16] war, was Lysander schickte, meist mit Eulen geprägt: als muthmafslichen Grund fügt er hinzu, weil das meiste Geld damals wegen der Athener (διὰ τοὺς Ἀθηναίους) die Eule zum Gepräge gehabt habe. Ohne mich auf dasjenige einzulassen, was Corsini F. A. Bd. II, S. 235 hierüber sagt, bemerke ich, dafs jenes Geld zwar nicht von Athen erhoben war, aber von Staaten, wo Attisches Silbergeld in Umlauf war, und letzteres war gewifs um das Ende des Peloponnesischen Krieges und in der nächstfolgenden Zeit in dem Bereiche der damaligen und vormaligen Athenischen Bundesgenossenschaft das gangbarste Geld.

hin unter andern sämmtliche Kupfer- und Eisenmünze gehört, deren Werth durch Staatsgebote grofsentheils weit über den wahren gehoben war. In Athen war aufser den kleinsten Nominalen kein solches Geld gewöhnlich, ausgenommen dafs unter dem Archon Kallias (Olymp. 93, 3) eine bald nachher wieder verrufene Kupfermünze geprägt wurde,[a] und in den Zeiten der Kaiserherrschaft. Auch ist das Kupfergeld aufser Italien und Sicilien bei den Hellenen und Asiaten nicht alt, und selbst in Sicilien wurde es nicht viel früher als in Hellas gemünzt.[b] Über den Handelspreis des Kupfers, Zinnes und Eisens in Hellas habe ich nirgends eine bestimmte Angabe gefunden[62]. Indessen habe ich anderwärts[c] wahrscheinlich gemacht, dafs das älteste durchschnittliche Verhältnifs 46
des Kupferwerthes zum Silberwerth 1 : 300 gewesen sei[63]; der Kupferwerth mag auch noch tiefer herabgegangen sein: aber er scheint allmählig sich doch sehr gesteigert zu haben, nur nicht in dem Grade, wie in den Münzfüfsen, in welchen er wenigstens sehr häufig viel höher als im Handelspreise angenommen wurde. Unter den Ptolemäern scheint das Werthverhältnifs des Silbers zum Kupfer in der ohngefähren Ausmünzung 60 : 1 gewesen zu sein[64]; bei den Römern war es im Zweiunzenfufs 140 : 1, im Uncialfufs 112 : 1, im Halbunzenfufs 56 : 1. In Sicilien scheint in der Aristotelischen Zeit das neue Talent in der Ausmünzung einen Kupferwerth von $\frac{7}{140}$ gesetzt zu haben, sodafs es so viel als im Handel das doppelte oder ältere Talent, nämlich 24 Nummen galt, während sein wahrer

[a] S. Buch IV, 19.

[b] Metrol. Unters. S. 340.

[c] Ebendas. S. 342 ff. In demselben Werke ist auch von den andern sichern oder wahrscheinlichen Verhältnissen hier und da gehandelt. Ein sehr hoher Werth des Kupfers würde sich aus den verkauften Schiffschnäbeln ergeben, von welchen ich in den Urkunden über das Seewesen S. 101 gehandelt habe: aber ich mufs bei den dort geäufserten Bedenken verharren, und verweise auf die Nachträge zu dem Urkundenbuche N. XIV. e. 192 [S. XVII f.]. Wenn ich in der daselbst S. 101 angestellten Berechnung das Handelstalent „von etwa 100 Minen" nenne, so habe ich eine sehr runde Zahl (statt $89\frac{7}{10}$ Minen, mit Einrechnung des Übergewichts) genommen, weil auf nähere Bestimmung nichts ankam, ja sogar, je höher das Handelstalent angenommen wurde, desto wohlfeiler der Kupferpreis sich stellte, und gerade gezeigt werden sollte, dafs selbst bei einem sehr grofsen Talent der Kupferpreis sich nach der behandelten Angabe zu hoch ergebe.

Werth nur 12 Nummen war[65]. Vom Blei erzählt der Verfasser des zweiten Buches der Aristotelischen Ökonomik,[a] dafs es von den Grubenbesitzern für zwei Drachmen verkauft wurde, Pythokles aber, ohne Zweifel der Zeitgenosse des Demosthenes, dem Staate rieth, den Alleinhandel mit diesem einheimischen Erzeugnifs der Laurischen Gruben an sich zu reifsen, und es für sechs Drachmen zu verkaufen. Das Gewicht ist nicht angegeben, aber ohne Zweifel
47 ist das Handelstalent (τάλαντον | ἐμπορικὸν) gemeint. Nehmen wir das Handelstalent nach der späteren Bestimmung in der neunzehnten Beilage [C. I. A. II 476], aber ohne Übergewicht, so beträgt es 8280 Drachmen Silbergewicht, ohngefähr 77 Pfund Preufs. [36,150 Gr.] welche also vorher etwa 12 gGr. [$1\frac{1}{2}$ Mark], seit Pythokles, wenn der Vorschlag durchging, das Dreifache galten. Der Werth von zwei Drachmen mag aber auf einer besondern Niedrigkeit des damaligen Preises in Attika beruht haben; denn schon Olymp. 93, 2 finden wir in der Baurechnung vom Poliastempel[b] einen viel höheren Preis, 5 Drachmen für das Talent[66]. In Rom kosteten 100 Pfund gemeines Blei, welches 7500 Attische Gewichtsdrachmen sind, 7 Denare.[c]

7. Bevölkerung von Attika.

Nächst der Menge des baaren Geldes hängen die Preise von dem Bedürfnifs oder der Nachfrage, im Verhältnifs zum vorhandenen Vorrath ab: da ersteres durch die Bevölkerung bestimmt wird, so wird es nothwendig sein von dieser zu reden. Der Flächenraum von Attika beträgt nach der Karte von Barbié du Bocage, welche zu den Reisen des Anacharsis gehört,[d] $36\frac{17}{72}$, von Salamis $1\frac{13}{40}$, und von Helena $\frac{5}{16}$ Meilen ins Gevierte, zusammen also nahe $37\frac{5}{8}$ geographische Quadratmeilen. Auf der neuern im Jahre 1811 herausgekommenen Karte von ebendemselben[e] finden

[a] Cap. 36 [p. 1353 a 15]. wo statt Τυρίων entweder Λαυρίων oder ἀργυρείων zu lesen. Dafs das Blei in den Silberbergwerken gewonnen worden, habe ich anderwärts [Kl. Schr. V S. 11 ff.] gezeigt.

[b] Rangabé Antt. Hell. I. N. 57. B [C. I. A. I 324 b Col. 2 Z. 38].

[c] Plin. N. G. XXXIV, 17 (48).

[d] L'Attique, la Mégaride et partie de l'Isle d'Eubée, 1785.

[e] Carte générale de la Grèce et d'une grande partie de ses colonies tant en Europe qu'en Asie, pour le voyage du jeune Anacharse, par J. D. Barbié du Bocage, commencée en 1798, terminée en 1809. Paris 1811. Die Berech-

sich für Attika $39\frac{1}{16}$, für Salamis $1\frac{5}{8}$ und für Helena $\frac{5}{16}$ Meilen
ins Gevierte, zusammen 41. Nach dem Kiepert'schen Blatte von
Argolis, Korinthia, Megaris und Attika ist mir der Flächenraum
von Attika mit Oropia, Salamis und Helena auf etwa 47 Quadrat-
meilen berechnet worden[67]. Wie dieser kleine Raum bevölkert
war, hat viele | Gelehrte beschäftigt: die Alten behaupten nicht nur 48
im Allgemeinen, Athen sei die volkreichste der Hellenischen Städte
gewesen,[a] sondern sie geben auch bestimmte eben dahin führende
Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit zwar von Montesquieu,[b] Hume[c]
und andern Englischen und Französischen Schriftstellern in Zweifel
gezogen, von andern aber nicht unglücklich vertheidigt wird. Von
letztern nenne ich besonders Sainte-Croix, als denjenigen, welcher
mit Benutzung seiner Vorgänger diesen wichtigen Gegenstand aus-
führlich abgehandelt hat,[d] zugleich mit Rücksicht auf die Umstände,
welche in gewissen Zeitläuften ein Steigen oder Fallen der Bevöl-
kerung hervorbrachten; worauf ich in der folgenden Ausführung
nicht sehen werde, theils wegen Mangels hinlänglicher Quellen,
theils weil unser Zweck eine soweit ins Einzelne gehende Ausfüh-
rung nicht gestattet: sowie ich auch unwesentliche, auf die Haupt-
sache keinen Einfluſs habende Irrthümer dieses Gelehrten nicht
rügen will. Ich übergehe alle Versuche, aus der Kriegesmacht

nung des Flächeninhalts nach den beiden erstgenannten Karten hat mir Herr Klöden, als Kartenzeichner hinlänglich bekannt, mit groſser Genauigkeit gemacht.

[a] Meursius de F. A. IV, S. 24[68].

[b] Geist der Gesetze XXIII, 7.

[c] Versuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 237 ff.

[d] Denkschriften der Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII. In den neuesten Zeiten ist der Gegenstand wiederholt behandelt worden. Letronne (Mém. de l'Institut, Acad. des Inscr. et B. L. Bd. VI, S. 165 ff.) setzt die Bevölkerung von Attika auf 70,000 Athenische Einwohner, 40,000 Schutzverwandte und 110,000 Sklaven herab. Leake (Topogr. v. Athen [S. 462 der Übers. von Baiter und Sauppe]) und Clinton (Fast. Hell. in dem zuerst erschienenen Bande Append. XXII [Vol. II, second ed. p. 387]) stimmen im Wesentlichen mit mir überein, und letzterer hat anderer entgegengesetzte Ansichten sorgfältig beleuchtet. Gegen Niebuhr Röm. Gesch. Bd. II, S. 80. 2. Ausg. der an der überlieferten Sklavenzahl zweifelt, erklärt sich Lewis Cambr. philol. Mus. Fasc. I, S. 136. Ebenderselbe hat in der Vorrede zur ersten Ausgabe seiner Übersetzung des vorliegenden Werkes gewichtige Bemerkungen gegen Letronne und gegen einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz im Museum criticum Bd. I, S. 215 beigebracht.

Athens die Volkszahl zu bestimmen, da die Angaben, welche hier
49 in Betracht zu ziehen wären, theils | weil sie meist zu allgemein sind, ohne genaue Unterscheidung der Stände, Bürger, Schutzverwandten und Sklaven, theils auch aus andern Gründen kein sicheres Ergebniſs erwarten lassen.

Die Gesammtbevölkerung von Attika würde sich ergeben, wenn wir die Anzahl der Bürger, der Schutzverwandten und Sklaven mit ihren Weibern und Kindern erst einzeln ausgefunden hätten. Über die Bürgerzahl sind die meisten Nachrichten vorhanden; aber sie lauten verschieden je nach der Verschiedenheit des Zeitalters und der gröſsern oder geringern Genauigkeit der Angaben; daſs sie aber bedeutend war, läſst sich schon aus Xenophon schlieſsen, wenn er die Athener sämmtlichen Böotern, nämlich die Bürger den Bürgern gleichschätzt.[a] Alle einzelnen Bestimmungen schwanken, eine einzige aus den ältesten Zeiten abgerechnet, zwischen nahe an 20,000 und 30,000. Zwar erzählte Philochoros[b] selbst von Kekrops' Regierung, daſs unter ihr 20,000 Menschen gezählt worden seien, worunter der Schriftsteller wahrscheinlich Bürger verstand: aber dieses ist eine fabelhafte Sage, welche vermuthlich der spätern Bürgerzahl angepaſst ist. Merkwürdiger ist die Nachricht des Pollux,[c] daſs jedes der 360 alten Geschlechter, welche vor Kleisthenes in den vier alten Stämmen enthalten waren, dreiſsig Männer enthielt, daher die Geschlechter auch τριακάδες hieſsen: woraus sich eine Bürgerzahl von 10,800 ergiebt. Kann man dagegen einwenden, daſs eine geschlossene Zahl undenkbar sei, so möchte doch wenigstens geantwortet werden können, daſs zu irgend einer Zeit, als die Stammverfassung geordnet wurde, diese Zahl als Durchschnitt angenommen ward, ohne daſs sie dieses blieb: wie die Römer den Hauptmann Centurio nennen, wenn er auch nur 60 Mann befehligt, konnte ein Geschlecht Triakas heiſsen, wenn es gleich
50 50 Männer und darüber befaſste. Daſs die Bürgerzahl | 30,000 betragen habe, war eine gewöhnliche Annahme von den Zeiten der

[a] Denkw. d. Sokr. III, 5, 2.

[b] Beim Schol. des Pindar Olymp. IX. 68 [Fragm. 12 Müller]. wo die Worte τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον καὶ τὸ πλῆθος keinen Gegensatz enthalten, sondern πλῆθος (Volkszahl) eine nähere Bestimmung ist.

[c] VIII, 111.

Perserkriege bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges: Herodot[a] läfst den Aristagoras von Milet 30,000 stimmfähige Athener überreden; Aristophanes in den Ekklesiazusen,[b] welche nach der Anarchie geschrieben sind, spricht sogar von mehr als 30,000; und der Verfasser des Axiochos[c] giebt die Volksversammlung, in welcher die Feldherrn nach dem Siege bei den Arginusen verurtheilt wurden, gleichfalls stärker als diese Zahl an. Dies sind offenbar Überschätzungen: Herodot, damit er an dem Beispiele des Aristagoras zeige, wie viel leichter es sei viele als Einen zu überreden, mochte immerhin eine gangbare, aber keinesweges genaue und beglaubigte Zahl wählen; mit einem Komiker darf es so genau nicht genommen werden, und der Verfasser des Axiochos wird eben auch keine Seelenlisten eingesehen haben, welche nach den grofsen Niederlagen in Sicilien und einem mit abwechselndem Glücke so lange geführten Kriege wahrscheinlich eine ganz andere Zahl würden gegeben haben. Wollte man auch annehmen, in jenen Zahlen der Bürger in der Volksversammlung seien viele einbegriffen, welche eigentlich kein Stimmrecht hatten, sondern sich dasselbe widerrechtlich anmafsten, nimmermehr wird man auf 30,000 kommen, zumal da niemals alle Bürger, selbst bei den wichtigsten Dingen, der Volksversammlung beiwohnten. Ganz anders lauten die Nachrichten, welche sich auf wirkliche Zählungen gründen. Bei Gelegenheit einer Kornspende, welche wie alle Vertheilungen nach den lexiarchischen Registern an die erwachsenen Bürger von achtzehn Jahren an geschah, wurde unter dem Archon Lysimachides (Olymp. 83, 4) eine Untersuchung über die Ebenbürtigkeit (γνησιότης) gehalten[69]: da fanden sich nach Philochoros nur 14,240 ächte Athener; 4760, welche sich eingeschlichen hatten, wurden defshalb nach Plutarch verkauft, | auf jeden Fall aber ausgestofsen. Vorher waren 51
also 19,000 als Bürger anerkannt[70]. Die Summe ist freilich zu rund, um als vollkommen genau angesehen zu werden; Plutarch, welcher wahrscheinlich auch nur dem Philochoros folgt, nennt 14,040 als ächte, und nahe an 5000 als ausgestofsene.[d] Da beim

[a] V, 97.

[b] Vs. 1124 [1132].

[c] Cap. 12 [p. 369 a].

[d] Philochoros beim Schol. Aristoph. Wespen 716 [718. Fragm. 90 M.]. Plutarch im Perikles 37.

Ausbruch des Peloponnesischen Krieges aufser 13,000 zum Felddienst bestimmten Hopliten noch 16,000 andere in Athen waren, welche aus den ältesten und jüngsten Bürgern und einer Anzahl Schutzverwandten bestanden,[a] so mufs die Bürgerzahl damals schon wieder höher gewesen sein; was in den Kriegen umkam, ohne durch Nachwuchs ersetzt zu werden, ergänzte man bisweilen durch Einbürgerung, wie besonders unter Euklid (Olymp. 94, 2) und nach der Schlacht bei Chäronea geschah. Ganz angemessen finden wir daher in der ersten angeblich Demosthenischen Rede gegen Aristogeiton[b] die Bürgerzahl auf beinahe 20,000 geschätzt. Platon im Kritias [p. 112d] nimmt eben soviel für die ältesten Zeiten des Attischen Staates an, ohne Zweifel in seiner Dichtung das Verhältnifs seiner Zeit auf den frühesten Zustand des Staates übertragend; und die neueren Hellenischen Schriftsteller, wie Libanios, folgen derselben Angabe.[c] Ziemlich mit den Worten der Demothenischen Rede stimmt eine Nachricht aus derselben Zeit. Als nämlich Lykurg das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten verthei-
52 len liefs, empfing jeder Bürger 50 Drachmen von dieser | Summe;[d] sodafs 19,200 Bürger herauskommen. Die Aussage, unter Antipater's Regierung (Olymp. 114, 2) habe Athen 21,000 Bürger gehabt,[e] ist unzuverlässig, indem sie aus einer spätern Volkszählung entnommen ist, der ungenaue Diodor[f] träumt vollends von 31,000, indem er nämlich, statt 12,000 bei Plutarch, 22,000 rechnet, welche

[a] Thukyd. II, 13[,5].

[b] S. 785. 24 [25,51]. Die Unächtheit der zweiten Rede ist von Ältern und Neuern anerkannt: dafs die erste von Demosthenes sei, bezweifelte Dionysios [Liban. Argum. or. 25, 69. Photios Bibl. 265 p. 491 a 29], und auch im Harpokration (in θεωρίς ⟨und νεαλής⟩) ist sie mit Verdacht der Unächtheit genannt. Ich halte die erste für ein Werk der Alexandrinischen Zeit (s. Urkunden vom Seewesen S. 538 f.)[71]. Zum Sprachgebrauch des ὁμοῦ in unserer Stelle vergl. Hesych. Suid. Harpokr. und Phot. in ὁμοῦ.

[c] S. Meursius de F. A. IV. Nach der Auslegung des Scholiasten wäre dieselbe Bürgerzahl von Aristoph. Wespen 707 [709] angenommen: aber mit Bestimmtheit liegt es in Aristophanes' Worten nicht.

[d] Leben der zehn Redner im Lykurg gegen Ende [p. 843 D]. Der Zusatz ἢ ὥς τινες μνᾶν, verdient wohl keine Rücksicht.

[e] Plutarch im Phokion 28.

[f] XVIII, 18[,5]. Die Stelle zu ändern scheint mir unstatthaft, da Diodor so gern die Zahlen übertreibt.

des vollen Bürgerrechts beraubt wurden, und 9000 übrig bleibende annimmt, in letzterem mit Plutarch übereinstimmend[72]. Diese 12,000 Ausgestofsenen, welche zum Theil das Land verlassen hatten, wurden Olymp. 115, 3 wieder hergestellt.[a] Bald hernach fällt eine Volkszählung, die eben diejenige ist, welcher die im Plutarch angegebene Summe der unter Antipater gebliebenen und verjagten Bürger angepaſst wurde. Sie geschah von Demetrios dem Phalerer, als er Archon war, Olymp. 117, 4.[b] und ergab nach Ktesikles[c] die Zahl von 21,000 Bürgern, 10,000 Schutzverwandten und 400,000 Sklaven. Zu den Schutzverwandten gehören, was sich von selber versteht, auch die Isotelen; nicht ansässige Fremde sind natürlich nicht gerechnet. Aus dieser Angabe hat man die Gesammtzahl der Attischen Bevölkerung auf verschiedene Weise bestimmt. Nach der gewöhnlichen statistischen Regel nahm man meistens die erwachsenen Männer als vierten Theil der Seelen: hiernach ergaben sich 84,000 Bürgerliche, und für die Schutzverwandten 40,000. Aber mit den Sklaven gerieth man in Verlegenheit, indem die Anzahl der Seelen nach demselben Verhältniſs oder auch nach etwas geringerem zu auſserordentlich herauskam. Hume, darauf ausgehend, die Bevölkerung im Alterthum möglichst herabzusetzen, |
kämpft mit vielen Gründen gegen diese Sklavenmenge, und setzt 53
zuletzt statt der 400,000 nur 40,000, welche er als die erwachsenen Männer ansieht, wozu dann die Weiber und Kinder hinzuzurechnen wären. Die Gründe sind aber theils unbedeutend, theils beruhen sie auf falschen Voraussetzungen. So ist alles, was er über das Volksvermögen von Attika sagt, welches nur 6000 Talente betragen soll, vollkommen falsch; sodann wurden bei Sklaven nicht allein erwachsene Männer gerechnet oder Familienväter, welches ein auf Sklaven gar nicht anwendbarer Begriff ist, sondern man zählte sie gleich Schafen und Rindern nur nach Köpfen, wie bereits Gillies[d] bemerkt hat: denn wie jene sind sie Besitzthum. 400,000 ist also in der Angabe des Ktesikles die Gesammtsumme

[a] Diodor XVIII, 66.

[b] Dies ist die richtige Zeitbestimmung, welche Ste-Croix S. 64 gemacht hat.

[c] Bei Athen. VI, S. 272. B.

[d] Betrachtungen über die Geschichte, Sitten und Charakter der Griechen S. 15 der Deutschen Übers. v. Macher. Diese Übersetzung übertrifft ihre Urschrift, was wirklich schwer ist, an Gemeinheit und Plattheit.

aller Sklavenseelen. Hiermit stimmt denn auch eine Stelle des Hypereides überein, aus welcher man schliefsen kann, dafs aufser den Sklaven in der Stadt auf dem Lande mit Einschlufs der Bergwerke über 150,000 erwachsene männliche Sklaven waren;[a] rech-
54 net man hierzu etwa 50,000 städtische erwachsene männliche Sklaven, so kommen im Ganzen über 200,000 erwachsene männliche heraus, also über die Hälfte der überlieferten Gesammtzahl, sodafs für Weiber und Unerwachsene die geringere Hälfte übrig bleibt[73]. Die Bevölkerung von Attika betrüge also nach obiger Berechnung, ohne die nicht ansässigen Fremden, 524,000 Menschen. Höher berechnet sie Wallace, indem er 580,000 und darüber herausbringt: und Ste-Croix geht bis auf 639,500. Er rechnet nämlich zu der

[a] Suidas in ἀπεψηφίσατο hat nämlich folgendes Bruchstück aus des Hypereides Rede gegen Aristogeiton [Fragm. 33 Sauppe]: Ὅπως πρῶτον μὲν μυριάδας πλείους ἢ δεκαπέντε τοὺς ἐκ τῶν ἔργων τῶν ἀργυρείων καὶ τοὺς κατὰ τὴν ἄλλην χώραν, ἔπειτα τοὺς ὀφείλοντας τῷ δημοσίῳ καὶ τοὺς ἀτίμους καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους καὶ τοὺς ἀποίκους — Man vergleiche hierzu Kiefsling Lycurgi Fragm. S. 198 ff. Welches auch der Zusammenhang dieser Stelle gewesen sein mag, so erkennt man, dafs der Redner die erwachsene männliche Bevölkerung, mit Ausschlufs insbesondere der vollberechtigten Bürger, nach ihren Klassen angiebt. Τοὺς ἀποίκους, obgleich es in gewisser Beziehung zulässig scheinen könnte, ist unwahrscheinlich, und man hat mit Recht μετοίκους vermuthet. Da die ἰσοτελεῖς auch μέτοικοι sind, und die nicht ansässigen Fremden nicht zur Bevölkerung gehören, sondern nur die ξένοι μέτοικοι, so sind die Klassen erschöpft, wenn die am Anfange genannten Myriaden Sklaven sind, was auch aus der näheren Bezeichnung hervorgeht. Da jedoch eine Bezeichnung des Standes derselben nicht dasteht, vermuthe ich, es seien im Vorhergehenden schon Sklaven genannt gewesen; und dies können nur die städtischen gewesen sein, die, wir wissen nicht warum, vorweg mit den Bürgern zusammen genannt waren; von diesen werden die aufserstädtischen unterschieden, und unter letztern zuerst die in den Bergwerken genannt, weil dort die Sklaven in Masse angehäuft waren, dann aber die ἐν τῇ ἄλλῃ χώρᾳ, die auf dem übrigen Lande, im Gegensatze gegen die Stadt, also die in den ländlichen Demen (Kiefsling rechnet irrig die in den Demen und die auf der Flotte auch noch ab wie die städtischen). Die Stadt kann man dem Sprachgebrauche gemäfs nicht zu der ἄλλη χώρα rechnen; ἡ ἄλλη χώρα bildet den Gegensatz zu dem Bergwerksbezirke: hätte der Redner in den erhaltenen Worten auch die städtischen einbegreifen wollen, so würde er gewifs gesagt haben: τοὺς ἐν ἄστει καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἔργων τῶν ἀργυρείων καὶ τοὺς κατὰ τὴν ἄλλην χώραν. Es erhellt hieraus, dafs mit Ausschlufs der städtischen Sklaven über 150,000 erwachsene männliche Sklaven in Attika waren. Fafst man den Redner beim Worte, so müfsten es sogar mehr Myriaden als 15, also etwa 160,000 oder 170,000 gewesen sein.

Sklavenzahl noch 100,000 Kinder hinzu, auf einen erwachsenen Mann oder Familienvater aber nicht vier, sondern $4\frac{1}{2}$, sodafs die freie Bevölkerung gröfser wird. Da dieses Verhältnifs für die südlichen Länder allerdings richtiger zu sein scheint, so können die Bürgerlichen füglich auf 94,500, die Schutzverwandten aber auf 45,000 angenommen werden: um aber nicht blofs den Zeitpunkt des Demetrios, sondern den mittlern Durchschnitt von 20,000 Bürgern zu Grunde zu legen, rechne ich nur 90,000 Bürgerliche und 45,000 Schutzverwandte. Was die Zahl der Sklaven betrifft, so ist sie allzu rund; der Berichterstatter nahm ohne Zweifel das vierte Hunderttausend voll, wie viele Tausende daran auch fehlen
mochten. | Es wird genug sein, 365,000 Sklaven zu rechnen mit 55
Weibern und Kindern; weibliche Sklaven wurden weniger gehalten und folglich war auch die Kinderzahl geringer. Rechnet man 210,000 erwachsene männliche Sklaven, so bleiben nach unserem Ansatz noch 155,000 Köpfe auf Weiber und Kinder. Hierzu genommen 135,000 Freie, erhält man als Mittelzahl der Bevölkerung rund 500,000 Seelen, unter welchen die Mehrzahl männlich sind.

Das Verhältnifs der Freien zu den Sklaven kann folglich wie 27 : 100, oder etwa wie 1 : 4 angenommen werden: in den Amerikanischen Zuckerpflanzungen war es sogar 1 : 6. Zu grofs kann diese Sklavenzahl nach den Verhältnissen von Attika's Bewohnern nicht scheinen. Auch der ärmere Bürger pflegte einen Sklaven zu haben[a] zur Besorgung seines Hauswesens; in jeder mäfsigen Haushaltung brauchte man deren viele zu allen möglichen Geschäften, als Mahlen, Backen, Kochen, Kleidermachen, Auslaufen, zum Begleiten der Herren und Frauen, welche selten ohne Bedienung ausgingen: wer Aufwand machen und vornehm scheinen wollte, nahm wohl drei Begleiter mit.[b] Selbst Philosophen findet man, welche 10 Sklaven hielten.[c] Auch vermiethete man Sklaven als Lohnbediente; sie besorgten Viehzucht und Ackerbau; sie betrieben die Bergwerke und das Hüttenwesen, alle Handwerke und Gewerbe, die Arbeit der Tagelöhner grofsentheils; ganze Schaaren arbeiteten in den zahlreichen Werkstätten, durch welche Athen ausgezeichnet

[a] Vergl. zum Beispiel den Anfang von Aristophanes' Plutos.
[b] Demosthenes für Phormion S. 958. 14 [36, 45].
[c] Ste-Croix S. 172[74].

war; eine große Anzahl war auf den Handelsschiffen und Kriegsflotten beschäftigt. Um mehre Beispiele von solchen zu übergehen, welche eine kleinere Zahl von Sklaven hatten, so hielt Timarch
56 in seinen Werkstätten 11 oder 12,[a] Demosthenes' Vater 52 oder 53, ohne die Sklavinnen seines Hauses,[b] Lysias und Polemarch 120.[c] Daſs bei einem freien Manne häufig 50 Sklaven waren, bei Reichen auch mehr[76], bemerkt Platon ausdrücklich;[d] hatte doch Philemonides 300, Hipponikos 600, Nikias 1000 allein in den Bergwerken.[e] Diese Thatsachen weisen auf eine groſse Sklavenzahl. Hume macht aber dagegen einen Einwurf aus dem Xenophon. Dieser schlägt nämlich dem Staate vor,[f] öffentliche Sklaven in die Bergwerke zu kaufen, und führt namentlich an, wie viel Einkünfte der Staat von denselben einnehmen würde, wenn er erst 10,000 hätte, mit der Bemerkung: „daſs sie aber (die Bergwerke) vielmal so viel aufnehmen können, wird mir bezeugen, wer sich etwa noch erinnert, wie viel das Sklavengefäll vor den Vorfällen bei Dekeleia einbrachte.“ Hieraus schlieſst der angeführte Schriftsteller, die Anzahl könne so erstaunlich nicht gewesen sein, indem die Verminderung durch den Krieg von Dekeleia doch nur 20,000 betrug,[g] und die Vermehrung von 10,000 zu einer groſsen Zahl von 400,000 in keinem bedeutenden Verhältniſs steht. Man muſs aber bedenken, daſs man seit dem Dekelischen Kriege wohl aufhörte, viele Sklaven zu halten, wegen der Leichtigkeit des Entfliehens, und mehr noch als entliefen, abgeschafft worden sein kön-

[a] Aeschines gegen Timarch S. 118 [§ 97]. Darunter waren 9—10 Schuster, ein Weib, welches feine Zeuge arbeitete und auf den Markt brachte, und ein Buntwirker (ποικιλτής), was die Späteren πλουμάριος (plumarius) nennen; s. Muratori Thes. Inscr. Bd. II, S. DCCCCVI. 13 und wieder S. DCCCCXXIV. 11. nebst dessen Abh. de textrina in den Antt. Ital. Pollux VII, 34. 35. und die Ausleger. Schol. Aesch. S. 737. Reisk. [zu 1, 97.] Lex. Seg. S. 295[,25][75]. Solche kleinere Fabriken waren viele in Athen; von der Art sind ohne Zweifel die der σακχυφάνται oder Verfertiger von Kopfnetzen (Pollux X, 192. schlechter erklärt im Lex. Seg. S. 302[,23]) und die der φαρμακοτρίβαι bei Demosth. g. Olympiod. S. 1170. 27 [(48), 12].

[b] Demosth. gegen Aphobos I. S. 816 [27,9]. vergl. S. 828. 1 [27, 46].

[c] Lysias gegen Eratosthenes S. 395 [12, 19].

[d] Staat IX, S. 578. D. E.

[e] Xenophon v. Eink. 4[,14 ff.].

[f] A. a. O.

[g] Thukyd. VII, 27.

nen; daſs Xenophon sogar selbst sagt, die Anzahl sei vormals sehr groſs gewesen, und meint, die Menge derselben vor dem Dekelischen Kriege beweise, daſs die Bergwerke, von welchen allein die Rede 57
ist, vielmal 10,000 beschäftigen könnten. Doch will ich nicht läugnen, daſs die Stelle wunderlich lautet und allerlei Unklarheiten enthält; weſshalb man aber eben desto weniger darauf fuſsen kann. Weit unbegreiflicher sind zwei andere, von Hume gleichfalls angezweifelte Erzählungen, des Timäos, daſs Korinth 460,000, und des Aristoteles, daſs Aegina 470,000 Sklaven einmal gehabt hätten.[a] Verdorben scheinen die Zahlen durchaus nicht zu sein; indeſs will ich sie gern für übertrieben halten. Aber daſs die Korinther sehr viele Sklaven hielten, beweiset schon der Ausdruck der Chönixmesser (χοινικομέτραι), womit sie bezeichnet wurden; Aegina, dessen unmittelbares Gebiet, die Insel, freilich nur in etwa zwei Quadratmeilen bestand, konnte vor den Perserkriegen und während derselben bis zu seinem Verfall unmöglich eine groſse Handelsstadt sein und bedeutende Seemacht haben, ohne ansehnliche Bevölkerung und besonders ohne viele Sklaven: seine Meerherrschaft und der kräftige Widerstand gegen Athen sind ohne groſse Menschenmenge undenkbar. Die Zufuhr erhielt Aegina aus den Ländern am schwarzen Meere, wie der Peloponnes,[b] besonders wohl Korinth. Indessen braucht kaum bemerkt zu werden, daſs eine ansehnliche Bevölkerung Korinth's und Aegina's nur von den frühern Zeiten, ehe Athen die Seeherrschaft und den Handel an sich riſs, angenommen werden dürfe.

Wie die Menschenmasse von 500,000 Seelen in Attika vertheilt war, kann nicht genau bestimmt werden. Athen selbst hatte über 10,000 Häuser[77]. In der Regel bewohnte ein Haus nur eine Familie, und 14 Freie waren in Einer Familie oder Haus eine groſse Anzahl:[c] aber Miethhäuser (συνοικίαι) wurden von vielen Familien bewohnt, und Fabrikhäuser enthielten ganze Hunderte von Sklaven. Eben so muſste der Bezirk der Bergwerke ganz 58
auſserordentlich bevölkert sein.[d] Der Umfang der Stadt mit den

[a] Athen. VI, S. 272. B. D. Schol. Pind. Olymp. VIII, 30. der gewöhnl. Zählung [Aristot. Fragm. 432 R.].

[b] Herodot VII, 147. und daraus Polyän in den Strategemen [7, 15, 3].

[c] Xenophon Denkw. d. Sokr. II, 7, 2.

[d] Über die groſse Anzahl der Sklaven in den Bergwerken vergl. Athen.

Hafenstädten wird von Diogenes von Sinope bei Dio Chrysostomos auf 200 Stadien, von Aristides auf eine Tagereise angegeben;[a] die Berechnung aus dem Umfange der Mauern ergiebt jedoch nur 148 Stadien, und es scheint nicht, dafs irgend ein Theil des Umfanges nicht ummauert war, obwohl es nach den neuesten Untersuchungen über die Hafen und Mauern Athens von Ulrichs so scheinen könnte[78]. Die Bergwerke sind in einem Raum von 60 Stadien in der Breite[79], die andere Ausdehnung ist unbekannt. Rechnet man für die Stadt und Hafen 180,000, für den engern Bergwerksbezirk 60,000 Menschen, und den Raum beider auf drei Quadratmeilen, so wird nicht zuviel angenommen werden. So bleiben unter Voraussetzung des Flächenraumes von 40 Meilen für die übrigen 37 Meilen ins Gevierte 260,000 Seelen, wenig über 7000 auf die Meile; welches bei der Menge kleiner zum Theil sicher sehr bevölkerter Städte oder Flecken, Dörfer und Höfe, welche in Attika waren, nicht zu verwundern ist. Rechnet man aber auf den gesammten Flächenraum 7 Quadratmeilen mehr, so kommen auf die Meile mit Ausnahme der genannten Striche nur 5909 Seelen. Eine grofse Menge von Lebensmitteln aber erforderte diese Bevölkerung allerdings: indefs darf nicht aufser Acht gelassen werden, dafs Sklaven schlecht genährt wurden, und vorzüglich nur Getreidezufuhr erforderlich war. Wie viel aber Getreide erfordert wurde, werde ich unten zu bestimmen versuchen.

8. Landwirthschaft und Gewerbe.

Alle zum Leben erforderlichen Dinge schafft entweder eigene Erzeugung und Verarbeitung oder Handel. Für den Feldbau war Attika so schlecht eben nicht, wie viele meinen; das Erdreich war
59 allerdings steinig an vielen Orten und uneben, | mancher Raum Felsen, wo nicht gesäet werden konnte; aber auch das magere Land trug wenigstens Gerste,[b] nicht so leicht Weizen[80]; und die

VI, S. 272. E. eine Stelle, die freilich nicht sowohl ein bestimmtes geschichtliches Zeugnifs als vielmehr eine Betrachtung enthält. Dafs jedoch eine sehr grofse Masse in den Bergwerken arbeitete, läfst sich nicht bestreiten; vergl. oben [S. 48 Anm. *a*] zur Stelle des Hypereides.

[a] Dio Chrys. VI, S. 199. Reisk. Aristides Panath. S. 187. Jebb [S. 305 Dind.].

[b] Thukyd. I, 2. wo die Ausleger mehr von der Magerkeit des Bodens nachweisen. Vorzüglich ist Xenophon v. Einkommen in der Einleitung zu lesen.

Milde des Himmelstriches liefs alle edlen Früchte in Attika zuerst reifen und zuletzt ausgehen.[a] Jegliche Pflanzen- und Viehgattung gedieh trotz dem magern Boden.[b] Auch die Kunst ohne Zweifel that das Ihrige, da die Alten in allen Dingen des gemeinen Lebens gesunde, auf die Ausübung berechnete Grundsätze hatten, und sogar in Sokrates' Zeiten schon Schriftsteller über den Ackerbau vorhanden waren.[c] Viele Athener lebten meistens auf dem Lande, und wie bei den Römern, so war bei den Athenern der Feldbau, wenn auch nicht die unmittelbare Handarbeit dabei, geehrt, nach dem Lobe des Xenophon und anderer zu schliefsen.[d] Aristoteles oder Theophrast nennt ein ackerbauendes Volk das gerechteste; der Ackerbau wird als der gerechteste und naturgemäfseste Erwerbszweig dargestellt: der gerechteste, weil er nicht von Menschen gewinnt, weder mit ihrem Willen, wie beim Lohndienst und Handel, noch wider ihren Willen, wie im Kriege; der naturgemäfseste, weil Alles von der Mutter Nahrung erhält, und des Menschen Mutter die Erde ist. Endlich preisen die Alten den Ackerbau, weil er Körper und Seele kräftig und tapfer und zum Kriege geschickt macht, während die meisten Gewerbe und der Handel beide schwächen und entnerven. Begüterte beschäftigten sich mit der Aufsicht; die meiste Handarbeit fiel den Sklaven anheim, welche Knechte, oft auch Verwalter waren, und die Kosten des Feldbaues erleichterten, was immer auch die Neuern gegen die Wohlfeilheit | 60
der Sklavenarbeit vorbringen mögen. So nährte den Ackerbauer sein Feld hinlänglich: in theuern Zeiten bereicherte er sich sogar.[e] Am ansehnlichsten war der Ertrag an Wein, Oliven, Feigen und Honig; der Wein war anderwärts wohl besser, aber Öl und Honig ganz vorzüglich,[f] letzterer besonders in der Gegend der Bergwerke[g] und überhaupt auf dem Hymettos: auch die Feigen waren sehr geschätzt. Noch jetzt ist die Bienenzucht in Attika bedeutend,

[a] Xenoph. ebend. [§ 3.]

[b] Platon im Kritias S. 110. E.

[c] S. meine Vorrede zu den Gesprächen des Sokratikers Simon S. XIX.

[d] Xenoph. Oekon. 4 ff. Aristot. Polit. VI, 4 [p. 1318 b 9]. und das erste Buch der Aristotelischen oder Theophrastischen Oekon. Cap. 2 [p. 1343 a 27].

[e] Rede gegen Phänippos S. 1045. 12 [(Demosth.) 42, 20].

[f] Des unächten Aeschines Brief 5[,2].

[g] Strabo IX, S. 399.

der Ölbäume finden sich ganze Wälder: der Wein gilt für gesund.[a] Der Staat gab Gesetze, damit diese Erzeugnisse nicht vermindert würden, oder der eine vom andern in Erzielung derselben beeinträchtigt werden könnte: daher die Solonischen Verordnungen in Betreff der Bienenzucht;[b] daher kein Olivenstamm ausgegraben werden durfte, aufser für öffentliche Feste, oder zum eigenen Gebrauch von jedem Eigenthümer jährlich zwei, oder für eine Todtenbestattung.[c] Manche dieser Erzeugnisse wurden ausgeführt. Zwar soll nach Plutarch[d] Solon alle Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens verboten und mit Fluch belegt haben, welchen der Archon auszusprechen oder hundert Drachmen Strafe zu erlegen hatte: welches sogar aus der ersten Gesetztafel des Solon hervorgegangen sein soll; glücklicherweise widerspricht sich aber dieser Schriftsteller gleich hernach selbst, wenn er das berüchtigte Verbot der Feigenausfuhr nur als wahrscheinlich annimmt. Nur Öl soll auszuführen von Solon erlaubt worden sein, wie derselbe bemerkt; und ein Beispiel beweiset die Freiheit der Ölausfuhr,[e] mindestens eine be-

[a] S. Wheler, Chandler und andere Reisende. Vom Öl vergl. Meursius.

[b] Petit. Att. Ges. V, 1, 6[81].

[c] Demosthenes gegen Makart. S. 1074 [(43),71].

[d] Solon 24. Vergl. denselben zu Ende der Schrift de curiositate, wo das Verbot der Feigenausfuhr nur zur Erklärung des Wortes συκοφάντης benutzt wird.

[e] Plutarch im Solon 2 sagt nach Anderer Überlieferung: Πλάτωνι τῆς ἀποδημίας ἐφόδιον ἐλαίου τινὸς ἐν Αἰγύπτῳ διάθεσιν γενέσθαι. Selbst wenn Platon's Reise nach Ägypten erdichtet wäre, bliebe diese Stelle doch in ihrer Beweiskraft bestehen; aber die Zweifel an jener Reise beruhen blofs auf einer Grille. Sollte man sich wundern, dafs Platon Ölhandel trieb, so fasse man nur die Stelle des Plutarch näher ins Auge und bedenke die Verhältnisse des Alterthums, und alle Verwunderung wird aufhören. Platon mufste Reisegeld in Ägypten haben. Zu diesem Zwecke verkaufte er wahrscheinlich in Athen Öl von eigenen Grundstücken an einen Handelsmann, der es nach Ägypten führen wollte; das Geld wurde aber erst in Ägypten bezahlt, und blieb bis dahin zinsbar gegen die Hypothek der Waare ἑτερόπλουν ausgeliehen. Vergl. unten Cap. 23. Natürlich ging Platon mit demselben Schiffe, worauf seine Hypothek sich befand, und erhielt das Geld, nachdem der Kaufmann seine Waare verkauft hatte[82]. Ungereimt beschränkt Petitus Att. Ges. V, 5, 1 die Erlaubnifs der Ölausfuhr auf die mit Öl gefüllten Krüge der Panathenaischen Sieger. Allerdings sagt Schol. Pind. Nem. X, 64: οὐκ ἔστι δὲ ἐξαγωγὴ ἐλαίου ἐξ Ἀθηνῶν, εἰ μὴ τοῖς νικῶσι: worin die Wahrheit liegen mag, dafs die Ausfuhr nicht unbeschränkt war, und dafs die Sieger für das gewonnene Öl freie

dingte und beschränkte, über welche wir aus der Hadrianischen 61
Gesetzgebung für Athen nähere Bestimmungen übrig haben.[a] Was
das Verbot der Feigenausfuhr betrifft, so bin ich vollkommen überzeugt, dafs ein solches in den Zeiten, aus welchen man sichere
Kunde hatte, nicht bestand. Was darüber in den Schriftstellern
vorkommt, dient immer nur, um den Namen der Sykophanten zu
erklären: Plutarch selbst wagt höchstens von sehr frühen Zeiten
es anzunehmen: hätten die Alten aber eine zuverlässige Nachricht
von einem solchen Gesetze gehabt, so würden sie nicht so unbe- 62
stimmt über den Ursprung jener Benennung sprechen. Fand jemals ein Verbot statt, so hatte es gewifs nicht den von Hume[b] scherzhaft angenommenen Grund, dafs den Athenern ihre Feigen zu kostbar für fremde Gaumen schienen, wiewohl Istros bei Athenäos[c] sich fast so ausdrückt; sondern es wäre dadurch die Vermehrung der Feigen im Lande bezweckt worden, als sie noch sehr selten waren, in den ältesten Zeiten. Diese Ansicht liefse sich aus Stellen des Scholiasten zum Platon[d] und anderer Grammatiker bilden, worin die Entstehung des Sykophantennamens in eine Zeit gesetzt wird, als diese in Attika vorzüglich treffliche Frucht zuerst daselbst aufgefunden worden sein soll. Aber viel wahrscheinlicher ist die Erzählung, dafs in einer Hungersnoth heilige Feigenbäume

Ausfuhr hatten. Die Kampfpreise bestanden aber nicht blofs in Einem Kruge voll Öl, sondern 6—140 Amphoren Öls wurden gegeben (Inschr. in der Ephem. archäol. N. 136 [C. I. A. II 965[83]]).

[a] C. I. Gr. N. 355 [C. I. A. III 38]. Hiernach waren die Ölbauer gehalten, ein Drittel des Ertrages oder von gewissen Grundstücken ein Achtel an den Staat zu dessen Bedarf zu verkaufen; wovon jedoch, wenn der Ertrag höher war als dafs der Staat davon soviel bedurfte, etwas nachgelassen wurde: über den Verkauf zur Ausfuhr (τὸ πιπράσκειν ἐπ' ἐξαγωγῇ) und über die Ausfuhr selbst sind nähere Förmlichkeiten bestimmt. Aus einem besondern Grunde habe ich im C. I. Gr. vermuthet, dafs eine Beschränkung der Art schon älter war.

[b] A. a. O. S. 81.

[c] III, S. 74. E. Die Stelle des Istros in seiner Atthis [Fragm. 35 M.], aus welcher Athenäos die gewöhnliche Erklärung des Wortes συκοφάντης anführt, scheint die Hauptquelle dieser Erklärung zu sein, welche von den Spätern oft wiederholt wird; s. aufser den nachher in besonderer Beziehung angeführten Stellen Plutarch Solon 24. und de curiositate am Schlufs, Lex. Seg. S. 304[,30].

[d] S. 147. Ruhnk. [zum Staat S. 340 D.] Photios und Suidas in συκοφαντεῖν, Etym. M. in συκοφαντία. Ein entfernter Anklang an diese Ansicht findet sich auch im Schol. Aristoph. Plut. 874 [879].

ihrer Früchte beraubt, und nachdem wieder bessere Zeit eingetreten war, Anklagen hiergegen gerichtet worden waren:[a] gleichwie gegen diejenigen, welche die heiligen Ölbäume antasteten, schwere Beschuldigungen konnten erhoben werden, wovon Lysias in der Ver-
63 theidigungsrede über den heiligen Ölbaum ein merkwürdiges | Beispiel liefert. Ja auch abgesehen von heiligen Feigenbäumen kann der Name daher entstanden sein, dafs man, bei schwerer Verpönung des Fruchtdiebstahls, die Anzeige solcher kleinen Vergehen wie das Wegnehmen von Feigen für niederträchtig und boshaft hielt.[b] Hier wäre also an kein Verbot der Ausfuhr zu denken, welches nur bei Dingen, an welchen der Staat Mangel hatte, wie beim Getreide und einigen andern Gegenständen, nachgewiesen werden kann; aufser dafs, wie beim Öl, zuerst der Bedarf des Staates gedeckt werden mufste, und daher die freie Ausfuhr nur für einen Theil des Erzeugten gestattet war.

Die Viehzucht war gewifs nicht unbedeutend: am zahlreichsten waren Schafe und Ziegen. Von letzteren hat sogar einer der vier alten Stämme, Aegikoreis, den Namen; jene waren in verschiedenen Arten vorhanden, besonders auch edle Schafe;[c] um die Schafzucht zu vermehren, war in einem uralten Gesetze geboten worden,

[a] Schol. Aristoph. Plut. 31. und daraus Suidas in συκοφάντης. Von einer Hungersnoth wird auch die Entstehung des Wortes ἀλιτήριος freilich schlecht abgeleitet. Plutarch de curiositate gegen Ende: Λιμοῦ γὰρ ὡς ἔοικεν Ἀθηναίοις ἰσχυροῦ γενομένου καὶ τῶν ἐχόντων πυρὸν εἰς μέσον οὐ φερόντων, ἀλλὰ κρύφα καὶ νύκτωρ ἐν ταῖς οἰκίαις ἀλούντων περιϊόντες ἐτήρουν τῶν μύλων τὸν ψόφον, εἶτ' ἀλιτήριοι προσηγορεύθησαν: wozu die Kaffeeriecher unter Friedrich dem Grofsen eine sehr genaue Parallele geben.

[b] Hierauf kommt die Erklärung des Festus (S. 302. Müller) hinaus, welche in dem Auszuge des Paulus so lautet: Atticos quondam iuvenes solitos aiunt in hortos irrumpere ficosque deligere. Quam ob causam lege est constitutum, ut qui id fecisset capite truncaretur: quam poenam qui prosequerentur ob parvola detrimenta, sycophantas appellatos. Zur Erläuterung dient, dafs nach Alkiphron III, 40[,4] Drakon und Solon auf Traubendiebstahl den Tod gesetzt haben sollen; vergl. über Drakon in dieser Hinsicht Plutarch Sol. 17. Auch kann man damit die nicht unwahrscheinliche Erklärung des Dacier von der Glosse des Festus Halapanta als ἀλοφάντης vergleichen; s. S. 448 der Comm. in der Ausgabe von Lindemann.

[c] Demosth. g. Euergos und Mnesib. S. 1155. 3 [(47), 52]. oder wer sonst Verfasser dieser von den Alten angezweifelten Rede sein mag (s. Harpokr. in ἠτημένην), Athen. XII, S. 540. D.

Schafe nicht zu schlachten, ehe sie gelammt haben oder geschoren
worden seien:[a] aber diese und ähnliche Verordnungen waren schon
zu Solon's Zeit längst aufgehoben. Auch Schweine wurden gehal-
ten, und von gröſserem Vieh Esel und Maulthiere in ziemlicher
Anzahl. Pferde | und Hornvieh waren Anfangs offenbar selten; Phi- 64
lochoros[b] erwähnt ein uraltes Verbot, letzteres zu schlachten: die
Seltenheit der Pferde aber erhellt aus der anfänglichen Gering-
fügigkeit der Athenischen Reiterei, welche nach der Verfassung der
Naukrarien nur 96—100 Mann betrug, und zu den Zeiten der Ma-
rathonischen Schlacht nicht einmal vorhanden war. Späterhin wur-
den Pferde und Ochsen genug gehalten, wozu besonders die Eu-
böischen Triften Gelegenheit gaben. Die Waldungen lieferten meist
nur Brennholz: der Schiffbau erforderte Holzzufuhr. Der Fischfang
war ergiebig; die Bergwerke gaben auſser dem Silber Blei, metal-
lische Farben, Farbenerden, vielleicht auch Kupfer, und alle Hüt-
tenerzeugnisse Attika's waren vorzüglich geschätzt: die Steinbrüche
lieferten die schönsten Sorten von Marmor, Pentelischen und Hy-
mettischen, welche das Ausland bezog.[c]

Die Gewerbe standen nirgends im Hellenischen Alterthume in
Achtung, am wenigsten jedoch in aristokratisch oder oligarchisch
beherrschten Staaten: niemals wird sich ein Mann von altem Adel
zu denselben herabgelassen haben, obwohl umgekehrt ein Fabrikant
sich zum Staatsruder emporschwingen konnte, ein Kleon, Hyper-
bolos und andere der Art. Die älteren Staatsmänner begünstigten
jedoch den Gewerbfleiſs, besonders Solon, Themistokles und Peri-
kles, der letzte am allermeisten, theils damit die geringere Klasse
sich besser nähren könnte, theils damit die Stadt volkreicher würde,
der Handel wüchse, und die beträchtliche Flotte, durch welche seit
Themistokles das Meer beherrscht werden sollte, bemannt werden
könnte:[d] weſshalb die Schutzverwandten für Athen | unentbehrlich 65

[a] Androtion bei Athen. IX, S. 375. B. Philochoros ebendaselbst I, S. 9. C. Mehr dergleichen alte Gesetze hat Petitus V, 2 gesammelt.

[b] Beim Athen. IX, S. 375. C.

[c] Vergl. Xenophon vom Einkommen 1[,4].

[d] Die Beweise hierzu finden sich überall. Sehr deutlich drückt sich in Betreff des Themistokles besonders Diodor XI, 43[,3] aus. Was Perikles in dieser Hinsicht durch seine Beförderung der schönen Künste geleistet hat, ist auſserordentlich und vom Plutarch Perikl. 12 wohl hervorgehoben. Vergl. Letronne über die Wandmalerei S. 470 ff.

waren,[a] welche vorzüglich Gewerbe und Handel trieben, und auf den Kriegsschiffen zu dienen verpflichtet waren. Der angesehene Bürger, welcher nicht eben, wie ein Perikles, Alkibiades oder Kallias Hipponikos' Sohn, hochadelichen Sinn hatte, schämte sich eines grofsen, für seine Rechnung betriebenen Fabrikgeschäftes nicht; der geringere war durch seine Umstände so gut als der arme Schutzverwandte oder Sklave zur Handarbeit genöthigt. Nur ein politischer Phantastiker oder phantastischer Politiker, wie Phaleas von Chalkedon, der auch Gleichheit des Vermögens der Bürger, zunächst im Grundeigenthume wollte, konnte den Gedanken aushecken, der an die heutzutage vorgeschlagenen öffentlichen Werkstätten erinnert, aber nicht demokratisch, sondern vielmehr aristokratisch war, den Gedanken, die Gewerbe im Staate sollten insgesammt von Staatsknechten betrieben werden: im Zusammenhange damit erwähnt Aristoteles[b] einen Plan, der in Athen, wir wissen nicht wann, von Diophantos gemacht worden; doch ist nicht klar, ob nach dem Diophantischen Plan alle Handwerker sollten Staatsknechte sein oder nur die für das gemeine Wesen arbeitenden: indessen scheint mir letzteres glaublicher[84]. Übrigens war eine Beschränkung der Gewerbefreiheit um so weniger denkbar, da die Gewerbe geringfügig schienen; jeder Schutzverwandte konnte Gewerbe treiben, obgleich er keinen Grundbesitz haben durfte: nur in Rücksicht des Verkaufes auf dem Markte waren die Fremden den Einheimischen nachgesetzt, indem sie die Erlaubnifs dazu besonders versteuern
66 mufsten: das Solonische | Gesetz, Männer sollten nicht mit Salben handeln,[c] ist blofs pädagogisch, um die Männer von weibischen Arbeiten zu entfernen, wurde aber nicht gehalten; Aeschines der Philosoph hatte eine Salbenfabrik[85]. Bei dieser vollkommenen Freiheit, der Menge der Schutzverwandten und Sklaven und der Mög-

[a] Schrift vom Athenischen Staat in den Werken des Xenophon, 1, 12. Über meine jetzige Ansicht vom Verfasser dieser Schrift erkläre ich mich unten Buch III, 5.

[b] Polit. II, 4, 13 [p. 1267 b 16]. Vergl. Petit. V, 6, 1. Ich habe es blofs als Plan dargestellt: der Ausdruck Διόφαντος κατεσκεύαζε enthält doch nicht nothwendig die Ausführung. Ob alle Handwerker oder nur die für den Staat arbeitenden gemeint seien, hängt von der Auslegung des Ausdruckes τοὺς τὰ κοινὰ ἐργαζομένους ab.

[c] Petit. V, 6, 3[85].

lichkeit eines bedeutenden auswärtigen Absatzes durch den Seehandel, endlich bei der Gröfse des inländischen Bedürfnisses, welches durch die Fremden vermehrt wurde, blühten alle Gewerbe, und Athen enthielt eine grofse Anzahl Fabriken, welche eine Menge Arbeiter beschäftigten. Athenische Waffen und andere Metallarbeiten, Geräthe, Zeuge, standen in grofsem Rufe; Gerber, Waffenschmiede, Lampenmacher, selbst Müller und Bäcker, welche ihre Kunst vortrefflich verstanden, lebten im Überflufs.[a] Was die Preise der Waaren betrifft, so sollte man glauben, sie wären verhältnifsmäfsig sehr wohlfeil gewesen, da die Arbeiter, theils sogar die Aufseher, Sklaven waren, der Lohn nicht sehr hoch stand, und völlige Gewerbefreiheit vorhanden war: allein die starke Ausfuhr vertheuerte sie wieder, sowie der hohe Zinsfufs und der hiernach sich richtende grofse Gewinn, welchen die Fabrikanten und Handelsleute nahmen. Indessen wurden viele Dinge, wie Brod und Kleidung, in vielen Familien selbst bereitet.

9. Handel.

Was Attika nicht selber erzeugte, empfing es durch den Handel, und es konnte, die aufserordentlichsten Umstände abgerechnet, wo Krieg die Zufuhr hemmte, nicht in Verlegenheit kommen, weil es anderer Länder Überflufs benutzte; seine Lage an der See sicherte ihm selbst für die Zeit eines Mifswachses die erforderlichen Zufuhren, da Mifswachs nicht zugleich überall eintritt, und nur die Binnenländer sich im Falle schlechter Ernte nicht leicht mit Getreide versehen können.[b] Obgleich keine Insel, hat es doch alle Vortheile derselben, | wohlgelegene und gute Hafen, in welchen 67
es mit allen Winden das Nothwendige empfängt, und selbst Gelegenheit zum Landhandel; den Verkehr beförderte das gute Geld: der Kaufmann war daher nicht genöthigt Rückfracht zu nehmen, wiewohl es auch daran nicht fehlte, sondern konnte baares Geld ausführen.[c] Denn Verbote der Geldausfuhr sind im Alterthum unbekannt und beim Mangel der Wechsel ungedenkbar [87]. Brachten

[a] Um nur eine Stelle anzuführen, s. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 3—6. Von der Ausfuhr der Fabrikarbeiten kann Wolf z. Leptin. S. 252 [§ 31] nachgelesen werden.

[b] S. die Schrift v. Athen. Staat unter Xenophon's Werken, 2, 6.

[c] Xenophon v. Einkommen 3,2.

nicht Seekriege und Kaperei eine Stockung im Handel hervor, so kamen alle Güter der Auswärtigen nach Athen: hier konnte man Fremdes so gut wie Eigenes genieſsen; was anderwärts kaum einzeln zu bekommen war, fand im Piräeus sich zusammen."[a] Auſser dem Getreide, kostbaren Weinen, Eisen, Erz und andern Handelsgegenständen aus allen Gegenden des Mittelmeeres führte man namentlich von den Küsten des schwarzen Meeres Sklaven, Schiffbauholz, gesalzene Fische, Honig, Wachs, Pech, Wolle, Takelwerk, Leder, Ziegenfelle und dergleichen, aus Byzanz, Thrake und Makedonien[88] gleichfalls Holz, Sklaven und gesalzene Fische, ferner Sklaven aus Thessalien, wohin sie aus dem Innern kamen, aus Phrygien und Milet feine Wolle und Teppiche ein.[b] Was Sicilien Süſses hat, sagt ein politisch sehr gebildeter Mann,[c] was Italien, Kypros, Lydien, der Pontos, der Peloponnes, versammelt Athen durch seine Meerherrschaft; aus diesem ausgebreiteten Verkehr leitet derselbe sogar eine Sprachmischung aus allen Mundarten daselbst her und die Aufnahme barbarischer Wörter in den Gebrauch des gemeinen Lebens. Dagegen verführte Athen seine eigenen Landeserzeugnisse und Arbeiten; auſserdem tauschten die Athener Waaren um, welche sie anderwärts abholten. So nahmen sie auf den Inseln und Küsten des Aegeischen Meeres, zu Peparethos, Kos, Thasos, Mende, Skione und anderwärts Weine ein, welche nach dem Pontos gebracht
68 wurden.[d]

Nur der Buchhandel war in Hellas nicht in dem Grade eingerichtet, wie er im Römischen Reiche sich ausgedehnt hat. Die Hellenen hatten wie die Römer gebildete Haussklaven, welche sie zum Abschreiben verwenden konnten; so war Philoxenos der Dithyrambiker früher Sklave bei Melanippides dem Jüngern; Eukleides läſst zu Megara, nach Platon's Theätet, durch einen Sklaven ein philosophisches Gespräch vorlesen; Rhianos der Dichter, der weise Aesop waren erst Sklaven.[e] Ich übergehe anderes. Indessen

[a] Thukyd. II, 38. Isokr. Panegyr. S. 64 der Hall. Ausg. [4,42.]

[b] S. über die meisten dieser Gegenstände Barthél. Anach. Bd. IV, S. 319 d. Deutsch. Übers. Wolf z. Leptin. S. 252 [§ 31].

[c] Vom Athen. Staat 2, 7.

[d] Demosth. g. Lakrit. S. 935. 6 [(35),35].

[e] Becker Charikles Bd. I, S. 210 sagt im Gegentheil: „Diese Klasse wissenschaftlich gebildeter Diener (der librarii) fehlt im Griechischen Hause, wo alle

gab es allerdings Händler mit Büchern; in Sokrates' Zeit mufs in der Orchestra des Dionysischen Theaters, natürlich zur Zeit, wann nicht gespielt wurde, ein Buchhandel gewesen sein; wo man des Anaxagoras Bücher, wenn hoch, zu einer Drachme haben konnte.[a] Ein späteres Beispiel von Buchhandel zu Athen giebt das Leben des Stoikers Zenon.[b] In Athen war schon zu Eupolis' Zeiten ein Büchermarkt (τὰ βιβλία):[c] aber es ist sehr zu bezweifeln, ob geschriebene Bücher dort verkauft wurden, da schwerlich damit die Orchestra bezeichnet ist, sondern vielmehr ein bestimmter Ort auf dem grofsen Hauptmarkte. Der Name des Buchhändlers und Bücherschreibers (βιβλιοπώλης und βιβλιογράφος) in den alten Komikern, die Nothwendigkeit der Bücher zum Unterricht, das Vorhandensein kleiner Büchersammlungen[d] sind keine Beweise für eine grofse Ausdehnung des Buchhandels, dessen Bestehen in kleinerem Mafsstabe in Abrede zu stellen ich nicht beabsichtige. Ein | aus- 69
gedehnter Buchhandel in die Ferne ist noch weniger anzunehmen: woraus keineswegs folgt, dafs sich die Bücher nicht auch in die Ferne verbreiteten, nur nicht gerade auf dem Wege eines organisirten Buchhandels. Des Euripides Tragödien und seine Gesänge müssen in Sicilien sehr selten gewesen sein, da nach der Niederlage des Attischen Heeres viele Athener sich dort durch kleine Proben derselben retteten, weil die Sikelioten die Euripideische Poesie liebten.[e] In Salmydessos fand Xenophon[f] von Schiffen, die nach dem Pontos gefahren und dort gescheitert waren, nebst Rubebetten, Kästchen und andern Dingen, die von den Rhedern (ναυκλήροις) in hölzernen Kisten verführt wurden, auch viele Bücher (βίβλοι): in einigen Handschriften heifsen sie geschriebene Bücher (βίβλοι γεγραμμέναι): aber dieser Zusatz ist sehr verdächtig, und es ist schwer zu glauben, dafs die Rheder viele geschriebene Bücher

Sklaven nur zu materiellen Zwecken verwendet werden, gänzlich." Wenn derselbe behauptet, ich suchte jeden Gedanken an Buchhandel in Platon's Zeiten zu entfernen, so ist dies nicht genau gesagt.

[a] Dies ist der Sinn der meistentheils mifsverstandenen Stelle des Platon Apol. S. 26. D. E.

[b] Diog. L. VII, 2.

[c] Pollux IX, 47.

[d] Von diesen Punkten s. Becker a. a. O.

[e] Plutarch Nikias 29.

[f] Feldz. d. Kyr. VII, 5, 14.

nach dem Pontos führten: dafs sie unbeschriebene als Fabrikat in Masse ausführten, ist weit eher anzunehmen. Ein Handel in die Ferne (ἐμπορία) mit Schriften war in Platon's Zeiten noch so auffallend, dafs Hermodoros, welcher die Bücher dieses Schriftstellers damals in Sicilien verkaufte, zu einem Sprichwort Anlafs gab: „Mit Reden treibet Hermodoros Handelschaft.“[a] Übrigens war die Schiffahrt zwischen den Hellenischen Staaten sehr belebt, und die Handelschiffe scheinen eine beträchtliche Gröfse gehabt zu haben; um aufserordentliche und spätere Beispiele nicht anzuführen, so finden wir bei Demosthenes[b] ein Handelsfahrzeug, welches aufser der Ladung, Sklaven und Schiffmannschaft über 300 Freie führte.

Athen hatte viele Einrichtungen zur Beschützung des Handels und Handhabung der dahin einschlagenden Polizei. Hierher ge-
70 hören die Vorsteher des Emporiums (ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), zehn durchs Loos ernannte Männer;[c] die Agoranomen, fünf in der Stadt, und eben so viele im Piräeus;[d] die Metronomen, welche die Aufsicht über die Richtigkeit der Mafse hatten, meines Erachtens zehn in der Stadt, und fünf im Piräeus,[e] und deren Unterbediente

[a] Cic. Br. an Att. XIII, 21. Zenob. V, 6 mit den verwandten Sammlungen, und Suid. in Λόγοισιν Ἑρμόδωρος ἐμπορεύεται[89].

[b] G. Phorm. S. 910. 12 [34,10].

[c] Demosth. g. Lakrit. S. 941. 15 [(35),51]. die Rede gegen Theokrines S. 1324, 10 [(Demosth.) 58, 8. 9]. Dinarch. g. Aristog. S. 81, 82 [2,10]. Harpokr. in ἐπιμελητὴς ἐμπορίου, Suid. in ἐπιμεληταί, Lex. Seg. S. 255[,22]. Sigonius IV, 3 von der Verfassung der Athener.

[d] Diese Zahl giebt Harpokr. in ἀγορανόμοι nach Aristoteles an; die Lesart ist durch Bekker's genaue Ausgabe gesichert; die abweichende in der verfälschten Blancardischen Ausgabe, wonach in der Stadt 15 gewesen sein sollen, verdient keine Berücksichtigung. Vergl. C. I. Gr. Bd. I, S. 337. b. In der Kaiserzeit kommen zu Athen blofs zwei Agoranomen vor (C. I. Gr. N. 313 [C. I. A. III 461])[90].

[e] Bei Harpokration steht aufser der verfälschten Blancardischen Ausgabe, die als Gesammtzahl 20, als Zahl derer in der Stadt 15 giebt, in den übrigen so: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα, εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ δέκα, πέντε δ' εἰς ἄστυ, was auch Bekker nach den Handschriften gegeben hat, jedoch so, dafs die Zahlen nur mit ιε', ι' und ε' bezeichnet sind; die Handschrift D hat indefs $\overline{ιε}$ μὲν εἰς Πειραιᾶ, $\overline{θ}$ δὲ εἰς ἄστυ, welche Lesart auch in den Suidas übergegangen ist. Photios hat in den zwei Artikeln über die Metronomen δέκα τὸν ἀριθμόν (oder τὸν ἀριθμὸν δέκα oder τὸν ἀριθμὸν $\overline{ιδ}$), ὧν (auch ohne ὧν) πέντε μὲν ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ, und auch πέντε μὲν ἐς Πειραιᾶ, ἐννέα δὲ εἰς ἄστυ; Lex. Seg. S. 278[,25] δέκα τὸν ἀριθμόν, ὧν πέντε μὲν ἦσαν ἐν τῷ Πειραιεῖ, πέντε

wahrscheinlich die Prometreten waren, welche das Getreide und andere Samenfrüchte gegen Lohn vermafsen.[a] Überhaupt sorgte man 71
genau für Mafs und Gewicht; ein schätzbares Bruchstück eines darauf bezüglichen Volksbeschlusses habe ich in den Beilagen mitgetheilt.[b] Das Zutrauen war in Hellas gering, doch besafsen es grofse Häuser in allen Hellenischen Ländern und konnten Geld aufnehmen auf ihren Namen:[c] Kaufleute aus gewissen Städten, wie die Phaseliten, waren als unzuverlässig verrufen.[d] Fehlendes Zutrauen ersetzte die Bürgschaft, nach Athenischen Gesetzen gültig auf Jahresfrist.[e] Auch die Strenge der Schuldgesetze war dafür förderlich: denn die Wichtigkeit derselben für Handel und Erwerb blieb den Athenern nicht verborgen.[f] „In den Athenischen Gesetzen," sagt Demosthenes, „sind viele vortreffliche Schutzmittel für den Gläubiger; denn der Handel geht von den Verleihenden aus, ohne welche kein Fahrzeug, kein Schiffer, kein Reisender abfahren könnte, nicht aber von den Borgenden": selbst ein Bürger, der als Kaufmann dem Gläubiger das Pfand entzog für eine auf Bodmerei ausgeliehene Summe, konnte sogar am Leben gestraft werden.[g] Nicht minder ernsthaft waren die Verordnungen gegen

δὲ ἐν ἄστει. Die Gesammtzahl ist 15 bei Harpokr. in dem Bekker'schen gewifs sichersten Texte, und es ist glaublicher, dafs die Lesart des Harpokr. richtig sei in der Gesammtzahl als die bei Phot. da sie die auffallendere und eine ungewöhnliche ist. Ob man nun im Piräeus 5, in der Stadt 10 setzen solle, oder umgekehrt, ist eine andere Frage. Unten Cap. 15 habe ich mich dafür entschieden, dafs auch 15 Sitophylaken waren, und zwar 5 im Piräeus, 10 in der Stadt: nach dieser Analogie wage ich es bei Harpokr. zu schreiben: εἰς μὲν τὸν Πειραιᾶ πέντε, δέκα δ' εἰς ἄστυ. Man könnte zwar sagen, es seien an beiden Orten 5 Metronomen wie 5 Agoranomen gewesen: aber wie ich schon bemerkt habe, hat die Gesammtzahl 15 die Voraussetzung der Richtigkeit gegen die Gesammtzahl 10 für sich[91].

[a] Harpokr. in προμετρηταί, Lex. Seg. S. 209[,33]. u. a.

[b] Beilage XIX [C. I. A. II 476].

[c] Demosth. g. Polykl. S. 1224. 3 [(50),56].

[d] Demosth. g. Lakrit. im Anfang. [(35), 1.]

[e] Demosth. g. Apatur. S. 901. 7 [(33),27].

[f] Demosth. f. Phorm. S. 958 [36,44].

[g] Demosth. g. Phorm. S. 922 [(34),50f.]. Auch fand Gefängnifsstrafe gegen säumige Schuldner statt, jedoch nur in Handelssachen. S. Hudtwalker v. d. Diät. S. 152f.

falsche Ankläger der Kaufleute und der Schiffer.[a] Ihre Streitigkeiten gehörten ehemals vor die Nautodiken[b] als Gerichtsvorstand
72 oder | als Richter[92]; später hatten unstreitig die Thesmotheten die Einleitung dieser Rechtshändel. Bei den Rechtssachen zwischen Bürgern verschiedener Staaten fand vermöge besonderer Verträge eine Appellation aus dem einen Staate in den andern statt.[c] Schon zu Lysias' Zeiten versammelten sich die Nautodiken durchs Loos eintretend im Gamelion, um im Winter zu richten, wenn die Schiffahrt ruht,[d] damit die Kaufleute und Schiffer nicht an der Verfolgung ihrer Geschäfte verhindert würden: so vortheilhaft dieses war, so wurden doch nicht alle Nachtheile für die Handelnden dadurch entfernt, indem, wenn der Prozefs nicht im Laufe des Winters entschieden war, entweder die Parteien denselben zum Schaden ihres Gewerbes im Sommer fortsetzen mufsten, oder der Rechtshandel bis zum folgenden Winter liegen blieb und andern Richtern übergeben wurde. Xenophon[e] schlägt vor, der Behörde des Emporiums einen Preis zu setzen für die schnellste und gerechteste Entscheidung der Handelsachen: und wirklich wurde bald hernach, in den Philippischen Zeiten,[f] diesem Übel durch die Einführung der monatlichen Prozesse (ἔμμηνοι δίκαι) gesteuert, zu welchen die Rechtshändel über Handelsachen, Eranos, Mitgift und Bergsachen gehörten.[g] Diese fanden in den sechs Wintermonaten statt, damit die Seefahrer schnell ihr Recht erlangend absegeln

[a] Rede g. Theokrines S. 1324. 1325 [(Demosth.) 58, 10f.]. vergl. unten Buch III, 10.

[b] Von ihnen s. Sigonius R. A. IV, 3. Petitus V, 5, 9. Matthiä Misc. Philol. Bd. I, S. 247. Att. Procefs von Meier und Schömann S. 83ff. Heffter die Athen. Gerichtsverf. S. 401 (vergl. S. 164), de Vries de fenore nautico S. 103ff. Baumstark de curatoribus emporii et nautodicis, Theod. Bergk Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1845. N. 119. Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 268. Merkwürdig ist, dafs sie ehemals auch die γραφὴ ξενίας einleiteten.

[c] Dies sind die δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

[d] Lysias περὶ δημοσ. ἀδικ. S. 593[17,5].

[e] Vom Einkommen 3[,3].

[f] S. die Rede über Halonnesos S. 79. 18ff. [(Demosth.) 7,12.]

[g] Pollux VIII, 63. 101. Suidas in ἔμμηνοι δίκαι aus Harpokr. in dems. Wort, Lex. Seg. S. 237[,33]. Von den Bergsachen habe ich dasselbe erwiesen in meiner Abhandlung über die Silberbergwerke von Laurion in den Denkschr. d. Berl. Akad. d. Wiss. v. 1815 [Kl. Schr. V S. 54].

könnten;[a] und ein Prozefs durfte nicht, wie einige glaubten, durch diese ganze Zeit hingeschleppt, sondern mufste binnen Monatfrist
entschieden werden.[b] Endlich duldeten die Hellenen auch | eine 73
Art Handelsconsuln in der Person des Proxenos eines jeden Staates, welcher in Folge der öffentlichen Gastfreundschaft als freiwilliger Geschäftträger desselben verpflichtet war, sich der Bürger anzunehmen, die am Orte handelten. Starb zum Beispiel in einem Platze ein Herakleote, so mufste sich der Proxenos von Herakleia vermöge dieser seiner Stellung über das hinterlassene Vermögen unterrichten[c]. In Argos nimmt der Herakleotische Proxenos, als ein Herakleote daselbst dem Tode nahe war, von diesem sein Vermögen in Empfang.[d]

Unter den vielen Vorschlägen zur Beförderung des Handels, welche Xenophon in der Schrift vom Einkommen thut, findet sich nirgends eine Ermahnung zur Herstellung der Handelsfreiheit: entweder lag diese nicht im Gesichtskreise des Alterthums, oder sie mufs vollkommen bestanden haben. Letzteres behauptet ohngefähr Heeren:[e] „Man wufste nichts,“ sagt er, „von einer Handelsbilanz; und alle die daraus fliefsenden gewaltsamen Mafsregeln blieben daher natürlich unbekannt. Man hatte Zölle, so gut wie wir. Aber sie hatten nur die Bestimmung die Staatseinkünfte zu vermehren; nicht wie bei den Neuern, durch Entfernung dieser oder jener Waaren die Erwerbthätigkeit zu lenken. Man findet keine Ausfuhrverbote der rohen Producte, keine Begünstigung der Manufacturen auf Kosten der ackerbauenden Klasse. In diesem Sinne also war Freiheit der Gewerbe, des Handels und des Verkehrs. Und dies war Regel. Wohl mag man indefs da, wo alles durch die Umstände, nicht nach einer Theorie sich bestimmte, einzelne Ausnahmen, vielleicht einzelne Beispiele finden, dafs der Staat sich auf einige Zeit ein Monopol anmafste. Aber wie weit ist es noch von da bis zu unserem Mercantil- und Zwangsystem.“ Wie viel

[a] Demosth. g. Apatur. S. 900. 3[33,23]. Petitus V, 5, 9.

[b] S. die Rede über Halonnesos, Lex. Seg. und Petitus a. a. O. Salmasius de M. U. XVI, S. 691.

[c] Demosth. g. Kallipp. S. 1237. 16 [(52),5].

[d] Ebendas. S. 1238. 27 [(52),10].

[e] Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, Bd. III, S. 283.

Wahres hierin liege, verkenne ich nicht; aber auch die Rückseite
74 mufs gezeigt werden. Nach den Grundsätzen | des Alterthums, welche nicht etwa blofs wissenschaftlich, sondern von der Gesammtheit des Volkes anerkannt und in der Natur der Hellenen tief gewurzelt waren, umfafst und beherrscht der Staat alle menschlichen Verhältnisse. Nicht blofs in Kreta und Lakedämon, zwei völlig abgeschlossenen und für Handelsfreiheit unempfänglichen Staaten, sondern überall in Hellas, selbst im überfreien Athen, war der ärmste wie der reichste Bürger überzeugt, dafs der Staat das Eigenthum aller Einzelnen in Anspruch nehmen könne: jede Beschränkung im Umsatze desselben, nach den Umständen verfügt, erschien als gerecht, und konnte erst dann als Beeinträchtigung angesehen werden, seit des Staates einziger Zweck in die Sicherstellung der Personen und des Eigenthums gesetzt wurde: was keinem der Alten jemals einfiel. Im Gegentheil wurde aller Verkehr und Handel als bedingt durch den Staatsverein betrachtet, weil jene erst durch geordnetes Zusammenleben möglich werden: hierin lag zugleich das Recht des Staates, den Verkehr zu bestimmen, ja theilweise dessen Vortheil an sich zu reifsen. Wer damit nicht übereinstimmte, gehörte nicht in den Staat, und konnte ausscheiden. Aus dieser Ansicht gingen die Monopole des Staats hervor, welche nicht selten, aber auch nicht dauernd gewesen zu sein scheinen: ihre Einträglichkeit hatte man an Privatleuten erprobt, welche sich durch Aufkäuferei solche verschafft hatten.[a] Doch muthete gewifs kein Freistaat jemals seinen Bürgern zu, was nur in tyrannisch regierten Ländern geschehen kann, dafs sie dem Staate die Waaren für sein Monopol in bestimmter Menge und zu bestimmtem niedrigen Preise erzeugen sollten. Der Alleinhandel mit dem Blei, welchen Pythokles den Athenern vorschlug, schadete keinem Bergbauer, wenn anders der Vorschlag ausgeführt ward: die Hervorbringenden sollten vom Staate denselben Preis erhalten, um welchen sie vorher verkauft hatten.[b] Eben so unschuldig ist das
75 Bankmonopol, welches die Byzantier | in einer Geldverlegenheit einem Einzigen verkauften.[c] Ungerechter mag das Verfahren der

[a] Vergl. Aristot. Polit. I, 11. Bekk. [p. 1259 a 21 ff.]

[b] S. oben 6 zu Ende [S. 42].

[c] S. das zweite Buch der Aristotelischen Ökonomik 2, 17 [p. 1346 b 24][93].

Selymbrianer in einer Finanznoth gewesen sein, dafs sie alle Getreidevorräthe mit Ausschlufs des jährlichen Bedarfs eines jeglichen zu einem bestimmten Preise an sich nahmen, und hernach zu einem höhern Preise verkauften mit Freigebung der Ausfuhr, welche vorher nicht statt gefunden hatte.“[a] Doch wie viele Arten von Monopolen mögen in Hellas noch gewesen sein! Wahrscheinlich war es Grundsatz der Staaten, in Geldverlegenheiten danach zu greifen.[b] Überdies finden sich genug Beweise, dafs die Staaten Ausfuhr und Einfuhr nach Zweck und Bedürfnifs leiteten, was mit völliger Handelsfreiheit eben nicht stimmt. Aristoteles[c] setzt fünf Gegenstände der Staatsklugheit als die wichtigsten, Finanzen, Krieg und Frieden, Sicherung des Landes, Einfuhr und Ausfuhr, Gesetzgebung: in Bezug auf Einfuhr und Ausfuhr müsse man wissen, wie viel Lebensmittel der Staat bedürfe, wie viel davon im Lande erzeugt oder eingeführt werden könne, und welcher Einfuhr und Ausfuhr der Staat benöthigt sei, um Übereinkunft und Verträge zu schliefsen mit denen, deren man hierzu sich bedienen müsse. Der Handel war also ein Gegenstand der Staatskunst, woraus vielfältige Beschränkungen und anderseits Begünstigungen entstehen mufsten.

War auch nicht die Ausfuhr aller Erzeugnisse des Bodens aufser dem Öl von Solon verboten,[d] so erkannte dieser doch ungeachtet seines freien Sinnes die Zulässigkeit solcher Verbote an: und auch die Ölausfuhr wurde, vermuthlich nicht erst unter Hadrian, sondern schon in ältern Zeiten so geregelt, dafs erst das Bedürfnifs des Staates gesichert wurde; der Ausführende mufste bei Strafe des Verlustes das Auszuführende mit Angabe derer, von denen er es bezogen hatte, declariren (ἀπογράφεσθαι).[e] | Die Getreideausfuhr war in 67
Attika immer verboten;[f] andere Staaten hatten gewifs ähnliche Gesetze, wie die Selymbrianer wenigstens zur Zeit des Mangels die Kornausfuhr sperrten.[g] Auch gab es in Athen viele andere Waaren, deren

[a] Ebendas. [p. 1348 b 33.]

[b] Vergl. Aristot. Polit. I, 11 [p. 1259 a 21].

[c] Rhetor. I, 4 [p. 1359 b 18].

[d] S. oben 8 [S. 54].

[e] C. I. Gr. N. 355 [C. I. A. III 38].

[f] Ulpian zu Demosth. g. Timokr. S. 822 [zu § 136].

[g] Nach dem zweiten Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Ökonomik [p. 1348 b 33].

Ausfuhr verboten war (ἀπόῤῥητα), wie Bauholz, Pech, Wachs, Tauwerk, Flachs, Askome, Dinge, welche für Bau und Ausrüstung der Flotte vorzüglich wichtig waren.[a] Man könnte zwar glauben, daſs diese Sperre bloſs gegen die Peloponnesier während des Krieges bestand;[b] aber wie oft genoſs denn Hellas die Segnungen des Friedens? Auch Staaten, welche Überfluſs an Holz hatten, gaben die Ausfuhr desselben nicht unbedingt zu, sondern es bedurfte der Verträge, worin die Bestimmungen sehr genau gemacht wurden. So bewilligte Amyntas II. von Makedonien durch Vertrag den Chalkidiern Ausfuhr des Peches und aller Arten von Holz zum Bau der Häuser, für den Schiffbau brauchbarer Hölzer aber mit der Beschränkung, daſs Tannenholz (ἐλάτινα) nur für den Bedarf des Staates ausgeführt werden dürfe, nachdem derselbe vorher mit dem
77 König darüber Rücksprache genommen, alles gegen | die tarifmäſsigen Zölle.[c] Andokides,[d] von Ruderhölzern sprechend, bemerkt, Archelaos, der König von Makedonien, habe ihm vermöge väterlicher Gastfreundschaft gestattet, soviel er wolle auszuführen: es war also eine ausdrückliche Erlaubniſs zur Ausfuhr erforderlich. Daſs der Krieg nothwendige Beschränkungen mit sich brachte, versteht sich von selbst: Athens Waffenfabriken lieferten vielen Staaten den Bedarf; daher natürlich gegen diejenigen, welche dem Feinde Waffen zuführten, Gesetze nothwendig waren: wie Timarch verordnete, daſs mit dem Tode bestraft werde, wer dem Philippos Waffen

[a] S. hierüber Aristoph. Frösche 365. 367 [362 ff.]. und Schol. [zu 362.] desgl. Spanheim zu dieser Stelle und Casaub. zu Theophr. Char. 23. Das Verbot der Ausfuhr von Schiffbauholz kann man selbst ohne ausdrücklichen Beweis annehmen, da Attika gerade daran Mangel hatte. Die Erwähnung des Verbotes der Holzausfuhr bei Theophrast, welche mit einer für Athen unwahrscheinlichen, einem Einzelnen gegebenen Erlaubniſs zollfreier Ausfuhr in Verbindung steht, scheint sich auf Makedonien zu beziehen, was der Zusammenhang anzunehmen erlaubt und räth. Über die ἀσκώματα s. zu den Urkunden vom Seewesen S. 106 ff. Die dort weggelassene Stelle des Thom. M. in θύλακος sagt nichts Bestimmtes aus.

[b] Wohin auch Aristoph. nebst dem Schol. a. a. O. und Aristoph. Ritter 278 führt.

[c] Olynthische Inschrift zu Wien, bei Arneth Beschreibung der zum k. k. Münzkabinet gehörigen Statuen u. s. w. (Wien 1846) S. 41 [91], behandelt von Sauppe Inscript. Maced. quattuor S. 15 ff.

[d] Von seiner Rückkehr S. 81 [2,11].

liefere oder Schiffgeräthe.[a] Noch mehr: auch die Einfuhr wurde in Kriegszeiten untersagt, wie der Böotischen Dochte, wahrhaftig nicht wie Casaubonus aus Aristophanes' Scherzen schlofs,[b] weil man dadurch Brandstiftung befürchtete, sondern weil überhaupt alle Einfuhr aus Böotien verboten war, um dieses Land durch Hemmung des Verkehrs zu ängstigen, wie Aristophanes selbst beweist.[c] Ebenso hatte Perikles nach desselben Dichters Acharnern[d] und vieler Schriftsteller Zeugnifs die Megarer von allem Verkehr mit Attika ausgeschlossen, um sie zu drücken. Im fünfzehnten Jahre des Peloponnesischen Krieges erklärten die Athener Makedonien, das Reich des Perdikkas, in Blokadestand.[e] Athens Meerherrschaft eignete sich das Recht zu, einen beständigen Handelsdespotismus auszuüben: es kannte den Vortheil seiner Seestellung, den | der 78
geistreiche Verfasser der Schrift vom Attischen Staate in jeder Beziehung vortrefflich hervorgehoben hat. Jede Stadt, bemerkt er unter anderem,[f] bedarf irgend einer Einfuhr oder Ausfuhr; beider kann sie nicht theilhaftig werden, wenn sie nicht den Meerbeherrschern unterthänig ist; von diesen hängt alle Ausfuhr des Überflusses anderer Staaten ab. Hat ein Staat Überflufs an Schiffbauholz, an Eisen, Kupfer, Flachs, Wachs[96]; wohin soll er es umsetzen, wenn der Beherrscher des Meeres ihm nicht die Erlaubnifs giebt? „Auf diesen Erzeugnissen beruht meine Flotte; von dem beziehe ich Holz, von dem Eisen, von dem Kupfer, von dem Flachs, von dem Wachs. Aufserdem wird man nicht gestatten, diese Erzeugnisse anderswohin zu verführen, zu denen die unsere Gegner sind, oder man wird jenen den Gebrauch des Meeres nehmen, falls sie dorthin ausführen.[g] Ich habe ohne Mühe alles dieses aus der Erde

[a] Demosth. de fals. leg. S. 433. 4 [19,286]. vergl. die Anm. z. Petit. L. A. S. 517 der Wessel. Ausg.

[b] Aristoph. Acharn. 916. und der Schol. Casaub. a. a. O.

[c] Acharn. von Vs. 860 an.

[d] Vergl. bes. das Inhaltsverzeichnifs dieses Stückes. Thukyd. I, 139. Plutarch Perikl. 30. Diodor XII, 39 ff.

[e] Thuk. V, 83. κατέκλῃσαν δὲ τοῦ αὐτοῦ χειμῶνος καὶ Μακεδονίας Ἀθηναῖοι Περδίκκαν. Eine grammatisch schwierige Stelle; aber der Sinn kann kein anderer sein[95].

[f] 2, 3. 11. 12.

[g] So verstehe ich die Worte v. Staat der Athen. 2, 12. πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσιν, οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσίν, ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

durch das Meer[97]; kein anderer Staat aber hat hiervon zwei Dinge, keiner zugleich Flachs und Holz, oder Eisen und Kupfer, sondern einer dies, der andere das.“ In den Zeiten der Macht Athens, während des Peloponnesischen Krieges, wurde der Hellespont von den Athenern bewacht, und es war dort eine eigene Behörde aufgestellt (die Hellespontophylaken, wie sie meines Erachtens heifsen); ohne Bewilligung der Athener konnte aus dem Pontos, oder aus Byzanz, kein Getreide nach irgend einem Orte geführt werden; in dem Falle einer Bewilligung wurde bestimmt, bis zu welcher Höhe jährlich dem begünstigten Staate die Einfuhr gestattet sei, und das Einzuführende mufste bei der aufgestellten Athenischen Behörde declarirt werden.[a] Im Kriege, der, wie schon bemerkt, ebenso sehr durch Handelsperre als mit den Waffen geführt wurde, legte man
79 Beschlag auf die Schiffe, kaperte, hielt Fahrzeuge an oder | nahm sie weg, selbst solche, gegen welche der Staat dazu nicht berechtigt hatte: durch die Prisengerichte zu dem ungerecht verlornen Gute wiederzugelangen, war äufserst schwer. Dafs diese Mafsregeln der Athener den äufsersten Hafs erzeugten, kann nicht befremden: gegen den Volksbeschlufs wider die Megarer thaten selbst die Spartaner Einsprache; dafs er nicht zurückgenommen wurde, war der nächste Vorwand zur Unternehmung des Peloponnesischen Krieges.

Die Athener suchten durch mancherlei Beschränkungen der Handelsfreiheit für ihren vermeinten oder wahren Vortheil zu sorgen. Man wollte durch solche die Zufuhr erzwingen theils solcher Waaren, die dem Lande nothwendig waren, theils anderer, die auf den Markt im Athenischen Hafen gebracht werden sollten, um dort verkauft zu werden, damit derselbe ein allgemeiner Stapelplatz würde. Diese Verordnungen sind theils aufserordentlich hart. So durfte kein Einwohner anderswohin als in das Attische Emporium Getreide führen: gegen den dawider Sündigenden fand Phasis sowie Eisangelie Statt.[b] Ebenso war festgesetzt, wie viel von jeder Ladung Getreide, welche im Hafen angekommen war, in Athen selbst bleiben müsse, wie ich unten zeigen werde. Aufserdem durfte, was äufserst beschränkend war, kein Athener oder Attischer Schutz-

[a] Decrete für Methone Beilage XXI [C. I. A. I 40]. Das Declariren heifst dort γράφεσθαι, C. I. Gr. N. 355 [C. I. A. III 38]. 1569 und sonst ἀπογράφεσθαι.
[b] S. unten 15 [S. 120 der 2. Aufl.].

verwandter Geld ausleihen auf ein Fahrzeug, welches nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehrte, Getreide oder andern Waaren.[a] Hört man freilich auf Salmasius,[b] so bezöge sich dieses Gesetz blofs auf den Getreidehandel, und es wäre nur nicht erlaubt gewesen, Geld zu verleihen, | womit auswärts Getreide gekauft werden sollte, 80
aufser mit der Verpflichtung, dafs das Getreide nach Athen geführt werde: diese Meinung ist aber gänzlich ungegründet. Die Verordnung lautet vielmehr so, dafs auf kein Schiff könne Geld geliehen werden, welches nicht Getreide nach Athen führe: wäre dieses aber der vollständige Inhalt, so hätte gar kein Geld auf Seezins gegeben werden können, aufser auf Getreideschiffe. Da dieses nun sicher falsch ist, so ist offenbar, dafs wir das Gesetz unvollständig besitzen: welches auch beim Demosthenes gegen Lakritos hinlänglich bezeichnet ist: das Getreide, als das Wichtigste, war nur zuerst und ausdrücklich genannt. In mehren Stellen wird deutlich gesagt, man dürfe überhaupt in kein fremdes Emporium borgen, ohne dafs das Getreide genannt wäre.[c] In dem Bodmereivertrag beim Demosthenes gegen Lakritos, auf welchen Fall gerade das Gesetz angewandt ist, wird gar nicht festgesetzt, weder dafs Getreide noch was sonst als Rückfracht genommen werden solle: und der Schuldner behauptete sogar selbst, er habe Eingesalzenes und Koer Wein als Rückfracht nach Athen bringen wollen:[d] auch wird in keiner ähnlichen Urkunde jemals die Art der Waare bestimmt, welche als Rückfracht genommen werden müsse, sondern nur die Hypothek, und dafs Rückfracht von gleichem Werth genommen werden solle:

[a] Demosth. g. Lakrit. S. 941. 9—20 [(35),51]. aus dem Gesetz: Ἀργύριον δὲ μὴ ἐξεῖναι ἐκδοῦναι Ἀθηναίων καὶ τῶν μετοίκων τῶν Ἀθήνησι μετοικούντων μηδενί, μηδὲ ὧν οὗτοι κύριοί εἰσιν, εἰς ναῦν ἥτις ἂν μὴ μέλλῃ ἄξειν σῖτον Ἀθήναζε, καὶ τἄλλα τὰ γεγραμμένα περὶ ἑκάστου αὐτῶν. Die letzten Worte zeigen, dafs noch viele Bestimmungen folgten, welche der Redner wegläfst, und in diesen waren ohne Zweifel auch die übrigen Waaren einzeln oder im Allgemeinen angegeben.

[b] De M. U. V, S. 193 ff.

[c] G. Lakrit. a. a. O. καὶ δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὃ ἂν ἐκδῷ ἄλλοσέ πῃ ἢ Ἀθήναζε. Demosth. g. Dionysodor S. 1284. 15 [(56),6]: ὅτι οὐκ ἂν δανείσαιμεν εἰς ἕτερον ἐμπόριον οὐδὲν ἀλλ' ἢ εἰς Ἀθήνας. Die Stelle g. Lakrit. S. 941. 15 [§ 51]: ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτ', εἶναι τὴν φάσιν καὶ τὴν ἀπογραφὴν τοῦ ἀργυρίου πρὸς τοὺς ἐπιμελητάς, καθὰ περὶ τῆς νεὼς καὶ τοῦ σίτου εἴρηται, κατὰ ταῦτα, beweist hiergegen aus vielen Gründen nichts.

[d] S. 933. 15 [§ 31].

wie wäre es endlich möglich, die Waare zu bestimmen, welche als Rückfracht einzunehmen sei, da der Kaufmann nach den Verhältnissen und seinem Vortheile wählen mufs, und keine sichere Rechnung vorausmachen kann? Man kann dagegen wohl sagen, es würde auch unklug gewesen sein zu bestimmen, dafs überhaupt
81 Rückfracht | genommen werden müsse, da der Kaufmann es ja zweckmäfsiger finden konnte, keine Rückfracht zu nehmen, sondern leer zu fahren; aber man sieht doch, dafs bei der Ausleihung auf Hin- und Herfahrt jedenfalls Rückfracht genommen werden mufste: die Fälle, dafs durchaus keine Art von Fracht nach Athen vorgekommen wäre, mögen zu selten gewesen sein, als dafs das Gesetz in Bezug auf Geldverleihung darauf Rücksicht genommen hätte; und mindestens wird man zugeben müssen, dafs nicht Geld auf ein Schiff oder dessen Waare ausgeliehen werden konnte, aufser unter der Bedingung, dafs das Schiff nach Athen zurückkehre: denn es steht zu deutlich in den Quellen, es dürfe nicht Geld verliehen werden in ein anderes Emporium als nach Athen, und „Geld verleihen in ein anderes Emporium" heifst[98] nichts anderes als Geld verleihen auf ein Schiff, welches nicht nach Athen zurückkehrt.[a]

Wir müssen also zugeben, dafs allgemein auf kein Schiff noch auf die darin befindliche Waare Geld in Athen ausgeliehen werden konnte, aufser unter der Verpflichtung der Rückkehr nach Athen: damit kein Athenisches Vermögen zum Vortheil eines fremden Handelsplatzes benutzt würde. Hiermit steht die Erlaubnifs, Geld allein auf die Zeit der Fahrt nach einem Orte mit Ausschlufs der Rückfahrt (ἑτερόπλουν) auszuleihen, in keinem Widerspruch. Wenn einem Schiffer von Athen bis Rhodos Geld geliehen wird, ohne dafs er das Geld erst in Athen, nachdem er wieder angekommen, zu bezahlen hatte, sondern er dasselbe gleich in Rhodos wieder erstatten mufs, so folgt hieraus nicht, dafs er nicht

[a] Man vergleiche nur Demosth. g. Lakrit. S. 941 [(35), 50f.] und Demosth. g. Dionysodor S. 1284 [(56),6]. Die abweichenden Darstellungen von Platner Att. Procefs und Klagen Bd. II, S. 357ff. und de Vries de fen. naut. S. 22f. sind zwar, zumal die des ersteren, sehr ansprechend; aber ich habe mich davon nicht überzeugen können. Höchstens könnte aus seiner Darstellung folgen, dafs die Athenische Handelspolitik in diesem Punkte falsch gewesen; aber falsche Handelspolitik haben viele Staaten lange Zeit hindurch befolgt und befolgen sie noch.[99]

wieder zurückkehren müsse; gesetzlich ist er hierzu verpflichtet,
ebenso gut als ob ihm das | Geld bis zur Rückkehr nach Athen ge- 82
liehen wäre: der Unterschied ist nur, daſs in jenem Falle der
Gläubiger die Gefahr bloſs der Hinfahrt, in diesem auch der Her-
fahrt trägt.[a] Unter der Bedingung der Rückfahrt nach Athen kann
auch auf die Zeit der Hinfahrt allein Geld verliehen werden: schlecht-
hin verboten ist dieses nur alsdann, wenn das Schiff nicht wieder
zurückkommen will. Uebrigens waren auf die Verletzung dieses
Gesetzes schwere Strafen gelegt: auf anders ausgeliehenes Geld
konnte nicht geklagt werden; die Fehlenden durfte man mittelst
einer Phasis verfolgen;[b] der Borgende, wenn er nicht zurückkam,
konnte folglich am Leben gestraft werden.[c] Wie man auch durch
Verträge mit andern Staaten die Zufuhr erzwang, davon liefert die
merkwürdige Verhandlung mit den Städten der Insel Keos ein Bei-
spiel, vermuthlich eines von vielen: nach diesem Abkommen mit
Keos darf der vorzügliche Röthel dieser Insel nirgendshin als nach
Athen ausgeführt werden, und auf keinem andern Fahrzeuge als
welches vom Staate, wir wissen nicht ob von Athen oder von
Keos, bezeichnet worden.[d] Wenn nun die freisinnigen Athener |
solche Beschränkungen des Handels für die Einwohner Athens und 83
durch Verträge auch für andere machten, so läſst sich denken, wie
anderer Staaten Gesetze beschaffen sein mochten. In Aegina und
Argos scheinen sogar frühzeitig Attische Fabrikate verboten worden

[a] Man hüte sich gegen diese Ansicht etwa die Stelle des Demosth. g. Dionysodor S. 1284. 8—20 [(56),5. 6] gebrauchen zu wollen; denn diese, richtig verstanden, stimmt hiermit vollkommen überein. Wenn dort Dionysodor und Parmeniskos Geld borgen wollen für die Fahrt von Athen nach Ägypten und von da nach Rhodos, so ist dieses ἑτερόπλουν ohne Verpflichtung der Rückkehr: worein die Ausleihenden eben nicht willigen dürfen. War ἑτερόπλουν ausgeliehen, so wurde natürlich Rückfracht oder Rückkehr in dem Vertrage nicht stipulirt, da jene nicht zur Hypothek diente; es genügte die Überzeugung, daſs der Rheder wieder zurückkommen werde. Diese konnte man sich leicht verschaffen; z. B. in den Fällen bei Demosthenes gegen Phormion hatte der Kaufmann schon Geld ἀμφοτερόπλουν aufgenommen, ehedenn ihm noch ἑτερόπλουν geborgt wurde. Übrigens vergl. über die hier einschlagenden Begriffe I, 23.

[b] Dem. g. Lakrit. a. a. O.

[c] Demosth. g. Dionysod. S. 1295. 8ff. [§ 42] wo der Zusammenhang dahin leitet.

[d] S. Beilage XVIII [C. I. A. II 546].

zu sein, wiewohl aus einem angeblich religiösen Grunde, und zunächst für den heiligen Gebrauch.[a] Auch im innern Verkehr war keinesweges unbeschränkte Freiheit, und konnte bei den Grundsätzen der Alten, bei welchen sich, nur auf eine andere Weise als bei uns, die Polizei doch in alles mischte, nicht vorhanden sein. Taxen waren nicht unbekannt: Athen setzte in Aristophanes' Zeiten einmal den Salzpreis auf ein Bestimmtes herab, was jedoch nicht lange anhielt, wahrscheinlich weil Mangel eintrat.[b] Beim Getreide finden wir allerdings eine grofse Freiheit der Preise: doch setzte man verderblicher Aufkäuferei Grenzen. Der Kleinhandel auf dem Markte war ehemals nach der Strenge des Gesetzes den Fremden untersagt; jedoch findet er sich erlaubt gegen eine Abgabe, welche vom Schutzgeld der ansäfsigen Fremden verschieden ist.[c] Auf den Grofshandel im Emporium aber ist dieses nicht zu beziehen.

Das Emporium der Athener ist im Piraeeus; seit man diesen hob, verschwindet der Phalerische Hafen für den Handel und die Seemacht. Der Piraeeus im weitern Sinn[d] begreift drei besondere geschlossene Hafenbassins, das gröfste, welches auch Piraeeus im
84 engeren Sinne genannt werden kann, eigentlich | aber der Hafen des Kantharos (Κανθάρου λιμὴν) heifst[100], das mittlere oder Zea und ein drittes kleineres in Munychia. An allen drei Bassins waren Schiffhäuser für die Kriegsflotte, am Hafen des Kantharos zugleich das grofse Seezeughaus (σκευοθήκη[101]). Die sämmtlichen grofsartigen Gebäude für das Kriegseewesen im Hafen des Kantharos, wo jedoch nur der vierte Theil[e] der Schiffhäuser sich befand, scheinen auf

[a] Herodot V, 88.

[b] Aristoph. Ekkl. 809 [813] und Schol.

[c] Demosth. g. Eubulid. S. 1308. 9 [57,31]. S. 1309. 5 [57,34]. wo dies heifst ξενικὰ τελεῖν.

[d] So Kallikrates oder Menekles beim Schol. Aristoph. Frieden 145. Daselbst ist nur der erste Hafen von den dreien genannt; da man dieses nicht bemerkte, ist die falsche Ansicht entstanden, der auch ich in dem Buche über die Seeurkunden S. 64 gefolgt bin. Die richtige Bestimmung der Häfen hat zuerst Ulrichs gegeben: Οἱ λιμένες καὶ τὰ μακρὰ τείχη τῶν Ἀθηνῶν, Athen 1843. 8. (abgedruckt aus dem Ἐρανιστής) [Reisen und Forschungen in Griechenl. II S. 156]; vergl. denselben Zeitschrift für Alt. Wiss. 1844. N. 3 ff. [ebenda S. 184] in der Abhandlung „über das Attische Emporium im Piräeus.“

[e] Ich sage absichtlich „der vierte Theil“, nicht nur „ohngefähr der vierte

der Piräeischen Halbinsel zunächst dem Eingange des benannten Hafens gelegen zu haben; weiter einwärts war der Emporialhafen, an dessen Ufer das Aphrodision (ein jedem Hafen des Alterthums sehr nothwendiges Heiligthum) und weiter im Umkreise fünf Stoen erbaut waren,[a] deren eine die lange hiefs.[b] An denselben werden die Lagerhäuser (ἀποστάσεις) und ähnliche Anstalten gelegen haben.[c] In einer dieser Stoen oder ihnen nahe dicht am Ufer war auch das Deigma,[d] wo die Verkäufer die Proben | ihrer Waaren für die 85
Käufer ausstellten, die von allen Gegenden herkamen, um Waaren zu holen. Das Emporium war der gesetzliche Stapelplatz, wo mit Ausschlufs der übrigen Häfen die Einfuhr nach Attika und der Seehandel, Kauf und Verkauf der Waaren zur weiteren Verschiffung stattfand; wenn nicht etwa einige andere Orte, wie Eleusis oder Thorikos, noch besondere Rechte hatten. War nicht eine ganze Stadt oder Insel selbst Emporium, so wurde das Emporium bestimmt abgegrenzt, wie es in Chalkis aufser der Stadtmauer lag;[e] so war im Piraeeus das Emporium mit Grenzsteinen oder andern Bezeichnungen (ὅροις, σημείοις) von den übrigen Landungsplätzen und von

Theil". Nach dem Werke über die Seeurkunden S. 68 sind im Hafen des Kantharos 96, in Munychia 82, in Zea 196 Schiffhäuser: nach Strabo [IX S. 395] ist aber anzunehmen, dafs ihrer ursprünglich 400, zur Zeit jener Urkunde aber nur nicht alle wieder hergestellt waren: und nach den Zahlen, welche in den Urkunden vorkommen, darf man wohl setzen, es seien ursprünglich im Hafen des Kantharos 100, in Munychia 100 und in Zea 200 gewesen.

[a] Kallikrates oder Menekles ebendas. [Schol. Aristoph. Frieden 145.]

[b] Demosth. g. Phormion S. 918 [(34),37]. Thukyd. VIII, 90. Pausan. I, 1, 3. Vergl. Ulrichs S. 21 der ersten Schrift [a. a. O. S. 177]. Nach Thukydides haben die Vierhundert sie durchbaut (διῳκοδόμησαν), das heifst entweder in zwei Theile getrennt oder durch eine Mauer von der anstofsenden Gegend getrennt. Die ursprüngliche Anlage kann von Perikles gemacht sein: wahrscheinlich ist die ἀλφιτοπῶλις στοά, deren Erbauung ihm zugeschrieben wird (Schol. Aristoph. Acharn. 548), eben diese.

[c] Vergl. Ulrichs in der zweiten Schrift S. 36 [a. a. O. S. 200].

[d] Xenoph. Hellen. V, 1, 21. Aristoph. Ritter 975 [979] und Schol. Lysias Fragm. S. 31 [Fragm. 232 Sauppe]. Demosth. g. Lakrit. S. 932. 20 [(35),29]. g. Polykl. S. 1214. 18 [(50),24]. Polyän. VI, 2, 2. Harpokr. und Tim. Lex. Plat. in δεῖγμα, Pollux IX, 34 und dort Jungermann, Lex. Seg. S. 237 [,20]. Casaub. z. Theophr. Char. 23. Das Deigma zu Rhodos erwähnten Polybios V, 88, 8. Diodor XIX, 45[,4]. Auch die Probe selbst heifst Deigma, Plutarch. Demosth. 23.

[e] Dikäarch S. 146 Fuhr. [Fragm. 59,29 Müller.]

dem übrigen Piraeeus geschieden.[a] Diese Begrenzung trennte es nicht blofs von den Kriegswerften; es mufs daher angenommen werden, es habe die Begrenzung einen mercantilisch-finanziellen Zweck gehabt: ohne Zweifel war das Emporium ein Freihafen, und nur die Waaren, welche über die Grenzen des Emporiums eingebracht wurden, zahlten den Eingangszoll, von anderen wurden aber nur die besonderen Emporialgefälle erhoben. Ebenso wenig wird man von den auswärtsher in das Emporium gebrachten Waaren, wenn sie aus diesem seewärts verführt wurden, den vollen Ausgangszoll erhoben haben.

Durch die gewöhnlichen Beschränkungen konnten bei der Mäfsigkeit der Zölle, aufserordentliche Erpressungszölle abgerechnet, die Waaren nicht sehr vertheuert werden: aber erhöht wurden die Preise durch den grofsen Gewinn, welchen die Kaufleute nahmen. Dafs der Gewinn grofs war, beweiset schon die Höhe des Seezinses (fenus nauticum), wobei dreifsig vom Hundert für einen Sommer nichts Ungewöhnliches war. Hume's Bemerkung,[b] dafs grofse Zinsen und grofser Gewinn ein untrüglicher Beweis seien, wie Gewerbfleifs und Handel noch in ihrer Kindheit ständen, findet
86 die stärkste Anwendung | auf die ältern Zeiten der Hellenischen Völker, aber einigen auch auf die Perikleischen und nächstfolgenden. Ein Samisches Schiff, erzählt Herodot,[c] welches durch göttliche Schickung aus Ägypten nach Tartessos in Iberien gerathen war, als kein Hellene noch, selbst die Phokäer nicht, dorthin handelten, gewann an einer Ladung sechzig Talente; denn der Zehnte an die Hera betrug sechs Talente: wahrscheinlich hatte es Silber wohlfeil für seine Waaren eingetauscht.[d] Einen gröfsern Gewinn hatten Hellenische Kaufleute niemals gemacht, ausgenommen den Ägineten Sostratos, mit welchem sich niemand darin messen konnte: wie viel aber der Werth der Ladung des Samischen Fahrzeuges betrug, läfst sich natürlich nicht bestimmen, da die Lasten und Waaren der Schiffe sehr verschieden waren; man findet Schiffladungen von blofs zwei Talenten an Werth, aber auch von

[a] Demosth. g. Lakrit. S. 932. 14 [(35), 28]. Grenzstein bei Ulrichs in der zweiten Schrift [C. I. A. I 519]: ΕΜΠΟΡΙΟ||ΚΑΙΗΟΔΟ||ΗΟΡΟΣ[102].

[b] Versuche S. 222.

[c] IV, 152.

[d] Vergl. was Diodor V, 35 von den Phönikern erzählt.

gröfserem, wie ein Naukratitisches Schiff bei Demosthenes auf 9½ Talent geschätzt war.[a] Auch in Lysias' Zeiten soll ein Schiff von Athen ins Adriatische Meer seine Ladung von zwei Talenten so gut verzinst haben, dafs es das Capital verdoppelte.[b] Es versteht sich von selbst, dafs die Kleinhändler (κάπηλοι) der Höhe des Zinsfufses gemäfs gleichfalls einen sehr grofsen Vortheil von den Waaren nahmen.

10. Wohlfeilheit im Alterthum.

Ueberall in der alten Welt, aber hier mehr, dort minder, waren die nothwendigen Lebensbedürfnisse im Ganzen genommen wohlfeiler als heutzutage; aber im Einzelnen finden sich Beispiele genug vom Gegentheil. Die Hauptursachen jener Erscheinung sind die geringere in Umlauf befindliche Geldmasse, die ungemeine Fruchtbarkeit der südlichen Gegenden, wo Hellenen wohnten oder handelten, Gegenden, welche damals aufserordentlich wohl angebaut waren, jetzt aber vernachlässigt sind; und die Unmöglichkeit der Ausfuhr in die entlegenen Länder, welche mit den Ländern am
Mittelmeer | keinen oder geringen Verkehr hatten. Letzteres ist 87
besonders der Grund der grofsen Wohlfeilheit des Weines: die Menge desselben, welche beinahe in allen südlichen Gegenden erzielt wurde, vertheilte sich nicht über einen so bedeutenden Raum der Erde wie jetzo. Indessen mufs bei Betrachtung der Preise im Alterthume der Unterschied der Orte und Zeiten wohl erwogen werden. In Rom und Athen war es in der höchsten Blüthe des Staates so wohlfeil nicht als in Ober-Italien und Lusitanien. In Ober-Italien galt noch in Polybios' Zeiten[c] der dem Attischen gleiche Sicilische Medimnos Weizen, um ein unbedeutendes geringer als der Preufsische Scheffel[103], der Angabe des Geschichtschreibers zufolge, nur 4 Obolen, ein Preis, der auf einer ungenauen Vergleichung der Römischen Münze mit der Griechischen und darauf zu beruhen scheint, dafs der Modius, $^1/_6$ Medimnos, 2 Asse galt, also

[a] Demosth. g. Timokr. S. 696 [in der Hypothesis] und öfter [§ 11 der Rede].

[b] Lysias g. Diogeiton S. 908 [32,25].

[c] Polyb. II, 15. Polybios hat die Römische Münze auf Griechische zurückgeführt, indem er den Denar der Drachme gleichschätzt und die Werthe in Griechischem Gelde abrundet; wie diese Abrundung gemacht sei, darüber s. metrol. Unters. S. 418.

der Medimnos 12 Asse, welche den Denar der Drachme gleichgeachtet eigentlich $4^1/_2$ Ob. betragen, wofür man aber allerdings 4 altsolonische Obolen (4 gGr. [50 Pf.]) rechnen kann. Der Medimnos Gerste galt hiervon die Hälfte, der Metretes Wein, etwa $34^1/_2$ Preufs. Quart, so viel als die Gerste! Die Reisenden pflegten mit den Gastwirthen nicht, wie anderwärts, über die Preise der einzelnen Dinge übereinzukommen, sondern machten nur aus, wieviel sie für sämmtlichen Bedarf einer Person geben sollten: die Wirthe forderten gewöhnlich $^1/_2$ As oder $^1/_4$ Ob. (eigentlich nur $^3/_{16}$ Ob. wenig über 2 gute Pf.) und gingen über diesen Ansatz selten hinaus. In Lusitanien kostete nach demselben Geschichtschreiber[a] der Sicilische Medimnos Gerste eine Drachme, der Weizen neun Obolen Alexandrinisch;[b] der Metretes Wein soviel als die Gerste; ein mäfsiges
88 Zicklein | einen Obolos, ein Hase ebensoviel, ein Lamm drei bis vier Obolen, ein fettes 100 Minen wiegendes Schwein fünf, ein Schaf zwei, ein Zugochse zehn, ein Kalb fünf Drachmen; ein Talent Feigen, ohngefähr 56 Pfund, drei Obolen: Wildpret hatte gar keinen Werth, sondern wurde als Zugabe gegeben. Auf Athen nach den Perserkriegen sind so niedrige Preise nicht anwendbar. Unter Solon galt allerdings ein Ochse nur fünf Drachmen, ein Schaf eine Drachme und ebensoviel der Medimnos Getreide[104]: aber allmälig stiegen die Preise bis auf das Fünffache, in manchen Dingen bis auf das Zehn- und Zwanzigfache: was nach den Beispielen neuerer Zeit nicht befremdet. Das baare Geld mehrte sich nicht nur, sondern durch steigende Bevölkerung und zunehmenden Verkehr wurde sein Umlauf beschleunigt. So galt Athen schon im Sokratischen Zeitalter für einen kostspieligen Aufenthaltsort.[c] Überhaupt haben einige die Wohlfeilheit im Alterthum übertrieben, indem sie meinten, dafs man der Wahrheit am nächsten komme, wenn man annehme, die Preise seien im Durchschnitt zehnmal niedriger als im achtzehnten Jahrhundert gewesen:[d] die Getreidepreise, nach welchen sich viele andere richten müssen, beweisen das Gegentheil. Durchschnittspreise lassen sich jedoch sehr schwer bestimmen, da zu

[a] XXXIV, 8, 7. Über die Lesart s. Schweighäuser im Lex. Polyb. S. 555.

[b] Über dieses Geld s. oben 4 [S. 25].

[c] Plutarch von der Seelenruhe 10.

[d] Gillies a. a. O. S. 19. Eben dieses nimmt Wolf an über eine milde Stiftung Trajans S. 6.

wenige und nur sehr zufällige Angaben vorhanden sind. Letronne[a] setzt für Hellas, namentlich Athen ums J. vor Chr. 400 als Durchschnittspreis den Werth des Medimnos Getreide auf 2½ Dr. und demnach den Werth des Getreides gegen Silber wie 1 : 3146, für Rom 50 Jahre vor der Christlichen Zeitrechnung wie 1 : 2681, in Frankreich vor dem J. 1520 wie 1 : 4320 und im neunzehnten Jahrhundert wie 1 : 1050. Diese Rechnung, wonach die Getreidepreise jetzt die dreifachen gegen die Zeit der Blüthe von Hellas waren, scheint auch mir die annehmlichste. Damit man über das
Einzelne bestimmter urtheilen könne, will ich | der Ordnung 89
nach von den Preisen der unbeweglichen Güter, der Sklaven, des Viehes, Getreides, Brodes, Weines, Öls und anderer Lebensbedürfnisse, auch des Holzes, der Kleidung und der verschiedenen Geräthe, soweit ich darüber habe Auskunft finden können, ausführlicher handeln.

11. Ländereien. Bergwerke.

Der Werth des angebauten Landes von Attika war nach seiner Lage und Güte natürlich sehr verschieden. Die Grundstücke in der Nähe der Stadt hatten einen viel höhern Preis als die entfernten;[b] das Baumzucht habende Land (γῆ πεφυτευμένη) mufste theurer sein, als das sogenannte kahle (γῆ ψιλή), das fette und gute als das magere. Unter den vielen Stellen über den Werth von Ländereien enthält eine einzige eine ohngefähre Angabe des Flächenraumes, und dieses ohne Bestimmung der Lage und Beschaffenheit. Aristophanes beim Lysias[c] hatte ein Haus für 50 Minen und 300 Plethren Landes gekauft; beides zusammen kostete ihm mehr als fünf Talente. Nehmen wir an, es habe ihm fünf Talente und zwanzig Minen gekostet, und ziehen davon den Hauswerth ab, so bleiben für das Land 27,000 Drachmen, wonach auf ein Plethron 90 Drachmen (22 Thlr. 12 gGr. [67.5 Mark]) kommen. Das Plethron aber beträgt 10,000 Fufs Hellenisches Flächenmafs, ohngefähr 9648 Fufs Rheinl. Der Magdeburger Morgen von 180 Ruthen ins Gevierte (25,920 Fufs) würde also etwa 242 Dr. oder

[a] Consid. génér. S. 119.

[b] Xenoph. v. Einkommen 4[,50].

[c] Rede für Aristoph. Vermögen S. 633 und S. 642 [19,29. 42], wo statt οὐσίαν mit Markland οἰκίαν zu lesen[105].

ohngefähr 60 Thlr. [180 M.] gekostet haben[106]: welches mit jener übertriebenen Ansicht von dem zehnfach geringeren Preise im Alterthum keinesweges übereinstimmt. Indessen mag mancher Acker geringer im Preise gewesen sein: aber als Durchschnittpreis des Plethron darf doch wohl die Summe von 50 Drachmen angenommen werden, abgesehen von zufälligen Umständen, durch welche der Werth der Grundstücke fallen mochte. Übrigens scheinen die Ländereien in Attika in ziemlich kleine Stücke zertheilt gewesen
90 zu sein. Alkibiades' väterliches Erbe | betrug nicht mehr als Aristophanes gekauft hatte, obwohl seine Familie eine der angesehensten war: in Demosthenes' Zeiten erst kauften einzelne vieles Grundeigenthum an sich. Am ausgedehntesten waren die sogenannten Grenzstücke (ἐσχατιαί), entlegene Landgüter am Meeresufer oder am Gebirge.[a] So wird das Grenzstück des Timarch in Sphettos grofs genannt, aber verwildert durch seine Nachläfsigkeit;[b] das des Phänippos in Kytheron hatte über vierzig Stadien oder 240 Plethren Längenmafs im Umfang.[c] Wie grofs der Flächeninhalt war, kann man daraus noch nicht genau erkennen; nehmen wir weder eine zu grofse noch eine zu geringe Verschiedenheit der Durchmesser an, sondern etwa es sei noch einmal so lang als breit gewesen, so hatte es 3200 Plethren Flächeninhalt. Indessen finden sich auch sehr kleine Grenzstücke; wie eines von 60 Drachmen Kaufwerth.[d] Von andern Gütern habe ich folgende Werthe angemerkt, welche zum Theil eine sehr grofse Zerstückelung des Grundeigenthums beweisen. Eine ganze Anzahl Grundstücke wurde für $4837\frac{1}{2}$ Drachme verkauft; eines derselben für $167\frac{1}{2}$ Drachme. Ein Grundstück in Kothokidae wurde für 250 Drachmen verkauft.[e] Bei Lysias wird

[a] Harpokr. in ἐσχατιά, Schol. z. Aeschines g. Timarch S. 736, 737. Reisk. [zu § 97.] Lex. Seg. S. 256 [,30] und die Ausleger zu Aeschines und Demosthenes in den anzuführenden Stellen. Auch Herodot VI, 127 nennt abgelegene Landgüter ἐσχατιάς. Gewifs falsch ist die Meinung, dafs die Grundstücke an den Grenzen der Gaue so geheifsen hätten: ausgenommen dafs freilich viele Gaue von Meer und Gebirg begrenzt waren.

[b] Aesch. g. Timarch S. 117. 119 [§ 97 f.].

[c] Rede g. Phänipp. S. 1040, 15 [(Demosth.) 42,5]. Der Zusammenhang lehrt, dafs nicht Flächeninhalt, sondern Umfang gemeint ist.

[d] Beilage XVII [C. I. A. II 785]. nebst Anmerkung.

[e] Ebendas.

ein Gut in Sphettos angeführt, fünf Minen werth, ein anderes bei Isäos von mehr als zehn Minen, und bei ersterem eines in Kikynna, vom Gläubiger zu 10 Minen angeschlagen:[a] | gleichwie im Terenz[b] 91
eines für die letztere Summe verpfändet wird.[108] Timarch verkaufte ein Grundstück in Alopeke, eilf bis zwölf Stadien von der Mauer, unter dem Preise für zwanzig Minen.[c] So findet sich ferner ein Gut in Prospalta dreifsig Minen werth,[d] eines in Oenoe von funfzig Minen.[e] Ein Grundstück des Kiron war nach Isäos' Ausdruck leicht sogar ein Talent werth: woraus zu schliefsen, dafs dieses schon für ein bedeutendes Stück galt: ein gleicher Werth kommt beim Demosthenes vor von einem Gute, welches Weinbau gehabt zu haben scheint.[f] Noch ansehnlicher sind die Werthe von 70 Minen, und von 75 Minen eines Gutes in Athmonon, von zwei Talenten in Eleusis, und von 2½ Talenten in Thria.[g] Über andere liegende Gründe habe ich nichts gefunden; aufser dafs Bergwerks-

[a] Lysias περὶ δημοσίων ἀδικ. S. 594. vergl. S. 593. 595 [18, 5 ff.]. Isäos v. Menekles' Erbschaft S. 221. Orell. [2, 35.]

[b] Phorm. IV, 3, 56. Verpfändungen von Grundstücken auf gewisse Summen finden wir auch in ὅροις; aber ich übergehe sie, da sich daraus die Werthe nicht sicher bestimmen lassen. So wenn C. I. Gr. N. 530 [C. I. A. II 1134] auf einem Grundstücke 2000 Drachmen τιμῆς ἐνοφειλομένης stehen, kann es doch viel mehr Werth gehabt haben. Dasselbe gilt von den ὅροις bei Rofs, Demen N. 33. Inscriptt. Gr. inedd. II, S. 32. Finlay Transactt. of the R. Soc. of litt. III. 2. S. 395 u. a. Ebenso lasse ich die Werthe sehr vieler Grundstücke auf Tenos (C. I. G. N. 2338 [Newton, Greek inscr. in the Brit. Mus. II 377]) weg, da sie nicht unterrichtend sind, sowie das Verzeichnifs der verpfändeten Grundstücke daselbst (N. 2338. b. Bd. II, S. 1056). Das Verzeichnifs Delphischer Grundstücke C. I. Gr. N. 1690, wo Werthe in Statern und ihren Theilen nach Phokischem Silbergelde (worin zwei herabgegangene Aeginäische Drachmen ein Stater) angegeben sind, enthält, wie ich gezeigt habe, nicht Kaufpreise, ist also ebenfalls für unsern Zweck unbrauchbar. Werthe von Grundstücken zu Mylasa giebt C. I. Gr. N. 2693. e. und 2694.[107]

[c] Aeschines g. Timarch S. 119 [§ 99].

[d] Isäos über Hagn. Erbsch. S. 294 (nach Bekker's Lesart aus den Handschriften, Oxf. Ausg. S. 159). 298 [11, 44. 49].

[e] Is. a. a. O. S. 294 [11, 44].

[f] Is. über Kiron's Erbschaft S. 218 [8, 35]. Demosth. g. Onetor I, S. 872 zu Ende [30, 32], II, S. 876, 10 [31, 1]. vergl. I, S. 871, 22 [30, 28].

[g] Isäos über Menekl. Erbsch. S. 220, 221. Orell. [2, 29.] über Philoktem. Erbsch. S. 140 [6, 33]. über Hagn. Erbsch. S. 292 ff. [11, 41 f.]

92 antheile zu einem Talent, auch neunzig Minen | vorkommen, deren Preis bisweilen wohl durch Umstände höher stieg.[a]

12. Häuser.

Was die Häuser betrifft, so hatte Athen deren über zehntausend,[b] vermuthlich ohne die Staatsgebäude und die aufser der Mauer gelegenen Anlagen[109]: bei dem grofsen Umfange der Stadt und der Häfen lagen aber viele Plätze unbebaut.[c] Die Häuser waren meistentheils klein und unansehnlich, die Strafsen krumm und enge; ein Fremder, sagt Dikäarch,[d] möchte zweifeln beim plötzlichen Anblick, ob dieses wirklich der Athener Stadt sei: nur der Piräeus war regelmäfsig angelegt von dem Baumeister Hippodamos dem Milesier, wir wissen nicht genau wann, wahrscheinlich aber in der Perikleischen Zeit. Die obern Stockwerke hingen häufig über die Strafse herüber; Treppen, Geländer und auswärts aufgehende Thüren beengten den Weg: Themistokles und Aristides bewirkten in Übereinstimmung mit dem Areopag weiter nichts, als dafs die Strafsen ferner nicht verbaut wurden, worauf auch später gehalten ward:[e] des Hippias und Iphikrates Plane zur Abreifsung des auf die öffentliche Strafse Vorspringenden[f] wurden nicht ausgeführt, weil es dabei nicht auf Verschönerung der Stadt, sondern auf Geldschneiden abgesehen war. Aufser den Prachtgebäuden des Staates hatten allerdings auch Privatleute wo nicht sehr grofse, doch wohlgebaute und mit dem Schmucke der Kunst gezierte Wohnungen schon früh und vorzüglich im Perikleischen Zeitalter;[g] doch scheinen die Bewohner Athens erst im Demosthenischen Zeitalter
93 sich mehr ansehnliche | Häuser gebaut zu haben. Vor Alters, sagt

[a] S. meine Abhandlung von den Laurischen Silberbergwerken in den Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wiss. v. J. 1815 [Kl. Schr. V S. 42f.].

[b] Xenophon Denkw. d. Sokr. III, 6, 14. Hierher zieht man auch Xenoph. Ökon. 8, 22. welches aber unsicher.

[c] Xenoph. v. Eink. 2[,6].

[d] S. 140. Fuhr. [Fragm. 59, Anf. Müller.]

[e] Heraklid. Polit. [I 10, Fragm. histor. Müller II S. 209] und die alte Schrift v. Athen. Staat 3, 4.[110]

[f] S. Meursius F. A. S. 20.[111]

[g] Vergl. Letronne, über Wandmalerei S. 279 ff.

dieser Redner,[a] hatte das gemeine Wesen Überfluſs und war glänzend, für sich erhob sich keiner über die Menge: wuſste einer später noch die Häuser des Themistokles, Aristides, Miltiades, Kimon oder anderer Groſsen der frühern Zeit, so sah er sie vor den andern durch nichts ausgezeichnet; aber des Staates Bauwerke waren auſserordentlich: über die gleichzeitigen Staatsmänner hingegen klagt er, daſs sie Gebäude aufführten, welche die öffentlichen an Glanz überträfen. Meidias baute in Eleusis ein Haus gröſser als irgend eines dort.[b] Die meisten Gebäude waren jedoch auch in dieser Zeit noch schlecht gebaut, wie Phokion's,[c] und hatten gleich denen zu Pompeji und Herkulaneum einen beschränkten Raum: daher sie nicht theuer sein konnten. Die Arbeit war wohlfeil[112]: Steine hatte man genug, und das Holz konnte leicht zugeführt werden; noch weniger kostspielig wurden die Gebäude dadurch, daſs sie meist mit Fachwerk oder aus ungebrannten, an der Luft getrockneten Lehmsteinen aufgeführt wurden, welche letztere Bauart, weil sie dauerhafter ist als die mit weichen Steinen, selbst bei ansehnlichen Gebäuden angewandt wurde.[d] Eine vortheilhafte Lage und der gewöhnliche hohe Miethzins mochten indeſs den Häuserwerth erhöhen: auch konnte man natürlich bei unverständig und verschwenderisch unternommenen Bauten viel Geld auf ein unnützes Haus wenden.[e] Die Attische Sprache unterscheidet übrigens Wohnhäuser (οἰκίαι) und Miethhäuser (συνοικίαι): zufälliger Weise kann freilich auch ein Wohnhaus vermiethet, | und ein Mieth- 94
haus vom Eigenthümer selbst bewohnt werden; woraus erklärlich ist, wie die Gelehrten in den Irrthum gerathen konnten, daſs durch das letztere Wort (συνοικία) manchmal überhaupt ein Haus, ohne den Begriff des Vermiethens bezeichnet werde: da doch die Abstam-

[a] Demosth. g. Aristokr. S. 689, 11—24 [23, 206 ff.]. Olynth. III, S. 35, 14—24. S. 36, 20 [3,25 f. 29]. aus beiden ist in der Rede περὶ συντάξεως S. 174—175 [§ 26 ff.] zusammengeflickt. Denn die ganze Rede wird mit Recht dem Demothenes abgesprochen.

[b] Demosth. g. Meid. S. 565, 24 [21, 158].

[c] Plutarch Phok. 18.

[d] Daſs die Athenischen Privatgebäude mit Lehmziegeln gebaut waren, beweiset zum Theil Demosth. b. Plutarch in dessen Leben 11.[113] Vom Übrigen s. Hirt Baukunst der Alten S. 143.

[e] Xenoph. Oekon. 3, 1.

mung des Wortes selbst zeigt, daſs dabei an ein Zusammenwohnen mehrer Familien gedacht werde, welche entweder alle, oder einige davon, zur Miethe wohnen.

Die Preise der Häuser, welche in den alten Schriftstellern vorkommen, gehen von drei Minen (75 Thlr.)[114] bis 120 Minen (3000 Thlr.), je nach der Gröſse, Lage und Beschaffenheit. Die Angaben sind folgende: ein Häuschen, welches wahrscheinlich verkleinernd Isäos nicht drei Minen werth achtet; ein Haus zu Eleusis, zu fünf Minen bei ebendemselben;[a] ein kleines Häuschen beim Hermes Psithyristes zu Athen, für sieben Minen verkauft nach einem andern Redner;[b] ein anderes für zehn Minen verpfändet nach Demosthenes, ein Besitz geringer Leute, wie die unbedeutende Mitgift derselben von vierzig Minen und andere Umstände beweisen:[c] womit verbunden werden kann die Verpfändung eines Hauses für denselben Werth bei dem Athenisches Leben darstellenden Terenz:[d] ein Wohnhaus in der Stadt von dreizehn Minen bei Isäos;[e] ein Miethhaus auf dem Lande für sechzehn Minen verpfändet, bei Demosthenes;[f] ein vermiethetes Haus in der Stadt, von zwanzig Minen, bei Isäos,[g] und mehre von demselben Werth bei Isäos,
95 Demosthenes und Aeschines,[h] das eine hinter der Burg; ein | Haus für dreiſsig Minen gekauft, und ein anderes von demselben Werth bei Isäos und Demosthenes,[i] jenes in Melite; ein Miethhaus im Kerameikos für vierzig Minen als Mitgift gegeben bei Isäos, ein anderes in der Stadt für 44 Minen überlassen bei ebendemselben;[k]

[a] Isäos v. Menekl. Erbsch. S. 221. Orell. [2,35.] von Hagnias' Erbsch. S. 293 [11,42].

[b] Rede g. Neära S. 1358, 6—9 [§ 39].

[c] Demosth. g. Spud. S. 1029, 20 [41, 5]. vergl. S. 1032, 21. S. 1033, 26 [41, 16. 19].

[d] Phorm. IV, 3, 58.

[e] V. Kiron's Erbsch. S. 219 [8, 35].

[f] G. Nikostrat. S. 1250, 18 [53, 13].

[g] A. a. O. [8, 35.]

[h] Isäos von Hagn. Erbsch. S. 294 [11,44] nach Bekker's Lesart aus den Handschriften (Oxf. Ausg. S. 159). Demoth. g. Onetor II, S. 876, 9 [31,1] und öfter. Aesch. g. Timarch S. 119 [1,98].

[i] Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 293 [11,42]. Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 21 [27,10].

[k] V. Dikäog. Erbsch. S. 104 [5,26]. v. Philoktem. Erbsch. S. 140 [6,33].

desgleichen von funfzig Minen bei Isäos und Lysias;[a] des reichen Wechslers Pasion Miethhaus zu hundert Minen geschätzt;[b] endlich ein Haus mit komischer Freigebigkeit für zwei Talente gekauft bei Plautus, und zwei hölzerne Säulen daran, ohne Fuhrlohn zu drei Minen geschätzt.[c] Ich füge noch hinzu den Werth eines Badehauses im Serangion im Piräeus[d] von dreifsig Minen, und den muthmafslichen eines andern von vierzig Minen, da derjenige, welcher einen Rechtstreit (δίκη ἐξούλης) darüber verlor, soviel bezahlen mufste.[e]

13. Sklaven.

Der Handelspreis der Sklaven war abgesehen von der in gröfserer oder geringerer Concurrenz und Vorrath gegründeten Verschiedenheit,[f] nach Alter, Gesundheit, Stärke, Schönheit, geistigen Anlagen, Kunstfertigkeiten und sittlicher Beschaffenheit sehr mannigfach[115]. 'Der eine Sklave', sagt Xenophon,[g] 'ist wohl zwei Minen werth, der andere kaum eine halbe; mancher fünf oder zehn: und Nikias Nikeratos' Sohn soll einen Aufseher in die Bergwerke sogar für ein Talent gekauft haben'. Mühlen- und Bergwerk-Sklaven waren ohne Zweifel die geringsten. Wenn Lucian
in der scherzhaften | Schätzung der Philosophen[h] den Sokrates zu 96
zwei Talenten, den Peripatetiker zu zwanzig, Chrysipp zu zwölf, den Pythagoreer zu zehn, Dion von Syrakus zu zwei Minen anschlägt, und um den Werth des Diogenes zu übergehen Pyrrhon[116] den Skeptiker einer Mine werth hält mit dem Bemerken, er sei für die Mühle bestimmt, so ist das letzte offenbar der gewöhnliche

[a] Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 105 [5,29]. Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 633 [19,29].

[b] Demosth. g. Stephan. I, S. 1110, 8 [(45), 28].

[c] Mostell. III, 1, 113ff. III, 2, 138. Ich übergehe andere nicht auf Athen bezügliche Stellen, wie die in dem unächten Briefe des Aeschines 9.

[d] Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 140 [6,33]. Zum Serangion vergl. Harpokr. in diesem Wort.

[e] Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 101 [5,24]. Über die δίκη ἐξούλης s. Buch III, 12.

[f] Hierher gehören z. B. Spottpreise, wie von den Karthagischen Soldaten bei Liv. XXI, 41.

[g] Denkw. d. Sokr. II, 5, 2.

[h] Βίων πρᾶσις 27.

Preis für den Mühlensklaven. Angenommen der Athenische Staat, bemerkt Xenophon,[a] kaufe 1200 Sklaven, und vermiethe sie in die Bergwerke gegen eine tägliche Abgabe von einem Obolos für jeden Kopf, und verwende den Gesammtertrag jährlich auf Ankauf neuer Sklaven, welche wieder eben diesen Ertrag gewähren, der eben so verwendet werden soll, und so immer fort; so werde der Staat durch diese Einkünfte in fünf bis sechs Jahren 6000 Sklaven haben. Sind in dieser Zahl die ursprünglichen 1200 einbegriffen, wie ich glaube, so ist der Kaufpreis hier zu 125—150 Drachmen genommen[117]; sind sie nicht einbegriffen, was aber unwahrscheinlich ist, so würde ein Bergwerksklave gar nur zu 100—125 Drachmen gerechnet sein. Bei Demosthenes[b] werden auf ein Bergwerk mit 30 Sklaven 105 Minen durch einen Scheinkauf geliehen von zwei Gläubigern, deren einer Nikobulos 45 Minen, der andere Euergos ein Talent giebt: dieser hat die Grube, jener die Sklaven zum Pfand, und tritt sie nach aufgehobenem Kaufvertrag auch wieder ab:[c] folglich ist hier der Sklave zu 150 Drachmen ($37\frac{1}{2}$ Thlr.) angeschlagen, und mehr konnte ein solcher in der Regel nicht gelten, obgleich des Sprechers Gegner behaupteten, Bergwerk und Sklaven zusammen wären viel mehr werth gewesen.[d] Wenn dagegen Barthélemy[e] den Werth der Bergwerksklaven auf 300—600 Drach-
97 men rechnet, | so beruht diese Angabe auf einer irrigen Voraussetzung. Gemeine Haus-Sklaven und Sklavinnen können auch nicht viel mehr gegolten haben als jene.[f] Zwei Sklaven werden zusammen bei Demosthenes[g] zu $2\frac{1}{2}$ Mine veranschlagt; bei ebendemselben

[a] V. Eink. 4, 23.

[b] G. Pantänet. S. 967 [37,4].

[c] S. ebendas. S. 967, 18 und S. 972, 21 [37, 5. 21].

[d] Ich verweise der Kürze wegen auf meine Abh. über die Silbergruben von Laurion (S. 40) [Kl. Schr. V S. 48].

[e] Anachars. Bd. V, S. 34 d. Deutsch. Übers.

[f] Man vergl. hierzu die freilich unbestimmten Angaben bei Aristoph. Plut. 147. Isäos v. Kiron's Erbsch. S. 218—220 [8,35].

[g] G. Nikostr. S. 1246, 7 [(53),1]. vergl. S. 1252 f. [(53),19 ff.] Nach wiederholter Erwägung der Stellen und des Sachverhältnisses finde ich, der Sprecher wolle sagen, er habe gewiſs nicht zu niedrig geschätzt, wie denn auch der Eigenthümer selber die Sklaven nicht höher geschätzt habe. Dennoch scheint der Werth von $2^1/_2$ Mine für beide zusammen zu gelten. Doch ist auffallend, daſs ἀνδράποδα ohne Artikel steht; aber das Fehlen des Artikels beweiset nicht, daſs jeder einzeln zu dem genannten Werthe geschätzt sei, sondern unter

finden wir einen Sklaven für zwei Minen gekauft.[a] Demosthenes' Vater hatte Eisenarbeiter oder Schwertmacher, die theils fünf theils sechs Minen, die geringsten nicht unter drei werth waren, und 20 Stuhlmacher, zusammen 40 Minen werth. Die Stuhlmacher mit den 32 oder 33 Schwertfegern werden mit Einschluſs eines Talentes Kapital zu vier Talenten und funfzig Minen angegeben.[b] Wenn aber der Redner, wo er von dem Vermögen spricht, welches ihm übergeben worden, 14 Schwertmacher mit 30 Minen baaren Geldes und einem Hause von 30 Minen nur auf 70 Minen,[c] und folglich jeden zu 71 Drachmen rechnet, so ist dieses eine schwer begreifliche Berechnung, selbst wenn man voraussetzt, daſs Haus und Sklaven mittlerweile durch Alter sehr an Werth verloren hatten[118]. Wie groſsen Einfluſs die Kunst auf den Werth eines Sklaven hatte, erhellt schon aus dem angeführten Beispiele der Schwertfeger: denn je höhern Ertrag sie gaben, desto theurer waren sie. Wenn ein Bergwerksklave nur einen Obolos | täglichen Gewinn abwarf[d], so 98
trug ein Schuster zwei, ja der Vorsteher der Werkstätte drei Obolen.[e] Der Preis von fünf Minen, welchen wir oben bei kunstverständigen Sklaven fanden, scheint übrigens kein ungewöhnlicher gewesen zu sein, wohin eine Erzählung bei Diogenes[f] weiset; die Römischen Soldaten, welche Hannibal in Achaia verkauft hatte, wurden nach einem von Achaia selbst gesetzten Preise durch eine Vergütung von fünf Minen losgekauft, welche der Staat den Herren gab.[g] In einer den Philosophen Aristipp betreffenden Erzählung[119] wird jedoch der Preis von 10 Minen wie ein gewöhnlicher für einen Sklaven betrachtet.[h] Meist überein-

dieser Voraussetzung würde der Ausdruck fast noch auffallender sein. Die Sklaven mögen schwach oder alt und darum von geringem Werthe gewesen sein.

[a] G. Spud. S. 1030, 8 [41,8].

[b] Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 5 [27, 9 f.]. Vergl. über die Stelle Westermann Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1845. N. 97.

[c] Vergl. Demosth. g. Aphob. I, S. 815. S. 817, 23. und S. 821 [27,6 f. 13 f. 24 ff.].

⟨[d] Ein Obolos für jeden Sklaven täglich, wie es scheint, als Miethe gegeben Hypereides p. Lykophr. S. 23 Schn. [23a Blaſs.]⟩

[e] Aeschin. g. Timarch. S. 118 [1,97].

[f] Buch II [8,72]. in Aristipp's Leben.

[g] 1200 kosteten dem Staate 100 Talente nach Polybios, Liv. XXXIV, 50. Dies war Ol. 146, 1. im J. d. St. 558.

[h] Schrift von der Erziehung in den Werken des Plutarch Cap. 7.

stimmend mit diesen Angaben sind die Kaufpreise, welche für Sklaven erlegt wurden bei der Freilassung durch Verkauf an einen Gott, unter der Bedingung, daſs dies göttliche Eigenthum übrigens frei sei und von keinem könne in Sklaverei gebracht werden. Man findet bei Verkaufverträgen der Art, gröſstentheils Delphischen, die alle viel jünger als Alexander's des Groſsen Zeitalter sind, die verschiedensten Preise, für Männer und Weiber von 3—6 Minen, worunter 4 und 5 Minen am häufigsten: geringere Preise kommen selten darunter vor, wie Mann und Weib zusammen 5 Minen, ein kleines Mädchen zu 2 Minen, ein anderes solches zu 2 Minen 17 Stater und 1 Drachme, ein Weib zu dem beispiellos niedrigen Preise von 20 Statern Silbergeld; die höchsten vorkommenden Preise sind für ein Weib 8, für einen Mann 10, für ein Weib 15 Minen.[a]
99 Die hohen Preise führen jedoch dahin, daſs bei | manchen dieser Freilassungen mehr als gewöhnlich bezahlt wurde; überdies dürfte der Münzfuſs in diesen Verträgen nicht der Attische, sondern ein verminderter Aeginäischer sein, der in Phokis gebräuchlich war;[b] wodurch die Preise sich bedeutend erhöhen: denn dieser herabgegangene Aeginäische Fuſs ist etwa 1½ des Attischen.[120] Plautus scheint, wie die Komiker häufig, einen hohen Anschlag zu machen, wenn er einen derben guten Sklaven zu 20 Minen schätzt, und ein Kind für 6 Minen verkaufen läſst.[c] Theokrines' Vater wurde, weil er eine Sklavin des Kephisodor hatte in Freiheit setzen wollen, in eine Geldbuſse von 500 Drachmen an den Staat verurtheilt: diese Buſse betrug dem Gesetz gemäſs die Hälfte der Gesammtbuſse: die andere Hälfte erhielt der beeinträchtigte Herr, und diese

[a] C. I. Gr. N. 1699—1710 (Delphisch), Curtius Anecdd. Delph. N. 2—35. und S. 20 (von Tithorea), S. 27; C. I. Gr. N. 1607 (Lokrisch, nicht wie geglaubt wurde Böotisch), N. 1756 (Lokrisch). Der ganz niedrige Preis findet sich bei Curtius N. 33, der von 8 Minen bei demselben N. 21, der von 10 Minen C. I. Gr. N. 1607, der von 15 Minen bei Curtius N. 25. Dergleichen Leute sind der Sache nach Freigelassene, der Form nach heilige Sklaven, ἱερόδουλοι, wie die Venerii zu Eryx in Sicilien, die Dirnen der Aphrodite in Korinth, die Hierodulen von Komana im Pontos, welche der Priester eben so wenig an einen andern, als der Thessalische Ritter seinen leibeigenen Penesten, oder der Spartaner den Heloten auſser Landes verkaufen konnte. Vergl. Strabo XII, S. 558.

[b] Metrol. Unters. S. 84.

[c] Captiv. II, 2, 103. V, 2, 21. 4, 15.

war vermuthlich einfacher Schadenersatz, sodafs die Sklavin zu fünf Minen angeschlagen scheint.[a] Bei verbuhlten Dirnen und Kitharspielerinnen findet man 20 bis 30 Minen als gewöhnlichen Preis;[b] Neära wird zu beliebigem Gebrauch für 30 Minen verkauft.[c] Eine Mohrin und ein alter Eunuch kosten beim Terenz 20 Minen.[d] Der Luxus steigerte selbst diese Preise noch; wenn in Athen für 10 Minen ein vortrefflicher | Sklave gekauft werden konnte, so 100
überstieg der Römische Preis zu Columella's Zeit auch diesen,[e] wie der heutige Negerwerth: schon in dem Zeitalter der ersten Ptolemäer wurden Knaben und Mädchen zum Hofdienst mit einem Alexandrinischen Talent bezahlt.[f]

Das Lösegeld für Gefangene richtete sich nur zum Theil nach dem Preise tüchtiger Sklaven. Diesem angemessen ist es, wenn in den ältern Zeiten bei den Peloponnesiern festgesetzt war, für den Mann sollten zwei Minen Lösegeld gegeben werden, ohne Zweifel schweres Geld;[g] wenn die Chalkidier, welche vor den Perserkriegen in Athen gefangen safsen, der Mann für zwei Minen freigelassen werden,[h] eine Summe, zu welcher später in Potidäa der unvermögende Bürger seinen Leib wie ein Kapital versteuerte; wenn ferner Dionysios der ältere, nachdem er die Reginer besiegt hatte, aufser der Erstattung der Kriegskosten, für jeden Mann drei Minen Lösegeld fordert, wiewohl nach Diodor eine;[i] wenn Hannibal die Römischen Gefangenen für drei Minen auf einen Kopf losgeben

[a] Rede g. Theokrin. S. 1327. 1328 [§ 19 ff.]. Vergl. Buch III, 12.

[b] Terenz Brüder II, 1, 37. 2, 15. IV, 7, 24. und sonst, Plaut. Mostellar. an mehren Stellen, Curcul. I, 1, 63. II, 3, 65. und öfter, Terenz Phorm. III, 3, 24. Isokrates v. Umtausch S. 124. Orell. [15,288.]

[c] Rede g. Neära S. 1354. 16 [§ 29].

[d] Ter. Eunuch I, 2, 89. Ungenau heifst es V, 5, 14. der Eunuch habe so viel gekostet. Die Mohrin scheint wenig werth gewesen zu sein, vergl. III, 2, 18.

[e] Hamberger de pretiis rerum S. 32. vergl. Jugler de nundin. serv. 7. S. 85 ff.[121]

[f] Joseph. Jüd. Alterth. XII, 4[,9].

[g] Herodot IV, 79.

[h] Herodot V, 77.

[i] Ersteres nach der Aristot. Oekon. Buch II [p. 1349 a 21], wovon die Erzählung des Diodor XIV, 111 in mehren Punkten abweicht. Die Sache fällt Olymp. 98, 2. Eine Mine Lösegeld erwähnt sehr unbestimmt Aristot. Nik. Eth. V, 10 [p. 1134 a 22].

will; wenn in den Philippischen Zeiten, als viele Athener in Makedonien gefangen waren, das gewöhnliche Lösegeld drei bis fünf Minen betrug.[a] Da aber häufig die Würde eines Mannes, der Reichthum und die Wichtigkeit desselben in Betracht gezogen wurden, so bestimmte man willkürlich ein höheres Lösegeld. Nikostratos in einer Demosthenischen Rede[b] mufste sich für 26 Minen loskaufen; Platon wurde für 20 oder 30 Minen von Annikeris aus
101 der Gefangenschaft befreit; für welche Summe, als die | Freunde des Weisen sie wieder zusammengebracht und dem Annikeris gegeben hatten, letzterer ihm einen Garten an der Akademie kaufte.[c] Nach Aeschines[d] war ein Talent das Lösegeld für einen noch nicht besonders reichen Mann. König Philipp behauptet in seinem Sendschreiben an die Athener,[e] der Attische Feldherr Diopeithes habe den Amphilochos, einen bedeutenden Mann, der zu Gesandtschaften gebraucht wurde, nicht anders als für 9 Talente losgegeben. Daher, um der Willkür vorzubeugen, Demetrios der Städteeroberer mit den Rhodiern den Vertrag schlofs, die Freien sollten für zehn, die Sklaven für fünf Minen ausgelöst werden.[f]

Die Sklaven sind in Rücksicht des Besitzes jedem andern Eigenthume gleich: sie können als Hypothek gegeben, als Pfand genommen werden.[g] Sie arbeiten entweder auf Rechnung des Herrn, oder für sich gegen ein gewisses dem Herrn zu zahlendes Geld, oder sie werden vermiethet nicht allein in Bergwerke, sondern auch zu andern Arbeiten, selbst in fremde Werkstätten, oder als Lohnbediente, gegen ein an den Herrn zu entrichtendes Geld

[a] Polyb. VI, 58. Demosth. π. παραπρ. S. 394, 13 [19,169]. ⟨Die Beispiele von Sklavenpreisen und entsprechender Höhe des Lösegeldes lassen sich noch vermehren, aber ohne wesentlichen Nutzen; nach Livius XXII, 23 war es in den Punischen Kriegen $2^1/_2$ Pfund Silbers, was Plutarch Fab. Max. 7 nicht genau durch 250 Drachmen wiedergiebt. (Verbesserungen und Nachträge S. III.)⟩

[b] G. Nikostrat. S. 1248, 23 [(Demosth.) 53,7].

[c] Diog. L. III, 20. Plutarch v. Exil. 10. Seneca Br. 74. Macrob. Sat. I, 11[,8]. Verwirrt ist wie gewöhnlich Diodor's Erzählung XV, 7.

[d] Π. παραπρ. S. 274 [2,100].

[e] Demosth. S. 159, 15 [12,3].

[f] Diodor XX, 84[,6].

[g] Demosth. g. Pantänet. S. 967 [37,4]. g. Aphob. I, S. 821, 12. S. 822 [27, 25. 27]. g. Onetor I, S. 871, 11 [30,27].

(ἀποφορά),[a] welches auch von Sklaven, die auf der Flotte dienten,
der Herr bezog. Der Ertrag derselben mufste nach der Natur der
Sache sehr grofs sein, weil wie beim Vieh das Kapital und die
im Alterthum so hohen Zinsen zugleich herausgeschlagen werden
mufsten, indem sie durch das Alter ihren Werth verlieren, und
mit ihrem Tode das darin steckende Geld eine verzehrte Summe
ist. Man nehme | hierzu die grofse Gefahr des Entlaufens, beson- 102
ders wenn Krieg im Lande war und bei den Heeren;[b] man mufs
ihnen nachreiten, Belohnungen auf das Wiedereinfangen (σῶστρα)
bekannt machen lassen:[c] der Gedanke einer Sklavenversicherungs-
anstalt stieg erst zu Alexander's Zeit in Babylon in dem Kopfe
eines Makedonischen Grofsen, Antimenes des Rhodiers auf, welcher
es übernahm, gegen einen jährlichen Beitrag von acht Drachmen
für jeden beim Heere befindlichen Sklaven den Preis desselben,
wie ihn der Eigenthümer geschätzt hatte, wenn er entlaufen war,
zu erstatten; welches er leicht thun konnte, da die Statthalter ge-
nöthigt wurden, den Sklaven, der in ihre Provinz gelaufen war,
entweder wieder zu schaffen oder zu bezahlen.[d] Wie hoch sich
indessen ein Sklave verzinsete, läfst sich auf keine Weise bestimmt
angeben. Die 32 oder 33 Eisenarbeiter oder Schwertfeger des De-
mosthenes warfen jährlich 30, die 20 Stuhlmacher 12 Minen reinen
Ertrag ab; da jene 190, diese 40 Minen werth waren,[e] so trugen
die letztern 30, die erstern nur $15\frac{15}{19}$ vom Hundert: eine Ungleich-

[a] Demosth. g. Nikostrat. S. 1253, 1. 11 [(53),20f.]. g. Aphob. I, S. 819, 26 [27,20]. Schrift v. Staat d. Athen. 1. an mehren Stellen, vorzüglich 11. welche Stelle wohl von Heindorf im Wesentlichen richtig verbessert ist. Theophr. Char. 15,5. Andok. v. d. Myst. S. 19 [1,38].

[b] Thuk. VII, 27. und VII, 13.

[c] Plat. Protag. zu Anfang [S. 310C]. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 10, 2. Lucian Fugitiv. 27. Aegyptischer Papyrus, herausgegeben von Letronne Récompense promise à qui découvrira ou ramènera deux esclaves échappés d'Alexandrie (Paris 1833. 4.), nebst des Herausgebers Bemerkungen. Die für die Nachweisung oder Zurückstellung eines Sklaven in dem Papyrus ausgesetzten Belohnungen sind ziemlich hoch (Letr. S. 23).

[d] S. Aristot. Oekon. II, 2, 34 [p. 1352 a 26]. Niebuhr hat Antigenes statt Antimenes zu schreiben verlangt; die Gründe von Göttling und Lewis (Philological Museum N. 1. S. 139f.) haben mich bestimmt, die alte Lesart beizubehalten.

[e] Dem. g. Aphob. I, S. 816 [27,9. 10].

heit, welche auffallend genug ist[122]: der Herr giebt übrigens die zu verarbeitenden Stoffe, und vielleicht möchte auch auf den Gewinn, welchen er von diesen zieht, ein Theil des Vortheils geschrieben werden müssen. Wenn Timarch's Lederarbeiter täglich zwei, der Vorsteher drei Obolen an ihren Herrn abgaben, so ist
103 diese Abgabe vermuthlich nicht blofs | für das in den Sklaven steckende Kapital zu rechnen, sondern enthält ebenfalls den Vortheil, welchen der Herr für die Lieferung der verarbeiteten Stoffe nimmt. Hieraus kann man schliefsen, dafs, wenn Bergwerksklaven, an Pachter vermiethet, ihrem Herrn täglich einen Obolos einbringen, welches 350 Arbeittage gerechnet auf einen Mittelwerth von 140 Drachmen $47\,^{11}/_{37}$ vom Hundert ausmacht[123], dieser Ertrag keinesweges allein von den Sklaven, sondern zugleich von den damit verpachteten Bergwerken herrührt; welches ich anderswo mit mehren Gründen unterstützt habe.[a]

14. Vieh.

Unter den Hausthieren standen die Pferde in Attika verhältnifsmäfsig in hohem Preise, nicht blofs wegen ihres Nutzens und der Schwierigkeit sie zu halten, sondern wegen der Neigung zum Aufwand: indem der Ritter edle und starke Rosse zum Kriege und festlichem Aufzug, der Vornehme und Ehrgeizige für die hochgefeierten Rennkämpfe hielt, entstand besonders unter den Jüngeren jene unsägliche Rofssucht, von welcher Aristophanes in den Wolken ein Beispiel aufstellt und viele Schriftsteller berichten;[b] sodafs manche durch Pferdezucht verarmten, während andere dadurch reich wurden.[c] Auch stellte man frühzeitig kunstmäfsige Grundsätze über die Behandlung der Pferde auf, welche schon vor Xenophon Simon, ein berühmter Reiter, dargestellt hatte.[d] Ein gemeines Pferd, wie es etwa der Landmann hatte, kostete 3 Minen (75 Thlr.)[124]. Durch Pferdezucht, sagt der Sprecher beim Isäos,[e] hast du dein Vermögen nicht durchgebracht; denn niemals besafsest du ein Pferd,

[a] Abh. über die Laurischen Bergwerke [Kl. Schr. V S. 47 ff.].

[b] Vergl. Xenoph. Hipparchikos I, 12. Terenz Andr. I, 1. Bach zu Xenoph. Ökon. 2, 6. und andere mehr.

[c] Xenoph. Ökon. 3, 8. Viele Alten reden vom καθιπποτροφεῖν.

[d] Xenoph. v. d. Reitk. 1. und dort Schneider.

[e] V. Dikäog. Erbsch. S. 116 [5,43].

welches über drei Minen werth gewesen wäre. Ein stattliches Reitpferd hingegen, oder ein Wagenrenner, wird nach Aristophanes mit zwölf Minen bezahlt, und da man sogar auf ein verpfändetes Pferd so viel darleiht, mag dieser | Preis ganz gewöhnlich gewesen sein.[a] 104
⟨Xenophon (Anabasis VII, 8. 6) verkauft sein Pferd in Lampsakos für 50 Dareiken, 100 Drachmen.⟩ Liebhaberei aber steigerte den Preis ins Unendliche: so gab man 13 Talente für den Bukephalos.[b] Ein Maulthiergespann, vermuthlich zwei keineswegs vorzügliche, sondern nur zum gewöhnlichen Gebrauch auf dem Lande bestimmte Thiere, wurden zu $5\frac{1}{2}$, auch 8 Minen verkauft.[c] Die Esel waren vermuthlich verhältnifsmäfsig viel wohlfeiler: doch habe ich aufser der scherzhaften Erzählung des Lucian,[d] wie der Esel Lucius, nachdem ihn niemand hatte kaufen wollen, endlich bei einem hausirenden Priester der Syrischen Göttin für die hohe Summe von 30 Drachmen angebracht worden[e], nichts über diesen Gegenstand in Bezug auf Hellas gefunden; und auch diese Stelle beweiset nichts für den in alten Zeiten und namentlich in Attika gewöhnlichen Preis.

Was das Rindvieh betrifft, so weifs ich nicht, woher ein Engländer die Angabe schöpfen konnte, ein Ochse habe in Sokrates' Zeiten acht Schillinge gekostet: wogegen alles spricht. Bei der Delischen Theorie verkündete der Herold, wenn einem ein Geschenk gegeben wurde, es würden ihm so und so viel Ochsen gegeben werden, und man gab dann so und so viel mal zwei Attische Drachmen;[f] es ist aber kein hinlänglicher Grund vorhanden, darin einen sehr alten Preis der Ochsen zu suchen, da sich diese Sitte in Übereinstimmung mit der Überlieferung daraus erklären läfst, dafs auf den alten Didrachmen (namentlich den Attischen, wie ich vermuthe vom Euböischen Fufs) ein Stier geprägt war.[g] In Athen

[a] Aristoph. Wolken 20. 1226 [1224]. Lysias κατηγ. κακολ. S. 306 f. [8,10.]

[b] Chares bei Gell. N. A. V, 2. Bei den Römern kommen ungeheure Preise für Esel vor; s. Dureau de la Malle Mém. de l'Inst. roy. de France, Bd. XIII, S. 468.[125]

[c] Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 140 [6,33].

[d] Esel 35.

[e] ⟨Cap. 46 wird er für 25 attische Drachmen verkauft.⟩

[f] Pollux, IX, 61.

[g] Vergl. metrol. Unters. S. 121 f.[126] Auch die Euböischen Münzen zeigen häufig dieses Gepräge.

war unter Solon der Preis des gewöhnlichen Ochsen 5 Drachmen
105 (1 Thlr. 6 gGr.), das Fünffache des | Schafes;[a] auserlesene Opfer-
thiere waren aber im sechzehnten der Solonischen Axonen mehrfach höher geschätzt, obgleich gegen die spätern Preise sehr wohlfeil:[b] in Lusitanien galt der Ochse nach Polybios [34,8] 10 Drachmen, ein Kalb die Hälfte, ein Schaf nur ein Fünftel davon: in Rom war der Werth eines Ochsen gegen Schafe zehnfach.[c] Wenn daher in der Blüthezeit Athens ein Schaf, wie gleich erhellen wird, je nach Alter, Art und dem Schwanken der Preise 10 bis 20 Drachmen kostete, so kann ein Ochse zu 50 bis 100 Drachmen ($12^1/_2$ bis 25 Thlr.) gerechnet werden. Olymp. 92, 3 wurden für eine Hekatombe 5114 Drachmen ausgegeben: waren ohngefähr 100 Ochsen dafür gekauft, so betrug der Preis eines Ochsen damals etwa 51 Drachmen[127]. Aber Olymp. 101, 3 kostete eine Hekatombe von 109 Ochsen 8419 Drachmen, also das Stück durchschnittlich $77^1/_4$ Drachmen: in beiden Fällen sind auserlesene Opferthiere gemeint.[d] Olymp. 100, 1 wird in einem Delphischen Amphiktyonenbeschlufs[e] für den auserlesensten Hauptstier des Opfers, den Heros-Stier (βοῦς ἥρως), welchen man auch den anführenden Stier (βοῦς ἡγεμών)
106 nannte, der | Preis von 100 Aeginäischen Statern festgesetzt; dieser
Stater ist ein Didrachmon, und rechnet man ihn nach einem runden Werthe des herabgegangenen Fufses, so betragen 100 solcher

[a] Plutarch Solon 23. aus Demetr. Phal.

[b] Plutarch ebendas.

[c] Hamberger in der angef. Schrift, Taylor zum Marm. Sandw. S. 37. Vergl. metrol. Unters. S. 420 ff.

[d] S. Inschr. I [C. I. A. I 188], Pryt. 2. und dazu Barthél. in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 355. ferner Inschr. VII, §. 5 [C. I. A. II 814 Fragm. *a* Z. 35 f.]. vergl. Taylor z. Marm. Sandw. S. 36. In einem Vor-Eukli-dischen Demiopratenverzeichnifs bei Rangabé Antt. Hell. N. 349. S. 403 [C. I. A. I 276] könnte man in der letzten Zeile βόε δύ[ο] lesen; dazu gehört die Ziffer ΔΔ (20 Dr.). Aber darauf gebe ich nichts; die Inschrift ist so verstümmelt, dafs man nicht sicher ergänzen kann, und es mögen dort vielmehr Ochsenhäute mit Rangabé zu verstehen sein, und zwar mehr als zwei, indem noch die vorhergehende Zeile zu demselben Artikel zu nehmen ist[128].

[e] C. I. Gr. N. 1688 [C. I. A. II 545] nebst den Anmerkungen, worin der Stater gegen meine später gewonnene Überzeugung als Tetradrachmon und das Aeginäische Geld vollwichtig genommen ist. Über den runden Werth des herabgegangenen s. oben Cap. 4 [S. 23]; in den metrol. Unters. S. 423 habe ich diesen in der Berechnung jener 100 Aeg. Stater noch geringer genommen.

Stater 300 Attische Drachmen (75 Thlr.).[129] Man legte aber auf
einen Stier der Art auch einen solchen Werth, daſs Iason von
Pherae einen goldnen Kranz als Preis für die Stadt aussetzte,
welche zum Pythischen Opfer den schönsten Hauptstier ernährt
haben würde. Ein Werth von 100 Drachmen für einen Ochsen,
der als Siegespreis gegeben wurde, findet sich zu Athen nach
Euklid.[a] In dem heerdenreichen Sicilien war zu Epicharmos' Zeit
der Preis wie es scheint eben so wie in Athen unter Solon. Denn
ein schönes Kalb kostete nach jenem Komiker[b] zehn Nummen oder
$2\frac{1}{2}$ Drachmen[132] Attisch,[c] und da der Werth eines ausgewachsenen
Ochsen nach der Ähnlichkeit der Lusitanischen Preise wohl als das
Doppelte angenommen werden kann, so mochte ein Stier damals
in Sicilien zwanzig Nummen oder fünf Drachmen Attischen Geldes
kosten: doch kann man freilich annehmen, daſs der Preis auch
viel höher ging.[d] In Massalia, in dessen Nachbarschaft groſser
Überfluſs an Rindvieh war, scheint etwa im vierten Jahrhundert
vor Chr. dem Priester für einen Opferstier mit Einschluſs der Opfer-
gebühren nach der von den Karthagern für ihren dortigen Tempel
geregelten Taxe der Preis von 10 Sekeln oder vollwichtigen Baby-
lonisch-Aeginäischen Didrachmen ($33\frac{1}{3}$ Att. Drachmen) gezahlt
worden zu sein, und | halb soviel für ein junges Rind oder einen 107
Widder.[e] In dem Talmudischen Buche Mischna Menachoth[f] wird
der Werth eines gelobten Opferstieres, theils mit theils ohne Trank-
opfer auf eine Mine (50 Sela oder Sekel), ein Kalb auf fünf Sela

[a] In einer Panathenaischen Inschrift Ephem. archäol. N. 136 [C. I. A. II 965] unter den νικητηρίοις: Η εὐανδρίᾳ φυλῇ νικώσῃ βοῦς, ferner Η φυλῇ νικώσῃ βοῦς und ΔΔΔ λαμπαδηφόρῳ νικῶντι ὑδ[ρία]; hier scheint die Summe von 100 Drachmen für den Werth eines Stieres gegeben zu sein[130]. In der Inschrift von Ilion C. I. Gr. N. 3599 werden jedem Stamme 150 Alexandrinische[131] Drachmen für ein Opfer bezahlt, und es sollen davon eine Kuh, ein männliches Schaf und Backwerk dargebracht werden.

[b] Bei Pollux IX, 80. Vergl. metrol. Unters. S. 316.

[c] Vergl. oben Cap. 4 [S. 24]. Höchstens könnte man noch eine Kleinigkeit zusetzen, wenn man den Nummos noch als vollwichtigen Aeginäischen Obolos nehmen will.

[d] Vergl. metrol. Unters. S. 316 und S. 422 f.

[e] Movers, das Opferwesen der Karthager S. 77 ff. Andere Beispiele das. übergehe ich.

[f] XIII, 8. Vergl. Movers S. 81 ff.

oder Sekel, ein Widder auf zwei, ein Lamm auf ein Sela, nebst Trankopfer bestimmt: hier ist der Preis des Opferstieres bedeutend hoch, das Fünffache des Massalischen Preises.

Ein Spanferkel kaufte man zu Athen im Peloponnesischen Kriege für drei Drachmen (18 gGr.).[a] Ein mäfsiges Opferschäflein, für den heiligen Zweck auserlesen, schlägt einer bei Menander[b] zu zehn Drachmen ($2^1/_2$ Thlr.) an. Auch in Lysias' Zeiten kann der Preis eben nicht geringer gewesen sein: sonst konnte doch der schurkische Vormund bei diesem Redner, wenn er in seiner Rechnung die Dinge noch so übertrieben hoch ansetzen wollte, für ein Lamm zu den Dionysien nicht sechzehn Drachmen anschreiben.[c] Eine nicht ganz bestimmte, aber merkwürdige Angabe liefert noch die Rede gegen Euergos und Mnesibulos. Theophemos hatte dem Sprecher funfzig edle Schafe nebst dem Hirten weggenommen und überdies einen Sklaven mit einer kostbaren Wasserurne und einiges Hirtengeräthe.[d] Der Sprecher war aber dem Theophemos eine Geldbufse schuldig, welche nebst Epobelie und Prytaneien 1313 Drachmen 2 Obolen betrug;[e] er behauptet die weggenommenen Schafe mit dem Hirten seien mehr als die Bufse werth.[f] Rechnen wir den Hirten recht hoch, über drei Minen, so behalten wir für 50 Schafe den Werth von 1000 Drachmen: | hiernach kommt ein
108 ausgewachsenes edles Schaf auf mindestens 20 Drachmen (5 Thlr.)[134]. Über den Werth der in Attika sehr häufigen Ziegen habe ich nichts gefunden, aufser dafs bei Isäos[g] 100 Stück nebst 60 Schafen, einem Pferd und Geräthe auf 30 Minen geschätzt werden.[135] Als ein Beispiel des Luxus mag noch angeführt werden, dafs Alkibiades einen Hund, den er gleich nachher seiner vorzüglichsten Schönheit beraubte, für 70 Minen kaufte.[h] Ich füge hier eine Bemerkung

[a] Aristoph. Frieden 374.[133]

[b] Beim Athen. IV, S. 146.E. VIII, S. 364.D. Spohn Lectt. Theocrit. Spec. I. S. 23 fafst προβάτιον ἀγαπητὸν anders: ovicula, „qualis ad sacrificium apta et accepta diis habebatur;" ich zweifle ob richtig.

[c] Lysias g. Diogeit. S. 906 [32,21].

[d] S. 1155 [§ 52]. Diese Schafe heifsen πρόβατα μαλακά.

[e] S. 1158, 24. S. 1162, 20. S. 1164, 10 [§ 64. 77. 81].

[f] S. 1156, 15. 23 [§ 57]. Vergl. S. 1164, 5 [§ 81].

[g] Von Hagn. Erbsch. S. 292 [11,41]. Noch unbestimmter ist die Stelle v. Philoktem. Erbsch. S. 140 [6,33].

[h] Plutarch Alk. 9. Pollux V, 44.

über Thierhäute bei. Für die frische Haut eines ausgewachsenen Opferthieres werden den Priestern 3 Drachmen vergütet nach einem um Olymp. 100 verfaſsten Opfertarif;[a] ohne Zweifel sind Ochsenhäute gemeint. Über Schaffelle ist eine Stelle im Theokrit,[b] die aber einen thörichten Kauf betrifft und daher unbrauchbar ist.[136]

15. Getreide und Brod.

Eine ausführlichere Erörterung erfordert das Getreide. Attika bedurfte einer ansehnlichen Zufuhr; kein Staat, behauptet Demosthenes, braucht soviel;[c] die Athenischen Gesandten bei Livius[d] rühmen sich 100,000 Maſs geliefert zu haben, ungeachtet ihr Staat selbst sogar für den Landmann Einfuhr nöthig habe. Wieviel brauchte aber Attika? Wieviel konnte es selbst hervorbringen? Wieviel muſste durch Einfuhr geschafft werden? Die Beantwortung dieser Fragen, welche die Athener von einem Staatsmanne verlangten,[e] ist uns Spätgebornen viel schwerer, und doch zur Einsicht in die Verhältnisse nothwendig: ich unternehme sie, mich bescheidend, daſs ich irren | könne. Nach der obigen Auseinander- 109
setzung kann in Attika eine Bevölkerung von 135,000 freien Seelen und 365,000 Sklaven angenommen werden. Ein erwachsener Sklave empfängt nach zuverlässigen Nachrichten täglich eine Chönix oder den 48sten Theil eines Attischen Medimnos,[f] und braucht folglich in einem Gemeinjahr von 354 Tagen $7\frac{3}{8}$ Medimnen. Ebensoviel, und zwar bereitete Gerstengraupen, wird in einem Vertrage über zu bewilligende Zufuhr für die Spartiaten auf der Insel bei Pylos auf den Diener gerechnet, auf den Spartiaten aber allerdings das

[a] Herausgegeben von mir in der Vorrede zu dem Verzeichniſs der Vorl. der Berl. Univ. Winter 1835—1836 [Kl. Schr. IV S. 404]. (Eph. archäol. N. 117. 118.) A. §. 3. B. §. 2 [C. I. A. II 631 Z. 6. 12]. Die Stellen sind zwar verstümmelt, können aber nichts anderes enthalten haben.

[b] XV, 18. und dazu Spohn Lectt. Theocr. I, S. 22 ff.

[c] Dem. von der Krone S. 254. 21 [18,87]. und g. Lept. a. unten anzuf. O. [§ 31.]

[d] XLIII, 6.

[e] Xenoph. Denkw. d. Sokr. III. 6, 13. vergl. Aristot. Rhet. I, 4 [p. 1359 a 22. 1360 a 12 ff.]

[f] S. weiter unten in diesem Cap.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Doppelte.[a] Die Römischen Sklaven erhielten 4—5 Modien monatlich, also jährlich 8—10 Medimnen.[b] Nehmen wir unter den Sklaven 25,000 so junge Kinder an, daſs sie bedeutend weniger Nahrung brauchen, so würden die übrigen 340,000 jährlich 2,507,500 Medimnen verzehren; wobei wir nicht in Anschlag bringen, daſs auf die Weiber weniger zu rechnen ist. Rechnet man auf ein sehr junges Sklavenkind jährlich vier Medimnen, so würde die gesammte Sklavenbevölkerung 2,607,500 Medimnen brauchen. Unter den Freien ist eine viel gröſsere Anzahl auf sehr junge Kinder zu rechnen; aber auch die Erwachsenen, da sie bessere Nahrung als die
110 Sklaven genossen, werden nicht soviel Getreide | verzehrt haben, und die Hälfte derselben sind Weiber, die im Durchschnitt weniger verzehren. Es wird reichlich gerechnet sein, wenn wir auf einen Freien im Durchschnitt 6 Medimnen rechnen, zusammen auf 135,000 Seelen 810,000 Medimnen.[c] Sonach betrüge der Gesammtbedarf eines gemeinen Jahres 3,417,500 Medimnen, oder da eine genaue

[a] Thukyd. IV, 16.

[b] S. Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. I, S. 274 f. der jedoch die Angabe von 4 Modien, welche sich bei Donat [zu Terenz Phormio I 1, 9] findet, nicht gelten lassen will. Er scheint mir zu groſses Gewicht auf die angeführte rhetorisirende Stelle des Sallust [Histor. III Fragm. 82, 19 Kritz] zu legen. Der Ackerbauer erhielt nach Cato [de re rustica 56] im Durchschnitt täglich 3 Pfund Par. Markgew. Brod (Dureau de la Malle ebendas. S. 273).[137] Das Getreide, welches der Römische Soldat empfing, giebt nach Dureau de la Malle's richtiger Bemerkung keinen Maſsstab für die Verzehrung, da es als Theil des Soldes auf ganze Monate und verschieden nach Verschiedenheit der Truppengattung geliefert wurde: der Fuſsgänger erhielt monatlich höchstens $^2/_3$ Medimnen, der Römische Reiter auſser der Gerste zwei Medimnen Weizen, der bundesgenossische Reiter nur $1^1/_3$ Medimnos, alles nach Attischem Maſse gerechnet (Polyb. VI, 39). Beim Reiter ist ohne Zweifel der Diener miteingerechnet.

[c] Ich habe absichtlich viel gerechnet, da die Hellenen verhältniſsmäſsig viel Getreide verzehrt zu haben scheinen; aber daſs der Freie mehr Getreide verbrauchte als der Sklave, wie Dureau de la Malle a. a. O. S. 275 voraussetzt, davon kann ich mich nicht überzeugen; ausgenommen, daſs für Krieger, namentlich von den Spartanern, mehr gerechnet wird. Sechs Medimnen sind, wenn wir den Medimnos Weizen mit Dureau de la Malle (Bd. I, Taf. 8), der dieses Maſs kleiner als ich schätzt, nur zu 80 Pfund Par. Markgew. rechnen, 480 Pfund, während ein Pariser noch nicht ein Pfund täglich verzehrt (s. dens. Bd. I, S. 273). Freilich wiegt die Gerste bedeutend weniger; aber dafür ist auch auf den erwachsenen Sklaven von uns weit mehr gerechnet.

Rechnung doch unmöglich ist, rund 3,400,000 ohne die Aussaat, welche zu bestimmen schwieriger ist. Wenn man übrigens glauben wollte, es sei noch mehr erfordert worden, weil auch die Fremden, welche in der Flotte oder im Heere dienten, versorgt werden mufsten, so bedenke man, dafs vielmehr die Abwesenheit einer grofsen Anzahl Soldaten und Matrosen von Athen macht, dafs eher weniger nöthig ist, da das Heer meist von aufsen versorgt wird: wogegen allerdings zugegeben werden kann, dafs die Nothwendigkeit, ihr eigenes Land von aufsen zu versorgen, den Athenern die Aufstellung vieler Söldner, welche doch auch Korn brauchten, erschwerte.[a] Dafs nun Attika soviel als erforderlich war nicht hervorbrachte, wissen wir: auf den Markt im Piräeus aber kam überall her Getreide, aus dem Pontos, das ist vorzüglich aus der Taurischen Halbinsel oder dem Kimmerischen Bosporos, dann aus Thrake, Syrien, Ägypten[138], Libyen, Sicilien.[b] Am bekanntesten ist die |
Kornzufuhr aus dem Pontos oder der Taurischen Halbinsel, wo die 111
Aussaat auch ohne besonders sorgfältigen Landbau das Dreifsigfache trug;[c] wefshalb Byzanz den Athenern sehr wichtig war: ebendefswegen zum Theil suchte auch Philipp von Makedonien dieser Stadt sich zu bemächtigen.[d] Aus dem Thrakischen Chersones[139] zogen zu Lysias' Zeiten Privatleute, wahrscheinlich von den Attischen Kleruchien, Korn.[e] Aus den übrigen Ländern holten theils die Attischen Kaufleute Getreide, theils trieb Kypros und Rhodos den Zwischenhandel. Von jener Insel kamen in Andokides' Zeiten bedeutende Kornflotten nach Athen[140]: von dieser, welche doch selbst eingeführtes Getreide nöthig hatte und nach Polybios später aus Sicilien bekam, finden wir bei Lykurg Nachricht.[f] Hierzu kommt, dafs Euböa, zu Perikles' und Alkibiades' Zeit mit Kleruchen besetzt, Getreide und andere Bedürfnisse lieferte, welche vor der

[a] Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 1, 11.

[b] Theophrast Pflanzengesch. VIII, 4. Vergl. Barthél. Anach. Bd. IV, S. 318. 319. Wolf zur Lept. S. 253 [§ 31]. Meursius F. A. Cap. IV und viele zerstreute Stellen der Redner.

[c] Strabo VII, S. 311.

[d] Demosth. von der Krone a. a. O. [87.]

[e] Vergl. Lys. g. Diogeit. S. 902 [32, 15].

[f] Andokides von seiner Rückkehr S. 85. 86 [2, 20 f.]. Lykurg g. Leokr. S. 149 [18]. Polyb. XXVIII, 2.

Spartanischen Besetzung von Dekeleia über Oropos eingeführt wurden, nachher aber um Sunion herumschiffen mufsten, welches defshalb befestigt wurde.[a] Es mufste folglich eine bedeutende Menge Getreide eingebracht werden, obgleich nicht alles zum inländischen Verbrauch, sondern auch um im Piräeus an Auswärtige verkauft zu werden. Desto auffallender erscheint daher Demosthenes' Angabe,[b] die nicht mehr als 400,000 Medimnen betragende Pontische Einfuhr sei der ganzen aus allen übrigen Ländern nahe gleichzuachten, sodafs die Gesammteinfuhr wenig mehr als 800,000 Medimnen gewesen wäre, abgerechnet was nicht ausgeladen, sondern
112 im Piräeus nach | andern Ländern umgesetzt wurde. Demosthenes beruft sich auf die Bücher der Sitophylaken; aber sollte er es wohl so genau mit seinen Worten nehmen? Alle Attischen Redner, selbst der edelste, Demosthenes, beugten die Wahrheit möglichst sanft für ihren Zweck.[c] Gewifs darf die Gesammteinfuhr im Durchschnitt rund auf eine Million angeschlagen werden; in besonders schlechten Jahren aber, wo selbst das kornreiche Böotien, wenigstens nach zweijähriger Unfruchtbarkeit, Zufuhr brauchte,[d] hatte Attika ohne Zweifel viel mehr nöthig. Legen wir die genannte Mittelzahl zum Grunde, so mufste Attika 2,400,000 Medimnen erzeugen, welches meines Bedünkens nicht unmöglich war. Allerdings ist das Land gebirgig; aber die Höhe der Berge ist nicht so bedeutend, dafs sie hätten unfruchtbar sein müssen: nackte Felsen, welche freilich in Attika nicht selten waren, machen doch einen kleinen Theil der Oberfläche aus, und wo der steinige Boden mit einiger Erde gemischt war, konnte Gerste gebaut werden; die Kunst that das ihrige. Überhaupt kommt es für die Fruchtbarkeit nicht blofs auf die Güte des Bodens an, sondern auf viele andere

[a] Thuk. VII, 28. vergl. VIII, 4.

[b] G. Lept. S. 466. 467 [31 f.]. Die Worte: πρὸς τοίνυν ἅπαντα τὸν ἐκ τῶν ἄλλων ἐμπορίων ἀφικνούμενον ὁ ἐκ τοῦ πόντου σῖτος εἰςπλέων ἐστίν, bezeichnen übrigens keine Gleichheit, sondern nur eine Annäherung der Menge des Pontischen Getreides an die Menge des übrigen, wovon ein deutlicher Beweis Herodot VIII, 44. vergl. 48.

[c] Ungenau in geschichtlichen Dingen sind alle Redner. Demosthenes v. d. Krone S. 306 [18, 238] setzt das Verhältnifs der Athenischen Schiffe gegen die der andern Griechen in der Seeschlacht gegen die Perser 200 : 100 statt 200 : 178.

[d] Xenoph. Hellen. Gesch. V, 4, 56.

Umstände,[a] die für Attika nicht ungünstig waren; und Attika war für Gerste, welche am meisten verzehrt wurde, ein ganz vorzügliches Land.[b] Wir wollen den Flächenraum von Attika zunächst nur zu 40 Quadratmeilen, oder 64,000 Stadien oder 2,304,000 Plethren rechnen. Wieviel hiervon getreidetragendes Land war, wird man nicht verlangen von uns durch geschichtliches Zeugnifs zu erfahren: aber Attika war gewifs sehr gut angebaut, und so läfst sich wohl die Möglichkeit, dafs soviel Land mit Getreide angebaut war, als zur Erzielung von 2,400,000 Medimnen gehört, schwerlich läugnen. Bei den Leontinern in Sicilien[c] wurde das Jugerum, 113
worunter das Römische oder ein mit diesem ziemlich gleiches Ackermafs zu verstehen, etwas über $2^3/_4$ Plethren, ohngefähr mit einem Medimnos Getreide besäet, sowie auf einen Magdeburger Morgen von 25,920 Fufs Rh. welcher nicht viel gröfser ist als das 28,800 Römische oder 25,591 Rheinländische Fufs betragende Jugerum, bei manchem Land und Getreide ein Scheffel Aussaat gerechnet wird, der wenig gröfser als der Medimnos ist: das fruchtbare Land trug in guten Jahren das achte, in den besten das zehnte Korn. Auch in Italien wurden auf das Jugerum gewöhnlich 6 Modien, also ein Medimnos Gerste ausgesäet, Weizen 5 Modien, Spelz 10.[d] Nehmen wir etwa dasselbe Mafs der Aussaat für Attika an, so würden auf ein Plethron für Gerste $17^5/_{11}$ Chöniken Aussaat kommen, wofür man rund 18 wird rechnen dürfen. Nimmt man ferner als Ertrag im Durchschnitt das siebente Korn, was man wohl thun kann, da heutzutage, wo der Boden und der Ackerbau gewifs schlechter geworden ist, die Vervielfältigung des Getreides in Attika nach Hobhouse[e] fünf oder sechs, und niemals mehr als zehn

[a] Vergl. Theophrast Pflanzengesch. VIII, 7. S. 272f. Schn.

[b] Κριθοφόρος ἀρίστη, sagt Theophrast VIII, 8. S. 274.

[c] Cic. Verr. II, 3, 47.

[d] Varro R. R. I, 44.

[e] A Journey through Albania and other Provinces of Turkey in Europe and Asia, to Constantinople, during the years 1809 and 1810. By J. C. Hobhouse, Lond. 1813. Bd. I, S. 411. Über das Mafs der Aussaat im alten Italien[141] und über den Ertrag der Felder in verschiedenen Ländern s. Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. II, S. 119ff. Da Attika's Boden mager war, so könnte nach Ansicht dieser Zusammenstellungen und andern ähnlichen Erfahrungen der Ertrag von uns zu hoch angenommen scheinen, vielleicht auch die Aussaat, da der Leontinische Boden für besonders gut gilt; ander-

beträgt: so trug ein Plethron in Attika $2^{5}/_{8}$ Medimnen, und zu 2,400,000 Medimnen wurden 914,286 Plethren Landes erfordert. Überdies bedurfte man der Aussaat zum Besäen dieses Landes, also
114 noch eines Siebentels des Vorigen | oder 130,612 Plethren zur Gewinnung dieser Aussaat, und zur Gewinnung der Aussaat dieser 130,612 Plethren wieder den Ertrag von 18,659 Plethren, und für die Aussaat auf diese wieder 2666 Plethren, und so fort weiter zurück. So werden zur Deckung der Aussaat 152,381 Plethren erfordert werden, im Ganzen also 1,066,667 Plethren. Diese tragen 2,800,000 Medimnen, wovon der siebente Theil, 400,000 Medimnen, zur Aussaat verwandt wird, sodafs noch 2,400,000 Medimnen zur Verzehrung kommen. Zieht man diese für die Gewinnung des Getreides erforderlichen 1,066,667 Plethren ab, so verbleiben 1,237,333 Plethren für Brachfelder, Baumzucht, Wein, der jedoch zum Theil zwischen der Gerste gebaut wurde, indem die Reben an den Bäumen sich emporwanden, Hülsenfrüchte und Knollengewächse, Gartenbau, Futter des Viehes und Wiesen, Sumpf, Gewässer, wüstes Land, Wege und Wohnung. Es ist nicht zu läugnen, dafs dieses Ergebnifs Bedenken erregen kann; und scheinbar sehr ungünstig dafür ist der Umstand, dafs auf Phänippos' Gut, welches wir oben[a] zu 3200 Plethren angeschlagen haben, nur über 1000 Medimnen Gerste Ertrag gerechnet werden, und zu 1000 Medimnen nur 381 Plethren Landes gehören. Indessen war dasselbe ein Grenzstück, und abgerechnet, dafs es 800 Metreten Wein trug, mufs es viel Waldung gehabt haben, da Phänippos täglich für mehr als 12 Drachmen Holz daraus gewann.[b] Auf jeden Fall ist unser Ergebnifs keine Unmöglichkeit. Es verhält sich nach demselben das Getreideland zu dem übrigen wie 5 : 6, während in Frankreich das Ackerland oder Getreideland fast die Hälfte des Ganzen ist;[c] dafs für

seits haben wir aber auch den Bedarf sehr reichlich gerechnet, und überdies war ja Attika für die Gerste so ausgezeichnet gut, dafs es denselben Ertrag wie der Leontinische Boden für Weizen liefern konnte.

[a] Cap. 11 [S. 80].

[b] Rede g. Phänipp. S. 1045, 5 und 1041, 3 [(Demosth.) 42,20. 7].

[c] Dureau de la Malle Écon. polit. des Rom. Bd. I, S. 282. In einer Abhandlung Mus. crit. N. VI. (Bd. II.) S. 215, wovon Clinton Fast. Hell. im zweiten (zuerst erschienenen Bande) S. 392 einen Auszug geliefert hat, wird eine Rechnung aufgestellt, wonach bei Annahme einer Bevölkerung von 527,660

den alt-Attischen Ackerbau auf | Brachfelder viel zu rechnen sei, 115
möchte ich bezweifeln. Dennoch gebe ich zu, dafs die ganze Rechnung trüglich sein kann; sowohl für den Bedarf als für die Gröfse des Landes, die Ertragsfähigkeit des Bodens und die Masse des eingeführten Getreides fehlt es an sicheren Grundlagen; aber eben defshalb möchte ich die Frage über die Bevölkerung Attika's nicht von der Berechnung des erforderlichen Getreides für dieselbe abhängig machen. Was die Gröfse des Landes betrifft, so haben wir in der Rechnung nur 40 Quadratmeilen angenommen; sind aber nach einem andern Überschlage 47 zu setzen, so gewinnt man noch 403,200 Plethren; wodurch sich das Verhältnifs des nicht Getreide tragenden Landes gegen das Getreide tragende vortheilhafter stellt.[142] Eine Vergleichung mit dem Ertrage von Lakonika will ich nicht anstellen, da die Berechnung desselben, welche man aus Plutarch[a] anstellen wollte, auf falschen Voraussetzungen beruht.

Bei einer Einfuhr von beinahe einem Drittel des Bedarfes, welche zu Zeiten des Mifswachses nicht einmal hinreichen konnte, mufste grofser Mangel entstehen,[b] wenn keine zweckmäfsige Anstalten getroffen wurden. Die Sorge für das Getreide ging daher zu Athen ins Grofse: man befestigte Sunion, wie bemerkt worden, um das Herumfahren der Kornflotte um das Vorgebirge zu sichern; bewaffnete Schiffe begleiteten die Getreideflotten, wie die Pontische;[c]
als Pollis | der Spartaner mit sechzig Kriegschiffen bei Keos, Aegina 116
und Andros stand, lieferte ihm Chabrias eine Schlacht, damit das Getreide von Gerästos in Euböa nach dem Piräeus gelangen könnte.[d]

Köpfen und 800,000 Medimnen Einfuhr noch nicht der fünfte Theil der Grundfläche von Attika zu dem Bedarf erforderlich gewesen wäre. Diese Rechnung ist in einem seltsamen Widerspruch mit der unsrigen, zumal da bei derselben Attika's Flächenraum geringer als von uns angenommen wird.

[a] Lykurg 8. Lakonika hatte nämlich 39,000 Grundstücke, worunter 9000 Spartanische: eines trug dem Eigenthümer 82 Medimnen Gerste, wonach man den Gesammtertrag berechnet hat. Man bedachte aber nicht, dafs diese 82 Medimnen nur die Abgabe oder Pacht der Heloten sind; dafs es ungewifs ist, ob die Stelle blofs von den Spartanischen, oder auch von den übrigen Grundstücken zu verstehen sei; endlich dafs der Lakonische Medimnos bedeutend gröfser ist als der Attische.

[b] Vergl. zum Beispiele Dem. g. Phorm. S. 918, 8 [(34),37]. g. Lept. S. 467 [20,33].

[c] Dem. v. d. Krone S. 250. 251 [18,75. 77].[143] g. Polykl. S. 1211, 25 [(50),17].

[d] Xenoph. Hell. Gesch. V, 4, 61. Diodor. XV, 34[,3].

Die Ausfuhr war unbedingt verboten: vom fremden im Attischen Emporium angelangten Getreide mufsten gesetzlich zwei Drittel in die Stadt gebracht werden, wozu die Emporialvorsteher zwangen;[a] das heifst, nur ein Drittel konnte aus dem Emporium im Piräeus wieder in andere Länder abgeholt werden. Um dem Aufhäufen und Zurückhalten des Getreides[b] möglichst vorzubeugen, war die Aufkäuferei sehr beschränkt; es war nicht erlaubt, über funfzig Trachten (φορμοὶ) auf einmal zu kaufen;[c] Übertretung dieses Gesetzes wurde mit dem Tode bestraft. Auch durften die Kornhändler oder Aufkäufer den Medimnos nur einen Obolos theurer verkaufen, als sie eingekauft hatten[144]. Dessen ungeachtet vertheuerten diese, gewöhnlich Schutzverwandte, durch Überbieten in schlimmen Zeiten das Getreide, und verkauften es oft an demselben
117 Tage eine Drachme höher.[d] Lysias kann nicht genug | von der Verruchtheit dieser Wucherer erzählen, welche ebenso verhafst waren als in neueren Zeiten: indessen mufs man hiervon freilich auch einen guten Theil auf das gemeine Vorurtheil gegen die Freiheit des Verkehrs rechnen. Sie kaufen auf, heifst es, unter dem Vorwand, für das Beste des Volks zu sorgen oder von den Behörden Befehl zu haben; aber wenn eine Kriegsteuer ausgeschrieben worden, bewährt sich ihr angeblicher Gemeinsinn nicht. Sie gewinnen beim öffentlichen Unglück: sie sehen dasselbe so gern, dafs

[a] Harpokr. in ἐπιμελητὴς ἐμπορίου, aus Aristoteles, und Lex. Seg. S. 255 [,22]. wo aus Harpokr. Ἀττικὸν statt ἀστικὸν zu schreiben, und das Übrige zu ergänzen ist.

[b] Vergl. Plutarch. de curiosit. zu Ende.

[c] Φορμός, von φέρω, ist gewöhnlich ein geflochtener Korb, worin das Getreide vermuthlich aufgehoben wurde; Taylor z. Lysias [22,5] vergleicht damit der Italer cumeras oder cumera, deren es zweierlei, gröfsere und kleinere gab; die letztern hielten fünf oder sechs Modien, also ohngefähr einen Attischen Medimnos. S. Akron zu Horaz Serm. I, 1, 53. Wahrscheinlich war in Athen der Phormos vom Medimnos nicht sehr verschieden; ein Medimnos Weizen wiegt etwa achtzig bis neunzig Pfund, und kann daher wohl als eine Tracht gelten: wie Lucull nach Plutarch [Lucull 14] seinem Heer 30,000 Medimnen Korn von ebenso viel Galatern nachtragen liefs. Die Glosseme der Grammatiker in den Wörterbüchern geben keine Auskunft über die Gröfse: Petitus Meinung aber, dafs φορμὸς nur soviel sei als κόφινος ($^3/_{16}$ vom Attischen Medimnos), ist ungereimt. S. dessen Att. Ges. V, 5, 7.

[d] S. die Rede des Lysias gegen die Kornhändler, besonders S. 715. 718. 720 [22,5. 8. 12].

sie die ersten Nachrichten davon haben, oder selbst welche erdichten, etwa daſs die Schiffe im Pontos genommen oder vernichtet seien, Handelsplätze geschlossen, Verträge aufgekündigt worden; sogar wenn die Feinde ruhen, plagen sie den Bürger, indem sie das Getreide an sich bringen, und beim gröſsten Bedürfniſs nicht verkaufen wollen, damit man nicht über die Preise mit ihnen rechte, sondern zufrieden sei, um jeden Preis Korn zu erhalten."[a] Nicht einmal die Verkäufer hatten durch sie Vortheil, was heutzutage die Lehrer der Staatswirthschaft besonders zu Gunsten der Aufkäuferei behaupten: im Gegentheil litten jene durch das Gewerbe und die Verschwörungen der Kornhändler, von welchen sie sogar verfolgt wurden.[b] Wäre ihnen nicht Lebensstrafe angedroht, sagt Lysias,[c] so würden sie kaum mehr erträglich sein. Während aller übrige Waarenverkauf unter der Aufsicht der Agoranomen stand, hatte daher der Staat, um dem Getreidewucher zu steuern, über dieses einzige Gewerbe die besondere Behörde der Sitophylaken gesetzt,[d] anfänglich aus drei Männern bestehend, nachher zehn in der Stadt, fünf im Piräeus, vermuthlich weil ihre Geschäfte vermehrt wurden: diese haben Listen des eingeführten Getreides, und auſser der Aufsicht über dieses auch die über Mehl und Brod, daſs es nach gesetzlichem Gewicht und Preis verkauft | werde.[e] Aber 118

[a] Ebendas. S. 720. 721 ff. [13 ff.]

[b] Ebendas. S. 726. 727 [21].

[c] S. 725 [19].

[d] Ebendas. S. 722 [16].

[e] Drei Sitophylaken nennt Lysias a. a. O. S. 717 [8]. Die andere Angabe beruht auf Aristot. v. Staat d. Athen. b. Harpokr. in σιτοφύλακες, wo in den Handschriften steht: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν ιε μὲν ἐν ἄστει, ε δ' ἐν Πειραιεῖ. Valesius hat richtig verbessert: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πεντεκαίδεκα· δέκα μὲν ἐν ἄστει. Auch Petit. V, 5, 7 sah das Wahre, aber seine Verbesserung ist hinsichtlich der Wortstellung falsch, und δέκα ist bloſs zu verdoppeln. Die verstümmelte Lesart bei Harpokr. ist auch in den Suidas übergegangen. Bei Photios liest man: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πάλαι μὲν πεντεκαίδεκα ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ, ὕστερον δὲ λ μὲν ἐν ἄστει, ε δὲ ἐν Πειραιεῖ. Man sieht auch hier denselben Fehler wie im Harpokr. und Suid. Ich vermuthe, daſs in der ersten Quelle stand: ἦσαν δὲ τὸν ἀριθμὸν πάλαι μὲν τρεῖς, ὕστερον δὲ πεντεκαίδεκα, δέκα μὲν ἐν ἄστει, πέντε δὲ ἐν Πειραιεῖ. Von dem Getreide muſsten zwei Drittel aus dem Hafen in die Stadt gebracht werden; die Zahl der Sitophylaken an beiden Orten stimmt also nach des Valesius Verbesserung mit der Vertheilung des eingeführten Getreides unter Hafen und Stadt überein. Überdies ist die Zahl

die Sitophylaken selbst konnten bisweilen dem Unfug des Überbietens von Seiten der Aufkäufer nicht steuern, und wurden zu den äufsersten Strafen, sogar zum Tode verurtheilt;[a] wobei man ebenso sehr vor der Unordnung in der Getreidepolizei als vor der furchtbaren Rechtspflege erschrickt. Noch nachtheiliger waren die Speculationen der Kaufleute, welche, wie Xenophon bemerkt,[b] das Getreide überall herholten, aber nicht am ersten besten Orte absetzten, sondern wo sie ausgewittert hatten, dafs es am theuersten wäre. Andokides [c] erzählt von einem Complot, wodurch der
119 Kyprischen | Kornflotte, welche nach Athen bestimmt war, eine andere Richtung gegeben werden sollte: er nöthigte aber die Anstifter ihren Plan zu verlassen. Niemand that im Getreidewesen Athen und den übrigen Hellenen gröfsern Schaden als Kleomenes von Alexandria, Alexanders Satrap in Ägypten, welcher grofse Kornvorräthe aufhäufte, die Preise willkürlich bestimmte, und wegen der grofsen Anzahl Diener, welche er beim Kornhandel hatte, im Stande war, die Verhältnisse überall genau zu erforschen. Da er dreierlei Leute hielt, diejenigen, welche das Getreide absandten, die Begleiter desselben, und andere, welche an Ort und Stelle es empfingen und absetzten, liefs er seine Kornschiffe nicht eher in einen Handelsplatz einlaufen, als seine dortigen Gehülfen Nachricht gegeben hatten, wie die Preise ständen: waren sie hoch, so wurden sie dorthin geführt; wo nicht, wurde anderwärts ausgeladen. Dadurch stiegen die Kornpreise in Athen bedeutend, bis Sicilische Zufuhr abhalf.[d] Von der Kunst dieses berüchtigten Kornwucheres

πεντεκαίδεκα sicher, und dafs diese die Gesammtzahl war, kann man aus der Vergleichung des Artikels μετρονόμοι bei Harpokr. erkennen. Das Geschäft der Sitophylaken erhellt aus Demosth. g. Lept. a. a. O. [20,32] Harpokr. und Lex. Seg. S. 300[,19]. Die Aufsicht über Brod und bereitetes Getreide findet sich auch schon im Perikleischen Zeitalter. S. den alten Komiker (muthmafslich Kratinos) bei Plutarch praec. polit. 15 [(Meineke Fragm. Comic. Anonym. 303 (Bd. 4 S. 674)].[145]

[a] Lysias a. a. O. S. 718. 723. 725 zu Ende und 726 im Anfang [22,8. 16. 20f.]. Vielleicht gehört hierher auch Demosth. g. Timokr. S. 743, 4 [24,136]. wonach Leute im Gefängnifs safsen, welche im Getreidewesen Unrecht gethan.

[b] Ökon. 20, 27.

[c] Von seiner Rückkehr S. 85. 86 [2,20f.]. Der Redner war bekanntlich Kaufmann.

[d] Demosth. g. Dionysod. S. 1285 [(56), 7ff.].

giebt der Verfasser des zweiten Buches der Aristotelischen Ökonomik [p. 1352 a 16. b 14] noch andere Beispiele. In einer Theurung, als man den Medimnos mit zehn Drachmen bezahlte, berief er die Verkäufer, um zu erfahren, zu welchem Preise sie ihr Getreide ihm überlassen wollten: da sie erbötig waren, ihm wohlfeiler als den Kaufleuten zu verkaufen, bezahlte er ihnen denselben Preis, setzte aber hernach den Medimnos auf 32 Drachmen! Als auswärts groſser Mangel war, in Ägypten selbst mäſsiger, verbot er die Ausfuhr; auf die Vorstellung der Nomarchen, daſs die Abgaben nicht könnten bezahlt werden, wenn die Ausfuhr nicht freigegeben würde, gestattete er sie, aber mit einem so hohen Zoll, daſs wenig ausgeführt, den Nomarchen ihr Vorwand zur Nichtzahlung der Steuern genommen, und auſserdem von dem Ausgangszoll eine groſse Summe erhoben wurde.

Die Athener suchten durch mehre Mittel die Getreidezufuhr
zu sichern oder zu vermehren. Schon das allgemeine | Gesetz, daſs 120
auf kein Fahrzeug ausgeliehen werden sollte, welches nicht Rückfracht nach Athen nähme, unter welcher das Getreide ausdrücklich genannt war,[a] gehört hierher: noch mehr das andere, daſs kein in Attika wohnhafter anderswohin als in das Attische Emporium Getreide führen dürfe; gegen den Übertreter konnte die Phasis, nach Lykurg auch die Eisangelie gebraucht[146], und folglich auf Todesstrafe erkannt werden.[b] Zur Zeit ihrer Macht hemmten die Athener auch die Getreideausfuhr aus dem Pontos oder Byzanz in andere Städte als die, welchen sie die Erlaubniſs der Einfuhr gaben.[c]

Theophilos behauptet,[d] die Getreidekaufleute hätten in Athen

[a] S. oben 9 [S. 71].

[b] Demosth. g. Phorm. S. 918, 5 [(34),37]. g. Lakrit. S. 941, 4 [(35),51]. Lykurg. g. Leokr. S. 156 [§ 27]. und die Rede gegen Theokrines [(Demosth.) 58]. Was die Phasis betrifft, so ist diese sicher nach der letzten, woraus (S. 1325, 28 [§ 13]) besonders zu merken, daſs der Anzeiger die Hälfte der verfallenen Waaren erhielt. Man vergleiche noch über die Phasis gegen dieses Verbrechen die Ausleger des Pollux VIII, 47. und Lex. Seg. S. 313 [,22] in φαίνειν, woselbst die Worte ἢ ἔμπορον ἀλλαχόθι ἐργαζόμενον nur hierauf bezogen werden können. Über die Eisangelie in Bezug hierauf s. Matthiä Misc. philol. Th. I, S. 231.

[c] S. oben 9 [S. 78].

[d] Theophil. I, 2. nach der aus Handschriften gezogenen Verbesserung des Salmasius de M. U. V, S. 195.[147]

Abgabenfreiheit gehabt; von den Zeiten der Unabhängigkeit kann dieses offenbar nicht gelten, es sei denn als vorübergehende Begünstigung, oder in sehr beschränktem Sinne. Die Atelie hat nämlich sehr viele Bedeutungen: entweder ist sie eine allgemeine (ἀτέλεια ἁπάντων), oder Freiheit von den Liturgien oder gewissen Zöllen und andern Abgaben.[a] Die allgemeine Abgabenfreiheit gaben die Athener zum Beispiel den vaterlandlosen Byzantiern und Thasiern, welche Schutzverwandte von Athen wurden, in Thrasybul's
121 Zeiten[b] und dem Leukon, | Herrn von Bosporos, nebst seinen Söhnen,[148] welcher namentlich auch Zollfreiheit hatte.[c] Unter dieser allgemeinen Atelie war die Freiheit von den Zöllen, den Liturgien mit Ausschlufs der Trierarchie, wovon nur unter gewissen gesetzmäfsigen Bedingungen Befreiung stattfand, und bei Schutzverwandten noch vom Schutzgeld und in einzelnen Fällen von der Vermögensteuer begriffen, wohl auch die Opferfreiheit (ἀτέλεια ἱερῶν[150]), deren Wesen ich anderweitig aufgezeigt habe.[d] Dafs diese allgemeine Abgabenfreiheit die Getreidekaufleute nicht haben konnten, erhellt schon daraus, dafs sie mehre der besondern Freiheiten nicht hatten. Abgesehen nämlich von der allgemeinen Abgabenfreiheit hätten sie zunächst Zollfreiheit haben können für das eingeführte Getreide: aber da in Athen der Getreidezoll verpachtet war,[e] welcher gänzlich hätte wegfallen müssen, wenn eine freie

[a] S. Wolf z. Lept. S. LXXI ff. und Inschriften hier und da. Eine merkwürdige Nebenbestimmung der freien Einfuhr und Ausfuhr aller Sachen ἐπὶ κτήσει ist C. I. Gr. N. 2056 in einer Inschrift von Odessos, und N. 3723 in einer, die von Kios zu sein scheint.

[b] Demosth. g. Lept. S. 474. 475 [20,59 ff.].

[c] Demosth. g. Lept. S. 466—468 [20,29 ff.]. Dafs er zollfrei war, erhellt aus der Zusammenstellung der ihm und seinen Söhnen gegebenen Atelie mit der von ihm allen Athenern gestatteten S. 466, 29 [§ 31]. Diese gänzliche Atelie scheint auch den Thebanern und Olynthiern einmal gegeben zu sein (Harpokr. in ἰσοτελής), wenn nicht darunter Freiheit vom Schutzgeld und Liturgien gemeint ist, falls sie als Schutzverwandte nach Athen ziehen, wie die Byzantier den nach Byzanz ziehenden Athenern aufser dem allen gegebenen Bürgerrecht Liturgienfreiheit gaben. S. den freilich zweifelhaften Volksbeschlufs bei Demosth. v. d. Krone S. 256 [§ 91]. Vergl. über die Atelie den Beschlufs der Arkader in Kreta C. I. Gr. N. 1542. 3052[149], und viele andere Beschlüsse in den Inschriften.

[d] C. I. Gr. N. 82. Bd. I, S. 122. B.

[e] S. die Rede g. Neära S. 1353, 23 [§ 27].

Einfuhr für alle Getreidekaufleute gesetzlich gewesen wäre, so be-
darf diese Behauptung keiner Widerlegung. Desto ungedenkbarer
ist es, daſs sie Zollfreiheit von andern Waaren hatten für Einfuhr
oder Ausfuhr. Waren sie aber etwa frei von den regelmäſsigen
Liturgien? Unmöglich, da nach Demosthenes sowohl der Bürger
als Schutzverwandten so wenige davon befreit waren;[a] auch würde
dieser Redner nicht unterlassen haben, den Nachtheil | für die Ge- 122
treideeinfuhr auseinanderzusetzen, welcher durch die Aufhebung
der Atelie der Getreidekaufleute erwachsen würde, wenn eine solche
stattgehabt hätte, da er in der Rede gegen Leptines alle Gründe
gegen diese Aufhebung hervorsucht, und namentlich bei Leukon's
Atelie von der Gefahr spricht, welche durch Aufhebung der Atelie
für die freie Getreideausfuhr aus dem Bosporos entstehen könne.
Man kann hieraus sogar schlieſsen, daſs die Atelie der Getreide-
kaufleute überhaupt nicht, oder in einer sehr beschränkten Be-
freiung bestanden habe. Höchstens wäre möglich, daſs die getreide-
zuführenden Schutzgenossen von herabsetzenden Liturgien, als Ska-
phephorie und dergleichen, oder vom Schutzgeld befreit gewesen.[b]
Ganz ungereimt endlich ist die Behauptung des Scholiasten zum
Aristophanes,[c] daſs überhaupt die seefahrenden Kaufleute Befreiung
von der Vermögensteuer in Athen gehabt. Nicht einmal von Li-
turgien waren sie ausgenommen, was auch äuſserst unbillig gewesen
wäre: Andokides, obgleich Kaufmann, leistete Liturgien, und zwar
ernannt, nicht aus eigenem Anerbieten.[d] Die Wahrheit ist, daſs
die zur See Handelnden eine gewisse, nähern Bestimmungen unter-
worfene Freiheit vom Kriegsdienste hatten, sodaſs sie in gewissen
dringenden Fällen auf ihre Einsprache davon entbunden wurden:
und dies ist auch von den Erklärern des Aristophanes und von
Suidas ohne Einschränkung auf dringende Fälle überliefert.[e] Da

[a] S. Buch III, 21. [Demosth. 20,21.]

[b] Vom letzteren s. Buch III, 7.

[c] Zu Plut. 904. mit Berufung auf eine sehr unbestimmte Aussage des Euphronios.

[d] Andokid. v. d. Myst. S. 65 [1,132]. vergl. die Inschrift C. I. Gr. N. 213 [C. I. A. II 553]. Leben der zehn Redner S. 229 [p. 834 E].

[e] Die von uns genannte Einsprache ist eine σκῆψις. Daſs durch eine σκῆψις der Kaufmann sich von irgend einer Leistung befreien konnte, erhellt aus Aristoph. Plut. 904, wo auf die Frage, ob er ἔμπορος sei, der Sykophant

123 nun Freiheit vom | Kriegsdienst auch Atelie heifst,[a] so finde ich es am wahrscheinlichsten, dafs die angebliche Atelie der Getreidekaufleute bei Theophilos nichts anderes, als diese allen Kaufleuten vergönnte sehr bedingte Freiheit war.

Übrigens hatte Athen auch öffentliche Getreideniederlagen, im Odeion, Pompeion, auf der langen Halle und bei den Werften, woselbst dem Volke Korn, Brod und dergleichen verkauft wurde.[b] Es ist jedoch nicht vollkommen klar, ob das darin befindliche Getreide blofs dem Staate gehörte, oder ob daselbst auch das Korn der Kaufleute vermessen wurde; letzteres ist wenigstens für einzelne Fälle gewifs.[c] Und sicher ist es, dafs auf Staatskosten bedeutende |

antwortet: Ναί, σκήπτομαί γ', ὅταν τύχω; und aus Ekkles. 1019 [1027], wo der Jüngling, um sich von dem der Alten zu erweisenden Liebesdienste loszumachen, sagt: ἀλλ' ἔμπορος εἶναι σκήψομαι. Wenn der Kriegsdienst jene Leistung war, so ist, wie auch Vofs sah, in der letztern Stelle der Witz sehr angemessen, nach dem Satze „Militat omnis amans." Da an Befreiung der Kaufleute von Vermögensteuer nicht zu denken ist, so bleibt von den Worten des Scholiasten zum Plutos nur das als annehmbar übrig, was er vom Kriege und Kriegsdienst sagt: διὸ καὶ ὁ συκοφάντης λέγει, ὅτι ὅταν γένηταί τις καιρὸς πολέμου καὶ εἰςφορᾶς[151], ἔμπορον ἐμαυτὸν ἀποκαλῶ. Und hernach: προφασίζομαι, φησίν, ὅτε πέμπομαι εἰς τὸν πόλεμον. Suidas: Ἔμπορός εἰμι σκηπτόμενος· Ἀριστοφάνης, ἐπὶ τῶν προφασιζομένων ψευδῆ κατὰ δειλίαν· εἰςάγεται γάρ τις λέγων, ὅτι ὅτε πέμπομαι εἰς πόλεμον, σκήπτομαι ἔμπορος εἶναι, ὡς τῶν ἐμπόρων μὴ ἐξιόντων ἐπὶ τὰς στρατείας διὰ τὸ εὔχρηστον τὰ πρὸς τροφὴν φέροντας. Der Sinn der letzten verderbten Worte[152] ist derselbe wie der des Euphronios beim Schol. Plut. (in falscher Beziehung auf die Vermögensteuer): ὡς τὴν πόλιν ὠφελοῦντες πλεῖστα διὰ τῆς αὐτῶν ἐμπορίας. Schol. Ekkles. 1019 [1027]: Προφασίσομαι εἶναι ἔμπορος, ὡς ἐπὶ κινδυνευόντων, ἐπειδὴ οὐκ ἐστρατεύοντο οἱ ἔμποροι. Dafs diese Freiheit jedoch eine sehr beschränkte war, kann man aus Lykurg g. Leokrates S. 178f. [55ff.] sehen.

[a] S. die Rede gegen Neära S. 1353 [§ 27]. Ob aber die Freiheit vom Kriegsdienste auch unter der ἀτέλεια ἁπάντων befafst werde, läfst sich billig bezweifeln, obgleich der Kriegsdienst unter die τέλη gehört: wenigstens wage ich nicht ohne ausdrückliches Zeugnifs dieses anzunehmen.

[b] Dem. g. Phorm. S. 918 [(34), 37]. Über den öffentlichen Getreideverkauf s. noch Schol. Aristoph. Ritter 103. über das Odeion Lex. Seg. S. 318[,2]. über Getreidemagazine überhaupt Pollux IX, 45 mit den Auslegern. Von der langen Halle s. oben Cap. 9 [S. 75]. Verschieden davon ist nach Demosthenes der Platz ἐν τῷ νεωρίῳ, wo die Weizenbrode verkauft wurden.

[c] Nach Dem. a. a. O. S. 918, 24—26 [(34),39]. Thukyd. VIII, 90 [am Ende] in Bezug auf die lange Halle unter der Regierung der Vierhundert, welche die Getreidebesitzer nöthigten, alles schon vorhandene und seewärts einkom-

Vorräthe gekauft wurden, welche in jenen Magazinen sein mufsten. 124
Dieses Getreide wurde theils aus den Staatseinkünften, theils aus
freiwilligen Beiträgen angekauft: ein Kaufmann Chrysippos rühmt
sich mit seinem Bruder dazu ein Talent gegeben zu haben, wie-
viel auch Demosthenes schenkte.[a] Zur Besorgung des Kaufes
waren Sitonä bestellt, deren Amt nicht unbedeutend schien, weil
es vorzügliches Zutrauen des Volkes voraussetzte[153], und Apodek-
ten, welche das Getreide in Empfang nahmen und vermessen liefsen.
Die erstere Stelle bekleidete einmal Demosthenes, und damals gab
er wohl jenen freiwilligen Beitrag.[b] Natürlich verkaufte man dem
Volke zu sehr niedrigem Preise, weil sonst freiwillige Zuschüsse
nicht nöthig gewesen wären: vielleicht wurde auch das gekaufte
Getreide bisweilen umsonst gegeben: denn etwas zu entscheiden
ist bei dem Mangel hinlänglicher Nachrichten unmöglich. Selbst
wo man glauben sollte, man hätte einmal eine sichere Angabe,
legt die Unbestimmtheit des Ausdrucks und die Schwierigkeit der
Auslegung unüberwindliche Hindernisse in den Weg. So erzählt
Demosthenes in der Rede gegen Leptines, dafs vor zwei Jahren in
einer Getreidenoth Leukon so viel und so wohlfeil geschickt habe,
dafs funfzehn Talente, welche Kallisthenes verwaltete, Überschufs
geblieben wären: aber man kann darüber streiten, ob der Über-
schufs so gemeint sei, wie es die Ausleger nehmen, dafs man diese
funfzehn Talente, welche zu dem für Getreideankauf bestimmten
Gelde gehörten, nicht | gebraucht habe, oder ob sie nach dem Ver- 125
kauf des Getreides an das Volk, weil so wohlfeil eingekauft war,
als reiner Gewinn des Staates übrig blieben.[c] Auf diese Sendung

mende Getreide dorthin zu bringen und zu verkaufen. Von der ἀλφιτοπῶλις στοά, welche dieselbe zu sein scheint, sagt Schol. Aristoph. Acharn. 548: ὅπου καὶ σῖτος ἐπέκειτο τῆς πόλεως, also dem Worte nach Staatseigenthum: aber ob der Scholiast so streng beim Worte zu nehmen, ist zweifelhaft.

[a] Dem. g. Phorm. S. 918, 27 [(34), 39]. Attischer Volksbeschlufs hinter dem Leben der zehn Redner im Plutarch I [p. 851 B]. und die Stelle in den Seeurkunden [C. I. A. II 808 c Z. 9], auf welche ich S. 229 meiner Schrift darüber Bezug nehme. Nicht hierher gehörig scheint Theophr. Char. 23.

[b] Pollux VIII, 114. Dem. v. d. Krone S. 310, 1 [18, 248].

[c] Die Stelle lautet S. 467, 14—17 [§ 33] also: Ἀλλὰ προπέρυσι σιτοδείας παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις γενομένης οὐ μόνον ὑμῖν ἱκανὸν σῖτον ἀπέστειλεν, ἀλλὰ τοσοῦτον ὥςτε πεντεκαίδεκα ἀργυρίου τάλαντα, ἃ Καλλισθένης διῴκησε, προςπεριγενέσθαι. Offenbar ist τοσούτου zu schreiben mit Hier. Wolf, wozu vergl. die

bezieht man übrigens mit Wahrscheinlichkeit die Aussage Strabo's,[a] welche auf einen bestimmten Zeitpunkt gehen mufs, dafs Leukon aus Theudosia den Athenern 2,100,000 Medimnen geschickt habe; und es ist gedenkbar, dafs dieses in Einem Jahre geschah. Denn da Attika unserer Annahme zufolge 3,400,000 brauchte, wovon es in der Regel 2,400,000 selbst hervorbringen mochte, konnte leicht einmal bei Mifswachs nur etwa die Hälfte im Lande erzeugt werden, und während die übrigen Länder wegen des allgemeinen Mangels nichts lieferten, Leukon fast allein das Mangelnde ersetzen. In einzelnen Fällen finden sich in Athen freie Kornspenden (σιτοδοσίαι), welche in Rom sehr häufig waren, dort wie hier zur Beruhigung des ärmeren Volkes.[b] Frei vertheilt wurden vorzüglich die Geschenke, welche dem Volke bisweilen von Auswärtigen gegeben wurden. So versprach Demetrios der Belagerer Olymp. 118, 2
126 den Athenern 150,000 Medimnen Weizen als Geschenk seines | Vaters.[c] So schickte Spartokos IV. Eumelos' Sohn, König in Bosporos, welcher von Olymp. 119, 1 zwanzig Jahre regierte, nach einem in dem Jahre des Archon Diotimos, wahrscheinlich in Olymp. 123, 3 verfafsten Beschlusse eben damals dem Volke über 10,000, vermuthlich nach Raoul-Rochette 12,000 Medimnen[156], wie ich denke je tausend auf jeden Stamm gerechnet;[d] und nach einem in dem-

Anmerkung von Fr. Aug. Wolf, z. Lept. S. 257. 258 [§ 33]. Die Sache fällt um Olymp. 105, 4. Die eigentliche Zweideutigkeit liegt in προςπεριγενέσθαι. Man könnte sagen, wenn Demosthenes blofs den Überschufs von dem zum Ankauf bestimmten Gelde hätte bezeichnen wollen, würde er περιγενέσθαι gesagt haben: προςπεριγενέσθαι deute auf Erwerb des Überschusses, nämlich durch Verkauf an die Bürger: aber ich wage nicht darauf zu bauen. An auswärtigen Verkauf kann gar nicht gedacht werden.[154] Was Bake über diese Stelle geschrieben hat, ist von C. Fr. Hermann Gött. gel. Anzeigen 1849. N. 100. S. 1037 f. einer Erwägung unterworfen, die eine weitere Besprechung überflüssig macht.

[a] VII, S. 311.

[b] Aristoph. Wespen 714 [717]. Der Name σιτοδοσία findet sich bei Pollux VIII, 103 mit der Bemerkung, dafs dabei Gegenschreiber (ἀντιγραφεῖς) gebraucht worden, aus Andokides.[155]

[c] Plutarch Demetr. 10. Diodor XX, 46.

[d] Attischer Volksbeschlufs für Spartokos C. I. Gr. N. 107, zu welchem später eine Ergänzung gefunden und aufser Ephem. archäol. N. 176 von Meier im Int. Bl. der A. L. Z. 1836. N. 43 herausgegeben ist. Beide Stücke sind verbunden bei Franz Elemm. epigr. Gr. S. 175 ff. [C. I. A. II 311]. Über das Zeitalter dieses Beschlusses und des folgenden für Audoleon s. Meier. Über die

selben Jahre später gefafsten Beschlufs schenkte Audoleon der König der Päoner dem Volke 7500 Makedonische Medimnen, die er auf eigene Kosten in die Häfen des Staates schaffen liefs:[a] beide indem sie dem Volke Glück wünschten zu dem wieder erlangten freien Besitze der Stadt.[159] Schon früher, Olymp. 83, 4 unter dem Archon Lysimachides, erhielt Athen von einem unbekannten Psamme- 127
tich aus Ägypten,[b] auf Anlafs von Mangel und Bitten 40,000 Medimnen Weizen, welche unter die ächten Bürger vertheilt wurden.[c] Hiermit verwechselt der Scholiast des Aristophanes[d] eine andere Austheilung, wobei jeder Bürger fünf Medimnen Gerste erhielt, wiewohl er selbst einsieht, dafs von 40,000 Medimnen 14,240 Bürger nicht jeder fünf Medimnen erhalten konnte. Die Spende, von welcher Aristophanes spricht, fällt um Olymp. 89, 1. ein Jahr vor den Wespen des Dichters, als unter dem Archon Isarchos ein Zug nach Euböa unternommen worden[161]. Man hatte wohl damals grofse Getreidevorräthe aus dieser Insel zu erhalten gehofft, und defshalb jedem Bürger funfzig Medimnen versprochen, auch eine neue Prüfung derselben in Rücksicht ihres Bürgerthums unternommen; allein sie erhielten nur fünf

Zeit des Spartokos IV. oder, wie Diodor ihn nennt, Spartakos, s. Diod. XX, 100[,7]. Derselbe kommt in Inschriften des Bosporanischen Reiches öfter vor. Ein anderer älterer (Spartokos I.) findet sich bei Diodor XII, 31. 36. wo die Ausleger nachzusehen, gleichfalls als König des Kimmerischen Bosporos, ein anderer (Spartokos II.) XIV, 93. und noch einer (Spartokos III.) als König im Pontos bei Diodor XVI, 52. dessen Nachfolger sein Bruder Pärisades war. Durch Pontos wird hier das Bosporanische Reich bezeichnet. Ein fünfter Spartokos, Sohn des Pärisades, kommt in einer Inschrift vor, und vielleicht gab es noch einen sechsten. Über alle s. C. I. Gr. Bd. II, S. 91 ff. nebst den Inschriften S. 148—159. S. 1001 f. um später bekannt gewordenes zu übergehen.[157]

[a] Volksbeschlufs für Audoleon, unter anderen herausgegeben von Meier Int. Bl. der A. L. Z. 1834. N. 31 [C. I. A. II 312]. Ich vermuthe, dafs der Makedonische Medimnos sich zum Attischen ebenso verhielt wie das Talent, das heifst wie 5 : 3; sodafs Audoleon noch etwas mehr als Spartokos gab.[158] „Die Häfen des Staates" sind hier wahrscheinlich andere als der Piräeus, der damals nicht in der Gewalt der Athener gewesen zu sein scheint.

⟨[b] Psammetich Vater des Inaros (Manetho und die Hundssternperiode S. 362) kann es schwerlich sein⟩.[160]

[c] Philochoros b. Schol. Aristoph. Wesp. 716 [718]. wo δ̄ μυριάδας zu schreiben aus Plutarch Perikl. 37. Über die Bürgerzahl vergl. oben 7 [S. 45].

[d] A. a. O.

Medimnen.[a] Die Austheilung des Landes in Euböa, welche Aristophanes von dieser Getreidespende bestimmt unterscheidet, kann zugleich damals versprochen worden sein. Bekannt ist die Getreidespende des Atticus an das armselig gewordene Volk.[b]

Vor der Bestimmung der Getreidepreise muss ich Einiges über das Getreidemaſs sagen. Der Attische Getreide-Medimnos (μέδιμνος σιτηρὸς) hielt nach der gewöhnlichen im Handel gebräuchlichen Eintheilung sechs Sechstel (ἑκτεῖς), oder 48 Chöniken, 192 Kotylen (κοτύλαι): das letztgenannte Maſs kommt bei trockenen und flüssigen Dingen vor[c]. Wenn Pollux im vierten Buche und andere drei Ko-
128 tylen statt vier auf eine | Chönix rechnen, gehört dieses in eine andere als die bekanntere Rechnungsweise der Athener.[d] Eine Chönix ist die gewöhnliche tägliche Nahrung (ἡμερησία τροφή),[e] besonders für Sklaven, daher auch die Korinther, weil sie sehr viele Sklaven hielten, von der Pythischen Priesterin Chönixmesser sollen genannt sein.[f] Ein Athlete konnte freilich nach Theophrast $2^1/_2$ Attische Chöniken zu Athen täglich verzehren;[g] aber in Böotien verzehrte er kaum $1^1/_2$ Chöniken, weil der Böotische Weizen schwerer und nahrhafter war: ein Beweis, daſs wenigstens von gutem Ge-

[a] Aristoph. im Text, wo die Worte ξενίας φεύγων auf Bürgerprüfungen führen, welche bei Spenden sehr strenge waren. Über den Archon, unter welchem der Feldzug unternommen worden, s. Palmer. Exerc. in Auct. Gr. S. 738. Man vergleiche hierzu die Fragmente des Philochoros v. Lenz und Siebelis S. 51. 52.

[b] Nepos Att. 2.

[c] Pollux X. 113. IV, 168. VII, 195. vgl. Athen. XI, S. 478. F. und andere.

[d] S. metrol. Unters. S. 201 f.

[e] Vergl. Herodot VII, 187. (aus welchem man freilich schlieſsen könnte, daſs eine Chönix wenig wäre: aber man muſs bedenken, daſs er von viel verzehrenden auf dem Marsch befindlichen Soldaten spricht.) Suidas in Πυθαγόρα τὰ σύμβολα ἦν τάδε, Athen. III, S. 98. E. Vergl. auch Buch II, 22. In Ägypten scheint man eine Artabe, $^3/_4$ des Attischen Medimnos, also 36 Chöniken, als monatliche Nahrung gerechnet zu haben; s. Franz C. I. Gr. Bd. III, S. 303. Aus den spätern Quittungen von Soldaten in Nubien C. I. Gr. N. 5109 läſst sich nichts Bestimmtes hierüber entnehmen, da bald mehr bald weniger für einen Monat empfangen worden; doch wird in dem 15ten Stück über eine Artabe für einen Monat quittirt, es kann aber hier die kleinere unter den Römern gebräuchliche Artabe gemeint sein.

[f] Athen. VI, S. 272. B.

[g] Pflanzengesch. VIII, 4[,5]. S. 265. Schn.

treide selbst der Athlete nicht viel über eine Chönix brauchte. Wenn Aglais für eine Mahlzeit zwölf Litren (nicht Minen) Fleisch mit einem Chus Wein brauchte, so ist es natürlich, wenn sie vier Chöniken Weizenbrod aſs. Sie war eine Trompeterin von groſsem Ruf; Herodoros von Megara, auch ein auſserordentlicher Trompeter, aſs täglich sechs Chöniken Weizenbrod, acht Minen oder nach anderer Überlieferung zwanzig Litren Fleisch, und trank noch einmal soviel als jene:[a] vieler anderer Freſskünstler nicht zu | ge- 129
denken, welche man beim Athenäos finden kann. Auch die Spartaner, welche sich mit guter, aber einfacher Speise nährten, scheinen viel gegessen zu haben; daher einer monatlich einen Medimnos Gerstengraupen, der noch obendrein bedeutend gröſser als der Attische war, auſser der andern wenigen Speise zu der Gemeinmahlzeit liefern muſste,[b] und für die bei Pylos auf der Insel eingeschlossenen täglich zwei Chöniken Gerstengraupen gerechnet wurden.[c] Die Athenischen Gefangenen in den Syrakusischen Steinbrüchen erhielten nur die Hälfte einer Chönix, nämlich zwei Kotylen Gerste und eine Kotyle Wasser, auf acht Monate zugestanden:[d]

[a] Von der Aglais s. Poseidippos bei Athenäos X, S. 415. B. und bei Aelian V. H. I, 26. Athenäos giebt in Bezug auf sie bei dem Fleisch Litren, Aelian Minen an; letzterer glaubte nämlich Litren seien Minen, während sie nur halbe Minen sind. S. oben Cap. 4 [S. 24]. Von Herodoros s. Amarantos bei Athenäos X, S. 414. F. Pollux IV, 89. Jener giebt 20 Litren, dieser 8 Minen Fleisch bei Herodoros an. In meinen metrol. Unters. S. 294 hat sich ein unwesentliches Versehen in den Namen der Gewährsmänner eingeschlichen. Es ist dort zu schreiben Z. 10 f. „Allerdings setzt Aelian in einer Erzählung von einer groſsen Esserin 12 Minen, wo Athenaeos (X, S. 415. B) ebenso viele Litren nannte;“ und Z. 17 ist statt „Herodor“ zu setzen: „Amarantos (bei Athen. X, S. 414. F).”

[b] Plutarch Lykurg. 12. Dikäarch bei Athen. IV, S. 141. C. vergl. metrol. Unters. S. 276. wo statt „Theophrast“ zu lesen ist „Dikäarch.“

[c] Thukyd. IV, 16.

[d] Thukyd. VII, 87. Plutarch Nik. 29. vergl. Eustath. zu Il. χ, S. 1282, 15. Diodor XIII, 33 behauptet, Diokles' Vorschlag sei angenommen worden, die gefangenen Athener, Sicilier und Italer sollten im Gefängniſs arbeiten und täglich zwei Chöniken erhalten (XIII, 19[,4]): allein obgleich hier von einer andern Zeit die Rede ist, wo sie nämlich aus den Steinbrüchen wieder herausgebracht von den übrigen Gefangenen getrennt sein würden, scheint Diodor doch wenig Glauben zu verdienen, und hat wohl Kotylen mit Chöniken verwechselt. Es bedarf keines Beweises für die Behauptung, daſs Diodor ein sehr ungenauer Geschichtschreiber ist.

dafs sie bei dieser magern Kost schon in den ersten siebzig Tagen vor Hunger und Durst zum Theil umkamen, ist nicht zu verwundern.

Die Gröfse dieser Mafse ergiebt sich übrigens aus der Bestimmung des Medimnos von selbst. Ohne auf die Angaben früherer Rücksicht zu nehmen, bemerke ich Folgendes. Der Attische Medimnos hielt gleich dem Sicilischen sechs Römische Modien, der Modius aber 16, die Amphora 48 Sextarien, also der Attische Me-
130 dimnos | zwei Amphoren.[a] Amphora aber oder Quadrantal ist der Römische Kubikfufs, welcher, da der Römische Fufs Längenmafs nach dem genäherten Werthe 131.15 Pariser Linien hält, 1305.453 Pariser Kubikzoll fafste. Der Medimnos betrüge also ohngefähr 2611 Pariser Kubikzoll. Ich habe mich jedoch durch anderweitige Untersuchungen überzeugt, dafs das Römische Quadrantal, welches nach dem Gewichte bestimmt wurde, nach dieser Bestimmung gröfser war, und zum Olympischen Kubikfufs sich wie 9 : 10 verhielt, der Olympische Kubikfufs aber zum Attischen Metretes wie 20 : 27, und dafs ersterer 1477 Par. Kubikzoll hielt,[b] folglich der Medimnos, $^{4}/_{3}$ des Metretes oder $^{9}/_{5}$ des Olympischen Kubikfufses, 2658.6 Par. Kubikzoll. Der Preufsische Scheffel hält nach der jetzigen Bestimmung 2770.742 Par. Kubikzoll; der Attische Medimnos ist also beinahe 0.96 des Preufsischen Scheffels oder nahe an $^{24}/_{25}$ desselben [162]. Von andern Getreidemafsen berühre ich dem Zwecke gemäfs nur die Artabe und den Böotischen Kophinos. Die Artabe ist theils ein Persisch-Medisches, theils ein Ägyptisches Mafs. Die Persische betrug nach Herodot[c] einen Medimnos und drei Chöniken Attisch; andere setzen sie nach ohngefährer Schätzung dem Attischen Medimnos gleich.[d] Die Ägyptische Artabe ist eine gedoppelte: die eine und zwar die ältere ist dem Attischen Metretes gleich, also $^{3}/_{4}$ des Attischen Medimnos; die andere oder angeblich jüngere, welche unter den Römern in Gebrauch war, ist dem Olympischen Kubikfufs gleich, also $^{5}/_{9}$ des Attischen Medimnos. Die gröfsere scheint unter den Ptolemäern die gebräuch-

[a] Metrol. Unters. S. 204.

[b] Metrol. Unters. Abschn. XV—XVII.

[c] I, 192.

[d] Suid. Hesych. Polyän IV, 3, 32. Vergl. metrolog. Unters. S. 243f.

lichste gewesen zu sein.[a] Der Böotische Kophinos, welcher bei trockenen und flüssigen Sachen gebraucht wurde, faſst drei Choen,[b]
folglich $^1/_4$ Metretes | oder da letzterer 144 Kotylen hielt, 36 Ko- 131
tylen, das ist neun Chöniken oder $^3/_{16}$ Medimnos Attischen Maſses.

Die Preise der verschiedenen Getreidearten sind natürlich verschieden: in Sicilien und Ober-Italien hatte die Gerste nur den halben Werth des Weizens, in Athen galt sie vermuthlich wie in Lusitanien zwei Drittel vom Preise des letzteren;[c] nicht immer findet sich aber bei dem Getreidepreis auch die Gattung bestimmt. Wie aus den Beispielen hervorgeht, waren in Athen von Solon bis Demosthenes die Preise im Steigen begriffen; doch findet sich wieder in einem und demselben Zeitalter ein groſses Schwanken, je nachdem die Jahre ergiebig waren, die Zufuhr durch Umstände vermehrt oder vermindert wurde, die Aufkäuferei in und auſserhalb Attika schädlich wirkte, | und auswärts hohe Zölle erhoben oder den Athenern nachgelassen wurden, wie zum Beispiel Leukon und Paerisades, Könige von Bosporos, von welchen jener den Dreiſsigstel des ausgehenden Getreides zu erheben pflegte, das Athenische Volk mit Zollfreiheit beschenkt hatten.[d] Niemals kamen die Preise in Athen wieder so weit herab, wie unter Solon, als der Medimnos eine Drachme (6 gGr.) galt.[e] Die Gerstengraupen (ἄλφιτα) kosteten in Sokrates' Zeiten der Medimnos zwei Drachmen (12 gGr.), vier Chöniken einen Obolos,[f] worunter jedoch nicht nach unserer Art bereitete Graupen zu verstehen sind. Wenn aber Diogenes der Kyniker in seinem Zeitalter die Chönix Gerstengraupen auf zwei Chalkûs schätzt, folglich den Medimnos ebenfalls zu zwei Drachmen,[g] so kann dieses nur für die wohlfeilsten Jahre gelten,
da in jener Zeit | der gewöhnliche Preis in Athen bereits viel höher 132

[a] Metrol. Unters. S. 242 f.

[b] Pollux IV, 169. Hesych. in κόφινος.

[c] Von Ober-Italien und Lusitanien s. oben 10 [S. 77]. Von Sicilien und Athen wird gleich die Rede sein.

[d] Demosth. g. Lept. S. 467 [20,32]. g. Phorm. S. 917, 25 [(34),36].

[e] Plutarch Solon 23. Petitus Att. Ges. I, 1, 3 will achtzehn Drachmen statt einer in den Text hineinbringen!

[f] Plutarch v. d. Seelenruhe 10 [p. 470 F]. Stob. Serm. XCV. S. 521 [III S. 211 Meineke]. Vergl. Barthél. in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 394 über den Getreidepreis.

[g] Diog. L. VI, 35.

war. Bei Aristophanes[a] behauptet einer einen Hekteus Weizen verloren zu haben, weil er nicht in der Volksversammlung gewesen war und folglich das Triobolon nicht erhalten hatte: woraus zu schliefsen, dafs um Olymp. 96 und 97 der Medimnos Weizen drei Drachmen kostete (18 gGr. [2.25 M.]), welches mit dem eben angeführten Preise der Gerste übereinstimmt. Um Olymp. 100 wird in dem Tarif der Opfergebühren (ἱερεώσυνα) für den Zwölftel Medimnos (ἡμιέκτεων) Weizen der Preis von 3 Obolen gesetzt,[b] welches auf den Medimnos 6 Drachmen beträgt, ich glaube jedoch, dafs der Medimnos damals kaum mehr als 3 Drachmen gekostet haben wird, den Priestern aber erlaubt wurde, einen bedeutenden Gewinn zu nehmen. Aber unter Demosthenes, und zwar nach Alexanders Unternehmung gegen Theben war schon fünf Drachmen (1 Thlr. 6 gGr. [3.75 M.]) ein gangbarer Preis, zu welchem bei Mangel wohlgesinnte Kaufleute den Weizen verkauften, wie Chrysippos 10,000 Medimnen.[c] Nach der Rede gegen Phänippos[d] mufs
133 selbst die Gerste eine | Zeit lang sechs Drachmen gekostet haben, da achtzehn Drachmen das Dreifache des vorigen Preises genannt werden.[164]

Nicht sehr verschieden waren die Preise in andern Hellenischen Staaten.[165] Im zweiten Buche der Aristotelischen Ökonomik [p. 1347

[a] Ekkl. 543 [547].

[b] Von mir herausgegeben vor dem Verzeichnifs der Vorles. der Berl. Univ. Winter 1835—1836 [Kl. Schr. IV S. 404], Ephem. archäol. N. 117. 118 [C. I. A. II 631].

[c] Demosth. g. Phorm. S. 918 [(34),39]. Dieser Preis heifst hier ἡ καθεστηκυῖα τιμή. Letronne Consid. gén. S. 113 versteht hierunter eine Taxe; aber dies würde eher ἡ ὡρισμένη sein. Auch erkennt man aus der Stelle selbst, dafs eine Taxe damals nicht vorhanden war. Καθεστηκυῖα ist der gewöhnliche, herkömmliche, gangbare Preis, wie er jedesmal gerade ist (Demosth. g. Dionysod. S. 1285 [(56),8]), und könnte so hier dem übermäfsigen von 16 Drachmen, auf welchen damals das Getreide getrieben war, entgegengesetzt sein; da indefs der Sprecher davon redet, er habe 10,000 Medimnen Getreide eingeführt gehabt, und dieses zu der καθεστηκυίᾳ τιμῇ verkauft, so ist dieser Preis vielleicht hier der sogenannte Kostenpreis: Chrysippos verkaufte zu dem Preise zu dem er eingekauft hatte, wie Andokides v. s. Rückkehr S. 81 [2,11] sagt: Οὐκ ἠθέλησα πράξασθαι πλέον ἢ ὅσου ἐμοὶ κατέστησαν (οἱ κωπεῖς). Das ἐμοὶ konnte von Demosthenes unbedenklich weggelassen werden, wie es auch im Deutschen in der entsprechenden Redeweise weggelassen wird.[163]

[d] S. 1048, 24 [(Demosth.) 42,31; vgl. 20].

a 32] wird erzählt, daſs die Gerstengraupen zu Lampsakos vier Drachmen (1 Thlr.) gekostet, vom Staate aber, um Gewinn zu ziehen, für einen bestimmten Fall auf sechs Drachmen gesetzt worden. In Olbia, in der Nähe des kornreichen Kimmerischen Bosporos, finden wir, vermuthlich im ersten oder zweiten Jahrhundert vor Chr. für den Medimnos Weizen, soviel sich beurtheilen läſst Preise von 2, 4 bis gegen 8 Dr.[a] In Sicilien hatten die Römer im J. d. St. 680 für ihre Lieferungen das frumentum decumanum alterum den Modius zu drei, imperatum zu vier, aestimatum den Weizen zu vier, die Gerste zu zwei Sesterzen angesetzt, mit der Bedingung der Lieferung an jeden von ihnen bestimmten Ort Siciliens: ein Preis, welcher damals nicht sehr hoch gewesen sein muſs, weil die Römer nicht konnten theuer kaufen wollen, der aber zugleich den Ackerbauern nach Cicero's Aussage erträglich war. Folglich war damals der Medimnos des decumanum alterum zu 18 Sesterzen (etwa 1 Thr. Pr.), der Medimnos des imperatum und aestimatum die Gerste zu 12 Sesterzen (etwa 16 gGr. Pr. [2 Mark]), der Weizen zu 24 Sesterzen (etwa 1 Thlr. 8 gGr. Pr. [4 M.]) geschätzt; doch kostete zur Zeit der Prätur des Verres der Modius Weizen im Verkehr nur 2 bis 3 Sesterzen, der Medimnos also 12 bis 18; namentlich wird auch der Preis von 15 Sesterzen angeführt.[b] Im J. d. St. 818 galt in Rom der Preis von drei Sesterzen für den Modius, also von 18 für den Medimnos für gering;[c] doch war das Silbergeld damals nur $^7/_8$ dessen, welches zur Zeit des Freistaates geprägt worden, | sodaſs 18 Sesterzen nur etwa 21 gGr. [2 M. 134
60.25 Pf.] waren. Früher muſs aber das Getreide, wie wir vom Vieh schlieſsen können,[d] auch in Sicilien viel wohlfeiler gewesen sein. Die Ägyptischen Getreidepreise zu kennen würde nicht unwichtig sein; indessen wissen wir nur, daſs unter den Ptolemäern der Ägyptische Spelt (so dürfen wir wohl ὀλύρα übersetzen) die

[a] C. I. Gr. Bd. II, S. 124.

[b] Cic. Verr. Frument. [II 3, Cap. 70.] 74. 75. 81. 84.

[c] Tac. Ann. XV, 39. Über die ältesten Getreidepreise zu Rom habe ich in den metrol. Unters. S. 416ff. gehandelt; vergl. über die Römischen Getreidepreise überhaupt auch Letronne Consid. gén. S. 115ff. Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. I, S. 105—111.[166]

[d] S. oben Cap. 14 [S. 95.]

Artabe zu zwei Drachmen Silbers geschätzt wurde, worunter man halbe vollwichtige Aeginäische scheint verstehen zu müssen [167], sodafs die Artabe gewöhnlich $1^2/_3$ Attische Drachmen kostete: ist darunter, wie es scheint, die gröfsere Artabe von $^3/_4$ Attischen Medimnen gemeint, so galt der Attische Medimnos der gewöhnlichen Schätzung nach 2 Dr. $1^1/_3$ Ob. Attisch. Die Artabe Weizen galt unter den Ptolemäern in gewöhnlicher Schätzung 100 Kupferdrachmen; gehen davon, nach Letronne, 60 auf eine Silberdrachme [168], so kostete sie $1^2/_3$ Ägyptische Silberdrachmen oder ebensoviel halbe Aeginäische Drachmen, oder 1 Dr. $2^1/_3$ Ob. Attisch, der Attische Medimnos also 1 Dr. $5^1/_9$ Ob. Attisch. Doch war in theuren Zeiten der Ägyptische Spelt auch bis auf 300 Kupferdrachmen getrieben worden, also auf 5 Ägyptische Drachmen Silbers oder 4 Dr. 1 Ob. Attisch, der Attische Medimnos also bis auf 5 Dr. $3^1/_3$ Ob. Attisch.[a] Diese Preise sind so mäfsig, dafs der Verdacht entstehen könnte, es sei die kleinere Artabe gemeint, oder das Geld zu gering angeschlagen; indessen mögen die gewöhnlichen Preise in Ägypten allerdings niedrig gewesen sein. Ganz aufserordentliche Preise sind solche, wenn in Athen das Getreide auf sechzehn, und selbst die Gerste auf achtzehn Drachmen stieg, in Olbia der Medimnos Wei-
135 zen auf $13^1/_3$, ja $33^1/_3$ Dr. wenn zu Rom | im J. d. St. 544 der Sicilische Medimnos Korn nach Polybios auf funfzehn Drachmen oder vielmehr Denare kam, und bei Dolabella's Heer, welchem die Zufuhr bei Laodicea abgeschnitten war, der Medimnos Weizen zwölf Drachmen kostete.[b] Aus einer sehr verderbten Stelle des Strattis bei Pollux[c] geht wenigstens soviel hervor, dafs ein Sklave zur grofsen Verwunderung seines Herrn den Böotischen Kophinos Gerstengraupen um vier Drachmen gekauft zu haben vorgiebt, welches

[a] Die Beweise hierzu finden sich C. I. Gr. Bd. III, S. 300f. von Franz gegeben, bei welchem S. 300. a. Z. 13 v. u. zu lesen ist: „ex Peyroni ratione $^5/_6$" (statt $^2/_3$). Dafs $\overline{\frown}$ die Artabe bezeichne, was mir in den metrol. Unters. S. 147 noch unsicher schien, davon habe ich mich jetzt völlig überzeugt, und aus den Preisen ist dagegen nichts einzuwenden. Über das Ägyptische Geld s. oben Cap. 4 [S. 25 ff.].

[b] Demosth. g. Phorm. S. 918 [(34), 39]. Rede g. Phänipp. S. 1045, 4 [(42),20]. C. I. Gr. Bd. II, S. 124. Polyb. IX, 44. Cic. ad Fam. XII, 13[,4].

[c] Pollux IV, 169. Petitus a. a. O. berechnet aus dieser Stelle den Medimnos zu 128 Drachmen!

für den Medimnos 21 Drachmen 2 Obolen giebt; und aus demselben Grammatiker kann man schliefsen, dafs ein alter Schriftsteller von einem Weizenpreis von 32 Drachmen sprach, ohne Zweifel in Bezug auf den schon oben [S. 106 f.] angeführten Wucher des Kleomenes,[a] nicht zu gedenken, dafs der Medimnos Weizen bei einer Blokade Athens durch Demetrios den Städtebelagerer auf 300 Drachmen, und während der Sullanischen Belagerung zu Athen auf tausend Drachmen stieg, da man während letzterer sogar Schuhe und lederne Flaschen afs; gleichwie in Casilinum, wo die Pränestiner von Hannibal belagert wurden, dasselbe Mafs mit zweihundert Drachmen bezahlt wurde.[b] |

Die Brodsorten waren bei den Hellenen und namentlich in 136
Athen aufserordentlich mannigfach, und die Athener erfinderisch in der Bereitung vieler und schöner Arten;[c] Athenäos und Pollux geben dem Liebhaber der Kochkunst und Bäckerei hinlänglichen Stoff zu Betrachtungen, welche wir anzustellen uns weder aufgelegt noch berufen fühlen. Die allgemeinsten Unterschiede sind die des Weizenbrodes (ἄρτος) und Gerstenbrodes (μᾶζα): ἄλφιτα bezeichnet bald Gerstengraupen, bald ein daraus bereitetes, besonders

[a] Bei Pollux IV, 165 stand ehemals das Wort τριακονταδιδραχμίπυργοι, ein abgeschmacktes Gebilde, welches nur Petitus konnte beibehalten und in τριακονταδιδραχμόπυργοι verbessern wollen. Unstreitig ist die Lesart der Vossischen Handschrift τριακονταδίδραχμοι πυροὶ das Richtige, und folglich ein Weizenpreis damit bezeichnet; offenbar der von Kleomenes gesetzte. Ganz grundlos ist die Lesart δίδραχμοι, und die Kühn'sche Vermuthung τριακαιδεκάδραχμοι: Jungermann's Verbesserung τριακοντάδραχμοι hat zwar einige Wahrscheinlichkeit, und es stimmt damit Bekker's Text, aber ich halte doch die Schreibart der Vossischen Handschrift für richtig, womit die Lesart der Handschrift C bei Bekker τριάκοντα δίδραχμοι im Wesentlichen eins ist. Regelrechter wäre allerdings δυοκαιτριακοντάδραχμοι.[169]

[b] Plutarch Demetr. 33, wo μόδιος statt μέδιμνος zu nehmen ist, Plutarch Sylla 13, und Strabo V, S. 249, wo in der Erzählung von Casilinum schlechthin der Medimnos genannt wird, ohne die gemessene Sache, was wenigstens einem Casaubonus nicht hätte auffallen sollen, da es so häufig vorkommt. Plinius [Naturg. VIII, 57], Frontin [Strategem. IV, 5, 20] und Valerius Maximus [VII, 6, 3] setzen freilich an dessen Stelle eine Maus; aber Strabo war ein zu vernünftiger Mann, um zu sagen, was die Gelehrten ihm aufbürden, man habe für eine Maus 200 Drachmen gegeben, und die Verkäufer seien gestorben, die Käufer aber hätten sich das Leben gefristet. Mit einer Maus?[170]

[c] Athen. III, S. 112 C. und öfter.

feines und kuchenartiges Brod.[a] Ich habe aber durchaus kein klares Zeugniſs über die Preise finden können, welche jedoch, da für die Bereitung, nach dem Zinsfuſse zu schlieſsen, ein groſser Gewinn genommen werden muſste, im Verhältnisse zum Getreidepreise wahrscheinlich hoch waren. In Athen pflegten aus einer Chönix Getreide vier groſse oder acht kleine Brode gebacken zu werden, folglich aus einer Kotyle ein groſses oder zwei kleine:[b] in theuren Zeiten, zum Beispiel als das Getreide sechzehn Drachmen kostete, mochte ein Weizenbrod dieser Art, wahrscheinlich ein groſses von einer Kotyle einen Obolos kosten: wohin man ziehen kann, daſs eben damals die Weizenbrode im Piräeus Obolenweise verkauft wurden.[c] In Alexandria verkaufte man den sogenannten ἄρτος
137 ὀβελίας oder ὀβελίτης für einen | Obolos,[d] ebenso wahrscheinlich in Athen,[e] woraus sich jedoch nichts für die Preise schlieſsen läſst, weil die Gröſse unbekannt ist, und jenes Alexandrinische Brod kein gewöhnliches, sondern etwas kostbareres war, welches dem gemeinen Weizenbrode entgegengesetzt wird.[f] Übrigens wurden auch viel gröſsere Brode gebacken, wie von drei Chöniken:[g] ja an den Dio-

[a] Ich verweise, um viele andere Stellen zu übergehen, nur auf Xenoph. Ökon. 8, 9. Platon Rep. II, S. 372. B. Pollux VI, 78.[171] Über μᾶζα vergl. unten 23.

[b] Lysistr. 1208. Schol. Aristoph. Wespen 440.

[c] Demosth. g. Phorm. S. 918 [(34),37].

[d] S. von denselben und dem Preise Pollux I, 248 und öfter, Athen. III, S. 111. B. welchen Eustath. zu Il. ν, S. 930. zu Odyss. α, S. 39. 38 ausgeschrieben hat.

[e] Wenn die Erklärung von ὀβολίας ἄρτους bei Aristophanes Lex. Seg. S. 111[,7] richtig ist.

[f] Pherekr. beim Athen a. a. O. und Nikochares[172] der Komiker ebendas. XIV, S. 645. C. Übrigens ist die Meinung, welche bei Athen. und daraus bei Eustath. erwähnt wird, und Seber'n zu Pollux I, 248 gefiel, daſs dieses Brod vom Preise den Namen habe, höchst unwahrscheinlich, obgleich ὀβολὸς und ὀβελὸς ein Wort ist, und ursprünglich eine Metallstange, Gabel oder Bratspieſs, alsdann die Münze bezeichnet. Vergl. Plutarch Lysand. 17. Pollux IX, 77. und die Ausleger, Etym. in ὀβελίσκος, desgl. die Ausleger z. Athen. a. a. O. und Taylor z. Marm. Sandw. S. 49. Ohne Zweifel war es von den Gabeln oder langen Hölzern benannt, woran es in der Asche gebacken wurde. S. Athen. III, a. a. O. und dort die Ausleger, Phot. S. 229 [S. 313,20 Pors.].

[g] Xenoph. Anab. VII, 3, 23.

nysien trug man dem erfindenden Gott zu Ehren Brode von einem bis drei Medimnen umher, welche gleichfalls ἄρτοι ὀβελίαι hiefsen.[a]

16. Wein, Öl, Salz, Holz.

Das gewöhnliche Mafs der Flüssigkeiten ist der Metretes, welcher zwölf Choes oder 144 Kotylen hält und welchem das gewöhnliche Gefäfs (ἀμφορεὺς, κάδος, κεράμιον) angepafst war. Ich habe den Attischen Metretes auf 1993.95 Kubikzoll bestimmt.[b] Das jetzige Preufsische Quart von 64 Preufs. Kubikzoll beträgt 57.7237 Par. Kubikzoll; also fafst der Metretes über 34½ Pr. Quart, die Kotyle 0.24 Quart.[173] Wer erstaunt daher nicht über die aufserordentliche Wohlfeilheit des Weines im Alterthum, wenn man Preise liest, wie sie oben von | Ober-Italien und Lusitanien ange- 138
führt worden,[c] wonach 34½ Preufs. Quart vier Obolen Attisch oder eine Drachme Alexandrinisch, 4—5 gGr.[174] kosteten! Und da die Alten den Wein, ohne ihn stark mischen zu wollen, mit zwei Theilen Wasser versetzten, mufs der gewöhnliche Wein, wie man ihn trank, als das wohlfeilste aller Lebensbedürfnisse angesehen werden, wovon die Ursache bereits angegeben worden. Wenn in Lusitanien der Metretes Wein dem Medimnos Gerste gleich geachtet wurde, so scheint er in Athen sogar unter der Gerste gestanden zu haben, indem nach der Rede gegen Phänippos, als die Preise die dreifachen der gewöhnlichen waren, die Gerste achtzehn, der Attische Landwein aber zwölf Drachmen kostete.[d] Nach einfachem Preise hat also der Metretes Wein vier Drachmen gekostet, welches jedoch wie der Preis der Gerste von sechs Drachmen schon selber für theuer gelten könnte: indefs mag immerhin der Wein früher gewöhnlich vier Drachmen gekostet haben, da doch nicht anzunehmen ist, dafs er in Attika stets im gleichen Mafse wie das Getreide eine Preiserhöhung erfahren habe. Bei Demosthenes[e] werden in einer Vertragsurkunde 3000 Mendäische Gefäfse (κεράμια) Wein zu 6000 Drachmen angeschlagen, also das Gefäfs zu zwei Drachmen (12 gGr.), und dabei waren noch die

[a] Pollux VI, 75. vergl. Eustath.
[b] Metrol. Unters. S. 278.
[c] Cap. 10 [S. 78].
[d] Rede g. Phänipp. S. 1045, 4 und 1048, 24 [(Demosth.) 42,20. 31].
[e] G. Lakrit. S. 928 zu Ende [(35),18].

Kosten eingerechnet, welche auf die Geräthschaften zu verwenden waren (εἰς τὴν κατασκευὴν τὴν περὶ τὸν οἶνον). Die Gefäſse selbst sind unstreitig miteingerechnet; aber ich begreife nicht, wie für zwei Drachmen Gefäſs und Wein geschafft werden konnten, wenn diese Gefäſse Metreten waren, was das Wort (κεράμια) im engern Sinne allerdings bezeichnet: denn groſse Thongefäſse waren auch bei aller Wohlfeilheit dieses Fabrikats doch nicht so werthlos, daſs sie kaum in Anschlag gebracht worden wären.[a] Wir müssen daher annehmen, daſs hier kleine Krüge, die beim Mendäerwein mögen |
139 gebräuchlich gewesen sein, gemeint seien[175], da zumal der Mendäerwein ein vorzüglicher war und selbst an den herrlichsten Makedonischen Gastmahlen getrunken wurde.[b] Wenn aber Polybios[c] erzählt, die Rhodier hätten den Sinopern, als letztere Olymp. 179, 4 von Mithridat bekriegt wurden, aus der Summe von 140,000 Drachmen 10,000 Gefäſse (κεράμια) Wein, 300 Talente zubereitetes Haar, 100 Talente zubereitete Sehnen, 1000 vollständige Waffenrüstungen, vier Wurfmaschinen mit Geschoſs und Bedienung und 3000 geprägte Goldstücke angeschafft, so ist leicht einzusehen, daſs dieses nur bei einem sehr geringen Preise des Weines möglich war; man müſste denn auch hier die Gefäſse für kleinere halten, was nicht annehmbar scheint. Von dem Weine, welcher trikotylos hieſs, kosteten drei Kotylen oder beinahe $^3/_4$ Quart einen Obolos (1 gGr.):[d] welches für den Metretes acht Drachmen ausmacht. Dieser war also von weit besserer Art als der gewöhnliche, oder erscheint nur theurer, weil die Kleinhändler (κάπηλοι), welche Obolenweise verkauften, viel aufschlugen. Von kostbarern Weinen galt der Chier schon in Sokrates' Zeiten zu Athen der Metretes eine Mine[e] (25 Thlr.). 10 Obolen für den Chus Wein, also der Metretes 20

[a] S. unten Cap. 19.

[b] Athen. IV, S. 129. D. um andere Stellen von der Güte dieses Weines zu übergehen.

[c] IV, 56.

[d] Hesych. in τρικότυλος, in Bezug auf Aristoph. Thesmoph. 750 [743]. Einen noch höhern Preis, wonach drei Choen vier Drachmen, folglich der Metretes sechzehn kosten soll, will Joh. Capellus de mensur. II, 43 im Pollux IV, 169 finden, setzt aber dabei eine Textveränderung voraus, welche nicht angenommen werden kann.

[e] Plutarch v. d. Seelenruhe 10 [p. 470 F].

Drachmen, scheint in einem Komiker als übertriebener Preis angegeben zu sein.[a] Bei Diophantos, dem Alexandrinischen Mathematiker,[b] der freilich | sehr spät ist, kommen Weine zu 5 und 8 Drach- 140
men der Chus, also der Metretes zu 60 und 96 Drachmen (15 Thlr. und 24 Thlr.) vor; doch kann dieses Maſs gröſser als das Attische gewesen sein.[c]

Das Öl, obgleich in Attika, Kleinasien und den Inseln in Menge erzeugt, mochte sich wegen des groſsen Bedarfs im Alterthum für Erleuchtung, Speisen und Gymnasien auf einem höhern Preise erhalten haben. Ich finde darüber jedoch, was die Hellenen betrifft, zwei sehr verschiedene Angaben: die eine in dem Attischen Opfertarif[d] um Olymp. 100, worin, obwohl er hohe Schätzungen zu enthalten scheint, 3 Kotylen nur zu $1^1/_2$ Obolen gesetzt sind, also der Metretes nur 12 Drachmen (3 Thlr.) kostet; die andere im sogenannten zweiten Buche der Aristotelischen Ökonomik,[e] wonach in Lampsakos der Chus Öl drei Drachmen, und dann vermöge

[a] Alexis bei Athen. III, S. 118. A.

[b] Append. Epigr. zur Anthol. Palat. Jacobs N. 19. In dem bekannten Tarif des Diokletian, welcher zu Stratonicea gefunden worden, und den Dureau de la Malle Écon. polit. des Romains Bd. I, S. 111 ff. mit Hülfe Borghesi's trefflich enträthselt hat, gehen die Preise der Italischen Weine von 8 bis 30 Denaren Kupfer für den Italischen Sextarius, welcher zwei Attische Kotylen, 0.48 Preuſs. Quart. beträgt. Jenen Denar berechnet Dureau de la Malle zu $2^1/_2$ Centimen. Die Preise gehen also von 20 Centimen bis 75, was auf den Attischen Metretes 576—2160 Centimen beträgt, von etwa 6 bis etwa 23 Solonische Drachmen oder etwa $1^1/_2$ Thlr. bis $5^3/_4$ Thlr. Preuſs.[176] Ausnahmeweise habe ich hier den Diokletianischen Tarif erwähnt, den ich, weil er in so späte Zeit gehört, sonst nicht berühre; ich bemerke nur noch, daſs auch die Bruchstücke des Griechischen Textes desselben, welche neuerlich bei Karystos auf Euböa gefunden worden, von mir eingesehen sind.

[c] Vergl. metrol. Unters. S. 242 f.

[d] S. oben Cap. 15 [S. 118].

[e] II, 2, 7 [p. 1347 a 32]. Die Auflage betrug beim Wein, Getreide und andern Dingen die Hälfte des Werthes; bei der Bestimmung derselben für das Öl ist aber eine Lücke im Text. Klar ist, daſs der Chus Öl nach Zurechnung der Auflage $4^1/_2$ Drachmen kostete: daſs aber die Auflage auf den Chus nur ein Triobolon war, wie Camerarius übersetzt, ist willkürliche Annahme. In dem ganzen Zusammenhang gegründet ist die Ansicht, daſs auch auf das Öl eine Abgabe von der Hälfte des alten Preises gelegt war; ich ergänze daher: καὶ τοῦ ἐλαίου τὸν χοᾶ ὄντα δραχμῶν τριῶν πωλεῖν τεττάρων καὶ τριωβόλου, und hiernach ist der Preis im Texte bestimmt.

141 einer darauf gelegten Abgabe von der Hälfte des Preises | $4\frac{1}{2}$ Drachmen kostete, folglich der Metretes ohne die Abgabe 36 Drachmen (9 Thlr. wenn Attisches Geld gemeint ist).[177]

Das Salz, welches nach Phormen, oder nach Medimnen und Chöniken gemessen wurde,[a] konnte Athen vermöge seiner Meerherrschaft leicht einführen, und so lange Nisäa in Megaris Attisch war, dorther am leichtesten beziehen;[b] aufserdem hatte Attika selbst Salzquellen, Gephyra gegenüber jenseits des Kephisos, und vermuthlich auch Salzwerke am Meeresufer;[c] indefs habe ich vom Preise nichts gefunden, als dafs die Athener einmal versuchten den Preis durch Volksbeschlufs herabzusetzen,[d] und dafs zur Zeit grofser Theurung, als die Seezufuhr abgeschnitten war und der Medimnos Weizen mit 300 Drachmen bezahlt wurde, dasselbe Mafs Salz 40 Drachmen kostete,[e] sodafs es in gewöhnlichen Zeiten sehr billig gewesen zu sein scheint.

Was das Holz betrifft[178], so mufste grofses Bauholz, besonders für die Flotte, weither, vorzüglich aus Makedonien, eingeführt werden:[f] selbst Pallisaden und Balken für den Bergbau wurden zu Schiffe eingebracht:[g] kleines Holz zum Brennen war wohl in Menge vorhanden, besonders Buchenholz: woraus Kohlen gebrannt wurden, mit welchem Geschäft die Acharner sich vorzüglich abgaben.[h] Menschen und Esel trugen Kohlen in Körben,
142 Brennholz und Wellen in die Stadt:[i] so schickte | Phänippos aus seinem in Kytheron gelegenen Grenzstück täglich sechs Esel mit

[a] Pollux X, 169 aus den Demiopraten. Aristoph. Acharn. 814. Aristot. Eth. Eudem. H, 2 [p. 1238a2]. Thiergesch. VIII, 10 [p. 596a17].

[b] Aristoph. Acharn. 760. mit Schol. und Auslegern.

[c] Ob die ἀλμυρίδες (C. I. Gr. N. 103 [C. I. A. II 1059]. Hesych. in ἁλμυρίδες, Lex. Seg. S. 383, 16) hierher gehören, habe ich C. I. Gr. N. 103 im Zweifel gelassen, und weifs auch jetzo nichts weiter darüber zu sagen; soviel ist aber klar, dafs sie am Ufer gelegene Striche waren, welche einen salzigen Boden hatten.

[d] Aristoph. Ekkl. 809 [814]. und Schol.

[e] Plutarch Demetr. 33.

[f] Thuk. IV, 108. Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 1, 11. Dem. g. Alexandr. περὶ συνθηκῶν S. 219, 14 [18, 27]. vergl. g. Timoth. S. 1192, 1. S. 1195, 1 [(49), 26. 36].

[g] Demosth. g. Meid. S. 568 [21, 167].

[h] Aristoph. Acharn.

[i] Pollux VII, 109.

Holz beladen nach Athen, welche jeden Tag zwölf Drachmen einbrachten,[a] wonach die Tracht eines Esels auf zwei Drachmen (12 gGr.) zu schätzen. Soviel kleines Holz oder Reiser, als zu einem kleinen Opfer erforderlich war, wird nach dem Opfertarif mit 2 Obolen (2 gGr.) vergütet.[b]

17. Mahlzeit, Obsonium: Fleisch, Vögel, Fische, Gemüse, Honig und dergleichen mehr.

Die Mahlzeit der Athener, welche kleintafelnd (μικροτράπεζοι) genannt werden, war meist gering und hatte wenig Annehmlichkeit.[c] Wenn also das gewöhnliche Essen nicht viel kostete, so waren dagegen große Gelage mit Salben, Flöten- und Kitharspielerinnen, Thasierwein, Aalen, Käse, Honig und dergleichen keineswegs wohlfeil: sie kosteten wohl, sagt Menander, ein kleines Talent.[181] Bei Eupolis in den Schmeichlern wird eine solche Mahlzeit auf 100 Drachmen und ebenso hoch der Wein gerechnet;[d] genug für Athen, aber gering gegen die Schwelgerei der Könige: Alexanders Tafel von sechzig bis siebzig Personen kostete täglich hundert Minen (2500 Thlr.).[e]

Alles, was außer dem von Getreide bereiteten gegessen wird, wurde ursprünglich unter dem Namen Opson (ὄψον, ὀψώνιον) befaßt: Platon begreift darunter namentlich Salz, Oliven, Käse, Knollengewächse, Kohl, Feigen, Myrtenbeeren, Nüsse, Hülsenfrüchte,[f] und es versteht sich von | selbst, daß auch die Wurzel- 143
nahrung, Rettige, Rüben und dergleichen und alle Fleisch- und

[a] Rede gegen Phänipp. S. 1041, 3 [(Demosth.) 42,7].

[b] In meiner Ausgabe dieses Tarifs (Vorr. zu dem Verzeichniß der Vorlesungen der Berl. Univ. Winter 1835—1836 [Kl. Schr. IV S. 404]) findet sich ein doppelter Werth ||| und ||, und ich habe jenen in den Ergänzungen befolgt. Aber wo ich nach Roß ||| gegeben habe, steht in der Eph. archäol. N. 117 N, welches in || zu verwandeln[179]. Die Taxen sind in jenem Tarif in solchen Dingen immer gleich, und es fällt somit die von 3 Obolen ganz weg.

[c] S. die Komiker Antiphanes b. Athen. IV, S. 130. E.[180] Lynkeus ebendas. S. 131. F. Alexis ebendas. S. 137. D.

[d] Pollux IX, 59.

[e] Athen. IV, S. 146. C.

[f] Athen. VII, S. 277. A. Platon v. Staat II, S. 372. C. vergl. Xenoph. Ökon. 8, 9.

Fischspeisen eingeschlossen waren; allmählig aber veränderte sich der Sprachgebrauch dahin, daſs nur Fische, die Lieblingspeise der Lüstlinge, darunter verstanden wurden.[a] Kohl und Fischlein für einen Alten zur Mahlzeit kauft der Sklave bei Terenz für einen Obolos (1 gGr.) ein:[b] aber nur ein ganz schändlicher Geizhals kann nach Theophrast[c] seiner Frau drei Chalkûs ($^3/_8$ gGr.) zum Opson geben: drei Obolen scheinen für wenige mäſsige Personen hinlänglich gewesen zu sein, das Opson unbereitet einzukaufen;[d] daher Lysias[e] den Ansatz eines Vormundes für das Opson zweier Knaben und eines kleinen Mädchens zu fünf Obolen (5 gGr.) gewaltig übersetzt findet. Eines Aristippos Opson konnte mit drei Obolen nicht bestritten werden;[f] und für das Opson eines Hochzeitschmauses scheinen dem Terenzischen Sklaven zehn Drachmen (2 Thlr. 12 gGr.) sehr unzulänglich.[g]

Einzelne, jedoch zum Theil ungenaue Bestimmungen finden sich folgende. Vier kleine zubereitete Stückchen Fleisch kosten nach Antiphanes einen Obolos; ein Stück Fleisch, wie man es zum Essen bekam, vermuthlich etwas groſs, nach Aristophanes $^1/_2$ Obolos.[h] Beim Komiker Aristophon[i] scheint ein Gastwirth für kleine Leberchen und einen Darm, vermuthlich Wurst, fünf Chalkûs ($^5/_8$ gGr.) zu nehmen; vielleicht von mehren Gästen, die zusammen aſsen, von jedem soviel. Ein Rebhuhn, was ein anderer mit einem Obolos bezahlt hätte, soll Aristipp für funfzig Drachmen gekauft haben.[k] Ein
144 Gericht Böotischer Krammetsvögel für einen Festtag kostet bei | Aristophanes eine Drachme (6 gGr.),[182] sieben Maisen, Vögel, welche, wo sie häufig sind, sehr wohlfeil zu sein pflegen, werden zu einem Obolos nicht für theuer gehalten;[l] und um auch dieses nicht zu über-

[a] Athen. VII, S. 276. E.
[b] Andr. II, 2, 32.
[c] Char. 28.
[d] Thugenides bei Pollux VI, 38.
[e] G. Diogeit. 905 [32,20].
[f] Diog. L. II [8,75], im Leben desselben.
[g] Andr. II, 6, 20.
[h] Antiphan. b. Athen. IV, S. 130. E. Aristoph. Frösche 562 [554].
[i] Pollux IX, 70.
[k] Diog. L. a. a. O. [II 8, 66.]
[l] Aristoph. Acharn. 960. Vögel 1079. mit d. Schol.

gehen, auf dem Athenischen Vogelmarkt kauften Liebhaber eine Dohle für einen Obolos, eine Krähe für drei.[a]

An Fischen hatte Athen Überfluſs, und die kleinen, welche in allen fischreichen Gegenden werthlos sind, galten natürlich auch dort wenig. Membrades, kleine Fische, kann man sich für vier Chalkûs kaufen, aber keine Aale oder Thunfische, sagt der Komiker Timokles;[b] Aphyen (ἀφύας), welche nach Lucian erstaunlich klein und leicht sind, hat man eine Menge für einen Obolos; ihre Wohlfeilheit wird besonders erwähnt. Der Wursthändler beim Aristophanes will der Artemis Agrotera 1000 Ziegen opfern, das Dankopfer für die Marathonische Schlacht scherzhaft überbietend, wenn hundert Trichides, gleichfalls kleine Fische, für einen Obolos gekauft werden könnten,[c] welches also nicht möglich war. Gröſsere und bessere Fische waren theuer, und die Fischhändler werden als ein unverschämtes und gieriges Volk verschrieen. Für einen Meerpolypen fordern sie vier Obolen (4 gGr.), für eine Kestra, wahrscheinlich eine Hechtart, das Doppelte, für zwei Kestreis (mugiles) zehn Obolen, wogegen acht geboten werden: für einen Meerwolf (λάβραξ) verlangt einer zehn Obolen, ohne zu bestimmen was für, kommt es aber ans Bezahlen, sagt Diphilos, so hat er Aeginäische gemeint.[d] Eine Schüssel Meerigel kostet zubereitet nach dem Komiker Lynkeus[e] acht Obolen, ein Meeraal (γόγγρος) kostet bei Alexis[f] 10 Obolen. |
Die Aale, besonders Kopaische, waren ein Lieblingsessen der Athe- 145
ner, und wurden, wie Geflügel und Vögel, aus Böotien gebracht:[g] einer kostete in Aristophanes' Zeiten drei Drachmen (18 gGr.).[h]

Eingesalzenes (τάριχος), besonders Fische, wurde aus dem Pon-

[a] Aristoph. Vögel 18.

[b] B. Athen. VI, S. 241. A.

[c] Lucian Fischer 48. Aristoph. Ritter 649. 660.

[d] Athen. VI, S. 224. C. bis S. 227. B.

[e] B. Athen. IV, S. 132. B.

[f] Ebendas. III, S. 118. A. In derselben Stelle des Alexis kommen noch viele Preise vor; sie sind aber theilweise der Übertreibung verdächtig, theilweise aus andern Gründen unbrauchbar, namentlich auch in einigen Fällen weil die Quantität nicht bestimmt ist.

[g] Aristoph. Frieden 1005. und Schol. auch Schol. Lysistr. 702. Pollux VI, 63. Aristoph. in den Acharnern.

[h] Aristoph. Acharn. 962.

tos, Phrygien, Ägypten, Sardinien und Cadix weit verführt,[a] und war zu Athen in Menge vorhanden, aber von verschiedener Güte; das gemeine wurde dem Fleisch nachgesetzt, und war Nahrung geringer Leute, auch des Landmanns, nach Demosthenes und Aristophanes. Von gemeiner Art mufs der Tarichos gewesen sein, von welchem einer bei dem Komiker Nikostratos oder Philetaeros[b] ohne Zweifel sehr übertrieben sagt, er habe ein grofses Stück, wohl eine Drachme werth, für zwei Obolen gekauft, was nicht zwölf Menschen in drei Tagen aufessen würden. Wie das Sprichwort sagt, kostete wohl oft das Eingesalzene einen Obolos, aber die Würze
146 dazu zwei;[c] der Komiker Philippides[d] rechnet für ein | Gericht Eingesalzenes für eine Person zwei bis drei Obolen, die Kappern auf einem besondern Tellerchen zu drei Chalkûs.

Von Käsen war der Kythnische, ein Luxusartikel, sehr berühmt; der unter diesem Namen auf Keos bereitete wurde sogar mit 90 Drachmen das Talent bezahlt.[e] Nimmt man dies für ein Handelstalent von beinahe 90 Minen, so kostete die Mine Münz-

[a] Pollux VI, 48.

[b] Bei Athen. III, S. 118. E.

[c] Ὀβολοῦ τάριχος, δύ' ὀβολῶν τἀρτύματα, Michael Apostol. XIV, 9. Vergl. Alexis bei Athen. III, S. 117. D. wo Tarichos für einen Obolos vorkommt.[183] Andere Preise bei Alexis (a. a. O. S. 117. E. — 118. A) übergehe ich aus dem angegebenen Grunde.

[d] Bei Athen. VI, S. 230. A. In Rom bezahlte man in des ältern Cato Zeit nach dessen eigenem Zeugnifs ein Keramion Pontisches mit 300 Denaren, oder wie Polybios gewöhnlich sagt, Drachmen. S. Polyb. XXXI, 24. Vergl. Plutarch Qu. symp. IV, 4, 2 [p. 668 B]. wo dem Cato der Ausspruch beigelegt wird, ein Keramion werde theurer verkauft als was eine Hekatombe von 100 Schafen und einem Stier im Verkauf einbringen würde. Verbindet man beide Aussagen, so könnte man daraus auch etwas über den damaligen Werth der Hausthiere ableiten; das Ergebnifs ist jedoch zu unsicher, und ich habe daher in den metrol. Unters. bei diesem Gegenstande auf diese Stelle nicht Rücksicht genommen. Über die Preise des Tarichos und über den Garos und dessen Preis bei den Römern vergl. noch Köhler's Τάριχος (Petersburg 1832. 4.) S. 50 ff.

[e] Aeschylides vom Landbau bei Aelian Thiergesch. XVI, 32. vergl. daselbst die Ausleger und Bröndsted, Keos S. 83. Man wollte statt 90 Dr. gar 190 setzen; es genügt hiergegen auf die Anmerkung von Jacobs zu verweisen: doch setze ich hinzu, dafs 190 Dr. eine höchst unwahrscheinliche, 90 eine wahrscheinliche Zahl ist, weil so die Mine einen runden Preis erhält, man mag nach dem Münztalent oder nach dem Handelstalent rechnen.

gewicht, $^{14}/_{15}$ Preufs. Pfund, eine Drachme (6 gGr.). Ein gemeiner Käse, von ungewissem Gewicht, wurde zu $^{1}/_{2}$ Obolos gekauft.[a]

Dafs geringe Gemüse, wie Kohl, wohlfeil waren, braucht kaum bemerkt zu werden; von den Hülsenfrüchten läfst sich dasselbe aus Demosthenes[b] schliefsen, welcher, um eine grofse Theurung zu bezeichnen, sagt: „Ihr wisset, dafs die Erbsen (ὄροβοι)[c] theuer waren." Die Lupinen, welche aus den Schoten genossen wurden, waren nach Timokles' vielleicht scherzweise übertriebener Aussage so theuer, dafs man acht Schoten für einen Obolos kaufte, obgleich sie sonst nach Chöniken gemessen wurden.[d] Eine Chönix Oliven kostete in Sokrates' Zeiten zwei Chalkûs[e] ($^{1}/_{4}$ gGr.).

[a] Diog. L. VI, 36.

[b] G. Androt. S. 598, 4 [22,15].

[c] Ervum ervilia L. wofür unsere Sprache kein Wort hat, daher meine Übersetzung nur eine ohngefähre ist.[184]

[d] Timokles b. Athen. VI, S. 240. E. Von ihrem Gebrauch und ihren Eigenschaften Alexis bei Athen. II, S. 55. C. und bei Pollux VI, 45. und hier die Ausleger, auch Athen. II, S. 55. F. Columella X, 115. von ihrer Messung Inschr. XIX [C. I. A. II 476]. §. 3. Ob hier und bei den Oliven gröfsere Chöniken von $1^{1}/_{2}$ und 3 Getreidechöniken gemeint seien (vergl. Inschr. XIX), lasse ich dahin gestellt.

[e] Plutarch v. d. Seelenruhe 10 [p. 470 F]. ⟨In der Stelle des Plutarch, aus welcher ich mehre Preisbestimmungen gezogen habe, wird erzählt, Sokrates habe einen Freund, der sich über das kostspielige Leben zu Athen unter Anführung theurer Artikel beschwerte, zu den Orten geführt, wo die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse verkauft wurden, und die Wohlfeilheit der letzteren nachgewiesen. Dafs eine solche Anekdote unter verschiedenen Gestaltungen umherlief, ist nicht zu verwundern; Teles bei Joh. Stob. Florileg. 5[,67]. (περὶ σωφροσύνης) in einem Stücke, welches erst Gaisford aus der Handschrift A herausgegeben hat, erzählt sie von Diogenes mit andern Beispielen von Preisen. Die hohen sind: die Kotyle τῆς κύπρου (eines Parfum's) eine Mine, ein ἀκροκώλιον (wohl ein Schinken) in der Garküche 3 Drachmen; auf dem Markte der feinen Wolle (ἔρια μαλακά) ein Schaf eine Mine, natürlich ein sehr edles Zuchtschaf (vergl. über den vorzüglichen Ruf der attischen feinen Wolle Athen. V, S. 219. A), während geringere, selbst edle, viel wohlfeiler waren (s. oben S. 96). Als Beispiele von Wohlfeilheit führt er an: die Chönix Lupinen einen Chalkûs, in grofsem Gegensatz gegen die von uns erwähnte Angabe des Timokles; die Chönix Feigen und die Chönix Myrtenbeeren zwei Chalkûs, also gleich dem Preise der Oliven. Wenn Alexander von Pherä den Athenern das Fleisch zu $^{1}/_{2}$ Ob. die Mine zu liefern versprach (Plutarch Apophth. Regg. et Impp. S. 134 Tüb. Ausg. [p. 193 E], so ist dieser geringe Preis nicht als ein in Athen gangbarer anzusehen. (Verbesserungen und Nachträge S. III.)⟩

Über den Honig haben wir sehr abweichende Angaben; in dem |
147 Opfertarif aus der Zeit um Olymp. 100 [C. I. A. II 631] wird die Kotyle, ohngefähr $^1/_4$ Quart[185], auf 3 Obolen (3 gGr.) geschätzt; von sehr kostbarem und feinem Honig, einem Luxusartikel, wurde aber schon in Sokrates' Zeiten dasselbe Mafs mit fünf Drachmen (1 Thlr. 6 gGr.) bezahlt;[a] was allerdings für sehr theuer galt.

Der warme Trank, welchen die Alten wie Thee tranken, kostete nach Philemon[b] einen Chalkûs ($^1/_8$ gGr. [$1^1/_2$ Pfennige]).

18. Kleider, Schuhe, Salbe.

Die Kleidung der Athener war sehr verschieden in Stoff, Farbe und Schnitt nach Alter, Geschlecht, Jahreszeit, Stand, Vermögen, Liebhaberei und Zweck, und die Mode, obgleich nicht so allgewaltig als in neuern Zeiten, wirkte auch damals schon. Am gewöhnlichsten waren die wollenen Gewänder; doch wurden auch leinene, vorzüglich vom weiblichen Geschlecht getragen, und diese waren, sehr feine abgerechnet, wohlfeil.[c] Kostbar waren die Amorgischen Zeuge, die feiner als Byssus und Karpasus, beinahe durchsichtig, auch gefärbt waren, und von der Insel Amorgos, wo sie am besten verfertigt wurden, ihren Namen haben sollen, obgleich andere denselben von der Farbe (ἀμόργη) oder am besten von der Pflanze (ἀμόργη, ἀμοργὶς oder auch ἀμοργὸς) herleiten, von welcher letztern
148 vermuthlich die Insel selber genannt war.[d] | Selbst wollene Ge-

[a] Plutarch a. a. O. [p. 470F.] Aristophanes' (Frieden 254) Ausdruck, der Attische Honig sei vier Obolen werth, ist sprichwörtlich zu verstehen, indem damit etwas Kostbares und Theures bezeichnet wird. S. Schol. und Suid. in τετρώβολον und τεττάρων ὀβολῶν: Küster hat beide Stellen mifsverstanden.

[b] B. Pollux IX, 67. welcher (70) aus der Geringfügigkeit des Preises richtig schliefst, dafs Wasser zum Trinken, nicht zum Baden, gemeint sei. Philemon's Worte sind: χαλκοῦ θερμὸν ἦν, in der Abrechnung eines Gastes mit dem Wirthe; das Vorhergehende bezieht sich auf die andern dem Gaste gereichten Sachen.[186]

[c] S. den unächten Platonischen Brief XIII, S. 363. A.

[d] Sie heifsen: ἀμοργίδια, ἀμοργίδες, χιτῶνες ἀμόργινοι. Man s. davon Aristoph. Lysistr. 150. und Schol. Lysistr. 735. Schol. Aeschin. [I 97] S. 737. b. Reiske. Plat. Brief a. a. O. Pausanias den Lexikographen bei Eustath. z. Dionys. Perieg. 525. Pollux VII, 57. 74. Harpokr. Hesych. Suid. Etym. [p. 85,15.] Dafs auch die Pflanze ἀμοργὸς hiefs, scheint aus Harpokr. und Pausanias hervorzugehen.

wänder, wenn der Stoff vorzüglich und das Gewebe sehr gut war, wie die Persische Kaunake,[a] mochten einen hohen Werth haben. Die uns vorgekommenen Preise sind folgende. Sokrates beim Plutarch[b] erklärt es für wohlfeil, dafs zu Athen eine Exomis, ein Gewand mit einem Ärmel, welches den andern Arm blofs liefs, gemeiner Leute Tracht, zehn Drachmen (2 Thlr. 12 gGr.) koste. Eine Chlamys, das gewöhnliche Kleid der Ritter und junger Männer, Makedonischen und Thessalischen Ursprungs,[c] heifst bei Pollux[d] dreistaterig (τριστάτηρος), gewifs nicht vom Gewicht, sondern vom Werthe dreier Silberstater oder zwölf Drachmen (3 Thlr.). Ein Bürger in den Ekklesiazusen des Aristophanes,[e] welcher ohne Oberkleid erscheint, weil seine Frau bereits damit in die Volksversammlung gegangen war, erklärt, da über die Rettung des Staates gehandelt wird, dafs er selbst eine Rettung von vier Statern (σωτηρίας τετραστατήρου) bedürfe, wo nicht mit Pollux[f] gezweifelt werden kann, ob von Gewicht oder Münze die Rede sei, sondern offenbar der Preis des Oberkleides von sechzehn Drachmen (4 Thlr.) bezeichnet wird. Wenn der Jüngling im Plutos[g] von seiner betagten Geliebten zwanzig Drachmen (5 Thlr.) zu einem Oberkleide fordert, so mag er ein vorzügliches Gewand im Sinne haben.[187] Dafs der Purpur in Athen drei Minen koste, führt Sokrates als ein Beispiel der Theurung der Luxuswaaren in Athen an;[h] man könnte zweifeln, ob darunter Gewand oder ein gewisses Mafs | des 149
Färbestoffes bezeichnet sei; meines Bedünkens mufs aber ersteres angenommen werden. Von dem in Achaia wachsenden Byssus ist bekannt, dafs die Gewänder daraus mit Gold aufgewogen wurden.[i]

In Schuhen wurde grofser Luxus getrieben; Lakonische, die

[a] Aristoph. Wespen 1132. 1140 [1137. 1145].

[b] A. a. O. [p. 470 F.]

[c] Pollux VII, 46. X, 124. und dazu Hemsterh. ferner X, 164. Ammonios in χλαμὺς und Strabo S. 327. von Dorville z. Chariton S. 433. Leipz. Ausg.

[d] VI, 165.

[e] Vers 412.

[f] IX, 58.

[g] Vers 982.

[h] B. Plutarch a. a. O. Der Preis im C. I. Gr. N. 1688 [C. I. A. II 545]. 27 von 150 Aeginäischen Statern für ein ἀμπέχονον kann nicht mit Sicherheit in die Betrachtung der Gewandpreise gezogen werden; s. das. die Anm.

[i] Plin. N. G. XIX, 4.

Prachtschuhe der Männer, Sikyonische, Persische, Tyrrhenische, Skythische, Argivische, Rhodische, Amykläische, Thessalische, Thrakische Fufsbekleidung und andere mehr, findet man neben einander in den Hellenischen Landschaften;[a] und gleichwie unsere Mode nach berühmten Namen unbedeutende Dinge benennt, so hatte man allerlei nach angesehenen Männern benannte Formen von Schuhen, welche jene angegeben hatten, Alkibiadische, Iphikratische und dergleichen.[b] Ein Paar Weiberschuhe, auch die Sikyonischen, kosten nach Lucian[c] zwei Drachmen (12 gGr.); zu Männerschuhen fordert der obgenannte Jüngling im Aristophanischen Plutos[d] acht Drachmen (2 Thlr.), was verhältnifsmäfsig viel ist und entweder einen Überschufs gewähren sollte, oder für sehr kostbare und mit allerlei Schmuck versehene Fufsbekleidung war.[188]

Unter die theuersten Dinge im Alterthum gehörte die Salbe: eine Kotyle feiner, wahrscheinlich morgenländischer, kostete zu Athen nach Hipparch und Menander[e] fünf bis zehn Minen, also etwa $^1/_4$ Quart 125—250 Thlr. Tropfbare Salbe die Kotyle für zwei Minen (50 Thlr.) gefällt dem Sprecher beim Komiker Antiphanes nicht.[f] Dafs die Athener, obgleich sie grofse Liebhaber der
150 Salben und alles zur Verschönerung | des Lebens beitragenden waren, diese hohen Preise nicht leicht bezahlen konnten, bedarf keines Beweises; sie bedienten sich wohl meistens geringerer Sorten, solcher Salbe etwa, wovon, wie bei Lucian,[g] ein kleines alabasternes Fläschchen, aus Phönicien gebracht, zwei Drachmen (12 gGr.) kostete.

19. Allerlei Geräthe, Waffen, Schiffe.

Nicht unwichtig für die Beurtheilung mancher Verhältnisse würde die Kenntnifs der Preise der verschiedenen Geräthschaften,

[a] Aristophanes hier und da, und besonders Pollux VII, 85—89.

[b] Ἀλκιβιάδεια oder Ἀλκιβίαδες (ὑπόδημα), Ἰφικρατίδες, Δεινιάδες, Σμινδυρίδεια, Μυνάκια. S. Pollux a. a. O. mit den Auslegern, Athen. XII, S. 534. C. Schol. Lucian. dial. meretr. 14 [,2]. Die Iphikratischen waren jedoch keine blofse Modeerfindung, sondern eine wesentlich verbesserte Fufsbekleidung für die Soldaten.

[c] Dial. meretr. 7 [,2]. 14 [,2].

[d] Vers 983.

[e] B. Athen. XV, S. 691. C.

[f] B. Athen. ebendas. D.

[g] A. a. O. 14 [,2].

Waffen und Schiffe sein: aber die Alten liefern wenige Angaben, und die vorhandenen sind theils zu hoch, um für gewöhnliche Preise gelten zu können; wiewohl glaublich ist, daſs ungeachtet des geringen Lohnes und der Sklaverei von den Fabrikanten bei dem hohen Zinsfuſs ein groſser Gewinn genommen wurde, welcher gewisse Geräthschaften vertheuerte. Indem wir berühmte oder ausgezeichnete Werke der Kunst übergehen, deren unschätzbarer Werth nur durch die Liebhaberei des Käufers bestimmt wird, führen wir folgende Bestimmungen an. Nach einem Epigramm des Simonides von Keos,[a] also in sehr früher Zeit, hatte eine offenbar sehr gut gearbeitete Bildsäule der Artemis 200 Parische Drachmen gekostet; wie auch der Parische Münzfuſs beschaffen gewesen, so ist dies sehr wohlfeil, obgleich wir nicht wissen, ob ein groſses oder kleines Bildwerk gemeint sei; auch der Stoff ist nicht bestimmt: da aber der Künstler unstreitig ein Parier war, so wird das Werk von Marmor gewesen sein. Dagegen finden wir in einem Ausspruche des Kynikers Diogenes den Preis, zu welchem man eine Bildsäule
(ἀνδριάς) | verkaufte, zu 3000 Drachmen angegeben.[b] Besser hier 151
als unter dem Lohn werden die Zahlungen für Bildhauerarbeit erwähnt, welche in der 93. Olymp. in Athen gegeben wurden: ich meine für die kleinen $0^m.6$, noch nicht 2′ Preuſs. hohen marmornen Bildsäulen am Fries des Poliastempels, welche vorn mit der feinsten Kunst gearbeitet, hinten aber flach waren, weil sie sich an den Fries anlehnten. Für eine Figur dieser Gröſse, einen jungen Mann darstellend, wurden 60 Drachmen bezahlt, für ein Pferd und die dabei befindliche männliche Figur 120, für einen Wagen mit zwei Pferden und einem Jüngling 240, für den Führer eines Pferdes 60, für ein Pferd und einen Mann dabei, nebst einer Stele,

[a] N. 215 der Sammlung von Schneidewin [157 Bergk]. Im Schol. Pind. N. V. zu Anfang war angegeben, wie viel Geld Pindar von den Verwandten eines Aeginetischen Knaben für ein Siegeslied auf diesen verlangt habe; es sei soviel gewesen, daſs sie meinten, es sei besser dafür eine eherne Bildsäule (ἀνδριάς) machen zu lassen. Die überlieferte Summe ist τρεῖς δραχμάς; ich habe τρισχιλίας vermuthet. Die ganze Erzählung ist sicher eine ungereimte, später erfundene Fabel; es ist daher gleichgültig, welche Summe in der Stelle stand: doch konnte ein Späterer leicht 3000 Drachmen als Preis einer Bildsäule setzen.

[b] Diog. L. VI, 35.

127, für einen Mann, der den Zügel hält, 60, für einen auf einen Stab gelehnten Mann 60, für eine Frau mit einem an sie heranfallenden Kinde 80 Drachmen.[a] Die einzelne Figur ohne anderes Beiwerk kostete also 60 Drachmen (15 Thlr.).[189] Für ein Wachsmodell einer architektonischen Decoration an der Decke (χάλκη oder κάλχη, im Kymation der Kalymmata) zahlte man 8 Drachmen; ebenso viel für das Wachsmodell einer andern (der ἄκανθα für die Kalymmata); für die Ausführung der erstern für jedes Stück 14 Drachmen.[b]

Ein kleiner Wagen zum Spielen für Kinder kostete nach
Aristophanes einen Obolos, ebenso viel ein sehr schönes Ölfläsch-
lein (ληκύθιον),[c] ob von Thon oder Leder weiſs ich nicht, da bei-
des vorkommt. Von Preisen der Thongefäſse finden wir überliefert:
für 6 Krater 4 Drachmen (also das Stück zu 4 Obolen, 4 gGr.);
für 32 Stück sehr mittelmäſsig bemalter Gefäſse von fast 5″ Höhe
152 2 Dr. $4^1/_2$ Ob. ohngefähr $^1/_2$ Obolos auf das Stück;[d] für ein irdenes
Faſs (κάδος) drei Drachmen[e] (18 gGr.), was aber dem Zusammen-
hang nach als hoher oder komisch übertriebener Preis anzusehen.
Offenbar waren also Thongefäſse sehr wohlfeil.

Eine Hydria, unsicher von welchem Stoff, als Kampfpreis gegeben, wird zu 30 Drachmen ($7^1/_2$ Thlr.)[191] gerechnet.[f] Ein eherner zusammengesetzter Schenktisch (ἐγγυθήκη) mit Satyrgesichtern

[a] Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 57. A [C. I. A. I 324, Fragm. c], wovon ich den ersten Posten, weil er verstümmelt ist, weggelassen habe. Über das Maſs und die Beschaffenheit der Figuren s. Rang. S. 71 f.

[b] Ebendas. N. 57. B. zu Anfang und zu Ende [C. I. A. I 324 c Col. II Z. 1 ff. 69 ff.].

[c] Aristoph. Wolken 864. Frösche 1236.

[d] Diese Preise sind aus Marken auf Gefäſsen ermittelt von Letronne, Supplément aux observations sur les noms des vases Grecs, Extrait du Journal des Savants, Nov. Dec. 1837. Jan. 1838. S. 18 ff. Ich habe jedoch den von ihm angenommenen Preis für die Kylix C. I. Gr. N. 545 weggelassen, wo die Drachme nicht sicher als Werth angesehen werden kann, und den Preis für die βάφια oder βαφεῖα, welche er anführt, da mir die Stelle, aus welcher er diesen gezogen hat, nicht hinlänglich sicher erklärt scheint.[190]

[e] Aristoph. Frieden 1202. Bei Appuleius Metamorph. IX. [Cap. 6] wird ein altes irdenes Faſs, worin ein Mann hinlänglichen Raum hat, wie in dem des Diogenes, erst für 5, dann für 7 Denare verkauft.

[f] S. oben Cap. 14 [S. 95 Anm. a].

und Stierköpfen wird bei Lysias[a] kaum 30 Drachmen werth geachtet; ein kleiner zweirädriger Wagen zum Wettrennen, wahrscheinlich mit vielem Schmuck von Elfenbein, Erz, Silber und dergleichen, wie ihn die Alten auch an Betten und anderem Geräthe anbrachten,[b] kostet mit den Rädern drei Minen (75 Thlr.).[c] Komisch übertrieben ist wohl der Preis einer Sense oder Sichel (δρέπανον) in Friedenszeiten bei Aristophanes,[d] wenn 50 Drachmen ($12\frac{1}{2}$ Thlr.) angegeben werden. Ein geheimer Schlüssel nebst Ring kostete in demselben Zeitalter drei Obolen, ein Zauberring eine Drachme.[e]

Ein Büchlein zu einer Vertragsurkunde (γραμματίδιον), das heifst ein kleines, gewöhnlich hölzernes Diptychon aus zwei Wachstafeln schlägt Demosthenes auf zwei Chalkûs ($\frac{1}{4}$ Obolos) an.[f] Hölzerne Tafeln (σανίδες), auf welche Rechnungen geschrieben wurden, kosteten Olymp. 93, 2[192] das Stück | eine Drachme;[g] diese müssen ziem- 153
lich grofs und gut gearbeitet gewesen sein. Zwei Stücke Papyrus (χάρται) zu den Abschriften der Rechnung kosteten ebendamals 2 Dr. 4 Ob.[h] (16 gGr.); das Papier scheint hiernach sehr theuer gewesen zu sein, ungeachtet geschriebene Bücher wohlfeil waren, da des Anaxagoras Bücher um dieselbe Zeit wenn hoch zu einer Drachme zu haben waren;[i] oder das Papier, worauf Staatsrechnun-

[a] Fragm. S. 15 [Fr. 91 Sauppe. (Athenäos V S. 209 F)].

[b] Plutarch v. d. Vermeidung der Schulden 2. 3 [S. 828 B. F].

[c] Aristoph. Wolken 31.

[d] Frieden 1201.

[e] Aristoph. Thesm. 432 [425]. Plut. 884.

[f] Dem. g. Dionysod. S. 1283, 4 [(56),1]. vergl. Salmas. de M. U. X, S. 403.

[g] Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 57. A. 30 und B. 33 [C. I. A. I 324c Col. I Z. 30. II 33]. Für Steinplatten kann ich σανίδας nicht halten; es fehlt wenigstens mir hierzu an irgend einer Beweisstelle.

[h] Ebendas. B. [c II Z.] 31.

[i] Platon Apol. S. 26. D. E. — ⟨Wenn man zu dem Werthe des Papieres noch den Arbeitslohn in Anschlag bringt, ist es auf den ersten Blick schwer begreiflich, wie Bücher des Anaxagoras, die man sich freilich nicht grofs vorstellen darf, wenn theuer, um eine Drachme zu haben waren (vergl. S. 61); man kann versucht sein anzunehmen, dafs in Sokrates' Zeiten die Schriften des Anaxagoras wenig gesucht und die alte Abschriften bisweilen wohlfeil ausgeboten wurden. In der That führt der Ausdruck des Platon (Apol. S. 26. D): ἃ ἔξεστιν ἐνίοτε εἰ πάνυ πολλοῦ δραχμῆς ἐκ τῆς ὀρχήστρας πριαμένοις, auf diese Ansicht. Überdies sind die Worte des Platon so unbestimmt,

gen geschrieben wurden, war ausgezeichnet gutes. — Geschlagenes Gold zum Vergolden kostet das Blatt (πέταλον) von ungewisser Gröſse eine Drachme.[a] Bekannt ist der Preis eines Strickes, wie man ihn eben zum Aufhängen braucht, ein Obolos.[b]

Waffengeräthe möchte nicht wohlfeil gewesen sein; in Kriegszeiten, wo die Nachfrage stark war, gab man nach Aristophanes, welcher wahrscheinlich die höchsten, wo nicht gar erdichtete Preise setzt, für einen Panzer, aus metallenen Kettchen gefertigt (ἁλυσιδωτός), zehn Minen (250 Thlr.), für einen Helm wie es scheint eine Mine (25 Thlr.), für eine Kriegstrompete sechzig Drachmen (15 Thlr.).[c] Nicht minder ungewöhnlich sind die in einer Amphiktyonischen Inschrift[d] angegebenen Taxen, für einen Schild 200, für einen Helmbusch 15 Aeginäische Stater, also für jenen nach herabgegangenem Gelde 600, für diese 45 Attische Drachmen (150 Thlr. und $11\frac{1}{4}$ Thlr.); diese Geräthe scheinen mir Schmuck eines kolossalen Bildes zu sein. In einer Keischen Inschrift,[e] die mindestens später als Alexanders des Groſsen Zeit ist, finden sich
154 dagegen Waffen als Siegerpreise, also gewiſs gute Stücke, | zu Preisen geschätzt, welche nicht übertrieben sind: einen Bogen zu 7 Drachmen (1 Thlr. 18 gGr.), Bogen und Köcher zu 15 Dr. also den Köcher

daſs man annehmen kann, der Preis, den er angiebt, beziehe sich auf ein einzelnes Buch, nicht auf mehre. Vergleicht man aber die Römischen Preise der Kaiserzeiten (Adolph Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrh. der Kaiserherrschaft und des Christenthums S. 136f.), so fällt überhaupt jener Preis für Schriften des Anaxagoras nicht auf; man muſs nur annehmen, daſs im Perikleischen Zeitalter schon wie in der Kaiserzeit die Schreiber die Fertigkeit hatten sehr schnell zu schreiben. Erzählungen von armen Gelehrten, die aus Mangel an Geld zum Kaufen des Papieres auf Scherben oder Knochen geschrieben haben sollen (Diog. L. VII, 174 und das. Menage), ergeben kein sicheres Urtheil über den Werth des Papieres, da es zumal nicht ungewöhnlich war auf Scherben zu schreiben, wie die beschriebenen Scherben zeigen, die man in Ägypten gefunden hat. War Ägypten gesperrt, so war der Papyrus in Hellas freilich theuer und selten, wie unter anderem aus dem obwohl unächten Briefe des Speusippos bei Orelli, Socratis et Socratt. Pythagorae et Pythagg. reliq. S. 39 [Hercher epistologr. p. 632] erhellt.[193]

a Rangabé Antt. Hell. N. 57. B. [C. I. A. I 324 c II Z.] 35. 42.

b Lucian Timon 20.

c Aristoph. Frieden 1224. mit Schol. 1251 und 1241.

d C. I. Gr. N. 1688 [C. I. A. II 545]. Vom Aeginäischen Gelde s. oben [S. 23].

e C. I. Gr. N. 2360.

zu 8 Dr. (2 Thlr.), ein Katapultengeschofs (κοντὸς) zu 2 Dr. (12 gGr.), ein ebensolches nebst kriegerischer Kopfbedeckung (περικεφαλαία) für den Abschiefsenden zu 8 Dr. also die Kopfbedeckung zu 6 Dr. ($1^1/_2$ Thlr.), drei Wurfspiefse (λόγχαι) zu 1 Dr. 4 Ob. also das Stück zu $3^1/_3$ Obolen, drei ebensolche und die Kopfbedeckung für den Schützen zu 8 Dr. also die Kopfbedeckung und die Wurfspiefse ohngefähr so geschätzt, wie schon gesagt ist; einen Schild zu mehr als 20 Dr. (vielleicht 25 oder 30, da eine Ziffer am Schlufs fehlt).

Zur Bestimmung der Kosten des Seewesens wäre es besonders wünschenswerth, die Preise der zum Schiffbau gehörigen Sachen zu wissen; aus den Schriftstellern läfst sich aber wenig Bestimmtes entnehmen, und selbst die Urkunden über das Seewesen geben nur unvollständige Auskunft. Ruderhölzer (κωπεῖς) wurden zu Athen im Demosthenischen Zeitalter amtlich zu drei Drachmen (18 gGr.) das Stück gerechnet; Andokides [2,11] behauptet, er habe solche zu Samos für fünf Drachmen verkaufen können, zur Zeit der Herrschaft der Vierhundert zu Athen, als in Samos für die Attische Flotte grofse Nachfrage war.[a] Schlechte, nicht probehaltige Ruder für Trieren werden in der Demosthenischen Zeit zu 2 Drachmen (12 gGr.) das Stück im Durchschnitt gerechnet.[b] Die zwei Steuer einer Triere scheinen 50 Dr. (12 Thlr. 12 gGr.)[194] gekostet zu haben.[c] Der kleine Staken (κοντὸς μικρὸς) ist mindestens zu 7 Drachmen (1 Thlr. 18 gGr.) taxirt; der grofse Mast der Triere zu 37 Drachmen (9 Thlr. 6 gGr.), die zwei grofsen Raaen wahrscheinlich zu 23 Dr. (5 Thlr. 18 gGr.).[d] Die Segel waren theils feine, theils grobe; ein feines soll 150 Drachmen ($37^1/_2$ Thlr.) mehr gekostet haben als das | grobe;[e] was mir immer noch sehr auffällig ist. 155
Die vier Hypozome (Tauumgürtungen) einer Triere kosteten wahrscheinlich etwa 475 Drachmen[f] ($118^3/_4$ Thlr.). Die Askome (lederne Futterungen der Rojepforten) kosten nach der Taxe 43 Dr. 2 Ob.[g]

[a] S. über die Seeurkunden S. 114.

[b] Ebendas. S. 113f. [C. I. A. II 803c Z. 134.]

[c] Ebendas. S. 207.

[d] Ebendas. S. 126. 129. 206 [C. I. A. II 791 Z. 29, 49ff. 803b Z. 135].

[e] Ebendas. S. 541 [C. I. A. II 811 B, Col. c Z. 107], wenn die Lesart HHH richtig ist, wie Ussing behauptet.[195]

[f] Ebendas. S. 206f. [C. I. A. II 803e Z. 104.]

[g] Ebendas. S. 108 und 200 [C. I. A. II 791 passim. 792*b*].

(10 Thlr. 20 gGr.); rechnet man mit uns 170 Ruder, so wird das einzelne Askom derselben $1^1/_2$ Ob. gekostet haben, und das Askom jedes der beiden Steuer $2^1/_2$ Ob. Vier Schnäbel, welche von Erz waren, aber unbrauchbar geworden, wurden für etwas mehr als 520 Drachmen[196] verkauft.[a] Lucian,[b] welcher seines Zeitalters wegen und als Spaſsmacher kein hinlänglicher Zeuge sein kann, läſst den betrügerischen Gott Hermes in einer Abrechnung mit Charon für einen Anker zu dessen Nachen fünf Drachmen, angeblich den Kostenpreis, fordern, was dem kargen Fährmann viel scheint, für den Riem, woran das Ruder befestigt wird (τροπωτήρ), zwei Obolen, für eine Nadel zum Zusammennähen des Segeltuches fünf Obolen, für Wachs zum Verpichen, Nägel und Seil zum Raatau (ὑπέρα) zusammen zwei Drachmen.[197] Der Werth sämmtlicher hölzernen und hängenden Geräthe eines mäſsigen Schiffes, wie die Triere ist, läſst sich aus diesen Angaben noch keineswegs beurtheilen; daſs er jedoch für eine Tetrere über ein Talent betrug, läſst sich nach Maſsgabe anderer Nachrichten schwerlich in Abrede stellen, und für die Triere dürfte er auch nicht viel geringer gewesen sein.[c] Was ein ganzes Schiff mit oder ohne Geräthe im Verhältniſs seiner Gröſse gekostet habe, ist noch unergründlicher. In einem Bodmereivertrag bei Demosthenes[d] werden auf ein Han-
156 delsfahrzeug 3000 Drachmen | geborgt, wodurch man nicht berechtigt ist anzunehmen, das Schiff habe keinen gröſsern Werth gehabt, indem in Athen nicht selten beim Seezins doppelte Hypothek vorkömmt, und das Fahrzeug kann auch einen vielfach höhern Werth gehabt haben. Ein anderes Handelsfahrzeug wird für 4000 Drachmen verkauft;[e] aber wir kennen weder seine Gröſse noch seine Beschaffenheit.

Was den Rumpf der Triere oder des gewöhnlichen Kriegschiffes betrifft, so sind wir darüber wenig unterrichtet. Da die Arbeit wohlfeil war und die Schiffe leicht gebaut wurden, weſshalb sie

[a] Ebendas. S. 100 [C. I. A. II 809e Z. 169ff.].

[b] Todtengespr. 4.

[c] S. die Zusammenstellung in der Schrift über die Seeurkunden S. 207f. Die Stelle des Demosthenes g. Polykl. S. 1215, 21 [(50), 28] genügt auch nicht zu einer Bestimmung des Werthes der Geräthe.

[d] G. Dionysodor S. 1283, 18 [(56), 3].

[e] Demosth. g. Apatur. S. 896, 5 [(33), 12].

nicht lange hielten, leicht auf der hohen See zu Grunde gingen
und in den Schlachten zertrümmert wurden, so dürfte der Werth
allerdings verhältnifsmäfsig gegen unsere Schiffe nicht kostspielig
gewesen sein. Aus den Kosten der Trierarchie läfst sich dafür gar
nichts entnehmen, da der Trierarch nicht zur Stellung des Rumpfes
verpflichtet war. Aus der Erzählung, Themistokles habe von den
jährlichen Einkünften der Bergwerke 100 oder 200 Trieren zu
bauen veranlafst, würde man für jene Zeit ein Ergebnifs ziehen
können, wenn nicht sowohl der jährliche Betrag der Bergwerks-
gelder als die Zahl der Jahre unsicher wäre: doch ist Polyän's
[1,30,6] Angabe, dafs je von einem Talent ein Schiff gebaut wor-
den,[a] nicht unglaubwürdig, aber wohl zu merken nur in Bezug auf
den Rumpf.[198] Später indefs und namentlich in dem Zeitalter
des Demosthenes mufste bei allgemeiner Steigerung der Preise selbst
der blofse Rumpf einer Triere viel höher zu stehen kommen. Hät-
ten wir doch statt des Scheinkaufes der Trieren für fünf Drach-
men, wofür die Korinther den Athenern einmal das Stück ab-
liefsen,[b] eine Angabe über den wahren Werth derselben! Jetzt
mufs es uns genügen zu wissen, dafs für den gänzlichen Umbau
oder Neubau des Rumpfes einer alten Triere 5000 Drachmen, und
wenn sie für | Pferdetransport bestimmt war, 5500 Drachmen[199], für 157
die gewöhnliche Ausbesserung der Triere 1200, der Tetrere 1500
Drachmen im Demosthenischen Zeitalter die gewöhnlichen Taxen
waren.[c]

20. Welche Summe zum Lebensunterhalt erforderlich war, und Verhältnifs derselben zum Volksvermögen.

Aus dem Bisherigen läfst sich ohngefähr ermessen, wieviel zum Lebensunterhalt eines ordentlichen Mannes in den besten Zeiten Athens erforderlich war. Der mäfsigste Mann brauchte täglich für das Opson einen Obolos, für eine Chönix Getreide nach dem Gerstenpreis im Sokratischen Zeitalter $1/4$ Obolos, zusammen in

[a] S. meine Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke [Kl. Schr. V S. 39]. Nach Diodor ([XI, 43.] s. unten II, 19) wurden vielleicht jährlich 20 Trieren gebaut.

[b] Herodot VI, 89.

[c] S. über die Seeurkunden S. 220. 226. 199 ff.

einem Jahre, zu 360 Tagen gerechnet, 75 Drachmen, für Kleidung und Schuhe wenigstens funfzehn Drachmen;[200] eine Familie von vier erwachsenen Personen mufste also mindestens 360 Drachmen (90 Thlr.) für die angegebenen Bedürfnisse brauchen, welche Summe jedoch im Demosthenischen Zeitalter bei einem Getreidepreise von fünf Drachmen für jede Person um $22\frac{1}{2}$, für vier also um 90 Drachmen ($22\frac{1}{2}$ Thlr.) höher sein mufste; wozu noch die Wohnung kommt, deren Werth mindestens zu drei Minen angeschlagen, nach dem gewöhnlichen Zinsfufs zwölf vom Hundert eine Ausgabe von 36 Drachmen (9 Thlr.) begründet; sodafs die ärmlichste Familie von vier freien erwachsenen Personen im Durchschnitt etwa 120 Thaler jährlich brauchte, wenn sie nicht von Wasser und Brod leben wollte. Sokrates hatte nicht, wie man fabelte, zwei Frauen zugleich, sondern nach einander, Myrto, welche er arm und wahrscheinlich ohne Mitgift nahm, und Xanthippe, und drei Kinder, wovon Lamprokles beim Tode des Vaters bereits erwachsen, Sophroniskos und Menexenos aber unmündig waren![a] für seine Person trieb er kein Gewerbe, nachdem er die Kunst seiner Jugend dem niegestillten Streben nach Weisheit aufgeopfert hatte; seine
158 Lehre gewährte keine Einkünfte. Nach Xenophon[b] lebte er von seinem Vermögen, welches, wenn es einen guten Käufer (ὠνητής) fände, das Haus eingerechnet alles in allem leicht fünf Minen bringen könnte, und er bedurfte nur eines kleinen Zuschusses von seinen Freunden: woraus man auf eine ganz aufserordentliche Wohlfeilheit in Athen schlofs. Offenbar aber konnte Sokrates von den Zinsen eines so kleinen Vermögens mit seiner Familie nicht leben: denn wenn das Haus noch so ärmlich war, kann es unter drei Minen nicht angeschlagen werden, sodafs, wenn auch das Geräthe nicht einmal in Betracht gezogen wird, seine übrige zinsbare Habe nur zwei Minen, und die Einkünfte davon jährlich nach dem gewöhnlichen Zinsfufs nur 24 Drachmen betrugen, wovon er nicht die Gerste für sich und seine Frau, geschweige denn die übrigen Bedürfnisse und den Unterhalt der Kinder bestreiten konnte. Soll man also etwa den Ausdruck „Käufer (ὠνητής)" von einem Pach-

[a] Platon Apol. 23 [p. 34 D]. und dort Fischer.

[b] Ökon. 2[,3]. Nach Meursius, welchen andere ausgeschrieben haben, lebte er davon sehr ordentlich (perhoneste)! S. Fort. Att. IV, S. 30.

ter des Vermögens verstehen, und fünf Minen als das jährliche Pachtgeld? Diese Aushülfe wäre die leichteste; aber kaufen (ὠνεῖσθαι) statt pachten sagen die Alten, soviel mir bekannt ist, blofs bei den Staatseinkünften, deren Verpachtung ein wirklicher Verkauf des dem Staate zustehenden Gefälls ist; von verpachteten Grundstücken oder dem Gesammtvermögen (οἶκος) eines Menschen, welches einem Unternehmer in Pacht gegeben wird, bedient man sich des Ausdruckes Vermiethen (μισθοῦν), und die Verpachtung des Gesammtvermögens findet sich überdies meines Wissens blofs bei Waisengut. Dazu kommt, dafs Kritobul in demselben Sinne, wie Sokrates zu fünf, auf mehr als 500 Minen geschätzt wird, mit der Bemerkung, er komme zurück, weil er grofse Opfer bestreite, Gastfreunde bewirthe, viele Bürger speise und unterstütze, Pferde halte, öffentliche Leistungen thue und neben seiner Frau noch Knabenliebschaften hege; Dinge, welche er bei einem Einkommen von $8\frac{1}{3}$ Talenten ohne Zweifel hätte ausführen können, aber nicht bei soviel Vermögen. Wir müssen also glauben, dafs Xenophon das Gesammtvermögen des Sokrates nur auf fünf Minen angab; aber dieses für wahr zu halten, sind wir ebenso wenig berechtigt, als es zu | verwerfen; die Geschichte der alten Weisen ist so verwirrt 159
und mit Sagen verbrämt, und schon von gleichzeitigen Schriftstellern sind ihre Lebensumstände so verschieden dargestellt worden, dafs man selten auf festem Boden steht. So soll der Platonischen Vertheidigungsrede zufolge Sokrates behauptet haben, er könne zu seiner Lösung nur etwa eine Mine Silbers erlegen; wie auch Eubulides sagte: nach andern schätzte er den ganzen Handel auf 25 Drachmen, und in der dem Xenophon beigelegten Vertheidigungsschrift wird überliefert, er habe seinen Procefs weder selbst geschätzt noch von seinen Freunden schätzen lassen![a] So behauptete dem Xenophon entgegen der kundige Demetrios von Phaleron, Sokrates habe aufser dem Hause siebzig Minen bei Kriton auf Zinsen gehabt; und Libanios, er habe achtzig Minen, den Nachlafs seines Vaters, bei einem Freunde eingebüfst, der in seinen Geschäften verunglückt sei, worunter wenigstens nicht der begüterte Kriton mit Schneider verstanden werden kann.[b] Gesetzt aber auch,

[a] Platon Apol. 28 [p. 38 B]. Diog. L. II, 41. Xenoph. Apol. 23.

[b] Demetr. b. Plutarch Aristid. 1. wo τὴν οἰκίαν statt des Reiske'schen γῆν οἰκείαν wieder herzustellen; Liban. Apol. Bd. III, S. 7. Schneider z. Xenoph. a. a. O.

Xenophon's Angabe sei vollkommen richtig, so mufs man bedenken, dafs entweder die Mutter der jungen Söhne sich und beide Kinder mit Arbeit oder aus ihrer Mitgift nährte, und Lamprokles sich selbst, und die berühmte Haushaltungskunst des Sokrates wahrscheinlich auch darin bestand, dafs er diese zur Arbeit anhielt. Mag er dann immerhin von seinen 24 Drachmen mit einem Zuschufs der Freunde gelebt haben: niemand konnte so leben wie er. Zwar soll er öfter zu Hause und auf öffentlichen Altären geopfert haben,[a] aber ohne Zweifel nur gebackene Thiere nach der Weise der Armen, eigentlich Brode, welche grofsentheils selbst mit verzehrt wurden, und wozu auch seine Familie beitrug; er lebte im strengsten Sinne von Wasser und Brod, ausgenommen bei fremden Gastmahlen, und konnte sich defshalb, wie er gethan haben soll, |
160 des wohlfeilen Preises der Gerste, vier Chöniken für einen Obolos, ganz besonders freuen;[b] er trug kein Unterkleid; auch das Oberkleid war schlecht, Sommers und Winters dasselbe; gewöhnlich ging er barfufs, und seine Staatssohlen, welche er bisweilen unterband, mochten für seine Lebenszeit dieselben sein. Statt des Opson zur Mahlzeit diente ihm Lustwandeln vor seinem Hause: kurz kein Sklave war so schlecht als er unterhalten.[c] Sein gröfster Aufwand war gewifs die Drachme, welche er dem Prodikos gab; und ohne der Gröfse seines Geistes zu nahe zu treten, darf man wohl kühn behaupten, dafs in Rücksicht der Armseligkeit und eines gewissen Kynismus die Darstellung des Aristophanes nicht sehr übertrieben, sondern im Wesentlichen nach dem Leben gezeichnet ist.

Wenn von 120 Thalern in Sokrates' Zeiten vier Personen leben sollten, mufsten sie sich ärmlich behelfen; wer ordentlich leben wollte, brauchte schon damals und mehr noch in Demosthenes' Zeitalter eine beträchtlichere Summe. Nach der Rede gegen Phänipp[d] hinterliefs dem Kläger und seinem Bruder ihr Vater jedem 45 Minen, wovon, heifst es, nicht leicht zu leben ist; nämlich von den Zinsen, welche nach gewöhnlichem Zinsfufs 540

[a] Xenoph. Denkw. d. Sokr. im Anfg.

[b] S. Plutarch und Stob. in den oben (15 [S. 117 Anm. *f*]) angef. Stellen.

[c] Xenoph. a. a. O. I, 6. 2. Platon Gastmahl S. 174. A. Athen. IV, S. 157. E. Barfufs gingen manche, selbst der reiche und angesehene Lykurg (s. Leben der zehn Redner [p. 842 C]).

[d] S. 1045, 17 [(Demosth.) 42,22].

Drachmen (135 Thlr.) betragen. Isäos über das Erbgut des Hagnias[a] erzählt, Stratokles und sein Bruder hätten von ihrem Vater ein Vermögen geerbt, welches zwar zu unbedeutend gewesen, um davon Staatsleistungen zu machen, aber hinlänglich sie zu nähren: da nun Stratokles' | Vermögen bei seinem Tode $5^1/_2$ Talente betrug, 161
aufser der Mitgift seiner Frau von zwanzig Minen, welche nicht zu seinem Nachlafs gerechnet werden kann, und da er von demselben vier Talente 44 Minen theils erworben theils zugeerbt hatte; so betrug sein väterliches Erbtheil 46 Minen, welches nach gewöhnlichem Zinsfufs fünf Minen 52 Drachmen, und zu dem Zinsfufs achtzehn vom Hundert, zu welchem er auslieh, acht Minen 28 Drachmen, mit den Zinsen der Mitgift aber, zwölf vom Hundert gerechnet, zehn Minen 68 Drachmen (267 Thlr.) jährliche Einkünfte abwarf, wovon er natürlich leben konnte. Mantitheos bei Demosthenes[b] behauptet, von den Zinsen der mütterlichen Mitgift, welche ein Talent betrug, habe er ernährt und erzogen werden können, folglich nach herkömmlichem Zinsfufs von 720 Drachmen (180 Thlr.). Für den jungen Demosthenes selbst, seine noch jüngere Schwester und die Mutter wurden jährlich sieben Minen (175 Thlr.) bezahlt, ohne die Wohnung, da sie im eigenen Hause lebten; auch wurde davon das Lehrgeld für Demosthenes nicht bestritten, welches die Vormünder schuldig blieben.[c] Nachdem Lysias von der schurkischen Abrechnung des Vormundes der Kinder des Diodotos gesprochen, welcher zum Beispiel für Kleidung, Schuhe und Haarschur binnen acht Jahren über ein Talent, und zu Opfern und Festen mehr als 4000 Drachmen in Anrechnung gebracht hatte, und am Ende nur zwei Minen Silbers und dreifsig Kyzikener herausgeben wollte, wodurch sie würden arm geworden sein;[d] bemerkt er,[e] wenn er soviel setze, als niemand je in der Stadt, für zwei

[a] S. 292 [11,40]. wo zu lesen: εἶναι μὲν ἱκανὰ, λειτουργεῖν δὲ μὴ ἄξια, wie Reiske vorgeschlagen hat, jedoch mit Beifügung einer andern schlechten Vermuthung. Οὐχ ἱκανὰ verräth sich als verderbt, einmal weil μὴ stehen müfste, sodann weil es ungereimt wäre zu bemerken, es sei das Vermögen zwar nicht hinlänglich zum Leben, aber zu gering für Leistung von Liturgien gewesen.

[b] G. Böot. von der Mitgift S. 1009, 28. S. 1023, 6 [(40), 6. 50].

[c] Demosth. g. Aphob. I, S. 824, 26 ff. S. 828, 5 [27, 36. 46].

[d] G. Diogeit. S. 903 [32, 16]. vergl. S. 897 [8 f.]. und S. 905 [20 ff.].

[e] Ebendas. S. 910 [28].

Knaben und ihre Schwester, einen Pädagogen und eine Dienerin: so könne er nicht mehr als tausend Drachmen (250 Thlr.) jährlich rechnen, welches auf jeden Tag nicht viel weniger als drei Drachmen ausmache; was allerdings in den Zeiten dieses Redners für drei Kinder und zwei Personen Dienerschaft zuviel scheinen mufste.
162 In | Solon's Zeiten freilich mufste man mit einem Obolos schon weit kommen können, da dieser Gesetzgeber verbot, dafs eine Frau auf einen Auszug oder Fahrt mehr als für soviel Speise und Getränke, und einen Korb, der über eine Elle grofs wäre, mitnähme:[a] wogegen es viel scheint, wenn die Trözenier nach Plutarch[b] jedem der von Athen unter Xerxes geflohenen Athenischen Greise, Weiber und Kinder täglich zwei Obolen zu geben beschlossen haben sollen. In den Zeiten der Blüthe des Staates aber konnte mit zwei oder drei Obolen täglich selbst Eine Person nur mittelmäfsig unterhalten werden.[c] Bei dem allen bleibt die Wohlfeilheit und Leichtigkeit des Lebens grofs. Nach der edlen Frömmigkeit der Hellenen gegen die Verstorbenen kostete der Tod eines Menschen, Begräbnifs und Denkmal, häufig mehr als viele Jahre seines Lebens, da Privatleute drei, zehn, funfzig, ja 120 Minen darauf verwandten.[d]

Das Vermögen des Attischen Volkes mit Ausschlufs der Staatsgüter und Bergwerke habe ich unten[e] nach einer wahrscheinlichen Berechnung auf 30,000 bis 40,000 Talente angeschlagen; rechnet man hiervon auch nur 20,000 Talente als ertragfähiges Eigenthum, so hätte jeder der 20,000 Bürger die Zinsen eines Talentes, oder nach dem gewöhnlichen Zinsfufs 720 Drachmen jährliche Einnahme gehabt, wenn das Vermögen gleich vertheilt gewesen wäre, was die alten Weisen und Staatsmänner jederzeit für das höchste Glück
163 eines Staates | halten, und zugerechnet den Erwerb ihrer Arbeit

[a] Plutarch Solon 21.

[b] Themistokl. 10.

[c] Lucian (Epist. Saturn. 21) sagt, um mit Weizen- oder Gerstenbrod und etwas Kresse, Thymian oder Zwiebeln dazu sich zu sättigen, brauche man vier Obolen, gerade soviel als bei demselben ein karger Vater dem achtzehnjährigen Sohne zu seiner täglichen Beköstigung giebt (Todtengespr. 27, 7). Dies kann man aber auf alte Zeiten und Athen nicht ohne weiteres anwenden.

[d] Lysias g. Philon S. 884 [31, 21]. der unächte Plat. Brief XIII, S. 361. E. Demosth. g. Böot. über die Mitgift S. 1023, 22 [(40), 52]. Lysias g. Diogeit. S. 905 [32, 21]. Demosth. g. Stephan. I, S. 1125, 15 [(45), 79].

[e] IV, 4.

hätten sie alle ordentlich leben können. Aber eine bedeutende Bürgerzahl war arm; andere besafsen ein grofses Vermögen, von welchem sie bei der Wohlfeilheit und der Höhe des Zinsfufses schwelgen und doch dabei noch neues erwerben konnten, weil das Vermögen sich ausnehmend schnell mehrte. Diese Ungleichheit verdarb den Staat und die Sitten. Die natürlichste Folge derselben war die Unterthänigkeit der Armen gegen die Reichen, obgleich sie dieselben Ansprüche machen zu können glaubten: die Reichen übten jene in Rom so berüchtigte Bewerbung um die Volksgunst, bald edler, bald gemeiner. Betrieb sie einer auch auf eine schöne und wohlthätige Weise, wie Kimon, welcher der erste seiner Mitbürger wurde, weil er aufser seinen grofsen Eigenschaften, dem Pisistratos gleich seine Ländereien und Gärten ohne Wächter liefs, seine Früchte und sein Haus gleichsam zu allgemeinem Gut machte, vielen der Armen täglich eine wohlfeile Mahlzeit bereit hielt, Dürftige beerdigen, auf seinen Ausgängen kleine Münzen spenden, und seine Begleiter mit abgerissenen Bürgern die Kleidung wechseln liefs;[a] so entstand doch selbst hierdurch eine armselige Bettelei und niedrige Abhängigkeit selbstherrschender Bürger. Dieses mochte indefs noch erträglich sein; aber da nicht jeder Staatsmann soviel Vermögen hatte, solchen Aufwand vom Seinigen zu machen, und zur Gunstbewerbung die Freigebigkeit gegen das Volk nothwendig war, wurden von den Volksführern die Geldvertheilungen an den Festen, die Löhnung der Krieger, Ekklesiasten, Richter, Senatoren, die kostspieligen Opfer, die Kleruchien eingeführt: man zwang die Bundesgenossen in Athen ihr Recht zu verfolgen, aus andern Gründen und um den Bürgern mehr Richtersold und Nahrung zuzuwenden;[b] jegliche Bedrückung der Verbündeten, öffentliche Verbrechen entstanden hieraus, welche die Staatsmänner eben wegen der Ar- 164
muth des Volkes begehen zu müssen vorgaben.[c] Als die Rache dafür, der Abfall der Bundesgenossen eintrat, war die Hülflosigkeit gröfser, da die Menge träge zur Arbeit, vornehm und genufssüchtig geworden war: kein Mittel blieb übrig, als die vorige Herrschaft wieder zu erstreben. Hierzu der Armen Neid gegen die Reichen,

[a] Theopomp b. Athen. XII, S. 533. A. Plutarch Kimon 10. zum Theil aus Aristoteles, und Perikl. 9.

[b] Schrift v. Att. Staat unter den Xenophontischen [Cap. 16 ff.].

[c] Xenoph. v. Einkomm. zu Anfg.

deren Güter sie gern vertheilt sahen, und auf welche, wenn Bestechungen vergebens angewandt wurden, die ganze ochlokratische Wuth fiel. Xenophon in der Schrift vom Einkommen sah vortrefflich ein, dafs dem Privatwohlstande aufgeholfen werden müsse; aber abgesehen von der Unzulänglichkeit seiner Vorschläge war Athen, selbst wenn der äufsere Wohlstand herstellbar gewesen wäre, doch ohne Rettung verloren, weil die Seelen der Bürger nicht so leicht wieder zum innern Wohlbestehen konnten zurückgeführt werden.

21. Lohn.

Angemessen der Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse mufste auch der Arbeitlohn im Alterthum geringer als heutzutage sein; und die Menge der Arbeitsuchenden, wozu aufser den Theten und Schutzverwandten ein grofser Theil der Sklaven zu rechnen ist, mufste denselben noch vermindern, da die Concurrenz überall diese Folge hat:[a] sodafs die Sklavenfamilien der Reichen den Erwerb der geringen Bürgerklasse beeinträchtigten. Die Phokier, bei welchen früher das Sklavenhalten verboten gewesen sein soll, warfen dem Mnason, der tausend und mehr Sklaven besafs, nicht mit Unrecht vor, er setze eben so viele arme Bürger aufser Nahrung.[b] Nach dem Peloponnesischen Kriege mufsten selbst Bürger, welche auf einem höhern Fufs zu leben gewohnt waren, soviel Überwindung es kostete, durch Tagelohn oder auf andere Art, mit ihrer Hände Arbeit sich ernähren, weil sie ihre auswärtigen Ländereien verloren hatten, wegen des Geldmangels und der geringeren Bevölkerung die
165 Miethen gesunken, und Anleihen nicht zu | erhalten waren.[c] Indessen finde ich doch den Tagelohn nicht übermäfsig gering. Lucian giebt für Timon's Zeitalter, wenn er anders nicht etwa Späteres in frühere Zeiten überträgt, den Tagelohn auf einem entlegenen Grenzstücke für Acker- oder Gartenbau auf vier Obolen (4 gGr.) an:[d] eben dieses ist eines Lastträgers Lohn bei Aristophanes[201], und drei Obolen der eines gemeinen Arbeiters, welcher Koth trägt.[e] Als Ptolemäos den Rhodiern hundert Bauleute nebst 350 Arbeitern

[a] Vergl. Xenoph. v. Einkomm. 4 [,4].
[b] Athen. VI, S. 264. C. vergl. S. 272. B.
[c] Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 8.
[d] Lucian Timon 6. 12.
[e] Aristoph. b. Pollux VII, 133. und Ekkles. 310.

schickte, um das vom Erdbeben Zerstörte wieder aufzurichten, gab er ihnen jährlich zum Opson vierzehn Talente, auf den Mann drei Obolen,[a] wir wissen nicht nach welchem Münzfuſs; dies war, wenn es Sklaven waren, Beköstigung auſser dem Getreide, wenn Freie, doch nur ein Theil des Lohnes, da der Mensch auſser dem Opson noch anderes nöthig hat. In Olymp. 93 erhielt zu Athen der Sägearbeiter (πρίστης) bei Staatsbauten täglich eine Drachme,[b] es scheinen mir aber Steinsäger gemeint. Ein Zimmermann erhielt 5 Obolen täglich bei demselben Bau.[c] Bei einer ganzen Anzahl im Tagelohn arbeitender Personen, wahrscheinlich keinesweges Handwerker, sondern geringerer Arbeiter, finden wir, im Perikleischen Zeitalter wie es scheint, einen Tagelohn von einer Drachme.[d] Für Aufstellung der Dachung, Errichtung und Abnehmen von Gerüsten erhalten eine Anzahl Personen jeder eine Drachme, wahrscheinlich auch Tagelohn oder nach einem den Tagelohn wenig übersteigenden Accord.[e] Tüchtige Arbeiter müssen die Philosophen Menedemos und Asklepiades in ihrer Jugend gewesen sein, wenn sie mit Mahlen in einer Getreidemühle alle | Nacht sich beide zwei 166
Drachmen verdienten.[f] Höher gestellte Personen oder solche, die mit der Feder arbeiteten, wurden nach ächt demokratischem Grundsatz nicht besser bezahlt. Der Architekt beim Poliastempel erhielt nicht mehr als ein Säger oder gemeiner Bauarbeiter, täglich eine Drachme (6 gGr.), der Unterschreiber (ὑπογραμματεύς) der Baubehörde täglich 5 Obolen[g] (5 gGr.).[202]

Einzelne Dienste, bei welchen zugleich eine Gefälligkeit von dem Arbeitenden erwiesen wird, wurden zu Athen, wie in allen groſsen Städten, theuer bezahlt. Wenn Dionysos in den Fröschen des Aristophanes[h] von einem Lastträger seinen Bündel tragen lassen

[a] Polyb. V, 89 [,3].

[b] Rangabé Antt. Hell. N. 56 [C. I. A. I 324]. A. 29 ff. Sie machten die Kalymmata, die schwerlich hölzern waren, obwohl dies Rangabé S. 65 aufstellt.

[c] Ebendas. B [Fragm. *a*, Col. II]. zu Anfang, nach Rangabé's richtiger Ergänzung.

[d] Ebendas. N. 87 [C. I. A. I 325].

[e] Ebendas. N. 56 [C. I. A. I 324]. A.

[f] Phanodemos und Philochoros b. Athen. IV, S. 168. B.

[g] Baurechnung aus Olymp. 93 bei Rangabé N. 56. A [C. I. A. I 324 *a* Col. I]. 55—59. und N. 57. B [ebenda *c* Col. II]. 8—11. vergl. Rangabé S. 67. und S. 78.

[h] Vers 172 ff.

will, fordert dieser zwei Drachmen; als der Gott dem Schatten neun Obolen bietet, erklärt er, ehe er dieses thäte, müſste er wieder lebendig werden. Wenn diese Unterredung im Schattenreich nicht ein Auftritt aus dem wirklichen Leben ist, hat sie keine Spitze: ein lebender Lastträger zu Athen war wohl eben so unverschämt im Fordern, und wurde weniger geboten, mochte er sagen: „Ich müſste sterben, ehe ich dieses thäte.“

Das Fährgeld zur See ist auſserordentlich billig, besonders für weite Reisen: von Aegina nach dem Piräeus, also auf mehr als vier geographische Meilen, zahlte man in Platon's Zeit zwei Obolen (2 gGr.); von Ägypten oder dem Pontos ebendahin gab in demselben Zeitalter ein Mann mit Familie und Gepäck höchstens zwei Drachmen (12 gGr.): ein Beweis, daſs der Handel sehr einträglich war, sodaſs man den Reisenden nicht viel abzunehmen nöthig fand. Zu Lucian's Zeiten gab man von Athen nach Aegina vier Obolen.[a] Bedeutender erscheint die Fracht des Holzes bei Demosthenes,[b] wo für eine
167 Schiffladung | aus Makedonien nach Athen 1750 Drachmen bezahlt werden: das ungeheure Getreideschiff Isis, welches in den Kaiserzeiten aus Ägypten nach Italien soviel Korn führte, daſs man behauptete, die Ladung wäre für ganz Attika auf ein Jahr zureichend, warf jährlich mindestens zwölf Talente Frachtgeld ab.[c] Von Keos, welches gleich vor Sunion lag, wurde das Talent Fracht mit einem Obolos bezahlt.[d]

Ein Oberkleid zu walken kostete drei Obolen.[e]

Für die Eingrabung eines Volksbeschlusses von ziemlichem Umfange wurden mit Einschluſs des Marmors gewöhnlich ohne genaue Rücksicht auf die Gröſse des Denkmals dreiſsig Drachmen ($7\frac{1}{2}$ Thlr.) gezahlt;[f] für sehr groſse Inschriften gab man jedoch 50 Drachmen,

[a] Plat. Gorg. S. 511. D, wo man sich hüte, etwa bloſs an eine Gabe für den Steuermann zu denken. Lucian Navig. 15.

[b] G. Timoth. S. 1192 [(49), 29]. Daſs nur eine Schiffladung gemeint sei, erhellt aus der Erwähnung eines einzigen Schiffherrn ebendas. Z. 24.

[c] Lucian a. a. O. 13.

[d] Beilage XVIII [C. I. A. II 546], wo ταλάντου die einzig mögliche Ergänzung ist.[203]

[e] Aristoph. Wesp. 1123 [1128]. vergl. 1122.

[f] C. I. Gr. N. 87. 100. Curtius Inscr. Att. N. 4. S. 13 (Ephem. archäol. N. 401) und sonst öfter. Ephem. archäol. N. 371 und N. 402 stehen jedoch nur 20 Drach-

wie für die Inschrift vom Mauernbau in dem Demosthenischen Zeitalter, und für die Eingrabung sämmtlicher Volksbeschlüsse des Lykurg unter dem Archon Anaxikrates (Olymp. 118, 2);[a] welches nur daraus erklärbar ist, dafs die Schrift gewöhnlich sehr klein war.[204] Die grofse Inschrift, welche Barthélemy bekannt gemacht hat und die ich im Anhange mittheile,[b] hat nur 3′ 8″ 4‴ Par. Höhe, 6″ 6‴ Dicke, das Obertheil, welches ein Bild in erhobener Arbeit enthält, ist 1′ 1″, das Untertheil, worauf die Schrift eingegraben ist, 2′ 4″ 6‴ breit. Die ganze Inschrift besteht in vierzig Zeilen, aus Buchstaben, welche $3^1/_2$ Linien hoch sind, | mit Zwischenräumen 168
zwischen den Zeilen von zwei Linien Höhe, sodafs die Höhe der Inschrift selbst 1′ 6″ 4‴ beträgt.

Von Kunstarbeiten habe ich Einiges schon bei den Preisen der Fabrikate bemerkt; hier füge ich bei, dafs die enkaustische Färbung des Kymation des inneren Architravs am Poliastempel Olymp. 93 mit 5 Obolen (5 gGr.) für den laufenden Fufs bezahlt wurde.[c] Das Canneliren einer Säule an jenem sehr zierlich gearbeiteten Tempel wird mit 110 Drachmen bezahlt.[d]

Ich füge noch hinzu das Badegeld, obgleich dieses nicht blofser Lohn für Arbeit ist, welches nach Lucian[e] zwei Obolen betrug;[206] für die edle Arbeit des Haarrupfens mit Pech, um eine weibliche Haut zu bekommen, zahlt ein feines Herrchen bei Philemon vier Personen, jedem sechs Chalkûs, wie es nach einer Stelle des Pollux

men: wohl nur Fehler des Steinschreibers oder des Abschreibenden, der wegen des folgenden Δ von δραχμὰς sehr leicht vorkommen konnte. So steht Eph. archäol. N. 408 richtig 30 Dr. aber Pittakis giebt in seiner Übertragung nur 20.

[a] Otfr. Müller de munimm. Ath. S. 35 [C. I. A. II 167]. Z. 33. wo der Raum keine längere Ziffer als Π zuläfst; Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner. Anaxikrates ist zwar auch Olymp. 125, 2 Archon; aber alle Umstände vereinigen sich dafür, dafs hier der frühere gemeint sei. S. Meier, Vit. Lycurgi S. LXX.

[b] Beil. I [C. I. A. I 188].

[c] Rechnung bei Rangabé Antt. Hell. N. 56. A [C. I. A. I 324 *a* Col. 1]. 45. N. 57. B [ebenda *c* Col. 2]. 12.

[d] Ebendas. N. 57. B [ebenda *c* Col. 2]. 52. nach Rangabé's Herstellungen. Zahlungen für andere Arbeiten, die in derselben Baurechnung vorkommen, übergehe ich, weil sich die Arbeiten schwer beurtheilen lassen.[205]

[e] Lexiphanes 2.

scheint.[a] Übrigens hatten Reiche eigene, und das Athenische Volk öffentliche Bäder.[b]

Die Löhnung der Krieger war nach den Zeitaltern und Umständen verschieden, und schwankt zwischen zwei Obolen und mit Einschlufs der Verpflegungsgelder zwei Drachmen für einen Hopliten und seinen Diener; die Reiter erhielten das Zwei- bis Vierfache, Offiziere gewöhnlich das Doppelte, Feldherrn nur das Vierfache, indem wie bei der im Tagelohn geleisteten Arbeit die höhere Stellung nicht in dem Grade wie heutzutage in Anschlag kam. Die Verpflegungsgelder waren dem Solde gewöhnlich gleich. Für zwei bis drei Obolen konnte der Soldat sich mäfsig verpflegen, zumal da es an vielen Orten viel wohlfeiler als in Athen war; sein Sold war theils Überschufs, theils für Kleidung und Bewaffnung, und kam Beute hinzu, so konnte er sich bereichern. Hieraus erklärt |
169 sich, wie der Komiker Theopomp[c] sagen kann, mit zwei Obolen Sold ernähre der Mann eine Frau, mit vier Obolen befände er sich vollends glücklich: wo nur der Sold des Kriegers gemeint ist, ohne die Verpflegung. Der Sold der Richter und Ekklesiasten betrug zuletzt drei Obolen, und diente gleich den Theoriken nur als Zuschufs zum Lebensunterhalt der Bürger: der Heliast bei Aristophanes[d] zeigt deutlich, welche Schwierigkeit es habe, davon für drei Personen Brod, Opson und Holz zu schaffen: Kleidung und Wohnung rechnet er nicht, weil er sie aus seinem Vermögen bestreitet. Der Senatoren- und Gesandten-Sold war beträchtlicher.

Am reichlichsten bezahlte man die freien Künste und Wissenschaften und die Buhlerei. Die alten Staaten hielten öffentliche besoldete Ärzte,[e] wie Hippokrates öffentlicher Arzt zu Athen ge-

[a] IX, 66. und dazu Hemsterh. Dies geschieht im Bade.

[b] Schrift v. Att. Staat 2, 10. vergl. Barthél. Anach. Bd. II, S. 270 d. Deutsch. Übers.

[c] In den Στρατιώτισι bei Pollux IX, 64:

καίτοι τίς οὐκ ἂν εἰκὸς[207] εὖ πράττοι τετρωβολίζων,
εἰ νῦν γε διώβολον φέρων ἀνὴρ τρέφει γυναῖκα.

[d] Wesp. 300. vergl. 699.

[e] Xenoph. Denkw. d. Sokr. IV, 2, 5. Plat. Gorg. S. 455. B. Vom Sold Strabo IV, S. 181. Diod. XII, 13. ⟨Euenor Euepios' S. Argiver, Arzt, wegen seiner Verdienste zum Bürger von Athen gemacht Ephem. arch. 1853 N. 1455 [C. I. A. II 187]. Er ist ein Akarnane, also aus Argos Amphilochicum, Ephem. arch. N. 371 [C. I. A. II 186] (aus Ol. 103).⟩[208]

wesen sein soll: diese hatten wiederum Diener, besonders Sklaven, welche bei geringen Leuten und Unfreien ihre Geschäfte besorgten.[a] Der berühmte Arzt Demokedes von Kroton hatte um die sechzigste Olympiade, ungeachtet noch wenig Geld in Umlauf war, das grofse Gehalt von einem Talent Silbers (1500 Thlrn. da Attisches Geld gemeint scheint); nach Athen berufen erhielt er 100 Minen (2500 Thlr.), bis Polykrates von Samos ihm zwei Talente gab.[b] Auf ähnliche Weise waren ohne Zweifel viele andere Künstler vom Staate bezahlt, wie die Baumeister zu Rhodos und Kyzikos und gewifs an jedem bedeutenden Orte: denn nicht alle, besonders von aufsen berufene Baumeister werden im Tagelohn gestanden haben, wie manche zu Athen.

Sehr ansehnlich war der Lohn der Musiker und Schauspieler. Amöbeus, ein Sänger des alten | Athen, erhielt für jedesmal, wenn 170
er auftrat, ein Attisches Talent;[c] dafs die Flötenspieler sich stark bezahlen liefsen, ist bekannt. In einer freilich jungen, doch vor die Herrschaft der Römer fallenden Korkyräischen Inschrift[d] werden 50 Korinthische Minen als Lohn für drei Auleten, drei Tragöden und drei Komöden bestimmt für eine Festlichkeit, aufser ihrer kostspieligen Verpflegung. Ausgezeichnete Schauspieler wurden nicht geringer bezahlt, obgleich sie aufser der Zeit ihrer Beschäftigung in Athen auf Reisen[e] noch viel verdienten: wie Polos oder Aristodemos in zwei Tagen oder gar in einem Tage oder für das Auftreten in Einem Stücke ein Talent verdient haben soll.[f] Alle diese Künstler erhielten noch obendrein Siegespreise. Auch gemeine herumziehende Schauspieler, Gaukler, Zauberer, Wahrsager

[a] Platon Gesetze IV, S. 720. A. ff.

[b] Herodot III, 131.

[c] Aristeas b. Athen. XIV, S. 623. D.

[d] C. I. Gr. N. 1845.

[e] Vergl. Demosth. de fals. leg. und das zweite Inhaltsverzeichnifs dieser Rede.[209]

[f] Leben der zehn Redner S. 268 der Tübing. Ausg. [p. 848 B.] Gellius XI, 9. 10. Von dem Sold der gewöhnlichen Schauspieler bei den Römern s. Lipsius Exc. N. zu Tacit. Annal. I. Dafs Demosthenes dem Schauspieler Neoptolemos 10,000 Drachmen gegeben habe, um ihn mit langem Athem sprechen zu lehren, wie im Leben der zehn Redner S. 260 [p. 844 F] steht, ist schwer zu glauben.

hatten ihr gutes Auskommen, wiewohl der Einzelne wenig zahlte, Chalkûs, Obolen, doch auch eine Drachme.[a]

Lehrgelder waren bei den Gewerben und Künsten, auch bei der Arzneikunde, schon in Sokrates' Zeiten eingeführt.[b] Für einen Theil des Unterrichts in der Tonkunst und Leibesübungen mufsten in Athen die Stämme sorgen, welche ihre Lehrer hatten, zu denen die Jugend des ganzen Stammes ging:[c] in den übrigen Schulen be-
171 zahlte der | Einzelne,[d] wir wissen nicht wieviel: eine Ausnahme würde die Gesetzgebung des Charondas gemacht haben, in welcher für die Grammatisten Gehalte sollen bestimmt gewesen sein, wenn die Gesetze, aus welchen Diodor[e] schöpfte, nicht erdichtet wären. Die Lehrer der Weisheit und Beredtsamkeit oder Sophisten wurden erst später vom Staate besoldet,[211] aber früher liefsen sie von ihren Schülern sich grofse Summen bezahlen, Nachfolger der lohnsüchtigen Lyriker, deren Begeisterung häufig durch Gold angeregt sein wollte.[f] Zuerst soll Protagoras der Abderite um Geld gelehrt haben, welcher von einem Schüler für die vollkommene Ausbildung 100 Minen (2500 Thlr.) nahm;[g] ebenso viel forderte Gorgias,[h] der dessen ungeachtet nur 1000 Stater Vermögen hinterliefs,[i] und Zenon von Elea,[k] sonst den Sophisten unähnlich. Bei einem so hohen

[a] Casaub. zu Theophr. Char. 6. Von den Wahrsagern giebt Lucian viel; das merkwürdigste Beispiel der Bereicherung durch diese Kunst steht im Isokr. Aeginet. [5ff.]

[b] Plat. Menon S. 90. Bff.

[c] Demosth. g. Böot. über den Namen S. 1001, 19 [39,23][210].

[d] Demosth. g. Aphob. I, S. 828 [27,46].

[e] Diod. XII, 13. Obgleich ihre Unächtheit erwiesen ist, kann man doch nicht alles darin Vorkommende als erdichtet verwerfen: aber dieses Gesetz schmeckt stark nach dem Alexandrinischen Zeitalter.

[f] Von dem Ehrensold der Gelehrten haben viele gehandelt; das Wichtigste hat Wolf verm. Schr. S. 42ff. ohne grofsen Prunk von Anführungen zusammengestellt. Genauer behandelt, um mehre andere zu übergehen, die hierher einschlagenden Gegenstände Otfr. Müller: Quam curam respublica apud Graecos et Romanos litteris doctrinisque colendis et promovendis impenderit, quaeritur (Göttingen 1837. 4.), besonders in den Anmerkungen S. 25ff.

[g] Quintil. Inst. Or. III, 1 [,10]. Gell. V, 10. Diog. IX, 52. und dort Menage.

[h] Suidas und Diod. XII, 53.

[i] Isokr. v. d. Antid. S. 84. Orell. Ausg. [15,156.]

[k] Platon Alkib. I, S. 119. A. Der Schol. Aristoph. Wolken 873 [876] meint, unter einem Talent hätten die Lehrer nicht leicht genommen: wäre darauf

Preise der Weisheit ist es natürlich, daſs man marktete und sich über billige Bedingungen zu vereinigen suchte. Hippias verdiente sich schon als junger Mann in Sicilien neben Protagoras in kurzer Zeit 150 Minen, sogar aus einem kleinen Städtchen | mehr als zwanzig Mi- 172
nen, nicht durch groſse Curse, wie es scheint, sondern mit kleinern Unternehmungen.[a] Aber allmählig stimmte die Menge der Lehrenden den Preis herab: Euenos von Paros nahm schon zu Sokrates' Zeiten zum Gespötte der Leute nur zehn[212] Minen (250 Thlr.),[b] um welche Summe auch Isokrates die ganze Redekunst lehrte;[c] und diese erschien in Lykurg's Zeitalter als der gewöhnliche Ehrensold eines Lehrers der Beredtsamkeit.[d] Endlich bequemten sich selbst die Sokratiker um Lohn zu lehren, was Aristipp zuerst gethan haben soll.[e] Übrigens lieſs man auch für einzelne Vorträge von jedem Zuhörer bezahlen, wie Prodikos ein, zwei, vier bis funfzig Drachmen.[f] Reden für Geld schrieb zuerst Antiphon, und lieſs sich theuer dafür bezahlen.[g]

Wir schämen uns beinahe, von den Preisen der Buhlerei und Unzucht mit Weibern und Männern zu sprechen, welche nach Suidas und Zonaras[h] sogar vom Staate sollen bestimmt gewesen sein: drei Chalkûs, ein, zwei Obolen, eine Drachme;[i] ein Stater bei Dirnen mittlerer Gattung:[k] aber eine Lais nahm für eine Nacht

etwas zu geben, was aber schwerlich der Fall ist, so müſste dieses bloſs auf die Sokratischen Zeiten bezogen werden.

[a] Plat. Hipp. d. gröſs. S. 282. E. Mehr von Hippias geben Suid. Philostr. Leben d. Soph. I, 1, 11. Appulej. Florid. [I, 9] S. 346. Elm.

[b] Plat. Vertheid. d. Sokr. S. 20. B.

[c] Dem. g. Lakr. S. 938, 17 [(35), 42]. Plutarch Leben des Demosth. [5] und der Verfasser der Leben der zehn Redner im Isokr. [p. 837 D.]

[d] Leben der zehn Redner im Lykurg [p. 842 D].

[e] Diog. II, 65. und dort Menage, vergl. 72. 74. Er soll 500 bis 1000 Drachmen genommen haben, wiewohl andere die dahin gehörigen Geschichtchen auf Isokrates beziehen.[213]

[f] Plat. Kratyl. im Anfg. [p. 384 B.] Aristot. Rhet. III, 14 [p. 1415 b 15]. Philostr. a. a. O. 12. Schol. Aristoph. Wolken 361. Suid. in Πρόδικος, Eudok. Ion. S. 365.[214]

[g] Van Spaan (Ruhnken) üb. Antiph. S. 809. Bd. VII. d. Reisk. R.[215]

[h] In διάγραμμα.

[i] Hesych. in τριαντοπόρνη. Athen. VI, S. 241. E. Aristoph. Thesm. 1207 [1195]. Die diobolares sind bekannt.

[k] Der Komiker Theopomp b. Pollux IX, 59.

173 10,000 Drachmen.[a] Ein Knabe bei Lysias[b] soll sich | für 300 Drachmen förmlich vermiethet, und Timarch seine Keuschheit um zwanzig Minen verkauft haben.[c]

22. Zins, Wechsler, Landzins.

Die Höhe des Zinsfußes in Hellas wird entweder nach der Anzahl der Obolen oder Drachmen bestimmt, welche monatlich für die geborgte Mine bezahlt werden, oder nach dem Theile des Kapitals, der jährlich oder für die ganze Zeit der Anleihe als Zins gegeben wird. Nach ersterer Art zu reden heißt ein Zins von jährlichen acht vom Hundert zu vier Obolen (τόκος τετρώβολος), von zehn vom Hundert zu fünf Obolen (ἐπὶ πέντε ὀβολοῖς), von zwölf vom Hundert zu einer Drachme (ἐπὶ δραχμῇ), von sechzehn vom Hundert zu acht Obolen (ἐπ' ὀκτὼ ὀβολοῖς), von achtzehn vom Hundert zu neun Obolen (ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς), von 24 oder 36 vom Hundert zu zwei oder drei Drachmen (ἐπὶ δυσί, τρισὶ δραχμαῖς): nach dem andern Sprachgebrauch sind Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-, Zehntel-Zinsen jährlich oder in einer bestimmten Frist $33^1/_3$, 20, $16^2/_3$, $12^1/_2$, 10 vom Hundert (τόκοι ἐπίτριτοι, ἐπίπεμπτοι, ἔφεκτοι, ἐπόγδοοι, ἐπιδέκατοι).[d] Die Stellen der Alten lassen keinem Zweifel Raum, daß die angeführten Ausdrücke diesen Sinn haben, und bei der erstern Benennungsart die genannte Obolen- und Drachmen-Zahl monatlich, bei der andern aber der Theil des Kapitals jährliche oder bei Seezinsen auf die im Vertrage bestimmte Zeit der Schiffahrt zu leistende Zinsen seien: nur unkritische ältere Schriftsteller, welche Salmasius bereits weitläuftig widerlegt hat, haben die ungereimte Behauptung aufgestellt, daß der zehnte,
174 achte, sechste, fünfte, dritte Theil | der geliehenen Summe monat-

[a] Sotion b. Gell. I, 8, 5.

[b] G. Simon S. 147. 148 [3, 22].

[c] Der falsche Aeschines Br. 7.

[d] Die Wörter ἐπίτριτος, ἐπιτέταρτος u. s. w. haben in den mathematischen und musikalischen Schriften der Alten den Begriff $1^1/_3$, $1^1/_4$ u. s. w. wie der Anfänger aus meiner Abhandlung über die Bildung der Weltseele im Timäos des Platon, Studien 1807. St. I, S. 50 [Kl. Schr. III S. 140 f.] lernen kann: daſs sie bei der Zinsrechnung $^1/_3$ u. s. w. bedeuten, hat schon Salmasius de M. U. I. bemerkt. Vergl. Schneider zu Xenophon vom Einkommen S. 183. Auch ist dieser Gebrauch ganz natürlich; denn die Zinsen sind zu dem Kapital, als zur Einheit, hinzukommende Drittel u. s. w.

liche Zinsen seien, oder in Bodmereiverträgen sogar tägliche; und man erstaunt, wenn noch Barthélemy[a] dem Petitus nachsprechend sechzehn vom Hundert als monatliche Zinsen ansieht. Die Hauptquelle dieses Irrthums liegt in der Meinung, daſs alle Zinsen monatlich bezahlt wurden, welches allerdings häufig geschah:[b] allein nicht nur ist bei Bodmereiverträgen monatliche Zinszahlung undenkbar, indem der Borgende erst nach seiner Rückkehr bezahlen kann und muſs; sondern selbst bei Landzinsen war die jährliche Zinszahlung nicht ungewöhnlich:[c] ja selbst wenn überall und immer im Alterthum die Zinsen monatlich erlegt worden wären, würde aus dem Namen der Drittel-, Fünftel-, Sechstel-, Achtel-Zinsen nicht folgen, daſs der sovielte Theil des Kapitals monatlich hätte gegeben werden müssen, so wenig als heutzutage, da vierteljährig oder halbjährig bezahlt wird, aus dem Ausdruck, daſs ein Kapital zu fünf vom Hundert verliehen werde, folget, daſs alle Viertel- oder Halbjahre fünf vom Hundert bezahlt werden. Übrigens sind, abgesehen von Bodmereiverträgen, welche nicht gerade auf ein Jahr lauten, die Zehntel-Zinsen (τόκοι ἐπιδέκατοι) einerlei mit dem Zinsfuſs von fünf Obolen, die Achtel-Zinsen ($12\frac{1}{2}$ vom Hundert) wenig verschieden vom Zinsfuſs zu einer Drachme (12 vom Hundert), die Sechstel-Zinsen ($16\frac{2}{3}$ vom Hundert) wenig von dem Zinsfuſs zu acht Obolen (16 vom Hundert), die Fünftel-Zinsen (20 vom Hundert) wenig vom Zins zu neun Obolen (18 vom Hundert), die Drittel-Zinsen ($33\frac{1}{3}$) wenig vom Zinsfuſs zu drei Drachmen (36 vom Hundert): aber wie die anzuführenden | Beispiele beweisen, sind sie deſshalb nicht für einer- 175
lei genommen worden, sondern jeder Ausdruck muſs genau, wie er lautet, verstanden werden, da sich die Ausleihenden unbestimmter Ausdrücke nicht bedienen konnten. Erst in Justinian's Zeitalter wurde die centesima, welche genau genommen der Zinsfuſs zu einer Drachme ist, mit dem Achtel-Zins (τόκῳ ἐπογδόῳ) oder $12\frac{1}{2}$ vom

[a] Anach. Bd. IV, S. 322 d. Deutsch. Übers.

[b] Aristoph. Wolken im Anfg. [16 ff.] und 749 ff.

[c] Demosth. g. Polykl. S. 1225, 15 [(50), 61]. Korkyräische Inschrift C. I. Gr. N. 1845. §. 2. Selbst wenn der Zinsfuſs nach Monaten bestimmt ist, kann jährliche Zahlung stattfinden, wie die genannte Inschrift beweiset. Auch in der Orchomenischen Urkunde C. I. Gr. N. 1569. a. III. ist der Zinsfuſs monatweise bestimmt, aber die Einforderung, von welcher die Rede ist, brauchte deſshalb nicht nothwendig monatlich zu sein.

Hundert für einerlei genommen, wie Salmasius richtig bemerkt, obgleich er selbst, wo von älteren Zeiten die Rede ist, nicht immer genau zwischen den genannten wenig verschiedenen Zinsfüfsen unterscheidet.

Schon aus dieser vorläufigen Erörterung des Sprachgebrauches ergiebt sich, dafs die Zinsen in Hellas nicht so gering waren, wie in unsern Tagen und in Rom in Cicero's Zeitalter: der niedrigste Zinsfufs zu Athen scheint, abgerechnet gewisse fast nur scheinbare Zinszahlungen des Staates an heilige Schätze, zehn vom Hundert gewesen zu sein, der höchste 36: über letztern gehen auch die Beispiele von Seezinsen nicht hinaus, wiewohl diese dadurch höher sind, dafs die Schiffahrtzeit, auf welche in der Regel ausgeliehen wird, kürzer als ein Jahr ist. Zu der Aussage des Casaubonus,[a] dafs man auch vier Drachmen monatliche Zinsen genommen habe, finde ich keinen Beweis, wiewohl Wucherer ohne Scheu soviel nahmen als sie eben erhalten konnten; der Zins von der Hälfte des Geliehenen (ἡμιόλιος τόκος) findet sich erst geraume Zeit nach Christus, bei geliehenen und in Natur zurückzugebenden Früchten.[b] Die Ursache des hohen Zinsfufses kann nur darin liegen, dafs schwerer als jetzo Geld geliehen erhalten wurde, oder, was einerlei ist, dafs mehr Geld zu leihen gesucht wurde, und weniger konnte geborgt erhalten werden. Dafs aber daran im Allgemeinen nicht die geringere Masse des baaren Geldes schuld war, scheint daraus zu erhellen, dafs in dem Verhältnifs, als weniger Geld vorhanden
176 war, weniger gesucht zu werden brauchte, indem die Preise | der Dinge dadurch niedriger gehalten wurden, und dafs selbst die Grundstücke eine höhere Pacht trugen, acht vom Hundert des Werthes, verpachtetes Gesammtvermögen aber noch mehr als zwölf vom Hundert:[c] sodafs die Höhe des Zinsfufses nicht als etwas dem baaren Gelde Eigenthümliches erscheint, sondern einen gemeinschaftlichen Grund mit der Pacht haben mufs. Der Einwand, der Werth der Grundstücke selbst im Verhältnifs zu ihrem Ertrage habe sich nach der Höhe des Zinsfufses niedriger gestellt, ist zwar nicht ganz zu verwerfen, scheint aber doch nicht entscheidend, da

[a] Z. Theophr. Char. 6.

[b] Salmas. de M. U. VIII [p. 314].

[c] S. unten 24.

Grund und Boden ursprünglicher ist als der Zinsfuſs. Die Hauptgründe scheinen daher zu sein, daſs Geld zu niedrigen Zinsen ungern ausgeliehen wurde, weil, wer damit selbst Geschäfte treiben wollte, durch Handel und Gewerbe groſse Zinsen herausschlagen konnte,[a] sowie derjenige, welcher sein Gut selbst bewirthschaftete, wegen der weniger kostspieligen Sklavenarbeit mehr reinen Ertrag hatte als jetzo unter veränderten Verhältnissen; sodann, daſs das Zutrauen fehlte, welches bei dem Mangel an sittlichen Grundsätzen und der Unvollkommenheit der Staatsverfassung und bürgerlichen Gesetzgebung, und besonders bei der Schwierigkeit, sein Recht in einem andern Staate zu verfolgen, gering war. Selbst die Solonische Gesetzgebung, durch welche das Privatrecht in Athen genauer bestimmt wurde, verminderte, so wohlthätig und gerecht sie war, dennoch die Sicherheit der Gläubiger, indem sie das Pfandrecht an den Leib des Schuldners aufhob, und durch die Seisachtheia überhaupt zeigte, wie wenig Achtung der Staat vor dem Eigenthume habe, mag nun durch dieselbe bloſs der Münzfuſs verringert, oder zugleich die Höhe der Zinsen ermäſsigt, oder gar für gewisse Fälle wenigstens eine vollständige Vernichtung der Schuldforderungen herbeigeführt worden sein.[b] Auch die Strenge der Schuldgesetze konnte | nicht hinreichen, groſses Zutrauen im Geldverleihen her- 177
vorzubringen, da die Anwendung in der Hand übel eingerichteter Gerichtshöfe lag, und dem boshaften Schuldner allerlei Ausflüchte und schlechte Mittel gegen den Gläubiger zu Gebote standen.

Zur Erhöhung des Zinsfuſses mochte endlich das Wechslergewerbe[c] beitragen, da die Wechsler von Leuten, welche mit der Verwaltung ihres Vermögens sich nicht befassen wollten, zu mäſsigen Zinsen Geld annahmen,[d] um es andern mit Vortheil zu verleihen. Der Handel mit fremdem Gelde machte den Haupttheil des Geschäftes der Wechsler aus,[e] obgleich sie bisweilen auch

[a] Vergl. oben 9 [S. 76].

[b] Plutarch Solon 15.

[c] Über dieses kann man vorzüglich den Salmasius de fenore trapezitico und de usuris, und den scharfdenkenden Heraldus Animadv. in Salmas. Obss. II, 24. 25 nachsehen.

[d] So hatte zum Beispiel Demosthenes' Vater einen Theil seiner Kapitalien bei Wechslern. Dem. g. Aphob. I, S. 816 zu Ende [27, 11].

[e] Dem. f. Phorm. S. 948 zu Anfg. [36, 11].

eigenes darin stecken hatten; die Umwechselung der Münzen gegen Aufgeld[a] war keineswegs ihre ausschliefsliche Beschäftigung. Von niederer Herkunft gewöhnlich, Freigelassene, Fremde oder Eingebürgerte, sahen sie weniger darauf, durch Verbindungen mit guten Häusern sich zu heben, als auf Geld;[b] aber sie erlangten grofses Zutrauen, welches bei bedeutenden Häusern durch ganz Hellas ging, und wurden hierdurch in ihrem Gewerbe sehr unterstützt;[c] ja sie behaupteten ein solches Ansehen, dafs sie nicht allein schon vermöge ihres Gewerbes sicher schienen, und ohne Zeugen Geschäfte mit ihnen gemacht wurden,[d] sondern, wie heutzutage bei Gerichten, Gelder und Schuldbriefe bei ihnen niedergelegt, Verträge vor ihnen geschlossen und aufgehoben wurden.[e] Wie bedeutend ihre Geschäfte waren, zeigt Pasion's grofses Vermögen, dessen Wechsel-
178 bank jährlich | hundert Minen reinen Ertrag gab;[f] doch giebt es auch Beispiele, dafs sie fielen und alles verloren.[g] Sie liehen auch auf Pfänder.[h] Sie nahmen 36 vom Hundert, was unter rechtlichen Leuten aufser dem Seezins schwerlich vorkommt. Die gemeinen Wucherer (τοκογλύφοι, toculliones, ὀβολοστάται, ἡμεροδανεισταί), welche von der Noth der Armen oder der Verschwendungsucht junger Leute Gewinn zogen, nahmen wohl täglich für die Mine einen Obolos,[i] dem überall nach dem Leben schildernden Theo-

[a] Isokr. Trapezit. 21 [17,40]. Demosth. de fals. leg. S. 376, 2 [19, 114]. g. Polykl. S. 1216, 18 [(50),30]. Pollux III, 84. VII, 170.

[b] Dem. f. Phorm. S. 953 [36,30].

[c] Vergl. Dem. f. Phorm. S. 958 zu Anfg. [36, 44] g. Polykl. S. 1224, 3 (50),56].

[d] Isokr. Trapezit. 2.

[e] Demosth. g. Kallipp. S. 1236, 13 [(52), 3]. g. Dionysodor S. 1287, 20 [(56), 14].

[f] Demosth. f. Phorm. S. 947, 25 [36, 11].

[g] Demosth. f. Phorm. S. 959 [36,50]. g. Stephan. I, S. 1120, 20ff. [(45),64.] Ulpian z. Demosth. g. Timokr.

[h] Demosth. g. Nikostr. S. 1249, 10 [(53),9].

[i] In einem sehr übel erhaltenen Scholion zum Aeschines g. Timarch [39] (Monatsbericht der k. Akad. d. Wiss. vom J. 1836, S. 13 und Abhh. der Akad. von dems. Jahre, S. 230) wird bei Gelegenheit der Dreifsigmänner gesagt: καὶ ἐκ τῶν πλουσίων λ' ᾑρέθησαν ὀβολοστάται, ὅ ἐστι δανεισταὶ ἐπὶ ὀβολῷ τὴν μνᾶν δανείζοντες. Soviel ich erkennen kann, ist dies nicht von der Zeit der Dreifsigmänner zu verstehen, sondern soll ein Beispiel sein, dafs es aufser jenen noch mehre Dreifsiger gegeben habe. Ὀβολοστάται sind anerkannt Wucherer; diese

phrast[a] zufolge sogar täglich anderthalb Obolen für die Drachme; und was in Plutarch's Zeiten vorkam, dafs sie die Zinsen gleich Anfangs von der geliehenen Summe zurückbehielten und wieder auf Zinsen gaben,[b] hatten sie wahrscheinlich auch in den blühenden Zeiten des Athenischen Staates schon ausgeklügelt. Wegen dieser hohen Zinsen, und weil sie dieselben mit aller Härte eintrieben, den | Schuldnern Häuser und Güter wegnahmen, und weder Milde 179
noch irgend eine andere Rücksicht als auf ihren Gewinn kannten, zogen sich die Wechsler und Geldverleiher einen theils unverdienten theils wirklich verdienten Hafs zu als das verruchteste Geschlecht der Menschen.[c]

Aus Freundschaft oder Gefälligkeit lieh man natürlich wie zu allen Zeiten ohne Zinsen, ohne Handschrift und Hypothek oder Pfand, mit oder ohne Zeugen (χειρόδοτον, ἀσύγγραφον);[d] sodann auf eine förmliche und feierliche Vertragsurkunde (συγγραφή), die von einem Dritten in einem Diptychon von Wachstafeln geschrieben, von Zeugen unterzeichnet und einem Wechsler in Verwahrung gegeben wurde.[e] Die Hypothek wird entweder dem Gläubiger eingehändigt oder nicht; letztere ist die Hypothek im engern Sinne, erstere das Pfand (ἐνέχυρον):[f] die Hypothek in engerer Bedeutung ist gewöhnlich unbewegliches Gut, bisweilen bewegliches, wie Sklaven, und besonders bei Seezinsen Waare, Schiff, vielleicht auch Frachtgeld; das Pfand pflegt bewegliches Eigenthum zu sein, doch

können unmöglich einen Obolos monatlich für die Mine genommen haben, sondern nur täglich, was in dringenden Geldbedürfnissen zu geben manchem sogar angenehm sein mochte. Dafs der Staat dazu besondere Personen gleich privilegirten Pfandleihern ernannt habe, ist freilich auffallend und kann höchstens eine vorübergehende Mafsregel in schlimmen Zeitläuften gewesen sein. Wollte man übrigens in diesem Falle ὀβολοστάται nicht für Wucherer nehmen, so bleibt es immer undenkbar, dafs von monatlichen Zinsen die Rede sei.

[a] Char. 6. und dort Casaub. vergl. Heraldus Anim. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. II, 21.

[b] Plutarch vom Vermeiden des Schuldenmachens 4 [p. 829 B].

[c] Demosth. g. Stephan. I, S. 1122 zu Ende und S. 1123 im Anfg. [(45),70.] g. Pantän. S. 981. 982 [37,52f.]. Antiphanes der Komiker im Μισοπόνηρος b. Athen. VI, S. 226. E. Vergl. Herald. a. a. O. II, 24, 1. 2.

[d] Demosth. g. Timoth. S. 1185, 12 [(49),2]. Salmas. de M. U. X, S. 381.

[e] Salmas. ebendas.

[f] Salmas. a. a. O. XI.

findet sich auch unbewegliches, Häuser und Ländereien, zum Pfand gegeben, und zwar gewöhnlich bei der Sicherheit für Mitgift und verpachtetes Waisenvermögen. Auf den freien Körper auszuleihen (δανείζειν ἐπὶ σώματι) war in Athen seit Solon verboten,[a] wie Diodor meint, nach dem Muster des Ägyptischen Gesetzes; in andern Staaten dauerte dieser rohe und barbarische Gebrauch fort, ungeachtet Ackergeräthe als Pfand zu nehmen untersagt war.[b] Waffen
180 konnten in Athen als | Pfand weder genommen noch gegeben werden.[c] Man hatte auch öffentliche Schuldbücher in Hellas, wie unsere Hypothekenbücher: aber in Athen sind sie nicht nachzuweisen. Dagegen waren verschuldete oder verpfändete Grundstücke mit steinernen Tafeln oder Pfosten bezeichnet, auf welchen Schuld
181 und Gläubiger stand (ὅροι):[d] eine uralte, schon vor Solon | beste-

[a] Diog. L. [2, Anf.] und Plutarch im Solon [15], dieser auch in der Schrift v. Vermeiden des Schuldenmachens 4 [p. 828 F].

[b] Salmas. a. a. O. XVII, S. 749. [Diodor 1, 79.]

[c] Petit. Att. Ges. VIII, 1, 6. [Schol. Aristoph. Plut. 451.]

[d] Demosth. an vielen Stellen, welche Reiske gesammelt hat im Ind. Isaeos v. Philoktem. Erbsch. S. 141, Pollux III, 85. IX, 9, Etym. in ἄστικτον und ὅρος, und Harpokr. in denselben Wörtern, Hesych. in ὅρος und ὡρισμένη, Lex. Seg. S. 285 [,12]. Photios in ὅρος in mehren Artikeln. Vergl. Salmas. a. a. O. XV. Es waren στῆλαι, steinerne Tafeln oder Säulen, deren nicht wenige in den neueren Zeiten wieder aufgefunden worden sind. C. I. Gr. N. 530 [C. I. A. II 1134]: Ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος ὅρος χωρίου τιμῆς ἐνοφειλομένης Φανοστράτῳ Παιαν. XX. N. 531 [1135]: Ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ὀρφανῷ Διογείτονος Προβα. Roſs Inscr. Gr. inedd. Fasc. II, S. 32 [1132]: Ὅρος οἰκίας καὶ κήπου ἀποτετιμημένων προικ[ὶ] τῇ Διοδώρου θυγατρὶ Καλλιστράτῃ ΧΡΗΙΙ.[216] Ebenfalls ὅροι für ἀποτιμήματα sind die Bruchstücke C. I. Gr. N. 532[217]. 533 [1153], und mit diesen ist das Tenische Verzeichniſs der ἀποτιμήματα für Mitgift C. I. Gr. N. 2338. b. Bd. II, S. 1056 zu vergleichen, und die entfernter ähnlichen Stücke N. 2347. i. Bd. II, S. 1059 von Syros, Ἡγησοῦς τῆς Κλεομβρότου θυγατρὸς προὶξ τὸ χωρίον, und N. 2264. n. Bd. II, S. 1037 von Amorgos, Ὅρος ταῖς οἰκίαις τῶν ἀποτετιμημένων Νικησαρέτῃ εἰς τὴν προῖκα (welche, wie noch dabei vermerkt ist, auf den Fall des Todes der Nikesarete an die Göttin Aphrodite fielen). Roſs Demen N. 50 [C. I. A. II 1109]: Ὅρος οἰκίας καὶ χωρίου Τιμοστράτης u. s. w. (offenbar auch ἀποτίμημα für Mitgift). Die Verpfändung kann auch als Verkauf unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung geschehen, worauf sich andere ὅροι beziehen, wie: Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει θιασώταις Ἰσ[οδαίτου] δημότου Η (Meier im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1834. N. 2. S. 16. nebst meinen Bemerkungen ebendas. 1835. N. 4. S. 30 [Kl. Schr. VI S. 441 f.]. und nach der sehr wahrscheinlichen Herstellung von C. Keil Analect. epigr. S. 142 [C. I. A. II 1111]). Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει Εὐθυδίκῃ u. s. w. (archäol.

hende Sitte, welcher selber bezeugt, daſs durch seine Staatsverfassung die vorher an allen Grundstücken stehenden Steine entfernt worden seien, indem er die Schuldner irgendwie befreite oder erleichterte.

Ist das Kapital nicht mit der Hypothek dem Untergange und der Gläubiger nicht vertragsmäſsig dem Verlust ausgesetzt, so sind die Zinsen Landzinsen (τόκοι ἔγγυοι oder ἔγγειοι).[a] Weder die Landzinsen, von welchen ich zunächst rede, noch die Seezinsen hatten ein gesetzlich bestimmtes Maaſs; sollte auch, was Androtion behauptete, Solon für die von ihm vorgefundenen Schulden den Zinsfuſs ermäſsigt haben, so erlaubte er doch für die folgenden Zeiten sein Kapital so hoch unterzubringen als jeder wollte;[b] und nur in dem einzigen Falle, wenn der von seiner Ehefrau getrennte Mann die Mitgift bei der Scheidung nicht sogleich zurückgab, war der Zinsfuſs von neun Obolen (achtzehn vom Hundert) gesetzlich bestimmt, wahrscheinlich weil dieser damals der gewöhnliche war.[c] Selbst in Lysias' und Isäos' Zeiten sind diese hohen Zinsen noch unverfänglich; letzterer erzählt[d] wie etwas Gewöhnliches, daſs einer vierzig Minen zu neun Obolen ausgeliehen, und | davon jährlich 720 182
Drachmen Ertrag gehabt habe; und ebenso borgte Timarch.[e] Der

Int. Bl. 1835. N. 4. S. 30 [C. I. A. II 1105]). ["Ορος] οἰκίας πεπραμένης ἐπὶ λύσει 𐅅 Ἀρχεδήμῳ Αἰγιλιεῖ (Roſs Demen N. 33 [1127]). Ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐρανισταῖς τοῖς μετὰ Καλλιτέλους ΗΗΗΗΔΔ. (Finlay Transactt. of the R. Soc. of Litt. III. 2. S. 395 [1110]), wo auch ἐπὶ λύσει gemeint scheint.[218] Hölzerne Tafeln als ὅρους kann man nicht nachweisen, obgleich Etym. und Lex. Seg. S. 192, 5. S. 285, 12 für die ὅρους das Wort σανίδες gebrauchen, vielleicht aus Miſsverstand der Stelle in der Demosth. Rede g. Aristog. I, S. 791, 11 [(25), 70]. Übrigens war die Aufrichtung solcher Steine zur Erwerbung der Hypothek keinesweges nothwendig; s. Herald. Anim. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. IV, 3. 8.

[a] S. Salmas. a. a. O. III [p. 77]. Die Handschriften geben bald das erstere Wort, für welches sich Salmasius entscheidet, bald das letztere: die erstere Form ist unstreitig die ältere und richtigere, hat aber auch etymologisch dieselbe Bedeutung wie ἔγγειος; vergl. über die Seeurkunden S. 162.

[b] Τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων, Gesetz b. Lysias g. Theomnest. S. 360 [10,18]. Στῆσαι war damals δανεῖσαι, vom Zuwägen beim Ausleihen; daher auch ὀβολοστάτης. Oros in Etym. unter ὀβελίσκος.

[c] Rede g. Neära S. 1362, 9 [§ 52]. Dem. g. Aphob. I, 818, 27 [27,17]. Vergl. Salmas. de M. U. IV, S. 159.

[d] Von Hagn. Erbsch. S. 293 [11,42].

[e] Aesch. g. Timarch S. 126 [2,107].

Zinsfuſs von acht Obolen (sechzehn vom Hundert) findet sich bei Demosthenes:[a] der Zins von einer Drachme (zwölf vom Hundert), welcher noch heutzutage der gewöhnliche in der Levante ist, war im Demosthenischen Zeitalter häufig, aber nach den eigenen Worten des Redners niedrig, obgleich darnach ein Talent 720 Drachmen jährlichen Ertrag gab, wovon eine Familie von wenigen Personen leben konnte.[b] Der Zinsfuſs von fünf Obolen oder Zehntelzins kommt im Demosthenes[c] vor, und im Gegensatz gegen Drittelzinsen in einer Erzählung von Mörokles aus Demosthenes' Zeitalter beim Aristoteles.[d] Tempelgelder, die wohl nur sehr sicher ausgeliehen wurden, finden wir in Olymp. 86 von der Attischen Behörde des Delischen Tempels zu diesem Zehntelzins ausgethan.[e] Zwölf bis achtzehn vom Hundert scheint der gewöhnlichste Zins in Athen gewesen zu sein: daſs Salmasius[f] gerade den Sechstelzins ($16^2/_3$ vom Hundert) für den üblichsten in Athen hielt, ist ohne Begründung. Beispiele höherer Zinsen finden sich mehre. Demos, der Sohn jenes
183 berühmten | Pyrilampes, der Gesandter in Persien gewesen war, erbietet sich dem Aristophanes eine goldne Schale, welche er vom Perserkönig erhalten hatte, für sechzehn Minen zu verpfänden, und nach kurzer Zeit für zwanzig einzulösen.[g] Als Aeschines der Sokratiker eine Salbenfabrik unternehmen wollte, nahm er von einem Wechsler Geld zu drei Drachmen (36 vom Hundert) auf, wobei er

[a] G. Nikostr. S. 1250, 18 [(53), 13].

[b] Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 11. S. 820, 20. S. 824, 22 [27,9. 23. 35]. II, S. 839, 24 [28, 13]. Aesch. g. Ktesiph. S. 497 [3, 104]. Ein weiteres Beispiel dieses Zinsfuſses ist C. I. Gr. N. 93 [C. I. A. II 1055]. aus Olymp. 108, 4. Vergl. Niebuhr Röm. Gesch. Bd. II, S. 436. In einer Attischen Inschrift C. I. Gr. N. 354 [C. I. A. III 39] wird dieser Zins ἑκατοστιαῖοι τόκοι genannt, übersetzt aus usurae centesimae, und ein Zeichen für das Zeitalter des Denkmales; ebenso ἑκατοστιαῖος τόκος bei Zonaras Wörterb. S. 650 und in den Basiliken IX, 3, 87.

[c] Demosth. g. Onetor I, S. 866, 4 [30,7].

[d] Aristot. Rhet. III, 10 [p. 1411 a 15]. vergl. Salmas. M. U. II, S. 41. Auch in der unächten Aristot. Ökon. 2, 3 der Schneiderschen Ausgabe [p. 1346 b 32] kommen ἐπιδέκατοι τόκοι vor bei Gelegenheit eines von den Byzantiern auf die Schiffe gelegten Beschlages; welches aber als etwas Auſserordentliches anzusehen ist.

[e] Inschrift in meiner Abh. über Delos (Schriften der Akademie vom J. 1834) Cap. 9 [Kl. Schr. V S. 455. C. I. A. I 283].

[f] A. a. O. I, S. 10.

[g] Lysias für Aristoph. Güter S. 629 ff. [19,25.]

zurückkam, bis er von einem andern dieselbe Summe zu neun Obolen erhielt.[a]

Ich füge noch Beispiele des Zinsfußes aus anderen Hellenischen Staaten bei. Die Klazomenier verzinsten den Anführern ihrer Miethtruppen eine Schuld von zwanzig Talenten jährlich mit vieren nach dem Fünftelzinsfuſs (τόκος ἐπίπεμπτος).[b] Der Landzins im Bosporos war zuweilen der Sechstelzins (τόκος ἕφεκτος), wonach Phormion bei Demosthenes[c] für 120 Kyzikener, jeden zu 28 Attischen Drachmen gerechnet, 560 Drachmen gezahlt zu haben vorgab, $16^2/_3$ vom Hundert. Im Böotischen Orchomenos findet sich ein Zinsfuſs von mehren, vermuthlich zwei Drachmen für einen Monat; und in einem Korkyräischen Staatsbeschluſs wird bestimmt, daſs gewisse Gelder nicht höher noch niedriger als zu zwei Drachmen monatlich (24 vom Hundert) ausgeliehen werden sollten,[d] wo an Seezins gar nicht gedacht werden kann. Doch finden wir auch mäſsigere Zinsen in nicht Attischen Ländern, wie in Tenos zur Zeit Pompejus' des Groſsen den Zins von einer Drachme (zwölf vom Hundert), ja aus besonderer Gefälligkeit sogar von vier Obolen (acht vom Hundert).[e]
In Ilion zahlte im dritten oder zweiten | Jahrhundert vor Chr. die 184
Staatsbank für Staatsgelder zehn vom Hundert.[f] In Thera wurden für eine heilige Stiftung, wobei die Erben ohne Zweifel für das auf ihr Grundeigenthum eingetragene Stiftungskapital nur niedrige Zinsen zahlen sollten, jährlich nur sieben vom Hundert[219] bezahlt.[g] Die sogenannte Epobelie des Platon in den Büchern von den Gesetzen,[h] nach denen in dem zweiten idealen Staate gar keine Zinsen erlaubt sein sollen, ist kein Zinsfuſs, wie einige gemeint haben, sondern wie die Attische Epobelie eine Geldstrafe, welche zinsartig

[a] Lysias Fragm. S. 4 [Fragm. 1 Sauppe].

[b] S. die unächte Aristot. Ökonomik [p. 1348b 22].

[c] G. Phorm. S. 914, 10 [(34), 22 ff.]. Vergl. über ἕφεκτος τόκος auch Harpokr., Suidas, Phot. und Zonaras in ἕφεκτος τόκος. Was Photios in ἐφεκτοὺς τόκους und Lex. Seg. S. 257 [,32] darüber hat, ist ganz ungereimt und gründet sich auf eine falsche Etymologie und die falsche Schreibart ἐφεκτός.

[d] C. I. Gr. N. 1569. a. III. und N. 1845. §. 2 nebst den Anmerkungen.

[e] C. I. Gr. N. 2335.

[f] Τόκον δέκατον C. I. Gr. N. 3599.

[g] C. I. Gr. Bd. II, S. 370. b.

[h] XI, S. 921. C. vergl. V, S. 742. C. Salmas. de M. U. I, S. 12. Schneider zu Xenoph. v. Eink. S. 182.

nach Monaten bestimmt ist. Wenn nämlich einer den Lohn ein Jahr lang schuldig geblieben ist, mufs er als Strafe für die säumige Zahlung für jeden Monat davon die Epobelie oder einen Obolos von der Drachme zahlen.

23. Seezins oder Bodmerei.

Einen noch höhern Gewinn gewährte den Rentirern, Unglücksfälle abgerechnet, der Seezins (τόκος ναυτικός, ἔκδοσις)[a] oder die Bodmerei, wobei nach Hellenischem Gebrauche das Schiff oder die Ladung, welche auf diese Weise zugleich assekurirt werden, vielleicht auch das Fähr- und Frachtgeld für das Kapital haftet. Am häufigsten scheint das Ausleihen auf Waaren (ἐπὶ τοῖς χρήμασιν, ἐπὶ τοῖς φορτίοις, ἐπὶ τῇ ἐμπορίᾳ), seltener auf das Fahrzeug (ἐπὶ τῇ νηΐ, ἐπὶ τῷ πλοίῳ), am seltensten, falls es überhaupt stattfand, auf das Fähr- oder Frachtgeld (wenn ἐπὶ τῷ ναύλῳ diesen Sinn
185 hat) gewesen zu sein.[b] | Wenn der Trierarch Apollodor bei Demo-

[a] S. Salmas. a. a. O. V, S. 219. Schneider a. a. O. S. 181.

[b] Vergl. zum Sprachgebrauch Schneider a. a. O. S. 180. Beispiele von Seezinsen auf das Schiff giebt Demosthenes g. Lakr. S. 933, 22 [(35), 32]. und g. Dionysod. S. 1283, 18 [(56), 3]. vergl. den Inhalt S. 1282, 4. u. a. m. Wie der scharfsinnige Hudtwalcker (v. d. Diät. S. 140) die Behauptung wird rechtfertigen können, in Athen sei beim fenus nauticum stets das Schiff verpfändet worden, begreife ich nicht: das Gegentheil erhellt aus den Stellen des Demosthenes, welche theils Schneider theils wir anführen. Die Frage, ob auf das Fähr- oder Frachtgeld ein Bodmereivertrag gemacht werden konnte, hängt davon ab, ob bei Demosthenes g. Lakrit. S. 933, 22 und S. 934, 9 [(35), 32 f.] ἐπὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν Πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ, worauf Antipater zu Athen dem Schiffherrn Hyblesios geliehen hatte, ναῦλον Fähr- und Frachtgeld oder die dem Schiffherrn zugehörige Ladung sei. Aus der Rede selbst läfst sich dies nicht entscheiden: in der Rede g. Timoth. S. 1192, 3 ff. [(49), 26] ist ναῦλον sicher das Frachtgeld[220]; dagegen scheint in der Rede des Demosthenes g. Zenothemis S. 882, 13 [(32), 2] ναῦλον allerdings die Fracht des Schiffherrn zu sein, nämlich das Getreide, welches nach des Redners Behauptung dem Protos gehörte und von Demon, dem Gläubiger des Protos auf diesem Getreide, als Hypothek für seine Anleihe in Anspruch genommen war, nach der Behauptung des Gegners Zenothemis dagegen dem Schiffherrn Hegestratos gehört haben soll, der es dem Zenothemis für eine Anleihe zur Hypothek gegeben habe. Ναῦλον müfste also bald Fähr- oder Frachtgeld, wie gewöhnlich, bald die dem Schiffherrn gehörige eigene Ladung bedeutet haben. Unser Wort Fracht bezeichnet ähnlich bald die versandte Waare, bald den für die Beförderung derselben bedungenen Lohn.

sthenes[a] gegen Seezinsen 800 Drachmen Geld aufnimmt unter der Bedingung, | Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, wenn das Schiff, 186

[a] G. Polykl. S. 1212 oben [(50),17]. Zwar sind gegen unsere Ansicht von dieser Stelle Bedenken erhoben worden: man hat die Stelle, auf welche ich nochmals zurückkomme werde, für interpolirt erklärt und in Abrede gestellt, dafs in ihr von einem Bodmereivertrage die Rede sei (de Vries de fen. naut. S. 43 ff. S. 69 ff.); aber mit Unrecht. Hier spreche ich davon nur insofern als es sich um den Bodmereivertrag auf das Geräthe des Apollodor handelt. Apollodor hatte auswärts (im Hellespont im weiteren Sinne) zu Achtel-Seezinsen Geld aufgenommen; denn er hoffte bald zurückzukommen, und es wurde also, ohne Zweifel unter Angabe der Frist, welche Angabe doch durchaus nöthig war, dieser nicht hohe Seezins festgesetzt. Dafür waren die Geräthe zur Hypothek gegeben. Dafs unterdessen diese Geräthe zu Athen dem Polykles von den Freunden des Apollodor gegen Bezahlung angeboten wurden, widerstreitet dieser Vorstellung nicht; ja die Worte des Freundes (S. 1215 [§ 26]) Ὀφείλει γὰρ ἀργύριον ἐκεῖ, ὃ διαλῦσαι βουλήσεται ἐκ τῆς τιμῆς τῶν σκευῶν, können gerade auf jene Bodmereischuld bezogen werden: und wird hernach (ebendas. [§ 28]) wieder gesagt, die Freunde hätten mit dem Gelde ein Grundstück in Attika durch Abtragung von dreifsig Minen auslösen wollen, so ist das ebenso wenig ein Beweis dagegen, dafs Apollodor die Geräthe durch Bodmereivertrag schon zur Seehypothek gegeben hatte: denn die Geräthe konnten viel mehr werth sein, sodafs dem Apollodor noch 800 Drachmen und darüber aus dem Erlös übermacht werden konnten, um die Geräthe von der Schuld zu befreien und seinem Nachfolger zu übergeben, dem sie zum Kauf angeboten waren. Dafs Apollodor selber sie dann dem Nachfolger anbietet (S. 1217 [§ 32 ff.]), spricht nicht gegen unsere Ansicht: erhielt er den Werth, so zahlte er sofort dem Gläubiger die Schuld. Ferner kann man sagen, Apollodor habe ja nicht Geld so aufnehmen können, dafs es nach der Rückkehr des Schiffes nach Athen zahlbar war, da er nicht habe wissen können, ob das Schiff während seiner Trierarchie zurückkehren werde; aber hiergegen ist zu erinnern, dafs er vorausgesetzt hatte, er werde bald mit dem Schiffe zurückkehren (S. 1212 unten [§ 20]), und es kann ja in dem Bodmereivertrage auch für den Fall, dafs er nicht mit dem Schiffe heimkehrte, eine Bestimmung gemacht gewesen sein. Um diese Voraussetzung, auf die es ihm ankommt, auszudrücken, setzt der Sprecher schon vorher (S. 1212 oben [§ 17]) die Worte zu: σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ (τὸ ναυτικὸν) καὶ τοὺς τόκους. Dieser Infinitiv hat freilich streng genommen nichts wovon er abhängt: aber Wortfügungen nach dem Sinne sind den Alten gewöhnlich; in dem vorhergehenden ἀνειλόμην liegt der Begriff „Ich machte einen Vertrag" eingeschlossen, und von diesem Begriff hängt der Infinitiv ab. Wollte man aber auch die angegebenen Worte, deren Zweck ich nachgewiesen habe, tilgen, so bliebe noch immer übrig, dafs der Redner sagt: ναυτικὸν ἀνειλόμην ἐπόγδοον; und dafs ναυτικὸν nicht auf einen Bodmereivertrag gehe, sondern wie gesagt worden, nur auf höhere Zinsen gleich Seezinsen, ist zumal in diesem Zusammenhange unmöglich, und auch aus Xenoph. v. Eink. 3[,9] nicht erweislich.

welches doch dem Staate gehört und wofür er einen Nachfolger in der Trierarchie erwartet, glücklich nach Athen gekommen; so ist wahrscheinlich nur das Schiffgeräthe als Hypothek gegeben worden, welches dem Apollodor seiner eigenen Aussage nach alles selbst gehörte. Diese in Rom verhaſsten Seezinsen scheinen in Hellas und namentlich in Athen als einer Handelstadt nicht anstöſsig gewesen zu sein, waren aber gefährlich, weil mit dem Verlust der Hypothek Kapital und Zinsen verloren gingen: Verträge auf Seezinsen, wobei der Gläubiger die Gefahr nicht trug, waren durch die Rhodischen Gesetze verboten, das heiſst, man konnte keine so hohen Zinsen
187 nehmen, | als beim Seezins gewöhnlich waren, ohne die Gefahr des Verlustes zu übernehmen; da aber nach Attischem Recht jeder Zinsen nehmen konnte soviel er wollte, fällt diese Einschränkung für Athen weg: und solche Verträge, wie sie das Rhodische Gesetz verbot, gehören auf keinen Fall zu den Verträgen über nautischen Zins, weil keine oder eine nicht zur See befindliche Hypothek dabei sein würde.[a] Seezinsverträge wurden durch eine Schiffahrturkunde (ναυτικὴ συγγραφὴ)[b] eingegangen, welche man bei einem Wechsler niederlegte:[c] eine solche ist vollständig und zwar gedoppelt bei Demosthenes gegen des Lakritos Paragraphe, und eine andere theilweise in dessen Rede gegen Dionysodor enthalten. Die Summe wurde auf bestimmte Zeit und für die Fahrt nach einem gewissen Ort oder Land ausgeliehen, und der Schuldner war verpflichtet dahin zu fahren, wohin die Urkunde lautete, bei schwerer Strafe der Übertretung.[d] Wurde bloſs für die Hinfahrt (ἑτερόπλουν) geliehen, so muſsten Kapital und Zinsen am Orte der Bestimmung bezahlt werden, entweder dem mitgekommenen Gläubiger oder einem andern dazu beauftragten Empfänger, wohin der oft mitgesandte Kermakoluthos[222] zu rechnen;[e] lautete die Urkunde auf Hin- und Herfahrt (ἀμφοτερόπλουν), so wurde die Zahlung nach der Rückkehr geleistet. Bisweilen war dabei doppelte Hypothek, sodaſs bei

[a] Über den Sinn des Rhodischen Gesetzes, welchen Salmasius nicht gefaſst hatte, s. Hudtwalcker de fenore nautico Romano S. 7.[221]

[b] Demosth. g. Lakrit. S. 932, 3 [(35), 27]. vergl. Lex. Seg. S. 283[,9] und andere.

[c] Demosth. g. Phorm. S. 908, 20 [(34), 6].

[d] Demosth. g. Dionysod. S. 1286 oben [(56), 10].

[e] Demosth. g. Phorm. S. 909, 24. S. 914, 28 [(34), 8. 26].

Waaren der Schuldner noch einmal soviel an Werth verpflichtete als das Geliehene betrug; obwohl dies in den Urkunden nicht ausdrücklich zu bestimmen nöthig war, da es genügte, daſs die Waare nach ihrem ganzen Werthe dem Gläubiger zur Hypothek diente.[a]
Bei Verträgen über Hin- und Herfahrt muſs, wenn die verpflichtete 188
Waare verkauft wird, neue von gleichem Werthe zurückgeladen werden.[b] Die Strenge der Gesetze gegen denjenigen, welcher dem Gläubiger die Hypothek entzieht, ist bereits oben bemerkt worden: die Verträge bestimmen aber gewöhnlich noch eine Buſse, wenn der Schuldner nicht in der bestimmten Frist nach der Rückkehr Kapital und Zinsen bezahle, oder nicht die ganze Hypothek zurückliefere oder

[a] Demosth. g. Phorm. S. 908 ff. [(34), 6 f.] g. Lakrit. S. 925—928 [(35), 6 ff.]. In der erstern Stelle ist S. 908, 24 [§ 6] die doppelte Hypothek ausdrücklich bestimmt, indem für 2000 Drachmen Anleihe Waare von 4000 Drachmen Werth verpflichtet wird. Ob daselbst die Lesart ἐπὶ ἑτέρᾳ ὑποθήκῃ richtig sei oder nicht und was sie bedeute, davon hängt für unsere Sache nichts ab; wenn man aber in jener Stelle die 4000 Drachmen in 6000 Drachmen verwandeln, also dreifache Hypothek hineinbringen wollte, weil sonst im folgenden die Rechnung nicht stimme, sondern 2000 Drachmen zu wenig ergebe, so ist hierbei etwas übersehen. Auſser den 2000 Drachmen, wofür ein Waarenwerth von 4000 Drachmen verpflichtet wurde, hatte der Schuldner noch von einem zweiten Gläubiger 4500, von einem dritten 1000 Drachmen aufgenommen: nach den Verträgen, wird gesagt, hätte er aber für 11,500 Drachmen Waaren einnehmen müssen. Er schuldete an alle drei Gläubiger zusammen 7500 Drachmen, wie der Redner selber sagt und die Rechnung ergiebt; Waaren aber sollte er für 11,500 Drachmen einnehmen. Da dem Sprecher statt 2000 Drachmen der Werth von 4000 verpflichtet war, so muſste der Schuldner mindestens für 9500 Drachmen Waare einnehmen. Wenn nun dafür die Zahl 11,500 gefunden wird, so folgt keinesweges, daſs die Zahl 4000 in 6000 zu verwandeln oder die Stelle irgendwie sonst zu ändern sei, sondern nur, daſs für die 4500 und 1000 Drachmen, welche der Schuldner von den beiden andern Gläubigern aufgenommen hatte, nicht bloſs ein Waarenwerth von 4500 + 1000 = 5500 Dr. sondern nach den Verträgen, auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, noch für 2000 Dr. Waare mehr sollte genommen werden. Übrigens mag freilich oft auch dreifache, oft auch nur einfache Hypothek gegeben worden sein, oder eine das Einfache wenig übersteigende Hypothek, was schon aus der eben behandelten Stelle hervorgeht, man mag die 2000 Dr., welche den beiden andern Gläubigern über den Betrag der geliehenen Kapitalien versichert waren, unter die beiden austheilen wie man wolle; und wir finden auch auf ein Schiff, welches eben nur den Werth von 40 Minen hatte, gerade soviel ausgeliehen (Demosth. g. Apatur. S. 894 ff. [(33), 6 ff.]).[223]

[b] Demosth. g. Phorm. S. 909, 26 [(34), 9].

189 sonst gegen den Vertrag | handle, zum Beispiel daſs statt des einfachen Kapitals das doppelte, oder statt 2000 Drachmen Kapital und 600 Drachmen Zinsen die Summe von 5000 Drachmen erlegt werde.[a] Bis zur Rückzahlung muſs dem Gläubiger die Hypothek unangetastet verbleiben, wenn sie gerettet ist: und zu gröſserer Sicherheit haftet dafür nach besonderer Übereinkunft bisweilen auch das gesammte Vermögen des Schuldners.[b] Waisengelder konnten nicht auf Bodmerei gegeben werden, wiewohl dieses Gesetz öfter übertreten wurde.[c]

Da nach der Länge der Zeit, der Weite der Schiffahrt, der Gefährlichkeit der Gewässer durch Stürme, Klippen, feindliche Flotten, Seeräuber oder freigegebene Kaperei das Wagniſs sehr verschieden war, so läſst sich beim Seezins weniger als beim Landzins ein in Hellas üblicher Zinsfuſs denken, und ganz ungegründet ist die Behauptung des Salmasius,[d] daſs der Fünftel-Zins in Athen der vorzüglich gebräuchliche gewesen.[224] Für die einseitige Hinfahrt muſste der Zins wegen der kürzeren Zeit und Gefahr geringer sein als für Hin- und Herfahrt, da zumal Reisende, welche mit einem Schiffe fahren und Geld mitnehmen wollten, dasselbe gern auf die Hinfahrt verleihen muſsten, um unterdessen davon Zinsen zu ziehen. Diphilos[e] läſst einen Koch von einem Schiffherrn
190 sprechen, | wie er ihn braucht, nicht einem, der für ein Gelübde opfert, nachdem er Mast oder Steuer verloren oder Fracht hat über Bord werfen müssen, sondern einem, der groſses Glück gehabt, der die Fahrt von Byzanz in drei Tagen ohne Verlust zurückgelegt hat,

[a] Demosth. g. Dionysod. S. 1294, 12 [(56),38]. g. Phorm. S, 915, 1. S. 916, 27 [(34), 26. 33]. vergl. S. 914, 6 [(34), 23].

[b] Urkunde in d. Rede g. Lakrit. [(Demosth.) 35,12.]

[c] Lys. Fragm. S. 37 [Fragm. 265 Sauppe]. Hierher gehört auch der Fall bei Lys. g. Diogeit. S. 908 [32,25].

[d] De M. U. I, S. 10. V, S. 209. wo er sich vergeblich auf Xenophon beruft.

[e] Im Maler bei Athen. VII, S. 292. B:

ἀλλ' ἕτερος εἰςπέπλευκεν ἐκ Βυζαντίου
τριταῖος, ἀπαθής, εὐπορηκώς, περιχαρὴς
εἰς δέκ' ἐπὶ τῇ μνᾷ γεγονέναι καὶ δώδεκα,
λαλῶν τὰ ναῦλα καὶ δάνει' ἐρυγγάνων.

Zu ἐρυγγάνων in der Bedeutung „prahlend" vergl. Suidas in ἠρύγγανεν. Τριταῖος heiſst nicht, er sei vor drei Tagen angekommen, sondern er habe drei Tage zur Fahrt gebraucht, was eine groſse Schnelligkeit ist, aber nicht unglaublich nach den, wenn auch meist geringeren Beispielen, die ich zu Sophokl. Antig. S. 186 f. angeführt habe.

der vergnügt darüber ist, daſs ihm zehn und zwölf vom Hundert geworden sind, der von seinen Fracht- oder Fährgeldern spricht, mit seinen zinstragenden Kapitalien prahlt. Die zinstragenden Kapitalien sind eben die, welche ihm jenen Gewinn brachten; weil sie ihm in drei Tagen zehn oder zwölf vom Hundert gebracht haben, prahlt er damit wie mit den Fährgeldern von derselben Reise. Offenbar hat er nach des Dichters Darstellung Geld auf die durch ihn verschifften Waaren an die Eigenthümer der letztern auf Seezins von Byzanz nach Athen ausgethan, und so zugleich die Assecuranz der von ihm zu verschiffenden Waaren selbst übernommen, damit aber in drei Tagen zehn und zwölf vom Hundert gewonnen, also ein sehr gutes Geschäft gemacht. Wir haben demnach hier Seezinsen von zehn und zwölf vom Hundert für die bloſse Hinfahrt. Ein anderes Beispiel eines Zinses von ähnlicher Höhe für bloſse Hinfahrt ist bei Demosthenes[a] | der Achtel-Zins ($12^1/_2$ vom Hundert), 191

[a] Demosth. g. Polykl. S. 1211 unten [(50), 17]: Εἰςαγγελθέντων δὲ ὅτι Βυζάντιοι καὶ Χαλκηδόνιοι πάλιν κατάγουσι τὰ πλοῖα καὶ ἀναγκάζουσι τὸν σῖτον ἐξαιρεῖσθαι, δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου (oder Ἀρχεδ.) μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπὶ τόκον, ὀκτακοσίας δὲ δραχμὰς παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμην, ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους· καὶ πέμψας Εὐκτήμονα . . . ἐκέλευσά μοι αὐτὸν ναύτας μισθώσασθαι . . . Über den Infinitiv ἀποδοῦναι und über einiges andere diese Stelle Betreffende habe ich kurz vorher gesprochen. Ἀνειλόμην ist anakoluthisch statt ἀνελόμενος, was bei μὲν und δὲ öfter vorkommt: ein deutliches Beispiel von vielen giebt Herodot VI, 13. ὁρέοντες ἅμα μὲν ἐοῦσαν ἀταξίην πολλὴν ἐκ τῶν Ἰώνων ἐδέκοντο τοὺς λόγους, ἅμα δὲ κ α τ ε φ α ί ν ε τ ό σφι εἶναι ἀδύνατα τὰ βασιλέος πρήγματα ὑπερβαλέσθαι, εὖ τε ἐπιστάμενοι . . . ganz wie hier δανεισάμενος ἀργύριον παρὰ Χαιρεδήμου μὲν . . . ἑπτακοσίας δὲ . . . ἀνειλόμην . . . καὶ πέμψας: und wie dort κατεφαίνετο, so könnte hier ἀνειλόμην geradezu weggelassen werden. VI, 19. ἐχρήσθη ἐπίκοινον χρηστήριον, τὸ μὲν ἐς αὐτοὺς τοὺς Ἀργείους φέρον, τὴν δὲ παρενθήκην ἔχρησε ἐς Μιλησίους. Ebenso VI, 25 zu Ende. Ähnlich ist auch Herod. VIII, 69. πρὸς μὲν Εὐβοίῃ σφέας ἐθελοκακέειν, ὡς οὐ παρεόντος αὐτοῦ, τότε δὲ αὐτὸς παρεσκεύαστο θεήσασθαι ναυμαχέοντας, der Übergang aus dem indirecten Infinitiv in den Indicativ. Auſserdem sind einige andere Schwierigkeiten in der Stelle, an welcher sich vorzüglich Salmasius de M. U. V. S. 219 und Reiske versucht haben; die Anmerkungen des letztern sind, weil er vom Zinswesen durchaus keinen Begriff hat, baarer Unsinn. Ἐπὶ τόκον, wofür Hier. Wolf nicht uneben ἐπὶ τόκῳ will, schien zu unbestimmt: Salmasius verbessert ἐγγύῳ τόκῳ, Reiske möchte ἐγγείου τόκου oder ἐγγείων τόκων; soll aber einmal etwas vom Zinsfuſse darin liegen, so erwartet man eher einen einzelnen besondern Zinsfuſs als die allgemeine Gattung. 225 Ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ kann auf ναυτικὸν nicht bezogen werden, weil dieses

welchen der Trierarch Apollodor dem Schiffer Nikippos giebt von Sestos nach Athen, so jedoch, dafs die Triere erst nach Hieron zur Geleitung der Getreideflotte geht, und Kapital und Zinsen nach
192 glücklicher | Heimkehr in Athen bezahlt werden. Den Betrag dieses Achtel-Zinses berechnet Harpokration gut zu drei Obolen vom Tetradrachmon. Höhere Seezinsen finden wir öfter. Xenophon vom Einkommen[a] schlägt vor, öffentliche Gebäude für die Bequemlichkeit der Kaufleute anzulegen, um den Bürgern davon Einkünfte zu verschaffen, und setzt voraus, dafs der nöthige Vorschufs durch Beiträge von verschiedener Gröfse zusammengebracht werde, jeder Empfänger aber die gleiche Einnahme von täglich drei Obolen erhalte: dann bemerkt er, wer zehn Minen einsetzte, würde hiernach beinahe den Fünftel-Seezins (ναυτικὸν σχεδὸν ἐπίπεμπτον), wer fünf Minen, mehr als den Drittel-Zins erhalten; die meisten, welche weniger einsetzten, würden mehr als ihr im Vorschufs steckendes Kapital zu jährlicher Einnahme bekommen, zum Beispiel für eine Mine beinahe zwei. Offenbar werden hier Fünftel- und Drittel-Zinsen als gewöhnliche Seezinsen angesehen; auf die mit diesen ver-

ein Neutrum ist, wie in der gleich anzuführenden Xenophontischen Stelle, bei Demosth. g. Aphob. I, S. 816, 26 [27,11] ναυτικὰ ἑβδομήκοντα μνᾶς, und sonst: aber Salmasius' schon an sich unwahrscheinliche Verbesserungen ὃ und ὃν sind um so weniger zulässig, als ein in Sestos zu irgend einer Zeit üblicher Seezins ohne Unterschied der Gefahr ungedenkbar ist. Reiske hat willkürlich die Worte ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ, ἐπόγδοον nach ἐπὶ τόκον gesetzt: allein das Sicherste ist, dafs ἐπόγδοον den Seezins bezeichne, wie es auch Lex. Seg. S. 252 [,19] obwohl mit falscher Beziehung auf eine Hypothek von Waaren fafst: denn dafs die Glosse auf unsere Stelle bezüglich sei, lehrt die Vergleichung des Harpokr. in ἐπόγδοον. Meine Meinung ist kürzlich diese. Ἐπὶ τόκον ist zugesetzt, um herauszuheben, dafs Chäredemos dem Apollodor nicht etwa als Freund und Landsmann ohne Zinsen geliehen, sondern worauf es dem Sprecher ankommt, gegen Zinsen: wie hoch diese waren, brauchte nicht nothwendig gesagt zu werden, und ist vielleicht übergangen, weil es dem Chäredemos nicht angenehm gewesen wäre, dafs es gesagt würde. Die Worte ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ können nur nothdürftig auf Nikippos bezogen werden: höchst wahrscheinlich gehören sie nach Χαιρεδήμου μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου; denn da es befremden konnte den Anaphlystier bei Sestos genannt zu finden, war es natürlich zuzufügen, dafs dieser zufällig dort gewesen.

[a] 3, 7—14. Den ganzen Zusammenhang dieses Entwurfes und die bei dessen Erklärung begangenen Irrthümer habe ich IV, 21 beleuchtet; hier bemerke ich nur, dafs Salmasius die de M. U. I, S. 25 vorgeschlagene falsche Verbesserung ebendas. V, S. 192 selber für überflüssig erklärt hat.

bundene Gefahr bezieht sich das Lob, welches Xenophon den aus
seinem Vorschlag zu hoffenden Einkünften giebt, daſs sie im Staate
selbst entspringen, was das Sicherste und Dauerndste sei. Zugleich
erhellt, daſs Fünftel-Zinsen hier genau zwanzig vom Hundert und
Drittel-Zinsen $33\frac{1}{3}$ vom Hundert seien, welche letztere Harpokra-
tion[a] ganz recht auf acht Obolen für das Tetradrachmon bestimmt,
und daſs jene nicht etwa mit dem Zins von neun Obolen, diese
mit dem von drei Drachmen (18 und 36 vom Hundert) verwechselt |
werden dürfen. Denn das Jahr mit Xenophon rund zu 360 Tagen 193
gerechnet, geben tägliche drei Obolen ein jährliches Einkommen von
180 Drachmen, welche von zehn Minen 18, von fünf aber 36 Pro-
cent sind: jenes nun nennt der Verfasser beinahe den Fünftel-, die-
ses mehr als den Drittel-Zins. Noch andere Zinsbestimmungen kom-
men im Demosthenes vor. Phormion hatte zwanzig Minen auf Hin-
und Herfahrt nach dem Pontos zu sechs Minen Zinsen geliehen,
also zu dreiſsig vom Hundert.[b] In der sehr nachlässig geschrie-
benen Urkunde in der Rede gegen Lakritos [(35), 10ff.] werden
3000 Drachmen auf Mendäischen Wein geliehen, von Athen nach
Mende oder Skione, und von da nach dem Bosporos, und wenn der
Schuldner will, links an der Küste des schwarzen Meeres bis an
den Borysthenes, für Hin- und Herfahrt das Tausend zu 225 Drach-
men. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daſs die Schuldner, Phase-
liten von Geburt, die Rückfahrt aus dem Pontos vor dem Frühauf-
gang des Arktur im Boedromion, vor dem zwanzigsten September,
antreten, als womit der Herbst (φθινόπωρον) und die gefährliche
Schiffahrt beginnt: statt des Zinsfuſses von $22\frac{1}{2}$ vom Hundert tritt
hingegen der höhere von 30 vom Hundert oder 300 vom Tausend
ein, wenn die Rückfahrt aus dem Pontos gen Hieron an der Mün-
dung des Bosporos nach dem Arktur angetreten wird, welches bis-
weilen geschah.[c] | Da der Vertrag auf verschiedene Orte lautet, 194

[a] In ἐπιτρίταις, bezüglich auf eine Stelle des Isäos gegen Kalliphon, wo ohne Zweifel von einem Seezinsvertrage die Rede war. Ausgehend von der Beispielsweise gewählten Berechnungsart bei Harpokration, acht Obolen vom Tetradrachmon, verwechselt der unwissende Glossensammler Lex. Seg. S. 253 [,13] sehr ungeschickt den Drittel-Zins mit dem Zinsfuſs von acht Obolen.

[b] Demosth. g. Phorm. S. 914, 6 [(34), 23].

[c] S. Demosth. g. Polykl. S. 1212, 14—24 [(50), 19]. Die Lage von Hieron ist in Bithynien hart am Thrakischen Bosporos: s. Harpokr. und Suidas in

und freigestellt wird, ob die Schuldner in den Pontos einfahren wollen oder nicht, so wird zum Schlufs noch eine nähere Bestimmung hinzugefügt für den Fall, dafs sie nicht in den Pontos einlaufen. Alsdann müssen sie nämlich, um die Hundstagstürme zu vermeiden, zehn Tage vom Frühaufgang des Hundsternes (ἐπὶ κυνί), womit der Spätsommer (ὀπώρα) beginnt, Ende Julius im Hellespont liegen bleiben, an sicherem Orte ausladen, und dann nach Athen zurückkommen; woselbst sie die im vorigen Jahre bestimmten Zinsen zu zahlen haben. Der Zusatz „im vorigen Jahre" ist überflüssig, aber wahr: die Urkunde war im Frühjahr ausgestellt, da die Schiffahrt begann; das Jahr aber endet und beginnt um die Mitte des Sommers, um die Zeit der Sommersonnenwende, folglich fällt der Frühaufgang des Hundsternes ins folgende Jahr. Unter den letztgenannten Zinsen sind die geringeren verstanden: denn die höhern treten nur ein, wenn die Abfahrt aus dem Pontos nach dem Arktur angetreten wird, und kommen also gar nicht in Betracht, wenn das Schiff nicht in den Pontos eingelaufen ist. Dagegen konnte bei diesem Falle eine neue Gefahr eintreten, welche bei der Fahrt in den Pontos nicht stattfindet; die Schuldner konnten vom Hellespont in der Zeit der Hundstagstürme zurückfahren, woran bei einer Fahrt in den Pontos nicht zu denken ist wegen der Länge des Weges: daher wird für jenen Fall das Liegenbleiben im Hellespont festgesetzt. Was die Sicherheit des Ortes betrifft, wo ausgeladen werden soll, so wird bestimmt, dafs dieses an keinem Platze geschehen dürfe, wo die Athener das Repressalienrecht hätten (ὅπου ἂν μὴ σῦλαι ὦσιν Ἀθηναίοις): man sollte aber erwarten, dafs vielmehr von Orten gesprochen werde, wo man gegen die Athener (κατ' Ἀθηναίων) diese Berechtigung gegeben: denn die Gläubiger,

ἐφ' Ἱερὸν und das im C. I. Gr. Bd. II, S. 975 zusammengestellte. Es war ein Stapelplatz, wo die aus dem Pontos zurückkehrenden Schiffer anhielten. Was Petitus über diesen Vertrag geschrieben, ist unter aller Kritik; Salmasius de M. U. V, S. 209 ff. erklärt den Vertrag weitläuftig, hat sich aber bei der Auslegung der dritten Bestimmung gänzlich von der Wahrheit entfernt, und dadurch alles verwirrt. Heraldus Anim. in Salm. Obss. ad I. A. et R. II, 20 deckt diese Irrthümer theils auf, theils vermehrt er sie mit eigenen. Die Worte ἐὰν δὲ μὴ εἰςβάλωσι, nach welchen ein Komma zu setzen, können nicht auf die Fahrt aus dem Hellespont ins Aegäische Meer, wie Salmasius meint, sondern nach dem Zusammenhange der Urkunde nur auf die Einfahrt in den Pontos bezogen werden.

deren einer sogar ein Athener ist, können nichts von den Athenern fürchten; und da die Schuldner in Athen handeln, konnten auch diese nichts von den Athenern zu besorgen haben. Diese Schwierigkeit hebt sich jedoch leicht. Nicht zu gedenken, daſs die Trierarchen gerade in diesem Zeitalter die | Repressalien auch an 195
solchen ausübten, gegen welche sie vom Staate nicht berechtigt waren, folglich Athenisches und Phaselitisches Eigenthum von ihnen leicht in Beschlag genommen werden konnte, sobald es nach einem Orte ging oder von einem Orte kam, gegen welchen die Athener Repressalien erlaubt hatten: so ist es ja natürlich, daſs in dem Vertrage das Ausladen an einem Platze verboten wird, gegen welchen die Athener Repressalien gebrauchen, weil wechselseitig an jenem Ort das Athenische Eigenthum und folglich die Hypothek wieder weggenommen wird von denen, welche durch die Athener beraubt worden. Übrigens beziehen sich diese Handelsverträge in der Regel nur auf die Schiffahrtzeit vom Frühling bis Spätjahr, bisweilen auf noch kürzere Zeit, bei einer Fahrt, welche schnell beendigt werden kann: zur Heimzahlung wird nach der Rückkehr gewöhnlich eine Frist verstattet, wie im Vertrage in der Rede gegen Lakritos Kapital und Zinsen binnen zwanzig Tagen nach der Ankunft in Athen bezahlt werden müssen, jedoch mit Abzug dessen, was etwa nach gemeinschaftlichem Beschluſs der im Schiffe Befindlichen über Bord geworfen, oder was vom Feinde genommen sein möchte. Oft waren aber die Seezinsen auch für längere Zeit. So borgt einer nach Demosthenes im Metageitnion, im hohen Sommer, und ist nur verpflichtet, in demselben Jahre, also vor dem nächsten Sommersanfang wieder zu bezahlen.[a] Hierbei traten ohne Zweifel verhältniſsmäſsig gröſsere Zinsen ein; wie sie durch die weitere Fahrt gröſser werden.[b] Meistentheils hatte jedoch der Gläubiger sein Kapital zum Winter für eigene Benutzung wieder zurück.

24. Miethe und Pacht.

In einiger Übereinstimmung mit dem Zinsfuſs muſste auch der Betrag der Miethe und Pacht, namentlich der Häuser, anderer Grundstücke und endlich des Gesammtvermögens stehen. Die mei-

[a] Demosth. g. Dionysod. S. 1283, 19. S. 1284, 10 [(56), 3. 5].

[b] Ebendas. S. 1286 unten [(56), 12].

sten Fremden, worunter im weitern Sinne auch die Schutzverwand-
196 ten (ξένοι μέτοικοι) begriffen sind, wohnten | mit Ausnahme der Isotelen, welche wieder unter die Schutzverwandten gehören (μέτοικοι ἰσοτελεῖς), mit einer verhältnifsmäfsigen Anzahl Sklaven in Athen, wozu ich auch die Hafenstädte rechne, manche Schutzverwandte aber überdies auch in den Demen[a] zur Miethe. Denn dafs der Fremde im engern Sinne kein Haus besitzen konnte, versteht sich von selbst; waren Fremde vorübergehend des Handels wegen in Athen, oder um ihre Prozesse zu betreiben, welche sie oft Jahre lang aufhielten,[b] oder aus irgend welchen Gründen, so wohnten sie, gastfreundliche Aufnahme Einzelner abgerechnet, in gemietheten Wohnungen. Die Schutzverwandten, 45,000 Seelen ohne ihre Sklaven, bildeten einen sehr grofsen Theil der Gewerbetreibenden: dafs auch sie, abgerechnet besonders privilegirte, keine Häuser besitzen konnten, erhellt theils aus Xenophon,[c] theils aus dem Umstande, dafs kein Schutzgenosse, sondern nur der Bürger Geld auf Häuser und anderes Grundeigenthum mit der Sicherheit einer leichten Einforderung des Ausgeliehenen ausleihen konnte.[d] Weil nämlich der Schutzgenosse nicht zum Grundbesitz berechtigt war, so konnte Grundeigenthum keine sichere Hypothek für ihn sein, indem er niemals in den Besitz derselben kommen konnte: wie zu Byzanz die Schutzverwandten nicht zu den ihnen verpfändeten Grundstücken gelangen konnten, weil sie das Recht des Grundeigenthums nicht hatten, bis der Staat gegen einen bedeutenden Abzug vom Kapital ihnen die Erlaubnifs zur Besitznahme der Hypothek gab.[e] Dieses ist für alle Hellenischen Staaten gültig: wenn daher ein
197 Fremder eingebürgert | oder Isopolit[f] oder Proxenos[g] wird, so pflegt

[a] Letzteres erhellt aus vielen Beispielen; vergl. zu Beil. XII. §. 42.

[b] Schrift v. Athen. Staat 1[,17]. vergl. 3 zu Anfg.

[c] Vom Einkommen 2, 6.

[d] Demosth. f. Phorm. S. 946 [36,6].

[e] S. die Aristot. Ökon. II, 2, 3 [p. 1347b 1].

[f] S. den Byzantischen, wenn auch unsichern Beschlufs bei Demosth. von der Krone S. 256 [18,91]. und was dort Taylor beibringt, die Inschriften von Keos C. I. Gr. N. 2352 ff. die Kretischen C. I. Gr. N. 2558 und N. 3052, den Beschlufs der Lokrischen Chaleier N. 1567, der Thebaner N. 1565, den Odessischen N. 2056 u. a. m.

[g] Die Zahl der Proxenie-Decrete, worin sich dies ausgedrückt findet, ist so zahlreich, dafs ich Beläge nicht zufüge. Es kommt auch vor, dafs mit der

in den Urkunden darüber das Recht des Grundbesitzes ausdrücklich verliehen zu werden[226]. Vielleicht liegt das Recht des Grundbesitzes in der Proxenie an sich noch nicht, obwohl in Korkyra sogar der Staat selber den Proxenen Grundstücke kaufte, jedoch nur zur Nutzung, nicht mit Eigenthumsrecht:[a] dagegen müssen in Attika die Isotelen zum Häuserbesitz berechtigt gewesen sein, da Lysias und Polemarch drei Häuser hatten;[b] womit die Berechtigung der Isotelen zum Bergbau übereinstimmt. Da nun beinahe allein die 198
Bürger Häuser besitzen konnten, war das Häuservermiethen in Athen ein bedeutender Erwerbzweig; man baute eigene Miethhäuser (συνοικίας), und Unternehmer (ναύκληροι, σταθμοῦχοι) pachteten ganze Häuser, um sie Aftermiethern zum Bewohnen zu überlassen.[c] Die Hausmiethe wurde, wie die Zinsen, monatlich bezahlt

Proxenie nicht blofs das Recht des Grundbesitzes, sondern sogar das Bürgerrecht zusammen ertheilt wird (s. zu C. I. Gr. N. 2053. b. und zu N. 2056); doch nicht in der eigentlichen Hellas soviel mir erinnerlich, wohl aber in entferntern Gegenden, und allerdings auch in den Inseln (C. I. Gr. N. 2330. 2333). Mehr Beispiele kann man aus dem C. I. Gr. zusammenstellen.

[a] C. I. Gr. N. 1840.

[b] Lys. g. Eratosth. S. 395 [12, 18]. Vergl. auch die obgleich nicht vollkommen beweisende Stelle Platon's v. Staate I, S. 328. B. Dafs Lysias sein Leben in Athen als Isotele beschlofs, ist bekannt (Leben der zehn Redner in Plutarch's Werken [p. 836 A] und Phot. Cod. 262 [am Ende]); und diese Stellung desselben bezeichnet Cicero (Brut. 16 [,63]) mit dem Ausdruck „functus omni civium honore." Nun könnte es zwar scheinen, er sei erst während der Anarchie in Folge eines bekannten damals im Piräeus gefafsten Beschlusses (Xenoph. Hell. II, 4, 25) Isotele geworden; aber da es nicht zweifelhaft ist, dafs er und sein Bruder schon in der Anarchie und natürlich vorher drei Häuser hatten, und die nicht privilegirten Schutzverwandten Häuser nicht besitzen konnten, so bleibt der einzige Ausweg der, dafs sie als Isotelen die Häuser besessen und Lysias nicht erst während der Anarchie Isotele wurde. Rechnet Lysias mit den Worten des Theognis sich und seinen Bruder zu den μετοίκοις (S. 386 [12, 6]), so ist dies dem Gesagten nicht entgegen, da auch der Isotele Schutzverwandter ist. Bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 [C. I. A. II 413] findet sich ein Volksbeschlufs, wodurch ein Phaselite die Isotelie mit dem Rechte des Grundbesitzes erhält; wenn dies auch ausdrücklich zugefügt ist, so folgt daraus nicht, dafs es nicht schon in der Isotelie selber enthalten war: denn ebenso wird es öfter bei Ertheilung des Bürgerrechtes zugefügt, in welchem es doch sicher schon einbegriffen ist.

[c] Ammonios, Harpokr., Phot., Lex. rhet. im Anhange zur Engl. Ausgabe des Photios S. 673 und Hesych. in ναύκληρος nebst den Auslegern, auch Kühn z. Pollux I, 74.

oder berechnet, und gewöhnlich durch einen Sklaven eingefordert.[a] Die Behauptung der Grammatiker,[b] dafs sie nach Prytanien abgetragen worden sei, ist in dieser Allgemeinheit ungereimt, aber von Häusern des Staates verstanden vemuthlich richtig. Dafs der Häuserbau, vernünftig unternommen, vortheilhaft war und bereichern konnte, bemerkt Xenophon;[c] aber der Betrag der Miethe im Verhältnifs zu den Erbauungskosten und dem Hauswerthe mufste nach der Lage sehr verschieden und beim Steigen oder Fallen der Bevölkerung schwankend sein; nach der Anarchie, durch welche die Volksmenge sehr abgenommen hatte, trugen viele Häuser nichts ein.[d] Die einzige genaue Angabe über die Miethe findet sich bei Isäos,[e] wonach ein Haus von dreifsig Minen Werth in Melite, und ein anderes in Eleusis von fünf Minen, zusammen jährlich drei Minen eintrugen, $8\frac{4}{7}$ vom Hundert: welches wenig ist im Verhältnifs zum Zinsfufs, und vielleicht nicht als allgemeine Regel angenommen werden darf, wie Salmasius glaubte.[f]

Die Pacht der Ländereien mufste geringer sein, als die Zinsen des darin steckenden Kapitals, wenn es ausgeliehen wurde: auch wird ausdrücklich bemerkt, dafs in den guten alten Zeiten die
199 Grundstücke den Ärmern gegen | billiges Pachtgeld überlassen wurden.[g] Nach Isäos[h] trug ein Landgut in Thria, 150 Minen werth, zwölf Minen Pacht, also nur acht vom Hundert.[229]

Von der Sklavenverpachtung, besonders mit Bergwerken, habe ich oben gehandelt; die Zahl der Procente läfst sich aber nicht bestimmen. Denn wenn in Demosthenes' Rede gegen Pantänetos[i] ein für sechzig Minen gekauftes Bergwerk mit dreifsig Sklaven, zusam-

[a] Casaub. z. Theophr. Char. 10.

[b] Ammon. und Thom. M. in πρυτανεῖον.

[c] Ökon. 3, 1.

[d] Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 7, 2.

[e] V. Hagn. Erbsch. S. 293 [11,42].

[f] De M. U. XIX, S. 848.[227]

[g] Isokr. Areopag. 12 [§ 32]. Ein Beispiel einer sehr wohlfeilen emphyteutischen Pachtung zu Mylasa unter fünf vom Hundert des Werthes der Grundstücke s. C. I. Gr. N. 2693. e[228], und ein anderes einer noch billigern derselben Art zu Gambreion in Mysien C. I. Gr. N. 3561. Dieses emphyteutische Pachtgeld wird φόρος genannt.

[h] Ebendas.

[i] S. 967 [37,4].

men auf 105 Minen gerechnet, für monatliche 105 Drachmen verpachtet wird, so kann hieraus nichts geschlossen werden, weil die Pachturkunde nur eine Förmlichkeit, eigentlich aber der Pachter Eigenthümer ist, und das Pachtgeld zwölf Procent Zinsen für ein auf Bergwerk und Sklaven aufgenommenes Kapital.

Sonderbar ist die Angabe,[a] daſs für die Pacht von Pasion's Wechselbude Phormion jährlich 160 Minen bezahlt habe, auſserdem daſs der Pachter zwei hinterlassene Kinder des Eigenthümers zu ernähren hatte: wer wird, sagt Apollodor[230], für die hölzernen Geräthschaften, Platz und Bücher soviel bezahlen? Trug doch dem Pasion selbst die Wechselbude nur jährlich hundert Minen ein[231]. Zwar kommt jene Behauptung sogar in der Pachturkunde vor,[b] welche aber nicht hinlänglich beglaubigt ist[232]: war die Pacht so bedeutend, so muſs mit Apollodor angenommen werden, daſs Pasion dem Phormion zugleich Geld überlieſs, welches in dem Geschäfte stack. Späterhin wurde die Wechselbude, natürlich nicht Platz, Geräthe, und Bücher nach ihrem sachlichen Werthe, sondern die Kundschaft, jedoch ohne darin steckendes Geld, für ein Talent verpachtet,[c] wobei | der Pachter dann durch den Handel mit fremdem 200
Gelde, welches aus Zutrauen zu Pasion's Hause gegeben war, immer noch bedeutenden Gewinn behalten mochte.

Einen groſsen Vortheil für die Eigenthümer gewährte, wenn man dem Demosthenes trauen darf, die Verpachtung des Hauses (μίσθωσις οἴκου), das heiſst des gesammten Vermögens,[d] welche viel mehr als zwölf vom Hundert abwarf, und wodurch Familien von ein bis zwei Talenten öfter zum zwei- und dreifachen Vermögen kamen: wie des Antidoros Vermögen, welches ein gewisser Theogenes gepachtet hatte, in sechs Jahren von $3^1/_2$ Talenten auf sechs Talente stieg.[e] Auf diese Weise muſste der Archon das Vermögen der Waisen verpachten mit den Vormündern, oder es konnte

[a] Demosth. f. Phorm. S. 956, 6. S. 960, 10 [36, 37. 51].

[b] Demosth. g. Steph. I, S. 1111 [(45), 31]. und über die Verdächtigkeit der Urkunde S. 1110, 18 [ebenda 29].

[c] Demosth. f. Phorm. S. 956, 10. S. 948, 15 [36, 37. 13].

[d] Vergl. über den Begriff von οἶκος Xenoph. Ökon. 1, 4. 5.

[e] Demosth. g. Aphob. I, S. 831, 26ff. S. 833, 22ff. [27, 58. 64]. g. Aphob. ψευδομαρτ. S. 862, 20 [(29), 60].

gegen sie die Phasis erhoben werden; zur Sicherheit mufste der Pachter ein Unterpfand (ἀποτίμημα) geben.[a]

[a] Lys. g. Diogeit. S. 906 unten [32,23], Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 141 [6,36]. Demosth. g. Aphob. an den angef. Stellen, g. Onetor II, S. 877 [31,4 ff.]. Harpokr. in ἀποτιμηταὶ mit den Auslegern, Hesych. in ἀποτιμήματα, Pollux VIII, 142 und 89 nebst den Auslegern. Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 6, 5 ff. Von dem ἀποτίμημα bei Pachtungen vergl. C. I. Gr. N. 82. 103 [C. I. A. II 570[233]. 1059]. und zu C. I. Gr. N. 530. auch N. 532[234]. Zunächst hierher gehört der ὅρος C. I. Gr. N. 531 [C. I. A. II 1135]: ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ἀποτίμημα παιδὶ ὀρφανῷ Διογείτονος Προβα.[235] Von der Phasis s. Pollux VIII, 47. die dazu angeführte Epit. d. Harpokr. [bei Bekker S. 187, Note zu Z. 7] und Etym. Phot. Suid. Lex. Seg. S. 313 [,24]. 315 [,16].

Zweites Buch.

Von der Finanzverwaltung und den Ausgaben.

1. Ob die Finanzen in den Staaten des Alterthums dieselbe Wichtigkeit hatten wie in neuern Zeiten.

Wenn wir nach diesen vorläufigen Untersuchungen auf die Attische Staatshaushaltung selbst kommen, drängt sich zuerst die Frage auf, ob bei den Alten das Finanzwesen jene alles verschlingende aufserordentliche Wichtigkeit, und ebendenselben Einflufs auf den Bestand und Verfall der Staaten hatte, wie in neuern Zeiten. Hegewisch[a] äufserte zuerst seine Verwunderung darüber, dafs die Staaten des Alterthums fast niemals, die neuern häufig wegen der Abgaben und Finanzen Umwälzungen erlitten hätten: welches nachher dahin bestimmt wurde, dafs im Alterthum vorzüglich die Rechts- und Gerichtsverfassung, in der neuern Zeit aber das Finanzwesen Anlafs zu Staatsveränderungen gegeben habe.[b] Diese Erscheinung ist insofern unläugbar, als in den demokratischen Staaten des Alterthums aus Verweigerung der Abgaben nicht leicht eine Umwälzung von innen entstehen konnte: die Demokratie war aber die herrschende Form des Hellenischen Alterthums in seiner schönsten Blüthe. In dieser ist der Fordernde und Zahlende scheinbar einer und ebenderselbe; woher sollte also eine Verweigerung der Steuern kommen? Doch mufs man allerdings bedenken, dafs in der vollständigen Demokratie die Mehrheit der Armen über das Vermögen

[a] Hist. Versuch über die Röm. Fin. S. 44 ff.

[b] Wagemann de quibusdam causis, ex quibus tum in veteribus tum in recentiorum civitatibus turbae ortae sunt, aut status reipublicae immutatus est, Heidelberg 1810. 4.

der Reichern, die in der Minderheit sind, verfügt: findet also auch eine Verweigerung der Abgaben nicht statt, so hat doch der demo-
202 kratische | Druck einen Zwiespalt zwischen den Besitzenden und der ärmern Klasse erzeugt; aus den Vermögensverhältnissen entstanden also häufig Unruhen,[a] ja der große Kampf der Aristokratie oder Oligarchie und der Demokratie gegen einander, der ganz Hellas fortdauernd bewegte, ist ein Kampf der Besitzenden und Nichtbesitzenden gewesen, und nachdem die Demokratie oder vielmehr Ochlokratie gesiegt hatte, wurden die Besitzenden durch übermäßige Anstrengung so erschöpft, daß der Wohlstand und mit ihm die Macht von Hellas sank. Wiederum jedoch zahlt das Volk in einer Demokratie nie für Unternehmungen, die seinem wahren oder scheinbaren Vortheile fremd sind, wie dieses in aristokratisch oder despotisch regierten Staaten vorkommen kann: wenn daher auch bei einzelnen Unzufriedenheit sich regen konnte, so war die Mehrheit der Bürger mit den Finanzmaßregeln des Staates einverstanden, weil sie dieselben selbst angeordnet hatte: und eine Empörung konnte daraus ebenso wenig entspringen, als jemals zu Athen Volksbewegungen aus einem Aufgebote zum Kriege hervorgegangen sind. Die Quelle der Unruhen mußten also hier vorzüglich Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger sein, besonders in Bezug auf den Antheil an der Regierung; wogegen in den neuern Monarchien die Völker meist unbekümmert wer herrsche, nur von denjenigen sich gedrückt fühlten, welche ihnen durch Abgaben und andern Zwang Eigenthum und Nahrung verkümmerten; außer daß in einzelnen Zeitläuften, in welchen der politische Sinn allgemeiner angeregt wurde, das Volk eine größere Anerkennung verlangte. In den nicht demokratischen Staaten des Alterthums war die Regierung, besonders der Tyrannen, allerdings auch drückender Lasten wegen verhaßt, noch mehr aber freilich wegen der Beraubung der Freiheit überhaupt: aus beiden zusammen entsprangen hier unzählige
203 Umwälzungen. Übrigens war auch | den Freistaaten die Sorge für ihren Finanzzustand keineswegs so unbedeutend, als einige sich vorgestellt haben; man schätzte das Geld nicht minder hoch als

[a] Richtig meinten daher manche, τὸ περὶ τὰς οὐσίας εἶναι μέγιστον τετάχθαι καλῶς· περὶ γὰρ τούτων ποιεῖσθαι ... τὰς στάσεις πάντας (Aristot. Polit. II, 4. Schn. [p. 1266 a 37.])

jetzo, die Staatsbedürfnisse waren verhältnifsmäfsig nicht geringer als im heutigen Europa, wenigstens was Athen betrifft, obgleich die Gegenstände, für welche die Ausgaben gemacht wurden, und die Mittel sich aus der Verlegenheit zu helfen, von den unsrigen nach der verschiedenen Lage zum Theil sehr verschieden waren. Namentlich hatten die Alten aus Gründen, welche wir unten berühren werden, kein künstliches öffentliches Schuldenwesen: aber der Bedarf des Staates war defshalb für die Einzelnen nicht weniger drückend. Denn wenn heutzutage, um Zinsen und Kapital der Staatschulden allmählig abzutragen, neue Auflagen erforderlich sind, so wird dafür der Steuerpflichtige im Augenblick des dringenden Bedürfnisses nicht in Anspruch genommen, und kann die Summe, welche er damals mit gröfserer Unbequemlichkeit auf einmal hätte zahlen müssen, in einer Reihe von Jahren mit mäfsigen Zinsen abtragen; wogegen im Alterthum in der Regel der Aufwand des gemeinen Wesens sogleich von den Zahlungspflichtigen gedeckt, und von diesen ein Theil ihres Kapitals aufgeopfert werden mufste, welchen sie vortheilhaft zu neuem Erwerb hätten verwenden können: sodafs der Mangel des Staatschuldenwesens eher lästig für die Bürger der alten Staaten war, und die Finanzverfassung für sie härter. Dafs in Athen kein Archon an der Spitze der Finanzverwaltung steht, kann um so weniger eine Geringschätzung derselben beweisen, da der Einflufs der Archonten frühzeitig gering wurde; überall aber waren die Finanzen in den Händen des Herrschers, die Finanzgesetzgebung zu Athen vom Volke, ihre Verwaltung vom höchsten Rath abhängig. Damals wie jetzo wurde die Finanzverwaltung als einer der wichtigsten Zweige der öffentlichen Geschäfte angesehen; und wer dieselbe, wie Aristides und Lykurg, in blühenden Zustand brachte, erwarb sich Wohlwollen nnd unvergänglichen Ruhm; einige Staatsmänner beschäftigten sich auch im Hellenischen Alterthum schon ausschliefslich mit diesem Theile | der Verwaltung,[a] 204
und alle grofsen Demagogen suchten mittelbaren oder unmittelbaren Einflufs darauf zu erhalten, weil die öffentlichen Gelder das vorzüglichste Hülfsmittel waren, womit sie sich beim Volke in Gunst setzen und darin erhalten konnten, wie Eubulos von Anaphlystos,[b]

[a] Aristot. Polit. I, 7. (11.) [p. 1258 b 39 ff.]

[b] Plutarch praec. reip. ger. 15 [p. 812 F]. Vergl. Aesch. g. Ktesiphon S. 417 [3, 25].

welcher sich vorzugsweise dem Finanzwesen widmete, dauernde Liebe erwarb, vorzüglich freilich indem er der Habsucht des genuſssüchtigen Volkes durch Vertheilung der wohl erworbenen und verwalteten Gelder und durch öffentlichen Aufwand schmeichelte. Wäre zu Athen nicht jede einigermaſsen weitgreifende und allgemeine Maſsregel durch die Volksgemeine beschlossen worden, so würden die Finanzstellen keine geringere Wichtigkeit bekommen haben, als in den neuern Staaten; wiewohl auch so der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte eine der wichtigsten Behörden war. Endlich trug die schlechte Finanzeinrichtung Athens zum Untergang des Staates wesentlich bei, seitdem der letztere von auſsen bedroht zu sein angefangen hatte. Wenn der Körper des Staates leidet, muſs die Seele zugleich erkranken oder unfähig werden, ihre Geschäfte zu versehen; übermäſsige Anstrengung und Ausschweifung zerrüttet den Leib des Staates wie des Einzelnen. Athen aber überspannte seine sinnlichen und körperlichen Kräfte, unter welchen das Geld nicht die letzte ist, theils in edlen und groſsen Bestrebungen, theils durch eitle und schwelgerische Vergeudung, woraus eine Schwäche und Erschlaffung erfolgte, die jedem kräftigen Stoſs erliegen muſste. Kann also wohl behauptet werden, das Finanzwesen sei den Alten minder wichtig als uns gewesen, und habe einen geringern Einfluſs auf das Staatenwohl gehabt? Gewiſs nicht, wenn man anders die Vergleichung richtig anstellt, und den Unterschied nicht übersieht, welcher in der sehr ungleichen Gröſse der merkwürdigsten und wichtigsten Staaten des Alterthums und des heutigen Europa liegt. |

205 J. J. Rousseau[a] behauptet, der Einfluſs der Finanzverwaltung mehre sich in dem Maſse, als die Wirksamkeit anderer Triebkräfte sich vermindere, und eine Regierung sei auf die letzte Stufe des Verderbnisses gekommen, wenn sie keinen andern Nerv mehr habe als das Geld: nun aber gehe jede Regierung unaufhörlich zur Erschlaffung fort, und folglich könne kein Staat bestehen, wenn seine Einkünfte sich nicht unaufhörlich vermehrten. Sollten auch diese Bemerkungen in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig sein, wiewohl die meisten Erfahrungen dahin führen, so ist doch gewiſs:

[a] Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes S. 314. (Genf 1782. Bd. I. der Werke.)

wo die edlern Triebfedern des menschlichen Geistes noch lebendig sind, bedarf der Staat eines künstlichen Maschinenwerkes zur Herbeischaffung des Geldes weit weniger, weil der Augenblick des Bedürfnisses die Bürger aufregt, zur Befriedigung desselben keine Aufopferung und Anstrengung zu scheuen. Dieses ist auf Athen vor der Perikleischen Staatsverwaltung und besonders vor dem Peloponnesischen Kriege anwendbar, in welche Zeit der Wendepunkt der Athenischen Gesinnung fällt. Die Bedrückung der Bundesgenossen und der damit zusammenhängende Lohndienst lehrten sie mehr auf fremde Kosten als durch eigene Aufopferungen sich Gröfse erwerben; jedoch wirkte das Gift langsam, weil das Gefühl der Würde, welche sie durch die Überwindung der Barbaren und Errettung des gemeinsamen Vaterlandes erworben hatten, noch nicht erloschen war, weil Ehrgeiz die Wirkung edlerer Bewegungsgründe ersetzte, und weil man aus Hoffnung auf reichlichen Ersatz, welchen der Sieg gewähren konnte, augenblickliche Opfer nicht scheute. Indessen gewann die Finanzverwaltung seit Perikles allerdings eine gröfsere Wichtigkeit, und bei dem Erschlaffen der sittlichen Kräfte mehrten sich die Geldbedürfnisse. Athen wufste aber in demselben Grade seine Einkünfte zu erhöhen durch gesteigerte Tribute, erprefste Zölle und Steuern, und erhielt sich, ungeachtet grofser Unglücksfälle | und Niederlagen, bis die sittliche Kraft fast gänzlich erstarb, 206
und die Einkünfte, statt sich zu mehren, sogar verringert wurden. Nun ward es ohnmächtig und verlor seine Selbständigkeit. Rousseau schliefst aus den obigen Sätzen, die erste Regel der Finanzverwaltung sei, die Bedürfnisse möglichst zu verhindern, und darauf die gröfste Aufmerksamkeit zu verwenden, dafs sie nicht entstehen: denn die Hülfe komme trotz aller Sorgfalt immer erst nach dem Übel und langsamer, und lasse daher den Staat immer in einem leidenden Zustande: ja während man dem einen zu steuern suche, mache sich schon ein anderes fühlbar; die neuen Hülfsquellen selbst erzeugten neue Schwierigkeiten; das Volk werde gedrückt, die Regierung verliere alle Kraft, und richte wenig aus mit vielem Geld: aus der Beobachtung jenes Grundsatzes, den Bedürfnissen vorzubeugen, glaubt er die Wunder der alten Regierungen erklären zu können, welche mehr mit ihrer Sparsamkeit vermochten, als die unsrigen mit ihren Schätzen. Ich führe diese Bemerkung defshalb an, damit sie niemand auf Athen anwende, wo seit Perikles Be-

dürfniſs auf Bedürfniſs geschaffen, die Finanzverwaltung immer wichtiger gemacht, und die Noth immer gröſser wurde. Besonders ist dieses in Betreff der verschiedenen Löhnungen einleuchtend, die freilich zum Theil durch die Umstände erzeugt wurden, durch die Armuth der Bürger und die groſsen Ansprüche, welche der Staat nun einmal nicht aufgeben wollte, denen aber Athen aus sich selber nicht genügen konnte. Und diese Vermehrung der Bedürfnisse des Staates weit über das Maſs seiner innern Kräfte hinaus machte dem Athenischen Volk eine gröſsere Sorge für das Finanzwesen nöthig als in irgend einem andern Hellenischen Staat.

2. Inhalt unserer Untersuchungen.

Wollen wir das Finanzwesen Athens in seinem ganzen Umfange kennen lernen, so müssen wir betrachten, wie dasselbe verwaltet wurde, welches die Staatsbedürfnisse waren, welche Einnahmen der Staat zur Befriedigung derselben hatte, und ob letztere gewöhnlich zureichend waren oder gar einen Überschuſs gewährten, und welcher auſserordentlichen Hülfsmittel man sich in eintreten-
207 den Verlegenheiten bediente. Wir | beschränken uns hierbei auf die Haushaltung des Staates selbst, mit Ausschluſs untergeordneter Gemeinen und Körperschaften; wiewohl, da Athen eine Stadt und zugleich Staat ist, manches hier zu den Staatsfinanzen gerechnet werden muſs, was in gröſsern Staaten nur einer Gemeine Sache sein würde: sowie manche Theile der Finanzen untergeordneter Gemeinen in so genauer Verbindung mit dem Staate stehen, daſs sie deſshalb nicht übergangen werden dürfen. Der Aufwand der Tempel und heiligen Gemeinschaften wurde zum Theil aus eigenen, vom Staate unabhängigen Einkünften bestritten, und insofern wird von diesen hier nicht gehandelt werden; inwiefern aber der Staat Zuschüsse gab, oder der heiligen Einkünfte und Schätze in Geldverlegenheiten unter der Bedingung der Wiedererstattung sich bediente,[a] greifen die Finanzen des Staates und frommer Anstalten allerdings in einander ein, und letztere verdienen daher wenigstens gelegentliche Berücksichtigung.

[a] Vergl. zum Beispiel Thukyd. II, 13. VI, 8.

3. Höchste Behörde für Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung: Volk und Rath. Vorbereitende Finanzstellen.

Die gesetzgebende Gewalt hat wie in allen Dingen, so in den Finanzsachen zu Athen die Volksgemeine als Machthaber und Herr (κύριος); durch die von derselben ausgegangene Gesetzgebung sind alle regelmäſsigen Ausgaben und Einnahmen festgesetzt, und jede auſserordentliche Maſsregel muſs durch Volksbeschluſs Gesetzeskraft erhalten. Aber die Verwaltung lag in den Händen des Rathes der Fünfhundert, als verantwortlichen Geschäftsführers der Volksgemeine; dieser arbeitete der Volksversammlung berathend vor, und hatte die verschiedenen Zweige der Staatshaushaltung unter Aufsicht. Daſs der Rath diesen umfassenden Geschäftskreis in Beziehung auf die Finanzen hatte, erhellt aus den einzelnen Beispielen seiner Thätigkeit: er muſs nach der Schrift über den Athenischen Staat[a] mit Anschaffung der Gelder, mit Abnahme der Tribute und, wie aus einer andern Quelle zu schlieſsen ist,[b] anderen auf die Tribute bezüglichen Gegenständen, mit Verwaltung | des Seewesens und der 208
Heiligthümer sich beschäftigen; unter seiner Aufsicht geschah die Verpachtung der Gefälle; bei ihm muſsten diejenigen, welche öffentliche oder heilige Gelder vom Staate hatten, sie erlegen, oder derselbe sie nach den Gefällpachtgesetzen einfordern,[c] daher er berechtigt war, die Pachter oder ihre Bürgen und die Einnehmer, wenn sie nicht zahlten, zu fesseln und einzukerkern;[d] in ihm machten die Apodekten Vorlagen über das Eingekommene und Ausstehende; vor ihm übergaben und übernahmen die Schatzmeister der Göttin die Schätze und nahmen die Geldstrafen in Empfang; er bestimmt die Verwendung der Gelder, selbst in Kleinigkeiten, wie beim Lohne der Dichter; namentlich wird seine Aufsicht über die vom Staate unterhaltene Reiterei, und die Prüfung der vom gemeinen Wesen unterstützten Schwachen (ἀδυνάτων) unter seinen Geschäften erwähnt; unter seiner Leitung werden die öffentlichen Schulden bezahlt.[e] Man ist

[a] 3, 2. Vergl. Petit. Att. Ges. II, 1, 1.

[b] C. I. Gr. N. 75 [C. I. A. IV 38 a]. 17 f.

[c] Demosth. g. Timokr. S. 730 [24,96].

[d] S. den Eid bei Petit. III, 1, 2. vergl. 10.[236]

[e] Beil. III, §. 5 [C. I. A. I 32 A Z. 9 f.]. Eine unklare Erwähnung des Rathes in Geldsachen findet sich C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79].

daher berechtigt anzunehmen, daſs auch alles übrige seiner höchsten Aufsicht anvertraut war. In ältern Zeiten möchte auch der Areopag, welcher vor der Verringerung seiner Macht durch Ephialtes so bedeutend war, Gewalt über das Finanzwesen gehabt haben; in den Perserkriegen lieſs dieser einmal jedem Waffentragenden oder auf der Flotte Dienenden acht Drachmen zahlen,[a] gewiſs nicht vom Privatvermögen der Areopagiten, wiewohl gesagt wird, die Athener hätten damals keine öffentlichen Gelder gehabt, sondern aus der Staatskasse: woraus ich eben die Befugniſs dieser obersten Regierungsbehörde, auch über Geld zu verfügen, schlieſsen möchte.[237] Ob später dem Areopag in Beziehung auf das Tributwesen eine Thätigkeit zukam, wie ich vermuthet habe, läſst sich nicht sicher ermessen.[b] |

209 Die dem Rathe untergeordneten Behörden und Diener, durch welche das Finanzwesen besorgt wird, sind theils solche, welche die zur Erhebung der Einkünfte nothwendigen Anstalten und Vorbereitungen treffen oder dieselben eintreiben, theils Schatzmeister der Kassen, in welche die Einkünfte abgeliefert, worin sie verwahrt, und bei welchen sie verausgabt werden: theils endlich solche, welche die Rechnungen abnehmen. Von den ersten wird weniges hinreichend sein, da bei der Betrachtung der Einnahmen die Art ihrer Beitreibung zum Theil wieder berücksichtigt werden muſs.

Alle regelmäſsigen Gefälle waren an Staatspachter (τελῶναι) verpachtet: für diese bedurfte es also keiner besondern Stellen zum Einfordern, auſser zur Erhebung der Gelder von den Pachtern; wohl aber war eine Behörde nöthig, welche die Verpachtung oder wie die Alten sagen, den Verkauf der Gefälle besorgte. Alles nun, was der Staat verkaufte oder verpachtete, Gefälle, liegende Gründe, Bergwerke, eingezogene Güter, wohin auch das Vermögen öffentlicher Schuldner nach der letzten Frist zu rechnen, und der Leib der Schutzverwandten, welche das Schutzgeld nicht erlegen, und Fremder, welche sich der Eindrängung ins Bürgerrecht oder des Verbrechens des Apostasion schuldig gemacht haben; alles dieses, sage ich, nebst der Verdingung der öffentlichen Arbeiten, wenigstens in gewissen Fällen und Zeiten, war obwohl nicht immer ohne Mit-

[a] Plutarch Themistokl. 10. aus Aristoteles.

[b] S. zu C. I. Gr. N. 75. und dagegen die Addenda.[238]

wirkung anderer Behörden der Besorgung der zehn Poleten überlassen, einer Regierungsstelle (ἀρχή), zu welcher jeder Stamm einen hergab, und deren Sitzungsort das sogenannte Poleterion war.[a] Unter ihnen war einer Prytanis, welcher den Vorstand hatte; für den Verkauf der Gefälle und ohne Zweifel auch der eingezogenen Güter waren ihnen später die Vorsteher des | Theorikon beigegeben;[b] 210
alles aber verwalteten sie im Namen und unter dem Ansehen des Rathes, wefshalb wir zum Beispiel beim Verkauf des Funfzigstels und der Hurensteuer von der Mitwirkung des letztern lesen.[c] Dagegen werden die Tempelgüter von den Vorstehern der Heiligthümer verwaltet und verpachtet, wie schon aus der Sandwicher Steinschrift geschlossen werden kann, worin die Amphiktyonen von Delos über die Pachtungen Rechenschaft ablegen;[d] und eine Urkunde über das Eigenthum des Delischen Tempels aus Olymp. 86 bezieht sich eben darauf:[e] das Eigenthum der Stämme, Gaue und anderer Gemeinen verpachteten diese selbst durch ihre Vorsteher, welche auch die Einkünfte einzogen.[f]

Eine andere Klasse der öffentlichen Einkünfte waren die Gerichts- und Strafgelder; diese wurden von den Vorstehern des Gerichtshofes, welcher den Rechtshandel entschieden hatte, aufgeschrieben, oder wenn der Archon selbst eine Strafauflage (ἐπιβολή) gemacht hatte, wurde diese von diesem verzeichnet, und was dem Staate zufiel, an die sogenannten Einforderer (πράκτορες)[240] überwiesen, was aber heilig war, an die Schatzmeister der Kasse, welcher es gehörte.[g] Von den Schatzmeistern finden wir, dafs sie eine

[a] Aristot. im Staat der Athener bei Harpokr. in πωληταί, Suidas in πωληταὶ und πωλητής, Phot. in πωληταὶ (zweimal), Hesych. und Lex. Seg. S. 291 [,17], Pollux VIII, 99, Harpokr. in μετοίκιον, Rede g. Aristog. I, S. 787 unten [(Demosth.) 25,57], Seeurkunde XVI, S. 544 [C. I. A. II 811 Col. c 194]. nebst Anm. S. 543 f. Vergl. Petit. II, 5, 2. Schlecht ist die Erklärung Lex. Seg. S. 192, 21. Von der Verdingung der Arbeiten s. Buch II, 10.

[b] Pollux VIII, 99. dessen Ausdruck etwas zweideutig ist.

[c] Vergl. Buch III, 4 und 7.

[d] Beil. VII [C. I. A. II 814].

[e] Herausgegeben von uns in den Schriften der Akad. d. Wiss. vom J. 1834 [Kl. Schr. V S. 430 = C. I. A. I 283].[239]

[f] C. I. Gr. N. 82. 88. 89. 93. 102. 103. 104 [C. I. A. II 570—572. 1055. 573. 1059. 565]. Demosth. g. Eubulid. S. 1318, 18 [57, 63].

[g] Andokides v. d. Myst. S. 36 [1, 77]. Inschr. bei Rangabé Antt. Hell. N. 297

Strafauflage (ἐπιβολή) des Magistrates auf eigene Verantwortung für
211 ungültig erklärten.[a] Gewisse | Geldstrafen wurden beim Archon König eingeschrieben, der in dieser Beziehung mit den Praktoren und den Schatzmeistern der Göttin und der andern Götter zusammengestellt wird;[b] vermuthlich wurden bei ihm die an die Stammheroen fallenden Bufsen oder Theile der Bufsen eingeschrieben. War bezahlt, so löschte die Behörde, welche die Einforderung hatte, zum Beispiel die Praktoren, mit dem Rathe den Namen.[c]

Die Tribute der Bundesgenossen mufsten ohne besondere Einforderung abgeliefert werden; doch bedurfte es auch für diese gewisser vorübergehenden Behörden, wie derjenigen, welche bei neuen Schätzungen die vom unterwürfigen Staate zu zahlende Summe bestimmten[243], anderer, welche den Tribut, wenn er nicht bezahlt wurde, beitrieben (ἐκλογεῖς): letztere wurden aus den Reichen gewählt (ᾑρέθησαν), das heifst durch Cheirotonie ernannt, können aber sowenig als erstere für eine bleibende Finanzstelle angesehen werden, sind nicht nothwendig dieselben wie die öfter ausgesandten Argyrologen, und kommen nur[244] in einem Bruchstücke des Antiphon über den Tribut der Samothraker als eine für einen bestimmten Fall ernannte Behörde, und in einem Bruchstücke des Lysias vor.[d] Wie die Spartaner Harmosten, so hatten die Athener als Aufseher Episkopen und ähnliche Personen in den zinsbaren Staaten;[e] dafs sie aber mit der Beitreibung der Tribute zu thun hatten, wissen wir nicht: ihre Erwähnung bei Antiphon in der Rede über den Tribut der Lindier ist dafür kein hinlänglicher Beweis.

[C. I. A. I 47e] (vor Euklid). Demosth. g. Makart. S. 1074 [(43), 71]. Aeschin. g. Timarch. S. 62. 63 [§ 35][241]. Rede g. Theokrin. S. 1327, 29. S. 1337, 26 [(Demosth.) 58, 20. 48]. Rede g. Aristog. I, 778, 18 [(25), 28].

[a] Lysias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 323f. [9, 6f.] woraus gezogen scheint, was Pollux VIII, 97 entweder von den Schatzmeistern oder von den Kolakreten, die ihm jedoch mit jenen einerlei sind, aussagt: εἶχον δ' ἐξουσίαν καὶ ζημίαν ἀφελεῖν, εἰ ἀδίκως ὑπὸ τῶν ἀρχόντων ἐπιβληθείη. Dafs dieses nur auf eigene Gefahr der Schatzmeister bei einer ἐπιβολή geschehen war und geschehen konnte, hat Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 419 bemerkt.[242]

[b] Andokid. v. d. Myst. S. 37 [1, 77].

[c] Andok. a. a. O. S. 38 [1, 79].

[d] Bei Harpokr. und Suid. in ἐκλογεῖς. Diese ἐκλογεῖς erwähnt auch Lex. Seg. S. 245, 33.

[e] S. Buch III, 16.

Dafs die ordentlichen Staatsleistungen (λειτουργίαι[245]) richtig von den Bürgern besorgt wurden, war eine Angelegenheit der einzelnen Stämme, und gehörte folglich in den Geschäftkreis der | Stamm- 212
vorsteher (ἐπιμεληταὶ τῶν φυλῶν), welchen dieses sowie die Aufsicht über das Kassenwesen der Stämme[246], von den Schriftstellern auch beigelegt wird:[a] dafs dabei jedoch die mit Besorgung der Festlichkeit, für welche eine solche Leistung zu machen war, beauftragte Behörde mitzuwirken hatte,[b] liegt in der Natur der Sache. Über die Trierarchie hatten theils einige andere unten zu bezeichnende Behörden die Aufsicht, theils die Vorsteher der dafür eingerichteten Gemeinschaften, in den alten Zeiten ohne Zweifel die Naukraren, später die Aufseher der Symmorien (ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν), nebst der für die Symmorien verordneten Kriegsbehörde.

Für die aufserordentliche Vermögensteuer (εἰςφορά) waren zum Behuf der Bestimmung der Beiträge eigene Personen gesetzt, ἐπιγραφεῖς oder διαγραφεῖς, wahrscheinlich zehn: diese belangten auch die säumigen Zahler.[c] Aufser diesen mufsten die Vorsteher der Symmorien, seitdem diese Einrichtung bei der Vermögensteuer bestand, die Hauptsorge für die Vertheilung haben. Zur Einforderung brauchte man gleichfalls eine Behörde, die ἐκλογεῖς,[d] und zwar eine durchs Loos ernannte (κληρωτὴ ἀρχή).[e] In allen dahin einschlagenden Geschäften mufsten endlich die Demarchen vorzüglich nützlich sein, und vor ihnen die Naukraren,[f] welche die beste Auskunft über das Vermögen der | Einwohner geben konnten; wenn den De- 213

[a] S. Sigon. de Rep. Athen. IV, 2. Hauptstelle Demosth. g. Meid. S. 519 [21,13].

[b] Demosth. a. a. O.

[c] Harpokr. in ἐπιγραφεῖς, διάγραμμα, Suidas in verschiedenen Stellen, in ἐπιγραφεῖς, διαγραφεῖς, διάγραμμα und ἐπιγνώμονες, Etym. in ἐπιγραφεῖς und ἐπιγνώμονες, Lex. Seg. S. 254[,5], Pollux VIII, 103. vergl. Isokr. Trapez. 21 [17,41]. Sigon. R. A. IV, 3.

[d] Suid. in ἐκλογεῖς, wo sie jedoch mit den διαγραφεῦσι verwechselt werden. Diese ἐκλογεῖς sind vielleicht die εἰςπράττοντες τὰ στρατιωτικά, welche Demosth. g. Polykl. S. 1209, 9 [(50),10] in Bezug auf einen bestimmten Fall anführt.

[e] Auf sie beziehe ich nämlich die Stelle des Demosthenes g. Androt. S. 607 f. [22,48.] g. Timokr. S. 750 [24,160]. wo von der gewöhnlichen Behörde zur Eintreibung der εἰςφορὰ die Rede ist. Hierher gehört auch Lex. Seg. S. 190, 26: κληρωταὶ ἀρχαὶ πρακτόρων, ἐκλογέων καὶ ἀντιγραφή.

[f] Vergl. Pollux VIII, 108.

marchen das Einsammeln öffentlicher Gelder von den Bürgern beigelegt wird,[a] so sind darunter freilich vorzüglich die Forderungen gemeint, welche ein Gau als solcher an seine Mitglieder oder an andere Personen hatte: doch ist zuzugeben, daſs sie zu allerlei Geldeinforderungen auch des Staates besonders beauftragt wurden.[b] Für die Einziehung rückständiger Vermögensteuern ernannten Rath und Volk mit Beseitigung der erloosten ἐκλογεῖς einmal auch besondere Personen durch Cheirotonie, in Folge eines Volksbeschlusses, indem Androtion mit neun andern dazu so gewählt wurde.[c] Ähnlichen Zwecken dienten auch, doch nur vorübergehend, die nach der Herrschaft der dreiſsig Männer eingeführten Syndiken (σύνδικοι), Fiscale des Staates, welche über eingezogene Güter urtheilten;[d] die συλλογεῖς, welche das einzuziehende Vermögen der Oligarchen verzeichneten;[e] die ζητηταί, eine bisweilen niedergesetzte fiscalische Behörde, um auszuforschen, wer dem Staate Geld schuldig sei[247], besonders wegen Unterschleifs.[f] Doch wurden mit diesem Namen

[a] Demosth. g. Eubulid. S. 1318, 20 [57, 63]. Vergl. über die Naukraren in dieser Hinsicht Buch III, 2.

[b] Ein freilich dunkles Beispiel C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79]. Ausführlicher behandelt diesen Punkt mit den Belägen Platner, Beiträge zur Kenntniſs des Attischen Rechts S. 219 ff.

[c] Demosth. g. Androt. S. 607 f. [22, 48.] g. Timokr. S. 750 [24, 160]. Daſs sie durch Cheirotonie ernannt waren, steht g. Androt. S. 611 [22, 60], die Zehnzahl der Behörde g. Timokr. S. 762 [24, 199].

[d] Sigon. R. A. IV, 4. Petit. III, 2, 31. wo Wesseling aus Valesius z. Harpokr. in σύνδικοι die klaren Stellen des Lysias anführt (für Mantith. S. 574. περὶ δημ. ἀδικ. S. 597. g. Poliuch. S. 613. f. Aristoph. Vermög. S. 635 [16, 7. 17, 10. 18, 26. 19, 32]). Aus Harpokration hat den Artikel auch Phot. in σύνδικοι. Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. III, 10, 13.

[e] S. zu Beil. VIII, §. 2, 7.

[f] Sigon. R. A. IV, 3. Hudtwalcker v. d. Diäteten S. 58 und dazu noch [Hypoth. zu] Demosth. g. Timokr. S. 696, 9. Lex. Seg. S. 261 [,4]. Beide letzten Stellen giebt auch Sluiter Lect. Andocid. S. 55. Vergl. Phot. in ζητητής. In Pellene hieſsen sie μάστροι; μαστῆρες kamen bei Hypereides vor. S. Harpokr. Lex. Seg. S. 279 [,6]. Suid. Phot. in μαστῆρες und μάστειρες: nach dem letzten im erstern Artikel und dem Lex. Seg. sollen sich diese auf die Untersuchung der eingezogenen Güter bezogen haben, und waren also mit den συλλογεῦσι verwandt. Wenn übrigens Hudtwalcker S. 32 die Zeteten nur insofern als Regierungsstelle (ἀρχή) anzusehen scheint, als auch Richter, Herolde, Schreiber zu letztern gerechnet würden, so ist dies meines Bedünkens unrichtig: aber es ist hier nicht der Ort den Begriff der ἀρχή und ihres Gegensatzes der ὑπηρεσία im Attischen Staate zu entwickeln.

auch | solche genannt, die mit der Entdeckung und Ausforschung 214
anderer Verbrechen in gewissen Fällen vom Staate beauftragt waren.[a] Diese und die Praktoren rechnet Pollux[b] unter die Diener (ὑπηρέτας), da sie vielmehr eine Regierungsbehörde (ἀρχή) waren, welche zu bekleiden auch vornehme Bürger sich nicht schämten.

4. Apodekten.

Alle durch die vorbereitenden Stellen besorgten Einkünfte mufsten an andere abgeliefert werden, welche sie zum Gebrauch vertheilten oder zur Aufbewahrung behielten. Wenn Aristoteles[c] von den Regierungstellen spricht, führt er auch diejenigen an, zu welchen die öffentlichen Einkünfte gebracht werden, welche sie aufheben und zu den einzelnen Verwaltungszweigen vertheilen: diese nennt man, wie er hinzusetzt, Apodekten und Schatzmeister. In Athen waren die Apodekten nach der Stammzahl zehn, durchs Loos ernannt: diese hatte Kleisthenes eingesetzt statt der alten Kolakreten,[d] und sie dauerten auch nach Euklid fort, ausgenommen dafs unter dem Einflusse des Eubulos die Theorikenvorsteher die Geschäfte derselben eine Zeitlang an sich gerissen hatten.[e] Sie
hatten die Verzeichnisse derer, welche dem Staate schuldig | waren, 215
empfingen das eingezahlte Geld, trugen es ein und bemerkten das Rückständige, löschten im Rathhause in Gegenwart des Rathes die Schuldner von der Liste und gaben diese wieder ins Archiv zurück: endlich vertheilten sie mit dem Rathe die eingelaufenen Summen, das heifst, schrieben sie an die einzelnen Kassen über. Ihren Geschäftkreis hatte Aristoteles in der Verfassung Athens genau beschrieben; hierunter gehört auch das Richten der Rechtshändel, welche auf die von ihnen verwalteten Gegenstände bezüglich wa-

[a] Andok. v. d. Myst. S. 7. 18. 20. 32 [1,14. 36. 40. 65].

[b] VIII, 114. 115.

[c] Polit. VI, 5, 4. Schn. [p. 1321 b 33.]

[d] Androtion bei Harpokr. in ἀποδέκται. Fälschlich ist mir die Meinung beigelegt worden, die Apodekten seien erst unter Euklid eingesetzt worden; dies habe ich niemals und nirgends gesagt, sondern es ist mifsverständlich aus einer Bemerkung C. I. Gr. N. 84. S. 123. b geschlossen, deren Sinn ein ganz anderer ist, wie aus S. 124. b erhellt.

[e] Buch II, 7.[248]

ren,[a] wie dieses zu Athen beinahe jeder Behörde zustand.[249] Soviel wir aus den erhaltenen Nachrichten sehen können, nehmen sie im Rathe, wo sie die Schuldner tilgen, alle Staatsgelder in Empfang.[b] Aber sie hatten keine Kasse, auf welche besondere Zweige der Staatskosten angewiesen waren; dafs aus den ebenangeführten Worten des Aristoteles eine solche Kasse der Apodekten, zumal für Athen, nicht folge, braucht kaum bemerkt zu werden, und sie pafst nicht in den Organismus der Attischen Finanzbehörden: sie überschrieben nur das eingekommene Geld den Kassen, und inwiefern die Austheilung der Gelder an die verschiedenen Kassen nicht immer beim Empfang selber geschehen konnte, mufste bei ihnen, wir wissen nicht wo, vielleicht im Rathhause, vorübergehend Geld liegen bleiben.[250] So finden wir denn, dafs sie zu bestimmter Zeit aus den eingezahlten Geldern die Austheilung der gesetzlich zu be-
216 stimmten Zwecken angewiesenen Summen machen,[c] natürlich | in der Regel an die besonderen Kassen, welche zu diesen Zwecken gebildet waren. Denkt man ihre Verwaltung so beschränkt, so verwundert man sich nicht darüber, dafs die Abnahme auch der Tribute der Bundesgenossen ihnen von Pollux ausdrücklich zugeschrieben wird, obgleich für diese die Hellenotamien bestimmt scheinen: denn wenn letztere vor der Übertragung der Delischen Kasse nach Athen und ihrer Vereinigung mit dem Attischen Schatz die einzigen Abnehmer der Tribute waren, und zugleich die Verwahrer; so konnten nachher die Tribute doch von den Apodekten im Rathe abgenommen, alsdann aber in die Kasse der Hellenotamien zur Bestreitung der darauf angewiesenen Ausgaben abgeliefert werden: nach der Aufhebung der Hellenotamien endlich konnte ohnehin

[a] Pollux VIII, 97. Harpokr. in ἀποδέκται aus Aristoteles und Androtion, Suid. Etym. Hesych. Lex. Seg. S. 198[,1]. Zonar. in ἀποδέκται. Ich bemerke hier ein für allemal, dafs ich den letztern, da er meist nur Vorhandenes ausschrieb, nicht immer anführen werde. Die Apodekten kommen auch bei Demosth. g. Timokr. S. 750, 24 [24, 162] als Personen vor, die bei der Einkassirung von Geldern gegenwärtig waren.

[b] Aufser dem schon Gesagten gehören hierher die urkundlichen Beweise aus den Seeinschriften; s. die einleitende Abhandlung zu denselben S. 57.

[c] C. I. Gr. N. 84 [C. I. A. II 38] (aus Olymp. 100, 4): μερίσαι δὲ τὸ ἀργύριον τὸ εἰρημένον τοὺς ἀποδέκτας ἐκ τῶν καταβαλλομένων χρημάτων, ἐπειδὰν τὰ ἐκ τῶν νόμων μερίσωσιν.[251]

keine andere Behörde die Beiträge der Bundesgenossen in Empfang nehmen als die Apodekten. Es ist hiermit indessen wohl vereinbar, daſs bisweilen vom Volke auch an die Apodekten zur unmittelbaren Zahlung an die ausführende Behörde Geld für einen einzelnen Aufwand angewiesen wurde, von welchem man erwarten könnte, er sei aus einer besondern Verwaltungskasse zu leisten gewesen: aber die Stellen, welche zu dieser Annahme zu berechtigen scheinen,[a] sind dennoch nicht entscheidend, da nicht klar ist, daſs die in Rede stehende Zahlung unmittelbar von den Apodekten an die ausführende Behörde erfolgt sei, und nicht an eine besondere Verwaltungsbehörde.

Für die Stämme und Gaue besorgten die Schatzmeister derselben[b] zugleich die Abnahme der | einzuzahlenden Gelder, womit 217
jedoch die Einforderung nicht zu verwechseln ist, die wenigstens in gewissen Fällen von dem Demarchen geschah,[c] wie denn auch bei den Stämmen an der Empfangnahme andere Beamte Antheil nahmen;[d] desgleichen hatten diese Schatzmeister, wie sich von selbst versteht, die Aufbewahrung der Gelder. Ebenso wurden die den heiligen Kassen zukommenden Einkünfte unabhängig von den Apodekten an deren Schatzmeister abgeliefert.

5. Schatzmeister der Göttin und der andern Götter.

Jeder einigermaſsen bedeutende Tempel nämlich hatte einen Schatz, welcher aus den Geschenken, dem Überschuſs vom Ertrage der heiligen Güter und andern dem Gotte zuflieſsenden Einkünften

[a] C. I. Gr. N. 84 [C. I. A. II 38]. Urkunde in den SeeinschriftenN. XIV.a 205. S. 464 [C. I. A. II 809 *a* Z. 199], wo statt [δοῦνα]ι vielmehr nach der Gröſse der Lücke [μερίσα]ι zu schreiben ist; Ephem. archaeol. N. 301 [C. I. A. II 181 *b*].

[b] S. von diesen C. I. Gr. N. 82 [C. I. A. II 570], wo zwei Schatzmeister eines Gaues vorkommen, wenn nicht nach der verschiedenen Lesart in den Add. ταμίαις zu schreiben ist[252]; ferner N. 70. a [C. I. A. I (IV) 2 *C*], wo gleich zu Anfang zwei Schatzmeister des Gaues der Skamboniden gemeint scheinen[253]; N. 88. 89. 93. 102 [C. I. A. II 571. 572. 1055. 573]. wo die ταμίαι eines Demos in der Mehrzahl genannt sind; N. 100 [ebenda 575], wo Ein ταμίας des Demos erscheint und zugleich ein Gegenschreiber (ἀντιγραφεὺς) desselben[254] C. I. Gr. N. 104 [ebenda 565]. wo der ταμίας eines Stammes vorkommt.[255]

[c] C. I. G. N. 101 [C. I. A. II 589].

[d] C. I. Gr. N. 104 [C. I. A. II 565].

gebildet war: diesen Schätzen standen Schatzmeister der heiligen Gelder (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων) vor.[a] In Athen war der vorzüglichste heilige Schatz der der Athena auf der Burg, in welchen, um von den dahin gelieferten öffentlichen Geldern hier zu schweigen, aufser den bedeutenden Weihgeschenken und Pachtgeldern, manche Geldstrafen ganz,[b] von andern der zehnte Theil, desgleichen der Zehnte der Beute und eingezogener Güter[c] und anderes flofs[256]. Die Weihgeschenke für die Athena befanden sich in den verschiedenen Theilen des grofsen Tempels der Jungfrau, in dem Proneïon, dem Hekatompedos und dem Parthenon; aus der Nachzelle wird in den ältern Zeiten, vor Euklid, kein Weihgeschenk erwähnt. Hierüber unterrichten uns die vielen Inschriften genau.[d] Diese Tempelschätze der Athena mit Einschlufs der Gelder verwahren die Schatzmeister der Athena oder Göttin, auch Schatzmeister der heiligen Sachen der Athena oder Göttin genannt (ταμίαι τῆς θεοῦ
218 oder τῶν τῆς θεοῦ, ταμίαι τῶν ἱερῶν | χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς θεοῦ). Die älteste Erwähnung dieser Behörde bei Herodot[e] gehört in die Zeiten der Schlacht bei Salamis; sie erscheint ferner, und zwar als eine für sich allein bestehende in den Übergab-Urkunden seit der Einweihung des grofsen Tempels auf der Burg mit Ausschlufs weniger Jahre, aus welchen die Urkunden fehlen, bis Olymp. 93, 3[257]; ebenso in zahlreichen Rechnungen aus der Zeit vor Euklid, später in einem Gesetz bei Demosthenes,[f] welches ohne Zweifel aus früherer Zeit stammte, in einer Inschrift aus Olymp. 98, 4.[g] in einer auf Olymp. 104, 4 bezüglichen Stelle des Aeschines,[h] in einem Volksbeschlufs aus Olymp. 113, 4.[i]

[a] Aristot. Polit. VI, 5, 11. Schn. [p. 1322 b 25.]

[b] S. Buch III, 12.

[c] Während die andern Götter nur den Funfzigstel erhielten von gewissen Dingen. S. von diesen Zehnten Buch III, 6. 12. 14.

[d] Beilagen N. X. XII—XIV [C. I. A. I 117 ff. II 642 ff.]. Über die verschiedenen Theile des grofsen Tempels s. C. I. Gr. Bd. I, S. 176 ff. Vergl. unten Buch III, 20.

[e] VIII, 51. ταμίας τοῦ ἱεροῦ.

[f] G. Makart. S. 1075, 2 [(43), 71].

[g] Beilage N. XIII [C. I. A. II 667].

[h] G. Timarch S. 127 [1, 110].

[i] S. die Seeurkunden N. XIV, S. 465 [C. I. A. II 809 a Z. 215].

einem andern wahrscheinlich aus Olymp. 120, 1.[a] und sonst. Ebenso hatte jeder Tempel seine besonderen Schatzmeister, welche nebst Vorstehern (ἐπιστάταις) und Opferern (ἱεροποιοῖς) die Gelder desselben verwalteten.[b] Um die Mitte der neunzigsten Olympiade[258] aber wurden diese einzelnen Tempelschatzmeister mit Ausschlufs der Schatzmeister der Athena in eine einzige Behörde zusammengezogen, als „Schatzmeister der Götter oder der andern Götter (ταμίαι τῶν θεῶν oder τῶν ἄλλων θεῶν)," deren Ernennung nach denselben Bestimmungen geschah, wie die Schatzmeister der Athena; diese sollten gleichfalls auf der Burg (ἐν πόλει) und zwar in der Nachzelle die Schätze verwalten;[c] nachträglich[d] wurde bestimmt, die Schätze der Athena sollten rechts, die andern links in der Nachzelle bewahrt werden: welches sich vorzugsweise auf Gelder bezieht, da fortwährend die Weihgeschenke der | Athena in den andern 219
Tempeltheilen sich befanden, und auch nach Euklid nur wenige Weihgeschenke in der Nachzelle waren[260]. Nunmehr waren also alle heiligen Gelder auf der Burg. Wenn daher nach dieser Zeit von Schatzmeistern der heiligen Gelder auf der Burg die Rede ist, wie bei Andokides,[e] so läfst sich ohne nähere Bestimmungen nicht entscheiden, welche gemeint seien. Sowie aber der ursprünglichen Einrichtung nach die Schatzmeister der Göttin und die Schatzmeister der Götter ganz verschiedene Behörden waren, so blieben sie auch später meist gesondert, welches die Erwähnung der Schatzmeister der Göttin für sich allein, und ihre Entgegensetzung gegen die Schatzmeister der Götter bei Demosthenes[f] beweisen. Indessen finden wir beide eine Zeitlang verbunden als Eine Behörde. Seit

[a] Ephem. archäol. N. 223 [C. I. A. II 612]. unter dem Archon Hegemachos. Z. 3 und 14 scheint nämlich dort Ἡγεμάχου zu lesen.[259]

[b] Beil. III, §. 7 [C. I. A. I 32 A Z. 18ff.].

[c] Beil. III, §. 6 [ebenda Z. 12ff.].

[d] Beil. IV [ebenda B Z. 22ff.].

[e] V. d. Myst. S. 65 [1,132]. wo das Wort προὐβάλλοντο nicht auf die Schatzmeisterstelle pafst, wozu man nicht vorgeschlagen wurde, sondern ungenau damit in Verbindung gesetzt ist, sodafs man daraus herausdenken mufs: εἴων με λαχεῖν ταμίαν.

[f] G. Timokr. S. 743, 1 [24, 136]. οἱ ταμίαι, ἐφ' ὧν ὁ Ὀπισθόδομος ἐνεπρήσθη, καὶ οἱ τῶν τῆς θεοῦ, καὶ οἱ τῶν ἄλλων θεῶν. Die Worte des Volksbeschlusses bei Andokid. v. d. Myst. S. 36 [1,77] τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν sind eine ungenaue Zusammenfassung beider obschon verschiedenen Behörden[261].

der Anarchie war die Geschäftsthätigkeit der Schatzmeister der Göttin bei weitem geringer als vorher, da keine Tribute mehr eingingen; es ist daher wahrscheinlich, dafs man seit Euklid die beiden Schatzmeisterämter, das der Göttin und das der andern Götter, in denselben Personen verband, von Olymp. 94, 2 an. Diese Verbindung erscheint in einer Inschrift, die ich mit höchster Wahrscheinlichkeit auf die Schatzmeister von Olymp. 94, 4 und 95, 1 bezogen habe,[a] und in einer andern, welche die Schatzmeister von Olymp. 95, 2 bis 95, 4 betrifft.[b] In beiden Inschriften werden sie „Schatzmeister der Göttin und der andern Götter (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν)" genannt, und sind zusam-
220 men nur zehn, statt dafs ursprünglich die Schatzmeister | der Athena allein zehn waren, und folglich die nach ihrem Muster eingeführten Schatzmeister der andern Götter ebensoviele[262]. Sie überlieferten mit einander die Schätze der Athena und anderer Götter, namentlich der Brauronischen Artemis; obwohl auch schon vor dieser Vereinigung einige andern Göttern gehörige Stücke, namentlich eines des Zeus Polieus und eines des Herakles zu Eläeus, von den Schatzmeistern der Göttin im Hekatompedos und Parthenon bewahrt wurden.[c] Während dieser Vereinigung finden wir Weihgeschenke auch im Opisthodomos,[d] was früher nicht vorkommt. Die Verbindung dauerte aber nicht lange: denn dafs schon Olymp. 98, 4 die Schatzmeister der Göttin wieder für sich bestehen, und zwar in der Zehnzahl, kann nicht in Zweifel gezogen werden;[e] demnach müssen damals die Schatzmeister der Götter von jenen wieder getrennt gewesen sein[263].

Über die Schatzmeister der Göttin unterrichten uns Harpokration und Pollux aus Aristoteles näher.[f] Ihrer waren nämlich zehn, wie die Inschriften[265] lehren, aus jedem Stamme einer, durchs Loos

[a] Beilage XIV, 11 [C. I. A. II 643].

[b] Beilage N. XII [ebenda 652].

[c] Beil X. Hekatomp. h. Parthenon dd [C. I. A. I 146. 153 u. A. — 161 u. A.].

[d] Beil. XII [C. I. A. II 652].

[e] Wegen Inschr. XIII [ebenda 667] (Überschrift), wo die Ausfüllung des Raumes soviele Namen erfordert.

[f] Harpokr. in ταμίαι, Photios, Suidas, auch Philemon Lex. technol.[264] und Lex. Seg. S. 306 [,7]. Pollux VIII, 97.

ernannt, was auch urkundlich feststeht,[a] jedoch nur aus den Pentakosiomedimnen; nachdem die Klasse der Pentakosiomedimnen aufgehoben war,[b] wurde wahrscheinlich auf eine andere Art eine bestimmte Schatzung für dieselben festgesetzt. Sie empfangen und übergeben die Schätze, Gelder und Kostbarkeiten, namentlich die Bildsäule der Athena[266], die Bilder der Siegesgöttin und allen übrigen Schmuck, in Gegenwart des Rathes[c] wie die Apodekten; sie erhalten die der Göttin zufallenden Geldstrafen | zur Aufbewahrung; 221
unter ihrer Aufsicht steht alles heilige kostbare Geräthe der Tempel der Athena auf der Burg, namentlich nach Demosthenes gegen Timokrates[d] die Ehrenbeute des Staates (τὰ ἀριστεῖα τῆς πόλεως), Xerxes' silberfüſsiger Sessel, der goldne Säbel des Mardonios, und eine Menge herrlicher Sachen im groſsen Burgtempel. Die Stelle war jährig[267]; am Schlusse jedes Jahres übergaben die Vorgänger ihren Nachfolgern das ihnen überlieferte und das hinzugekommene (τὰ ἐπέτεια). Ihre Rechenschaft wurde vor Euklid groſsentheils vierjährig, nach einer von den groſsen Panathenäen bis zu ebendenselben laufenden Finanz- oder Rechnungsperiode zusammengestellt, und zwar die der übernommenen und übergebenen Tempelkleinodien ohne Ausnahme vierjährig, aber auch die Schatzrechnungen über Verausgabtes wenigstens theilweise.[e] Ähnlich waren die Verhältnisse der Schatzmeister der andern Götter, da letztere ganz nach dem Muster der erstern eingesetzt waren. Alle bisher genannten Sachen übrigens, welche die beiden Schatzmeisterbehörden verwahrten, waren heilig (ἱερά); aber wer führte die Aufsicht über das nicht geheiligte Geld (ὅσια χρήματα) im Schatze auf der Burg? Nach einer nicht verächtlichen Angabe bei Suidas[f] bewahrten jene durchs Loos ernannten Schatzmeister, welche die Bildsäule der Athena haben, also offenbar die Schatzmeister der Göttin, auch die öffentlichen Gelder.[g] Dasjenige Geld nämlich, welches ver-

[a] Beilage III, §. 6 [C. I. A. I 32A 13].

[b] S. Buch IV, 5.

[c] Zu dessen Gegenwart man Beilage III, §. 7 [C. I. A. I 32A 20] in Bezug auf die Schatzmeister der Götter vergleiche.

[d] S. 741 [24, 129]. vergl. Sigon. R. A. IV, 3.

[e] S. unten Buch II, 8.

[f] Im ersten Artikel ταμίαι.

[g] Die Vorstellung, ehemals, nämlich ohngefähr bis gegen den Anfang des Peloponnesischen Krieges, hätten die Epistaten der Prytanen den Schatz des

mittelst eines Volksbeschlusses in den Schatz gebracht wird, wohin es die Apodekten überwiesen, wird als der Athena dargebracht |
222 angesehen,[a] obgleich es nicht als unmittelbares Eigenthum derselben betrachtet werden kann,[b] und mufs folglich von den Schatzmeistern der Göttin verwahrt werden: diese zahlen daraus wieder zurück auf Ermächtigung durch Volksbeschlufs, wie die Rechnungen beweisen. Die Schatzmeister der Göttin waren also nicht blofs Tempelschatzmeister im engern Sinne, sondern zugleich Bewahrer des öffentlichen Schatzes[268]; sie werden auch bisweilen schlechtweg Schatzmeister (ταμίαι) genannt.[c] So heifst Androtion Schatzmeister ohne weitern Zusatz,[d] der doch nichts anderes als Schatzmeister der Göttin gewesen sein kann, da er die goldnen Kränze, Weihgeschenke und Pompgeräthe namentlich der Athena, und andere in ihrem Tempel aufgehobene, unter sich hatte, welche verändern zu lassen er das Volk beredete. Dafs Androtion durch Cheirotonie des Volkes hätte erwählt werden müssen, wie man nach Petitus'[e] Darstellung schliefsen sollte, beruht blofs auf einer Verwirrung des Ulpian.[f]

6. Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte oder Vorsteher der Verwaltung. Untergeordnete Kassen für die Verwaltung.

Ganz verschieden von diesen Stellen war der Schatzmeister oder Vorsteher der öffentlichen Einkünfte (ταμίας oder ἐπι-

Staates verwaltet, beruht auf einem Mifsverständnifs, wie ich in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden (Schriften der Akad. v. J. 1846. S. 5 des besondern Abdruckes [Kl. Schr. VI S. 76]) schon nachgewiesen habe.

[a] Nach Beilage III, §. 2 [C. I. A. I 32 A 3]. ἐπειδὴ τῇ Ἀθηναίᾳ τὰ τρισχίλια τάλαντα ἀνενήνεγκται ἐς πόλιν, ἃ ἐψήφιστο.

[b] Das Nähere hierüber s. Buch III, 20.

[c] Vergl. Harpokr. Suid. u. s. w. Dahin gehört auch Lysias ὑπὲρ τοῦ στρατιώτου S. 323. 324 [9,6 f.].

[d] Demosth. g. Androt. S. 615, 17 [22,70].

[e] Att. Ges. III, 2, 33.

[f] Gelegentlich bemerke ich, dafs bei Demosthenes π. παραπρ. S. 435, 8 [19,293] gesagt wird, Kephisophon sei durch eine γραφὴ ἱερῶν χρημάτων verfolgt worden, weil er 7 Minen 3 Tage auf die Wechslerbank (ἐπὶ τὴν τράπεζαν) gelegt habe. Ohne Zweifel ist Kephisophon Schatzmeister der heiligen Gelder gewesen, und verwandte das heilige Geld zu eigenem Vortheil; dafs dies einmal vorgekommen ist, bemerkt auch Ulpian zur Rede gegen Timokrates.

μελητὴς τῆς κοινῆς προςόδου), die angesehenste aller Finanzbehörden, welche nicht durchs Loos, sondern durch Cheirotonie des
Volkes besetzt wurde. Aristides bekleidete | dieses Amt durch 223
Cheirotonie ernannt;[a] Lykurg heifst ausdrücklich in dem Volksbeschlufs, durch welchen ihm nach seinem Tode Ehrenbezeigungen beschlossen wurden,[b] Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte (ταμίας τῆς κοινῆς προςόδου), und gleich darauf wird bemerkt, dafs er vom Volke erwählt worden; im Leben der zehn Redner selbst[c] wird ein Gesetz erwähnt, worin dieser Schatzmeister der durch Cheirotonie für die öffentlichen Gelder erwählte (ὁ χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὰ δημόσια χρήματα) genannt wird; und nur von diesem gilt, was Ulpian am unrechten Orte bemerkt, dafs der Schatzmeister durch Cheirotonie ernannt werden mufste. Diese Würde war übrigens nicht einjährig, wie die Stellen der Schatzmeister auf der Burg, sondern vierjährig, nämlich eine Penteteris durch. Wie mifstrauisch und neidisch auch die Demokratie ist, war sie doch nicht so verblendet, dafs sie alle Regierungstellen jährig machte oder zu allen durchs Loos ernannte: man begriff, dafs man von diesen ächt demokratischen Gewohnheiten da abweichen müsse, wo Kunst und Erfahrung zum Herrschen nöthig ist.[d] Von Lykurg wird ausdrücklich erzählt, er habe dieses Schatzamt durch drei Penteteriden verwaltet,[e] und Diodor sagt, er habe zwölf Jahre den öffentlichen Einkünften vorgestanden.[f] Es konnte einer und ebenderselbe in ältern Zeiten wieder erwählt werden, wie das Beispiel des Aristides beweiset; nach der ersten Penteteris des Lykurg bewirkte jedoch die Eifersucht ein Gesetz, wonach es nicht mehr erlaubt sein sollte, länger als fünf Jahre dieses Amt zu verwalten (μὴ πλείω πέντε ἐτῶν διέπειν τὸν
χειροτονηθέντα ἐπὶ τὰ δημόσια | χρήματα):[g] wefshalb Lykurg in den 224

[a] Plutarch Aristid. 4. wo er ἐπιμελητὴς τῶν κοινῶν προςόδων heifst.[269]

[b] Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner [p. 852 B]. Der Verfasser des Lebens [p. 841 B] sagt kürzer blofs ταμίας.

[c] Im Lykurg [p. 841 C]. Petitus a. a. O. verwirrt diesen ganzen Gegenstand auf eine widerliche Weise. Er verdient keine Widerlegung.

[d] Aristot. Polit. VI, 1. 8. Schn. [p. 1317 b 20.]

[e] Leben der zehn Redner [p. 841 B] (aus dem Volksbeschl. III.) und daraus Phot. [Bibl. Cod. 268, p. 407 a 6 Bkk.]

[f] Diodor XVI, 88. δώδεκα ἔτη τὰς προςόδους τῆς πόλεως διοικήσας.

[g] Leben der zehn Redner S. 251. Bd. VI. der Tüb. Ausg. [p. 841 C]. Die Worte διὰ τὸ φθάσαι νόμον εἰςενεγκεῖν, μὴ πλείω u. s. w. lauten so, als ob Ly-

beiden folgenden Zeiträumen unter fremdem Namen die Geschäfte leitete.[a] Daſs von fünf Jahren die Rede ist, könnte verführen zu glauben, die Stelle sei fünfjährig gewesen: allein der Ausdruck muſs für ungenau gehalten werden, und im Gesetz stand gewiſs nur von einer Penteteris, nicht von fünf Jahren; eine Penteteris war nach altem Sprachgebrauch immer nur vier Jahre[271]; der Sprachgebrauch einiger späteren Schriftsteller kommt hier nicht in Betracht. Ohne Zweifel waren viele Finanzperioden vierjährig; wie namentlich die Bestimmung der Tribute in der Regel alle vier Jahre gemacht wurde. Daher die Dauer dieser Behörde. Auch andere Stellen waren vierjährig in Athen, indem sie sich nach den groſsen Panathenäen richteten, fünfjährig meines Wissens keine. Den Anfang dieses Schatzmeisteramtes habe ich anderwärts[b] mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt: er fiel ins Jahr der groſsen Panathenäen, das dritte jeder Olympiade, um Wintersanfang[272].

Wie angesehen auch der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte sein mochte, so hatte er doch keine unumschränkte Macht Finanzverfügungen zu machen, sondern war wie jede Behörde an die Gesetze und Volksbeschlüsse gebunden; auch war er keineswegs ausschlieſslich derjenige, von welchem alle Finanzsachen ausgingen, sondern jeder, der in der Volksversammlung und dem Rathe zu sprechen das Recht hatte, jeder Redner und Demagog konnte Vor-
225 schläge machen;[c] und obgleich | der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte der Natur der Sache nach die Mittel und Wege ausfindig zu machen (εὑρεῖν πόρους) vorzüglich geeignet war, was auch Lykurg that,[d] gab es vielleicht doch in ältern Zeiten zuweilen noch

kurg das Gesetz selber gegeben habe, welches schwer zu glauben ist. Das Subject zu φθάσαι ist ausgefallen, mag es τινά oder ein bestimmter Name gewesen sein.[270]

[a] Leben der zehn Redner ebendas. Über diese Sache und über den Punkt, ob bei Lykurg's Schatzmeisteramt die Periode vier- oder fünfjährig gewesen, vergl. noch Buch III, 19.

[b] Zu Beil. VIII, §. 2.

[c] Ich bemerke beiläufig, daſs Gillies (Betrachtungen über die Geschichte, Sitten und Char. d. Gr. S. 136 d. Deutsch. Übers.) die Demagogen Eukrates den Wollhändler, Lysikles den Schafhändler, Hyperbolos den Lampenmacher, Kleon den Gerber zu Schatzmeistern macht, durch einen falschen Schluſs, wie es scheint, aus Aristoph. Ritt. 101 ff. da deren Wirksamkeit, auch wo sie ins Finanzwesen übergriff, schon aus ihrer demagogischen Eigenschaft erklärlich ist.

[d] S. unten Buch III, 19.

eine besondere Behörde, welche für Anschaffung der nöthigen Einkünfte zu sorgen und darauf zu denken hatte. Für eine solche erklärt der Verfasser des rhetorischen Wörterbuches[a] die Poristen (πορισταί), welche Antiphon[b] mit den Poleten und Praktoren zusammenstellt.[273] Den Umfang der Geschäfte und Befugnisse des Vorstehers der öffentlichen Einkünfte zu bestimmen, ist überhaupt äuſserst schwierig. Er war keine Behörde, welche bloſs wie die Apodekten das Geld empfangen hätte, ohne eine ständige Kasse zu haben, da er ausdrücklich und in einer amtlichen Schrift Schatzmeister genannt wird[274], noch war er, wie die Schatzmeister auf der Burg bloſs Bewahrer von Geldern, welche in der Regel nicht ausgegeben wurden. Lykurg's Beispiel beweiset, daſs alles eingekommene und verausgabte Geld durch seine Hände ging: folglich ist er der allgemeine Einnehmer und Aufseher über alle zahlenden Kassen oder der allgemeine Zahlmeister, welcher alles durch die Apodekten eingenommene und zur Ausgabe bestimmte Geld erhält, und die einzelnen Kassen damit versorgt, mit Ausnahme der Vermögensteuern, welche als Kriegsgelder ohne Zweifel sogleich an die Kriegskasse geliefert wurden, und ursprünglich auch der Tribute, so lange diese unabhängig von Athens Finanzen | durch 226
die Hellenotamien verwaltet wurden, vielleicht auch nachher bis zur Aufhebung der Hellenotamien[275]. Er bestreitet was zur Verwaltung erfordert wird: zur Verwaltung (διοίκησις) aber gehört aller regelmäſsige Aufwand im Friedenszustand. Hierzu waren zuerst die Gefälle (τέλη) angewiesen, nebst gewissen Nachzahlungen:[c] die Verwahrung und Verwendung dieser fiel also sicherlich ihm zu. Da die Besoldung der Gerichte offenbar zur Verwaltung gehört, so muſs der Sold der Richter, obgleich dafür eine eigene Kasse bestand, ebenfalls von ihm abgehangen haben, abgesehen von besondern Fällen, in welchen er von den Schatzmeistern der Göttin zu zahlen war.[d] Übrigens kam ihm gewiſs eine allgemeine Aufsicht

[a] Lex. Seg. S. 294, 19. Πορισταί: πορισταί εἰσιν ἀρχή τις Ἀθήνησιν, ἥτις πόρους ἐζήτει· ἀπὸ τούτου γὰρ καὶ προσηγορεύθησαν.

[b] Π. τοῦ χορευτ. S. 791 unten [6,49]. Demosthenes (Philipp. I, S. 49, 17 [4, 33]) verbindet τῶν χρημάτων ταμίαι καὶ πορισταί, aber er gebraucht das Wort so, daſs man darauf nicht gründen kann, es sei zu seiner Zeit Name einer öffentlichen Behörde gewesen.

[c] Demosth. g. Timokr. S. 731, 4 [24,97].

[d] S. gleich hernach.

über die Erhebung aller dieser Einkünfte zu: nur vermöge dieser konnte Lykurg dem Zollpachter verwehren, dem Xenokrates Schutzgeld abzufordern;[a] vermöge dieser Aristides Unterschleif und Veruntreuungen nachweisen;[b] nur daraus erklärt sich, wie Lykurg die Finanzen in jeder Hinsicht heben, viele Kostbarkeiten anschaffen und soviel erübrigen konnte, daſs er groſse Gebäude und Flotten baute.[c] Kurz, der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte hatte allein unter allen Behörden die ganze Übersicht der Einkünfte und Ausgaben, und konnte daher am sichersten über die Möglichkeit der Vermehrung jener und der Ersparung in diesen urtheilen, und weise Maſsregeln beim Rath und Volk veranlassen: er war unter andern Verhältnissen was in den neuern Staaten der Finanzminister. Mit Wahrscheinlichkeit bezieht auf diesen Schatzmeister Valesius[d] die Stelle des Aristophanes, nach welcher der Schatzmeister das Siegel
227 des Volkes hat[277], wiewohl auch die Schatzmeister auf der Burg ihre Siegel zum Versiegeln der Schatzkammer hatten.[e]

Als ausgebende Behörde heiſst der Aufseher der öffentlichen Einkünfte auch Vorsteher der Verwaltung (ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως oder ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει),[f] welche Stelle von jener nicht verschieden ist. Äschines[g] schreibt dem zur Verwaltung (ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν) gewählten Aphobetos zugleich eine gutgeführte Aufsicht über die öffentlichen Einkünfte zu (καλῶς καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προςόδων ἐπιμεληθείς): dem Lykurg als Vorsteher der letztern wird die Verwaltung (διοίκησις) nicht allein vom Verfasser der Leben der zehn Redner [p. 841 B] und von dem der Demosthenischen Briefe[h] beigelegt, sondern er hatte sie auch gewiſs, da er jährlich

[a] Leben der zehn Redner im Lykurg [p. 842 B].

[b] Plutarch Aristid. a. a. O.[276]

[c] Leben der zehn Redner [p. 841 C], und der III. Volksbeschl. daselbst.

[d] Z. Harpokr. in ταμίαι. Die Stelle des Aristoph. ist Ritter 943 [947]. wo der Schol. verkehrt von einer bloſsen Verwaltung der Prytaneien spricht.

[e] Vergl. Beilage III, §. 6 [C. I. A. I 32 A 17].

[f] Diese Benennung kommt öfter vor, wie das Folgende zeigt, und die Stellen lassen sich aus den darin enthaltenen Anführungen leicht zusammenfassen. Ich führe dazu noch den Titel einer Dinarchischen Rede κατὰ Διονυσίου τοῦ ἐπὶ τῇ διοικήσει an bei Dionys. Halik. S. 116, 29. Sylb. [Fragm. 13 Sauppe.]

[g] Περὶ παραπρεσβ. S. 315 [2, 149].

[h] Brief III [p. 1474, 13 Reiske].

die ganzen Einkünfte verausgabte, vertheilte[a] und verrechnete: Pollux[b] endlich zeigt die Einerleiheit beider Behörden hinlänglich, wenn er den von der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως) eine gewählte, nicht erlooste Behörde nennt für Einnahmen und Ausgaben (ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων). Als solcher mufste er alle Ausgaben machen für die Polizei, Bauwerke, Anschaffung von Pompgeräthen, Opfer des Staates, Feier der Feste, weil auch diese zur Verwaltung, nämlich zur heiligen (ἱερὰ διοίκησις)[c] | im Gegen- 228
satz der profanen (ὁσία) gehören. So besorgte Lykurg wenigstens zum Theil vermöge dieses Amtes, zum Theil als besonders erwählter Aufseher (ἐπιστάτης) den Bau der Werfte, der Hafen, Gymnasien, Palästren, des Theaters, des Odeums, des Zeughauses und dergleichen, und die Anschaffung des heiligen Geräthes.[d] Habron der Sohn des Lykurg wird als ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει zusammen mit den Poleten und zwei andern, welche ohne Zweifel die Aufseher des Werkes (ἐπιστάται) sind, bei der Verdingung des Mauernbaues genannt.[e] Ferner gehören in seinen Geschäftkreis als Theile der Verwaltung die in Friedenszeiten verordnete Erwerbung der Schiffe, Waffengeräthe und Geschosse, welche Lykurg gleichfalls unter sich hatte; endlich hatte er unstreitig für alle Löhnungen in Friedenszeiten, und für die übrige Erhaltung des Innern zu sorgen.[278]

Jedoch waren für einzelne Theile der Verwaltung einzelne Kassen gebildet, welche der Schatzmeister der öffentlichen Einkünfte versorgte. Ganz unabhängig von ihm war aber sicherlich das Theorikon und die Kriegskasse: in die eine oder andere lieferte er, wie gezeigt werden wird, seinen Überschufs, ohne dafs

[a] Diesen Ausdruck gebraucht Stratokles in dem Beschlufs III. beim Leben der zehn Redner: καὶ διανείμας ἐκ τῆς κοινῆς προσόδου μύρια καὶ ὀκτακισχίλια καὶ ἐνακόσια τάλαντα.

[b] VIII, 113.

[c] Xenoph. Hell. VI, 1, 2. vergl. Demosth. g. Timokr. S. 730, 24. S. 731, 1 [24,96f.]. Insofern konnte auch das θεωρικὸν zur διοίκησις gerechnet werden, wie bei Hypereides (g. Demosth. S. 13 meiner Ausgabe, bei Sauppe in Schneidewin's Philologus 3. Jahrg. S. 617 [Fragm. 2 Blafs]) geschieht.

[d] Leben der zehn Redner u. a. (s. unten Buch III, 19). Für den Theaterbau war er nach dieser Quelle ἐπιστάτης.

[e] Otfr. Müller de munimm. Ath. S. 34 [C. I. A. II 167]. Z. 36. vergl. wegen der Lesart Ussing Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1848. N. 62.

das Weitere ihn anging; ja eine Zeitlang hatten die Schatzmeister des Theorikon sogar einen grofsen Theil der Verwaltung selbst, da in ihnen mehre Behörden vereinigt wurden[279]. Zwei Thatsachen, in welchen der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte als Schatzmeister des Theorikon erscheinen möchte, lassen sich durch Erklärung entfernen. Lykurg bewirkte die Verurtheilung des Diphilos, welcher gegen den Staat gesündigt hatte in Beziehung auf dessen Eigenthum, die Bergwerke, und vertheilte das eingezogene Vermögen nach Art des Theorikon unter das Volk;[a] aber dieser Fall beweiset nichts, weil es eine aufserordentliche, nicht im gewöhnlichen Gang der Sache liegende Mafsregel war: höchstens
229 könnte | man daraus schliefsen, was sich ohnehin von selbst versteht, dafs auch das Bergwesen im Gebiete der Thätigkeit dieser Behörde lag; aber auch ohnedies konnte Lykurg als Ankläger gegen Diphilos auftreten und als Volksredner oder Demagog jenen heillosen Vorschlag zur Geldvertheilung machen. Als Demades die Einkünfte des Staates unter sich hatte, sagt Plutarch,[b] verlangte das Volk Gelder von ihm, um den von Alexander Abgefallenen eine Flotte zu Hülfe zu senden; Demades brachte das Volk von seinen Gedanken ab, indem er ihm antwortete: „Ihr habet Geld; denn ich habe gesorgt, dafs ihr zu den Choen jeder eine halbe Mine erhalten sollet: wollet ihr aber dieses jetzo anwenden, so verbraucht dann euer eigenes.” Nach dem Ausdruck des Schriftstellers könnte man auf den ersten Anblick den Demades für den Aufseher der öffentlichen Einkünfte halten: aber da Demades ganz in der Eigenschaft eines Theorikenvorstehers erscheint, welcher Geld zu den Festen an die Bürger vertheilt, und Plutarch's Worte, er habe die Einkünfte des Staates unter sich gehabt, doch nicht nothwendig auf einen Schatzmeister der Verwaltung führen, so glaube ich nicht annehmen zu dürfen, dafs er letzteres Amt bekleidet habe: wozu auch ein so leichtsinniger und ausschweifend verschwenderischer Mensch nicht geeignet scheinen konnte. Weit mehr pafste er zum Theorikenvorsteher: je leichtfertiger ein solcher war, desto mehr konnte sich das Attische Volk von seiner Amtsführung versprechen.

[a] Leben der zehn Redner [p. 843 D].

[b] Praec. reip. ger. 25. ὅτε τὰς προσόδους εἶχεν ὑφ' ἑαυτῷ τῆς πόλεως. Die Sache gehört in Olymp. 112, 2. Vergl. zu Beil. VIII.

Demades hatte gesorgt, daſs die Theorikenkasse wohl gefüllt wäre: aber diese wurde in Kriegszeiten von Wohlgesinnten immer in Anspruch genommen für Rüstungen, und der Streit ist berühmt geworden, welcher in Athen darüber geführt wurde, ob die Theorikengelder in Kriegsgelder zu verwandeln seien. Hieran denke man auch bei dieser Geschichte, und man wird überzeugt werden, daſs Demades nicht die öffentlichen Einkünfte überhaupt, sondern die Theorikengelder | verwaltete. 230

In den früheren Zeiten und bis in die letzten des Demosthenes finden wir übrigens nur einen Vorsteher der Verwaltung. Indessen sind Veränderungen in der Einrichtung der Behörden in keinem Zweige des Staatswesens eher zu erwarten als in den Finanzen; und sicher hat eine aus mehren Personen zusammengesetzte Vorsteherschaft der Verwaltung eine Zeitlang bestanden. Doch ist es schwer die Zeit genau zu bestimmen. In einem Beschlusse aus der Zeit des Demetrios des Poliorketen für Herodoros von Lampsakos[a] finden wir einen Vorsteher (τὸν ἐπὶ τῇ διοικήσει), welcher das für Eingrabung der Volksbeschlüsse erforderliche Geld zu zahlen hat, während die Kosten für Errichtung einer Bildsäule ein ungewisser Magistrat mit den Trittyarchen der Stämme leistet, vielleicht theilweise aus Einkünften der Stämme: dieser Beschluſs scheint mir mit Clarisse wenig älter als Olymp. 123, 3. und man kann demnach annehmen, daſs etwa bis gegen Olymp. 123, 3 die alte Einrichtung fortdauerte. Dagegen finden wir in den Beschlüssen für die Könige Spartokos und Audoleon,[b] welche wahrscheinlich in Olymp. 123, 3 gehören, in der Mehrzahl τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει genannt, und diese zahlen dort nicht allein für die Eingrabung der Volksbeschlüsse, sondern auch für die zuerkannten Kränze und

[a] Ephem. archaeol. N. 41. Clarisse Inscr. Gr. par S. 7 ff. [C. I. A. II 300.] Diese Inschrift, von welcher ich eine sehr gute Rossische Abschrift besitze, ist genau στοιχηδὸν geschrieben. Der Schluſs ist nach sicherer Ergänzung: [ἀ]ναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψή||[φισμα τὸν γραμ]ματέα τὸν κατὰ πρυταν||[είαν ἐν στήλῃ] λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν|| [ἀκροπόλει· εἰς] δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς [σ||τήλης δοῦναι τὸ]ν ἐπὶ τῇ διοικ[ήσει τ||ὸ ἀνάλωμα]. N von TON ist in der Ephem. erhalten. Der ungewisse Magistrat ([τὸν] ην) und die Trittyarchen kommen Z. 44 vor.[280] Weiter fehlt unten nichts. Clarisse setzt die Inschrift in Olymp. 123,2. und ich kann Besseres nicht finden.

[b] Diese sind Buch I, 15 [S. 112f.] näher nachgewiesen.

Bildsäulen das Erforderliche. Um diese Zeit mufs also die Änderung erfolgt sein.[281] Von einem andern Volksbeschlufs,[a] worin diese
231 Vorsteher ebenfalls | in der Mehrheit genannt waren, wissen wir nur, dafs er in die Zeit der zwölf Stämme gehört, und er fügt sich ganz gut in die nächste Zeit von Olymp. 123, 3 ab. Darnach hatten sie für Anfertigung und Verkündung eines Kranzes zu zahlen.[b] Dieselbe Zeitbestimmung gilt von einem Bruchstück,[c] in welchem die Kosten der Eingrabung und Aufstellung eines Ehrenbeschlusses dem Kriegszahlmeister und den Vorstehern der Verwaltung (in der Mehrzahl) zusammen zugewiesen werden. Aber der Beschlufs für Zenon den Stoiker,[d] der nicht älter ist als Olymp. 128, erwähnt wieder nur Einen Vorsteher der Verwaltung (τὸν ἐπὶ τῆς διοικήσεως): er zahlt dort blofs für die Eingrabung des Beschlusses; wer die Kosten für den beschlossenen Kranz und den Bau eines Grabdenkmals zu zahlen hatte, ist nicht angegeben.[284]

Dem Gesagten zufolge mufs ein grofser Theil der Einkünfte des Staates an diese Behörde geliefert worden sein, deren Kasse so zu sagen eine Generalverwaltungskasse war. Zwar liefse es sich denken, dafs diese Behörde gar keine Kasse gehabt, sondern die für die Verwaltung bestimmten Gelder gleich an die Kassen der einzelnen Verwaltungszweige hätte bei den Apodekten überschreiben lassen: aber diese Vorstellung ist nicht haltbar, theils nach dem über die Stelle überhaupt Gesagten, theils weil auf den Vorstand der Verwaltung ausdrücklich Zahlungen angewiesen werden. Die einzig haltbare Ansicht ist die, dafs der Vorstand der Verwaltung eben eine Generalkasse der Verwaltung unter sich hatte, von dieser aber viele besondere Kassen abgezweigt waren: in anderen Zeiten aber konnte eine Gattung von Ausgaben auf die Generalkasse der

[a] C. I. Gr. N. 112 [C. I. A. II 417]. Der Artikel τ[οὺς] ist nach dem Mafse der Lücke sicher ergänzt[282].

[b] Ebenso C. I. Gr. N. 113 [C. I. A. II 392], wo jedoch die Mehrheit der Personen nicht erweisbar ist, obwohl ich sie für richtig halte.

[c] Ephem. archaeol. N. 339 [C. I. A. II 327]. Vergl. unten beim ταμίας στρατιωτικῶν.

[d] Bei Diog. L. VII, 11. Dieser Beschlufs ist, denke ich, doch sicher erst nach dem Tode des Zenon geschrieben; wiewohl etwas darin vorkommt, was hiergegen zu streiten scheint, eine Schwierigkeit, die ich andern überlasse zu lösen. ⟨Vom Tode des Zenon Meier Comm. epigr. II p. 81 f. Röper in Schneidewin's Philologus Jahrg. 9. S. 28 ff.⟩[283]

Verwaltung angewiesen werden, in anderen auf eine Specialkasse, 232
was namentlich von den Kosten der Eingrabung der Volksbeschlüsse gilt, worüber wir aus einem leicht zu erachtenden Grunde am meisten unterrichtet sind[285]; auch kann man nicht wissen, ob zu allen Zeiten jede der bekannten Kassen bestand, da auch heutzutage solche Einrichtungen sehr beweglich sind; endlich kann man gar nicht verlangen, dafs wir über einen so verwickelten Organismus wie das Kassenwesen aus so wenigen und nur zufällig erhaltenen Nachrichten vollständige Auskunft ertheilen. Doch kennen wir mehre in den Bereich der Verwaltung gehörige besondere Kassen. Der Rath der Fünfhundert hatte manche Ausgaben, namentlich für Opfer; daher finden wir wenigstens in der Zeit der zwölf Stämme einen vom Rathe aus ihm erwählten Schatzmeister des Rathes,[a] der den Opferern (ἱεροποιοῖς) des Rathes zahlt und natürlich auch für alle übrigen Bedürfnisse die Zahlungen gemacht haben wird.[286] Ein Titel der Ausgaben des Rathes ist der Titel der Ausgaben in Gemäfsheit von Psephismen;[b] nach der Ähnlichkeit des Schatzmeisters des Volkes werden diese von dem Schatzmeister des Rathes geleistet worden sein. Nicht selten wird der Schatzmeister des Volkes (ταμίας τοῦ δήμου) erwähnt[288]. Er ist, was sich jetzt sicher ermessen läfst, von dem Vorsteher der Verwaltung verschieden; denn beide sind in ganz verschiedener Beziehung in einem und demselben Denkmal, der Inschrift vom Mauernbau,[c] um

[a] C. I. Gr. N. 115 [C. I. A. II 329]. Eben ein solcher scheint N. 116 gemeint, und in der späten Inschrift Add. N. 196.b [C. I. A. III 1019], wo der Schatzmeister zufällig Prytane ist, was zur Berichtigung meines Ausdruckes S. 907.a zu bemerken.

[b] Beilage XIV, 12.h [C. I. A. II 61], wo nach dem sogleich folgenden die Ergänzung [ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισ]κομένων τῇ βουλῇ unzweifelhaft ist[287].

[c] Bei Müller de munimm. Ath. S. 34 [C. I. A. II 167]. Z. 33 und 36. Aufserdem kommt der ταμίας τοῦ δήμου oft in Inschriften vor bei Gelegenheit der Anweisung zur Zahlung der Kosten für die Eingrabung der Volksbeschlüsse aus dem Titel τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, Ephem. archaeol. N. 407 [II 64][289], um Olymp. 105, 4. da darin der Archon Agathokles vorkommt; Ephem. archaeol. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13 [II 115]) vor Olymp. 109, 3; Ephem. archaeol. N. 371 [II 186] aus Olymp. 114, 3; Volksbeschlufs für Lykurg beim Leben der zehn Redner N. III. aus Olymp. 118, 2 (s. Buch I, 21 [S. 151]); Beschlufs des Attischen Kleruchenstaates auf Salamis, welcher Staat nach Athenischer Weise eingerichtet war, C. I. Gr. N. 108 [II 594], nicht älter als Olymp. 137 (s. Bd. I, S. 900 die Addenda und zu noch näherer Bestimmung

233 die Demosthenische Zeit genannt[293]. Ein Titel seiner | Ausgaben war „aus dem, was in Gemäſsheit von Beschlüssen vom Volke verwandt wird (ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ, oder ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ)," [a] offenbar im Gegensatze gegen die anderwärts erwähnten gesetzlich feststehenden Verwendungen,[b] welche einen oder mehre andere Ti-
234 tel | bildeten[295]. Daſs unter jenem Titel nicht bloſs die Kosten für Eingrabung von Volksbeschlüssen befaſst waren, versteht sich dem Wortlaute nach schon von selbst: es steht aber überdies aus Beispielen fest, daſs auch der Aufwand für das Beschlossene, wie für einen Kranz und Reisegelder, für beschlossene Gesandtschaft, darauf angewiesen werden.[c] Eine andere Formel findet sich in einem Beschlusse für Straton, König von Sidon,[d] wonach die Schatz-

Schorn Gesch. Griechenlands seit der Entstehung des Aetolischen und Achäischen Bundes S. 93)[290], C. I. Gr. N. 92, Ephem. archaeol. N. 408 [II 229], Ephem. archeol. N. 950 [II 210], Ephem. archaeol. N. 32 [II 190], wo sicher zu ergänzen: εἰς δὲ τὴν ἀ[ναγραφὴν τῆς|| στήλης δ]οῦναι τὸν ταμίαν [τοῦ δήμου|| ΔΔΔ δραχ]μὰς ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσ[ματα ἀν||αλισκ]ομένων τῷ δήμω[291]; und in andern theils ungedruckten Inschriften (s. unter anderem die nächste Anm.). In der Inschrift Ephem. archaeol. N. 402 [C. I. A. II 42] wird die Zahlung für das Aufschreiben des Beschlusses auf den ταμίας schlechthin angewiesen, wo τοῦ δήμου wohl nur zufällig weggelassen ist[292].

[a] Die erstere Formel ohne εἰς τὰ findet sich C. I. Gr. N. 92. Eph. archaeol. N. 32. N. 371. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13). N. 419. N. 950 [C. I. A. II 190. 186. 115. 183. 210]. und in einem soviel ich weiſs ungedruckten Proxeniebeschluſs, dessen Ende sicher so zu ergänzen: εἰς δὲ [τὴν ἀναγραφὴν τῆς] στήλης δοῦν||[αι τὸν ταμίαν τοῦ δ]ήμου: ΔΔΔ: δ||[ραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ] ψηφίσματα ἀ||[ναλισκομένων τῷ δήμῳ. In Ephem. archaeol. N. 401 [II 115] steht jedoch statt ἀναλισκομένων das wenig verschiedene μεριζομένων. Die andere Formel mit εἰς τὰ stand in der Inschrift vom Mauernbau [C. I. A. II 167], wie die Gröſse der Lücke beweist; sie steht C. I. Gr. N. 108 [C. I. A. II 594] vollständig, Ephem. archaeol. N. 407 [II 64] fast vollständig. Beide Formeln haben denselben Sinn: Volksbeschl. III. hinter dem Leben der zehn Redner dagegen steht ἐκ τῶν εἰς τὰ ψ. u. s. w. welches bloſs auf die Kosten der Psephismen, nicht der Ausführung derselben gehen würde; ich bin völlig überzeugt, daſs hier εἰς τὰ κατὰ ψ. zu verbessern sei, wie ich C. I. Gr. N. 108 vermuthet habe. Übrigens steht in diesen Formeln bald δοῦναι oder δότω, bald μερίσαι; beides ist gleichbedeutend, wie unzählige Beispiele zeigen.[294]

[b] C. I. Gr. N. 84 [C. I. A. II 38]. vergl. Buch II, 4 [S. 194].

[c] C. I. Gr. N. 108. Ephem. archäol. N. 407 [C. I. A. II 594. 64].

[d] C. I. Gr. N. 87 [C. I. A. II 86]. ἐς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τοὺς ταμίας τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς ΔΔΔ δραχμὰς ἐκ τῶν δέκα ταλάντων.

meister für die Eingrabung des Beschlusses aus den zehn Talenten zahlen sollen, und zwar um Olymp. 101 — 103. Habe ich früher vermuthet, diese Schatzmeister seien die Vorsteher der Verwaltung, so steht dieser Meinung entgegen, daſs um jene Zeit dieser Vorstand nicht aus mehren Personen zusammengesetzt war, und daſs der Vorstand der Verwaltung nicht schlechthin „die Schatzmeister" ohne nähere Bestimmung genannt werden konnten. Offenbar ist die Anweisung „auf die zehn Talente" eine auſserordentliche; diese zehn Talente waren ohne Zweifel in dem verlorenen Anfange des Beschlusses genannt, und sind höchst wahrscheinlich von Straton den Athenern geschenkt worden: ich vermuthe, sie waren den Schatzmeistern von der Burg überantwortet worden, was ebenfalls im Vorhergehenden wird gesagt gewesen sein, und die Schatzmeister waren daher die vorher benannten, und man wies auſserordentlicher Weise die Zahlung für Eingrabung des Beschlusses auf die geschenkte Summe und sonach auf die Schatzmeister von der Burg an[296].

Für die Bauwerke, zum Beispiel Mauerbau, für den Straſsenbau, die Werfte, den Schiffbau, die Opfer waren besondere Behörden gesetzt (τειχοποιοί, ὁδοποιοί, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων, τριηροποιοί, ἱεροποιοὶ und dergleichen mehr), welche theils für ein ganzes Jahr, theils als Commissionen[a] für kürzere Zeit ernannt wurden: alle diese hatten ihre von den Schatzmeistern der Verwaltung abhangende Kassirer. Daſs die Opfervorsteher, | desgleichen die Athlotheten 235
Gelder erhalten, zeigen die Inschriften:[b] sehen wir, daſs die Schatzmeister der Göttin Summen an sie zahlen, so kann dieses nur ein Zuschuſs gewesen sein, und regelmäſsig muſsten ihre Gelder aus der Verwaltungskasse kommen,[c] ausgenommen Zeiten, in welchen die Bestreitung solcher Feste auf die Hellenotamien angewiesen war.[d] Der Schatzmeister der Schiffbaugelder (ταμίας τῶν τριηροποιῶν oder richtiger τριηροποιϊκῶν) wird oft erwähnt,[e] desgleichen

[a] Aeschin. g. Ktesiph. S. 425 [3,29].

[b] S. Beilage I. Pryt. 2. Beilage II. D [C. I. A. I 188. 183].

[c] Weil sie für die ἱερὰ διοίκησις sind, Demosth. g. Timokr. S. 730, 24. S. 731, 1 [24,96 f.].

[d] Vergl. zu Beilage II. D.[297]

[e] Demosth. g. Androt. S. 598 [22,17]. Seeurkunden hier und da (s. die Einleitung S. 59 ff.).

die der Mauerbauer (ταμίαι τῶν τειχοποιῶν), und von letztern ausdrücklich bemerkt, daſs sie ihre Gelder von der Verwaltungskasse erhielten.[a] Ebenso giebt es einen Schatzmeister der hängenden Geräthe (ταμίας κρεμαστῶν) und einen für die Werfte (ταμίας ἐς τὰ νεώρια), wenn anders diese Kassen hatten und nicht bloſse Bewahrer von Geräthen waren.[b] Auſser andern Dingen nennt Demosthenes unter den Gegenständen der Verwaltung den Aufwand für Richtersold, Sold für Volksversammlung, Rath, Reiterei:[c] dafür waren natürlich untergeordnete Kassen bestimmt. Den Sold des Rathes und der Volksversammlung, welcher letztere von den Thesmotheten gegeben wurde,[d] haben wohl die zwei Schatzmeister, der eine des Rathes, der andere des Volkes, von welchen wir schon gesprochen haben, aus dem Titel „für die Ausgaben nach den Gesetzen" bezahlt: die Verpflegungsgelder der Reiterei zahlen im Peloponnesischen Kriege die Hellenotamien aus den an sie gelieferten Schatz-
236 geldern,[e] indem damals viele Ausgaben des | Attischen Staates, namentlich für Feste, deren Zier die Reiterei war, aus bundesgenossischen Geldern bezahlt wurden; später, wo die Hellenotamien gar nicht mehr bestanden, fiel diese Ausgabe in den Bereich des Vorstehers der Verwaltung: ob aber dafür eine eigene Kasse bestand oder die Zahlung vom Schatzmeister des Volkes geleistet wurde, wissen wir nicht.[298] Da endlich die heiligen Trieren, wenigstens die Paralos, wohl auch die Salaminische und sicher die später aufgekommene Ammonische selbst im Frieden Sold erhielten, so wurden die Schatzmeister derselben wahrscheinlich groſsentheils von dem Vorsteher der Verwaltung versorgt. Der Schatzmeister der Paralos war eine angesehene Stelle, welche durch Cheirotonie besetzt wurde, weil auſser dem, was für dieses Schiff oder dessen Mannschaft bezahlt werden muſste, Gelder durch dasselbe übermacht oder durch ihren Schatzmeister bezahlt wurden;[f] ebenso wurden die andern gewählt: diese Schatzmeister der heiligen Trie-

[a] Ἐκ τῆς διοικήσεως. S. Aeschin. g. Ktesiph. S. 425 [3,31]. vergl. S. 415 [3,23].

[b] S. zu den Seeurkunden S. 58f.

[c] G. Timokr. S. 731,1—5 und 21. 22 [24,97. 99].

[d] Buch II, 14.

[e] Beilage I [C. I. A. I 188].

[f] Demosth. g. Meid. S. 570, 3. 13. 22 [21,171 ff.]. und das. Ulpian.

ren, welche auch Harpokration und Pollux nebst andern Grammatikern aus Aristoteles kennen, lieferten dem Trierarchen den Aufwand,[a] soweit er nicht von ihm selber zu bestreiten war[299]. | 237

Was wir vom Richtersolde sagten, daſs für diese zur Verwaltung gehörige Ausgabe eine eigene Kasse gebildet war, erhält seine nähere Erläuterung durch die Betrachtung der Kolakreten, über welche Ruhnkenius[b] Stellen der Alten gesammelt hat, ohne über das Wesen dieser räthselhaften Behörde Licht zu verbreiten. Schon der sonderbare Name[c] beweiset, daſs sie aus entferntem Alterthum stammen: Kolakreten (κωλακρέται) heiſsen sie als Sammler von Opferstücken (eigentlich κωλαγρέται),[d] ein Ausdruck, wonach sie Speisemeister gewesen sein müssen für gewisse öffentliche Mahl-

[a] Pollux VIII, 116. ταμίας ἐκάλουν τοὺς ταῖς ἱεραῖς τριήρεσι λειτουργοῦντας, ἄλλους ἢ τριηράρχους. Die nähere Bestimmung hierzu habe ich in dem Werke über die Seeurkunden S. 168ff. gemacht. Harpokr. und daraus Suid. in ταμίαι sagen: εἰσὶ δέ τινες καὶ τῶν τριήρων ταμίαι, ὡς ὁ αὐτὸς φιλόσοφός φησιν, nämlich Aristoteles: eine Stelle, welche bloſs auf die heiligen Trieren bezüglich ist, wie Photios in ταμίαι zeigt: εἰσὶ δὲ καὶ ἄλλοι ταμίαι ἄρχοντες χειροτονητοὶ ἐπὶ τὰς ἱερὰς καὶ δημοσίας τριήρεις, ὁ μὲν ἐπὶ τὴν πάραλον, ὁ δὲ ἐπὶ τὴν τοῦ Ἄμμωνος. Δημόσιαι ist hier im Gegensatze der nicht im gewöhnlichen Dienste stehenden Schiffe gesagt, die man fälschlich als nicht öffentliche ansah, und ist nur eine andere Bezeichnung der ἱερῶν. Die folgende Bemerkung bei Harpokr. und den Andern aus dem Marikas des Eupolis scheint auf Schatzmeister aller Trierarchen überhaupt zu gehen, wiewohl eine bestimmte Entscheidung nicht möglich ist, wie Buch IV, 11 von uns bemerkt wird. Den Schatzmeister der Ammonis erwähnen Suidas und Photios in ταμίαι mit dem der Paralos zusammen. Ob Antiphanes der Lamptrer, welcher auf dem Schiffe des Schiffherrn Philippos als Schatzmeister mitschifft (Demosth. g. Timoth. S. 1188, 20. S. 1189, 2 [(49), 14f.]), des letzteren Privatschatzmeister war oder ein öffentlicher, ist mir unklar. Übrigens zahlte der Staat auch unmittelbar an Trierarchen, nicht durch Schatzmeister der Trieren, sondern durch die nach den Verhältnissen zunächst vorstehende Behörde, wie durch die Hellenotamien (Beil. I [C. I. A. I 188]. Pryt. 9); ebenso zahlen die Amphiktyonen von Delos an den Trierarchen selbst, nicht an einen Schatzmeister der Theoris (Beil. VII [C. I. A. II 814 *A a* 34], § 5).

[b] Z. Tim. Plat. Lex. S. 171.

[c] Von κωλῆ, einem vorzüglichen Stücke des Opferthieres, welches als gesetzlicher Antheil des Priesters oder der Priesterin unter den ἱερωσύνοις aufgeführt zu werden pflegt, wie das δέρμα, womit der Schol. Aristoph. [Wespen 695] und daraus Suidas in der Stelle über κωλακρέται die κωλᾶς gut verbinden.

[d] Wie Timäos S. 171 und Photios schreiben, der Abstammung nach. Vergl. Schol. Aristoph. Wesp. 693 [695]. und daraus Suidas im zweiten Artikel.

zeiten, womit übereinstimmt, was gleich hernach von ihnen gesagt werden wird: sie nahmen ohne Zweifel zugleich die Ehrengeschenke an, welche in den ältesten Zeiten die Könige, dann die Archonten und Prytanen als Richter für die Rechtspflege erhielten, und verwalteten alles, was damals von Finanzwesen da sein konnte. Jener mythische Pyrandros, welchen Kallisthenes[a] als Schatzmeister (ταμίας τῶν δημοσίων) in die Zeit des uralten Eleusinischen Krieges
238 setzt, mag ebenfalls | nur ein Kolakrete des Königs sollen gewesen sein, wenn er nicht, wohin der Name desselben und die Erzählung selber weiset, bloſs als Getreidebeamter zu fassen ist; und wenn wir in Kyzikos ein von dem Namen der Kolakreten abgeleitetes Zeitwort finden, womit die Amtsführung einer Behörde bezeichnet wird,[b] so erhellt, daſs sie schon mit der alten Neleischen Kolonie nach Milet, von dort nach Kyzikos kamen, wie die Munychische Artemis und die Namen der vier alten Attischen Stämme: obwohl im Laufe der Zeiten sich ihr Geschäftkreis zu Kyzikos verändert oder beschränkt haben wird. Solon lieſs die Kolakreten bestehen, wie sovieles andere; Kleisthenes setzte statt ihrer die Apodekten;[c] sie waren nun nicht mehr Einnehmer der Abgaben, sondern bekamen einen andern Geschäftkreis. Aber welchen? Nach dem groſsen Etymologikon[d] waren sie Schatzmeister von Geldern und

[a] Ἐν τρίτῳ τῶν Θρᾳκικῶν in den angeblich Plutarchischen Parallelen Cap. 31 [p. 313 B].

[b] Οἵδε ἐκωλ[α]κρ[έ]τησαν, C. I. Gr. N. 3660 mit der Anm.

[c] Androtion bei Harpokration in ἀποδέκται.

[d] S. 525, 14: Κολακρέται, οἱ τῶν ἀργυρίων ταμίαι, οἵ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον. Der Ausdruck τῶν ἀργυρίων kommt in dieser Sache auch in Lex. Seg. S. 275 [, 22] vor. Τὰ ἀργύρια für Geld ist sogar Attisch; Pollux [VII, 103. IX, 89 f.] hat es aus Eupolis und Aristophanes angemerkt, und Aristoph. Vögel 600 steht τῶν ἀργυρίων fest. Da es auch ταμίας giebt, die andere Sachen als Geld verwalten und verwahren, so ist der Ausdruck ganz angemessen; er wird überdies durch das Wort ἀργυροταμίας (s. zu C. I. Gr. N. 354, desgleichen C. I. Gr. N. 2787. 2817. 3773. 4500) gerechtfertigt. Ohne alle Zweideutigkeit ist der Ausdruck des Hesychios: κωλακρέται, ἀργυρικοὶ ταμίαι, οὓς τινες οἴονται μόνου τοῦ δικαστικοῦ προΐστασθαι. Es ist daher ein seltsamer Einfall, jenes τῶν ἀργυρίων der Glossen für τῶν ἀργυρείων zu nehmen und die Kolakreten für Bergwerkschatzmeister zu halten, deren Annahme überdies aus vielen Gründen unstatthaft ist. Der Zusatz οἵ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον könnte zwar dahin leiten, an die Bergwerksgelder zu denken, aus welchen unter Themistokles die Schiffe gebaut wurden; aber τριηραρχεῖν und ναῦς ποιεῖσθαι sind sehr verschiedene Dinge.

ordneten das Trierarchenwesen: dieses konnte nur vor Kleisthenes sein, wo sie alle Leistungen der Bürger, und folglich auch das Seewesen in Aufsicht haben mochten; und allerdings stimmt | damit 239
überein, dafs sie ehemals naukrarische Gelder verwalteten[300], wovon sogleich die Rede sein wird: von den spätern Zeiten, seit wir bestimmtere Nachrichten über die Trierarchie haben, ist diese Behauptung ungereimt, und nirgends findet sich davon die geringste Spur. Ebenso wenig können sie nach Kleisthenes Bewahrer heiliger Gelder gewesen sein, wiewohl sie Pollux[a] mit den Schatzmeistern der Göttin verwechselt[301]. Nur dafs sie Verwalter des Richtersoldes waren, ist gewifs, nicht allein aus Stellen der Grammatiker,[b] sondern selbst aus dem Komiker Aristophanes[c] für die damalige Zeit; und diesen vertheilten sie wohl persönlich, als Unterbeamte des Vorstehers der Verwaltung. Aristophanes der Grammatiker behauptet ausdrücklich, was auch Hesychios angiebt, sie hätten weiter nichts als den Richtersold zu besorgen gehabt:[d] ein Zeugnifs, welches unter allen das gröfste Gewicht hat. Ob sie nach Euklid noch bestanden, wissen wir zwar nicht sicher; doch sehe ich keinen Grund dagegen[302]: denn wenn in Olymp. 113, 4 der Richtersold für gewisse das Seewesen in Beziehung auf den Schutz des Landes angehende Prozesse aus der Kasse der Schatzmeister der Göttin geliefert wurde, so beruht dies auf einer besondern Verordnung, wodurch eine Ausnahme festgesetzt wurde.[e] Doch mögen solche Ausnahmen Ursache geworden sein, dafs die Kolakreten mit den Schatzmeistern der Göttin verwechselt worden sind. Wenn der armselige Grammatiker der Bibliothek von St. Germain, welchen Ruhnkenius angeführt und Bekker herausgegeben hat,[f]
den Kolakreten die | Gewalt über die richterliche Geldstrafe bei- 240
legt, so ist dies offenbar ein Mifsverständnifs, welches darauf zu beruhen scheint, dafs man sie, wie Pollux thut, mit den Schatz-

[a] VIII, 97.

[b] Schol. Aristoph. Wesp. 695 und 724. Vögel 1541. Phot. und das rhetorische Wörterbuch in der Engl. Ausgabe des Phot. S. 672. Tim. a. a. O. Lex. Seg. S. 275. Hesych. Suid. in κωλακρέται, dieser im zweiten Artikel aus Schol. Aristoph.

[c] In den angeführten Stellen.

[d] Aristoph. Gramm. beim Schol. Aristoph. Vögel 1541. Hesych. a. a. O.

[e] Seeurkunden XIV, S. 465. nebst den Bemerkungen S. 468 und S. 210f.

[f] Lex. Seg. S. 190, 50. οἱ κρατοῦντες δικαστικὴν ζημίαν.

meistern der Göttin verwechselte und diesen das Recht zuschrieb, Strafauflagen der Magistrate aufzuheben.[a] Der Scholiast des Aristophanes[b] rechnet noch die Besorgung der Mahlzeiten im Prytaneion zu ihrem Geschäfte, eine so unbedeutende Sache, daſs Aristophanes der Grammatiker sie wahrscheinlich nicht in Betracht zu ziehen gut fand: und dieses Geschäft müssen sie allerdings gehabt haben. Denn da sie eine aus der Zeit vor Kleisthenes stammende Behörde sind, der Richtersold aber erst von Perikles eingeführt wurde; so muſsten sie in dieser Zwischenzeit irgend ein Geschäft verwalten, nämlich eben die Besorgung der Speisungen im Prytaneion, ein Schatten ihres ältern Amtes. Schon der Name der Prytaneien als Gerichtsgelder beweiset, daſs diese ehemals den Prytanen als Richtern im Prytaneion wie ein Richtersold erlegt wurden, woraus ihre Mahlzeiten theilweise mochten bestritten werden; wie sich jene in Rücksicht der Gerichtsbarkeit zu den Archonten verhalten haben mögen, als letztere noch selbst richteten, geht uns hier nichts an: als hernach der Richtersold eingeführt wurde, schien es eben deſshalb sehr natürlich, ihnen dessen Auszahlung zu übergeben. So findet sich eine vollkommene Einheit zwischen zwei Geschäften, welche auf den ersten Anblick sehr verschiedenartig scheinen; und schwerlich kann man bezweifeln, daſs sie beides auch von dieser Zeit an neben einander besorgten, so lange sie bestanden: wer es nachher besorgte, verlohnt nicht der Mühe zu untersuchen.[304] Schlieſslich müssen wir noch beseitigen, was der Scholiast zu den Vögeln beibringt, um die im Ganzen von uns angenommene Behauptung des Grammatikers Aristophanes zu widerlegen. Androtion der Verfasser einer Atthis hatte nämlich geschrieben, daſs nach einem Gesetze die Kolakreten den Theoren
241 gen Python aus den Ναυκληρικοῖς | Reisegeld und die Summen für allen übrigen Aufwand auszahlen sollten: woraus die Überlieferung der Grammatiker entstanden scheint, sie hätten die Kasse für die Feste oder Götter gehabt.[c] Man wird in den Quellen vergeblich suchen, was die Ναυκληρικὰ gewesen seien: mir ist klar, daſs die Gelder der Naukrarien (eigentlich nach alter Sprache Ναυκραρικὰ)

[a] S. oben Buch II, 3 [S. 190].[303]

[b] Vögel 1541.

[c] Schol. Aristoph. Vögel 1541. Wespen 695. Timäos Lex. Seg. und Phot. auch das rhetorische Wörterbuch in der Engl. Ausgabe des Photios S. 672.

gemeint sind: aber ich glaube, daſs Androtion, wo er dieses Gesetz anführte, von den Einrichtungen vor Kleisthenes sprach. Auf diese Weise lassen sich der Grammatiker Aristophanes und Androtion leicht vereinigen; und wir brauchen die Kolakreten nach Kleisthenes nicht mehr als Schatzmeister heiliger Gelder anzusehen; was zu allem übrigen durchaus nicht passen will.

7. Hellenotamien; Kriegskasse, Theorikenkasse.

Eine besondere Behörde bestand bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges für die Verwaltung der Tribute, die Hellenotamien oder Schatzmeister der Hellenen, welche die Verwaltung der Kasse zu Delos oder die Hellenotamie (Ἑλληνοταμία)[a] hatten, nachdem wegen Pausanias' Verrath nach der Schlacht von Platää (Olymp. 75, 2) Athen zur Hegemonie gelangt, und jene Kasse auf Betrieb des Aristides errichtet worden war. Diese Stelle wurde gleich Anfangs ausschlieſslich mit Athenern besetzt: sie empfing den Tribut und legte ihn nieder in der Delischen Schatzkammer, im Apolltempel, wo die Zusammenkünfte der Bundesgenossen gehalten wurden.[b] Daſs sie fortwährend die Verwahrung dieser Gelder hatten,[c] versteht sich von selbst. Sie wurden beibehalten, als die |
Kasse unter dem Vorwande gröſserer Sicherheit nach Athen über- 242
tragen wurde: eine That, welche schon Aristides zwar für ungerecht, aber nützlich erklärte, deren ganze Ungerechtigkeit aber erst durch Perikles' Verschwendung hervortrat.[d] Bis zur Anarchie kommen die Hellenotamien, besonders in den Inschriften,[e] sehr häufig

[a] Xenoph. v. Eink. 5, 5. wenn nicht Ἑλληνοταμιείας zu lesen.

[b] Thuk. I, 96. Nepos Aristid. 3. Plutarch Aristid. 24. Andokides vom Frieden S. 107 [3, 38]. welche Rede von den Alten als unächt angezweifelt worden, aber offenbar von Andokides ist. Auch Antiphon (de caede Herod. S. 739 [5, 69]) erwähnt die Behörde, aber wir lernen daraus nichts.

[c] Schol. Thuk. a. a. O.

[d] Plutarch Aristid. 25. Perikl. 12. Nepos a. a. O. Diodor XII, 38.

[e] Um die Häufigkeit ihrer Erwähnung vor der Anarchie in den Inschriften einleuchtend zu machen, stelle ich die im Folgenden benutzten Inschriften zusammen nebst einigen andern, die sonst nicht von uns angeführt sind, weil sich daraus nichts Besonderes entnehmen läſst: 1) Beilage I. II. III. IV. V. X, 16. XVI, 1. 2) Inschrift aus Olymp. 88, 3 ff. welche ich in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden, Schriften d. Akad. vom J. 1846 behandelt

vor; nach der Anarchie findet sich keine Spur derselben mehr; ganz sicher stellte die neue Verfassung sie nicht wieder her, weil die Hegemonie und der Bundesgenossen Zinsbarkeit aufgehört hatte: und bekam Athen später auch Tribute, so wurde doch diese Behörde nicht für ihre Verwaltung wiederhergestellt.[a] Daher wissen die Grammatiker von diesen Schatzmeistern beinahe nichts; Harpokration sagt aus Aristoteles, sie seien eine Regierungstelle in Athen gewesen, welche Geld verwaltete; der Etymolog, sie seien die Verwahrer der gemeinsamen Hellenischen Gelder; Suidas[b] giebt nur anderwärts her bekanntes; Pollux[c] behauptet, sie hätten die Tribute eingesammelt, und die Verfassung der zinspflichtigen Inseln in Obhut gehabt, da letzteres vielmehr der Episkopen Sache war,
243 ersteres insoweit unnöthig | als die Tributpflichtigen die Gelder in der Regel selbst einlieferten, im Frühling zur Zeit der Dionysien in der Stadt,[d] welche alljährlich gefeiert wurden: nur für aufserordentliche Fälle wurden eigene Personen zur Eintreibung (ἐκλογεῖς) ernannt,[e] die von den Hellenotamien verschieden waren. Am richtigsten drückt sich Hesychios aus, wenn er letztere die Schatzmeister des eingelieferten Tributes bei den Athenern nennt.[f] Aber die meiste Auskunft über sie geben nicht wenige Inschriften aus den Zeiten vor Euklid. Die Ernennungsart ist unbekannt: doch finde ich wahrscheinlich, dafs sie, wie die Schatzmeister der Götter, aus den Pentakosiomedimnen durchs Loos besetzt wurden. Sie

habe. 3) C. I. Gr. N. 148 und 149. 4) Nicht seltene Erwähnungen in den Tributlisten. 5) Rangabé Antt. Hell. N. 259. S. 343 und N. 345. S. 389. Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 56. S. 52.[305]

[a] Der Hellenotamias, welcher nach den Leben der zehn Redner (im Lykurg [p. 841 A]) in der Demokratie nach den Dreifsigen verbannt wurde, war früher Hellenotamias gewesen. Der Hellenotamias C. I. Gr. N. 1124 ist von anderer Art.

[b] Bd. I, S. 715. Küst.

[c] VIII, 114. Zonaras in Ἑλληνοταμίαι, wo ἐν Δήλῳ zu schreiben, verdient kaum Erwähnung.

[d] Schol. Aristoph. Acharn. 503. aus Eupolis, und zu 377 (bei Dindorf in Klammern).

[e] Buch II, 3 [S. 191].

[f] Οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίοις ταμίαι. Einen schlechten Artikel Lex. Seg. S. 188 [,16]. (δικ. ὀνόμ.) übergehe ich.

wechselten jährlich.[a] Barthélemy[b] weiſs, daſs ihrer zehn waren, aus jedem Stamme einer: ich habe diese Angabe nicht nur nirgends gefunden, sondern kann sie ziemlich sicher wiederlegen. In der ersten Beilage ([C. I. A. I 188] aus Olymp. 92, 3) werden nämlich schon eilf Hellenotamien genannt, Kallimachos von Hagnus, Phrasitelides von Ikaria, Perikles von Cholargos, Dionysios von Kydathenäon, Thrason der Butade, Proxenos von Aphidna, Spudias von Phlya, Anätios von Sphettos, Phalanthos von Alopeke, Eupolis von Aphidna, Kallias von Euonymia: von welchen Kallimachos, Perikles und Anätios aus dem einen Stamme Akamantis, die beiden Aphidnäer aus demselben Stamme, vermuthlich aus der Aiantis sind, zu welcher Aphidna in den frühesten Zeiten gehört zu haben scheint[306]: ja noch mehr, Perikles und Anätios waren sogar in derselben Prytanie, in der sechsten, und die beiden Aphidnäer ebenfalls in derselben, in der siebenten, Hellenotamien. Man ist daher genöthigt anzunehmen, daſs | auf die Stämme entweder keine Rück- 244
sicht genommen wurde, was auch unnöthig war, da die Behörde ursprünglich nicht auf einheimische Verwaltung ging, oder daſs aus jedem Stamme mehre genommen wurden. Ersteres finde ich wahrscheinlicher, und glaube, daſs ihrer nur zehn waren, welche aber ihr Amt nicht zu Anfang des Jahres, sondern nach den Panathenäen gegen Ende der ersten Prytanie antraten: nimmt man dieses an, so fallen zwei der genannten, Kallimachos und Phrasitelides, von der Eilfzahl weg, und wir hätten in der Inschrift nur neun, welche Amtsgenossen waren, der Name des zehnten aber wäre nicht auf uns gekommen. Daſs sie dennoch meist aus verschiedenen Stämmen sind, wie mich die Untersuchung auch anderer Urkunden gelehrt hat, ist leicht zu erklären[307]. Noch schwieriger als ihre Anzahl, ist ihr Geschäftkreis zu bestimmen. Als die Kasse noch in Delos war, muſsten sie zugleich Apodekten und Schatzmeister sein; nachher scheinen die Apodekten die Tribute im Rathe abgenommen zu haben, und die Hellenotamien bloſs Vorsteher der daraus gebildeten Kasse gewesen zu sein:[c] als jene in

[a] Daher der Ausdruck Ἑλληνοταμίαις ἕνοις in der Rechnungsurkunde Abh. d. Akad. v. J. 1846 [C. I. A. I 273]. Z. 26.

[b] Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 341.

[c] Vergl. Buch II, 4 [S. 194 f.].

einen Zoll verwandelt wurden, blieben sie wohl die Kassirer auch für diesen. Gewisse Abzüge von den Tributen für eine heilige Kasse scheinen von ihnen bezahlt worden und sie deſshalb in den Listen genannt zu sein, in welchen jene Abzüge verzeichnet sind.[a] Sodann muſsten auf ihre Kasse gewisse Ausgaben des Staates angewiesen sein: zunächst diejenigen, wozu die Tribute ursprünglich bestimmt waren, der Aufwand für gemeinschaftliche Kriege und Bundesfeierlichkeiten; aber später betrachteten die Athener das Geld als ihr Eigenthum, und bestritten damit Bauwerke und Kunstunternehmungen, Feste, Austheilungen und Theoriken.[b] Was die Hellenotamien nicht brauchten, wurde natürlich in den Schatz auf die Burg geliefert,[c] welcher meist aus den Tributen gebildet war;
245 über diese Gelder, | sobald sie abgeliefert waren, oder selbst vor der Ablieferung nach Athen, wenn sie schon zum Voraus für den Schatz angewiesen waren, hatten nicht mehr sie, sondern die Schatzmeister der Göttin auf der Burg die Aufsicht[310]. Um Einzelheiten anzuführen, so sehen wir, daſs sie aus ihrer Kasse zu dem Propyläenbau an dessen Vorsteher zahlen;[d] daſs bei ihnen befindliche Gelder um Olymp. 90[312] zur Tilgung der Staatschulden angewiesen werden.[e] Dagegen werden ihnen in Olymp. 92, 3 Summen aus dem Schatze verabfolgt[313], um die Verpflegungsgelder für die Reiterei, die Diobelie und Kriegsgelder zu zahlen;[f] und zahlreiche Auszahlungen an sie zur Bestreitung der Diobelie finden wir in der nächsten Zeit.[g] Damals scheint nicht der Schatzmeister der Verwaltung die Reiterei im Frieden bezahlt zu haben, sondern die Hellenotamien: der Kriegsschatzmeister aber und die Vorsteher des Theorikon waren noch nicht vorhanden, sondern erst nach der Aufhebung der Hellenotamien eingesetzt, welche vorher alle Zahlungen der Art hatten[314]. Auſser den berührten Fällen finden wir während des Peloponnesischen Krieges noch oft, daſs ihnen von den Schatzmeistern der Göttin Gelder ausgehändigt werden, vor-

[a] S. Beilage XX. allg. Bemerkungen Abschn. II [S. 584 f. d. 2. Aufl.][308].
[b] Plutarch Aristid. 24. Perikl. 12.
[c] Vergl. Beilage II. A [C. I. A. I 180]. 6 f.[309]
[d] Beilage XVI, 1. B [C. I. A. I 315][311].
[e] Beilage III, §. 3 [C. I. A. I 32 A Z. 4 ff.].
[f] Beilage I [C. I. A. I 188].
[g] C. I. Gr. N. 148. 149 [C. I. A. I 189].

züglich für die Kriegführung,[a] sogar auch Geräthe von edlem Metall, offenbar zur Verwendung statt Geldes:[b] bisweilen geschieht die Zahlung zugleich an sie und an Feldherrn; oft wurde aber auch aus dem Schatze an die Heerführer unmittelbar gezahlt. Dafs den Hellenotamien der Schatz zahlt, ist nicht auffallend; ihre Kasse mufs erschöpft gewesen sein, und | der Schatz kam 246
ihnen zu Hülfe, damit sie zahlen könnten, was auf sie angewiesen war. Hieraus erklärt sich, warum in manchen Rechnungen Zahlungen an sie für gewisse Bedürfnisse vorkommen, wovon in andern nichts erwähnt ist. Gleichfalls zur Deckung des Mangelnden wird ihnen Gold aus heiligen Geldern geliehen, um an die Athlotheten zu zahlen.[c] Hiernach müssen sie sehr viel zu bestreiten gehabt haben, und ihre Geschäfte nicht unbedeutend gewesen sein. Um diese leichter zu versehen, theilten sie dieselben unter einander:[d] auch hatten sie zu Gehülfen Beisitzer (πάρεδροι),[e] welche mit ihnen die Geschäfte besorgten.

Sowie nach Euklid keine Hellenotamien mehr vorkommen, so finden wir vor demselben keinen Kriegszahlmeister noch Theorikenvorsteher: jene hatten aber alle Geschäfte, welche später diesen gehörten, und wir sind daher berechtigt anzunehmen, dafs durch die Euklidische Verfassung an die Stelle der Hellenotamien zwei neue Stellen, das Kriegszahlmeisteramt und die Theorikenbehörde, gesetzt wurden[316]. Der Kriegszahlmeister (ταμίας στρατιωτικῶν) wird nur selten angeführt: der Verfasser des Lebens der zehn Redner[f] bemerkt, Kallias, Habron's Sohn von Bate, Lykurg's Schwager,

[a] Man vergl. in dieser Hinsicht noch Beilage II [C. I. A. I 180/3] hier und da, Beilage V [184]. Inschrift aus Olymp. 88, 3 ff. (erstes und drittes Jahr, wo sogar noch an die vorjährigen Hellenotamien gezahlt wird) bei Rang. Antt. Hell. N. 116. 117 [C. I. A. I 273]. von uns erklärt in den Abhh. der Akad. v. J. 1846 [Kl. Schr. VI 89 ff.]

[b] Beilage X, 16 (C. II. aus Muthmafsung, und D. II) [C. I. A. I 140][315].

[c] Beilage II. D [C. I. A. I 183].

[d] Wie besonders Beilage I. II. und C. I. Gr. N. 148 [C. I. A. I 188. 180/3. 189] beweisen.

[e] Beilage I [C. I. A. I 188]. Pryt. 6. Beilage II [183] hier und da, C. I. Gr. N. 148. 149 [189].

[f] Leben des Lykurg [p. 842 F], nach Salmasius' Verbesserung: denn gewöhnlich wird er Καλαιὸς genannt. ΚΑΛΛΙΟΥ und ΚΑΛΑΙΟΥ haben fast dieselben Züge. Über die Person s. zu den Seeurkunden S. 240.

habe unter dem Archon Chärondas (Olymp. 110, 3) dieses Amt verwaltet; und in einer späteren Inschrift, wahrscheinlich nach Olymp. 123, erkennt man noch eine Erwähnung derselben Behörde.[a] Vermuthlich war die Stelle nur in Kriegszeiten besetzt, und wurde aufgehoben, wenn keine bewaffnete Macht mehr in Thätigkeit war[317].

247 Der Kriegschatz selbst wurde, etwanige Tribute | abgerechnet, aus zwei Quellen gebildet, welche jedoch beide sehr unsicher waren. Nach alten Gesetzen[b] war der Überschufs der Verwaltung in Kriegszeiten bestimmt für das Heer (τὰ περιόντα χρήματα τῆς διοικήσεως εἶναι στρατιωτικά): aber das Volk hatte den Wahnsinn, jederzeit den Überschufs als Theorika angesehen wissen zu wollen; ja der Volkschmeichler Eubulos setzte sogar den Vorschlag durch, wer wieder darauf antrage, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln, solle den Tod erleiden. Dieses Gesetz, welches die Kriegführung lähmte, wurde von den Wohlgesinnten häufig angegriffen: Demosthenes machte darauf aufmerksam, dafs die Athener viel Kriegsgelder hätten, aber dieselben an den Festen vergeudeten: Apollodor verfiel in eine Geldstrafe von funfzehn Talenten, als er die Verwendung des Überschusses für den Krieg vorgeschlagen und für den Augenblick durchgesetzt hatte:[c] und wiewohl Eubulos selbst wiederum den Vorschlag that, die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln,[d] und nach Philochoros[e] auf Demosthenes' Betrieb Olymp. 110, 2 alle Staatsgelder für den Krieg bestimmt wurden, so konnten doch verrätherische oder leichtfertige Staatsmänner der Kriegskasse die bedeutendsten Summen entziehen, indem sie dem Volke eine Geldspende anboten: wovon Demades das scheufslichste Beispiel lieferte. Aufserdem war für den Kriegschatz die aufserordent-

[a] Ephem. archaeol. N. 339 [C. I. A. II 327], wo so zu ergänzen: εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴ‖[ν καὶ τὴν ἀνάθ]εσιν τῆς στήλης μερίσαι τὸν ταμίαν‖[τῶν στρατι]ωτικῶν καὶ τοὺς ἐπὶ τῇ διοικήσει τὸ γε‖[νόμενον ἀνάλω]μα.

[b] Rede g. Neära S. 1346. 1347 [(Demosth.) 59, 4 f.]. Liban. Einl. z. Olynth. I. vergl. Demosth. Olynth. I, S. 14, 19 [1, 19]. und Olynth. III (zum Beispiel S. 31 [3, 11]). Harpokr. in θεωρικὰ und daraus Suid. und Etym. Vergl. Ruhnk. Hist. crit. Or. S. 146. Bd. VIII. d. Reisk. Redner.

[c] Rede g. Neära S. 1346, 19 [(Demosth.) 59, 4].

[d] Demosth. περὶ παραπρεσβ. S. 434, 24 [19, 291].

[e] Frag. S. 76 [fr. 135 M.].

liche Vermögensteuer (εἰςφορά) bestimmt;[a] aber da diese ungern bewilligt wurde, so war die Kasse gewöhnlich leer.

Übrigens waren viele höhere und untergeordnete Stellen für die Bewahrung und Auszahlung der Kriegsgelder erforderlich. Nicht alle Feldherrn, wenigstens in Demosthenes' Zeit, vermuthlich | aber 248 auch schon früher, waren wirkliche Befehlshaber der Truppen oder Orte, sondern nur die Feldherrn des Fuſsvolks und der Reiterei jedes Heeres (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων oder ὁπλιτῶν[318], und ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων), und etliche in gewissen Zeiten für besondere Örtlichkeiten ernannte (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ,[b] ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νεώρια κεχειροτονημένος,[c] ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν, ὁ ἐπὶ τῆς χώρας[320]);[d] andere waren für die Kriegsverwaltung bestimmt[321], namentlich für die Symmorien der Trierarchie (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας ᾑρημένος):[e] einer hatte, wenn nicht Quellen und Auslegung täuschen, als Feldherr der Verwaltung (στρατηγὸς ὁ ἐπὶ διοικήσεως) theils Antheil an der Gerichtsbarkeit und andere Geschäfte, theils die Auszahlung des Truppensoldes,[f] wozu er seinen Schatzmeister haben muſste[322]. Unter den Vorschlägen zu Rüstungen verlangt Demosthenes[g] namentlich, daſs man Schatzmeister und

[a] Demosth. g. Polykl. S. 1209 oben [(50), 9], und öfter.

[b] Inschrift bei Roſs, Hellenika I, S. 68.[319]

[c] Dinarch g. Philokl. S. 92 [3, 2].

[d] S. zu den Seeurkunden S. 527. wo zu schreiben [C. I. Gr.] N. 178. 179 (statt 177. 178).

[e] Seeurkunde XIV. a. 215 [C. I. A. II 809 a 209]. vergl. die einleitende Abhandlung S. 210.

[f] In dem Beschluſs bei Demosth. v. d. Krone S. 238, 12 [18, 38] steht nämlich in Bezug auf eine Art von Kriegsgericht: περὶ δὲ τοῦ ἀδυνάτου ἐπικρινέτω ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων στρατηγὸς καὶ ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως καὶ ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς. Ich verstehe also aus dem Vorhergehenden στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τῆς διοικ. denn was der Vorsteher der Verwaltung mit einer solchen Untersuchung zu thun haben sollte, ist schwer einzusehen; der Schreiber des Rathes dagegen ist nicht unpassend dabei. Ebendas. S. 265, 8 [18, 115] ist ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων als Truppenanführer genannt, und gleich hernach Philon ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως, der um Truppensold auszuzahlen hatte ausschiffen sollen; sowie ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων Feldherr ist, so scheint auch ὁ ἐπὶ τῆς διοικ. Feldherr zu sein, da zumal auch hier der Vorsteher der Verwaltung nicht an seinem Orte ist. Indessen stehen beide Stellen in verdächtigen Volksbeschlüssen.

[g] Rede über den Chersones S. 101, 14 [8, 47]. Hieraus ist die ganze Stelle in die vierte Philippische Rede (S. 137 [(10), 22]) übertragen, deren Un-

öffentliche Diener (δημοσίους) bestellen müsse für die Bewahrung |
249 der Kriegsgelder, über ihre Verwaltung so genau als möglich wachen, und von den Angestellten, nicht von dem Feldherrn Rechenschaft darüber fordern müsse. Manche in den Schriftstellern vorkommende Schatzmeister der Feldherrn scheinen jedoch nur Privatkassirer derselben, und nicht im Dienste des Staates gewesen zu sein, wie Philokrates des Ergokles, und Antimachos des Timotheos, der diesem alles verwaltete und sich auch einen Schreiber hielt.[a] Desgleichen hatten die Trierarchen Schatzmeister.[b]

Durch das Theorikon (τὸ θεωρικόν, τὰ θεωρικὰ oder θεωρικὰ χρήματα), die verderblichste Ausgeburt des Perikleischen Zeitalters, entstand in einem kleinen Freistaate eine Verschwendung, welche verhältnifsmäfsig nicht geringer war als an den üppigsten Höfen, und grofse Summen verschlang, während die Kriege aus Geldmangel verloren gingen. Man versteht darunter die Gelder, welche zur Feier der Feste und Spiele dem Volke ausgetheilt wurden,[c] theils um den Bürgern das Eintrittsgeld in das Schauspiel zu erstatten, theils zur Bereitung einer bessern Mahlzeit; zum Theil wurden sie auf Opfer verwandt,[d] womit eine öffentliche Speisung verbunden war. Der Natur der Sache nach war dazu der Überschufs der Verwaltung bestimmt; aber in den ältern Zeiten wurde daneben noch der Schatz bedacht; später konnte um so weniger etwas in den Schatz kommen, da nicht einmal die Kriegskasse den Überschufs erhielt. Die Vorsteher des Theorikon heifsen nicht Schatzmeister, aber sie haben offenbar doch eine Kasse: sie gehören zu
250 den Regierungstellen, und zwar den angesehenen, von der | Volksversammlung durch Cheirotonie erwählten.[e] Ihr Amt scheint jährig

ächtheit schon Valckenaer Anm. zu seiner Rede de Philipp. Mac. S. 251 und Wolf z. Lept. Prolegg. S. LX. erkannt haben.

[a] Lysias g. Philokr. S. 829 [29, 3]. Demosth. g. Timoth. S. 1186, 17. S. 1187, 10 [(49), 6. 10].

[b] S. Buch II, 6. Welcher Schatzmeister unter dem zu verstehen, welcher dem Trierarchen, der sein Schiff zuerst fertig ausgerüstet stellte, den Kranz gab (Demosth. v. der trierarch. Krone S. 1228, 5 [(51), 1]), ist unklar; man kann an verschiedene denken. Den Kriegschatzmeister darunter zu verstehen ist gewifs bedenklich[323].

[c] Pollux VIII, 113. Harpokr. Suid. Hesych. Etym. Ammonios.

[d] Demosth. v. d. Krone S. 266, 22 [18, 118][324]. vergl. unten Cap. 13.

[e] Aesch. g. Ktesiph. S. 416. 418 [3, 24 f.]. Die Zeit ihrer Ernennung suchte

gewesen zu sein.[a] Ihre Zahl wird nirgends bestimmt; vermuthlich waren es aber zehn, aus jedem Stamme einer, was bei einer so weitgreifenden Stelle schwerlich anders sein konnte.[b] Ihre Benennung ist schwankend (ἀρχὴ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ, ἐπὶ τῷ θεωρικῷ ὤν, οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι, ἐπὶ τῶν θεωρικῶν τεταγμένος, ἐπὶ τοῦ θεωρικοῦ κατασταθείς[326], θεωρικὴ ἀρχή, ἄρχων τῶν θεωρικῶν, οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν ᾑρημένοι).[c] Zu dem ursprünglichen Geschäftkreise der Vorsteher des Theorikon kam, als Eubulos von Anaphlystos diese Würde bekleidete und sich des Volkes Zutrauen in hohem Grade erworben hatte, ein grofser Theil der übrigen Verwaltung, namentlich die | Controle der öffentlichen Einkünfte, das 251
Amt der Apodekten, das Werftamt, der Bau des Zeughauses, der Strafsen, letzterer vielleicht zum Theil defshalb, weil dieses mit den Pompaufzügen zusammenhing, und beinahe die ganze übrige Verwaltung, wie Aeschines vielleicht etwas übertreibend behauptet.[d] Als Vorsteher des Theorikon scheint Eubulos den Schiff-

Petitus Att. Ges. III, 2, 35 zu bestimmen; die Grundlagen seines Schlusses sind aber unsicher, und ich übergehe daher diesen Punkt. Doch mufs das Amtsjahr der Vorsteher nicht mit dem bürgerlichen gestimmt haben; sonst könnte Aeschines g. Ktesiph. S. 416 nicht soviel Umstände machen, um zu beweisen, dafs Demosthenes noch Theorikenvorsteher war, als Ktesiphon ihn bekränzen lassen wollte.

[a] Die Art wie Aeschines g. Ktesiph. S. 416 [3, 24] von der Ernennung des Demosthenes zum Theorikenvorsteher spricht, führt mit Wahrscheinlichkeit dahin. Aeschines will angeben lassen, an welchem Tage welches Archontenjahres Demosthenes zum Theorikenvorsteher ernannt worden, um zu zeigen, dafs dieser zur Zeit, da Ktesiphon das Bekränzungsdecret für ihn schrieb, noch Theorikenvorsteher gewesen. Wäre die Stelle nicht einjährig, sondern etwa vierjährig, so würde Aeschines nicht sagen, es solle angegeben werden, ἐπὶ τίνος ἄρχοντος er gewählt worden sei, sondern es würde wohl davon die Rede sein, ἀπὸ τίνος ἄρχοντος μέχρι τίνος sein Amt gesetzlich gereicht habe.

[b] Die Behauptung, die Theorikenbehörde sei eine einzige Person gewesen, ist mit den Stellen der Alten nicht vereinbar[325]; vollends die Behauptung, diese eine Person sei der Vorsteher der Verwaltung gewesen, widerspricht allen Verhältnissen, und widerlegt sich aus dem Ganzen unserer Darstellung von selbst, zu allernächst aus der zuletzt angeführten Stelle des Aeschines. Vergl. hierüber noch Westermann Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1837. N. 36.

[c] Aesch. a. a. O. Demosth. v. d. Krone S. 264, 10. S. 243, 27. S. 266, 22 [18, 113. 55. 118]. Lex. Seg. S. 264 [, 7]. Suid. [unter θεωρικά und θεωρικόν.] Etym. [p. 449, 7.] Pollux VIII, 99.

[d] Aesch. a. a. O. S. 417 ff. [3, 25].[327]

bau besorgt zu haben.[a] Auch die Zuziehung dieser Behörde zu den Verkäufen der Poleten[b] bezieht man am natürlichsten auf diese Zeit. Demosthenes war um die Zeit der Schlacht bei Chäronea gleichzeitig Theorikenbeamter und Vorsteher des Mauernbaues, aber letzteres nicht in seiner Eigenschaft als Theorikenvorsteher, sondern durch besondere Wahl.[c] Der Umfang der Thätigkeit der Theorikenbehörde in einer so schlechten Zeit kann niemanden befremden. Das Theorikon befördert den Privatvortheil der Bürger; die Volksversammlung beschloſs daher diejenigen mit einem bedeutenden Einfluſs auszurüsten, welche den Beutel jedes Einzelnen auf gemeine Kosten füllen konnten und wollten. Das Athenische Volk ist ein Tyrann, und die Theorikenkasse sein Privatschatz: will ein Tyrann einen Privatschatz haben, der immer gefüllt sein soll, um daraus seine Lüste zu befriedigen, so wird er wohl daran thun, die Vorsteher desselben mit einer groſsen Macht zu bekleiden, um den Verwaltungszweigen nur soviel aus den Staatseinkünften zukommen zu lassen, als ohne Nachtheil des Privatschatzes möglich ist. Jene ochlokratische Einrichtung wurde zwischen Olymp. 110, 2 und 112, 3 wieder aufgehoben.[d]

8. Schreiber, Gegenschreiber, Rechnungskammer und Rechnungswesen.

Bei diesen Behörden muſste viel geschrieben, Ausgabe und Einnahme eingetragen, über alles die Anweisung, auf welche bezahlt wurde, nebst den Quittungen über die Zahlung aufgezeichnet,
252 endlich die Abrechnung abgefaſst werden. | Alles dieses war das Werk der Schreiber und Unterschreiber (γραμματεῖς und ὑπογραμματεῖς). So hatten die Schatzmeister der heiligen Gelder, die Hellenotamien, die Amphiktyonen von Delos, die verschiedenen Vorsteher der öffentlichen Werke, überhaupt ziemlich jede Behörde ihren Schreiber;[e] so selbst untergeordnete oder Privatkassirer, wie von Antimachos Timotheos' Schatzmeister eben [S. 224] bemerkt worden.

[a] Dinarch g. Demosth. S. 66 [1,96].

[b] Buch II, 3 [S. 189].

[c] Aeschines [3,24. 31] und Demosthenes vom Kranze [113. 299].

[d] Petit. Att. Ges. III, 2, 36[328].

[e] Beispiele hiervon geben die Inschriften, schon die in die Beilagen aufgenommenen, in groſser Anzahl.

Diese beim Rechnungswesen angestellten Bürger waren geringe
Leute; doch datiren die Behörden sehr häufig entweder nach ihnen
allein, oder doch mit Zusetzung derselben. Aber auch öffentliche
Sklaven (δημόσιοι), welche der Staat hatte lernen lassen, wurden
gebraucht, und theils zur Rechnungsführung gegeben, wie den Feld-
herrn und Kassirern im Kriege,[a] theils als Gegenschreiber (ἀντι-
γραφεῖς, contrarotulatores), wie bei den Schatzmeistern der heiligen
Gelder und bei den Kriegsteuern eine Controle stattgefunden zu
haben scheint, obgleich Demosthenes meint, bei letztern controlire
schon jeder Bezahlende selbst.[b] Ein amtlicher Schreiber einer
Staatsbehörde (ἀρχή) ist niemals ein Sklave; wenn der Schreiber
Nikomachos von Lysias[c] ein öffentlicher Sklave (δημόσιος) genannt
wird, so gehört dieses nicht hierher: er war erstlich nur Copist
oder Unterschreiber; und jenen Namen giebt ihm der Redner nur
aus gewöhnlicher Parteilichkeit und rücksichtlich seines Vaters, da
er selber bei den Phratoren eingeschrieben, folglich Bürger war.
Zur Controle zogen aber die Athener die öffentlichen Sklaven so-
gar vor, weil diese in der Untersuchung ohne Weiteres auf die
Folter gebracht werden konnten, die Folter aber als das sicherste
Mittel die Wahrheit zu erforschen angesehen wurde.[d] Ein | eines 253
Verbrechens angeschuldigter Bürger konnte der Untersuchung halber
nur dann auf die Folter gebracht werden, wenn zuvor „der Volksbe-
schlufs unter Skamandrios (τὸ ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα)" aufgehoben
worden, der dieses verbot.[e] Sagt Lysias von Theodotos, einem ver-
buhlten Platäischen Knaben, er habe auf die Folter gebracht wer-
den können,[f] so ist anzunehmen, er sei nicht Bürger gewesen,
obwohl die meisten Platäer Bürger waren, und Eingebürgerte sogar
Platäer genannt wurden. Er war aber auf jeden Fall ein Freier;

[a] Demosth. v. Cherson. S. 101, 14 [8,47]. und daraus Philipp. IV, S. 137 [(10),22]. Ulpian z. Demosth. Olynth. II.

[b] Demosth. g. Androt. S. 615, 12 ff. [22,70.] Lex. Seg. S. 197 [,24].

[c] G. Nikom. S. 842 [30,5]. vergl. S. 836. 837 [§ 2].

[d] Demosth. g. Aphob. ψευδομ. S. 846, 7. S. 848, 8. S. 856, 20 [(29), 5. 12. 40]. Dafs man der Aussage der Sklaven auf der Folter mehr Gewicht beimafs als dem eidlichen Zeugnifs der Freien, zeigt noch besonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 51.

[e] Andok. v. d. Myst. S. 22 [1,43].

[f] Apol. g. Simon S. 153 [3,33]. Vergl. Meier und Schömann Att. Procefs S. 686.

es mufs also möglich gewesen sein, Freie zur Folter zu bringen, die nicht Bürger waren, was auch aus andern Stellen erhellt:[a] gewifs war es jedoch nicht so leicht wie bei Sklaven.

Aufser jenen ganz untergeordneten Gegenschreibern gab es bedeutendere, welche zum Theil mit den Schreibern verwechselt worden. Die Betrachtung derselben ist für unsern Zweck nothwendig, und wegen ihrer mufs auch von den ersten Schreibern des Attischen Staates gehandelt werden, über welche es schwer
254 hält ins Klare zu kommen.[b] | Suidas[c] giebt drei Schreiber an, welche eben die ersten Staatschreiber sind. Diese bestimmt Pollux[d] genauer dahin: einer, der Schreiber nach der Prytanie (γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν), wird vom Rathe durchs Loos ernannt, um Schriften und Volksbeschlüsse zu bewahren, offenbar der, von welchem nach Harpokration[e] Aristoteles ausführlich gehandelt hatte;

[a] Lysias g. Agorat. S. 461 f. [13,25 ff.] Antiphon v. Herodes' Ermordung S. 729 [5,49], was freilich auf eine in Mytilene vorgekommene Sache sich bezieht; aber das Lesbische Recht dürfte in dieser Beziehung schwerlich vom Attischen verschieden gewesen sein. Das Foltern des Weibes bei Antiphon κατηγ. φαρμ. S. 615 [1, 20] kann nicht mit Sicherheit hierher gezogen werden, da weder klar ist, dafs sie eine Freie war, noch ob die Folter zur Untersuchung gedient hatte oder Theil der Strafe war. Die Folter als Strafe gehört nicht zu dieser Betrachtung: ich bemerke nur, dafs in dem Falle bei Demosthenes v. d. Krone S. 271 [18, 133] die Folter mir Theil der Strafe scheint.

[b] Einige Sammlungen über die Schreiber geben aufser Valesius zu Harpokr. Meursius Lect. Att. VI, 25. Petitus Att. Ges. III, 2, 28. Barthélemy Schriften d. Akad. der Inschr. Bd. XLVIII, S. 345. Im C. I. Gr. habe ich hier und da von den Schreibern gesprochen; über dunkle Punkte habe ich mich dort schwankend ausgedrückt und überdies in Kleinigkeiten geirrt (namentlich zu N. 81. 107. 124. 190. und dazu Add. Bd. I, S. 907): aber auch nach den Verbesserungen, die ich im Folgenden stillschweigend gemacht habe, ist noch nicht völliges Licht in die Sache gekommen.

[c] Suid. κληρωτοὶ δὲ (γραμματεῖς) ἦσαν τὸν ἀριθμὸν τρεῖς γράφοντες τὰ δημόσια. οὐδενὸς δὲ ἦσαν κύριοι ἀλλ' ἢ τοῦ γράφειν καὶ ἀναγνῶναι. Das erste, κληρωτοί, ist in dieser Allgemeinheit wenigstens für die ältern Zeiten falsch.

[d] VIII, 98. γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν, κληρωθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τῷ τὰ γράμματα φυλάττειν καὶ τὰ ψηφίσματα καὶ ἕτερος ἐπὶ τοὺς νόμους ὑπὸ τῆς βουλῆς χειροτονούμενος. ὁ δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς γραμματεὺς ἀναγινώσκει τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ. Vergl. namentlich über den dritten Suidas in γραμματεύς: ὑπανεγίνωσκε δὲ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ πραττόμενα, was blofs auf diesen bezogen werden kann. Ähnlich Lex. Seg. S. 185, 14.

[e] Γραμματεύς, Δημοσθένης ὑπὲρ Κτησιφῶντος. ὁ γραμματεὺς πῶς τε καθίστατο καὶ τί ἔπραττεν, ὡς τῶν γραμμάτων τ' ἐστὶ κύριος καὶ τὰ ψηφίσματα τὰ γενόμενα

der andere wird vom Rathe durch Cheirotonie erwählt, für die Gesetze; ein dritter vom Volke erwählter liest dem Rathe und Volke vor. Es kommt darauf an, die in Schriftstellern und Inschriften vorkommenden Schreiber auf die bezeichneten zurückzuführen. | Der erste kann, auch abgesehen von der amtlichen Benennung, 255
als Prytanienschreiber bezeichnet werden; er wechselt mit jeder Prytanie, und ist derjenige, welcher in den Beschlüssen vor Euklid, und sehr häufig auch später, nach der Angabe des die Prytanie führenden Stammes als Schreiber angegeben wird, in den Beschlüssen nach Euklid öfter mit der bestimmten Bezeichnung, daſs er der Schreiber dieser Prytanie sei; nach diesem Schreiber der ersten Prytanie wird in ältern Zeiten das Jahr mit oder ohne den Archon bezeichnet (ἐπὶ τῆς βουλῆς, ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευε).[a] Natürlich loosten um die Stelle nur die, welche dazu geneigt waren; und es konnte einer und derselbe in demselben Jahre, wenn er sich öfter meldete, in mehren Prytanien zu der Stelle gelangen, wie Lysistratos von Päania unter dem Archon Diotimos Schreiber der siebenten nnd der zwölften Prytanie war, der Antiochis und der Pandionis.[b] Er ist ein Senator; in den meisten Fällen, die uns vorliegen, nicht Prytane; doch konnte auch ein Prytane dafür loosen, und in etlichen Fällen ist er einer der Prytanen.[c] Er erscheint unter dem Namen γραμματεὺς ὁ κατὰ

φυλάττει καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθηται τῇ βουλῇ, δεδήλωκεν Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Dieser Artikel bezieht sich zwar auf den in dem Beschluſs bei Demosth. v. d. Krone S. 238, 14 [18, 38] vorkommenden γραμματεὺς τῆς βουλῆς; dies ist jedoch kein Grund, den Artikel nicht von dem nach Pollux für jede Prytanie ernannten zu verstehen. Auffallend ist, daſs Harpokration sagt: καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἀντιγράφεται καὶ παρακάθηται τῇ βουλῇ. Dies paſst vielmehr nur auf den ἀντιγραφεύς, von welchem Pollux VIII, 98 sagt: καὶ πάντα ἀντεγράφετο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ: Valesius zu Harpokr. erkennt daher in jenen Worten richtig eine Verwechselung mit dem Gegenschreiber, wogegen Kühn's Einwendungen (zu Pollux VIII, 98) nichts bedeuten.

[a] S. zu Beil. I. und III; andere zahlreiche Beispiele übergehe ich.

[b] Meier Int. B. der A. L. Z. 1836. N. 43. nach den Beschlüssen für Spartokos und für Audoleon [C. I. A. II 311. 312]. ⟨„Wir müssen Rangabé zugeben, der im Context der Decrete erscheinende Schreiber sei ein jähriger gewesen in den Zeiten nach Eukleides oder von irgend einem etwas späteren Zeitpunkt ab.“ Epigraphisch-chronologische Studien S. 40.⟩

[c] In dem Decret für Audoleon; im C. I. Gr. N. 124 [C. I. A. II 475]; in dem Decret gegen Antiphon im Leben der zehn Redner S. 225 [p. 833 E] (nach der Combination, welche ich C. I. Gr. Bd. I, S. 907 gemacht habe). Meine frü-

πρυτανεῖαν in einem Gesetze des Timokrates bei Demosthenes,[a] wenn es ganz ächt ist, vor Olymp. 106, 4. und hat danach die Verpflichtung, das Erkenntniſs des Rathes in einer Eisangelie den Thesmotheten zuzustellen. In späten Inschriften,[b] nach Traian, kommt er mit demselben Namen oder auch mit der Benennung
256 ὁ περὶ τὸ βῆμα unter den Aïsiten vor, natürlich | nur für die Prytanie seiner Amtsführung und falls er nicht Prytane ist: denn Aïsiten sind Parasiten der Prytanen.[c] Aus der Zwischenzeit finden wir zahlreiche Inschriften, in welchen dem Schreiber nach der Prytanie die Bekanntmachung der Volksbeschlüsse durch Aufstellung von Tafeln aufgetragen wird; soweit diese Urkunden sichere Kennzeichen der Zeit tragen, ist die älteste die Inschrift vom Mauernbau[d] unter der Verwaltung des Habron, des Sohnes des Lykurg, welche Urkunde, wenn Habron nur den Namen zur Verwaltung hergab, eigentlich aber Lykurg sie führte, nicht unter Olymp. 113 herabgerückt werden kann[330]; alle andern sind erweislich später als Olymp. 114, zum Theil aus der Zeit der zwölf Stämme, namentlich aus Olymp. 123, um Olymp. 127 und bis ins erste Jahrhundert vor Chr. herab, oder sie können später als Olymp. 114 sein.[e] Dagegen kommt der Name γραμματεὺς τῆς βουλῆς früher als

heren Bedenken gegen die beiden letztern Fälle sind dem ersten gemäſs nicht mehr zulässig.

[a] G. Timokr. S. 720, 22 [24, 63].

[b] S. zu C. I. Gr. N. 190 [C. I. A. III 1029]. Zu den dort benutzten Inschriften ist auſser N. 196. b in den Addendis [III 1019][329] jetzt noch ein Bruchstück bei Roſs v. d. Demen N. 11 [III 1042] zuzufügen.

⟨[c] „Der γραμματεὺς κατὰ πρυτανεῖαν oder der mit ihm identische περὶ τὸ βῆμα erscheint als Aïsite, eben weil er jähriger Staatsschreiber ist: meine frühere Aufstellung, er sei nur während einer Prytanie als Aïsite betrachtet worden, ist völlig unhaltbar." Epigr. chronol. Stud. S. 41.⟩

[d] S. bei Müller de munimm. Ath. S. 34 [C. I. A. II 167]. Z. 31.

[e] C. I. Gr. N. 107 [C. I. A. II 311] (aus Olymp. 123), Ephem. archaeol. N. 41 (Clarisse Inscr. Gr. Par. N. 1 [II 300], ebenfalls aus Olymp. 123[331]), Eph. archaeol. N. 1. Z. 42 (Clarisse Inscr. Gr. tres N. 2 [C. I. A. II 332], aus der Zeit des Chremonides um Olymp. 127), C. I. Gr. N. 112 und 113 [II 417. 392] (aus der Zeit der zwölf Stämme), Ephem. archaeol. N. 339 [C. I. A. II 327] (aus der Zeit, da mehre Vorsteher der Verwaltung waren), Ephem. archaeol. N. 86 [II 455] (Roſs Demen N. 13, nicht älter als das erste Jahrh. vor Chr.); ferner die Inschriften bei Davidoff, Reisen Bd. II. Anhang N. 47. Ephem. archaeol. N. 95. 187. 209. 357. 419. 950 [II 207. 119. 414. 187. 183. 210]. und das oben Buch II, 6 [S. 210] angeführte Bruchstück eines Volksbeschlusses, welches ungedruckt scheint.

der Name γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν vor; wir finden ihn schon
vor Euklid in einem Beschlufs, ohne dafs jedoch das Geschäft klar
wäre, welches dem damit bezeichneten obliegt;[a] aber das Geschäft,
für Aufschreibung oder Bekanntmachung der Beschlüsse zu sorgen,
wird schon vor Euklid dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς aufgetragen,[b]
und demnächst | in solchen Urkunden, die älter als Olymp. 114 257
sind;[c] die jüngste, in welcher dies dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς zugewiesen wird, ist aus Olymp. 114, 3.[d] und alle übrigen, worin der γραμματεὺς τῆς βουλῆς bei Gelegenheit der Bekanntmachung der Beschlüsse vorkommt, können älter als dieses Jahr sein,[e] sowie eine unsichere Urkunde bei Demosthenes,[f] in welcher derselbe in anderer Hinsicht genannt ist, sich gleichfalls auf einen früheren Zeitpunkt bezieht. Ich komme daher von neuem auf die schon früher geäufserte Vermuthung zurück, die Benennung des Schreibers, welchem die Bekanntmachung der Decrete obliegt, sei verändert worden, und der Schreiber der Prytanie sei derselbe, der in den früheren Urkunden Schreiber des Rathes heifst: man habe

C. I. Gr. N. 125 [II 451] ist der γρ. κατὰ πρυτανείαν zwar bis auf das letzte N blofs ergänzt, aber dennoch sicher, und auch dieser Beschlufs trägt deutlich genug das Gepräge späterer Zeit.

[a] Inschrift bei Rangabé Antt. Hell. N. 273 ([C. I. A. I 51.] Ephem. archaeol. N. 244, Curtius Inscr. Att. S. 29)[332].

[b] Inschrift bei Rang. N. 274 [C. I. A. I 41].

[c] C. I. Gr. N. 84 [C. I. A. II 38], aus Olymp. 100, 4[333]; C. I. Gr. N. 87 [II 86], aus Olymp. 101—103; C. I. Gr. No. 90 [II 70], wahrscheinlich aus Olymp. 106, 2; Ephem. archaeol. N. 401 (Curtius Inscr. Att. S. 13 [II 115]), vor Olymp. 109, 3. Die Inschrift C. I. Gr. N. 92 lasse ich aus, obwohl auch dort meine Ergänzung des γραμμ. τῆς βουλῆς unzweifelhaft ist.

[d] Ephem. archaeol. N. 371 [II 186] am Schlufs des ersten Decretes, dessen Anfang fehlt. Dieses Decret war das vom Senat in Form eines Volksbeschlusses vorgelegte und vom Volke beschlossene Probuleuma; das folgende Decret ist ein Ergänzungsantrag dazu, und ist unter dem Archon Philokles verfafst, also auch das erste. Philokles kommt Olymp. 97, 1 und 114, 3 als Archon vor; aber in das erstere Jahr pafst der zweite Beschluss seiner Form nach nicht. ⟨Ephem. archaeol. N. 1455 [C. I. A. II 187] bezieht sich auf dieselbe Person, darin ist schon der γρ. κατὰ πρυτανείαν genannt.⟩

[e] C. I. Gr. No. 92 nach sicherer Ergänzung; Beilage XIV. 12. h (Ephem. archaeol. N. 948 [C. I. A. II 61]); Ephem. archaeol. N. 158 [II 49], 184 ([II 50] wahrscheinlich aus Olymp. 106, 1. indem Z. 1 [ἐπὶ Ἐλπί]νου[334] ἄρχοντος zu lesen scheint), 301, 402, 473 [II 181[335]. 42. 171].

[f] Von der Krone S. 238, 14 [18, 38].

aber die Benennung geändert, nachdem noch ein anderer Rathschreiber zugekommen.[a] Man könnte zwar auch sagen, das Geschäft sei von dem einen auf den andern übertragen worden; aber theils kommt die ganze Benennung γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν früher nicht vor, theils löst die letztere Annahme nicht die ganze
258 Schwierigkeit. Es giebt nämlich noch einen und wie mir scheint entscheidenden Grund | für unsere Aufstellung: ich habe nämlich anderwärts[b] nachgewiesen, daſs der Schreiber, dessen Name im Anfange der Decrete steht als dessen, welcher Schreiber der Prytanie war, vor Euklid die Bekanntmachung oder Aufschreibung der Decrete besorgte; der aber diese Bekanntmachung besorgte, heiſst vor Euklid ausdrücklich γραμματεὺς τῆς βουλῆς. Ja schon in der Formel, welche in den Vor-Euklidischen Beschlüssen häufig ist, „unter dem Rathe, welchem" der oder jener „erster Schreiber war" (ἐπὶ τῆς βουλῆς, ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευε), ist es ausgesprochen, daſs damals der Prytanienschreiber der vorzüglichste und eigentliche Schreiber des Rathes, γραμματεὺς τῆς βουλῆς war: denn hierdurch ist der erste Prytanienschreiber nicht als Schreiber nur der Prytanie, sondern als Schreiber des Rathes in der ersten Prytanie bezeichnet. Nimmt man demnach an, bis frühestens Olymp. 114, 3 sei der Schreiber nach der Prytanie Schreiber des Rathes genannt worden, so muſs man freilich das Gesetz des Timokrates wenn nicht für ganz unächt, doch für ein solches halten, welches aus einer späteren den veränderten Verhältnissen der Zeit angepaſsten Redaktion eingefügt worden, in Bezug auf die Inschrift vom Mauernbau aber entweder dieses Denkmal und die Verwaltung des Habron nach Olymp. 114, 3 setzen, oder annehmen, in Olymp. 113 und 114 habe als in einer Übergangsperiode die Benennung geschwankt[c]. Soviel von dem Prytanienschreiber, welcher im Rathe durchs Loos ernannt wurde.

⟨[a] „Ich bleibe dabei, daſs der Prytanienschreiber, den ich aber jetzt für einen jährigen halte, der ursprüngliche γραμματεὺς τῆς βουλῆς war und dieser trotzdem, daſs er später jährig war, nachher als γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν bezeichnet wurde; was er vor Eukleides, wo er prytanienweise gewechselt hatte, wirklich gewesen." (Epigr. chronol. Studien S. 44.)⟩

[b] S. zu Beilage XXI. am Schluſs.

⟨[c] „Jetzt erkenne ich, daſs schon unter Phrynichos Ol. 110, 4 der γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν erscheint (Rang. Nr. 413 = Ephem. arch. Nr. 1043. 1049 [C. I. A. II 124], um andere Beispiele zu übergehen, die nicht sicher chrono-

Die beiden andern Staatschreiber wurden nach Pollux durch
Wahl ernannt. Der eine wurde ihm zufolge vom Rathe durch Chei-
rotonie gewählt, und zwar für die Gesetze. Hierunter kann man
doch schwerlich etwas anderes als die Bewahrung, Nachweisung
und erforderlichen Falls Aushändigung der Gesetze verstehen. Da
dieses Geschäft ganz unabhängig von dem Wechsel der Prytanien
ist, so kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, diese Stelle
sei jährig gewesen. In der That finden wir einen jährigen Schrei-
ber in einer ziemlich späten Inschrift, welche | auf einem von ihm 259
selber wegen Erlangung dieses Amtes geweihten Denkmale stand:[a]
zum Beweise, dafs hier nicht von einer geringen Stelle die Rede
sei: aber dieser Schreiber hatte sein Amt erloost. Es scheint mir
indefs unbedenklich anzunehmen, die Ernennungsart habe gewech-
selt: so wurde der Gegenschreiber des Rathes früher gewählt, später
durchs Loos ernannt.[b] Einen Namen weifs ich für diesen Schrei-
ber nicht; dafs er ein Senator war, scheint nicht zweifelhaft. War
er jährig, so kann er nicht mehr für den Schreiber der Senatoren
(γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν) gelten, welcher in den Inschriften später
Kaiserzeit[c] stets als einer der Prytanen vorkommt und folglich mit

logisch zu bestimmen sind." A. a. O. S. 32. — „Ich setze jetzt hinzu, dafs in dem einen der Beschlüsse für Euenor den Arzt aus Ol. 114, 3, Rang. Nr. 377 = Ephem. arch. Nr. 371 [C. I. A. II 187] das Aufschreiben und Bekanntmachen des Psephisma dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς, in dem andern aber, Rang. Nr. 378 = Ephem. arch. Nr. 357 und 1455 [C. I. A. II 186], eben dasselbe dem γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν aufgetragen wird, worin ich nicht ein Übertragen des Geschäftes von einer Stelle auf die andere, sondern nur eine Verschiedenheit der Bezeichnung derselben Stelle finden kann." Ebenda S. 44.⟩

[a] Ephem. archaeol. N. 568 [C. I. A. III 87]: - - - - - - [Π]αλληνεὺς λαχὼν γραμματεὺς|| - - - [τὸν ἐπὶ] - - δος ἄρχοντος ἐνιαυτὸν ἀνέθηκεν. Die Form der Buchstaben dürfte auf ein der Christlichen Zeitrechnung kurz vorausgehendes Zeitalter hinweisen. Was Rangabé Antt. Hell. N. 114 und 250 von einem jährigen Schreiber der Epistaten des Rathes sagt, beruht darauf, dafs er Epistaten öffentlicher Bauwerke für Epistaten des Rathes hielt; dagegen, dafs in der vorliegenden Inschrift ein jähriger Schreiber gemeint sei, scheint mir unläugbar. ⟨„Nach Pollux wurde der γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν durchs Loos bestimmt; ein solcher könnte also der sein, welcher in einer Inschrift als durchs Loos bestimmter Schreiber eines Jahres vorkommt (Staatsh. d. Ath. I S. 259 Anm. a, wo ich darüber anders dachte)". A. a. O. S. 40.⟩

[b] Pollux VIII, 98.

[c] S. zu C. I. Gr. N. 190. und dazu die später gefundene Inschrift im Bullettino dell' Inst. di corr. arch. Bd. XX. (1848.) S. 37 [C. I. A. III 1036].

der Prytanie wechselte: doch kann dieser an die Stelle eines früheren jährigen gesetzt worden sein[a]. Der zweite der erwählten Staatschreiber wurde vom Volke ernannt; er liest, wie Pollux sagt, dem Rathe und Volke vor. Bei Thukydides[b] liest der Schreiber des Staates (ὁ γραμματεὺς ὁ τῆς πόλεως) in der Volksversammlung die Depeschen vor, dieser ist also von Pollux gemeint. Der Staat ist „Rath und Volk;" finden wir daher um Olymp. 127 am Schluſs einer Prytanenliste einen Schreiber für Rath und Volk (γραμματεὺς
260 τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ),[c] so wird dies nur eine andere | Benennung für den Schreiber des Staates sein. In den Inschriften der Kaiserzeit[d] kommt gleichfalls in den Prytanenlisten noch der Schreiber des Rathes und des Volkes (γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου) vor, und zwar in den vorhandenen Beispielen unter den Aïsiten; er brauchte also nicht Prytane zu sein,[e] war aber ohne Zweifel ein Senator. Die Dauer seines Amtes ist unbekannt; doch möchte er prytanienweise gewechselt haben.[f] Um die Schwierigkeiten zu

⟨[a] „Ich habe ehemals geglaubt, unter den βουλευταῖς sei in diesem Ausdruck der ganze Rath verstanden (C. I. Gr. I S. 323 b), eben in Bezug auf die Zeit einer bestimmten Prytanie; jetzt werde ich anders belehrt durch die Inschr. Rang. Nr. 2293 = Ephem. arch. Nr. 1364 [C. I. A. II 567], wo οἱ βουλευταὶ τῆς Αἰγεῖδος φυλῆς sicher nur die der Aegeïs sind. Dieser γραμματεὺς τῶν βουλευτῶν eines bestimmten Stammes ist in den späteren Prytanenlisten stets ein Prytane und befindet sich nicht unter den Aïsiten: er ist, was ich früher nicht sah, ein eigener Schreiber jeder Stammabtheilung des Rathes aus ihrer Mitte, also in deren Prytanie auch Prytane." Epigr. chronol. Stud. S. 40 f.⟩

[b] VII, 10.

[c] C. I. Gr. N. 183 [C. I. A. II 870]. Die Zeitbestimmung dieser Inschrift beruht darauf, daſs darin Amynomachos des Philokrates Sohn von Bate vorkommt; Spalte II. Z. 9 ist nämlich Βατῆθεν zu lesen. Dieser überlebte den Epikur, der ihn zum Erben einsetzte (Diog. L. X, 16. vergl. Cic. de fin. II, 31). Epikur starb Olymp. 127, 2. Ein von diesem Amynomachos verfaſstes Decret, unter dem Archon Olbios, findet sich Ephem. archaeol. N. 369. Curtius Inscr. Att. N. 1 [C. I. A. II 602].

[d] S. zu C. I. Gr. N. 190.

[e] N. 196. b [C. I. A. III 1019][336] ist er auch nicht Prytane, sowenig als in den andern Inschriften.

[f] Im Lex. Seg. S. 185, 14 heiſst es: Γραμματεύς, ὁ ἀναγινώσκων τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὰ προστεταγμένα. κατὰ χρόνους ἠλλάσσετο. Stände diese Bemerkung bei einem Kundigeren, so könnte sie beweisen, daſs der Schreiber des Rathes und Volkes wirklich mit jeder Prytanie wechselte.

vermehren, begegnet uns noch in demselben Zeitalter, in welchem der Schreiber für Rath und Volk vorkommt, ein Schreiber des Volkes (γραμματεὺς τοῦ δήμου), dem in Olymp. 118, 2 und um Olymp. 128 die Bekanntmachung der Volksbeschlüsse aufgetragen wird,[a] die sonst in demselben Zeitalter dem Schreiber nach der Prytanie zukommt. Wahrscheinlich ist dies nur ein abgekürzter Ausdruck zur Bezeichnung des Schreibers des Rathes und Volkes; warum ihm aber das gewöhnliche Geschäft des Pytanienschreibers beigelegt ist, weiſs ich nicht: denn mit diesem Rathschreiber kann er nicht einerlei sein[b]. In den Prytanenlisten der späten Kaiserzeiten[c] findet sich endlich noch ein Unterschreiber des Rathes (ὑπογραμματεὺς) unter den Aïsiten; er war vermuthlich jährlich,
und nicht Senator. Viele solche | Unterschreiber gab es bereits im 261
alten Athen, welche theils den höhern, theils den kleinen und untergeordneten Behörden dienten.[d]

Verschieden von allen diesen Schreibern sind nun die Gegenschreiber, ich meine die vornehmern, indem ich von den gemeinen bereits gehandelt habe. Solcher gab es zwei, einen des Rathes und einen der Verwaltung.[e] Die Stellen der Grammatiker über

[a] Volksbeschluſs für Lykurg hinter dem Leben der zehn Redner N. III, für Zenon bei Diog. L. VII, 11. Ein dritter, worin derselbe γρ. τοῦ δήμου, Ephem. archaeol. N. 51 [C. I. A. II 282], wird in dasselbe oder ein nahes Zeitalter fallen.

⟨[b] Als Aïsite wird er jährig sein wie der κατὰ πρυτανείαν. Dieser scheint der Hauptschreiber neben dem κατὰ πρυτανείαν.⟩

[c] S. zu C. I. Gr. N. 190.

[d] Antiph. π. τοῦ χορευτ. S. 792 oben [6, 49]. Demosth. v. d. Krone S. 314, 7 [18, 261]. ὑπογραμματεύειν [337] καὶ ὑπηρετεῖν τοῖς ἀρχιδίοις, Lysias g. Nikom. S. 864 dreimal [30, 27 ff.], Demosth. de fals. leg. S. 363, 17. S. 419, 23 [19, 70. 240]. Rechnungsurkunde bei Rang. Antt. Hell. N. 56. A, 57. B [C. I. A. I 324].

[e] Harpokr. in ἀντιγραφεύς: ὁ καθιστάμενος ἐπὶ τῶν καταβαλλόντων τινὰ τῇ πόλει χρήματα, ὥστε ἀντιγράφεσθαι ταῦτα. Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Ἀνδροτίωνος [§ 70] (eine Stelle, welche hierher nicht gehört, sondern untergeordnetere Gegenschreiber betrifft), καὶ Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Κτησιφῶντος [§ 25]. διττοὶ δὲ ἦσαν ἀντιγραφεῖς, ὁ μὲν τῆς διοικήσεως, ὥς φησι Φιλόχορος· ὁ δὲ τῆς βουλῆς, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Die ganze Stelle findet sich auch im Suidas. Pollux VIII, 98: ἀντιγραφεὺς πρότερον μὲν αἱρετός, αὖθις δὲ κληρωτὸς ἦν, καὶ πάντα ἀντεγράφετο παρακαθήμενος τῇ βουλῇ. δύο δ' ἦσαν, ὁ μὲν τῆς βουλῆς, ὁ δὲ τῆς διοικήσεως. Was hierauf folgt, λογισταί· καὶ τούτου; κληροῖ ἡ βουλὴ κατ' ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι, kann ich nach wiederholter Überlegung nur für einen neuen Artikel halten, der die Logisten betrifft, wie es Bekker

dieselben sind sehr unklar. Über den Gegenschreiber des Rathes (ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς) hatte Aristoteles im Staate der Athener gehandelt; aufser den nichts sagenden Erwähnungen in einigen
262 Stellen[a] ist die Angabe des | Pollux, der Gegenschreiber sei ursprünglich durch Cheirotonie erwählt, später erloost worden, auf diesen zu beziehen. Er hat nach den Grammatikern alles im Rathe gegengeschrieben, also die Controle aller Verhandlungen geführt: ohne Zweifel war er ein Senator; in den Inschriften aus später Kaiserzeit[b] erscheint er unter den Aïsiten, und ist in den vorhandenen Beispielen nicht aus den Prytanen. Der Gegenschreiber der Verwaltung (ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως) ist nach der Benennung selbst zur Controle des Vorsteheramtes der Verwaltung bestimmt; von ihm hatte Philochoros[c] gehandelt, und auf ihn scheint mir, nach wiederholter Überlegung, vermöge der Stellung der Sätze bei Harpokration die Angabe zu beziehen, er sei angestellt gewesen bei der Niederlegung der Gelder von Seiten der Einzahlenden, um dabei die Controle zu führen: wiewohl der Ausdruck für diese Sache sehr schief ist, da diese Niederlegung nicht im Amte des Vorstehers der Verwaltung, sondern bei den Apodekten stattfand, man müfste ihn denn auch hier zugezogen haben. Aeschines[d] sagt, der Staat habe früher einen durch Cheirotonie erwählten

in seiner Ausgabe giebt. Nur der eine Gegenschreiber (der des Rathes) war später κληρωτός, nicht beide. S. von dieser Stelle auch hernach bei den Logisten. Im Lex. Seg. S. 190, 26 wird blofs allgemein die ἀντιγραφὴ unter den κληρωταῖς ἀρχαῖς erwähnt.

[a] Suidas in γραμματεύς, Lex. Seg. S 185, 16. Schol. Aristoph. Ritter 1253 [1256]. Die verwirrte Stelle des Schol. lautet so: ἐπὶ δήμου δὲ (ὁ γραμματεὺς) ὑπογραφεὺς ἐλέγετο· ὁ δὲ τοῦ βουλευτηρίου ἀντιγραφεύς. δημοσίου δὲ γενομένου ἔγραφον ἀμφότεροι τὰ λεγόμενα. Diese sinnlosen Worte sucht Kühn zu Pollux VIII, 98 zu verbessern; aber seine Verbesserung giebt ebenso wenig Sinn. Der ὑπογραφεὺς mag der ὑπογραμματεὺς der Inschriften sein. Wie die Stelle jetzt lautet, sind Schreiber und Gegenschreiber darin durch einander gemengt; vergl. Petit. Att. Ges. III, 2, 28.

[b] S. zu C. I. Gr. N. 190.

[c] Philochoros bei Harpokr. in ἀντιγραφεὺς und daraus Suidas; vergl. auch Pollux VIII, 98.

[d] G. Ktesiph. S. 417 [3, 25]. Vergl. Ulpian z. Demosth. g. Androt. a. a. O. In der Stelle des Aeschines ist ἦν τῇ πόλει, nicht χειροτονητὸς τῇ πόλει zu verbinden, wie Jemand glaubt; obwohl nicht zu bezweifeln ist, dafs der Gegenschreiber der Verwaltung vom Volke gewählt worden. Wenn Aeschines sagt,

Gegenschreiber gehabt, welcher in jeder Prytanie dem Volke die Einkünfte verrechnete, bis auch diese Stelle mit der Theorikenbehörde vereinigt wurde[a], und folglich das Apodektengeschäft und die Controle in einer Hand lag[338]. Da alle Einkünfte im Rathe abgenommen wurden, so habe ich ehemals geglaubt, es sei hier von dem | Gegenschreiber des Rathes die Rede; da jedoch der Vor- 263 steher der Verwaltung alles Eingegangene verrechnete, und da es undenkbar ist, dafs die Stelle des Gegenschreibers des Rathes von der Theorikenbehörde versehen werden konnte, so bin ich jetzt überzeugt, dafs Aeschines von dem Gegenschreiber der Verwaltung zu verstehen ist. Alle Schreiber und Gegenschreiber vermuthlich, gewifs aber die Unterschreiber durften nicht zweimal, das ist, nicht zwei Jahre nach einander, derselben Behörde dienen,[b] sondern wechselten alle Jahre. Auf Neben- oder Mitschreiber (συγγραμματεῖς), welche andern zur Unterstützung dienten, ist dies jedoch nicht auszudehnen.[c] In der Zeit der zwölf Stämme kommt auch noch ein besonderer ἀναγραφεὺς vor, welcher für die Aufzeichnung der Schriften (ἀναγραφὴ τῶν γραμμάτων) zu sorgen hatte und unstreitig ein Senator war.[d]

es sei ehemals ein durch Cheirotonie gewählter Gegenschreiber dagewesen, so könnte man glauben, Pollux habe theilweise daraus das entnommen, was er vom Gegenschreiber des Rathes sagt, dafs dieser früher durch Cheirotonie, später durchs Loos ernannt worden: aber dann würde er sich wohl für das erstere auf Aeschines bezogen haben, und jene Vermuthung hat daher keine Wahrscheinlichkeit.

⟨[a] Hiervon Schömann, De reddendis magistrat. rationibus p. 9 [Opusc. acad. I p. 299].⟩

[b] Dies ist offenbar der Sinn des Gesetzes bei Lysias g. Nikom. S. 864 unten [30, 29]: ὑπογραμματεῦσαι οὐκ ἔξεστι δὶς τὸν αὐτὸν τῇ ἀρχῇ τῇ αὐτῇ, wiewohl der Ausdruck etwas sonderbar ist: aber nach dem Zusammenhange glaube ich es so nehmen zu müssen. Demosthenes de fals. leg. S. 419 [19, 249] sagt von der Aeschineischen Familie: ὑπογραμματεύοντες δ' οὗτοι καὶ ὑπηρετοῦντες ἁπάσαις ταῖς ἀρχαῖς ἀργύριον εἰλήφεσαν, καὶ τὸ τελευταῖον ὑφ' ὑμῶν γραμματεῖς χειροτονηθέντες δύο ἔτη διετράφησαν ἐν τῇ θόλῳ, πρεσβεύων δ' ἀπέσταλτο νῦν αὐτὸς ἐκ ταύτης. Vergl. S. 365 [19, 76 ff.]. Hier ist offenbar von Schreibern die Rede, die durch Cheirotonie gewählt jährig waren: ob aber die zwei Jahre auf Einen und denselben zu beziehen, und ob sie unmittelbar auf einander folgende seien, ist unklar. Auch scheint unter diesen Schreiberstellen keiner der ersten Staatschreiber gemeint zu sein.

[c] S. zu Beilage XX, N. XL. Z. 21[339].

[d] Ephem. archaeol. N. 32, vergl. Clarisse Inscr. Gr. tres N. 3 [C. I. A.

Durch die Rechnungsführung der Schreiber und die Controle der Gegenschreiber wurde die bei Niederlegung des Amtes herkömmliche Rechenschaft möglich gemacht. Es liegt im Wesen der Demokratie, dafs jede Behörde verantwortlich sei; unter den unterscheidenden Merkmalen einer demokratischen Behörde ist die Verantwortlichkeit keine der geringsten, während in den aristokratischen und oligar-
264 chischen Staaten des | Alterthums, wie in Sparta und Kreta, die höchsten Behörden, nämlich die wahrhaft aristokratischen und oligarchischen, keine Verantwortlichkeit hatten. Daher ging in Athen die Rechnungspflichtigkeit sehr weit: niemand, der irgend einen Antheil an der Regierung oder Verwaltung hat, ist derselben entnommen: der Rath der Fünfhundert, selbst der Areopag, wenigstens nach dem Verluste seiner gröfsern Macht, waren Rechenschaft schuldig; sogar die Priester und Priesterinnen insgesammt mufsten über die Geschenke (γέρα) Rechnung ablegen, selbst die Geschlechter, wie die Eumolpiden und Keryken, auch die Trierarchen, wiewohl diese immer von ihrem Eigenen aufwandten; kein Rechnungspflichtiger konnte verreisen, sein Vermögen einem Gotte weihen oder auch nur ein Weihgeschenk setzen, keiner ein Testament machen, sich aus einer Familie in die andere adoptiren lassen; mit einem Worte: der Gesetzgeber hatte das sämmtliche Vermögen des Rechnungspflichtigen gepfändet, so lange bis er Rechenschaft abgelegt hatte.[a] Ebenso konnte dem Rechnungspflichtigen keine Ehrenbezeigung oder Belohnung, zum Beispiel kein Kranz zu-

II 190]. — („Wenn ich früher mich unbestimmter über die Stelle des ἀναγραφεύς erklärt, aber geäufsert habe, der ἀναγραφεύς sei in der späteren Zeit wol ein Senator gewesen, so wage ich es jetzt bestimmter auszusprechen, der ἀναγραφεύς habe eine Zusammenstellung der öffentlichen Schriften (γράμματα), besonders der Gesetze, Raths- und Volksbeschlüsse zu besorgen gehabt. Wir finden bei Lysias einen ἀναγραφεὺς τῶν νόμων Nikomachos (g. Nikom. S. 837. 862 [30, 2. 25]), der wie ermittelt ist zweimal dieses Geschäft versah, welches eine commissarische ἀρχή auf Zeit war, die Nikomachos freilich bedeutend überschritt: des Nikomachos Geschäft bezog sich aber nur auf die alten Gesetze (Lysias nennt ausdrücklich die solonischen), war also eine beschränktere Thätigkeit als die für den ἀναγραφεὺς τῶν γραμμάτων angenommene Zusammenstellung. Für diese mochte man angesehene Männer, auch aus dem Rathe, wählen; wiewol es nicht nöthig gewesen sein möchte, dafs der ἀναγραφεύς ein Rathsherr sei.“ Epigr. chronol. Stud. S. 85.)[340]

[a] Aesch. g. Ktesiph. S. 405 ff. [3, 17 ff.]

erkannt werden.[a] Nur die Richter sind nicht rechenschaftpflichtig.[b]

Diejenigen Behörden, welche sich mit der Abnehmung der Rechenschaft in Geldsachen beschäftigten, nannte man in den Hellenischen Staaten nach Aristoteles[c] hier εὔθυνοι, dort λογισταί, ἐξετασταὶ oder συνήγοροι. In Athen gehörten alle Rechenschaften mit Ausnahme derer der Feldherrn[d] vor die Logisten und Euthynen.[e] Beide Behörden bestanden gleichzeitig nebeneinander | vor 265
und nach Euklid.[f] Daſs die Logisten mit dem Rechnungswesen zu thun haben, beweiset schon der Name: die Euthynen stehen mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhange, und zwar keinesweges so, wie einige glauben, daſs die Logisten die Rechenschaft über Geldverwaltung besorgten, die Euthynen aber über die übrige Amtsführung, gemachte Anordnungen und Einrichtungen, sondern beide beziehen sich auf beides; wobei jedoch die Rechenschaft über Geldverwaltung der Natur der Sache nach das umfangreichere Geschäft sein muſste, und die Rechenschaft über Ämter ohne Geldverwaltung zunächst bloſs in der Erklärung nichts empfangen oder verwandt zu haben bestand,[g] im übrigen aber nur in Folge einer vorgekommenen Anklage eingetreten zu sein scheint.[h] Beide Arten

[a] Aesch. und Demosth. v. d. Krone.

[b] Aristoph. Wesp. 585 [587]. vergl. Hudtwalcker v. d. Diätet. S. 32.

[c] Polit. VI. im letzten Cap. [p. 1322 b 11.]

[d] Pollux VIII, 88. wonach die Thesmotheten die εὐθύνας der Feldherrn vor Gericht brachten.

[e] Über die Logisten und Euthynen s. auch meine Abhandlung im Rhein. Museum v. J. 1827. Bd. I, Abth. f. Philol. Gesch. und Philos. S. 58ff. [Kl. Schr. VII S. 262ff.] Die daselbst S. 72 [S. 293 f.] genannten Inschriften C. I. Gr. N. 202—206 gehören nicht in diese Untersuchung, da sie Tenisch sind (C. I. Gr. Bd. II, S. 250).

[f] Die Logisten werden vor Euklid erwähnt in dem Volksbeschluſs des Patrokleides bei Andokides [1,77 ff.], in den Urkunden Beilage III [C. I. A. I 32], C. I. Gr. N. 149 [II 189 b] und in der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. [C. I. A. I 273] welche ich in den Schriften der Akademie von 1846 [Kl. Schr. VI S. 89] herausgegeben habe; nach Euklid öfter in den Rednern. Euthynen finden sich vor Euklid C. I. Gr. N. 70 [C. I. A. I (IV) 2] und in dem Volksbeschluſs des Patrokleides, nach Euklid C. I. Gr. N. 88 [C. I. A. II 571] und in den Seeurkunden N. XIV [C. I. A. II 809 *b* Z. 6].[341]

[g] Aesch. g. Ktesiph. S. 414 [3, 22].

[h] Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 240.

der Beamten mufsten nämlich nach dem Gesetz sich zur Rechenschaft melden und ihre Rechnung oder Erklärung einreichen „bei dem Schreiber und den Logisten" (λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς); da der Schreiber voransteht, so ist es sehr zweifelhaft, ob der Schreiber der Logisten und nicht vielmehr ein höherer gemeint sei.[a] Die Logisten fordern in allen Fällen durch den Herold zum Anklagen auf, stellen den Rechnungspflichtigen zur beliebigen Anklage vor und führen die Rechtshändel
266 ins Gericht ein.[b] | Die unmittelbare Verbindung der Euthynen mit den Logisten bei der Rechenschaft beweiset schlagend der Volksbeschlufs bei Andokides, in welchem von denen gesprochen wird, deren Rechenschaften in den Logisterien von den Euthynen oder Paredren ungenügend und eine Klage begründend befunden worden:[c] auch liest man von εὔθυνα bei den Logisten, und λογισμὸς bei den Euthynen öfter, und der Etymolog[d] sagt, zu seiner Zeit hiefsen Logisten, die sonst Euthynen genannt worden seien. Den Unterschied beider hatte Aristoteles in der Verfassung der Athener angegeben;[e] aber die Grammatiker haben nicht beliebt, sich genau darüber zu erklären. Zuvörderst steht jetzt fest, dafs vor Euklid

[a] Vergl. Bekker's Scholiasten (Ausgabe der Reden v. d. Krone v. J. 1815) S. 250 [zu Aeschines 3, 15]. Dagegen sagt gleich hernach ein anderes Scholion: λογιστὴς ἑκάστης φυλῆς εἷς. γραμματέα δὲ ἕκαστοι εἶχον. λέγει οὖν νῦν τὸν τῶν λογιστῶν. Niemand wird dies für ein geschichtliches Zeugnifs halten.

[b] Aesch. g. Ktesiph. S. 403—408 [3, 15 ff.]. Demosth. π. παραπρ. S. 406 zu Ende, v. d. Krone S. 266, 9 [19, 211. 18, 117]. Von der Einführung der Rechtshändel ins Gericht gleich hernach mehr.[342]

[c] Von d. Myst. S. 37 [1, 78]. ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις (vergl. Lysias g. Polystr. S. 672 [20, 10]) ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων. Statt ἢ ist wohl καὶ zu lesen, wie C. I. Gr. N. 88 [C. I. A. II 571] und Seeurkunde XIV, S. 466 [C. I. A. II 809b Z. 6].

[d] In εὔθυνοι. Daraus nahmen es Photios und Zonaras, bei welchem lies: Νόμων δωδεκάτῳ. Beim Schol. Aristoph. Acharn. 720 [723] findet man die Bemerkung: ἀγορανόμους δέ, οὓς νῦν λογιστὰς καλοῦμεν, und so gebraucht das Wort der Schol. zu Vs. 896. Mehr über diesen Sprachgebrauch giebt Meier Att. Procefs S. 89.

[e] Harpokr. in λογισταί. Die Stelle des Harpokr. haben die späteren, Suidas, Photios, Schol. Demosth. S. 61 und S. 74. Reisk. [zu 18, 117. 19, 211] und Schol. Aesch. S. 249 in Bekker's Ausgabe der Rede von der Krone v. J. 1815 [zu 3, 9], ausgeschrieben, aber die Bemerkung in Betreff des Aristoteles ausgelassen.

geraume Zeit eine Behörde der Logisten bestand, welche auch die Dreifsiger hiefsen und das ganze Rechnungswesen des Staates besorgten.[a] Später ist die Zahl verringert worden; auf diese spätere Zeit beziehen sich die Angaben der Grammatiker, deren Hauptquelle sicherlich Aristoteles ist. Dem Harpokration[b] zufolge waren zehn Logisten, bei denen man binnen dreifsig Tagen nach nieder- 267
gelegtem Amte Rechenschaft gab; ebensoviele Euthynen, bei welchen dasselbe geschah. In der Zehnzahl der Logisten und Euthynen stimmen alle überein,[c] und sie ist sogar von Aristoteles in der Staatsverfassung der Athener bezeugt.[d] Pollux giebt in der jetzt vorliegenden Gestalt seines Werkes eine Verschiedenheit beider in der Ernennungsform an, nämlich dafs der Rath die Logisten durchs Loos ernannt habe, um die Verwaltenden, wie er sich ausdrückt, zu begleiten, das ist, auf sie zu achten, die Euthynen aber, wie die Beisitzer der neun Archonten, zugenommen wurden.[e] Dies ist jedoch gewifs falsch, und scheint auf verderbter Lesart zu beruhen; worauf ich hernach zurückkommen werde: denn es ist nicht glaublich, dafs die Euthynen, welche keine Beisitzer, sondern eine

[a] S. Abschn. II der allgem. Bemerkungen zu den Tributlisten [S. 584 der 2. Aufl.].

[b] In λογισταὶ und εὐθῦναι, und daraus Suid. und Phot. in λογισταὶ und εὐθῦναι, desgleichen Lex. Seg. S. 245 [,6]. 276 [,17]. u. a. Man sagt von der Person εὔθυνος und εὐθύνης, im Plural εὔθυνοι und εὐθῦναι; die Sache ist ἡ εὔθυνα (Gesetz bei Demosth. g. Timokr. S. 717, 19 [24, 54]. wo die Betonungen εὐθῦνα oder εὐθύνα falsch)[343], im Plural εὔθυναι: desgleichen ἡ εὐθύνη, welches die Grammatiker als das Gewöhnliche anführen, was aber auf späterem Gebrauch beruhen möchte. Anders Göttling zu Aristot. Polit. S. 359.

[c] Aufser Harpokr. und seinen Ausschreibern Etym. in εὔθυνοι und Pollux VIII, 45. Aus Pollux VIII, 99 schliefst Petitus III, 2, 6. dafs es noch zwei andere Logisten gegeben habe: aber diese zwei anderen, die er für Logisten hielt, sind die beiden Gegenschreiber.

[d] In dem rhetor. Wörterbuche hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 672: λογισταὶ δὲ αἱροῦνται δέκα, wo αἱροῦνται nicht der richtige Ausdruck ist.

[e] Pollux VIII, 99. 100. In der ersten Stelle ist mit Bekker zu lesen: λογισταί· καὶ τούτους ἡ βουλὴ κληροῖ κατ' ἀρχὴν ὡς παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσιν. Gewöhnlich sind in derselben die ἀντιγραφεῖς und λογισταὶ durcheinander gewirrt, welche Verwirrung in den Schol. Aesch. Reisk. Bd. III, S. 739 [zu 1, 107] übergegangen ist. Der seltsame Ausdruck παρακολουθεῖν τοῖς διοικοῦσι pafst ziemlich auf die Logisten. Gottfr. Hermann hat dagegen diese Worte auf die Gegenschreiber bezogen, und ich bin ihm in der Abh. über die Logisten S. 82 [Kl. Schr. VII S. 303] zu nachgiebig gefolgt.

wirkliche Behörde sind, wie Beisitzer blofs zugenommen, das heifst von der Behörde nach eigenem Belieben als Gehülfen angenommen werden. Wie die Logisten, so sind auch die Euthynen durchs Loos
268 ernannt worden, einer aus jedem Stamme;[a] | beide wohl wie andere Magistrate, nicht wie Pollux sagt, die Logisten vom Rathe. Welches aber die Verschiedenheit ihrer Geschäfte war, läfst sich mit grofser Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die Logisten sind die Hauptpersonen, und bei ihnen wurden wie gesagt die Rechenschaften eingegeben, die sie untersuchten: auch Feststellung der Staatschulden, Zinsberechnungen und dergleichen besorgten sie[b] als die Rechner des Staates wenigstens vor Euklid. Aber mit der Rechnung (λογισμὸς oder λόγος) und auch später, wenn ein Kläger auftrat, welcher jedoch nur binnen einer bestimmten Zeit klagen konnte,[c] nämlich binnen jenen dreifsig Tagen nach Niederlegung des Amtes, mufste Rede und Antwort und Rechtfertigung (εὔθυνα)[d] über alles gegeben werden; die Prüfung vieler Punkte war aber schwierig und weitläuftig: hierzu nun waren die Euthynen bestimmt, wie schon der Name schliefsen läfst. Die Euthynen mufsten sich den Bestand vorlegen lassen;[e] sie untersuchten natürlich in allen Dingen alles Thatsächliche, Inventarien, Beläge und alle Einzelheiten; sie konnten mit ihren Beisitzern erkennen, dafs die Rechenschaft unbefriedigend, dafs Geld oder Geldeswerth fehle oder entwendet sei, Geschenke angenommen worden, und dergleichen. Sie mochten
269 dann sogleich die Gelder, welche fehlten, einziehen,[f] | falls kein

[a] Über diese Ernennungsart der Logisten s. aufser Pollux noch Etym. M. in λογισταί, Lex. Seg. S. 276, 17. über die der Euthynen Photios in εὔθυνος.

[b] Beilage III, §. 4 [C. I. A. I 32 A Z. 7 ff.]. Urkunde aus Olymp. 88, 3 ff. welche ich in den Schriften der Akademie vom J. 1846 behandelt habe [Kl. Schr. VI S. 90 ff. C. I. A. I 273], nebst den allgemeinen Bemerkungen über die Tributinschriften Abschn. II [S. 584 d. 2. Aufl.].

[c] Pollux VIII, 45.

[d] Gewöhnlich werden λόγος und εὔθυνα verbunden, aber in der Verbindung zugleich unterschieden, wie Beilage III, §. 8 [C. I. A. I 32 A Z. 27]. C. I. Gr. N. 108 [C. I. A. II 594][344]. 214 [II 581]. Aesch. g. Ktesiph. S. 397. 403 [3, 11. 15]. und überall.

[e] C. I. Gr. N. 70 [C. I. A. I (IV) 2] in einer sehr alten Inschrift die Angelegenheiten der Skamboniden betreffend, aus einer Eidesformel: καὶ τὰ κοινὰ τῶν Σκαμβωνιδῶν σωῶ καὶ ἀποδώσω παρὰ τὸν εὔθυνον τὸ καθῆκον; und hernach aufser der Formel: ὅτι ἂν τῶν κοινῶν μὴ ἀποδιδῶσιν παρὰ τὸν εὔθυνον.

[f] Hierauf sind die Worte des Pollux VIII, 100 zu beziehen: εἰςπράσσουσι

Verbrechen begangen schien. Zahlte der von ihnen für schuldend erkannte nicht oder lag ein Verbrechen vor, so kam die Sache vor einen Gerichtshof, so gut als wenn ein anderer besonderer Kläger auftrat,[a] und die Euthynen müssen | in solchen Fällen selbst Kläger 270

καὶ τοὺς ἔχοντας (s. über diese Stelle weiter unten [S. 245 Anm. a]), und Schol. Plat. S. 459. Bekker [zu den Gesetzen p. 945 B]: ἐκπράσσει δὲ ὁ εὔθυνος ὅσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ᾗ προςτέτακται, ὤφλόν τινες εἰς τὸ δημόσιον.

[a] Unter dem Archon Alexias Olymp. 93, 4 wurden durch den Volksbeschlufs des Patrokleides den öffentlichen Schuldnern, bis zum Ende des vorigen Jahres (Olymp. 93, 3 unter dem Archon Kallias) gerechnet, die Schulden erlassen, und die dadurch ehrlos gewordenen wieder in ihre Rechte eingesetzt; hierbei wird zugleich Verzeihung verordnet für diejenigen, ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ (vielmehr καὶ) τῶν παρέδρων, ἢ μήπω εἰςηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν, mit zugefügter Zeitbestimmung εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον. Zum Verständnifs dieser Stelle bemerke ich Folgendes. Es wurde nicht allein die öffentliche Schuld und Atimie erlassen, in welche die Schuldigen durch eine schon zuerkannte Strafe verfallen waren, sondern zugleich bestimmt, dafs auch die Klagen gegen Behörden, welche aus derselben Zeit wegen unrichtiger Abrechnung in Anspruch genommen wären, sollten vernichtet werden, das ist, die noch nicht abgeurtheilten, sondern noch schwebenden Prozesse sollten niedergeschlagen werden. Diese sind aber von zweierlei Art: erstlich hatten die Euthynen oder ihre Beisitzer bei Untersuchung der Rechenschaften gewisse Behörden für schuldig und Reinigungsprozesse gegen sie erkannt (εὔθυναι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις), wodurch aber, da nur ein Gerichtshof entscheiden kann, noch keine Strafe erkannt ist; oder es hatte ein Ankläger Klagen in Bezug auf jene Abrechnungen gegen die Rechenschaft ablegenden Behörden eingegeben, aber die Klagen waren noch nicht vor den Gerichtshof gebracht (γραφαὶ περὶ τῶν εὐθυνῶν μήπω εἰςηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον): beide Arten sollen niedergeschlagen werden. Auch erstere Fälle sind solche, welche noch nicht vor den Gerichtshof gebracht sind, was sich aber von selbst versteht und darum nicht gesagt wird: es wird aber die erste Art defshalb besonders hervorgehoben, weil die darunter begriffenen Beklagten schon ein Präjudiz einer Behörde gegen sich haben, und mehr belastet erscheinen als die übrigen. Ein solcher Fall wird in dem Beschlufs aus Olymp. 113, 4. Seeurkunde N. XIV, S. 466 [C. I. A. II 909 *b* 6] berührt. Jener Beschlufs setzt eine Strafe von 10,000 Drachmen gegen jeden, sei er Beamter oder Privatmann (nämlich rechnungspflichtiger, wie die Trierarchen rechnungspflichtige Privatleute sind), wenn er das in dem Volksbeschlufs befohlene nicht thue; der Euthynos und die Beisitzer sollen aber nothwendig w i d e r i h n e r k e n n e n oder sie schulden selber: nicht als ob sie Richter wären, sondern sie sind gehalten, den Ungehorsamen für schuldig zu erklären, und wenn er nicht vorher schon zahlt, die Anklage zu veranlassen wie heutzutage die Staatsanwälte. Man kann noch fragen, warum in dem Beschlufs des Patrokleides nicht auch die genannt werden, deren Prozefsange-

gewesen sein oder Kläger aufgestellt haben. Die Klagen, welche hierher gehörten (selbst εὔθυναι genannt),[a] gingen an die Hauptbehörde, die Logisten; diese leiteten den Rechtshandel ein, wie schon bemerkt worden, und besetzten, wie einige der Grammatiker wenigstens behaupten, den Gerichtshof, welcher in der Sache richtete.[b] Die Besetzung geschah in der Regel mit 501 Richtern.[c] Jeder Euthyne hatte mehre Beisitzer (πάρεδροι): diese werden in dem Vor-Euklidischen Beschlufs des Patrokleides bei Andokides erwähnt, und in zwei öffentlichen Urkunden, aus welchen man deutlich sieht, dafs der einzelne Euthynos mehre Beisitzer hatte.[d] Photios[e] lehrt uns, dafs auf jeden
271 zwei kamen. Wahrscheinlich | wurden alle Beisitzer der Behörden wie die der obersten Archonten[f] ohne Zuthun des Staates, vorbehaltlich der Prüfung (δοκιμασία) und der Rechnungspflichtigkeit, von den Beamten selbst zugenommen, und was bei Pollux nach dem gegenwärtigen Texte von den Euthynen ausgesagt wird, sie

legenheiten in Bezug auf die Zeit bis zu Ende des vorigen Jahres zwar schon vor den Gerichtshof gebracht, aber nicht entschieden sind. Aber dergleichen Fälle werden nicht vorhanden gewesen sein, weil, wenn der Prozefs einmal vor den Gerichtshof gebracht war, die Entscheidung alsobald erfolgte, ohne dafs sie durch Einreden oder Zwischenprozesse konnte aufgehalten werden.

[a] Pollux a. a. O.

[b] S. oben die Stellen der Redner und dazu Ulpian zu Demosth. π. παραπρ. S. 246. (Par.) [zu 19, 211.] Schol. Aesch. S. 250 in Bekker's Ausgabe der Reden v. d. Krone v. J. 1815 [zu 3, 15]. Suidas in εὐθύνη, Lex. rhet. Seg. S. 245 [,6]. desgleichen Lex. Seg. S. 310, 6. Etym. M. in εὐθῦναι und Phot. in εὔθυνα. Vergl. Petit. a. a. O.[345]

[c] Aristoteles in der Staatsverf. der Athener nach dem rhetor. Wörterbuche im Anhange zur Engl. Ausgabe des Photios S. 672.

[d] C. I. Gr. N. 88 [C. I. A. II 571] und Seeurkunde XIV, S. 466 [C. I. A. II 809 *b* 7]. Aus letzterer Stelle wird es überwiegend wahrscheinlich, dafs auch in der erstern ein Euthyne des Staates mit seinen Beisitzern gemeint ist, obgleich eine Angelegenheit eines Demos in Rede steht.

[e] [p. 31, 20 Pors.] Εὔθυνος· ἀρχή ἦν τις. ἐξ ἑκάστης δὲ φυλῆς ἕνα κληροῦσι, τούτῳ δὲ δύο παρέδρους. Man lasse sich nicht dadurch irren, dafs hier auch die Beisitzer wie erlooste erscheinen; der Ausdruck ist vielmehr für ungenau zu nehmen. Hesychios erwähnt in εὐθύνας aus Aristoteles die Beisitzer der Archonten; diese haben nichts mit denen der Euthynen gemein, und es ist rein zufällig, dafs sie in dem Artikel εὐθύνας vorkommen[346].

[f] Pollux VIII, 92. Aristoteles bei Harpokr. in πάρεδρος, und bei Hesych. in εὐθύνας. Dieses Zunehmen von Seiten der Archonten nennt Pollux αἱρεῖσθαι, Aristoteles λαμβάνειν.

seien wie die Beisitzer der neun Archonten zugenommen worden, ist von den Beisitzern der Euthynen zu verstehen.[a] Die Euthynen und ihre Beisitzer scheinen die Prüfung der Rechenschaften auch der Gaubeamten besorgt zu haben.[b] Bei der Mannigfaltigkeit der Geschäfte theilten sie sich: wir finden gewöhnlich nur einen Euthynos, mit oder ohne seine Beisitzer, in einer Sache beschäftigt.[c]
Endlich leisteten der Behörde auch zehn | erlooste öffentliche An- 272
wälte (συνήγοροι) Beistand,[d] welche von den durch Cheirotonie erwählten zu unterscheiden sind;[e] wahrscheinlich unterstützten sie vor Gericht die Anklage durch Reden. Ich füge noch hinzu, daſs, wer Rechenschaft zu geben versäumt hatte, durch eine besondere Klage (δίκη ἀλογίου) verfolgt werden konnte.[f]

[a] Die Stelle des Pollux VIII, 100 lautet jetzt so: οἱ δὲ εὔθυνοι, ὥςπερ οἱ πάρεδροι, τοῖς ἐννέα ἄρχουσι προςαιροῦνται. οὗτοι δ' εἰςπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντας. Wie sie herzustellen sei, ist nicht klar; aber der Sinn muſs der oben ausgedrückte gewesen sein. Zunächst gehört τοῖς ἐννέα ἄρχουσι nicht zu εὔθυνοι, sondern es ist so zu interpungiren: ὥςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, προςαιροῦνται; sodann ist προςαιροῦνται sonst vielmehr ein Medium, wie VIII, 92 und überall, und ursprünglich mag ohngefähr so etwas gestanden haben: οἱ δὲ εὔθυνοι ἦσαν δέκα κληρωτοί, καὶ τούτων πάρεδροι, ὥςπερ οἱ πάρεδροι τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, οὓς καὶ αὐτοὶ προςαιροῦνται. οὗτοι δ' εἰςπράσσουσι καὶ τοὺς ἔχοντάς τι τῶν δημοσίων. Die letzten Worte sind schon vor uns aus Phavorinus zugesetzt worden. Eine Spur von den Beisitzern der Euthynen ist auch im Schol. Plat. S. 459. Bekker [zu den Gesetzen p. 945 B]; doch sind sie dort offenbar mit den Beisitzern der Archonten vermischt.[347]

[b] C. I. Gr. N. 70. 88 [C. I. A. I 2. II 571].[348]

[c] Ebendas. und Seeurkunde N. XIV, S. 466 [C. I. A. II 809 *b* 6]. In N. 70 [C. I. A. I 2] lese ich jetzt παρὰ τὸν εὔθυνον (s. C. I. Gr. Bd. I, S. 890). Beim Schol. Plat. S. 459 [zu den Gesetzen p. 945 B] sind zwar die Beisitzer der Euthynen offenbar mit denen der Archonten verwechselt; aber er spricht doch eigentlich von den Beisitzern der Euthynen, und stellt auch die Logisten damit zusammen, und was er sagt, jeder Archon habe einen Euthynos und Paredros gehabt, mag die Wahrheit enthalten, daſs man jeder Rechenschaft legenden Behörde einen bestimmten Euthynos mit seinen Beisitzern zutheilte.

[d] Lex. Seg. S. 301 [,4]. rhetor. Wörterbuch hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 672 aus Aristoteles' Staatsverf. der Athener. Über die κληρωτοὺς συνηγόρους vergl. auch Schol. Aristoph. Wesp. 689 [691]. aus Aristoteles. Daſs diese mit den Euthynen einerlei gewesen, ist um so weniger anzunehmen, als Aristoteles auch die Euthynen selbst erwähnt und ihren Unterschied von den Logisten angegeben hatte (Harpokr. in εὐθῦναι und λογισταί).

[e] Schömann de Comitt. S. 108.

[f] Suid. Hesych. Etym. in ἀλογίου δίκη. Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe

An lobenswerthen und strengen Einrichtungen fehlte es also in Athen nicht; aber was helfen alle Vorsichtsmaſsregeln, wo der Geist der Verwaltung schlecht ist? In Athen aber war er schlecht. Die Menschen sind von jeher ungerecht und geldgierig und gewissenlos gewesen, und die Hellenen vorzüglich; voll Selbstsucht und Eigennutz erlaubten sie sich alles zur Befriedigung ihrer Sinne: wer sie unbefangen und durch ihre hohen Geistesgaben unbestochen
273 betrachtet, findet, | wenn er eines sittlichen Urtheils fähig ist, ein losgebundenes und wüstes Privatleben, im Staat ein Gewebe verworrener Leidenschaften und schlechter Neigungen, und was das Schlimmste ist, in der Volksgesinnung Härte und Roheit und Mangel an sittlichem Gefühl in höherem Grade als heutzutage in der Regel in der christlichen Welt. Edle Erscheinungen sind untergegangen und werden niemals wieder so schön hervorkommen; aber die Grundsätze der Menge haben sich veredelt, wenn auch erhabene Geister des Alterthums ebenso rein waren, als die erhabensten der neuern Zeit: und hierin liegt der Fortschritt der Menschheit. Bei jenen Grundsätzen der Hellenen, welche aus ihren Geschichtschreibern und Philosophen sich hinreichend erweisen lassen, kann es nicht befremden, daſs in Athen Betrug am Staate an der Tagesordnung war: schon Aristides Themistokles' Zeitgenosse klagte darüber; man glaubte gewissermaſsen ein Recht dazu zu haben, und wer zu strenge war, kam in übles Gerede.[a] Überall liest man von unterschlagenen Geldern und Diebstahl der Behörden; auch das

des Photios S. 664. Pollux VIII, 54. Gelegentlich bemerke ich, daſs „die Rechenschaft gut finden" mit dem Ausdruck τὰς εὐθύνας ἐπισημαίνεσθαι bezeichnet wird; Demosth. v. d. Krone S. 310, 21 [18, 250]. 'Επισημαίνεσθαι ist überhaupt billigen, ἐπαινεῖν (vergl. Aesch. π. παραπρ. S. 230 [2,49]. Harpokr. in ἐπισημαίνεσθαι und daraus Suidas und Zonar. S. 848. vergl. S. 830. und des Herausgebers Anmerkung), weil nämlich, was unterschrieben und untersiegelt wird, von dem, welcher die Entscheidung hat, gebilligt ist: jedoch wäre es möglich, daſs die Rechenschaft, nachdem sie von der Behörde richtig befunden worden, von dieser das besiegelte Zeugniſs der Richtigkeit beigeschrieben erhalten hätte, sodaſs ἐπισημαίνεσθαι τὰς εὐθύνας die durch solche Untersiegelung belegte Billigung derselben bezeichnen könnte.[349] — ⟨Von einer in jeder Prytanie gegebenen Rechenschaft handelt Schömann, Diss. de reddendis magistratuum gestorum rationibus ap. Ath. Greifsw. 1855 [Opusc. acad. I. p. 293 ff.]. Diese habe ich übergangen, da sie nur eine untergeordnete ist, eine Relation mehr als eine Rechenschaft.⟩

[a] Plutarch Aristid. 4.

Heilige war nicht heilig. Die Römer hatten wenigstens eine alte Zeit, in welcher Treue und Redlichkeit galt: bei den Hellenen wird man diese vergeblich suchen. Jene band ein Eidschwur, daſs sie groſse Summen ohne Unterschleif verwalteten: aber wenn in Hellas, sagt Polybios[a] der wahrheitliebende Hellene, der Staat Jemanden auch nur ein Talent anvertraut, und er zehn Gegenschreiber hat, und ebensoviele Siegel, und doppelt soviele Zeugen, kann er die Treue nicht bewahren. Nicht selten wurden daher Finanzbehörden zum Tode verurtheilt oder zu Verlust des Vermögens und Gefängniſs, bisweilen freilich mit Unrecht, wenn die Gelder zufällig verloren gingen;[b] aber die Logisten lieſsen sich auch schimpflich bestechen, um dem Verbrecher gegen den Gerechten durchzuhelfen.[c] |
Selbst der groſse Perikles konnte daher in den Verdacht kommen, 274
nicht frei von Veruntreuung zu sein; so konnte es der junge Alkibiades für besser erklären, er möchte darüber nachdenken, wie er keine Rechnung ablege, als wie er Rechenschaft gebe.[d] Unstreitig haben die Komiker, welche jeden ausgezeichneten Mann heruntergerissen, auch gegen ihn übertrieben, wie Aristophanes in den Wolken einen Absatz aus Perikles' Abrechnung, welche er als Feldherr abgelegt hatte, miſsbilligend bespöttelt, ungeachtet er hier vollkommen rein war. Er hatte nämlich zehn Talente bloſs unter dem Namen zum Bedürfniſs als ausgegeben verrechnet; aber sie wurden anerkannt, weil man wuſste, daſs sie zu Bestechung verwandt worden waren, und weil die Namen derer, die sie erhalten hatten, nicht konnten genannt werden, ohne den Spartanerkönig Pleistonax und den Harmosten Kleandridas vor den Kopf zu stoſsen.[e] Dennoch war die Sage allgemein, daſs Perikles mit seiner Abrechnung in groſser Verlegenheit war. Vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges gerieth Pheidias der Bildhauer, wie

[a] VI, 56.

[b] Vergl. z. B. Demosth. g. Timoth. S. 1187. 1197 [(49), 9 f. 44 f.]. g. Timokr. S. 742 ff. [24, 133 ff.]

[c] Aesch. g. Timarch. S. 126 [1, 107].

[d] Plutarch Alkib. 7. Diod. XII, 38 [, 3].

[e] Aristoph. Wolken 856 [859]. und Schol. und daraus Suidas in δέον, Ἔφοροι, εἰς δέον, εἰς τὸ δέον, Lex. Seg. S. 234 [, 10]. Der Schol. Aristoph. nennt zwanzig, Suidas bald funfzehn, bald funfzig Talente: ich bin der Angabe des Plutarch (Perikl. 22. 23) gefolgt, welcher gröſsere Glaubwürdigkeit hat.

es scheint durch arglistige Nachstellung, in Untersuchung wegen unterschlagenen Goldes:[a] damals half Perikles ihm und sich heraus[350]; aber mehre andere Händel wurden dem Perikles zum Verdrufs angefangen, und da man längst unzufrieden mit seiner Verschwendung war,[b] endlich Rechenschaft über seine Geldverwaltung verlangt. Die Wichtigkeit der Sache erhellt aus dem dabei vorgeschlagenen Verfahren: die Rechnung sollte vor den Prytanen
275 abgelegt werden; nach | dem Volksbeschlusse des Drakontides sollten die Richter auf der Burg vom Altar abstimmen, welches die feierlichste Entscheidung war. Durch Hagnon wurde letztere Bestimmung vernichtet, und festgesetzt, dafs funfzehnhundert Richter über diese Sache urtheilen sollten, von welcher ungewifs war, ob sie Diebstahl oder irgend ein anderes Verbrechen sei.[c] Um diesen Handel niederzuschlagen, wobei er ein Opfer der Parteiwuth zugleich und wo nicht der Untreue, doch vielleicht einer Überschreitung oder eines Versehens von seiner Seite werden konnte, soll Perikles die Kriegesfackel entzündet haben:[d] eine harte Anklage, welche aber begreiflicher wird, wenn man bedenkt, dafs mehre Anlässe zusammenkamen. Was erlauben sich nicht in einem von Parteien zerrissenen Staate politische Gegner wider einander? Ich bitte es den Manen des grofsen Geistes ab, wenn ich Bedenken gegen seine Uneigennützigkeit erhoben habe; er war über das Geld erhaben und offenbar unbestechlich.[e] Auch Demosthenes nahm gewifs kein Geld gegen den Staat, und hat sich nicht von Harpalos bestechen lassen; aber allerdings mag er es nicht verschmäht haben, Gold vom Perserkönig anzunehmen, wenn es ihm zur Ermunterung in der Verfolgung der Plane dienen sollte, die er dem Vaterlande zuträglich fand. Er scheint mir ohngefähr wie Themi-

[a] Plutarch Perikl. 31. Eben diesen gegen Perikles gerichteten Handel berührt Platon Gorg. S. 516 A. wo s. Heindorf: der Schol. Aristoph. a. a. O. und Suidas vermischen dies mit andern Sachen.

[b] Plutarch Perikl. 14.

[c] Plutarch ebendas. 32.

[d] Plutarch ebendas. 31. 32. Diod. XII, 38 ff. Aristoph. Frieden 605 ff. und Schol. Von den Schwierigkeiten der Zeitrechnung s. Dodwell Annal. Thuc. im sechsten Jahr des Pelop. Kr. Heyne antiq. Aufs. St. I, S. 188 ff.

[e] Thukyd. II, 60. χρημάτων κρείσσων, 65. χρημάτων διαφανῶς ἀδωρότατος; ersterer Ausdruck ist dem Perikles selber in den Mund gelegt.

stokles den Grundsatz gehabt zu haben, welchen Platon[a] verwirft, man dürfe für das Gute Geschenke nehmen, aber nicht für das Böse; und die Athener gaben, wie Hypereides sagt, nicht gesetzlich, aber aus Nachsicht und Milde, den Feldherrn und Rednern
gern nach, daſs sie Vortheil zögen, nur das eine | wahrend, daſs 276
ihnen durch den Staat, nicht gegen den Staat das, was genommen wird, zu Theil werde.[b]

Damit die Abrechnungen der Behörden die gröſste Öffentlichkeit hätten, wurden sie wie die Volksbeschlüsse in Stein gegraben ausgestellt. So stellte Lykurg vor der von ihm neuerbauten Ringeschule die Rechenschaft über seine Finanzverwaltung auf;[c] Bruchstücke einer solchen Abrechnung des Schatzmeisters der öffentlichen Einkünfte, und vermuthlich der Lykurgischen selbst[351], habe ich in den Beilagen gegeben.[d] Die Schatzmeister der Göttin und der andern Götter stellten die Verzeichnisse dessen, was sie an Weihgeschenken und Tempelgeräthen empfangen und ihren Nachfolgern überliefert hatten, in Stein geschrieben aus. Eine groſse Anzahl dieser Urkunden theile ich mehr oder minder vollständig oder verstümmelt in den Beilagen mit.[e] Nicht minder muſsten die Schatzmeister ihre Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich auf diese Weise bekannt machen.[f] Sehr ansehnliche Reste solcher Rechnungen besitzen wir noch, und ein Theil derselben ist in den Beilagen von uns gegeben. Wir haben Abrechnungen der Schatzmeister, gröſstentheils nur über die Ausgaben, aus Olymp. 86, 4 in Betreff des Aufwandes für den Korkyräischen

[a] Gesetze XII, S. 955. C.

[b] Πολλὰ ὑμεῖς, ὦ ἄνδρες δικασταί, δίδοτε ἑκόντες τοῖς στρατηγοῖς καὶ τοῖς ῥήτορσιν ὠφελεῖσθαι, οὐ τῶν νόμων αὐτοῖς δεδωκότων τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ τῆς ὑμετέρας πραότητος καὶ φιλανθρωπίας, ἓν μόνον παραφυλάττοντες, ὅπως δι' ὑμᾶς καὶ μὴ καθ' ὑμῶν ἔσται τὸ λαμβανόμενον. Hypereides g. Demosth. [p. 12b Blass] nach der Verbindung der Bruchstücke, welche Sauppe in Schneidewin's Philologus Jahrg. III, S. 629 vortrefflich gemacht hat, und die freilich auch mir nicht hätte entgehen sollen.

[c] Leben des Lykurg zu Ende, in den Lebensbeschreibungen der zehn Redner.

[d] VIII und VIII. B [C. I. A. II 741].

[e] N. X—XIV [C. I. A. I 117 ff. II 642 ff.].

[f] Beilage III, §. 7. 8 [C. I. A. I 32 A, Z. 24 ff.].

Krieg,[a] für Olymp. 88, 3—89, 2 nebst Berechnung der für die
277 Schatzgelder zu leistenden Zinsen durch | die Logisten,[b] für Olymp. 90, 3—91, 2.[c] wahrscheinlich für Olymp. 92, 1[d] und 92, 2.[e] für Olymp. 92, 3;[f] ferner für 92, 4.[g] 93, 1. 2.[h] soviel sich ermitteln läſst[353]. Vermischte Bruchstücke von Geldrechnungen nebst einem sehr merkwürdigen Bruchstück einer Übergab-Urkunde besonderer Art sind in der eilften Beilage zusammengenommen. Aus einer umfassenden Berechnung der Schulden des Staates an den Burgschatz und der Zinsen ist ein kleines Bruchstück vorhanden.[i] Wir haben ferner Einnahme- und Ausgaberechnungen der Vorsteher öffentlicher Bauten,[k] namentlich eine vom Propyläenbau; die ausführlichste und wichtigste ist die über den Bau des Poliastempels aus Olymp. 93, 2.[l] deren Mittheilung ich mir versagen muſste, weil sie zu umfangreich ist. Von der Attischen Behörde des Delischen Tempels sind theils Urkunden der Übergabe der heiligen Schätze[m] erhalten, theils Rechnungen über Einnahmen, Ausgaben, Ausstände und die übrige Verwaltung.[n] |

[a] Behandelt in der Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden, Schriften d. Akad. v. J. 1846 [Kl. Schr. VI S. 72. C. I. A. I 179].

[b] Ebendas. [C. I. A. I 273.] Diesem Stücke sehr ähnlich muſs die Urkunde gewesen sein, wovon Rangabé in der Revue archéologique II. Jahrg. S. 324 (Paris 1845) ein sehr kleines Bruchstück herausgegeben hat[352].

[c] Beilage N. II [C. I. A. I 180—183].

[d] Beilage N. V [I 184].

[e] Beilage N. VI [I 185].

[f] Beilage N. I [I 188].

[g] C. I. Gr. N. 148 [I 189 a].

[h] C. I. G. N. 149 [I 189 b] (vergl. über die nähere Zeitbestimmung zu Beil. N. V. VI).

[i] C. I. Gr. N. 156. vergl. Add. Das Stück ist Vor-Euklidisch [C. I. A. I 273 Fragm. *h*].[352]

[k] Beilage N. XVI, 1—3 [C. I. A. I 299—302].

[l] Rangabé Antt. Hell. N. 56 ff. v. Quast, das Erechtheion zu Athen (Berlin 1840). Stephani Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. XV (1843), S. 287 ff. Fr. Thiersch über das Erechtheum auf der Akropolis zu Athen, in den Abhh. der Münchner Akad. d. Wiss. philos. Klasse, V. Bd. III. Abth. Tafel I [C. I. A. I 324]. vergl. auch Bergk Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1845. N. 24.

[m] Beilagen XV. und XV. B [C. I. A. II 824. 818].

[n] Urkunde aus Olymp. 86, 3. von mir herausgegeben in der Abhandlung über eine Attische Urkunde das Vermögen dieses Tempels betreffend (Schriften

Die Inventarien und Übergab-Urkunden der Werftvorsteher erwähne 278
ich nur mit drei Worten; die Listen, welche sich auf die Tribute beziehen,[a] sind zahlreich und ausführlich. Auch die Poleten stellten Verzeichnisse der eingezogenen Güter (δημιόπρατα) nach dem Verkauf auf steinernen Tafeln aus; Tafeln der Art standen theils auf der Burg, theils in Rücksicht derer, die wegen Frevels gegen die Eleusinischen Göttinnen verurtheilt worden, in Eleusis,[b] oder sonst. Die neunte Beilage enthält sehr wahrscheinlich ein Bruchstück aus einer solchen Urkunde[354]; ein anderes merkwürdigeres[c] ist so unvollkommen herausgegeben, daſs ich es nicht mittheilen wollte; ein drittes derselben Art[d] ist sehr verstümmelt; ein viertes, älter als Eukleides, ist wie ich vermuthe das fünfte Bruchstück in der eilften Beilage[356]. Auch von Verzeichnissen verkaufter Bergwerke[e] und von Listen der Verkaufsteuer für veräuſserte Grundstücke[f] sind Bruchstücke vorhanden[357]. Diese Urkunden geben uns selbst in ihrer unvollständigen Erhaltung noch ein lebendiges Bild der regen Verwaltungsthätigkeit.

Inschriften dieser und ähnlicher Art fanden die Hellenischen Gelehrten selbst wichtig genug um Sammlungen davon anzulegen. Philochoros' Attische Epigramme befaſsten zwar wahrscheinlich nur dichterische Inschriften; aber der Reisebeschreiber Polemon, der als Liebhaber der Inschriften sogar den Beinamen Stelokopas erhalten hatte, schrieb vier Bücher über die Weihgeschenke | auf der Burg,[g] 279
vieles über andere Inschriften, und sammelte Volksbeschlüsse[h] von

d. Akad. v. J. 1834 [Kl. Schr. V S. 455 = C. I. A. I 283]); und die Urkunden in den Beilagen VII. A. B [C. I. A. II 850].

[a] Beilage XX [C. I. A. I. 226 ff.].

[b] Pollux X, 97. Casaub. z. Athen. XI, S. 476. E. Hemst. z. Pollux X, 96.

[c] Bei Pittakis, l'ancienne Athènes S. 38, behandelt von Rangabé Antt. Hell. N. 348 [C. I. A. I 274]. Die Urkunde scheint aus Olymp. 93, 4 zu sein[355], und enthält unter anderem verkaufte Güter des Axiochos, des Sohnes des Alkibiades von Skambonidae, des bekannten Adeimantos, des Sohnes des Leukolophides, des Euphiletos, des Sohnes des Timotheos von Kydathenäon.

[d] Bei Rangabé a. a. O. N. 349. S. 403 [C. I. A. I 276].

[e] C. I. Gr. N. 162 163. [C. I. A. II 780. 783].

[f] Beilage XVII [C. I. A. II 785].

[g] Athen. VI, 234. D. und dort Casaub.[358]

[h] Ein Beispiel Athen. VI, S. 234. E. Aus ihm ist wohl auch die Inschrift im Anakeion S. 235. B genommen.

Steinen, namentlich zu Athen. Bekannt ist die umfassende Sammlung von Volksbeschlüssen, ohne Zweifel zum Theil aus Inschriften, welche Krateros angelegt und worin er auch Tributlisten mitgetheilt hatte.[a] Eine Sammlung der Demiopraten war ebenfalls vorhanden, und wird häufig von Pollux im zehnten Buche,[b] einmal von Athenäos[c] angeführt; hieraus kennt ersterer das Verzeichnifs der eingezogenen Güter des Alkibiades:[d] in dieser Demiopratensammlung befanden sich auch nebenher aufgenommene Rechenschaften der Schatzmeister von der Burg über die Abgabe der heiligen Kleinodien, unter andern eine, welche sich zufälliger Weise erhalten hat oder womit die jetzt erhaltene nahe verwandt war.[e]
280 Wahrscheinlich war das von Pollux[f] aufgeführte | Verzeichnifs der

[a] Aus einer solchen Sammlung entlehnt sind die Volksbeschlüssse, welche sich hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner befinden. Über die Tributlisten in dem Werke des Krateros s. die Einleitung zu Beilage XX [Staatsh. II S. 369 der 2. Aufl.].

[b] S. z. Beilage IX [II S. 143 der 2. Aufl.].

[c] XI, 476. E.

[d] Pollux X, 36. 38.

[e] S. zu Inschr. XIII, Z. 37.

[f] Καὶ στάθμια δὲ χαλκᾶ ἐν τῇ ἐπ' Ἀλκιβιάδου ἄρχοντος ἀναγραφῇ τῶν ἐν ἀκροπόλει ἀναθημάτων ἀναγέγραπται, X, 126. Was daraus angeführt wird, finden wir in zwei noch vorhandenen Urkunden nach Euklid [C. I. A. II 652 Z. 46. 667 Z. 41]: s. zu Beilage XII, §. 25. Ein Archon Alkibiades ist nicht zu finden; Pollux verwechselte den ersten Schatzmeister der Göttin oder der Götter, welcher zu Anfang der Inschrift stand, mit dem Archon. Indessen ist hier nicht der grofse Alkibiades gemeint; als erster Schatzmeister der Göttin ist er nicht mit Wahrscheinlichkeit unterzubringen, da die vor der Anarchie fast alle bekannt sind; und an das Amt der Schatzmeister der andern Götter ist schwerlich zu denken. Überdies ist dem Gesagten gemäfs anzunehmen, dafs die Urkunde, von welcher Pollux spricht, eine Nach-Euklidische ist. Indefs mag auch der grofse Alkibiades einmal Schatzmeister auf der Burg gewesen sein, nur nicht erster. Wäre er nicht Schatzmeister auf der Burg gewesen, wie hätte er dazu kommen können, dafs er, wie Plutarch in seinem Leben erzählt, viel goldnes und silbernes Pompgeräthe des Staates in seinem Hause gehabt hätte, welches er wie sein Eigenthum gebrauchte? War er Schatzmeister auf der Burg, so konnte er dieses haben, indem er sich über göttliche und menschliche Rechte hinwegsetzte, und was in dem Tempel aufbewahrt werden sollte, nach seinem Hause bringen liefs. Verschieden von jener aus Phäax gezogenen Erzählung des Plutarch ist die in der zweifelhaften Rede des Andokides g. Alkib. S. 126. 127 [§ 29]. von Pompgeräthen, welche Alkibiades in Olympia zum Behuf seines Siegesfestes von den Architheoren der

Weihgeschenke auf der Burg unter dem Archon Alkibiades, das ist eine Übergab-Urkunde der Schatzmeister, deren erster er war, aus diesen Demiopraten entlehnt.

9. Ob ein regelmäfsiger Überschlag und Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen stattgefunden habe. Von den Arten der Ausgaben.

So wesentlich die Abrechnung zu einer geordneten Finanzverwaltung ist, ist sie doch allein nicht hinreichend: das erste Erfordernifs derselben ist ein richtiger Überschlag der Ausgaben und Einnahmen, sodafs letztere die erstern decken. Dergleichen wurde schwerlich in irgend einem Hellenischen Staate regelmäfsig und im Voraus angefertigt;[a] durch Erfahrung indefs und durch die Rechnungen mufste sich bald ergeben, wie hoch die regelmäfsigen Ausgaben und Einkünfte sich beliefen, und inwiefern diese zureichend oder nicht, jene nothwendig oder überflüssig wären. Aristoteles[b] sagt: „Wer über die Finanzen berathen will, mufs die Einkünfte des Staates kennen, welche sie sind, und wie grofs, damit, wenn ein Zweig derselben fehlt, er hinzugefügt, wenn er zu gering ist, vermehrt werde; aufserdem aber alle Ausgaben des Staates, damit, wenn eine überflüssig ist, sie aufgehoben, wenn zu grofs, vermindert werde; denn nicht allein das Vorhandene mehrend wird man reicher, sondern auch die Ausgaben vermindernd. Und dieses kann man nicht allein aus | Erfahrung am Eigenen lernen, sondern 281
um Rath hierüber zu geben, mufs man auch dessen kundig sein, was andere erfunden haben." Hier ist die Aufgabe klar dargelegt, welche ein Vorsteher der öffentlichen Einkünfte sich vorsetzen mufste; dafs jedoch die Athener in der schwierigen Anwendung dieser an sich einfachen Grundsätze immer richtig zu Werke gegangen seien, läfst sich bezweifeln. Die Nothwendigkeit, nachher Gewohnheit oder Bequemlichkeit des Volkes führte gewisse Ausgaben ein: waren die Einkünfte dazu nicht hinlänglich, so mufsten

Athener geborgt hatte. Dies hat schon Ruhnken (Hist. crit. orat. S. 138. im VIII. Bd. d. Reisk. Redn.) bemerkt.

[a] Was davon Platon Gesetze XII, S. 955. D sagt, beweiset nicht für einen regelmäfsigen Voranschlag. — ⟨Bergk Recension [Jahrb. f. Philol. 1852] S. 391 f. Was er sagt, ist wenig verschieden von dem Meinigen.⟩

[b] Rhetor. I, 4 [p. 1359 b 22]. vergl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6. 4—6.

jene vermindert oder diese vermehrt werden: aber dieses geschah gewifs meistentheils hinterher. Bei eintretenden aufserordentlichen Bedürfnissen war dieses in höherem Grade der Fall; und seitdem der Schatz erschöpft war, hemmte Geldmangel jegliche grofse Unternehmung. Übrigens kennen wir die Höhe der Attischen Staatseinkünfte aus verschiedenen Zeiten, viel weniger der Ausgaben, welche ohnehin nach den Umständen sehr verschieden waren. Ich handle zuerst von letzteren: ihre Betrachtung schlägt in viele Theile der Alterthümer ein, und wir können daher keine so vollständige und abgeschlossene Darstellung davon liefern, als von den Einnahmen, sondern müssen uns begnügen, die Hauptpunkte zu berühren. Die ordentlichen Ausgaben lassen sich auf folgende zurückführen: Aufwand für Bauwerke, Polizei, Feier der Feste, Spenden an das Volk, Sold in Friedenszeiten, Armenunterstützung, öffentliche Belohnungen, Anschaffung von Waffen, Schiffen und Reiterei im Frieden. Aufserordentliche Bedürfnisse entstanden durch die Kriege, wovon ich am Ende dieses Buches spreche.

10. Bauwerke.

Die öffentlichen Bauwerke, deren Herrlichkeit und prachtvolle Kunst noch in den Trümmern Bewunderung erregt, hatten soviel gekostet, dafs sie ohne den aus Tributen gebildeten Schatz nicht hätten bestritten werden können; selbst ihre Unterhaltung mufste eine bedeutende stehende Ausgabe erfordern. Ich erinnere nur an den Bau des Piräeus durch Themistokles, die Befestigung sowohl der andern als dieses Hafens, den Markt des Hippodamos, das
282 Theater, die vielen | Tempel und Heiligthümer daselbst; die Werfte, wo die Schiffe in Schiffhäusern (νεωσοίκοις) lagen, waren mit tausend Talenten (anderthalb Millionen Thaler) erbaut, und nachdem sie in der Anarchie für drei Talente von den Unternehmern zerstört worden, wieder neu aufgeführt und von Lykurg vollendet worden.[a] Ein herrliches Werk im Piräeus war das von Philon erbaute, von Sulla zerstörte Seezeughaus (σκευοθήκη). Die Befestigung Athens war riesenmäfsig; aufser der Burg war die Stadt, und wieder für sich der Piräeus und Munychia befestigt; beide letztere in einem Umkreise von anderthalb Deutschen Meilen, mit Mauern, welche

[a] Isokr. Areopagit. 27 [7, 66]. Meurs. Fort. Att. VII.

Themistokles angefangen, aber nur auf die Hälfte der Höhe gebracht, Perikles aber vollendet hatte, 40 Ellen oder 60 Fuſs hoch und so breit, daſs bei ihrem Bau zwei Wagen in entgegengesetzter Richtung darauf hin und her fuhren, von Quadern ohne Kitt, mit eisernen Klammern zusammengefügt:[a] Stadt und Hafen endlich waren durch die langen Mauern verbunden, nämlich durch die beiden Parallelmauern oder die sogenannten Schenkel (τὰ σκέλη), vierzig Stadien oder eine Deutsche Meile lang, wovon die eine Mauer die nördliche oder äuſsere (τὸ βόρειον, τὸ ἔξωθεν τεῖχος), die andere die südliche oder mittlere (τὸ νότιον, τὸ διὰ μέσου) heiſst, und durch die 35 Stadien lange Phalerische Mauer, zum Theil auf morastigem, mit Felsstücken ausgefülltem Grunde. Erst durch die Inschrift vom Mauernbau[b] bekommen wir einen vollkommenern Begriff von diesen Mauern, die sogar bedacht waren, damit die Vertheidiger von oben geschützt wären. Und diese ungeheuren Werke erbaute man nach der Zerstörung unter den Dreiſsigmännern groſsentheils von neuem, wozu damals freilich Persisches Geld gespendet wurde.[c] Hierzu kamen in Kriegszeiten Erdwälle, Graben, Brustwehren zur Verstärkung der Werke; ferner die Befestigungen kleinerer Orte in Attika. So war Eleusis fest, als eine | alte ehemals unabhängige Stadt; so Anaphlystos, wie 283
Xenophon[d] und Skylax berichten; Sunion, welches im Peloponnesischen Kriege fest gemacht wurde,[e] sowie Thorikos;[f] Panakton[g] und Oenoe,[h] starke Grenzplätze gegen Böotien; das stark befestigte Phyle,[i] endlich Aphidna und Rhamnus, welche in den Philippischen Zeiten, wie Phyle, Sunion und Eleusis, als Zufluchtörter bestimmt werden.[k] Wieviele herrliche Bauwerke und Anlagen ent-

[a] Thukyd. I, 93. Appian Mithrid. 30.

[b] [C. I. A. II 167.] Otfr. Müller de munimentis Athenarum.

[c] Xenoph. Hellen. IV, 8, 12.

[d] V. Einkommen 4, 43. Skylax [Müller Geogr. Gr. m. I p. 46] nennt vier feste Orte, Eleusis, Anaphlystos, Sunion, Rhamnus.

[e] Thukyd. VIII, 4.

[f] Xenoph. Hell. I, 2, 1. Vergl. v. Einkommen a. a. O.

[g] Thukyd. V, 3. Pausan. I, 25, 5. Im Peloponnesischen Kriege hatten die Böoter die Festung zerstört[359].

[h] Thukyd. II, 18.

[i] Xenoph. Hell. II, 4, 2. Diod. XIV, 32. Nep. Thrasyb. 2.

[k] Unsicherer[360] Beschluſs bei Demosth. v. d. Krone S. 238 [18, 38].

hielt aber die Stadt mit ihren Umgebungen! Man denke an die Versammlungs-, Gerichts- und Marktplätze, die herrlich geschmückten Hallen, das Pompeion, Prytaneion, Tholos, Rathhaus und andere Gebäude für die Staatsbehörden, die grofse Menge Tempel, das herrliche Theater, das Odeion, die Ringeschulen, Gymnasien, Stadien, Hippodrome, Wasserleitungen, Brunnen, Bäder nebst den dazu gehörigen Gebäuden zum Kleiderablegen,[a] und dergleichen mehr. Was hatte endlich die Verschönerung der Burg gekostet! Allein der Eingang, die Propyläen, ein Werk von fünf Jahren,
284 machte einen Aufwand von 2012 Talenten[b] oder | mehr als drei Millionen Thaler. Ebendaselbst sind soviele Tempel, der Tempel der Nike, der mehrtheilige Tempel der Polias oder das Erechtheion, und der erhabene Tempel der Jungfrau Athena, welchen man gegen den amtlichen Sprachgebrauch der alten Urkunden schon im Alterthum wie jetzt Parthenon nannte; alle diese mit den kostbarsten Bildsäulen und andern Werken der Kunst geschmückt und mit goldnen und silbernen Gefäfsen bereichert. Wieviele oft kommende kleine Ausgaben, an welche wir kaum denken, fanden sich noch in einem alten Staate! zum Beispiel der Bau der Altäre, welche jedesmal für gewisse Feste errichtet wurden.[c] Eben dahin gehören die häufigen Weihgeschenke und dergleichen mehr. Nicht zu übergehen ist auch der Strafsenbau, sowohl was das Strafsenpflaster in Athen betrifft, als der Bau der Strafsen nach den Häfen, der heiligen Strafse nach Eleusis, und vielleicht nach Delphi bis an die Grenze, indem behauptet wird, die Athener hätten zuerst den Weg nach Delphi gebahnt. Ich gebe zu, dafs die Römer und Karthager mehr auf Strafsenbau verwandt haben als die Hellenen; aber sehr befahrene, zumal für heilige Aufzüge bestimmte Strafsen

[a] Schrift vom Staate d. Ath. 2, 10.

[b] Heliodor b. Harpokr. und Suid. in προπύλαια, vergl. Phot. bei welchem β,ιβ΄ aus der Dresdner Abschrift zu lesen.[361] Man mufs sich bei dieser Angabe nicht dadurch irre machen lassen, dafs nach Thuk. II, 13 auf den Krieg gegen Potidäa bis zur Zeit jener Rede des Perikles, und auf die Bauwerke des Perikles überhaupt, nur 3700 Talente von den Schatzgeldern verwandt worden; denn aufser dem Schatze hatte man ja noch die grofsen laufenden Jahreseinkünfte verwandt. Leake's Berechnung der Kosten der Bauwerke des Perikles (Topogr. v. Athen S. 426 ff. der Deutschen Übers. vom J. 1829 [S. 331 ff. Baiter und Sauppe]) beruht daher auf einer unrichtigen Grundlage.

[c] Plutarch Leben des Demosth. 27.

waren gebaut, und nicht blofs holpricht gepflastert, sondern mit kleinem aus den Steinbrüchen genommenen Gestein zugleich fest und eben gemacht.[a]

Für alle diese Arbeiten waren theils beständige, theils auf Zeit ernannte Behörden bestellt. Für die Herstellung der Mauern ernannte man eigene Commissarien (τειχοποιοί), unter den Vorstehern der öffentlichen Werke | (ἐπιστάταις τῶν δημοσίων ἔργων) 285 wie Aeschines sagt[b] die Vorsteher des gröfsten, welche wie die Trierenbauer, von jedem Stamme einer gewählt wurden.[c] Jeder andern Bauunternehmung standen solche Epistaten vor; als ein solcher baute Perikles und später Lykurg.[d] Beispiele dieser Vorsteher mit ihrem Schreiber finden sich unter anderem beim Bau der Propyläen und des Tempels der Polias.[e] Aufserdem hatten die Tempel fortdauernd Vorsteher (ἐπιστάτας), welche mit den Schatzmeistern, Priestern und Opferern (ἱεροποιοῖς) in den Tempeln zusammengestellt werden.[f] Desgleichen waren für den Strafsen- und Wasserbau Behörden angestellt (ὁδοποιοί, ἐπιστάται τῶν ὑδάτων).[g] Die Strafsenpolizei hatten die Astynomen, fünf in der

[a] Σκῦρον ist soviel als λατύπη, was beim Behauen der Steine abfällt, selbst Mörtel. Hiervon kommt σκυρωτὴ ὁδός, dergleichen eine für Pompen zu Kyrene war (Pindar Pyth. V, 90ff.): folglich ist dies keine gepflasterte, sondern mit zerschlagenem Gestein sorgfältiger gebaute Strafse. Σκυρωτὴ ὁδὸς wird aber durch λιθόστρωτος erklärt, und es ist mir daher wahrscheinlich, dafs auch unter diesem wenigstens nicht immer eine gepflasterte, sondern eine mit zerschlagenem Gestein gebaute Strafse zu denken sei.

[b] G. Ktesiphon S. 400 [3, 14]. vergl. Sigon. R. A. IV, 3. Pollux VIII, 114 rechnet sie fälschlich unter die Diener, wie auch die Opferer (ἱεροποιοὶ) und Boonen.

[c] Aesch. a. a. O. S. 422. 425 [3, 27. 31].

[d] Plutarch Perikl. [13] (vergl. Diod. XII, 39), und Leben des Lykurg unter den zehn Rednern [p. 841 C].

[e] Beilagen XVI. 1—3. C. I. Gr. N. 160. §. 1 [C. I. A. I 314. 299ff. 322]. Von einer Rechnung dieser ἐπιστατῶν sind die Bruchstücke bei Rangabé N. 56ff. [C. I. A. I 324] wo auch ein Unterschreiber genannt ist [Fragm. c II Z. 10]. Auch kommen ἐπισκευασταὶ τῶν ἱερῶν[362] vor in einem alten Gesetz bei Athen. VI, S. 235. D.[363]

[f] Beilage III, §. 7 [C. I. A. I 32 A 18]. Vergl. XIV. 12. o [II 758][364].

[g] Sigon. R. A. IV, 3. S. 176. Bd. V. seiner Werke. Petit. Att. Ges. V, 1, 3. Von den ὁδοποιοῖς s. besonders Aesch. g. Ktesiph. S. 419 [3, 25] und Kratinos[365] bei Plutarch. praec. reip. ger. 15 [p. 811 F]. Ἐπιστάτης ὑδάτων war Themistokles; s. Plutarch Themistokl. 31. Vergl. von dieser Art Behörden Aristot. Polit. VI,

Stadt, und ebensoviele im Piräeus; sie sorgten theils für den öffentlichen Anstand theils für die Reinlichkeit, und hatten daher die Aufsicht über Flöten- und Kitharspielerinnen und über die
286 Kothführer (κοπρολόγοι).[a]

Die Behörden gaben | in der Regel wie in Rom die Bauarbeit Unternehmern (ἐργολάβοις, ἐργώναις, μισθωταῖς) zur Ausführung, welches namentlich von der Ausbesserung der Tempel und öffentlichen Gebäude schon früher nachgewiesen ist,[b] aber auch von Neubauten gilt. So übernahmen die Alkmäoniden den Bau des Delphischen Tempels gegen 300 Talente, und führten ihn schöner aus, als der Plan oder das Modell vorgeschrieben hatte;[c] so baute unter Perikles der Architekt Kallikrates die lange Mauer als Unternehmer.[d] Dasselbe Verfahren fand bei geringeren Sachen, wie bei Errichtung von Altären[e] statt. Die Leistungen wurden genau bestimmt; grofse Arbeiten theilte man: wie die Herstellung der Mauern nach der bekannten Inschrift von dem Architekten in zehn Theile getheilt[368] und diese Theile an einzelne Unternehmer überlassen wurden.[f] Die Unternehmer waren gewöhnlich Bau-

5, 3 [p. 1321 b 26]. und über den Gegenstand Ernst Curtius, die städtischen Wasserbauten der Hellenen (Berlin 1847. 8.). Die von Sigonius angeführten κρηνοφύλακες gehören wahrscheinlich nicht unter die Behörden (s. die Anm. des Herausgebers zu der angeführten Stelle)[366].

[a] Aristot. b. Harpokr. in ἀστυνόμοι, und daraus Suidas, Lex. Seg. S. 455 [,24]. Alle stimmen in der Zahl der Astynomen überein, nur nicht nach der Blancardischen Ausgabe des Harpokration, worin die Zahlen verfälscht sind. Vergl. C. I. Gr. Bd. I, S. 337. b[367]. Casaubonus zu Suet. Tib. 61 versteht unter den κοπρολόγοις hier Possenreifser, was ich trotz der schnurrigen Zusammenstellung mit den lustigen Dirnen nicht für richtig halte. Man vergl. dagegen unter anderen Pollux VII, 134 über die Bedeutung des Wortes.

[b] Petit. Att. Ges. I, 2, 7.

[c] Herodot V, 62. II, 180 und andere (s. Explicatt. zu Pindar Pyth. VII).

[d] Plutarch Perikl. 13.

[e] S. Buch III, 13.

[f] Die Inschrift vom Mauernbau [C. I. A. II 167] enthielt die zu machenden Leistungen und zugleich den Zuschlag an die Unternehmer. Aus einem ähnlichen Denkmal, einer Verdingung von noch nicht vollendeter Holzarbeit, wahrscheinlich in einem Tempel, vor Euklid, ist das Bruchstück erhalten, welches ich im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 5 [Kl. Schr. VI S. 447] herausgegeben habe; dasselbe findet sich in der Ephem. archäol. N. 232 und bei Rang. N. 88 [C. I. A. I 282]. Vielleicht sind von dieser Art auch die Bruchstücke bei Rang. N. 345. 346 [C. I. A. I 312/13. 47 Fragm. *a*]. Eine sehr aus-

meister; aber von diesen sind die angestellten Architekten des Staates zu unterscheiden, welche die Oberaufsicht führten und den Epistaten beigegeben | waren;[a] wahrscheinlich wurden sie immer 287
wie in dem Falle, welcher in der Inschrift vom Mauernbau vorliegt, vom Volke durch Cheirotonie erwählt. Die Verdingung geschah von den Poleten mit dem Vorsteher der Verwaltung, jedoch ohne Zweifel unter Mitwirkung der Bauvorsteher, die in der Inschrift vom Mauernbau auch genannt waren;[b] der Staat lieferte bisweilen einen Theil des Materials.[c] Indessen ist die Verdingung der Werke nicht ohne Ausnahme gewesen; der Poliastempel, der besonders sorgfältig und zierlich ausgeführt worden, ist offenbar nicht ganz von Unternehmern gebaut worden, sondern wenigstens die in Olymp. 93, 2[371] gemachten Arbeiten wurden unmittelbar von der Behörde mit dem angestellten Architekten geleitet, nur einzelne kleinere Stücke von den Künstlern oder Handwerkern in Accord, anderes aber im Tagelohn gearbeitet und beides vom Staate einzeln bezahlt.[d] In erforderlichen Fällen machten die Vorsteher mit dem Architekten eine Aufnahme dessen, was vollendet sei oder nur halbgearbeitet, woraus sich das Mangelnde ergab; vermuthlich geschah dieses in der Regel um den Anfang des Jahres, wie es beim Poliastempel | Olymp. 92, 4 nach der theilweise vorhandenen 288

führliche Verdingungsurkunde, betreffend die Herstellung des Delischen Tempels, steht C. I. Gr. N. 2266 [Hermes XVII S. 1]; sie ist jedoch nicht Attisch.[369]

[a] C. I. Gr. N. 160 [C. I. A. I 322] und 2266 [Hermes XVII S. 1]. Dahin gehört auch der Architekt in der Urkunde Rang. N. 56 ff. [C. I. A. I 324.] In einem Volksbeschlufs über Bauverdingung, wovon jedoch fast nichts übrig ist, C. I. Gr. N. 77 [C. I. A. I 60], wird der ἀρχιτέκτων τοῦ νεώ, der Staatsarchitekt, unterschieden von den Architekten, welche die Unternehmer waren[370]. C. I. Gr. N. 160 [C. I. A. I 322]. haben Müller und ich ehemals den Architekten nicht richtig zugleich für den Unternehmer gehalten. Ob Beilage III [C. I. A. I 32]. B von einem angestellten Architekten oder von Unternehmern die Rede sei, ist unklar.

[b] Vergl. Buch II, 6 [S. 205].

[c] Wie in Delos das Erz C. I. Gr. N. 2266. Vergl. auch Otfr. Müller de munimm. Athen. S. 40 des Bogens E. Im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 4 [Kl. Schr. VI S. 442] habe ich ein Bruchstück einer Inschrift herausgegeben, bei Rang. N. 130, worin Ulmen- und Cedernhölzer (ξύλα πτελέϊνα, κυπαρίττινα) vorkommen, mit Nennung zweier Personen Phloxis und Philon; diese Hölzer sind entweder von den genannten zu einem Bau geliefert oder nach Vollendung des Baues als übrig geblieben an sie verkauft worden. Aber freilich ist nicht klar, ob sie an Unternehmer vom Staate geliefert worden[372].

[d] Urkunde bei Rang. N. 56 ff. [C. I. A. I 324.]

Urkunde der Aufnahme in der ersten Prytanie geschah.[a] Bei der Übergabe fand eine Prüfung des Werkes (δοκιμασία) durch eigens dazu bestimmte Männer (δοκιμαστὰς oder ἐπιτιμητὰς) statt.[b] Andere Besonderheiten überlasse ich dem Leser aus den Urkunden zu entnehmen, welche auf unsere Zeit gekommen sind.[373]

Der Aufwand für die Bauwerke war der Natur der Sache nach ganz unbestimmt, und richtete sich nach der Zulänglichkeit der Einkünfte und dem Bedürfnisse. Zur Wiederherstellung der Mauern hatte Demosthenes beinahe zehn Talente empfangen;[c] aber es ist unsicher, ob er, welcher blofs für den Pandionischen Stamm war, alles Geld erhalten hatte, oder seine neun Amtsgenossen noch besonders, welches letztere dadurch wahrscheinlich wird, dafs nicht von Einem Schatzmeister allein, sondern von mehren die Rede ist: dafs jedoch die Stämme den Bau nicht bestritten haben, wie es nach einer Stelle des Aeschines scheinen könnte, sondern der Staat, erkennt man leicht, weil die Gelder dazu aus der Verwaltung gegeben wurden. Vermuthlich hatte der Beauftragte eines jeden Stammes einen bestimmten Theil der Mauer herzustellen, und Demosthenes für seinen Theil jene Summe empfangen; aber diese war unzureichend: er legte von eigenem Gelde nach Ausweis eines angeblich gleichzeitigen und eines andern später gefafsten Volksbeschlusses drei Talente zu, aufser zwei auf seine Kosten
289 um den Piräeus gezogenen Graben.[d] Timotheos' | Sohn Konon mufste zehn Talente auf Mauerausbesserung verwenden. In der Regel mochte auf die Bauwerke, wenn die Noth nicht drängte,

[a] C. I. Gr. N. 160. §. 1 [C. I. A. I 322 *a*]. Dafs dieses schöne Denkmal unvollständig sei, wie ich behauptet habe, ist zwar bestritten worden, hat sich aber dadurch bestätigt, dafs im J. 1836 noch ein kleines Stück des Fehlenden gefunden wurde; s. dieses Stück bei Rofs, Kunstblatt 1840. N. 18. Ephem. archäol. N. 215. Rang. N. 86. Stephani in den Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. XV (1843). S. 286 [C. I. A. I 322 *b*].

[b] C. I. Gr. N. 102 [C. I. A. II 573], wo von dem Theater im Piräeus die Rede, welches dem Demos gehört; C. I. Gr. N. 2266.

[c] Aesch. g. Ktesiph. S. 415 [3, 23]. vergl. S. 425 [3, 30].

[d] Volksbeschl. b. Demosth. v. d. Krone S. 266 [18, 118] und Volksbeschl. I. hinter dem Leben der zehn Redner. Bei Aeschines g. Ktesiphon S. 405 [3, 17] werden nur hundert Minen genannt, offenbar durch Verwechselung mit dem, was er als Theorikenvorsteher zugab (v. d. Krone S. 266 [18, 118]): diesem folgt der Verfasser des Lebens der zehn Redner (S. 263 d. Tüb. Ausg. [p. 845 F]).[374] Von Konon s. Nepos Timoth. 4.

nur Überschuſs der Einkünfte verwandt werden, wie in einem alten Volksbeschluſs für die Werfte und Mauern angewiesen wird, was nach Bezahlung der Staatschulden von den dazu bestimmten Geldern etwa übrig bliebe;[a] doch finden wir eine Vermögensteuer für den Bau des Seezeughauses.[b] Jener Überschuſs war in den Zeiten des Perikles vermöge der Tribute auſserordentlich groſs, und daraus der Schatz gebildet: so konnte jener, wie Plutarch[c] sich ausdrückt, tausendtalentige Tempel bauen, verbrauchte aber auch 3700 Talente aus dem Schatz für Bauwerke und den Krieg bei Potidäa,[d] ungerechnet was er aus den laufenden Einkünften zugenommen haben mochte. Auch nach Perikles baute man noch aus den Schatzgeldern.[e] Vor ihm hatten, den Peisistratos ausgenommen, vorzüglich Themistokles und Kimon gebaut; nach ihm verdient Konon als Wiederhersteller der Mauern genannt zu werden, und Lykurg, der sovieles Unvollendete, die Werfte, das Zeughaus, das Dionysische Theater ausbaute, das Panathenäische Stadium, das Gymnasium, Odeion, Lykeion anlegte, mit vielen andern Unternehmungen die Stadt verschönerte, und überdies vieles Pompgeräthe, Schmuck der Göttin, goldne Niken, und goldnen und silbernen Schmuck für hundert Kanephoren anschaffte.[f] Aber im Ganzen waren die öffentlichen Bauten dieses Zeitalters unbedeutend gegen | die frühern, während die Pracht der Privatgebäude zugenom- 290
men hatte. „In alten Zeiten," sagt Demosthenes,[g] „war alles Öffentliche reich und herrlich, Jeder für sich zeichnete sich vor der Menge nicht aus. Die Häuser des Aristides, Themistokles, Miltiades und anderer Groſsen jener Zeit, wenn ja einer sie weiſs, sehen nicht schöner aus als eines Mannes vom groſsen Haufen;

[a] Beilage III, §. 9 [C. I. A. I 32 *A* Z. 30].

[b] S. Buch IV, 1.

[c] Perikl. 12.

[d] Thukyd. II, 13.

[e] S. die Urkunden Beilage XVI [C. I. A. I 299—301. 314]. und Rang. N. 56 ff. [C. I. A. I 324.][375]

[f] S. die Stellen bei Meursius Fort. Att. S. 58 der Quartausg. wo nur die Hauptquelle, der dritte Volksbeschluſs hinter dem Leben der zehn Redner vergessen ist.[376]

[g] G. Aristokr. S. 689, 11—24. Olynth. III, S. 35. 36 [23, 206 ff. 3, 25 ff.]. welche beide Stellen ich in eins zusammengezogen habe. Vergl. die unächte Rede περὶ συντάξεως S. 174, 17. bis S. 175, 12 [(Demosth.) 13, 28 ff.].

aber des Staates Gebäude und Anstalten sind so groſs, daſs sie von keinem Spätern übertroffen werden können: diese Propyläen, die Schiffhäuser, die Hallen, der Piräeus, das andere, womit ihr die Stadt ausgerüstet erblickt! Jetzo hat jeder derer, die den Staat verwalten, soviel Überschuſs, daſs mehre derselben sich prächtigere Häuser erbaut haben als die öffentlichen; Land haben einige mehr zusammengekauft, als ihr alle habt, welche ihr in den Gerichten sitzet. Was ihr aber öffentlich baut und mörtelt, wie klein und kärglich dieses ist, das ist eine Schande zu sagen. Was soll man von euern Werken anführen? die Brustwehren, die wir bewerfen und bestreichen? die Wege, die wir ausbessern? die Brunnen? die Possen?" So spricht der feurige Eiferer für das Wohl nnd den Ruhm seines Vaterlandes; seine Strafreden könnten mit wenigen Änderungen unserem Zeitalter gehalten werden, welches mit vergänglichem Tand Schätze vergeudend wenig Groſses und Dauerhaftes erschafft.

11. Polizei: Skythen.

Die Polizei in dem Umfange, welchen sie in den Staaten des heutigen Europa hat, konnte bei den Hellenen schon deſshalb nicht als ein Abgesondertes hervortreten, weil in einem Freistaate die richterliche Entscheidung in allen Dingen dem polizeilichen Verfahren vorgezogen wurde: eine geheime oder sogenannte hohe Polizei vollends ist als eine besondere Einrichtung in einer Demokratie ungedenkbar; aber eine strenge Aufsicht war durch die Befugniſs der Bürger gegeben, in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden |
291 Dingen als Kläger aufzutreten, und man übte dieses Recht nicht ohne Arglist, Neid und Verläumdung: es bestand ein System des Auflauerns und der Inquisition, welches in seinen Folgen nicht minder gefährlich und schrecklich war, als die verruchtesten Anstalten neuerer Despoten, aber vor diesen doch den doppelten Vorzug hatte, daſs niemand ohne offenes Gericht verurtheilt werden konnte, und daſs es dem Staate nichts kostete. Als eine abgesonderte Anstalt bestand im Alterthum nur die wohlthätige Polizei, die Straſsenpolizei, welche die Astynomen hatten, und die Polizei des Marktes und des Handels, und auch diese verursachten wenig Aufwand; endlich waren allerdings Anstalten erforderlich in Bezug auf die Fremden, und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und

Sicherheit in der Stadt, besonders bei Versammlungen. Fremde wurden in allen Hellenischen Staaten ungeachtet der Gastlichkeit wie Feinde betrachtet, und standen ebendeſshalb in Athen unter der Gerichtsbarkeit des Polemarchos, wie zu Rom des Praetor peregrinus: vermuthlich hatte er auch die Fremdenpolizei, und unter ihm möchte auch das Paſswesen gestanden haben, von welchem sich eine leise Andeutung in einem Aristophanischen Scherze findet.[a] Zur Sicherheit und Ordnung diente die aus öffentlichen Sklaven (δημοσίοις)[b] gebildete Stadtwache: diese obgleich niedrigen Menschen hatten Ansehen, weil der Staat seine Rechte durch sie als seine Häscher ausüben lieſs; auch bei der Aufsicht über Maſs und Gewicht waren solche angestellt,[c] und untergeordnete Herold- und Gegenschreiberstellen nebst allerlei Diensten bei den Versammlungen und Gerichten wurden von ebendenselben bekleidet.[377] Diejenigen öffentlichen Sklaven, welche die Stadtwache bildeten, muſs man wie eine Leibwache des Athenischen Volkes ansehen; wie Polykrates | von Samos als Tyrann sich tausend Bogenschützen 292
hielt,[d] so das Athenische Volk. Sie heiſsen gewöhnlich Bogenschützen (τοξόται) oder von dem Vaterlande der Mehrheit Skythen, auch Speusinier, und lebten unter Gezelten auf dem Markte, später auf dem Areopagos.[e] Es waren darunter besonders auch Thraker und andere Barbaren. Die Vorgesetzten dieser und wohl auch der freien Schützen hieſsen Toxarchen (τόξαρχοι).[f] Die Anzahl derselben wuchs allmählig; zuerst wurden bald nach der Schlacht bei Salamis dreihundert angekauft:[g] später stieg ihre Anzahl nach dem Scholiasten des Aristophanes zu den Acharnern [V. 54] und nach Suidas bis auf tausend, nach Andokides und Aeschines bis auf

[a] Vögel 1208. und Schol. zu 1213. Der Name ist σφραγίς, σύμβολον, bei Plautus Capt. II, 3, 90 syngraphus.

[b] Von diesen s. Harpokr. Suid. Etym. Pollux IX, 10. und dort Hemst. desgleichen Maussac z. Harpokr. in δημόσιος, Lex. Seg. S. 234 [,15].

[c] Beilage XIX [C. I. A. II 476], §. 5ff.

[d] Herodot III, 39. 45.

[e] Pollux VIII, 132 und Ausl. Aristoph. Lysistr. 437 [433]. Acharn. 54. Schneider zu Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 6. Lex. Seg. S. 234 [,15]. Phot. in τοξόται.

[f] C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79].

[g] Aeschin. περὶ παραπρεσβ. S. 335 [2, 173].

293 zwölfhundert.[a] Sie konnten übrigens auch im Felde gebraucht werden; wiewohl die Athener aufserdem freie Schützen hatten, von welchen ich unten sprechen werde. Der Aufwand, welchen sie verursachten, läfst sich ziemlich berechnen. Da es starke, tüchtige und treue Menschen sein mufsten, so kann der Kaufpreis nicht unter drei bis vier Minen gesetzt werden, und da Kriegsunfälle abgerechnet etwa in dreifsig bis vierzig Jahren die ganze Mannschaft wieder ersetzt werden mufste, so mochten jährlich wenigstens dreifsig nachgekauft werden, welches einen Aufwand von $1^1/_2$ bis 2 Talenten machte. Rechnet man für ihren Sold mit Verpflegung täglich auch nur drei Obolen,[b] da sie als Leibeigene des

[a] Aeschin. a. a. O. S. 336 [2, 174]. χιλίους δὲ καὶ διακοσίους ἱππέας κατεστήσαμεν καὶ τοξότας ἑ τ έ ρ ο υ ς τ ο σ ο ύ τ ο υ ς. Hieronymus Wolf fragt, ob dreihundert oder sechshundert gemeint seien, indem er ἑτέρους τοσούτους in Verbindung bringt mit den S. 335 [173] genannten dreihundert, welche zuerst gekauft waren. Mir ist gewifs, dafs ein solches ἕτεροι τοσοῦτοι nur auf die unmittelbar vorhergegangene Zahl, hier also nur auf χιλίους καὶ διακοσίους bezogen werden kann, und dafs hier die ganze Anzahl der Bogenschützen mit Einschlufs der erst gekauften, die ohnehin unterdessen meistens gestorben sein mochten und wieder ersetzt waren, gemeint ist. Die Erwähnung der zuerst gekauften Bogenschützen geht überdies so weit vorher, dafs man sie schon aus den Augen verloren hat. Aber es tritt nun die Schwierigkeit ein, was ἕτεροι τοσοῦτοι heifse. Unläugbar ist, was Hier. Wolf zeigt, und aus ihm Viger aufgenommen hat, dafs es öfter ist n o c h e i n m a l s o v i e l, indem man die vorhergegangene Zahl rechnet, und sie noch einmal dazu schlägt; aber unstreitig heifst es ursprünglich und strenge genommen nur e b e n s o v i e l, wie ἕτερος τοιοῦτος e b e n e i n s o l c h e r: so bei Aeschin. g. Ktesiph. S. 488 [3, 98]. ἐκ Πελοποννήσου μὲν πλείονας ἢ δισχιλίους ὁπλίτας, ἐξ Ἀκαρνανίας δὲ ἑτέρους τοσούτους. Dafs es in unserer Stelle so gemeint sei, zeigt besonders Andokides vom Frieden S. 93 [3, 7]: χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας, καὶ τοξότας τοσούτους ἑτέρους κατεστήσαμεν, wo das voraustretende τοσούτους entscheidet. Dies stimmt auch am besten mit Suidas und dem Scholiasten: in Athen waren 1200 Reiter, aber mehre sprechen nur von tausend; ebenso Suidas und der Scholiast im Verhältnifs zu Aeschines. Das einzig auffallende könnte das ἑτέρους sein, da Bogenschützen keine Reiter sind; aber der Zufügung des ἑτέρους liegt dieselbe Hellenische Anschauungsweise zu Grunde wie die, wonach Xenophon sagt: τοὺς ὁπλίτας καὶ τοὺς ἄλλους ἱππέας u. dergl. häufig. Anders urtheilt Scheibe in Schneidewin's Philologus 3. Jahrg. S. 542 ff. Übrigens beweiset der Fortschritt der Erzählung, dafs hier nicht von Bogenschützen im Allgemeinen, sondern von den Sklaven die Rede ist, da die erstern dreihundert bestimmt gekaufte heifsen.

[b] Drei Obolen in Verbindung mit Bogenschützen finden wir in C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79]; Sold oder Verpflegung scheint es nach meiner jetzigen

Staates wohl geringer als die Krieger bezahlt werden mochten, so betrug dies jährlich etwa 36 Talente.

12. Feier der Feste und Opfer.

Die Feier der Feste erzeugte im Attischen Staate frühzeitig eine Verschwendung, welche ebenso unbegrenzt war, als der Aufwand prachtliebender Fürsten für ihre Hofhaltung: aber sie war edler und schöner, weil sie zur Verherrlichung des Ganzen diente, und alle Bürger, nicht blofs einzelne Auserwählte an diesen Feierlichkeiten Antheil hatten; weil sie an das theuerste Kleinod der Menschheit, die Religion, geknüpft war, und durch die Spiele, 294
welche mächtig auf die Volksbildung wirkten, der Gemeinsinn ebensowohl als der Geschmack und das Kunsturtheil erweckt und befestigt wurden. Freisinnig war es, grofse Summen auf die Künste zu verwenden, die an den Festen der Götter in höchster Vollendung erschienen; auf kostbare und dauernde Geräthe, Gewänder, Teppiche; auf Chöre und musische Spiele, auf ein vollendetes Theater, gleich vortrefflich im Scherz und Ernst; fromm war es, den Göttern nicht Knochen zu opfern, wie in Sparta, und das Irdische verschmähend auf die Verehrung der Himmlischen zu verwenden, was sie den Sterblichen gegeben haben. Auch war es natürlich, dafs der Opfernde an dem Opfermahle Theil nahm: wenn aber endlich das Volk die besten Einkünfte des Staates verschmausete, sodafs die Opfer nicht mehr der Götter, sondern der Menschen wegen eingeführt schienen, damit das Volk vom gemeinen Wesen ernährt würde,[a] so war dies niedrig zugleich und unklug, weil, um dieses durchzuführen, nothwendig jene Bedrückung der Bundesgenossen erfolgen mufste, welche den Untergang des Staates vorbereitete, und diesem die Kräfte zu seiner Vertheidigung auf eine leichtsinnige und unverzeihliche Weise geraubt wurden. Die Athener hatten nicht allein doppelt soviel Feste als andere Hellenische Staaten,[b] sondern ihre Feier ging auch allem vor. „Die Panathe-

Ansicht nicht gewesen zu sein, wohl aber eine nach dem täglichen Solde bestimmte Zahlung irgend einer Art, die jedoch nicht blofs die fremden Schützen betraf.

[a] Vergl. die Schrift vom Staat d. Athen. 2, 9.

[b] Ebendas. 3, 8. Man kann mit dem Schol. Aristoph. Wesp. 663 den sechsten Tag für ein Fest rechnen, was freilich nicht mehr Festtage als heut-

näen, die Dionysien," sagt Demosthenes,[a] „werden immer zur rechten Zeit gefeiert, worauf ihr so grofse Summen verwendet als auf keine Seeunternehmung, und wobei ihr solche Zurüstungen machet, wie sie niemand sonst hat; aber eure Flotten kommen immer zu spät." Selbst Plutarch, sonst ein Bewunderer, welcher mit schönen Redensarten und einem liebenswürdigen Gemüth die Köpfe vieler
295 Gelehrten durch ihre | Herzen bestochen hat, verkennt in dem Buche vom Ruhm der Athener[b] diese grofse Schwäche derselben nicht, indem er nach der Aufzählung des tragischen Pompes fortfährt: „Darauf hinschauend sagte der Lakedämoner nicht übel, die Athener fehlten gewaltig, indem sie den Ernst auf Scherz verwendeten, das heifst, die Summen zur Bestreitung grofser Kriegsflotten und grofser Heere Marschgelder für das Theater verschwendeten. Denn wenn man jedes Schauspiel berechnet, wie theuer es zu stehen kam, so findet sich, das Volk habe mehr auf Bacchen und Phönissen und Oedipusse und Antigonen und der Medea und Elektra Unheil verwandt, als auf die Kriegführung für Hegemonie und Freiheit gegen die Barbaren." Wie kostspielig die Feste des Staates und seine Ausgaben dafür waren, kann man schon darnach beurtheilen, dafs der Demos Plotheia für sich zu den Aphrodisien 1200 Drachmen, zu den Anakeien gleichfalls 1200, wahrscheinlich ebensoviel zu den Apollonien[378], und halbsoviel zu den Pandien aufwandte und noch 5000 Dr. für Opfer an seine Schatzmeister anwies; aufserdem zahlte er 7000 Drachmen in's Herakleion.[c]

Die bedeutendsten Ausgaben für die Feste sind aufser dem Theorikon die für Opfer, Spiele und Pompen: an vielen Festen waren alle drei verbunden, wie an den grofsen Dionysien, und solche mufsten daher äufserst kostbar sein.[d] Die Opfer waren von

zutage giebt. Nach dem Schol. Thuk. II, 38 opferten die Athener alle Tage im Jahre mit Ausnahme Eines Tages.

[a] Philipp. I, S. 50, 3 [4, 35].

[b] Cap. 6.

[c] C. I. Gr. N. 82 [C. I. A. II 570]. Zwei der angeführten Ziffern hat Sauppe Rhein. Mus. 1845. S. 290 berichtigt, welchem ich folge.

[d] Eine Geschichte von der Kostspieligkeit der Dionysien, vorzüglich durch die Opfer, wird erzählt im zweiten Buch der Aristot. Ökon. Cap. 6 [p. 1347 a 25], wobei man an Athen gedacht hat. Es ist aber nicht sicher, ob sie dahin gehöre. Mir ist am wahrscheinlichsten, dafs sie auf Antissa bezüglich sei, in-

sehr verschiedener Art: erstlich eine Menge geringer, diesem oder jenem Gott oder heiligen Wesen darzubringender, welche in kleinen Thieren, Ferkeln, Schafen, Hähnen und dergleichen, oder in Kuchen und Früchten bestanden, wohin | auch die Opfer vor jeder 296
Volksversammlung, jeder Senatsitzung, jedem Gerichte gehören; dann gröfsere von alten Zeiten herkömmliche. Die alten sehr heiligen Opfer heifsen väterliche (πάτριοι θυσίαι), und ihnen werden die an den zugesetzten Festen (ἐπιθέτοις ἑορταῖς) entgegengestellt: jene wurden wenigstens in den schlechten spätern Zeiten kärglicher gefeiert, oder fielen sogar aus; mit diesen waren Schmäuse verbunden, und man schlachtete dabei wohl dreihundert Ochsen auf öffentliche Kosten, während man die väterlichen Opfer aus den Pachtgeldern der heiligen Ländereien bestritt, dergestalt dafs man sie durch Unternehmer gegen eine gewisse aus diesen gezahlte Summe bestreiten liefs.[a] Von der Menge jener | grofsen Opfer kann man 297

dem Ἀντισσαῖος der Vaterlandsname dessen ist, der als Urheber des angeführten Vorschlages genannt war.

[a] Isokr. Areopag. 11 [7,29]. Οὐδ' εἴ ποτε μὲν δόξειεν αὐτοῖς, τριακοσίους βοῦς ἔπεμπον, ὁπότε δὲ τύχοιεν, τὰς πατρίους θυσίας ἐξέλιπον· οὐδὲ τὰς μὲν ἐπιθέτους ἑορτὰς (vergl. Harpokr. in diesem Ausdruck), αἷς ἑστίασίς τις προςείη, μεγαλοπρεπῶς ἦγον, ἐν δὲ τοῖς ἁγιωτάτοις τῶν ἱερῶν ἀπὸ μισθωμάτων ἔθυον. Dafs ἀπὸ μισθωμάτων sei ἐκ τῶν τεμενικῶν προςόδων, ist die Meinung des Didymos bei Harpokr. in dieser Glosse: Δίδυμός φησιν ὁ γραμματικός, ἀντὶ τοῦ ἐκ τῶν τεμενικῶν προςόδων· ἑκάστῳ γὰρ θεῷ πλέθρα γῆς ἀπένεμον, ἐξ ὧν μισθουμένων αἱ εἰς τὰς θυσίας ἐγίνοντο δαπάναι. Dieses ist auch der einzige Sinn, welcher in dem Ausdruck ἀπὸ μισθωμάτων liegen kann: die Grammatiker wirren aber in die Erklärung dieses Ausdruckes auch das hinein, dafs die Opfer an Unternehmer verdungen wurden, und da wir finden, dafs auch die Altäre auf diese Weise gebaut wurden (s. Buch III, 13), so ist in diese Überlieferung kein Zweifel zu setzen, und sie ist den Verhältnissen nach eben auf diese Opfer ἀπὸ μισθωμάτων zu beziehen, nur dafs der Ausdruck ἀπὸ μισθωμάτων nichts mit dieser Verdingung gemein hat. Ein Beispiel der Opfer ἀπὸ μισθωμάτων, wenn auch vielleicht nicht blofs aus heiligen Ländereien, giebt der Beschlufs des Demos Plotheia C. I. Gr. N. 82 [C. I. A. II 570]. Dafs die Opfer an Unternehmer gegeben wurden, besagen die letzten Worte des Harpokration: οὐ γὰρ κατ' εὐσέβειαν ἔθυον τὰ ἱερεῖα, ἀλλὰ μισθούμενοι, und deutlicher Lex. Seg. S. 207 [,6] in ἀπὸ μισθωμάτων, wovon ich mit Übergehung des vorauf geschickten Geschwätzes nur das Ende hersetzen will: ἔθος γὰρ ἦν τοῖς βουλομένοις μισθοῦσθαι τὰς θυσίας, καὶ τέλος ἦν τῶν θυσιῶν πωλούμενον τῷ βουλομένῳ. Der letzte Satz ist sehr schief ausgedrückt; denn wie sollte dies ein τέλος sein, wenn Jemand gegen Bezahlung des Staates eine Unternehmung übernimmt? Dieser Grammatiker kennt den wahren Sinn des ἀπὸ μισθωμάτων gar nicht mehr.

sich überzeugen, wenn man bedenkt, daſs das sogenannte Hautgeld (δερματικὸν) Olymp. 111, 3 bloſs für sieben Monate $5148^2/_3$ Drachmen[379] betrug, wie aus der achten Beilage [C. I. A. II 741] erhellt, in welcher mehre der Feste, an denen groſse Opfer dargebracht wurden, namhaft gemacht werden. So empfing die Artemis Agrotera am Marathonischen Siegesfest allein fünfhundert junge Ziegen:[a] die häufigen groſsen Stieropfer aber waren ein besonderer Köder für das Volk, weſshalb Demosthenes[b] diesem geschickte Ochsen mit dem Theorikon verbindet.[380] Bloſs der Ankauf einer Hekatombe kostete im Durchschnitt schon ein Talent,[c] und auſserdem waren natürlich mit den Feierlichkeiten viele andere Auslagen verbunden. Das Solonische Gesetz hatte in den heiligen Satzungen (κύρβεις) Opfer und andere Festlichkeiten bestimmt: ein einziges war auf drei Talente angesetzt. Aber dieses schien in Lysias' Zeiten sehr wenig: der Schreiber Nikomachos, welcher die Gesetze abzuschreiben hatte, setzte aus eigener Machtvollkommenheit neun Talente[381], weil dieses der Frömmigkeit, nicht der Knauserei, angemessen sei, und zwar in einem Zeitpunkt, wo der Staat Mauern und Werfte aus Armuth zerfallen lieſs, seine Schulden nicht be-

Eine andere Glosse Lex. Seg. S. 432[,1] lautet so: ἀπὸ μισθωμάτων: οἱ Ἀττικοὶ ἔλεγον οὕτω δημοσίας θυσίας, ἃς ἐργολαβοῦντες ἐτέλουν: von dieser gilt das Ebengesagte gleichfalls. Von dem Vernachlässigen der väterlichen Opfer vgl. auch Lysias g. Nikomach. in der gleich anzuf. St. und von den Volkspeisungen in den Tempeln Petit. I, 2, 1. ⟨Photios in Κύνειος (Ἀπόλλων Ἀθήνησιν οὕτω λεγόμενος) hat folgende Stelle: Κράτης ἐν τῷ περὶ τῶν Ἀθήνησι θυσιῶν οὕτω γράφει· τὸ δὲ Κυνήειόν ἐστιν Ἀπόλλωνος ἱερόν· Κυνηείου δὲ τὸ ἐκ τοῦ θυννείου γενόμενον. τοῦτο δέ ἐστι τὸ θυννεῖον Ἁλῆσι· καὶ γίνεται πρόσοδος μεγάλη. ταύτην ἡ πόλις εἰς θυσίαν καταχωρίζει τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Κυνηείῳ Ἁλῆσι, ὡς Δημήτριος ὁ Φαληρεύς. So scheint die Stelle zu lesen. Die aus dem natürlich verpachteten Thunfischfange bei Halä gewonnenen Einkünfte waren also vom Staate für die Opfer jenes Apollo angewiesen, der in Halä (nicht in ἄστει) verehrt wurde, sodaſs der Staat dem Gau dürfte diese Einkünfte zur Feier jenes Dienstes überlassen haben. Auf jeden Fall hat man auch hier ein Beispiel von Opfern ἀπὸ μισθωμάτων. Zugleich gehört diese Sache zu dem S. 414 [der 2. Aufl.] von uns über die Fischerei Gesagten. (Verbesserungen und Nachträge S. V.)⟩

[a] S. die Stellen in meiner Vorrede zum Verzeichniſs der Vorlesungen der Berl. Univers. Sommer 1816. S. 4 [Kl. Schr. IV S. 87].

[b] Olynth. III, S. 37, 6 [3, 31]. Dies waren Geschenke aus der Staatskasse. Ganz andere sind die zu Inschr. I. zweite Pryt. berührten.

[c] Buch I, 14 [S. 94].

zahlen, nicht drei[382] Talente an die Böoter abtragen konnte, um sich der gegen ihn ergriffenen Repressalien zu entledigen: wodurch der Staat in zwei Jahren zwölf Talente verlor, und aufser Stand gesetzt wurde, die väterlichen | Opfer zu leisten."[a] Demosthenes legte 298
als Vorsteher des Theorikon hundert Minen zu den Opfern zu, welche er aus dieser Kasse bestritt,[b] ein Beweis, dafs auch diese, obgleich meistens wohlgefüllt, dem Volke nicht genügte. Aufser den vom Staate bestrittenen Opfern (δημοτελῆ ἱερὰ) gab es aber noch viele, welche einzelne Gemeinen und Gesellschaften darbrachten, wie die Gaue (δημοτικὰ ἱερὰ) und die Orgeonengemeinschaften (ὀργεωνικά),[c] der Stammspeisungen nicht zu gedenken, von welchen ich unten reden werde.[386]

Die Spiele an den Festen waren theils musische, theils gymnische, beide nicht ohne bedeutende Kosten: die Chöre in und aufser dem Schauspiel, ihre Einlehrung, Unterhaltung und Ausrüstung, Bezahlung der Musiker nnd Schauspieler[d] nebst Dekoration, Maschinerie und Bekleidung, | und bei den gymnischen Spielen 299

[a] Lysias g. Nikom. S. 856—860 [30, 20 ff.]. welche Stelle von den Auslegern nicht ganz verstanden worden ist.

[b] Volksbeschl. bei Demosth. v. d. Krone S. 266, 23 [18, 118]. Leben der zehn Redner S. 263 [p. 845 F]. wo die Worte: ἀπέδωκε δὲ καὶ θεωροῖς μυρίας darauf gehen.[383]

[c] Lex. Seg. S. 240 [, 28]. Hesych. und Harpokr. in δημοτελῆ ἱερά. Diese Ausdrücke kamen in den Solonischen Gesetzen zum Theil vor, wie die δημοτελῆ ἱερά, sowie bei Aeschines g. Timarch S. 47. S. 176. g. Ktesiph. S. 566 [1, 21[384]. 183. 3, 176]. Ebenso in der Rede g. Neära S. 1374, 2. S. 1374, 4 [(Demosth.) 59, 85. 86]. in der Formel εἰςιέναι εἰς τὰ δημοτελῆ ἱερά, welche Reiske'n im Wortregister z. Demosth. und Buttmann z. Mid. S. 125 nicht mit Unrecht bewog an Tempel zu denken: aber εἰςιέναι εἰς τὰ ἱερὰ bezieht sich offenbar besonders auf Zutritt zu den Opfern, wenn gleich es auch zunächst die Erlaubnifs in die Tempel zu gehen bezeichnet, in welchen die Opfer gehalten wurden. Auf diese Stellen gehen übrigens auch alle Erklärungen der Grammatiker, und etwa noch auf die von Buttmann vortrefflich verbesserten Worte in dem Dodonäischen Orakel b. Demosth. g. Mid. S. 531, 24 [21, 53]. Ebenderselbe führt a. a. O. aus Pollux [1, 34] die δημοτελεῖς ἑορτὰς an, wobei diese Opfer dargebracht wurden. Thyatirenische Inschrift C. I. Gr. N. 3493: τὰς δημοτελεῖς θυσίας καὶ ἑορτὰς ἀφθόνως καὶ ἀνυπερκρίτως ἐπιτελέσαντα ἐν τῇ πανηγύρει. Inschrift von Halikarnafs C. I. Gr. N. 2656, 25 f.: ἐν ᾧ δὲ μηνὶ ἡ θυσία συντελεῖται ἡ δημοτελής; vergl. auch Z. 9. Thuk. II, 15 hat ἑορτὴν δημοτελῆ, und Herodot VI, 57[385]. Dio Cassius XLIII, 25 θυσίαν δημοτελῆ.

[d] S. oben Buch I, 21 [S. 153].

die Unterhaltung der Kämpfer jeder Art und die Lieferung alles dessen, was zu ihren Übungen und zum Wettstreit selbst gehörte, erforderten einen bedeutenden Aufwand: und wurde gleich dieses zum Theil durch unmittelbare Leistungen, Choregie und Gymnasiarchie, bestritten, so kam alles doch zuletzt aus derselben Quelle, und es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob der Staat das Geld erhebt und dafür die Spiele giebt, oder der Privatmann statt des Geldes die Sache selbst leistet. Dazu kommen die Siegerpreise, theils solche, die keinen grofsen Geldwerth hatten, theils ziemlich kostbare, in Geld (bei ἀγῶσιν ἀργυρίταις), Kränzen oder Dreifüfsen, die der Staat oder die das Fest gebende Behörde lieferte, oder der Sieger selbst auf seine Kosten aufstellen liefs.[a] In einer Inschrift nach Euklid[b] finden wir einen Siegerkranz für einen Kitharsänger von 85 Drachmen Goldes, der immerhin tausend Silberdrachmen gekostet haben mochte. In einer andern Inschrift,[c] gleichfalls aus der Zeit nach Euklid, sind die Siegerpreise für die Kitharsänger und Flötensänger, Kitharspieler und Flötenspieler angegeben; die Ziffern sind zwar sehr mangelhaft und lassen sich auch aus den drei handschriftlichen Copien, welche ich aufser den herausgegebenen besitze, nicht völlig herstellen; doch erkennt man, dafs der erste Kitharsänger mit Einschlufs des Kranzes mindestens 2500[387] Drachmen erhält, der fünfte noch 300; ich vermuthe, der zweite habe 1200, der dritte 600, der vierte 400 erhalten, womit sich die erhaltenen Ziffern vertragen. Von den Flötensängern scheint der erste 300, der zweite 100 Drachmen empfangen zu haben. Für den ersten Kitharspieler waren 500 Drachmen und ein Kranz von 300 Drachmen bestimmt; der dritte erhält noch mindestens 100 Drachmen[388]. Bei den Spielen des Poseidon im Piräeus erhielt nach einer Verordnung des Lykurg der erste kyklische Chor,
300 der den | Sieg erlangt, wenigstens zehn, der zweite acht, der dritte sechs Minen zur Belohnung.[d] Für gymnische und curulische Sieger, ohne Zweifel an den Panathenäen, waren einer Nach-Euklidischen

[a] Lysias für Aristoph. Vermögen; Beilage VII, §. 5. [C. I. A. II 814 Fragm. *a A* Z. 31 ff.]

[b] Beilage XII, §. 15 [C. I. A. II 652 A Z. 36] und dort die Anmerk.

[c] Pittakis, l'anc. Ath. S. 382. Ephem. archäol. N. 170. Davidoff, Reisen Bd. II, Anhang N. 36 [C. I. A. II 965 Fragm. *a*].

[d] Leben der zehn Redner S. 252 [p. 842 A].

Inschrift zufolge[a] eine grofse Anzahl Preise in Öl ausgesetzt, welche von 6 Amphoren (Metreten) bis auf 140 steigen; aufserdem noch allerlei Preise für andere Spiele von 30 Drachmen bis 200, ein Stier, und 200 Drachmen zur festlichen Speisung[389]: und doch haben wir nur ein Bruchstück des Ganzen vor uns. Selbst den Athenischen Siegern in den auswärtigen, als allgemeine Hellenische anerkannten, heiligen Spielen waren schon von Solon Belohnungen in Geld versichert, welche für ihre Zeit nicht unbedeutend waren, den Olympischen fünfhundert Drachmen, den Isthmischen hundert: die Pythischen und Nemeischen wurden zur Zeit der Solonischen Gesetzgebung nicht gefeiert.[b]

Soll endlich auch erwähnt werden, wie grofs die Pracht der Athenischen Pompen oder heiligen Aufzüge war? Sie gaben den Schauspielen nichts nach; man scheute dabei keine Kosten, und selbst die Reiterei wurde zum Theil um ihrer willen im Frieden stets unterhalten. Verwandt damit sind die öffentlichen Leichenbestattungen (δημόσιαι ταφαί), die freilich nur im Kriege vorkamen. Desto häufiger waren gröfsere und kleinere Theorien oder heilige Gesandtschaften, welche nach allen vier grofsen Hellenischen Spielen, nach Delos und an andere heilige Orte zu Festen gesandt wurden, und Opfer und Pompen in sich vereinigten: einen Theil der Kosten trug der Architheoros als Liturg, einen andern der Staat: wie die Theoren gen Delphi nach einem alten Gesetz Reisegelder erhielten und Geld zum übrigen Aufwand, und wie bei Aristophanes ein freilich geringer und verächtlicher Theorensold von zwei Obolen für einen Theoren gen Paros vorkommt;[c]
wie endlich der Architheoros[391] nach Delos | aus der heiligen Kasse 301
ein Talent empfing.[d] Die Theoren mufsten mit derjenigen Pracht und Würde erscheinen, welche dem Ansehen ihres Staates angemessen war; sie zogen herrlich bekränzt auf bekränzten Wagen

[a] Ephem. archäol. N. 136 [C. I. A. II 965 Fragm. *b*].

[b] Corsini Diss. agonist. IV, 2.[390]

[c] Von jenen Androt. b. Schol. Aristoph. Vögel 1541 (vergl. oben Buch II, 6 [S. 216]), von diesem Aristoph. Wesp. 1183 [1189]. wo weder das Eintrittsgeld für Schauspiel, noch Soldatensold gemeint sein kann, wie der Schol. meint. Ersteres pafst gar nicht; in letzterem Falle wäre ein Soldat scherzhaft Theoros genannt, was sehr unwahrscheinlich ist.

[d] Beilage VII, §. 5 [C. I. A. II 814 Fragm. *aA* Z. 33].

einher, welche oft kostbar gemalt, vergoldet und mit Teppichen behangen waren;[a] als Nikias Architheoros nach Delos war, liefs er sogar eine eigene Brücke von Rheneia nach Delos für seinen Einzug bauen, in einer Länge von vier Stadien.[b] Die Überfahrt der Theoren und Chöre von Athen nach Delos kostete in einem spätern Fall allein siebentausend Drachmen,[c] und das ganze von dieser Theorie gefeierte vierjährige Delische Fest[392] nach der vorhandenen Abrechnung mit Einschlufs dieses Postens, aber ohne viele andere ausgefallene, vier Talente 43 Drachmen, wiewohl nicht der Staatskasse, sondern dem von Athen abhängigen Delischen Tempel.

Nach allem diesem ist leicht zn ermessen, dafs der Staat vieles Geld auf die Feier der Feste verwandte: man war bisweilen sogar genöthigt, auf den Schatz anzuweisen, um diese Ausgaben zu decken. So wurden Olymp. 92, 3 fünf Talente und tausend Drachmen für die Athlotheten zur Feier der grofsen Panathenäen, und 5114 Drachmen an die Opferer für die Hekatombe aus dem Schatze gezahlt, und fünf Jahre früher an die Athlotheten zu demselben Fest 648 Kyzikenische Goldstater;[d] ein grofser Theil des übrigen in Olymp. 92, 3 nach der vorhandenen Rechnung aus dem Schatze bezahlten Geldes, bei welchem die Bestimmung nicht angegeben ist, scheint ebenfalls für die Feste gewesen zu sein.[e]

302 Für die Verwaltung und Besorgung aller Religionsfeierlichkeiten waren unbesoldete Behörden gesetzt, welche unter die vornehmern gehören; solche sind unter anderen die Aufseher der Mysterien und der Dionysien (ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων, τῶν Διονυσίων). Auch hatten die ersten Archonten bestimmte Opfer,[f] die Feldherrn,[g] die Volksversammler (συλλογεῖς τοῦ δήμου),[h] für Delos die Am-

[a] Hesych. in θεωρικῶς und die Ausl. und Plutarch Nik. 3.

[b] Plutarch a. a. O. Vergl. Taylor z. Marm. Sandwic. S. 18.

[c] Beilage VII, §. 5 [C. I. A. II 814 Fragm. *aA* Z. 34].

[d] Beilage I. [C. I. A. I 188] zweite Pryt. Beilage II. D [C. I. A. I 183].[393]

[e] Barthélemy Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 378 berechnet die Summe der nach Beil. I aus dem Schatze für die Feste gelieferten Gelder aus falschen Voraussetzungen: wefshalb ich von seiner Rechnung keinen Gebrauch gemacht habe.

[f] Sigon. R. A. IV, 7.

[g] Beilage VIII, §. 2. 3. auch VIII. b [C. I. A. II 741 Fragm. *a. b*].

[h] Beilage VIII, §. 2. auch VIII. b [C. I A. II 741 Fragm. *a. b*], und zu VIII, §. 2 die Anmerkungen.[394]

phiktyonen. Vorzüglich aber waren jährige Opferer (ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτὸν) bestellt, zehn an der Zahl, durchs Loos ernannt; aufserdem wurden für einzelne Festlichkeiten besondere Opferer vom Staate gesetzt: so bald drei bald zehn gewählte der ehrwürdigen Göttinnen oder Eumeniden (ἱεροποιοὶ ταῖς σεμναῖς θεαῖς); und es gab überdies viele andere für andere Festlichkeiten des Staates und der Gemeinen und besonderer Körperschaften.[395] Die für einzelne Feste vom Staat angesetzten wird man, da ihr Amt nicht lange dauern konnte und jegliches Fest mit dem Namen ἱερομηνία bezeichnet zu werden pflegte[396], unter der Benennung der monatlichen Opferer (ἐπιμήνιοι) begreifen können, womit solche scheinen bezeichnet zu werden, welche entweder das Jahr hindurch an bestimmten Monatstagen Opfer vollziehen oder auch nur in Einem Monat.[a]
Auch scheint jeder Tempel | seine besondere Opfervorsteher gehabt 303
zu haben.[b] Merkwürdiger Weise finden wir bei gewissen Opfern, wahrscheinlich selbst bei den Athenäen, sogar Isotelen und Fremde

[a] Die ἱεροποιοὺς κατ' ἐνιαυτὸν erwähnt Beilage I [C. I. A. I 188]. Pryt. 2. Von diesen sind Etym. M. und Phot. in ἱεροποιοί, Pollux VIII, 107, Lex. Seg. S. 265 [,22] zu verstehen. Besonders häufig kommen die ἱεροποιοὶ Beilage VIII [C. I. A. II 741] vor, einmal unstreitig bei den Panathenäen, und hier bestimmt die jährigen, wenn meine Ergänzung richtig ist, woran ich nicht zweifle[397]. Drei ἱεροποιοὶ τῶν σεμνῶν θεῶν, welche Photios anführt, kommen bei Demosth. g. Mid. S. 552, 6 [21, 115] vor; sie wurden nach Demosthenes aus allen Athenern gewählt, nicht erloost: Dinarch erwähnte aber einen Fall, da ihrer zehn waren (Etym. M. in ἱεροποιοί), ohne Zweifel auch gewählte. Die σεμναὶ θεαὶ sind die Eumeniden (Ulpian, Schol. Aesch. S. 747. Reisk. [zu 1, 188.] Harpokr. Phot. in σεμναὶ θεαί, Lex. Seg. S. 303 [,3]). Von den ἐπιμηνίοις s. Hesych. in ἐπιμήνιοι und in ἱεροποιοὶ und das von den Auslegern angeführte nebst den Bemerkungen C. I. Gr. Bd. II, S. 1133. Viele Beispiele von besondern ἱεροποιοῖς kann man aus dem C. I. Gr. zusammenstellen; Einiges hat Ussing Inscr. Gr. inedd. S. 47f. darüber gesammelt. Was das Geschäft der ἱεροποιῶν betrifft, so machten sie, wie man aus Demosthenes sieht, den Anfang des Opfers oder die Immolation der Hostie (τὸ κατάρξασθαι τῶν ἱερῶν), und brachten also das Opfer wirklich dar: sie werden daher von den Grammatikern als wirkliche Opferer angesehen. Doch sind sie von der Priesterschaft gesondert wie die Schatzmeister (Aristot. Polit. VI, 5, 11. Schn. [p. 1322 b 25]), und zugleich und vorzüglich Verwaltungsbehörde: wie sie auch Beilage III, §. 5 [C. I. A. I 32 A Z. 12] von den Priestern unterschieden werden, und ebendas. §. 7 [Z. 19] mit den ἐπιστάταις und ταμίαις zusammen und C. I. Gr. N. 71 [C. I. A. I 1]. a in einer sehr alten Inschrift als Verwaltungsbehörde erscheinen.

[b] Beilage III, §. 7 [C. I. A. I 32 A Z. 12].[398]

zu dieser Stelle zugelassen.[a] Für die Spiele hatte man Athlotheten, welche namentlich die grofsen Panathenäen besorgten, vermuthlich jedoch mit Ausschlufs der Opfer,[b] ferner Agonotheten[400] und dergleichen. Eine der angesehensten Würden endlich, welche Demosthenes mit den Aufsehern der Mysterien und Opferern, Libanios mit Sitonen, Feldherrn und Gesandten zusammenstellt, sind die von der Volksversammlung gewählten Ochsenkäufer (βοῶναι), welche das zu den Opfern und Speisungen erforderliche Schlachtvieh anschafften:[c] ein Beweis, wie wichtig dem Volke diese Einrichtungen wa-
304 ren, die | seinem Magen ebenso sehr als seiner Frömmigkeit zusagten, und wobei man lebhaft an den Rinderbraten von Alt-England erinnert wird.

13. Spenden an das Volk.

Sehr gewöhnlich waren die öffentlichen Spenden oder Vertheilungen an das Volk (διανομαί, διαδόσεις). Dahin gehören schon die oben berührten Getreidevertheilungen,[d] die Kleruchien und die vor Themistokles vertheilten Bergwerkseinkünfte; endlich die Theorikengelder, deren Einführung dem Perikles zur Last fällt. Denn da dieser seines geringen Vermögens wegen andern Staatsmännern und Volksführern an Freigebigkeit nachstehen mufste, wandte er sich nach Aristoteles' Zeugnifs auf den Rath des Demonides von Oea[401] zur Vertheilung der öffentlichen Einkünfte, und bestach den Volkshaufen theils mit den Theoriken, theils mit dem Richterlohn und andern Soldarten,[e] während er ihn zugleich

[a] Inschriften bei Rofs v. d. Demen N. 21 und 12 [C. I. A. II 954]. Man kann hierzu vergleichen, dafs nach C. I. Gr. N. 70.a [C. I. A. I (IV) 2], wenn ich richtig ergänzt habe, der Demos der Skamboniden seinen Schutzverwandten eine gewisse Opfergemeinschaft schon in alten Zeiten zugestanden hatte.[399]

[b] S. zu Beilage I. Pryt. 2 [Bd. II S. 9 der 2. Aufl.]. obgleich die Grammatiker (s. das. die Anm.) behaupten, die Opferer hätten an den grofsen Panathenäen nichts zu thun.

[c] Demosth. g. Mid. S. 570, 7 [21, 171]. und das. Ulpian, Liban. Declam. VIII. Harpokr. Suid. in βοώνης, Lex. Seg. S. 219 [,22]. Harpokration: ὅτι λαμπρὸς ἦν ὁ βοώνης καὶ αἱ μέγισται ἀρχαὶ ἐπὶ τούτῳ ἐχειροτονοῦντο. Pollux VIII, 114 führt sie fälschlich unter den Diensten (ὑπηρεσίαις) auf. Beilage VIII und VIII. b [C. I. A. II 741] kommen sie öfter vor.

[d] Buch I, 15 [S. 112 ff.].

[e] Plutarch Perikl. 9. vergl. 11.

mit Pompen, Speisungen und andern Festlichkeiten angenehm unterhielt. Die Liebhaber der Lakonischen Sitten, welche wie Platon und sein Lehrer auf dem wahrhaft sittlichen Standpunkte waren, sahen ein, daſs Perikles seine Athener geldgierig und faul, geschwätzig und feige, verschwenderisch, übel gewöhnt und unbändig gemacht hatte, indem er durch Spenden, Löhnungen und Kleruchien sie vom Öffentlichen nährte,[a] und durch prachtvolle Feste ihrer Sinnlichkeit und Genuſssucht schmeichelte; ja Perikles selbst war ein zu geistvoller Mann, als daſs er diese Folgen seiner Maſsregeln verkennen konnte: aber er erblickte keine andere Möglichkeit seine und des Volkes Herrschaft in Hellas zu behaupten, als durch solche Unterstützung des Volkes; er erkannte, daſs mit ihm Athens Macht untergehen würde, und suchte sich möglichst lange zu halten; übrigens verachtete er den Haufen ebenso sehr, als er ihn fütterte. Indessen fehlte es dem Volke, so lange Perikles lebte, weder an Thätigkeit noch Gemeinsinn, um jene Maſsregeln unschädlich | zu machen; und so lange weder Ungerechtigkeit nach auſsen 305
noch Schlaffheit in den Unternehmungen, und Unordnungen im Staate daraus erwuchsen, mochte es sogar recht und billig scheinen, daſs die Bürger die Früchte ihrer Anstrengungen und ihrer Tapferkeit genössen: auch konnte Perikles nicht sehen, daſs zwanzig Olympiaden nach seinem Tode der Haufe lieber die Staatseinkünfte verschmausen als einen Feldzug für seine Freiheit unternehmen würde: ein Verderbniſs, welches erst von schlechtern, allen Launen des zwanzigtausendhäuptigen Ungeheuers schmeichelnden, geldsüchtigen und verrätherischen Rednern oder Demagogen erzeugt wurde. Insofern mag man dem groſsen Manne weniger zürnen. Aber das muſste er doch erkannt haben, daſs die Bedrückung der Bundesgenossen, die Ochlokratie und die Ungerechtigkeit gegen die reichern Bürger durch seine Grundsätze nothwendig gesteigert werden muſsten. Perikles selbst erhöhte die Tribute um ein Geringes, aber seine Nachfolger viel stärker[402], um diese Geldverschleuderungen zu decken; talenteweise brachte man an den Dionysien den Überschuſs der Tribute zur Vertheilung in die Orchestra; hier zeigte man den Bundesgenossen, wie man ihr Vermögen ansehe.[b] Um

[a] Platon Gorg. S. 515. E. Plutarch Perikl. 9.
[b] Isokr. Συμμαχ. 29 [8, 82][403].

die Volksherrschaft zu mäßigen, war Aufhebung des Soldes sehr zuträglich; daher unter der Politie der Fünftausend (Olymp. 92, 1), welche jedoch von sehr kurzer Dauer war, keine Regierungsstelle Sold empfing.[a] Endlich bemerkt schon Aristoteles,[b] daß die Volkslöhnungen den Vornehmen gefährlich seien, indem Vermögensteuern, Einziehungen des Vermögens und Bestechlichkeit der Gerichte daraus entsprängen; man sprach nicht allein dem Staate Güter zu, um die Einkünfte zu vermehren,[c] sondern die Volksführer sagten öffentlich bei Prozessen, wenn man nicht diesen oder jenen ver-
306 urtheilte, könnte die Soldzahlung dem Volke nicht | geleistet werden:[d] daher die Reichen, um jedem Neide zu begegnen, häufig freiwillige Spenden machten.[e] Sogar außer der Ordnung vertheilte man den Erlös eingezogener Güter unter die Bürger: selbst der achtungswerthe Lykurg verschleuderte so 160 Talente, welche das Vermögen des Diphilos eingebracht hatte. Nicht genug also, daß dem Staate durch diese Vertheilungen die besten Kräfte für vortheilhafte und ersprießliche Unternehmungen geraubt wurden, erweckte man die Lust nach fremdem Gute, und nährte die Spannung zwischen den Reichen und Armen, welche in den Staaten des Alterthums ein fortdauerndes und höchst gefährliches Übel war, und auch heutzutage werden kann.[f] Aristoteles[g] sagt mit Recht: „Wo Einkünfte vorhanden sind, muß man nicht thun was jetzt die Demagogen; denn diese vertheilen das Überbleibende; sie nehmen zugleich und bedürfen wieder ebendesselben: eine solche Hülfe für die Armen ist nichts anderes als das durchlöcherte Faß." Aber das sittliche Verderben, welches dadurch erzeugt wurde, überwog den übrigen Nachtheil noch: die Athener selbst wurden Danaidenfässer, in welche stets Befriedigung der Begierden eingefüllt wurde, ohne jemals vollkommen zu befriedigen.

Der Ursprung der Theorikengelder, dieses Krebses der Athenischen Staatswohlfahrt, lag in dem Eintrittsgeld zu den Schauspielen.

[a] Thuk. VIII, 97.
[b] Polit. VI, 3. Schn. [p. 1320a 17ff.]
[c] Lysias g. Nikomach. S. 861 [30,22].
[d] Lysias g. Epikrates im Anf. [27,1.]
[e] Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. VI, 3, 13[404].
[f] Geschrieben im J. 1815.
[g] Polit. VI, 3, 4 Schn. [p. 1320a 29.]

Da nämlich bei dem vormals freien Eintritt durch den Zulauf vieler zum Theil nicht berechtigten Menschen Gedränge, Schlägereien und anderes Unheil entstanden waren, während Athen nur ein hölzernes Theater hatte, in welchem durch solche Unordnung Gerüste brechen konnten und wirklich brachen: beschlofs der Staat die Sitze für zwei Obolen zu verkaufen, damit aber die Armen nicht vom Feste ausgeschlossen würden, zahlte man diesen das Eintrittsgeld, gegen | dessen Erlegung jeder seinen Sitz erhielt;[a] die Reichen verschmähten 307
ohne Zweifel dieses wie andere Geldspenden Anfangs,[b] wiewohl sie im Demosthenischen Zeitalter das Theorikon annahmen,[c] und wohl auch anzunehmen gedrungen sein mufsten, weil Verschmähung desselben ihnen für Übermuth und Erhebung über die andern Bürger würde ausgelegt worden sein. Das Eintrittsgeld für das Schauspiel kann übrigens früher eingeführt sein, als das Theorikon vom Staate bezahlt wurde: es ist sehr glaublich, dafs erst nachdem eine Zeitlang die Bürger aus ihrem Eigenen es erlegt hatten, der Staat mit Rücksicht auf die Armen sich dazu anheischig machte; und nicht unwahrscheinlich kann die Einführung des Eintrittsgeldes schon um die siebzigste Olympiade gesetzt werden, in welcher Zeit die Gerüste einmal einstürzten, als Pratinas und mit ihm wahrscheinlich Aeschylos Schauspiele gaben.[d] Aber die Bezahlung des Theorikon aus der Staatskasse kam erst durch Perikles auf;[e] wenn Harpokration den Agyrrhios als Urheber des Theorikon in dem ausgedehntern Begriff von Geldvertheilungen nennt, so bezieht sich dieses auf eine spätere Vermehrung desselben, von welcher ich

[a] Liban. Inhalt zu Demosth. Olynth. I. Schol. zu Lucian's Timon 49. Suidas im ersten Artikel θεωρικόν, und Etym. in θεωρικὸν ἀργύριον, wo wiebei Photios ein Gemische von den in andern Grammatikern vorkommenden Artikeln steht. Was Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 189, 29 hat, verdient keine Erwähnung.

[b] Vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. VI, 3, 11.[405]

[c] Philipp. IV, S. 141, 18 [(10), 38]. welche Rede übrigens, wie Valckenaer und Fr. Aug. Wolf richtig bemerkten (an den Buch II, 7 [S. 223 Anm. *g*] angef. St.), nicht Demosthenisch, sondern aus Demosthenischen zusammengeflickt ist, und einen sophistischen Ton hat. Insonderheit ist die S. 141 [§ 36] vorkommende Vertheidigung des Theorikon mit Demosthenes in geradem Widerspruche.[406]

[d] S. Gr. trag. princ. S. 38 und besonders Hermann de choro Eumenidum Aeschyli Diss. II, S. VIII. XIV [Opuscula II p. 143f. 151f.].

[e] Ulpian zu Demosth. Olynth. I. Plutarch Perikl. 9.

308 nachher reden | werde.[a] Diese Spendung des Theorikon füllte das Theater.[b] Übrigens wurde das Eintrittsgeld an den Theaterpachter oder Architekten (θεατρώνης, θεατροπώλης, ἀρχιτέκτων) bezahlt,[c] welcher ein Unternehmer war, der das Theater im Stande erhalten mufste, und an den Staat etwas für die Pacht zahlte, wie wir beim Piräeischen Theater sehen.[d] Der unzuverlässige Ulpian behauptet, nur ein Obolos sei dem Architekten gegeben worden, den andern hätten die Bürger für ihren Unterhalt empfangen: dies ist aber vollkommen grundlos, indem zwei Obolen nach Demosthenes[e]

[a] Mit Unrecht wirft Petitus IV, 10, 9 dem Grammatiker eine Verwechselung mit dem Volksversammlungssold vor.

[b] Plutarch de sanit. tuend. S. 372. Bd. I. Hutt. Ausg. [p. 122 D.]

[c] Ulpian z. Demosth. Olynth. I. vergl. Casaub. z. Theophr. Char. 11. Architekt heifst er bei Demosth. v. d. Krone S. 234, 23 [18,28].

[d] C. I. Gr. N. 102 [C. I. A. II 573].

[e] V. d. Krone S. 234, 24 [18,28]. Dies ist der klare Sinn der Stelle. Ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν heifst „auf dem Zweiobolenplatz." Wie der oder jener Ort des Marktes ἰχθύες, τὰ βιβλία u. dergl. hiefs, so nannte man den Raum der gewöhnlichen Plätze im Theater τὼ δύο ὀβολώ. Die Erklärung der Formel nach der Analogie ἐν Διονύσου ist nicht zulässig, da man hiernach ἐν τῇ δυοῖν ὀβ. erwarten würde (nämlich ἕδρᾳ oder θέᾳ). Was in den Scholien zu dieser Stelle von einem oder drei Obolen Eintrittsgeld gesagt wird (S. 281 f. der Bekker'schen Ausg. v. J. 1815), ist armseliges Geschwätz. Bessere Plätze werden theurer haben bezahlt werden dürfen; doch verdienen die Angaben von einem Eintrittsgeld von einer Drachme wenig Glauben. Suidas (im ersten Artikel θεωρικά), Photios (im ersten Artikel θεωρικά) und Schol. zu Lucian's Timon Cap. 49 geben nämlich an, damit die Armen nicht gegen die Reichen zurückständen, hätte man den Preis des Platzes durch Volksbeschlufs nur auf eine Drachme gesetzt: der Schol. Luc. sagt sogar, es hätte nicht mehr und nicht weniger bezahlt werden dürfen. Es scheint dies nur aus dem unten von uns angeführten Ansatz des Theorikon von einer Drachme entnommen zu sein.[407] Die Stelle des Platon Apol. S. 26. D. E, welche auf das höhere Eintrittsgeld von einer Drachme bezogen worden, haben wir Buch I, 9 [S. 61] beseitigt.[408] Wenn übrigens das Eintrittsgeld dem Architekten oder Unternehmer zukam, so kann es befremden, dafs Demosthenes scherzweise anerkennt, dadurch, dafs die Gesandten auf seine Anordnung vom Architekten Plätze angewiesen erhalten hätten, sei dem Staat ein kleiner Vortheil entgangen. Dies ist aber daraus erklärlich, dafs dem Theaterpachter ohne Zweifel die angewiesenen Ehrenplätze für die Gesandten (προεδρία Aesch. g. Ktesiph. S. 466 [3,76]) vom Staate bezahlt werden mufsten. ⟨Eine ähnliche Stelle in der Inschrift bei Meier Comm. epigr. II, S. 62 [C. I. A. II 335], wo ἀρχιτέκτονα τὸν ἀεὶ καθιστάμενον κατανέμειν αὐτοῖς τὴν θέαν. Vgl. auch die Inschrift bei demselben ebendas. S. 109 [C. I. A. II 164].⟩

das Eintrittsgeld für die | gewöhnlichen Plätze waren: jedoch liegt un- 309
abhängig davon die Wahrheit dabei zu Grunde, dafs zugleich für die Mahlzeit der Bürger Theoriken bezahlt wurden.[a] Die Berechtigung zum Empfang der Theoriken erhielt man durch die Einschreibung ins Bürgerbuch (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον);[b] nach Stämmen und Demen und Männern wurde es also vertheilt.[c] War einer verreist, so durfte für ihn kein Theorikon genommen werden; nahm es doch ein anderer für ihn ein, so setzte er sich der gröfsten Gefahr aus: wie Konon von Päania ein Talent zahlen mufste, weil er für seinen abwesenden Sohn das Theorikon genommen hatte, und dies scheint noch eine gnädige Strafe gewesen zu sein.[d] Die Vertheilung solcher Gelder geschah in der Volksversammlung,[e] welche zum Theil im Theater selbst gehalten wurde, zumal wenn sie sich auf Dionysische Feierlichkeiten bezog;[f] und man vertheilte auch an den Dionysien selbst im Theater solche Spenden.[g]

Die Theoriken erhielten sehr bald eine gröfsere Ausdehnung.
Man schritt zu Geldvertheilungen auch aufser den | Schauspielen,[h] 310
aber immer zur Feier der Feste, bei welchen meistens doch irgend ein Spiel oder Aufzug zu schauen war, wefshalb der Name immer noch anwendbar blieb; sowie man unter den Theorikengeldern auch

[a] Harpokr. in θεωρικά (aus Philinos), woraus bei Suidas der zweite und bei Photios der dritte Artikel θεωρικὰ abgeschrieben ist. Ich werde, da dieses gewöhnlich ist, den Suidas und Photios, wo sie nichts Neues haben, nicht immer anführen.

[b] Demosth. g. Leochar. S. 1091 f. [(44), 37 f.]

[c] Herald. a. a. O. VI, 3, 10. Dazu noch Lucian Timon 49.

[d] Hypereides g. Demosthenes in den von mir hergestellten Bruchstücken S. 19 des besonderen aus der A. L. Z. 1848. (N. 223—227) gemachten Abdruckes [p. 13 *b* Blafs], nebst meiner Anmerkung S. 20. Harpokr. in θεωρικὸν führt dafür, dafs Abwesende kein Theorikon sich zahlen lassen durften, auch des Hypereides Rede gegen Archestratides an, entweder aus Versehen, oder weil darin noch ausführlicher davon gehandelt war.

[e] Aesch. g. Ktesiph. S. 642 f. [3, 251.]

[f] Demosth. g. Mid. S. 517 [21, 9]. Aesch. de fals. leg. S. 241 [2, 61]. C. I. Gr. N. 113. 122 [C. I. A. II 392. 435]. Volksbeschlufs bei Joseph. Jüd. Archäol. XIV, 8, 5.[409]

[g] Isokr. Συμμαχ. 29 [8, 82].[410]

[h] Libanios a. a. O.

zu Opfern und andern Feierlichkeiten verwandte Summen begriff.[a] Nicht nur an den Panathenäen[b] und Dionysien, sondern an allen großen Festen (ἱερομηνίαις)[c] bezahlte man Theoriken.[411] Der Bürger sollte dadurch in den Stand gesetzt werden, den Festtag mit einer bessern Mahlzeit zu feiern; aus dieser veränderten Bestimmung entstand sogar eine Ungewißheit, woher das Theorikon den Namen habe, und Ammonios läugnet geradezu gegen Cäcilius, daß es auf Schauspiele (θέας) bezüglich sei.[d] Hierbei entsteht die Frage, ob mit der Erweiterung des Zweckes der Ansatz des Theorikon für die einzelnen Feste erhöht worden sei, und daraus die Verschiedenheit in den Angaben der Schriftsteller sich erklären lasse. Die Grammatiker sprechen in der Regel mit Beziehung auf das Eintrittsgeld von zwei Obolen;[e] und daß das Eintrittsgeld soviel betragen habe, steht fest. Auch wird in einer dem Demosthenes zwar fälschlich beigelegten, aber deßhalb nicht unglaubwürdigen Rede[f] das Theorikon, über dessen Austheilung angeblich eben eine Volksversammlung gehalten wird, zu zwei Obolen angenommen. Auch ein Scherz des Aristophanes in den Fröschen,[g] Olymp. 93, 3. scheint auf das Theorikon von zwei Obolen anzu-
311 spielen, wenn | er sagt: „Wieviel vermögen die zwei Obolen nicht!" obgleich dabei an den Richtersold gedacht worden. Es ist daher nichts einfacher als den Ausdruck Diobelie (διωβελία) auf das Theorikon zu beziehen, nicht aber auf den Richtersold, der wie nachher erhellen wird niemals zwei Obolen betragen hat, so wenig als jemals der Volksversammlungssold. Die Grammatiker geben von diesem Worte eine so schwankende Erklärung,[h] daß man er-

[a] Harpokr. a. a. O. Hesych. in θεωρικὰ χρήματα, θεωρικὸν ἀργύριον und θεωροί, nebst den von den Auslegern angeführten; zweifelhaftes Actenstück bei Demosth. v. d. Krone S. 266, 23 [18, 118]. Vergl. oben Cap. 7 [S. 224].

[b] Hesych. in θεωρικὰ χρήματα, Demosth. g. Leochar. a. a. O.

[c] Ulpian zu Demosth. Olynth. III.

[d] Ammonios in θεωρός, wo er schlecht ableitet von θεῶν ὠρεῖν: διὰ τὸ ἐν ταῖς ἑορταῖς εἰς τοὺς θεοὺς εὐσεβεῖν καὶ ἐπιθύειν (wie Valck. statt ἐπιθεῖν verbessert) καὶ εὐφραίνεσθαι.

[e] Ulpian, Libanios, Suid. im ersten Artikel, Etym., Phot. im ersten Artikel, Schol. Aristoph. Wesp. 1183 [1189].

[f] Περὶ συντάξεως S. 169, 1 [§ 10].

[g] Vs. 141.

[h] Etym. M. S. 280, 24. Lex. Seg. S. 237, 15: διωβελία, ὀβελοὶ δύο, οὓς ὁ

kennt, sie haben davon keine klare Vorstellung gehabt; außerdem findet sich dasselbe bei Xenophon, bei Aristoteles und in den Inschriften vor Euklid. Xenophon[a] nennt in der Geschichte der nächsten Tage nach der Schlacht bei den Arginusen, also gleichfalls Olymp. 93, 3. den Archedemos, der damals Vorsteher des Volkes (oder Demagog) gewesen und für die Diobelie sorgte. Es ist vorzüglich die Sache des Demagogen, für das Theorikon zu sorgen; Archedemos klagte damals den Erasinides an, er habe Geld aus dem Hellespont, welches dem Staate gehöre: was ist natürlicher als anzunehmen, jener habe dieses Geld und die Buße |
des Erasinides zur Vertheilung bringen wollen, und darum gebe 312
ihm Xenophon einen Seitenhieb mit der Bemerkung, er habe für die Diobelie oder das Theorikon gesorgt? Möglich, daß diese Sorge auch eine amtliche war: dies ist nicht im Widerspruch damit, daß das Theorikon auf die Hellenotamien angewiesen war; denn diese sind nur die Schatzmeister desselben, und müssen die Zahlung leisten: aber daß recht oft und viel bezahlt werde, dafür konnte das Volk einen andern sogar amtlich sorgen lassen; überdies konnte Archedemos auch Hellenotamias sein[412]. Aristoteles spricht gegen die Ausführbarkeit und einigermaßen auch gegen die Nützlichkeit der Gleichheit des Vermögens im Staate; hier sagt er unter anderem:[b] „Ferner ist die Schlechtigkeit der Menschen unersättlich,

δῆμος καθήμενος ἐμισθοφόρει. Weder καθήμενος noch ἐμισθοφόρει enthält etwas Bestimmtes oder für Sold gegen das Theorikon Entscheidendes. Das Volk sitzt in den Volksversammlungen, in den Gerichten, im Theater; und wenn auch das Theorikon nicht eigentlich Lohn war, so kann doch der Grammatiker, zumal wenn er nicht genau Bescheid wußte, sich des Ausdruckes μισθοφορεῖν in größerer Allgemeinheit bedient haben. Selbst in der Rede περὶ συντάξεως S. 169, 8 [§ 11] scheint μισθοφορεῖν nicht nur allgemein, sondern dem Zusammenhange nach sogar bestimmt vom Theorikon gemeint zu sein. Noch sicherer ist καταμισθοφορεῖν von Theopomp bei Athen. IV, S. 166. E mit der vorzüglichsten Rücksicht auf das Theorikon gesetzt: ὁ τῶν Ἀθηναίων δῆμος τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν, anders als es bei Aesch. v. d. Gesandtschaft S. 300 [2, 131] gebraucht scheint. Ebenso wird die Unterstützung der ἀδυνάτων geradezu μισθὸς genannt; Aeschines [1, 103] gebraucht davon μισθοφορεῖν, und derselbe Ausdruck und μισθὸς wird dafür von den Grammatikern angewandt.

[a] Hell. I, 7, 2. nach der vortrefflichen, der Spur der Handschriften abgelauschten Verbesserung von L. Dindorf: Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεστηκὼς καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.

[b] Polit. II, 4, 11. Schn. II, 7 Bekk. [p. 1267 a 41 ff.]

und zuerst ist schon allein Diobolie (διωβολία) hinlänglich, wenn aber diese erst Herkommen geworden, bedürfen sie immer mehr, bis sie ins Grenzenlose gekommen: denn grenzenlos ist die Natur der Begierde, für deren Erfüllung die Masse lebt." Diese Worte passen weder zum Richtersolde noch zum Solde der Volksversammlungen, welche beide weder von zwei Obolen ausgegangen noch über den geringen Ansatz von drei Obolen gestiegen sind: Aristoteles mufs von einem viel gröfseren Mifsbrauche sprechen, von einem solchen, wodurch wirklich mittelst der Vertheilung der Staatseinkünfte eine Art Gleichheit entstand: er kann also unter Diobolie nur das Theorikon gemeint haben. In den Inschriften finden wir für die Diobelie Olymp. 92, 3[a] aus dem Schatz in der dritten, vierten und fünften Prytanie je eine, in der siebenten zwei Zahlungen geleistet, zusammen 16 Talente 4787 Dr. $3^1/_2$ Ob. Im folgenden Jahre[b] sind in der zweiten Prytanie gegen $4^1/_2$ Talente[413] in dreizehn Zahlungen, jedoch nur an zehn Zahltagen, zur Diobelie aus verschiedenen Schatzabtheilungen gegeben, zum Theil in
313 äufserst geringen Quoten, bis zu $4^1/_2$ Obolen | herab[414]; diese mögen nach dem augenblicklichen Bestande der Kassen der Schatzmeister als Zuschüsse theils voraus- theils nachbezahlt sein, ohne dafs man gerade dreizehn besondere Diobelien anzunehmen hat, da zumal aus verschiedenen Schatzabtheilungen, und dreimal an Einem Tage zwei Zahlungen geleistet sind. Wenn meine Vermuthung nicht täuscht, so ist die dritte Zahlung von 2 Talenten 987 Dr. für die Diobelie von Aegina, an Kleruchen geleistet, welche natürlich nicht als Verreiste anzusehen sind, und zwar vermuthlich für ein ganzes Jahr.[415] Diese Zahlungen sind sämmtlich an die Hellenotamien geleistet[416]: dafs auf diese das Theorikon angewiesen war, ist angemessen; dafs der Richtersold, weit weniger:[c]

[a] Beilage I [C. I. A. I 188].

[b] C. I. Gr. N. 148 [C. I. A. I 189 a]. Auch N. 149 [I 189 b], 9 kam die Diobelie vor (vergl. die Add.) und vielleicht auch Z. 25.

[c] Wenn der Schol. Aristoph. Wesp. 684 sagt, das richterliche Triobolon sei aus den Tributen gegeben worden, so ist dies ein Urtheil, kein Zeugnifs, und das Behauptete folgt nicht aus der Stelle des Aristophanes, die nur ganz allgemein aussagt, dafs dieses Triobolon auf der von den Bürgern erworbenen Macht Athens beruhe. Doch gebe ich zu, dafs aus den Tributen Zuschufs zum Richtersold gegeben wurde; aber dieser mufste aus dem Schatz an die Kola-

auch wird man schwerlich Kleruchenstaaten Richtersold bezahlt haben. Alles spricht also dafür, daſs die Diobelie Theorikon war; indessen konnte man diese Diobelie verdoppeln und vervielfachen für dieses oder jenes Fest, und es folgt aus den Inschriften nicht, daſs man damals nur jedesmal zwei Obolen bezahlt habe. Aber Philochoros bei Harpokration behauptet, das Theorikon sei gleich ursprünglich höher gewesen. „Das Theorikon," sagt er, „war zuerst eine Drachme für das Schauspiel, woher es auch in den folgenden Zeiten den Namen hatte;" und denselben Ansatz führen auch Grammatiker für die Zeit des Diophantos, Olymp. 96, 2 an;[a] Lucian[b] spricht | von der Drachme und den drei Obolen in einem solchen 314
Zusammenhange, daſs die erstere nur auf Theorikon, letztere auf Volksversammlungs- oder Richtersold bezogen werden können; und in den untergeschobenen Demosthenischen Einleitungen zu Volksreden[c] heiſst es: „Mit einer Drachme und einem Chus (nämlich Wein) und vier Obolen hielten die Redner das Volk wie die Ärzte den Sterbenden hin." Unstreitig ist also das Theorikon sehr veränderlich gewesen;[d] da indeſs aus früherer und späterer Zeit zwei Obolen erwähnt werden, so scheint der höhere Ansatz Anfangs nur darauf beruht zu haben, daſs man, wie schon angedeutet, den regelmäſsigen Ansatz der zwei Obolen für mehrtägige Feste verdoppelte oder verdreifachte, dergestalt, daſs für dreitägige Feste eine Drachme herauskam, für zweitägige vier Obolen. Auch mochte man bald selbst für einen Tag doppelte oder dreifache Diobelie zahlen. Hierdurch erklärt sich, ohne daſs wir den Namen Diobelie dem Theorikon entziehen, wie Philochoros als ursprünglichen Ansatz die Drachme bezeichnen konnte: vermuthlich rechnete man auf die gröſsern Feste wie die Panathenäen und Dionysien ein dreifaches Theorikon, was für die groſsen Dionysien sogar wenig ist,

kreten geliefert werden, nicht aber an die Hellenotamien: denn die Kolakreten waren die Verwalter des Richtersoldes.

[a] Hesych. und Suid. in δραχμὴ χαλαζῶσα, Zenob. III, 27.

[b] Lob d. Demosth. 36. wo J. M. Gesner bei der Drachme an den Rednersold denkt, welcher aber zu unbedeutend für das Ganze ist, um gemeint zu sein. Warum führte er nicht eher den Senatorensold an?

[c] S. 1459, 27 [Prooemion 53].

[d] Harpokr. ἄλλοτε μέντοι ἄλλως ὡρίσθη τὸ διδόμενον εἴς τε τὰς θέας καὶ εἰς τὰς θυσίας καὶ ἑορτάς —

da an ihnen offenbar mehr als drei Tage gespielt wurde[417]. So erklärt sich ferner die Angabe über das Theorikon unter Diophant; der Einwurf dagegen, der Staat habe damals ein so starkes Theorikon nicht zahlen können, weil er sich noch nicht wieder erholt hatte, will nichts bedeuten: theils fing der Staat zu jener Zeit an sich wieder etwas aufzunehmen, theils hat man in Athen schon damals so schlecht gewirthschaftet, dafs man dem Vortheile des gemeinen Wesens und den dringenden Staatsbedürfnissen die Gelder entzog, um sie der Masse durch Vertheilungen zuzuwenden, und es war gewifs in der nächsten Zeit nach der Anarchie das erste Bestreben der Dema-
315 gogen, die Theoriken wiederherzustellen, deren | der geringere Bürger in jenen Jahren auch sehr bedürfen mochte, da vieles auswärtige Grundeigenthum verloren gegangen und in Athen Nahrungslosigkeit entstanden war. Aus einer etwas schief ausgedrückten Stelle des Harpokration[a] kann man schliefsen, dafs die Wiederherstellung von Agyrrhios ausging, dessen Blüthe in diesen Zeitraum fällt, und welcher, wie nachher gezeigt werden wird, um dieselbe Zeit den Sold der Volksversammlung verdreifachte. Endlich erklärt sich durch unsere Annahme, wie in der angeführten Stelle des falschen Demosthenes in Einem Athem zugleich von einer Drachme und vier Obolen die Rede sein kann: denn beide können dort Theorikon sein: dazu gab man bisweilen, wie aus derselben Stelle zu schliefsen, auch noch einen Chus Wein[418].

Rechnet man für das Theorikon 18,000 Empfänger, und weniger können es doch schwerlich gewesen sein, so betrug die einfache Diobelie ein Talent: und da gewifs für mindestens 25 bis 30 Tage bezahlt wurde, so dürfen wir die geringste Ausgabe dafür auf jährlich 25 bis 30 Talente anschlagen; doch mag sie auch schon in guten Zeiten leicht das Doppelte und Dreifache betragen haben. Indessen ging man immer weiter, und verschwendete, wie oben bemerkt worden, durch Theoriken alle Kriegsgelder: dafs jedoch die Theorikenkasse tausend Talente betragen habe, die auf diese Weise verschleudert worden seien, wie ein neuerer Schrift-

[a] In θεωρικά: θεωρικὰ ἦν τινα ἐν κοινῷ χρήματα ἀπὸ τῶν τῆς πόλεως προσόδων συναγόμενα· ταῦτα δὲ πρότερον μὲν εἰς τὰς τοῦ πολέμου χρείας ἐφυλάττετο καὶ ἐκαλεῖτο στρατιωτικά, ὕστερον δὲ κατετίθετο εἴς τε τὰς δημοσίας κατασκευὰς καὶ διανομάς, ὧν πρῶτος ἤρξατο Ἀγύῤῥιος ὁ δημαγωγός. Ebenso Photios, der nur das Wichtigste, die Erwähnung des Agyrrhios, wegläfst.

steller sagt, ist mir nicht gelungen bewährt zu finden. Wohl aber finden wir ein sicheres Zeugnifs bei Hypereides und Deinarchos,[a] dafs im Demosthenischen Zeitalter jedem Berechtigten fünf Drachmen Theorikon auf einmal bezahlt wurden, wenn wir 18,000 Empfänger rechnen funfzehn Talente[419]; und das Zehnfache hiervon
versprach | Demades zu den Choen.[b] Also lieferten sich die Athe- 316
ner dem Makedonischen Herrscher aus. „Mit Epaminondas' Tod," sagt Iustin,[c] der ohne Zweifel hier einen Theopompischen Gedanken erhalten hat, „fiel auch der Athener Tugend. Denn nachdem derjenige verloren war, mit welchem sie wetteiferten, vergeuden sie in Trägheit und Starrsucht versunken, durch Feste und Spiele die öffentlichen Einkünfte, welche sonst zur Ausrüstung von Flotten und Heeren gebraucht wurden; und mit den berühmtesten Schauspielern und Dichtern feiern sie Schauspiele, häufiger im Theater als in den Lägern, bessere Versmacher mehr lobend als bessere Feldherrn. Da wurden die öffentlichen Gefälle, womit sonst Krieger und Ruderer genährt wurden, dem Stadtvolke vertheilt." So konnte Philipp auftauchen. Was bei Perikles schon ein Erzeugnifs der Selbstsucht war, wurde von unsittlichen Staatsmännern benutzt, um auf einen unsittlich gewordenen Volkshaufen zu seinem Verderben zu wirken; wir haben hier einen schlagenden Beweis, wie zerstörend die Sittenlosigkeit derer, die an der Spitze der Staaten stehen, für das Wohl der letztern sei. Denn waren nicht die Hauptbeförderer des Theorikon weichliche, sittenlose, tugendhafter Handlungen unfähige Menschen? Jener Agyrrhios, der durch seine Verschwendung der Staatseinkünfte sich so beliebt gemacht hatte, dafs er nach Thrasybul's Tode Olymp. 97 zum Feldherrn an dessen Stelle ernannt wurde[d] und in dem Rufe eines grofsen Volksfreundes stand, war ein höchst weibischer Mensch, trieb Zollpacht, und safs viele Jahre wegen veruntreuter Gelder im Gefängnifs.[e] Eubu-

[a] Hypereides g. Demosth. S. 19 [p. 13*b* Blafs] und dazu die Anm. S. 20 [Kl. Schr. VII S. 538].

[b] S. Buch II, 6 [S. 206].

[c] VI, 9. Er sagt am Ende: Dividi coeptum est, welches doch nicht vollkommen richtig ist.

[d] Xenoph. Hell. IV, 8, 31. Diod. XIV, 99.

[e] S. von ihm Harpokr. in Ἀγύῤῥιος und dort Valesius, ferner Suidas; dann Demosth. g. Timokr. S. 742, 16 [24, 134], der ihn im Ernste lobt, und

los von Anaphlystos erwarb sich mit seiner Theorikenvertheilung
317 den | höchsten Grad der Volksgunst,[a] und nach seinem Tode wurden ihm, wie dem Lykurg und Demosthenes, grofse Ehrenbezeigungen erwiesen, von welchen Hypereides in einer Rede (περὶ τῶν Εὐβούλου δωρεῶν) handelte: aber er war des Philippismus so sehr als einer verdächtig, und beförderte betriebsam des Staates Untergang. Der strenge, aber verständige Theopomp liefs ihm vollkommen Gerechtigkeit widerfahren: dafs er nicht allein ein berühmter, sondern auch thätiger und sorgsamer Demagog gewesen sei, aber unter ihm und durch seine Geldspenden Athen den Gipfel der Feigheit und Schlaffheit erreicht habe, indem es sogar Tarent an Schwelgerei und Verschwendung übertraf.[b] Was sollen wir endlich von Demades sagen, der jedem Athener, wie schon bemerkt, für die Choen funfzig Drachmen versprach, um die Rüstung einer Flotte gegen Alexander zur Unterstützung der Hellenen zu hintertreiben? der die Unverschämtheit so weit trieb, die Geldvertheilungen den Kitt der Demokratie zu nennen?[c] Dies wagte selbst Aeschines nicht, welcher sich wenigstens gegen die Verprassung der Einkünfte erklärte,[d] schöne Worte auf der Zunge, den Trug
318 im Herzen. Aber welches war auch | Demades' öffentliches und Privatleben? Ein Mann von so glänzenden Eigenschaften des Geistes, dafs ein Alter von ihm sagen konnte, er sei über dem Staat

Andokides v. d. Myst. S. 65 [1, 133]. der ihn spottweise τὸν καλὸν κἀγαθὸν nennt, und die Sammlung des Meursius Lect. Att. VI, 4[420].

[a] S. Buch II, 1 und 7 [S. 183f. und 225]. Von den Theoriken, die er vertheilte, s. besonders Philinos b. Harpokr. Phot. Suid. in diesem Worte.

[b] Theopomp hatte im zehnten Buch der Philippischen Geschichten von den Attischen Demagogen gehandelt, und namentlich vom Eubulos. Einiges daraus giebt Harpokr. in Εὔβουλος, anderes Athen. IV, S. 166. E. nach welchem er ihn ἄσωτος genannt hätte. Allein die zum Beweis angeführte Stelle des Theopomp geht auf das Athenische Volk, nicht auf Eubulos: καὶ τοσοῦτον ἀσωτίᾳ καὶ πλεονεξίᾳ διενήνοχε τοῦ δήμου τοῦ Ταραντίνων, ὅσον ὁ μὲν περὶ τὰς ἑστιάσεις εἶχε μόνον ἀκρατῶς, ὁ δὲ τῶν Ἀθηναίων καὶ τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν διατετέλεκεν. Dies sah Casaubonus, aber Schweighäuser verwirrt wieder alles. Offenbar hatte jedoch Theopomp den Eubulos heftig getadelt, und ihn zu seinem Nachtheil mit Kallistratos Kallikrates' Sohn zusammengestellt, dessen üppiges Leben er zwar allerdings durchzog, aber seine politische Wirksamkeit scheint er gelobt zu haben.

[c] Plutarch Qu. Plat. X, 4 [p. 1011 B].

[d] Aeschin. g. Ktesiph. S. 642 [3, 251].

gewesen, während Demosthenes nur des Staates würdig heifsen könne[421], wurde er zum offenbaren Staatsverräther, weil er nur seinen Lüsten fröhnte, und seine Grundsätze ebenso leicht und flatterhaft waren als sein Witz. Umsonst verlangt er Verzeihung, wenn er vieles gegen die Würde und grofse Gesinnung des Staates thue, weil er nur die Trümmer des Staatschiffes im Schiffbruch lenke; er selbst war, wie Plutarch sich glücklich ausdrückt, des Staates Schiffbruch.[a] Wie schändlich gab er sich dem Willen des Antipater hin, wie gefiel er sich in jeder Gesetzwidrigkeit und schwelgerischem Reichthum, von Salben duftend und in einer köstlichen Chlamys einhergehend! Er lebte so, dafs ihm Antipater nie Geld genug geben konnte, und treffend sagte dieser von ihm, dafs in seinem Alter wie von einem abgeschälten Opferthiere nichts mehr als Bauch und Zunge übrig sei.[b] Kaum erlaubt sein verruchtes Leben seinem traurigen Tode ein menschliches Bedauern zu schenken.

14. Sold der Volksversammlung und des Rathes.

Die Besoldungen zu Athen waren von mancherlei Art, aber die bedeutendsten der Sold der Volksversammlung, des Rathes und der Gerichte. Die Natur der Demokratie erfordert, dafs das gesammte Volk in einer Versammlung seine Angelegenheiten lenke, dessen Geschäfte aber und Beschlüsse ein Ausschufs vorbereite, jenen vorstehe und das Beschlossene ausführe: soll keine wilde Pöbelherrschaft entstehen, mufs das Volk für diesen Antheil an der Regierung nicht bezahlt werden, wozu auch auf rechtmäfsigem Wege keine Einkünfte aufgetrieben werden können, sondern wer Antheil an der Regierung nehmen will, mufs seinen Unterhalt aus eigenem Einkommen haben.[422] Indessen war Athen nicht der einzige Staat, in welchem | das Volk für das Regieren besoldet wurde; eine 319
ähnliche Söldnerei hatten die Demagogen in Rhodos eingeführt.[c] Was den Richtersold betrifft, so ist eine Vergütung für die Mühe des Richtens billig, und war von jeher Sitte; nur Oligarchien

[a] Plutarch Phok. 1. wo er ihn ναυάγιον τῆς πόλεως nennt, was zwar nicht genau Schiffbruch, sondern Trümmer im Schiffbruch ist, aber in unserer Sprache sich nicht füglich anders als mit jenem Worte verdeutlichen läfst.

[b] Plutarch Phok. 20. 26. 30.

[c] Aristot. Polit. V, 4, 2. Schn. (V, 5 [p. 1304 b 27].)

konnten die Reichen durch angedrohte Strafen zum Richten zwingen, statt dafs in der Demokratie die Armen dafür bezahlt wurden:[a] aber bei der Menge der Richter in einem demokratischen Gerichtshofe liefs sich jene Vergütung nur durch ein bedeutendes Einkommen decken, welches ohne Druck unmöglich beschafft werden konnte. Und hätte Athen, wie andere Staaten, nur seine eigenen Rechtshändel geschlichtet, so würde ein Richtersold weniger nöthig gewesen sein; die Bürger wären bei ihren Geschäften geblieben, emsig und arbeitsam. Aber zum gröfsten Schaden der Bundesgenossen hatte Athen, sich über diese die Gerichtsbarkeit angemafst, damit sie ganz in seiner Macht wären, und es gefiel dem Volke, dafs dadurch die Zölle und Sporteln ergiebiger, und der Miethzins der Häuser und Sklaven gesteigert wurden.[b] Hierdurch wuchs in der Blüthezeit des Staates die Anzahl der Rechtshändel so, dafs in Athen mehr zu richten war als in ganz Hellas, und der Rechtsgang, zumal da soviele Tage wegen der Feste ausfielen, äufserst langsam wurde,[c] wenn nicht Bestechung ihn beschleunigte, für welche in Athen, ebenso wie in Rom, sehr gute Einrichtungen ziemlich öffentlich getroffen waren. Manchen Tag safs beinahe der dritte Theil der Bürger zu Gericht[423]: hieraus mufste nothwendig jene Richterwuth entstehen, welche Aristophanes in den Wespen beschreibt, und die Bürger mufsten nicht allein lohngierig und nützlicher Beschäftigung abgeneigt, sondern auch streitsüchtig und sophistisch werden, eine ganze Stadt voll Rabulisten und Rechtsverdrehern, ohne gründliche Kunde des Rechtes, aber desto kühner und leichtsinniger, die nach des Komikers Aus-
320 druck wie zu Richtern vermummte Schafe | mit Stab und Mantel für drei Obolen dasitzend die Geschäfte zu lenken glaubten, während sie selbst von Parteihäuptern gegängelt wurden.

Mit dem Volksversammlungssolde (μισθὸς ἐκκλησιαστικός) bezahlte sich der Herrscher selbst. Um die Ehre der Erfindung streiten sich Kallistratos und Agyrrhios; glücklicherweise können beide befriedigt werden: Perikles hatte daran, soviel wir wissen, keinen Antheil, und mit Wahrscheinlichkeit läfst sich zugleich be-

[a] Aristot. Polit. IV, 7, 2. Schn. (IV, 9 [p. 1294a 37]) und IV, 11, 8. Schn. (IV, 14 [p. 1298b 17].)

[b] Schrift v. Staat d. Athen. 1, 17. Aristoph. Vögel 1429. 1454.

[c] Schrift v. Staat d. Athen. 3, 2.

haupten, dafs dieser Sold wenigstens in der ersten Zeit seiner Ver-
waltung noch nicht gezahlt wurde. „Als der grofsherzige Myronides
noch herrschte," bemerkt Aristophanes[a] in Beziehung auf den Ek-
klesiastensold, „verwaltete niemand den Staat um Geld:" Myro-
nides war ein älterer Zeitgenosse des Perikles;[b] nach der Zeit also,
da Myronides den Haupteinflufs hatte, und folglich wohl erst einige
Zeit nach dem Anfange des Perikleischen Einflusses wurde der
Ekklesiastensold eingeführt, und zwar zunächst ein Obolos, später
drei. Dafs bis zur Einführung der drei Obolen ein Obolos gegeben
wurde, erhellt aus Aristophanes.[c] Den Obolos als Ekklesiastensold er-
fand, wie es scheint, nach einem sprichwörtlich gewordenen Witz
eines Komikers,[d] Kallistratos | mit dem Beinamen Parnytes oder 321
vielmehr Parnope, geraume Zeit vor Aristophanes' Ekklesiazusen,

[a] Ekkles. 303.

[b] Myronides war schon zur Zeit der Schlacht bei Salamis Gesandter nach Sparta (Volksbeschlufs bei Plutarch Aristid. 10), und zwar zusammen mit dem Vater des Perikles Xanthippos; dann Olymp. 80, 4 Feldherr bei Oenophyta, damals auf dem Gipfel seines Ruhmes. Thuk. I, 105. 108. IV, 95. Diodor XI, 79. 81. Vergl. Plutarch Perikl. 16. Was es mit seiner Erwähnung in den Demen des Eupolis (Plutarch Perikl. 24) für eine Bewandtnifs habe, ist mir unklar. Ein anderer Myronides ist der bei Demosth. g. Timokr. S. 742, 25 [24, 135].

[c] Ekkl. 300ff. Aristophanes sagt, früher als nur ein Obolos gegeben worden, sei nicht ein solches Gedränge nach der Volksversammlung gewesen als jetzt bei drei Obolen Lohn: wäre vor den drei Obolen gar nichts gegeben worden, so hätte er sagen müssen, es sei kein solches Gedränge gewesen als nichts gegeben wurde.

[d] Append. Vatic. Proverb. III. 35. Paroemiogr. Gr. v. Leutsch u. Schneidewin S. 437: Ὀβολὸν εὗρε Παρνύτης. Καλλίστρατος Ἀθήνησι πολιτευσάμενος, ἐπικαλούμενος δὲ Παρνύτης, μισθὸν ἔταξε τοῖς δικασταῖς καὶ τοῖς ἐκκλησιασταῖς· ὅθεν σκωπτόντων αὐτὸν τῶν κωμικῶν εἰς παροιμίαν ἦλθε τὸ γελοῖον. Hesych. Παρνόπη, Καλλίστρατος Ἀθηναῖος. Meineke Fragm. Comm. Gr. Bd. IV, S. 700 vermuthet Παρνοπίς, als ein von πάρνοψ gebildetes Feminin; aber Παρνόπη ist gut gebildet, von Μερόπη, Ἀερόπη. Was die Beimischung der Richter betrifft (τοῖς δικασταῖς), so handle ich davon beim Richtersold. Wenn jene Redensart daher gekommen sein soll, dafs Kallistratos einen Sold von zwei Obolen um Einen, also auf drei erhöht habe, kann ich dies schon an sich nicht wahrscheinlich finden, und überdies hat erweislich weder der Richter- noch der Volksversammlungssold jemals zwei Obolen betragen, also nicht von zweien auf drei erhöht sein können. Dafs Petitus, Att. Ges. III, 1, 3 meint, die hier vorkommenden Ekklesiasten könnten die Redner sein, ist sehr natürlich, da Petitus immer auf das Unnatürlichste verfällt.

welche nicht vor Olymp. 96, 4 aufgeführt wurden[424]; aber Genaueres wissen wir davon nicht, da dieser Kallistratos ganz unbekannt ist. Am berühmtesten ist Kallistratos Kallikrates' Sohn von Aphidna, der allerdings in der Komödie durchgezogen worden zu sein scheint,[a] des Agyrrhios naher Verwandter, berühmter Staatsmann, Redner und Feldherr in der 100. und 101. Olympiade,[b] wegen seines Privatlebens getadelt von Theopomp, aber gelobt wegen seiner Thätigkeit;[c] der den Demosthenes in dem bekannten Rechtstreit über Oropos durch seine siegreiche Rede zuerst zum Studium der Beredtsamkeit entflammt haben soll,[d] und damals freigesprochen, später Olymp.
322 104, 3 durch ein | doppeltes Urtheil zum Tode verdammt, in Makedonien, namentlich in Methone, später an andern Orten Thrake's, auch in Thasos lebte, Städtegründer und Stifter von Datos,[e] ohne Zweifel derselbe, welchem die Verbesserung des Zollwesens in Makedonien zugeschrieben wird,[f] endlich nach seiner Rückkehr aus der Verbannung hingerichtet.[g] Doch dieser lebte zu spät, als daſs er könnte den Obolos eingeführt haben; viel weniger dürfen wir an denjenigen denken, welcher Olymp. 106, 2 Archon war. Eher könnte, um geringere zu übergehen, Kallistratos Empedos' Sohn gemeint sein, welcher Olymp. 91, 4 als Hipparch im Sicilischen

[a] Meineke Fragm. Comm. Gr. Bd. III, S. 209. Über ihn s. besonders Demosthenes v. d. Krone S. 301, 18. g. Timokr. S. 742, 23. περὶ παραπρεσβ. S. 436, 13. Rede g. Neära S. 1353, 19 und S. 1359, 18. g. Timoth S. 1187, 7. S. 1188, 10. S. 1198, 10 [18, 219. 24, 135. 19, 297. (59), 27 und 43. (49), 9, 13 und 47). Letztere Rede ist nach Harpokr. in κακοτεχνιῶν nicht von Demosthenes, wie bekanntlich die gegen Neära, wenn nicht die Stelle des Harpokr. verderbt ist. Auch in Xenoph. Hell. kommt dieser Kallistratos öfter vor.

[b] S. Buch III, 18.

[c] B. Athen. IV, S. 166. E.

[d] Vergl. Ruhnk. Hist. crit. orat. S. 140. Bd. VIII. d. Reisk. Redn.

[e] Demosth. g. Polykl. S. 1220. 1221 [(50), 46]. Skylax S. 27 [§ 67]. Isokr. Συμμαχ. 9 [8, 24]. Vergl. Niebuhr Denkschr. d. Berl. Akad. 1804—1811. histor. philol. Classe S. 93. 94 [Kl. Schriften I S. 121].

[f] Aristotelische Ökon. II, 2, 22 [p. 1350a 16]. Nach Arnold Schäfer, der über Kallistratos am besten handelt, in Schneidewin's Philologus Jahrg. III, S. 607, hat er diese als Feldherr in Olymp. 100, 3 bewirkt, nach andern in seiner Verbannung. Beides ist möglich; doch finde ich das letztere immer noch wahrscheinlicher[425].

[g] Lykurg g. Leokr. S. 198 [§ 93].

Feldzuge umkam,[a] oder Kallistratos von Marathon, aus der Aiantis, der Olymp. 92,3 Schatzmeister der Göttin war,[b] oder jener Kallistratos, welcher als Ritter des Leontischen Stammes in der Anarchie von denen im Piräeus getödtet wurde.[c] Doch vielleicht ist es keiner von allen diesen, sondern ein anderer aus der Familie des berühmten Aphidnäer's, aber viel älter als dieser; diese Familie scheint an der Wuth gelitten zu haben, dem Volke Spenden zu verschaffen, da Agyrrhios zu ebenderselben gehört und wahrscheinlich auch Kallikrates, dessen wir beim Richtersolde gedenken werden. Die Vermehrung des Ekklesiastensoldes auf drei Obolen geschah offenbar kurz vor Aristophanes' | Ekklesiazusen, in Olymp. 96.[d] 323
zur Zeit da Agyrrhios das Theorikon wieder eingeführt hat: und eben dem Agyrrhios schreibt der Scholiast des Aristophanes[e] die erste Einführung des Ekklesiastensoldes zu; woraus sich vermuthen läſst, was auch Petitus merkte,[f] daſs dieser der Vermehrer war.[427]

[a] Pausan. VII, 16 [,3]. In dem Leben der zehn Redner (Demosth. zu Anfang) wird dieser sonderbar mit dem berühmten Aphidnäer verwechselt.

[b] Beilage I [C. I. A. I 188]. Überschrift.

[c] Xenoph. Hell. II, 4, 27.

[d] Aristoph. Ekkl. 302. 380. 392. 548.[426] Auch Plut. 329 kommt dieser erhöhte Sold vor: diese Stelle ist also aus der zweiten Olymp. 97, 4 gegebenen Ausgabe; die erste fällt in Olymp. 92, 4. Das Triobolon bei der Volksversammlung erwähnt auch der Schol. Aristoph. Plut. 171.

[e] Ekkl. 102.

[f] Att. Ges. III, 1, 3. Wenn der Schol. Aristoph. Plut. 330 von einer Erhöhung des Soldes auf drei Obolen spricht, welche Kleon gemacht haben soll, so ist nicht ohne Weiteres klar, ob dieses vom Ekklesiastensold oder vom Richtersold zu nehmen sei. Es sollte dort nach der Aristophanischen Stelle eigentlich vom Richtersold die Rede sein; aber der Scholiast ist in der verkehrten Vorstellung befangen, daſs in der Ekklesia gerichtet worden, nur jedoch von denen, die das sechzigste Jahr erreicht hätten. Man weiſs also nicht, ob man die Erhöhung durch Kleon auf den Sold der Richter oder auf den Volksversammlungssold beziehen soll. Bezieht man sie auf den Volksversammlungssold, so wäre mit Sievers (Gesch. Griechenlands vom Ende des Pelop. Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea S. 99) zu setzen, Kleon habe diesen Sold auf drei Obolen gebracht, seit der Anarchie aber sei er ausgesetzt und von Agyrrhios wiederhergestellt worden. Dies ist aber nicht zulässig, da Aristophanes das Gegentheil beweiset (s. oben). Vielmehr ist also die Erhöhung des Soldes, welche Kleon machte, auf den Richtersold zu beziehen. Der Richter- und Volksversammlungssold sind übrigens von ältern und neuern

324 Die Zahl der Athenischen Bürger kann im Durchschnitt, wie oben gezeigt worden, nicht über 20,000 angenommen werden; an Volksversammlungen von 30,000 Köpfen zu glauben ist thöricht. Aber von jenen Zwanzigtausend waren viele auf dem Lande, im Kriege und in Handelsgeschäften abwesend, oder gingen, wenn sie auch in der Stadt waren, nicht in die Volksversammlung: sodafs wir, aufserordentliche Fälle abgerechnet, die Volksversammlung uns so grofs eben nicht denken dürfen. Seitdem jedoch die drei Obolen eingeführt waren, kamen die Ärmern in ziemlicher Anzahl; sonst, da der Ekklesiast nur einen Obolos erhielt, sagt Aristophanes in den Ekklesiazusen, safsen die Leute aufsen und schwatzten; jetzt, da sie drei Obolen empfangen, drängen sie sich zu;[a] sie rissen sich um diesen kleinen Sold.[b] Die Reichern aber, welche in den alten Volksversammlungen gern ausblieben,[c] sodafs Aristoteles[d] vorschlägt, ihnen, wie in den Oligarchien in Beziehung auf das Richteramt, eine Strafe zu setzen, wenn sie nicht erschienen, damit eine erspriefsliche Mischung beider entstehe, diese Reichern machten den kleinern Theil aus. Im Durchschnitt, glaube ich, kann man eine Volksversammlung selbst in Friedenszeiten durchschnittlich kaum zu 8000 rechnen. Als eine amtliche Angabe finden wir bei Thukydides[e] in Bezug auf die Zeiten des Peloponnesi-

Erklärern häufig mit einander verwirrt worden, namentlich von Spanheim zum Aristophanes und vom Scholiasten dieses Komikers. Der Erklärer, von welchem die Anmerkung zu Wolk. 862 herrührt, hält sogar den ὀβολὸς ἡλιαστικὸς für den Ekklesiastensold: welche Stelle man nicht verbessern mufs, wenn man nicht etwa des Scholiasten Unwissenheit verstecken will. Vergl. über diese Verwechselung auch Schömann de Comitt. S. 69ff. Ich führe noch an, dafs ich absichtlich Pollux VIII, 113 nicht benutzt habe, weil seine Worte zu unbestimmt sind, als dafs sie mit Meursius Lect. Att. V, 12. VI, 4 auf den Ekklesiastensold von einem Obolos könnten bezogen werden: man kann sogar viel besser die daselbst vorkommenden drei Wörter τριώβολον, δυ' ὀβολώ, ὀβολὸς alle auf den Richtersold beziehen.

[a] Aristoph. Ekkl. 302ff. Vergl. damit das Urtheil des Aristoteles Polit. IV, 12, 9. Schn. (IV, 15 [p. 1299b 38ff.]), dafs, wo Reichthum unter dem Volke, oder ein Sold der Ekklesiasten, das müfsige Volk oft zusammenkomme und alles selbst entscheide, ohne grofsen Einflufs des Rathes.

[b] Aristoph. Plut. 329.

[c] Aristot. Polit. IV, 5, 5. Schn. (IV, 6 [p. 1293a 8].)

[d] Polit. IV, 11, 8. Schn. (IV, 14 [p. 1298a 13].)

[e] VIII, 72.

schen Krieges, dafs wegen der Heereszüge und der Geschäfte im Auslande auch zu den wichtigsten Angelegenheiten nicht fünftausend zusammenkamen. Ferner enthält über die Stärke gewöhnlicher Volksversammlungen die Stimmenzahl von 6000 ein Kennzeichen, welche zu Beschlüssen, die einen Einzelnen betrafen
(privilegiis oder νόμοις ἐπ' ἀνδρί), | namentlich über die sogenannte 325
Sicherheit (ἄδεια), Einbürgerung und Ostracismus, gesetzlich erfordert wurde, aber nur zu diesen, nicht zu jedem Volksbeschlufs. Plutarch[a] allein sieht jene Zahl als die Gesammtzahl derer an, welche zu einer gültigen Volksversammlung über Ostracismus zusammengekommen sein und abstimmen mufsten, sodafs, wenn nicht diese Zahl wirklich abstimmte, der Ostracismus nicht vollzogen werden konnte; waren soviele da, so sei dann über jeden besonders gestimmt, und auf wen die meisten Stimmen trafen, dieser verwiesen worden: wobei er doch wohl absolute Mehrheit der Stimmen unter „den meisten" verstanden haben wird. Nach öfterer Überlegung mufs ich mich trotzdem, was eben aus Thukydides berichtet worden, dieser Meinung entschieden entgegenstellen. Vielmehr wurde zu allen Privilegien die Zustimmung von mindestens 6000 erfordert, und nur durch bejahende Abstimmung sovieler, natürlich wenn sie die Mehrheit bildeten, war ein Privilegium beschlossen. Dies bezeugt Philochoros[b] ausdrücklich für den Ostracismus; aus ihm ist ziemlich wörtlich dieselbe Angabe beim Scholiasten zum Aristophanes[c] und bei Philemon[d] entlehnt. Pollux[e] sagt mit andern Worten dasselbe deutlich. Zweideutiger drückt sich ein wiederum anders gefafster Artikel der Lexikographen[f] aus, der aber doch auch ebendenselben Sinn haben dürfte. In Bezug auf die Sicherheit besagt das Gesetz bei Demosthenes[g] ausdrück-

[a] Aristid. 7.

[b] Im Anhange zur Engl. Ausg. des Photios S. 675.

[c] Zu den Rittern 851 [855].

[d] Lex. technol. S. 89 Osann.[428]

[e] VIII, 20.

[f] Etym. M. 349, 14. ἑξακισχιλίων δὲ γινομένων (τῶν ὀστράκων) φυγὴ δεκαετὴς ψηφίζεται τοῦ κρινομένου. Timaeos Lex. Plat. S. 114. Ruhnk. [unter ἐξοστρακισμός] (τῶν ὀστράκων) ὑπὲρ ἑξακισχίλια γενομένων φυγὴ δεκαετὴς ψηφίζεται τοῦ κρινομένου. Das ὑπὲρ ἑξ. ist so allein gesagt gewifs falsch; richtig aber wenn gesagt wäre ἑξακισχιλίων ἢ ὑπὲρ ἑξ.

[g] G. Timokr. S. 715, 3 [24, 45]. vergl. die Worte des Redners S. 715, 15 [46].

326 lich, sie könne nicht beschlossen werden, wenn nicht | wenigstens 6000 Athener abstimmten, und zwar verborgen und zustimmend (ἐὰν μὴ ψηφισαμένων Ἀθηναίων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις). Demosthenes selber drückt dies aber im Folgenden kürzer so aus: „es müſsten nicht weniger als sechstausend stimmen," weil man nach dem Gesetze schon wuſste, wie dies zu nehmen sei. Wenn der Redner gegen Neära[a] sagt, die Ertheilung des Bürgerrechts sei nicht gültig, wenn nicht über 6000 Bürger verborgen gestimmt hätten, so sind nach derselben Ausdrucksweise bejahende Stimmen zu verstehen; sagt er „über 6000" statt „6000," so wird man hierüber nicht rechten wollen, da doch nicht leicht gerade rund 6000 bejahende Stimmen sich gewöhnlich werden gefunden haben. Alle diese Fälle endlich sind nur abgeleitet aus dem allgemeinen Gesetze über Privilegien, welches in zweierlei Redaktionen, einer Vor-Euklidischen[b] und einer andern, welche unter Euklid gemacht sein wird,[c] übereinstimmend dahin lautet, Privilegien könnten nur gemacht werden, wenn 6000 (oder mindestens 6000) verborgen und zustimmend abstimmten. Demgemäſs muſs eine Stimmenzahl von 6000 als eine starke Mehrheit in wichtigen Dingen angesehen worden sein: schwerlich also rechnete man auf eine Anwesenheit von mehr als 8000: doch mag in der Zeit des abblühenden Staates, auch bei unwichtigeren Dingen und gewöhnlich, des Soldes wegen die Versammlung zahlreicher gewesen sein als früher. Rechnet man nun auf achttausend, so betrug der Sold einer Versammlung, zu drei Obolen für den Mann, etwa 4000 Drachmen. Regelmäſsige Versammlungen aber waren jährlich vierzig: die auſserordentlichen, welche noch auſserdem stark besucht waren, überstiegen in sehr verwirrten Zeitläuften
327 die Zahl der ordentlichen;[d] im Durchschnitt | kann man aber schwerlich mehr als jährlich zehn, auf jede Prytanie eine rechnen. Dergestalt kann man den Volksversammlungsold nicht höher als zu 30 bis 35 Talenten im Jahre anschlagen, und irrig ist das Vor-

[a] S. 1375, 15 [§ 89].

[b] Bei Andok. v. d. Myst. S. 42 [1, 87]: ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις.

[c] Bei Demosth. g. Timokr. S. 719, 5 [24, 59]: ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον ἑξακισχιλίων, οἷς ἂν δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις.[429]

[d] Aesch. περὶ παραπρεσβ. S. 251 [2, 72].

geben, er sei der Staatskasse schwerer gefallen als der Richtersold.[a] Übrigens geschah die Auszahlung beim Eintritt in die Versammlung durch die Thesmotheten;[b] zu spät kommende gingen leer aus.[c]

Nicht viel geringer war die Ausgabe für die Besoldung des Rathes der Fünfhundert (μισθὸς βουλευτικός). Diese betrug für jeden Tag, da der Rath zusammen kam, eine Drachme:[d] Senatstage aber sind meist dieselben wie die Gerichtstage, nämlich alle, mit Ausschlufs der Feste, welche die einzigen freien Tage der Senatoren waren, also etwa dreihundert.[e] Der Aufwand betrug also jährlich 25 Talente. Wie der Rathsold bezahlt wurde, wissen wir nicht; wahrscheinlich geschah es tagweise.[431] Als die Vierhundert die Demokratie aufhoben, und den Senat aus dem Rathhause herausjagten, gaben sie den Senatoren den Sold für die ganze noch übrige Zeit, welches nichts anderes sein kann als für den Rest ihres Amtsjahres.[f] Oligarchien zahlen sonst keinen Sold.

15. Sold der Gerichtshöfe.

Der bedeutendste Posten unter den im Frieden gewöhnlichen Löhnungen ist der Richtersold (μισθὸς δικαστικός).[g] Die Einführung desselben wird in einem Abschnitte | der Aristotelischen Po- 328
litik,[h] welchen Göttling mit Recht für nicht Aristotelisch erklärt, dem Perikles zugeschrieben; und es ist kein Grund vorhanden, hieran zu zweifeln: auf ein anderes Zeugnifs des Aristoteles hin wird überliefert, dafs der Richtersold nicht festgestanden, sondern

[a] Wie Meiners sagt, Gesch. d. Urspr. Fortg. und Verf. d. Wiss. Bd. II, S. 150.

[b] Aristoph. Ekkl. 290.

[c] Aristoph. ebendas. und 381.[430]

[d] Hesych. in βουλῆς λαχεῖν, Xenoph. Hell. II, 3, 48. Schn. und Ausleger.

[e] Vergl. Aristoph. Thesmoph. 79. An einigen Festtagen war der Senat ursprünglich in Thätigkeit, und wurde erst später von den Geschäften entbunden, wie die Urkunde bei Athen. IV, S. 171. E zeigt.

[f] Τοῦ ὑπολοίπου χρόνου παντός, Thuk. VIII, 69. Ebenso erklärt diese Stelle der treffliche Vischer, die oligarchische Partei und die Hetärien in Athen S. 28 [Kleine Schriften I S. 189]. und die Worte sagen dies klar aus. Anders Krüger, Dionysii Historiogr. S. 377.

⟨[g] Aristophanis Vespae ed. Jul. Richter, Proleg. p. 158ff.⟩

[h] Polit. II, 9, 3. Schn. (12. Bekk. [p. 1274a 8.]) Vergl. Plutarch Perikl. 9, dessen Ausdruck jedoch zu allgemein ist, um für die erste Einführung des Richtersoldes durch Perikles beweisen zu können.

sich verändert habe.[a] Welches waren nun diese Veränderungen, und wann traten sie ein? Geht man nach der Analogie des Volksversammlungssoldes, so mufs man urtheilen, der Richtersold sei Anfangs ein Obolos gewesen, nachher drei, welches letztere auch aufser Zweifel steht: eine Mittelstufe war beim Volksversammlungssolde nicht vorgekommen, wird also auch beim Richtersolde nicht bestanden haben. Noch mehr: der Richtersold war der frühere; Perikles hatte diesen eingeführt, aber noch nicht den Volksversammlungssold; letzterer scheint nur auf Nachahmung des ersteren zu beruhen; wie der Volksversammlungssold Anfangs einen Obolos betrug, ebenso und vor ihm schon wird der Richtersold, dem jener nachgeahmt war, einen Obolos betragen haben, gerade wie später der Volksversammlungssold auf drei Obolen gesetzt wurde, nach-
329 dem der Richtersold längst | auf diese Höhe gestiegen war. Mit dieser Betrachtung stimmt überein, was wir bei Aristophanes lesen. Strepsiades sagt in den Wolken,[b] er habe den ersten heliastischen Obolos angewandt, um seinem Söhnlein, als es sechsjährig gewesen, einen kleinen Wagen zu kaufen. Obwohl ich bei öfterer Erwägung dieser Stelle bedachte, dafs man dies als eine triviale Redensart nehmen könne, die nicht beweise, dafs Strepsiades, als er den ersten Richterlohn empfing, gerade nur Einen Obolos erhalten habe, so scheint mir doch, dafs die Alten genauer sprechen; und da eine Veränderung im Richtersolde glaubhaft überliefert ist, und die Analogie des Volksversammlungssoldes darauf führt, auch der Rich-

[a] Schol. Aristoph. Wesp. 299. 684, an letzterer Stelle aus Aristoteles' Politien; Schol. Wolken 862. Plut. 329. Vögel 1541. Hesych. in δικαστικόν, Suid. in ἡλιασταί. Über den Ausdruck der Grammatiker vergl. Hemsterh. z. Plut. a. a. O. Wenn übrigens die Grammatiker den Richter- und Volksversammlungssold oft verwechseln, hüte man sich zu glauben, dies sei auch hier geschehen, wo sie von einer Veränderung des Richtersoldes sprechen; der Scholiast, welcher sich dabei auf Aristoteles' Politien (nicht auf die Politik, wie man glaubt) beruft, wird sich so plump nicht geirrt haben. Falsche Ansichten gründet wie gewöhnlich Petitus Att. Ges. III, 1, 3 auf falsches Verständnifs des Schol. Aristoph. Gottfr. Hermann in der zweiten Ausgabe der Wolken, Vorrede S. L ff. sucht zu zeigen, der Richtersold sei immer drei Obolen gewesen. Einen Grund für dieses Urtheil finde ich bei ihm nicht; seine Kritiken und Ausstellungen aber, hoffe ich, erledigen sich durch unsere Darstellung jetzt von selbst.

[b] Vs. 861 [863].

tersold habe ursprünglich einen Obolos betragen, so trage ich kein Bedenken, die Stelle des Aristophanes darauf auszulegen. Da man um Olymp. 89,1 in den Wolken das Söhnlein schon als einen stattlichen Reiter findet, so liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, daſs etwa Olymp. 84 oder 85 der Heliastensold von einem Obolos bestand[432]; er mag aber schon bedeutend früher, vielleicht schon damals eingeführt sein, als Perikles zugleich mit der Herabsetzung des Areopagos die Macht der durchs Loos ernannten Richter vermehrte. Man könnte übrigens eine Spur des heliastischen Obolos auch in dem Witzworte des Komikers über Kallistratos „Erfinder des Obolos" suchen, weil die alte Erläuterung desselben auf den Richtersold wie auf den Ekklesiastensold hinweist;[a] aber die Erzählung über Kallistratos hat ihre hinlängliche Erklärung im Volksversammlungssolde, und nicht Kallistratos, sondern Perikles war der Erfinder des Richtersoldes: und daſs etwa Perikles hierbei, wie beim Sturze des Areopagos, einen andern vorgeschoben und sich dadurch des Verdienstes um das Volk beraubt habe, finde ich unwahrscheinlich. Einen Richtersold von zwei Obolen zur Zeit der Aristophanischen Frösche spiegelt uns der Scholiast vor; auch eine
Drachme wohl habe man in jenem Zeitalter | erhalten.[b] Was letz- 330
tere betrifft, so ist die Verwechselung entweder mit der Drachme der Diäteten oder mit dem Rednerlohn (μισθὸς συνηγορικὸς) offenbar, von welchem letztern Aristophanes in einer Stelle spricht, die der Scholiast vielleicht auf den Richtersold bezog. Von einem Richtersold von zwei Obolen findet sich ferner das unbestimmte Gerede beim Scholiasten zu den Vögeln und den Wespen,[c] die Richter hätten bisweilen zwei Obolen empfangen; entweder schloſs der Grammatiker dies aus den Worten in den Fröschen: „Wieviel vermögen die zwei Obolen nicht," oder er hatte etwas von der

[a] S. oben Buch II, 14 [S. 289 Anm. *d*].

[b] Schol. Aristoph. Frösche 140. vergl. in Rücksicht der zu den Fröschen angegebenen Drachme auch Schol. Wesp. 658. Welcker zu den Fröschen a. a. O. erkennt zwar an, daſs das Triobolon früher möchte eingeführt gewesen sein, will aber die Erklärung des Scholiasten halten, indem er glaubt, Aristophanes rede nur noch nach alter Sprachweise von zwei Obolen, obgleich man damals schon drei empfangen habe. Dies läſst sich schwerlich annehmen, und ich zweifle nicht, daſs er meine Erklärung vorziehen werde.

[c] Vögel 1540. Wespen 299. Dindf.

Diobelie gehört, und hielt diese für Richtersold. Sodann scheint Pollux[a] einen Richtersold von zwei Obolen angenommen zu haben, aber ohne Begründung.[433] Der Richtersold von zwei Obolen verschwindet ganz, wenn man näher auf das anerkannt sichere heliastische Triobolon eingeht, dessen besonders die Grammatiker,[b] zugleich mit Anerkennung des vorgekommenen Wechsels, häufig gedenken. War nämlich dieses Triobolon als Richtersold schon früher eingeführt als die Aristophanischen Frösche, welche Olymp.
331 93,3 gegeben | worden, so wird niemand glauben, daſs die Athener denselben zum Schaden ihres Beutels wieder herabsetzten: und wirklich war es früher eingeführt. In den Vögeln des Aristophanes,[c] Olymp. 91, 2. erscheint das Triobolon als Richtersold, wie die Verbindung mit den Kolakreten zeigt; ja viel früher schon in den Rittern Olymp. 88, 4 und in den Wespen Olymp. 89, 2.[d] In beiden Stücken wird besonders Kleon angezapft, und in den Rittern offenbar als Begünstiger des Triobolon aufgeführt,[e] in welchen er sich rühmt, er werde jederzeit dafür sorgen, daſs es daran nicht fehle, und dem Volke damit schmeichelt, alten Göttersprüchen zufolge werde es in Arkadien einst für fünf Obolen Recht sprechen, wenn nämlich, wie der Scholiast hinzusetzt, die Peloponnesier würden überwunden sein.[f] Nimmt man hierzu das Zeugniſs der Scholien zum Aristophanes, so erhellt bis zur Gewiſsheit, daſs niemand

[a] VIII, 113. nach Spanheim's Erklärung zu Aristoph. Wolken 862, welche ich der Meursischen vorziehe, wie schon oben angedeutet, ohne jedoch mit Spanheim dem Pollux zu glauben.

[b] Pollux VIII, 20. Hesych. in δικαστικόν, Suid. in ἡλιασταὶ und βακτηρία, Schol. Aristoph. auſser den von uns besonders angeführten Stellen Plut. 277. Wesp. 299. Suid. und Phot. in σύμβολον, Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 133 [zu 22,3]. auch Lucian bis accus. 12 und 15. Mehre andere Stellen übergehe ich, weil sie nichts enthalten, was sie der Anführung würdig machte.

[c] Vs. 1540.

[d] Ritter 51. 255. Wespen 609. 684. 690. 788. 1116 [1121]. Auch in den Horen des Aristophanes kam dieses Triobolon vor (Hesych. in δικαστικόν), sowie bei dem Komiker Phrynichos (Schol. Aristoph. Wesp. 300).

[e] Ritter 255.

[f] Ritter 797. Diese Stelle hat Spanheim z. d. Wolken 861 höchst sonderbar miſsverstanden, und daraus geschlossen, in Arkadien habe der Richtersold fünf Obolen betragen. Die ehrlichen Arkader dachten wohl nie an Richtersold: aber Kleon spiegelt den Athenern die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bis mitten in den Peloponnes und einen fetten Sold vor.

anderes als dieser saubere Demagog in der Zeit seiner Blüthe um die 88. Olymp. den Richtersold von einem Obolos auf das Dreifache erhöht habe.[434] In einem Scholion zum Plutos[a] wird nämlich zwar eigentlich vom Ekklesiastensolde gehandelt, aber der Scholiast glaubt, gewisse Ekklesiasten hätten in der Volksversammlung gerichtet, und fügt in seiner schlechten Sprache hinzu: „Die Demagogen machten, daſs diese Ekklesiasten (man sieht nicht ob er alle oder die angeblich richtenden meint) von dem Staate ein Gewisses erhielten, den Staat dazu | überredend: nachher aber machte Kleon dieses zu einem 332
Triobolon." Die letztere Nachricht ist bei aller übrigen Unkunde des Scholiasten unverdächtig: sie kann aber nicht auf den Ekklesiastensold bezogen werden, der, wie erwiesen ist, erst einige Jahre nach der Anarchie, lange nach Kleon's Tod auf ein Triobolon gesetzt wurde:[b] folglich hat Kleon den Richtersold auf drei Obolen erhöht. Ebendasselbe sagt der Scholiast zu den Wespen[c] ohne alle Zweideutigkeit. Von diesen drei Obolen soll angeblich einer für Brod oder Getreide, einer für das Opson, einer für das Holz gegeben worden sein.[d] Auch der Heros Lykos, unter dessen Schutz das Gerichtwesen stand, erhielt regelmäſsig seine drei Obolen, wenn in einem Gerichtshof gerichtet wurde, wo er ein Heiligthum hatte.[e] Eine weitere Erhöhung des Richtersoldes als auf drei Obolen kennen wir nicht. Jedoch findet sich noch eine merkwürdige Nachricht, welche sich an ein Sprüchwort knüpft. Sprach man von etwas sehr Groſsem oder das Maſs Übersteigenden, so sagte man: „Dieses geht über das des Kallikrates (ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους)!"[f] Klearch leitete dieses Sprüchwort von dem groſsen Reichthum eines Kallikrates von Karystos ab; Aristoteles im Staate der Athener dagegen

[a] Vs. 330.

[b] S. oben Buch II, 14 [S. 291].[435] Diesen Punkt hat Gottfr. Hermann gänzlich übersehen, und schon dadurch erledigt sich seine ganze Ansicht. Mir stimmt unter anderen Roscher Thukyd. S. 418 bei.

[c] Vs. 300.

[d] Schol. Wesp. 301.

[e] S. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14.[436]

[f] Suidas und Photios in ὑπὲρ τὰ Καλλικράτους, Plutarch Prov. Alex. N. 111. Zenob. VI, 29. und ohne die Erwähnung des auf Aristoteles bezüglichen Diogenian VIII, 62. Arsenios Violet. S. 458 u. a. die zu den Sprüchwörtersammlungen [Bd. I] S. 170 und 318 Götting. Ausg. nachgewiesen sind. In einigen dieser findet sich Korinth statt Karystos.

hatte gesagt, ein gewisser Kallikrates habe zuerst die Richterlöhnungen ins Übermaſs vermehrt (Καλλικράτην τινὰ πρῶτον τοὺς δικαστικοὺς μισθοὺς εἰς ὑπερβολὴν αὐξῆσαι), eine Angabe, die nicht ohne Grund sein kann. Auf das Triobolon kann dies jedoch nicht be-
333 zogen werden; wer wird glauben, die Einführung desselben sei dem Aristoteles oder gar den Athenern als etwas so Übertriebenes erschienen, daſs jener daraus das Sprüchwort erklären oder bei diesen sich daraus ein Sprüchwort bilden konnte, „Dieses geht über das des Kallikrates!" Und wäre durch Kallikrates ein noch höherer und höchst übertriebener Richterlohn wirklich eingeführt worden, so würde dies eine so bekannte Sache gewesen sein, daſs Klearch dem Sprüchworte nicht einen andern Ursprung leihen konnte. Ich halte daher die Überlieferung aus Aristoteles nicht für ganz genau; Aristoteles wird nur von einem höchst übertriebenen Vorschlage des Kallikrates gesprochen haben, der verworfen und verspottet wurde: dieser mag allerdings der erste gewesen und von Kleon dann ein mäſsigerer durchgesetzt worden sein. Man muſs die Vermehrung nur als eine beantragte fassen, die nicht zur Ausführung kam.[a] Dieser Kallikrates kann der Vater des berühmten Aphidnäers Kallistratos gewesen sein oder ein anderer aus derselben Familie, deren Liebhaberei für Spenden bereits [S. 291] bemerklich gemacht worden. An Kallikrates den Sohn des berühmten Kallistratos zu denken fehlt es an jeder Veranlassung: vielmehr muſs man die Sache in viel frühere Zeit setzen.[437]

Die Bezahlung des Richtersoldes, welche den Kolakreten oblag und von diesen selbst in denjenigen Fällen besorgt werden konnte, wo die Schatzmeister der Göttin das Geld zu liefern hatten[438], geschah bei jeder einzelnen Gerichtsversammlung,[b] und zwar folgender Gestalt. Auſser dem Richtstabe erhielt jeder beim Eintritt in den Gerichtshof ein Täfelchen (σύμβολον genannt)[439]; nach Beendigung der Sitzung giebt er beim Herausgehen dieses dem Prytanis ab und empfängt dafür den Sold: wer zu spät in die Gerichtsver-
334 sammlung kam, lief Gefahr nichts zu erhalten.[c] Zur Deckung

[a] Man kann sich denken, Aristoteles habe so etwas gesagt: Πρῶτον μὲν Καλλικράτης εἶπε τὸν δικαστικὸν μισθὸν εἰς . . . αὐξῆσαι . . . ὕστερον δὲ Κλέων . . .

[b] Lucian a. a. O.

[c] Schol. Arist. Plut. 277. und vorzüglich Aristot. St. d. Ath. beim Schol.

des Aufwandes mufsten in Bezug auf Privatsachen zunächst die Prytaneien bestimmt sein; diese können jedoch unmöglich zugereicht haben; denn die Prytaneien waren im Verhältnifs zur Zahl der Richter gering:[a] also mufsten die übrigen Staatseinkünfte zuschiefsen, besonders die Strafgelder und in ältern Zeiten wohl der Schatz aus den Tributen.[b] Den Betrag berechnet Aristophanes auf jährliche 150 Talente, indem er 300 Gerichtstage annimmt und täglich 6000 Richter, welche das Triobolon erhalten:[c] und dafs die Ausgabe nicht gering war, lehren auch andere Andeutungen. Indessen ist die Rechnung des Aristophanes offenbar auf die gröfste Zahl der Richter gegründet, welche sechstausend war, die aber nicht alle Tage in Thätigkeit kamen. Sechstausend wurden für jedes Jahr bestimmt; aber aus diesen wurden für jeglichen einzelnen Rechtshandel die Richter erst auserlesen, und nur wenn sie wirklich einem Gerichtshofe zugetheilt worden, erhielten sie den Sold. Die zehn gewöhnlichen Athenischen Gerichtshöfe, jeder zu 500 Richtern, erforderten täglich höchstens fünftausend.[d] Nun kommen zwar auch sogenannte grofse Gerichte von 1000, 1500, 2000, ja 6000 Richtern vor, aber auch wieder kleine von 201, 401 und dergl.[e] | Etwas geringer mag also die Ausgabe gewesen 335
sein als Aristophanes angiebt: indessen wollen wir seine Bestimmung für die Zeiten vor der Anarchie als eine ohngefähre hingehen lassen, und die Kosten der Gerichtsbarkeit auf 150 Talente anschlagen, zumal da viele andere kleine Ausgaben aufser dem Solde

zu 278. ferner Suidas in βακτηρία, Etym. in σύμβολον, Pollux VIII, 16. Aristoph. Wesp. 710 [689].

[a] S. Buch III, 9.

[b] Vergl. Schol. Aristoph. Wesp. 684.

[c] Wesp. 661 ff. mit Schol. Etwa 60 Festtage, an welchen man nicht richtete, sind für Athen nicht zuviel: so bleiben 300 Gerichtstage. Vergl. oben Buch II, 12 [S. 265]. Die Volksversammlungstage und die ἡμέρας ἀποφράδας hat Aristophanes nicht abgezogen. Dafs den ganzen Skirophorion hindurch Gerichtsferien waren, wie Hudtwalker v. d. Diät. S. 30 annimmt, kann ich nicht finden; Demosthenes g. Timokr. S. 704, 25 [24, 15] und indirect Lysias g. Euander S. 790 [26, 6] sprechen sogar dagegen.

[d] S. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 251 ff. vergl. auch S. 158.

[e] Aufser Matthiä s. Pollux VIII, 53 und 48. Lex. Seg. S. 310, 30. und S. 189, 20. Phot. in ἡλιαία. Vergl. endlich vorzüglich den Attischen Prozefs von Meier und Schömann S. 138 ff.

bei den Gerichten vorkommen mufsten[440]; nach Euklid aber, als die Bundesgenossen abgefallen waren, konnten unmöglich soviele Richter sein, und die Kosten mufsten daher geringer werden. Da übrigens in Kriegszeiten, wenigstens manchmal, die Gerichte aufhörten,[a] so fielen dann diese Ausgaben weg.

Der Lohn der Diäteten ist von der Staatskasse unabhängig: sie werden für jeden Rechtshandel im Ganzen abgelohnt, und zwar von den streitenden Parteien selbst. Der Diätet erhält bei Anstellung der Klage vom Kläger eine Drachme (παράστασις), und ebensoviel von dem Beklagten bei seiner Antomosie, ebensoviel bei jedem Fristgesuch oder Hypomosie und wiederum bei der dagegen gerichteten Anthypomosie.[b] Ein geringfügiger Grammatiker[c] behauptet, die Diäteten hätten viele Prozesse erhalten und die Behörden alles mögliche angewandt, die Niedersetzung von Gerichten zu verhindern, damit der Staat nicht so grofsen Aufwand auf den Richtersold machen müsse: aber nach der Gesinnung der Athener zu schliefsen, kann ein solcher Beweggrund höchstens für Zeiten grofser Armuth des Staates angenommen werden, und in der Regel beförderte man die Geldspenden zur Unterstützung des Volkes. |

16. Über andere Besoldete.

336 Einen geringen Aufwand begründete die Besoldung der öffentlichen Sachwalter oder Redner (μισθὸς συνηγορικός), welcher eine Drachme betrug, wie der Scholiast des Aristophanes behauptet nur wenn sie für den Staat sprachen; und Aristophanes selber führt dahin.[d] Auch die Gesandten wurden im Alterthum besol-

[a] Lys. περὶ δημοσ. ἀδικ. S. 590 [17, 3].

[b] Pollux VIII, 39. 127. Harpokr. in παράστασις, und daraus Suid. und Phot. Lex. Seg. S. 290 [,19][441]. 298 [,32]. In gleicher Bedeutung findet sich παρακατάστασις bei Phot. Etym. M. und Lex. Seg. vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 14 ff. und besonders Meier v. d. Diäteten S. 13 ff. der jedoch diese Benennung anficht. Derselbe ist zugleich der Meinung, diese Sporteln seien dem Staate zugefallen und die öffentlichen Diäteten von diesem für jeden Geschäftstag mit einer Drachme besoldet worden: welches Westermann bestreitet (Berichte über die Verhandlungen der K. Sächsischen Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig, 1. Bd. S. 450 f.).

[c] Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 133 [zu 22,3]. welchem Hudtwalcker beitritt a. a. O. S. 34.

[d] Aristoph. Wesp. 691. und Schol.

det: und obgleich man stehende Gesandtschaften, die Erfindung der Franzosen, nicht kannte, so können die Ausgaben dafür doch unter die regelmäfsigen gerechnet werden, da Gesandte sehr häufig geschickt wurden, und wenn sie weit, zum Beispiel nach Persien, reisten, lange ausblieben: die Gesandten an Philipp von Makedonien begleiteten denselben sogar auf Marsch und Reisen.[a] Waren Gesandte an Ort und Stelle angekommen, so hatten sie nicht nöthig auf eigene Kosten zu leben; sie erhielten nicht nur Gastgeschenke sowohl von freien Staaten als Königen,[b] und wurden von jenen zuweilen mit dem Vorsitz in den Schauspielen beehrt, wie man aus Demosthenes und Aeschines vom Kranze sieht, sondern wurden auch gastlich empfangen, und wohnten gewöhnlich beim Proxenos, obgleich ein Beispiel vorkommt, wo eine Gesandtschaft an Philippos aus besondern Gründen den Gasthof vorzieht.[c] Aber als Reisegeld (ἐφόδιον, πορεῖον) zahlte ihnen der Staat eine Summe voraus.[d] In Aristophanes' Zeiten erhielten die Gesandten täglich zwei oder drei Drachmen.[e] | Ein Reisegeld, wie es kein anderer 337
Staat gegeben hatte, ist nach Demosthenes das, welches zehn an Philippos abgeschickte Athenische Gesandte empfingen, tausend Drachmen;[f] welche Gesandte zwar bis in den dritten Monat aus-

[a] Demosth. Philipp. III, S. 113, 18 [9, 11].

[b] Demosth. περὶ παραπρεσβ. S. 393, 25 [19, 167]. Lys. f. Aristoph. Güter S. 629 [19, 25]. Aelian V. H. I, 22. und die Inschriften hier und da, z. B. C. I. Gr. N. 1193. N. 3052.

[c] Rede über Halonnes S. 81, 19 [§ 20]. Xenoph. Hell. V, 4, 22. Demosth. περὶ παραπρ. S. 390, 26 [19, 158].

[d] Etym. M. S. 684, 8. Lex. Seg. S. 296, 12. C. I. Gr. N. 107 [C. I. A. II 311]. N. 2556, 29. Ephem. archäol. N. 407 [C. I. A. II 64].[442] Nach den von Casaubonus zu Theophr. Char. XI angeführten Scholien des Marcellinus zum Hermogenes auf dreifsig Tage, nach den Scholien bei Walz Rhet. Gr. Bd. IV, S. 697 tausend Drachmen: jedoch ist Athen dabei nicht genannt.[443] Beides beruht blofs auf Erdichtung der Rhetoren.

[e] Acharn. 65. und nach dem Zusammenhange 602.

[f] Demosth. π. παραπρ. S. 390, 23 [19, 158][444]. Dafs ihrer zehn waren, ist trotz dem Volksbeschlufs bei Demosth. v. d. Krone S. 235 [18, 29], wo nur fünf genannt sind, anderwärts von mir erwiesen [Kl. Schr. IV S. 289]. Demosthenes sagt übrigens π. παραπρ. S. 359, 8 und S. 389, 22 [19, 57. 155], sowie v. d. Krone S. 235, 22 [18, 30] übertreibend, sie seien drei volle Monate ausgeblieben, oder gar sie hätten so lange in Makedonien gesessen; wir können

blieben, aber ebenso gut viel kürzer hätten fertig werden können. Da diese Gesandten etwa siebzig Tage ausblieben, so ist die Summe für die ganze Zeit eben nicht grofs. Zehn Gesandte pflegten die Athener häufig zu schicken, in geringern Sachen aber auch wenigere. Die Sophronisten oder Aufseher der Jünglinge in den Übungschulen, deren jährlich zehn, aus jedem Stamme einer, durch Cheirotonie des Volkes erwählt wurden, erhielten jeder täglich eine Drachme Sold.[a] Auch die Episkopen, welche in unterwürfige Städte gesandt wurden, waren besoldet,[b] wahrscheinlich jedoch auf Kosten der Städte, welchen sie vorstanden. Nicht weniger mochten die Nomotheten besoldet sein, eine Gesetzkommission von
338 501, 1001 oder 1501 | Heliasten; denn diese waren an das Triobolon gewöhnt, und das Gesetz befiehlt dem Rathe, das Geld für die Nomotheten zu besorgen.[c] Die Erhebung der Einkünfte erforderte keine besoldete Stellen, da sie verpachtet waren: selbst wenn der Rath nöthig fand, durch einen bestellten Einnehmer die Gelder von den Pachtern einzutreiben, wurde dieser schwerlich besoldet. Alle Diener der Behörden erhielten Lohn, wie die Prometreten,[d] aber diese vermuthlich von den Verkäufern; ursprünglich war es unstreitig sogar ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Dienst (ὑπηρεσία) und Regierungstelle (ἀρχή), dafs jener für

die Zeit genau berechnen, und sie betrug nur zwei Monate und 10 Tage, vom 3ten (oder 4ten) Munychion bis 13ten Skirophorion.

[a] Lex. Seg. S. 301 [,7]. Phot. in σωφρονισταί, vergl. Etym. in dems. Wort: in beiden letztern lies ἑκάστης φυλῆς εἷς. Die Worte des Etymologen hat aufser dem Phavorin auch Stobäos: s. Fischer's Ind. Aeschin. in σωφρονισταί, wo aber, wie von Hemsterhuis zum Pollux VIII, 138 und andern ganz verkehrt hundert Sophronisten nach der falschen Lesart in den angegebenen Grammatikern angenommen werden. Die Glosse bezieht sich auf Demosth. π. παραπρ. S. 433, 3 [19, 285]. wo aber nur eine Anspielung auf diese Behörde ist, die aufserdem im Axiochos S. 367. A vorkommt. In der Zeit der dreizehn Stämme, seit Hadrian, waren 6 Sophronisten und ebensoviele Hyposophronisten; doch findet man auch nur 4 Sophronisten in jener Zeit. S. zu C. I. Gr. N. 271 ff.[445] Auch die Demen hatten schon in den älteren Zeiten an ihren besonderen Festen ihre eigenen Sophronisten, C. I. Gr. N. 214 [C. I. A. II 581].

[b] Aristoph. Vögel 1023 ff.

[c] Bei Demosth. g. Timokr. S. 706, 23 [24, 21]. Vergl. Wolf Prolegg. z. Lept. S. CXLVII. Schömann de Comitt. Ath. S. 250 ff.

[d] Harpokr. in προμετρηταί.

Lohn, diese ohne Lohn verwaltet wurde. Besonders verdienen die Herolde und Schreiber genannt zu werden; gewisse Herolde, ferner auch die nicht zu den Dienern gehörigen Schreiber der Prytanie, des Rathes, des Rathes und Volkes, der Gegenschreiber des Rathes erhielten namentlich freie Speisung in der Tholos, auch wenn sie nicht Prytanen waren; desgleichen der Unterschreiber des Rathes.[a] Abschreibern der Gesetze wurde ein Lohn bedungen für eine bestimmte Zeit, in welcher sie die Arbeit vollenden sollten;[b] für die Aufschreibung der Volksbeschlüsse auf öffentlich auszustellenden Tafeln wurden in jedem Falle besondere Summen ausgeworfen.[c] Wie bedeutend in Athen und anderwärts der Sold der Ärzte, die Belohnungen der Sänger und Tonkünstler waren, ist im ersten Buche gezeigt worden;[d] wie viele andere mufste aber der Staat noch für ihre Dienste entweder selbst oder durch untergeordnete Gemeinen entschädigen lassen, wie Kitharisten, Pädotriben und dergleichen mehr! Auch die Dichter erhielten Lohn, welchen ihnen der Rath der Fünfhundert | gab, und vermuthlich 339
einen nicht unbedeutenden, da Agyrrhios und Archinos, von Komikern beleidigt, es der Mühe werth achteten, das Volk zur Schmälerung desselben zu bewegen.[e]

Beständigen Sold in Friedenszeiten bekamen endlich etliche hundert Matrosen. In den ältern Zeiten hatten die Athener zwei heilige Trieren, die Paralos, deren Mannschaft den besondern Na-

[a] S. die Buch II, 8 [S. 230 ff.] angeführten Inschriften, und Demosth. π. παραπρ. S. 419, 25 [19, 249].

[b] Lysias g. Nikom.

[c] Buch II, 6 [S. 209 f.].

[d] Cap. 21 [S. 152 f.].

[e] Schol. Ekkl. 102. Aristoph. Frösch. 370 [367]. und Schol. mit Bezug auf die Komiker Platon und Sannyrion. Hesych. μισθόν· τὸ ἔπαθλον τῶν κωμικῶν. καὶ τὸν ἀμφορέα. ἔμμισθοι δὲ πέντε ἦσαν. Was von dem Amphoreus gesagt wird, erläutert sich aus den Panathenaischen Preisen, von welchen oben die Rede war, geht aber die Komiker nichts an. Die Bemerkung über die fünf ist wohl begründet; diese bezieht sich darauf, dafs jederzeit fünf Komiker miteinander in den Kampf traten, die gewifs alle bezahlt wurden: die Preise der Siegenden sind aber davon unabhängig, und nur drei erhielten Preise[446]. Ein Lohn der Tragiker ist aufser andern aus Schol. Aristoph. Frieden 697 klar. Dafs auch die Dithyrambiker bezahlt wurden, ist nicht zu bezweifeln, ob vom Staate oder von den Stämmen, wohin Schol. Aristoph. Vögel 1404 führt, mag dahin gestellt bleiben.

men der Paraliten (παραλῖται, auch πάραλοι) führt, und die Salaminische, deren Mannschaft die Salaminier sind; letztere wird gewöhnlich für die Delische Theoris gehalten:[a] sie wurden, weil sie schnell segelnd waren, zu Theorien, Botschaften, Überbringung und Abholung von Geldern und Personen, desgleichen in Schlachten, und in diesen gern als Feldherrnschiffe gebraucht. Dafs die Mannschaft der Paralos, obgleich sie gewöhnlich die meiste Zeit zu Hause safs, einen fortdauernden Sold von vier Obolen täglich erhielt, wird mit Bestimmtheit überliefert;[b] da aber die Salaminische dieselben Dienste that, so kann man unbedenklich die Salaminier ebenfalls
340 als besoldet ansehen. Da der Sold der Trierenmannschaft | gewöhnlich so berechnet wird, dafs man den Lohn von zweihundert Gemeinen anschlägt, so beträgt der Sold zweier Trieren zu vier Obolen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, sodafs der Schaltmonat unter alle Jahre vertheilt wird, sechzehn Talente $1333^1/_3$ Dr. Auch eine Ammonis kommt schon bei Aristoteles und Dinarch vor, und später zu Ehren der vielverehrten Könige eine Antigonis und eine Demetrias, welche nicht blofs an die Stelle älterer gekommen waren, sondern neben der Ammonis und Paralos bestanden, endlich eine
341 Ptolemaïs,[c] die | aber vielleicht mit dem gleichnamigen Stamme

[a] S. von beiden Sigon. R. A. IV, 5. Bei Phot. in πάραλοι und bei andern werden die Salaminische und die Paralos für eine und dieselbe ausgegeben, welches falsch ist. Bei demselben in πάραλος S. 282 [386, 24 Pors.] und in dem ersten Artikel S. 283 [387, 3 Pors.] werden sie richtig unterschieden. Von den Namen der Mannschaft Pollux VIII, 116. Phot. S. 283 [387, 15 Pors.] im zweiten Artikel, Suid. Hesych. in παραλίτης, und andere.

[b] Harpokr. in πάραλος und Phot. S. 283 [387, 16 Pors.]. im zweiten Artikel.

[c] Harpokr. in Ἀμμωνὶς und dort Maussac und Valesius, Phot. in πάραλοι und πάραλος (S. 282 [382, 12. 24 Pors.]), Lex. Seg. S. 267 [,21], rhetor. Wörterbuch im Anhange zur Engl. Ausg. des Phot. S. 676. Schol. Demosth. S. 52. Reisk. [zu 9, 29.] Suidas im letzten Artikel πάραλος, Ulpian zu Demosth. Meid. S. 214. Ausg. v. Meier [zu § 171]. Mehr über die heiligen Trieren s. in dem Buche über die Seeurkunden S. 76 ff. und über die Ammonis insbesondere S. 79. Von diesen heiligen Trieren hatte Philochoros im sechsten Buche der Atthis gehandelt (Harpokr. in ἱερὰ τριήρης, vergl. meine Abhandlung über den Plan der Atthis des Philochoros in den Schriften d. Akad. v. J. 1832, S. 20 f. des besondern Abdrucks [Kl. Schr. V S. 417 f.]). In dem Anhange zum Phot. a. a. O. ist hieraus angeführt: Φιλόχορος (nicht Στησίχ.) δὲ ἐν τῇ ϛ̄ τέτταρας αὐτὰς οἶδε, πρώτας μὲν δύο, Ἀμμωνιάδα (nicht Ἀμοριάδα) καὶ Πάραλον, προςγενομένας δὲ Δημητριάδα καὶ Ἀντιγονίδα. Hiernach scheint die Ammonias mit der

nur an die Stelle der Demetrias getreten war.[a] Wie es mit dem Solde dieser gehalten wurde, wissen wir nicht; die Ammonis wenigstens hatte wie die Paralos einen Schatzmeister, und vermuthlich also auch die andern[449]: und da namentlich die Ammonis auch im Frieden diente, so mochte besonders auch sie im Frieden besoldete Seeleute haben.

Ich werde gleich hernach noch von zwei andern Arten der Löhnung in Friedenszeiten sprechen, dem Reitersold und der Unterstützung der Schwächlichen, welche gleichfalls Sold genannt wird:[b] alle zusammengenommen machten einen nicht geringen Aufwand. Um jedoch diesen einigermafsen zu mindern und damit niemand über die Gebühr Vortheil vom Staate zöge, bestimmte das Gesetz, niemand sollte von mehren Seiten Sold ziehen (μὴ διχόθεν μισθοφορεῖν).[c] Der Sold der Richter, Redner, Ekklesiasten, Senatoren,

alten Salaminia dieselbe zu sein; und dies kann man darin bestätigt finden, dafs auch aus Aristoteles und Dinarch nur die Ammonias und Paralos angeführt werden (in dems. Anhange, vergl. in Bezug auf Dinarch und die Ammonias oder Ammonis Harpokr. in Ἀμμωνίς), dafs bei Phot. und Suid. in ταμίαι gesagt wird, es gebe auch Schatzmeister der heiligen Trieren, einen für die Paralos, den andern für die Ammonis, endlich dafs Protogenes gerade die Paralos und Ammonis gemalt hatte[447]. Aber in den Seeurkunden, in welchen seltsamer Weise die Ammonis fehlt, finden wir eine Triere Salaminia noch in den letzten Jahren des Aristoteles, in welche doch die Politien gewifs nicht gehören (Urkunde XIV. XVI [C. I. A. II 809*d* 29. 811*b* 180]); zwar wird sie als zu Grunde gegangen angeführt, mufs aber doch ganz kurz vor Olymp. 113, 4 vorhanden gewesen sein. Ferner war in Olymp. 114, 3 noch eine Triere Salaminia vorhanden (Urkunde XVII [C. I. A. II 812*a* 123]). Es ist daher vielleicht nur zufällig, dafs die Salaminia nicht mehr bestimmt als heilige für diese Zeit nachgewiesen werden kann.[448] Was aber die Stelle des Philochoros betrifft, so folgt daraus allerdings, dafs in der Zeit der zwölf Stämme, auf welche sich seine Angabe über die vier heiligen Schiffe bezieht, die Salaminia nicht mehr heiliges Schiff war, nicht darum, weil die Ammonis an ihre Stelle getreten, sondern, wie ich vermuthe, weil nach dem Abfalle von Salamis Olymp. 115 (vergl. zu C. I. Gr. N. 108) die Athener nicht mehr ein heiliges Schiff dieses Namens mochten haben wollen.

[a] Ulpian a. a. O. nennt die Antigonis und Ptolemaïs zusammen ohne die Demetrias; dies führt dahin, letztere sei von der Ptolemaïs verdrängt worden: wenn anders auf Ulpian etwas zu geben ist.

[b] Aesch. g. Timarch S. 123 [1, 103].

[c] Demosth. g. Timokr. S. 739, 6 [24, 123]. Nur Petitus (Att. Ges. V, 6, 2) konnte dem thörichten Ulpian glauben, dafs darunter ein Verbot zu verstehen sei, mehre Gewerbe zu treiben.

Soldaten, Matrosen, Reiter, kurz alle Löhnungen schlossen sich also dergestalt aus, dafs keiner denselben Tag zweifachen Sold haben konnte. Übrigens behaupten die Grammatiker, der Sold sei nach Prytanien bezahlt worden:[a] dies ist aber in dieser Allgemeinheit
342 unrichtig. | Denn die Richter und die Volksversammlung nebst den Theoriken wurden tagweise bezahlt[450]; die Soldaten und Matrosen im Kriege monatlich; von manchen andern ist es aber unstreitig wahr, soweit der Sold für alle Tage ununterbrochen fortlief. Nichts ist namentlich passender, als dafs die Schreiber und anderen Diener nach Prytanien bezahlt wurden; der Lohn für den Architekten und den Unterschreiber wird in den Baurechnungen vom Poliastempel prytanienweise in Ausgabe gestellt und ist also wohl auch so bezahlt worden[451]; von den Unterstützten ist dasselbe gewifs, und von den Reitern und Matrosen in Friedenszeiten mufs es schon der Gleichmäfsigkeit wegen angenommen werden. Auch war diese Art der Zahlung für die Abrechnung, welche nach Prytanien geschah, die einfachste.

17. Armenunterstützung.

Eine löbliche Anstalt war die Unterstützung der Bürger, welche wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche ihren Unterhalt zu erwerben unfähig waren (ἀδύνατοι); diese war aber, da die Barmherzigkeit nicht eben eine Hellenische Tugend ist, den Athenern ausschliefslich eigen; ebenso unterhielt Athen die Kinder der im Kriege Gebliebenen bis zur Volljährigkeit:[b] das letztere war ihnen mit andern Staaten, wie Aristoteles bezeugt, gemein: doch mufs es früher nicht an vielen Orten geschehen sein, da Hippodamos der Milesier sonst nicht hätte glauben können, dieses Gesetz seiner Verfassung sei ganz neu.[c] In Bezug auf die im Kriege Verstümmelten wird Pisistratos als der Urheber dieser Einrichtung genannt;[d] eine Nachricht, welche alle Wahrscheinlichkeit hat, da

[a] Ammonios und daraus Thom. M. in πρυτανεῖον. Hesych. in eben diesem Worte sagt πρυτανεῖον hiefse auch ἡ ἐπὶ μηνὶ μισθοφορία, womit wahrscheinlich der Sold gewisser Beamten und Unterbeamten bezeichnet ist, welcher prytanienweise bezahlt wurde; in der späten Zeit stimmten nämlich die Prytanien in der Regel mit den Monaten zusammen.

[b] Aristid. Panath. Bd. I, S. 331. Cant. Ausg. [Bd. I S. 310 Dind.]

[c] Aristot. Polit. II, 5, 4. Schn. [p. 1268 a 6 ff.]

[d] Plutarch Solon 31.

Pisistratos milde gesinnt war, angemaſste Herrscher gern wohlthun,
um sich beliebt zu machen, endlich die Athener bei ihrem Haſs
gegen die Tyrannei ihm diese Ehre nicht würden beigelegt haben,
wenn er sie nicht verdient hätte: nach andern[a] beruht die Sache
auf einem Gesetze des Solon, und das Beispiel gab | letzterer dem 343
Pisistratos allerdings durch einen zum Besten eines einzelnen ge-
machten Vorschlag, wie Heraklides bei Plutarch[452] bezeugt. In den
frühern Zeiten hatte Athen den Ruhm, daſs kein Bürger des Noth-
wendigen bedürftig war, noch die Begegnenden ansprechend den
Staat beschämte;[b] aber nach dem Peloponnesischen Kriege schaute
überall Armuth heraus, und nicht wenige mochten dieser Unter-
stützung bedürfen, wenn sie schwächlich oder verstümmelt wurden.
Das Gesetz beschränkte dieselbe auf diejenigen, welche unter drei
Minen Vermögen hatten;[c] in den Sokratischen Zeiten schon war
ein solches Vermögen äuſserst unbedeutend und sonach waren die
Unterstützten wirklich sehr bedürftig. Jedoch glaube ich nicht,
daſs die Athener mit der Verleihung dieser kleinen Pfründe sehr
sparsam waren; der Mann, für welchen Lysias[d] die Rede schreibt
um zu zeigen, daſs er diese Unterstützung verdiene, treibt wenig-
stens eine Kunst, wiewohl er behauptet, sie ernähre ihn nicht, und
reitet zuweilen, aber freilich nicht auf eigenem Pferde, und weil
er nicht anders als auf zwei Stöcken gehen könne. Zuerkannt
wurde dieser Sold durch Volksbeschluſs;[e] aber die Prüfung der
Personen geschah vom Rathe der Fünfhundert;[f] die Bezahlung
erhielten sie nach Prytanien, daher, wer die Prüfung in einer Pry-

[a] Schol. Aeschin. bei Taylor z. Lys. Bd. V, S. 739. Reisk. Ausg. und bei Reisk. zu Aesch. Bd. III, S. 738 [zu 1, 103].

[b] Isokr. Areop. 38 [7, 83].

[c] Harpokr. Suid. Hesych. Lex. Seg. S. 345 [, 17] (Bibl. Coisl. S. 603). und die angeführten Stellen der Wörterbücher bei Taylor a. a. O. und bei den Auslegern des Hesychios.

[d] Περὶ τοῦ ἀδυνάτου. Diese Rede ist übrigens in einem so possirlichen Tone verfaſst, daſs ich sie für eine bloſse Übungsrede halte, die nicht vorgetragen wurde: wenigstens hätten die Athener sich höchlich verwundern müssen über die Spaſshaftigkeit dieses um Sold flehenden Menschen. ⟨Dagegen Bergk Recension [Jahrb. f. Phil. 1852] S. 392.⟩[453]

[e] Herald Anim. in Salmas. Observ. ad I. A. et R. III, 8, 4[454].

[f] Aeschin. g. Timarch. S. 123 [1, 104]. Harpokr. Suid. Hesych. Lex. Seg. S. 345 [, 18]. Bibl. Coisl. S. 238.

tanie versäumte, den Sold in derselben verlor, und bis zur andern warten mufste.[a] |

344 Wenn in einem Scholion zum Aeschines [1, 103], welches Taylor in seinen Anmerkungen herausgegeben hat, von dieser Unterstützung gesagt wird, sie habe täglich drei Obolen betragen, so spukt hier wieder das Triobolon der Richter, welches den Grammatikern überall im Kopfe steckt. Niemals betrug der Sold der Schwachen mehr als zwei Obolen, niemals unter einem: man könnte geneigt sein zu glauben, nach der gröfsern oder geringern Bedürftigkeit hätten die einen mehr die andern weniger empfangen: aber wahrscheinlicher beruht der Unterschied auf den Zeitaltern, und man hatte den Ansatz verdoppelt, als die Schwierigkeit des Unterhaltes gestiegen war. Doch ist es schwer sich aus den Zeugnissen der Schriftsteller zu vernehmen. Nach einer Rede des Lysias wird ein Obolos gegeben:[b] Harpokration[c] sagt, die Schwachen oder Untüchtigen (ἀδύνατοι) hätten täglich zwei Obolen erhalten, oder einen Obolos, wie Aristoteles in der Staatsverfassung der Athener berichte, wie aber Philochoros, alle Monate neun Drachmen. Dasselbe bezeugt vom Philochoros Suidas;[d] Hesychios spricht von zwei Obolen ohne nähere Bestimmung. Suidas und einige andere Wörterbücher[e] sagen, einige hätten einen, andere zwei Obolen empfangen: aber schon Bast[f] hat erwiesen, dafs im Suidas eine falsche Lesart sei, und nach der wahren der Grammatiker sagte,
345 einige Schriftsteller lehrten, sie hätten einen, | andere sie hätten zwei empfangen; wonach es sich von selbst versteht, dafs auch in den andern der Irrthum auf dieselbe Weise gehoben wer-

[a] Aeschin. a. a. O.

[b] Lys. a. a. O. S. 749. S. 758 [24,13. 26].

[c] In ἀδύνατοι S. 6. Bekk.

[d] In ἀδύνατοι, vergl. Zonaras in ἀδύνατοι. ⟨Vgl. Philologus von Schneidewin VIII S. 639.[455]⟩ Das Lex. Seg. S. 345 [,21] (Bibl. Coisl. S. 603) dichtet dem Philochoros an gesagt zu haben, sie hätten täglich fünf Obolen empfangen; allein die Lesart πέντε oder ε̄ ist entstanden aus ε̄ δραχμὰς κατὰ μῆνα, wie mit Vergleichung und Verbesserung des Lex. Bibl. Coisl. S. 238. Alberti gezeigt hat z. Hesych. in ἀδύνατοι.

[e] Suidas in ἀδύνατοι, Zonaras und das Lex. Bibl. Coisl. S. 238. Im Suidas und Zonaras ist, wenn man ihnen leihen will, was in der Glosse ursprünglich gestanden hatte, zu schreiben: ἐλάμβανον δὲ οὗτοι δοκιμασθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων οἱ μέν φασιν ἑκαστῆς ἡμέρας ὀβολοὺς δύο, οἱ δὲ ὀβολόν.

[f] Epist. crit. S. 176.

den muſs. In einem der Wörterbücher[a] wird freilich auch dem Aristoteles wieder die Angabe beigelegt, sie hätten zwei Obolen empfangen. Wir sehen hieraus, daſs in der ältern Zeit, der des Lysias, nur Ein Obolos gegeben wurde. Hatte Aristoteles gleichfalls nur von Einem Obolos gesprochen, wie mir wahrscheinlicher ist, so dauerte diese geringere Unterstützung in dessen Zeit noch fort; hätte aber Aristoteles schon zwei angegeben, so müſste der Ansatz schon im Demosthenischen Zeitalter verdoppelt gewesen sein. Für Philochoros' Zeiten aber wird man den Ansatz von zwei Obolen anzunehmen geneigt sein; denn dieser Ansatz gehört erweislich nicht in die frühere Zeit, und daſs die Verdoppelung erst später als Philochoros stattgefunden habe, ist schwer zu glauben. Die Angabe des Philochoros, der ein Greis war als Eratosthenes ein Jüngling, scheint nun wirklich nicht verschieden von derjenigen, daſs zwei Obolen gegeben worden. Zwei Obolen täglich machen auf den hohlen Monat von 29 Tagen neun Drachmen vier Obolen: letztere mochten die Grammatiker weggelassen haben. Freilich wird man erwarten, er hätte auf den vollen Monat rechnen und zugleich also auch zehn Drachmen angeben müssen: aber wer bürgt dafür, daſs nicht auch dieses weggelassen ist? Oder soll man annehmen, er habe nur von fünf Drachmen gesprochen, und die neune beruhten auf falscher Lesart?[b] Dann müſste allerdings zu seiner Zeit der geringere Satz noch bestanden haben. Denn des Philochoros Bestimmung nach Monaten enthält in sich selbst den Beweis, daſs er von den spätern Zeiten rede, in welchen die Prytanien in der Regel mit den Monaten übereinstimmten. Wüſsten wir nun, wieviele dieser Unterstützung im Durchschnitt bedürftig gewesen, so lieſse sich ein Überschlag der Ausgabe machen: | aber 346
wenn Meursius[c] fünfhundert annimmt, so beruht dies auf einer falschen Lesart im Suidas. Bei der Bedürftigkeit der meisten Athenischen Bürger und den häufigen Kriegen kann man jedoch fünfhundert als die niedrigste Zahl der zu unterstützenden abgelebten Greise, Blinden, Lahmen, Kranken und Verstümmelten an-

[a] Lex. Seg. S. 345 [,21] (Bibl. Coisl. S. 603).

[b] Dahin kann die Lesart πέντε oder ε̅ Lex. Seg. S. 345 [,21] (Bibl. Coisl. S. 603) führen.

[c] Lectt. Att. VI, 5.[456]

nehmen, und die Summe zu ihrer Unterstützung, je nachdem man einen oder zwei Obolen rechnet, auf mindestens fünf oder zehn Talente anschlagen. Hierzu kam der Unterhalt der Waisen derer, welche im Kriege umgekommen waren, bis zum achtzehnten Jahre, während welcher Zeit der Staat sie zugleich unterrichten liefs, um sie zuletzt mit einer vollen Rüstung geschmückt zu entlassen.[a] Dafs die Anzahl der Waisen nach sovielen Kriegen grofs war, würde man auch ohne Isokrates' Andeutung[b] annehmen müssen.

Verschieden von dieser öffentlichen Unterstützung ist diejenige, welche sich Privatpersonen vermittelst einer besondern Übereinkunft angedeihen lassen durch eine eingegangene Gesellschaft (ἔρανος).[c] Eranos heifst die Gesellschaft selbst und das zusammengeschossene Geld, die Mitglieder Eranisten, deren Gesammtheit die Gemeinheit der Eranisten (τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν), ihr Vorsteher Eranarch; die Zwecke sind von der verschiedensten Art. Lustige Gesellen wollen ein Mahl bestreiten, eine Körperschaft will eine Feierlichkeit be-
347 gehen, | ein Gastgelag halten, ihre Absichten durch Bestechung erreichen;[d] so wird der Aufwand durch einen Eranos zusammengebracht. Solche Verbindungen waren in den demokratischen Staaten der Hellenen sehr häufig; wohin die mannigfachsten politischen und religiösen Gesellschaften, Zünfte, Handels- und Schifffahrtverbindungen gehören: manche derselben, besonders die religiösen (θίασοι), jedoch auch andere Eranisten, waren im Besitz liegender Gründe:[e] und wie die Staaten und untergeordneten Volks-

[a] Petit. Att. Ges. VIII, 3, 6. u. a.[457]

[b] Συμμαχ. 29 [8,82].

[c] Ich erinnere hieran nur mit wenigen Worten; ausführlich handeln davon mehre ältere Schriftsteller, welche einander wechselseitig berichtigen, wovon die vorzüglichsten sind: Petit. Att. Ges. V, 7, 1. Salmas. de usuris Cap. 3. Defens. misc. Cap. 1 ff. Herald. Observ. Cap. 43. Animadv. in Salmas. Observ. ad I. A. et Rom. VI, 1—8. Eine gemeinverständliche Darstellung jedoch mit einigen Verstöfsen giebt Birger Thorlacius populäre Aufs. das Gr. Röm. und Nord. Alterth. betreffend, Deutsch. Übers. S. 71 ff. Die letzten mir bekannten Schriften darüber sind die von J. J. van Holst de eranis vett. Gr. inprimis ex iure Attico (Leiden 1832. 8.) und von Fr. L. C. Rasmussen περὶ τῶν ἐράνων (Kopenh. 1833. 8.).[458]

[d] Demosth. v. d. Krone S. 329, 15 [18,312].

[e] Ökonomik in den Aristot. Schriften II, 2,3 [p. 1346 b 15]. Beilage N. XVII [C. I. A. II 785][459] und die Buch I, 22 [S. 162 Anm. *d*] angeführten ὅροι.

gemeinen können diese Gemeinschaften Beschlüsse fassen, welche sie in Stein verewigten;[a] endlich gab es Gesetze über diese Gesellschaften (ἐρανικοὶ νόμοι) und nach ihnen genannte Rechtshändel (ἐρανικαὶ δίκαι), bei welchen, wie bei Handelsachen, ein schnellerer Rechtsgang verordnet war.[b] Eine besondere Art von Eranos nun ist derjenige, welcher zur Unterstützung hülfloser Bürger gemacht wird; er begründet wechselseitige Hülfe, und man erwartet, daſs der Unterstützte, wenn er in bessere Umstände gekommen, wiederum zurückzahle.[c]

18. Öffentliche Belohnungen.

Eine kleine Ausgabe verursachte ein Theil der öffentlichen Belohnungen und Ehrenbezeigungen. Auſser der Speisung der Prytanen und ihrer Beigeordneten erhielten gewisse Personen die Speisung im Prytaneion (σίτησις ἐν πρυτανείῳ) als Ehrenerweisung. Die Ertheilung des goldnen Kranzes (στέφανος) war nichts seltenes: der Rath der Fünfhundert, wenn er seine Pflichten gewissenhaft erfüllt hatte, wurde alljährlich bekränzt;[d] die Staaten gaben einander Kränze, und | Privatpersonen wurden häufig vom Staate bekränzt: 348
wie schwer die goldnen Kränze waren, habe ich oben gezeigt.[e] In ältern Zeiten wurden jedoch diese nicht häufig gegeben: die nach der Anarchie das Volk von Phyle nach Athen zurückführten, empfingen nur Zweigkränze, die damals höher geachtet wurden als die goldnen unter Demosthenes.[f] Die Errichtung der ehernen Bildsäule (εἰκών) eines um den Staat verdienten Mannes war ehemals noch viel seltener; nach Solon, Harmodios und Aristogeiton, den Tyrannenmördern, wurde diese Ehre zuerst dem Konon zutheil[461],

[a] S. zum Beispiel C. I. Gr. N. 109. 110. 120. 126. 267 [C. I. A. II 620. 987. 617. 267 III 23. 19].[460]

[b] S. Buch I, 9 [S. 64]. Pollux VIII, 144.

[c] Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 294 [11,43]. Theophr. Char. 17. Ein Verzeichniſs solcher Eranisten, und zwar fremder zu Athen, und ihrer Beiträge habe ich in der Inschrift C. I. Gr. N. 164 vermuthet; aus einer späteren Mittheilung habe ich gesehen, daſs jenes Bruchstück von anderer Art ist und nach Hermione (Kastri) gehört.

[d] Demosth. g. Androt. Vergl. Aeschin. g. Timarch. S. 130 [1, 112].

[e] Buch I, 5 [S. 37].

[f] Aeschin. g. Ktesiph. S. 570 [3, 181]ff. besonders S. 577 [187].

als dem Befreier von dem unerträglichen Joche der Spartaner,[a] aber später verschwendete man auch diese Belohnung: Chabrias, Iphikrates, Timotheos hatten solche und andere noch verdient, obgleich es anstöfsig schien, ihre Thaten ihnen allein zuzuschreiben;[b] aber schon damals wurden auch geringe oder keine Verdienste hoch gefeiert, und unter Demetrios dem Phalerer trieben es die Athener so weit, dafs sie in einem Jahre[462] ihm 360 Bildsäulen zu Fufse, zu Pferde und zu Wagen aufrichten liefsen.[c] Dieser Leichtsinn war Folge theils der Theoriken, womit die Volksführer das Volk schlaff gemacht und zur Schmeichelei gegen sie bewogen hatten,[d] theils des allgemeinen Verfalls des Staates und der Sitten, und des Unterganges einer einfach würdigen Gesinnung, welche äufsern Glanz verschmähend in der Ausübung grofser Tugenden
349 selbst Belohnung findet. Athen zeigt als | Freistaat, in welchem dieses Verderbnifs niemals den höchsten Grad erreichen kann, nur ein kleines Bild dessen, was in monarchisch oder despotisch beherrschten Staaten, wenn die sittliche Kraft des Volkes und der Regierung gebrochen ist, in vergröfsertem Mafsstabe erscheint. Da werden Staat und Privatleute titel- und rangsüchtig, wie besonders das östliche und westliche Römische Kaiserthum zeigt; man erschafft Ehrenbezeigungen jeder Art, und verleiht sie verschwenderisch; Rangordnungen und morgenländisches Hofgepränge werden dem Westen aufgedrängt; verlorenen innern Werth soll äufserer Prunk und Schein ersetzen, der die Gemüther eitel und dienstbar macht, und wo möglich soll niemand einen persönlichen Werth haben, aller vom Machthaber erborgt sein. In einzelnen Fällen waren in Athen Geldbelohnungen gebräuchlich. Nach der Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus erhielten diejenigen, welche von

[a] Demosth. g. Lept. S. 478 [20,70].

[b] Aeschin. g. Ktesiph. S. 635 [3,243]. Vergl. die Rede περὶ συντάξεως S. 172 [(Demosth.) 13, 20 ff.].

[c] Diog. L. V, 75. und was daselbst Menage anführt.

[d] Vergl. Nepos Miltiad. [Cap. 6.] Ausführlich hat von diesen und andern Ehrenbezeigungen K. E. Köhler gehandelt in der trefflichen Schrift: Etwas zur Beantwortung der Frage, gab es bei den Alten Belohnungen des Verdienstes um den Staat, welche den Ritterorden neuerer Zeit ähnlich waren, drittes Buch, in den Dörpt. Beiträgen 1814. erste und zweite Hälfte [Gesammelte Schriften VI S. 157]. Jetzt geben die Inschriften einen noch reicheren Stoff, welchen bis ins Einzelne auszubeuten hier nicht meine Absicht sein kann.

Phyle aus die Herstellung der Demokratie unternommen hatten, zu Opfern und Weihgeschenken tausend Drachmen, welches auf einen jedoch noch keine zehn Drachmen betrug.[a] Dem Pindar wurden für das schöne Lob der Athener, wofür die Thebaner ihn in Strafe genommen hatten, nach Isokrates zehntausend Drachmen gegeben, nach einem Spätern das Doppelte der Geldstrafe, in welche er verurtheilt worden war.[b] Aristides' Sohn Lysimachos erhielt, um seinen Vater zu ehren, auf Alkibiades' Vorschlag hundert Minen Silbers, hundert Plethren mit Bäumen bepflanztes und ebensoviel kahles Ackerland in Euböa und aufserdem täglich vier Drachmen:[c] eine unvernünftige und zwecklose Verschwendung an einen ganz unbedeutenden und werthlosen Menschen. Gemäfsigter gab man jeder der beiden Töchter des trefflichen | Mannes dreitausend Drach- 350
men Mitgift, der Tochter des Lysimachos die Speisung wie den Olympischen Siegern; und andere fortlaufende Geldunterstützungen mehr wurden bis auf Demetrios den Phalerer herab den Nachkommen des Aristides bewilligt.[d] Diese einzelnen Beispiele, welche mit vielen andern vermehrt werden könnten, beweisen, dafs das Athenische Volk mit Gnadengehalten nicht unfreigebig war. Eine Erwähnung verdienen endlich noch Preise auf Entdeckung von Verbrechen (μήνυτρα): wie bei Andokides[e] zwei vorkommen, von zehntausend und von tausend Drachmen, welche beide ausgezahlt wurden.[463]

19. Waffen, Schiffe, Reiterei.

Dafs der Attische Staat, obgleich die wohlhabenden Bürger sich selbst bewaffneten, auch für einen Waffenvorrath sorgen mufste, und nicht allein erst im Kriege, sondern schon in Friedenszeiten,

[a] Aeschin. g. Ktesiph. S. 576 [3, 187].

[b] Isokr. v. Umtausch S. 87 der Orelli'schen Ausg. [15, 166.] Die andere Nachricht giebt der Verfasser des vierten Aeschineischen Briefes S. 669. Die Geldstrafe selbst geben Andere nur auf tausend Drachmen an. S. zu den Bruchst. d. Pind. S. 580. Thl. II. Bd. II. meiner Ausgabe, und in dems. Bd. S. 18.

[c] Demosth. Lept. 95 [20, 115]. und das. Wolf.

[d] Plutarch Aristid. 27. eine verwirrte Stelle, woraus ich nur das gezogen habe, was sicher darin liegt.

[e] V. d. Myst. S. 14 [1, 27]. Ähnliche Belohnungen sind die Preise, welche auf den Kopf von Verbrechern gesetzt wurden. Vergl. Aristoph. Vögel 1072 ff.

um im Nothfalle die Armen, die ansässigen Fremden, ja sogar Sklaven auszurüsten, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Dasselbe gilt von Anschaffung anderer Kriegsbedürfnisse, vorzüglich aber von dem Seewesen. Im Piräeus waren die Werfte, die Schiffhäuser, das Seezeughaus, welches Segel, Taue, Lederwerk, Ruderwerk und anderes Schiffgeräthe enthielt; zehn Werftaufseher (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων) waren über das gesammte Material des Seewesens gesetzt.[a] Der Schiffbau für den Krieg wurde im Frieden wie im Kriege unablässig betrieben. Themistokles schon hatte das Gesetz gegeben, daſs jährlich zwanzig neue Trieren gebaut werden sollten: Diodor[b] erzählt dieses zwar unter Olymp. 75, 4. aber wahrscheinlich faſst er, wie oft, um seine unmittelbar darauf folgende Erzählung damit einzuleiten, Einrichtungen aus früheren Zeiten hier
351 zusammen, und Themistokles hatte | dieses Gesetz bereits viel früher vorgeschlagen, nämlich damals als er den Beschluſs auswirkte, die Bergwerksgelder zum Schiffbau gegen die Aegineten zu verwenden.[c] Wir wissen nicht, ob in der Folge ebensoviel Schiffe jährlich gebaut wurden; aber viel weniger konnte man schwerlich anfertigen, da die Trieren bald alterten, und gewöhnlich dreihundert bis vierhundert vorhanden waren. Die Pflicht für den Trierenbau zu sorgen hatte der Rath der Fünfhundert:[d] that er dieses nicht, so wurde ihm der gewöhnliche Kranz verweigert; die Besorgung des Baues selbst geschah, wie es scheint, gewöhnlich durch eine besondere Commission, die Trierenbauer.[e] In Demosthenes' Zeiten muſste in einem Jahre der Bau unterbleiben, weil der Kassirer derselben mit $2^1/_2$ Talenten entlaufen war:[f] diese Summe ist klein, und deſshalb könnte man glauben, damals sei nicht viel regelmäſsig gebaut worden; allein vermuthlich mochte durch jene Summe nur noch die Arbeit bestritten werden sollen, indem das Holz und anderes Zubehör schon angeschafft war, und vielleicht auch jene nur

[a] S. zu den Seeurkunden S. 48 ff.

[b] Diodor XI, 43.

[c] S. meine Abhandlung über die Silbergruben von Laurion in den Denkschr. d. Berl. Akad. [Kl. Schr. V S. 39.] Hauptstellen darüber Herodot VII, 144. Nepos Themistokl. 2. Polyän Strat. 1, 30, 5. Plutarch Themistokl. 4.

[d] Demosth. g. Androt. S. 598, 20 ff. [22, 17 ff.]

[e] Vergl. über die Seeurkunden S. 59.

[f] Demosth. a. a. O.

noch theilweise, sodafs hieraus kein triftiger Grund dafür hergenommen werden kann, dafs damals weniger als zwanzig neue Trieren jährlich angeschafft wurden. Seit Alexander wurde wenig mehr gebaut, weil Makedonien kein Bauholz mehr lieferte. Demetrios der Städtebelagerer versprach den Athenern Olymp. 118, 2 Holz zu hundert Trieren;[a] ein Beweis, dafs sie Mangel an demselben hatten.

Auf einen andern Theil der Kriegesmacht verwandte Athen gleichfalls etwas in Friedenszeiten, auf die Reiterei, theils weil dieselbe ein Hauptschmuck der festlichen Aufzüge war, bei welchen sie durch Schönheit der Männer und Rosse und | herrliche Rüstung 352
einen prachtvollen Anblick gewährte, theils weil die Alten wohl wufsten, dafs Mann und Rofs ohne vorausgegangene Übung keinen für den Krieg brauchbaren Reiter ausmachen. Der Rath der Fünfhundert hat eine besondere Aufsicht über die Reiterei, und prüft Rofs und Reiter:[b] zum Dienst zu Pferde sind die Reichen gesetzlich verpflichtet[466]. Der Aufwand für die Reiterei in Friedenszeiten betrug nach Xenophon[c] an vierzig Talente; hiermit stimmt einigermafsen die in der ersten Beilage [C. I. A. I 188] mitgetheilte Inschrift überein, wonach in vier Prytanien aus dem Schatze für die Reiterei bezahlt wurden in der ersten 3 Talente 3328 Dr. 3½ Ob., in der dritten 5 Talente 4820 Dr., in der vierten 3 Talente, in der siebenten 4 Talente, im Ganzen 16 Talente 2148 Dr. 3½ Ob. Das Übrige scheint aus den laufenden Einkünften bestritten worden zu sein.[467] Die Bestimmung der auf die Reiterei verwandten Gelder war vorzüglich zur Verpflegung: Ulpian sagt ausdrücklich, dafs der Reitersold für die Ernährung des Pferdes gegeben wurde,[d] und in der angezeigten Inschrift wird diese Ausgabe stets unter dem Namen der Verpflegung für die Reiterei (σῖτος ἵπποις) aufgeführt. Wieviel aber hiervon die Einzelnen erhielten, haben die Gelehrten auf verschiedene Weise bestimmt, je nachdem sie tausend oder zwölfhundert Ritter zu Athen annahmen:[e] in letzterem Falle rechnet

[a] Diodor XX, 46. Plutarch Demetr. 10.[464]

[b] Xenophon Hipparch. 1, 8 und 13. Schn. Ökon. 9, 15. Schn. desgleichen Lykurg b. Harpokr. in δοκιμασθείς.[465]

[c] Hipparch. 1, 19.

[d] Zu Demosth. g. Timokr. S. 460 [zu § 101].

[e] Petit Att. Ges. VIII, 1, 2. Barthél. Anachars. Bd. II, S. 172. der Deutsch. Übers. Larcher, Denkschr. der Akad. der Inschr. Bd. XLVIII, S. 92.

man sechzehn Drachmen monatlich oder etwa drei Obolen täglich, im ersteren zwanzig Drachmen monatlich oder auf den Tag etwa vier Obolen. Beides scheint zu wenig, da sogar die besoldeten Matrosen in Friedenszeiten täglich vier Obolen erhielten, der Ritter aber nicht nur einen Knecht, sondern auch zwei Rosse halten
353 mufste. Die Verpflegung des Reiters im Kriege kostete den | Athenern täglich eine Drachme.[a] Ohne Zweifel gab man im Frieden ebensoviel, und der Unterschied war nur dieser, dafs im Kriege aufser den Verpflegungsgeldern Löhnung gereicht wurde. Hiermit stimmt zusammen, dafs in einer Inschrift,[b] deren voller Inhalt freilich nicht mehr sicher bestimmt werden kann, bei Bogenschützen drei Obolen, bei Reitern eine Drachme erwähnt wird, mag nun damit der tägliche Friedenslohn, den ich eben als einerlei mit dem Verpflegungsgeld ansehe, oder irgend eine andere damit in Verhältnifs stehende Zahlung gemeint sein. Es ist mir also wahrscheinlich, dafs man zu der Zeit, als 1200 Reiter waren, keinesweges sämmtliche Reiterei im Frieden besoldete, sondern nur etwa sechshundert: und eine Zeitlang hatte Athen auch nur soviele.[c] Für diese nun würde der Verpflegungssold, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wie Xenophon anderwärts thut, 36 Talente betragen haben. Xenophon sagt nur, an 40 Talente habe der Staat jährlich für die Reiterei bezahlt: da nun aufser der Verpflegung noch anderer Aufwand dafür erfordert wurde, so ist unsere Berechnung der Verpflegungsgelder eher zu hoch als zu niedrig. Die nach der angeführten Inschrift aus dem Schatze gemachten Zahlungen, welche ohnehin in jeder Prytanie ungleich sind, können für das Mafs der Kosten wenig beweisen, da es Zuschüsse sind, die zum Theil für Rückstände aus vergangenen Prytanien bezahlt sein konnten. Wenn endlich Barthélemy[d] behauptet, dafs die |

[a] S. Buch II, 22.

[b] C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79]. Was ich dort über die Bedeutung dieses Denkmals aufgestellt habe, erledigt sich von selbst aus dem über die Katastasis gleich hernach Gesagten.

[c] S. Buch II, 21.

[d] Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 351. mit Berufung auf Lykurg g. Leokr. S. 233. Reisk. [§ 139.] Dafs bei den Panathenäen Reiterspiele stattfanden, ist bekannt, und es sind mehre hierauf bezügliche Inschriften vorhanden, deren nähere Erwägung nicht hierher gehört. Verpflichtung an diesen Spielen aufzutreten mag nach Art der Liturgien stattgefunden

Ritter manchmal ihr Pferd selbst ernährt hätten, so bezieht er auf 354
die Reiterei eine Stelle, welche ein Verpflegungsgeld für den öffentlichen Dienst nicht ausschliefst und namentlich auf diejenigen bezogen werden kann, welche, um in Spielen nach dem Preise zu ringen, Aufwand auf Pferde machten.

Verschieden von den Verpflegungsgeldern war die sogenannte Katastasis, welche ich früher mit jenen für einerlei hielt. Wir kennen diese nur sehr wenig. Lysias[a] erzählt, nach der Anarchie sei den Rittern, welche während derselben gedient hatten, die Katastasis auf Volksbeschlufs wieder abgefordert worden, und zu diesem Zwecke hätten die Phylarchen die Liste jener Ritter einreichen müssen. Auch die Komiker Eupolis[b] und Platon[c] hatten diese Katastasis erwähnt, und sie war also nicht blofs während der Anarchie bezahlt worden. Harpokration und die ihn ausschreiben sagen, es scheine dies ein Geld zu sein, welches vom Staate den Reitern oder Rittern bei ihrer Aufstellung oder Einstellung (κατάστασις) gegeben worden; und dieses geht auch aus Eupolis[d] hervor. Mit demselben Worte soll die Prüfung der Reiter durch den Rath bezeichnet worden sein,[e] was auch alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, da diese Prüfung eben mit der Aufstellung verbunden war. Wird aber bei den Grammatikern die Vermuthung hinzugefügt,
dieses Geld sei den gewesenen Reitern | wieder abgefordert worden, 355
wenn ihnen Nachfolger gegeben wurden, so ist das in einem einzelnen Falle nach der Anarchie Geschehene unrichtig verallgemei-

haben; daher Lykurg den Aufwand auf Hippotrophie mit dem für Choregie vergleicht und dem trierarchischen Aufwand entgegensetzt. Ohngefähr von derselben Art sind die Stellen des Xenophon Ökon. 2, 6 und Hipparch. 1, 11 über Nöthigung zur Hippotrophie; ich enthalte mich absichtlich der Gesetze anderer Hellenischen Staaten, da diese nichts beweisen können, und bemerke nur noch, dafs ich zugebe, die Nöthigung zur Hippotrophie beziehe sich auch auf den gewöhnlichen Reiterdienst, dafs aber hieraus nicht folgt, es sei kein Verpflegungsgeld gegeben worden.

[a] F. Mantith. S. 574 [16,6].

[b] Bei Harpokr. Suid. Phot. in κατάστασις.

[c] Bei Harpokr.

[d] Bei Harpokr. in den Versen aus den Φίλοις, die auch Suid. und Phot. haben:

Οὐκ ἐσωφρόνησας, ὦ πρεσβῦτα, τὴν κατάστασιν
τήνδε λαμβάνων ἄφνω πρὶν καὶ μαθεῖν τὴν ἱππικήν.

[e] Lex. Seg. S. 270, 30.

nert: jene Zurückforderung geschah in diesem Falle auf besonderen Volksbeschlufs, weil die Reiter vorzügliche Diener der Dreifsiger gewesen waren und sich so verhafst gemacht hatten, dafs es für einen Schimpf galt, damals Reiter gewesen zu sein: vielmehr erhellt hieraus, dafs die Katastasis den Empfängern in der Regel verblieb. Sold oder Verpflegung kann sie aber nicht gewesen sein; denn sie wurde einfürallemal bei der Einstellung bezahlt, was weder mit Sold noch mit Verpflegung zu geschehen pflegte: auch passen die von Lysias gewählten Ausdrücke[a] nicht auf Sold oder Verpflegung, und ebenso wenig der Name selbst. Demnach kann unter der Katastasis nur ein Ausrüstungsgeld verstanden werden,[b] das heifst ein Zuschufs zur Ausrüstung, der jedoch vermuthlich nicht sehr bedeutend war. Ebenso haben die Römer zugleich ein aes hordearium zur Fütterung des Rosses und ein aes equestre als Ausrüstungsgeld bezahlt: doch darf man die Beträge dieser Gelder bei den Römern nicht auf Athen anwenden.

20. Ohngefährer Überschlag der regelmäfsigen Ausgaben. Von den aufserordentlichen Ausgaben im Allgemeinen.

Diese Ausgaben zusammen konnten, wenn von jeder nur der mindeste Ansatz genommen wird, jährlich nicht weniger als vierhundert Talente betragen[470]; kamen aber grofse Bauten, aufserordentliche Geldvertheilungen und bedeutender Aufwand auf Feste hinzu, so mochte man in einem Jahre leicht tausend Talente aufbrauchen, selbst ohne Kriege zu führen, deren Kosten unbegrenzt sind.[471] Vierhundert Talente, welche in Silberwerth 600,000 Thaler betragen, waren im Alterthum wenigstens dreimal soviel als heutzutage, wenn der Werth des edlen Metalls mit dem Werthe der gewöhnlichen |
356 Lebensbedürfnisse verglichen wird: in dieser Hinsicht kann man also jene Ausgabe der dreifachen gleichsetzen: welche gegen eine Bevölkerung von 500,000 Seelen ziemlich verhältnifsmäfsig ist. Stieg jedoch die Ausgabe, was gewifs häufig geschah, bis auf tau-

[a] Nämlich παραλαβόντα[468] und ἔχοντας, wofür eher εἰληφέναι gebraucht sein würde, wenn Sold oder Verpflegung gemeint wäre.

[b] So nahm es Reisk. z. Lys. (dagegen Larcher a. a. O.), desgleichen Meier (s. C. I. Gr. Bd. I, S. 896); ausführlicher erweist es C. Fr. Hermann, Progymnasm. II. ad Aristoph. Eqq. S. 30ff. und ihm folgend Scheibe, die oligarchische Umwälzung zu Athen S. 145f.[469]

send Talente und höher, entweder durch Kriege oder besondere Verschwendung, und mufsten die Bürger hierbei, wie immer, noch besondere unmittelbare Leistungen tragen, so war der Aufwand den innern Kräften des Staates offenbar unangemessen, und ohne Druck auf die reichere Klasse durch Vermögensteuern oder ohne tributpflichtige Unterthanen schwer zu decken. Der Krieg erzeugte nun allerdings sehr grofse aufserordentliche Ausgaben. Heutzutage kostet die Ausrüstung der Heere dem Staate grofse Summen; dieses fiel bei den Hellenen beinahe ganz weg, indem jeder Bürger Kleidung und Bewaffnung mitbrachte, was freilich auch als eine Auflage oder Abgabe zu betrachten ist: auch die Söldner stellten sich völlig gerüstet; nur etwa, wenn Ärmere, fremde Angesessene oder Sklaven zu Felde ziehen sollten, war eine Beihülfe von Seiten des Staates erforderlich. Einen bedeutenden Aufwand macht ferner bei der heutigen Kriegführung Geschütz und Munition: da aber im Alterthum schweres Geschütz seiner Unbehülflichkeit wegen selten im Felde gebraucht wurde, so war dafür gewöhnlich nur zu sorgen, wenn feste Plätze belagert oder vertheidigt werden sollten: die Anschaffung leichter Pfeile und Wurfspiefse ist von geringerem Belang. Der Seekrieg aber verursachte besondere Kosten für die Ausrüstung der Flotten, wofür in Friedenszeiten nicht soviel gesorgt werden konnte, dafs nichts mehr zu thun übrig geblieben wäre. Endlich mufste Fufsvolk, Reiterei und beider Trofs nebst den Schiffmannschaften verpflegt und besoldet werden: wenn dieses weniger zu kosten scheint als heutzutage, weil kein stehendes Heer gehalten, und folglich Verpflegung und Löhnung nur für kurze Zeit geleistet wurden, so war die Ausgabe auf der andern Seite wieder drückender, weil der Soldat bei weitem besser bezahlt wurde, und die Kriege wenigstens in dem Zeitalter der Blüthe des Attischen | Staates beinahe immer fortdauerten. Um einen Über- 357
blick über diese Gegenstände zu gewinnen, wollen wir sie einzeln betrachten, nachdem wir zuvor die Gröfse der Attischen Kriegesmacht kennen gelernt haben.

21. Kriegesmacht der Athener.

Obgleich die Gröfse der Heere im Hellenischen Alterthum nach den Umständen und dem Bedürfnifs sehr verschieden war, und bestimmte Zahlen viel weniger angegeben werden können als bei

unseren Staaten, so kann sicher doch behauptet werden, daſs kein neuerer Staat selbst in unseren Zeiten, in welchen die gröſsten Heere ins Feld gestellt wurden, verhältniſsmäſsig seiner Bevölkerung eine so groſse regelmäſsige Macht als Athen aufstellte: und ebenso gewiſs war die Kriegesmacht der Athener jeder andern Hellenischen nicht nur gewachsen, sondern Sparta abgerechnet überlegen. Was Demosthenes[a] noch von dem damaligen Staate sagt, er habe unter allen die gröſste Macht an Schiffen, schwerbewaffnetem Fuſsvolk, Reiterei und Geld, muſste von den Zeiten der ungeschwächten Kraft Athens in gröſserem Maſse gelten, auſser daſs Sparta mehr Landtruppen ins Feld stellen konnte: bei den Einfällen in Attika zu Anfang des Peloponnesischen Krieges war die daselbst versammelte Peloponnesisch-Böotische Macht bloſs an Schwerbewaffneten 60,000 Mann stark,[b] und folglich das gesammte Heer über das Doppelte. Von den Sicilischen und Italischen Staaten der Hellenen liest man freilich viel höhere Angaben; nach Diodor [XII, 9, 5] schlagen sich 300,000 Sybariten mit 100,000 Krotoniaten; Philistos gab die Kriegesmacht des Dionysios auf 100,000 zu Fuſs, 10,000 zu Pferde und 400 Kriegschiffe an[472], welche 80,000 Mann erfordern: ersteres ist eine sichtbare Übertreibung, fast gröſser als heutige Zeitungen sie zu liefern pflegen: ob letzteres gedenkbar
358 sei, überlasse ich andern zu entscheiden. Hume[c] hat bereits | die übermäſsigen Angaben der Alten nicht mit Unrecht gerügt, wenn er im Einzelnen auch irren sollte.

Es ist nicht genug zu wissen, daſs Athen etwa 20,000 Bürger hatte, welche zum Kriegsdienste verpflichtet waren: wollte man allein hiernach seine Streitkräfte messen, so würde man sehr unrichtig rechnen; am sichersten gelangen wir zu einem befriedigenden Ergebniſs, wenn wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, Hauptangaben über die Land- und Seemacht aus den verschiedenen Zeitaltern zusammenstellen. Vom Trojanischen Kriege zu reden, worin die Athener mit funfzig oder einer andern Sage nach mit sechzig Schiffen erschienen,[d] verlohnt der Mühe nicht;

[a] Philipp. I, 51, 20 [4,40].

[b] Plutarch Perikl. 33.

[c] Versuch über die Bevölkerung bei den Alten, S. 230 ff. (Essays, Lond. 1760. B. II.)

[d] Il. β. 556. Eurip. Iphig. Aul. 247. Vergl. Gr. trag. princ. S. 238.

von der Solonischen Zeit läſst sich etwas einigermaſsen Sicheres sagen. Vor der Verfassung des Kleisthenes nämlich hatte Athen zwölf Phratrien, und in jeder derselben vier Naukrarien oder Naukarien, welche ursprünglich als öffentliche Körperschaften dasjenige waren was später die Gaue: sie müssen sogar vor Solon vorhanden gewesen sein, weil die Vorsteher der Naukraren (πρυτάνεις τῶν ναυκράρων) vor dessen Gesetzgebung genannt werden,[a] und wenn Aristoteles[b] ihre Einrichtung dem Solon zuschreibt, können wir diese Angabe nur auf ihre Bestätigung durch Solon's Staatsverfassung beziehen. Jede Naukrarie nun stellte zwei Reiter, zusammen 96, und ein Schiff, alle folglich 48: das ganze Kriegswesen aber wurde, was die Bestreitung der Kosten betrifft, ohne Zweifel nach Naukrarien besorgt.[c] | Als demnächst Kleisthenes die Gaue 359
einführte, blieben dennoch die Naukrarien, vermuthlich in finanzieller und militärischer Rücksicht; aber er machte deren funfzig, in jedem Stamme fünf,[d] und demnach hatte man nunmehr 100 Reiter und 50 Schiffe. Hiermit stimmt vollkommen überein, wenn nach Herodot[e] die Athener im Kriege gegen die Aegineten vor den Perserkriegen nur funfzig eigene Schiffe aufstellen können, und zwanzig von den Korinthern sich geben lassen müssen, um ihre Macht zu vergröſsern: daſs hierunter übrigens Trieren,[f] nicht kleinere Kriegschiffe gemeint sind, erhellt unter anderem schon aus der Zusammenstellung mit den Korinthischen, da die Korinther zuerst Trieren hatten. Mit 70 Schiffen nun unternahm Miltiades nach der Marathonischen Schlacht den Heereszug gegen Paros.[g]

[a] Herodot V, 71. An ihrer Stelle nennt Thukyd. I, 126 die neun Archonten: diese standen vermuthlich an der Spitze der Prytanen. ⟨Bergk Recension [Jahrb. f. Philol. 1852] S. 389.⟩

[b] B. Phot. in ναυκραρία.

[c] Pollux VIII, 108. aus welcher Stelle Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3 falsche Schlüsse gezogen hat, Hesych. in ναύκλαροι, Phot. a. a. O. Schol. Aristoph. Wolk. 37. Ammon. in ναύκληροι, Harpokr. und Suidas in ναυκραρία. Von den 96 Reitern scheint eine verstümmelte Stelle in dem Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 669 in ἐπίταγμα zu handeln; s. Meier's Anmerkung in seiner Ausgabe jenes Bruchstückes.

[d] Kleidemos b. Phot. a. a. O.

[e] VI, 89.

[f] Mehr hiervon in der einleitenden Abhandlung zu den Seeurkunden S. 73 f.

[g] Herodot VI, 132.

Aber Themistokles vermehrte gerade damals die Seemacht, und brachte sie zu der Höhe, welche wir in den Perserkriegen finden seit den Treffen bei Artemision und Salamis. In jenem fochten 271 Hellenische Trieren, unter diesen 127 Athenische, welche zum Theil mit Platäern bemannt waren, weil diese keine eigene Schiffe hatten; aufserdem gab Athen den Chalkidiern zwanzig:[a] zu diesen kamen noch 53 Attische hinzu, sodafs Athen 200 Schiffe zählte, welche bei Salamis fochten, obgleich die ganze Hellenische Flotte
360 hier nur 378 Trieren ausmachte.[b] Mit diesen | Herodotischen Angaben stimmt Demosthenes in der Rede von der Krone[c] genau überein, in so weit sie die Athener betreffen, indem er von 300 Hellenischen Trieren 200 Athenische rechnet: wie es zugegangen sein mag, dafs in der Rede von den Symmorien[d] nur 100 Athenische unter den 300 Hellenischen genannt werden, ist mir ein Räthsel: ja man könnte dadurch sogar auf Verdacht gegen die Ächtheit dieser Rede geführt werden, wenn nicht sovieles für sie spräche. Die Bemannung der 180 Trieren erforderte übrigens 36,000 Mann, worunter nur wenige Platäer waren: da aber die Athener damals ihr Land gänzlich verlassen hatten, so mufste es nicht schwierig sein, soviele Trieren zu besetzen, blofs mit Bürgern und Schutzverwandten, älteren und jüngern, auch ohne Sklaven; Landmacht war für den Augenblick nicht vorhanden. Wie stark aber diese war, lernen wir aus den Schlachten bei Marathon und Platää. Dort fochten nach Einigen neuntausend,[e] nach Andern

[a] Herodot VIII, 1. Herodot versteht hier und fast überall, wo er Schiffe im Kriege nennt, Trieren, wie der Gegensatz gegen die Pentekonteren beweiset. Vergl. auch VIII, 42—48.

[b] Herodot VIII, 14, 42—48. Zählt man aber bei Herodot die einzelnen Angaben zusammen, so erhält man für die Gesammtzahl nur 366; es mufs daher etwas ausgefallen sein, wie andere schon angemerkt haben. Über die Zahl 200 oder, ohne die Chalkidischen, 180 vergl. noch Herodot VII, 144. VIII, 61. Plutarch Themistokl. 11, 14. Ich übergehe die unbestimmteren Stellen Thukyd. I, 74. Isokr. Panegyr. S. 79, 82. Hall. Ausg. [4, 98. 107.]

[c] S. 306, 21 [18, 238].

[d] S. 186, 5 [14, 29].

[e] So Pausanias X, 20, 2. der darunter sogar die Mannschaft von „unbrauchbarem Alter“ und die Sklaven befafst; und IV, 25, 2 giebt er „noch nicht zehntausend“ an, wie es scheint blofs die Athener in Anschlag bringend. Auch Suidas in Ἱππίας, welcher Artikel aus einem ziemlich guten Schriftsteller

wahrscheinlicher zehntausend[a] Athener, indem man wohl aus jedem Stamme tausend nahm; natürlich waren es lauter Hopliten: dafs unter diesen Sklaven waren, ist für jene Zeit ungedenkbar, und wenn Pausanias,[b] sogar mit Berufung auf die Grabdenkmäler, und also wohl mit Sicherheit behauptet, dort hätten zuerst Sklaven gefochten, so müssen | sie entweder unter den Platäern gewesen sein, 361
oder sie hatten aufser der Hoplitenmacht als Leichtbewaffnete gefochten.[c] Athen konnte damals aufser einer mäfsigen Besatzung der Stadt, welche man sich wohl nicht so entblöfst, wie Plutarch[d] meint, denken darf, schwerlich mehr Truppen aufstellen, ungeachtet eben erst 4000 streitbare Kleruchen aus Chalkis angekommen waren:[e] vermuthlich waren nämlich nur die drei obern Klassen Hopliten, die Theten aber leichtbewaffnet: erst später wohl machte man auch Theten zu Hopliten[473], was noch in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges als etwas Besonderes angemerkt wird.[f] Bogenschützen und Reiterei hatten die Athener in dieser Schlacht nicht;[g] selbst die wenige Reiterei, welche nach den früheren Einrichtungen hätte da sein müssen, war also nicht im Stande, und die ganze Klasse der Ritter damals blofs ein Name. Attika war für Reiterei nicht geeignet:[h] nur in grofsen Ebenen gedeiht das Rofs, und ist diese Waffengattung wirksam; und es bildete sich im Alterthum gewöhnlich die Aristokratie oder Oligarchie daraus hervor, welcher unter allen Hellenen die Athener am meisten abge-

entlehnt ist, giebt 9000 Athener und 1000 Platäer an, Nepos Miltiad. 5 10,000 mit Einschlufs der Platäer, Pseudoplutarch in den kleinen Parallelen Cap. 1 9000 Athener.

[a] Diese Angabe findet sich nur bei Iustin II, 9 und aus ihm bei Orosius; aber es hat eine innere Wahrscheinlichkeit, dafs man aus jedem Stamme 1000, nicht 900 nach Marathon befehligte.

[b] I, 32, 2. wonach man vermuthen könnte, die Sklaven hätten zu den Platäern gehört; X, 20, 2 rechnet er sie aber ausdrücklich zu den 9000 Athenern.

[c] Solcher waren bei den Heeren sehr viele, ohne dafs sie in Rechnung gebracht zu werden pflegten.

[d] Aristid. 5.

[e] Herodot VI, 100.

[f] Vergl. Harpokr. in Θῆτες; Thukyd. VI, 43. wo diese thetischen Hopliten überdies nur als Epibaten der Schiffe, das ist dort bestimmt als Seesoldaten, gebraucht werden.

[g] Herodot VI, 112.

[h] Herodot IX, 13.

neigt waren. Böotien, Phokis, Lokris[a] und Thessalien sind die Hauptländer, worin die Reiterei stark war: schon die Pisistratiden hatten 1000 Thessalische Reiter gegen die Spartaner zu Hülfe, die ein Thessalischer Machthaber ihnen zugeführt hatte,[b] und aus alter Bundesgenossenschaft halfen die Thessalischen Ritter vor und in
362 dem Peloponnesischen Kriege | den Athenern.[c] Bei Platää betrug das schwerbewaffnete Fufsvolk der Hellenen 38,700 Mann, dabei 69,500 Leichtbewaffnete, ohne die 1800 leichtbewaffneten Thespier: darunter waren 5000 Spartaner mit 35,000 leichtbewaffneten Heloten, und 5000 Lakonische Hopliten mit 5000 Leichtbewaffneten; die Athener hatten nur 8000 Hopliten, aber ebensoviel Leichtbewaffnete, indem Herodot ausdrücklich auf jeden Hopliten im Durchschnitt einen Leichtbewaffneten rechnet, ausgenommen die Spartaner, deren jeder sieben bei sich hatte.[d] Reiterei scheint das verbündete Hellenische Heer nicht gehabt zu haben, da die Reitervölker auf der Seite der Perser waren; aber Bogenschützen hatten die Athener zu Lande nun zuerst,[e] ohne Zweifel bürgerliche, welche zu den Leichtbewaffneten gehörten und gewifs Theten waren: zur See hatte man schon bei Salamis über 700 Bogenschützen gebraucht. Die Athener würden gewifs in der Platäischen Schlacht mehr Truppen aufgestellt haben, wenn sie nicht zugleich Mannschaften bei der Flotte gehabt hätten, welche bei Mykale focht, nach Herodot 110, nach Diodor 250 Trieren stark, unter Anführung des Leotychides und von Seiten der Athener des Xanthippos.[f] In der nächsten Zeit blieb die Athenische Macht sich ziemlich gleich: Kimon befehligte 200 Attische und 100 verbündete Trieren, nach der einen, nach der bessern Thukydideischen Angabe [I, 112] aber doch zusammengenommen 200 Trieren; zu Lande waren sie

[a] Thukyd. II, 9.

[b] Herodot V, 63.

[c] Thukyd. I, 102. 107. II, 22.

[d] Herodot IX, 28ff. vergl. 61. In der Zahl der Leichtbewaffneten rechnet Herodot achthundert mehr, als seine eigenen Angaben ergeben: diese Schwierigkeit ist unauflöslich. Ich übergehe die Erzählungen des Diodor und Pausanias, die wenig Ansehen haben können. In der Anzahl der Athenischen Hopliten stimmt Plutarch Aristid. 11 überein.

[e] Herodot IX, 60. vergl. 22. Von den Bogenschützen in der Schlacht bei Salamis s. Plutarch Themistokl. 14.

[f] Herodot VIII, 131. Diodor XI, 34.

nicht stärker als vorher. In der Schlacht bei Tanagra Olymp. 80,4 war das gesammte Athenische Landheer, abgerechnet was damals in Ägypten war; dabei befanden sich | tausend Argiver, und aufser- 363
dem andere Bundesgenossen; und doch machten sie zusammen nur 14,000 Mann aus,[a] nämlich ohne die Leichtbewaffneten, welche gewöhnlich nicht gerechnet werden. Zugleich war aber eine Flotte von 50 Schiffen gegen die Spartaner in See, welche gleichfalls 10,000 Mann erforderte. Man suchte jedoch Land- und Seemacht immer mehr zu verbessern und zu vermehren. In dreizehn Jahren vor dem Aeginetischen Kriege (Olymp. 77 bis 80), sagen Andokides und Aeschines in einer grofsentheils sehr verwirrten Stelle,[b] woraus jedoch nach Verbesserung der Irrthümer einige Wahrheit gezogen werden kann, hatte man zu den 200 Schiffen noch neue hundert hinzugefügt, also sehr viele gebaut, um die alten zu ersetzen und soviel neue aufzustellen; man hatte aufserdem 300 Reiter gebildet, und die ersten 300 Skythischen Schützen gekauft. Im folgenden Olymp. 83,3 mit Sparta geschlossenen und bis zum Peloponnesischen Kriege gehaltenen Waffenstillstande wurde wieder ansehnlich gebaut, sodafs Olymp. 87,2 hundert neue Trieren zu besondern Zwecken aufzuheben beschlossen werden konnte;[c] die Reiter wurden auf 1200 erhöht, und ebensoviel Bogenschützen gebildet.[d] Auch nach dem Frieden des Nikias (Olymp. 89,3), fährt Aeschines fort, habe man 300 seefähige, oder wie Andokides sagt sogar 400 Trieren besessen oder geschafft. Ziemlich übereinstimmend mit den Hauptangaben, welche hier angeführt werden, ist die Rechnung des Perikles beim Ausbruche des Peloponnesischen Krieges.[e] Nach dieser hatte Athen auch damals nicht mehr als 13,000 zum Felddienst taugliche Schwerbewaffnete; aber aufser diesen zu Besatzungen und Vertheidigung der Stadt 16,000 aus den ältesten und jüngsten Bürgern | und den Schutzverwandten, soviel deren schwerbewaffnet 364
waren; ferner 1200 Reiter mit Einschlufs der berittenen Bogen-

[a] Thukyd. I, 107. Diodor XI, 80.

[b] Aeschin. π. παραπρ. S. 334—337 [2,171 ff.]. geschöpft aus Andokides vom Frieden im Anfg.

[c] S. unten Cap. 23. Dieses schwebte dem Redner hier vor.

[d] S. oben Cap. 11 [S. 263].

[e] Thukyd. II, 13. Der ungenaue Diodor (XII, 40) weicht hiervon wenig ab, und ist nicht so ausführlich wie Thukydides.

schützen, 1600 Schützen zu Fuſse, und 300 zum Absegeln fertige Trieren, nach Xenophon[a] auf den Werften und in See zusammen 400[474]: Isokrates nennt rednerisch doppelt soviel als alle andern hatten.

Rechnet man auf 300 Trieren eine Bemannung von 60,000 Mann, so beträgt die ganze Anzahl der Mannschaft nicht weniger als 91,800 Mann: unbegreiflich viel für eine Bevölkerung von 500,000 Menschen, worunter fast vier Fünftel Sklaven. Man könnte zwar sagen, Athen habe wohl keine 300 Trieren bemannen können, wenn alle Hopliten abgezogen wurden: aber rechnet man auch etwa acht- bis zehntausend derer, die zu Lande als Hopliten zu dienen pflegten, als einbegriffen unter der Schiffmannschaft, so bleibt die Macht immer sehr groſs. Indessen wird sie durch folgende Bemerkungen erklärlich. Die Anzahl der Hopliten ist gröſser als in den Angaben aus früherer Zeit, weil Leute von geringerem oder höherem Alter mitgerechnet werden, die nur als Besatzung, nicht in Feldschlachten dienen konnten: diesen wurden noch Schutzverwandte beigegeben. Alle waren zwar regelmäſsig bewaffnet, aber dem Wesen nach von einem Aufgebot in Masse oder Landsturm nicht verschieden, und umfaſsten die ganze streitbare Bevölkerung vom achtzehnten Jahre bis zum sechzigsten. Die Schutzverwandten kommen als Hopliten anfangs nur unter den Besatzungsoldaten vor; später dienten sie auch in Feldzügen, wozu man sogar nicht ansässige Fremde aufbot;[b] aber Reiter konnten
365 sie nicht werden:[c] und auch | unter den Hopliten mochte die Anzahl derselben nicht groſs sein[475]; denn manche Athenische Gaue stellten eine groſse Anzahl bürgerlicher Schwerbewaffneten. Acharnä, freilich kein Dorf von Kohlenbrennern, wie man sich vorstellt, son-

[a] Feldzug d. Kyr. VII, 1, 27. Isokr. Panegyr. S. 85 [4, 107]. Zu der Zahl dreihundert ist zu vergleichen Aristoph. Acharn. 544. Auf vierhundert waren die Schiffplätze im Piräeus ursprünglich berechnet, wie Strabo IX, S. 395 lehrt, hinzusetzend ebensoviel hätten die Athener ausgesandt. Ob die vierhundert ehemals jährlich ernannten Trierarchen eben darauf zu beziehen, läſst sich bezweifeln. S. Buch IV, 12.

[b] Thukyd. IV, 90.

[c] Xenoph. v. Eink. 2, 2. 5. Vergl. Hipparch. 9, 6. Daſs die Schutzverwandten öfter mit zu Felde zogen, bemerkt auch Ammonios in ἰσοτελής, und mehr Stellen sind von uns hier und da angemerkt. Vergl. auch zu C. I. Gr. N. 171.

dern ein bedeutender, durch seiner stämmigen Bewohner einfache Heldentugend berühmter Ort,[a] gab allein dreitausend.[b] Desto mehr Schutzgenossen konnten für die Flotte genommen werden; denn wahrscheinlich hatte Athen in Perikles' Zeit deren mehr als unter Demetrios dem Phalerer. Dafs sie vorzüglich auf der Flotte dienten, ist bekannt.[c] Nächst diesen nahm man dazu die sogenannten Besonderswohnenden (οἱ χωρὶς οἰκοῦντες), worunter man entweder mit den Grammatikern Freigelassene, oder noch in Sklaverei befindliche, aber abgesondert von ihren Herren auf eigene Hand lebende Leute verstehen mufs.[d] Bedenkt man, dafs die Spartaner Heloten mit zu Felde ziehen liefsen, dafs die Thessalischen berittenen Penesten Leibeigene sind, dafs als Diener ihrer Herren Sklaven immer in grofser Anzahl im Kriege waren, die man sogar wieder auslöste,[e] dafs schon bei Marathon Sklaven gefochten haben, und später bei Chäronea, welche die Athener für frei erklärten,[f] so kann es nicht befremden, wenn ein grofser Theil der Ruderer Sklaven waren. Als etwas besonderes wird bemerkt, dafs die Seeleute der Paralos lauter Freie sind.[g] In dem glück-
lichen Seetreffen bei | den Arginusen waren auf der Athenischen 366
Flotte viele Sklaven;[h] wie diesen der Sieg, so gereicht den Athenern zur Ehre, dafs sie dieselben freimachten und zu Platäern.[i]

[a] Pindar Nem. II, 16.

[b] Thukyd. II, 20[476].

[c] Thukyd. I, 143. III, 16: Schrift v. Athen. Staat 1, 12. Demosth. Philipp. I, S. 50, 22 [4, 36] und andere.

[d] Demosth. a. a. O. und dort H. Wolf, besonders aber Harpokr. Suid. Phot. in τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας. Lex. Seg. S. 316 [, 11]. Von einer Freigelassenen sagt der Redner g. Euerg. und Mnesibul S. 1161, 15 [(Demosth.) 47, 72] χωρὶς ᾤκει.

[e] S. Buch I, 13 [S. 85 ff.].

[f] Dio Chrysost. XV [p. 453 Reiske].

[g] Thukyd. VIII, 73.

[h] Xenoph. Hell. I, 6, 24.

[i] Schol. Aristoph. Frösche 33. vergl. 191. und Schol. Wolken 6. Eine deutlichere Beziehung darauf giebt Aristophanes selbst Frösche 706 [694]. Hierzu sagt das jetzt vollständiger als früher herausgegebene Scholion: Τοὺς συμμαχήσαντας δούλους Ἑλλάνικός φησιν ἐλευθερωθῆναι καὶ ἐγγραφέντας ὡς Πλαταιεῖς συμπολιτεύσασθαι αὐτοῖς, διεξιὼν τὰ ἐπὶ Ἀντιγένους τοῦ πρὸ Καλλίου. Antigenes ist der Archon von Olymp. 93, 2. und es geht also aus dieser Stelle sowie aus dem von Bentley richtig verbesserten Schol. Frösche 732 [720]

Eine Menge Sklaven wird einem Staate, der Seemacht hat, nicht allein für nützlich, sondern auch nothwendig erachtet.[a] Ferner hielt man viele andere um Sold dienende fremde Seeleute, die so
367 lange blieben als ihnen gefällig war, und wenn der Feind | bessern Lohn bot, zu diesem übergingen. So konnten die Athener bei weitem mehr Schiffe bemannen, als nach der freien Bevölkerung möglich scheint: Bürger wurden aufser den heiligen Trieren als Ruderer meist nur im Nothfalle gebraucht, unter ihnen zumeist die Theten, am seltensten Ritter oder gar Pentakosiomedimnen.[479] Endlich prefste man auch in den Ländern der Bundesgenossen zuweilen Matrosen und liefs von diesen Staaten Truppen schicken,[b] und zwar von den unterwürfigen, obgleich diese die Kriegspflichtigkeit längst abgekauft hatten.

Die Reiterei wurde aus dem Ritterstande gebildet, aber als Kriegesmacht wuchs sie erst allmählig: die Zahlen hundert und dreihundert habe ich bereits angeführt; dann sollen nach dem

hervor, dafs des Hellanikos Atthis soweit herabreichte. Dafs die Stelle des Hellanikos sich auf die Schlacht bei den Arginusen bezieht, ist demnach jetzt unläugbar, obgleich die letztere ins folgende Jahr Olymp. 93, 3 unter Kallias gesetzt wird (Athen. V, S. 218. A). Hellanikos könnte von der Freilassung der Sklaven schon unter dem Jahre Olymp. 93, 2 gesprochen haben, weil in diesem Jahre der Volksbeschlufs gefafst sein konnte, wodurch den Sklaven Versprechungen gemacht waren; von solchen Versprechungen redet Schol. Wolken 6, und nach Diodor XIII, 97 sind schon vor der Schlacht Beschlüsse der Art gefafst worden, wenn er auch nichts von Versprechungen für die Sklaven sagt. Indessen setzt der Schol. Frösche 33 die Schlacht bei den Arginusen unter Antigenes, und auf jeden Fall mufs sie also auf die Grenze beider Jahre gefallen sein, obgleich die Feldherrn erst nach den Apaturien Olymp. 93, 3, welche in den vierten Monat fallen, verurtheilt worden sind (Xenoph. Hell. I, 7, 8). ⟨Anders Herbst, Schlacht bei den Arginusen S. 89[477]; Em. Müller De Xenophontis historiae Graecae parte priore S. 34 ff. setzt die Schlacht auch unter Kallias.⟩ Die Frösche des Aristophanes sind erst im siebenten Monat des Jahres Olymp. 93, 3 im Gamelion an den Lenäen gegeben. Sturz Bruchst. d. Hellan. S. 119 hat die Stelle des Schol. Frösche 706 [694] ganz mifsverstanden, indem er nicht wufste, dafs Platäer eine Gattung Athenischer Bürger waren. Das volle Platäische Bürgerrecht wurde in Athen meines Erachtens erst Olymp. 88, 1 eingeführt; am wenigsten durfte also jene Stelle, auch ehe das Scholion vollständiger bekannt geworden, von Sturz auf die Schlacht bei Salamis bezogen werden.[478]

[a] Xenoph. v. Eink. 4, 42. Schrift v. Athen. Staat 1, 11.

[b] S. Buch III, 16.

Scholiasten des Aristophanes und Suidas[a] sechshundert, endlich zwölfhundert Ritter in Athen gewesen sein, wie Thukydides [II, 13] und Aeschines [2, 174] die Zahl angeben. Das Verhältniſs der Reiterei zum Fuſsvolk ist bei den Hellenen in der Regel eins zu zehn, und 1200 Reiter gegen 13,000 Hopliten standen folglich in ziemlich richtigem Verhältniſs; aber waren alle zwölfhundert Athener und aus dem Ritterstande? Daſs dieser 1200 Personen enthalten konnte, wird niemand läugnen; ja wenn er auch weniger enthielt, so konnten doch soviele Reiter sein, indem vermuthlich mancher Pentakosiomedimnos unter denselben war. Aber Aristophanes rechnet nur 1000 Ritter[b] in dem gleichnamigen Olymp. 88, 4 aufgeführten Stücke; dieselbe Zahl hatte Philochoros im vierten Buche der Atthis angegeben,[c] ohne jedoch zu verkennen, daſs die Anzahl nicht |
immer gerade diese war; Demosthenes giebt ebensoviele an,[d] und 368
Xenophon schlägt vor, um die Reiterei schneller und leichter auf die tausend Mann zu bringen, welche er offenbar als gewöhnliche Zahl ansieht, solle man 200 fremde Reiter halten.[e] Die Meinung des Petitus,[f] die Schriftsteller hätten tausend als runde Zahl gebraucht, verwirft Larcher[g] mit Recht, weil zwölfhundert nicht weniger rund ist: aber daſs die Verschiedenheit der Angaben daraus entstanden sei, weil vom Anfang des Peloponnesischen Krieges bis zu Aristophanes' Rittern sie sich um zweihundert vermindert hätten, wie derselbe Gelehrte meinte, ist nicht gedenkbar. Vielmehr glaube ich wie Schneider,[h] unter den zwölfhundert seien die berittenen Bogenschützen mitgerechnet, wie Thukydides ausdrücklich sagt; ohne diese mögen es tausend gewesen sein, hundert

[a] Schol. Aristoph. Ritter 624 [627]. und daraus Suid. in ἱππεῖς. Diodor XIII, 72 [, 4. 7] gehört hierher nicht mit Sicherheit: da unter seinen 1200 Athenischen Reitern auch Miethtruppen sein können, wie Thessaler. Die von Zeune z. Xenoph. Hipparch. 9, 3 angeführte Stelle des Harpokration gehört gar nicht hierher.

[b] Ritter Vs. 225.

[c] B. Hesych. in ἱππῆς.

[d] V. d. Symmor. S. 181, 17 [14, 13].

[e] Hipparch. a. a. O. [9, 3].

[f] Att. Ges. VIII, 1, 2.

[g] In der sonst oberflächlichen Abhandlung vom Ritterstand bei den Griechen, Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 92.

[h] Zu Xenoph. Hipparch. a. a. O.

aus jedem Stamme; letztere waren Athener und Hellenisch bewaffnet; die zweihundert berittenen Bogenschützen waren ohne Zweifel wie die zu Fuſse Skythen, und in Bezug auf die Reiterei als Leichtbewaffnete anzusehen. Als solche ritten sie vorauf, selbst vor dem Hipparchen,[a] und es wird in einer Rede in den Werken des Lysias als etwas Schimpfliches angesehen,[b] wenn ein Athener unter den Bogenschützen Reiterdienste thut. Daſs Xenophon nichts sagt von fremder Reiterei zu Athen, sondern diese erst vorschlägt, ist kein Einwurf dagegen, weil eben diese Bogenschützen als Leichtbewaffnete nicht in Betracht kommen, wenn von Aufrechthaltung oder Verbesserung derjenigen Reiterei die Rede ist, welche die
369 Bürger bilden. Bogenschützen zu Fuſse führt Thukydides sechzehnhundert an; die Redner nur zwölfhundert: auch diese Verschiedenheit löset sich wohl dadurch, daſs der fremden Skythischen Bogenschützen höchstens zwölfhundert waren,[c] die andern aber bürgerliche aus den geringern Klassen oder Schutzverwandte, Leichtbewaffnete, welche auf Schieſsen besonders eingeübt waren. In den Schlachten bei Salamis und Platää kommen Bogenschützen vor, ehe noch Skythen angeschafft waren. Eine Inschrift[d] enthält eine deutliche Spur, daſs man fremde und bürgerliche Bogenschützen (ξενικοὺς und ἀστικοὺς) unterschied; auch werden in einer andern Inschrift geraume Zeit vor dem Peloponnesischen Kriege in einer Todtenliste des Erechtheïschen Stammes Bogenschützen aufgeführt, welche also Bürger gewesen sein müssen.[e] Auſser anderen

[a] Xenoph. Denkw. d. Sokr. III, 3, 1.

[b] Lysias g. Alkib. λειποταξ. II, S. 565 [15, 6]. Diese Stelle ist entscheidend, obgleich die Rede vermuthlich nicht von Lysias, sondern von einem andern gleichzeitigen ist.

[c] Vergl. Buch II, 11 [S. 263 f.].

[d] C. I. Gr. N. 80 [C. I. A. I 79].

[e] C. I. Gr. N. 165 [C. I. A. I 433]. Die Bogenschützen, welche in einer Todtenliste aus den Zeiten des Peloponnesischen Krieges C. I. Gr. N. 171 [C. I. A. I 446] vorkommen, sind dagegen für nicht bürgerliche zu halten; s. die Anm. Bd. I, S. 305 f. Andere Erwähnungen von Bogenschützen in den Inschriften übergehe ich, weil sie nichts aussagen, was Anführung verdiente; doch bemerke ich, daſs sie in einer weiter unten (Cap. 22) besprochenen Vor-Euklidischen Inschrift bei Rangabé N. 265 u. 266 [C. I. A. I 54] mit Peltasten zusammen vorkommen, wo davon nur ΤΟΧ übrig ist (ΤΟΧΣΟΤΑΙ).

hatten die Athener bisweilen Kretische Bogenschützen im Sold, welche Thukydides und Pausanias erwähnen.[a]

Diesen Kräften angemessen erscheint die thätige Kriegesmacht im Peloponnesischen Kriege, wovon ich einige Beispiele anführen will. Gleich zu Anfang hatte Perikles 100 Schiffe nach dem Peloponnes gesandt, womit funfzig Korkyräische Schiffe und andere der Bundesgenossen vereinigt waren; zu gleicher Zeit gingen dreifsig nach Lokris, während Attika selbst vertheidigt werden mufste.[b] Ebenso zog im zweiten Jahre, indefs die Feinde im Lande waren, Perikles mit hundert | Attischen, funfzig Lesbischen und Chiischen 370
Trieren, mit 4000 Hopliten und 300 Reitern nach Epidauros. Im vierten Jahre desselben Krieges, als die Lesbier abgefallen waren, sandte man vierzig Trieren gegen diese, zu gleicher Zeit dreifsig gegen den Peloponnes, und rüstete noch hundert, um einen Angriff auf Attika abzuwenden: diese wurden mit Athenern, aufser den Rittern und Pentakosiomedimnen, und mit Schutzverwandten bemannt.[c] Zu Ende des Sommers wurden noch tausend Hopliten gen Lesbos geschickt, welche selbst rudernd die Schiffe dahin führten.[d] Thukydides bemerkt, dafs damals die in Thätigkeit befindliche Schiffzahl sehr grofs gewesen sei, gröfser aber noch zu Anfang des Krieges, als hundert Schiffe Attika, Salamis und Euböa deckten, hundert beim Peloponnes waren, und funfzig bei Potidäa und sonst aufgestellt, zusammen 250: aufserdem 4600 Hopliten vor Potidäa, 1600 jedoch nur einige Zeit, und ebensoviele Diener derselben.[e] Hier finden wir also ohne die in Attika gebliebenen Landtruppen 60,000 Mann in Thätigkeit. Nicht geringer war die Unternehmung nach Sicilien.[f] Ungeachtet in Hellas der Krieg fortgeführt wurde, beschlossen die Athener, unter Nikias und Alkibiades sechzig Schiffe nach Sicilien zu schicken: aber da Nikias die Gröfse des Unternehmens erkennend einsah, dafs aufser einer grofsen Seemacht Landtruppen erforderlich seien, und viele eigene und bundesgenossische Hopliten, Bogenschützen und Schleuderer,

[a] Thukyd. VI, 25. 43. vergl. VII, 57 [,8 f.]. Paus. I, 29, 5.
[b] Thuk. II, 24—26.
[c] Thuk. II, 56. Thuk. III, 3. 7. 16.
[d] Thuk. III, 18.
[e] Thuk. III, 17.
[f] Thuk. VI, 8. 21. 22. 31 ff. 43.

nebst Proviantschiffen und Bäckereien mitzunehmen rieth, und aufgefordert vom Volke einen Entwurf vorgelegt hatte: segelten sechzig schnelle Trieren mit vierzig Soldatenschiffen ab, wozu noch 34 bundesgenossische Trieren, zwei Rhodische Pentekontoren, ein Pferdeschiff, und aufser den freiwillig mitschiffenden Fahrzeugen 130 Proviantschiffe mit vielen Handwerksleuten kamen; der Hopliten waren 5100, worunter 700 zu Hopliten gemachte Theten |
371 welche zur Schiffmannschaft selbst gehörten, und 1500 aus dem Katalog Athener waren, die andern meist unterwürfige Bundesgenossen und wenige Söldner: ferner 480 Bogenschützen, worunter 80 Kreter, 700 Rhodische Schleuderer, 120 leichtbewaffnete verbannte Megarer und 30 Reiter. Rechnet man die Schiffmannschaft der 134 Trieren, einer jeden nach Abrechnung von 10 dazugehörigen Hopliten[a] zu 190 Mann, auf die zwei Pentekontoren auch nur 120 Mann, und die Diener der nicht zur Schiffmannschaft gehörigen Hopliten und Reiter, so finden wir nahe an 36,000 Mann,[b] wobei die Mannschaft der Proviantschiffe und die Arbeitsleute nicht mitgezählt sind; sodafs selbst wenn keine Diener der Hopliten und Reiter gerechnet würden, unsere Berechnung nicht zu hoch sein kann. Später folgten 250 Reiter ohne Pferde, welche erst in Sicilien sollten beritten gemacht werden, und 30 berittene Bogenschützen.[c] Und doch konnte man zu gleicher Zeit noch 30 Schiffe nach dem Peloponnes senden,[d] und kleine Flotten waren zerstreut hier und da. Weiterhin wurden zur Verstärkung zehn Schiffe un-

[a] S. Buch II, 22.

[b] Ich rechne:

Mannschaft der Trieren ohne Hopliten .	25,460
Hopliten	5,100
Bogenschützen, Schleuderer, Megarer . .	1,300
Diener der Hopliten (nach Abrechnung der zu den Trieren gehörigen 1340 Mann)	3,760
Reiter nebst Dienern und 60 Ruderern .	120
Für die Pentekontoren	120
	35,860

Warum ich auf die zur Schiffbemannung gehörigen Hopliten keinen Diener rechne, s. Cap. 21 zu Ende. Die Zahl der Ruderer für ein Pferdeschiff ist nach den Seeurkunden bestimmt. Dafs jedoch die ganze Berechnung nicht völlig genau sein wird, versteht sich von selbst.

[c] Thuk. VI, 94. Vergl. Plutarch Alkib. 20.

[d] Thuk. VI, 105.

ter Eurymedon nach Sicilien geschickt, und zwanzig zur Blokade des Peloponnes; bald nachher wieder dreifsig unter Charikles nach dem Peloponnes, und Demosthenes mit sechzig Athenischen und 372
fünf Chiischen Schiffen, ferner mit 1200 Athenischen Hopliten aus dem Katalog, und andern aus den Inseln: die zu spät gekommenen Thrakischen Peltasten wurden aus Mangel an Sold wieder zurückgeschickt, andere Truppen aber hier und da noch eingenommen, auch noch Schiffe angezogen, aber theils wieder detaschirt. Als Demosthenes und Eurymedon in Sicilien ankamen, hatten sie 73 Trieren, 5000 Hopliten, eine Anzahl Hellenischer und barbarischer Wurfspiefsträger, Schleuderer und Bogenschützen.[a] Rechnet man alles zusammen, was nach Absendung der ersten Flotte nach Sicilien ging, Reiter, Hopliten, Leichtbewaffnete und Schiffmannschaft nebst Dienern, so wird man ohngefähr 25,000 Mann herausbringen; sodafs sämmtliche Kriegsmacht, welche nach Sicilien gesandt wurde, über 60,000 Mann betrug. Noch nicht einbegriffen sind die Sicilischen Hülfstruppen, sondern nur die Hellenischen und Italischen. In der entscheidenden Seeschlacht bei Syrakus fochten aber nur noch 110 Schiffe und zum Theil sehr schlechte;[b] nach derselben waren, wie Thukydides berichtet,[c] 40,000 Mann übrig, welche zu Lande aufgerieben wurden; 18,000 wurden getödtet, 7000 in Masse gefangen, der Rest einzeln von den Soldaten als Sklaven behalten oder verkauft.[d] Diodor läfst also den Nikolaos noch zu wenig sagen, wenn er die Athenische Macht in Sicilien auf mehr als 200 Schiffe und über 40,000 Mann angiebt:[e] er konnte sagen über 60,000 Mann.

Dieser Verlust war der gröfste, welchen die Athener je erlitten hatten, aber ähnliche kannte man früher schon. In | Ägypten, sagt Isokrates,[f] der einen, wiewohl ungenauen, doch merkwürdigen Über-

[a] Thuk. VII, 16. 17. 20. 27. 42. Diodor ist ungenauer als Thukydides in seinen Angaben; im Ganzen genommen stimmt er aber damit überein. S. XII, 84. XIII, 2. 7. 8. 9. 11.

[b] Thuk. VII, 60.

[c] Thuk. VII, 75.

[d] Diod. XIII, 19.

[e] Diod. XIII, 21. Manso legt dem Diodor etwas Falsches unter, und tadelt ihn als übertreibend. S. Sparta Bd. II, S. 455.

[f] Συμμαχ. 29 [8, 86]. Worauf sich der Verlust von 10,000 Hopliten im Pontos bezieht, ist mir unbekannt: doch wohl nicht gar auf die Hülfstruppen

blick der Niederlagen Athens giebt, gingen 200 Trieren mit der Be-
mannung zu Grunde, bei Cypern 150, im Pontos 10,000 eigene
und verbündete Hopliten, in Sicilien 40,000 Mann und 240 Trieren,
zuletzt im Hellespont 200. Aber die zehn- und fünfweise verloren
gegangenen Trieren, und die zu tausend und zweitausend Um-
gekommenen, wer wollte diese zählen? Dadurch wurden die Phra-
trien und lexiarchischen Bücher mit Fremden angefüllt, um die
Bürgerzahl wieder zu ergänzen; die Geschlechter der berühmtesten
Männer, die gröfsten Häuser, welche die innern Unruhen und Um-
wälzungen und die Perserkriege hindurch sich gerettet hatten, wur-
den ein Opfer der Anstrengungen für die Oberherrschaft und star-
ben aus. Kein Staat mochte wohl soviel Fremde aufgenommen
haben als Athen: daher auch frühe jene Sprachmischung, über
welche in der alten Schrift über Athen geklagt wird[480]: aber nur
dadurch konnte es sich halten ungeachtet so grofser Verluste.
Was zunächst die Niederlage in Sicilien betrifft, so traf diese viele
Fremde; der gröfsere Theil der Bürger war zu Hause: denn die
Stadt konnte um so weniger entblöfst werden, da die Spartaner
gerade damals, nachdem Alkibiades aus Sicilien abberufen worden,
Dekeleia besetzten und fortwährend innebehielten. Wenn in der
Olymp. 92, 1 gleich nach dem Sicilischen Kriege eingeführten Po-
litie nur 5000 Hopliten waren,[a] so ist dieses theils allerdings aus
dem Kriegsunglück zu erklären, theils aber auch daraus, dafs The-
374 ten hier nicht gerechnet sind, indem diese gesetzlich keinen | Ho-
plitendienst thun, und um so weniger hier als Hopliten gerechnet
werden konnten, wo es auf eine aristokratische Verfassung ab-
gesehen war, in welcher die Hopliten die Volksversammlung bilden
sollten: wefshalb gewifs sogar viele, die keine Theten waren, aus-
geschlossen wurden. Ebendasselbe gilt von den Dreitausend in der

des Kyros, die mit den Athenern nichts zu thun hatten? Aelian V. H. V, 10
schreibt den Isokrates aus, läfst aber diese Zehntausend weislich weg. ⟨Statt
ἐν δὲ τῷ Πόντῳ geben die neuerdings verglichenen besten Handschriften bei
Isokrates a. a. O. ἐν Δάτῳ δέ, durch welche Lesart jetzt die Schwierigkeit be-
seitigt ist. (Verbesserungen und Nachträge S. 5.)⟩ Wie Isokrates die 240
Schiffe zähle, hat Perizonius zum Aelian richtig gezeigt. Dafs die spätere Be-
völkerung von Athen zusammengelaufenes Gesindel war, bemerkte Cn. Piso
richtig, Tac. Annal. II, 55.

[a] Thuk. VIII, 97.

Anarchie,[a] welche Hopliten waren, aber nicht die einzigen, die es hätten sein können, sondern ein willkürlich gemachter Ausschuſs aus der zurückgebliebenen Bürgerzahl. Athen erhielt sich daher in den nächsten Jahren nach dem Sicilischen Feldzuge ungeachtet der ungünstigsten Umstände, schlug die Lakedämonier bei Abydos (Olymp. 92, 2) mit 86[481] Schiffen[b] und bald darauf zum zweiten Male bei Kyzikos.[c] Dann erscheint Alkibiades mit hundert, und nachher Konon mit siebzig Schiffen;[d] und da diese Flotte nicht glücklich war, rüsteten die Athener Olymp. 93, 2 binnen dreiſsig Tagen 110 Schiffe, deren Bemannung aus allen streitbaren Männern genommen wurde, Sklaven und Freien; selbst einige Ritter gingen mit. Hierzu kamen zehn Samische und über dreiſsig andere Bundesgenossenschiffe, und mehre zerstreut aufgestellte wurden herangezogen; zusammen waren es über 150, während Konon siebzig bei sich hatte, wovon freilich dreiſsig verloren gegangen.[e] Die Mannschaft jener mehr als 150 Schiffe, welche die Schlacht bei den Arginusen lieferten, macht allein schon über 30,000 Mann; die der Kononischen Flotte 14,000: zu Hause muſsten noch viele Streitbare sein. In der Schlacht bei Ägospotamoi endlich waren die Athener 180 Trieren, oder 36,000 Mann stark.[f] |

Selbst nach dem unglücklichen Ende des Peloponnesischen 375
Krieges erholten sich die Athener bald wieder, und konnten Olymp. 100, $^3/_4$ sogar daran denken nach Polybios 100, nach Diodor 200 Schiffe, 10,000 Hopliten wie jener sagt, wie dieser 20,000 und 500 Reiter zu rüsten.[g] Die Macht des Chares, Timotheos, Chabrias und Iphikrates war nicht unbedeutend, wie die Geschichtschreiber zeigen: auch nach dieser Zeit hatte der Staat dem Isokrates zufolge 200 Trieren; 300 rechnet Demosthenes in der 106. Olympiade als die Macht, welche nöthigenfalls aufgestellt werden

[a] Xenoph. Hell. II, 3, 18—20. 4, 2.

[b] Thuk. VIII, 104. und Diodor XIII [, 39] unter Olymp. 92, 2.

[c] Xenoph. Hellen. I, 1. Diodor XIII [, 49 ff.] unter Olymp. 92, 3.

[d] Xenoph. Hellen. I, 5 [, 20]. Diodor [XIII, 69] unter Olymp. 93, 1. 2.

[e] Xenoph. Hellen. I, 6 [, 24]. Diodor [XIII, 97] unter Olymp. 93, 3. Ich habe die Rüstung wohlbedacht in Olymp. 93, 2 verlegt, unter den Archon Antigenes (s. oben [S. 329 Anm. *i*]).

[f] Xenoph. Hellen. II, 1, 20. Diodor [XIII, 105] unter Olymp. 93, 4.

[g] Diodor XV, 29 [, 6]. Polyb. II, 62. Vergl. Buch IV, 4.

könne[482], nebst 1000 Reitern, und Hopliten soviel man wolle;[a] Lykurg verschaffte dem Staate nach runder Angabe, wie es scheint, sogar 400 seefähige Trieren;[b] den Byzantiern halfen die Athener mit nicht weniger als 120 Schiffen, Hopliten und Geschütz;[c] vor der Schlacht bei Chäroneia beschlofs man 200 Schiffe in See gehen zu lassen.[d] Nicht lange vor Olymp. 112, 3 fingen die Athener auch an Tetreren zu bauen[484]; Olymp. 113, 4 haben sie neben 360 Trieren und 50 Tetreren auch schon 3 Penteren.[e] Dennoch gerieth die Kriegesmacht immer mehr in Verfall, weil die Bürger zum Dienste nicht mehr bereitwillig lieber durch Söldner den Krieg führen liefsen, während sie zu Hause die Staatsgelder verschmauseten. Allerdings hielt man auch während des Peloponnesischen Krieges schon geworbene Söldner, theils auf der Flotte als Ruderer, theils in Dienst getretene Hopliten oder Schaaren von Leichtbewaffneten,
376 wovon sich | häufige Beispiele finden; aber Grundsatz war es noch nicht geworden, den Söldnern den Krieg zu überlassen. Isokrates[f] klagt zur Zeit des Bundesgenossenkrieges, man übe sich nicht mehr selbst, sondern vaterlandlose Leute, Überläufer und andere Verbrecher gebrauche man, welche sogleich gegen Athen ziehen würden, wenn ihnen jemand mehr biete: dies that man in einer Zeit, wo die Kosten der Verwaltung kaum bestritten werden konnten, da ehemals, als Silber und Gold in Fülle auf der Burg war, die Bürger selbst dienten. Zehntausend, zwanzigtausend Söldner pflegten geschrieben zu stehen, aber es war eine papierne Macht, und ein leerer Volksbeschlufs zog mit einem Feldherrn aus: man wählte zehn Feldherrn, zehn Taxiarchen, zehn Phylarchen, zwei Hipparchen; aber aufser einem safsen alle zu Hause, und leiteten mit den Opfervorstehern Festzüge und Opfer. Jeder Feldherr hatte

[a] Isokr. Areopag. 1. Demosth. v. d. Symmor. S. 181, 17. S. 183, 15. S. 186, 8 [14, 13. 20. 29].

[b] S. Meurs. Fort. Att. VII. und besonders den dritten Volksbeschlufs hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner [p. 852 C]. Nähere amtliche Angaben s. in dem Werke über die Seeurkunden S. 79.

[c] Unsicherer[483] Volksbeschl. d. Byz. b. Demosth. v. d. Krone S. 256 [18, 90].

[d] Unsicherer[483] Volksbeschl. b. Demosth. v. d. Krone S. 290 oben [18, 184].

[e] S. über die Seeurkunden S. 79 und über die Anfänge des Baues der gröfseren Schiffe S. 75. Auch die Perser bedienten sich der Penteren schon unter Artaxerxes Ochos (Diod. XVI. 44. unter Olymp. 107, 2)[485].

[f] Συμμαχ. 16 [8, 44].

zwei- oder dreimal einen Prozeſs auf Leben und Tod, überwunden mit seinen Söldnern und durch Kabale angeklagt: dies zu vermeiden räth Demosthenes, den vierten Theil des stehenden Heeres, zu welchem er den Vorschlag that, aus Bürgern zu bilden. Nicht zu gedenken, daſs oft sogar ein fremder Anführer der Söldner selber der Feldherr war, daſs man niemals zur rechten Zeit mit den Rüstungen fertig, und der Krieg strategisch schlecht geführt wurde.[a] Die gröſste Söldnermacht, welche Athen in diesen Zeiten zusammenbrachte gegen Philippos, war nach Demosthenes' Angabe 15,000 Miethlinge nebst 2000 Reitern, aufgestellt von den Euböern, Achäern, Korinthern, Thebanern, Megarern, Leukadiern, Korkyräern, ohne die bürgerliche Macht dieser Staaten:[b] andere muſste Athen auf eigene Kosten halten.

Die Gröſse des Heeres zu Lande muſs in Bezug auf die Men- 377
schenzahl, wo von Hopliten und Reitern die Rede ist, immer auf das Doppelte derjenigen Zahl geschätzt werden, welche von den Schriftstellern angegeben wird. Der Hoplite hat einen Diener (ὑπηρέτης, σκευοφόρος), welcher ihm Gepäck, Proviant, auch den Schild trägt, der Reiter einen Knecht, welcher das Pferd besorgt (ἱπποκόμος).[c] Diese Einrichtung erleichterte den Dienst des Kriegers, muſste aber nothwendig ein ungeheures Marodiren erzeugen. Für die Schiffsoldaten, welche zur Bemannung der Fahrzeuge selbst gehören, rechne ich keine Diener; sie bedurften nur weniger Dienstleistungen, die von der Schiffbedienung geleistet werden konnten, und wurden sie bei Landungen gebraucht, so konnten ihnen Diener aus den Seeleuten gegeben werden. Daſs die Landheere übrigens einen groſsen Troſs von Wagen und Eseln[d] und von Marketendern hatten, versteht sich von selbst.

[a] Demosth. Philipp. I, S. 45. 47. 53 [4, 19. 26. 45].

[b] Demosth. v. d. Krone S. 306 [18, 237]. und daraus Plutarch Leben des Demosth. 17. Geringer ist die Angabe in dem Volksbeschluſs I. hinter der Lebensbeschreibung der zehn Redner[486] und bei Aesch. g. Ktesiph. S. 488 [3,97]. vergl. S. 536 [3, 146]. Aeschines giebt darum weniger an, weil er die Thebanischen Söldner nicht mitrechnet.

[c] Thuk. III, 17. VII, 75. 78. Xenoph. Hell. II, 4 [,6]. vergl. Barthél. Anachars. Bd. II, S. 145.

[d] Xenoph. Ökon. 8, 4. und häufig in den Geschichtschreibern.

22. Sold und Verpflegung.

In alten Zeiten erhielten die Truppen keinen Sold, aufser wenn Fremde für einen fremden Zweck sich verdingten, wie zuerst die Karer, und unter den Hellenen besonders die schweizermäfsigen Arkader thaten. Perikles führte es in Athen zuerst ein, die bürgerlichen Soldaten zu besolden.[a] Unter zweierlei Namen wurde Zahlung geleistet: erstlich für die Mühe des Dienstes Löhnung (μισθός), welche der Soldat zurücklegen konnte, ausgenommen was er auf Waffen und Kleidung verwenden mufste; dann für die Verpflegung (σιτηρέσιον, σιτάρκεια,[488] σῖτος), welche selten in Natur geleistet wurde. Da die Soldaten meist freie Bürger waren, glaubte man gut bezahlen zu müssen: die gefährlichste Kunst, von freien Menschen tapfer geübt, sollte ihren Mann nähren, welcher durch sie das Leben selbst auf das Spiel setzte: nur die Feldherren und Anführer waren verhältnifsmäfsig schlecht bezahlt, weil ihr Abstand
378 von dem gemeinen Soldaten nicht so grofs als | heutzutage war, die Ehre als Entschädigung angesehen wurde, und Beute und Contributionen den Feldherrn bereichern konnten. Gewöhnlich wurde der Sold in Golde, von den Athenern jedoch vermuthlich meistens in ihrem eigenen Silber bezahlt;[b] zugleich mit demselben aber die Verpflegungsgelder, welche bei den Alten eben defshalb nicht immer von der Löhnung oder dem Solde gehörig unterschieden werden, und darum auch von uns nicht vollkommen unterschieden werden können. Niemals betrug der Sold eines Hopliten weniger als zwei Obolen täglich, und ebensoviel die Verpflegung: noch in Demosthenes' Zeitalter war dieses der gewöhnliche Mafsstab, indem der Redner monatlich zehn Drachmen Verpflegungsgelder für den Hopliten, und dreifsig Drachmen für den Reiter rechnet. Beides zusammen betrug folglich auf den Hopliten täglich vier Obolen; der Diener wurde nicht immer besonders besoldet. Das Leben eines Soldaten wird um dieses Ansatzes willen sprichwörtlich das Vierobolenleben (τετρωβόλου βίος) genannt.[c] Indessen zahlte man

[a] Ulpian zu Demosth. περὶ συντάξ. S. 50. A[487].

[b] Die Athenischen Anführer erhielten aus dem Schatze öfter Gold, wie die Schatzrechnungen lehren; ob sie es unverwechselt als Sold gaben, kann man nicht wissen.

[c] Eustath. z. Odyss. S. 1405. z. Il. S. 951. Röm. Ausg. Eine Stelle des

häufig mehr. Im Anfange des Peloponnesischen Krieges erhielten die Hopliten, welche Potidäa belagerten, jeder täglich zwei Drachmen, eine für sich, die andere für den Diener,[a] wobei ohne Zweifel die Löhnung zu drei Obolen gerechnet war, und ebenso hoch die Verpflegung. In Aristophanes' Acharnern[b] kommen Thraker vor, welche zwei Drachmen Lohn fordern, natürlich mit Einrechnung der Verpflegung: die Thraker, welche im Sicilischen | Kriege 379
aus Mangel an Geld wieder zurückgeschickt wurden, sollten täglich eine Drachme erhalten;[c] so wurde die ganze Mannschaft in diesem Feldzuge besoldet. Rechnet man hierbei wieder die Hälfte für Sold, die andere für Verpflegung, so betrug jedes von beiden drei Obolen. Der jüngere Kyros gab den unter ihm dienenden Hellenen anfangs monatlich einen Dareikos, nachher anderthalb;[d] nach dem zehnfachen Werthe des Goldes gegen Silber beträgt jenes zwanzig, dieses dreifsig Drachmen Silbers; aber das Gold konnte im Verkehr gewifs höher ausgebracht werden. Seuthes gab monatlich einen Kyzikener, den Lochagen das Doppelte, dem Feldherrn das Vierfache:[e] auch sonst wird dieselbe Goldmünze als monatlicher Sold angeführt;[f] die Doppelung und Vervierfachung desselben für die Anführer war vermuthlich ganz allgemein, wie Thimbron den Gemeinen monatlich einen Dareikos, und den Anführern in demselben Verhältnifs wie Seuthes mehr bot;[g] ja selbst gemeine Söldner, wenn sie sich besonders auszeichneten, erhielten von solchen, die sie zu kirren verstanden, zwei-, drei- und vierfachen Sold (διμοιρίαν, τριμοιρίαν, τετραμοιρίαν).[h] In diesen Fällen ist übrigens die

Komikers Theopomp, wo von einer Bezahlung mit zwei Obolen die Rede ist, kann blofs vom Solde, ohne Verpflegung verstanden werden. S. Buch I, 21 [S. 152]. In einer Vor-Euklidischen sehr verstümmelten Inschrift bei Rangabé Antt. Hell. N. 275. S. 357 [C. I. A. I 55 *a*] kommen Bogenschützen und gleich darauf vier Obolen vor; wahrscheinlich sind letztere die Zahlung für erstere; aber ob mit oder ohne Verpflegung?

[a] Thuk. III, 17[489]. worauf sich Pollux IV, 165 bezieht.

[b] Vs. 159. Das Stück gehört in Olymp. 88, 3.

[c] Thuk. VII, 27.

[d] Xenoph. Feldz. d. Kyr. I, 3, 21.

[e] Xenoph. ebendas. VII, 3, 10. vergl. VII, 6, 1.

[f] Xenoph. ebendas. V, 6, 23.

[g] Xenoph. ebendas. VII, 6, 1.

[h] Xenoph. Hellen. VI, 1, 6.

Verpflegung, ohne daſs es gesagt wird, einbegriffen. Nach der Zerstörung von Mantinea, als einem Beschluſs der Spartaner und Bundesgenossen gemäſs ein Heer aufgerichtet werden sollte, wurde es freigestellt, Geld statt Truppen zu geben, für den Mann täglich drei Aeginäische Obolen, und das Vierfache für den Reiter:[a] drei Aeginäische Obolen aber sind fünf Attische[190] oder im herabgegangenen Fuſse doch $4^1/_2$ Attische, welche hier offenbar für Sold und Verpflegung zusammen gegeben werden. In den Zeiten des Pelo-
380 ponnesischen Krieges wird aber für Verpflegung | allein soviel ausbedungen. Denn in dem Bündniſs der Athener, Argiver, Mantineer und Eleer wurde festgesetzt, die Hülfe leistende Macht solle ihre zu Hülfe geschickten Truppen auf dreiſsig Tage mit Lebensmitteln versehen; blieben letztere länger, so solle der Staat, welchem sie helfen, dem Fuſsvolk täglich drei Aeginäische Obolen, dem Reiter das Doppelte zur Verpflegung (σῖτον) reichen.[b] Ich füge noch eine Vermuthung über den Sold im Heere Alexander's des Groſsen in Asien bei. In diesem gab es einfach und doppelt besoldete (διμοιρίτας), und noch eine Mittelstufe: wer den mittleren Sold erhielt, hieſs δεκαστάτηρος.[c] Dieser Ausdruck kann nur von monatlichem, nicht jährlichem Solde verstanden werden, da der Sold gewöhnlich monatlich gezahlt und berechnet wird; auch kann man dabei nicht an Goldstater denken, weil sich keine darauf gegründete Ansicht bilden läſst, die irgend wahrscheinlich wäre: wohl aber, glaube ich, kann man die Sache erklären, wenn monatlicher Sold und Silberstater angenommen werden. Das Makedonische Silbergeld hat seit Alexander Attischen Fuſs, und der Stater beträgt hiernach vier Attische Drachmen; der mittlere Sold betrug also monatlich 40 Drachmen, der doppelte über 40 Drachmen. Es scheint am natür-

[a] Xenoph. Hellen. V, 2, 14 (21 Schn.).

[b] Thuk. V, 47.

[c] Arrian Feldz. d. Alex. VII, 23, 3. Aus der richtigen Bemerkung, daſs der Soldat gewöhnlich vier Obolen, zwei Drittel der Drachme, erhielt, wird das Wort διμοιρίτης in Beziehung auf den Sold falsch erklärt im Lex. Seg. S. 242 [,23]; bei Suidas in διμοιρίτης steht zugleich das Richtige und das Falsche (auch noch mit der falschen Lesart τριώβολον statt τετρώβολον), letzteres auch beim Schol. des Lucian in den Stellen, die in der Pariser Ausgabe des Steph. Thes. L. Gr. Bd. II, S. 1503 erwogen sind. Es ist aus dem über διμοιρία Gesagten und aus Arrian an sich klar, daſs διμοιρίτης derjenige ist, welcher doppelten Sold empfing.

lichsten anzunehmen, der einfache habe monatlich 30 Drachmen, täglich Eine, mit Einschlufs der Verpflegung betragen und also der doppelte 60 Drachmen monatlich; weniger wahrscheinlich ist mir die übrigens nicht unmögliche Bestimmung der | drei Stufen 381
auf 25, 40 und 50 Drachmen. Man kann voraussetzen, dafs Alexander seine Krieger in Asien gut bezahlte; eine Drachme täglich als einfacher Sold ist aber ein reichlicher Lohn. Aus den vorstehenden Angaben erhellt übrigens zugleich, dafs der Reiter im Verhältnifs zum Fufsvolk sehr verschieden behandelt wurde, indem Löhnung und Verpflegung bald das Doppelte, bald das Dreifache oder Vierfache betrug: in Athen war das Dreifache Regel; wenn der Hoplite zwei Obolen Verpflegung erhielt, empfing der Reiter eine Drachme.[a] Auch bei den Römern galt das letztere Verhältnifs.[b]

Der Soldat zu Lande wurde, wie diese Beispiele zeigen, am besten im Peloponnesischen Kriege besoldet; späterhin und besonders in den Philippischen Zeiten gab man weniger, weil die Menge der Abenteurer und Miethlinge gewachsen war, und der wohlhabende Bürger selten diente, der mehr hätte erhalten müssen, um ehrlich und reichlich zu leben. Der Sold der Schiffbedienung schwankte gleichfalls, scheint aber keinesweges in dem Grade, wie der Sold der Landmacht, abgenommen zu haben, sondern war erst gröfser, wurde geringer, und dann wieder etwas höher. Gewöhnlich wird er für die ganzen Schiffe angegeben, wefshalb es nothwendig ist, hier zugleich von der Stärke der Mannschaft auf einer Triere zu reden. Bei der Seemacht wie bei den Landtruppen unterscheidet man Lohn und Verpflegung oder Siteresion;[c] letzteres wurde auch hier häufig in Geld gegeben,[d] und zwar vom Staate selbst, obgleich, wenn die Feldherrn kein Geld hatten, der Trierarch wohl Vorschufs leistete oder aus freiem Willen das Seevolk auf eigene Kosten dingte.[e] Demosthenes rechnet als Verpflegungsgelder

[a] Demosth. Philipp. I, S. 48 [4,28].

[b] Lipsius Milit. Rom. V, 16.

[c] Demosth. g. Polykl. S. 1209, 12 [(50),10].

[d] Rede g. Timoth. S. 1187, 21. Demosth. g. Polykl. S. 1223, 19. S. 1224, 1 [(49),11. (50),55. 56].

[e] Letzteres zum Beispiel in dem Falle bei Demosth. g. Polykl. S. 1208, 15 [(50),7].

382 für eine Triere monatlich zwanzig | Minen,[a] welches unter der Voraussetzung dafs 200 Mann auf einer Triere einer wie der andere bezahlt wurden, oder vielmehr der zweihundertfache Sold eines Gemeinen zur Bezahlung der ganzen Mannschaft erforderlich war, auf einen Mann zwei Obolen beträgt, soviel als ein gemeiner Landsoldat nach Demosthenes' Entwurf erhalten sollte. Da nun die Löhnung und die Verpflegungsgelder gleich zu sein pflegten, so erhielt der gemeine Seemann damals für beides vier Obolen, wie die Paraliten in Friedenszeiten.[b] Dagegen gaben die Athener im Anfange des Peloponnesischen Krieges der Schiffmannschaft täglich sogar eine Drachme;[c] ebensoviel im Sicilischen Kriegeszuge, wo die Trierarchen den Thraniten und gewissen Dienern des Schiffes, als dem Steuermann und dergleichen, noch besondere Zulagen spendeten.[d] Rechnet man wieder auf 200 Mann, so betrug der monatliche Sold ein Talent: daher die Egestäer, um den Krieg gegen Syrakus zu entzünden, als monatlichen Sold für sechzig Schiffe sechzig Talente nach Athen sandten.[e] In der Regel aber gaben die Athener schon damals nur drei Obolen, offenbar für Sold und Verpflegung zusammen: wurde eine Drachme gegeben, so geschah es um vorzüglichen Eifer und Zulauf hervorzubringen. So versprach Tissaphernes in Sparta den Seeleuten täglich eine Attische Drachme und hielt anfangs Wort (Olymp. 92, 1); nachher aber, von Alkibiades aufgehetzt, wollte er nur drei Obolen geben, bis der König die ganze Drachme genehmigt hätte, da ja das des Seewesens seit lange wohl erfahrene Athen gleichfalls nur drei Obolen, und zwar nicht aus Armuth zahlte, sondern damit aufser anderem nicht das Schiffvolk aus Überflufs übermüthig Aufwand auf Dinge machte, wodurch der Körper geschwächt würde: indessen verstand er sich dazu, statt drei Obolen täglich für einen Mann, monatlich für
383 fünf | Schiffe drei Talente zu geben, also 36 Minen für eines, oder für jeden Mann, die Triere zu zweihundert gerechnet, monatlich 18 Drachmen, auf den Tag $3\frac{3}{5}$ Obolen.[f] Der Vertrag zwischen Sparta

[a] Philipp. I, S. 47. 48 [4,28].
[b] S. Buch II, 16 [S. 306].
[c] Thuk. III, 17.
[d] Thuk. VI, 31 mit Schol.[491]
[e] Thuk. VI, 8.
[f] Thuk. VIII, 45. 29. Die letztere Stelle haben Palmerius und Duker ein-

und Persien hatte nur drei Obolen festgesetzt,[a] und Tissaphernes gab das übrige blofs als Zulage und ohne königliche Genehmigung. Auch später, als die Spartaner von Kyros dem jüngern eine Drachme forderten, und dieses Ansinnen dadurch unterstützten, dafs die Athenischen Seeleute dann zu ihnen übergehen würden, weil sie nur die Hälfte erhielten, berief sich dieser auf den Vertrag, wonach das Schiff nur dreifsig Minen monatlich erhalten 384
sollte, oder der Mann täglich drei Obolen: doch liefs Kyros sich erbitten, jedem Schiffer einen Obolos Zulage zu geben, sodafs er täglich vier hatte.[b] Hier sind 200 Mann auf die Triere gerechnet.[493] Übrigens empfingen die Seeleute zu Anfange, wenn sie gedungen wurden, Geschenke als Handgeld und Vorschüsse, machten überhaupt bedeutende Ansprüche, und waren schwer zu halten.

zig richtig verstanden; die Anmerkung des letzteren ist die lesenswürdigste. Offenbar ist nämlich zu schreiben: ἐς γὰρ πέντε ναῦς τρία τάλαντα ἐδίδου τοῦ μηνός, und die Worte καὶ πεντήκοντα sind ein unverständiger Zusatz aus VIII, 26. Das vorhergehende ὅμως δὲ παρὰ πέντε ναῦς πλέον ἀνδρὶ ἑκάστῳ ἢ τρεῖς ὀβολοὶ ὡμολογήθησαν enthält denselben Sinn, indem παρὰ πέντε offenbar heifst: je auf fünf Schiffe: zwar ist dieser Gebrauch des παρὰ nicht gewöhnlich, aber er scheint doch nicht unmöglich zu sein. Auch das Nachfolgende, καὶ τοῖς ἄλλοις, ὅσῳ πλείους νῆες ἦσαν τούτου τοῦ ἀριθμοῦ, κατὰ τὸν αὐτὸν λόγον ἐδίδοτο, beweiset die Richtigkeit der Verbesserung; der Sinn dieser Worte ist nämlich, wenn die Zahl der Schiffe einer Flottenabtheilung sich nicht mit 5 dividiren liefs, zum Beispiel wenn sie acht Schiffe hatte, so sollten die überschüssigen nach demselben Verhältnifs bezahlt werden: erhielten fünf Schiffe drei Talente oder 180 Minen, so erhielten drei 108 Minen. Indessen ist zuzugeben, dafs παρὰ πέντε ναῦς überflüssig ist, und Krüger's Vorschlag zur Tilgung dieser Worte hat mir viel Ansprechendes. Die Ansicht dagegen, je auf das fünfte Schiff abwechselnd sei die ganze den Tagessold von drei Obolen übersteigende Summe gegeben worden, enthält einen sehr unpraktischen Gedanken. Als Grund, weshalb diese wunderliche Vertheilung soll bestimmt worden sein, wird angeführt, dafs $3^3/_5$ Obolen sich nicht hätten auszahlen lassen. Freilich konnte man $^3/_5$ Obolen nicht zahlen; aber gesetzt auch, der Sold sei täglich ausgezahlt worden, konnte man ja viel passender täglich 3 Obolen zahlen und jeden fünften Tag die Zulage von $^3/_5$ Ob. $\times 5 = {}^{15}/_5$ oder 3 Obolen. Es ist jedoch gar nicht daran zu denken, dafs der Sold täglich bezahlt worden; in der Regel zahlte man monatlich.[492]

[a] Vom Vertrag s. Thuk. VIII, 5. Dafs darin nur drei Obolen festgesetzt waren, erhellt aus Xenoph. Hellen. I, 5, 5.

[b] Xenoph. Hellen. I, 5, 4. 5. Plutarch Lysander 4. Alkib. 35.

Reisegelder wurden häufig den Abgehenden, zu Wasser oder zu Lande, besonders von Privatpersonen gegeben.[a]

Die bisherigen Angaben über den Sold stimmen dahin überein, dafs auf einer Triere 200 Mann zu besolden waren: und zwar nicht Schiffer oder Matrosen allein, sondern die Seesoldaten eingerechnet, indem nirgends von einer besondern Zahlung für diese die Rede ist, und letztere unter dem Seevolk offenbar einbegriffen werden, wenn die Alten vom Solde der Schiffleute reden. Da jedoch Zweifel erregt worden, ob eine Triere soviel Mannschaft habe, scheint es nothwendig, noch einiges zur Bestätigung unserer Annahme beizubringen. Nach Herodot diente Kleinias Alkibiades' Sohn in dem Treffen bei Salamis mit einer eigenen Triere und 200 Mann.[b] Derselbe Schriftsteller[c] berechnet die Mannschaft des Xerxes auf 1207 Schiffen zu 241,400 Mann, indem er auf jedes zweihundert zählt als regelmäfsige Zahl mit Einschlufs der dazu gehörigen herkömmlichen Anzahl von heimischen Seesoldaten oder Epibaten; die aufserdem auf jedem Schiffe befindlichen dreifsig Epibaten gehörten nicht zur herkömmlichen Bemannung, sondern waren zu der bereits vollständigen Mannschaft noch aus den Per-
385 sern, Medern und Sakern hinzugefügt. Platon entwirft | im Kritias[d] eine Kriegesmacht der Atlantiker, nach der damals gewöhnlichen Art, aufser dafs er Steitwagen hinzufügt, welche schon in dem Zeitalter zwischen den Perserkriegen und dem Peloponnesischen Kriege nur noch als eine Seltenheit vorkommen: von den 60,000 Loosen, in welche er das Land eintheilt, mufs jedes aufser den Wagen und ihrer Bemannung zwei Hopliten, zwei Bogenschützen, zwei Schleuderer, drei Leichtbewaffnete zum Steinwerfen und ebensoviel zum Wurfspiefswerfen, endlich für die Bemannung (πλήρωμα) von 1200 Schiffen vier Seeleute stellen, welches auf jedes wieder zweihundert macht. Eine einzige Nachricht aus dem Alterthum

[a] Demosth. g. Polykl. S. 1208, 16. S. 1212, 9. 19 [(50), 7. 18. 19]. von der trierarch. Krone S. 1231, 10 [(51), 11]. Thuk. VI, 31. Lysias f. Mantith. S. 579 [16, 14].

[b] Herodot VIII, 17.

[c] VII, 184. vergl. 96. Duker zu Thuk. VIII, 29 tadelt mit Unrecht den Meibom (de fabrica triremium), dafs er die besonders angeführten dreifsig Epibaten nicht in Anschlag bringe.

[d] S. 119. A ff.

stimmt hiermit nicht zusammen. In dem rhetorischen Wörterbuche nämlich[a] wird die Bemannung einer Pentekontoros auf funfzig Mann oder einen Lochos angegeben, die der Triere aber auf 300 Mann oder sechs Lochen: es ist möglich, dafs die Rudermannschaft der Trieren in sechs Lochen getheilt war, jede Reihe auf jeder Seite als einen Lochos angesehen; aber dafs jeder 50 Mann betragen habe, ist gewifs falsch; eher ohngefähr 25 Mann, wie der Lochos häufig war, sodafs etwa funfzig die übrige Mannschaft ausmachten. Aber, sagt man, wenn 200 Mann auf jeder Triere waren, wie konnte denn der Sold der Mannschaft gerade das Zweihundertfache dessen sein, was der Gemeine bekam, bei einer Drachme Sold des Gemeinen monatlich ein Talent, bei drei Obolen die Hälfte? Mufsten nicht die Befehlshaber und geschickten Seeleute mehr als gemeine Ruderer erhalten? Hierauf antworte ich folgendes. Ein für allemal war bei der Schifflöhnung nach den Lohnverträgen angenommen, dafs die Löhnung einer Triere das Zweihundertfache des gewöhnlichen Soldes sei: gedenkbar aber, ja sogar wahrscheinlich ist es, dafs die Geringsten auf dem Schiffe weniger als den gewöhnlichen Sold empfingen, und die ersten mehr, sodafs der jenen gemachte Abzug die Zulage dieser ersetzte. Der
Scholiast des | Aristophanes[b] behauptet namentlich, die Thalamiten 386
hätten weniger Lohn erhalten, weil sie die kleinsten Ruder, folglich die leichteste Arbeit hatten: die Thraniten dagegen hatten wegen der schwereren Ruder die gröfste Mühseligkeit, und erhielten defshalb im Sicilischen Feldzuge besondere Zulagen von den Trierarchen, sowie einige andere auf dem Schiffe, vermuthlich der Steuermann, der Proreus und ähnliche. Aber dafs ihr regelmäfsiger Sold höher gewesen sei, sagt weder Thukydides noch sein Erklärer,[c] worauf man sich berufen hat. War aber auch der Sold nach dem Range verschieden, so können wir doch den verschiedenen Betrag für jede Gattung Seevolk nicht herausbringen. Wie es sich indefs hiermit auch verhalten haben mag, so steht fest, dafs die Schiffmannschaft der Triere regelmäfsig 200 Mann stark war; es kann sich nur noch darum handeln, wieviele davon Seesoldaten waren,

[a] Lex. Seg. S. 298 [,22].
[b] Frösche 1074.
[c] VI, 31.

und wieviele zur Bedienung des Schiffes gehörten. Betrachten wir dieses genauer.

Die Trieren sind von zweierlei Art, entweder schnelle (ταχεῖαι) oder Soldatenschiffe (στρατιώτιδες, ὁπλιταγωγοί): diese sind mit Landtruppen überfüllt, welche zum Übersetzen eingenommen worden, und defshalb unbehülflich, daher sie nur im Nothfalle und schlechter fochten;[a] jene enthalten blofs die zur Bewegung und Vertheidigung des Schiffes nothwendige Mannschaft (πλήρωμα). Die auf den Soldatenschiffen aufser der sonstigen Mannschaft befindlichen Truppen werden, wie jeder Reisende zur See, Epibaten genannt. Wieviel solcher auf einer Triere waren, lehren einige Beispiele. So sandten die Thebaner auf zwei Trieren 300 Mann nach Pagasä.[b] Nach Sicilien schickten die Athener auf einmal 134 Trieren nebst zwei Rhodischen Pentekontoren; von den Trieren waren hundert
387 Attische, nämlich 60 schnelle und 40 Soldatenschiffe: | nach Abrechnung von 700 Hopliten, die als eigentliche Seesoldaten mitgingen, wurden auf den 40 Soldatenschiffen der Athener, vielleicht auch auf einer Anzahl der fremden Schiffe, 4400 Hopliten und 1300 andere Krieger übergeschifft,[c] im Ganzen 5700 Mann ohne etwanige Diener; sodafs leicht weit über 100 Hopliten und andere Krieger auf jedes Schiff kamen. Häufig wurden aber auch viel weniger Hopliten auf den Schiffen übergesetzt;[d] fand man es nöthig

[a] Ein Beispiel giebt Thuk. I, 116.

[b] Xenoph. Hellen. V, 4, 56. Es waren 300 Bürger, die als Epibaten auf den Trieren waren, keine Ruderer.

[c] Thuk. VI, 43. Dafs eine genaue Berechnung nicht möglich ist, liegt schon in dem Gesagten.

[d] So 2000 Hopliten auf 40 Schiffen (Thuk. I, 61); 4000 Hopliten auf 100 Schiffen (Thuk. II, 56); 2000 Hopliten auf 60 Schiffen (Thuk. III, 91); 1000 Hopliten auf 30 Schiffen (Thuk. I, 57); 2000 Hopliten auf 75 Schiffen (Thuk. I, 29); 2000 Hopliten auf 80 Schiffen (Thuk. IV, 42): von 50 Hopliten bis auf 25 herab auf je ein Schiff. In einer Inschrift bei Rangabé N. 265—266 [C. I. A. I 54], aus Vor-Euklidischer Zeit, ist von 30 Trieren die Rede; so verstümmelt sie ist, scheint sie doch Z. 14 ff. sich ohngefähr so herstellen zu lassen:

..... [πλευσάντω]ν δὲ ἐν ταύταις ταῖ[ς] ναυσὶν Ἀθη-
[ναίων ἐν ἑκάστῃ] τῇ νηῒ πέντε μὲν [ἐ]ξ ἐθελοντῶ-
[ν - -, ἐκ - - δ]ὲ ὁπλῖται τεττ[αρά]κοντα ἐν ἑκά-
[στῃ τῇ νηῒ κατὰ] φυλάς, τοξ[όται δέ]κα, πελτασττα-
[ὶ - - - - Ἀθη]ναίων καὶ τῶν [ξυ]μμάχων u. s. w.

Dafs auch hier meist Landtruppen verstanden sind, ist nicht zweifelhaft.

viele Schiffe zu senden und wenig Landmacht, so ergab es sich von selbst, dafs nur wenige Hopliten auf eine Triere zur Übersetzung kamen. Selten setzen sich Hopliten selbst über, indem sie zugleich Ruderer sind (αὐτερέται).[a] Die Bemannung der schnellen Trieren aber besteht aus zweierlei Menschen, den zur Vertheidigung derselben bestimmten Soldaten, welche ebenfalls Epibaten und zwar im engeren Sinne heifsen, und den Matrosen. Diese Epibaten werden von den Landsoldaten, seien es Hopliten, Peltasten, Reiter, bestimmt unterschieden,[b] und gehören zum Schiffe: will man aber die gewöhnliche Zahl verstärken, so können noch Landsoldaten hinzugethan werden, wie die dreifsig | auf jeder Triere 388
von Xerxes' Flotte. Die Matrosen, worunter ich alle Schiffmannschaft aufser den Soldaten verstehe, heifsen bisweilen Diener (ὑπηρέται), bisweilen Schiffleute (ναῦται); im engeren Sinne aber werden die Ruderer (ἐρέται, κωπηλάται) von den Dienern und Schiffleuten unterschieden, und diese begreifen nur diejenigen, welche beim Steuer, Segeln, Tauwerk, Pumpen und dergleichen beschäftigt sind. Die Ruderer endlich waren dreierlei, Thraniten, Zygiten und Thalamiten. Wenn nun die regelmäfsige Bemannung der schnellen Trieren 200 Mann stark war, wie vertheilt man diese? Meibom rechnet 180 Ruderer, in drei Reihen, sodafs auf jeder Seite jeder Reihe dreifsig gewesen wären. Diese Annahme schien mir früher zu hoch, besonders weil die übrige Bedienung des Schiffes noch eine ganze Anzahl Leute erforderte: man denke nur an den Steuermann, den Proreus, den Keleustes, den Trieraules, den Nauphylax, die Toicharchen, Diopen, den Eschareus; und wieviele andere brauchte man sonst gewifs noch! Überdies ist Meibom's Vorstellung von den Penteren entlehnt, welchen Polybios 300 Ruderer und 120 Streiter giebt, jene in fünf Reihen zu 60 Mann, auf jeder Seite 30; aber sein Grund, wefshalb er in den Längenraum der Triere, welchen er auf 105 Fufs anschlägt, ebensoviele Ruderer einpfercht, als in den gröfsern der Pentere von 150 Fufs, ist willkürlich. Es schien mir daher die Rudermannschaft nicht über 130 bis 140 Mann betragen zu haben, wenn zumal für die übrige Bedienung und für die Epibaten eine Zahl übrig bleiben sollte. Auf

[a] Thuk. III, 18. vergl. VI, 91.

[b] Xenoph. Hellen. I, 2, 7.

den Penteren steht die Rudermannschaft zu den Seesoldaten im Verhältnifs von fünf zu zwei: auf einem Funfzigruderer sind nach Herodot[a] aufser den 50 Ruderknechten noch 30 andere, gewifs meist Streiter, weil die übrige Bedienung hier geringer sein mufste, wahrscheinlich nur etwa zehn Mann stark, sodafs das Verhältnifs der Ruderer zu den Streitern wieder fünf zu zwei wäre; rechnete man also aufser 20 andern Seeleuten auf eine Triere 130 bis 140
389 Ruderer | und 40 bis 50 Epibaten, so schienen verhältnifsmäfsig schon viele Ruderer angenommen. Indessen sind diese Zweifel an Meibom's Behauptung durch die neugefundenen Inschriften vom Seewesen im Wesentlichen nicht gerechtfertigt worden. Aus diesen nämlich steht fest, dafs auf der Triere 62 Thraniten, 58 oder 54 Zygiten und 54 Thalamiten waren, zusammen 170 bis 174 Ruderer in den drei Reihen; aufserdem war noch für 30 Personen, als nicht zur Rudermannschaft gehörige Seeleute und Epibaten (περίνεῳ) gesorgt, damit auch sie aufser der Ordnung zum Rudern verwandt werden könnten:[b] womit die gesammte Mannschaft von 200 erschöpft ist. Was nun die Bedienung des Schiffes aufser den Ruderern betrifft, so kann diese zu grofsem Theil von den Ruderern besorgt worden sein, die nicht immer alle durch Rudern beschäftigt waren; und war die Zahl der Seesoldaten kleiner als 30, so bleibt sogar für die Bedienung nach Abzug der Soldaten und der zur Lenkung, Befehligung und Beaufsichtigung des Schiffes und der Mannschaft erforderlichen Seeleute[c] eine Anzahl übrig. Und in der That ist die Zahl der zu dem Schiffe gehörigen Krieger in dem Mafse vermindert worden, als die Kunst des Seegefechtes stieg. In der grofsen Seeschlacht bei Sybota, zwischen den Korinthern und Korkyräern, der gröfsten, welche bis dahin von Hellenen gegen einander geliefert worden, ganz kurz vor dem Peloponnesischen Kriege, fochten viele Hopliten, Bogenschützen und

[a] VII, 184.

[b] S. zu den Seeurkunden S. 117 ff. Ich habe daselbst 54 Zygiten angenommen; Ussing Inscr. Gr. inedd. S. 66 nimmt aber 58 Zygiten an aus der Stelle, die ich daselbst S. 118 besprochen habe, und vielleicht hat er Recht[494].

[c] Ob diese Befehlshaber unter der Zahl 200 einbegriffen waren, habe ich in dem Buche über das Seewesen S. 123 bezweifelt. Man kann hierüber verschieden urtheilen; auf jeden Fall ist zuzugeben, dafs die Zahl 200 eben nur eine runde Summe ist, wie man sie bei Überschlägen annimmt.

Wurfspiefsträger vom Verdeck: Thukydides bemerkt aber dabei,
dies sei noch die alte kunstlose Art des Seegefechts gewesen, nach
Art einer Landschlacht; man habe | mit Muth und Kraft, nicht mit 390
Kunst (τέχνη, ἐπιστήμη) gekämpft; man verstand nicht zu manoeu-
vriren.[a] Die Chier, als sie, von Persien abgefallen, 100 Schiffe
rüsteten, gaben 40 vermögende Bürger als Epibaten auf jede
Triere;[b] hier haben wir wie auf Xerxes' Flotte noch ein Beispiel
starker Soldatenmannschaft auf den Schiffen. Aber auffallend ge-
ring ist schon bei Salamis die Besatzung der Attischen Trieren;
denn nach Plutarch[c] fochten damals nur 18 Mann vom Verdeck,
unter diesen vier Bogenschützen, die andern schwerbewaffnet. Die
Athener hatten also schon lange vor dem Peloponnesischen Kriege
die Soldatenmannschaft auf den Schiffen vermindert; und der Kunst
vertrauend scheinen sie später noch weniger Epibaten angewandt
zu haben. Übereinstimmende Angaben führen dahin, dafs im Pe-
loponnesischen Kriege nur zehn schwerbewaffnete Epibaten auf
einer Triere zu sein pflegten.[d] Die 700 thetischen Hopliten, welche
als die zur Bemannung der Schiffe gehörigen Epibaten von Thu-
kydides[e] unter den Truppen, die nach Sicilien überschifften, be-
sonders genannt werden, scheinen die Besatzung der sechzig schnell
segelnden Trieren gewesen zu sein, welche er in derselben Stelle
anführt; hier kommen also auch nur 11 bis 12 auf eine Triere.[495]

In den Schlachten kämpften die Ruderer durch Bewegungen
und Ruderschlag, die Epibaten mit Pfeilen und Wurfspiefsen in die
Ferne, mit Speeren und Schwertern in der Nähe.[f] Man glaube
aber nicht, dafs die Rudermannschaft zum Kampfe ganz unbrauch-
bar war. Isokrates[g] freilich, wo er darüber klagt, dafs jetzt Fremde
als Streiter, Bürger als Ruderer | dienten, bemerkt, bei Landungen 391
thäten jene Hoplitendienst, diese stiegen mit dem Ruderkissen ans

[a] Thuk. I, 49.

[b] Herodot VI, 15.

[c] Themistokl. 14.

[d] 300 auf 30 Schiffen (Thuk. III, 95 vergl. mit III, 91. 94), 400 auf 40 Schiffen (Thuk. II, 102 vergleiche mit II, 80 und 92; desgleichen Thuk. IV, 101 vergl. mit IV, 76).

[e] VI, 43.

[f] Vergl. zum Beispiel Thuk. I, 49. Diodor XIII, 46.

[g] Συμμαχ. 16 [8,48].

Land; aber man bewaffnete bisweilen die Ruderer, um sie zu Lande dienen zu lassen, sowie es eben anging, namentlich mit leichten Schilden, und sie konnten so als Leichtbewaffnete, Peltasten, Bogenschützen angewandt werden: wie Demosthenes der Feldherr die Thraniten und Zygiten zu Lande gebrauchte, und nur die Thalamiten auf den Schiffen liefs;[a] wie Thrasyllos 5000 Seeleute von seinen 50 Trieren zu Peltasten machte.[b] Eine vollkommen regelmäfsige Bewaffnung hielten die Alten ohnehin nicht für nöthig: selbst die Hopliten zu Lande und zur See waren nicht ganz gleichförmig bewaffnet. Wie könnte sonst das Mährchen entstanden sein, welches Herodot erzählt von einem Hopliten in der Schlacht bei Platää, der einen Anker mit sich geführt habe, um sich an der Erde zu befestigen,[c] oder ein Epibate statt des Speeres sich einer Lanzensichel (δορυδρέπανον) bedienen, wie Platon[d] berichtet?

Gewöhnlich wurde der Land- und Seemacht Löhnung und Verpflegung zugleich bezahlt: blieb etwas rückständig, so pflegte es die Löhnung zu sein, aber die Verpflegungsgelder wurden als das Nothwendige zuerst geleistet. Als Timotheos gegen Korkyra zog, hatten die Miethlinge dreimonatliche Verpflegung voraus erhalten, aber noch keinen Sold, sodafs zu fürchten war, sie würden zum Feinde übergehen, wenn er ihnen nicht dadurch, dafs er ihnen die voraus empfangenen Verpflegungsgelder schenkte, eine grofse Meinung von seinen Hülfsquellen beigebracht hätte.[e] Ein anderes Beispiel führt Demosthenes[f] an, wo der Trierarch für seine Mannschaft nur Verpflegung erhalten hatte, Sold aber die ganze Zeit seiner Trierarchie hindurch nur für zwei Monate. Hierher gehört |
392 auch der nicht zur Ausführung gekommene Vorschlag desselben Staatsmannes in der ersten Philippischen Rede [21 f. 28 f.]. Er wollte eine bleibende Macht haben, welche den Krieg gegen den Makedoner ohne Unterlafs führte, zehn Schiffe, welche jährlich 40 Talente, 2000 Mann Fufsvolk, welche ebensoviel, und 200 Reiter, welche jährlich zwölf Talente kosten sollten; aber es soll ihnen

[a] Thuk. IV, 9. 32.
[b] Xenoph. Hellen. I, 2, 1. vergl. I, 1, 24.
[c] Herodot IX, 74.
[d] Laches S. 183. D.
[e] Aristotelische Ökon. II, 23 [p. 1350 a 30].
[f] G. Polykl. S. 1209, 12 [(50), 10].

dieses nur als Verpflegungsgeld gezahlt werden; Sold will er ihnen nicht reichen lassen, sondern sie sollen dafür die unbeschränkte Erlaubniſs erhalten Beute zu machen.[a] Dies ist ein merkwürdiger Gedanke, der seines gleichen in keinem Hellenischen Schriftsteller hat, als Entwurf einer Freischaar, welche sich selbst besoldet, und zugleich eines stehenden Heeres, aber freilich nur für den Kriegszustand. Ein stehendes Heer in Friedenszeiten hätte nicht nur die Finanzen zu Grunde gerichtet, wenn es besoldet gewesen wäre, sondern würde auch, hätte es aus Bürgern bestanden, zu einer Soldatenherrschaft geführt haben, wie die Tausend, welche in Argos ausschlieſslich den Waffenübungen sich widmen muſsten und dafür besoldet wurden, die Oberherrschaft an sich rissen, und die Demokratie in eine Oligarchie verwandelten.[b] Die Hellenen sahen wohl ein, daſs ein stehendes Heer gröſsere Fertigkeit in den Kriegskünsten erlange; aber sie konnten es ihrer Verfassungen wegen nicht einführen, da sie weder das Platonische Ideal des Staates, in welchem das philosophisch und sittlich gebildete stehende Heer an der Spitze der Regierung ist, erreichen konnten, noch zu der morgenländischen, im fernen Alterthum allgemein verbreiteten Kastenform zurückkehren mochten, nach welcher auch Attika ehemals eine Kriegerkaste gehabt hatte, noch endlich den Druck der Soldatenherrschaft ertragen. Nicht anders dachten die Römer: selbst nachdem sie in eine barbarische Soldatendespotie verfallen waren, schien es dennoch unanständig, daſs ein gewappnetes Heer wie zur Beherrschung des Volkes in | der Hauptstadt wäre; und um den 393
Anstand zu beobachten, welchem alle alte Formen und der Senat selbst ihre Fortdauer verdankten, trugen die kaiserlichen Garden in Rom die bürgerliche Toga; Helme und Schilde wurden im Zeughaus aufbewahrt.[c]

Übrigens ist es unsern Ansichten nach befremdend, daſs die Soldaten gerade für die Verpflegung am ersten Geld erhielten, und den Sold sogar nach Demosthenes' Entwurf gar nicht erhalten sollten, da es natürlicher scheint, daſs man ihnen den Sold gegeben, und die Verpflegung auf dem Wege der Requisition

⟨[a] So gesagt ist es nicht, aber gemeint.⟩

[b] Diodor XII, 75. 80. Thuk. V, 81. Pausan. II, 20, 1. Aristot. Polit. V, 4 [p. 1304 a 25].

[c] S. Lipsius zu Tac. Gesch. I, 38.

und Einquartierung bestritten hätte. Aber die erstere war zu weitläuftig und in Feindes Land zu schwierig, wenn sie regelmäſsig betrieben werden sollte; die letztere kommt bei den Hellenen sehr selten vor. Theils war sie unnöthig, da der Krieg meistens in der guten Jahreszeit geführt wurde, und das Leben in Lagern in einem so milden Klima gesund und angenehm war; theils strategisch unzulässig im feindlichen, und den politischen Grundsätzen gemäſs in befreundetem Lande. Die Alten konnten ebensowenig wie England als freie Völker sich einer Einrichtung unterwerfen, von welcher die mannigfachste Bedrückung und Ungerechtigkeit unzertrennlich ist, und welche die Freiheit selbst gefährdet; bei der gröſsern Ungebundenheit der Sitten zumal in Rücksicht der sinnlichen Liebe zu Weibern und Knaben, bei der reizbaren Leidenschaftlichkeit, dem Mangel an Mannszucht in den Heeren, und den groſsen Ansprüchen, welche der Krieger machte, würden Mord, Empörungen, Umwälzungen nothwendige Folgen davon gewesen sein. Bei befreundeten Staaten muſste erst angefragt werden, ob ein marschirendes Heer oder Schiffmannschaft auch nur in die Stadt aufgenommen werden sollte, welches man sehr häufig verweigerte; gestattete man es, so wurde alles baar bezahlt. Als Athen den Thebanern ein Hülfsheer sandte, nahmen sie dasselbe so freundlich auf, daſs, als Hopliten und Reiter sich auſsen gelagert hatten, die
394 Thebaner sie in ihre Häuser aufnahmen; aber wie prahlt Demosthenes damit, daſs alles ruhig abgegangen sei! Die drei schönsten Lobsprüche für euch, sagt er,[a] zeigten die Thebaner an jenem Tage den Hellenen, den einen der Tapferkeit, den andern der Gerechtigkeit, den dritten der Mäſsigung; was bei ihnen und allen am meisten bewacht wird, Kinder und Weiber, in eure Gewalt gebend bewiesen sie, daſs sie eurer Enthaltsamkeit vollkommen vertrauten: und darin hatten sie richtig geurtheilt; denn nachdem das Heer eingezogen war, führte niemand irgend eine Klage über euch, nicht einmal ungerechter Weise. Die Perser verfuhren allerdings anders; auf ihrem Heereszuge nach Hellas lagerten sie zwar auf freiem Felde, wurden aber von den Einwohnern beköstigt: die Aufnahme und Speisung des Xerxischen Heeres kostete allein den Thasiern für ihre am festen Lande gelegenen Ortschaften 400 Talente,

[a] V. d. Krone S. 299 unten [18, 215].

welche vom gemeinen Wesen bezahlt wurden, sodaſs nicht die Einzelnen unmittelbar die Last trugen; und mit Recht sagte jener Abderite, die ganze Stadt würde zu Grunde gegangen sein, wenn Xerxes auſser dem Hauptmahl das Frühstück bei ihnen hätte einnehmen wollen.[a] Ebenso verpflegte Datames der Perser seine Truppen aus Feindes Land.[b] Die Römer belästigten die Länder sehr durch ihre Heere, vorzüglich mit Winterquartieren; die Prätoren schämten sich nicht, mit Geld von einer oder der andern Stadt abgefunden, dafür eine andere zu belasten; diese Bestechungen sind das sogenannte Vectigal praetorium, woraus später das Epidemeticum entstand.[c]

Mochte die Verpflegung in Natur oder in Geld gereicht werden, so war es eine nothwendige Pflicht des Feldherrn für die Verproviantirung zu sorgen, zumal für Seefahrten, wo man nicht täglich einkaufen konnte. Gewöhnlich bildete sich ein groſser Markt, wo Heere standen oder erwartet wurden; | hier versorgten sich die 395
Soldaten, und ihre Diener und Lastvieh führten den Mundvorrath auf dem Marsche nach: Marketender und Handwerker folgten des eigenen Gewinnes wegen; der Perser Datames hatte sogar eigene in seinem Dienste, um Antheil an ihrem Vortheil zu haben, und erlaubte keinem andern die Ausübung dieser Gewerbe.[d] Bei groſsen Heeren muſste die Sorge für die Lebensmittel ins Groſse gehen: dem Hellenischen Heer bei Platää folgten groſse Proviantkolonnen aus dem Peloponnes, deren Besorgung die Diener hatten,[e] wie dem Persischen ganze Flotten von Frachtschiffen: der vorsichtige Nikias gab es als unerläſsliches Erforderniſs bei der Unternehmung des Sicilischen Feldzuges an, von Attika aus Weizen und geröstete Gerste nach Sicilien zu schaffen und besoldete Bäcker mitzunehmen, welche mit Zwang aus den Mühlen ausgehoben würden:[f] die Pro-

[a] Herodot VII, 118ff.

[b] Aristotelische Ökon. II, 24 [p. 1350b 16].

[c] Burmann de Vect. pop. Rom. XII. Eine ähnliche Schändlichkeit erwähnt Tacitus Gesch. I, 66.

[d] Aristot. Ökon. a. a. O.

[e] Herodot IX, 39. vergl. 50.

[f] Thuk. VI, 22. wo die Bäcker ἠναγκασμένοι ἔμμισθοι heiſsen, weil sie zwar besoldet werden, aber mit Gewalt ausgehoben werden müssen. Der gute Mann, welchem dieser Ausdruck Schwierigkeiten machte, wuſste nicht, wieviele Men-

viantflotte versammelte sich bei Korkyra, 30 Getreideschiffe mit
den Bäckern und andern Handwerkern, als Steinmetzen und Zim-
merleuten, und den Geräthschaften zum Belagerungsbau, ferner
100 kleinere Schiffe, welche den Frachtschiffen gezwungen folgten,
und viele andere des Handels wegen dem Heere nachziehende
gröſsere und kleinere.[a] Ohne Zweifel aber kauften die Soldaten
auch bei solchen Einrichtungen vom Staate oder von den Einzelnen
ihren Bedarf, für dessen Herbeischaffung jener nur Sorge hatte,
ohne ihn umsonst zu liefern, wenn nicht etwa kein Siteresion be-
zahlt wurde. Als Timotheos Samos belagerte, waren die Lebens-
396 mittel knapp geworden, weil soviele | Fremde zuströmten: er verbot
daher gemahlen Getreide feil zu haben, und erlaubte überhaupt
nicht Getreide unter einem Medimnos, und Flüssiges unter einem
Metretes zu verkaufen; so wurden die Fremden genöthigt, ihre Le-
bensmittel mitzubringen, und verkauften, wenn sie etwas übrig be-
hielten; die Taxiarchen aber und Lochagen kauften im Groſsen
und vertheilten unter die Soldaten,[b] natürlich gegen Bezahlung
oder Abrechnung: ebenso müssen wir uns die Sache bei dem Sici-
lischen Feldzuge und in ähnlichen Fällen denken. Wurde die Ver-
pflegung in Natur gereicht, was bei der Schiffmannschaft gewöhn-
licher sein mochte als bei Landsoldaten; so erhielten die Anführer
das Siteresion, und kauften dafür ein. Die Trierarchen gaben
ihren Untergebenen Gerstengraupen (ἄλφιτα), Käse und Zwiebeln[c]
oder Knoblauch, welchen man in Netzen mitführte;[d] aus den Grau-
pen wurde ihnen die Maza gebacken,[e] mit Wasser und Öl,[f] und

schen gezwungen um Sold dienen. Πρὸς μέρος erklärt Duker richtig pro rata portione; aber es bezieht sich nicht auf das Verhältniſs zum Getreide, sondern darauf, daſs nach Verhältniſs gleich viele aus jeder Mühle sollten genommen werden, ἐκ τῶν μυλώνων πρὸς μέρος. ⟨Natürlich nach Verhältniſs der Anzahl. Dies ist klar meine Meinung, nicht gleich viele absolut, wie mich Thomas S. 14. 50 der Studien zu Thukydides [Abhandl. der bayr. Akad. 1852 S. 644. 680] versteht: denn das wäre ja nicht nach Verhältniſs.⟩

[a] Thuk. VI, 30. 44.

[b] Aristot. Ökon. II, 23 [p. 1350b 7]. Polyän. III, 10, 10.

[c] Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6.

[d] Daher das Sprichwort σκόροδον ἐν δικτύοις, s. Suid. in σκοροδίοις.

[e] Aristoph. Frösche 1074. Schol. Aristoph. Frieden 1496.

[f] Hesych. und Zonaras in μᾶζα.

wollte man die Ruderer recht eifrig machen, Wein hineingethan.[a] Vermuthlich wurde jedem täglich eine Chönix Graupen gegeben: ein Komiker sagt freilich von einem Menschen, der in einem Tage $2^1/_2$ Medimnen zu essen vorgiebt, er verzehre den Mundvorrath einer langen Triere,[b] ungeachtet jene Mahlzeit nur 120 Chöniken sind; aber wer wird vom Spaſsmacher die Genauigkeit eines Proviantamtes fordern? Ptolemäos gab den Rhodiern zur Getreidezumessung für zehn Trieren 20,000 Artaben,[c] wahrscheinlich Weizen, also zehn Artaben jährlich für einen Mann, wenn man 200 auf die Triere rechnet; dies beträgt, wenn groſse Artaben gemeint sind, die unter den Ptolemäern gebräuchlich | gewesen zu sein scheinen,[d] 397
360 Attische Chöniken, also auf den Tag die gewöhnliche Nahrung von einer Chönix.

Den Betrag des Soldes und der Verpflegung für ein Kriegesjahr zu berechnen ist nur alsdann möglich, wenn auſser der Stärke des Heeres und der Höhe des Soldes die Länge des Feldzuges bekannt ist. Sobald dieser beendigt war, hörte die Bezahlung auf; selbst Miethtruppen erhielten nicht immer fortlaufende Löhnung, sondern mit Unterbrechung.[e] In frühern Zeiten führte man mit den Lakedämonern vier bis fünf Monate Krieg; aber Philippos machte keinen Unterschied zwischen Sommer und Winter.[f] Doch muſsten schon im Peloponnesischen Kriege Heere im Winter bezahlt werden, wie in Sicilien und sonst; und Perikles pflegte regelmäſsig 60 Schiffe acht Monate in See zu halten und zu besolden:[g] schon diese kosteten jährlich 480 Talente, wenn der Mann täglich eine Drachme erhielt. Wie konnte aber Athen die Löhnung und Verpflegung für mehr als 60,000 Mann im Sicilischen Kriege aufbringen, da diese über 3600 Talente in einem Jahre kosten muſsten, das ist über 5,400,000 Thlr., welche nach den damaligen Preisen über sechzehn Millionen gleich geschätzt werden können? Kein

[a] Thuk. III, 49. vergl. Scheffer Mil. nav. IV, 1. Diese μᾶζα ist die οἰνοῦττα bei Athen. III, S. 114. F.

[b] Athen. X, S. 415. C.

[c] Polyb. V, 89.

[d] S. Buch I, 15 [S. 116].

[e] Ein Beispiel Thuk. VIII, 45.

[f] Demosth. Philipp. III, S. 123 [9, 48 ff.].

[g] Plutarch Perikl. 11.

Wunder also, daſs ungeachtet der hohen Tribute und der Bedrückung der Bundesgenossen, wenn auch die selbständigen unter diesen ihre Truppen etwa selbst besoldeten, sehr bald Geldmangel entstand: kein Wunder, wenn Perikles, als er im Anfange des Krieges eine gleich groſse Macht, aber nicht das volle Jahr hindurch hielt, den Schatz anzugreifen genöthigt war.

23. Ausrüstung der Flotte und Geschütz. Belagerungen.

Die Kriegesausgaben wurden endlich durch die Ausrüstung der Flotten und Anschaffung des Geräthes und Geschützes und den Belagerungsbau beträchtlich vermehrt. Auſser den in Friedenszeiten gebauten Schiffen pflegte man, sobald ein wichtiger Krieg befürchtet
398 wurde, auſserordentlich zu | bauen; und sollten übrigens fertige Schiffe auslaufen, so wurde immer noch vieles zur vollkommenen Ausrüstung erfordert, was theils der Staat unmittelbar, theils der Trierarch für ihn zu leisten hatte: auch muſsten auſser den schnellen Trieren viele Transportschiffe (ὁλκάδες), Dienstbote[497] (ὑπηρετικὰ πλοῖα) und Schiffe zum Übersetzen der Reiterei (ἱππαγωγὰ πλοῖα) geschafft werden, welche letztere, wiewohl die Griechen schon gegen Troja Pferde mitgenommen, und die Perser viele solche Schiffe im Kriege gegen Hellas gebraucht hatten, in Athen doch erst im zweiten Jahre des Peloponnesischen Krieges eingerichtet und nachher oft angewandt wurden.[a] Nur selten hatte man eine völlig ausgerüstete schlagfertige Flotte, wie jene, welche Olymp. 87, 2 durch einen Volksbeschluſs aufgestellt wurde, vermöge dessen alljährlich die hundert besten Trieren ausgesucht werden sollten, denen man sogleich Trierarchen zugab, damit auf den Fall eines Angriffes von der See Attika vertheidigt werden könnte; womit die Zurücklegung von 1000 Talenten für denselben Zweck verbunden wurde.[b] Ähnliches geschah in Rücksicht der Schiffe auch später wieder.[c] Denn eine besondere Fürsorge widmete man dem Schutze des eigenen

[a] Thuk. II, 56. IV, 42. VI, 43. und sonst. Demosth. Philipp. I, S. 46, 5 [4, 21]. Plutarch Perikl. 35. Von den Persern Diodor XI, 3 [, 9]. Herodot VII, 97.

[b] Thuk. II, 24. VIII, 15. Aesch. περὶ παραπρεσβ. S. 336 [2, 174]. Andok. v. Frieden S. 92 [3, 5]. Suid. in ἄβυσσος. Ich erkenne diese Schatzabtheilung Beilage V (A) [C. I. A. I 184] Z. 6. Die Geldsumme wurde ein für allemal, nicht, wie Einige es miſsverstanden, jährlich zurückgelegt.

[c] S. zu den Seeurkunden S. 80f.

Landes (φυλακὴ τῆς χώρας); hierüber wurde in den Volksversammlungen regelmäſsig verhandelt und es war den dafür zu treffenden Maſsregeln ein bedeutender Vorzug eingeräumt.[a] Der Belagerungsbau war besonders kostspielig, | da viel Zimmerung und Mauerwerk 399
und dafür Handwerker erfordert wurden; man brauchte frühzeitig Maschinerie zum Angriff und zur Vertheidigung, nicht nur im Peloponnesischen Kriege, sondern schon vorher, wie Miltiades vor Paros, und Perikles vor Samos; wenngleich die Hellenische Belagerungskunst erst unter Demetrios dem Poliorketen ihren Gipfel erreichte. Daſs für Geschosse beträchtliche Auslagen gemacht wurden, erhellt aus mehren Stellen der Alten: in Rücksicht auf Athen erinnere ich an die beiden Volksbeschlüsse,[b] durch welche Demochares und Lykurg belobt wurden, jener, weil er Waffen, Geschosse und Maschinen angeschafft, dieser, weil er gleichfalls Waffen und 50,000 Geschosse auf die Burg gebracht habe. Einige, jedoch dürftige Nachrichten über Maschinen und Geschosse liefern die Attischen Inschriften.[c]

24. Überschlag der Kriegskosten, mit Beispielen.

Rechnet man alles dieses, so läſst sich leicht ermessen, wie ungeheuer die gesammten Kosten eines Krieges sein muſsten, seit Perikles[499] den Sold eingeführt hatte, wogegen in frühern Zeiten die Erbauung der Flotte und Anschaffung der Geräthe das einzige war,

[a] S. zu den Seeurkunden S. 467f. wo zu schreiben: Xenophon (Memor. Sokr. III, 6, 10). Über die Sache und den Ausdruck im Allgemeinen vergl. noch Harpokr. Phot. in κυρία ἐκκλησία, Platon Rep. III, S. 388. A. Menex. S. 238. B. Aristot. Rhet. I, 4 [p. 1359 b 21]. und besonders den Erythräischen Beschluſs bei Curtius Anecd. Delph. S. 85, welcher mit den Worten endigt: ταῦτα δὲ εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς πόλεως; diese sind ebenso zu fassen, wie ich die ähnlichen in den Seeurkunden erklärt habe.

[b] Hinter dem Leben der zehn Redner, II. III. S. auch unten Buch III, 19.

[c] S. über die Seeurkunden S. 109ff. Katapulten kommen auch in der Attischen Inschrift bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 [C. I. A. II 413] etliche Jahrhunderte vor Chr. vor, ὀξύβολοι, βέλη ξυστά, κριοί, πυρε[κβόλα] in der Ephem. archäol. N. 966 [C. I. A. II 250]. Die πυρεκβόλα sind besonders merkwürdig, da wie bei unseren Feuerwaffen oder Raketen Blitz und Knall (βροντὴ) derselben erwähnt wird (Alex. Aphrod. Probl. I, 38). Ferner gehören zum Geschützwesen die σώρακοι καταπαλτῶν (Beil. XIV. 12h [C. I. A. II 61 Z. 37]) und τοξευμάτων (in einer der zu Beil. XV. B gegebenen Inschriften [C. I. A. II 827]).[498]

was dem Staate Aufwand verursachte. Die Geldbuſse von funfzig Talenten, in welche Miltiades wegen des miſslungenen Zuges gen Paros mit siebzig Schiffen verurtheilt worden war, konnte daher gar wohl Schadenersatz für die Kosten sein, wie Nepos[a] meint,
400 wenn jene | Summe nicht eine gewöhnliche ohne Rücksicht auf Schadenersatz verhängte Strafe gewesen wäre. Die Belagerung von Samos Olymp. 84, 4 scheint nach Diodor 200 Talente gekostet zu haben; denn soviel Contribution nahm Perikles als Ersatz der Kosten;[b] aber der Olympische Zeus muſs hier sehr gnädig gerechnet haben: denn eine neunmonatliche Belagerung zu Wasser und zu Lande, bei welcher nach den Thukydideischen Angaben nicht weniger als 199 Trieren, wenigstens theilweise eine Zeitlang beschäftigt waren, erzeugte offenbar gröſsern Aufwand, sodaſs Isokrates' und Nepos'[c] Angabe, 1200 Talente seien dazu verwandt worden, nichts weniger als übertrieben scheint[500]. Aber die Ausgaben des Peloponnesischen Krieges sind die auſserordentlichsten in der Geschichte Athens[501]. Nehmen wir nur sechsmonatlichen Sold für die zu Anfang des Krieges aufgestellten Schiffe, so kosteten sie 1500 Talente: wobei die Belagerungstruppen von Potidäa nicht eingerechnet sind. Diese Belagerung war äuſserst kostspielig, Sommers und Winters zwei Jahre fortgesetzt; Thukydides rechnet die Kosten auf zweitausend, Isokrates auf 2400 Talente,[d] wovon Perikles einen Theil aus dem Schatze nahm.[e] Zur Belagerung von Mytilene muſste eine besondere Kriegsteuer von 200 Talenten aus-
401 geschrieben werden, und man sandte zwölf Schiffe | aus, um Gelder

[a] Miltiad. 7.

[b] Diodor XII, 28. vergl. Thuk. I, 117.

[c] Thuk. I, 116. 117. Isokr. v. Umtausch S. 69 [15, 111]. Nepos Timoth. 1.

[d] Thuk. II, 70. wo die Lesart χίλια gewiſs falsch ist, Isokr. v. Umtausch S. 70 Orell. Ausg. [15,113.] Diodor (XII, 46) rechnet die Kosten etliche Monate vor der Übergabe auf mehr als 1000 Talente.

[e] Thuk. III, 17. II, 13. Nach letzterer Stelle wurden für die Propyläen und die anderen Bauwerke und für Potidäa 3700 Talente aus dem Schatz genommen, Diodor (XII, 40) giebt ungenauer 4000 Talente an. Barthélemy rechnet auf die Kunstwerke und Bauten 3000 Talente und 700 Talente auf den Anfang der Belagerung (Anach. Bd. I, S. 334 Deutsch. Übers.); diese Annahme ist aber willkürlich: Potidäa und die Kunstunternehmungen konnten über 5000 Talente kosten; jene 3700 Talente sind nur Zuschuſs aus dem Schatze, ohne das, was aus den laufenden Einkünften bestritten wurde.

von den Bundesgenossen einzutreiben.[a] Keine Unternehmung jedoch überstieg die Kräfte des Athenischen Staates in höherem Grade als die Sicilische. Der jährliche Sold allein betrug, wie wir gesehen haben, 3600 Talente, fast das Doppelte der jährlichen Einkünfte, wenn man ihren höchsten Anschlag nimmt, und was kostete der übrige Aufwand noch! Daher trat frühe drückender Mangel an Geld und Lebensmitteln ein: die Unterstützungsgelder der Egestäer waren unbedeutend, 60 Talente gleich Anfangs als monatlicher Sold für 60 Schiffe[502], später noch 30 Talente;[b] Beute war wenig zu machen, wiewohl davon einmal 100 Talente einkamen;[c] die Sendungen von Athen von Olymp. 91, 2 an waren ziemlich gering, Olymp. 91, 2 namentlich 300 Talente, aufser einer kleineren für die abgehenden Schiffe gezahlten Summe, Olymp. 91, 3 durch Eurymedon 20 Talente, später vielleicht 120 Talente.[d] Nur ein glücklicher Erfolg hätte Athen in den Stand setzen können, den ungeheuren Sold zu decken, dessen Einführung allein es möglich gemacht hatte, so grofse Plane zu fassen. Wäre der Kriegersold von Perikles nicht aufgebracht worden[499], so würde Athen den Peloponnesischen Krieg nicht so lange geführt haben; die jugendliche Einbildungskraft des Alkibiades und anderer Redner von seiner Farbe hätte den schon früher in Umlauf gesetzten zwar erhabenen, aber dennoch träumerischen Gedanken nicht aufnehmen und ausbilden können, in Sicilien einen Posten zu erwerben, von welchem aus Karthago und Libyen, Italien oder Tyrrhenien, und endlich der Peloponnes unterworfen | werden sollten;[e] der grofse Haufe und der 402

[a] Thuk. III, 19.

[b] Diodor XIII, 6.

[c] Diodor ebendas.

[d] S. Beilage II. D. e. 63f. 65 [C. I. A. I 183]. mit der Anmerkung zu Z. 63; ferner Thuk. VII, 16 von Eurymedon. Diodor XIII, 8 giebt jedoch für diese Sendung 140 Talente an, sodafs man annehmen kann, es seien 120 Talente von Demosthenes nachgebracht, welcher später abging (Thuk. VII, 20).

[e] Thuk. VI, 15. 60. Isokr. Συμμαχ. 29 [8, 85]. Plutarch Alkib. 17. Perikles 20. Wenn in Aristoph. Rittern (Olymp. 88, 4) Vs. 174 und 1299 [1303] ein Plan auf Karthago angedeutet scheint, so beruht dies meines Erachtens auf falscher Lesart. Vs. 174 erheischt der Sinn Χαλκηδόνα oder Καλχηδόνα (beide Formen finden sich in den Attischen Tributregistern): denn es ist nach dem Zusammenhange nächst Angabe der Inseln der ohngefähre Umfang der Attischen Bundesgenossenschaft bezeichnet, der überschaut werden soll, indem

Soldat war gerade defshalb zu diesem Zuge so geneigt, weil er für den Augenblick Geld zu erhalten, und Eroberungen zu machen hoffte, woraus ihm eine ununterbrochene Löhnung würde gegeben |
403 werden können.[a] Auch in Demosthenes' Zeitalter wurde noch viel aufgewandt, vorzüglich aus den Vermögensteuern, aber mit vielem Gelde wenig bewirkt. Ein vergeblicher Zug nach Pylä kostete mit dem Privataufwand über 200 Talente:[b] Isokrates[c] klagt nach dem Bundesgenossenkriege über den Verlust von mehr als 1000 Talenten, welche man fremden Söldnern gegeben; Demosthenes[d] über das Wegwerfen von mehr als 1500 Talenten, welche, wie Aeschines bemerkt, nicht auf die Soldaten, sondern auf der Feldherrn prahlerischen Prunk verwandt worden, während man die

von Athen aus das eine Auge auf Karien, das andere auf Chalkedon gerichtet wird; dies ist eben alles das, was der Wursthändler künftig zu verkaufen haben werde, wie es gleich nachher heifst. Hier von Karthago zu sprechen wäre nicht witzig, sondern albern. In der andern Stelle las der Schol. wie seine Erklärung zeigt Καλχηδόνα, und es ist sehr bedenklich hier an einen Plan des Hyperbolos zu denken, Karthago mit 100 Trieren anzugreifen. Auch der thörichtste Phantast konnte nicht vorschlagen Karthago anzugreifen, ehe Sicilien genommen wäre; von Sicilien ist aber gar nicht die Rede: und es ist in der Aristophanischen Stelle nicht die mindeste Spur vorhanden, dafs Aristophanes auf ein sehr gewagtes Unternehmen anspiele: spräche er von einem solchen, so würde er es lächerlich gemacht oder mindestens als etwas Gefährliches und Übertriebenes bezeichnet haben. Ganz im Gegentheil ist aber die sehr ausführliche Stelle blofs darauf berechnet zu sagen, einem so elenden Menschen wie Hyperbolos solle man auch nicht Eine Triere anvertrauen. Nach Chalkedon mochte Hyperbolos einen grofsen Zug unternehmen wollen, um im Pontos etwas auszuführen, vielleicht gegen Heraklea; bald hernach, Olymp. 89, 1, schifft Lamachos[503], obwohl nur mit 10 Schiffen, in jene Gegend (Thuk. IV, 75). Aus Plutarch geht nur hervor, dafs auch bei Perikles' Lebzeiten schon träumerische Plane auf Sicilien und weiterhin auf Karthago und die übrigen obgenannten Länder ausgeheckt waren; dafs von Hyperbolos steht nirgends. Immerhin mögen sich aber auf solche Plane die Worte des Perikles bei Thuk. I, 144 im Anfange beziehen, wie Krüger Dionys. Historiogr. S. 272 vermuthet. Die Ausführung meines Freundes v. Leutsch im Rhein. Museum von Welcker und Näke. 2. Jahrg. (1834) S. 125 ff. zu Gunsten der Lesart Καρχηδόνα bei Aristophanes überzeugt mich nicht.[504]

[a] Thuk. VI, 24.

[b] Demosth. περὶ παραπρεσβ. S. 367, 21 [19,84].

[c] Isokr. Areopag. 4 [7,9].

[d] Demosth. Olynth. III, S. 36, 8 [3,28]. (und daraus περὶ συντάξ. S. 174, 11 [(13),27]). Aeschin. περὶ παραπρεσβ. S. 249 [2,71].

bundesgenossischen Städte und die Schiffe verlor. Der Staat war durch Theoriken arm geworden, indeſs Einzelne sich bereichert hatten; es fehlte in den Kassen an Marschgeldern auch nur für einen Tag:[a] und waren Kriegsgelder zusammengebracht, so überstieg die Schlechtigkeit ihrer Verwaltung allen Glauben, worüber man sich mehr verwundern müſste, wenn nicht derselbe Fall in allen Zeiten wiederkehrte. Anführer oder Demagogen, welche Sold für Truppen erhielten, zogen ihn für leere Stellen,[b] wie ehemals in neuern Zeiten die Hauptleute für sogenannte Blinde: weſshalb man Personen absandte, um zu untersuchen, ob soviel Söldner da wären, als die Feldherrn angaben: aber diese Untersucher lieſsen sich bestechen.[c] Die Trierarchen | sollen selbst früher, schon in 404
den Zeiten des Komikers Aristophanes, den Sold eines Theiles der Mannschaft veruntreut, und die nicht besetzten Ruderlöcher ihrer Schiffe verstopft haben, damit man nicht sähe, daſs zu wenig Ruderer darauf seien.[d] Die Feldherrn, ein Chares und seines gleichen, verpraſsten indeſs die Staatsgelder, in Schwelgerei jeder Art ausgezeichnet. Wenn in einer einfachen und kräftigen Zeit schon, da Buhlerinnen noch anstöſsig waren, Themistokles sich nicht scheute mit einem ganzen Wagen voll Morgens durch den Kerameikos hinzufahren,[e] so ist begreiflich, wie Alkibiades, dessen Privatleben bei allen seinen auſserordentlichen Geisteskräften voll der äuſsersten Sittenverderbniſs und Verachtung alles Heiligen ist, Dirnen im Kriege herumführen und zur Befriedigung seiner Selbstsucht 200 Talente unterschlagen konnte, wie wenigstens seine Feinde ihm nachsagten;[f] daſs Chabrias nach Theopomp seiner

[a] Demosth. g. Aristokr. S. 690 [23, 209].

[b] Dies ist μισθοφορεῖν ἐν τῷ ξενικῷ κεναῖς χώραις, Aeschin. g. Ktesiph. S. 536 [3, 146]. Andere betrogen die Soldaten, wie Memnon von Rhodos und der schuftige Kleomenes: s. Aristot. Ökon. II, 29. 39 [p. 1351 b 11. 1353 b 1].

[c] Diese sind ἐξετασταί, Aesch. g. Timarch. S. 131 [1, 113]. περὶ παραπρεσβ. S. 339 [2, 177]. Etym. M. S. 386, 10. Lex. Seg. S. 252 [,6]. Auf die Exetasten scheint auch die Stelle in der Rede περὶ συντάξεως S. 167, 17 [§ 4] bezüglich: auch C. I. Gr. N. 106 verstehe ich jetzt dieselben, obwohl ich sonst anderer Meinung war[505]. Anderer Orten bezeichnet der Name ἐξετασταὶ andere Beamte.

[d] Schol. Aristoph. Frieden 1234.

[e] Heraklides b. Athen. XII, S. 533. D.

[f] Lysias g. Alkib. λειποταξ. I, S. 548 [14, 37].

Schwelgerei wegen nicht konnte in Athen bleiben, daſs demselben zufolge Chares Flöten- und Kitharspielerinnen und selbst die gemeinsten Dirnen im Felde hatte, und das Geld zu Dingen verbrauchte, die dem Kriege fremd waren. Aber die Athener nahmen es nicht mehr übel, da sie selbst ebenso lebten, die jüngern mit Flötenspielerinnen und Buhlerinnen, die ältern beim Würfelspiel; da das Volk zu öffentlichen Gastereien und Fleischaustheilungen mehr brauchte als zur Staatsverwaltung; da es von demselben Chares mit 60 Talenten, die er von Delphi hatte, beim Siegesfeste für die gewonnene Schlacht über Philipp's Söldner sich auf dem Markte speisen lieſs.[a] Theopomp ist als tadelsüchtig verschrieen, weil er den verderbten Geist einer verderbten Zeit nach der Wahrheit schilderte; denn die meisten sind geneigt, alles von der schönsten Seite anzusehen, zumal aus der Ferne, wo alle Leidenschaft schweigt, und das Wohlwollen, welches dem menschlichen Herzen
405 eingepflanzt ist, | nicht von unmittelbar gegenwärtigen Erfahrungen Lügen gestraft wird: aber Ehre dem Geschichtschreiber, welcher den eitlen Schein vom Wesen zu trennen versteht, und gleich dem Richter der Unterwelt, die Seelen nackt und alles Pompes und Gepränges entkleidet vor seinen Richterstuhl zieht.

Ein ehrenvolles Andenken verdient Timotheos Konon's Sohn, als Kriegsheld seinem Vater ähnlich, und unter allen Athenischen Feldherren derjenige, welcher mit dem geringsten Aufwande des Staats seine Unternehmungen zu machen wuſste, ohne die Bundesgenossen zu belästigen und durch Erpressungen sich und sein Vaterland verhaſst zu machen. Ich übergehe seine übrigen Verdienste, welche unten werden berührt werden; aber seine Kunst ein Heer zu nähren darf nicht unbemerkt gelassen werden. Timotheos erhielt gewöhnlich zu Anfang der Feldzüge vom Staate wenig oder nichts, es trat der äuſserste Mangel beim Heere ein; aber er gewann doch die Kriege, und bezahlte die Soldaten vollständig.[b] Vierundzwanzig Staaten unterwarf er mit geringerem Aufwande, als im Peloponnesischen Kriege die Belagerung von Melos verursacht hatte;[c] die Belagerung von Potidäa, welche unter Perikles so groſse Sum-

[a] Theopomp. b. Athen. XII, S. 532. B ff.
[b] Isokr. v. Umtausch S. 72. Orell. Ausg. [15, 120.]
[c] Isokr. ebendas. S. 70 [15, 113].

men gekostet hatte, führte er mit selbst angeschafftem Gelde und Beiträgen der Thrakischen Städte;[a] nach Nepos erwarb er im Kriege gegen Kotys 1200 Talente Beutegelder.[b] In dem Feldzuge gegen Olynth erschuf er, da er kein Silbergeld hatte, ein Scheingeld von Kupfer, und reizte die Händler zur Annahme desselben dadurch, dafs er ihnen versprach, sie sollten die Waaren im Lande und die Beute, welche sie kaufen würden, mit derselben Münzsorte bezahlen dürfen, und sich zur Einlösung dessen, was sie übrig behielten, verpflichtete.[c] Auf dem Zuge um den Peloponnes nach Korkyra war gleichfalls grofser Mangel: denn Timotheos hatte | nur dreizehn 406
Talente empfangen:[d] er nöthigte die Trierarchen, jeden sieben Minen als Sold zu geben, wofür er sein eigenes Vermögen verpfändete;[e] als er keinen Sold mehr zahlen konnte, schenkte er den Truppen das vorausbezahlte Siteresion für drei Monate, damit sie glauben sollten, er erwarte grofse Summen, welche nur die ungünstige Witterung zurückhielte;[f] unterdessen verlangte er von Athen Gelder für seine grofse Flotte.[g] Er und Iphikrates zahlten aber auch hier theilweise aus der Beute.[h] Endlich besoldete Timotheos 30 Trieren und 8000 Peltasten, womit er Samos eilf Monate belagerte, blofs aus Feindes Land, wogegen Perikles nur mit grofsem Aufwand Samos hatte einnehmen können.[i]

[a] Isokr. v. Umtausch S. 70 [15, 113].

[b] Nep. Timoth. I.

[c] Aristotelische Ökon. II, 2, 23 [p. 1350a 23]. Polyän. III, 10, 1.

[d] Isokr. a. a. O. S. 68 [15, 109].

[e] Demosth. Rede g. Timoth. S. 1187. 1188 [(49), 12].

[f] Aristot. Ökon. a. a. O. [p. 1350a 30.]

[g] Xenoph. Hellen. V, 4, 66.

[h] Diodor XV, 47 [, 7]. vergl. XVI, 57. Xenoph. Hellen. VI, 2, 33 erzählt zwar die Geschichte, welche Diodor beiden zuschreibt, nur von Iphikrates, und ohne Zweifel richtiger; aber im Allgemeinen kann gewifs dasselbe von Timotheos behauptet werden, dafs er auch damals sich durch Beute half.

[i] Isokr. a. a. O. S. 69 [15, 111]. Aristot. Ökon. a. a. O. [p. 1350b 4.] Polyän III, 10, 5. 9.

Drittes Buch.

Von den ordentlichen Einkünften des athenischen Staates.

1. Arten der öffentlichen Einkünfte in den Hellenischen Freistaaten.

407 Die Athenischen Staatseinkünfte waren wie die Ausgaben theils regelmäſsige zur Deckung der laufenden Kosten im Friedenszustande, theils auſserordentliche zur Vorbereitung und Führung des Krieges. Indem wir die Betrachtung derselben beginnen,[a] drängt sich zuerst die Frage auf, welche Arten der Einkünfte und Abgaben den Hellenen die besten und erträglichsten schienen. Unter allen Abgaben widerstreiten nicht nur im Allgemeinen, sondern auch nach den Grundsätzen der Alten keine mehr dem Gefühle der Freiheit als persönliche Steuern; in Athen war es anerkannt, daſs nicht vom Körper, sondern vom Vermögen gesteuert werden müsse:[b] aber auch |

[a] An Vorarbeit für diese Untersuchung fehlte es mir beinahe ganz, auſser dem, was über die Liturgien von andern geschrieben worden und was Manso (Sparta Th. II, S. 493—505) in Bezug auf das Zeitalter des Peloponnesischen Krieges beigebracht hat: die Irrthümer der letzteren Abhandlung habe ich bisweilen berührt, andere mit Stillschweigen übergangen. Als eine merkwürdige Erscheinung nenne ich: De l'économie des anciens gouvernemens comparée à celle des gouvernemens modernes, par Mr. Prévost, Mémoire lu dans l'assemblée publique de l'Académie royale des sciences et belles-lettres de Prusse, du 5. Juin 1783. Berlin 1783. 8. Der in andern Fächern achtungswürdige Verfasser wirft sich aus Mangel an Kenntnissen mit groſser Seichtigkeit ins leere Allgemeine, und verliert sich in eitlen Betrachtungen ohne allen Werth und Grund. Ich entsinne mich nicht, in dieser Abhandlung irgend etwas Erhebliches gelesen zu haben, es müſste denn der wahrhaft antixenophontische, sonst recht bürgerfreundliche Vorschlag sein, eine Anzahl Sonntage in Werktage zu verwandeln, um dem Wohlstande des Volkes zu Hülfe zu kommen!

[b] Demosth. g. Androt. S. 609, 23 [22,54].

das Vermögen der Bürger wurde nur im Nothfalle besteuert, oder 408
unter einer ehrenvollen Form. In Athen und gewiſs in allen übrigen Hellenischen Freistaaten erhob man keine unmittelbare Steuer vom Eigenthum, auſser etwa von Sklaven, und die auſserordentliche Kriegsteuer nebst den Liturgien, welche letztere als Ehrensache angesehen wurden; eine regelmäſsige Grundsteuer oder Zehnten (δεκάτη) gab es in Freistaaten nicht,[a] und abgerechnet die heiligen und Staatsgüter läſst sich nur in der ältesten Geschichte Attika's eine Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes nachweisen, aber nicht an das gemeine Wesen, sondern an den Adel als Grundeigenthümer: ebenso wenig kannte man eine Häusersteuer, wie man durch Miſsverstand einer Stelle eines alten Schriftstellers glaubte.[b] Die beliebtesten und besten Einkünfte muſsten die von öffentlichen Gütern oder Domänen sein: auſser diesen hatte man indirecte Steuern, welche alle, und directe, welche die Fremden trafen; sodann Gerichts- und Strafgelder. Athen erfand sich aber noch eine eigenthümliche Quelle regelmäſsiger Einkünfte, | die Tri- 409
bute der Bundesgenossen, welche Anfangs ein Hauptmittel seiner Macht, später eine Mitursache seines Verderbens wurden. Alle ordentlichen Athenischen Einkünfte können wir daher auf folgende vier Klassen zurückführen: Gefälle (τέλη), theils von Domänen mit Einschluſs der Bergwerke, theils Zölle und Accise und einige Gewerbe- und Personensteuern auf Fremde und von Sklaven; Straf-

[a] Platon Gesetze XII, S. 955. D will freilich die Staatsbedürfnisse durch εἰςφορὰς decken, da er keine Zölle hat (VIII, S. 847. B. 850. B). Zu diesem Behufe will er sowohl Vermögens- als Ertragsverzeichnisse einführen.

[b] S. unten 2 [S. 375]. Eine einzige Stelle, woraus man eine Grundsteuer könnte herleiten wollen, will ich hier berühren. In der Inschrift C. I. Gr. N. 101 [C. I. A. II 589], wonach vermöge eines Beschlusses des Gaues Piräeus dem Kallidamas aus Chollidä gewisse Ehrenbezeigungen und Gerechtsame zuerkannt werden, stehen folgende Worte: τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ, ἅπερ ἂν καὶ Πειραιεῖς, καὶ μὴ ἐκλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτητικόν. Hieraus erhellt, daſs wer in einem ihm fremden Gau Grundeigenthum hatte, für die ἔγκτησις eine Abgabe erlegen muſste; aber dieses ist eine Abgabe an den Gau, nicht an den Staat, und zwar gerade darum erlegt, weil der Eigenthümer kein Mitglied dieser bestimmten Gemeine ist. Was die τέλη betrifft, so beziehen sich diese hier lediglich auf die Gemeinsteuern an den Gau, welcher nur hierüber Beschluſs fassen konnte. Nur in tyrannisch regierten Staaten hatte man eine Häuser- und Grundsteuer. Mehr vom τέλος wird im vierten Buche vorkommen.

gelder (τιμήματα) nebst Gerichtsgeldern und Einkünften von eingezogenen Gütern (δημιόπρατα); Tribute der Verbündeten oder Unterthanen (φόροι), und ordentliche Staatsleistungen (λειτουργίαι[506] ἐγκύκλιοι). Hierunter sind ziemlich alle die Arten der Einkünfte begriffen, welche Aristophanes[a] dem Athenischen Staate zuschreibt, wenn er Gefälle (τέλη), die vielen Hundertstel (τὰς πολλὰς ἑκατοστάς[508]), Tribute, Prytaneia, worin er mit dichterischer Ungenauigkeit die Strafgelder einschliefst, Märkte, Häfen, Demioprata nennt; nur eine Gattung noch führt er an, über welche sich keine bestimmte Auskunft geben läfst. Auch die andern Hellenischen Staaten hatten aufser den Tributen dieselben Arten der Einkünfte; selbst die Liturgien, welche bisweilen als etwas den Athenern Eigenthümliches angesehen worden, und die aufserordentlichen Vermögensteuern waren wenigstens den Demokratien allen und selbst gewissen Aristokratien oder Oligarchien gemeinschaftlich. Aristoteles[b] redet ganz allgemein davon, dafs unter der Volksherrschaft die Vornehmen gedrückt seien, indem man entweder ihr Vermögen vertheile, oder durch die Liturgien ihre Einkünfte. Dafs die Atti-
410 schen Pflanzstädte, wie Potidäa, Vermögensteuern hatten, | dafs wir in Byzanz, dessen Bevölkerung zum Theil Athenisch war, Liturgien finden,[c] in Siphnos Vermögensteuer, Choregie und andere Staatsleistungen,[d] in Keos Choregie,[e] mag am wenigsten befremden; aber auch Aegina hatte schon vor den Perserkriegen Choregie,[f] und Mytilene in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges,[g] Theben

[a] Wesp. 657 ff. wo μισθοὺς Schwierigkeit macht. Vielleicht sind darunter Löhnungen zu verstehen, welche Athen aufser den Tributen für seine Soldaten von fremden Staaten bezieht, wie zum Beispiel im Sicilischen Kriege von den Egestäern: doch könnten auch die Pachtgelder von Ländereien gemeint sein, da μισθοὶ statt μισθώσεις nicht ungriechisch ist.[507] An die μισθοὺς τριηραρχίας (Xenoph. Ökon. 2, 6) kann man nicht denken, da diese Aristophanes seinem Zwecke nach ebenso wenig als die εἰςφορὰ nennen konnte.

[b] Polit. V, 4, 3. Schn. (V, 5 [p. 1305 a 3].)

[c] Unsicherer Volksbeschl. bei Demosthenes v. d. Krone S. 256, 10 [18, 91][509].

[d] Isokr. Aeginet. 17 [19, 36].

[e] C. I. Gr. N. 2363 nebst Anm.

[f] Herodot V, 83.

[g] Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744 [5, 77]. Von dieser Stelle s. Buch IV, 5 [S. 652 der 2. Aufl.].

unter Pelopidas und Epaminondas,[a] zeitig auch Orchomenos;[b] in Rhodos leisteten die Reichen wie zu Athen die Trierarchie, und erhielten die Kosten theilweise von den Ärmern erstattet, welche dadurch ihre Schuldner wurden, wie in Athen bei der vorzuschiefsenden Vermögensteuer (προεισφορά);[c] endlich finden wir die Liturgieneinrichtung in den Hellenischen Städten Kleinasiens weit verbreitet.

Was wir von den Arten der Einkünfte in den Hellenischen Freistaaten gesagt haben, bestätigt die Einleitung zu dem angeblich Aristotelischen Buche von der Staatswirthschaft.[d] Der Verfasser unterscheidet eine vierfache Ökonomie, die königliche, satrapische, politische und Privatökonomie: die erste nennt er die gröfste und einfachste, die dritte die mannigfachste und leichteste, die letzte die mannigfachste und kleinste. Der königlichen giebt er vier Theile, das Münzwesen, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Aufwand: in Rücksicht der Münze müsse sie erwägen, was für Geld zu schlagen und wann es wohlfeiler und theurer zu machen: in Rücksicht der Ausfuhr und Einfuhr, welche Dinge und wann in Natur als | Abgabe der Satrapen und als Lieferung derselben an 411
den König[e] anzunehmen und umzusetzen vortheilhaft sei; in Rücksicht des Aufwandes, welcher Theil desselben abzuschaffen sei und wann, und ob der König mit Geld oder mit Naturalien bezahlen solle. Die satrapische Wirthschaft hat sechs Arten der Einkünfte, vom Lande, von den eigenthümlichen Erzeugnissen in dem Boden desselben, von den Emporien,[f] den Gefällen (ἀπὸ τελῶν), vom Vieh, von dem Übrigen. Die erste und beste ist nämlich die Grundsteuer oder Zehnten (ἐκφόριον,[g] δεκάτη); die andere von eigenthüm-

[a] Plutarch Aristid. 1.

[b] C. I. Gr. N. 1579. 1580.[510]

[c] Aristot. Polit. V, 4. Schn. [p. 1304 b 27.]

[d] Auch der Verf. der Rhetorik an Alexander Cap. 3. S. 1425. b [18 ff.] Bekk. handelt von Finanzen (περὶ πόρων): was er sagt, ist jedoch nicht umfassend genug, um es in Betracht zu ziehen: noch weniger nehme ich auf die untergeschobene Wiederholung S. 1446. b [16 ff.] Rücksicht.

[e] Ταγὴ ist die festgesetzte Abgabe an den König. Hesych. ταγή: βασιλικὴ δωρεά, καὶ ἡ σύναξις (nicht etwa σύνταξις) τῶν πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίων. Unrichtige Erklärungen übergehe ich; gegen eine solche s. G. C. Lewis im Philological Museum v. J. 1838. N. I. S. 129.

[f] Ich lese ἀπὸ ἐμπορίων.

[g] Vergl. Lex. Seg. S. 247 [, 8].

lichen Landeserzeugnissen, als Gold, Silber, Kupfer und dergleichen; die dritte bezieht sich auf Hafenzölle und andere Emporialgefälle; die vierte begreift die Zölle auf dem Lande und Marktgefälle (ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν τε καὶ ἀγοραίων τελῶν); die fünfte die Abgaben vom Viehstand oder Blutzehnten (ἐπικαρπία, δεκάτη), worunter nicht etwa Weidegeld für das Recht auf gemeinen Triften Vieh zu halten, sondern eine Vermögensteuer vom Vieh selbst zu verstehen ist, wie Dionysios der ältere, Tyrann von Syrakus, diese mit fast unglaublicher Härte und Unverschämtheit erhob;[a] unter der sechsten versteht der Verfasser Kopfsteuer (ἐπικεφάλαιον) und Gewerbesteuer (χειρωνάξιον). Über die politische Ökonomie, welche hier vorzüglich uns angeht, ist der Verfasser sehr kurz; für das beste Einkommen hält er hier den Ertrag von den besonderen Landeserzeugnissen, vorzüglich also auch aus den Bergwerken, welche man dem über die satrapische Wirthschaft Gesagten zufolge vorzüglich hier
412 zu verstehen hat, sodann den Ertrag von den Emporien | und dergleichen,[b] endlich von den gewöhnlichen Dingen (ἀπὸ τῶν ἐγκυκλίων). Bei diesem vieldeutigen Ausdruck hat man theils an den Census, theils an die ordentlichen Liturgien gedacht, oder durch Verbesserung nachhelfen wollen;[c] offenbar aber ist darunter der gewöhnliche Verkehr im Lande verstanden, wovon indirecte Steuern erhoben werden; sowie hernach bei der Privatökonomie nach dem besten Einkommen von Grund und Boden das vom übrigen Gewöhnlichen (ἀπὸ τῶν ἄλλων ἐγκυκλημάτων), nämlich dem einträglichen Handel

[a] In der Aristotelischen Ökon. II, 2, 20 [p. 1349 b 6] wird die Sache ausführlich erzählt.

[b] Ἀπὸ ἐμπορίων καὶ δι' ἀγώνων. Das Letzte ist offenbar verderbt: denn an die öffentlichen Spiele zu denken, weil diese mit Märkten verbunden zu sein pflegten, ist offenbar unstatthaft. Heeren (Ideen Bd. III, S. 333) will ἀγορῶν, Schneider ἀγοραίων lesen; aber dann müſste διὰ ausgestrichen werden. Ich vermuthe διαγωγῶν, und denke an Durchfuhrzölle (διαγώγιον Polyb. IV, 52[,5]. διαγωγικὰ τέλη Strab. IV, S. 192), welche, weil sie die Einwohner nicht treffen, allerdings für sehr vorzüglich in der politischen Ökonomie gelten konnten.

[c] S. bes. Schneiders Vorrede, dessen Vermuthung ἐγκτημάτων alles gegen sich hat. Die politische Ökonomie ist die Staatswirthschaft der Städte, welche als solche, und ohne Rücksicht auf Satrapen oder Könige, denen sie unterworfen sein können, übrigens freie Gemeinen sind: in diesen kann die Grundsteuer nach den Grundsätzen der Alten, abgesehen von einzelnen Theorien, wahrhaftig nicht als eine der bessern Einkünfte angesehen werden. Zudem muſs er auch im folgenden wieder ἐγκτημάτων schreiben, wo es gar keinen Sinn giebt.

und Wandel, und nach diesem von zinsbarem Gelde genannt wird. So abgerissen diese Bemerkungen sind, so erhellt doch im Allgemeinen, daſs die Einkünfte von öffentlichen Gütern und die indirecten Steuern für die besten der politischen Staatswirthschaft, zu welcher die Ökonomie der Hellenischen Freistaaten gehört, gehalten werden: den Nachtheil der letztern für die Sittlichkeit, welcher in unsern Tagen öfter hervorgehoben worden ist, erkannten die Alten nicht an, und wenn sie, wie im Alterthum, mäſsig sind, kann er nicht bedeutend sein. Der Mensch findet überall Gelegenheit, Böses zu thun, und wird die eine weggenommen, wird er eine andere suchen; man befördert die Tugend schlecht, wenn man das Laster | unmöglich macht. Dagegen galt die unmittelbare Besteuerung des 413
Bodens, der Gewerbthätigkeit oder gar des Leibes, Nothfälle ausgenommen, in Hellas für tyrannisch, und es wurde als ein Theil der Freiheit angesehen, daſs das Eigenthum des Bürgers, sein Geschäft und Körper nicht zinspflichtig sei, auſser durch Selbstbesteuerung, ohne welche keine Freiheit gedenkbar ist. Am schimpflichsten war die Kopfsteuer, welche nur Sklaven ihrem Tyrannen erlegten oder dessen Stellvertreter dem Satrapen, nur Unterjochte dem Bezwinger, wie die Einwohner der Provinzen dem siegreichen Rom.[a] „Wie der Acker," sagt Tertullian,[b] „weniger Werth hat, wenn er steuerpflichtig ist, so sind die Häupter der Menschen verachteter, wenn sie Kopfgeld zahlen: denn dies sind Merkmale der Gefangenschaft." Wessen Haupt nicht frei ist, der muſs es freilich versteuern, damit es ihm nicht genommen werde; wenn Kondalos der Statthalter des Mausolos von den Lykiern, die gerne lange Haare trugen, ein Kopfgeld verlangte, falls sie nicht geschoren sein wollten, um für den König die angeblich verlangten Haare zu Perücken zu liefern,[c] so war die Forderung wirklich noch sehr gnädig. Er konnte mit gleichem Recht statt der Haare Köpfe fordern oder

[a] Cic. an Attic. V, 16. Einzelne Ausnahmen giebt es freilich; wie die Athener in Potidäa bei einer Vermögensteuer diejenigen, die kein Grundeigenthum besaſsen, auf zwei Minen taxirten (II. Buch der Aristot. Ökon. 2, 5 [p. 1347 a 18]), also ihren Leib versteuern lieſsen.

[b] Tertull. Apolog. 13. Die Indiction nach Capitibus, welche seit Diocletian, wie es scheint, vorzüglich drückend aber seit Constantin I. im Römischen Reiche war, ist keine Kopfsteuer, sondern eine Abgabe vom Grundeigenthum, Viehstand und Sklaven.

[c] Aristot. Ökon. II, 2, 14 [p. 1348 a 28].

Geld dafür, um andere zu kaufen; denn der grofse König war aller Köpfe einziger Eigenthümer.

2. Gefälle von Ländereien, Häusern und ähnlichem Eigenthume des Staates, der Gemeinen und Tempel.

Unter dem Namen Gefäll (τέλος) wird bald weniger bald mehr begriffen; beinahe jede Abgabe aufser Gerichts- und Strafgeldern wird so genannt: hier, wo Liturgien und Vermögensteuern nicht in
414 Betracht kommen, befassen wir | darunter alle Einkünfte vom Staatsgute, von den Zöllen in Häfen und auf Märkten, und die Personen- und Gewerbesteuern. Alles Vermögen war entweder in den Händen der Einzelnen, oder gehörte Gesellschaften, Gemeinen, Tempeln oder dem Staate selbst: man findet auch, dafs Gaue das Eigenthum gewisser Tempelgüter haben, wie der Gau Piräeus das Theseion und andere heilige Grundstücke besitzt[511]: und ebenso mufs der Staat selber als Eigenthümer mancher heiliger Güter betrachtet werden: sodafs heiliges und Staats-Gut häufig zusammenfällt[512]. Von welcher Art jedoch das Anrecht an solche heilige Sachen immer gewesen sein mag, so blieb die erste Bestimmung der Domäne jeder Gottheit (τέμενος), dafs daraus die Opfer und der übrige Aufwand bestritten werden sollten, zu welchem Behufe sie verpachtet war,[a] wenn nicht etwa ein darauf haftender Fluch den Anbau verbot. Übrigens bestanden die Güter des Staates und der Gemeinen oder Tempel theils in Triften zur Viehweide, theils in Forsten, welchen bestimmte Aufseher (ὑλωροὶ) vorstanden,[b] theils in Ackerland, Häusern, Salzwerken, Gewässern,[c] Bergwerken und dergleichen mehr. Wieviel solche der Athenische Staat aufser den Gütern der Tempel und einzelner Gemeinen hatte,

[a] Harpokr. u. a. in ἀπὸ μισθωμάτων, auf Isokr. Areopag. 11 [7,29] bezüglich. Beispiele finden sich in Inschriften hier und da.

[b] Aristot. Polit. VI, 5, 4. Schn. (VI, 8 [p. 1321 b 30].)

[c] Die Attische Tempelbehörde von Delos verpachtet Meeresgewässer, sei es in Rücksicht des Salzgewinnes oder der Fischerei, nach der Inschrift in meiner Erklärung einer Attischen Urkunde über das Vermögen des Apollinischen Heiligthums auf Delos (Schriften der Akademie v. J. 1834) Cap. 9. vergl. Cap. 16 am Schlufs [Kl. Schr. V S. 455. 475 f. C. I. A. I 283].[513] Ein Beispiel von Gewässern als Eigenthum heiliger Anstalten giebt Strabo XIV, S. 642. auf Asien bezüglich. Fischerei und Salzverkauf gehörten in Byzanz ursprünglich dem Staate, wie aus Aristot. Ökon. II, 2, 3 [p. 1346 b 19] geschlossen werden kann.[514]

wissen wir nicht; die ehemaligen Domänen der Könige waren schwerlich nach der Abschaffung des Königthums an den Staat gefallen, sondern wahrscheinlich Privateigenthum der Familie geblieben; durch Einziehung, Eroberung und alten Besitz waren | zwar 415
viele Grundstücke Staatseigenthum, aber man verkaufte auch gern das Eingezogene, und verlor das Eroberte. Ohne Zweifel waren alle heiligen und nicht heiligen Gemeine- und Staatsgüter (ἱερὰ καὶ ὅσια oder δημόσια) in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben, jedoch so, dafs das dem Staate zukommende Gefäll, inwiefern es nicht in einer vertragsmäfsig fest bestimmten Geldsumme bestand, einem Generalpachter überlassen wurde. Am deutlichsten erhellt dieses aus dem Beispiele des Kephisios bei Andokides:[a] dieser hatte nämlich vom Staate eine Pacht übernommen, vermöge deren er neunzig Minen Abgabe von denen, die öffentliches Land bauten, einsammelte; ebenso findet sich in Orchomenos ein Generalpachter des Hutgeldes (νομώνης, scripturarius)[b] wie im Römischen Reiche, welcher von den Einzelnen das Gefäll einzieht. Aus Bequemlichkeit und um keiner besoldeten Stellen zu bedürfen, zieht der Staat keine Einkünfte unmittelbar ein, mit Ausschlufs der aufserordentlichen Kriegsteuern und Strafgelder und der keiner Unsicherheit unterworfenen Pachtsummen; wogegen bei Tempel- und Gemeinegütern keine Generalpacht des Gefälles gefunden wird. Übrigens scheint in Athen die Abgabe gewöhnlich in Geld bestimmt gewesen zu sein, aufser bei zehntpflichtigen Gütern des Staates, der Tempel oder Gemeinen; aber den ihm zustehenden Fruchtzehnten verkaufte der Staat an Generalpachter.[c] Sonst waren Pachtabgaben in Früchten sehr häufig im Alterthum; wie sie in den Herakleischen | Ur- 416

[a] V. d. Myst. S. 45 [1, 92]. Κηφίσιος μὲν οὑτοσὶ πριάμενος ὠνὴν ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς ἐκ ταύτης ἐπικαρπίας τῶν ἐν τῇ γῇ (nämlich δημοσίᾳ) γεωργούντων ἐνενήκοντα μνᾶς ἐκλέξας, οὐ κατέβαλε τῇ πόλει καὶ ἔφυγεν. εἰ γὰρ ἦλθεν, ἐδέδετ' ἂν ἐν τῷ ξύλῳ. ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχε, κυρίαν εἶναι τὴν [τε] βουλήν, ὃς ἂν πριάμενος τέλος μὴ καταβάλῃ, δεῖν εἰς τὸ ξύλον. Ἐν τῇ γῇ wird angezweifelt, scheint aber unverdächtig; Sluiter's Vermuthungen sind ganz unstatthaft.

[b] C. I. Gr. N. 1569. a. Vergleiche auch über das Hutgeld C. I. Gr. N. 1537. und sonst. Ein Hutgeld, welches die Epidaurier an Apoll zu zahlen verpflichtet sind, kommt Thuk. V, 53 vor.

[c] Die einzige Erwähnung eines dem Staate gehörigen Zehnten ist mir bis jetzt Beil. III, §. 3 [C. I. A. I 32] vorgekommen.

kunden vorkommen, welche die vom Staate selbst geschehene Verpachtung des Tempelgutes des Dionysos und der Athena Polias enthalten. Die Dauer der Pacht war sehr verschieden: die Orchomenier gestatteten die Weidegerechtigkeit in dem uns erhaltenen Falle auf vier Jahre; die Attische Behörde des Delischen Tempels in Olymp. 86, 3 und 4 und der Gau Piräeus verpachten gewisse Besitzungen auf zehn, der Gau Aexone auf vierzig Jahre.[a] In einer sehr verstümmelten Urkunde, wonach Güter des Staates selbst verpachtet werden,[b] erkennt man noch, dafs die Verpachtung auf fünfundzwanzig Jahre geschah[515]. Sonst wissen wir gerade über die Verpachtung der Staatsländereien am wenigsten: ein Beispiel indefs aufser dem aus Andokides angeführten giebt Aelian,[c] indem er erzählt, dafs Athen die öffentlichen Ländereien des Euböischen Chalkis verpachtet hatte, mit Ausschlufs der der Athena geweihten und natürlich des den Kleruchen überlassenen Landes: die Urkunden darüber standen zu Athen vor der königlichen Halle. Über manche Sachen dieser Art waren besondere Behörden gesetzt, wie über die heiligen Ölbäume (μορίαι), deren Früchte auch in Pacht gegeben wurden, die aus dem Areopag genommenen Aufseher
417 (ἐπιμεληταί, ἐπιγνώμονες).[d] Die Einforderung der | Pachtgelder für die Tempelgüter hat nach Demosthenes[e] der Demarch, welches sich

[a] Orchomenische Inschrift C. I. Gr. N. 1569. a. Inschrift über das Delische Tempelgut in meiner Erklärung einer Attischen Urkunde über das Vermögen des Apoll. Heiligthums auf Delos (a. a. O.) Cap. 9 [Kl. Schr. V S. 456. C. I. A. I 283]. Piräeische Urkunde C. I. Gr. N. 103 und Urkunde der Aexoner C. I. Gr. N. 93 [C. I. A. II 1069 und 1055].

[b] Ephem. archäol. N. 157 [C. I. A. II 203].

[c] V. H. VI, 1. Eine Erwähnung der Einkünfte von öffentlichen Ländereien in Attika kann auch bei Thuk. VI, 91 zu Ende in den Worten ἀπὸ γῆς gefunden werden: allein man kann daselbst auch die Einkünfte der Privatleute von ihren Grundstücken verstehen.

[d] Lysias Vertheid. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ S. 260 [7, 2]. vergl. Markl. dazu S. 269. 282. Das Gesetz des Kaisers Hadrian, betreffend die Einlieferung eines Drittels oder Achtels vom Ertrage des Ölbaues (C. I. Gr. N. 355 [C. I. A. III 38]) bezieht sich nicht auf Staatsgüter, sondern auf Privateigenthum, wovon zum öffentlichen Gebrauch jener Theil gegen Bezahlung abgegeben werden mufs. Es ist also Zwangsverkauf an den Athenischen Staat, wie im Römischen Reiche mit Wein und Getreide in den Kaiserzeiten (vergl. Burmann de vect. P. R. 3).

[e] G. Eubulid. S. 1318, 20 [57, 63]. Inwiefern auch von den Naukraren,

jedoch wohl zunächst und nach der Regel auf Eigenthum der Gaue bezieht[516]; andere wurden von den Staatsbeamten, Staats- und Tempelbehörden besorgt, je nachdem jedem das Eigenthum zustand.

Häuser nennt Xenophon ausdrücklich unter den Gegenständen, welche man dem Staate abpachte;[a] auch die Tempel hatten Häuser, welche sie verpachteten, zum Theil aus Schenkungen oder Einziehungen, wie der Tempel Apolls zu Delos solche mit seinen übrigen Domänen vermiethete oder verpachtete:[b] und ebenso andere Gemeinen, namentlich die Gaue, in ihren Grundstücken.[c] Die Mendäer, sagt der unbekannte Verfasser des Büchleins von der Ökonomie,[d] verwandten die Gefälle von den Häfen und andere zur Verwaltung; die von Ländereien und Häusern zogen sie nicht ein, sondern schrieben diejenigen auf, welche sie hatten; wenn sie aber Geld brauchten, erhoben sie es von diesen Schuldnern, welche gewannen, indem sie unterdessen das Geld zinslos benutzt hatten. Hieraus hat man eine Grund- und Häusersteuer erschliefsen wollen: offenbar ist aber nur von öffentlichen Grundstücken die Rede, welche der Staat verpachtete, sodafs er jedoch das Pachtgeld ohne Zinsen stehen liefs, um nöthigenfalls desto mehr zu haben und zugleich den Pachtern gröfsere Vortheile zu verschaffen. Übrigens geschah zu Athen die Verpachtung der Häuser an Unternehmer (ναύκληροι): der Name bezeichnet Wirthe | (σταθμοῦχοι), indem sie 418
nachher die Häuser Gastwirthen gleich im Einzelnen wieder vermietheten.[e] Eben dahin deutet wohl der sonderbare Ausdruck der Grammatiker,[f] dafs mit derselben Benennung (ναύκληροι) Leute be-

an deren Stelle die Demarchen getreten; Ähnliches behauptet werden könne, davon s. Buch IV, 6.

[a] V. Einkomm. 4 [, 19]. τεμένη, ἱερά, οἰκίας. Das mittlere Wort ist dunkel. Sollte man etwa auch das aus Opfern gebildete Einkommen verpachtet haben, und dieses durch ἱερά (sacra, Tempel oder Opfer) angedeutet sein? Zum mindesten war so das Theater verpachtet, welches gewissermafsen auch ein Heiligthum ist.

[b] Beilage VII, §. 4. 10 [C. I. A. II 814 *a A* Z. 29. *a B* Z. 31]. und die Inschrift in meiner Abh. über die Attische Urkunde vom Vermögen des Delischen Tempels a. a. O. [C. I. A. I 283.][517]

[c] Wie C. I. Gr. N. 103 [C. I. A. II 1059].

[d] II, 2, 21. Schneid. Ausg. [p. 1350a 6.]

[e] Vergl. oben Buch I, 24 [S. 177].

[f] Harpokr. Suid. Ammon. Lex. Seg. S. 282 [, 12]. Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 673. u. a.

zeichnet würden, welche gedungen seien für die Einziehung des Miethgeldes der Häuser zu sorgen; es wurde ihnen nämlich als Unternehmern die Aftervermiethung überlassen, wovon sie ihren Gewinn zogen: und insofern konnten sie als gedungene Diener des Eigenthümers angesehen werden. Dafs die Häuserpachter an den Staat Prytanienweise zahlten, nicht monatweise, ist bereits bemerkt worden:[a] ob aber jede Prytanie, oder nur in einigen Prytanien, wie die übrigen Gefällpächter, mag dahin gestellt bleiben.

Alle diese Pachtungen wurden durch Versteigerung den meistbietenden überlassen, und zu diesem Behufe die Pachtbedingungen vorher auf Stein geschrieben ausgestellt: später konnte man die Namen der pachtenden zuschreiben, sodafs die öffentlich bekannt gemachte Urkunde zugleich als Pachtvertrag galt, oder eine besondere Urkunde darüber aufsetzen. Etliche Attische Pachturkunden sind ganz oder in Bruchstücken auf uns gekommen; darunter beziehen sich zwei, welche am besten erhalten sind, auf Ländereien von Gauen, eine auf Eigenthum eines Stammes. In denselben werden aufser der Zeit der Verpachtung vorzüglich die Bedingungen über die Art der Benutzung, wenn der Zuschlag schon erfolgt ist die Pachtsumme, ferner die Sicherstellung der Pachtsumme durch Apotimema oder Bürgen, und die Fristen bestimmt, in welchen letztere zu erlegen sei. So wird in der Urkunde von Aexone[b] der Monat Hekatombäon, der erste des Jahres, zur Zahlung be-
419 stimmt; in der vom Piräeus[c] ist festgesetzt, die | Hälfte solle im Hekatombäon, die andere im Poseideon, dem sechsten Monat, erlegt werden; in dem Bruchstück über die von einem Stamme geschehene Verpachtung[d] ist die Erlegung des Geldes auf drei Fristen, den Anfang des Jahres und den siebenten und eilften Monat, Gamelion und Thargelion, zu gleichen Theilen vorgeschrieben. In der ersten und zweiten Urkunde wird bemerkt, wenn eine aufser-

[a] I, 24 [S. 178].

[b] C. I. Gr. N. 93 [C. I. A. II 1055].

[c] C. I. Gr. N. 103 [C. I. A. II 1059]. Eine neue Abschrift derselben ist in der Englischen Übersetzung dieses Werkes S. 467 der zweiten Ausgabe vom Steine mitgetheilt; sie liefert verschiedene Lesarten, die zum Theil mit den von uns in den Add. gegebenen übereinstimmen, jedoch für den wesentlichen Inhalt nichts ändern.

[d] C. I. Gr. N. 104 [C. I. A. II 565].

ordentliche Steuer (εἰςφορὰ) von dem Grundstück oder seiner Schatzung (τίμημα) zu zahlen sei, habe diese der Eigenthümer zu tragen; und in der ersten wird überdies festgestellt, wenn Feinde den Pachter von dem Grundstücke entfernt hielten oder Schaden anrichteten, solle dem Eigenthümer die Hälfte des Ertrages (statt der Pachtsumme) zukommen. Auf dieselbe Art, wie andere Grundstücke, wurden die Theater verpachtet, wovon eine Piräeische Inschrift[a] ein Zeugnifs ablegt. Nach dieser mufs der Theaterpachter das Gebäude in baulichem Stande erhalten; sein Einkommen ist natürlich das Eintrittsgeld. Das Pachtgeld, welches das Piräeische Theater abwarf, war in dem uns überlieferten Falle 3300 Drachmen; der Gau Piräeus als Eigenthümer erkennt den Pachtern, welche ihrer vier sind, und dem Theiäos[518], welcher gemacht, dafs es 300 Drachmen mehr als zuvor abwarf, Zweigkränze zu. Eine Anführung verdienen aufserdem zinsbare Gelder, welche zwar nicht der Staat, aber Tempel und Gemeinen besafsen. So hatte, um nur einige Beispiele anzuführen, der Delische Gott viel baares Geld an Staaten und Wechsler oder andere Privatleute ausgeliehen;[b]
in Korkyra finden wir eine bedeutende Summe geweiht, um | aus 420
den Zinsen dem Dionysos Spiele zu halten,[c] und der Delphische Tempel scheint nach Demosthenes gleichfalls Geld verliehen zu haben.[d] Von zinsbaren Geldern der Gemeinen giebt der Gau Plotheia ein Beispiel.[e]

3. Von den Bergwerken.

Die Bergwerke (μέταλλα) des Attischen Staates sind theils einheimische, theils auswärtige. Die erstern sind die Silbergruben

[a] C. I. Gr. N. 102 [C. I. A. II 573]. In der Minuskel der Inschrift ist hinter Πήληξ 𐅃 statt 𐅃Η zu lesen.

[b] Attische Urkunde über das Vermögen des Delischen Tempels, in den Schriften der Akademie a. a. O. Beilagen VII, §. 8. VII. B. XV, §. 8 [C. I. A. I 283. II 814 *aB* Z. 10. 815. 824 Z. 12].

[c] C. I. Gr. N. 1845.

[d] Demosth. g. Meid. S. 561 [21, 144]. in der Geschichte der Alkmäoniden. Ἐκ Δελφῶν bezeichnet nämlich daselbst kaum etwas anderes als das Delphische Heiligthum. Übrigens weifs Herodot V, 62 ff. nichts von dieser Sache.[519]

[e] C. I. Gr. N. 82 [C. I. A. II 570].[520]

von Laurion,[a] aus welchen Athen's Seemacht von Themistokles zuerst zu einer bedeutenden Höhe erhoben wurde, sodafs ihnen der Staat vorzüglich viel verdankt. Sie erstreckten sich von Küste zu Küste in einem Strich von anderthalb deutschen Meilen, von Anaphlystos bis Thorikos; ihr Betrieb hatte früh angefangen, scheint zu Themistokles' Zeiten sehr ergiebig gewesen zu sein, wurde aber schon im Zeitalter des Sokrates und Xenophon minder einträglich, und hatte in Strabo's Jahrhundert soweit aufgehört, dafs allein noch der herausgeschaffte Berg und die Schlacken benutzt wurden, ohne dafs weiter gegraben wurde. Die Erze enthielten Silber mit Blei, vielleicht auch Kupfer, und aufserdem Zink, aber kein Gold, wenigstens nicht soviel, dafs die Alten bei ihrem unvollkommenen Verfahren der Scheidung es mit Vortheil hätten ausscheiden können; bei Thorikos brachen unächte Smaragde; nicht minder schätzenswerth war der darin vorkommende Zinnober und das Attische Sil, ein geachteter Farbenstoff. Man baute sie mit Schächten, Stollen und durch Abbauen ganzer Massen, sodafs allein Berg-
421 festen (μεσοκρινεῖς) | stehen gelassen wurden; die Hüttenarbeit scheint im Ganzen genommen dieselbe gewesen zu sein wie bei andern Bergwerken des Alterthums. Eigenthümer der Bergwerke war das Volk oder der Staat: aber niemals betrieb er selber auf seine Rechnung den Bergbau, noch überliefs er Bergwerke wie andere Grundstücke in Zeitpacht,[b] sondern alle waren an Privatpersonen in Erbpacht gegeben, welche durch Erbschaft, Verkauf,[c] kurz jede Art rechtlicher Übertragung auf einen andern überging. Die Poleten besorgten den Verkauf der Bergstücke, das heifst, des Rechtes zu

[a] Von diesen habe ich in den Abhandlungen der Berlin. Akad. d. Wiss. vom Jahr 1815 [Kl. Schr. V S. 1] ausführlich gehandelt: dort stehen die Beweise zu dem, was ich über die Laurischen Bergwerke hier auszugsweise und mit Weglassung vieler Einzelheiten berührt habe. Auch Zusätze zu jener Abhandlung scheinen hier nicht am Orte zu sein, und sind daher fast ganz vermieden.

[b] In der Abh. über die Laurischen Bergwerke S. 27 (des besonderen Abdruckes) Z. 22 [Kl. Schr. V S. 32] ist bemerkt, dafs die Römer eine Zeitlang anders verfuhren: sie gaben nämlich die Bergwerke, ehe sie der Staat selbst betrieb, in Zeitpacht; ist dort „Erbpacht" gedruckt, so weiset schon der Zusammenhang nach, dafs „Zeitpacht" zu schreiben sei.

[c] S. hierüber besonders die Urkunden C. I. Gr. N. 162. 163 [C. I. A. II 780. 783][521].

bauen: für dieses wurde ein für allemal ein Kaufpreis erlegt, aufser welchem der Inhaber den vierundzwanzigsten Theil der Ausbeute als fortwährende Abgabe zu bezahlen verpflichtet ist. Die Kaufpreise wurden unmittelbar an den Staat bezahlt: die Metallrente war ohne Zweifel in Generalpacht gegeben. Der Betrag der Einkünfte, welche beide abwarfen, aufser welchen aber der Staat noch vom Markte und den öffentlichen Gebäuden Vortheil zog, mufste sehr verschieden sein, je nachdem mehr oder weniger Bergstücke in einem Jahre vererbpachtet, und reichere oder ärmere Erze gefunden wurden, oder der Bergbau fleifsiger oder nachlässiger betrieben ward: in Sokrates' Zeit brachten sie weniger ein als früher; als Themistokles den Athenern den Vorschlag that, die Bergwerksgelder zum Schiffbau anzuwenden, statt dafs sie vorher an das Volk vertheilt wurden, scheint das jährliche Staatseinkommen aus den Bergwerken zwischen dreifsig und vierzig Talenten betragen zu haben: wiewohl die Nachrichten darüber äufserst ungenau und unbestimmt lauten. Zum Besitz der Gruben waren nur Bürger und Isotelen berechtigt; die Zahl der Inhaber war offenbar
beträchtlich | und sie werden als eine besondere Klasse der Erwer- 422
benden angesehen wie die Ackerbauer; theils besafsen sie viele Stücke, theils nur einzelne; auch finden sich mehre zusammen als Inhaber einer Grube. Der gewöhnliche Kaufpreis war ein Talent oder etwas darüber; alte verlassene Gruben, die wieder neu betrieben werden sollten, sind dagegen sehr wohlfeil verkauft worden: in einem überlieferten Beispiele betrug der Kaufpreis einer solchen wahrscheinlich etwa 150 Drachmen.[a] Die Handarbeit geschah durch Sklaven, entweder eigene oder gemiethete, deren eine grofse Menge in den Bergwerken beschäftigt war; hierdurch wurde der Bergbau minder kostspielig, aber die Kunst in ihrer Ausbildung gehemmt. Die Sicherheit des Besitzes war durch scharfe Gesetze wohl gegründet; die Rechte des Staates wurden strenge wahrgenommen. Athen hatte ein Berggesetz (μεταλλικὸς νόμος) und ein bestimmtes Verfahren bei Rechtshändeln in Bergsachen (δίκαι μεταλλικαί), welche zu gröfserer Begünstigung der Bergbauer in den Demosthenischen Zeiten zu den monatlichen gehörten. Auch waren die Bergwerke frei von aufserordentlichen Steuern, und verpflich-

[a] C. I. Gr. N. 162 [C. I. A. II 780], 18 mit der Anm.

teten nicht zu Liturgien, noch gingen sie beim Umtausch des Vermögens über[522]; nicht, weil dadurch der Bergbau hätte befördert werden sollen, sondern weil sie als Eigenthum des Staates angesehen wurden, welches gegen eine bestimmte Abgabe genutzt werde, wie die Zölle von den Generalpachtern, und nur freies Eigenthum, nicht zinsbarer Besitz zu Liturgien und aufserordentlichen Steuern verpflichtet. Wie es mit den Steinbrüchen sich verhielt, in welchen schöne Marmorarten[a] brachen, und welche die Alten[b] ebenfalls zu den Bergwerken zählen, habe ich nirgends gefunden.

Dafs Athen sich die Bergwerke aller unterworfenen Bundesgenossen angemafst habe, können wir nach der ganzen Art seines Verfahrens nicht annehmen: diese blieben in der Regel Eigenthum |
423 derer, welchen sie vor der Athenischen Oberherrschaft gehört hatten. Aber die Bergwerke in Thrake scheinen unmittelbar von Athen abgehangen zu haben, und wurden wahrscheinlich auf dieselbe Weise wie die Athenischen benutzt, wiewohl es an bestimmten Nachrichten fehlt. Die Thrakischen Goldbergwerke hatten mit den Thasischen zuerst die Phöniker betrieben, dann die Parischen Thasier. Die Goldbergwerke von Skapte Hyle auf dem festen Lande trugen dem Staate von Thasos jährlich achtzig Talente ein, weniger die Thasischen, jedoch soviel, dafs die Thasier bei völliger Steuerfreiheit der Grundstücke aus den Bergwerken der Insel und des festen Landes, mit Einrechnung der Zölle aus den Emporien und vielleicht der Pachtgelder aus Ländereien in Thrake 200 bis 300 Talente jährliches Einkommen hatten.[c] Als die Athener sich in Thrake festgesetzt hatten, geriethen sie mit den Thasiern in Streit über die Bergwerke und Emporien des festen Landes, welche sie verlangten: Kimon nahm ihnen in einem Seetreffen 33 Schiffe, belagerte und eroberte im dritten Jahre (Olymp. 79, 1) die Stadt, und erwarb seinem Vaterlande die Küste mit den Goldgruben.[d] So hatten sie nicht allein Skapte Hyle, sondern auch andere Städte, welche den Thasiern am festen Lande gehört und wofür diese auch

[a] Caryophilus de marmoribus S. 4ff.

[b] Z. B. Strabo IX, S. 399. Pollux VII, 100.

[c] So ist Herodot VI, 46 zu fassen.

[d] Plutarch Kimon 14. Thuk. I, 100. 101. Diodor XI, 70. Vergl. Beilage XX die allgemeinen Bemerkungen Abschn. V [S. 632 der zweiten Aufl.].

bei Xerxes' Zuge die Verpflegungskosten getragen hatten:[a] hierzu
gehört Stryme, ein Thasischer Handelsplatz,[b] um welchen sich spä-
ter, als die Athenische Macht in jenen Gegenden gebrochen war,
Thasos mit Maroneia stritt;[c] dann ohne Zweifel Galepsos und
Ösyme, Pflanzstädte der Thasier;[d] desgleichen Datos, ebenfalls ein
Thasischer Ort, zwischen Neapolis und dem Nestos, woselbst | die 424
Athener in derselben Zeit, in welche der Anfang des Kampfes ge-
gen Thasos fällt (Olymp. 78, 2),[e] mit den Edonern sehr unglücklich
um die Goldbergwerke kriegten.[f] Krenides hingegen scheinen die
Thasier in frühern Zeiten nicht besessen zu haben, wiewohl sie in
der 105. Olympiade es besetzten[525]. Sehr wahrscheinlich nun zo-
gen die Athener, wie vorher Thasos, die Einkünfte aller dieser
Orte und der Goldbergwerke: letztere mochten zum Theil Athenern
in Erbpacht gegeben, theils die alten Besitzer darin gelassen sein.
Wüfsten wir soviele Namen Thrakischer Bergwerksinhaber als Lau-
rischer auf uns gekommen sind, so würden wir hierüber bestimm-
ter urtheilen können: allein nur von Thukydides ist bekannt, dafs
er Goldgruben in Thrake besafs.[g] Aber auch von diesem bleibt
zweifelhaft, wie er dazu gekommen sei. Lagen sie zu Skapte Hyle,
wo Thukydides wenigstens einige Zeit in der Verbannung lebte,
schrieb und nach einer der Überlieferungen starb,[h] nachdem die
Athener es schon verloren hatten, so können sie nicht aus der
Erbschaft der Thrakischen Königstochter Hegesipyle herrühren,[i] von

[a] Herodot VII, 118.

[b] Herodot VII, 108. Suid. in Στρύμη.

[c] Brief des Philippos in der angeblich Demosthenischen Rede [(12), 17][523].

[d] Thuk. IV, 107. Vergl. über Galepsos Beilage XX. im Verzeichnifs der Städte.

[e] Krüger hist. philol. Studien S. 144 ff.

[f] Herodot IX, 75. Vergl. Thuk. I, 100. IV, 102. Diodor XI, 70. XII, 68. Pausan. I, 29, 4.[524]

[g] Thuk. IV, 105.

[h] Plutarch Kimon 4. und in dem Buche de exilio [p. 605 C], Marcellinus Leben des Thuk. S. 724. 729. in d. Leipz. Ausg. des Thuk. v. J. 1804 [§ 25. 47]. Vergl. Roscher Thuk. S. 100.

[i] Dies meinen Plutarch [Kimon 4] und Marcellin S. 722 [§ 19]. bei welchem sich jedoch, da diese Schrift ein Gemische von Nachrichten ist, auch die andere Meinung findet [§ 14]. Hegesipyle war die Gemahlin des Miltiades des jüngern.

welcher Thukydides abstammte: denn Skapte Hyle war nicht Thrakisch, sondern Thasisch: eher konnten sie von Athen erworben sein, nachdem Kimon, Thukydides' naher Verwandter, das Land erobert hatte: aber am wahrscheinlichsten ist, daſs Thukydides mit einer Hellenischen oder hellenisirten Epikleros von Skapte Hyle sie angeheirathet hatte.[a] |

425 ### 4. Von Zöllen: Funfzigstel.

Die Zölle wurden theils vom Emporium theils von den Märkten (ἀπ' ἐμπορίου καὶ ἀγορᾶς) erhoben: mit jenem Worte werden die Orte des zur See geführten Groſshandels bezeichnet, und was daselbst erhoben wird, sind Einfuhr- und Ausfuhrzölle, nebst dem, was etwa für das Liegen fremder Schiffe im Hafen bezahlt wird; der Markt dagegen wird vom Landmanne und von den Kleinhändlern (ἀγοραῖοι, κάπηλοι) besorgt, und die Einkünfte davon sind die Abgaben vom Verkauften, welches im Lande verbraucht wird, und was für das Verkaufsrecht auf dem Markte erlegt werden muſs.[b] Letzteres wurde wohl allein von Fremden bezahlt, und die Bürger konnten ohne Abgaben dafür handeln: auch hatten Einzelne eine Befreiung von den Zöllen, vermuthlich jedoch allein für ihren Verbrauch: und nur wenige können sie gehabt haben, indem Demosthenes von der Abgabenfreiheit (ἀτέλεια) überhaupt aussagt, sie entziehe den öffentlichen Einkünften nichts, da dieselbe doch, an viele gegeben, die Zollpacht hätte herabdrücken müssen.[c] Sonst unterlag alle Einfuhr und Ausfuhr dem niedrigen Zoll von zwei vom Hundert oder dem Funfzigstel (πεντηκοστή): die Grammatiker[d]

[a] Marcellin. S. 723 [§ 19]. Ἠγάγετο δὲ γυναῖκα ἀπὸ Σκαπτῆς ὕλης τῆς Θρᾴκης πλουσίαν σφόδρα καὶ μέταλλα κεκτημένην ἐν τῇ Θρᾴκῃ.

[b] Von dem Unterschied der Kaufleute (ἐμπόρων) und Kleinhändler handelt Salmasius weitläuftig in dem Buche de usuris. Ich führe nur eine Hauptstelle Plat. v. Staat II, S. 370. E. ff. an. Ob es wirklich zweierlei Emporien gegeben habe, für Fremde und Einheimische (ξενικὸν und ἀστικόν), wie Lex. Seg. S. 208 [,26] steht, ist mir unklar. Ebendas. S. 255 [,25] in ἐπιμεληταὶ ist aus Harpokration Ἀττικὸν zu schreiben. Ἐμπόριον Ἀττικὸν kommt öfter im Demosthenes vor [(34), 36. 37].

[c] Demosth. g. Lept. §. 21. Wolf. Ausg. [20,25.][526] Vergl. von der Zollfreiheit auch Buch I, 15 [S. 108].

[d] Etym. in πεντηκοστευόμενον [p. 660,29], Lex. Seg. S. 297 [,21]. Lex. Seg. S. 192, 30. Harpokration, Pollux und Photios haben nichts Bedeutendes über den Funfzigstel.

sagen ausdrücklich, dafs alle aus der Fremde in dem Piräeus einkommenden Waaren diesem unterworfen sind: von dem eingeführten Getreide, Farbematerial, verarbeiteten Waaren, als wollenen Gewändern, Trinkgeräthen und andern Gefäfsen, erhellt es aus Zeugnissen;[a] von ausgeführtem Hornvieh, | ja sogar solchem, wel- 426
ches zu einer Athenischen Theorie gehörte, aus der Sandwicher Steinschrift:[b] und hätte nicht von aller Ausfuhr der Funfzigstel erlegt werden müssen, wie könnte Demosthenes sich auf die Bücher der Pentekostologen berufen, um zu beweisen, dafs ein von Athen ausgelaufenes Schiff nur für 5500 Drachmen Waare geladen hätte?[c] Waffen, behauptet Ulpian,[d] hätten zollfrei eingeführt werden dürfen; gewifs, wenn der Krieger sie als Rüstung trug, aber schwerlich, wenn sie als verkäufliche Waare eingebracht wurden: Ulpian's Zeugnisse beweisen gewöhnlich nichts, weil sie blofse Schlüsse aus mifsverstandenen Stellen seines Demosthenes sind. Von der Einfuhr und Ausfuhr zu Lande ist mir aufser einer unten zu berührenden Stelle nichts vorgekommen; und sie konnte nur gering sein, da Hellas und namentlich Attika die meiste Verbindung und den stärksten Verkehr zur See hatte. Von eingehenden Waaren wurde das Gefäll beim Ausladen entrichtet;[e] von ausgehenden also vermuthlich beim Einladen, und zwar an die sogenannten Pentekostologen,[f] nicht in Natur, sondern in Geld, wie die Sandwicher Steinschrift und der Umstand beweisen, dafs der Waarenwerth in den Zollbüchern verzeichnet war. Da der Getreidezoll (πεντηκοστὴ τοῦ σίτου), welcher sich blofs auf Einfuhr bezieht, wenigstens bisweilen einzeln verpachtet war,[g] so mufs der Funfzigstel manchmal nach den allgemeinsten Unterschieden der Waaren an mehre Generalpachter vereinzelt verkauft worden sein.

[a] Beil. XVIII [C. I. A. II 546]. Rede g. Neära S. 1353, 23 [§ 27]. Dem. g. Meid. S. 558, 16 [21, 133].

[b] Beilage VII, §. 5 [C. I. A. II 814 *a A* 39].

[c] Demosth. g. Phorm. S. 909 [(34), 7].

[d] Zu Demosth. g. Meid. a. a. O.

[e] Demosth. Paragr. g. Lakrit. S. 932, 25 f. [(35), 29 f.] Plaut. Trinumm. IV, 4, 15. wo jedoch auch Römische Sitte gemeint sein kann.

[f] Aufser andern schon in anderer Hinsicht angeführten Stellen vergl. über diese Athen. II, S. 49. C.

[g] Rede g. Neär. a. a. O.

Wieviel der Staat jährlich aus dem Funfzigstel einnahm, ist
schwierig zu bestimmen. Betrug die Einfuhr des Getreides jährlich
427 etwa eine Million Medimnen, wie oben | angenommen worden, und
rechnet man den Medimnos im Durchschnitt zu drei Drachmen,
wiewohl nicht bekannt ist, nach welchen Grundsätzen die Schätzung
geschah: so erhielt der Pachter des Getreidezolles jährlich zehn
Talente, wovon ein Theil für seine Mühe, die Erhebungskosten und
den Gewinn abgezogen werden mufs. Von den übrigen Dingen
läfst sich wenig sagen. Die einzige Stelle über den Betrag des
Funfzigstels findet sich bei Andokides von den Mysterien,[a] läfst
aber soviel Zweifel in der Erklärung zu, dafs wir genöthigt sind,
ihn selbst sprechen zu lassen. „Dieser Agyrrhios hier," so lauten
seine Worte, „der vortrefflich gebildete Mann, war das dritte Jahr
vor dieser Zeit der Hauptpachter des Funfzigstels, und hatte ihn
für dreifsig Talente gekauft. Antheil hatten daran mit ihm alle
diese, welche um ihn herum sich versammelten unter der weifsen
Pappel: ihr wisset, welcher Art die Leute sind: die mir defshalb
428 dort sich versammelt | zu haben scheinen, damit ihnen beides zu
Theil werde, Geld zu empfangen, wenn sie nicht überbieten, und
wird der Funfzigstel wohlfeil verkauft, Theil daran zu haben. Da

[a] S. 65 ff. [1,133 f.] Die Stelle hat Reiske grofsentheils richtig verbessert, und neuerlich Bekker. Vergl. Valck. Diatr. Eurip. S. 293 und in Sluiters Lect. Andoc. S. 158 f. Statt Argyrios mufs offenbar Agyrrhios gesetzt werden; ἄρχων εἷς ist in ἀρχώνης zu verwandeln, dann μετέσχον δ' αὐτῷ zu schreiben und λεύκην. Τόπος ist als Glossem auszutilgen, und οὓς zu lesen, hernach aus Handschriften ὀλίγου statt ὀλίγον. Die Worte ὡς πολλοῦ ἄξιον sind Erklärung zu οἷον, und ich halte sie für Glossem. Statt γνῶναι scheint die Lesart γνόντες das Richtige. Andere Verbesserungen übergehe ich, da sie schon anerkannt sind. Ἀρχώνης ist aus dieser Stelle in die Grammatiker übergegangen. Etym. [p. 151, 19] und Lex. Seg. S. 202 [,27]. ἀρχώνης, ὁ ἄρχων ὠνῆς οὑτινοσοῦν, nämlich πράγματος, zum Beispiel τέλους. Hesych. Ἀρχώνης· ὁ προηγούμενος ἐργολάβων, wie richtig verbessert worden ist. Hierher gehört auch der πεντηκόσταρχος (wie ein Freund verbessert hat statt πεντηκόνταρχος) Lex. Seg. S. 297 [,11]. ὁ ἄρχων τῆς πεντηκοστῆς τοῦ τέλους καὶ τῶν πεντηκοστῶν (schreibe πεντηκοστωνῶν). Kürzer, aber in der Sache dieselbe, ist die Erklärung des Photios, wo ebenfalls falsch πεντηκόνταρχος steht. Was die in der folgenden Behandlung der Stelle vorgeschlagene Verbesserung ἓξ statt δύο betrifft, welche Reiske zuerst angegeben, so ist dieselbe um so weniger kühn, da die Handschriften auch τρία haben; die Ziffern 6, 3, 2 konnten nach beiderlei Schreibart, der mit F, Γ und B, und der mit ΓΙ, ΙΙΙ und ΙΙ, leicht verwechselt werden.

sie aber zwei (nach anderer Lesart drei) Talente[527] gewonnen hatten, erkannten sie, was für eine Sache es sei, und machten sich alle zusammen, und indem sie den andern Antheil gaben, kauften sie denselben wiederum für dreifsig Talente. Da nun niemand ein Gegengebot that, trat ich im Rathe auf, überbot, bis ich für 36 Talente ihn erhielt. Nachdem ich aber diese beseitigt und euch Bürgen gestellt hatte, liefs ich die Gelder einnehmen, und erlegte sie dem Staate, und ich selbst hatte keinen Schaden, sondern wir Theilnehmer gewannen auch noch ein weniges, ich machte aber, dafs diese von dem Eurigen nicht sechs Talente Silbers unter sich theilen konnten." Hiernach wurde die Pacht von Gesellschaften übernommen; eine solche hatte Agyrrhios, und nachher Andokides: an der Spitze derselben stand ein Hauptpachter (ἀρχώνης), welcher den Namen dazu hergab. Sie wurde durch die Poleten unter Vorbehalt der Genehmigung des Rathes bei der weifsen Pappel an den meistbietenden versteigert; aber hier ist von keinem einzelnen Theile, sondern vom Funfzigstel überhaupt die Rede, welchen also jene Leute damals zusammen, nicht in einzelne Theile getrennt, gepachtet hatten. Agyrrhios hatte die Pacht im dritten Jahre vor der Haltung der Rede; im folgenden übernahm sie Andokides, indem er sie dem Agyrrhios entzog, und wurde dann im nächsten von dessen Anhang in den Rechtshandel von den Mysterien verwickelt. Fälschlich dachte man an eine dreijährige Pacht, welches der Ausdruck des Schriftstellers nicht gestattet.[a] Freilich sagt Andokides, wie gewöhnlich gelesen wurde, Agyrrhios und seine Gesellschaft hätten zwei (oder drei) Talente gewonnen; er selbst bietet sechs Talente mehr als jene, konnte aber, wenn er nicht | offen- 429
baren Schaden haben wollte, nicht mehr bieten als höchstens was Agyrrhios' Gesellschaft bei der vorigen Pachtung gegeben und gewonnen hatte: daher man denn glauben könnte, jene zwei Talente seien jähriger Gewinn, sodafs Agyrrhios' Gesellschaft in drei Jahren sechs Talente gewonnen hätte bei einem Pachtgelde von dreifsig, welches dann dreijähriges Pachtgeld sein müfste, indem Andokides den dreijährigen Vortheil zu diesem Pachtgelde zuschlagend bis auf

[a] Für dreijährige Pachtsumme nahm es de Pauw Rech. philos. Bd. I, S. 356. für einjährige Manso Sparta Bd. II, S. 504. Τρίτον ἔτος heifst nach häufigem Sprachgebrauch das dritte Jahr vorher.

36 Talente ginge. Aber der gewöhnliche Sprachgebrauch erlaubt, eine für das dritte Jahr vor der Rede übernommene Pachtung hier zu finden, nicht eine dreijährige, und kein Redner konnte so sprechen, daſs er das Pachtgeld dreijährig, den Gewinn der Pachter aber nur für ein Jahr angab, ohne den Unterschied zu bezeichnen. Man verbessere vielmehr die ohnehin unsichere Zahl, und schreibe für den Gewinn der Pachtgesellschaft des Agyrrhios sechs Talente[528]. Wäre nun dieser Gewinn und das Pachtgeld dreijährig gewesen, so würde der Funfzigstel auſserordentlich gering sein, zumal im Verhältniſs der Getreideeinfuhr, welche doch nicht den gröſsten Theil des Ganzen ausmacht; die übrige Einfuhr und die Ausfuhr an Vieh und andern Lebensmitteln, gesalzenen Fischen und Fleisch, Öl, Wein, Honig, Häuten, Lederwerk, Holz, Metallen und andern Mineralien, Gefäſsen, Salben, Tauwerk und aller Art zu verarbeitender Stoffe und verarbeiteter Waaren muſsten den Betrag des Getreidezolles bei weitem übersteigen, auch die Sklaven nicht wenig einbringen, auf welche, wie bei den Römischen Zöllen, die Abgabe gleichfalls erhoben wurde.[a] Und betrug der Funfzigstel, die Erhebungskosten mit eingerechnet, nur etwa funfzehn bis sechzehn Talente jährlich, so wären nicht mehr Waaren aus- und eingeführt worden, als für 750 bis 800 Talente, welches offenbar zu wenig ist. Hierzu kommt, daſs dasjenige Gefäll, von welchem wir allein sicher wissen, auf wieviele Zeit die Gefällpacht übernommen wurde, nämlich die Hurensteuer, nur jährlich verpachtet
430 wird: wir müssen also | von der Generalpacht der übrigen Gefälle dasselbe voraussetzen und nach den Worten des Andokides selbst annehmen, der Funfzigstel habe dem Staate jährlich 30 bis 36 Talente abgeworfen: sodaſs die Einfuhr und Ausfuhr, wenn der Gewinn der Pachtung und die Erhebungskosten mit in Anschlag gebracht werden, etwa 2000 Talente (drei Millionen Thaler) betrug.[b] Indessen war dieses in einer Zeit, da Athen nicht blühte, nämlich in den ersten Jahren nach der Anarchie: und in guter Zeit mochte der Zoll viel einträglicher sein. Anderwärts waren die Zölle nicht weniger ergiebig, ja an einigen Orten viel einträglicher. In Make-

[a] Lex. Seg. S. 297 [,23].

[b] Barthélemy Anach. Bd. IV, S. 447 der Deutschen Übers. berechnet die jährliche Ausfuhr und Einfuhr nicht sehr verschieden auf zehn Millionen Liv.

donien wurde der Hafenzoll gewöhnlich für zwanzig Talente verpachtet: Kallistratos brachte das Pachtgeld auf vierzig Talente, indem er das Stellen der Bürgschaft erleichterte; denn da vor ihm jeder wenigstens ein Talent verbürgen mufste, was nur Reiche konnten, erlaubte er, dafs nur für den dritten Theil Bürgschaft geleistet werde, oder für welchen Theil auch immer Bürgschaft leistend, einer den Machthaber überreden könnte ihm die Pachtung zu überlassen.[a] Hier ist offenbar von jährlicher Pacht die Rede. Der Hafenzoll von Rhodos betrug vor Olymp. 153, 4 jährlich eine Million Drachmen (über 166 Talente); als er gesunken war, noch immer 150,000 Drachmen (25 Talente).[b] Kersobleptes von Thrake hatte, wenn der Handel nicht gestört war, aus den Emporien 300 Talente jährlicher Einkünfte.[c]

Ob übrigens Athen auch auswärts Emporialgefälle erhob, zum Beispiel von den Thasischen Emporien, welche es sich angeeignet hatte, oder ob dieselben den zinsbaren oder kleruchischen Staaten überlassen wurden, lasse ich hier dahin gestellt. Dagegen mufsten nothwendig auch zu Lande Grenzzölle gegen Megaris und Böotien eingerichtet sein, sowie in gewissen | Zeiten gegen diese Länder 431
eine völlige Sperre bestand: indessen läfst sich nichts Bestimmtes nachweisen. Von Oropos an der Grenze von Attika und Böotien wird erzählt,[d] die Einwohner seien alle Räuber und Zöllner, und pachteten den Zoll auch von dem, was bei ihnen eingeführt werden sollte (τελωνοῦσι γὰρ καὶ τὰ μέλλοντα πρὸς αὐτοὺς εἰςάγεσθαι), Menschen von der übermäfsigsten Habsucht. Dies kann man allerdings auf einen Grenzzoll beziehen, den bald die Böoter, bald die Athener daselbst genommen hätten: aber da Oropos zugleich an der See liegt, und namentlich die Euböische Einfuhr nach Attika ehemals über Oropos ging, so bleibt auch jene Deutung unsicher. Noch bleibt das Bedenken, wefshalb der Verfasser gerade dies hervorhebt, die Oropier pachteten sogar den Zoll von demjenigen, was bei ihnen eingeführt werden sollte, als ob es etwas Unge-

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 22 [p. 1350a 16].

[b] Polyb. XXXI, 7, 12.

[c] Demosth. g. Aristokr. S. 657, 9 [23, 110].

[d] Dikäarch in der Beschreibung von Hellas, und bei ihm Xenon's Verse [Müller Fragm. histor. II p. 256 f.].

wöhnliches und Übermäſsiges sei, wenn ein Einfuhrzoll erhoben werden solle, da doch Einfuhrzölle mindestens ebenso gewöhnlich als Ausfuhrzölle waren. Diese Schwierigkeit ist auf folgende Weise zu heben. Nicht das wird als etwas Besonderes angemerkt, daſs ein Eingangszoll in Oropos bestand, sondern daſs Oropier selber die Erhebung eines Eingangszolles zu pachten pflegten, der von einem oberherrlichen Staate ihnen zum Nachtheil auferlegt war und die Verzehrenden bedrückte. Übrigens scheint es auſser dem Funfzigstel wohl auch noch andere Eingangs- oder Ausgangssteuern gegeben zu haben, wovon eine Spur in einer Inschrift vorkommt.[a]

5. Muthmaſsungen über Hafenzoll. Hundertstel. Marktgefälle.

Auſser dem auf Einfuhr und Ausfuhr gelegten Funfzigstel mag vermuthlich noch ein besonderer Hafenzoll erhoben worden sein
432 für den Gebrauch der groſse Kosten | verursachenden Häfen, es mochte nun ausgeladen werden oder nicht: sowie wir wissen, daſs von den Niederlagen und Kaufhäusern eine Abgabe erlegt wurde für die Erlaubniſs die Waaren daselbst aufzubehalten.[b] Hafenzoll (ἐλλιμένιον) und Hafenzöllner (ἐλλιμενισταί) werden öfter genannt. Letztere scheinen jedoch von Pollux[c] für einerlei mit den Pentekostologen gehalten zu werden; wie die Pentekostologen in Athen, so untersuchen die Hafenzöllner im Bosporus und anderwärts, desgleichen die Römischen portitores die Waaren, und schätzen und verzeichnen sie in ihren Büchern;[d] unläugbar ist endlich Hafenzoll ein allgemeiner Ausdruck, der auch Einfuhr- und Ausfuhrzölle begreift, wie beim Hafenzoll der Rhodier. Hieraus folgt jedoch keinesweges, daſs nicht besonderer Zoll für die Benutzung des Hafens erlegt wurde. Zwei Spuren führen mich dahin, einen solchen an-

[a] C. I. Gr. N. 73. c. A. Bd. I, S. 894 [C. I. A. I 28], wo eine Erhebung von vier Obolen vorkommt, wie es scheint beim Eingange von Chalkis nach Hestiaea; und etwas Ähnliches scheint im Vorhergehenden gesagt gewesen zu sein vom Eingange aus Oropos nach Hestiaea, und vom Eingange nach Oropos. Ein Näheres läſst sich nicht mehr erkennen.

[b] Aus Xenophon's Vorschlägen (v. Einkomm. 3) wird man berechtigt, dieses als herkömmlich anzunehmen.

[c] VIII, 132. Andere Stellen der Grammatiker, zum Beispiel Lex. Seg. S. 251 [,30] sagen nichts Bestimmtes über die Ellimenisten aus.

[d] Demosth. g. Phorm. S. 917, 10 [(34), 34]. Vergl. Jul. Afric. Cest. S. 304.

zunehmen. Eupolis[a] spricht in einem abgerissenen Bruchstück von einem Hafenzoll, welchen man erlegen müsse, ehe man einsteige, mag dieser nun für die Person oder für die Sachen, welche der Person gehörten, erlegt worden sein. In der Schrift vom Athenischen Staate[b] | wird bemerkt, die Nothwendigkeit, dafs die Bundes- 433

[a] Im Autolykos bei Pollux IX, 30. Ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰςβῆναί σε δεῖ. Εἰςβῆναι kann offenbar nur vom Einsteigen ins Schiff genommen werden, wie schon Kühn bemerkt.

[b] 1, 17. Schneider (Opusc. Xenoph. S. 93) hält diesen Hundertstel für einen Zoll, an dessen Stelle nachher der Zwanzigstel getreten sei. Dieses sowohl als Manso's Darstellung (Sparta Bd. II, S. 496) kann ich nicht billigen. Was den Zwanzigstel betrifft, von welchem ich das Wahre gleich unten (Cap. 6 [S. 395 f.]) gelehrt habe, so hielt denselben auch Manso S. 502 für einen erhöhten Piräeischen Waarenzoll, aber seine Zusammenstellungen sind ungegründet. Unter anderm nimmt er an, die Athener hätten den Bundesgenossen nur die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute, welche fälschlich auf 300 Talente angegeben wird, erlassen, und statt dessen von ihnen Zoll im Piräeus erhoben. Allein der Piräeische Zoll wird ja nicht allein von Bundesgenossen, sondern von allen Handeltreibenden, auch Athenern und Nichtbundesgenossen erhoben, und wer nöthigte denn die Bundesgenossen mit ihren Waaren nach dem Piräeus zu kommen? Offenbar würde Athen durch den höhern Zoll im Piräeus der eigenen Zufuhr und der Wohlfeilheit geschadet haben: was man gewifs nicht wollen konnte. Der Zwanzigstel wurde gar nicht im Piräeus erhoben, sondern in den Ländern der Verbündeten. Manso berechnet ferner vom Betrage des Funfzigstels ausgehend den erhöhten Zoll auf neunzig Talente: wie konnten aber die Athener einen neunzig Talente abwerfenden Zoll, der obendrein zum Theil schon vorher gegeben wurde, statt der grofse Einkünfte gewährenden Tribute einführen, um ihr Einkommen zu vermehren, welches dadurch gerade vermindert wurde? Doch genug von diesem Mifsverständnifs. Hiermit fällt übrigens ein Hauptgrund unseres Schneider, dafs die Schrift vom Staate der Athener nicht Xenophontisch, sondern älter sei. Ich habe mich aber dennoch seit langer Zeit überzeugt, dafs diese Schrift nicht von Xenophon, ebensowenig aber spätern Ursprungs sei, sondern vielmehr älter als Xenophon und aus den Zeiten des Peloponnesischen Krieges, und ich bin in dieser Ansicht vorzüglich durch die trefflichen Bemerkungen von Roscher Thuk. S. 248 und besonders S. 526 ff. bestärkt worden. Habe ich es ehemals für möglich gehalten, dafs die in der Schrift vorkommenden Verhältnisse, namentlich die Gerichtsunterthänigkeit der Bundesgenossen und der Name φόροι (2, 1 und 3, 5. statt des späteren συντάξεις) auch in die Xenophontische Zeit pafsten, so lege ich auf diese ohnehin nicht wahrscheinliche Möglichkeit noch weniger Gewicht als früher, obwohl nicht zu läugnen ist, dafs spätere und nicht genaue Schriftsteller den allgemeinen Namen φόροι auch auf die spätern Beiträge (συντάξεις) anwenden konnten. Die in der Schrift dargelegten Zustände entsprechen voll-

genossen in Athen ihr Recht suchen müfsten, vermehre die Ein-
434 träglichkeit des Hundertstels (ἑκατοστὴ) im Piräeus. Man ist nicht

kommen der Zeit des Peloponnesischen Krieges. Nach näherer Untersuchung habe ich weder die Ansichten noch die Sprache und den Stil Xenophontisch gefunden; die Schrift, eine der geistreichsten aus dem Alterthum, wie Roscher mit Recht bemerkt, übersteigt den politischen Horizont des Xenophon; sie ist das Werk eines Athenischen Oligarchen von grofser Bildung, Thukydideïscher Objectivität der politischen Betrachtung, durchdringendem Verstand und feinem Humor, aber ohne Gemüth, welches den meisten Oligarchen fehlt. Keinem scheint sie mir angemessener zu sein als dem Kritias, dem Sohne des Kalläschros,[529] dessen prosaische Politien ebenso unzweifelhaft sind als seine dichterischen. Indem ich nachsuchte, ob diese Vermuthung sich etwa durch ein äufseres Zeugnifs unterstützen liefse, fiel mir auf, was Pollux VIII, 25 von Kritias sagt: ὁ δ' αὐτὸς (ἔφη) καὶ διαδικάζειν τὸ δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν. In der Schrift vom Staate der Athener bedeutet nun zwar διαδικάζειν nicht an sich δικάζειν δι' ὅλου τοῦ ἔτους, sondern es ist 3, 4ff. theils in der gewöhnlichen Bedeutung der Diadikasie, theils schlechtweg statt δικάζειν gebraucht, wie schon Platner Att. Proz. und Klagen Thl. II, S. 18 bemerkt hat; aber es ist auch gar nicht denkbar, dafs von irgend Einem διαδικάζειν in der Bedeutung gebraucht sei „das ganze Jahr hindurch richten", und es konnte diese Bedeutung nicht einmal vorhanden zu sein scheinen, wenn nicht in einer Stelle dem Worte διαδικάζειν der Zusatz δι' ὅλου τοῦ ἔτους oder ein ähnlicher beigefügt war: denn es war zwar möglich sich vorzustellen διαδικάζειν heifse „durch eine ganze gewisse Zeit hindurch richten"; aber dafs diese Zeit gerade ein Jahr sei, liefs sich ohne einen näheren Zusatz nicht annehmen. Eine Stelle der Art ist nun 3, 6; ich setze sie hierher, ohne mich auf die unwesentlichen Bedenklichkeiten über die Lesart einzulassen: Φέρε δὴ τοίνυν, ταῦτα οὐκ οἴεσθε χρῆναι διαδικάζειν ἅπαντα; εἰπάτω γάρ τις, ὅτε οὐ χρῆν αὐτόθι διαδικάζεσθαι· εἰ δ' αὖ ὁμολογεῖν δεῖ ἅπαντα χρῆναι διαδικάζειν, ἀνάγκη δι' ἐνιαυτοῦ. ὡς οὐδὲ νῦν δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν. Freilich heifst hier διαδικάζειν nicht an sich δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν, sondern διαδικάζειν ist hier statt δικάζειν gesetzt, und da zu ἀνάγκη δι' ἐνιαυτοῦ aus dem Vorhergehenden διαδικάζειν wieder zuzudenken ist, so ist dies δι' ἐνιαυτοῦ διαδικάζειν soviel als δι' ἐνιαυτοῦ δικάζειν: was auch daraus klar ist, dafs der Verfasser gleich hernach in gleicher Beziehung sagt δι' ἐνιαυτοῦ δικάζοντες. Es kann aber, wie gesagt, διαδικάζειν für sich allein nimmermehr irgendwo statt δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν gesagt gewesen sein, sondern es mufs hier ein Mifsverständnifs obwalten, welches gerade aus dieser Stelle der Schrift vom Staate der Athener erklärlich scheint. Aus ihr konnte ein älterer Grammatiker die Bemerkung gebildet haben, dem Kritias bedeute διαδικάζειν δι' ἐνιαυτοῦ soviel als δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν; diesen ältern benutzend mag Pollux diese Erklärung, was ihm leicht zuzutrauen ist, auf das nackte διαδικάζειν übertragen haben: denn es scheint mir nicht zu bezweifeln, dafs er die Stelle des Kritias nicht vor sich hatte, sondern seine Bemerkung sich auf einen ältern Grammatiker stützt.

berechtigt anzunehmen, dafs dieser Hundertstel ein Einfuhrzoll | sei, 435
welcher in gewisser Zeit statt des Funfzigstels erhoben worden,

Es ist daher gleichgültig, ob zur Zeit des Pollux die Schrift unter den Xenophontischen stand[530], unter diesen fand sie allerdings Diogenes Laertius (II, 57), wenn er als Xenophontisch nennt Ἀγησίλαόν τε καὶ Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίων πολιτείαν, ἥν φησιν οὐκ εἶναι Ξενοφῶντος ὁ Μάγνης Δημήτριος. Geht die letztere Bemerkung blofs auf den Staat der Lakedämoner, wie man gewöhnlich und wohl mit Recht annimmt, so ist daraus nicht zu schliefsen, dafs Demetrios die Schrift vom Staate der Athener für Xenophontisch gehalten habe, sondern eher dafs sie zu der Zeit des Demetrios noch nicht unter den Xenophontischen stand und daher ein Zweifel an ihrem Xenophontischen Ursprung gar nicht von ihm geäufsert werden konnte. Bruchstücke aus einer prosaischen Politie der Athener von Kritias werden übrigens sonst nirgends angeführt; was Bach und C. Müller dahin gezogen haben, kann aus andern Schriften des Kritias entlehnt sein. In Rücksicht des Dialektes ist es bemerkenswerth, dafs in der Schrift durchgängig σύν, nicht ξύν, und ττ statt des älteren σσ gefunden wird, gerade umgekehrt als bei Thukydides; in einem wohl erhaltenen Bruchstücke des Kritias aus dem Staate der Lakedämoner bei Athen. XI, S. 463. F steht aber ebenso Θετταλικός.[531] Die geschichtliche oder vielmehr politische Darstellungsweise des Kritias kennen wir nicht so, dafs sie hier in Betracht gezogen werden könnte: im Staate der Lakedämoner scheint er freilich den Bruchstücken nach in Rücksicht des Stoffes seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge gerichtet zu haben als worauf der Verfasser der vorliegenden Schrift über den Staat der Athener sein Augenmerk hat; aber natürlich mufsten einem Athener, wenn er über Athen schrieb, sich ganz andere Gesichtspunkte darbieten als für eine Schrift über Sparta. Wenn man die Schrift für Xenophontisch hielt, so befremdete, was der Verfasser von den Angriffen der Komödie sagt (2, 18): Κωμῳδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῶσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι κακῶς· ἰδίᾳ δὲ κελεύουσιν, εἴ τίς τινα βούλεται, εὖ εἰδότες ὅτι οὐχὶ τοῦ δήμου ἐστὶν οὐδὲ τοῦ πλήθους ὁ κωμῳδούμενος ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, ἀλλ' ἢ πλούσιος ἢ γενναῖος ἢ δυνάμενος· ὀλίγοι δέ τινες τῶν πενήτων καὶ τῶν δημοτικῶν κωμῳδοῦνται, καὶ οὐδ' οὗτοι, ἐὰν μὴ διὰ πολυπραγμοσύνην καὶ διὰ τὸ ζητεῖν πλέον τι ἔχειν τοῦ δήμου. Denn das letztere schien nach des Aristophanes Angriff gegen Sokrates in den Wolken (Olymp. 89, 1) in Xenophon's Munde auffallend. Da nun Kritias ebenfalls zu den Genossen und Freunden oder Schülern des Sokrates gehörte, so könnte man diese Stelle auch gegen ihn als muthmafslichen Verfasser der Schrift geltend machen. Indessen zweifle ich, dafs die Verspottung des Sokrates einen Mann wie Kritias, dem grofse Pietät schwerlich eigen war, von einer objectiv wahren Behauptung abhalten konnte. Wäre die Schrift noch älter als Olymp. 89, 1. so fiele dies Bedenken von selbst weg; und Schneider und Roscher behaupten wirklich, sie sei nicht jünger als Olymp. 88, 4. vorzüglich weil der Verfasser sagt, die Athener litten nicht, dafs in der Komödie der Demos verspottet werde, und weil Aristophanes in den Rittern (Olymp. 89, 1)

436 da wir sowohl aus der frühern Zeit des Andokides, | dessen und des Agyrrhios Zollpacht gleich in die ersten Jahre nach der Anar-

gerade den Demos als Person spottweise auf die Bühne gebracht habe. Umgekehrt schliefst Th. Bergk (in Schmidt's Zeitschrift f. Gesch. Wiss. Bd. II, S. 210) aus denselben Grundlagen, das Werkchen sei jünger als die Ritter des Aristophanes; denn ein ausdrückliches Verbot gegen Verspottung des Demos sei nicht wahrscheinlich, und es müsse sich also jene Angabe in der Schrift auf einen einzelnen Fall beziehen, in welchem die Verspottung des Demos Gelegenheit gegeben habe zu einer Anklage oder Beschwerde, wie sie Kleon gegen Aristophanes wegen der Ritter erhoben habe. Meines Erachtens läfst sich aus der in Rede stehenden Stelle der Schrift in Vergleich mit Aristophanes' Rittern eine Zeitbestimmung der Schrift nicht ableiten, sondern sie kann vor oder nach den Rittern verfafst sein. Schon in den Babyloniern (Olymp. 88, 2) hatte Aristophanes übel vom Staate gesprochen (Acharn. 503 und Schol.) und war schon damals von Kleon defshalb angegriffen worden (Aristoph. ebendas. und Vs. 377 ff.): daher verwahrt er sich in den Acharnern (Olymp. 88, 3) so stark, er greife nicht den Staat an, sondern Einzelne (Vs. 515. 516): schon jener Angriff auf die Freiheit der Komödie durch den Volksfreund Kleon und seine Partei konnte zu dem Urtheile der Schrift, man liefse den Demos nicht angreifen, berechtigen: denn Staat und Demos ist in der Demokratie einerlei, und jene Verwahrung des Aristophanes selbst zeigt, dafs die von Roscher gesetzte Unterscheidung beider nicht dürfte gemacht worden sein, wie auch Schol. Acharn. 378 in dieser Sache dieser Unterscheidung entgegen ist. Dafs erst in den Rittern der Demos als Person auf die Bühne gebracht und verspottet wurde, scheint mir keinen wesentlichen Unterschied gegen die Verspottung des Staates in den Babyloniern zu begründen; denn eine poetische Personification konnte doch nicht als ein vorzüglich belastender Grund angesehen werden. Was der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener über die Freiheit der Angriffe der Komödie auf Einzelne sagt, ist als ein allgemeines Urtheil richtig, wenn auch bereits vorübergehende Beschränkungen stattgefunden hatten; es gilt auch hier, dafs die Ausnahmen die Regel bestätigen. Schon unter dem Archon Morychides Olymp. 85, 1 wurde ein Volksbeschlufs περὶ τοῦ μὴ κωμῳδεῖν gefafst, derselbe aber Olymp. 85, 4 unter Euthymenes wieder aufgehoben (Schol. Acharn. 67); diesen halte ich für denselben, welchen nach den Scholien zum Aristophanes Antimachos gegeben hatte, μὴ δεῖν κωμῳδεῖν ἐξ ὀνόματος (Schol. Acharn. 1150. vergl. Diogenian VIII, 71. Suidas u. a.), sodafs die Behauptung in einem andern Sätzchen des Schol. er sei Chorege gewesen als er jenen Beschlufs durchgesetzt, als irrig beseitigt würde, da des Antimachos Choregie, von welcher dort gesprochen wird, freilich viel später fallen mufs.[532] Olymp. 91, $^1/_2$ wurde von neuem ein ähnlicher Beschlufs des Syrakosios auf Betrieb des Alkibiades durchgesetzt (Schol. Aristoph. Vögel 1297. vergl. Meineke Hist. crit. comm. Gr. Bd. I, S. 40 f.), der aber gewifs nicht lange gültig war: und überhaupt wurden solche Gesetze gewifs nicht strenge gehandhabt. Nach dem Schol. Aristoph. Wolken 31 soll

chie fällt, als aus der Demosthenischen den | Funfzigstel angeführt 437
finden, und eine Veränderung ohne Beweis nicht vorausgesetzt werden kann. Warum sollte nicht ein Hafenzoll erhoben worden sein, welcher ein Hundertstel von der Ladung und also auch von dem, was einer als Epibate ein- oder ausführte, gewesen wäre? Je mehr Fremde nach Athen kommen, desto lebhafter wird der Verkehr; es kommen mehr Schiffe an, auch ohne Einfuhr zu bringen: so
wird der Hafenzoll durch die Fremden vermehrt. Indessen | gebe 438
ich diese Ansicht nur als Vermuthung: wir wissen vom Hundertstel wenig Gewisses; Aristophanes redet von vielen Hundertsteln, die Athen erhoben habe,[a] welche nach dem Scholiasten die Staaten für die Gefälle (τέλη) bezahlen, eine Erklärung, welche dunkler ist als das Erklärte. Glaublich ist aber, daſs diese geringe Abgabe in Attika bei manchen Dingen stattfand, und wir werden sogleich darauf zurückkommen.

Einkünfte vom Markte werden sowohl in Attika als in andern Hellenischen Ländern genannt,[b] und als etwas Bedeutendes angesehen, sodaſs sie nicht etwa bloſs von einem Standgelde herkommen konnten. Vielmehr waren sie eine Accise von dem, was auf den Märkten verkauft wurde:[c] ein eigenes agoranomisches Ge-

es früher verboten gewesen sein den Archon zu verspotten, und dies wird so angeführt, als ob es zur Zeit der Aufführung der Wolken gegolten habe. Diese Nachricht erinnert uns daran, daſs die Beschwerde des Kleon über die Babylonier des Aristophanes sich namentlich auch auf die Verspottung der ἀρχῶν κληρωτῶν καὶ χειροτονητῶν bezogen zu haben scheint (Schol. Acharn. 378). Daſs ein besonderes Gesetz den obersten Archon gegen die Verspottung in der Komödie sicherte, möchte ich weder behaupten noch verneinen; einen gewissen Schutz hatte jeder bekränzte Archon schon durch ein allgemeines Gesetz (Demosth. g. Meid. S. 524 [21, 33]), und dies lieſs sich allerdings auch auf das κακῶς εἰπεῖν in der Komödie anwenden. Übrigens sah ich später, daſs Wachsmuth (Hellen. Alterthumsk. aus d. Gesichtsp. d. Staates, 2. Ausg. Bd. I, S. 798) die Frage aufwirft, ob Kritias der Verfasser der beiden Politien unter Xenophon's Namen sei: diese Ausdehnung auf die Lakonische Politie ist unrichtig.[533]

[a] Wesp. 658.

[b] Xenoph. v. Einkomm. 4, 49. Aristoph. Acharn. 896. Demosth. Olynth. I, S. 15, 20 [1, 22].

[c] Schol. Aristoph. a. a. O. erklärt ἀγορᾶς τέλος durch τέλος ὑπὲρ ὧν ἐπώλησας, nachdem er vorausgeschickt hat: ἔθος ἦν τὸ παλαιόν, ὡς καὶ μέχρι τοῦ νῦν, τοὺς ἐν τῇ ἀγορᾷ πιπράσκοντας τέλος διδόναι τοῖς λογισταῖς, d. h. den Agoranomen nach dem Schol. zu Vs. 720 [723].

setz hatte die Gefälle für die Gegenstände bestimmt, und zwar sehr ins Einzelne, zum Beispiel verschieden für Fische, verschieden für Aale.[a] Ob diese Abgabe an den Thoren oder auf dem Markte erhoben wurde, finde ich nicht geradehin ausgesprochen; Zöllner waren aber dafür aufgestellt. Dahin leitet die Erzählung bei Zenobios und andern Sprichwörtersammlern[b] von einem angeblichen Bauern Leukon. Dieser that nämlich, wie behauptet wird, Honigschläuche in Tragkörbe, worauf oben Gerste lag, und brachte sie nach Athen, wo er alles für Gerste ausgab: der Esel fiel, die Zöllner fanden, indem sie hülfreiche Hand leisten wollten, den Honig, und nahmen denselben weg. Diese Geschichte ist zwar vermuthlich ersonnen, und sie begegnete keinem Leukon: Leukon war ein
439 Athenischer Komiker, vielleicht | Agnon's Sohn,[c] des Eupolis, Aristophanes und Pherekrates Zeitgenosse, und hatte des Bauern Mifsgeschick in einem Stücke, der schlauchtragende Esel genannt, auf die Bühne gebracht: doch thut dieses ihrer Beweiskraft keinen Eintrag, indem sie, wenn auch auf keine vorgekommene Thatsache gegründet, wenigstens nach den bestehenden Verhältnissen in Athen mufste vorkommen können, um Gegenstand eines Schauspiels zu werden. Die Erzählung führt zugleich auf Erhebung des Zolles an den Thoren; und in der That wird ein Thorzoll (διαπύλιον)[d] zu Athen erwähnt, der doch schwerlich von der Person erhoben worden sein kann. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, dafs auch auf dem Markte selbst eine Steuer erhoben wurde, wohin schon

[a] Schol. B zu Iliad. φ, 203: καὶ ἐν τῷ ἀγορανομικῷ δὲ νόμῳ Ἀθηναίων διέσταλται ἰχθύων καὶ ἐγχελύων τέλη.

[b] Zenob. I, 74. Mich. Apost. II, 68. Vergl. Diogenian [II, 21] und Suid. Bd. I, S. 98. Küst. [unter ἄλλα μέν.]

[c] Suid. in Λεύκων und besonders Toup Emend. in Suid. Th. II, S. 252 Leipz. Ausg. gegen die Ausleger. Von seinem Zeitalter vergl. unter anderen Athen. VIII, S. 343. C. Seine Φράτορες führen Athenäos, Hesychios und Suidas, letzterer noch den Ὄνος ἀσκοφόρος an, wofür man sonst zwei Stücke Ὄνος und Ἀσκοφόρος annahm. Seine Φράτορες kommen auch in der Didaskalie zum Aristophanischen Frieden vor, mit dem und den Schmeichlern des Eupolis sie zugleich aufgeführt wurden.

[d] Hesych. Διαπύλιον (wie nach richtiger Verbesserung geschrieben wird): τέλος τι παρ' Ἀθηναίοις οὕτως ἐκαλεῖτο. In einer andern Bedeutung kommt διαπύλιον vor als Durchgangszoll für eine Leiche, welchen ein Unterstatthalter des Mausolos für gestorbene Soldaten erhob, Aristot. Ökon. II, 2, 14 [p. 1348 a 26].

die Erwähnung eines agoranomischen Gesetzes führt und die Angabe eines Scholiasten, dafs die Agoranomen, die er Logisten nennt, auch in spätern Zeiten diese Steuer erhoben; was jedoch in Athen gewifs nicht von diesen unmittelbar, sondern durch Unterbediente geschah.[534] Auch Gemeinen aufser dem Staate erhoben auf den Märkten, welche mit ihren Festen verbunden waren, eine Marktsteuer (ἀγοραστικόν);[a] hier kann man an eine andere Erhebung als auf dem Markte selbst gar nicht denken. Verschieden von der Marktsteuer ist die Kaufsteuer (ἐπώνιον, ἐπώνια[535]), | welche 440
die Grammatiker[b] namentlich aus Isäos erwähnen, ohne darüber genau Bescheid zu wissen. Harpokration vermuthet, es sei der Fünftel (ἡ πέμπτη), von welchem als einer Abgabe er anderwärts her Kunde gehabt zu haben scheint, und andere schreiben es ihm nach. Eine so hohe Steuer beim Kaufe irgend welcher Gegenstände ist unglaublich; die Byzantier legten selbst als Mafsregel der Noth nur eine Kaufsteuer von einem Zehntel auf.[c] Richtig dagegen ist die Angabe eines anderen Grammatikers,[d] dafs unter der Kaufsteuer gewisse Hundertstel begriffen sind, gleich der Römischen centesima rerum venalium oder auctionum: urkundlich[e] wissen wir, dafs beim Verkauf von Grundstücken der Hundertstel erlegt wurde, ohne Zweifel in allen Fällen, nicht blofs bei Versteigerungen.[536]

6. Zwanzigstel. Zehntel: Verschiedene Arten des letzteren.

Aufser diesen regelmäfsigen Gefällen erhob Athen von Olymp. 91, 4 ab anstatt der von den Bundesgenossen bisher bezahlten Tri-

[a] Beschlufs der Mesogeier Ephem. archäol. 369. Curtius Inscr. Att. N. 1 [C. I. A. II 602].

[b] Harpokr. Etym. M. Suid. Phavorin. Lex. Seg. S. 255 [, 1]. Pollux VII, 15. Nicht hierher gehörig ist die Bedeutung, welche Phrynichos S. 40, 7 der Lex. Seg. angiebt.

[c] Aristot. Ökon. II, 2, 3 [p. 1346 b 33].

[d] Lex. Seg. S. 255 [, 1]. Ἐπώνια καὶ κηρύκεια: ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προςκαταβαλλόμενα, ὥςπερ ἑκατοσταί τινες· κηρύκεια δὲ τὰ τῷ κήρυκι διδόμενα ὑπὲρ τοῦ κηρύττειν τὰ τέλη πιπρασκόμενα. Die κηρύκεια fänden hiernach beim Verkauf der Gefälle statt; sie sind aber ohne Zweifel bei allen Versteigerungen gegeben worden. Mir scheint τέλη sei auszustreichen; dagegen kann man es hinter προςκαταβαλλόμενα einfügen.

[e] Beilage XVII [C. I. A. II 785].

bute den Zwanzigstel (εἰκοστή) von der Ausfuhr und Einfuhr zur See in den Staaten der unterwürfigen Verbündeten, indem sie dadurch mehr aufzubringen hofften, als durch die unmittelbare Besteuerung der Staaten.[a] Natürlich waren auch diese Zölle ver-
441 pachtet: die Einnehmer heifsen | Eikostologen (εἰκοστολόγοι).[b] Wenn Aristophanes noch in den Fröschen (Olymp. 93, 3) auf einen unseligen Eikostologen loszieht, der Waaren, welche auszuführen verboten war, aus Aegina nach Epidauros schickte, so könnte man schliefsen, dafs diese Einrichtung nicht wieder aufgehoben worden sei, sondern bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges fortgedauert habe; da sich indessen diese Ansicht nicht aufrechthalten läfst, weil sich ein Beispiel dagegen findet, so halte ich dafür,[c] der Zwanzigstel auf Aegina sei ein für Aegina selbst erhobener Zoll für Ausfuhr und Einfuhr, mag er nun schon vor der Verwandelung der Tribute in den Zwanzigstel daselbst bestanden haben und mit dieser Verwandelung nur an die Athener abgetreten worden sein, sodafs er nach Wiederherstellung der Tribute an Aegina zurückfiel, oder mag der von den Athenern statt des Tributs erhobene Zoll nachher in Aegina als Steuer an den Staat beibehalten worden sein.[537] Ein Zwanzigstel als Abgabe an den Staat von Aegina kann auch nicht befremden, da ein solcher selbst in einem Attischen Gau vorzukommen scheint.[d]

Eine blofse Erpressung war der Athenische Zehntel (δεκάτη) bei Byzanz. Seine erste Einrichtung fällt in Olymp. 92, 2. als Alkibiades, Thrasyllos und die übrigen Attischen Feldherren, welche von Kyzikos kamen, Chrysopolis im Gebiete von Chalkedon befestigen liefsen; daselbst wurde ein Zehnthaus (δεκατευτήριον) erbaut, und dreifsig Schiffe unter zwei Feldherren aufgestellt, um die Schiffe zu zehnten, welche aus dem Pontos kamen, wie Xenophon erzählt.[e] Polybios spricht von

[a] Thuk. VII, 28. Das Nähere s. in den allgemeinen Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. III [S. 588f. der 2. Auflage]. Auf diesen Zwanzigstel und den gleich hernach angeführten Byzantischen Sundzoll bezieht sich Lex. Seg. S. 185, 21. Δεκάτη καὶ εἰκοστή: οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον.

[b] Pollux IX, 29. Aristoph. Frösche 366 [363].

[c] S. die allgemeinen Bemerkungen zu den Tributlisten a. a. O.

[d] C. I. Gr. N. 89 [C. I. A. II 572 Z. 22].

[e] Hellen. Gesch. I, 1, 22. womit Diodor XIII, 64 [, 2] übereinstimmt. In

den nach dem schwarzen Meere fahrenden Schiffen: ohne Zweifel haben beide Recht, indem von beiden Ladungen, sowohl der in den Pontos, als der aus dem Pontos geführten, der Zehntel erlegt wurde. | Daſs er groſse Einkünfte gewährte, ist leicht zu erachten: theils 442
war der Ansatz hoch, theils die Seestraſse sehr befahren. Byzanz, sagt Polybios,[a] hatte am Meere die gelegensten Orte inne; gegen dessen Willen konnte man weder in den Pontos noch heraus fahren wegen der besondern Strömungen in der Meerenge; deſshalb ist es weit glücklicher angelegt als Chalkedon, die Stadt der Blinden, welche für den ersten Anschein gleich vortheilhaft gelegen scheint: viele Häute, die meisten und besten Sklaven kamen aus dem Pontos, dann Honig, Wachs, Gesalzenes; Öl und jegliche Gattung Weins werden aus Hellas nach dem schwarzen Meere geführt; Getreide läſst es bald ab, bald wird es dahin eingeführt. Die gute Fahrt aber, bemerkt derselbe Geschichtschreiber, war einzig bei Bus und Chrysopolis; deſshalb hatten die Athener auf Alkibiades' Rath dort die Zollstätte gewählt. Durch die Niederlage bei Aegospotamoi wurde auch dieser Zoll ihnen entzogen; um die 97. Olympiade stellte ihn Thrasybul wieder her, und verpachtete ihn.[b] Damals gab er den Athenern groſse Hülfsmittel zur Kriegführung; der Friede des Antalkidas (Olymp. 98, 2) bewirkte wahrscheinlich wieder die Aufhebung: und lange hernach erst (Olymp. 139) führten die Byzantier selbst aus Geldverlegenheit jenen Durchgangszoll (διαγώγιον, παραγώγιον) ein, welcher den Krieg der Rhodier gegen sie veranlaſste.[c] |

der Zeitbestimmung folge ich der Rechnung bei Sievers Comm. hist. de Xenoph. Hell. S. 104.

[a] Polyb. IV, 38. und nachher 43. 44.

[b] Xenoph. Hellen. Gesch. IV, 8, 27. 31. Demosth. g. Lept. §. 48 [20, 60]. und daselbst Ulpian und die Anmerkungen von Wolf.

[c] Polyb. im Folgenden, vergl. Heyne de Byzant. S. 15ff. Die Benennung διαγώγιον kommt bei Polyb. IV, 52, 5. die andere παραγώγιον bei demselben IV, 47, 3 vor. Auch in der Stelle des Komikers Philippides in der Συνεκπλέουσα bei Pollux IX, 30 wird παραγώγιον ein solcher Zoll sein, obgleich die Worte παραγώγιον, ἂν ἐκφέρῃς, εἰςπράξομαι auf Ausfuhrzoll führen könnten: aber man kann nicht wissen, ob nicht ἐκφέρῃς in dem dortigen Zusammenhange eine ganz andere Bedeutung hatte. Ausführen ist eigentlich ἐξάγειν, nicht ἐκφέρειν. Einen nöthigen an die Zollstätte zu fahren heiſst παραγωγιάζειν, Polyb. IV, 44 [,4]. 46 [,6]. III, 2 [,5].

443 Wo von Zehntstätten oder Zehnthäusern (δεκατευτήρια, δεκατηλόγια) die Rede ist,[a] sind immer Seezölle zu verstehen, zu deren Behuf diese eigenen Anlagen erforderlich waren; daher deren Errichtung Pollux nur als etwas bisweilen geschehenes erwähnt. Werden aber Zehntpachter und Zehnteinnehmer (δεκατῶναι, δεκατηλόγοι, δεκατευταὶ) genannt,[b] so kann dabei an verschiedene Zehnten gedacht werden. Erstlich hatte man Zehnten von den Früchten der Ländereien. Wie diese Abgabe in der satrapischen Verwaltung als ein besonderer Theil der Einkünfte aufgeführt wird[538], wie sie im tyrannisch beherrschten Asien allgemein verbreitet war, wahrscheinlich sogar die älteste Steuer an die Könige, wie Rom von unterworfenen Ländern Zehnten erhob; so war in Hellas derselbe sehr häufig, aber nur als Abgabe von einem nicht freien Besitz, indem man für die Nutzung den Zehnten erlegt. Dem gemäfs fordert der Tyrann den Zehnten von seinen Unterthanen, weil er Herr des gesammten Landes ist, welches er sich unterworfen hat. Von dieser Art sind die Sicilischen Zehnten, welche vor der Römischen Herrschaft schon den Königen erlegt wurden, von dieser viele im eigentlichen Hellas, wie der Getreidezehnten von Kranon in Thessalien.[c] So machte Pisistratos als angemafster Eigenthümer des Landes oder Tyrann alle Attischen Grundstücke der Bürger zehntpflichtig, und sich dadurch als Despoten verhafst; obgleich er, wie ihm ein Sophist in einem erdichteten Briefe unterlegt, die Ausrede
444 nehmen konnte, nicht für ihn den Tyrannen, sondern zur | Bestreitung der Opfer, der übrigen Verwaltung und der Kriegeskosten werde der Zehnten bezahlt.[d] Die Pisistratiden ermäfsigten die Steuer auf den Zwanzigstel.[e] Wie nun aber im Verhältnifs zum

[a] Pollux VIII, 132.

[b] Zehntpachter sind δεκατῶναι, Einnehmer δεκατηλόγοι: beide waren oft eins: δεκατευταὶ scheint beide bezeichnen zu können. Vergl. Harpokr. in δεκατευτὰς und δεκατηλόγος, Demosth. g. Aristokr. S. 679, 26 [23, 177]. Pollux IX, 29. Hesychios in δεκατηλόγοι, Etym. in δεκατευτήριον, wo jedoch alles durch einander geworfen wird. Den Zehnten erheben ist δεκατεύειν. Aristophanes bei Pollux IX, 31. ἐλλιμενίζεις ἢ δεκατεύεις: daher Hesych. δεκατεύειν, τελωνεῖν, um andere Grammatiker zu übergehen.

[c] Polyän II, 34.

[d] Von diesem Zehnten s. Meursius Pisistrat. 6. 7. 9.[539] Den ersonnenen Brief liefert Diog. L. [I, 53] in Solon's Leben.

[e] Εἰκοστὴ τῶν γιγνομένων, Thuk. VI, 54. In der freien Verfassung Athens

Tyrannen alle Grundstücke zehntpflichtig sind, so sind in dem Freistaate manche dieser Abgabe unterworfen, weil sie kein freies Eigenthum des Besitzers, sondern ihm nur zur Nutzung überlassen sind. So hatte der Athenische Staat Zehnten von Domänen;[a] so besonders die Tempel, wovon viele Beispiele vorhanden sind, wie der Delische Gott viele Zehnten aus den Kykladen zog,[b] wie in Ithaka Artemis von einem Grundstücke den Zehnten erhielt, dessen Besitzer ihren Tempel in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet war,[c] und Xenophon in Skillus einst ebendieselbe Einrichtung getroffen hatte. Solche Verpflichtungen entstanden gröſstentheils durch die Frömmigkeit Einzelner, welche der Gottheit Güter heiligten, also zum Eigenthum gaben, jedoch die Benutzung selbst behielten gegen eine Abgabe: auch konnten die Götter durch Eroberung in das Zehntrecht kommen. So versprachen die Hellenen nach glücklicher Beendigung des Persischen Krieges alle Staaten, welche dem Feinde Beistand geleistet hatten, dem Delphischen Gotte zu zehnten,[d] das ist, ihre Grundstücke zehntpflichtig zu machen. In Athen erhielt ferner die Schutzgöttin den Zehnten von der Beute und den |
Kaperprisen,[e] desgleichen von gewissen Geldstrafen,[f] während an- 445
dere ganz den Tempeln zufielen, endlich von manchen oder allen

findet sich nichts dergleichen. Daſs die Römischen Zehnten den Attischen nachgebildet seien, ist eine wunderliche Ansicht von Burmann de vect. P. R. II. und V.

[a] S. oben Buch III, 2 [S. 373].

[b] Spanheim z. Kallim. Hymn. auf Delos 278. Corsini Not. Gr. Diss. VI, S. CXVI.

[c] C. I. Gr. N. 1926. Dieselbe Inschrift setzte Xenophon in Skillus (Feldz. d. Kyr. V, 3, 13); die von Ithaka ist davon eine ziemlich späte Nachahmung, aber erdichtet ist sie nicht.

[d] Herodot VII, 132. Diodor XI, 3 [,3]. Polyb. IX, 39 von Theben. Vergl. Xenoph. Hellen. Gesch. VI, 3, 20.

[e] Demosth. g. Timokr. S. 741, 3 [24, 129]. Diodor XI, 62. Lysias g. Polystrat. S. 686 [(20), 24]. Harpokr. in δεκατεύειν. Vergl. Paciaudi Mon. Pelop. Bd. I, S. 172 ff. Lakemacher Ant. Gr. sacr. S. 409. Was Ulpian zu Demosth. Mid. [zu § 218] über Zehnten der Göttin sagt, die Aristophon als φορολόγος an sich behalten, ist auf jeden Fall verwirrtes Gerede; s. davon meine Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden in den Schriften der Akademie vom J. 1846, S. 25 des bes. Abdruckes [Kl. Schr. VI S. 99].

[f] Vergl. zum Beispiel Demosth. g. Makart. S. 1074, 24 [(43), 71].

eingezogenen Gütern.[a] Die Zehnten der Göttin werden mit den Funfzigsteln anderer Götter und der Stammheroen (ἐπώνυμοι) zusammen erwähnt;[b] letztere mögen ähnliche Abzüge gewesen sein, und sind mit dem Zolle des Funfzigstels nicht zu verwechseln.

7. Personen- und Gewerbesteuern: Schutzgeld, Standgeld, Sklavensteuer, Hurensteuer und dergleichen.

Unter den unmittelbaren und persönlichen Steuern ist das Schutzgeld der ansässigen Fremden (μετοίκιον) die bekannteste; etwas dem Athenischen Staate keinesweges eigenthümliches, sondern an vielen Orten,[c] vermuthlich überall eingeführtes, wo überhaupt Schutzverwandte geduldet wurden, was in Sparta entweder gar nicht oder mit sehr grofser Beschränkung[d] der Fall war. Eine bestimmte Anzahl von Tagen konnte ein Fremder (ξένος) in Athen unbesteuert leben (als παρεπίδημος); überschreitet er diese Zeit, so wird er als Schutzverwandter oder ansässiger Fremder (μέτοικος oder ξένος μέτοικος) betrachtet und dem Schutzgeld unterworfen.[e]
446 In Athen zahlte | jeder Schutzverwandte jährlich zwölf Drachmen nach Eubulos' und Isäos' Zeugnifs:[f] die Frauen erlegten letzterem zufolge sechs Drachmen, wenn nicht ein Sohn da war, welcher es schon bezahlte; gab aber schon ein Sohn Schutzgeld, so zahlte die Mutter nicht. Folglich zahlten blofs einzelne Weiber, deren Familie keinen erwachsenen Mann enthielt; und wie der Sohn die

[a] Urtheilspruch im Leben der zehn Redner S. 266 [S. 834 A]. Andokid. v. d. Myst. S. 48 [1, 96]. Xenoph. Hellen. Gesch. I, 7, 10. Vergl. unten Buch III, 14. Einen Zehnten der Götter erwähnt Phot. in ἀδεκατεύτους: aber welchen?

[b] Demosth. g. Timokr. S. 738, 5 [24, 120]. nebst Ulpian.

[c] Lysias g. Philon S. 873. 880 [31, 9. 14] (von Oropos, welches damals nicht Attisch war), Lykurg g. Leokr. S. 152. 238 [§ 21. 145] (von Megara), C. I. Gr. N. 1513 (von Tegea), N. 2360, 10 (von Keos), Demosth. g. Aristokr. S. 691, 3 [23, 211] (von Aegina) und g. Aphob. ψευδομ. S. 845, 19 [(29), 3] (von Megara).

[d] Wenn nämlich die ἐφέστιοι C. I. Gr. N. 1511 [Röhl, Inscript. antiquiss. 69] hierher gehören sollten[540].

[e] Aristophanes v. Byz. bei Boissonade Herodian. Epimer. S. 287 [Aristoph Byz. Fragmenta coll. Nauck p. 80, 16].

[f] Harpokr. in μετοίκιον, vergl. Lex. Seg. S. 280 [, 1]. Hesych. in μέτοικοι, Phot., der den Harpokration ausschrieb, in μετοίκιον und μετοίκων λειτουργίαι, Pollux III, 55. Nikephor. z. Synes. de insomn. S. 402. Die andere Angabe zehn Drachmen bei Hesych. in μετοίκιον und Ammon. in ἰσοτελής beruht blofs auf einem Schreibfehler.

Mutter frei macht, so ohne Zweifel der Mann seine Ehefrau. Denn daſs die Weiber der Schutzverwandten noch besonders hätten bezahlen müssen, ist deſshalb unwahrscheinlich, weil sonst eine Wittwe, auch wenn ihr Sohn Schutzgeld erlegte, noch für sich hätte bezahlen müssen; es wird aber ganz allgemein gesagt, wenn der Sohn zahlte, so zahlte nicht die Mutter, folglich auch die Wittwe nicht. Das Schutzgeld war ebenfalls verpachtet, indem Zollpachter (τελῶναι) dabei erwähnt werden, wie im Leben des Lykurg, der einem Zollpachter mit dem Stocke verwies, daſs er den Xenokrates anhielt, weil er kein Schutzgeld erlegt hätte,[a] und bei den Grammatikern. Einige behaupten, die Erlegung des Schutzgeldes habe dem Patron (προστάτης) obgelegen,[b] welches mit der Eigenschaft desselben, da er gleichsam der Bürge des Schutzverwandten ist, wohl übereinstimmt, keineswegs aber mit den Zeugnissen der Alten. Denn man hielt sich an den Körper des Schutzverwandten selbst, und wurde er bei den Poleten überwiesen die Bezahlung nicht geleistet zu haben, so wurde er verkauft.[c] Übrigens beweiset Harpokration, dem | Photios abborgt, aus den Komikern noch beson- 447
ders, daſs auch die Freigelassenen dies Schutzgeld bezahlten; Menander aber, fährt er fort, sage in zwei Schauspielen, „daſs auſser den zwölf Drachmen diese noch drei Obolen erlegten, vielleicht dem Zollpachter." Nach dem Zusammenhange sind diese nur die Freigelassenen, wie es Petitus richtig nahm;[d] und wie so häufig

[a] Leben der zehn Redner S. 253. Bd. VI. der Tübing. Ausg. [S. 842 B.] auch Plutarch Flaminin 12. und Photios Biblioth. Cod. 268 im Lykurg [p. 497 Bk.]. Vergl. von Xenokrates auch Plutarch's Phokion 29. und St. Croix Abh. über die Metöken in den Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVII, S. 184 f.

[b] Petit. II, 5, 1. auch Lex. Seg. 298 [,2].[541]

[c] Harpokr. aus der Rede g. Aristog. I, S. 787, 27 [(Demosth.) 25, 57]. wo ein Beispiel ist von einem Weibe, welches keinen Mann hat. Der Ort, wo dieses geschah, ist das πωλητήριον τοῦ μετοικίου (vergl. hierüber zu der Rede g. Aristog. auch Suid. in Ἀριστογείτων). Die Poleten hatten den Verkauf, Pollux VIII, 99. vergl. oben Buch II, 3 [S. 189]. Ebendaselbst wurde natürlich das Schutzgeld selbst versteigert. Was dort πωλητήριον τοῦ μετοικίου heiſst, wird μετοίκιον genannt bei Plutarch. Flaminin 12. im Leben der zehn Redner und bei Photios, wie man aus der Vergleichung mit der Stelle in der Rede g. Aristog. schlieſsen muſs. Dieser Ausdruck beruht aber wohl auf Miſsverständniſs.[542]

[d] Att. Ges. II, 6, 7.

geschieht, verallgemeinern die Bezahlung des Triobolon Pollux [3,55] und Hesychios [u. μετοίκιον], indem sie dasselbe auf alle Schutzverwandte ausdehnen. Auch wissen sie gewiſs, dieser, daſs es dem Zollpachter bestimmt war, jener, daſs es der Schreiber erhielt: Harpokration's Bescheidenheit beweis't, daſs kein Grammatiker es gewiſs wissen konnte; und wozu soll ein Schreiber oder gar Zollpachter eigens bezahlt werden, wenn die Abgabe verpachtet ist? Es muſs daher mit diesem von Freigelassenen erlegten Triobolon eine andere Bewandtniſs haben, worauf ich sogleich kommen werde. Dagegen hatten manche Schutzverwandte, wie schon des Xenokrates Geschichte voraussetzt[543], Befreiung vom Schutzgeld (ἀτέλεια μετοικίου), auch ohne Isotelen zu sein, sowohl zu Athen als anderwärts,[a] manche sogar von Zöllen[b] und andern Leistungen, wie unten erhellen wird: doch scheint diese selten gewesen zu sein, da wenigstens nach Demosthenes[c] von den gewöhnlichen Liturgien kaum fünf ausgenommen waren, und was Diodor[d] von der Be-
448 freiung der Schutzverwandten und Handwerker | durch Themistokles sagt, muſs ein Miſsverständniſs sein, welches vielleicht daraus entstand, daſs Themistokles diesen Stand auf eine andere Weise begünstigt hatte. Darf man also die Anzahl der Schutzverwandten unter dem Phalerer Demetrios, welche zehntausend betrug, als einen Durchschnitt ihrer Menge ansehen, und etwa 1000 zahlende Weiber rechnen, so hätte das Schutzgeld etwa 21 Talente betragen[545]: die Freigelassenen sind hierin schon einbegriffen, wenngleich in der Schrift vom Staate der Athener[e] jene von den Schutzverwandten unterschieden werden.

Xenophon[f] sagt, daſs viele Sklaven zu halten möglich sei, werde zugeben, wer sich noch erinnere, wieviel das Sklavengefäll vor dem Dekelischen Kriege eingetragen habe. In dieser Zeit entflohen viele, Thukydides rechnet über zwanzigtausend: die Seekriege rafften eine Menge weg, und weil sie aus Attika leicht entfliehen

[a] C. I. Gr. N. 87 [C. I. A. II 86].[544] Demosth. g. Aristokr. S. 691,3 [23,211].

[b] Buch I, 15 [S. 108].

[c] G. Lept. §. 16. 17 [20,20].

[d] XI, 43.

[e] I, 10.

[f] V. Einkomm. 4 [,25]. ὅσον τὸ τέλος εὕρισκε τῶν ἀνδραπόδων πρὸ τῶν ἐν Δεκελείᾳ.

konnten, schränkten die Athener sich wahrscheinlich ein, oder führten wohl gar Sklaven aus. Genug, Attika hatte vor dem Dekelischen Kriege mehr Sklaven als hernach, und dies brachte mehr ein. Wodurch aber? Etwa blofs durch den Funfzigstel der Einfuhr oder vom Verkauf und Kauf derselben? Dann würde der Ausdruck Sklavengefäll schlecht gewählt sein. Vielmehr scheint eine Besteuerung der Sklaven selbst stattgefunden zu haben[546]; und diese wäre dann die einzige unmittelbare und regelmäfsige Besteuerung von einem Theile des Vermögens der Bürger aufser den Liturgien, die aber, inwiefern Sklaven nicht blofs als Sachen, sondern auch als Gesinde betrachtet werden können, als eine Gesindesteuer erscheinen kann. Dafs aber eine solche Sklavensteuer eingeführt war, scheint eben durch das von den Freigelassenen bezahlte Triobolon bestätigt zu werden. Viel konnte für einen Sklaven freilich nicht gegeben werden, wenn nicht das Vermögen derjenigen, welche eine bedeutende | Anzahl hielten, besonders der Bergbauer, zu stark 449
besteuert werden sollte: aber drei Obolen für den Kopf jährlich war eine leicht zu ertragende Abgabe. Und diese scheint der Herr für jeden erlegt zu haben: davon ist jenes Triobolon vermuthlich die Folge, welches der Freigelassene aufser dem Schutzgelde erlegte: er zahlt das letztere vermöge seines neuen Standes, aber der Staat will dasjenige nicht verlieren, was er vorher von demselben erhalten hatte. Ist diese Ansicht gegründet, und rechnet man 365,000 Sklavenköpfe in Attika, so betrug die jährliche Abgabe an den Gefällpachter etwa 30 Talente.

An diesem Beispiele mag man erkennen, wie beschränkt unsere Kunde selbst des Attischen Alterthums ist: man vertilge die wenigen und unklaren Spuren dieser Sklavensteuer, und nirgends giebt es davon eine Andeutung. Wieviele ähnliche Gefälle und Einkünfte mochte Athen haben, von welchen wir nichts wissen! In Byzanz zahlten Wahrsager, welche, wie Isokrates und Lucian[547] zeigen, ein einträgliches Gewerbe trieben, Quacksalber, Gaukler und dergleichen herumziehende Wunderkünstler für die Gestattung des Hausirens den dritten Theil ihres Gewinnes,[a] und auch anderwärts im Alterthume besteuerte man der Art Leute;[b] Athen liefs sich

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 3 [p. 1346 b 21].

[b] Casaub. z. Suet. Calig. 40.

von denselben vermuthlich ebenso eine Abgabe erlegen. So war der Kleinhandel auf dem Markte den Fremden, wozu auch die Schutzverwandten gehören, nach einem Solonischen von Aristophon erneuerten Gesetze nicht gestattet; wenn aber Demosthenes von einer Bandhändlerin sagt, wolle man beweisen, dafs sie keine Bürgerin sondern eine Fremde sei, so müsse man die Marktgefälle (τὰ τέλη τὰ ἐν τῇ ἀγορᾷ) untersuchen und zeigen, ob sie Fremden-
450 geld zahlte (εἰ ξενικὰ ἐτέλει),[a] so erhellt, | dafs der Handel auf dem Markte gegen eine besondere Abgabe allerdings gestattet war.

Die schändlichste aller Gewerbesteuern ist die Hurensteuer (πορνικὸν τέλος), welche auch in Rom von Caligula eingeführt wurde, und nicht allein unter den christlichen Kaisern fortdauerte,[b] sondern zum Schimpf der Menschheit auch jetzo noch in christlichen Staaten vorkommt: in Athen wurde sie vom Rathe, natürlich durch die Poleten, jährlich verpachtet; die Pachter wufsten sehr genau alle, welche dieses Gewerbe trieben,[c] sowohl Männer als Weiber, indem sogar jene, wie unter Caligula, besteuert waren. Nach einer Stelle des Suidas und Zonaras[d] bestimmten die Agoranomen den Preis, welchen jede Hure nehmen durfte; wenn dies auch unglaublich ist, so enthält es doch wohl die Wahrheit, dafs die Agoranomen die Höhe ihrer Steuer bestimmten,[e] und dafs die Steuer nach ihrem verschiedenen Gewinn oder ihrer Gattung verschieden war, wie in der Anordnung des Caligula.[f] Warfen sich Bürgerliche so

[a] Demosth. g. Eubulid. S. 1308, 9. S. 1309, 5 [57, 31 f. 34]. Dafs das Schutzgeld unter den ξενικοῖς nicht verstanden werden könne, scheint mir klar; dieses konnte umsoweniger unter den τέλεσι τοῖς ἐν τῇ ἀγορᾷ begriffen sein, wenn die Schutzverwandten als solche nicht die in Rede stehende Marktgerechtigkeit hatten.

[b] Burmann de vect. P. R. XII. Hegewisch über die Römischen Finanzen S. 213. S. 308 ff.

[c] Aeschin. g. Timarch. S. 134. 135 [1, 119 f.]. Auch diese Pachter sind τελῶναι, οἳ ἐκλέγουσι τὸ τέλος. Auf sie bezieht sich vielleicht der Ausdruck πορνοτελῶναι beim Komiker Philonides (Pollux VII, 202 und die Ausl.), wiewohl Pollux IX, 29 dieses Wort unter den Schimpfnamen für Zöllner überhaupt anführt[548].

[d] In διάγραμμα.

[e] So Meier im Att. Prozefs S. 91 f.

[f] Sueton Calig. 40. Ex capturis prostitutarum, quantum quaeque uno concubitu mereret.

weit weg, welches jedoch die Gesetzgebung durch Ausschliefsung derselben von Opfern und Ämtern und durch andere weise Einrichtungen zu verhindern suchte, so traf auch sie die Besteuerung, ungeachtet die Bürger von ehrlichen Gewerben nichts zahlten.

Endlich hatte der Staat Einkünfte kleinerer Art, welche von den Ausgaben zurückfielen, und obgleich sie keine Ähnlichkeit mit den andern hier aufgezählten haben, doch nirgends besser erwähnt werden können. Hierher gehört das Hautgeld (δερματικὸν) von grofsen Opfern und Speisungen.[a] |

8. Allgemeine Bemerkungen über diese Gefälle, besonders ihre Erhebung und Zahlung an den Staat. 451

Man kann den regelmäfsigen Gefällen des Attischen Staates den Vorwurf nicht machen, dafs sie durch ihre Höhe drückend waren: andere Staaten scheinen viel mehr erhoben zu haben, wie Kersobleptes im Chersones den Zehnten der Waaren nahm,[b] und Leukon König im Bosporos vom ausgeführten Getreide den Dreifsigstel:[c] in Babylon unterlag alle Einfuhr dem Zehnten, welches jedoch vor Alexander längst in Vergessenheit gerathen war;[d] die Lampsakener legten bei einer Gelegenheit, als viele Trieren und also ein starker Verkauf von Lebensmitteln erwartet wurden, eine Accise von der Hälfte des gewöhnlichen Preises auf die Waaren.[e] Ob die Erhebungsart durch Generalpachter, an welche die Gefälle verkauft wurden,[f] den Vortheil des Staates schmälerte, ist sehr zweifelhaft; aber diese Einrichtung ist nicht dem Attischen Volke eigen, sondern in allen Hellenischen Ländern, auch in den Makedonischen Reichen[*] und im Römischen waren die Gefälle verpachtet, und hat die Verpachtung ihre Nachtheile, so hat die Erhebung durch Beamte ebenfalls ihre schwache Seiten. Die Zollpachter bilden, wie Andokides lehrt[549], eine Verschwörung gegen den Staat, finden diejenigen, welche sie überbieten wollen, mit Bestechung oder Antheil an der Pachtung ab, oder verfolgen sogar die, welche

[a] Beilage VIII und VIII. b [C. I. A. II 741]. nebst den Anm. zu VIII.

[b] Demosth. g. Aristokr. S. 679, 24 [23, 177].

[c] Demosth. g. Lept. §. 26 [20, 32].

[d] Aristot. Ökon. II, 2, 34 [p. 1352 b 27].

[e] Ebendas. 2, 7 [p. 1347 a 32].

[f] Man sagt τέλη ἐκδιδόναι, πιπράσκειν, ἀπομισθοῦν, Pollux IX, 34.

ihnen die Pacht entreifsen, wie dem Andokides selbst geschah; aber die Concurrenz wurde gerade in diesem Falle doch nicht aufgehoben. Anders freilich in demjenigen, welchen Plutarch[a] erzählt. Ein Schutzverwandter, der nicht mehr als hundert Stater im Vermögen hatte, verliebt sich in Alkibiades und bringt demselben seine ganze Baarschaft, um ihn zur Gegenliebe zu bewegen. Dem edlen Jüngling gefällt die Verliebtheit und Aufopferung des Man-
452 nes; er bittet ihn zu Gaste und nachdem er ihm das | Geld zurückgegeben, befiehlt er ihm den folgenden Tag die Gefällpachter zu überbieten, welche er wegen eines besondern Grundes hafste. Da der arme Mann sich entschuldigt, weil die Pachtung eine Sache vieler Talente sei, bedroht er ihn mit Geifselung; er gehorcht also und bietet am folgenden Tage beim Verkauf des Gefälles auf dem Marktplatze ein Talent mehr; Alkibiades selbst leistet ihm zum Ärger der Zöllner Bürgschaft. Die Pachtgesellschaft, welche mit der Einnahme der zweiten Pachtung Schulden von der ersten zu tilgen pflegte, wird daher rathlos, und bietet dem Menschen Geld, dafs er abstehe: Alkibiades liefs ihn nicht weniger als ein Talent nehmen.

Zur Verwaltung eines jeden Gefälles gehören dreierlei Personen, die Pachtenden (τελῶναι, πριάμενοι oder ὠνούμενοι τὸ τέλος, selten μισθούμενοι, aufser bei Pachtung von Grundstücken, nicht Gefällen), die Bürgen (ἔγγυοι, ἐγγυηταί), und Einnehmer (ἐκλογεῖς).[b] Der letzte Ausdruck ist zweideutig; bald werden damit öffentliche Beamte bezeichnet, welche im Namen des Staates dessen Gelder einziehen, daher auch die den Tribut erheben, der niemals verpachtet war, mit diesem Namen genannt werden:[c] bald bezieht er sich auf diejenigen, welche im Namen der Generalpachter das Gefäll erheben: welche von beiden Bedeutungen an jeder Stelle gemeint sei, ist die Sache der Auslegung zu entscheiden. Die Bürgen müssen, wie schon angeführte Beispiele beweisen, zugleich mit der Annahme der Pacht gestellt werden: vermuthlich gehörten sie

[a] Alkib. 5.

[b] Gesetz des Timokrates bei Demosth. g. Timokr. S. 713, 3 [24, 40][550]. Senatoreneid ebendas. S. 745, 15 [24, 144].

[c] Harpokr. Suid. in ἐκλογεῖς, Lex. Seg. S. 245 [, 33][551]. Auch ἐκλέγειν τὸ τέλος wird auf diese doppelte Weise gebraucht.

häufig zu den Theilnehmern am Gewinn. Gröfsere Pachtungen übernahmen Gesellschaften, wie Andokides, Lykurg[a] und Plutarch zeigen: an ihrer Spitze steht ein Hauptpachter | (ἀρχώνης, τελωνάρ- 453
χης). Leute von vornehmer Herkunft, welche auf ihren Adel hielten, unterzogen sich solchen Geschäften nicht, wohl aber ordentliche Bürger, selbst Staatsmänner, wie Agyrrhios der Demagog und Andokides der Kaufmann und Redner; auch Schutzverwandte konnten Zollpachten übernehmen, Erbpachten aber, wie den Bergwerkbesitz, nur Bürger und Isotelen. Sehr häufig erscheint der Zollpachter (τελώνης) zugleich als Einnehmer; die Einnehmer scheinen gewöhnlich geringere Theilnehmer an der Pachtung gewesen zu sein, wiewohl hierzu auch gemiethete Menschen oder Sklaven der Pachter gebraucht werden mochten; nach den verschiedenen Gefällen haben sie verschiedene Namen (ἐλλιμενισταί, δεκατηλόγοι, εἰκοστολόγοι, πεντηκοστολόγοι, oder minder Attisch εἰκοστῶναι, δεκατῶναι und dergleichen),[b] sowie ihre Zollstätten (τελώνια, πεντηκοστολόγια, δεκατηλόγια oder δεκατευτήρια und andere).[c] Diese Leute führen ihre Bücher,[d] halten Waaren und Menschen an;[e] ob die später gewöhnliche Versiegelung der Waaren[f] schon in den Zeiten des Freistaates eingeführt war, lasse ich dahingestellt sein: aber alle übrigen Quälereien des Zollwesens, Ausfragen und Durchforschen, selbst Eröffnen der Briefe finden wir, letzteres freilich nur in den Römischen Komödien, die aber meistens doch Athenische Sitte darstellen.[g] Unterschleif und Schleichhandel konnte aber ebensowenig als heutzutage vermieden werden; in Attika diente dazu wahrscheinlich der Diebeshafen (φωρῶν λιμήν),[h] und dafs die Zöllner |

[a] G. Leokr. S. 150 [§ 19]. wo eine Klage vorkommt des einen gegen den andern, dafs er in der Theilnahme am Funfzigstel von ihm betrogen worden. Vergl. auch S. 179 [§ 58].

[b] Vergl. Pierson z. Möris S. 165.

[c] Pollux IX, 28. Lex. Seg. S. 239 [, 6].

[d] Vergl. Buch III, 4 [S. 383]. Pollux IX, 31.

[e] Um nur eine Stelle hier zu bemerken, s. Demosth. g. Meid. S. 558, 18 [21, 133].

[f] Vergl. Barthel. Anach. Bd. II, S. 168. Deutscher Übers.

[g] Plaut. Trinumm. III, 3, 64. 80. Menächm. I, 2, 8. Terenz Phorm. I, 2, 100. mit Donat, und Nonius in Telonarios.

[h] S. Palmer. Exercitt. S. 639. Lex. Seg. S. 315 [, 14]. „ἔνθα οἱ λῃσταὶ καὶ κακοῦργοι ὁρμίζονται.“ Die Glosse bezieht sich auf Demosth. g. Lakrit. S. 932

454 selbst damit sich befafsten, beweiset der Eikostolog bei Aristophanes.[a] Ihre Unredlichkeiten und Bedrückungen zogen ihnen den schlimmsten Ruf zu:[b] der Unwille und Hafs, welchen die Römischen Zollbedienten erregt hatten, bewog sogar den Staat, zum Nachtheil seiner Einkünfte das Zollwesen in Italien aufzuheben.[c] Die rechtlichen Verhältnisse der Zollpachter gegen den Staat waren durch die Zollpachtgesetze (νόμοι τελωνικοὶ)[d] bestimmt; gewifs enthielten diese auch das Nähere wegen der Zollvergehen. Dafs unverzollte Waaren, welche man einzuschwärzen versuchte (ἀτελώνητα, ἀναπόγραφα),[e] weggenommen wurden nach Attischem wie nach Römischem Gesetz, erhellt schon aus einem oben angeführten Beispiel [552]: da aber gegen Zollvergehen überhaupt eine Phasis stattfand,[f] in welcher die Strafe meistens schätzbar ist, so konnte nach Befinden der Umstände härtere Ahndung eintreten; Bion's des Philosophen Vater wurde wegen eines Zollvergehens, jedoch nicht in Athen, mit seinem ganzen Hause verkauft.[g] Gesetzlich war den Zollpachtern Freiheit vom Kriegsdienste zugestanden,[h] damit sie an der Gefällerhebung nicht verhindert würden: wenn bei Lykurg Leokrates als Theilhaber am Funfzigstel zur Entschuldigung des versäumten Kriegsdienstes sich dieses Grundes nicht bedient zu haben
455 scheint,[i] so mag er besondere Ursachen | gehabt haben, welche ihn bewogen dies zu übergehen; namentlich bezog sich diese Freiheit gewifs nur auf die Personen, mit welchen der Staat den Vertrag geschlossen hatte, nicht aber auf alle Theilnehmer.

[(35),28], woraus erhellt, dafs dieser Hafen aufser den Grenzen des Attischen Emporiums lag; weiteres erhellt aus Demosthenes nicht. Der Name selbst scheint mir aber das was ich sage wahrscheinlich zu machen. Wie man die Zöllner täuschen müsse, darüber Iul. Afric. Cest. S. 304.

[a] S. die Stelle oben Cap. 6 [S. 396].

[b] Pollux IX, 29. 32.

[c] Von den Römischen Zöllnern vergl. in dieser Hinsicht Cic. ad Q. Fr. I, 1 [,11]. Wie fein die Römer das Zollwesen ausgesponnen, lehret schon Burmann de vect. P. R. V.

[d] Demosth. g. Timokr. S. 730, 29. S. 732, 1 [24, 96. 101].

[e] Dieser Ausdruck kommt bei Pollux IX, 31 vor, jener bei Zenob. I, 74.

[f] Pollux VIII, 47.

[g] Παρατελωνησάμενός τι πανοίκιος ἐπράθη, Diog. L. IV, 46.

[h] Rede g. Neära S. 1353 [§ 27]. Ulpian z. Mid. S. 685. A.

[i] Lykurg. g. Leokr. S. 179 [§ 58].

Die Einzahlung der Pachtgelder (καταβολὴ τέλους, τέλος καταβαλεῖν, καταθεῖναι, διαλῦσαι, ἀποδοῦναι, καταβάλλειν τὰς καταβολάς)[a] geschah auf dem Rathhause in bestimmten Prytanien.[b] Hielt der Gefällpachter die Zahlungszeit nicht ein, so war festgesetzt, dafs er spätestens bis zur neunten Prytanie zahle: zahlte er auch alsdann nicht, so verdoppelte sich seine Schuld, und wurde das Doppelte nicht sogleich erlegt, so war sein Vermögen dem Staate verfallen. Dafs dieses schon vor den Dreifsigen galt, beweisen folgende Worte des Andokides:[c] „Als die Flotte zu Grunde gegangen war, und die Belagerung vorfiel, berathschlagtet ihr über Einigkeit, und es gefiel euch die Ehrlosen ehrlich zu machen, welchen Vorschlag Patrokleides that. Wer aber die Ehrlosen waren, und auf welche Weise jegliche, will ich euch lehren. Die dem Staate Geld schuldig waren, welche nämlich bei Ablegung der Rechenschaft nach Verwaltung von Ämtern oder wegen Austreibung aus dem Besitz (ἐξοῦλαι in ihrem ganzen Umfange), oder wegen angestellter öffentlicher Klagen (die nämlich die Kläger verloren hatten), oder durch zuerkannte Geldstrafe (ἐπιβολαὶ) zu zahlen verpflichtet waren, oder welche vom gemeinen | Wesen Pacht übernommen und den Betrag 456
nicht erlegt, oder dem Staate Bürgschaft geleistet hatten, diesen stand die Bezahlung offen zur neunten Prytanie (ἡ ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας); wo nicht, so mufsten sie das Doppelte erlegen, und ihre Güter wurden verkauft. Dieses war die eine Gattung der Ehrlosigkeit." Nur eines bleibt hier zweifelhaft, ob die Ehrlosigkeit erst nach nicht erfolgter Zahlung in der neunten Prytanie eintrat, oder gleich wenn die Zahlung nicht zu der bestimmten frühern Zeit geleistet worden war. Gewifs fand letzteres statt:

[a] Pollux IX, 31. und die Schriftsteller häufig.

[b] Rede g. Neär. a. a. O.

[c] V. d. Myst. S. 35 [1,73]. Über die Aufhebung der Ehrlosigkeit vergl. Xenoph. Hellen. Gesch. II, 2, 11. über die Bezahlung des Doppelten Liban. Einl. zu Demosth. g. Timokr. S. 696, 2. und Demosthenes selbst S. 705, 1 [24, 15]. Was die ἐξούλας betrifft, s. unten Cap. 12. Von diesen Bufsen wesentlich verschieden sind die ἐπιβολαὶ und was für verlorene γραφὰς bezahlt wird, wie aus dem unten vorgetragenen jeder selbst ermessen kann. Übrigens mufs man mit grofser Wahrscheinlichkeit (dafs ich nicht sage gewifs, hat gute Gründe) aus Andok. S 45f. [1,93] schliefsen, das Gesetz über die öffentlichen Schuldner sei unter Euklid aufgehoben worden: sicher bestand es später wieder und war unentbehrlich.[553]

die Ehrlosigkeit trat sogleich ein, wenn die erste Zahlungsfrist versäumt wurde, weil sonst jeder bis zur neunten Prytanie würde gezögert haben: und der Schuldner konnte zugleich vermöge einer Schärfung der Strafe (προστίμημα)[a] in den Kerker geworfen werden. Beides ergiebt sich aus Demosthenes' Rede gegen Timokrates. Letzterer hatte ein Gesetz vorgeschlagen, welches verbot die öffentlichen Schuldner vor der neunten Prytanie zu fesseln; hierdurch, sagt der Redner,[b] macht er die Strafschärfung ungültig, das ist, benimmt den Gerichtshöfen das Recht darauf zu erkennen, und macht die öffentlichen Schuldner ehrlich. Offenbar wird hier die Ehrlosigkeit nebst der Berechtigung zur Strafschärfung schon für die Zeit vor der neunten Prytanie gesetzt, und ohnehin war ja Ehrlosigkeit mit dem Begriff eines öffentlichen Schuldners untrennbar verbunden: öffentlicher Schuldner aber wird jeder von dem Tage an, da er hätte zahlen sollen. Endlich zeigt das Gesetz des Timokrates selbst, daſs vorher gleich nach Verlauf der ersten Frist der Zahlungspflichtige gefesselt werden konnte; er ist also schon öffentlicher Schuldner, und demnach ehrlos. Ja die Gefällpachter schloſs Timokrates nicht einmal in sein Gesetz ein, sondern wollte auf sie die alten Gesetze angewandt wissen; er beabsichtigte nur die Be-
457 günstigung einiger ihm verbundenen Personen, welche | Staatsgelder behalten hatten,[c] und schlug daher vor, „daſs jeder, der nach bisherigen Gesetzen durch Schärfung der Strafe zu Fesseln verurtheilt wäre oder künftighin würde verurtheilt werden, Bürgen für seine Schuld stellen könne; habe er das Geld bezahlt, wofür er Bürgen gestellt, so solle er der Fesseln überhoben sein: wenn aber er oder sein Bürge in der neunten Prytanie nicht bezahlt habe, so solle der Verbürgte gebunden werden, des Bürgenden Vermögen aber dem Staate verfallen sein[554]; jedoch bei den Gefällpachtern, den Bürgen derselben und den Einnehmern, den Miethern und deren Bürgen, sollte der Staat nach den bisherigen Verordnungen die Schulden eintreiben. Wenn aber einer erst in der neunten Prytanie in Schuld käme, solle er in der neunten (oder zehnten) des

a S. davon unten Cap. 11.

b S. 729, 8 [24, 90]. Über die Auslegung der Worte: ἄκυρα τὰ προστιμήματα ποιεῖ, vergl. Herald. Animadv. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 3, 10.

c Demosth. hier und da, besonders S. 719, 26 ff. [24, 60.]

folgenden Jahres bezahlen müssen."[a] Die Befugnifs, den Gefällpachter zu fesseln, selbst ohne einen Richterspruch, welcher in andern Fällen erfordert wurde, da die Fesseln Strafzusatz waren, enthält überdies der Eid des Rathes der Fünfhundert: „Auch will ich keinen der Athener in Fesseln schlagen, welcher drei dieselbe Schatzung habende Bürgen stellt, aufser wenn einer des Staatsverrathes oder der Auflösung der Demokratie überwiesen wird oder ein Gefäll als Pachter, Bürge oder Einnehmer nicht erlegt."[b] Der Zweck der Banden war theils die gröfsere Sicherheit, theils dafs den Schuldnern Furcht vor Versäumung der Zahlungsfrist eingeflöfst werde, damit der Staat nicht in Verlegenheit komme; und zur Verhütung leichtsinniger Bürgschaft trafen gleiche Strafen die Bürgen:[c] auch das Tempeleigenthum schützte man durch ähnliche
Gesetze, indem wer die Pachtgelder für die Ländereien der Götter 458
und Stammheroen nicht zahlte, selber und sein ganzes Geschlecht und die Erben ehrlos waren, bis bezahlt wurde.[d] Dafs nun Timokrates bei seiner Milderung des Hauptgesetzes nicht sowohl durch Menschenliebe als durch eine persönliche Absicht geleitet wurde, erhellt besonders aus der Ausnahme zum Nachtheil der Gefällpachter; denn da diese, wie Demosthenes[e] bemerkt, sogar Schaden haben konnten, so wäre die Anwendung des neuen Gesetzes auf sie am billigsten gewesen: ja der Staatsmann blieb sich so wenig gleich, dafs er früher sogar selbst in einem andern Gesetz verordnet hatte, die in gewissen Klagen Verurtheilten sollten gebunden werden bis sie zahlten.[f] Aus dieser Darstellung geht zugleich hervor,

[a] Demosth. S. 712, 17 ff. [24, 39 f.] vergl. Libanios in der Vorrede, wo jedoch, was S. 696, 21. vom Fesseln des Schuldners im zweiten Jahre in Bezug auf das alte Gesetz gesagt wird, offenbar falsch ist, und entlehnt aus dem Schlufs des Timokrateischen Gesetzes selbst. In dem Gesetz scheint ἢ δεκάτης zu tilgen.

[b] Demosth. g. Timokr. S. 745, 12 ff. [24, 144.] vergl. Andok. v. d. Myst. S. 45 [1, 93]. und Demosth. S. 731, 10 f. [24, 98.]

[c] Vergl. aufser den bereits vorgekommenen Stellen g. Nikostrat. S. 1254. unten und S. 1255, 1 [(Demosth.) 54, 27].

[d] Demosth. g. Makart. S. 1069 unten [(43), 58].

[e] S. 738, 20 ff. [24, 122.]

[f] Demosth. S. 720. 721 [24, 63 f.]. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das dortige Gesetz in der jetzigen Form ganz ächt ist, da das Wesentliche auch aus den Worten des Redners hervorgeht.

was von der Stelle des Ulpian[a] über diesen Gegenstand zu halten sei. „Man mufs wissen," sagt er, „dafs die Gefällpachter gleich Anfangs Bürgen stellten, dergestalt dafs, wenn sie bis zur neunten Prytanie nicht bezahlten, entweder jene oder diese das Doppelte erlegten: und ebendasselbe thaten alle Schuldner; sobald sie dem Staate schuldig wurden, mufsten sie Bürgen stellen, dafs sie vor der neunten Prytanie die Summe erlegen würden, und blieben ehrlos bis sie zahlten. War aber die neunte Prytanie gekommen, und sie hatten noch nicht bezahlt, so wurden sie in Banden gelegt, zahlten das Doppelte, und konnten für dieses keine Bürgen wieder stellen." Offenbar vermischt der Grammatiker die bestehenden alten Gesetze und den Vorschlag des Timokrates, welcher obendrein nicht einmal von Gefällpachtern gilt: die Bürgen, welche von letzteren gestellt werden, müssen gleich für die ersten Zahlungen
459 auch vor der letzten Frist einstehen; die Ehrlosigkeit | und die Befugnifs zur Einkerkerung tritt alsbald nach versäumter erster Frist ein, und mit der neunten Prytanie die Erlegung des Doppelten, und wenn diese nicht erfolgt, die Einziehung des Vermögens: wogegen der Vorschlag des Timokrates die Staatsschuldner, mit Ausschlufs der Gefällpachter und Pachter von Grundstücken nebst ihren Bürgen, von den Fesseln befreit, wenn sie bis zur neunten Prytanie Bürgschaft aufbringen können, und erst von dieser letzten Frist an Gefängnifs gestattet, ferner aber die Verdoppelung der Geldsumme bei nicht heiligen, und die Verzehnfachung bei heiligen Geldern, wo letztere als Strafe für das Vergehen gesetzlich bestimmt war, gänzlich aufhebt.[b]

Auf welche Prytanien die Zahlungen der Gefällgelder gesetzt waren, wissen wir nicht. Nach Suidas und Photios[c] waren den Gefällpachtern zwei Fristen angesetzt, die erste vor dem Anfange ihres Geschäftes, dann eine zweite: das in jener Bezahlte heifse die Vorausbezahlung (προκαταβολή), das Nachbezahlte Zusatzgeld (προςκατάβλημα). Diese Angabe, welche auf einem ältern Zeugnisse

[a] Z. Demosth. g. Timokr. S. 449 [zu § 40]. Ich übergehe den Suidas und andere, die nichts Besonderes und Eigenes haben.

[b] Vergl. über diese Punkte noch Demosth. S. 726, 22 ff. S. 728, 1 ff. S. 730, 1—4. S. 732, 24 [24, 82. 87. 93. 103].

[c] In προκαταβολή. Nach Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 193, 7 ist προκαταβολή: πρὸ τῆς προθεσμίας διδόμενον.

beruht, hat viele Wahrscheinlichkeit; ebenso wurden in gewissen Fällen Pachtgelder an die Gaue und Stämme theils in zwei Zahlungen im ersten und sechsten, theils in dreien, im ersten, siebenten und eilften Monate erlegt.[a] Eine Vorausbezahlung, wenigstens zugleich mit dem Antritt des Geschäftes, ist kaum zu bezweifeln; die Nachzahlungen aber waren vielleicht auf mehre Prytanien vertheilt. Eine Schwierigkeit entsteht jedoch durch die Art, wie Demosthenes von jenen Zusatzgeldern (προςκαταβλήματα) spricht. Denn in der Rede gegen Timokrates[b] sagt er zum Beweise, daſs durch dessen neues Gesetz die Verwaltung gefährdet werde: „Ihr habt eine schöne Verordnung, daſs diejenigen, | welche 460
die heiligen und nicht heiligen Gelder inne haben, dieselben auf dem Rathhause niederlegen sollen; so dieses nicht geschieht, soll dieselben der Rath nach den Zollpachtgesetzen einfordern. Durch dies Gesetz wird das gemeine Wesen verwaltet. Denn," fährt er gleich weiter fort, „da[556] die Gelder von den Gefällen zur Verwaltung nicht hinreichen, so werden die sogenannten Zusatzgelder aus Furcht vor diesem Gesetze eingezahlt. Wie sollte nun nicht der ganze Staat aufgelöst werden, wenn die Zahlungen der Gefälle (αἱ τῶν τελῶν καταβολαὶ) zur Verwaltung nicht hinreichend sind, sondern um vieles zu gering, und nicht einmal diese, als gegen das Ende des Jahres eingehen, weder der Rath aber noch die Gerichte befugt sein sollen, diejenigen, welche die Zusatzgelder nicht erlegen, in Banden zu schlagen, sondern diese Bürgen stellen bis zur neunten Prytanie? Was werden wir in den acht ersten anfangen?" Hier werden die Zusatzgelder den Gefällen entgegengesetzt; die Gefällpachtgesetze scheinen auf erstere nur angewandt worden zu sein:[c] und die Gefälle selbst gehen vollständig erst gegen das Ende des Jahres ein. Ist dieses alles richtig, so gestehe ich nicht zu begreifen, was Zusatzgelder sein können. Unter den heiligen und nicht heiligen Geldern, welche Privatpersonen vom Staate haben, kann doch nichts anderes verstanden werden als Pachtgelder von Gefällen und Ländereien und Strafgelder, die man dem Staate schuldig ist: unter sie müssen nach Demosthenes' eige-

[a] S. oben Cap. 2 [S. 376].[555]

[b] S. 730. 731 [24, 96 ff.].

[c] Vergl. darüber noch S. 732, 1. 2 [24, 101].

nen Worten auch die Zusatzgelder gehören. Dafs letztere Strafgelder seien, ist dem Worte nach unwahrscheinlich: was sollten sie demnach sein als noch nicht bezahlte Pachtgelder von Gefällen und Ländereien? Sollte also Demosthenes, wo er von Gefällen spricht, blofs die voraus bezahlten Summen verstanden wissen wollen? Dies wäre seltsam, da er zumal wiederum von den Gefällen sagt, sie gingen vollständig erst gegen Ende des Jahres ein. Oder sollte diese letztere Bemerkung in der Voraussetzung gemacht sein, dafs
461 auch die | ersten Zahlungen der Pachter des Staates nun nach Timokrates' Gesetz erst in der neunten Prytanie erfolgen würden, indem die Pachter bis dahin Bürgen stellen dürften? Dies wäre eine unerhörte Sophisterei, da Timokrates die Gefällpachter von den Begünstigungen des neuen Gesetzes namentlich ausschliefst. Es scheint nichts übrig zu bleiben als anzunehmen, Demosthenes rede ungenau, und die Zusatzgelder seien trotz seiner Darstellung nichts anderes als die Nachzahlungen im Gegensatze gegen die erste Zahlung.[a]

[a] ⟨Anders Arnold Schäfer, Demosth. I S. 342, der an die Strafgelder denkt. Seine Meinung leidet an einem Widerspruch. Wären die Verdoppelungen und die Verzehnfachungen gemeint, so müfste vorausgesetzt werden, das Einfache sei schon bezahlt, da das προςκατάβλημα blofs die Bufse sein soll; aber die Bufse tritt blofs ein, wenn das Einfache nicht bezahlt ist. Auch ist προςκαταβάλλειν blofs Nachzahlung, nicht Strafzahlung, s. Seeurkunden S. 30 [C.I.A. II 807 *b* Z. 28]. Ferner konnte doch die Verwaltung nicht auf die Strafgelder gegründet werden, da man sich wohl gehütet haben wird, in diese zu verfallen, und sie also keine verläfsliche Einnahme gewähren konnten. Dafs auch ich an Strafgelder gedacht, aber dies verworfen habe, zeigen meine Worte. Demosthenes sagt übrigens τὰ ὀνομαζόμενα προςκαταβλήματα: es mufs also was ganz besonderes sein; Strafgelder braucht man nicht mit einem besonderen Namen zu belegen. Auch bleibt bei Schäfers Erklärung immer die Sophisterei, dafs Demosthenes so spricht, als seien die Zollpachter in Timokrates' Gesetz eingeschlossen; diese hatte Timokrates aber ausgenommen, und also konnte er auch in Bezug auf deren Strafgelder nicht so argumentiren, wie er thut, da die Zollpächter ja wegen nicht bezahlter Strafgelder gebunden werden konnten, und schon wegen der nicht bezahlten Pacht selber. Schäfer kommt zwar den angeführten Einwürfen dadurch entgegen, dafs er unter προςκαταβλήματα „gesteigerte Zahlungen" versteht, „namentlich auch von Strafgeldern, die nicht zur rechten Zeit erlegt wurden," und setzt, diese hätten eine bedeutende Einnahme gebildet, aber das kann προςκαταβλήματα doch nicht bedeuten, sondern nur Zusatzgelder.

Schol. Nub. 1237 [1235] beweist nichts.

9. Gericht- und Strafgelder: Prytaneien, Parastasis.

Die andere Klasse der öffentlichen Einkünfte besteht in den Gericht- und Strafgeldern. Diese waren keinesweges unbedeutend; Alkibiades rechnet unter die Vortheile, welche Sparta durch die Befestigung von Dekeleia gewinnen würde, auch den, dafs die Athener die Einkünfte von den Gerichtshöfen verlieren würden,[a] indem nämlich bei einem einheimischen Kriege ein Gerichtstillstand eintritt: wäre hier von einer Kleinigkeit die Rede, so hätte Alkibiades seinen Plan schlecht unterstützt. Die Einträglichkeit dieser Gelder wurde erhöht durch die Verpflichtung der Bundesgenossen in Athen Recht zu suchen; und diese Einnahme war wegen der Verwendung zum Richtersold für die Einzelnen als Zuschufs zu

Schäfer bezeichnet erst die Bufsen als Zuschlagsgelder, nachher aber nennt er προςκαταβλήματα gesteigerte Zahlungen, also ursprüngliche Schuld und Bufse zusammen. Letzteres müfste allerdings das Gemeinte sein; denn wenn Bufsen gezahlt werden, so ist ja das ursprünglich Schuldige noch nicht bezahlt. Aber προςκατάβλημα könnte doch nur die Bufse als Zuschlag sein, nicht auch das ursprünglich Schuldige befassen. Der Fall, dafs zwar das ursprünglich Geschuldete gezahlt, aber zu spät gezahlt sei, und defshalb nachträglich die Bufse zu bezahlen sei, scheint nicht anzunehmen, wenn anders meine Lehre von den Staatsschuldnern richtig ist, wonach die letzte Zahlungsfrist, wenn sie versäumt wird, gleich die Bufse herbeiführt, vorher aber keine Bufse stattfindet: entweder ist also innerhalb der letzten Zahlungsfrist das ursprünglich Geschuldete bezahlt, und dann fällt jede Bufse weg, oder es hat innerhalb jener Frist jemand nicht bezahlt, und dann schuldet der Schuldner beides zusammen, das Ursprüngliche und die Bufse. Ferner konnten nach Demosth. Timokr. 731, 10ff. [24, 97 f.] die προςκαταβλήματα vor der neunten Prytanie fällig sein; die Verdoppelung der nicht bezahlten Schuld findet aber (Sthh. I S. 513 [der 2. Aufl.]) überhaupt erst mit der neunten Prytanie statt, bis dahin blofs Atimie und event. Gefängnifs: also können die προςκαταβλήματα nicht Bufsen sein.

Telfy im Philologus Jahrg. XVI S. 365ff. will προςκαταβλήματα für Zuschläge erklären, wie die ἑκατοστή als Verkaufsteuer[557]. Seine Beweisführung ist unzulänglich und das Ganze ohne Halt.⟩

[a] Thuk. VI, 91[558]. Der Scholiast erwähnt hierbei sehr unvollständig und ungenau die Geldstrafen bei etlichen Rechtshändeln, als der Klage über Bestechung (δωροδοκίας), Injurien (ὕβρεως), Sykophantie, Ehebruch, falsche Einschreibung (ψευδογραφίας, worunter wohl ψευδεγγραφῆς gemeint ist), untreue Gesandtschaft (παραπρεσβείας), verlassenen Kriegsdienst (λειποστρατίου): da doch auf alle diese Vergehen überdies nach Befinden auch schwerere Strafen als Geldbufsen gelegt werden konnten.

ihrem Lebensunterhalt sehr wichtig. Die Gericht- und Strafgelder nun, welche hier in Betracht kommen, sind erstlich die vier von Pollux[a] zusammen genannten, Parastasis, Epobelie, Prytaneia, Parakatabole, von welchen die erste und die dritten immer dem Staate zufallen, die vierte wahrscheinlich in gewissen Fällen, die zweite
462 niemals; aufserdem die Schätzungen der | Vergehen (τιμήματα), wenn sie in Gelde gesetzt werden, und die auf verlorne Anklagen gesetzlich bestimmten Bufsen.

Ich rede zuerst von den Prytaneien (πρυτανεῖα). Diese mufsten bekanntlich beide Parteien vor dem Anfange des Rechtshandels bei einem Gerichtshofe, nicht aber wenn die Sache bei einem Diäteten anhängig gemacht war, niederlegen, wie bei den Römern das Sacramentum; vernachlässigte dieses der Kläger, so vernichtete die einleitende Behörde (οἱ εἰςαγωγεῖς) die Klage: wer die Rechtsache verlor, zahlte beide, dergestalt dafs seine eigenen verfallen waren, und ebenderselbe dem gewinnenden Theile die seinigen erstattete.[b] Die Höhe derselben war nach Mafsgabe des in Anspruch genommenen Betrages bestimmt: in einer Klage über Summen von hundert bis tausend Drachmen auf drei Drachmen für jeden Theil, bei Summen von 1001 bis 10,000 Drachmen auf dreifsig Drachmen,[c] bei gröfsern vermuthlich in derselben Fortschreitung.[560] Von Klagen unter hundert Drachmen wird nichts angegeben; wahrscheinlich wurden für diese keine Prytaneien erlegt, worauf Valesius eine von Hesychios aufbehaltene sprichwörtliche Redensart mit Recht zu beziehen scheint.[d] Die Angabe des Pollux wird übrigens durch zwei in gerichtlichen Reden erhaltene Fälle bestätigt. Kallimachos beim Isokrates hatte gegen den, welcher sich mit der paragraphischen Rede vertheidigt, eine 10,000 Drachmen betreffende Klage eingereicht, aber wieder aufgegeben, damit er nicht, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielte, die Epobelie bezahlen

[a] VIII, 37.

[b] Demosth. g. Euerg. und Mnesib. ψευδομ. in der anzuführenden Stelle, Pollux VIII, 38. Harpokr. in πρυτανεῖα, und daraus Suid. Phot. und Schol. Aristoph. Wolken 1139 [1136][559].

[c] Pollux VIII, 38.

[d] Hesych. in ἄνευ πρυτανείων, Vales. z. Harpokr. S. 165. d. Gronov. Ausg. Matthiä dagegen (Misc. philol. Bd. I, S. 262) bezieht dieses auf die δίκη κακώσεως: man könnte dabei auch an die Injurienklage denken, wovon unten.

müſste: nachdem er jedoch die Behörde auf seine Seite gebracht
hatte, wiederholte er die Klage, weil er nunmehr allein die Ge-
fahr | der Prytaneien zu haben glaubte.[a] Der Beklagte benutzt da- 463
gegen ein Gesetz des Archinos, welches, da viele Bürger nach der
Rückkehr des Volkes aus dem Piräeus gegen den Amnestievertrag
angeklagt wurden, als ob sie verbunden mit den Aristokraten Un-
recht begangen hätten, um diese gegen boshafte Klagen zu sichern
verordnete, wenn Jemand gegen den Eid der Amnestie angeklagt
würde, so könne er Einrede thun durch eine Paragraphe, und wel-
cher von beiden alsdann schuldig befunden würde, solle dem an-
dern die Epobelie bezahlen. Der Sprecher aber will beweisen,
Kallimachos handle gegen die Amnestie, damit der boshafte Kläger
nicht bloſs die Gefahr der dreiſsig Drachmen habe.[b] Hier erschei-
nen die letzten offenbar als Prytaneien: der Sprecher rechnet aber
nur die einseitigen Prytaneien, welche Kallimachos nach Verlust
des Handels ihm zahlen muſs: die andern, die Kallimachos bereits
erlegt hat, bringt er nicht in Anschlag, weil er nur einen Gegen-
satz bilden will zwischen dem, was noch in beiden Fällen bezahlt
werden müſste, nämlich den dem Gewinnenden zu erstattenden
Prytaneien allein, wenn keine Paragraphe eingelegt würde, und
ebendenselben sammt der Epobelie, welche nach eingelegter Para-
graphe auf dem Spiele stehen. Ein anderer Fall ist in der unter
den Demosthenischen befindlichen Rede gegen Euergos und Mnesi-
bulos wegen falschen Zeugnisses.[c] | Der Sprecher war in einer von 464

[a] Paragr. g. Kallimach. 5—7 [18, 11 ff.].

[b] Ebendas. 1—2. auch 9 ff. [18, 2 f. 19 ff.]

[c] S. 1158, 20 ff. [(47) 64.] Vergl. S. 1162, 20 [77]. In einer jüngern und unbedeutenden Handschrift findet sich als verschiedene Lesart an beiden Stellen die Summe 1403 Dr. 2 Ob. woraus nichts zu machen ist. Petitus Att. Ges. V, 1, 9 verwirrt alles wie gewöhnlich; Palmerius hat den richtigen Gesichtspunkt, ohne jedoch die erstere Stelle geheilt zu haben. In dieser ist statt des lückenhaften χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς καὶ δύ' ὀβολὼ τὴν ἐπωβελίαν zu schreiben: χιλίας μὲν καὶ ἑκατὸν δραχμὰς τὴν καταδίκην, ὀγδοήκοντα δὲ καὶ ἑκατὸν δραχμὰς καὶ τρεῖς καὶ δύ' ὀβολὼ τὴν ἐπωβελίαν. Zu der aus einem leicht ersichtlichen Grunde von mir angenommenen Wortstellung vergl. wenigstens in Einer Beziehung Dinarch bei Dionys. v. Halik. im Leben desselben [Fragm. 42, 1 Sauppe]: χρυσίου μὲν στατῆρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε. Über den Rechtshandel selber s. den Att. Prozeſs von Meier und Schömann S. 613 und 653. wo mir die Sache richtig dargestellt scheint. An-

Theophemos gegen ihn angebrachten Widerklage in Injuriensachen verurtheilt worden, und mufs an den Gewinnenden 1313 Drachmen 2 Obolen bezahlen: darunter sind ausdrücklich dreifsig Drachmen Prytaneien, und die Epobelie begriffen: die Bufse mufs eine runde Summe gewesen sein und 1100 Drachmen betragen haben, wovon die Epobelie 183 Dr. 2 Ob. macht. Demnach verdient die Meinung einiger Grammatiker,[a] die Prytaneien seien der zehnte Theil der Schätzung, nicht den mindesten Glauben, zumal da leicht erhellt, wie sie zu diesem Irrthum gekommen sind. Sie reden nämlich nur vom Kläger als dem Erlegenden, da doch die Prytaneien von beiden Theilen erlegt wurden: aber bei einer Klage, durch welche Jemand eine Erbschaft oder Erbtochter für sich in Anspruch nimmt, findet eine einseitige Erlegung der sogenannten Parakatabole von Seiten des Klagenden statt, welche den zehnten Theil der Schätzung beträgt: mit dieser verwechseln jene die Prytaneien. Dies zeigen besonders Suidas und der Scholiast des Aristophanes,[b] dieser indem er sagt, die Prytaneien, welche den zehnten Theil der Schätzung betrügen, würden auch Parakatabole
465 genannt, | jener indem er die Nachricht von der Parakatabole als dem zehnten Theil der Schätzung auf die Prytaneien in den Wolken des Aristophanes anwendet und die Einerleiheit beider noch besonders erwähnt. Beide sind so unwissend, dafs sie behaupten können, die Gläubiger hätten bei Klagen auf ihre ausstehenden Gelder den zehnten Theil der Summe erlegt, welches man Prytaneien genannt habe;[c] wobei eines Theils zu rügen, dafs sie immer vom zehnten Theile reden, andern Theils aber, dafs sie die

ders Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 432 ff. der auch die Rechnung anders anlegt und an dem Mafse der Hauptbufse von 1100 Drachmen Anstofs nimmt. Ich gestehe diesen Anstofs zu theilen; indessen scheint es mir möglich, dafs diese Schätzung eine zusammengesetzte war aus einer Bufse für die erlittene Injurie und aus einer andern für einen bei der Auspfändung erlittenen Schaden, bei welcher die Injurie vorgekommen war. Dafs er einen solchen in die Schätzung der thätlichen Injurie nach subjectiver Ansicht mit einrechnen konnte, scheint mir unbedenklich, da die Schätzung von seinem Ermessen abhing.

[a] Pollux ebendas. Hesych. Ammon. und daraus Thom. M. in πρυταν. auch Schol. Aesch. g. Timarch S. 744. Reisk. [zu § 163.]

[b] Suid. in παρακαταβολή, Schol. Wolk. 1256. Vergl. über diese Irrthümer auch Petit. Att. Ges. V, 1, 9.

[c] Schol. Wesp. 659. Suid. in πρυτανεῖον und παρακαταβολή.

Prytaneien nur aus den Wolken des Aristophanes[a] kennen. Indessen hat diese Verwechselung der Prytaneien mit der Parakatabole einen Grund in dem Sprachgebrauch. Mit dem letztern Ausdruck wird nämlich im weitern Sinne jede beim Gericht niedergelegte Geldsumme genannt, daher der Etymolog wiederum die Parastasis und Parakatabole für einerlei erklärt:[b] folglich kann man unter der Parakatabole im allgemeinern Sinne die Prytaneien mitverstehen, aber sie sind deſshalb nicht dasselbe mit der Parakatabole in engerer Bedeutung, viel weniger noch wird letztere, wie Maussac glaubte, unter die Prytaneien gerechnet.

Sehr verwandt mit den Prytaneien ist die Parastasis (παράστασις, vielleicht auch παρακατάστασις). So wird der Diätetenlohn genannt,[c] von welchem die Worte des Harpokration zu verstehen, Parastasis sei eine Drachme, welche von denen niedergelegt werde, welche Privatrechtshändel führten. Dagegen gab es eine andere Parastasis von unbekanntem, aber wahrscheinlich sehr geringem und in allen Fällen gleichem Betrag, vielleicht ebenfalls nur eine Drachme, ohne Zweifel | für den Staat,[d] welche nach Aristoteles[e] 466
von den öffentlichen Klagen bei den Thesmotheten erlegt wird, wenn ein Fremder angeklagt wird sich unter die Bürger eingeschlichen zu haben (Fremdenklage, γραφὴ ξενίας), oder nach einer solchen Anklage beschuldigt wird durch Bestechung sich durchgeholfen zu haben (Bestechungsfremdenklage, γραφὴ δωροξενίας), ferner bei Klagen auf falsche Einschreibung unter die Staatsschuldner (ψευδεγγραφῆς), falsche Vorladung (ψευδοκλητείας), Nachstellung (βουλεύσεως), falsche Ausstreichung aus den Staatsschuldnern (ἀγραφίου), Ehebruch (μοιχείας). Dies ist eine nicht vollständige Auf-

[a] Vs. 1180. 1255. der Schol. Wolk. 1191 sagt gar, die Prytaneien seien eine in den öffentlichen Schatz bezahlte Drachme, eine Verwechselung mit der Parastasis.

[b] Isokr. g. Lochit. 3 [20,2]. mit d. Anm. des Vales. z. Harpokr. Demosth. g. Pantänet. S. 978, 20 [37,41]. Harpokr. Phot. und Suid. in παρακαταβολή, Etym. in παρακατάστασις [p. 653,4].

[c] S. Buch II, 15 [S. 302].

[d] Woraus die Angabe des Schol. Aristoph. Wolk. 1191. welche ich kurz vorher angeführt habe, erklärlich scheint.

[e] Staat d. Athen. bei Harpokr. Phot. in παράστασις. Vergl. Phot. in παρακατάστασις.

zählung der öffentlichen Klagen:[a] die aufgezählten scheinen nur als Beispiele angeführt, und kaum läfst sich denken, dafs bei den übrigen vor den Thesmotheten angebrachten Schriftklagen (γραφαῖς) und allen andern öffentlichen Klagen die Parastasis nicht sollte erlegt worden sein[561]. Jedoch scheint dieselbe blofs der Kläger zur Herausforderung seines Gegners und Einleitung des Rechtshandels einseitig erlegt zu haben.

Parastasis und Prytaneien zugleich wurden gewifs niemals erlegt: denn jedes von beiden hat denselben Zweck den Rechtshandel anhängig zu machen: wohl aber läfst sich untersuchen, in welchen Fällen die eine oder die andern bezahlt werden mufsten, welches noch von keinem Schriftsteller geschehen ist. Abgesehen von der Parastasis der Diäteten behaupten wir also, dafs bei Privatrechtshändeln (ἰδίαις δίκαις) keine Parastasis sondern Prytaneien bezahlt werden mufsten, bei öffentlichen Klagen aber (δίκαις δημοσίαις, γραφαῖς) umgekehrt keine Prytaneien erlegt wurden, sondern nur Parastasis. Die Beispiele selbst zeigen, dafs Prytaneien in Privatsachen, Parastasis bei öffentlichen Klagen bezahlt wurden; so jene bei Schuldklagen, wie Strepsiades Gläubiger in den Wolken[b] mit
467 der Niederlegung | der Prytaneien droht. Diese Einrichtung entspricht der Sache. In einer Privatsache fordert der Kläger eine im Gesetze oder durch seine Schätzung bestimmte Geldsumme oder Geldeswerth vom Beklagten zu eigenem Vortheil; es ist daher billig, dafs Gerichtskosten von ihm erlegt werden. Bei öffentlichen Klagen hingegen hätte die Bestimmung der Prytaneien grofsen Schwierigkeiten unterlegen, und wäre in vielen Fällen sogar unmöglich gewesen. War Todesstrafe, Verbannung, Einziehung der Güter oder Ehrlosigkeit als Bufse gesetzt, so konnte man die Höhe der Prytaneien nicht berechnen, da diese nach den Geldsummen bestimmt werden; auch sind die Geldstrafen in öffentlichen Rechtsachen einer zu starken und häufigen Abänderung unterworfen: wären von diesen Prytaneien erlegt worden, so hätten sie nur nach der Schätzung des Klägers in seiner Klageschrift bestimmt werden können; dies würde man aber erwähnt finden, wenn es geschehen wäre. Wenn zum Beispiel Aeschines dem Ktesiphon in seiner

[a] Vergl. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 247 ff.
[b] Vs. 1255.

Klage wegen eines falschen Gesetzes (γραφὴ παρανόμων) die Bufse auf funfzig Talente setzt, so hätten die Prytaneia beider Theile zusammen ein Talent betragen[562]; welche der verlierende Theil hätte bezahlen müssen: allein davon findet sich nirgends etwas, obgleich der viel geringere Verlust des Klägers von tausend Drachmen, welche er erlegen mufste, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt, so häufig angeführt wird. Aufserdem verfolgt der öffentliche Kläger keinen eigenen Vortheil, und gewinnt er den Handel, so fällt die Bufse nicht ihm sondern dem Staate, oder wer sonst der Verletzte sein mag, anheim: es ist daher nicht billig, dafs er Prytaneien erlege; auch ist es gegen den Vortheil des Staates, die öffentlichen Anklagen durch Prytaneien zu erschweren. Nur die Strafe der tausend Drachmen wurde dem Kläger auferlegt in dem angegebenen Falle, damit man von boshafter Klage abschrecke, und in gewissen Fällen etwa noch die Epobelie, worüber ich unten handeln werde: die Parastasis aber scheint als eine symbolische Handlung geleistet worden zu sein, damit die Sache dadurch als anhängig bezeichnet werde. | Im Übrigen richtet der Staat 468
die öffentlichen Sachen umsonst, da sie seinen Vortheil betreffen, und wird durch die Bufsen dafür entschädigt.

Jedoch giebt es öffentliche Klagen, von welchen der Kläger, wenn er der gewinnende Theil ist, einen Vortheil hat, welchen er zugleich mit dem Verbrechen verfolgt; in diesem Falle legte der Kläger für seinen Theil Prytaneien nieder, aber nur der Kläger. So verordnet das Gesetz, wer Ölbäume ausgrabe, gewisse Stücke ausgenommen, solle dem Staate eine Bufse von hundert Drachmen für jeden Baum geben, und das gleiche dem Kläger, „Prytaneien aber soll der Kläger niederlegen für seinen Theil."[a] Diese Klage ist eine öffentliche und zwar eine Phasis, jedoch mit gesetzlich bestimmter Bufse: der Vortheil des Ganzen, nicht eines Einzelnen schien durch die Verminderung des Ölbaues verletzt, und jeder konnte klagen. Indem nun die Niederlegung der Prytaneien in dem Gesetze besonders bestimmt wird, erkennen wir, dafs bei öffentlichen Klagen dieses gewöhnlich nicht erfordert wurde, weil es sonst nicht ausdrücklich zu verordnen nöthig gewesen wäre.

[a] Πρυτανεῖα δὲ τιθέτω ὁ διώκων τοῦ αὐτοῦ μέρους, Gesetz b. Demosth. g. Makart. S. 1074, 19 [(43), 71].

Aber nur der Kläger mufs sie erlegen, weil von seiner Seite ein eigener Vortheil mit dem Einreichen der Klage, falls er dieselbe gewinnt, verbunden ist, sodafs die Sache seine Privatsache ist: wie das Römische Recht die Verletzung des prätorischen Album zu einer Privatsache (causa privata) macht, so jedoch dafs jeder klagen kann (in causa populari). Der Beklagte erlegt aber keine Prytaneien, indem in Rücksicht seiner die Sache eine blofs öffentliche ist. Ähnlich ist das Verhältnifs bei anderen Arten der Phasis, welche aufser der Entwendung öffentlichen Eigenthums über Handels-, Zoll- und Bergwerksvergehen, Sykophantie und Vergehungen gegen Waisen gestattet war: jeder kann hier klagen, auch der nicht beeinträchtigte. Tritt in der Phasis ein solcher als Kläger auf, dessen Privatsache die Klage nicht ist, sondern der dieselbe
469 blofs als Vertreter des Staates übernommen hat, | so fällt, wenn er den Beklagten überwindet, die Schätzung nicht dem Kläger, sondern dem Beeinträchtigten anheim,[a] zum Beispiel, wenn Staatsgut verletzt ist, dem Staate, wenn Zollunterschleif begangen worden, dem Zollpachter, wenn Waisengut veruntreut, den Waisen: folglich konnte ein solcher Kläger keine Prytaneien erlegen, sondern nur Parastasis, es sei denn, dafs wie in dem vorigen Falle dem gewinnenden Kläger eine Prämie ausgesetzt ist: damit man nicht leichtsinnig klage, hat jedoch der Kläger die Gefahr der tausend Drachmen und in gewissen Fällen etwa der Epobelie, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält.[b] Wie aber, wenn der Beeinträchtigte selbst als Kläger auftritt? Hier ist zweierlei gedenkbar. Der eine Phasis begründende Gegenstand leidet eine doppelte Ansicht, und der Kläger, welchen dieser Gegenstand als seine Privatsache anging, konnte in diesem Falle wählen, welche von beiden er fassen wollte. Sowie nämlich die thätliche Injurie durch eine Privatklage (δίκη αἰκίας) und durch öffentliche Klage (γραφὴ ὕβρεως) je nach dem Willen des Klägers gerächt werden konnte[563], so hatte nach Demosthenes das Gesetz in sehr vielen Fällen absichtlich nicht blofs gedoppelte, sondern sogar vielfache Arten der Klage zugestanden, damit jeder nach seiner Gesinnung und seinen Umständen wählen könnte. Man konnte zum Beispiel

[a] Pollux VIII, 48.

[b] S. Cap. 12 und 10.

über einen mehr als funfzig Drachmen betragenden Diebstahl eine Privatklage, und von öffentlichen Klagen die Schriftklage, die Abführung und Ephegesis, und über Gottlosigkeit eine vierfache Klage anstellen, und so beinahe über alles andere;[a] die Richtigkeit dieser Behauptung bezeugt das gesammte Attische Recht. Ebenso mufste es freistehen, den Gegenstand einer Phasis, wobei Privatvermögen beeinträchtigt war, wirklich zu einer Phasis oder öffentlichen Klage zu benutzen, welches der nicht beeinträchtigte Gegner, wenn er klagen will, immer | thun mufs, oder aber nur eine Privat- 470
klage darauf zu gründen, um zu dem Seinigen zu gelangen. Durch die erstere bringt der Kläger den Beklagten in gröfsere Gefahr, da nicht allein eine Geldbufse sondern auch Leibes- und Lebensstrafe ihm zuerkannt werden kann; er selber aber setzt sich der Gefahr der tausend Drachmen und etwa der Epobelie aus, wenn der fünfte Theil der Stimmen ihm fehlt: im letztern Falle der Privatklage hat der Beklagte weniger Gefahr, der Kläger aber wenigstens nicht die Gefahr der tausend Drachmen, sondern nur der Epobelie. Was nun aber die Prytaneien betrifft, so wurden diese im erstern Falle schwerlich verlangt, indem sich der Beeinträchtigte ganz als öffentlichen Kläger darstellt und die Geldbufse, die er empfängt, ihm auch würde zugefallen sein, wenn ein anderer geklagt hätte: im letzteren Falle aber wurden gewifs Prytaneien erfordert, weil die Klage eine reine Privatklage geworden ist.[564]

Jene doppelte Ansicht erlauben auch die Klagen gegen Vormünder wegen Beeinträchtigung der Waisen: indessen scheint die Behauptung, die gewöhnliche Vormundschaftsklage sei auch eine öffentliche gewesen, doch nicht gegründet, und es scheint in Vormundschaftsachen zwischen den Privatklagen und den öffentlichen, also auch der Phasis, ein Unterschied bestanden zu haben, vermöge dessen unter bestimmten Verhältnissen nur jene, unter andern nur diese angestellt werden konnte. Pollux[b] erklärt freilich ausdrücklich, dafs die Vormundschaftsklage (δίκη ἐπιτροπῆς) eine öffentliche war, und setzt hinzu, jeder auch nicht beeinträchtigte hätte für die beeinträchtigten Waisen klagen können; doch nennt

[a] Demosth. g. Androt. S. 601 [22, 25 ff.]. Vergl. hierzu besonders Herald. Anim. IV, 7, 8.

[b] VIII, 35.

er sie anderwärts wieder eine Privatklage.[a] Der Verfasser eines Artikels des rhetorischen Wörterbuchs sieht die Klage wegen unterlassener Verpachtung des Waisenvermögens als Phasis, aber
471 doch als Privatsache an,[b] und dieselbe wird | von Pollux selbst neben der Vormundschaftsklage unter den Privatklagen aufgeführt.[c] Hiernach möchte man urtheilen, in diesen Fällen habe freie Wahl zwischen Privat- und öffentlicher Klage stattgefunden. Aber von der Vormundschaftsklage (δίκη ἐπιτροπῆς) ist nur nachweisbar, daſs sie eine Privatklage war. Eine Vormundschaftsklage ist der Rechtshandel des Demosthenes, welchen die Reden gegen Aphobos darstellen, die von den Anordnern seiner Werke unter die Privatreden gestellt sind: sollten sich aber diese in einer ganzen Reihe für Demosthenes' Geschichte so wichtiger Reden getäuscht haben? Keinesweges; wenn sie auch in andern sich irrten.[d] Vielmehr erhellt aus den Reden selbst, daſs der Rechtshandel keine öffentliche, sondern eine Privatklage war: Demosthenes beklagt sich öfter, daſs er die Gefahr der Epobelie habe, wozu sein Vermögen eben nur hinreiche, und welche bei ihm eigentlich nicht hätte Anwendung finden sollen:[e] wäre die Klage eine öffentliche, namentlich eine Phasis gewesen, so würde er auch von den überall erwähnten tausend Drachmen reden. Oder soll etwa bei einer Vormundschafts-

[a] VIII, 31. Heraldus Anim. in Salmas. Obss. III, 4, 5 folgt dieser Ansicht ebenfalls, daſs die δίκη ἐπιτροπῆς eine Privatklage sei.

[b] Lex. Seg. S. 313[,24]. vergl. S. 315[,18]. Etym. in φάσις [p. 788, 52], Phot. in φάσις, besonders im zweiten Artikel, und Epit. des Harpokr. bei den Ausl. d. Pollux VIII, 47 [Harpokr. p. 182 (Note) Bkk.]. Über die φάσις in Betreff der Verpachtung des Waisenvermögens s. auch das Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 668[,8].

[c] Auf diese Klage sind nämlich die Worte des Pollux VIII, 31 (δίκη) μισθώσεως οἴκου zu beziehen. Hudtwalcker irrt, wenn er (v. d. Diät. S. 143) die δίκη μισθώσεως οἴκου für einerlei hält mit einer Klage auf Bezahlung der Hausmiethe (δίκη ἐνοικίου), indem ihm der Unterschied zwischen οἶκος und οἰκία im Attischen Recht entgangen zu sein scheint. Was οἶκος sei, erkannte Heraldus richtig Anim. in Salmas. Obss. III, 6, 10[565].

[d] Wie in den Reden gegen Nikostratos und gegen Theokrines, die aber beide nicht von Demosthenes sind. Die letztere hielt Kallimachos für Demosthenisch, Dionysios aber rechnet sie mit der Mehrheit unter Dinarch's Werke, und mit Recht unter die öffentlichen Reden. S. dessen Leben Dinarch's [p. 652, 9].

[e] S. 834, 25. S. 835, 14. S. 841, 22. S. 880, 9 [27, 67. 69. 28, 18. 31, 14].

klage die Phasis selbst, die sonst immer eine öffentliche Klage war, eine Privatklage gewesen sein mit dem einzigen Unterschiede, daſs jeder klagen könnte? So scheint der Verfasser eines Artikels in
dem | rhetorischen Wörterbuche[a] die Sache sich vorgestellt zu ha- 472
ben, wenn er die Phasis eine Gattung von öffentlicher und Privatklage nennt, und zwar letzteres in Bezug auf die unterlassene Verpachtung des Waisenvermögens: allein wahrscheinlich ist dieses ein Miſsverständniſs, welches eben daraus entstand, daſs derselbe Gegenstand unter gewissen Bedingungen Gegenstand einer Privatklage oder einer Phasis sein konnte; und der Staat wollte, Vormundschaftsvergehen sollten in gewissen Fällen als öffentliche Sache angesehen werden können, so gut als Emporial-, Zoll- und Bergwerksverbrechen und Sykophantie, um den Waisen gröſsern Schutz zu verleihen. Und merkwürdig ist, daſs Photios, der in der Hauptsache mit dem rhetorischen Wörterbuche übereinstimmt, die Phasis über das Waisenvermögen zwar der öffentlichen Klage entgegengesetzt, aber sie doch nicht bestimmt Privatklage nennt: sodaſs die Glossensammler, aus deren Wust das Attische Recht herzustellen eine Herkulische oder vielmehr des Sisyphos Arbeit ist, selbst nicht recht gewuſst zu haben scheinen, was sie sagen sollten. Wir halten dafür, daſs wie im Römischen Rechte die actio tutelae des Mündels gegen den Vormund mit beendigter Vormundschaft auf Ersatz des während der Vormundschaft ihm entzogenen und so weiter, eine Privatklage, und die actio suspecti eines Dritten gegen den pflichtwidrig handelnden Vormund während der Tutel eine gleichsam öffentliche (quasi publica) war, ebenso im Attischen Rechte ein Unterschied der Klagen gegen die Vormünder stattfand, sodaſs die öffentliche Klage eine Schriftklage ἐπιτροπῆς oder Phasis μισθώσεως οἴκου von Seiten eines Dritten während der Vormundschaft war, die Privatklage aber nichts anderes als die eigentliche δίκη ἐπιτροπῆς und μισθώσεως οἴκου von Seiten der Beeinträchtigten nach erlangter Mündigkeit, sodaſs in beiden Fällen keine Wahl gestattet war, in ersterem nicht, weil eine Klage der Beeinträchtigten nicht denkbar ist, da diese nicht mündig waren, in letzterem
nicht, weil nur dem Beeinträchtigten | die Klage zustand;[b] und die 473

[a] Lex. Seg. S. 313, 20.

[b] S. besonders den Attischen Prozeſs von Meier und Schömann S. 293 ff. Auch die Rede des Lysias gegen Diogeiton gehört, wie ich jetzt anerkenne,

Grammatiker scheinen einerseits zu irren, wenn sie die δίκη ἐπιτροπῆς und μισθώσεως οἴκου als solche und ohne die so eben angegebene nähere Beschränkung als öffentliche Klage oder als Phasis,[a] und anderseits, wenn sie die Phasis in Vormundschaftsachen als eine Privatklage ansehen.[566]

Anders verhält es sich in Emporialsachen, namentlich in dem Rechtshandel, welchen die Rede gegen Dionysodor darstellt. Der beklagte Theil hatte, wie der Kläger andeutet, nicht allein ihn verletzt, sondern auch die Handelsgesetze überschritten; es konnte also auf das Emporialvergehen durch Phasis geklagt werden: aber die ganze Rede zeigt, daſs der Gegenstand nur als Privatsache behandelt wird, daher auch von dem möglichen Verluste der tausend Drachmen nicht die Rede ist, wohl aber davon, daſs der Kläger, wenn er verliere, die Epobelie könne bezahlen müssen.[b] Hier ist es unzweifelhaft, daſs der Kläger die Wahl hatte zwischen einer Phasis und einer Privatklage, und letztere vorzog. In diesem Rechtshandel wie in dem gegen Aphobos finden wir nun freilich die Prytaneien nicht erwähnt; dies darf aber nicht irre machen, |
474 da deren Verlust und Erstattung etwas war, was kaum als merkwürdig hervorgehoben werden konnte, indem es in allen Privatsachen auſser der δίκη αἰκίας stattfand. Bemerkt doch auch Apollodor in der ersten Rede gegen Stephanos,[c] in einer Schuldsache, wo die Bezahlung der Prytaneien aus Aristophanes sicher ist, nur

in die Kategorie der bloſsen Privatklage ἐπιτροπῆς nach eingetretener Volljährigkeit der klägerischen Partei.

[a] Man erkennt beim Pollux, welcher die δίκη ἐπιτροπῆς eine öffentliche nennt (er allein, soviel ich mich entsinne), deutlich genug, wie er dazu kam. Nachdem er in der Aufzählung der Privatklagen die δίκη ἐπιτροπῆς und μισθώσεως οἴκου aufgeführt hat, kommt er nur beiläufig darauf wieder zurück VIII, 35 in den Worten: ἀπροστασίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προστάτην μετοίκων· ἀλλ' αὕτη μὲν δημοσία, ὥςπερ καὶ ἡ τῆς ἐπιτροπῆς· ἐξῆν γὰρ τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἐπίτροπον ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων ὀρφανῶν. Hier fiel ihm zufällig ein, daſs der Vormund von Jedem verklagt werden konnte, und so glaubte er bemerken zu müssen, daſs die δίκη ἐπιτροπῆς eine öffentliche Klage sei; da er doch vorher selbst anerkannt hatte, sie sei eine Privatklage. Die erste Nachricht scheint er aus guter Quelle zu haben; die zufällige Bemerkung entsprang aus seinem eigenen Haupte.

[b] S. 1284, 2 [(Demosth.) 56, 4].

[c] S. 1103, 15 [(Demosth.) 45, 6]. προςοφλὼν δὲ τὴν ἐπωβελίαν.

dieses, daſs er die Epobelie obendrein habe zahlen müssen, Verlust und Erstattung der Prytaneien stillschweigend voraussetzend.

In besonderem Schutz des Staates stehen die Erbtöchter (ἐπίκληροι). Daher wird, wenn jemand eine Erbtochter, welche ein anderer heirathen will, für sich als näher berechtigten in Anspruch nimmt, von ihm wie in einer öffentlichen Klage die Parastasis erlegt.[a] Eine Art Klagen, die Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Hülflosen, also einer Erbtochter, der Eltern von Seiten der Kinder, und der Waisen von den Vormündern (κακώσεως ἐπικλήρου, γονέων, ὀρφανῶν), welche beim Archon stattfand, erleichterte der Staat vor allen dergestalt, daſs weder Prytaneien erlegt wurden noch Parastasis; ja nicht einmal dann, wenn der Kläger keine Stimme erhielt, war nach Isäos für ihn irgend einige Gefahr.[b] Übrigens ist dieses eine öffentliche Sache, indem jeder klagen kann, entweder durch Eisangelie[c] oder durch gewöhnliche Schriftklage (γραφή):[d] wenn sie aber Pollux[e] unter die Privatsachen rechnet, so liegt die Ursache hiervon wahrscheinlich wieder darin, daſs derselbe Gegenstand, welcher jene öffentliche Klage begründet, von dem Betheiligten, zum Beispiel von dem Mündel nach erreichter Volljährigkeit, auch zu einer Privatklage benutzt werden konnte.

Endlich findet noch eine besondere Ausnahme | bei den Klagen 475
wegen thätlicher Injurien statt. Isokrates[f] sagt, man könne über thätliche Beleidigung (ὕβρις) öffentliche und Privatklagen (γραφὰς καὶ δίκας) anstellen, ohne irgend ein Sacrament (παρακαταβολή) niederzulegen, welche Erleichterung bei diesen allein stattfinde. Hierin liegt ein kleiner Widerspruch mit Isäos, nach welchem bloſs die Eisangelie beim Archon ganz gefahrlos war: nach Isokrates aber ist wenigstens die Privatinjurienklage vollkommen gefahrlos, wenn

[a] Andok. v. d. Myst. S. 60 [1, 120].

[b] Isäos v. Pyrrh. Erbsch. S. 44. 45 [3, 46 f.]. und daraus Harpokr. in εἰςαγγελία.

[c] Isäos a. a. O. Vergl. Demosth. g. Pantän. S. 979 ff. [37, 45 f.] Herald. Animadv. in Salmas. Obss. III, 14, 4. Matthiä Misc. philol. S. 234 f.

[d] Rede g. Theokrin. S. 1332, 14 [(Demosth.) 58, 32].

[e] VIII, 31.

[f] G. Lochit. 3 [20, 2]. Vergl. Vales. z. Harpokr. in παρακαταβολή, Sigon. R. A. II, 6. Wer von der δίκη αἰκίας und ὕβρεως ausführlich unterrichtet sein will, lese Heraldus Obss. et Emend. c. 46—48. und dessen Animadv. in Salmas. Obss. ad J. A. et R. II, 9 ff. und III. hier und da.

auch nicht die öffentliche, welche durch die tausend Drachmen gefährlich wird: es müfste denn bei der erstern die Epobelie eingetreten sein, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, worüber wir wenigstens durch kein Zeugnifs unterrichtet sind. Auch war ja keinesweges blofs bei den Injurien, sondern auch bei jener Eisangelie kein Sacrament nöthig. Doch mögen die beiden Redner einander widersprechen oder irgendwie vereinigt werden können; soviel ist gewifs, dafs bei der thätlichen Injurie der Kläger ebenso wenig als bei dem Falle, wovon Isäos spricht, etwas zur Einleitung der Klage bezahlte: um nach demokratischem, und wir können kühn sagen, nach wahrhaft menschlichem, zu allgemeiner Nachahmung empfehlungswürdigem Grundsatz dem Ärmsten die Möglichkeit zu geben sich gegen den Übermuth Reicher und Vornehmer zu schützen, wefshalb besonders die Prytaneien, welche bei andern Privatklagen bezahlt wurden, von der Privatinjurienklage ausgeschlossen wurden. Dessen ungeachtet findet sich die Bezahlung der Prytaneien bei der Injuriensache in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos. Dieser Rechtshandel, dessen wir oben schon Erwähnung gethan haben, ist jedoch gemischter Art, woraus die Auflösung dieser Schwierigkeit gezogen werden kann. Der Sprecher und sein Gegner Theophemos hatten sich geprügelt:
476 der eine | giebt eine Privatinjurienklage (δίκη αἰκίας) ein, aber der andere gleichfalls eben eine solche; es ist also eine Widerklage oder Gegenklage (ἀντιγραφή). Letztere war aber, weil dabei boshafte Verfolgung von einer der beiden Parteien gemuthmafst werden konnte, für beide Theile durch die Epobelie besonders verpönt,[a] und aus demselben Grunde mufste die der Injurienklage gegönnte Vergünstigung ohne Geld eingeleitet zu werden aufhören, sobald durch die Gegenklage Verdacht der boshaften Belangung eintrat. Der erste Kläger, welcher eine einfache Injurienklage eingiebt, zahlt keine Prytaneien; aber der Gegenkläger mufs sie erlegen, und als Folge hiervon dann auch der erste Kläger, welcher jetzo Beklagter wird. Verliert in dem Prozefs über die Gegenklage der eine die Sache, so sind seine Prytaneien dem Staate verfallen, und er mufs dem gewinnenden Theile ebendieselben erstatten.

[a] Cap. 10 [S. 433], wenn unsere Ansicht richtig ist.

Diese Gelder, Prytaneien und Parastasis, dienen, wie die Parastasis der Diäteten, als Lohn der Richter: namentlich wird von den Prytaneien als den Hauptgeldern überliefert, daſs aus ihnen die Gerichtshöfe besoldet würden.[a] Man vergleicht daher die Prytaneien mit den Sporteln der Römischen Gerichte, theils mit Berufung auf einen Scherz des Aristophanes, welcher jedoch nicht erweiset, daſs die Richter zu Athen die Prytaneien unmittelbar erhielten, wie die Römischen ihre Sporteln:[b] an eine Vergleichung jener von den Vornehmen Roms in Geld oder Essen Ehrenhalber gegebenen Sporteln mit der Speisung im Prytaneion kann nicht gedacht werden. Versteht man unter Sporteln der Gerichte nach Römischer Sitte, was der Richter unmittelbar erhält, so sind die Prytaneien keine Sporteln; aber sie vertreten deren Stelle mit dem Unterschiede, | daſs sie, wie jetzo oft geschieht, dem Staate anheim 477
fallen, und dieser dafür die Richter besoldet. Daher werden von Aristophanes[c] die Prytaneien unter die Staatseinkünfte gerechnet, wohin auch Suidas und Photios[d] weisen: die Vorsteher der Gerichtshöfe überwiesen sie der Staatskasse und die Kolakreten zahlten dagegen den Sold der Richter. Denn die Kolakreten hatten die Speisung im Prytaneion zu besorgen, wozu die Prytaneien schon dem Namen nach ursprünglich bestimmt waren, als die Klagen noch im Prytaneion angenommen und eingeleitet wurden,[e] und ebendieselben hatten dann später die Austheilung des Richtersoldes. Wieviele Rechtsachen wurden aber erfordert, um den gegen 150 Talente betragenden Gerichtsold zu bestreiten! In der Schrift vom Staate der Athener wird zu verstehen gegeben, daſs vorzüglich die

[a] Schrift v. Staat d. Athen. I, 16. Pollux VIII, 38. Suidas und Phot. in πρυτανεία, wo unter den Sechstausend die Richter zu verstehen.

[b] Schol. Aristoph. Wolken 1139 [1136]. Suid. in πρυτανεῖον, Glossen der Basiliken bei Kühn z. Pollux VIII, 38. Casaub. z. Athen. VI, S. 237. F. mit Beziehung auf Aristoph. Wolken 1199. Küster und Spanheim z. d. Wolken 1180.

[c] S. Buch III, 1 [S. 368].

[d] Πρυτανεῖα: πρόσοδος εἰς τὸ δημόσιον καταταττομένη. Vergl. Lex. Seg. S. 192, 17. Valesius z. Maussac's Anm. üb. Harpokr. S. 326. Gron. Ausg. und Küster z. d. Wolken 1134 haben das Richtige im Allgemeinen gesehen.

[e] Dahin deuten Suid. in πρυτανεῖον und παρακαταβολή, Schol. Aristoph. Wolken 1139 [1136]. Von den Kolakreten vergl. Buch II, 6 [S. 213 ff.]. und vom Richtersolde Buch II, 15 [S. 300 f.].

Streitigkeiten der Bundesgenossen es möglich machten, aus den Prytaneien die Richter zu bezahlen; indessen mufsten doch, wie oben bemerkt worden, aus andern Quellen Zuschüsse geleistet werden, da nicht gedenkbar ist, dafs die Prytaneien auch nur für den Richtersold in Privatsachen zureichten, und ohnehin der Richtersold nur eine der demokratischen Formen war, unter welchen dem Volke die Staatsgelder zum Besten kommen sollten.[567]

10. Succumbenzgelder bei Appellationen; Parakatabole; Epobelie.

Eine andere Art der bei den Gerichten niederzulegenden Gelder ist dasjenige, was bei den sehr beschränkten Appellationen
(ἐφέσεις) als Succumbenzgeld bezahlt wird (παράβολον),[a] worüber
478 wir jedoch nichts genaues wissen. Aber | sehr verwandt damit ist
die Parakatabole, welche von demjenigen erlegt wird, der entweder vom Staate eingezogenes Vermögen, oder von Einzelnen eine zugesprochene Erbschaft in Anspruch nimmt (ἀμφισβητεῖ), und verfällt, wenn er vor Gericht verliert. Wer eingezogene Güter in Anspruch nimmt, mufs den fünften, wer Erbschaft oder Vermögen der Erbtöchter, den zehnten Theil des in Anspruch genommenen (τῶν ἀμφισβητουμένων) als Parakatabole niederlegen,[b] und zwar bei Anbringung der Klage oder spätestens bei der vorläufigen Untersuchung der Sache (ἀνάκρισις).[c] Die Ähnlichkeit beider Fälle mit der Appellation geht daraus hervor, dafs jede Einziehung der Güter auf einem rechtskräftigen Urtheil beruht, und wer an jene

[a] So nannte es Aristoteles, die Spätern παραβόλιον. Pollux VIII, 63. vergl. Salmas. M. U. V. S. 198. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 127.

[b] Pollux VIII, 39. 32. Harpokr. Suid. Phot. in παρακαταβολή, Lex. Seg. S. 290 [,13] (bei Harpokr. mit Berufung auf Lysias, Hyperides und andere Redner). Vergl. Harpokr. und Suid. in ἀμφισβητεῖν und über die Erbschaften Pollux VIII, 32. Timäos Plat. Lex. in παρακαταβολή und dort Ruhnk. Demosth. g. Makart. S. 1051, 20. S. 1054, 27 (aus einem Gesetz), g. Leochar. S. 1090 unt. S. 1092, 20 [(43), 5. 16. (44), 34. 40]. Isäos spricht davon hier und da. Und hierher gehört wahrscheinlich was Didymos sagt bei Harpokr. in πρόπεμπτα: εἰσὶ γὰρ οἳ τὰ πέμπτα τῶν τιμημάτων (er hätte sagen sollen τῶν ἀμφισβητουμένων) παρακαταβάλλεσθαί φασιν, ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀπολλοδώρου ὑποσημαίνει. Alles übrige in diesem Artikel ist nichtig, wie schon Valesius in den Anmerkungen zu Maussac bemerkt.

[c] Vergl. den Attischen Prozefs von Meier und Schömann S. 603f.

Anspruch macht, wenn auch nicht gegen das Urtheil überhaupt, doch gegen dessen Anwendung auf einen bestimmten Gegenstand Einspruch thut; daſs ferner die Parakatabole in Erbschaftsachen vorzüglich dann erlegt wird, wenn man sich eine schon einem andern zugesprochene Erbschaft (ἐπιδικαζόμενα) zueignen will,[a] sodaſs auch hier Einspruch gegen ein vorhandenes Rechtsurtheil stattfindet. Indessen giebt es auch einige andere Fälle in Erbschaftstreitigkeiten, worin Parakatabole vorkommt.[b] Bei beiden Arten der Parakatabole | entsteht aber die Frage, wer sie erhielt, wenn derjenige, 479
welcher sie erlegt, den Rechtshandel verlor: und ob mit derselben noch andere Gerichtskosten und Strafen verbunden sein konnten. Um dieses zu beurtheilen, muſs folgendes bemerkt werden. Es giebt dreierlei Gelder, welche bei Rechtshändeln bezahlt werden müssen: erstlich bloſse Gerichtgelder, wie Prytaneia und Parastasis, welche der sachfällige Theil tragen muſste: sodann Buſsen (τιμήματα), die in Privatsachen der gewinnende Kläger erhält, in öffentlichen der Staat, auſser daſs bei der Phasis der Beeinträchtigte die Geldbuſse empfängt, und bei gewissen Privatsachen für den Staat eine Buſse hinzukommt; endlich Entschädigungen, welche bei gewissen Rechtshändeln der verlierende Theil dem gewinnenden für die Gefahr, in welche er den andern gebracht hat, geben muſs, wie die Epobelie.[568] Von letzterer Art scheint nun die Parakatabole zu sein, welche offenbar eingeführt war, um leichtsinnige und habsüchtige Beeinträchtigungen des Staates und der rechtmäſsigen Erben möglichst zu verhüten: sie muſste daher demjenigen zufallen, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, das heiſst bei Ansprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei Erbschaftsachen dem Erben. Demnach muſsten wahrscheinlich von Seiten der Privatleute auſser der Parakatabole auch die gewöhnlichen Gerichtgelder, wie sie hätten erlegt werden müssen, wenn keine Parakatabole stattgefunden hätte, nach Maſsgabe der Beschaffenheit des Rechtshandels bezahlt werden: wiewohl hierüber nirgends Auskunft

[a] S. Bunsen de jure heredit. Athen. I, 2, 3.

[b] Meier und Schömann Att. Proz. S. 618 ff. Ob auch in andern Sachen als Erbschaftstreiten Parakatabole vorkam, hängt davon ab, ob das Wort auch in weiterer Bedeutung gesagt werden konnte oder nicht; s. hiervon oben S. 465 [418]. vergl. S. 475 [427].

gefunden wird. Übrigens konnte die Erlegung der Parakatabole nur einseitig sein von Seiten des Klägers, als Strafe des muthwilligen Prozessirens.[a]

Auch über die Epobelie (ἐπωβελία) mufs etwas gesagt werden, da in den Schriften der ältern Gelehrten hierüber ebensowenig etwas Klares und Bestimmtes gefunden wird, als über die andern
480 Gerichtgelder und Geldstrafen.[b] Diese ist | der sechste Theil der Schätzung der Sache (τίμημα), und defshalb so genannt, weil von jeder Drachme der Schätzung ein Obolos bezahlt werden mufste. Da der Name selbst dieses aussagt, die besten Grammatiker es bezeugen,[c] und die im Demosthenes vorkommenden Beispiele der Epobelie, welche gleich angeführt werden sollen, es unwidersprechlich erweisen, so bedarf die Meinung, welche aus unkundigen Schriftstellern in den Hesychios und Eustathios[d] übergegangen ist, dafs die Epobelie der zehnte Theil gewesen sei, keiner Widerlegung; sie verdankt ihren Ursprung der Verwechselung mit der Parakatabole, wie jene ähnliche von den Prytaneien. Den wahren Gesichtspunkt, unter welchem diese Bufse betrachtet werden mufs, giebt Harpokration an, dafs sie eine durch das Gesetz bestimmte Zuschätzung (προστίμημα) sei, unabhängig von richterlicher Bestimmung:[e] wobei die Fragen übrig bleiben, in welchen Rechtshändeln, von wem, unter welchen Umständen, womit verbunden, und an wen dieselbe bezahlt worden sei. Dem Etymologen[f] zufolge war die Epobelie eingeführt, weil in Geldsachen viele boshaft angeklagt wurden, besonders in Bezug auf Bodmerei oder Seezinsverträge: wefshalb das Gesetz zur Verhütung boshafter Anklage (συκοφαντία) dem Kläger die Epobelie auferlegt habe: sie müsse von denen be-

[a] S. jedoch von einem besonderen Falle über eine ἀντιπαρακαταβολή Schömann zu Isäos S. 463.[569]

[b] Selbst der treffliche Heraldus Animadv. in Salmas. Obss. III, 4, (8—11) 5 (zu Ende) befriedigt nicht.

[c] Harpokr. Etym. Suid. Zonaras in ἐπωβελία, Lex. Seg. S. 255 [,29]. Schol. Aesch. g. Timarch S. 744 Reisk. [zu § 163.] Schol. Plat. Ruhnk. S. 239 [zu den Gesetzen p. 921 D]. Pollux VIII. 39. 48. IX, 60. Vergl. Salmas. M. U. S. 12 ff.

[d] Hesych. in ἐπωβελία[570], Eustath. zu Odyss. α, S. 1405, 27.

[e] Harpokr. in προστιμήματα, und daraus Phot.

[f] Und daraus Suid. in ἐπωβελία.

zahlt werden, die in einer Geldsache (χρηματικὴ δίκη) klagten.[a] Hierdurch wird dieselbe Thatsache bezeichnet, welche Isokrates gegen Kallimachos[b] erwähnt, welchem zufolge Archinos nach der Regierung der Dreifsigmänner die Epobelie in Rechtshändeln ein- 481
führte, in welchen dem Beklagten das Recht der Paragraphe gegen den Kläger zugestanden wurde, um gegen boshafte Kläger zu schützen. Genau von dieser Beschaffenheit ist der Fall, welcher in Demosthenes' Rede gegen Stephanos über falsches Zeugnifs[c] erwähnt wird. Der Sprecher Apollodor hatte gegen seinen Stiefvater Phormion geklagt wegen einer Geldsumme, die er von demselben forderte: Phormion wandte dagegen die Paragraphe ein, und Apollodor wurde, da er den Handel verlor, zur Epobelie verurtheilt. Aber auch ohne Paragraphe fand die Gefahr der Epobelie in Geldsachen statt, wie Demosthenes' Rechtshandel gegen seine Vormünder, und die Klage gegen Dionysodor wegen einer ausgeliehenen und nicht zurückbezahlten Geldsumme beweiset: desgleichen nach Pollux bei der Phasis, endlich bei der Gegenklage (ἀντιγραφή).[d] Dafs bei Injuriensachen eine Epobelie eingeführt war, ist unerweislich. Die Privatklage wegen derselben (δίκη αἰκίας) hat zwar allerdings blofs eine Geldstrafe zur Folge, aber sie unterscheidet sich doch in mehren Punkten wesentlich von einer gewöhnlichen Geldklage; und der einzige bekannte Fall, in welchem bei einer Privatklage auf thätliche Beleidigung Epobelie bezahlt wird, welcher in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos erzählt wird, hat die Eigenschaft einer Gegenklage, wonach die Epobelie damit verbunden ist. Bei der öffentlichen Injurienklage (γραφὴ ὕβρεως) ist eine Epobelie vollends undenkbar: wenn Aeschines gegen Timarch[e] den Fall ersinnt, es klage einer

[a] Das Nähere über diese χρηματικὰς δίκας erörtert Schömann Att. Proz. S. 733f.

[b] Im Anfang [18, 3], vergl. Cap. 15. 16 [§ 35. 37]. Dafs sich hierauf die Einführung der Epobelie gründete, läfst auch die Erwähnung des Archinos beim Schol. Aesch. schliefsen.

[c] S. 1103, 15 [(45), 6].

[d] Pollux VIII, 48. 58.

[e] S. 162 [§ 163]. wo die hierher gehörigen Hauptworte sind: ἔπειτα οὐ καταλευσθήσεται ὁ μισθούμενος τὸν Ἀθηναῖον παρὰ τοὺς νόμους καὶ προσοφλὼν ἄπεισιν ἐκ τοῦ δικαστηρίου οὐ τὴν ἐπωβελίαν μόνον ἀλλὰ καὶ ἄλλην ὕβριν;

gegen seinen Geliebten, der durch schriftlichen Vertrag ihm seine Keuschheit verkauft und nicht Wort gehalten, und dabei für Recht
482 hält, daſs er die Klage | verliere, und mit dem Tode bestraft werde, „nicht allein die Epobelie, sondern auch die thätliche Beleidigung büſsend," so darf dieses nicht so verstanden werden, als ob der Kläger in öffentlichen Injuriensachen gewöhnlich die Epobelie bezahlt habe: denn hier ist keine Injurienklage, sondern eine Klage über eine Geldsache, welche aber, weil der Vertrag gesetzwidrig ist, als nichtig verloren gehen muſs; vom Gesichtspunkte einer Geldsache müſste der Kläger mit der Epobelie bestraft werden, aber der Redner meint, er müsse wegen der Verführung und Schmach gegen einen Athenischen Knaben viel härter büſsen. Überhaupt fand die Epobelie nur in Geldsachen statt und in öffentlichen Rechtshändeln nicht, auſser etwa in der Phasis[571].

Wer die Epobelie zu zahlen verpflichtet war, kann zweifelhaft scheinen, da die Stellen der Grammatiker sich widersprechen und die ältern Quellen nicht genug Stoff über diesen Gegenstand liefern. Durch das Gesetz des Archinos ist jeder von beiden Theilen, sowohl der Kläger als der eine Paragraphe einwendende, wenn er verurtheilt wird, zur Bezahlung der Epobelie verpflichtet.[a] Da die Paragraphe der Gegenklage ähnelt,[b] so stimmt hiermit überein, wenn in der Gegenklage, welche in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos über falsches Zeugniſs vorkommt, der durch die Gegenklage zum Beklagten gewordene ursprüngliche Kläger, nachdem er in dem Erkenntniſs über die Gegenklage verloren hat, die Epobelie zahlen muſs; sodaſs also in Gegenklagen nicht bloſs der Gegenkläger oder Widerkläger, sondern auch der dadurch beklagte der
483 Epobelie unterliegt.[c] Ob in diesen Fällen allein, wegen des | Verdachtes böslicher Klage auf der einen und böslicher Exception oder

der hier ersonnene Fall ist ἑταίρησις κατὰ συνθήκας, welche wirklich vorkam. S. Lysias g. Simon S. 147. 148 [3, 22].

[a] S. oben Cap. 9 [S. 417].

[b] Pollux VIII, 58. nach dem Grundsatz: Reus excipiendo fit actor.

[c] Im Attischen Prozeſs von Meier und Schömann ([S. 653 f.] s. oben Cap. 9 [S. 417]) wird, wie mir scheint, mit Recht in Abrede gestellt, daſs durch das Urtheil über die Gegenklage auch über die ursprüngliche Klage abgeurtheilt worden sei; wenn dies gegründet ist, kann die Epobelie nicht aus der ursprünglichen Klage entsprungen sein.

Widerklage auf der andern Seite, die Epobelie beide Theile treffen konnte, oder ob dies auch in andern Rechtsachen der Fall war, ist unklar. Pollux behauptet, daſs bei der Phasis der unterliegende Theil die Epobelie bezahle, ohne zwischen Kläger und Beklagtem zu unterscheiden: welches er auch von der Epobelie ganz allgemein aussagt.[a] Und wirklich, muſs bei einer Phasis der Beklagte so gut als der Kläger, wenn er die Rechtsache verliert, die Epobelie bezahlen, so muſs er es ebenso in einer jeden durch die Epobelie verpönten Geldsache, wenn sie auch nur Privatsache ist, weil bei der Phasis die Epobelie nur in Bezug auf die Geldsumme hinzugesetzt ist, welche der beeinträchtigte Theil von dem Beklagten erhalten soll, also bloſs in Bezug auf dasjenige, was an der Phasis Privatsache ist. Wir haben zwei Beispiele, wonach in Privatsachen der Kläger die Epobelie bezahlen muſste: aus keinem von beiden läſst sich ersehen, daſs der Beklagte, wenn er verliert, sie nicht erlegen muſs. Dareios und Pamphilos liehen dem Dionysodor 3000 Drachmen auf Seezins: dieser handelt gegen den Vertrag und die Handelsgesetze: nichts desto weniger, sagt der Sprecher, wagt er sich vor Gericht stellen zu lassen, um mich, auſserdem daſs er mich um das Meinige geprellt hat, noch um die Epobelie, und diese in seine Herberge zu bringen.[b] Das Stillschweigen beweiset hier nicht, daſs der Beklagte, wenn er verlor, die Epobelie nicht er- 484
legte. Demosthenes sagt in der ersten Rede gegen Aphobos,[c] wenn er verliere, müsse er die Epobelie bezahlen ungeschätzt (ἀτίμητον): verliere Aphobos, so müsse er erst nach Schätzung der Richter (τιμητὸν) die Buſse erlegen. Dieser Ausdruck schlieſst keinesweges aus, daſs Aphobos die Epobelie könne bezahlen müssen. Demosthenes hatte dem Aphobos eine Buſse von 600 Minen gesetzt; werde

[a] VIII, 48. und 39. Dort heiſst es: ὁ δὲ μὴ μεταλαβὼν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε, wo der Grammatiker durch προσοφλισκάνειν das Obendreinverlieren auſser dem Verlust des Prozesses bezeichnet; ebenso VIII, 58. ὁ δὲ ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε. Demosth. g. Steph. ψευδομ. 1, S. 1103, 15 [(45), 6]. προσοφλὼν δὲ τὴν ἐπωβελίαν, und Aesch. a. a. O. [1, 163.] Ich erinnere dieses darum, damit nicht jemand glaube, das προσοφλισκάνειν setze schon eine andere Buſse voraus. In der andern Stelle des Pollux (39) steht: ἐπωβελία δ' ἦν τὸ ἕκτον μέρος τοῦ τιμήματος, ὃ ὤφειλεν ὁ αἱρεθείς.

[b] Demosth. g. Dionysod. S. 1284, 2 [(56), 4].[572]

[c] S. 834, 25 [27, 67].

ich verurtheilt, sagt er, so zahle ich 100 Minen Epobelie ungeschätzt; denn wie er selber den Handel geschätzt hat, bleibt die Schätzung, und die Epobelie ist dadurch unmittelbar bestimmt. Verliert hingegen Aphobos, so wird die Buſse erst geschätzt, und folglich auch die Epobelie, welche der Schätzung der Buſse folgt: Demosthenes braucht aber letzteres nicht hervorzuheben, wenn sich die Bezahlung der Epobelie von selbst versteht. Auf der anderen Seite leuchtet aber auch ein, daſs man aus den beiden Beispielen nichts für die Behauptung des Pollux entnehmen kann. Dagegen sagen andere Grammatiker,[a] welche sämmtlich nur für Einen Zeugen zu rechnen sind, aus, der Kläger habe die Epobelie an den Beklagten erlegt, wenn er die Klage verlor. Streng genommen verneinen sie nicht bestimmt, daſs auch der Beklagte sie konnte bezahlen müssen, sondern weil sie ursprünglich zur Verhütung boshafter Klagen eingeführt war, mochten sie nur an den Kläger denken und daher angeben, wenn dieser verlor, habe er dem Beklagten zur Entschädigung für die verursachte Gefahr die Epobelie bezahlen müssen. Eine Entscheidung ist daher aus der Überlieferung nicht möglich; indessen weiche ich gerne der Meinung bewährter und sachkundiger Forscher, welche der Ansicht sind, die Epobelie sei in der Regel nur von dem verlierenden Kläger zu erlegen gewesen;[b] wofür auch die Analogie der öffentlichen Klagen spricht,
485 in welcher nur | der Kläger das bekannte Succumbenzgeld von 1000 Drachmen zu zahlen hatte. Übrigens muſste die Epobelie nur alsdann erlegt werden, wenn man den fünften Theil der Stimmen nicht erhielt,[c] also für vorzüglich schuldig angesehen werden konnte, gerade wie bei der Zahlung der tausend Drachmen.[573]

Konnte nun die Epobelie mit andern Gericht- oder Strafgeldern verbunden sein? Sie ist kein Sacrament und wird nicht vor der Entscheidung niedergelegt, sondern erst nach dem Verlust der Rechtsache ausgezahlt, wie aus der Demosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos,[d] aus dem Rechtshandel gegen Aphobos,

[a] Harpokr. Etym. Suid. Lex. Seg. Schol. Plat. Schol. Aesch. a. a. O.

[b] Att. Proz. v. Meier und Schömann S. 731. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 240 ff. Der S. 479, 12—15 von der Epobelie gebrauchte Ausdruck ist hiernach nicht von allen Fällen zu verstehen.

[c] Isokr. g. Kallimach. 5 [18, 12]. Pollux VIII, 48.

[d] Vergl. Cap. 9 [S. 417 f.].

und selbst aus Isokrates gegen Kallimachos klar ist: folglich mufs nothwendig zur Einleitung der Sache ein Sacrament erlegt werden, wie wir denn gewifs wissen, dafs in dem ersten der drei eben angeführten Privatrechtshändel der sachfällige Theil Prytaneien und Epobelie bezahlte, und in dem letzten jene ebenfalls erlegt waren.[a] Ferner kann mit der Bezahlung der Epobelie eine Hauptbufse (τίμημα) verbunden sein; jedoch mufs diese nur vom Beklagten erlegt werden, und zwar von diesem jederzeit, wenn er verliert; erhält er den fünften Theil der Stimmen nicht, so zahlt er dazu, insoweit die Epobelie beide Theile treffen kann, die Epobelie als Anhängsel, nach dem Betrage eines Sechstels der Geldsumme, in welche er verurtheilt ist: der Kläger hingegen zahlt keine Hauptbufse, sondern nur die Epobelie von derjenigen, welche er dem Beklagten gesetzt hat, falls er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält. Alles dieses geht sowohl aus der Natur der Sache, als aus den uns erhaltenen Rechtshändeln hervor; wenn daher Hesychios aus Didymos die Epobelie eine der Schätzung des verlorenen Rechtshandels folgende Bufse nennt,[b] so bezieht sich dieses blofs auf die
Bestimmung der Epobelie nach der Schätzung des Handels, indem 486
jene für den Kläger nach der Schätzung, welche er dem Beklagten setzt, sich richtet, für den die Paragraphe einwendenden eben darnach, und für den Widerkläger ebenfalls nach der Schätzung: hingegen würde man den Grammatiker falsch verstehen, wenn man glaubte, die Epobelie sei auch insofern eine Folge der Schätzung oder Bufse, dafs sie nur dann bezahlt worden wäre, wenn man die Bufse selbst oder das Timema hätte bezahlen müssen. Bei der Phasis endlich als einer öffentlichen Klage tritt noch ein besonderes Verhältnifs ein, wenn man nicht dem Pollux den Glauben versagen und die Epobelie von der Phasis ganz ausschliefsen will. In dieser mufs der Beklagte, wenn er den Rechtshandel verliert, die Hauptbufse bezahlen; ob er auch, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhält, die Epobelie davon bezahlen mufste,

[a] S. ebendas.

[b] Ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδίκης τιμήματι ὄφλημα. Vergl. hierzu Schömann a. a. O. S. 731. Man braucht nicht statt des ungenauen καταδίκης mit Salmas. M. U. S. 14. der im übrigen die Stelle richtig so verbessert hat, wie wir sie geben, und mit Palmer. z. Hesych. δίκης zu schreiben. Ich übergehe den Wust der übrigen Erklärer zu dieser Stelle des Hesychios.

wissen wir nicht und kann bezweifelt werden; der Kläger mufs, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten hat, dem Staate die gewöhnliche Bufse von tausend Drachmen erlegen,[a] und dann, falls überhaupt Epobelie hierbei stattfand, auch diese: letztere aus dem Gesichtspunkte der Geldsache (χρηματικὴ δίκη), erstere weil es eine öffentliche Klage ist. Aber mufs denn beides in jeder Phasis unter der eben genannten Voraussetzung erlegt werden oder nicht?[b] Die Phasis ist nämlich bisweilen offenbar eine rein öffentliche Klage, zum Beispiel, wenn öffentliche Gelder oder von dem |
487 Staate noch nicht verkaufte Bergwerke angegriffen worden, wobei kein Privatmann verletzt ist; bisweilen aber eine aus der öffentlichen und Privatklage gemischte, wie wenn wegen veruntreuten Waisengutes geklagt wird: eine reine Privatklage kann sie niemals sein, indem sie dadurch die Eigenschaft der Phasis verlöre, und eine blofse Geldklage würde auf Erstattung des zugefügten Schadens. Ist nun die Phasis eine rein öffentliche Klage, so hat sie allein eine Bufse an den Staat zum Zwecke, und hier scheint die Epobelie keine Stelle zu haben, weil diese nur aus dem Gesichtspunkte der Privatgeldklage zugefügt werden konnte, wie schon ihre Entstehung zeigt, um die boshafte Klage dabei, oder wenigstens unter gewissen Umständen von Seiten des Beklagten die boshafte Vorenthaltung des einem andern zukommenden, zu verpönen. Auch ist in der Rede gegen Theokrines bei der Phasis wie bei den übrigen öffentlichen Klagen von Epobelie nicht die Rede. Es ist indessen doch möglich, dafs auch bei mancher Phasis, welche wirklich öffentlicher Natur war, die Epobelie eintrat, wenn es sich dabei wie gewöhnlich um Geldeswerth handelte: denn es war dabei wo nicht immer doch in der Regel dem Kläger eine Prämie oder ein Antheil an dem eingeklagten Gegenstande zugesichert; und wie wir gesehen haben, werden von dem Kläger, dem eine Prämie versichert ist, auch Prytaneien erlegt. Der Kläger konnte also von

[a] Rede g. Theokrin. S. 1323, 19 [(58), 6].

[b] Schömann Att. Proz. S. 732 bejaht dies; Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 190f. stellt dagegen überhaupt in Abrede, dafs bei einer Phasis ein anderes Succumbenzgeld als das der 1000 Drachmen stattgehabt habe, und zeiht den Pollux des Irrthums. Bei der grofsen Zweifelhaftigkeit der Sache habe ich die ganze Untersuchung hypothetisch gehalten, und gestehe, dafs Heffter's Ansicht mir sehr folgerichtig scheint.[574]

dem ihm zukommenden die Epobelie zu erlegen haben: das Gesetz, auf welches in der Rede gegen Theokrines Bezug genommen wird, beweiset dagegen nicht; denn es ist nur ein allgemeines, die tausend Drachmen, in Bezug auf die öffentlichen Klagen überhaupt und also auch auf die Phasis, betreffendes. Ist aber die Phasis, auch abgesehen von einer Prämie, gemischter Natur, so ist des Klägers Zweck zugleich eine Bufse an die beeinträchtigte Privatperson zur Entschädigung, und eine Bufse an den Staat als Strafe der Verletzung desselben: hierbei trat wohl, wenn überhaupt Epobelie bei der Phasis vorkam, in Beziehung auf erstere die Epobelie ein, und die Strafe der tausend Drachmen von Seiten des Klägers
in Beziehung auf die öffentliche Eigenschaft der Klage. Benutzt 488
endlich der Beeinträchtigte eine Sache, die sich für eine Phasis eignete, blofs zu einer Privatklage, so findet wiederum blofs die Epobelie Anwendung. Hieraus läfst sich endlich auch entscheiden, wem die Epobelie zufiel. Die Grammatiker[a] sagen, der Beklagte habe sie vom Kläger erhalten, wenn ersterer gewann; woraus von selbst folgt, wenn der Kläger gewann, habe er sie vom Beklagten erhalten, inwiefern, wie bei der Paragraphe, der Beklagte zur Epobelie verpflichtet war. Und dafs in Privatklagen nicht dem Staate, sondern dem gewinnenden Theile die Epobelie zufiel, beweisen die uns erhaltenen Reden vollkommen.[b] Fand bei der Phasis wirklich Epobelie statt, so konnte sie ebenfalls nur diesem zufallen. Der Staat kann also an der Epobelie in keinem Falle Antheil haben.

11. Von den Bufsen (τιμήματα) im Allgemeinen.

Das Einkommen des Staates von den Gerichten wird vermehrt durch die Geldbufsen, soweit sie ihm zufallen. Alle Bufsen heifsen Schätzungen (τιμήματα), worunter man den Anschlag aller Strafen, auch des Schadenersatzes, weil er durch Schätzung (τίμησις) bestimmt wird, und durch Mifsbrauch die Strafe selbst versteht: wir

[a] Etym. Suid. Schol. d. Platon, Lex. Seg. ἐλάμβανε δὲ τὴν ἐπωβελίαν ὁ φεύγων παρὰ τοῦ διώκοντος, εἰ τὴν δίκην ἀπέφευγεν. Der Schol. Aesch. a. a. O. sagt, das Gesetz des Archinos habe bestimmt, die Prytaneien kämen dem Richter zu, τὴν δ' ἐπωβελίαν τῷ δημοσίῳ περὶ (παρὰ) τοῦ μὴ ἑλόντος. Dies ist offenbar irrig, wie anderes daselbst.

[b] Rede g. Euerg. und Mnesibul. S. 1158 [(Demosth.) 47,64]. Demosth. g. Dionysod. S. 1284,2 [(56),4][575].

handeln davon vorzüglich, jedoch nicht ausschliefslich, nach Heraldus' Anleitung, bei welchem der Gegenstand umfassend dargestellt ist, berücksichtigen jedoch unserm Zwecke gemäfs nur dasjenige, was entweder zum Verständnifs des Ganzen nothwendig erforderlich ist oder mit den Einkünften des Staates unmittelbar zusammenhängt: wefshalb wir die nicht in Gelde bestehenden Schätzungen und gröfstentheils auch die Lehre vom Schadenersatz gleich als fremdartig aussondern. Alle Strafen und also auch die Geldstrafen sind theils durch Gesetze bestimmt, theils unbestimmt,
489 theils endlich zwar bestimmt, aber auf verschiedene Weise, sodafs der Richter wählen mufste.[a] Ein Rechtshandel, in welchem die Bufse im Gesetze bestimmt ist, wird ein unschätzbarer (ἀγὼν ἀτίμητος) genannt; mufs dieselbe erst geschätzt werden, weil die Gesetze keine feste Bestimmung enthalten, so heifs er ein schätzbarer (τιμητός).[b] In allen Privatsachen, mit welchen kein Vergehen verbunden ist (δίκαι πρός τινα), sondern welche nur dingliche oder auf Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten gerichtet sind, fand keine Schätzung statt.[c] Die Klagen, in welchen für irgend etwas ein Schadenersatz in Anspruch genommen wurde, waren mit wenigen Ausnahmen insofern schätzbar, als dieser Schade von dem Kläger geschätzt wurde. So war festgesetzt, wenn der Schade unwillkürlich zugefügt worden, müsse die einfache Schätzung, wenn absichtlich, das Doppelte geleistet werden.[d] Schlechthin bestimmte das Gesetz auch Strafen in einigen Privatsachen, welche ein Vergehen enthalten, wie bei wörtlichen Injurien (κακηγορία) auf 500 Drachmen.[e] Dagegen in der Privatklage wegen thätlicher Injurien (δίκη αἰκίας) war die Bufse unbestimmt, und sie war also ein schätzbarer Rechtshandel,[f] damit nach Mafsgabe des Grades der Beleidigung der Kläger und das Gericht die Bufse ermessen könn-

[a] Herald. An. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. III, 1, 2.

[b] Herald. III, 2. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 276—277.

[c] S. das Nähere in Meier's und Schömann's Att. Proz. S. 184 ff.

[d] Demosth. g. Meid. S. 528 oben [21,43].

[e] Isokr. g. Lochit. 4 [20,3]. Lysias g. Theomnest. S. 354 [10,12]. Vergl. Matthiä a. a. O. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 149 ff. u. a. Zuletzt hat Meier in den Anmerkungen zu den Fragm. Lex. rhet. S. XIX einiges Streitige darüber besprochen.

[f] Harpokr. in αἰκίας, und was Matthiä beibringt S. 272. 273.

ten; jedoch durfte sie nur in Geld bestehen.[a] In allen Privatsachen fällt die Bufse dem Kläger anheim, sodafs uns diese weiter nichts angehen; in den öffentlichen Rechtstreiten hingegen erhält der Staat die Bufse des Beklagten, ausgenommen wenn Geldsachen | von Privatpersonen darein verflochten sind, zum Beispiel bei der 490
Phasis über Vormundschafts- oder Handelsvergehen, wobei die Schätzung dem beeinträchtigten Theile zufällt, wenn der Kläger gewinnt; aufserdem aber kann bei öffentlichen Sachen statt der Geldstrafe Ehrlosigkeit, Tod und dergleichen gesetzt werden. Diese öffentlichen Rechtshändel nun sind theils schätzbar theils unschätzbar; im ersteren Falle schätzt meistens der Kläger in seiner Klageschrift das Vergehen (τιμᾶται, τιμᾷ), der Beklagte macht eine Gegenschätzung (τιμᾶται, τιμᾷ, ἀντιτιμᾶται, ὑποτιμᾶται, ἀνθυποτιμᾶται); das Gericht aber entscheidet in der Schätzung (τιμᾷ, activisch), meist dem einen oder andern beitretend: indessen konnte der Kläger von seiner höhern Schätzung nachlassend der des Beklagten beitreten und aus Milde auf diese antragen (συγχωρῆσαι),[b] und die Richter konnten auf einen besonders gestellten Antrag eine andere als die des Klägers oder des Beklagten beschliefsen.[c] Dieses Verfahren tritt bei vielen öffentlichen Klagen ein, in welchen es für den Beklagten keine bestimmte Strafen giebt, daher in der Klageschrift eine Schätzung gestellt wird: jedoch giebt es Fälle bei solchen Klagen, wo das Gesetz dem Kläger nur die Wahl läfst zwischen mehren bestimmten Strafen, wie in der Klage über angenommene Bestechung (γραφὴ δώρων) entweder der Tod oder das Zehnfache der angenommenen Summe gesetzt werden mufs.[d] Bei der Phasis war in den meisten Fällen schon wegen des Schadenersatzes eine Schätzung nothwendig, und wir wissen auch aus Überlieferung, dafs sie stattfand.[e] Bei andern öffentlichen Klagen hingegen findet keine Schätzung statt, weil die Gesetze schon verfügt haben, welches bei der Anzeige (ἔνδειξις) meistens der Fall ist.

Endlich mufs von der Schätzung die als Strafschärfung zugefügte

[a] Lysias b. Etym. und Suid. in ὕβρις [Fragm. 126 Sauppe].
[b] Herald. III, 1, 10[576].
[c] S. hierüber besonders Schömann Att. Proz. S. 724 f.
[d] Herald. III, 3, 1[577].
[e] Pollux VIII, 47.

Zuschätzung (προςτίμημα) unterschieden werden. Diese war eine
491 Bufse, welche das Gericht in gewissen Fällen, wo Gesetze | oder Volksbeschlüsse es erlaubten,. nach Befinden zuthun konnte, oder welche unter gewissen Umständen von selbst folgte, wie die Epobelie. Die Zuschätzung war zum Theil in den Gesetzen näher bestimmt: so war dieselbe beim Diebstahl, wenn er nicht mit dem Tode bestraft wurde, auf fünf Tage und Nächte Gefängnifs im Block festgesetzt; es hing jedoch vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es dieselbe beifügen oder weglassen wollte.[a]

Inwiefern Privatklagen eine Schätzung zuliefsen, ist bereits angedeutet worden; nämlich fast bei allen Arten von Schadenersatz, und bei der Privatsache thätlicher Injurien. Von jener Art ist die Klage über Schadenzufügung (βλάβης), die Klage gegen Vormünder, wenn sie als Privatsache gefafst wird (δίκη ἐπιτροπῆς oder ἐπιτροπείας), und ähnliche: der Kläger macht in seiner Klageschrift hier eine Schätzung seines Schadens. Als einen solchen Schadenersatz hat Heraldus[b] mit Recht die Schätzung von einem Talent angesehen, welche bei Demosthenes gegen Stephanos in der Privatklage wegen falschen Zeugnisses (δίκη ψευδομαρτυρίου) vorkommt[579]. Aber nicht alle Rechtshändel über Schadenersatz sogar sind schätzbar, sondern in mehren derselben hat das Gesetz die Bufse schon bestimmt.[c] Was aber den andern Fall, nämlich die thätlichen Injurien betrifft, so ist dieser zu merkwürdig, als dafs ich ihn übergehen möchte. Es können über dieselben zweierlei Klagen eingereicht werden, wie nach Römischem Recht, welche in Rücksicht des Gegenstandes durchaus nicht verschieden sind, sondern nur in
492 der Form und den Folgen, die öffentliche | (γραφὴ ὕβρεως) und die Privatklage (δίκη αἰκίας), weil durch die thätliche Injurie entweder der Staat, welcher durch die Gewaltthat sich und die Freiheit ver-

[a] Herald. III, 2, 9—14. Die Hauptstelle im Solonischen Gesetz giebt Demosth. g. Timokr. S. 733 [24, 105][578]. (vergl. die Erläuterung S. 746, 12 [24, 148]), wonach bei Lysias g. Theomnest. S. 357, 9 [10, 16] μὴ ausgestrichen, nicht aber mit Heraldus und Taylor in μὲν verwandelt werden mufs. Es sind zwar in dieser Stelle noch andere Schwierigkeiten, welche ich jetzo absichtlich übergehe, da sie nur durch weitläuftigere Auseinandersetzungen entfernt werden können.

[b] III, 1, 14. Die Stelle des Demosth. ist S. 1115, 25 [(45), 46].

[c] Herald. III, 5. Meier und Schömann Att. Proz. S. 187.

letzt erkennt, in gewissen Fällen selbst wenn ein Sklave verletzt wird, oder nur die Person beleidigt erachtet werden kann, je nach der Ansicht und Willkür des Klägers.[a] Nimmt der Kläger die

[a] Merkwürdig ist jedoch, dafs auch die γραφὴ ὕβρεως bisweilen für eine Privatsache ausgegeben wird, weil sie eben wie viele andere öffentliche Klagen nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf eine Verletzung des Staates, zunächst aber auf Verletzung eines Einzelnen sich bezieht. In diesem Sinne kann Demosthenes oder vielmehr bei ihm Meidias (g. Meid. S. 522 unten [21,25]) die δίκη oder genauer γραφὴ ὕβρεως eine ἰδία nennen, im Gegensatz gegen die προβολὴ beim Volke, welche als eine Klage gegen unmittelbare Verletzung des Staates, zum Beispiel durch Störung eines Festes oder Verletzung geheiligter Personen und Sachen und der öffentlichen Behörden (vergl. S. 524. 525 [21,32ff.]), angesehen werden mufs: indem die προβολὴ gegen solche ist, die sich gegen das Volk übelgesinnt betragen oder dasselbe getäuscht haben, daher auch gegen Sykophanten, Verletzer der dem Staate noch gehörigen Silberminen, Diebstahl an öffentlichen Geldern dieselbe gestattet ist (vergl. Taylor [Praefatio] z. Demosth. g. Meid. S. 562ff. Reisk. App. crit. Bd. I [VII p. 5ff. Dobson]. Matthiä Misc. philol. Bd. I, S. 238). Am deutlichsten tritt die Meinung des Redners S. 524 [§ 32] hervor, wo er sagt: wer einen Privatmann thätlich oder mit Worten beleidigt habe, werde durch γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν belangt, sei es aber gegen einen Thesmotheten geschehen, so sei der Schuldige mit einem Male gänzlich ehrlos (ἄτιμος). Auch hier ist die γραφὴ ὕβρεως als ἰδία angesehen, sei es nun, dafs das aus den Handschriften zugesetzte ἰδίαν blofs auf δίκην κακηγορίας oder zugleich auch auf γραφὴν geht, was sprachlich wohl möglich und vom Zusammenhange angezeigt ist. Der Redner verkennt defshalb hier so wenig als anderwärts, dafs die Klage ὕβρεως eine öffentliche Klage (γραφὴ) sei, vergl. S. 523, 18. S. 524, 21. S. 528 unten [§ 28. 32. 45]: aber etwas verwirrt hat er doch allerdings gesprochen, wie ich auch in der Abh. über Demosthenes gegen Meidias (Schriften der Akad. v. J. 1818) S. 15f. [Kl. Schr. V S. 170] bemerkt habe und gleich hernach noch zeigen werde. Eben daraus, dafs die γραφὴ ὕβρεως die Verletzung einer Privatperson betreffen kann und in der Regel betrifft, erklärt sich, wie Dionysios von Halikarnafs in Dinarch's Leben [p. 663 R.] dessen Rede gegen Proxenos (ἀπολογία ὕβρεως) unter die Privatreden zählt. In einem andern Sinne findet sich γραφὴ ὕβρεως ἰδία in dem Gesetze bei Demosth. g. Meid. S. 529, 23 [21,47] (Herald. II, 10, 12). Die fälschlich angefochtenen Worte daselbst, ὅσοι δ' ἂν γράφωνται γραφὰς ἰδίας κατὰ τὸν νόμον, ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ ἢ ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ, enthalten eine Nebenbestimmung, dafs nämlich auch derjenige, welcher in eigener Sache die γραφὴ ὕβρεως angestellt habe, der Strafe der tausend Drachmen unterworfen sei wie wenn ein Dritter die Klage erhebt; diese Nebenbestimmung ist ebenso passend als die oben Cap. 9 [S. 423] besprochene, dafs bei einer gewissen Phasis der Kläger Prytaneien zu erlegen habe: denn jenes wie dieses konnte zweifelhaft scheinen. Dafs der Gebrauch des ἰδία in dem Gesetze von

493 Sache als | Privatsache, so kann der Beklagte nur in eine Geldbufse verurtheilt werden, welche dem Kläger zufällt, der hier immer der Beleidigte sein mufs: wird aber die Sache in einer öffentlichen Klage bei den Thesmotheten[a] anhängig gemacht, welches auch von einem Nichtbetheiligten geschehen kann, so erhält die ganze Bufse der Staat, selbst wenn sie Geldstrafe ist;[b] es kann aber sogar auf Todesstrafe erkannt werden.[c] Folglich ist bei der öffentlichen Klage kein Privatvortheil für den Kläger, sondern sogar die Gefahr mit dem Verluste des Rechtshandels, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, tausend Drachmen zu verlieren, und nur grofser Hafs oder grofse Uneigennützigkeit können dazu bewegen, eine öffentliche Injurienklage einzugeben. In beiden Klageformen aber findet eine Schätzung von Seiten des Klägers statt. |

494
12. Beispiele der verschiedenen Geldbufsen.

Um einigermafsen ein Urtheil darüber möglich zu machen, ob der Attische Staat durch Geldstrafen eine bedeutende Einnahme gehabt oder nicht, wird es zweckmäfsig sein, einige Beispiele derselben anzuführen; eine vollständige Aufzählung würde ebenso unnütz als ermüdend sein. Indem wir zuerst von festbestimmten Geldstrafen theils an die Staatskasse selbst, theils an Tempelkassen sprechen, bemerken wir voraus, dafs in den Gesetzen des Solon, weil damals das Geld hoch im Preise stand, die Geldstrafen einen sehr niedrigen Ansatz hatten:[d] zum Beispiel wer an heiligen Orten oder in Gerichtshöfen oder Amthäusern oder bei einer Theorie

dem bei Demosthenes selbst verschieden sei, ist klar; denn in dem Gesetze wird von einer eigenen öffentlichen Klage ὕβρεως gesprochen, bei Demosthenes selbst aber wird die γραφὴ ὕβρεως nicht etwa blofs in der minder entscheidenden Stelle S. 524 [§ 32], sondern auch S. 522 unten [§ 25] wie Privatklage im Gegensatze gegen eine öffentliche bezeichnet: und hierin liegt allerdings eine Verwirrung der Begriffe, da der Redner ja anerkennt, dafs die Klage ὕβρεως eine γραφὴ sei.[580]

[a] Matthiä Bd. I, S. 247. 249[581].

[b] Vergl. aufser Heraldus besonders Demosth. g. Meid. S. 528, 27 [21,45]. Pollux VIII, 42.

[c] Lysias b. Etym. und Suid. in ὕβρις [Frag. 126 S.], und mehr bei Meier und Schömann Att. Proz. S. 326. Vergl. auch Petit. VI, 5, 4.

[d] Plutarch Solon 23.

oder heiligen Spielen den andern schimpfte, zahlte nach Solonischen Gesetzen dem Beleidigten drei, dem Staate zwei Drachmen[582]: wie bekanntlich die Geldstrafen im Zwölftafelgesetz ebenfalls unbedeutend waren: wogegen später in Athen der einer wörtlichen Beleidigung nach richterlichem Erkenntnifs schuldig befundene an den Kläger 500 Drachmen zahlen mufste[583]. Ich behaupte nicht, dafs letzteres Gesetz an die Stelle des ersteren getreten sei: aber dafs das erstere einen ganz anderen Mafsstab der Geldstrafen enthalte als das letztere, ist klar, und letzteres kann unmöglich so alt als jenes sein. Aus jener alten Zeit schreibt sich vermuthlich das Gesetz, wonach drei Drachmen bezahlen mufste, wer innerhalb des Pelasgikon das Land nutzte:[a] gering nach späterem Mafsstabe war auch die Strafe von hundert Drachmen, welche der Archon erlegen mufste nach Solonischer Verordnung, wenn er die Ausfuhr nicht verfluchte.[b] Von den spätern Zeiten kann man aber im Gegentheil behaupten, dafs die Geldstrafen sehr grofs waren. Wenn die Prytanen nicht vorschriftmäfsig die erste für die Epicheirotonie der Gesetze bestimmte Volksversammlung halten, oder die Proedren darin die verordneten Sachen nicht vortragen, mufs jeder Prytane tausend, jeder Proedros vierzig Drachmen, | der Athena heilig zah- 495
len, und es findet gegen sie, wenn sie nicht gezahlt haben, die Anzeige (ἔνδειξις) wie gegen öffentliche Schuldner statt, welche ein Staatsamt bekleiden.[c] Wenn einer der Beamten, welche den Mafsen und Gewichten vorstanden, seine Pflicht versäumte, zahlte er nach einem spätern Volksbeschlufs der Demeter und Persephone tausend Drachmen.[d] Wer eines Bürgers Güter fälschlich als dem Staate gehörig aufschreibt, zahlt tausend Drachmen,[e] nach der

[a] Pollux VIII, 101.

[b] Plutarch Solon 24.

[c] Gesetz bei Demosth. g. Timokr. S. 706, 25 [24, 22][584]. Vergl. Suid. und Zonar. in ἔνδειξις, Liban. Inh. z. Demosth. g. Androt. dazu Meier's und Schömann's Att. Proz. S. 243. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 202.

[d] Beilage XIX [C. I. A. II 476], §. 2. Auch die Hera erhielt grofse Bufsen, wie tausend Drachmen, Demosth. g. Makart. S. 1068, 10 [(43), 54]. sowie die Eponymen der Stämme. So mufste Theokrines dem Eponymos seines Stammes 700 Drachmen wegen unrichtiger Rechenschaft zahlen, Rede g. Theokr. S. 1326, 6 [(Demosth.) 58, 14].

[e] Suid. in ἀμφιορκία, Rede g. Nikostratos unter den Demosthenischen S. 1246, 9 [(53), 1]. Diese Strafe wird erkannt in einer δίκη ἀπογραφῆς, wie

Analogie natürlich nur dann, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält. Wenn der Demarch seine Pflicht in Rücksicht der Beerdigung eines im Gau gefundenen Todten nicht erfüllt, zahlt er tausend Drachmen an die Staatskasse.[a] Beträgt sich ein Redner im Rathe oder in der Volksversammlung ungeberdig, kann er bis auf funfzig Drachmen für jeden Fehler in Geldstrafe genommen werden, welche nach Befinden auf eine gröfsere Summe erhöht werden kann;[b] die Bufse wird für die Staatskasse von den Praktoren eingezogen. Ein Bürger, welcher mit einer Fremden ehelich zusammenwohnt, mufs, wenn er überwiesen wird, tausend Drachmen erlegen;[c] ein Gesetz, welches freilich nicht immer ausgeübt wurde. Wer Ölbäume ausgräbt, aufser soviel erlaubt ist, zahlt dem Staate für jeden hundert Drachmen, wovon ein Zehntel der Athena |
496 zufällt.[d] Ein Weib, welches auf der Strafse sich ungeziemend aufführt,[e] zahlt tausend Drachmen. Fährt ein Weib zu Wagen nach Eleusis, so verfällt sie nach einem Lykurgischen Gesetz in ein Talent Bufse.[f] Wer einen fremden Tänzer auf die Bühne brachte, mufste in Phokion's Zeitalter für jeden tausend Drachmen zahlen, aber nur beim Dionysischen Theater in der Stadt: Demades brachte deren hundert und zugleich 100,000 Drachmen;[g] andere Geldstrafen von funfzig und tausend Drachmen in Bezug auf Fremde im Chor nicht zu erwähnen.[h] Bei der Entwendung von öffentlichen Geldern war die Strafe auf doppelten, bei heiligen Geldern auf zehnfachen Ersatz festgesetzt.[i] Wurde jemand beklagt, dafs er eine richterlich erkannte Bufse nicht geleistet oder einen dem

beim Verlust anderer öffentlicher Klagen. Vergl. Harpokr. in ἀπογραφή, wo ein Zweifel gegen die Ächtheit jener Rede.

[a] Demosth. g. Makart. S. 1069, 22 [(43), 58].

[b] Aeschin. g. Timarch S. 59 ff. [1, 35.] [585]

[c] Demosth. g. Neära S. 1350, 23 [(59), 16] [585].

[d] Demosth. g. Makart. S. 1074, 19 [(43), 71].

[e] Ἀκοσμεῖ. S. Harpokr. in ὅτι χιλίας, und daraus in andern Glossensammlungen.

[f] Petit. I, 1, 17 [586].

[g] Plutarch Phok. 30. vergl. Petit. Att. Ges. III, 4, 3 [587].

[h] S. Petit. III, 4, 5. [588]

[i] Demosth. g. Timokr. hier und da. [589]

Kläger zugesprochenen Besitz vorenthalten habe, und in dem Rechtshandel (δίκη ἐξούλης, actio iudicati) überwiesen, so erhielt der Staat von dem Beklagten soviel als das dem Kläger zu leistende betrug;[a] nicht minder bei jeder Verurtheilung des Beklagten über irgend eine Austreibung aus dem Besitz.[b] Einen gleichen | Vortheil 497
hatte die Staatskasse von Verurtheilungen auf die Klage der Gewalt (δίκη βιαίων);[c] und hatte jemand einen | Sklaven seinem Herrn 498

[a] Hudtwalcker v. d. Diät. S. 136 ff.

[b] Hudtwalcker a. a. O. S. 135 Anm. wollte letzteres begründen durch die Worte des Demosth. g. Meid. S. 528, 17 [21,44]. ἂν δὲ μικροῦ πάνυ τιμήματος ἄξιόν τις λάβῃ, βίᾳ δὲ τοῦτο ἀφέληται, τὸ ἴσον τῷ δημοσίῳ προςτιμᾶν οἱ νόμοι κελεύουσιν ὅσονπερ ἂν τῷ ἰδιώτῃ. Wefshalb ich diese Begründung verwerfe, geht aus dem Folgenden hervor: aber die Sache selbst bezweifle ich nicht, weil Vertreibung aus dem Besitz immer wie Gewalt anzusehen ist, sogar wenn nur ein Gläubiger an der Besitznahme der Hypothek, auf welche er das Pfandrecht hat, verhindert oder diese Pfändung und Verhinderung nur fingirt wird, und folglich auch ebenso harte Strafe gegen die Vertreibung aus dem Besitz eintreten mufs, wie bei gewaltthätiger Entreifsung. Und dafs bei jeder δίκη ἐξούλης, nicht blofs bei der actio iudicati dem Staate eine Bufse von dem gleichen Werthe des dem Kläger zu erstattenden zufiel, wollen auch die Worte des Harpokr. und Suidas in ἐξούλης δίκη: οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα· Endlich hätte man die actio iudicati, welche die Folge hatte, dafs ebensoviel an den Staat gezahlt wie an den Kläger erstattet wurde, nicht mit demselben Namen δίκη ἐξούλης nennen können, wenn nicht schon die ursprüngliche δίκη ἐξούλης, die eine wirkliche Austreibung aus dem Besitze war, dieselbe Folge gehabt hätte. Die Worte des Demosthenes g. Meid. S. 528, 12 [21, 44] beweisen keinesweges, dafs blofs die actio iudicati eine Bufse an den Staat zur Folge hatte, sondern der Redner hebt nur diesen einen Punkt heraus, weil die andern Fälle wegen des Folgenden von der δίκη βιαίων keiner besondern Anführung zu bedürfen schienen. Dafs übrigens die δίκη ἐξούλης hier als οὐκ ἰδία betrachtet wird, geschieht blofs rücksichtlich der Bufse an den Staat; denn dafs sie im übrigen ἰδία ist, wufste Demosthenes sehr wohl. Die Lesart οὐκέτ' ἐπ. ist allerdings vorzuziehen; aber das οὐκέτι bildet keinen Gegensatz der δίκη ἐξούλης als actio iudicati gegen die δίκη ἐξούλης als actio unde vi, gleich als ob jene nur οὐκ ἰδία genannt werden könnte, diese aber nicht, sondern οὐκέτ' ἰδίαν nennt Demosthenes die actio iudicati im Gegensatze gegen den vorhergegangenen Privatrechtshandel, woraus dieselbe entstand. Ich füge noch hinzu, dafs eine besondere Anwendung der δίκη ἐξούλης die des hypothekarischen Gläubigers ist gegen den Käufer einer jenem zur Hypothek gegebenen Sache. S. meine Abhandlung von den Laurischen Bergwerken gegen Ende [Kl. Schr. V S. 57].

[c] Harpokr. in βιαίων, mit Berufung auf die oben aus Demosthenes gegen

entzogen, als ob er ein Freier wäre, so zahlte er an den Staat die Hälfte der ganzen Bufse;[a] in allen drei Fällen, weil der Staat sich für verletzt hielt.

Wir haben beiläufig schon öfter bemerkt, dafs in allen öffentlichen Klagen der Kläger, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, dem Staate tausend Drachmen schuldig ist (τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταλαβὼν ὀφείλει χιλίας): welches auch geschehen sollte, wenn er die bereits im Gange befindliche Klage verliefs: doch wurde letzteres Gesetz nicht immer gehandhabt, wie das Beispiel des Demosthenes beweiset, als er den Rechtshandel 499 gegen Meidias fallen liefs.[b] Die einzige Befreiung von dieser Geld-

Meidias abgeschriebene Stelle, welche offenbar nicht auf die δίκη ἐξούλης, sondern βιαίων geht, eine andere Art Klage über gewaltthätig genommene Sachen, jedoch nur bewegliche, wie Sklaven. Ein Beispiel derselben giebt Lysias g. Pankleon S. 736 [23,12]. vergl. Platon v. d. Ges. XI, S. 914. E. Sonderbar genug ist es freilich, dafs nach Suidas auch die δίκη ἐξούλης auf bewegliche Dinge, namentlich Sklaven, bezüglich war: sodafs man den Unterschied zwischen der δίκη βιαίων und ἐξούλης nicht einsieht. Vielleicht lag er darin, dafs die δίκη βιαίων dem Besitzer zustand gegen den, welcher ihm eine bewegliche Sache gewaltthätig genommen hatte, die δίκη ἐξούλης aber dem, welchem die bewegliche Sache durch ein rechtskräftiges Urtheil zugesprochen war, gegen den Besitzer, welcher ihm die Besitzergreifung verweigerte, und dem hypothekarischen Gläubiger, welcher auf die bewegliche Sache das Pfandrecht hatte, gegen den Schuldner, welcher ihm die Hypothek nicht überliefs.

[a] Über diese Sache, welche durch eine δίκη ἐξαιρέσεως anhängig gemacht wurde, s. Rede g. Theokr. S. 1327 ff. [(Demosth.) 58,19 ff.] vergl. das Inhaltverzeichnifs und Petit. II, 6, 4. Nach dem Gesetze gehörte hier dem Staate τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος, worunter man nicht die Hälfte der dem Kläger zukommenden Schätzung, sondern die Hälfte der ganzen Bufse verstehen mufs, sodafs der Staat ebensoviel als der Beschädigte erhielt. Dieses ist, wie mich dünkt, durch die Vergleichung der δίκη ἐξούλης und βιαίων ganz klar: Platon (a. a. O.) befafst die δίκη ἐξαιρέσεως sogar gewissermafsen unter der βιαίων, und setzt darauf den doppelten Ersatz des Schadens.

[b] S. Taylor's Einl. z. Rede g. Meid. Von dem letztern Punkte, nämlich von der Strafe für das Fallenlassen der Klage oder den Vergleich in öffentlichen Klagen, handelt besonders Hudtwalcker v. d. Diät. S. 159 ff. mit sovieler Umsicht, dafs wir nichts hinzuzufügen wissen. Nur die S. 168 vorkommenden Worte: „Auch waren Vergleiche im Gericht selbst erlaubt, und wurden oft auch in peinlichen Klagen mit Zuthun der Richter selbst zu Stande gebracht," bedürfen einer nähern Bestimmung. Denn die beiden von Matthiä Bd. I, S. 269 angeführten Beispiele eines im Gerichte gemachten oder freistehenden Vergleiches bei Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 98 [5,18]. und Isokr. g. Kallim. 16

strafe findet in der Eisangelie beim Archon statt;[a] bei allen übrigen öffentlichen Rechtshändeln, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, gilt sie allgemein.[b] In den Alten selbst finden sich häufige Beispiele und Bestätigungen dieser Behauptung. Demosthenes beweiset es ausdrücklich von der Schriftklage über thätliche Injurien (γραφὴ ὕβρεως)[591]; aufserdem erhellt es aus den Schriftstellern in Bezug auf Schriftklage über Gottlosigkeit (γραφὴ ἀσεβείας),[c] über Buhlschaft (γραφὴ ἑταιρήσεως),[d] über Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων):[e] und Demosthenes selbst bezieht es auf alle Schriftklagen, Abführung und dergleichen.[f] Von der Abführung (ἀπαγωγή), welches eine andere Gattung öffentlicher Klage ist, wird es überdies mehrfach in den Schriftstellern bezeugt,[g] sowie von der Eisangelie;[h]

[18,39] sind blofs in Privatsachen, dort in der δίκη ψευδομαρτυρίου, hier in einer Geldklage über 10,000 Drachmen, welche der Kläger für sich in Anspruch nahm, nicht für den Staat. In der ersten ist zwar der Strafe die Atimie beigefügt, wodurch aber der Rechtshandel nicht aufhört Privatsache zu sein, wie ich an einem andern Orte [Kl. Schr. IV S. 122f.] gezeigt habe; in der letztern fürchtet der Kläger auch die Atimie (Isokr. 15 [18,35]), aber offenbar nur wegen der Folgen aus dem Verlust des Prozesses, indem er, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht erhält, die Epobelie bezahlen mufs, weil er aber arm ist, diese nicht bezahlen kann, folglich dann vom gewinnenden Theil durch eine δίκη ἐξούλης belangt und, in dieser verurtheilt, Staatschuldner werden wird. Eben dieser Grund ist es, wefshalb Demosthenes mit dem Verlust der Epobelie in der Privatsache gegen Aphobos die Ehrlosigkeit fürchtet, S. 834, 29. S. 835, 11 [27,67. 68].

[a] S. die oben [S. 427 Anm. b] angeführten Stellen.

[b] Pollux VIII, 41. Theophrast b. Pollux VIII, 53. und in Rücksicht des Verlassens der Klage Rede g. Theokrin. S. 1323, 14ff. [(Demosth.) 58,6.] Demosth. g. Meid. S. 529, 23 [21,47][590].

[c] Demosth. g. Timokr. S. 702, 5 [24,7]. Platon Apolog. 25 [p. 36 A].

[d] Demosth. g. Androtion S. 599 unten [22,21].

[e] Demosth. g. Timokr. S. 701, 1 [24,3] mufs so verstanden werden. Vergl. auch Leben der zehn Redner S. 248 im Tübing. Plut. [p. 840 C.]

[f] G. Androt. S. 601, 20 [22,26].

[g] Demosth. g. Aristokr. S. 647, 7 [23,80]. Andok. g. Alkib. S. 120 [(4), 18]. Pollux VIII, 49. Suid. in ἀμφιορκία. Vergl. Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 188, 18 in Bezug auf die Diebe.

[h] Harpokr. in εἰςαγγελία. Theophr. a. a. O. Bei der Eisangelie konnte in den älteren Zeiten sogar auf eine höhere Strafe vom Gerichte erkannt werden, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt; wie Meier Fragm. lex. rhet. S. XXXIII aus Harpokr. in εἰςαγγελία in Verbindung mit der

500 von der Phasis | ist es gleichfalls einzeln erweislich,[a] sodafs es für die übrigen Arten öffentlicher Klage keines besondern Zeugnisses bedarf. Auch wer durch den Herold feierlich zum Erscheinen als Zeuge vorgeladen (κλητευθείς, ἐκκλητευθεὶς) nicht erschien, zahlte tausend Drachmen, wahrscheinlich[592] an den Staat.[b] Dagegen ist irrig, wie bereits Heraldus gezeigt hat, dafs der im Falle des Ausbleibens (in contumaciam) verurtheilte tausend Drachmen hätte bezahlen müssen.[c] Jene in öffentlichen Klagen festgesetzte Bufse litt jedoch vielleicht in gewissen Zeiten Abänderungen[593]. In einer verlornen Klage über Gesetzwidrigkeit nach einem freilich sehr zweifelhaften Actenstücke bei Demosthenes[d] finden wir, dafs dem Kläger nur fünfhundert Drachmen Geldstrafe angesetzt worden. Der Kläger, welcher den fünften Theil der Stimmen nicht erhalten hatte, verfiel zugleich in eine beschränkte Atimie, vermöge welcher er theils gewisse öffentliche Klagen (γραφή, ἀπαγωγή, ἐφήγησις, ἔνδειξις) nicht wieder anstellen[594], theils wenn die Klage auf Gottlosigkeit war gerichtet gewesen, diesen oder jenen Tempel nicht besuchen durfte:[e] ausgenommen bei der Eisangelie, wahr-

Stelle dieses rhetorischen Wörterbuches (im Anhange zur Englischen Ausgabe des Photios S. 677) gezeigt hat.

[a] Rede g. Theokr. S. 1323, 19 [(Demosth.) 58, 6].

[b] Pollux VIII, 37. Harpokr. Phot. Suid. in κλητῆρες, Lex. Seg. S. 272, 10. vergl. den Attischen Prozefs v. Meier und Schömann S. 390.

[c] S. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 98f. Falsch Matthiä Bd. I, S. 266. In contumaciam verurtheilt werden heifst ἐρήμην ὀφλεῖν.

[d] V. d. Krone S. 261, 20 [18, 105]. wo sogar τὰς πεντακοσίας δραχμὰς auf etwas Gewöhnliches deutet.

[e] Von der Atimie s. Demosth. g. Aristog. II, S. 803, 13 [(26), 9]. Andok. v. d. Myst. S. 17 und S. 36 [1, 33. 75f.]. wo wir lernen, dafs diese Atimie blofs eine theilweise ist, κατὰ πρόσταξιν, das ist, nach einem bestimmten Verbot, dafs sie dieses oder jenes nicht thun dürften, der eine keine γραφή, der andere keine ἔνδειξις anstellen, und dergleichen, vergl. auch Schol. Demosth. bei Reiske Bd. II, S. 132. 133 [zu 22, 3]. Nach dem Genethlios bei diesem Grammatiker fand die Atimie des öffentlichen Anklägers nur dann statt, wenn er in drei Rechtshändeln den fünften Theil der Stimmen nicht erhalten hatte: weil Androtion wegen einmaligen Verlustes einer solchen Klage nicht ehrlos geworden sei: diese Annahme ist aber durchaus unstatthaft, und es ist nicht erweislich, dafs Androtion nach dem Verlust der γραφὴ ἀσεβείας nicht sei ἄτιμος κατὰ πρόσταξιν geworden, dergestalt, dafs er nicht ferner konnte γράφεσθαι in engerm Sinne: und gesetzt auch, der Verlust der Klage habe für ihn damals diese Folge nicht gehabt, so mufs man wohl bedenken, dafs in Athen

scheinlich | nach einer erst später hinzugefügten Bestimmung des 501
Gesetzes.[a]

Meistentheils viel höher waren die Schätzungen (τιμήματα), welche dem Beklagten gesetzt wurden. In Fällen freilich, wo der Rath erkannte, wie bei gewissen Eisangelien, kam der Beklagte wohlfeil weg, indem der Rath meist nur bis auf fünfhundert Drachmen strafen konnte; aber schien diese Bufse zu gering, so verwies er die Sache an eine andere Stelle. Ein Beispiel einer sehr unbedeutenden Strafe giebt der Rechtshandel | des Theophemos; wel- 502
cher vom Rathe aufser der Zurückgabe dessen, was der Staat von ihm als sein Eigenthum einfordern liefs, durch Nachgiebigkeit des Klägers (συγχώρησις) nur in einen Strafzusatz (προστίμημα) von 25 Drachmen verurtheilt wurde.[b] Eine Schätzung von tausend Drachmen wurde dem Phrynichos wegen der Aufführung seines Schauspiels, Milet's Einnahme, auf eine öffentliche Klage zuerkannt.[c] In der Klage der Gottlosigkeit (γραφὴ ἀσεβείας) setzten

nicht alles geschah, was Rechtens war: das Gesetz konnte also die Atimie verordnen, und es wurde doch nicht darauf gehalten. Ebenso ging es ja mit dem Gesetze, welches das Fallenlassen der öffentlichen Klagen verpönte, wovon eben gesprochen worden. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs, wer die Geldbufse von tausend Drachmen nicht bezahlte, aufserdem in die den öffentlichen Schuldnern auferlegte besondere Art der Atimie verfiel. Ob das Fallenlassen einer öffentlichen Klage unmittelbar Atimie nach sich zog, ist unklar. Aus Demosth. g. Meid. S. 548, 7 [21, 103] und dort Ulpian, könnte man schliefsen, dafs das Gesetz die Atimie (aber nur die theilweise in Bezug auf Anstellung solcher Klagen) festgesetzt habe, wie Heraldus Animadv. VII, 16, 20 annimmt, ohne dafs jedoch der Staat darauf hielt: denn der Kläger, sagt Demosthenes, hat sich durch das Verlassen der Klage selbst ehrlos gemacht; dafs ihn der Staat dafür erkannte, steht nicht da. Allein man kann auch die von Hudtwalcker a. a. O. S. 162 aufgestellte Ansicht fassen, der abstehende Kläger sei in die Geldstrafe von tausend Drachmen verurtheilt worden, und habe sich durch deren Nichtbezahlung ehrlos gemacht, inwiefern er nun öffentlicher Schuldner war und also factisch ehrlos; wenngleich er vielleicht nicht dafür angesehen wurde, weil man allmälig aufgehört hatte die Geldstrafe einzufordern und den Nichtbezahlenden als aerarius zu betrachten.

a Pollux VIII, 53 aus Theophrast. Einiges Unrichtige in Betreff angenommener anderer Strafschärfungen ist von Schömann Att. Proz. S. 736 ff. u. a. beseitigt.

b Rede g. Euerg. und Mnesibul. S. 1152 [(Demosth.) 47, 43]. vergl. Pollux VIII, 51.

c Herodot VI, 21. und dort die Ausl.

die Kläger dem Sokrates den Tod, er selbst eine Geldstrafe von einer, nachher auf Anrathen seiner Freunde, aber auf eine wenig empfehlende Weise, von dreifsig Minen; nach andern gar von 25 Drachmen:[a] eine dafür gewöhnlich zuerkannte Schätzung scheint 10,000 Drachmen gewesen zu sein:[b] bei Anaxagoras werden fünf Talente genannt,[c] wiewohl die Erzählungen über das Unglück dieses Weisen zu Athen nicht alle damit zusammenstimmen. Auch in der öffentlichen Injurienklage und als Strafe der Sykophantie kommt eine Schätzung von 10,000 Drachmen vor.[d] In einer Klage der falschen Vorladung (γραφὴ ψευδοκλητείας) waren die Richter geneigt den Tod als Schätzung zu setzen, aber auf Bitten des Klägers wurde diese bis auf ein Talent gemildert.[e] In einer Klage wegen gesetzwidrig genommener fünf Drachmen Theorikon wurde
503 der Beklagte | auf besondere Fürbitte, also milde, mit einem Talent bestraft.[f] Sehr hohe Geldbufsen setzte man in den Klagen über Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων), fünf, zehn, funfzehn Talente, wobei jedoch Ermäfsigungen stattfanden, wie von funfzehn Talenten auf eines; ja Aeschines setzte dem Ktesiphon eine Strafe von funfzig[595], Lykinos dem Philokrates von hundert Talenten;[g] beide wurden indefs losgesprochen; ⟨Verurtheilung in nur 25 Drachmen

[a] Plat. Apol. 28. und dort Fischer.

[b] Beilage VII, §. 9 [C. I. A. II 814*a B* Z. 24 ff.].

[c] Diog. L. II, 12.

[d] Aristoph. Vögel 1046. 1052. Lysias g. Agorat. S. 488 [13, 65].

[e] Rede g. Nikostr. S. 1252, 15 [(Demosth.) 53, 18]. In der dort erwähnten Sache kommen zwar noch andere Punkte, namentlich ein gefährlicher Angriff auf die Person des Klägers in Betracht; aber die Klage, in welcher der Beklagte verurtheilt wurde, war doch nichts anderes als eine γραφὴ ψευδοκλητείας, und es ist also klar, dafs in dieser Todesstrafe erkannt werden konnte; denn wäre dies nicht vermöge der Klageform selbst möglich gewesen, so hätte es durch alle erschwerenden Nebenumstände, die dem Gegner nur in der Anklagerede (κατηγορία) vorgeworfen wurden, nicht möglich gemacht werden können.

[f] Hypereides g. Demosth. S. 19 meiner Ausg. [p. 13*b* Blafs.] vergl. S. 20 [Kl. Schr. VII S. 538].

[g] Diog. L. [5, 38] im Leben des Theophrast, Dinarch g. Aristog. S. 82. 83 [2, 12]. Rede g. Theokrin. S. 1322, 3 [(Demosth.) 58, 1]. (vergl. S. 1331, 19. S. 1332, 5. 17. 22 [§ 30 ff.]) und S. 1336 [§ 43]. Demosth. g. Meid. S. 573, 17 [21, 182]. Rede g. Neära S. 1347, 10 [(59), 6]. (vergl. S. 1348, 1 [§ 8].) Demosth. v. d. Krone [18, 55]. Aeschin. de fals. leg. S. 198. 199 [2, 13 f.].

Bufse in einer γραφὴ παρανόμων Hypereid. p. Euxenippo S. 9 Schn.
[38a Blafs]). Eine solche Anklage[596] war es vielleicht, auf welche
Demades in zehn, oder nach Aelian in hundert Talente verurtheilt
wurde, weil er dem Alexander göttliche Ehren zu erweisen vor-
geschlagen hatte;[a] vermuthlich war ersteres die gerichtlich zu-
erkannte Bufse, letzteres der ursprüngliche Antrag des Klägers.

Die Unrechtlichkeit der Staatsmänner, Parteihafs und Lust am
Klagen mufste diese Strafgelder zu einem einträglichen Zweige der
öffentlichen Einkünfte machen. Die Führer des Volkes, selten von
rein sittlichen Grundsätzen geleitet, hoben sich, indem sie dem-
selben durch Verprassung und Vertheilung der Staatsgelder schmei-
chelten; die meisten vergafsen, wenn sie ihre Höhe erreicht hatten,
ihren Vortheil so wenig, dafs sie kein Mittel verschmähten sich
zu bereichern: und das Volk freute sich sie zu verurtheilen und
zu stürzen. Welcher grofse Volksführer hatte nicht ein trauriges
Schicksal? Nicht Miltiades, Themistokles, Aristides, Timotheos, De-
mosthenes? Glücklich, wer mit einer grofsen Geldbufse loskam;
andere erlitten den Tod, erlagen der Einziehung ihrer Güter oder
der Verbannung. Thrasybul, der Sohn des Wiederherstellers der
Freiheit, welcher letztere selbst, wäre er nicht zeitig gestorben,
zum Tode verurtheilt worden wäre[597], mufste zehn Talente Geld-
bufse erlegen,[b] vermuthlich auf eine Anklage wegen untreu ver-
walteter | Gesandtschaft (γραφὴ παραπρεσβείας). Kallias der Fackel- 504
träger, der angeblich mit dem Perserkönig den vortheilhaftesten
und ehrenvollsten Frieden geschlossen hatte, vermöge dessen, wie
die Hellenen gemeinhin glaubten, kein Kriegsheer bis auf einen
Tagemarsch für Reiterei sich den Küsten nähern, kein bewaffnetes
Fahrzeug der Perser die Hellenischen Meere heimsuchen durfte[598],
kam dennoch kaum mit dem Leben davon und mufste bei Ab-
legung der Rechenschaft, weil er in seiner Gesandtschaft Geschenke
genommen zu haben beschuldigt war, funfzig Talente Bufse zah-
len.[c] Wieviele wurden wegen angenommener Bestechung oder

[a] Athen. VI, S. 251. B. Aelian V. H. V, 12.

[b] Demosth. de fals. leg. S. 431, 14 [19, 280].

[c] Demosth. a. a. O. S. 428, 28 [19, 273]. Über die Gesandtschaft (Olymp. 81, 4) vergl. Diodor XII, 4. Herodot VII, 151. Plutarch Kim. 13. Pausan. I, 8, 3. Die Bildsäule des Kallias unweit der Eponymen (Pausan. I, 8, 3) ist erst nach der Demosthenischen Zeit gesetzt, wie die des Lykurg, des Demosthenes und

Verrathes in grofse Strafen verurtheilt! Kleon zahlte fünf Talente, wohl nicht, wie der Scholiast des Aristophanes[a] meint, weil er die Ritter beleidigt, sondern weil er von den Bundesgenossen sich hatte bestechen lassen, um ihnen Erleichterung der Abgaben zu bewirken[599]; und um die wahrscheinlich ersonnene Geldbufse des Aristides von funfzig Minen wegen angenommener Bestechung zu übergehen,[b] so wurde Timotheos aus demselben Grunde angenommener Geschenke durch eine Anklage auf Verrath belangt und später wegen derselben Sache bei Ablegung der Rechenschaft in eine Geldstrafe von hundert Talenten verurtheilt, wieviel bisher niemals jemand bezahlt hatte; doch wurden seinem Sohne Konon neun Theile erlassen, und den zehnten mufste er auf Ausbesserung der Mauern
505 verwenden, welche | Athen seinem Grofsvater verdankte.[c] Demosthenes wurde in der Harpalischen Sache durch eine Klage über angenommene Bestechung (γραφὴ δώρων) in eine Geldstrafe von funfzig Talenten genommen und ins Gefängnifs geworfen;[d] eigentlich hätte er nach dem Gesetz das Zehnfache der angeblich erhaltenen Summe bezahlen müssen, aber wir hören nur von Erlegung des Fünffachen, welches er jedoch nicht leisten konnte;[e] und auch hiermit stimmen die Angaben über die Summe, welche Demosthenes empfangen haben sollte, nicht überein: denn bald werden 30 Talente angegeben,[f] bald aber 20 Talente, wie Dinarch[g] mit Be-

der Friedensgöttin, mit welchen sie zusammenstand (über die Bildsäule der Friedensgöttin s. zu Beilage VIII, §. 3, 1): dies erhellt aus der Geschichte der Ehrenbezeigungen mit Sicherheit. S. oben Buch II, 18 [S. 313].

[a] Acharn. 5. wo besonders Theopomp zu berücksichtigen. Die Ritter scheinen die Kläger gewesen zu sein, und Kleon zahlte durch Milderung nur soviel als er genommen hatte. Ohne Zweifel war die Klage γραφὴ δώρων. Vergl. den zweiten Inhalt zu den Rittern.

[b] Plutarch Aristid. 26.

[c] Dinarch g. Demosth. S. 11 [1,14]. Isokr. v. Umtausch S. 75. Orell. Ausg. [15,129.] Nepos Timoth. 3. 4. vergl. Leben der zehn Redner S. 234. 235. im Tübing. Plut. [p. 836 D.] Die Anklage auf Verrath wurde im Volke gerichtet; die Klage wird also eine Eisangelie gewesen sein. Die Verurtheilung erfolgte erst bei einer Wiederaufnahme der Sache in den εὐθύναις.

[d] Plutarch Demosth. 26. Dafs es eine γραφὴ δώρων war, ist aus der Sache selbst und aus dem Leben der zehn Redner S. 264 [p. 846 B] klar.

[e] Leben der zehn Redner S. 264 [p. 846 C] und Phot. Biblioth. cod. 265 [p. 494 a Bk.].

[f] Leben der zehn Redner ebendas. und Phot. Biblioth.

[g] G. Demosth. S. 40 [1, 53].

rufung auf den Areopag 20 Talente Goldes (das heifst den Werth von 20 Silbertalenten, in Gold bezahlt) nennt, und Plutarch[a] angiebt, Demosthenes habe 20 Talente in einem königlichen goldenen Becher erhalten[600]. Die ganze Geldstrafe von 50 Talenten, wie Plutarch wahrscheinlich richtig erzählt, oder 30 Talente, die er schuldig gewesen, wie im Leben der zehn Redner und bei Photios vermuthlich aus Mifsverständnifs gesagt ist, wurden ihm bei seiner Zurückberufung gegen den Bau eines Altars erlassen.[b] Miltiades, auf Verrath angeklagt, wurde zu funfzig Talenten verurtheilt, nicht als Schadenersatz, wie Nepos unkundig behauptet, sondern nach gewöhnlicher Form durch Schätzung des Vergehens: die Bufse
zahlte sein Sohn.[c] Ja früher auch | hatte Miltiades schon 30 Ta- 506
lente Geldstrafe erlegen müssen.[d] Kimon selbst wurde wegen angeblicher Versuche zu einer Staatsveränderung beinahe mit dem Tode bestraft, und konnte sich glücklich schätzen 50 Talente zu bezahlen.[e] Der grofse Perikles war nach dem zweiten Einfall der Spartaner in Attika schwer beklagt, indem man mit seiner Kriegführung unzufrieden war, namentlich mit der Preisgebung des eigenen Landes, wodurch die Einzelnen so grofsen Schaden litten, und die Athener ruhten nicht, sagt Thukydides,[f] bis sie denselben in eine Geldstrafe verurtheilten. Die die gröfste Summe angeben, sprechen, wie Plutarch[g] lehrt, von 50 Talenten, welche die kleinste, von 15 Talenten: jenes war vermuthlich die Schätzung des Klägers, dieses des Gerichtes.[603] Funfzig Talente Geldstrafe wurden auch in den Zeiten des Poliorketen Demetrios gegen Kleomedon erkannt.[h] Indessen finden wir auch kleinere Geldstrafen in grofsen Klagen, wie bei der Anklage auf Verrath nur drei Talente.[i]

[a] Leben des Demosth. 25.

[b] Plutarch Demosth. 27. Leben der zehn Redner S. 264 [p. 846 D] und Phot. a. a. O. [p. 494 *b*.]

[c] Herodot VI, 136. Plutarch Kimon 4. Nepos Kimon 1.

[d] Rede g. Aristogeit. II, S. 802, 18 [(Demosth.) 26, 6][601].

[e] Demosth. g. Aristokr. S. 688, 25 [23, 205].[602]

[f] II, 65.

[g] Perikl. 35. Unter die erstern gehört der Verfasser der Rede g. Aristogeit. II, a. a. O. Diodor nennt mit gewöhnlicher Übertreibung 80 Talente, XII, 45.

[h] Plutarch Demetr. 24.

[i] Demosth. g. Timokr. S. 740, 15 [24, 127].

13. Von den öffentlichen Schuldnern.

Wer eine dem Staate verfallene Geldbufse nicht bezahlte, wurde unter die öffentlichen Schuldner (τοὺς τῷ δημοσίῳ ὀφείλοντας) gerechnet, von welchen zwar oben bei Gelegenheit der Gefällpachter bereits Einiges beigebracht worden, hier aber besonders gehandelt werden mufs. Sie sind verschiedener Art, theils Pachter von Staatsgütern oder deren Bürgen, oder Käufer, zum Beispiel von Bergwerken,[a] oder in irgend eine öffentliche Geldbufse verurtheilte, oder welche vom Staate etwas geliehen und nicht zur Zeit zurückgegeben haben, wie öffentliches Schiffgeräthe aus dem Zeughause;[b] |
507 ferner diejenigen, welche Pachtgelder oder Geldstrafen, die heiligen Kassen zufielen, nicht bezahlt hatten,[c] wiewohl nicht vollkommen klar ist, ob auf diese die ganze Schärfe der Gesetze gegen öffentliche Schuldner in allen Zeiten anwendbar war. Gewifs ist, dafs diejenigen, welche mit Vermögensteuer (εἰσφορὰ) rückständig geblieben, weniger streng behandelt wurden, und ich finde nicht, dafs sie unter den öffentlichen Schuldnern standen. Wer vom Staate etwas gekauft oder im Besitze hat, ist ein persönlicher Schuldner, nicht minder wer eine Geldstrafe schuldig ist; daher kann gegen diese Ehrlosigkeit und Gefängnifs nebst andern Mafsregeln angewandt werden: aber die Vermögensteuer ist keine persönliche, sondern auf dem Vermögen ruhende Schuld, wegen welcher niemand verhaftet noch irgend nach Art der öffentlichen Schuldner behandelt werden kann; sie bleibt daher ausstehen ohne schlimme Folgen für den Steuerpflichtigen, bis der Staat ihre endliche vollständige Beitreibung beschliefst, und dann kann derselbe

[a] Demosth. g. Pantän. S. 973, 6 [37, 22][604].

[b] Demosth. g. Euerg. und Mnesibul. S. 1145, 25 [(47), 22].

[c] Daher die Erlaubnifs wegen einer solchen Geldstrafe das Vermögen eines Bürgers aufzunehmen, s. Beilage XIX [C. I. A. II 476], §. 2. Aber die Bezahlung des Doppelten nach der neunten Prytanie scheint weder hier noch in manchen andern Fällen stattgefunden zu haben. In dem Gesetze bei Demosth. g. Makart. S. 1069, 25 [(43), 58] ist gegen die, welche Pachtgelder von den Grundstücken (τεμένη) der Göttin, der anderen Götter und der Eponymen nicht bezahlt haben, Atimie ihrer selbst, ihrer Nachkommen und Erben ausgesprochen, bis bezahlt wäre: von Doppelung der Schuld ist nicht die Rede.

sich an das Vermögen des Schuldigen halten, wenn er nicht bezahlen will.[a]

Wann einer anfing öffentlicher Schuldner zu sein, bedarf einer besondern Erörterung. Bei Käufern und Pachtern und deren Bürgen versteht es sich von selbst, daſs sie öffentliche Schuldner wurden, sobald die ihnen anberaumte Zahlungsfrist verstrichen war; schwieriger ist die Entscheidung bei denen, | die irgend eine Art 508
Geldstrafe, aus Klagen, Rechenschaften oder Verurtheilung entstanden,[b] zu bezahlen hatten: indessen stimmt alles dahin überein, daſs der Verurtheilte gleich von der Verurtheilung an öffentlicher Schuldner wurde, wenn er nicht alsbald bezahlte. In Bezug auf die öffentliche Injurienklage (γραφὴ ὕβρεως) lautet das Gesetz, wie es in einer Rede des Aeschines mitgetheilt ist,[c] dahin, wenn der Beklagte in Geldstrafe verurtheilt worden, solle er eilf Tage nach dem Urtheil bezahlen, wenn er nicht sogleich bezahlen könne, bis zur Bezahlung aber eingekerkert werden: in einer anderen Fassung, wie es in die Rede des Demosthenes gegen Meidias[d] eingefügt ist, steht in Einer Beziehung bestimmter, wer einen Freien injuriirt hatte, solle, wenn er nicht zahle, in Banden gelegt werden bis er bezahlt hätte. Hier wird vorausgesetzt, daſs eigentlich nach jeder Verurtheilung sogleich bezahlt werden solle, und der Verurtheilte wird daher alsbald eingekerkert:[e] der Zusatz, er solle, wenn er nicht auf der Stelle bezahlen könne, eilf Tage nachher zahlen, ist nur die Bestimmung der äuſsersten Frist, nach welcher härter gegen ihn verfahren wird. Vom ersten bis eilften Tage ist er öffentlicher Schuldner, weil er zahlungspflichtig ist: nach dem eilften wird die Zahlung nicht mehr angenommen wie vorher, sondern er verfällt in strenge Buſse, nämlich die gewöhnliche Zahlung des Doppelten, und erfolgt diese nicht alsbald, Einziehung der Güter. Bei andern Schuldnern war die äuſserste Frist die neunte

[a] Die Wahrheit dieser Ansicht erhellt zur Genüge aus Demosth. g. Androt. S. 608—610 [22,50ff.]. Vergl. Lysias g. Philokr. S. 832 [29,9]. Insofern haben auch die Poleten den Verkauf des Vermögens derer, die die Vermögensteuer schuldig blieben, Phot. in πωληταί, Suid. in πωλητής.

[b] Die Arten derselben stellt Andok. v. d. Myst. S. 35 [1,73f.] zusammen.

[c] Aesch. g. Timarch. S. 42 [1,16].

[d] S. 529 [21,47]. S. über dieses Gesetz Meier Att. Proz. S. 321f.

[e] Vergl. Demosth. g. Meid. S. 529,27 [21,47].

Prytanie, und bis dahin konnten sie gefesselt werden; bei dem in einer öffentlichen Injuriensache Verurtheilten wird zur Schärfung festgesetzt, dafs schon der eilfte Tag die äufserste Frist der Zahlung sei, und der Verurtheilte gefesselt oder wenigstens eingesperrt werden müsse[605]. Sowie also dieses Gesetz der aufgestellten Ansicht nicht widerstreitet, so wird dieselbe vollkommen bestätigt durch
509 die ausdrückliche | Bestimmung: öffentlicher Schuldner solle man sein von dem Tage an, da man verurtheilt worden oder das Gesetz oder den Volksbeschlufs übertreten habe (ἀφ' ἧς ἂν ὄφλῃ ἢ παραβῇ τὸν νόμον ἢ τὸ ψήφισμα), selbst wenn der Name den Praktoren nicht angezeigt und nicht eingeschrieben sei.[a] Diese Verordnung enthält zweierlei Bestimmungen, je nach der Verschiedenheit der Sachen: bei Vergehen, welche nicht erwiesen sind oder einer Schätzung bedürfen, ist vorerst eben eine Verurtheilung erforderlich, damit einer öffentlicher Schuldner werde; ist aber das Vergehen klar und die Bufse gesetzlich bestimmt, so ist der Übertreter öffentlicher Schuldner von dem Augenblicke der Übertretung an, und es findet gegen ihn, wenn er die den öffentlichen Schuldnern benommenen Rechte ausübt, Anzeige (ἔνδειξις) statt.[b] Nicht erst durch die Einschreibung wird man öffentlicher Schuldner, sondern diese ist nur eine Folge. Die Einschreibung aber geschah für die Staatskasse auf Tafeln im Tempel der Göttin auf der Burg mit Bemerkung der Summe,[c] und zwar durch die Praktoren, welche die Einforderung besorgten,[d] daher ein auf der Burg geschriebener (ἐγγεγραμμένος ἐν ἀκροπόλει) immer einen öffentlichen Schuldner bedeutet. Auch die dem Staate Schiffgeräthe schuldig waren, wurden auf einer Tafel verzeichnet.[e] Wer der Athena, den andern Göttern und Stammheroen schuldig war, konnte wie die dem Staate schuldenden und in denselben Fällen, durch Anzeige (ἔνδειξις) belangt werden,[f] ist also ebenfalls als öffentlicher Schuldner angesehen worden; die Einschreibung solcher geschah bei den Schatzmeistern

[a] Rede g. Theokr. S. 1328. 10. S. 1337, 26 ff. [(58), 21. 48 f.]

[b] Rede g. Theokr. S. 1337. 1338 [(58), 48 f.].

[c] Rede g. Aristog. I, S. 791, 11 [(25), 70]. Harpokr. und Suid. in ψευδεγγραφή, Suid. in ψευδέγγραφος δίκη und ἀγραφίου δίκη, und sonst häufig.

[d] S. Buch II, 3 [S. 189].

[e] Rede g. Euerg. und Mnesibul. a. a. O. [§ 22.]

[f] Rede g. Theokr. S. 1326, 2—6 [(58), 14].

der Göttin und der andern Götter und beim König.[a] Die einmal vorkommende Einschreibung der Thesmotheten (ἐγγραφὴ θεσμοθετῶν), 510 verbunden mit einer Einschreibung der Praktoren,[b] ist nichts anderes als die Aufschreibung oder der Vermerk der Geldstrafe, welchen die Thesmotheten als Vorsteher des Gerichtes in ihren eigenen Acten machten; diese war die Bedingung der andern, welche den Praktoren zukam[606]. Wer nach der Einschreibung bezahlt hat, wird ausgelöscht, ganz oder theilweise soviel er bezahlt hat.[c] Sowie aber gegen den nicht eingeschriebenen, falls er die Rechte des Epitimos ausübt, die Anzeige (ἔνδειξις) stattfindet, so wird gegen den, welcher fälschlich ausgelöscht worden, die Schriftklage des Nichteingeschriebenseins (γραφὴ ἀγραφίου) erhoben, welche letztere keinesweges überhaupt gegen jeden nicht eingeschriebenen erhoben werden konnte.[d]

[a] Vergl. Andok. v. d. Myst. S. 36 unten [1,77].

[b] Rede g. Aristog. I, S. 778,18 [(Demosth.) 25,28].

[c] Rede g. Theokr. S. 1338,8 [(58),50]. Ein Beispiel giebt Beil. VII, §. 9 [C. I. A. II 814 *a B* Z. 28].

[d] Auf die unregelmäſsig ausgelöschten bezieht die γραφὴ ἀγραφίου der Redner g. Theokr. S. 1337. 1338, 7—27 [§ 48 ff.] im Gegensatz gegen die ἔνδειξις wider den nicht eingeschriebenen, der die Rechte des Epitimos ausübt; vergl. Harpokr. Suid. Etym. M. in ἀγραφίου, Lex. Seg. S. 184,23. S. 199,28. S. 331,21. Schol. Demosth. S. 115. Reisk. Bd. II [zu 58,51]. Pollux VIII, 54. Zonaras in ἀγραφίου δίκη ist verstümmelt. Im Etym. M. und Lex. Seg. S. 199,28 steht: ἀγραφίου: εἶδος δίκης κατὰ τῶν ὀφειλόντων τι τῷ δημοσίῳ, καὶ ἐγγεγραμμένων μέν, ἀπαλειφθέντων δὲ πρὶν ἀποδοῦναι, ἐνίοτε δὲ καὶ κατὰ τῶν ἐγγραφόντων τοὺς μὴ ὀφείλοντας. Der letztere Zusatz ist offenbar falsch; es mag wohl ursprünglich gestanden haben κατὰ τῶν μὴ ἐγγραφόντων τοὺς ὀφ. S. Meier Att. Proz. S. 353. der indeſs die Wahrheit der so verbesserten Bemerkung dahin gestellt sein läſst. Doch sagt dasselbe das rhetorische Wörterbuch im Anhang zur Engl. Ausgabe des Photios S. 663: ἀγραφίου δίκη: κατὰ τοῦ τὸν ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ μὴ ἐγγράψαντος — Im Verfolge dieses letzteren Artikels stand vielleicht: καὶ κατὰ τοῦ τὸν μὴ ἀποδόντα ἃ ὤφειλεν ἐξαλείψαντος (s. Meier Fragm. Lex. rhet. S. VI). Wenn diese Bestimmungen richtig sein sollten, so fand dieselbe Klage ἀγραφίου nicht bloſs gegen den ausgelöschten Schuldner, sondern auch gegen den Beamten statt, der die Einschreibung vernachlässigt oder die unrechtmäſsige Tilgung verschuldet hatte. Gar nicht auf die Löschung bezieht Hesychios (in ἀγραφίου δίκη) diese Klage, sondern sagt, die γραφὴ ἀγραφίου sei gegen den aus Gunst nicht eingeschriebenen Schuldner erhoben worden: dem Hesychios pflichtet Hemsterhuis (z. Poll.) bei, und ihm nachschreibend Wesseling zum Petitus (IV, 9, 19. 20), indem sie den Redner g. Theokr. ungeachtet seiner ausdrücklichen Berufung auf die Gesetze der absichtlichen Rechtsverdrehung beschuldigen. Allein Hemsterhuis bringt nur schwache

511 Wer fälschlich eingeschrieben zu | sein behauptet, kann dagegen die
Klage falscher Einschreibung (γραφὴ ψευδεγγραφῆς) erheben, er mag
überhaupt nichts schuldig sein oder weniger als in der Einschrei-
bung angegeben worden;[a] hat er bezahlt und wird dennoch nicht
gelöscht, so kann er gegen die dafür verordneten Beamten die
Klage der Nachstellung (γραφὴ βουλεύσεως) erheben: auf beide
Klagen, wenn sie der Kläger gewinnt, erfolgt seine Ausstreichung, |
512 und aufser einer etwanigen öffentlichen Bufse mufs der Beklagte
eine der fälschlich eingeschriebenen gleiche Summe an den Kläger
zahlen.[b]

Gründe vor; Hesychios oder sein Gewährsmann hat vermuthlich nur aus dem Namen geschlossen, was er lehrt; und so unverschämt konnte doch der Redner nicht lügen, zumal da er die scheinbare Bedeutung des Namens gegen sich hatte, von welchem er aber wissen mufste, dafs das Gesetz demselben einen engeren Sinn angewiesen hatte: ja er führt [§ 52] die Worte des Gesetzes selber an, ὅτι διαῤῥήδην λέγει· ἐάν τις τῶν ὀφειλόντων τῷ δημοσίῳ μὴ ἐκτίσας τὸ ὄφλημα τῇ πόλει ἐξαλειφθῇ, εἶναι κατ' αὐτοῦ τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας τοῦ ἀγραφίου. Es wurde dabei offenbar vorausgesetzt, dafs die Tilgung nicht würde erfolgt sein, wenn der Schuldner sie nicht selbst gemacht oder veranlafst hätte. Wider den nicht eingeschriebenen Schuldner dagegen hat, falls er die Rechte des Epitimos ausübt, die Endeixis statt. Darüber endlich, dafs er nicht eingeschrieben worden, kann gegen ihn nicht geklagt worden sein, da die Einschreibung Sache der Behörde, nicht die seinige ist. Gegen die Behörde, welche die Einschreibung unterlassen oder den Eingeschriebenen fälschlich getilgt hatte, mufste freilich unter irgend einer Form eine Klage gestattet sein; dafs aber diese Form gerade die γραφὴ ἀγραφίου war, wie es nach dem rhetorischen Wörterbuche im Anhange zum Photios und nach der oben angegebenen Verbesserung der andern Glosse der Fall sein würde, bleibt unsicher, da es andere Mittel gab die Vergehen der Beamten zu verfolgen (Schömann im Att. Proz. S. 574): doch findet allerdings die verwandte γραφὴ βουλεύσεως auch gegen Beamte Anwendung (s. von den Seeurkunden S. 536 ff.).

[a] S. die Beläge im Att. Proz. S. 338.

[b] Das Nähere hiervon s. zu den Seeurkunden S. 536 ff. Dafs der Beklagte auch in der γραφὴ ψευδεγγραφῆς die gleiche Summe an den Kläger habe zahlen müssen, ist dort zwar nicht bewiesen, kann aber der Analogie nach als sicher angenommen werden.[607] Daselbst ist zugleich die ehemals aus dem Suidas von mir angeführte Meinung beseitigt, dafs die γραφὴ βουλεύσεως auch gegen den habe erhoben werden können, welcher einen ehemaligen Schuldner, der bezahlt hatte und gelöscht worden war, wieder eingeschrieben hatte. Ich übergehe die γραφὴ ψευδοκλητείας, welche Harpokration (und Lex. Seg. S. 317 [, 1]) gleichfalls auf die Verhältnisse der öffentlichen Schuldner bezieht. Die Fälle, welche der Grammatiker im Auge hatte, waren zufällig öffentliche Schuldsachen. Ebenso ging es zu, dafs der Grammatiker Lex. Seg. S. 194, 21 die

Unmittelbar verbunden mit der Eigenschaft eines öffentlichen Schuldners ist die sogenannte Ehrlosigkeit (ἀτιμία) oder Ausgeschlossenheit vom gemeinen Wesen,[a] deren verschiedene Grade zu erörtern nicht hierher gehört. Gefängnifs hingegen ist keine unmittelbare Folge der öffentlichen Schuld, aufser wo das Gesetz ausdrücklich es verordnet, wie gegen den in einer öffentlichen Injurienklage verurtheilten Kläger, wovon eben gesprochen worden, und bei der Eisangelie, wenn der Beklagte in Geldstrafe verurtheilt worden, nach Timokrateïschem Gesetz.[b] Jedoch konnte, wo das Gesetz das Gefängnifs nicht gebot, durch Strafschärfung (προςτίμημα) dieses hinzugefügt werden, wenn das Gesetz es erlaubte.[c] So wurde Demosthenes, so Miltiades ins Gefängnifs geworfen, worin letzterer starb;[d] nach Diodor, Nepos und andern Römischen Schriftstellern[e] 513
auch dessen Sohn Kimon als Erbe der Schuld und zur Auslösung des Leichnams seines Vaters, von welcher ganzen Sache jedoch Plutarch nichts weifs. Des Aristogeiton Vater soll nach Suidas[f] ebenfalls bis an seinen Tod einer öffentlichen Schuld wegen im Gefängnifs gesessen haben und sein Sohn später statt seiner eingekerkert worden sein; die Stellen der Redner[g] zeigen aber die Unrichtigkeit dieser Angabe. Sicherer ist, dafs Lykurg's Söhne in Folge einer gegen den bereits verstorbenen Vater erhobenen Anklage über Geldverwaltung ins Gefängnifs geworfen wurden.[h] Pla-

γραφὴ ψευδοκλητείας sogar auf die falsche Vorladung in der Klage εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν einschränkt, aus Demosth. g. Nikostr. S. 1251 [(53), 15]. Ich habe diese Klageform anderwärts [Kl. Schr. IV S. 120] besonders behandelt.

[a] Andok. v. d. Myst. S. 35 [1, 73 ff.]. Rede g. Theokr. S. 1326, 20 [(Demosth.) 58, 15]. g. Neär. S. 1347, 10 [(59), 6]. Demosth. g. Timokr. S. 743, 19 [24, 138][608]. g. Androt. S. 603 unten [22, 34]. Rede g. Aristog. I, S. 771, 6 [(25), 4]. vergl. Petit. IV, 9, 12—14.

[b] Demosth. g. Timokr. S. 721 [24, 64].[609]

[c] S. Cap. 8 [S. 410 ff.].

[d] Herodot VI, 136. Plutarch Kim. 4. Nepos Miltiad. 7. Kim. 1. u. a.

[e] Diod. Excerpt. Buch X [, 29]. Nepos Kim. 1. Val. Max. V, 3. ext. 3. Justin II, 15 [, 19]. Senec. Controv. 24. auch der Verfasser der Quintil. Declamm.

[f] Im zweiten Artikel Ἀριστογείτων.

[g] Erste Rede g. Aristog. S. 787 f. unter den Demosthenischen [(25), 54 ff.]. Dinarch g. Aristog. S. 80 und S. 87 [2, 8. 18].

[h] S. Meier's Erörterung, de vita Lycurgi S. LV ff.

ton[a] spricht in dem Rechtshandel des Sokrates von den Fesseln, bis die Schuld bezahlt sei; aber es ist ganz sicher, daſs die Einkerkerung in der Regel nicht folgte, indem vom Gefängniſs die Rede nicht ist, wo es nothwendig hätte erwähnt werden müssen, wenn es allgemein bei Staatsschuldnern stattgehabt hätte.[b] Während der Ehrlosigkeit und des Gefängnisses stand auſser den in einer öffentlichen Injuriensache verurtheilten den öffentlichen Schuldnern die Bezahlung bis zur neunten Prytanie offen; wurde bis dahin nicht bezahlt, so verdoppelte sich die Schuld, und hiernächst wurde zur Einziehung des Vermögens geschritten, um aus demselben den Betrag des Doppelten herauszuschlagen,[c] welches Verfahren jedoch Timokrates durch ein Gesetz zu beschränken suchte, wie oben[d] gezeigt worden. Ein Beispiel der Verdoppelung
514 giebt die | Rede gegen Theokrines;[e] auch kommt dieselbe bei Versäumung der Zahlungsfrist eines Schuldners vor, welcher ein Bergwerk gekauft hatte.[f] Die Härte dieser Gesetze, deren ganze Schrecklichkeit in der Rede gegen Neära dargestellt wird, wurde dadurch vermehrt, daſs die Schuld auf die Söhne als Erben des Vermögens überging: wiewohl um Verbergung oder heimliche Entziehung des Vermögens zu verhüten, dieses nöthig gewesen sein mag: so pflanzt sich also, wenn nicht gerade, auſser einzelnen Fällen, die Gefängniſsstrafe, doch die Ehrlosigkeit auf die Kinder fort,[g] bis sie bezahlt haben, was der Vater schuldig war, wie unter andern Kimon's Beispiel zeigt:[h] auch wenn der Vater nicht eingeschrieben und die Einziehung der Schuldsumme vernachlässigt

[a] Apol. S. 37. B.

[b] Andok. v. d. Myst. S. 35 [1, 73]. Rede g. Neär. S. 1347 [§ 7] und in andern Stellen und vielen bekannten Fällen.

[c] Andok. v. d. Myst. und Rede g. Neär. a. a. O. Liban. Inh. z. Rede I. g. Aristog. Harpokr. in ἀδικίου.

[d] S. Cap. 8 [S. 410].

[e] S. 1322, 3 [(Demosth.) 58, 1].

[f] Demosth. g. Pantänet. S. 973, 6 [37, 22]. vergl. S. 968, 8 [§ 6]. und den Inhalt S. 964, 18[610].

[g] Rede g. Neära S. 1347, 11 [§ 6]. Demosth. g. Androt. S. 603 unten [22, 34]. Vergl. Petit. IV, 9, 15.

[h] Nepos Kim. 1. Plutarch Kim. 4. vergl. Demosth. g. Böot. v. Namen S. 998, 25 [39, 15].

worden war, wurden nach dem Gesetze die Kinder Schuldner des Staates;[a] selbst auf die Enkel vererbte die Schuld.[b]

Erlassen werden konnte gesetzlich keine zuerkannte Geldstrafe[c] aufser unter einer Vorbedingung für die Verhandlung darüber, worauf ich hernach zurückkomme. Aber es fehlt doch nicht an Beispielen der Erlassung.[d] Wollte der Staat diese ohne jene Vorbedingung zugestehen, so konnte er eine Förmlichkeit zu Hülfe nehmen, wonach die Schuldsumme bezahlt schien, ungeachtet sie
nicht | bezahlt war. Man verdingte nämlich alsdann die Ausrichtung 515
eines geringen Werkes an den Schuldner gegen die Strafsumme: so wurde schon in der Zeit des Peloponnesischen Krieges dem Phormion, da die Akarnaner ihn als Feldherrn verlangt hatten, und er seiner Ehrlosigkeit wegen die Anführerstelle nicht glaubte annehmen zu können, etwas dem Dionysos zu leistendes zur Lösung seiner Ehrlosigkeit für hundert Minen, die er dem Staate schuldete, verdungen;[e] und eine Nachahmung dieses Verfahrens ist jene

[a] Rede g. Theokr. S. 1327, 21 ff. [(Demosth.) 58, 19 f.] Demosth. g. Makart. S. 1069, 25 [(43), 58]. wo von Pachtgeldern der heiligen Grundstücke die Rede ist, und die Atimie auf die ganze Familie und die Erben übergeht.

[b] Rede g. Theokr. S. 1326, 29 — S. 1327, 4 [(Demosth.) 58, 16 f.]. Vergl. Demosth. g. Aphob. II. Anfang [28, 1].

[c] Petit. IV, 9, 16[611].

[d] Plutarch Demetr. 24. Pseudodemosth. III. Brief. S. 1480. Ebenso wurde den Söhnen des Lykurg die Schuld erlassen, s. Meier de vita Lycurgi S. LVII ff.[612]

[e] Schol. Aristoph. Frieden 347 nach meiner an sich einleuchtenden Erklärung, welche Meineke Hist. crit. comm. Gr. Thl. II, Bd. I, S. 527 f. bekannt gemacht hat. Auf dieselbe Geschichte bezieht sich die Erzählung des Pausanias I, 23, 12. aber er hat davon eine falsche Vorstellung: er meint, Phormion hätte an mehre Privatleute geschuldet, und der Staat hätte seine Schulden bezahlt. Pausanias weifs also auch von der Atimie des Phormion nichts, und giebt einen andern Grund der Ablehnung desselben an. Richtig aber sagt er, dafs die Athener ihn zum Befehlshaber gewählt hatten; wäre er von den Akarnanern blofs für ihren eigenen Staat zum Feldherrn gewünscht worden, so hätte ihn die Atimie nicht an der Annahme hindern können. Die Akarnaner hatten gewünscht, dafs Athen den ihnen wohlbekannten Phormion zum Befehlshaber der Attischen Heeresmacht und der damit verbundenen Akarnanischen ernennen möchten. ⟨Thukydides III, 7 erzählt von Phormion's Sohn Asopios, er sei auf das Verlangen der Akarnaner, ihnen einen Sohn oder Verwandten des Phormion zu schicken, als Feldherr mit Attischer Heeresmacht abgesandt worden (gerade wie ich die Sache in Bezug auf Phormion

Verdingung des Baues eines Altars an Demosthenes.[a] Dem Konon dem Sohne des Timotheos wurden dem Nepos zufolge neun Zehntheile der Geldstrafe seines Vaters erlassen; den zehnten Theil, nämlich zehn Talente, sollte er auf Ausbesserung der Kononischen Mauern verwenden:[b] wahrscheinlich hat Nepos die Sache falsch aufgefaſst, und es war dem Konon ein Werk, welches etwa zehn Talente kosten mochte, für die hundert Talente, die er schuldete, verdungen. Übrigens durfte ein in der Ehrlosigkeit befindlicher Schuldner nicht um Erlassung der Schuld und Aufhebung der Ehrlosigkeit bitten: that er dieses, so fand die Anzeige (ἔνδειξις) gegen ihn statt; bat ein anderer für ihn, so war dessen Vermögen
516 verfallen; gab der Proedros dazu | die Epicheirotonie, so wurde er selber ehrlos[614]. Nur wenn 6000 Athener[615] durch verdeckte Abstimmung mit Täfelchen in einem Volksbeschluſs erst die Erlaubniſs dazu und die dafür erforderliche Zusicherung der Straflosigkeit (ἄδεια) gegeben hatten, konnte in der Volksversammlung davon gesprochen werden, ob einem öffentlichen Schuldner die Schuld erlassen, und derselbe wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt werden solle.[c] Endlich war eine Bestimmung von Terminalzahlungen (τάξις)[d] gestattet, und kommt sogar auf weitaussehende Fristen,

gestellt habe). Es könnte hiernach scheinen, in den von mir angeführten Stellen sei Phormion mit seinem Sohne verwechselt[613]; aber warum soll nicht früher Phormion selber von den Akarnanern verlangt worden sein? Daſs Thukydides früher bei Phormion's Unternehmungen in jener Gegend nichts von jenem Verlangen der Akarnaner erzählt, ist ganz natürlich: es bedurfte ihm bei einem so bewährten Manne keiner Begründung der Sendung, wohl aber konnte es ihm passend scheinen, mit jenem Verlangen die Ernennung des Sohnes zu begründen, die einen ungünstigen Erfolg hatte. (Verbesserungen und Nachträge S. Vf.) Von Phormion s. Meier Comm. epigr. II S. 102. (Im Handexemplar.)⟩

[a] S. oben Buch III, 12 [S. 455].

[b] Nepos Timoth. 4.

[c] Petit. IV, 9, 22. Dies ist die ἄδεια περὶ τῶν ὀφειλόντων ὥςτε λέγειν ἐξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν, Andok. v. d. Myst. S. 36 [1, 77]. u. a. Es ist vorauszusetzen, wenn auf Fürbitte von Königen wie in den Fällen bei Pseudodemosthenes a. a. O. und Plutarch Demetr. 24 eine Schuld erlassen wurde, sei auf Grund dieser Fürbitte die ἄδεια zuerst nachgesucht worden.

[d] Demosth. g. Timokr. S. 715 [24, 46]. Liban. im Inhaltsverzeichniſs zur ersten Rede g. Aristog. S. 768. Hesychios: τάξις, ἡ ἐπὶ ὀφειλομένοις χρήμασι καταβολή. Von den so accordirenden Schuldnern wird τάξασθαι und καταΤάξασθαι gesagt, Thukyd. III, 70. Rede g. Theokr. S. 1327, 6 [(Demosth.) 58, 17].

bis zehn Jahre vor; aber auch um diese beantragen zu dürfen, war dieselbe Zusicherung der Straflosigkeit im Voraus nöthig.[a]

14. Von der Einziehung des Vermögens.

Als einen besondern Zweig der öffentlichen Einkünfte nennt Aristophanes die eingezogenen und öffentlich verkauften Güter (δημιόπρατα),[b] über welche in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie dem Volke Nachricht gegeben werden mufste.[c] Die Strafe der Gütereinziehung, so ungerecht sie gegen die am Verbrechen 517
unschuldigen Erben ist, so traurige Folgen sie über die Familien brachte,[d] endlich so augenscheinlich sie anreizte zu klagen und zu verurtheilen, damit der Einzelne und das tyrannische Volk sich durch dieselbe bereicherten, war doch eine der herkömmlichsten im Alterthum, und alle Schriftsteller, vorzüglich Lysias, liefern davon Beispiele. Aufser dem bereits [S. 456 ff.] erwähnten Verfahren gegen die öffentlichen Schuldner und deren Bürgen[e] verordnet das Gesetz in sehr vielen Fällen die Einziehung des Vermögens verbunden mit Ehrlosigkeit, Verbannung, Sklaverei oder Tod: die drei letzteren Strafen ziehen jederzeit zugleich den Verlust des Vermögens nach sich, nicht jedoch die Verweisung durch ein Scherbenurtheil (ὀστρακισμός), welche von Verbannung (φυγή, ἀειφυγία) gänzlich verschieden ist. Namentlich wird die Einziehung der Güter erwähnt bei den wegen absichtlichen Mordes verurtheilten,[f] den vom Areopag verbannten,[g] Tempelräubern und Ver-

Decret f. Methone in der Beilage XXI [C. I. A. I 40]. vergl. die allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Absch. IV. wo auch die treffliche Zusammenstellung von Sauppe erwähnt ist. Ein Beispiel dieser Terminalzahlung liefern die Seeurkunden [C. I. A. II 808 *d* 162 ff. 809 *e* 142 ff.]. (s. darüber S. 212 der einleitenden Abhandlung).

[a] Demosth. g. Timokr. S. 715 [24,46]. mit Beziehung auf ein daselbst angeführtes Gesetz.

[b] Aristoph. Wesp. 659. und dort Schol. desgleichen Schol. Ritter 103. Über die Tafeln der δημιοπράτων vergl. Buch II, 8 [S. 251].

[c] Pollux VIII, 95. Schol. Aesch. Bd. III, S. 739 [zu 1,104]. Lex. rhet. beim Photios von Porson S. 672 (aus Aristoteles).

[d] Rede g. Neär. S. 1347 [(Demosth.) 59,6 ff.].

[e] Aufser dem bei der Gefällpacht [S. 188] bemerkten vergl. Rede g. Nikostrat. S. 1255, 1 [(Demosth.) 54,27].

[f] Demosth. g. Meid. S. 528. g. Aristokr. S. 634,23 [21,43. 23,45].

[g] Pollux VIII, 99[616].

räthern,[a] nach tyrannischer Oberherrschaft strebenden, oder die Volksgewalt auflösenden: wie Pisistratos' Güter mehre Male an Kallias verkauft wurden: wer den Tyrannen tödtete, erhielt die Hälfte seiner Güter.[b] Wer eine Fremde als Bürgerin an einen Bürger verheirathet, ist ehrlos und sein Vermögen verfallen, dessen dritter Theil dem Kläger zukömmt[618]: heirathet ein Fremder eine Bürgerin, so wird sein Vermögen und er selber verkauft, und dem Kläger fällt gleichfalls der dritte Theil zu:[c] im Demosthenischen
518 Zeitalter wurde auch die Fremde verkauft, welche ein Bürger | geheirathet hatte, vermuthlich aber nur, wenn sie für bürgerlich war ausgegeben worden. Schutzverwandte wurden sammt ihrem Vermögen verkauft, wenn sie die Bürgerrechte ausübten, schuldiges Schutzgeld nicht bezahlten oder ohne Patron (προστάτης) lebten.[d] Dies sind einzelne Fälle von vielen: es war ein Lieblingsgeschäft der Athener, Einziehung der Güter zu veranlassen, und den Schutzverwandten stellte man vorzüglich nach, wie Dikäarch von seiner Zeit bemerkt:[e] die Volksverführer begünstigten diese Maſsregel, um des Staates und ihre eigenen Einkünfte zu vermehren und dem Haufen Geldaustheilungen zu verschaffen, wie Kleon;[f] in Megara verbannten sie häufig, um Güter einziehen zu können, und um sich ihres Vermögens zu bemächtigen verläumdete man die Reichen boshaft und arglistig.[g] Habsucht tödtete den Sinn für Rechtlichkeit; und das Unrecht brachte durch seine natürlichen Folgen Strafe über die Staaten, indem die Menge der Verbannten durch Unruhen und Versuche zur Rückkehr Verderben und Umwälzungen erzeugte. Auſser der Einziehung des sämmtlichen Vermögens giebt es übrigens noch Fälle, in welchen nur ein bestimmtes Gut dem Staate zufällt; wie Bergwerke, welche Privatpersonen im Besitz hatten, bei Verletzung der Gesetze und der Verpflichtungen wieder an den

[a] Petit. VIII, 4, 4[617].

[b] Andok. v. d. Myst. S. 49 ff. [1, 97.] Petit. III, 2, 15. vergl. auch Xenoph. Hellen. I, 7, 10. Herod. VI, 121. Nach Euklid galt dies Gesetz in Bezug auf Früheres nicht, wohl aber rücksichtlich der spätern Verbrechen.

[c] Petit. VI, 1, 5. 6.

[d] Petit. II, 5, 2 ff.[619]

[e] Geogr. min. Bd. II, S. 9. (S. 141. Fuhr)[620], vergl. Dodwell Diss. S. 6.

[f] Aristoph. Ritter 103. und Schol. wo οὐσιῶν statt θυσιῶν zu schreiben.

[g] Aristot. Polit. V, 4. Schn. (V, 5 [p. 1304 b 34].)

Staat kommen,[a] und Waaren dem Staate verfallen, wenn der Zoll umgangen, desgleichen wenn mit falschem Maſse gemessen wird.[b] Endlich fiel vermuthlich das Vermögen derer an den Staat, welche ohne Erben starben; dieser Fall möchte aber ebenso selten einge-treten sein als der andere, daſs jemand | den Staat zum Erben ein- 519
setzte, wie Kallias dem Volke, wenn er kinderlos stürbe, sein Vermögen vermacht hatte.[c]

Ungeachtet der Häufigkeit der Gütereinziehung scheint der Staat wenig wesentlichen Vortheil davon gehabt zu haben; wie unsern Staaten die Wegnahme des Kirchengutes meist wenig gefrommt hat. Bedeutende Summen wurden verschleudert, wie das Vermögen des Diphilos von 160 Talenten[622]: in vielen Fällen gehörte ein Theil des Gutes dem Kläger, meistens, wie es aus den angeführten Beispielen scheint, der dritte[623]; bei öffentlichen Schuldnern fielen in gewissen Fällen dem, welcher das Vermögen zum Behuf der Einziehung aufzeichnete, drei Theile zu:[d] doch scheint dieſs bloſs von versteckten und vom Aufzeichnenden aufgefundenen Gütern zu gelten.[624] Ein Zehntheil gehörte der Göttin bei deren Vermögen, welche wegen Verrätherei verurtheilt waren oder die Volksherrschaft aufzulösen getrachtet hatten,[e] vermuthlich aber auch von allen oder den meisten andern eingezogenen Gütern. Mancher Güter verfielen den Tempeln ganz, sodaſs die Staatskasse nichts erhielt:[f] und wieviel ging dem Staate ungesetzlich durch Unterschleif oder wohlfeilen Verkauf verloren! „Ihr wisset," sagt bei Lysias ein mit der Gütereinziehung bedrohter,[g] „daſs ein Theil dieser Güter von diesen (den Gegnern) verschleppt und bei Seite gebracht wird, und was hohen Werth hat, um niedrigen Preis los-

[a] Rede g. Phänipp. S. 1039, 20 [(Demosth.) 42, 3]. Das Nähere habe ich in meiner Abhandlung über die Laurischen Silbergruben [Kl. Schr. V S. 31 ff.] auseinandergesetzt.

[b] Von jenem s. Buch III, 8 [S. 407]. von diesem Beilage XIX [C. I. A. II 476], §. 3.

[c] Andokid. g. Alkib. S. 118 [(4), 15][621].

[d] Rede g. Nikostr. S. 1247 [(Demosth.) 53, 2]. τὰ τρία μέρη, ἃ ἐκ τῶν νόμων τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἀπογράψαντι γίγνεται.

[e] Xenoph. Hellen. I, 7, 10. Andok. v. d. Myst. S. 48 [1, 96]. Urtheilspruch im Leben der zehn Redner S. 226 [p. 834 A].

[f] Beilage VII, §. 10 [C. I. A. II 814 *a B* Z. 31 ff.] giebt Beispiele.

[g] G. Poliuch. S. 610 [19, 20].

geschlagen wird." Das gemeine Wesen, bemerkt er, habe von der Einziehung geringeren Vortheil, als wenn die Eigenthümer das Vermögen behielten und davon die gesetzlichen Leistungen machten. Ferner versteckt der Verurtheilte sein Vermögen häufig unter anderer Namen, oder Verwandte und Freunde machen Ansprüche
520 darauf gegen den | Staat: endlich suchte man Mitleid zu erregen, indem man von Waisen, Erbtöchtern, Alter, Armuth, Ernährung der Mutter und dergleichen sprach,[a] und es ist ein schöner und lobenswerther Zug des Attischen Volkes, daſs dieses gewöhnlich nicht ohne Erfolg geschah, sondern ein Theil der Güter der Frau oder den Kindern überlassen wurde.[b] Überhaupt fand sich gewöhnlich weit weniger als man erwartet hatte, wie Lysias' Rede für Aristophanes' Güter zeigt: war Verdacht der Verheimlichung, so entstanden daraus neue Anklagen. So, als Thrasybul's Freund Ergokles sein Vermögen durch Einziehung verlor, weil er dreiſsig Talente Staatsgelder unterschlagen hatte, aber wenig gefunden wurde, stellte man dessen Schatzmeister Philokrates[625] vor Gericht, indem man glaubte, daſs bei diesem das Vermögen versteckt sei.[c]

15. Tribute der Bundesgenossen. Entstehung derselben und des Bundesgenossenverhältnisses. Betrag der Tribute vor der Anarchie.

Bei weitem die bedeutendste Einnahme des Athenischen Staates gewährten die Tribute (φόροι), wie von den Alten selbst anerkannt wird;[d] aber sie waren unsicher, weil sie bald ungerecht wurden, und wegen der Kriegsunruhen und Abfalles der Bundesgenossen häufig schwer oder gar nicht eingingen.[e] Vor Aristides, sagt Pausanias,[f] war ganz Hellas frei von Tributen, des Mannes Ruhm durch die Auflagen schmälernd, welche er den Hellenischen Inseln setzte; wir zweifeln an beidem, daſs Aristides' Name litt durch ein Werk, welches in der ersten Anlage so edel und rechtmäſsig war, und daſs die Zahlungen, welche Aristides einführte, ganz neu soll-

[a] Rede g. Nikostr. S. 1255 [(Demosth.) 54, 29].
[b] Demosth. g. Aphob. I, S. 834, 6 [27, 65].
[c] Lysias g. Ergokl. und g. Philokrat.[625] [Or. 28. 29.]
[d] Thuk. I, 122. II, 13. III, 13. VI, 91.
[e] Wie nach dem Sicilischen Kriege.
[f] VIII, 52, [, 2].

ten gewesen sein. Schon als Sparta noch die Anführung der Hellenen hatte, wurden gewisse Gelder (ἀποφορὰ) für den Krieg gezahlt, jedoch nicht fortlaufend Jahr für Jahr, sondern nach dem Bedürfnifs:[a]
als die Athener in die Stelle der Spartaner | traten, erhielt Aristides 521
von den Hellenen den Auftrag Land und Einkünfte der Staaten zu untersuchen, und nach jedes Kräften den Beitrag zu bestimmen, welchen er zur Anschaffung der Flotte und Heeresmacht gegen Persien leisten sollte; die Billigkeit des Aristides, die Zufriedenheit mit seiner Zutheilung, endlich die Armuth, in welcher er blieb und starb, erwarben ihm für alle Zeiten den Ruf der Gerechtigkeit.[b] Die Schatzkammer war das Heiligthum zu Delos, woselbst auch die Versammlungen gehalten wurden, an welchen alle Bundesgenossen Theil hatten; die Athener hatten nur den Vorstand und die Verwaltung durch die von ihnen und aus ihnen ernannten Hellenotamien. Die Beiträge hiefsen gleich bei der ersten Einrichtung, welche um Olymp. 76, 1 zu fallen scheint, Tribute (φόροι),[c] und

[a] Vergl. Otfr. Müller Dor. Bd. I, S. 180. erste Ausg.

[b] Plutarch Aristid. 24. Nepos Aristid. 3. Aeschin. g. Ktesiph. S. 647 [3, 258]. Demosth. g. Aristokr. S. 690, 1 [23, 209]. Diodor XI, 47. und andere.

[c] Thuk. I, 96. Nep. Aristid. 3. Diod. a. a. O. Dinarch g. Demosth. S. 30 [1, 37]. Die Zeit hat Dodwell (Ann. Thuk. unter Olymp. $77, {}^2/_3$) in Olymp. 77, 3 gesetzt, und dieser Berechnung steht wenigstens die Lebenszeit des Aristides nicht entgegen. Dafs Aristides in Olymp. 77, 3 noch lebte, kann man nicht verneinen, wenngleich sein Tod neuerlich noch früher gesetzt worden. Nach einer freilich nicht stark verbürgten Erzählung (b. Plutarch. Apophth. Regg. et Impp. S. 116. Tüb. Ausg. [p. 186 BJ) soll Aristides noch bei der Aufführung der Aeschyleischen Sieben gegen Theben zugegen gewesen sein; diese sind nach der neuerlich von Franz gefundenen Didaskalie Olymp. 78, 1 aufgeführt. Die Dodwell'sche Berechnung beruht jedoch auf einer falschen Grundlage, indem er die von Isokrates Panath. 19 [12, 56] angegebene zehnjährige Hegemonie der Spartaner von den Schlachten bei Salamis und Plataeae bis Olymp. 77, 3. und die daselbst erwähnte fünfundsechzigjährige Hegemonie der Athener von da ab bis zur Schlacht bei Aegospotamoi rechnet. Diese Grundlage ist durch Dahlmann Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. B. I, S. 45, Clinton im sechsten Anhange zum zweiten Bande der Fast. Hell. und Krüger histor. philol. Studien S. 35 beseitigt worden. Es ist daher zu Diodor XI, 47 zurückzukehren, welcher die Aristidische Anordnung der Tribute unter Olymp. 75, 4 setzt. Ich habe indefs das folgende Jahr vorgezogen, in welchem die Einrichtung auf jeden Fall erst in Kraft treten konnte. Über die Berechnung der 65 Jahre der Athenischen Hegemonie von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 ab siehe Buch III, 20.

522 betrugen nach der Aristidischen | Ausschreibung jährlich 460 Talente:[a] schon damals war festgesetzt, wer eine Geldsumme und wer Schiffe geben sollte,[b] worunter natürlich bemannte zu verstehen sind.[c] Alles war durch freiwillige Übereinkunft für einen gemeinsamen Zweck angeordnet;[d] zur Erhaltung der Freiheit schlossen sich die kleinen und schwachen Staaten gern an den gröfsern und kräftigsten an; die Schiffe der Bundesgenossen versammelten sich bei den Athenern, und denen, die keine Schiffe hatten, gaben diese sogar welche.[e] Und ungeachtet der Bezahlung eines Tributes waren die Bundesgenossen unabhängig (αὐτόνομοι),[f] wie schon ihr Antheil an den Verhandlungen zeigt. Erst allmälig geriethen sie ganz in die Hände der Athener, und wurden ihren Bedrückungen und Mifshandlungen preisgegeben, nicht ohne eigene Schuld, indem sie den Kriegsdienst scheuend Geld und leere Schiffe gaben, und damit öfter im Rückstande bleibend Lust zum Abfall bekamen, welchen sie doch nicht durchführen konnten, weil sie ihrer Macht sich selbst begeben hatten, und nicht genug vorbereitet waren gegen die auf ihre Kosten gestärkten Athener.[g] Auf der andern Seite begünstigten letztere, obgleich Anfangs streng im Einfordern der Mannschaften und Schiffe, den Hang der Bundesgenossen seit Kimon, der gern leere Schiffe und Geld von denjenigen nahm, welche nicht selber dienen mochten; er liefs die Bundesgenossen ruhig Handel und Feldbau treiben, wodurch sie unkriegerisch wurden, und übte dagegen die aus ihren Beiträgen unter-
523 haltenen Athener im Seewesen, indem | sie immer auf den Schiffen waren und die Waffen beinahe nicht aus den Händen legten.[h] In dem Grade also, wie die kriegerische Kraft der Bundesgenossen fiel, wuchs die Athenische, und mit derselben Übermuth und Härte

[a] Thuk. a. a. O. Plutarch Aristid. 24. Nepos a. a. O. Suidas in Ἑλληνοταμίαι. Diodor a. a. O. hat fälschlich 560 Talente, obgleich er XII, 40 die Tribute unter Perikles wieder zu niedrig auf 460 Talente setzt.[626]

[b] Thuk. a. a. O.

[c] Vergl. Thuk. I, 99. Plutarch Kim. 11.

[d] Vergl. aufser den andern Stellen Andok. v. Frieden S. 107 [3,38].

[e] Andok. ebendas.

[f] Thuk. I, 97.

[g] Thuk. I, 99.

[h] Plutarch Kim. 11.

gegen jene;[a] die Bezahlung des Tributes wurde nunmehr als eine Pflicht der Bundesgenossen angesehen, ohne daſs dieselben ferner eine Stimme im Rathe hatten; die Übertragung der Kasse von Delos nach Athen setzte den Attischen Staat in den unbeschränkten Besitz derselben, und zeigte das wahre Verhältniſs der Bundesgenossen als tributpflichtiger Unterthanen gegen den Schutzherrn im vollen Lichte: von nun an gebrauchte Athen Kräfte und Vermögen derselben zu seinen einseitigen Absichten und gegen ihr eigenes Wohl und ihre Freiheit. Diese Verlegung des Schatzes wird ohne volle Gewiſsheit in Olymp. 79, 4 gesetzt;[b] was wenigstens damit nicht stimmt, daſs Aristides bei der Verhandlung darüber noch gelebt haben soll: und es ist nicht eben unwahrscheinlich, daſs sie schon einige Jahre früher stattgefunden hatte[627]. Den Vorwand dazu muſste die gröſsere Sicherheit vor den Barbaren geben, und er ging sogar von einem verbündeten Staate selbst, von Samos aus, welches jedoch ohne Zweifel von Perikles dazu bestimmt war.[c] Aristides hatte angeblich das Unternehmen zwar für nützlich, aber ungerecht erklärt, wie die Verbrennung der Hellenischen Werfte;[d] aber wenn er letztere hintertrieben hatte, so soll er die Übertragung der Delischen Gelder nach Athen, wenigstens nach dem Urtheil des Theophrast, nicht ernstlich zu | verhindern gesonnen ge- 524
wesen sein, und glaubte in öffentlichen Dingen nicht der vollkommenen Gerechtigkeit folgen zu müssen.[e] Die Aufsicht über das nach Athen gebrachte Geld soll Perikles erhalten haben:[f] er lehrte das Athenische Volk, daſs man den Bundesgenossen keine Rechenschaft schuldig sei über diese Beiträge, da man für dieselben Krieg führte und sie gegen die Barbaren sicher stellte, ohne daſs sie ein

[a] Vergl. Diodor XI, 70.

[b] Dodwell Ann. Thuc. zu d. J. aus Justin III, 6. vergl. Abschn. III der allg. Bemerkungen zu den Tributlisten. ⟨Sauppe, Götting. Nachr. 1865 S. 249 setzt Ol. 81, 3, Oncken, Athen und Hellas I S. 82 setzt 467/466 v. Chr. Ol. 78 2/3.⟩

[c] Plutarch Aristid. 25. Auch die Erzählung des Justin III, 6 kann man so auslegen, daſs der Schatz von Delos weggelegt worden, um ihn vor den Barbaren sicher zu stellen, obgleich Justin die Unsicherheit desselben auf einen möglichen Abfall der Lakedämoner von dem Bündniſs gründet.

[d] Plutarch Themistokl. 20. Aristid. 22. Cic. Off. III, 11.

[e] Plutarch Aristid. 25.

[f] Diodor XII, 38.[628]

Schiff, ein Roſs, einen Schwerbewaffneten stellten;[a] daſs man dagegen Aufwand machen müsse auf dasjenige, was zugleich ewigen Ruhm und eigenen Vortheil gewähre, auf die Erschaffung unsterblicher Kunstwerke, die während sie jede Hand in Bewegung setzten und beinahe der ganzen Stadt Nahrung gaben, diese zugleich herrlich schmückten.[b] In der That, niemals hat ein Staatsmann die öffentlichen Einkünfte edler verwandt als Perikles, und dabei Handel und Gewerbe mehr gehoben, welche durch die erweiterten Verhältnisse und die gröſsere Seemacht Athens besonders begünstigt wurden; aber indem er das Volk besoldete, auf Seehandel den Reichthum, und auf Seemacht das Übergewicht Athens baute, unbekümmert um die Grundeigenthümer, deren Vermögen er der Verwüstung preisgab, begründete er die unbeschränkte Volksherrschaft, welche, wie die Schwächung des Areopagos zeigt, allerdings in seinem Plane lag, und wozu selbst Aristides und Kimon, obgleich im Herzen Aristokraten, dem Zeitgeiste weichend beigetragen hatten. Seit jener Wegnahme des Schatzes bildete sich allmälig das Verhältniſs der Unterwürfigkeit, von welchem wir nachher reden werden, vollständig aus. Dessenungeachtet scheint Perikles in dem Ansatz der Tribute keine groſse Veränderung vorgenommen zu haben, da unter ihm dieselben etwa 600 Talente betrugen:[c] die
525 140 Talente, um | welche der Betrag den Aristidischen Satz überstieg, konnten leicht groſsentheils durch Hinzukommen neuer Bundesgenossen, durch Abkauf der Kriegespflichtigkeit und durch Unterwerfung früher selbständiger hinzugefügt worden sein: worauf wohl auch die angebliche Erhöhung der Euböischen Tribute durch Perikles sich bezieht.[629] Von Alkibiades wird in der zweifelhaften Andokideischen Rede gegen denselben gesagt,[d] er habe die Athener

[a] Vergl. hierüber Buch III, 16.

[b] Plutarch Perikl. 12. vergl. Isokr. Συμμαχ. 29 [8, 82 ff.].

[c] Thuk. II, 13. Plutarch Aristid. 24. vergl. auch Aristides Plat. Red. II, Bd. II, S. 149. Jebb. Falsch giebt Diodor (XII, 40) hier 460 Talente an. Die Stelle des Telekleides bei Plutarch Perikl. 16 beweiset nicht, daſs Perikles die Tribute bedeutend erhöht oder vermindert habe, sondern nur, daſs er die Gewalt über die Anordnung der Tribute wie über die übrigen Staatsverhältnisse durch seinen groſsen Einfluſs hatte. Vergl. ebendas. 15 zu Anfg. Von den Euböischen Tributen in Bezug auf Perikles vergl. Schol. Aristoph. Wolk. 213.

[d] S. 116 [(4), 11]. πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἐξ ἀρ-

überredet, statt der Aristidischen höchst gerechten Schätzung eine neue zu machen, und dazu mit neun andern erwählt, den Bundesgenossen im Durchschnitt das Doppelte angesetzt. Wenn auch nicht alles an dieser Behauptung richtig ist, so läſst sich doch ein bedeutender Antheil des Alkibiades an der Erhöhung der Tribute nicht läugnen: es gehört dieser Streich in den Anfang der öffentlichen Laufbahn des Alkibiades, kurz vor dem Olymp. 89, 3 geschlossenen Frieden des Nikias oder in die Zeit gleich nach dem Friedenschluſs; denn nach diesem erhoben die Athener jährlich mehr als 1200 Talente, also wirklich das Doppelte des vorherigen,[a] und daſs seit der Zeit dieses Friedens hohe Tribute erhoben wurden, bestätigt sich aus einzelnen Beispielen:[b] indessen wurde in diesem Vertrag für eine Anzahl Städte der Tribut noch nach Aristidischer Schätzung ausbedungen. Überhaupt ist es sehr zweifelhaft, ob die Erhöhung auf einmal und nicht vielmehr allmälig,
und | theilweise schon früher stattgefunden habe;[c] es ist ziemlich 526
klar, daſs man bald steigerte bald herabließ, wenn auch im Durchschnitt die Summe nach und nach vermehrt worden sein wird. Hiermit stimmt auch Plutarch[d] überein. Ihm zufolge erhöhten nämlich die Volksführer seit Perikles' Tode den Tribut allmälig bis auf 1300 Talente, nicht wegen des kriegerischen Aufwandes, sondern um die Geldspenden, Opfer und dergleichen zu bestreiten.[630] Die Erhöhung der Tribute war nach der Andokideischen Rede so drückend, daſs viele Bundesgenossen ihr Vaterland verlieſsen und

χῆς τάξαι, τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιότατα τεταγμένον, αἱρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτός, μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἑκάστῳ τῶν συμμάχων ἐποίησεν, und das Folgende weiter unten. Dazu Aristid. Plat. Red. II. Bd. II, S. 149. Jebb. und das. den Schol. (Bd. III, S. 510. Dindorf).

[a] Aeschin. de fals. leg. S. 337 [2,175]. Andok. Rede v. Frieden S. 93 [3,9].

[b] Allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. V.

[c] Die im Friedensvertrage des Nikias gemachte ausdrückliche Bedingung, gewisse Städte sollten den Tribut, wie er unter Aristides war, bezahlen, läſst sicher voraussetzen, derselbe sei schon damals erhöht gewesen. Vergl. auch über den ganzen Gegenstand die allgem. Bemerkungen zu den Tributlisten a. a. O.

[d] Aristid. 24. Wenn er von Verdreifachung redet, so geht er von 460 Talenten aus, welche verdreifacht 1380 geben; an genaue Verdreifachung ist dabei nicht zu denken. Rangabé Antt. Hell. S. 286 spricht aus Versehen von Verzehnfachung.

nach Thurii auswanderten: wie man auch über den Ursprung dieser Rede urtheilen möge, so hat diese Nachricht alle Wahrscheinlichkeit, wenn man sie nicht auf Auswanderung in Masse bezieht, sondern auf Übersiedelung Einzelner, die sich durch die Abgaben in ihrem Vaterlande überbürdet hielten, nach jener Stadt, die schon seit Olymp. 86, 3 nicht mehr in sicherer Gewalt der Athener war; auch früher bereits waren die Tribute so drückend, daſs die Rückstände Abfall verursachten.[a] Dagegen wird es auf einer rhetorischen Übertreibung beruhen, wenn der Scholiast des Aristides[b] sagt, Alkibiades habe die Tribute so erhöht, daſs die Inselbewohner sie kaum hätten erschwingen können, wenn sie auch ihre eigenen Kinder verkauften.[c]

Über die Schätzung der einzelnen Staaten, welche alle vier Jahre gemacht zu werden pflegte,[d] liefern die Schriftsteller weiter
527 nichts, als | daſs Kythera seit es Athenisch wurde (Olymp. 88, 4) vier Talente zahlte,[e] und Nymphäon in der Taurischen Halbinsel ein Talent.[f] Desto reichhaltigeren Stoff liefern die verschiedenartigen Listen der Tribute oder gewisser Tributquoten in den gröſstentheils erst neuerlich bekannt gewordenen Inschriften, welche wir in der zwanzigsten Beilage ausführlicher behandelt haben. Nach allem, was wir daselbst finden, wird man das Drückende dieser Auflagen nicht in Abrede stellen können[632], da zumal dadurch das Geld allmälig alles auſser Landes und nach Athen wanderte, und die Staaten auſserdem ihre eigenen Bedürfnisse zu bestreiten hatten. Nur einzelne bevorzugte Staaten wurden geschont, unter anderen Methone, welches in einer gewissen Zeit auf die kleine Summe gesetzt wurde, die der Göttin von dem Tribute zukam.[g] Auch in andern Inschriften sind die Tribute öfter erwähnt,

[a] Thuk. I, 99.

[b] Bd. III, S. 510. Dindorf.

⟨[c] Hieraus ist ein rhetorisches Thema gemacht worden, Pollux bei Philostr. Vit. Soph. II, 12 S. 593 Ol.⟩

[d] Schrift vom Staate der Athener 3, 5. vergl. allg. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. II.[631]

[e] Thukyd. IV, 57. vergl. allg. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. VI.

[f] Krateros bei Harpokr. und Phot. in Νύμφαιον, vergl. dieselben allg. Bemerkungen Abschn. VI.

[g] Beilage XXI [C. I. A. I 40]. vergl. allgem. Bemerkungen über die Tributlisten Abschn. V.

da unzählige Verhandlungen darüber müssen stattgefunden haben; in zwei Bruchstücken erkennt man noch einen Beschlufs über das Verfahren bei Klagen und Streitigkeiten über die Tribute,[a] in anderen[b] nichts wodurch wir einigermafsen näher unterrichtet würden. An die Stelle dieser Tribute wurde endlich in Hoffnung eines höheren Ertrages von Olymp. 91, 4 an der Zwanzigstel eingeführt: wieviel er abwarf, wissen wir nicht, und er scheint nicht
lange bestanden zu haben.[c] Die Schlacht | bei Aegospotamoi 528
machte der Tributpflichtigkeit vor der Hand ein Ende; daher die zur Verwaltung dieser Gelder ehemals geschaffene Behörde der Hellenotamien aufgehoben wurde.[d] Dagegen erhoben die Spartaner von den unterworfenen Bundesgenossen seit dieser Zeit jährlich mehr als tausend Talente Tribut.[e]

16. Von den Bundesgenossen vor der Anarchie.

Auch vor der Anarchie zahlten nicht alle Bundesgenossen Tribut, sondern sowohl in dieser Hinsicht als in andern war die Athenische Bundesgenossenschaft sehr verschieden. Manche haben nur Dienstverträge mit Athen, und liefern Lohntruppen, wie die Schweizer unter den Hellenen die Arkader, ferner die Akarnaner, die Kreter; andere sind den Athenern durch bestimmte Bündnisse zu Vertheidigung und Angriff (ἐπιμαχία oder συμμαχία) frei verbunden für eine gewisse Zeit, aus Neigung oder wegen des eigenen Vortheils, wie Argos häufig, und gleich im Anfange des Peloponnesischen Krieges Korkyra, Zakynthos, die Messenier von Naupaktos, die Platäer:[f] Verbindungen, welche nach Ablauf der bestimmten Jahre aufgelöst sind, wenn sie nicht erneuert werden, und womit

[a] C. I. Gr. N. 75. (wozu vergl. die Add.) [C. I. A. IV 38a.] Rangabé Antt. Hell. N. 279 [C. I. A. I 47 Fragm. *c*][633]. vergl. über diese Streitigkeiten die Schrift vom Staate der Athener 3, 5.

[b] Inschrift über Thera, welche ich in dem Verzeichnifs der tributzahlenden Städte unter Thera theilweise hergestellt habe, bei Rangabé Antt. Hell. N. 269. und die Inschriften bei ebendems. N. 263—264.[634] 265—266 [C. I. A. I 54].

[c] S. oben Cap. 6 [S. 396].

[d] S. Buch II, 7 [S. 217 f.]. woselbst und Cap. 3 [S. 190] das Nöthige von der Einsammlung und Verwaltung der Tribute beigebracht worden.

[e] Diodor XIV, 10.

Vergl. Thuk. II, 9. VI, 85. VII, 57.

niemals die Zahlung eines Tributes verbunden war. Hier kommen nur die immerwährenden Bundesgenossen in Betracht, welche sich in selbständige (αὐτόνομοι) und unterwürfige (ὑπήκοοι) theilen[635]. Ohne Zweifel hatten die erstern, um von dem Unterschiede zwischen beiden das Wichtigste zu nennen, die volle Gerichtsbarkeit; die unterwürfigen hingegen müssen in Athen ihr Recht verfolgen.[a] Worin jedoch diese Beschränkung letzterer bestand, hat noch nie-
529 mand untersucht. Wir müssen zuerst bemerken, dafs | Casaubonus[b]

[a] Einiges hierüber hat zusammen mit anderem über die δίκας ἀπὸ συμβόλων schon Valesius S. 333 f. der Anmerkungen zu Maussac über Harpokr. gesammelt.

[b] Z. Athen. IX, S. 407. B. καθ' ὃν δὲ χρόνον θαλασσοκρατοῦντες Ἀθηναῖοι ἀνῆγον εἰς ἄστυ τὰς νησιωτικὰς δίκας. Ἀνῆγον heifst nicht traduxerunt, wie Casaubonus übersetzt, sondern evocabant, und der Sinn ist: „zur Zeit als die Athener die Rechtshändel der Inselbewohner in Athen schlichteten." Über den Ausdruck ἀνάγειν vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 123. dessen Stellen jedoch nicht vollkommen ähnlich sind. Die Grammatiker begreifen, einer sogar mit Berufung auf Aristoteles, diese Rechtshändel unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων, Lex. Seg. S. 436, 1. Hesych. Bd. I, S. 489 [u. ἀπὸ συμβόλων]; Pollux VIII, 63 nennt jedoch die Bundesgenossen im Allgemeinen, nicht bestimmt die unterwürfigen. Inwiefern sich jene Behauptung rechtfertigen lasse, zeigt Schömann Att. Prozefs S. 777 ff. Auf jeden Fall war das Verhältnifs der unterwürfigen Bundesgenossen zu Athen in Ansehung der Gerichtsbarkeit von dem gewöhnlichen Begriffe der δίκαι ἀπὸ συμβόλων verschieden, da letzterer eine gewisse Reciprocität enthielt: und wenn Bürger unterwürfiger Staaten gegen ebensolche und gar gegen ihre eigene Mitbürger in Athen Recht suchen mufsten, so konnte auf diese Abhängigkeit der Ausdruck nur sehr mifsbräuchlich und gezwungen angewandt werden. Aus den ältern Quellen geht nicht hervor, dafs dieses Verhältnifs unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων begriffen gewesen. Bei Thukydides I, 77 sagen die Athener: καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις πρὸς τοὺς ξυμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν. Hierin hat man einen Beweis finden wollen, dafs der Gerichtszwang der Bundesgenossen unter den δίκαις ἀπὸ συμβόλων begriffen sei, welche durch den Ausdruck ξυμβολαῖαι δίκαι bezeichnet würden (vergl. unter anderen Platner Att. Prozefs und Klagen Bd. I, S. 111). Ich kann mich aber nicht überreden, dafs ξυμβολαία δίκη eine δίκη ἀπὸ ξυμβόλων sei, sondern mufs ξυμβολαία δίκη, wie Frühere gethan haben, für eine δίκη über συμβόλαια halten, wohin der Ausdruck zunächst weist; und so hat es auch der Scholiast verstanden, wenn er die Worte ἐν ταῖς συναλλαγματικαῖς χρείαις zur Erklärung anwendet. Der Sinn der ganzen Stelle ist so bestritten, dafs sich aus derselben nur schwer etwas über die Bedeutung dieses Ausdruckes entnehmen läfst; wie aber auch ἐλασσούμενοι verstanden werden mag, in welchem die Hauptschwierigkeit liegt, kann man auf keinen Fall aus dem

blofs durch Mifsverstand einer Stelle des Athenäos auf den Gedanken gerieth, Athenische Nesiarchen, dergleichen | es unter diesem 530

Zusammenhang beweisen, dafs ξυμβολαῖαι δίκαι hier δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων und darunter die lediglich zu Athen entschiedenen Prozesse der unterwürfigen Bundesgenossen verstanden seien. Im C. I. Gr. N. 86 [C. I. A. II 11] erscheinen, so verstümmelt auch die Inschrift ist, doch unstreitig δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων zwischen Athen und den Phaseliten; aber die Inschrift ist aus der Zeit nach Euklid, wo an Unterwürfigkeit der Phaseliten unter Athen nicht mehr zu denken ist. Ziemlich bestimmt spricht die Stelle des Antiphon v. Herod. Ermord. S. 745 [5, 78] dafür, die δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων seien von den zu Athen geführten Prozessen der Bundesgenossen verschieden. Der Redner sagt von seinem Vater, er wohne gern in Aenos, οὐκ ἀποστερῶν γε τῶν εἰς τὴν πόλιν ἑαυτὸν οὐδενὸς οὐδ' ἑτέρας πόλεως πολίτης γεγενημένος, ὥςπερ ἑτέρους ὁρῶ τοὺς μὲν εἰς τὴν ἤπειρον ἰόντας καὶ οἰκοῦντας ἐν τοῖς πολεμίοις τοῖς ὑμετέροις καὶ δίκας ἀπὸ ξυμβόλων ὑμῖν δικαζομένους, οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον, τοὺς δ' οἵους ὑμεῖς μισῶν συκοφάντας. Schömann S. 778 wendet dagegen ein, es liege hierin nicht, dafs diese Leute nicht auch in ihrer Heimath mit Athenern hätten δίκας ἀπὸ ξυμβόλων führen können, sondern nur, dafs sie es in den fremden Ländern um so mehr thun, weil sie dort den Athenern recht lästig werden wollen, und durch keine Furcht zurückgehalten werden. Aber welcher Vortheil wäre denn dem Kläger dadurch erwachsen, wenn er aufser Landes ging und dennoch die von dort aus angestellte Klage keine andere Art der Entscheidung hätte zur Folge haben können als wenn er zu Hause blieb? Noch weiter geht Platner S. 112f. indem er auf das Wort πολεμίοις ein besonderes Gewicht legt: denn das Wohnen unter den Feinden könne nicht das δικάζεσθαι ἀπὸ συμβόλων zur Folge haben, weil man nur mit befreundeten Staaten σύμβολα errichtete; der Sinn sei also: Sie wohnten zwar unter den Feinden, belangten aber die Athener auf den Grund der Verträge ihres (früheren) Vaterlandes. Aber welches sind denn diese Verträge? Die, wonach die Prozesse seines alten Vaterlandes in Athen entschieden werden. Was hätte es ihm also geholfen, wenn er auf den Grund der Verträge seines Vaterlandes geklagt hätte und also der Willkür der Athener Preis gegeben gewesen wäre? Auch mufs man das folgende beachten: οὐδὲ φεύγων τὸ πλῆθος τὸ ὑμέτερον u. s. w. was weder für Schömann's noch für Platner's Erklärung spricht: mein Vater, sagt er, flieht nicht das Urtheil der Athener, wie jene, welche aufser Landes gehen, und dann δίκας ἀπὸ συμβόλων anstellen. Wären die δίκαι ἀπὸ συμβόλων hier gleich den in Athen ausschliefslich abgeurtheilten Prozessen der unterwürfigen Bundesgenossen, so verlöre jener Zusatz seine Bedeutung. Kurz, nur unter der Voraussetzung, dafs jene mehr Sicherheit des Rechtes boten, hat die Stelle des Antiphon einen Sinn. Das Wort πολεμίοις halte ich nur für eine etwas starke rhetorische Bezeichnung: die Orte, welche damit gemeint sind, können vorübergehend Kriegesfeinde der Athener und ihnen abgeneigt gewesen sein und doch Verträge mit den Athenern gehabt haben, die in Zeiten der äufserlich wiederhergestellten Einigkeit wieder in Kraft traten. Denn damals wech-

Namen keine je gegeben hat, hätten ehemals die Rechtshändel der
531 Inselbewohner geschlichtet, und nachher, als diesen die Gewalt genommen worden, die Streitigkeiten in Athen geführt werden müssen; vielmehr war, sobald den verbündeten Staaten die Gerichtsbarkeit genommen war, diese sogleich den Athenischen Gerichtshöfen übergeben worden: das Muster zu dieser Einrichtung, durch welche Athen den gröſsten Einfluſs und eine tyrannische Macht über die Verbündeten erhielt, nahm man wahrscheinlich von andern Hellenischen Staaten, welche Unterthanen hatten, wie Theben, Elis, Argos. Aber bei der Entlegenheit vieler Länder konnte unmöglich jede Kleinigkeit in Athen anhängig gemacht werden; man muſs annehmen, daſs jeder unterwürfige Staat eine niedere Gerichtsbarkeit hatte, Athen nur die höhere: wie sollte man von Rhodos oder Byzanz wegen eines Rechtshandels von 50 oder 100 Drachmen nach Athen gereist sein? In Privatsachen war vermuthlich eine Summe bestimmt, über welche das bundesgenossische Untergericht nicht entscheiden konnte; gröſsere Geldsachen kamen nach Athen[637]: daher durch den Gerichtsbann der höhere Ertrag der Prytaneien,[a] die nur bei Privatsachen erlegt wurden[638]. Weit wichtiger aber für die an Freiheit gewöhnten Hellenen, wie für alle freien Bürger, sind die öffentlichen und peinlichen Sachen; diese entschied Athen gewiſs groſsentheils, und die wenigen bestimmten Angaben, welche uns aufbehalten sind, beziehen sich auf solche Rechtshändel. So spricht Isokrates[b] von Todesurtheilen ge-
532 gen die Bundesgenossen[639]: der Rechtshandel des Thasiers Hegemon im Zeitalter des Alkibiades war ohne Zweifel ein öffentlicher;[c]

selte Feindschaft und Freundschaft sehr oft und rasch. Was Aristoteles, auf den sich einer der Grammatiker beruft, gesagt haben mag, kann man nicht mit Sicherheit wissen.[636]

[a] Schrift v. Staate der Athen. I, 16. Ich ziehe hierher auch die Stelle des Thuk. I, 77. in welcher liegt, daſs in Athen die ξυμβολαῖαι δίκαι der Athener mit den Bundesgenossen gerichtet wurden; s. die vorhergehende Anmerkung.

[b] Panath. 24 [12, 66].

[c] Was für ein Rechtshandel der des Hegemon von Thasos (Chamäleon b. Athen. a. a. O.) war, ist ungewiſs: nicht unwahrscheinlich könnte man ihn aber für eine γραφὴ ὕβρεως gegen den etwas grobkörnigen Witz des Paroden halten, der sogar in Thätlichkeiten überging, sodaſs Hegemon, wir wissen nicht wo, sich erlaubte, von der Bühne Steine nach der Orchestra zu werfen: bei

und die Rede des Antiphon von Herodes' Ermordung ist eine Vertheidigung eines peinlich belangten Mytilenäers nach dem Abfall dieses Staates, wodurch er unterwürfig und mit Kleruchen besetzt wurde. Aus letzterer lernen wir, dafs kein unterworfener Staat das Recht hatte einen Beklagten mit dem Tode zu bestrafen ohne die Athener,[a] aber es mufste daselbst nothwendiger | Weise die Voruntersuchung statt haben;[b] wobei 533

einer solchen Gelegenheit konnte es wohl zu Thätlichkeiten kommen. Dafs die Klage eine öffentliche war, läfst sich aus der Erzählung selber schliefsen. Es hatte einer, vielleicht ein Thasier, dem Hegemon eine Klage angehangen und ihn nach Athen gebracht (oder geladen); Hegemon setzte die Dionysischen Künstler in Bewegung, und sie zogen vereint zu Alkibiades mit der Bitte, dieser möge dem Hegemon helfen: worauf bekanntlich Alkibiades die im Metroon befindliche Klage auslöschte. Für eine Privatklage scheint dieses Parteimachen und das ganze Ansinnen an Alkibiades zu bedeutend. Auch bedient sich Chamäleon dreimal des für die öffentlichen Klagen gewöhnlichen Ausdruckes: γραψάμενός τις καὶ τὸν Ἡγήμονα δίκην — ὅπου τῶν δικῶν ἦσαν αἱ γραφαί — τοῦ τὴν δίκην γραψαμένου: wiewohl freilich γράφεσθαι und γραφὴ zuweilen auch von Privatklagen gebraucht wird. Aus der öffentlichen Ausstellung der Klage folgt die Eigenschaft der öffentlichen Klage nicht (s. Schömann Att. Proz. S. 605), auch nicht aus dem Orte der Ausstellung, wiewohl das Beispiel der Klage gegen Sokrates, die gleichfalls im Metroon sogar noch später zu finden war (Diog. L. II, 40), zeigt, dafs dort öffentliche Klagen geschrieben standen. Dafs übrigens die ganze Schauspielerschaft aufgeboten wurde, bestärkt mich in der obigen Vermuthung, der Rechtshandel sei aus einer theatralischen Vorstellung entsprungen.

[a] S. 727 [§ 47]. ὃ οὐδὲ πόλει (einem unterwürfigen Staate wie Mytilene) ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι. Helos der Sprecher dieser Rede[640] ist der Sohn eines der alten Einwohner von Mytilene; dies zeigt die Geschichte seines Vaters (S. 742—746 [§ 74 ff.]), der zur Zeit des Abfalles in Mytilene war und daselbst seine Kinder und sein Vermögen zu jener Zeit hatte, späterhin aber nach Aenos zog. S. 743 [§ 76] steht von den Kindern und dem Vermögen desselben: ἱκανὰ γὰρ ἦν τὰ ἐνέχυρα, ἃ εἴχετο αὐτοῦ, οἵ τε παῖδες καὶ τὰ χρήματα: es ist nämlich die alte Lesart εἴχετο wieder herzustellen, wofür Reiske ohne etwas zu bemerken εἴχετε gesetzt hat, nur mit einem Stern die Änderung bezeichnend; die Kinder und das Vermögen des Mannes waren nämlich nicht zu Athen, wie Reiske meinte, sondern zu Mytilene; ebendefswegen, sagt der Redner, hätte sein Vater Mytilene nicht verlassen können, weil man dort diese Pfänder von ihm hatte. Der Sohn Helos rechnet sich S. 713 [§ 17] unter die Fremden, S. 737 [§ 68] nennt er den Ephialtes τὸν ὑμέτερον πολίτην; ebenso S. 739 [§ 69]. οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ὑμέτεροι.

[b] Dies erhellt aus derselben Antiphontischen Rede S. 719 ff. [§ 29 ff.], indem das Verhör und die Folterung, überhaupt die ganze Untersuchung vor-

die in dem Staate angesetzten Attischen Behörden mitwirken mochten.[a]

Nächstdem mufsten die selbständigen Bundesgenossen Selbstbestimmung über Krieg und Frieden, und Antheil an den Beschlüssen haben, wenigstens der Form nach, obgleich die Athenische Übermacht auch diesem die Bedeutung nahm; die unterwürfigen folgten gesetzmäfsig dem Willen der Athener. Ihre eigenen Staatsbehörden hatten beide: wollte man's von den Unterwürfigen bezweifeln, so beweisen wir es mit den Delischen Archonten, welche in Olymp. 86 und 100—101 vorkommen, wo doch Athen Delos so in seiner Gewalt hatte, dafs es im Besitz des Heiligthums war und dieses durch seine Behörden verwalten liefs. Indessen setzte Athen allerdings auch eigene Archonten bei den unterwürfigen Bundesgenossen. Diese kann man den Harmosten der Spartaner
534 vergleichen.[b] | So war Polystratos,[c] einer der Vierhundert, ein Archon in Oropos gewesen; wir finden solche schon vor dem Peloponnesischen Kriege in dem unterwürfigen Samos;[d] einen noch in Aeschines' Zeiten in Andros.[e] Aufserdem hatten sie im Kriege Athenische Befehlshaber oder Phrurarchen in den Städten, nebst Besatzungen, wenn es nöthig schien. Von jenen Archonten kennen wir namentlich die Episkopen; sie hatte Antiphon in der Rede

läufig in Mytilene angestellt war: wozu Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 86 die richtige Bemerkung macht, dafs die Folterung in der Regel aufsergerichtlich von den Parteien vorgenommen wurde.

[a] Auf diese beziehe ich die Stelle bei Antiphon S. 727 [5,47].[641]

[b] Harpokr. ἐπίσκοποι· Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Λινδίων φόρου, καὶ ἐν τῷ κατὰ Λαισποδίου· οἱ παρ' Ἀθηναίων εἰς τὰς ὑπηκόους πόλεις ἐπισκέψασθαι τὰ παρ' ἑκάστοις πεμπόμενοι, ἐπίσκοποι καὶ φύλακες ἐκαλοῦντο, οὓς οἱ Λάκωνες ἁρμοστὰς ἔλεγον[642]. Θεόφραστος γοῦν ἐν πρώτῳ τῶν πολιτικῶν τῶν πρὸς καιρούς φησιν οὕτω· Πολλῷ γὰρ κάλλιον κατά γε τὴν τοῦ ὀνόματος θέσιν, ὡς οἱ Λάκωνες ἁρμοστὰς φάσκοντες εἰς τὰς πόλεις πέμπειν, οὐκ ἐπισκόπους οὐδὲ φύλακας, ὡς Ἀθηναῖοι. Abgekürzt steht der Artikel im Suidas. Der Name φύλαξ kommt im Thuk. IV, 104 von dem Athenischen Befehlshaber in Amphipolis vor.

[c] Lysias f. Polystr. S. 669 [20, 6].

[d] Thuk. I, 115.

[e] Aeschin. g. Timarch S. 126 [1, 107]. Auf solche Archonten bezieht sich ohne Zweifel auch die Stelle von Mytilene bei Antiphon v. Herodes' Ermord. S. 727 [5,47]. nicht auf die Behörden in Athen selbst, und das Bruchstück eines Gesetzes b. Aristoph. Vögel 1050: ἐὰν δέ τις ἐξελαύνῃ τοὺς ἄρχοντας καὶ μὴ δέχηται κατὰ τὴν στήλην.

vom Tribut der Lindier und in der gegen Laispodias erwähnt,[a] und sie kommen zusammen mit den Phrurarchen auch in Inschriften[b] vor; beide hatten offenbar bedeutenden Einfluſs.[643] Ferner finden wir in diesen Staaten die sogenannten Geheimen (κρυπτοί), welche im Dunkeln, wir wissen nicht was wirkten.[c] Daſs solche Attische Behörden auch in den selbständigen Staaten waren, ist unerweislich: ausgenommen daſs ihre Kriegesmacht von einem Athenischen Feldherrn befehligt wurde.[d]

Beide Arten der Bundesgenossen verwalteten ohne Zweifel das Innere des Staates frei und konnten Beschlüsse fassen, die unterwürfigen freilich nur in einem ihnen überlassenen beschränkten
Kreise: daſs jeder Beschluſs | der letztern einer Bestätigung von 535
Athen oder den Attischen Behörden erfordert hätte,[e] ist unglaublich.[645] Die Tributpflichtigkeit war schon ursprünglich mit der Selbständigkeit nicht unvereinbar, und auch später ist sie mit Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit nicht schlechthin einerlei; aber die selbständigen Bundesgenossen der Athener waren in der Regel tributfrei[646], und muſsten nur Schiffe mit Mannschaft stellen (οὐχ ὑποτελεῖς φόρου, ναῦς δὲ παρέχοντες: ναυσὶ καὶ οὐ φόρῳ ὑπήκοοι: νεῶν παροχῇ αὐτόνομοι[647]), die unterwürfigen aber Tribut zahlen (ὑποτελεῖς, φόρου ὑποτελεῖς).[f] Doch ist dabei nicht zu übersehen, daſs die unterwürfigen Bundesgenossen trotz dem Tribut bald auch zum Dienste auf den Flotten oder zu Lande angezogen wurden[648]. So bemerkt Thukydides[g] beim Anfange des Peloponnesischen Krieges gerade in Bezug auf die unterwürfigen Bundesgenossen, sie hätten

[a] Harpokr. und Suid. in ἐπίσκοποι oder ἐπίσκοπος, vergl. Schol. Aristoph. Vögel 1022. Im Lex. Seg. S. 254 [,15] heiſsen sie ἐπισκέπται.

[b] C. I. Gr. N. 73 [C. I. A. I 10]. und wie ich glaube N. 73. b. in den Add. des ersten Bandes [C. I. A. I 9].

[c] Lex. Seg. S. 273 [,33]. Κρυπτή: ἀρχή τις ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων πεμπομένη εἰς τοὺς ὑπηκόους, ἵνα κρύφα ἐπιτελέσωσι τὰ ἔξω γινόμενα. διὰ τοῦτο γὰρ καὶ κρυπτοὶ ἐκλήθησαν.

[d] Wie das Beispiel von Chios zeigt, Thuk. VIII, 9[644].

[e] Man schlieſse dieses nicht aus dem Delischen Volksbeschluſs C. I. Gr. N. 2270; denn dieser ist aus der Zeit, da Delos mit Athenern selbst als Kleruchen besetzt war, und überdies ist die darin vorkommende Nachsuchung um Bestätigung eine freiwillige, nicht nothwendige.

[f] Thuk. VII, 57. II, 9. VI, 85.

[g] II, 9.

Landtruppen und Geld geliefert; Milesier,[a] und deren sogar 2000 Hopliten, Andrier, Karystier,[b] Methonäer,[c] und Bundesgenossen überhaupt,[d] werden in demselben Kriege als Truppenabtheilungen erwähnt, welche den Athenern Hülfe leisten; auch nach Sicilien folgten ihnen unterwürfige Bundesgenossen:[e] und vor der Schlacht bei den Arginusen wurden den Bundesgenossen außer Samos über
536 30 Schiffe abgepreſst und jedermann genöthigt einzusteigen.[f] | Die Athener pflegten den Bundesgenossen Heereszug anzusagen (στρατιὰν ἐπαγγέλλειν);[g] was allerdings auch auf die unterwürfigen zu beziehen scheint: aber man nahm, wie Thukydides sagt, was und wieviel man von diesen bekommen konnte und was zum Kriege tauglich war,[h] woraus man schlieſsen kann, daſs sie zum Kriegesdienste meistens nicht regelmäſsig organisirt waren. Dieser Dienst war theils nur erzwungen, theils sandten die Staaten jene Truppen aus gutem Willen, und schwerlich auf eigene Kosten, sondern die Löhnung derselben wird von Athen geleistet worden sein:[i] so konnte

[a] Thuk. IV, 42. 53. 54.

[b] Thuk. IV, 42.

[c] Thuk. IV, 129.

[d] Thuk. V, 2. vergl. IV, 53.

[e] Thuk. VI, 43. VII, 20.

[f] Xenoph. Hell. I, 6, 25. Schn. Vielleicht sind Mannschaften der Bundesgenossen auch in der Inschrift bei Rangabé N. 265—266 [C. I. A. I 54] genannt, von welcher ich in einer Anmerkung zu Buch II, 22 [S. 348, *d*] gesprochen habe. ⟨S. 535 habe ich von unterwürfigen Bundesgenossen, welche Truppen stellten, nur Beispiele, keine vollständige Aufzählung zu geben beabsichtigt, und namentlich nicht die einzelnen aus Thuk. VII, 57 ausgezogen, die allerdings auch hierher zu rechnen sind, obgleich man gewöhnlich dort nur eine Aufzählung der Bundesgenossen sieht, während bei näherer Betrachtung sich findet, daſs nur die Bundesgenossen daselbst aufgeführt werden, welche Truppen für den Sicilischen Zug gestellt hatten. Unter ihnen befinden sich die Aenier, die in gleicher Beziehung auch IV, 28 erscheinen. (Verbesserungen und Nachträge S. VI.)⟩

[g] Thuk. VII, 17. Auch gehört hierher das αὐτόθεν (ἐκ τῶν ξυμμάχων) καταλόγους ποιεῖσθαι, Thuk. VI, 26.

[h] Thuk. VII, 20: νησιωτῶν ὅσοις ἑκασταχόθεν οἷόν τ' ἦν πλείστοις χρήσασθαι, καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ξυμμάχων τῶν ὑπηκόων, εἴ ποθέν τι εἶχον ἐπιτήδειον ἐς τὸν πόλεμον, ξυμπορίσαντες.

[i] Die Unterscheidung der ὑπηκόων und der μισθοφόρων bei Thuk. VII, 57 beweiset hiergegen nichts, wie man bei näherer Überlegung leicht einsehen wird.

denn Plutarch[a] den Perikles im Allgemeinen richtig sagen lassen, die Bundesgenossen lieferten kein Schiff, kein Rofs, keinen Schwerbewaffneten. Denn der Tribut war nicht blofs statt der leeren Schiffe, sondern zum Abkauf der Truppenleistung eingeführt.[b]

Selbständigkeit endlich mit Tributpflichtigkeit an Athen nach Aristidischem Ansatze und ohne Bundesgenossenschaft mit demselben wurde in dem Frieden des Nikias Olymp. 89, 3 den damals nicht in der Gewalt der Athener, also nicht in der Bundesgenossenschaft befindlichen Städten Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos[649], Olynth und Spartolos versichert; sie sollen weder der Athener noch der Lakedämoner Bundesgenossen (ξύμμαχοι) sein, und es wird den Athenern nur überlassen, sie zur Bundesgenossenschaft mit freiwilliger Zustimmung und ohne Waffengewalt zu bewegen, indem bewaffnete Angriffe ausdrücklich verboten werden. Jenes Verhältnifs wurde auch auf Mekyberna, Sane und | Singos, die noch in 537
den Händen der Athener und in der Bundesgenossenschaft waren, ausgedehnt.[c] Es ist merkwürdig, dafs hier für die autonomen eine Tributzahlung festgesetzt wird, ohne dafs defshalb die Zahlenden Bundesgenossen werden sollen; ja man könnte hieraus schliefsen wollen, die tributpflichtigen Bundesgenossen seien wie die autonomen eben als Bundesgenossen (ξύμμαχοι) aufser der Tributzahlung auch noch zu anderen Leistungen, namentlich zu Truppenstellung vertragsmäfsig verpflichtet gewesen, was wir so eben in Abrede stellten, und damit jene Thrakischen tributpflichtigen autonomen nicht hierzu verpflichtet wären, sei bestimmt, sie sollten nicht Bundesgenossen der Athener sein. Dies ist jedoch nur scheinbar. Jene autonomen tributpflichtigen Staaten, die aufser der Attischen

[a] Perikl. 12.

[b] Plutarch Kim. 11. Thuk. I, 99.

[c] Thuk. V, 18: Μηκυβερναίους δὲ καὶ Σαναίους καὶ Σιγγαίους οἰκεῖν τὰς πόλεις τὰς ἑαυτῶν καθάπερ Ὀλύνθιοι καὶ Ἀκάνθιοι. Dies kann ich nur so verstehen, dafs diesen drei Städten dieselben Bedingungen bewilligt worden, wie den Olynthiern und Akanthiern: ebenso hat es auch Arnold gefafst. Dafs hierbei nur auf Olynth und Akanthos eine Zurückbeziehung genommen wird, nicht auch auf Argilos und die übrigen, mag in besonderen Verhältnissen gegründet sein. Die Bestimmung, welche den freiwilligen Beitritt zur Attischen Bundesgenossenschaft betrifft, ist damit, dafs jene drei Städte schon zum Bunde gehören, nicht unvereinbar; vielmehr wird dadurch ihr Verharren im Bunde in ihr Belieben gestellt.[650]

Bundesgenossenschaft stehen sollten, erhielten eine für sie eigens erfundene mittlere und zwitterhafte Stellung, aus welcher keinesweges folgt, daſs die tributpflichtigen Bundesgenossen zu Truppenstellung bundesmäſsig verpflichtet waren. Das Sachverhältniſs ist folgendes. Durch die für jene Thrakischen Städte erfundene Form der Selbständigkeit mit Tributpflichtigkeit ohne Bundesgenossenschaft wurden diese sowohl von den selbständigen als von den unterwürfigen Bundesgenossen unterschieden. Die selbständigen Bundesgenossen zahlten nicht Tribut, sie waren aber verpflichtet Kriegesmacht zu stellen, weil sie Bundesgenossen waren: jene autonomen Städte aber sollten nicht Bundesgenossen sein, wenn
538 sie nicht wollten, und sollten also den Athenern keine Heeresmacht stellen. Die unterwürfigen Bundesgenossen der Athener sind nicht selbständig, sie haben in ihren Staaten Athenische Behörden, Befehlshaber, auch häufig Besatzungen, sind dem Gerichtsbann unterworfen, zahlen Tribut, müssen sich es gefallen lassen, daſs sie im Nothfalle ungeachtet der abgekauften Dienstpflicht zum Kriegsdienste genöthigt werden, oder leisten freiwilligen Zuzug: jene Städte zahlen zwar Tribut, aber sie sind in allen übrigen Beziehungen frei und helfen weder den Athenern noch den Gegnern derselben. Kurz, die tributpflichtigen autonomen in Thrake sind gar nicht Bundesgenossen der Athener; sie zahlen nur den geringen Aristidischen Tribut, zur Abfindung gegen Athen dem sie früher unterworfen gewesen waren. Wenn ihnen aber freigelassen ist wieder in die Attische Bundesgenossenschaft zu treten, so muſste durch diesen Zutritt allerdings eine wesentliche Veränderung der Stellung entstehen: und worin diese bestand, ist nicht schwer zu sagen. Sie wurden dann entweder selbständige oder unterwürfige Bundesgenossen: in beiden Fällen wurden sie des Schutzes der Athener theilhaft; im ersteren behielten sie die Selbständigkeit, muſsten aber bundesmäſsig Heeresmacht stellen, und wurden dann, wenn folgerecht verfahren wurde, frei von Tribut; im letztern zahlten sie den Tribut, wie ihn die Athener festzusetzen beliebten, nahmen Behörden, Befehlshaber, Truppen der Athener auf, unterwarfen sich dem Gerichtszwange, und lieſsen sich gefallen, was sich nicht abwenden lieſs, daſs sie wohl auch einmal zum Dienste genöthigt wurden, oder gaben freiwillig Truppen.[651]

Übrigens bildete sich die Verschiedenheit dieser Verhältnisse auf geschichtlichem Wege: unterwürfig wurden diejenigen, welche

entweder ursprünglich statt der Kriegespflichtigkeit Tribut zu zahlen sich erboten hatten, oder nachher ihre zu leistende Kriegesmacht in Tribut verwandeln liefsen, oder ihre Kriegesmacht zum Kampfe gegen Athen gebrauchend überwunden wurden; selbständig ohne Tribut blieben nur die, bei welchen das Gegentheil dieser drei Fälle stattfand; Selbständigkeit mit Tributpflichtigkeit erhielten | einige, 539
die tributpflichtig gewesen waren und unterwürfig, aber durch einen besondern Vertrag zwischen Sparta und Athen die Unabhängigkeit erhalten sollten, ohne dafs den Athenern der früher bezogene Tribut ganz abgedungen würde. Auch kann den Athenern eine Entschuldigung nicht versagt werden, dafs sie von denen, die keine Kriegsdienste thaten, nicht allein Tribut nahmen, sondern ihnen selbst die Gerichtsbarkeit entzogen; sie gaben jenen von dem, was Athen ihnen erhielt oder schaffte,[a] und diese verdienten sie nicht, wenn sie die Waffen nicht tragen wollten. Dafs sie aber viele selbständige allmälig unterwarfen, gereicht ihnen allerdings zum Vorwurf, wiewohl die Verbindung ohne diese Gewaltstreiche viel früher würde aufgelöst worden sein. Noch bemerken wir, dafs die Selbständigkeit schlechthin Freiheit (ἐλευθερία), die Unterwürfigkeit aber rhetorischer Weise oder mit einem das Wesen der Sache stark bezeichnenden Ausdrucke Knechtschaft (δουλεία, καταδούλωσις) genannt wird,[b] welche mit der Verwandlung der Einwohner in Sklaven (ἀνδραποδισμός) nicht überall gleich gesetzt werden darf[652]. Vorzüglich konnte man dann von knechtischer Unterwürfigkeit sprechen, wenn die Bürger nicht nur der Selbständigkeit beraubt, sondern ihnen zugleich das Vermögen genommen und neuen Colonisten gegeben wurde, von welchen die alten Einwohner, wenn sie nicht auswanderten, als Pachter in einer Abhängigkeit waren, welche dem Zustande der Heloten oder Penesten wenig nachgiebt.

Beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges waren nur drei verbündete Staaten der Athener noch selbständig, Chios und auf Lesbos Mytilene und Methymna;[c] viele andere, welche vorher unabhängig gewesen waren, wie Thasos und Samos, hatten Flotte und

[a] Isokr. Panath. 25 [12, 67 ff.].

[b] Thuk. I, 98. III, 10. V, 9. 92. VI, 76. 77. 80. Isokr. Συμμαχ. 16 [8, 42]. Diodor XV, 9. Plutarch Kim. 11. und sonst häufig. Vergl. die Schrift vom Staate d. Athen. I, 18.

[c] Thuk. II, 9. III, 10. VI, 85. vergl. VII, 57.

540 Freiheit verloren; der erste Staat, welcher in eine knechtische Unterwürfigkeit gebracht wurde, war das abgefallene Naxos, welches wahrscheinlich bisher nicht einmal Tribut gezahlt, sondern Schiffe gestellt hatte, wie bei Salamis.[a] In dasselbe Verhältnifs traten die übrigen Kykladen, mit Ausschlufs der Spartanischen Melos, und der von einigen gleichfalls unter die Kykladen gerechneten Thera.[b] Der Mittelpunkt dieser Inseln war die heilige Delos, durch alten Götterdienst ehrwürdig allen Hellenen, und einst der Sitz einer Amphiktyonie; auf diese scheinen die Athener frühe Ansprüche gehabt zu haben, wenigstens auf das Heiligthum, da schon Erysichthon Kekrops'[c] Sohn religiöser Feierlichkeiten wegen hingezogen sein sollte, und Pisistratos eine Reinigung der Insel machte:[d] der Besitz mochte ihnen vorzüglich wichtig sein, seitdem sie nach der Oberherrschaft strebten, für deren Erlangung die Religion ein mächtiges Förderungsmittel ist. Von Delischen Wahrsagern liefs sich Athen die Gewalt über die Meere prophezeien;[e] bald eignete es sich das Apollinische Heiligthum ganz zu, liefs wiederholte Reinigungen von Delos vornehmen, verjagte Olymp. 89, 2 die alten Einwohner unter dem Vorwande der Unreinigkeit und besetzte das Eiland mit Athenern[655], weil jene im Verdacht der Anhänglichkeit an Sparta waren, mufste jedoch dieselben auf Geheifs des Orakels wiederherstellen.[f] Um den Einflufs zu schwächen,
541 welchen Athen durch den Besitz des Tempels auf die Gemüther hatte oder haben konnte, wäre es den Spartanern nicht unvortheilhaft gewesen, ihnen diesen zu entziehen; und nur aus Mangel an Staatsklugheit konnte sich der König von Lakedämon, Pausanias

[a] Herodot VIII, 46. Von seiner Unterwerfung Thuk. I, 98. ἐδουλώθη παρὰ τὸ καθεστηκός: wobei ich nicht an Sklaverei, sondern an vollkommene Abhängigkeit denke, indem die Naxier Tribut zahlen mufsten und die Selbständigkeit verloren, welches bisher noch nicht erhört gewesen. Ἐδουλώθη sagt Thukydides absichtlich zum Unterschied von dem vorhergehenden ἀνδραποδίσαι.[653] Vielleicht wurden auch damals schon als Besatzung Kleruchen nach Naxos gesandt, deren Pachter die Naxier etwa wurden.

[b] Thuk. II, 9.[654]

[c] Pausan. I, 18 [,5]. 31 [,2]. Phanodemos b. Athen. IX, S. 392. D.

[d] Herodot I, 64.

[e] Semos der Delier b. Athen. VIII, S. 331. F.

[f] Thuk. I, 8. III, 104. V, 1. VIII, 108. V, 32. Pausan. IV, 27 [,5]. Diodor XII, 73. 77.

des Pleistoanax Sohn, während er Athen eingeschlossen hielt, erlauben, die Bitte der Delier um Zurückgabe ihres Heiligthums schnöde und höhnisch abzuweisen.[a] daher die Athener im ungestörten durch ihre Amphiktyonen verwalteten Besitz blieben, welchen sie auch nicht verloren, als Olymp. 108, 3 oder kurz hernach die Delier bei dem Pyläischen Amphiktyonenrath ihre Rechte geltend zu machen suchten gegen Athen, dessen Vertheidigung Hypereides als Sachwalter (σύνδικος) in der oft angeführten Delischen Rede führte.[b] Aufser dieser Inselgruppe gehörten zu den unterwürfigen Bundesgenossen alle übrigen Inseln, welche eingeschlossen sind durch eine von Byzanz auslaufende, an der Europäischen Küste bis Kythera beim Vorgebirge Maleia, und von daselbst nordwärts von Kreta über Karpathos und Rhodos bis Doris gezogene, von hier aber nördlich an der Asiatischen Küste bis Chalkedon gehende Linie;[c] abgerechnet die oben angezeigten selbständigen | Staaten, und die Lakonischen Inseln, von welchen Ky- 542
thera erst Olymp. 88, 4. Melos erst Olymp. 91, 1 nach hartnäckiger Vertheidigung in die Gewalt der Athener kam;[d] Thera mufs schon früher, vor Melos unterworfen worden sein.[e] Viele waren durch alte Macht und Reichthum ausgezeichnet, wie die kykladische Pa-

[a] Plutarch Lakon. Apophthegm. [p. 230 C] mit der Berichtigung von Dorvill. de Delo Misc. Obss. Bd. VII, Th. 1.

[b] Demosth. v. d. Krone S. 271 f. [18, 134.] Leben der zehn Redner im Aeschines [p. 849 F], Apollon. im Leben des Aeschines [Oratores Att. edd. Baiter et Sauppe p. 402], Schol. Hermog. S. 389. Ausführlicher handle ich hiervon und von dem ganzen Verhältnifs Athens zum Apollinischen Tempel auf Delos in der Erklärung einer Attischen Urkunde, welche in diesen Gegenstand einschlägt, Schriften der Akad. v. J. 1834 [Kl. Schr. V S. 430 ff.]. Kleine Nachträge dazu, die ich liefern könnte, würden hier nicht an ihrem Orte sein; zu wesentlichen Abänderungen des dort auseinandergesetzten haben mich abweichende Behauptungen anderer nicht bestimmen können. Namentlich ist die Aufstellung, der Rechtstreit, von welchem hier die Rede ist, sei nicht vor den Pyläischen Amphiktyonen, sondern bei den Delischen, einer Athenischen Verwaltungsbehörde, verhandelt worden, kaum einer Widerlegung würdig[656].

[c] Dies ist der Inhalt der Thukydideischen Bestimmungen in bereits angeführten Stellen.

[d] Von ersterem Thuk. IV, 54. vergl. VII, 57.

[e] S. das Verzeichnifs der tributpflichtigen Städte in den Beilagen.[657]

ros,[a] die metallreiche Thasos, die blühende und starke Samos,[b] deren Einwohner nach der Sicilischen Niederlage die Selbständigkeit erhielten,[c] dann Rhodos, Aegina, welches Olymp. 80, 4 tributpflichtig gemacht wurde,[d] und Euböa, dessen fünf Hauptstädte Chalkis, Eretria, Karystos, Styra und Histiäa[658], alle unter Athenischer Botmäſsigkeit standen,[e] zum Theil mit Colonisten besetzt: und waren auch die kleinern Inseln für sich jede unbedeutend, so machten sie doch zusammen nicht wenig aus, wenn alles in dem angegebenen Umkreis liegende bis zu den fernern Inselchen Karpathos, Kasos und Chalke,[f] die in die Bundesgenossen eingeschlossen waren, zusammengerechnet wird. Unter die Unterthanen rechnet Thukydides ferner die Küste von Karien, die den Karern angrenzenden Dorer, Ionien, den Hellespont und die Hellenischen Landschaften in Thrake,[g] worunter ansehnliche und wichtige Städte, wie Halikarnaſs, Knidos, Milet, welches einst gegen Dareios achtzig Schiffe gestellt hatte,[h] und den Athenern Fuſsvolk lieferte, Ephesos, Kolophon, durch seine Reitermacht berühmt, Teos, Priene, Erythrä
543 und andere. Ionien überhaupt | lieferte den Athenern sehr beträchtliche Einkünfte.[i] Ich nenne noch Kyme, Abydos, Lampsakos, Parion, Kios, Kyzikos, Prokonnesos, Chalkedon, Byzanz,[k] Selymbria, Perinthos, die Thrakische Halbinsel, die Thrakische und Makedonische Südküste mit ihren Landzungen und Vorgebirgen, wo die bedeutenden Städte Abdera, Amphipolis[659], Olynth, Akanthos, Torone, Mende, Skione, Potidäa,[l] unter welchen Amphipolis wegen der Einkünfte und des Schiffbauholzes den Athenern besonders wichtig war.[m] Die ehe-

[a] Herodot VI, 132. Nepos Milt. 7. Steph. Byz. aus Ephoros.

[b] Thuk. VIII, 73. 76. Samos stellte gegen Dareios Hystaspes' Sohn einst sechzig Schiffe, wie die Chier hundert, die Lesbier siebzig. Herodot VI, 8.

[c] Thuk. VIII, 21.

[d] Diodor XI, 78. Thuk. I, 108.

[e] Thuk. VI, 76. 84. VII, 57.

[f] Von beiden letztern vergl. Schol. Thuk. II, 9.

[g] Thuk. II, 9. vergl. VI, 77.

[h] Herodot VI, 8.

[i] Thuk. III, 31.

[k] Von diesem Thuk. I, 117. Xenoph. Anab. VII, 1, 27. und andere häufig.

[l] Von dessen Zinspflichtigkeit eine deutliche Stelle Thuk. I, 56. vor dem Abfalle.

[m] Thuk. IV, 108. Von den Chalkidischen Städten vergl. auch Thuk. I, 57. 58. wo auch noch die Bottiäer genannt werden.

malige Zinsbarkeit Makedoniens wird in spätern Reden noch erwähnt.[a] Endlich gehört zu den Attischen Unterthanen auch das Böotische Oropos.[b] Doch eine vollständigere Aufzählung als wir aus den Schriftstellern und aus bloſser Vermuthung geben können, liefern die Tributinschriften, die in den Beilagen mitgetheilt sind; aus den allgemeinen Bemerkungen über dieselben [IV] wird man zugleich die Eintheilung sämmtlicher zinspflichtigen Staaten in gewisse Provinzen und Rubriken kennen lernen, und ebendaselbst werden wir auch erwägen, warum manche Orte, deren Erwähnung man erwarten sollte, wie Delos, Amphipolis, Oropos nicht in den Listen erscheinen[662].

Wiewohl nun Athen selbst in den Zeiten seiner Blüthe nicht immer eines jeden der unterthänigen Staaten ganz versichert sein konnte, so erkennt man doch, daſs soviele Unterthanen keine geringe Macht begründeten, und wenn Iason bei Xenophon[c] verächtlich von den Inselchen spricht, welche Athen Einkünfte lieferten, so leidet dieses auf | die früheren Zeiten wahrlich keine Anwendung. 544
Aristophanes rechnet in den Wespen[d] (Olymp. 89, 2) tausend zinspflichtige Städte, und gründet darauf einen scherzhaften Vorschlag zur Ernährung der Athenischen Bürger, wenn nämlich einer jeden aufgegeben würde, deren zwanzig zu unterhalten; Beweises genug, daſs tausend hier nicht viele heiſsen soll, wie der griechische Erklärer im Anfange seiner Anmerkung sagt. Nach den vorhandenen Tributlisten können jedoch soviele Städte oder Staaten, welche einzeln an Athen gezahlt hätten, nicht angenommen werden: wieviele solcher etwa möchten gewesen sein, und wie Aristophanes zur Angabe jener Anzahl gekommen sein dürfte, habe ich im sechsten Abschnitte der allgemeinen Bemerkungen zu den Tributlisten erwogen. Hier bemerke ich nur, daſs nicht jede Stadt einzeln, sondern häufig mehre auf Einen Namen zahlten, und bald mehre verbunden, bald wieder die einen von den andern abgezweigt wurden, letzteres wohl besonders, um noch mehr Tribut herauszuschlagen; je nachdem man nun mehre unter Einem Posten rechnete

[a] Rede v. Halonnes. S. 79, 20 [§ 12]. und in der Rede πρὸς Φιλ. ἐπιστ. S. 156, 17 [§ 16][660].

[b] Thuk. II, 23.[661]

[c] Hellen. Gesch. VI, 1, 12.

[d] Wespen 707.

oder nicht, mufste die Zählung ein sehr verschiedenes Ergebnifs liefern. Ich stelle mit Übergehung dessen, was aus den Listen erhellt, nur Einiges aus den Schriftstellern zusammen, wozu die Inschriften, aus denen ich das Meiste hier nicht anführe, die weiteren Beläge geben. Die Grammatiker führen zwei Reden des Antiphon an, die eine über den Tribut der Lindier,[a] die andere über den Tribut von Samothrake.[b] Antiphon war ein Gegner des Alkibiades,
545 gegen | welchen er eine Rede hielt, und dessen Zurückberufung unter der Regierung der Vierhundert er zu verhindern suchte; wodurch die Vermuthung begründet wird, dafs diese Reden gegen die von Alkibiades gemachte Erhöhung der Tribute gerichtet waren, da die Bundesgenossen äufserst unzufrieden sich an Antiphon als Feind des Alkibiades wenden mochten[664]. Da von Antiphon's beiden eben genannten Reden die eine von dem Tribut der Lindier handelte, so erkennt man, dafs nicht die ganze Insel Rhodos zusammen zahlte, obgleich ihre drei Hauptstädte, Lindos, Ialysos und Kamiros, auch ehe die Gesammtstadt Rhodos gegründet war, in enger Verbindung standen; die Inschriften bestätigen nicht nur dies, sondern sie zeigen sogar, dafs kleine Lindische Orte selbst von Lindos wieder, und schon vor Alkibiades' Staatsverwaltung, abgetrennt waren: sodafs um so mehr zu Alkibiades' Zeiten wegen Überbürdung der Lindier gerechte Klagen mochten geführt werden. Aus der andern Rede des Antiphon, der Samothrakischen, ist ein Bruchstück vorhanden, woraus man erkennt, dafs die Samothraker selbst die sprechenden sind[665], indem sie von ihrer Vorgeschichte erzählen:[c] sie reden übrigens gegen eine ihnen auferlegte Last, wie

[a] Harpokr. in ἐπίσκοποι, ἀπειπεῖν, ἄττα, ἐπαγγελία, προςφορά, συνήγοροι, τριβωνευόμενοι, [δι' ἐνιαυτοῦ,] Ἀμφίπολις, wo statt ΛΗΝΑΙΩΝ mit Valesius zu schreiben ΛΙΝΔΙΩΝ.

[b] Harpokr. und Suid. in ἀπόταξις, Harpokr. in ἐκλογεῖς, ἀεί, ἀποδιδόμενοι, συντελεῖς, Suid. in Σαμοθράκη; Priscian Bd. II, S. 292. Krehl. [18, 280] nach meiner Verbesserung Ἀντιφῶν Σαμοθρᾳκικῷ[663], welche sich aus der Münchner Handschrift ergiebt (s. Spengel in dem Anhange zu Varro de L. L. S. 630).

[c] Es ist sonderbar, dafs man die Stelle bei Suid. in Σαμοθράκη nicht als Bruchstück des Antiphon erkannt hat: καὶ γὰρ οἱ τὴν ἀρχὴν οἰκήσαντες (l. οἰκίσαντες) τὴν νῆσον ἦσαν Σάμιοι· ἐξ ὧν ἡμεῖς ἐγενόμεθα· κατῳκίσθησαν δὲ ἀνάγκῃ, οὐκ ἐπιθυμίᾳ τῆς νήσου. ἐξέπεσον γὰρ ὑπὸ τυράννων ἐκ Σάμου, καὶ τύχῃ ἐχρήσαντο ταύτῃ[666], καὶ λείαν λαβόντες ἀπὸ τῆς Θρᾴκης ἀφικνοῦνται ἐς τὴν νῆσον. Zur Geschichte vergl. Heraklides Bruchst. 21. Ausg. v. Köler [Müller Fragm. historic.

sich von selbst versteht. In derselben Rede aber kam etwas vor von solchen, welche den Tribut zusammen bezahlten (συντελεῖς),[a] desgleichen von der Abtrennung und Sonderung derselben, sodaſs
sie einzeln bezahlen | muſsten (ἀπόταξις).[b] Wir gewinnen also aus 546
dieser Rede diese zwei für die Geschichte der Tribute wesentliche Begriffe und Ausdrücke; ob aber diese Ausdrücke nur in entfernterer Beziehung, oder in einer auf Samothrake's Tribut dort vorkamen, läſst sich nicht ermessen: doch ist letzteres nicht undenkbar, indem beabsichtigt sein konnte, einen kleinen Ort auf Samothrake selbst, oder einen den Samothrakern etwa gehörigen Platz auf dem festen Lande abzutrennen.[c]

17. Von den Tributen und Bundesgenossen nach der Anarchie.

Obgleich die Niederlage bei Aegospotamoi die Athener aller Bundesgenossen, selbst der Inseln Lemnos, Imbros und Skyros[d] beraubt hatte, so erwarben sie doch allmälig wieder neue, indem zehn Jahre später (Olymp. 96, 2) der Bund zwischen Athen, Böotien, Korinth und Argos die Verbündeten der Spartaner, namentlich Euböa und die Chalkidier in Thrake, zum Abfall bewog; Konon's Sieg bei Knidos verschaffte ihnen Samos, Methone, Pydna und Potidäa nebst zwanzig andern Städten[668], darunter Kos, Nisyros, Teos, Chios, Ephesos, Mytilene, Erythrä; Diodor nennt auch die Kykladen überhaupt, und sogar Kythera;[e] dem Thrasybul wird die Eroberung von ganz Lesbos zugeschrieben; dieser stellte auch die Athenische Macht im Hellespont, und sogar den Sundzoll bei Byzanz (Olymp. 97, 1[669]) wieder her; der gröſste Theil der Asia-

II p. 218], Pausan. VII, 4 [,3]. Lex. Seg. S. 305, 9. Eustath. und Villois. Schol. zu Il. ν, 13. ω, 78.

[a] Harpokr. Συντελεῖς· οἱ συνδαπανῶντες καὶ συνεισφέροντες· τὸ δὲ πρᾶγμα συντέλεια καλεῖται, ὡς ἔστιν εὑρεῖν ἐν τῷ Ἀντιφῶντος περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου.[667]

[b] Harpokr. (Suid. Zonar.) Ἀπόταξις· τὸ χωρὶς τετάχθαι τοὺς πρότερον ἀλλήλοις συντεταγμένους εἰς τὸ ὑποτελεῖν τὸν ὡρισμένον φόρον. Ἀντιφῶν ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμοθρᾳκῶν φόρου.

[c] Vergl. über Verbindung und Trennung der Tributpflichtigen die allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. VI.

[d] Andok. Rede v. Frieden S. 95 [3, 12].

[e] Dinarch g. Demosth. S. 11 [I, 14]. Diodor [XIV, 82 ff.] unter Olymp. 99, 2 und die Ausleger.

tisch-Hellenischen Küste, die meisten Inseln, selbst das ferne Rhodos folgten der Athenischen Herrschaft. Wiewohl wir nun über die Verhältnisse der Bundesgenossen zu Athen in diesem Zeitalter nicht genau unterrichtet sind, so zweifeln wir doch keinesweges, daſs wieder groſsentheils die alten eintraten, Tributpflichtigkeit und
547 eine gewisse Abhängigkeit wie vorher[670]; | Athen übte seine Seeherrschaft von neuem aus, und beinahe ganz Hellas war ihm unterwürfig, wie später nach Timotheos' Feldzügen:[a] aber der unselige Friede des Antalkidas (Olymp. 98, 2) lieſs den Athenern nur ihre alten eigenthümlichen Inseln Lemnos, Imbros und Skyros; Asien mit Einschluſs von Klazomenä, und Kypros wurden Persisch, alle übrigen Städte und Inseln unabhängig.[b] Nicht einmal der Thrakische Chersones und die Colonien blieben den Athenern; ihr Grundbesitz im fremden Lande, und sogar ihre Schuldforderungen gingen verloren.[c] Die Spartaner verletzten zwar diesen Vertrag bald, aber mehr zu eigenem als der Athener Vortheil, indem die Hellenen sich noch immer an die Spartaner hielten. Erst seit Olymp. 100, 3 gelang es den Athenern durch eine glückliche Zusammenkunft von Umständen und ein kluges und menschenfreundliches Benehmen, ihre Macht für eine Zeit lang neu zu begründen, worüber wir unserem Zwecke gemäſs nur weniges hinzusetzen: denn nur von einer ausführlichen Geschichte der Hellenen wird man eine genaue Aufzählung aller die Bundesgenossenschaft der Athener betreffenden Thatsachen verlangen. Nachdem Athen in dem gedachten Jahre unter Nausinikos die edelsten Anstrengungen gemacht hatte, um Theben gegen die Spartaner zu unterstützen, und die Kadmea von der fremden Besatzung zu befreien, und die Plane der Spartaner miſslungen waren; fielen schon Olymp. 100, $^3/_4$ Byzanz, Chios[671], Mytilene und Rhodos zu Athen ab,[d] und es entstand ein neuer Bund, welcher allmälig wuchs: ganz Euböa mit Ausschluſs des den Spartanern treu ergebenen Histiäa trat auf seine Seite;[e] Peparethos, Skiathos und andere kleine Inseln

[a] Isokr. Areopag. 5 [7, 12].

[b] Xenoph. Hellen. V, 1, 31. Diodor XIV, 110. Isokr. Συμμαχ. 22 [8, 67 ff.]. Vergl. die Andokideische Rede v. Frieden S. 95. 96 [3, 12 ff.].

[c] Andok. Rede v. Frieden S. 96 [3, 15]. Vergl. S. 107 [3, 36].

[d] Diodor XV, 28.

[e] Diodor ebendas. 30.

unterwarf Chabrias;[a] die durch denselben gewonnene Seeschlacht bei Naxos | (Olymp. 101, 1) entschied Athens Übermacht auf dem 548
Meere, während auch zu Lande die Spartaner wenig Glück hatten.[b] Bald setzten sich die Athener auch in Thrake wieder fester seit der Einnahme von Abdera; wiewohl der mächtigste Staat Olynth Lakonisch war: und westlich dehnte sich ihre Macht bis Korkyra aus. Der Olymp. 101, 2 von Artaxerxes unter den Hellenen vermittelte Friede, wodurch von neuem allen die Selbständigkeit versichert wurde, blieb unwirksam; die Spartaner überliefsen sogar nach der Einnahme von Korkyra und Timotheos' Sieg bei Leukas den Athenern die Anführung (ἡγεμονία) zur See vollkommen; der Friede von Olymp. 102, 1 (14. Skiroph.) brach mit der folgenden Schlacht bei Leuktra die Kräfte der Spartaner noch mehr, und Olymp. 102, 4 wurde den Athenern von ihnen gleicher Antheil an der Hegemonie zu Wasser und zu Lande zugestanden;[c] die Olymp. 104, 1 erfolgte Einnahme von Torone und Potidäa[d] gab Athen in Thrake ein grofses Gewicht[672]. So erstreckte sich dessen Macht wieder vom Thrakischen Bosporos bis Rhodos über die Inseln und einen Theil der Städte am festen Lande. Das Verdienst ihr Vaterland so bedeutend gehoben zu haben gebührt vorzüglich den Feldherrn Chabrias, Iphikrates, Timotheos Konon's Sohn und dem Redner Kallistratos; besonders erwarb Timotheos kein geringes Lob theils wegen seiner Kriegsthaten, theils wegen der Gewandtheit in Erwerbung der Bundesgenossen,[e] denen er sogar die Epiroten, Akarnaner, Chaoner, gewifs jedoch ohne Tributpflichtigkeit zufügte:[f] ihm wird es zugeschrieben, dafs 75 selbständige Staaten den bundesgenossischen | Rath zu Athen bildeten.[g] Seinen Ruhm erhöht 549

[a] Diodor ebendas.

[b] Diodor XV, 35. und die Ausl. Über die Zeit der Schlacht bei Naxos s. Clinton F. H.

[c] Diodor XV, 38 [,4]. Nepos Timoth. 2. Isokr. v. Umtausch S. 69. Orell. [XV, 109 f.] Von dem Vertrag Olymp. 102, 4 s. Xenoph. Hellen. VII, 1. Diodor XV, 67.

[d] Diodor XV, 81. und die Ausl.

[e] Hauptstellen sind Xenoph. Hellen. Gesch. V, 4, 64 ff. Diodor XV, 36. 47 ff. und Nepos.

[f] Nepos [Timoth. 2] und Diodor [XV, 36].

[g] Aeschin. περὶ παραπρεσβ. S. 247 [2, 70]. Diodor (XV, 30) nennt ungenau 70.

die Beredtsamkeit des Isokrates, der ihn, wie Polybios und Panätios den Scipio, als Freund auf seinen Feldzügen begleitete, und ihm Briefe und Berichte an die Athener schrieb, dessen Bildnifs auch der Feldherr in Eleusis geweiht hatte:[a] das spät gefundene Stück der Rede vom Umtausch[b] setzt dem unglücklichen Helden ein Denkmal, wodurch der Leser für die grofse Langeweile des Übrigen einigermafsen entschädigt wird. Nach ihm hat niemals ein Feldherr soviele und mächtige Städte mit Gewalt genommen als Timotheos, der nicht weniger als 24 eroberte, und solche, wodurch zum Theil die ganze umliegende Gegend in die Gewalt der Athener kam; unter welchen Korkyra, Samos, Sestos, Krithote, Potidäa und Torone namentlich von Isokrates aufgeführt werden: Korkyra hatte selbst damals noch achtzig Trieren. Auch lenkte er den Gesichtspunkt der Athener wieder auf den Chersones, welchen sie vernachlässigt hatten. Dabei war er milde gegen die Bundesgenossen, selbst gegen Feinde, gegen Gefangene; seine Kriegszucht war musterhaft; unter ihm wufste man nichts von Verbannungen, von Abschlachten oder Verjagen der Einwohner, Auflösung der Verfassungen oder Zerstörung der Städte.

Die neue Bundesgenossenschaft der Athener, wie dieselbe seit Olymp. 100, 4 bestand, war Anfangs auf mildere Grundsätze gebaut als die alte. Die Staaten, vertragsmäfsig selbständig, bildeten zu Athen einen Bundesrath (συνέδριον),[c] worin sie ohne Unterschied Sitz und Stimme hatten, unter dem Vorsitz und der Anführung Athens[673]: auch Theben liefs sich daher aufnehmen. Der Name eines Synedrion, welcher durch die Makedonische Regierungsform überall hin verbreitet wurde, ist hier nicht zum erstenmale ge-
550 braucht; Herodot[d] | schon bedient sich dessen von einem bundesgenossischen Kriegsrathe, Diodor[e] von dem unter Sparta's Anführung gehaltenen Bundesrathe (κοινὸν συνέδριον τῶν Ἑλλήνων) und von dem ältern Bundesrathe der Athener; der Amphiktyonenrath und andere Bundesräthe,[f] der Areopag und andere berathende Versammlungen

[a] Leben der zehn Redner S. 237. 241 [p. 837 C. 838 D].
[b] S. 66 ff. Orell. [§. 101 ff.]
[c] Diodor XV, 28.
[d] VIII, 75. 79.
[e] XI, 55 [,4] und 70 [,4].
[f] Vergl. Demosth. v. d. Krone S. 232, 19 [18, 22]. Aeschin. g. Ktesiph.

wurden in Demosthenes' Zeitalter so genannt. Gleichzeitig mit der
Einrichtung dieses Bundesrathes hoben die Athener ihre Kleruchien
auf, und machten das Gesetz, dafs kein Athener aufser Attika Land-
bau treiben sollte,[a] um dadurch den Bundesgenossen zu zeigen, wie
sehr sie die ehemalige Ungerechtigkeit bereuten[674]. Um den ver-
hafsten Namen der Tribute, welche wieder eingeführt wurden,
zu mildern, gaben ihnen die Athener den Namen der Beiträge
(συντάξεις),[b] dessen Erfinder Kallistratos war: woraus hinlänglich
erhellt, dafs er gerade jetzo aufkam, indem Olymp. 100, 4 dieser
Redner mit Timotheos und Chabrias Feldherr wurde,[c] wie später
(Olymp. 101, 4) mit Chabrias und Iphikrates, nicht wegen kriegeri-
scher Eigenschaften, sondern wegen seiner Staatsklugheit,[d] welche |
in dieser Zeit einem Feldherrn vorzüglich vonnöthen war. Indessen 551
dauerte die Mäfsigung der Athener nicht an, und die Bundesgenos-
sen aufser Theben, welches mit Athen nur frei verbunden war, ge-
riethen wieder in die alte bedrängte Lage; die Athener legten Be-
satzungen in die Städte;[e] der Tribut wurde wieder Zwangsache;
und insofern konnte er von späteren Schriftstellern[f] mit dem alten

S. 445. 446. S. 513. S. 645 [3, 58. 122. 254]. und sonst häufig. Ich füge noch für den Sprachgebrauch bei Lex. Seg. S. 302 [,14]. Σύνεδροι: οἱ ἀπὸ τῶν συμμάχων μετὰ τῶν Ἀθηναίων βουλευόμενοι περὶ τῶν πραγμάτων.

[a] Diodor XV, 29 [,7].

[b] Amtlich findet sich dieser Name in einer Inschrift (Bullett. dell' Inst. di corrisp. arch. 1835. S. 214. Davidoff, Reisen Bd. II. Anhang S. XXXV [C. I. A. II 108]. τῶν συντάξεων τῶν ἐλ Λέσβῳ) aus der Zeit des Chares, Charidemos und Phokion[675]. Aufserdem s. Plutarch Solon 15. Harpokr. Phot. in σύνταξις, Etym. M. S. 736, 9. vergl. Lex. Seg. S. 300 [,18]. Im Isokrates kommen die συντάξεις öfter vor, wie Areop. 1 [7,2]. Συμμαχ. 13 [8,36]. vom Umtausch S. 70. Orell. [15, 113] wo er die συντάξεις τὰς ἀπὸ Θράκης unter Timotheos anführt, wie bei Demosth. g. Timoth. S. 1199 [(49) 49] ebenfalls die συντάξεις unter Timotheos vorkommen. Im Panath. 44 [12, 116] verbindet er συντάξεις καὶ φόρους, scheint aber vorzüglich die alten φόρους hier im Auge zu haben. Alle Stellen, wo die συντάξεις genannt werden, anzuführen ist zwecklos.

[c] Diodor XV, 29 [,6].

[d] Xenoph. Hellen. VI, 2 zu Ende, wo er ihn nennt εὖ μάλα ἐπιτήδειον ὄντα, wie sicher zu verbessern[676].

[e] Isokr. Συμμαχ. 6 [VIII. 16].[677]

[f] So Aelian V. H. II, 10 in einer Geschichte aus Timotheos' Zeit, und etwa der unkundige Scholiast des Aeschines g. Timarch, welchen Bekker in

Namen (φόρος) belegt werden; Isokrates bemerkt ausdrücklich,[a] daſs man die Staaten nöthige die Beiträge (συντάξεις) an Athen zu zahlen, weſshalb man wie in alten Zeiten Flotten zur Beitreibung aussandte,[b] und sie zwinge Bundesgesandte zu schicken, und man wird folglich von Selbständigkeit nicht viel reden wollen. Auch scheinen die Athener die Tribute willkürlich bestimmt zu haben, selbst später noch, als ihre Macht bereits stark erschüttert war: worüber eine freilich sehr unklare Stelle in der Rede gegen Theokrines ist. Vermuthlich wollten einige Bundesgenossen erleichtert sein, worauf sich wohl der Beschluſs bezog, welchen Automedon[679] zu Gunsten der Tenedier schrieb, Theokrines aber Anfangs als gesetzwidrig umstoſsen wollte. Einen ähnlichen verfaſste Thukydides zu Gunsten der Aenier in Thrake, welche wie im Peloponnesischen Kriege, also auch in den Philippischen noch zinsbar waren. Da dieses vom Beitrag (σύνταξις) handelnde Gesetz von Charinos und Theokrines gleichfalls als gesetzwidrig angegriffen und vom Volke verworfen wurde, muſsten die Aenier soviel Beitrag zahlen als sie
552 dem Chares früher gegeben[680]: worauf sie abfielen | und eine barbarische Besatzung einnahmen.[c] Auf diese neuen Tribute bezieht sich Iason bei Xenophon.[d] Daſs mit der wachsenden Macht und dem Übermuthe der Athener auch der Gerichtzwang wieder eingeführt wurde, dafür fehlen alle Beweise und jegliche Spur; Isokrates in der Panathenäischen Rede[e] spricht von der Aburtheilung

den Schriften der Akad. vom J. 1836 herausgegeben hat, S. 234 [zu § 108]. wiewohl was er sagt kaum auf die συντάξεις paſst.

[a] Συμμαχ. 11 [8, 29]. welche Rede gegen das Ende des Bundesgenossenkrieges fällt.

[b] Plutarch Phok. 7. Diese Nachricht über die νησιωτικὰς συντάξεις gehört in die Zeiten des Chabrias.[678]

[c] Rede g. Theokr. S. 1333. 1334 [(Demosth.) 58, 35ff.]. wo wieder herzustellen ὁ Θουκυδίδης εἶπε. Von der Zinsbarkeit der Aenier in frühern Zeiten, sowie der Tenedier, vergl. Thuk. VII, 57. und die Tributlisten.

[d] Hell. VI, 1, 4. (12. Schn.) καὶ χρήμασί γε δήπου εἰκὸς ἡμᾶς ἀφθονωτέροις χρῆσθαι (nämlich gegen die Athener gehalten) μὴ εἰς νησύδρια ἀποβλέποντας, ἀλλ' ἠπειρωτικὰ ἔθνη καρπουμένους. πάντα γὰρ δήπου τὰ κύκλῳ φόρον φέρει, ὅταν ταγεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν. Der Ausdruck φόρος ist hier nicht von den an die Athener bezahlten Tributen gebraucht, sondern von den Tributen der Länder, auf welche Iason sein Augenmerk richtet.

[e] Cap. 22. 24 [§ 63. 66]. τάς τε δίκας καὶ τὰς κρίσεις τὰς ἐνθάδε γιγνομένας τοῖς συμμάχοις, und dann: οἷον καὶ νῦν, ἢν μνησθῶσι τῶν ἀγώνων τῶν τοῖς συμ-

der Rechtshändel der Bundesgenossen und den Verurtheilungen derselben als von einer alten Sache, und ist auch diese Rede sehr spät (um Olymp. 109, 2) geschrieben, so ist darin doch durchaus keine Andeutung zu finden, daſs dieser Gerichtsbann in der neuen Bundesgenossenschaft der Athener auch nur irgendwann eine Zeitlang bestanden hätte[681]. Aber hiervon abgesehen erhellt aus den Folgen selbst, daſs den Verbündeten die wahre Selbständigkeit genommen und eine Bedrückung an ihre Stelle getreten war, welcher sich die Unterthanen zu entziehen strebten. Schon seit Olymp. 104, 1 hatten sich Chios, Byzanz und Rhodos mit Epaminondas im Verhältniſs gesetzt;[a] sie fielen endlich Olymp. 105, 3 förmlich ab nebst den Koern, welche seit Olymp. 103, 3 sich gehoben hatten:[b] Byzanz erstrebte sich | sogar eine eigene Herrschaft, und hatte nach dem 553
Bundesgenossenkriege noch Chalkedon und Selymbria inne, die beide einst Athenisch waren, und nach den Friedensverträgen das eine königlich, das andere selbständig sein sollten.[c] Dieser Krieg dauerte drei Jahre bis Olymp. 106, $^1/_2$. richtete die Einkünfte der Athener durch groſsen Aufwand, Verlust der Tribute, Verwüstung der Attischen Inseln zu Grunde, und endigte mit der Selbständigkeit der Abgefallenen. Während dieses Krieges gingen auch mehre Thrakische Bundesgenossen verloren; theils wurden sie selbständig, wie Amphipolis[682], theils von Philippos ihnen entrissen, wie die den Olynthiern gegebenen Städte Pydna und Potidäa[683]: so muſsten beim Ausbruch des heiligen Krieges (Olymp. 106, 2) die Einkünfte aus den Tributen sehr geschmälert sein. Später wurden die Euböischen Städte durch den Makedoner abwendig gemacht, die übrigen Besitzungen in Thrake und der Chersones genommen; der Staat verlor allmälig jene 75 Städte, welche Timotheos in den Bundesrath zusammengebracht hatte, und 150 Schiffe dazu mit groſsen Geldsummen.[d]

Ganz ohne Bundesgenossen war jedoch Athen niemals bis zu

μάχοις ἐνθάδε γενομένων, τίς ἐστιν οὕτως ἀφυής, ὅστις οὐχ εὑρήσει πρὸς τοῦτ᾽ ἀντειπεῖν, ὅτι πλείους Λακεδαιμόνιοι τῶν Ἑλλήνων ἀκρίτους ἀπεκτόνασι τῶν παρ᾽ ἡμῖν, ἐξ οὗ τὴν πόλιν οἰκοῦμεν, εἰς ἀγῶνα καὶ κρίσιν καταστάντων.

[a] Diodor XV, 79. und dort Wessel.

[b] Diodor XV, 76.

[c] Demosth. v. d. Freih. d. Rhod. S. 198 [15, 26].

[d] Aeschin. περὶ παραπρ. S. 247 [2, 70].

seiner völligen Unterdrückung: aber es konnte dieselben in den letzten Zeiten weder schützen noch behaupten; selbst Seeräuber machten ihnen den Besitz streitig, und man kämpfte nicht allein mehr um die selbständigen Staaten, sondern um die eigenthümlichsten Inseln der Athener, da Philipp selbst Lemnos, Imbros und Skyros angriff.[a] Über den Betrag der Tribute aus den letzten Zeiten seit dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges sind wir am wenigsten unterrichtet. Ohne mich bei der auf einem Mifsverständnifs beruhenden Angabe aufzuhalten, als hätten sie noch unter Lykurg 1200 Talente betragen, mache ich aufmerksam auf ihre Geringfügigkeit zu der Zeit, als Demosthenes gegen Philipp auftrat,
554 nach dem Bundesgenossenkriege zu Ende von Olymp. 106. | Damals waren nur die schwächsten Inseln Athen zugethan, nicht Chios, nicht Rhodos, nicht Korkyra; der ganze Beitrag (σύνταξις) machte nur 45 Talente aus, welche noch obendrein schon zum Voraus erhoben waren:[b] Demosthenes erwarb später mächtigere Bundesgenossen, die Euböer, Achäer, Korinther, Thebaner, Megarer, Leukadier, Korkyräer,[c] deren Beiträge aber natürlich mehr auf ihrem freien Willen beruhten als die der früheren Verbündeten. Aeschines spricht von den unglücklichen Inselbewohnern, welche zu Chares' Zeiten sechzig Talente jährlichen Beitrag (σύνταξις) hätten zahlen müssen.[d] Vielleicht wuchsen diese Einkünfte später wieder auf 130 und sogar auf 400 Talente, wiewohl wir dies nicht erweisen, sondern nur zur Erklärung einer Stelle in der vierten Philippischen Rede annehmen können, von welcher ich unten reden werde:[e] auch kann man dahin ziehen, dafs dem Demosthenes das Verdienst zugeschrieben wird, von den Bundesgenossen über 500 Talente Beiträge (συντάξεις χρημάτων) erworben zu haben.[f] Über die Vertheilung im Einzelnen wissen wir nichts, als dafs in Philippos'

[a] Aeschin. περὶ παραπρ. S. 251 [2, 72].

[b] Demosth. v. d. Krone S. 305 [18, 234].

[c] Demosth. ebendas. [237.] Der Volksbeschlufs hinter dem Leben der zehn Redner S. 276 [p. 851 B] läfst die Leukadier und Korkyräer weg, und nennt dafür noch die Byzantier (von denen indefs Demosthenes schon früher [230] gesprochen hat), Lokrer, Messenier.

[d] Aeschin. περὶ παραπρ. S. 250 [2, 71].

[e] S. Cap. 19 [S. 509 f.].[684]

[f] Volksbeschlufs a. a. O.

Zeiten Eretria und Oreos auf Euböa zehn Talente, wie es scheint zusammen[685], unter dem Namen der Beiträge (συντάξεις) zahlten, welche nach Aeschines' Erzählung durch Demosthenes' Schuld verloren gegangen sein sollen. Dieser Redner[a] | überliefert nämlich, 555
nach den ihm unglaublichen Angaben des Chalkidiers Kallias habe zu Chalkis ein Euböischer Bundesrath (συνέδριον) bestanden, welcher vierzig Talente Beiträge (σύνταξις) aufbrachte; ferner ein anderer aller Achäer und der Megarer, welcher sechzig Talente Beiträge gehabt; derselbe Kallias habe noch von vielen andern Rüstungen anderer Staaten gesprochen, und daſs alle sich zu Athen in einen gemeinsamen Bundesrath bilden und unter Athens Anführung gegen Makedonien in Thätigkeit treten wollten. Mittelst dieser Vorspiegelungen habe Athen auf Demosthenes' Betrieb den Eretriern und Oreiten den Beitrag erlassen, damit beide zu dem Euböischen Bundesrath in Chalkis beitragen könnten, Chalkis selbst aber sollte nicht mehr zu dem Athenischen Bundesrath gehören noch dahin Beitrag zahlen: dadurch habe Kallias Euböa unabhängig machen wollen, weſshalb er die Bildung des Bundesrathes zu Chalkis betrieben habe; Demosthenes aber, zur Unterstützung dieser Sache bestochen, habe drei Talente erhalten, eines von Chalkis durch Kallias, und eines von jeder der beiden andern Städte. Da die Beiträge so bedeutend waren, so konnten damals wieder leicht etliche hundert Talente eingehen.

18. Von den Kleruchien.

Wir haben bisher einen Gegenstand übergangen, welcher zur Einsicht in die bundesgenossischen Verhältnisse der Athener wesentlich ist, und wegen seines Einflusses auf das Vermögen des Volkes in einer Geschichte der Attischen Staatshaushaltung nicht fehlen darf; wir meinen die Attischen Kleruchien, von welchen wir, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen, weniges nachtragen wollen, hoffend, ein

[a] G. Ktesiph. S. 482—497 [§ 89 ff.]. Ich bemerke zum Schluſs dieses Gegenstandes, daſs die Stelle des Hypereides in der Delischen Rede b. Harpokr. in σύνταξις: Σύνταξιν ἐν τῷ παρόντι οὐδενὶ διδόντες, ἡμεῖς δέ ποτε ἠξιώσαμεν λαβεῖν, nicht etwa von allen Bundesgenossen zu verstehen ist, sondern vermuthlich auf die Delier sich bezieht, welche zur Zeit jener Rede frei waren, früher aber wenigstens als Besitzer von Rheneia zahlten.

anderer werde die Untersuchung weiter fortführen.[a] Von jeher wurde es als Eroberungsrecht betrachtet, die Ländereien der Bezwungenen in Loose oder erbliche Grundstücke (κλῆροι) zu vertheilen; auf diese Weise bevölkerten die Hellenen viele vorher von
556 Barbaren besetzte Städte und Landschaften, wie Athen | das den Edonern entrissene Amphipolis: aber diese Art der Kleruchie hatte nie etwas Auffallendes oder Hartscheinendes, weil nur die Barbaren, welche zur Sklaverei geboren schienen, dabei beeinträchtigt wurden. Seltener war dieses Verfahren von Hellenen gegen Hellenen; ein gröfseres Beispiel jedoch als irgend ein anderes gaben die Dorer bei der Rückkehr der Herakliden im Peloponnes, da sie die alten Einwohner grofsentheils vertrieben und sich in den Besitz ihrer Güter setzten, an welche sie kein anderes Recht hatten als was Eroberung giebt: ebenso eigneten sich die Thessalischen Ritter die Ländereien der alten Einwohner, der Penesten zu, welche ihre Leibeigenen und Erbpachter ihrer Güter wurden, wie in Kreta und Lakedämon durch die Eroberung ein ähnliches Verhältnifs gegen die Klaroten, Heloten, Messenier, und in Rom gegen die Clienten entstand. Offenbar waren hier die Eigenthümer der neuen Landloose nichts anderes als Kleruchen, ihr Besitz Kleruchie;[b] und den Athenern geschieht Unrecht, wenn man ihnen die Erfindung dieses Verfahrens vorwirft, welches vielmehr ein Überbleibsel der alten Rohheit gegen überwundene Feinde ist, auffallender in einem Zeitalter, da die Völker, nicht mehr in Masse wandernd, sich gesetzt hatten, und wegen der Härte gegen Stammverwandte; im übrigen von anderer Colonien Ausführung sowenig verschieden, dafs Polybios, Dionysios und andere die Römischen Colonisten Kleruchen nennen können. Aufser dem unversöhnlichen Hafs gegen Feinde war übermäfsige Bevölkerung und Armuth der Bürger für Athen die nächste Veranlassung das alte Verfahren der Eroberer beizubehalten; als aber die bundesgenossischen Verhältnisse sich ausgebildet hatten, traten Gründe der Staatsklugheit hinzu: die Vertheilung des Landes wurde als abschreckende Strafe für den Abfall benutzt, und man erkannte, dafs die Herrschaft, wie Machiavell vortrefflich darlegt, nicht besser und

[a] De discrimine vocabulorum κληροῦχος, ἄποικος, ἔποικος handelt mein Freund Vömel, Frankf. a. M. 1839. 4.

[b] Über den Namen vergl. Harpokr. Phot. Suid. Lex. Seg. S. 267 [,31]. und andere.

wohlfeiler erhalten werden könne, als durch Anlegung von Colonien, | welche aus eigenem Vortheile die eroberten Länder zu er- 557
halten streben müssen: doch liefs Leidenschaft und Habsucht übersehen, dafs ein dauernder Hafs gegen die Unterdrücker entzündet werde, dessen Folgen Athen schwer fühlte. Wahr ist, was Isokrates[a] sagt, dafs die Athener zur Bewachung der Plätze Kleruchen in die verödeten Städte setzten; aber er verschweigt, dafs sie selber jene Städte verödet hatten; und dafs sie dabei ohne Eigennutz gehandelt hätten, wird ihm niemand glauben. Oder ist es kein Eigennutz, wenn ein Staat auf Kosten anderer seine ärmeren Bürger mit Grundstücken begabt? Ärmere aber wurden vorzüglich in den Besitz der Landloose gesetzt, und der Staat versah sie mit Waffen und Reisegeld.[b] Indessen wurden die Grundstücke an eine bestimmte Anzahl Bürger durchs Loos vertheilt,[c] ohne Zweifel so, dafs alle, welche an dem Vortheile Antheil haben wollten, sich freiwillig meldeten, und alsdann das Loos entschied, wer etwas erhielte oder leer ausginge; wollte ein Reicher als Mitbewerber auftreten, so mufste es ihm freistehen: an ein Loosen der Bürger insgesammt, wodurch sie gezwungen worden wären Kleruchen zu werden, kann bei der Vortheilhaftigkeit der Sache nicht gedacht werden. Übrigens finden wir das erste Beispiel Athenischer Kleruchien schon vor den Perserkriegen, indem die Grundstücke der Ritter (ἱπποβόται) von Chalkis in Euböa 4000 Athenischen Bürgern übergeben wurden[686] mit Zurückbehaltung anderer für Götter und Staat.[d] Diese kehrten unmittelbar vor der Marathonischen Schlacht nach Athen zurück; aller Wahrscheinlichkeit nach werden sie aber doch später wieder ihre Ländereien eingenommen haben, wenn meine gleich hernach aufgestellte Vermuthung über ihr Erscheinen als Chalkidier in den Schlachten bei Artemision und Platää gegründet ist. Im Peloponnesischen Kriege kommt jedoch Chalkis nicht | mehr als Kleru- 558
chenstaat vor, sondern wird unter den zinspflichtigen Bundesgenossen, getrennt von den kleruchischen Colonien aufgeführt:[e] wie diese

[a] Panegyr. S. 85. Hall. Ausg. [4, 107.]

[b] Liban. Einl. zu Demosth. v. Chersones.

[c] Thuk. III, 50. Plutarch Perikl. 34.

[d] Herodot V, 77. VI, 100. Aelian V. H. VI, 1. wo jedoch falsche Lesarten sind: denn im Herodot ist sicherlich nichts zu verändern.

[e] Thuk. VII, 57. vergl. VI, 76.

Umwandelung entstanden sei, weiſs ich nicht; nur soviel erhellt, daſs die Ritter nicht ganz vertilgt, sondern die gefangen genommenen gegen Lösegeld frei gelassen worden waren, und daſs zu Perikles' Zeiten und bei seinem bekannten Angriff auf Euböa wieder Hippoboten in Chalkis sich befanden und von ihm vertrieben wurden, doch ohne daſs von Gründung eines Kleruchenstaates die Rede wäre:[a] vielleicht sind die von Perikles vertriebenen Hippoboten theils die Nachkommen der alten theils sogar die Attischen Kleruchen selbst, welche abgefallen sein konnten, und nach deren Vertreibung mochte Chalkis als ein gewöhnlicher, nicht kleruchischer, unterwürfiger Staat behandelt werden.[687] Nächstdem wurden unter Kimon die Doloper und Pelasger auf Skyros zu Sklaven gemacht, und die Insel mit Kleruchen besetzt;[b] auf dieselbe Weise gehörten den Athenern Lemnos und Imbros.[688] Am häufigsten wurde die Ländervertheilung seit der Perikleischen Staatsverwaltung: Perikles selbst und seine Nachfolger, Alkibiades, Kleon und andere Staatsmänner kirrten das dürftige Volk damit,[c] und wie sehr die Sache dem gemeinen Athener am Herzen lag, zeigt der Aristophanische Strepsiades, der beim Namen der Geometrie gleich an Vermessen des Kleruchenlandes denkt.[d] So wurde Olymp. 83, 4 Histiäa in Euböa Kleruchen übergeben,[e] später Potidäa, dessen Einwohner vertrieben wurden, und beim Ausbruche des Peloponnesi-
559 schen Krieges Aegina mit Verjagung des Dorischen Volkes;[f] | Delos muſste zwar wieder geräumt werden[689], und wurde erst später den Athenern ganz überlassen, als es beinahe verödet war: aber Lesbos vertheilten sie mit Ausnahme von Methymna nach dem Abfall der Mytilenäer; in Skione wurden die erwachsenen Männer gemordet, Weiber und Kinder zu Sklaven gemacht, und die Platäer als landlose Athenische Bürger in den Besitz der Stadt gesetzt;[g] die Melier

[a] Plutarch Perikl. 23. Der Staat von Chalkis blieb nach dieser Stelle bestehen, während Histiäa ganz kleruchisch wurde.

[b] Thuk. I, 98. Diodor XI, 60. Nepos Kimon 2.

[c] Plutarch a. a. O. Vergl. Aristoph. Wesp. 715.

[d] Wolk. 203. und dort Schol. nebst d. Ausl.

[e] Thuk. I, 114. vergl. VII, 57. Diodor XII, 22. vergl. Plutarch Perikl. 23.

[f] Thuk. II, 27. Diodor XII, 44.

[g] Thuk. V, 32. Diodor XII, 76. Vergl. Isokr. Panegyr. S. 85. 86 [4, 109].

brachte man in Sklaverei[690] und übergab Kleruchen ihre Güter.[a]
Auf Perikles' Betrieb wurden noch viele andere Kleruchen aus-
gesandt: er schickte tausend Mann nach dem Chersones, 500 nach
Naxos, 250 nach Andros, tausend nach Thrake[691], ohne zu rechnen,
wieviele nach Aegina, Thurii und andern Orten gingen;[b] in Euböa,
welches wegen der Nähe den Athenern die gröfsten Vortheile liefern
konnte, zog man offenbar viel Land an sich:[c] daher Aeschines be-
hauptet,[d] zur Zeit nach dem Frieden des Nikias hätte Athen den
Chersones, Naxos und Euböa gehabt; von letzterem über zwei
Drittel, wie in der Andokideischen Rede vom Frieden[e] bezeugt
wird[692]. Dafs mit dem Treffen bei Aegospotamoi die Kleruchien
verloren gingen, ist gewifs;[f] aber sobald sie konnten, setzten die
Athener neue ein[693]; in der 100. Olympiade waren sie wegen
derselben noch sehr verhafst und nahmen sie defshalb auf ein-
mal zurück:[g] aber das Verbot irgend eines Grundbesitzes der
Athener aufser Attika blieb nicht lange in Kraft. Demosthenes
spricht in der 106. Olympiade von | kleruchischem Vermögen;[h] 560
man schickte Olymp. 106, 4 Kleruchen nach dem Chersones, und
nachdem diese das Land verlassen hatten, um Olymp. 109, $^1/_2$ wie-
der neue, welche von einigen Städten zugelassen, von den Kardia-
nern aber ausgeschlossen wurden.[i] Samos wurde unter dem
Archon Aristodemos Olymp. 107, 1 mit 2000 Kleruchen besetzt,[k]

[a] Thuk. V. zu Ende.

[b] Plutarch Perikl. 11.

[c] Vergl. Schol. Aristoph. Wolk. 213. Demosth. Lept. 95 [20, 115]. und dort Wolf. Morus z. Isokr. Paneg. 31 [§ 108].

[d] Περὶ παραπρ. S. 337 [2, 175].

[e] S. 93 [3, 9] Hier ist an eigenthümlichen Besitz, nicht an blofse Unterwürfigkeit zu denken, wie die Sache selbst lehrt. Vergl. auch Aristoph. Wesp. 715.

[f] Vergl. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 8, 1. Die Stelle II, 7, 2. geht nicht deutlich auf auswärtigen kleruchischen Besitz.

[g] Diodor XV, 23. 29.

[h] Π. συμμορ. S. 182, 16 [14, 16].

[i] Diodor XVI, 34. Demosth. v. Cherson. S. 91, 15 [8, 6]. Brief d. Philipp. b. Demosth. [(12), 16] S. 163, 5. Liban. Einleit. z. Rede v. Cherson. Die Unterscheidung beider Sendungen von Kleruchen hat Vömel gemacht, Prolegg. in Philipp. I. et Olynth. §. 27 und §. 18. Prolegg. in Or. de Halon. §. 12.

[k] Strabo XIV, S. 638. Heraklid. Polit. 10 [, 7]. Diog. L. X, 1. Diodor XVIII, 8. Aeschin. g. Timarch S. 78 [1, 53]. Zenob. II, 28. Ich folge in der

nicht ohne Widerspruch derer, welche von den bessern Grundsätzen geleitet wurden;[a] vielleicht waren auch schon Olymp. 104, 4 unter dem Archon Nikophemos Kleruchen dahin gesandt.

Welches war aber das Verhältnifs der Kleruchenstaaten gegen Athen? Blieben die Kleruchen Attische Bürger, und wenn sie dieses blieben, waren sie zugleich Bürger einer besondern von den Kleruchen gebildeten Volksgemeine? Gab es eine solche, war sie dann als Athenischer Bundesgenosse zu betrachten, und auf welche Weise, selbständig oder unterthänig? Diese Fragen lassen sich theils
561 sicher theils mit grofser | Wahrscheinlichkeit lösen. Dafs die Kleruchen Athenische Bürger blieben, kann keinem Zweifel unterworfen sein, man mag auf die Absicht Athens bei Stiftung der Kleruchien oder auf die Gründe sehen, welche Einzelne bestimmen konnten, Kleruchien zu übernehmen. Athen konnte nur den Zweck haben, die armen Bürger begütert zu machen und wichtige Posten oder Länder für sich zu besetzen: hätten aber die Kleruchen aufgehört Bürger zu sein, so wäre der Vortheil für Athen selbst verloren gegangen; die Kleruchenstaaten wären dann Colonien gewesen, welche in keinem engeren Verhältnifs mit Athen gestanden hätten als etwa die Ioner in Asien und auf den Inseln, welche zwar von Athen ausgegangen waren, aber den Zusammenhang mit demselben bald unterbrochen hatten. Und wer würde sein Bürgerrecht, welches so hoch geschätzt wurde, gegen den Besitz eines Grundstückes aufgeopfert haben auf die Gefahr, wenn Krieg oder Vertrag die alten Herren zurückführte, nicht allein ohne Eigenthum, sondern sogar ohne Vaterland zu sein? Aeschines spricht von einem, der mit den

ersteren Zeitbestimmung dem Philochoros bei Dionysios im Dinarch S. 118, 39. Sylb. [Fragm. 131 Müll.] Von den damals ausgesandten Kleruchen spricht auch sicher Aeschines g. Timarch S. 78 [1, 53], was aus der Zeit dieser Rede leicht zu ermessen ist. Die andere Angabe von der Aussendung unter dem Archon Nikophemos giebt der Schol. Aeschin. S. 731. Bd. III. Reisk. [zu 1, 53.] Vielleicht ist diese Angabe ganz irrig. Diodor XVIII, 18 stimmt mit keiner von beiden, wenn er von der Vertreibung der Samier bis zu ihrer Olymp. 114, 2 erfolgten Wiedereinsetzung durch Perdikkas 43 Jahre rechnet; wenn die Lesart richtig ist, mufs er etwa von Olymp. 103, 3 ab gerechnet haben, in welches Jahr Vömel die Einnahme von Samos oder dessen Befreiung durch Timotheos (Demosth. v. d. Freiheit d. Rhodier S. 193 [15, 9]. Isokr. v. Umtausch S. 69. Orell. [15, 111]) setzt; wozu freilich die Worte des Diodor übel passen.[694]

[a] Aristot. Rhet. II, 6 [p. 1384b 32].

Kleruchen nach Samos gezogen, nur wie von einem abwesenden Athener;[a] Demosthenes rechnet das kleruchische Vermögen unter das Attische.[b] Aristophanes der Dichter oder sein Genosse Kallistratos oder beide hatten als Athenische Bürger zugleich ein Loos in Aegina;[c] jener Eutheros, der seine auswärtigen Güter verloren hat und sich beklagt, dafs sein Vater | in Attika selbst ihm nichts 562
hinterlassen,[d] war Bürger und Kleruche. Ebenso scheint Demosthenes die Einwohner von Lemnos und Imbros als Athenische Bürger anzusehen;[e] und wenn Ariston Platon's Vater als Kleruche nach Aegina ging und Platon dort wie nicht unwahrscheinlich geboren wurde (Olymp. 87, 3), wenn Neokles Epikur's Vater mit den Kleruchen nach Samos zog,[f] und sein Sohn daselbst erzogen wurde, so waren doch Platon und Epikur mit ihren Vätern Athenische Bürger, gehören jener zum Gau Kollytos, dieser zum Gau Gargettos, und sind zu Athen Einheimische. Die Lemnier von Myrina und die Lemnier überhaupt gehören zu den Attischen Stämmen.[g] Als Salamis in später Zeit vom Attischen Staate getrennt einen Kleruchenstaat bildete[696], sind die Salaminier dennoch Attische Bürger aus verschiedenen Gauen;[h] ebenso die Delischen Kleruchen.[i]

Dessenungeachtet aber bildeten die Kleruchen in den von ihnen ausschliefslich besetzten Städten eine besondere Volksgemeine,

[a] Aeschin. g. Timarch S. 78 [1, 53].

[b] Demosth. π. συμμ. S. 182, 16 [14, 16].

[c] Scholien zu Aristoph. Acharn. 654. Vergl. Leben des Aristoph. S. 14. Küst. Der eine Scholiast sagt, niemand habe erzählt, dafs Aristophanes Besitz auf Aegina gehabt: aber was im Leben des Aristophanes steht, spricht sehr dafür, dafs Aristophanes selber auf Aegina eine Besitzung hatte, und Theagenes in den Αἰγινητικοῖς (beim Schol. Plat. Bekk. S. 331 [Müller Fragm. hist. IV p. 511]) behauptete, er sei Kleruche auf Aegina gewesen. Von Kallistratos sagt der Schol. bestimmt dasselbe. Ich sehe auch in der That kein Bedenken dagegen, dafs beide Kleruchen von Aegina gewesen seien, sodafs dieser Punkt nicht in Betracht käme bei der Frage, ob Aristophanes in den Acharnern aus seiner oder aus des Kallistratos Person spreche.

[d] Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 8, 1.

[e] Demosth. g. Philipp. I, S. 49, 26 [4, 34].

[f] Phavorin bei Diog. L. III, 3. Heraklides b. dems. X, 1. Von Epikur auch Cic. de N. D. I, 26. Cicero übersetzt κληροῦχος durch agripeta.

[g] C. I. Gr. N. 168. b. Rangabé Antt. Hell. N. 307. 309 [C. I. A. I 443. 444].[695]

[h] C. I. Gr. N. 108 [C. I. A. II 594].

[i] C. I. Gr. N. 2270.[697]

welches man schon allein aus dem allgemeinen Geiste der Hellenen schliefsen kann, nach welchem sich jedes Ortes Einwohner zu einer besondern ihre eigene Verwaltung habenden Gemeinschaft bildeten: und da die Kleruchen ganz wie Colonien anzusehen sind, welche dem Mutterstaate nur fester verbunden als die ältern, so müssen sie nothwendig einen eigenen Staat gebildet haben, daher sie mit einem besondern Städtenamen genannt werden, als Histiäer, Chalkidier, Aegineten, Lemnier, Salaminier (ich meine die spätern, nicht in der Zeit, da Salamis Gau von Attika war[698]) und der-
563 gleichen mehr;[a] wiewohl sie bisweilen | auch Athener heifsen, wie namentlich „Athener in Myrina," „Volk der Athener in Delos,"[b] ⟨„der Demos in Hephaestia" und „in Myrina,"⟩[c] oder „die Athener, welche Delos bewohnen;"[d] denn das Hellenische Staatsrecht gestattete, dafs einer Bürger mehrer Staaten sei;[e] sogar sämmtliche Bürger eines Staates erhielten oft das Bürgerrecht in einem andern. Wie aber, wenn die Kleruchen, wie in Mytilene, die Güter nicht selbst übernehmen, sondern verpachten? Bildeten sie auch alsdann eine besondere Colonie? Nachdem nämlich Mytilene abgefallen und wieder überwunden war, wurden etwas über tausend der Angesehenen hingerichtet, die kleinen Städte der Mytilener auf dem festen Lande getrennt von Lesbos und zu den unterthänigen Bundesgenossen der Athener geschlagen, den Mytilenern aber selbst kein Tribut auferlegt, sondern das Land in 3000 Loose vertheilt, deren 300 als Zehnten den Göttern, und die übrigen den nach Lesbos abgeschickten Kleruchen gegeben wurden: jedoch wurde die Nutzung des Landes den Lesbiern überlassen gegen ein Pachtgeld von zwei Minen für jedes Loos.[f] Wiewohl nun nach Thukydides

[a] Thuk. V, 74. VII, 57. Herod. VIII, 1. 46. Pausan. V, 23. C. I. Gr. N. 168. b [C. I. A. I 443]. und die Inschrift bei Rangabé a. a. O. [I 444.] desgleichen C. I. Gr. N. 108 [C. I. A. II 594]. und die Tributlisten[699].

[b] C. I. Gr. N. 2155 [C. I. A. II 593]. 2270[700].

⟨[c] Hypereid. p. Lykophr. g. Ende [p. 29 *b* Bl.].⟩

[d] C. I. Gr. N. 2286 ff.[701] vergl. auch in den Add. N. 2283 b. d. wo ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων καὶ οἱ τὴν νῆσον κατοικοῦντες, aus der Zeit der Römerherrschaft.

[e] Nach einer oben Buch II, 13 [S. 282] angeführten Vermuthung kommt sogar ein Fall vor, dafs an Kleruchen wie an die in Athen befindlichen Bürger Theorikon bezahlt wurde[702].

[f] Thuk. III, 50. Antiphon v. Herod. Ermord. S. 744 [5, 77]. Von den Städtchen am festen Lande sagt das Angeführte Thukydides ausdrücklich

die Kleruchen allerdings hingesandt wurden, so ist doch nicht glaublich, dafs 2700 Athener daselbst verblieben wären, da sie sonst schwerlich das ganze Land den Lesbiern zur Pachtung würden überlassen haben; gewifs kehrten viele wieder heim: aber ein Theil derselben mufste als Besatzung zurückbleiben, und vermuthlich bildeten diese mit den alten Einwohnern die | Volksgemeine.[704] 564

Aus der Natur der Kleruchenstaaten läfst sich endlich folgern, dafs ungeachtet deren Bürger auch Athenische Bürger waren, sie dennoch in einer grofsen Abhängigkeit vom Mutterstaate lebten. Erstlich waren die Religionsanstalten der Kleruchen nebst deren Priesterthümern an die Athenischen gebunden[705], wie ursprünglich die Religion aller Colonien vom Mutterstaate abhing. Ferner hinderte den Athenischen Staat nichts, grofse Grundstücke in den kleruchischen und andern unterwürfigen Orten als öffentliches Eigenthum zurück zu behalten, entweder als den Göttern geheiligt, wie in Chalkis und Mytilene[706], oder dem Athenischen Staate selbst gehörig, wie gleichfalls in Chalkis und vermuthlich in Rücksicht der Bergwerke in Thrake.[a] Eine eigene Kriegesmacht konnte ein Kleruchenstaat der Natur der Sache nach nicht haben, sondern mufste hierin ganz von Athen abhängig sein: daher haben die Chalkidischen Kleruchen keine eigenen Schiffe bei Artemision und Salamis, sondern bemannen zwanzig Athenische Trieren,[b] wozu gerade die 4000 Kleruchen hinlänglich waren[707]; dieselben erhielten früher von Athen Befehle zu Kriegsunternehmungen.[c] Dafs jedoch diese kleruchischen Athener besondere Heeresabtheilungen bildeten, scheint nicht zu bezweifeln; sie sind daher auch in den Todtenlisten besonders verzeichnet.[d] Ihre Kriegsbefehlshaber wurden ohne

a. a. O. vergl. IV, 52. Doch können wir in den Tributlisten nichts Bestimmtes von diesen nachweisen. Strabo XIII, S. 600 begreift darunter Troia; vielleicht gehört Sige dazu, Sigeion gewifs nicht, welches lange vor Mytilene's Fall Tribut zahlte.[703]

[a] Vergl. Buch III, 2 und 3 [S. 374. 380f.].

[b] Herodot a. a. O.

[c] Herodot VI, 100.

[d] C. I. Gr. N. 168. b. Rangabé Antt. Hellen. N. 307. 309 [C. I. A. I 443. 444]. Bei Thuk. V, 74 sind die Aeginetischen Kleruchen in der Zahl der Gefallenen mit den Athenern zusammengenommen; aber daraus folgt nicht, dafs sie keine besondere Heeresabtheilung gebildet hätten und dafs sie in den Listen nicht besonders verzeichnet gewesen, sondern eher das Gegentheil. ⟨Die Lemnier

Zweifel von Athen aus bestimmt[708]; durften sie auch ihre eigenthümlichen Archonten selbst wählen, so hatten sie doch von Athen
565 gesandte Aufseher, wie die andern Colonien.[a] Ferner mufste | es als eine Berechtigung, nicht als Verpflichtung angesehen werden, dafs die Gerichtsbarkeit über Kleruchen nur den Athenischen Gerichten zukomme, weil sonst der Kleruche sich eines wesentlichen Rechtes des Athenischen Bürgers begeben hätte. Und was wir aus Antiphon von der beschränkten Gerichtsbarkeit der Mytilener nach dem Abfall sagten [S. 479], beweiset geradezu, dafs Athen die hohe Gerichtsbarkeit in Kleruchenstaaten hatte, und nicht blofs über die Kleruchen, sondern auch über die alten Einwohner, welche noch am ersten von den Athenischen Kleruchen hätten gerichtet werden können.[710] Auf diese Weise mufsten solche Staaten, wiewohl auf ganz verschiedenem Wege, in ebenso grofse Abhängigkeit kommen als die unterthänigen Bundesgenossen, nur mit dem Unterschiede, dafs sie Bürger enthielten, welche in Athen selbst alle Bürgerrechte ausüben konnten. Nur dieses kann auf den ersten Anblick zweifelhaft scheinen, ob sie tributpflichtig waren oder nicht. Thukydides schweigt gerade hier, indem er bei allen andern Staaten immer angiebt, ob sie Tribut gegeben oder Kriegesmacht gestellt hätten. Sicher leisteten die Kleruchen als Bürger Kriegsdienste für Athen, die sonst durch den Tribut eigentlich abgekauft waren; aber es ist dennoch möglich, dafs einzelne Staaten auch Tribut liefern mufsten, indem sie bei der Übernahme des Vermögens der alten Einwohner zugleich ihre Verpflichtungen übernahmen oder auch neue ihnen auferlegt wurden. Mytilene war vor seinem Abfall nicht tributpflichtig; die dortigen Kleruchen waren es auch nicht, indem Thukydides, während er ausdrücklich sagt, den Lesbiern sei kein Tribut auferlegt worden, nicht würde verschwiegen haben, dafs den dortigen Athenern diese Last obgelegen: es sei denn, dafs sie etwa eine Quote der Pacht, zum Beispiel einen Zehnten, welcher schon eine Summe von neun Talenten betragen

und Imbrier sind auch bei Thuk. IV, 28 offenbar als besondere Heeresabtheilungen bezeichnet. (Verbesserungen und Nachträge S. VI.)⟩

[a] Unter andern kommt häufig in späteren Zeiten der Epimeletes von Delos vor; s. zu C. I. Gr. N. 2286. und Ähnliches bestand gewifs früher schon.[709] Hierher gehören die Athenischen Behörden in Mytilene bei Antiphon, die ich oben [S. 480] erwähnt habe.

haben würde, hätten an Athen abgeben müssen, nicht als Tribut, sondern unter anderem Namen und Titel. Dagegen | steht aus den 566
Tributlisten fest, dafs andere Kleruchenstaaten Tribut zahlten, namentlich Lemnos, Imbros, Histiaea, Melos; es hat daher kein Bedenken, vorkommende Tribute auch von Aegina und anderen Staaten auf Zeiten zu beziehen, da sie bereits kleruchisch waren, wenn irgend welche Gründe auf diese Zeitbestimmung führen. Dafs Chalkis, welches Thukydides als tributpflichtig nennt, im Peloponnesischen Kriege nicht mehr als Kleruchenstaat erscheint, habe ich schon bemerkt, und diese Stadt kann daher hierbei nicht in Betracht kommen.[711]

19. Summe der jährlichen Einkünfte.

Aus den bisher dargestellten regelmäfsigen Einkünften, unabhängig von den Staatsleistungen und aufserordentlichen Steuern, würde sich die Summe der jährlichen Einnahme des Attischen Staates bilden lassen, wenn jeder einzelne Posten für die verschiedenen Zeitalter bestimmbar wäre: da dieses aber nicht überall möglich ist, müssen wir zufrieden sein, die wenigen Angaben der Alten beurtheilend zusammen zu stellen. Wir verweilen nicht bei der von Petitus, Salmasius, Meursius und andern aufgestellten Behauptung, die Attischen Staatseinkünfte hätten jährlich 6000 Talente betragen, sondern wenden uns sogleich an die Angabe des Xenophon,[a] welchem zufolge beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges aus dem Inlande und Auslande, nämlich von den Bundesgenossen, nicht weniger als tausend Talente oder anderthalb Millionen Thaler eingingen. Xenophon hält dies offenbar schon für äufserst bedeutend; und rechnet man die Tribute, wie sie von Xenophon für jene Zeit genommen sein mochten, zu 600 Talenten, so blieben für die inländischen Einkünfte 400 Talente, welches sowohl zu den Kräften des Landes als zu den nothwendigen regelmäfsigen Ausgaben in ziemlich gutem Verhältnifs steht. Sonderbar aber widerspricht der Nachricht des Geschichtschreibers Aristophanes der Dichter, wenn er in den Wespen[b] (Olymp. 89, 2) alle Einkünfte | zusammen, jedoch ohne die Staatsleistungen, welche in 567

[a] Feldz. d. K. VII, 1, 27.

[b] Vs. 657 ff.

keine öffentliche Kasse fließen, auf nahe zweitausend Talente schätzt. Aristophanes rechnet nun allerdings vieles, was Xenophon vielleicht übersehen mochte, als Gerichts- und Strafgelder nebst dem Erlös aus den eingezogenen Gütern; indessen reicht dieses nicht hin, einen so großen Unterschied in den Angaben zu begründen, und eine zu große Übertreibung des Aristophanes läßt sich füglich nicht annehmen. So bleibt nichts übrig als vorauszusetzen, die Erhöhung der Tribute, welche in den Rednern so angeführt wird, als sei sie eine Folge des Friedens des Nikias gewesen, sei theilweise bereits früher und vielleicht allmälig gemacht worden[712]. Betrug der erhöhte Tribut, wie gezeigt worden, allein schon 1200 Talente und darüber, und rechnet man dazu, was Xenophon, wie gesagt, vielleicht überging, so könnte man etwa bis auf 1800 Talente kommen. Wie sehr diese ansehnlichen Einkünfte fallen mußten, als die Übermacht Athens gebrochen war, bedarf keiner Erinnerung: nach dem Treffen bei Aegospotamoi gingen keine Tribute ein, der Verkehr war unbedeutend, selbst die Häuser zu Athen standen leer: der Staat konnte die kleinsten Schulden nicht abtragen, und mußte sich um weniger Talente willen Repressalien von Böotien gefallen lassen. Indessen haben wir bis auf Lykurg keine bestimmten Angaben mehr, außer in der vierten Philippischen Rede, welche zwar nicht Demosthenisch ist, aber doch nicht vernachlässigt werden darf, weil bestimmte Nachrichten selbst in einer untergeschobenen Rede irgend einen Grund haben. „Es war einmal," wird daselbst gesagt,[a] „und vor noch nicht langer Zeit der Fall bei uns, daß der Staat nicht über 130 Talente Einkünfte hatte," und hernach wird hinzugefügt, das Glück habe darauf die öffentlichen Einkünfte vermehrt, und statt 100 Talente gingen nun 400 Talente ein. Kaum ist es gedenkbar, daß das Einkommen jemals bis auf 130 Talente gesunken sein sollte, zumal da Lykurg im Demosthenischen Zeitalter die Einkünfte wieder auf
568 1200 Talente | vermehrt haben soll: vielleicht aber hatte der Verfasser dieser Rede irgend eine Stelle vor sich, welche er mißverstand, und worin von den Tributen die Rede war: diese konnten einmal 130 Talente, nachher wieder 400 Talente betragen haben; und unter Lykurg möchte letzteres gewesen sein, indem sonst nicht

[a] S. 141, 9 [§ 37].

begreiflich wäre, wie er die Einkünfte ohne bedeutende Tribute so sehr hätte heben können. Doch müssen wir uns bescheiden, hierüber nicht mit Bestimmtheit urtheilen zu können; auch stimmen allerdings die Angaben des Demosthenes und Aeschines über die Tribute der spätern Zeit nicht mit unserer Annahme zusammen, wenn nicht diese wieder sich auf andere Jahre beziehen. Denn was Demosthenes und Aeschines sagen, kann auf die Zeit des Bundesgenossenkrieges, auf die nächstfolgende dann die Erzählung von 130 Talenten, und auf die Zeit von Olymp. 109, 4 oder 110, 1 an, in welche sich der Verfasser der vierten Philippischen Rede versetzt hat, die Nachricht von 400 Talenten bezogen werden.[713] In Olymp. 105 und 106 scheinen die Einkünfte am meisten gelitten zu haben,[a] theils wegen des Abfalls der Bundesgenossen, theils wegen gehemmten Verkehrs: hierauf bezieht sich in der Xenophontischen Schrift vom Einkommen[b] die Klage über die Abnahme mehrer Zweige des öffentlichen Einkommens durch den Krieg; nach Isokrates[c] hatten die Athener damals Mangel an den täglichen Bedürfnissen, machten zur Besoldung der Fremden Erpressungen, und richteten die Verbündeten zu Grunde; und nur durch Frieden, meint er, würde der Wohlstand wieder zunehmen, Kriegsteuer und Trierarchie aufhören, Landbau, Handel, Schiffahrt blühen, die Einkünfte sich verdoppeln, und Kaufleute, Fremde und Schutzverwandte, von welchen die Stadt leer sei, sich vermehren. Wenn Demosthenes[d] bald darauf (Olymp. 106, 3) Athens Reichthümer denen aller übrigen Staaten beinahe gleichsetzt, so bezieht sich dieses keinesweges | auf das Staatseinkommen, sondern auf das Ge- 569
sammtvermögen des Volkes.

Als ein ächter Finanzkünstler, fast der einzige, welchen das Alterthum kennt, erscheint der Redner Lykurg, ein Mann von den strengsten Grundsätzen, so abgehärtet, daſs er nach alter Sokratischer Weise baarfuſs ging, dabei einsichtsvoll, thätig, sparsam ohne Knauserei, in jeder Rücksicht edel gesinnt, rechtlich soweit, daſs er wenigstens nicht nahm, sondern nur gab, wie jener Sykophant von ihm ein Talent erhielt, damit er seine Frau nicht ver-

[a] Vergl. Demosth. g. Lept. §. 21. 95 [20, 25. 115]. gesprochen Olymp. 106, 2.
[b] 5, 12. vergl. über die Zeit Buch IV, 21 [S. 777 ff. der zweiten Aufl.].
[c] Συμμαχ. 16 [8, 46]. geschrieben Olymp. 106, 1[714].
[d] Π. συμμ. S. 185, 2 [14, 25].

klagte wegen Übertretung eines von ihm selber gegebenen Gesetzes, wodurch er freilich dem Staate die Bufse entzog.[a] Dennoch mufsten seine Söhne in Folge einer nach seinem Tode erhobenen Anklage gegen ihn ins Gefängnifs wandern.[b] Er widmete sich vorzüglich der Finanzverwaltung,[c] aber auch andern öffentlichen Geschäften, zuletzt zugleich den auswärtigen Angelegenheiten;[d] die Staatseinkünfte besorgte er durch drei fünfjährige Zeiträume (πενταετηρίδας),[e] das heifst altem Sprachgebrauche gemäfs zwölf Jahre,[f] die ersten vier Jahre für sich, die übrigen unter anderer Namen, aber doch so, dafs bekannt war, er sei eigentlich der Vorsteher der öffentlichen Einkünfte.[g] Sein Sohn Habron war |
570 zur Zeit, da die bekannte Inschrift vom Mauernbau abgefafst wurde, Vorsteher der Verwaltung;[h] es liegt nahe, wie mehre thun, diesen als einen derer anzusehen, welche Lykurg vorgeschoben hatte, um unter ihrem Namen die Verwaltung fortzuführen; doch

[a] Taylor z. Lykurg S. 114. Bd. IV, Reisk.[715] Lykurg's Entschuldigung in der Volksversammlung s. bei Plutarch, Vergl. d. Nikias und Crassus 1.

[b] S. Buch III, 13 [S. 461].

⟨[c] Ueber die Verwaltung des Lykurg Carl Curtius, Philologus Jahrg. 24 S. 83 und 260.⟩

[d] Vergl. den unächten Demosth. Brief 3 [p. 1474 Reiske].

[e] Volksbeschlufs beim Leben der zehn Redner S. 278 [p. 852 B]. Leben des Lykurg. ebendas. S. 250 [p. 841 B]. Photios Cod. 268. der den unächten Plutarch besonders benutzt hat, und daher nicht immer von uns besonders angeführt wird.

[f] Diodor XVI, 88. Wesseling nimmt (z. Diodor und z. Petit. Att. Ges. III, 2, 33) funfzehn Jahre an, sicher unrichtig. Vergl. oben Buch II, 6 [S. 202].

[g] Vergl. Buch II, 6 [S. 201]. Hier bemerke ich aufserdem folgendes. Im Leben der zehn Redner heifst es S. 251 [p. 841 C]: τὸ μὲν πρῶτον αἱρεθεὶς αὐτός, ἔπειτα τῶν φίλων ἐπιγραψάμενός τινα αὐτὸς ἐποιεῖτο τὴν διοίκησιν. Obgleich das wiederholte αὐτὸς unangenehm ist, darf doch nichts geändert werden. Der Sinn ist: Er führte zuerst selbst gewählt, dann indem er einen seiner Freunde den Namen dazu hergeben liefs, unter dessen Namen **selbst** die Verwaltung. Ἐπιγράφεσθαι vom **Vorschieben** durch Simulation oder **Aufstellen** zu einem Zwecke ist nicht gegen den Sprachgebrauch. Natürlich veranlafste Lykurg einen seiner Freunde sich um das Amt zu bewerben, und unterstützte mit seiner Partei die Wahl; dadurch erreichte er jene Vorschiebung.

[h] Ἅβρων Λυκούργου Βουτάδης. So steht auf dem Steine [C. I. A. II 167], nicht Λυκοῦργος Βουτάδης, wie bei Ussing Inscr. inedd. S. 66 aus Versehen gesagt ist; s. desselben Berichtigung, Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1848. N. 62.

ist es nicht sicher, daſs die Inschrift vom Mauernbau nicht vielmehr nach dem Tode des Lykurg falle.[a] Wann Lykurg's Verwaltung anfing und aufhörte, wissen wir zwar nicht, und Diodor, wenn er von derselben bei Gelegenheit der Schlacht von Chäronea als vergangen spricht, kann dafür kein vollgültiger Zeuge sein, da er eben nur bei diesem Anlaſs anbringen wollte, daſs Lykurg durch sein Finanzamt sich ausgezeichnet hatte; wir glauben aber nicht ohne Gründe, daſs er nicht vor Olymp. 109,3 eintrat.[b] In öfter abgelegten Rechnungen bestand er ehrenvoll;[c] der Verlust der Rechenschaft, welche er vor seinem Tode aufstellen lieſs, wovon vermuthlich etliche in den Beilagen[d] mitgetheilte Bruchstücke erhalten sind[717], seiner Rede über die Verwaltung (περὶ διοικήσεως) und seiner Vertheidigungsrede (ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται),[e] in welcher
er, wie mir scheint, seine aufgestellte | Rechenschaft rechtfertigte 571
gegen die Angriffe seines Feindes Menesächmos,[f] und worin er bis auf kleine Einzelheiten, wie das Hautgeld einging, dieser Verlust ist für die Geschichte des Attischen Finanzwesens unersetzlich. Lykurg schaffte, als ihm die Kriegsrüstungen übertragen worden (χειροτονηθεὶς ἐπὶ τῆς τοῦ πολέμου παρασκευῆς),[g] viele Waffen und 50,000 Geschosse an, welche nach der Burg gebracht wurden; er rüstete 400 Schiffe, theils neue, theils durch Ausbesserung alter; lieſs goldenes und silbernes Pompgeräthe, goldne Siegesgöttinnen, goldnen Schmuck für hundert Korbträgerinnen machen;[h] baute und bepflanzte das Gymnasium im Lykeion, errichtete die Ringeschule

[a] S. die Bedenken Buch II, 8 [S. 232].

[b] Vergl. zu Beilage VIII [S. 118 der 2. Aufl.].[716] Von den Vorgängern des Lykurg, namentlich von Aphobetos, rede ich mit Absicht nicht.

[c] Volksbeschl. a. a. O. S. 279 [p. 852 D].

[d] VIII. und VIII.b [C. I. A. II 741 *a* und *b*].

[e] Über die verschiedenen Reden des Lykurg zur Vertheidigung seiner Verwaltung s. besonders Meier de vita Lycurgi S. CXXXV ff. auch S. CXXXIII f. Der ἀπολογισμὸς ὧν πεπολίτευται, worin namentlich das δερματικὸν vorkam, ist zwar nicht sicher die Rede, welche er kurz vor seinem Ende gegen Menesächmos hielt, aber ich glaube auch nicht, daſs die Gründe, welche wider diese Meinung geltend gemacht worden (s. Kieſsling Fragm. Lyc. S. 73), das Gegentheil erweisen.

[f] Leben der zehn Redner S. 255 [p. 842 F].

[g] Volksbeschl. für Lykurg S. 278 [p. 852 C]. Leben der zehn Redner S. 251 [p. 841 C]. Vergl. Pausan. I, 29, 16. Phot. im Lykurg [p. 407 a 9 ff. Bkk.].

[h] Vergl. zu Beilage VIII. b. zweite Fläche [S. 142 der 2. Aufl.].

daselbst, vollendete viele angefangene Gebäude, die Schiffhäuser, das Zeughaus, das Dionysische Theater, dieses als Vorsteher (ἐπιστάτης) dieses Baues,[a] die Panathenäische Rennbahn, und schmückte die Stadt mit vielen andern Werken.[b] Was er hiervon in seiner Eigenschaft als Vorsteher der öffentlichen Einkünfte, was unter andern Titeln ausführte, ist ziemlich gleichgültig; das meiste wirkte er aber ohne Zweifel während seiner zwölfjährigen Verwaltung. Selbst während der vier Jahre, da er in eigenem Namen die Stelle versah, kann er davon vieles geleitet haben: denn der Vorsteher der Verwaltung wirkte gemeinschaftlich mit den Vorstehern der
572 öffentlichen Bauwerke;[c] das Gesetz ferner, welches verbot, | dafs einer zwei Ämter (ἀρχὰς) in Einem Jahre bekleide, hinderte keinesweges, dafs einem Beamten, der ein jähriges oder gar vierjähriges Amt hatte, commissarische Geschäfte (ἐπιμέλειαι) übertragen wurden;[d] endlich führte Lykurg ja acht Jahre die Verwaltung unter fremdem Namen, und konnte also während dieser Zeit sogar wirklich jährige Ämter bekleiden, ohne dafs gegen das Gesetz verstofsen wurde.[e] Er brachte die Einkünfte wieder auf 1200 Talente,[f] nicht die Tribute, wie Meursius und seine Nachfolger annahmen;[g] der Verfasser der Lebensbeschreibung der zehn Redner fügt hinzu, vorher hätten sie 60 Talente betragen, an deren Stelle man 600, Meursius aber 460 Talente setzen wollte, letzterer wie-

[a] Leben der zehn Redner S. 251 [p. 841 D]: καὶ τὸ ἐν Διονύσου θέατρον ἐπιστατῶν ἐτελεύτησε. Es ist ἐτέλεσε zu lesen, wie Pausanias a. a. O. von derselben Sache ἐπετέλεσε sagt. Hinter ἐν möchte ich Λίμναις einsetzen, obwohl auch ἐν Διονύσου erträglich ist[718].

[b] Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner [p. 852 C], Leben der zehn Redner S. 251 [p. 841 C. D]. Phot. a. a. O. Pausan. I, 29.

[c] S. Buch II, 6 [S. 205].

[d] Meier de vita Lycurgi S. XIX.

[e] Hypereides [Fragm. 139 Sauppe, 121 Blafs] bei Apsines (Rhett. v. Walz Bd. IX, S. 545) sagt von Lykurg: οὗτος ἐβίω μὲν σωφρόνως, ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων εὗρε πόρους, ᾠκοδόμησε δὲ τὸ θέατρον, τὸ ᾠδεῖον, νεώρια, τριήρεις ἐποιήσατο, λιμένας. Man kann hieraus wegen der Zweideutigkeit der Satzverbindung nicht sicher schliefsen, dafs Hypereides alle diese Besorgungen des Lykurg seiner Vorsteherschaft der öffentlichen Einkünfte beilege; aber die Worte machen doch den Eindruck, dafs er dies wirklich thue.[719]

[f] Leben der zehn Redner S. 254 [p. 842 F].

[g] Meurs. Fort. Att. S. 55. Barthél. Anach. Bd. IV, S. 331. Deutsch. Übers. Manso Sparta Bd. II, S. 498.

der an die Tribute, und zwar an Aristides' Ausschreibung denkend! Mir ist das Wahrscheinlichste, daſs der unverständige Sammler selbst oder ein Halbgelehrter, der seinen Schriftsteller ergänzen wollte, jene 60 Talente Beiträge der Bundesgenossen, von welchen Aeschines [2,71] spricht, im Kopfe gehabt habe. Übrigens bin ich überzeugt, daſs Lykurg keinen Schatz sammelte. Pausanias glaubte es freilich; aber der Volksbeschluſs zu Gunsten des Lykurg sagt nur, er habe vom Volke dazu gewählt[720] vieles Werthvolle (πολλὰ χρή-ματα) auf die Burg zusammengebracht, worunter nur die im Verfolge daselbst genannten Gegenstände, goldner Schmuck für die Göttin und die Korbträgerinnen, goldne Niken, goldne und silberne Pompgeräthe gemeint sind. Statt einen Schatz zu sammeln, machte
man Spenden aus den | Überschüssen[721], und nur dasjenige blieb 573
auf der Burg, was in Geräthe oder Kunstwerke und Weihgeschenke verarbeitet war. Wie er aber die Einkünfte hob, und durch welche Maſsregeln, ist unbekannt[722]; indessen darf man auf der andern Seite 1200 Talente in dieser Zeit, da vieles baare Geld in Umlauf war, nicht mehr so hoch anschlagen als unter Perikles. Wegen seines besondern Zutrauens hatte Lykurg auch von Einzelnen Gelder in Verwahrung, welche er dem Staate in Zeiten des Bedürfnisses ohne Zinsen vorschoſs[723]: nach dem Volksbeschluſs betrugen diese 650 Talente, nach dem Leben der zehn Redner nur 250 Talente:[a] ersteres ist wahrscheinlicher. Die Summe aller Gelder, welche er als eingenommen und verausgabt verrechnete, wird verschieden angegeben. Der unter dem Archon Anaxikrates Olymp. 118, 2 verfaſste Volksbeschluſs des Stratokles nennt[b] 18,900 Talente; aber im Leben der zehn Redner [p. 841 B] werden eben daraus nur 18,650 Talente angeführt. Die Stelle im Leben der zehn Redner ist offenbar von anderer Hand eingesetzt, und schon deſshalb weniger glaubwürdig als der Text des Volksbeschlusses, welcher die Urschrift für jene Angabe ist, und die Zahl 650 statt 900 kann durch ein Versehen aus der im Volksbeschluſs gleich hernach vorkommenden Summe des vorgeschossenen fremden Gel-

[a] S. 251 [p. 841 D]. Die Verschiedenheit entstand wohl dadurch, daſs in dem Volksbeschluſs 𐅅Η𐅄 τάλαντα stand, welches der Verfasser des Lebens der zehn Redner oder schon sein Gewährsmann für ΗΗ𐅄 verlas.

[b] S. 278 [p. 852 B].

des entstanden sein, welche gerade soviel beträgt. Sicherer ist es daher, bei der Angabe des Volksbeschlusses zu verharren. Wiederum wird die ganze Summe nur auf 14,000 Talente angegeben:[a] diese Zahl scheint jedoch bloſs durch ohngefähre Rechnung gefunden, indem man 1200 jährlich eingenommene Talente zwölfmal nahm, wodurch 14,400 Talente herauskommen, und die 400 ungenau weglieſs; wogegen der Volksbeschluſs des Stratokles sich auf amtliche Schriften, gewiſs auf die von Lykurg selbst abgelegte und öffent-
574 lich ausgestellte Abrechnung stützen muſs: denn daſs in | einer öffentlichen Urkunde die Zahl bloſs durch ohngefähren Überschlag gefunden wäre, etwa gar indem man 1200 Talente durch Funfzehn vervielfältigt hätte, als ob Lykurg funfzehn Jahre die Verwaltung gehabt hätte, ist nicht anzunehmen. Nur stimmt freilich die Angabe des Volksbeschlusses nicht damit überein, daſs unter Lykurg die jährlichen Einkünfte 1200 Talente betrugen, wenn er, wie gewiſs ist, nur zwölf Jahre verwaltete. Da er auch fremdes Geld verrechnete, welches nachher wieder zurückbezahlt wurde, so konnte allerdings, wenn das verbrauchte Vorgeschossene mit unter die Ausgaben gezählt wurde, und ebenso dasjenige, womit es dann wieder erstattet ward, die Summe des Verausgabten beträchtlich vergröſsert werden; indessen hilft weder dieses der Schwierigkeit genügend ab noch irgend eine andere mir bekannte Ansicht, und es muſs also dahin gestellt bleiben, wie die verschiedenen Angaben zu vereinigen seien. Noch verdient eine Stelle des Pausanias Berücksichtigung. Dieser[b] überliefert in seiner Herodotischen Räthselsprache, Lykurg habe 6500 Talente mehr als Perikles in den Schatz gebracht: er meint hiermit, was Lykurg eingenommen und ausgegeben. Nach Isokrates sammelte Perikles 8000 Talente; rechnet Pausanias vielleicht aus einer genauern Angabe 7900 Talente als gesammelt von Perikles, so würde er dem Lykurg die Sammlung von 14,400 Talenten zuschreiben, welche Zahl dann bloſs durch ohngefähren Überschlag gefunden wäre, wie oben bemerkt worden. Anders läſst sich Pausanias' Angabe nicht wohl begreifen.

Lykurg's Nachfolger in der Verwaltung war sein Gegner Menesächmos, und aus demselben Zeitalter wird noch Dionysios als

[a] Leben der zehn Redner S. 251 [p.841 B]. Phot. a. a. O.
[b] I, 29, 16.

Vorsteher der Verwaltung (ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως) genannt, gegen welchen Dinarch schrieb.[a] Auch Demetrios der Phalerer wird deſshalb gelobt, daſs er die Einkünfte des Staates vermehrt habe,[b] nach Olymp. 115, 3. in einem Zeitalter, | wo Athen schon ziemlich un- 575
bedeutend war. Wir wissen nicht, wieviel Glauben Duris von Samos[c] verdient, wenn er Athens jährliches Einkommen unter demselben noch auf 1200 Talente angiebt. Später muſste man sparsam sein, um dem gemeinen Wesen durchzuhelfen: nach einem Volksbeschluſs[d] war Demochares Laches' Sohn der erste, welcher die Verwaltung einschränkte und das Vorhandene zurathe hielt; ebenderselbe erwarb dem Volke von auſsen Geschenke, von Lysimachos 30, und wieder 100, von Ptolemäos 50, von Antipater 20 Talente. So muſste das ehemals groſse Volk bei Königen betteln gehen.

20. Geschichte des Schatzes.

Aus dem Überschuſs der öffentlichen Einkünfte, besonders den Tributen, entstand in den ältern Zeiten der Schatz, welcher Anfangs ausschlieſslich, nachher vorzugsweise zur Kriegführung bestimmt war. Er wurde auf der Burg in der Nachzelle (ὀπισθόδομος) eines Athenatempels aufbewahrt;[e] aber welches Tempels? Der Griechische Erklärer zu Aristophanes' Reichthum versichert, des Tempels der sogenannten Polias. Verstand er darunter den, welcher der alte Tempel der Polias, bei dem vorzüglich kundigen und genauen Philochoros [Fragm. 146 M.] auch schlechtweg, und zwar in Bezug auf Olymp. 118, der Tempel der Polias heiſst,[f] ich meine den dreifachen der Athenäa, des Erechtheus und der Pandrosos, welcher jetzt nach Herodot und Pausanias gewöhnlich Erechtheion genannt wird, so befand er sich in Irrthum. Dieser Tempel wurde

[a] Dionys. v. Halik. im Leben des Dinarch [p. 651 Reiske].

[b] Diog. L. V, 75.

[c] Bei Athen. XII, S. 542. C.

[d] Hinter dem Leben der zehn Redner S. 276 [p. 851 E].

[e] Harpokr. Suid. Hesych. Etym. Phot. (zweimal) in ὀπισθόδομος, Aristoph. Plut. 1193. Rede π. συντάξ. S. 170 [§ 14]. Demosth. g. Timokr. S. 743, 1 [24, 136]. und dort Ulpian S. 822. Schol. Demosth. Bd. II, 54. Reisk. [zu (13), 14] Lucian Tim. 53. auch Lex. Seg. S. 286 [,27]. wo vom heiligen Gelde gesprochen wird.

[f] S. Otfr. Müller de Min. Pol. S. 22.

nach Herodot's und Pausanias' zuverlässigem Zeugniſs von den Persern unter Xerxes verbrannt; Olymp. 92, 4 bis 93, 2[724] war er
576 noch im Bau[a] | und gerieth im nächsten Jahre wieder in Brand,[b] und überdies hat er, wie seine schönen Reste zeigen, keine Nachzelle. Zu keiner Zeit also kann in einer Nachzelle des eigentlichen Tempels der Polias der Schatz gelegen haben, welcher vor den Perserkriegen nicht vorhanden war, sondern erst seit der Übertragung der Kasse von Delos, man müſste denn die von den Schatzmeistern verwalteten heiligen Kostbarkeiten, welche vor Xerxes' Einnahme von Athen dort waren bewahrt worden, Schatz nennen wollen. Nothwendig muſs daher die Nachzelle des groſsen Tempels verstanden werden, der gemeinhin Parthenon heiſst; seitdem dieser erbaut war, bewahrte man vorzüglich in dessen Nachzelle den Schatz.[c] Im Zeitalter des Demosthenes brannte diese Nachzelle ab;[d] wo man, ehe sie wiederhergestellt war, das unterbrachte, was damals dort aufbewahrt zu werden pflegte, ist kein Gegenstand einer Untersuchung. In den Urkunden kommt diese Nachzelle selten vor: doch verordnet ein Volksbeschluſs aus Olymp. 90,[e] die neu eingesetzten Schatzmeister der andern Götter sollten die Schätze verwalten auf der Burg in dem Opisthodomos; ein anderer kurz nach jenem gefaſster[f] bestimmt näher, die Gelder der Athenäa sollten daselbst rechts, die der andern Götter links verwaltet oder aufbewahrt werden; in der Schatzrechnung von Olymp. 88, 3[g] werden 30 Talente aus dem Opisthodomos bezahlt, und in der Ur-
577 kunde der Schatzmeister der Athena und der | andern Götter von

[a] C. I. Gr. N. 160. Rangabé Antt. Hell. N. 56ff. [C. I. A. I 322. 324.][725]

[b] Xenoph. Hellen. I, 6, 1. vergl. zu C. I. Gr. N. 160. [726]

[c] Daſs es weiter auf der Burg keinen Opisthodomos gegeben habe, davon s. C. I. Gr. Bd. I, S. 177 f. daher auch niemals der Opisthodomos noch eine nähere Bezeichnung erhält. Hierüber mehr zuzufügen finde ich für jetzt nicht nöthig. Ein angeblicher ϑησαυρὸς zu Athen kommt bei Harpokr. Suid. Phot. in Πολύγνωτος vor; schon mehre haben aber gesehen, daſs die Lesart falsch ist: es ist Θησείῳ oder Θησέως ἱερῷ zu schreiben.

[d] Demosth. g. Timokr. a. a. O. und daselbst Ulpian.

[e] Beilage III. §. 6 [C. I. A. I 32 *A*][727].

[f] Beilage IV [C. I. A. I 32 *B*].

[g] Schriften der Akad. v. J. 1846 [Kl. Schr. VI S. 89. C. I. A. I 273 Fragm. *a*. Z. 20].

Olymp. 95, 3[a] finden sich unbedeutende Weihgeschenke aus dem Opisthodomos verzeichnet, während in den früheren Übergab-Urkunden, soweit wir sie kennen, nichts dergleichen aus dem Opisthodomos erwähnt wird, sondern die Weihgeschenke werden nur unter den Rubriken des Proneïon, Hekatompedos und Parthenon aufgeführt. Eine von mir angestellte Berechnung hat mich gelehrt, daſs für einen Schatz von sogar 10,000 Talenten gemünzten Silbers der Opisthodomos vollkommen zureichte und noch hinlänglicher Raum für den Betrieb der Geschäfte übrig blieb. Dennoch diente nicht der Opisthodomos allein zur Aufbewahrung der Gelder; auch der Parthenon[b] selbst, das ist das zwischen dem Hekatompedos im engsten Sinne und dem Opisthodomos belegene Adyton[c] wurde dazu benutzt.

Der ganze Schatz zerfiel | in verschiedene Abtheilungen, wie 578

[a] Beilage XII. §. 46 [C. I. A. II 652 *B* Z. 23]. An einen andern Opisthodomos kann auch hier nicht gedacht werden.

[b] Beilage V (A) Z. 13 und vermuthlich Beilage VI (B) Z. 26 [C. I. A. I (IV) 184/5][728]. Ich habe C.I. Gr. Bd. I, S. 178 freigelassen hierbei an ungeprägtes Metall zu denken; nach der Beschaffenheit der Stellen entscheide ich mich jetzt für geprägtes Geld.

[c] Der Parthenon ist neuerlich vielmehr für den bedeutenden Raum erklärt worden, welcher gewöhnlich als Opisthodomos gilt; und es lassen sich allerdings dafür einige Gründe anführen. Aber man muſs dabei voraussetzen, daſs in gleichzeitigen amtlichen Urkunden, in denen eine feste Terminologie vorauszusetzen ist, dennoch zwei verschiedene Namen, Parthenon und Opisthodomos, für denselben Raum gebraucht worden seien; daſs Parthenon der Raum geheiſsen habe, wo die Bildsäule der Göttin gerade nicht stand; daſs der Parthenon, welcher nichts desto weniger das Adyton bleiben soll, nunmehr in ein Hinterhaus verwiesen wird, also in ein Anhängsel, da doch das Adyton die Hauptsache des Tempels ist; endlich daſs, da der Opisthodomos das eigentliche Geschäftslokal ist, die täglichen Geschäfte nach dieser Ansicht gerade im Adyton wären betrieben worden, was dessen Begriffe widerstrebt. Freilich soll hinter dem als Parthenon angenommenen Opisthodomos noch ein kleinerer Raum liegen, der im engeren Sinne Opisthodomos gewesen; aber daſs dieser Opisthodomos im engeren Sinne das Geschäftslokal oder gar Schatzhaus gewesen, wird von dem Urheber der neuesten Ansicht selber nicht behauptet. ⟨Daſs ein solcher Raum da sei, wird von mir mit diesem soll nicht geläugnet: er ist da, aber daſs er abgesondert vom Opisthodomos gedacht worden, verneine ich; beide sind zusammen der Opisthodomos. Ich hätte deutlicher sprechen sollen.⟩ Diese Umstände halten mich ab, jener Meinung beizutreten.[729]

der Athenäa Polias,[a] der Athenäa Nike;[b] auch wird Athenäa schlechthin genannt.[c] Welche Bewandtniſs es aber mit diesen Abtheilungen habe, ist zu ermessen kaum möglich, zumal da man über diese besonderen Abtheilungen durch Volksbeschluſs wie über alle anderen Gelder verfügte.[d] Vielleicht flossen in den Schatz der Polias die besonderen Einkünfte des alten Poliastempels aus den heiligen Grundstücken derselben, die Zehnten der Göttin von jenen, die ihr zufallenden Geldstrafen, die an sie fallende Quote der Tribute,[e] und dergleichen mehr; in den Schatz der Nike die Zehnten der Beute: doch können auch noch andere Gelder dahin gewiesen worden sein. Daſs nun diese Gelder heilige oder geweiht waren, ist an sich klar. Aber man ist überdies genöthigt anzuerkennen, daſs fast der ganze Staatschatz der Athenäa geweiht war. Der Volksbeschluſs aus Olymp. 90 in der dritten Beilage schreibt vor, es sollten nunmehr die den Göttern schuldigen Summen bezahlt werden, nachdem der Athenäa die beschlossenen 3000 Talente Attisches Silbergeld auf die Burg gebracht worden. Man wird die Athener nicht für so thöricht halten, daſs sie beschlossen hätten der Athenäa 3000 Talente gemünztes Silber aus bloſser Frömmigkeit zu weihen; vielmehr nachdem durch früheren Krieg der Staatschatz mit Ausschluſs einer besonders vorbehaltenen Summe von 1000 Talenten so erschöpft war, daſs man bei den Göttern lieh,
579 sammelte man für denselben wieder seit dem Frieden des | Nikias (Olymp. 89, 3), und beschloſs an die andern Götter, auſser der Athenäa, zurückzuzahlen, wenn erst ein Schatz von 3000 Talenten wieder zusammengebracht sein würde.[733] Wenn man um Olymp. 90 auf der Burg, vom Staatschatz unterschieden, 3000 Talente der

[a] Beilage I. Pryt. 1. 2. C. I. Gr. N. 156 [C. I. A. I 188. 273 Fragm. *h*][730]. Vielleicht beruht auf dieser Schatzabtheilung der Irrthum des Schol. Aristoph. als ob ein Opisthodomos des Poliastempels Ort des Schatzes gewesen.

[b] Urkunde aus Olymp. 88, 3 ff. (a. a. O.) Z. 51. Beilage I. Pryt. 1. Beilage V (A) Z. 15. C. I. Gr. N. 156, wo Πολιάδος καὶ Νίκης zusammengefaſst sind [C. I. A. I. 273 Fragm. *a* Z. 51; *h* Z. 8. 188 Z. 5. 184 Z. 15].

[c] C. I. Gr. N. 148. §. 1 und 10 [C. I. A. I 189*a* Z. 3 und 19][731]. Die verstümmelten Stellen Beilage VI (B) Z. 21 [C. I. A. IV 184/5 Z. 23] und in der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. beweisen dafür nicht[732].

[d] Vergl. zum Beispiel Beilage I [C. I. A. I 188]. Überschrift und Pryt. 1. 2.

[e] Allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. V.

Athenäa als volles Eigenthum geweiht hätte, so würde man doch annehmen müssen, in der blühendsten Zeit Athens, unmittelbar vor dem Peloponnesischen Kriege, sei das Eigenthum der Athenäa auf der Burg in baarem Gelde nicht minder beträchtlich gewesen, sondern werde ebenfalls aus vielen tausend Talenten solcher heiliger Gelder bestanden haben: aber auſser der in der Weihung so groſser Geldsummen liegenden Thorheit weiſs Perikles[a] von so bedeutenden vom Staatschatz geschiedenen Geldern auf der Burg nichts, sondern nur von 6000 Talenten Silbergeld, die natürlich der Staatschatz sind, von 500 Talenten daselbst in Weihgeschenken und Geräthen, dem Golde an der groſsen Bildsäule der Athenäa, und dem, was in anderen Tempeln auſser der Burg werthvolles vorhanden war. Kurz, jene bis in Olymp. 90 der Athenäa auf die Burg gebrachten 3000 Talente sind der eigentliche Staatschatz selbst oder der gröſste Theil desselben, obgleich sie der Athenäa geweiht sind, und dienten zur Erstattung des geweihten, was früher verbraucht worden war; und jene 6000 Talente des Staatschatzes, die vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges noch vorhanden waren, sind ebenso gut wie jene 3000 Talente groſsentheils der Athenäa geweiht gewesen. Mit andern Worten: der Schatz der Athenäa ist der eigentliche Staatschatz selbst oder der gröſste Theil desselben. Die Weihung ist nur eine Form; daſs die Gelder geweiht waren, sagt daher Perikles freilich nicht, weil er nur das Wesen der Sache im Auge hat: und Athens Schirmherrin ist zu gnädig gegen die Stadt, als daſs sie das ihr geweihte Geld nicht für den Nothfall zum Schutze des Staates ablassen sollte. Indessen scheint mir doch nicht alles auf die Burg gebrachte Geld
zu dem geweihten Schatze zu gehören, sondern | vieles auf die Burg 580
an die Schatzmeister der Göttin abgeliefert worden zu sein, worüber freier als über geweihtes verfügt werden konnte: dahin möchten namentlich die Jahreseinkünfte gehören, aus welchen öfter von den Schatzmeistern auf der Burg gezahlt wurde:[b] wenn freilich unter dieser Rubrik auch aus den besonderen Schatzabtheilungen der Polias und der Nike bezahlt wird,[c] so scheint dies wider-

[a] Thuk. II, 13.
[b] Wie Beilage I. V. VI [C. I. A. I 188. 184. 185].
[c] Beilage I [C. I. A. I 188]. Pryt. 1. 2.

sprechend, da wir diese als geweiht ansehen müssen; aber der Widerspruch löst sich, wenn man setzt, Zahlungen für Feste der Athenäa hätten herkömmlicher Weise aus den laufenden Einkünften dieser Schätze theilweise bestritten werden dürfen: und in der That ist ein Theil dieser Zahlungen ausdrücklich für die Panathenäen bestimmt, ein anderer für die Reiterei in der ersten Prytanie, in welche dieses Fest fällt, an welchem die Reiter vorzüglich paradirten. Auch führt der Umstand, daſs in der zweiten Beilage für manche Zahlungen erst Sicherheit (ἄδεια) beschlossen werden muſste, zu andern aber dies nicht erforderlich war, auf wesentliche Unterschiede der Schatzgelder. Wie mir scheint, war der Schatz theils ein beweglicher, der jederzeit wieder angegriffen werden konnte, oder dessen Gelder nur zeitweise in den Schatz abgeliefert waren, theils ein fester oder consolidirter, und nur der letztere war der Form nach geweiht, weil er bis für die äuſsersten Fälle unangreifbar sein sollte. Diese Unangreifbarkeit konnte auch noch näher bestimmt werden, indem der einzige Fall angegeben wurde, wofür die Verwendung unter näheren Förmlichkeiten gestattet wäre, wie bei dem gleich hernach anzuführenden Schatze von 1000 Talenten, welcher Olymp. 87, 2 abgesondert wurde; auch dieser kann übrigens gar wohl geweiht gewesen sein. Um den geweihten Schatz wie einen eisernen Bestand desto sicherer zu stellen, war Zurückerstattung des daraus entnommenen, nach der Urkunde von Olymp. 88, 3—89, 2 sogar mit einem geringen Zinse
581 eingeführt: was man unmöglich bloſs auf solche | Gelder beziehen kann, welche Eigenthum der Athenäa im strengsten Sinne waren, sondern es ist von dem geweihten Staatschatze zu verstehen: denn die Summen, welche mit Berechnung der Zinsen während einzelner Jahre ausgezahlt worden, sind so groſs, daſs man, wenn man sie nicht als Zahlungen des Staatschatzes ansieht, für die durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Zahlungen der Art genöthigt sein würde einen gewaltigen vom Staatschatze verschiedenen Tempelschatz anzunehmen,[a] welches oben als unmöglich erschien. Daſs aber solche Zahlungen, in der Form von Anleihen, wirklich viele Jahre fortwährten, werden wir sogleich sehen, und es ist nur zu-

[a] S. die Urkunde von Olymp. 88, 3—89, 2 in den Schriften der Akad. v. J. 1846 [C. I. A. I 273].

fällig, dafs wir von anderen Jahren keine Zinsrechnungen bei diesen Zahlungen haben. Auch ist die mit der Zinsberechnung versehene Urkunde in der Gröfse der Summen und im Übrigen so ähnlich den anderen Jahresrechnungen der Schatzmeister über die Ausgaben, dafs man leicht erkennt, sie sei eine Rechnung über die Ausgaben des Staatschatzes, nur mit einer Zinsrechnung verbunden, die in den anderen mit Ausnahme eines einzigen Falles fehlt, weil bei Abfassung der Urkunde von Olymp. 88, 3 ff. die Logisten mitwirkten, die anderen Urkunden aber von den Schatzmeistern allein ohne die Logisten verfafst sind. Übrigens wird diese Zurückerstattung und Zinszahlung nur bei Verwendungen gewisser Art stattgefunden haben; was auf die Tempel der Göttin, wohl auch was auf die Propyläen verwandt wurde, galt als verwandt für die Göttin selbst, und konnte aus dem geweihten Schatze ersatzlos bestritten werden. Der erwähnte gewissermafsen nur formelle Zins war aber jener Urkunde zufolge nach Verhältnifs des gangbaren Zinsfufses sehr gering, nämlich monatlich $^{1}/_{10}$ vom Hundert oder jährlich $1^{1}/_{5}$ vom Hundert, welches ich als einen Zehnten von dem nicht ungewöhnlichen Zins von monatlich 1 vom Hundert erkläre.[a] Durch diesen fand sich | das Staatsgewissen mit sich und der Göt- 582
tin ab. Eine gleiche Zinsberechnung findet sich auch in der Urkunde von Olymp. 91, 2:[b] daselbst wird aber diese Zahlung besonders als Anleihe bezeichnet, was gewöhnlich nicht geschieht, und es mag hiermit noch eine besondere Bewandtnifs haben, die wir nicht ermessen können[734]: denn überhaupt mache ich mich nicht anheischig alle Schwierigkeiten zu lösen, welche sich über diesen Gegenstand erheben lassen.[c] Ein höherer Zins wurde vermuthlich auch nicht an die anderen Götter vom Staate bezahlt. Es ist zu bedauern, dafs von einer eilfjährigen Berechnung des den Göttern schuldigen nebst Zinsen nur ein geringes Bruchstück[d] auf uns ge-

[a] S. die Abhandlung über zwei Attische Rechnungsurkunden (a. a. O.) S. 24 f. des besonderen Abdruckes [Kl. Schr. VI S. 96 ff.]. Den Zinsfufs selber hatte schon Rangabé ausgemittelt.

[b] Beilage II. D. a [C. I. A. I 183].

[c] Dahin rechne ich, dafs Beilage II, D. b [ebda.] Geld ausgeliehen wird ohne Berechnung der Zinsen. Ob dies blofse Nachlässigkeit der Abfassung ist? Von der ἄδεια rede ich bei diesem Punkte absichtlich nicht; diese mag bei jenem Posten nicht erforderlich gewesen sein.

[d] C. I. Gr. N. 156 [C. I. A. I 273 Fragm. *h*]. vergl. über die Zeit die Add.

kommen ist: in diesem war theils von Geldern der Polias und der Nike, theils von allen Göttern die Rede, und es ist mir wahrscheinlich, daſs diese Rechnung etwa Olymp. 90, 2—3 aufgestellt wurde[735], und die eilf Jahre von da an rückwärts zu rechnen sind, indem damals die schuldigen Gelder, namentlich an die anderen Götter, aus dazu angewiesenen 200 Talenten bezahlt wurden.[a] Eine weitere Sicherstellung der besonders fest angelegten Schatzgelder wurde dadurch bewirkt, daſs auf ihre Verwendung nicht angetragen werden konnte, ehe für den Antrag Sicherheit (ἄδεια), das heiſst eine Indemnity-Bill gegeben war. Das erste Beispiel der Art finden wir Olymp. 87, 2 in Betreff der abgesonderten 1000 Talente[736]; und Olymp. 90, 3 [737] wurde beschlossen, daſs nach Abrechnung gewisser zu bestimmten heiligen Zwecken angewiesener Gelder die übrigen Gelder der Athenäa, welche schon auf der Burg wären oder später dahin (nämlich eben in den Schatz der Athenäa) gebracht werden würden, nicht sollten angegriffen
583 werden können, auſser eine Kleinigkeit | davon für dieselben Zwecke im Nothfalle, und zu anderen Zwecken nur nach vorher beschlossener Sicherheit.[b] Daſs dennoch bis zu Ende des Peloponnesischen Krieges alles aufgebraucht wurde und mittelst eines vollständigen Bankbruches weder Kapital noch Zinsen in den Schatz zurückkamen, bedarf keines Beweises. Übrigens wurden, soviel ich einsehe, alle Schatzgelder ohne Unterschied der Abtheilungen durch die Schatzmeister der heiligen Gelder der Athenäa bezahlt und verrechnet: diese und mit ihnen die Schatzmeister der anderen Götter, als letztere Behörde angeordnet war, öffnen, schlieſsen und versiegeln die Thüren der Nachzelle.[c] Einer Angabe der Grammatiker zufolge, welche nach Eustathios auf dem zuverlässigen Aristophanes von Byzanz beruht, hatte der Epistates der Prytanen die Schlüssel des Tempels oder der Tempel (beides wird gesagt), worin die öffentlichen Gelder lagen.[d] Bezieht sich dieses auf den Burgschatz, so muſsten die Schlüssel von dem Epistates in seinem

[a] Beilage IV [C. I. A. I 32 *B*].

[b] S. zu Beilage II. A. 14, und IV (B).

[c] Beilage III, §. 6 [C. I. A. I 32 Z. 13ff.].

[d] Eustath. zu Odyss. ρ, S. 1827, 52. Pollux VIII, 96. Suidas in ἐπιστάτης, Etym. M. in ἐπιστάται. Ganz schlecht ist die Glosse Lex. Seg. S. 188, 22: Ἐπιστάτης· φύλαξ τῶν κοινῶν χρημάτων καὶ ἐπιτηρητὴς τῶν δικαστῶν!

Amtslocal, wenn sie nicht gebraucht wurden, und vorzüglich die Nacht über, verwahrt worden sein[738]. In einer sehr trüben Quelle[a] finden wir, dem Epistates seien die Schlüssel der Burg und alle Staatsgelder anvertraut gewesen. Wie es sich auch mit den Schlüsseln verhalten mag, was ziemlich gleichgültig ist, so kann der täglich wechselnde Epistates der Prytanen, der ohnehin genug beschäftigt war, in keiner Zeit mit der Verwaltung des Schatzes betraut gewesen sein.[739]

Vor Perikles ist kein Schatz von baarem Gelde in Athen nachweisbar, und die Vertheilung der Bergwerksgelder bis auf Themistokles beweiset, daſs an Aufsammeln nicht gedacht wurde: auſserdem konnte Athen keinen bedeutenden Schatz | sammeln, wenn ihm 584
keine Bundesgenossen zu Gebote standen. Erst seit der Übertragung der Kasse von Delos finden wir jenen Schatz, der zumal in Verhältniſs zu den Preisen der Dinge auſserordentlich bedeutend war, und dem Staate ersprieſslich; hatte er den Nachtheil, daſs vieles baare Geld dadurch auſser Umlauf gesetzt wurde, so gewährte dies dem Staate und den Ärmern den Vortheil, daſs die Preise nicht so hoch steigen und mit wenigem Gelde groſse Dinge geleistet werden konnten. Als der Schatz nach Athen gebracht wurde, hatte er höchstens sechzehn Jahre bestanden; es konnten folglich nur 7360 Talente in denselben eingegangen sein[740], wovon in den Kriegsjahren vieles wieder ausgegeben sein muſste: sicher unrichtig spricht daher Diodor[b] von beinahe 8000 Talenten, welche man von Delos nach Athen gebracht habe, und anderwärts von 10,000 Talenten oder darüber.[c] Nach Isokrates[d] hatte Perikles 8000 Talente in die Burg gebracht, ohne das Heilige (Weihgeschenke und reine Tempelgelder) zu rechnen; genauer möchte die Zahl 7900 sein, welcher Pausanias zu folgen scheint:[e] hiernach kann die Summe, welche von Delos nach Athen gebracht wurde, nicht über 1800 Talente betragen haben. Denn es ist sicher, daſs die gröſste Summe des Schatzes unter Perikles[741], welche aus dem

[a] Inhalt zu Demosth. g. Androt. S. 590, 21.

[b] XII, 38.

[c] XII, 54. XIII, 21.

[d] Συμμαχ. 40 [8, 126].

[e] S. Cap. 19 [S. 516].

von Delos Übertragenen und dem Zugesammelten entstanden war, 9700 Talente in gemünztem Silber betrug:[a] wofür Isokrates und Diodor in einer andern Stelle ungenau 10,000 Talente setzen.[b] Demosthenes[c] rechnet, daſs während Athens 45jährigen Vorstandes
585 vor dem Peloponnesischen Kriege mehr als 10,000 Talente in die Burg gebracht worden seien, ganz richtig, indem er auch das ungemünzte Gold und Silber in Anschlag bringt, von welchem wir hernach reden wollen. Beim Anfange des genannten Krieges waren indeſs von der höchsten Summe bereits viele Talente verbraucht für den Aufbau der Propyläen und die Belagerung von Potidäa,[d] und nach Thukydides bloſs 6000 Talente übrig, von welchen Olymp. 87, 2 jene tausend Talente als ein besonderer Schatz (als ἐξαίρετα) nebst hundert Schiffen abgesondert wurden, die nur, wenn Attika durch eine feindliche Flotte bedroht wäre, durften angegriffen werden.[e] Die groſsen Ausgaben der nächsten Jahre bis zu Olymp. 88, 1 zehrten offenbar den gröſsten Theil des Schatzes

[a] Thuk. II, 13.

[b] Isokr. Συμμαχ. 23 [8, 69]. Diodor XII, 40.

[c] Olynth. III, S. 35, 6 [3, 24]. daraus in der unächten Rede περὶ συντάξ. S. 174, 2 [§ 26]. Er rechnet von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 bis Olymp. 87, 1. indem er von der anerkannten und mit gutem Willen der Bundesgenossen (τῶν Ἑλλήνων ἑκόντων) geführten Hegemonie spricht. Demosthenes Philipp. III, S. 116, 21 [9, 23] giebt dagegen wieder 73 Jahre der Hegemonie; diese kommen heraus von Olymp. 75, 4 bis Olymp. 93, 4. beide Grenzjahre eingerechnet. Andokides v. Frieden S. 107 [3, 38] rechnet 85 Jahre der wachsenden Blüthe Athens, offenbar von der Schlacht bei Marathon Olymp. 72, 3 bis Olymp. 93, 4. was man freilich nach dem Zusammenhange seiner Erzählung nicht erwartet. Isokrates (Panath. 19 [12, 56]) giebt der Herrschaft der Athener 65 Jahre, von Olymp. 75, 4 oder 76, 1 bis zum Abfall der Bundesgenossen nach der Sicilischen Niederlage Olymp. 92, 1 zählend (Krüger hist. philol. Studien S. 35). Noch andere Zahlen, namentlich 70, 68 erwägt Clinton Fast. Hell. im sechsten Anhange des zweiten Bandes; unter diejenigen, welche die Zahl 70 angeben, die nur als runde zu nehmen ist, rechnet er, wie mir scheint, mit Recht auch Isokr. Paneg. 30 (S. 85 der Hall. Ausg. [§ 106]); obwohl die Stelle nicht bestimmt von der Hegemonie spricht und auch andern Schwierigkeiten unterliegt.

[d] Die Angabe, zu Anfang von Olymp. 86, 3 seien nur noch 1470 Drachmen in dem Athenischen Staatschatze gewesen (Rangabé Antt. Hell. S. 168 und S. 208), beruht auf der Verwechselung einer Kasse von Vorstehern eines öffentlichen Werkes mit dem Staatschatz. S. Beilage XVI, 2.

[e] S. Buch II, 23 gegen Ende [S. 358], und zu Beilage V (A). wo Z. 6 [C. I. A. I 184 *A* Z. 5] dieser besondere Schatz vorkommt.

mit Ausnahme jener unantastbaren Summe auf, vorzüglich die Rüstungen des letztgenannten Jahres,[a] wefshalb noch in demselben gegen den | Winter eine Kriegsteuer von 200 Talenten wegen der 586
Belagerung von Mytilene ausgeschrieben wurde.[b] Erst seit dem Frieden des Nikias gelang es den Athenern wieder, mehr Gelder aufzusammeln, nachdem die Tribute bedeutend erhöht, und zunächst keine so aufserordentliche Kriegsrüstungen nöthig waren.

Andokides in der Rede vom Frieden und Aeschines,[c] der diese benutzt hat, erschöpfen sich zur Empfehlung des Friedens in der Aufzählung der Vortheile, welche Athen von demselben jederzeit gehabt habe, und mengen weniger wohl mit absichtlicher Verdrehung als vielmehr aus Unwissenheit in der ältern Geschichte, alle Dinge so durcheinander, dafs es schwierig ist, aus diesem Gewebe verwirrter Angaben das Wahre auszusondern. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dessen, was sie über den Schatz sagen, wiewohl sie die Zeitbestimmungen ungenauer als wir angeben: in dem auf dreifsig Jahre geschlossenen, aber nur vierzehn Jahre gehaltenen Waffenstillstand oder Frieden zwischen Athen und Sparta nach dem Aeginetischen Kriege (Olymp. 83,3) bis zum Peloponnesischen[d] habe man tausend Talente in den Schatz gelegt, welche gesetzlich zurückgelegt oder ausgenommen (ἐξαίρετα) sein sollten, desgleichen hundert Trieren gebaut,[e] und was sie alles noch erzählen; welches Geld aber nicht im Frieden, sondern im Anfange des Krieges zurückgelegt wurde, wie bereits gezeigt worden;[f] es wird von den Rednern desto sonderbarer hervorgehoben, da sie vielmehr hier hätten erzählen müssen, wieviel Perikles während jener Zeit gesammelt hatte! Während des Friedens des Nikias, welcher Olymp. 89, 3 auf funfzig Jahre geschlossen, aber nicht ordentlich gehalten und im | siebenten Jahre durch den Angriff auf Sicilien (Olymp. 91,1) 587
gänzlich aufgelöst wurde, seien bekanntlich, bis Athen durch die

a Thuk. III, 17.

b Thuk. III, 19.

c Andok. S. 91 ff. [3, 3 ff.] Aeschin. π. παραπρ. S. 334 ff. [2, 172 ff.]

d Diodor [XII, 7] unter diesem Jahr, und dort Wess. Thuk. II, 2. Plutarch Perikl. 24.

e S. Andok. S. 93 [3, 7].

f Auch Petit. IV, 10, 8 hat das Richtige gesehen. Scaliger's Änderung der 1000 Talente in 2000 ist ebenso willkürlich als falsch.

Argiver verleitet wieder Krieg angefangen habe, 7000 Talente gemünzten Geldes auf die Burg gekommen.[a] Hiervon ist weiter nichts bekannt, was gerade die Gröfse der Summe betrifft; aber die Nachricht scheint doch im Ganzen Glauben zu verdienen, wenn die Angabe auch nur eine ohngefähre und das letzte Tausend nicht voll zu nehmen sein dürfte. Leicht konnten jährlich etwa tausend Talente zurückgelegt werden, da jährlich über 1200 Talente Tribut eingingen: auch bemerkt Thukydides,[b] der Staat habe sich während des Waffenstillstandes nicht allein an waffenfähiger Mannschaft wieder aufgenommen, sondern auch Schätze gesammelt. Nur in diese Zeit pafst der in der dritten Beilage mitgetheilte Volksbeschlufs, nach welchem die heiligen Gelder zurückbezahlt werden sollten, weil die beschlossenen 3000 Talente für die Athenäa auf die Burg gebracht seien. Schon Perikles hatte den Athenern vorgeschlagen, im Nothfalle aufser dem Staatschatz das in Weihgeschenken, Geräthen und anderem Schmuck auf der Burg befindliche edle Metall und das Gold und die Kleinodien anderer Tempel anzugreifen, aber das genommene später zu erstatten; ersteres wird in Olymp. 87 bis 89 geschehen sein[742]: vom Ende Olymp. 89, 3 an begann man wieder zu sammeln, und um Olymp. 90, 2—3. in welche man jenen Volksbeschlufs setzen kann, mochten 3000 Talente beisammen sein, worauf dann an die Heimzahlung des den andern Göttern Schuldigen gedacht wurde, nachdem eilf Jahre lang, wie wir gesehen, Zinsen berechnet worden. Hierzu waren, wie schon bemerkt, für alle Götter aufser der Athenäa 200 Talente angewiesen; der Hauptschatz der Athenäa selbst aber war gleich dem consolidirten Staatschatz, und jene 3000 Talente, welche ihr nach
588 der Burg gebracht wurden, dienten eben zum ersten Ersatze | des aus dem consolidirten Hauptschatz früher entnommenen,[c] oder was einerlei ist, des der Athenäa schuldigen Geldes. Die Zeitbestimmung für jenen Volksbeschlufs ist nun freilich nach der Art, wie

[a] Reiske z. Aeschin. will siebenhundert!

[b] VI, 26. ἀνειλήφει ἡ πόλις ἑαυτὴν ἐς χρημάτων ἄθροισιν. Vergl. die Rede des Nikias Thuk. VI, 12.

[c] Rangabé sieht sie dagegen als Ersatz einer reinen und wahren Anleihe aus einem vom Staatschatze verschiedenen Tempelschatze an (Antt. Hell. S. 208): dafs ein so grofser vom Staatschatze verschiedener Tempelschatz nicht da gewesen sein könne, habe ich schon gezeigt.

sie gefunden worden, nicht sicher: indessen kann sie aus einem Grunde, der anderwärts erörtert ist,[a] nicht weit fehlen, und wir befolgen sie daher[743]. Wenn nun aber wirklich bis zu dem Sicilischen Kriege gegen 7000 Talente gesammelt waren, so befremdet es, dafs, während die Schatzrechnungen für mehre der in Betracht kommenden Jahre verhältnifsmäfsig nicht sehr grofse Jahresausgaben aus dem Schatze nachweisen, dennoch gegen Ende dieses Krieges und gleich hernach wenig Geld mehr vorhanden war. Ich will indessen versuchen eine Vorstellung zu geben, wie dennoch jene grofse Summe allmälig verbraucht sein könne. Man kann wohl annehmen, dafs in den drei Jahren Olymp. 89, 4 bis 90, 2 von dem auf die Burg gebrachten Gelde wieder etwa 600 Talente zu den Ausgaben angewiesen worden. Aber Olymp. 90, 3 sind nach der Schatzrechnung[b] nicht viel über 55 Talente verausgabt. Von Olymp. 90, 4 kennen wir die Jahresausgabe aus dem Schatze nicht; wir wollen aber 100 Talente setzen. Olymp. 91, 1. von welchem Jahre wir die Rechnung besitzen, sind den ersten Posten abgerechnet alle Zahlungen für den Sicilischen Zug geleistet, theils an Antimachos, theils an die Feldherrn: leider fehlen aber die Beträge der Posten des an die Feldherrn bezahlten, die vermuthlich grofse Summen erhalten hatten, da | sie zu der ganzen Rüstung be- 589
vollmächtigt worden waren:[c] doch wir werden sehr hoch rechnen, wenn wir für die Rüstungen und den nach Sicilien mitgenommenen Sold 3000 Talente setzen. War viel mitgenommen, so erklärt sich dann leichter, warum Olymp. 91, 2 nach der Schatzrechnung nicht viel über 353 Talente aus dem Schatze verausgabt sind, worunter 300 Talente für das Heer in Sicilien, die einzige Geldsendung dahin in diesem Jahre, die wir aus Thukydides kennen.[d] In Olymp. 91, 3. von welchem Jahre keine Schatzrechnung vorliegt, sind bedeutende Geldsendungen nach Sicilien nicht gemacht, soviel wir

[a] Ich meine den in Beilage III (A) und IV (B) erscheinenden Wechsel der Form ταμίασι und ταμίαις, der um diese Zeit fällt; s. zu Beilage IV (B).

[b] Beilage II. A [C. I. A. I 180]. Die Rechnungen der drei folgenden Jahre stehen ebendaselbst B. C. D [C. I. A. I 181—183].

[c] Thuk. VI, 26. Leider hat sich Thukydides da, wo man es erwarten konnte (VI, 31), nicht über die Gröfse des Staatsaufwandes auf die Rüstungen erklärt.

[d] [VI, 94]. S. zu Beilage II. D.

aus den Schriftstellern wissen;[a] aber die Rüstungen mufsten doch viel kosten, da unter Eurymedon, Demosthenes und Charikles 100 Schiffe nebst vielen Landtruppen abgingen,[b] und mittlerweile war Dekeleia vom Feinde besetzt worden, wodurch dem Schatze neue Ausgaben entstehen konnten: wir werden also für dieses Jahr wohl 1000 Talente Schatzausgabe annehmen dürfen. Diese Annahmen ergeben aber bis dahin doch immer erst ohngefähr 5100 Talente. Dennoch ist von Unzulänglichkeit der Geldmittel schon in diesem Jahre die Rede, und man machte selbst in der Kriegesmacht durch Heimsendung der Thrakischen Söldner wegen der eingetretenen Geldverlegenheit Einschränkungen.[c] Es ist allerdings möglich, dafs dieser Geldmangel kein absoluter war, sondern dafs man glaubte, auch aufser den besonders zurückgelegten 1000 Talenten für den Fall eines Seeangriffes auf Athen, dürfe der Schatz nicht ganz erschöpft werden: man mag also annehmen, auch damals seien aufser jenen 1000 Talenten noch etwa 1500 Talente übrig gewesen. Man setze, in Olymp. 91, 4 seien
590 wieder 1000 Talente aus dem Schatz | genommen, so blieben noch 500 Talente für Olymp. 92, 1 übrig. Und wirklich waren Olymp. 92, 1 und 2. wenn unsere Zeitbestimmungen für die fünfte und sechste Urkunde in den Beilagen [C. I. A. I 184. 185] nicht trügen, aufser den besonders zurückgelegten 1000 Talenten noch Schatzgelder vorhanden, die aus den früheren Jahren übernommen waren. Aber bald nach Anfang des Jahres Olymp. 92, 1. als Chios abgefallen war, griff man sogar den seit Olymp. 87, 2 erhaltenen besonderen Schatz der 1000 Talente an;[d] es kann also damals wenigstens nicht mehr viel im übrigen Schatze gewesen sein: und dafs die alten Medischen Beiträge verbraucht worden, ohne dafs dagegen Vermögensteuern eingezahlt wurden, deutet der Weiberchor in der Lysistrate des Aristophanes (Olymp. 92, 1) an.[e] Ich

[a] Vergl. Buch II, gegen Ende [S. 361].

[b] Thuk. VII, 17. 20.[744]

[c] Thuk. VII, 27—29.

[d] Thuk. VIII, 15. Schol. Aristoph. Lysistr. 173, der als den Archon, unter welchem man anfing diese Summe anzugreifen, ausdrücklich Kallias nennt aus Philochoros; es ist der Archon, welcher dem Kleokritos folgt, Olymp. 92, 1. im Jahre da die Lysistrate aufgeführt wurde. Vergl. über das Angreifen dieser Gelder Beilage V [S. 74 der 2. Aufl.].

[e] Lysistr. 653.

gestehe, dafs diese Verrechnung der 7000 Talente mich noch kei-
nesweges befriedigt, und ich würde mich gar nicht auf eine solche
eingelassen haben, wenn nicht gerade aus den Jahren, in welchen
sie verwendet sein müssen, mehre Schatzrechnungen auf uns ge-
kommen wären. Denn ich wollte die Schwierigkeiten nicht ver-
bergen, welche daraus erwachsen, dafs jene Rechnungen nur so ge-
ringe Ausgaben aus dem Schatze nachweisen: ich wollte vielmehr
hieran das Geständnifs knüpfen, dafs mir daraus der Verdacht ent-
standen sei, die vorliegenden Rechnungen der Schatzmeister der
heiligen Gelder der Athenäa umfafsten nicht alle Ausgaben aus
dem ganzen Burgschatze. Aber bei vielseitiger Überlegung des Ge-
genstandes ist es mir nicht gelungen eine Ansicht zu bilden, welche
die Schwierigkeiten löste, in die man sich bei Verfolgung jenes Ver-
dachtes verwickeln würde: eher möchte ich des Andokides Angabe,
die Aeschines nachspricht, für übertrieben halten: doch darf ich
zur Rechtfertigung der grofsen Summen, deren Zahlung | aus dem 591
Schatze ich für mehre Jahre angenommen habe, nicht unbemerkt
lassen, dafs ein Bruchstück von der Burg, welches sich durch
die Fassung als Schatzrechnung herausstellt,[a] allerdings eine Summe
von mindestens 1267 Talenten enthält, welche die Summe einer
Jahresrechnung zu sein scheint.[746]

Indem ich die Erwägung über jene 7000 Talente hiermit abbreche, füge ich noch wenige Worte über den Schatz seit Olymp. 92 zu. Es ist bereits gesagt worden, dafs Olymp. 92, 1 und 2 noch alte Schatzgelder aufser den zurückgelegten 1000 Talenten vorhanden waren; aber vieles zahlten die Schatzmeister aus den laufenden Einkünften (ἐκ τῶν ἐπετείων),[b] und in Olymp. 92, 3 sind aus diesen alle Zahlungen geleistet.[c] In den nächsten drei Jahren finden wir ebenfalls Zahlungen aus dem Schatze,[d] während man zugleich Olymp. 93, 2 goldne Niken einschmolz;[e] ja nach Olymp. 93, 4

[a] Beilage XI, 4 [C. I. A. I 186][745].

[b] Beilage V. VI [C. I. A. I 184. 185].

[c] Beilage I [C. I. A. I 188].

[d] C. I. Gr. N. 148 [C. I. A. I 189a] (nach uns Olymp. 92, 4); N. 149 [189b] (nach uns Olymp. 93, 1 und Anfang von 93, 2); Rangabé Antt. Hell. N. 56ff. [C. I. A. I 324] (aus Olymp. 93, 2), wo Empfangnahmen von Geldern erwähnt sind, welche die Schatzmeister verabfolgt hatten.

[e] S. Buch IV, 19 [S. 770 der 2. Aufl.].

wird von den Schatzmeistern für ein Bauwerk die Summe von 44 Talenten und etwas darüber gezahlt.[a] Mit dem Treffen bei Aegospotamoi schliefst die Geschichte des Schatzes; nach demselben scheint Athen grofsentheils, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund gelebt zu haben[748]; die Theorikenwuth verzehrte was zurückgelegt werden konnte, und die Häufigkeit der Vermögensteuern beweist die Unzulänglichkeit der regelmäfsigen Einkünfte. Wer daher von einem grofsen Athenischen Schatz unter Lykurg träumen kann, mufs die Verhältnisse und das öffentliche Leben Athens in jenem Zeitalter nicht erkannt haben.

Der gröfste Theil des Schatzes bestand in Attischem Silber-
592 geld; doch finden wir hier und da in Rechnungen, auch | des Schatzes, fremdes Silbergeld und verschiedene Goldsorten. Dafs auch ungeprägtes Gold und Silber, theils in Barren,[b] theils verarbeitet auf der Burg war, Gefäfse und Schmuck der Bildsäulen, ist gewifs. Perikles bei Thukydides[c] versichert im Anfange des Peloponnesischen Krieges, auf der Burg seien nicht weniger als 500 Talente ungeprägten Goldes und Silbers an öffentlichen und Privatweihgeschenken, heiligen Geräthen für die Aufzüge und Spiele, Medischer Beute und ähnlichem; desgleichen nicht wenig in den andern Tempeln. An der Bildsäule der Göttin waren aufserdem mindestens 40 Talente reines Gold, welches abgenommen werden konnte; der Werth desselben nach der mindesten Schätzung betrug 400 Talente Silbers: denn die Meinung,[d] dafs jene 40 Talente blofs Silberwerth seien, läfst sich nicht annehmen, da ausdrücklich

[a] Beilage XVI, 3 [C. I. A. I 299].[747]

[b] Vergl. von diesen Beilage V. VI [S. 76 der 2. Aufl.].

[c] II, 13.

[d] Diese hat Heyne vermuthungsweise aufgestellt Ant. Aufs. St. 1, 192. aber nach Thukydides' Ausdruck scheint mir kein Zweifel möglich. Ich übergehe die Ausleger dieses Geschichtschreibers und andere, welche hiervon ausführlicher als nöthig ist gesprochen haben, und bemerke nur, dafs Quatremère de Quincy in dem schätzbaren Werke über den Olympischen Jupiter mit uns übereinstimmt. Man vergleiche noch zu den Angaben des Thukydides Plutarch Perikl. 31. de vit. aer. alien. 2 [p. 828 A]. Diodor nennt (XII, 40) nach seiner Gewohnheit lieber mehr, nämlich 50 Talente, als Gewicht des Goldes der Bildsäule, wozu Suidas in Φειδίας zu vergleichen. Die Stelle des Philochoros ist beim Schol. Aristoph. Frieden 605. woraus Scaliger geschöpft hat Ὀλυμπ. ἀναγρ. Olymp. 87, 1.

von Goldgewicht gesprochen wird. Ja noch genauer als der Thukydideische Perikles scheint Philochoros die Masse des Goldes anzugeben, wenn er 44 Talente nennt, welches nach dem Verhältnifs von 1 : 13 nicht weniger als 572 Talente Silbers beträgt. Zu bedauern ist der Verlust des Polemonischen Werkes über die Weihgeschenke auf der Burg;[a] indessen lassen sich eine bedeutende Anzahl Kleinodien; aufser dem was Meursius gesammelt hat, aus den Verzeichnissen aufführen, die wir in | den Beilagen mitgetheilt haben; 593
aber ihre Aufzählung wäre hier ein Überflufs, und man darf sich nicht einkommen lassen, aus jenen Listen etwa dem Perikles nachrechnen oder ihn Lügen strafen zu wollen, sondern wir müssen zugeben, dafs wir in jenen Listen nicht alles verzeichnet finden, was Perikles gemeint hat.[b] Später that Lykurg vieles hinzu: anderes veränderte man, zum Beispiel Kränze und Phialen, deren viele auf der Burg waren:[c] aber weiterhin wurde manches verschleudert oder gestohlen, wie Lachares der Tyrann den Schmuck der Göttin und die goldnen Schilde entwandte[749].

21. Von den Staatsleistungen oder Liturgien im Allgemeinen, besonders den regelmäfsigen.

Bisher betrachteten wir die eigentlichen Einkünfte (πρόςοδοι) des Staates; die Stelle derselben vertreten aber auch die öffentlichen Leistungen oder Liturgien (λειτουργίαι[750]), welche demselben Ausgaben ersparen, wiewohl in anderer Beziehung Demosthenes[d] bemerkt, die Liturgien ständen nicht in Verbindung mit den Einkünften. Dieses ist der einzige Gegenstand in dem Kreise der

[a] S. Meurs. Cecrop. 2.

[b] Rangabé Antt. Hell. S. 159 ff. hat eine solche Rechnung auf die Vor-Euklidischen Urkunden gegründet angestellt, und findet den Gesammtbetrag der Weihgeschenke im grofsen Burgtempel, das Gold zum Zehnfachen des Silbers gerechnet, nur wenig über 17 Talente. Es kommt nicht darauf an, ob alle Positionen richtig sind: denn eine genaue Rechnung kann man doch nicht machen, da nicht alles gewogen ist und nicht alle Gewichte vollkommen erhalten sind. Der gröfste Theil der verzeichneten Gegenstände ist übrigens erst nach Perikles hinzugekommen, und kommt also für Perikles nicht in Betracht.

[c] Vergl. Demosth. g. Androt. S. 616 [22, 73] und die Beilagen an vielen Stellen.

[d] G. Leptin. §. 21 der Ausg. von Fr. Aug. Wolf [20, 25].

Finanzsachen, welcher einer genauern Untersuchung unterworfen worden in den Wolfischen Vorerinnerungen zu Demosthenes' Rede gegen Leptines,[a] auch mit Benutzung der ältern Schriftsteller; wir werden uns in manchen Punkten hierauf berufen müssen, in den meisten aber unsern eigenen Gang gehen; die Irrthümer unserer Vorgänger werden wir meist stillschweigend oder mit kurzer Andeutung widerlegen, was auch in Rücksicht des Herausgebers der
594 Rede | gegen Leptines um so unbefangener geschehen kann, da er selbst gesteht Fehler begangen zu haben.[b]

Die Liturgien waren, wie ich schon gezeigt habe,[c] den Athenern nicht eigenthümlich, aber sie hatten sie seit früher Zeit. Schon in der Geschichte des Pisistratiden Hippias finden wir Choregie, Hestiase, diese unter dem Namen der Phylarchie; ebenso die Trierarchie,[d] welche auch bei der Erzählung, wie Themistokles aus den Bergwerksgeldern Schiffe anschaffte, zu Grunde liegt,[e] wenngleich die Schriftsteller sie nicht namentlich nennen; und daſs das Solonische Gesetz schon den Umtausch bestimmte, beweist, daſs selbst damals die Liturgien eingeführt waren[752]. Der Name bezeichnet einen Dienst für das gemeine Wesen (λήϊτον, λῆτον, λεῖτον),[f] auch einen solchen, welchen der gedungene oder dem Staate eigene Diener (ὑπηρέτης, δημόσιος) leistet: woraus allein schon geschlossen werden kann, daſs zu den Liturgien nur unmittelbar geleistete Dienste gehören, wie Choregie, Trierarchie und dergleichen, nicht aber die Vermögensteuer (εἰςφορά), wie schon Heraldus[g] bemerkt. Die Alten unterscheiden, wo sie genau sprechen, die Liturgien und
595 Vermögensteuern;[h] Waisen sind von allen | Liturgien frei, aber

[a] S. LXXXV—CXXV.

[b] Analekten H. I. gegen Ende. Ich muſs hierbei anmerken, daſs meine Untersuchungen längst beendigt waren, ehe dieses Geständniſs und das damit verbundene Versprechen die Irrthümer zu verbessern bekannt gemacht wurde.

[c] Buch III, 1 [S. 368f.].

[d] S. Wolf S. LXXXVIII[751].

[e] S. Buch IV, 12 [S. 712 d. 2. Aufl.]. vergl. I, 19 [S. 141] und die dort angeführte Abhandlung.

[f] Wolf S. LXXXVI, vergl. Lex. Seg. S. 277 [, 29]. und das rhetorische Wörterbuch im Anhange zur Englischen Ausgabe des Photios S. 672. Λειτουργεῖν ist den Grammatikern εἰς τὸ δημόσιον ἐργάζεσθαι, τῷ δημοσίῳ ὑπηρετεῖν.

[g] Anim. in Salmas. Obss. ad I. A. et R. VI, 1, 7.

[h] Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1155, 22 [§ 54]. wo unter den Liturgien

nicht von der Vermögensteuer:[a] wer erkennt hierin nicht die gänzliche Verschiedenheit der Begriffe? Nur der Vorschufs der Vermögensteuer für andere (προειςφορά) wurde als eine von der Vermögensteuer selbst wesentlich verschiedene Leistung als Liturgie angesehen: daher der Demosthenische Sprecher gegen Polykles sagen kann, er hätte nicht nöthig gehabt, Vorschufs zu leisten, weil er Trierarch gewesen wäre, und das Gesetz von gleichzeitiger Leistung zweier Liturgien befreite:[b] hätte aber die Vermögensteuer selbst als Liturgie gegolten, so wären alle Choregen, Trierarchen, Gymnasiarchen und übrigen Liturgen von derselben befreit gewesen, welches offenbar falsch ist. Indem man aber dennoch die Vermögensteuer unter die Liturgien rechnete, hat man sich die Erklärung dieser Widersprüche unmöglich gemacht und sie daher lieber nicht berührt. Blofs der unwissende Ulpian[c] kann als Zeuge für jene Zusammenfassung angeführt werden; und etliche schielende Ausdrücke in den alten Schriftstellern, wonach die Vermögensteuern könnten Liturgien genannt scheinen, mögen sie nicht bestätigen, weil, wo nichts auf genaue Unterscheidung ankommt, jeder Dienst und jede Übernahme eines Geschäftes mit diesem Worte bezeichnet wird, wie jede Beisteuer, jede Unterstützung, jeder Kostenaufwand durch eine Erweiterung der Wortbedeutung Choregie genannt wurde.[d] Am schicklichsten kann man übrigens die Liturgien im Allgemeinen mit den heutigen Naturallieferungen oder Naturalleistungen vergleichen, wiewohl nicht allein die Gegenstände sehr verschieden sind, sondern die Vergleichung sogar auf manche Punkte nicht pafst. Auch hatten die Liturgien | der Hellenen darin etwas viel 596

die Trierarchie mitbegriffen ist, vergl. S. 1146 oben [§ 23]. Ebenso unterscheidet Isokrates deutlich Συμμαχ. 40 zu Ende [8, 128], und vom Umtausch S. 80. Orell. [15, 145.]

[a] S. Buch IV, 1. 11 [S. 621. 704 der 2. Aufl.].

[b] Demosth. g. Polykl. S. 1209, 2 [(50), 9]. Vergl. auch Rede g. Phänipp. S. 1046, 20—24 [(43), 25].

[c] Z. Lept. §. 24 [28]. und sonst.

[d] Wie man in jeder Sache sagen kann, χορηγῆσαί τινι δαπάνας und dergl. Das stärkste Beispiel der Art ist beim Demosth. v. d. Krone S. 261 [18, 106] in einem sogenannten Katalog, wo auch die trierarchische Beisteuer χορηγία genannt wird[753].

Schöneres und Edleres, daſs sie eine ehrenvolle Sache waren:[a] hierdurch brachten sie dem Staate einen Nutzen, welcher nur in den alten Demokratien möglich war, wo der Wetteifer Wunder that: man leistete gewöhnlich mehr als das Gesetz vorschrieb; knauserte einer, so beschimpfte er sich: der Staat bedurfte keiner besoldeten Behörden, keiner Unternehmer; er brauchte diesen keinen Gewinn, beiden nicht die unrechtmäſsigen Vortheile zukommen zu lassen, welche Beamte und Lieferanten ziehen. Der Nachtheil, daſs die schnelle Besorgung der Seerüstungen durch die Liturgienverfassung verhindert wurde, trat erst später ein, als der Eifer erkaltet war; in bessern Zeiten wurde jedes Hinderniſs rasch überwunden. Aber eine gerechte Vertheilung war allerdings schwer zu machen: während sich der eine erschöpfte, that ein anderer wenig oder nichts, obgleich sein Vermögen nicht geringer war. Endlich war darin den Bürgern Anlaſs zu ruhmsüchtigem und unnützem Aufwand und zu einer verderblichen Bewerbung um die Volksgunst gegeben:[b] und Aristoteles[c] meint nicht mit Unrecht, man müsse kostspielige und unnütze Liturgien, Choregie, Lampadarchie und dergleichen sowenig dulden, daſs man sogar die, welche sich freiwillig dazu anheischig machten, von Staatswegen verhindern sollte.

Die meisten Staatsleistungen sind gewöhnliche (ἐγκύκλιοι λει-
597 τουργίαι)[d] oder regelmäſsige; eine auſserordentliche ist die | Trierarchie und der Vorschuſs der Vermögensteuer, wiewohl wir letztere hier übergehen und mit der Betrachtung der Steuer selbst verbinden. Einen besonderen Namen für die auſserordentlichen giebt es nicht: Reiske ersann die Benennung der befohlenen Liturgien (προςτακταὶ λειτουργίαι), um eine Stelle in einem unsichern Byzantischen Volksbeschluſs zu verbessern, durch welchen den Athenern Freiheit von

[a] Aristot. Nikom. Eth. IV, 5 [p. 1122 b 22]. Xenoph. Off. Mag. Eq. 1, 26. Isokr. Areopag. 20 [7, 53]. Vergl. Wolf S. CXVII. Anm.

[b] So trieb Alkibiades den Aufwand auf Choregie, Gymnasiarchie und Trierarchie sehr weit. Isokr. περὶ τοῦ ζεύγ. 14 [16, 35]. Dies ist das καταλειτουργεῖν, καταχορηγεῖν des Vermögens: aber man konnte ebenso gut, ohne dem Staate zu dienen, καταζευγοτροφεῖν und καθιπποτροφεῖν.

[c] Polit. V, 7, 11. Schn. (8.) [p. 1309 a 17.]

[d] Lex. Seg. S. 250 [,22] erklärt den Ausdruck so: αἱ κατ' ἐνιαυτὸν γινόμεναι, οἷον χορηγίαι, γυμνασιαρχίαι καὶ ἱερῶν περίοδοι (Archetheorie). In dem Worte ἐγκύκλιος liegt nicht etwa, daſs sie Jahr für Jahr umgehen: ἐγκύκλιον wird alles Gewöhnliche genannt.[754]

gewissen Liturgien in Byzanz gegeben wird;[a] allein es hat keine
Wahrscheinlichkeit, daſs die auſserordentlichen Leistungen gemeint
sein sollten, da wenigstens in Athen von diesen keine Freiheit gegeben
wurde, sondern nur von den regelmäſsigen, und überdies würde die
Verbesserung, wenn auch die auſserordentlichen Leistungen gemeint
wären, sehr zweifelhaft bleiben[753]. Die gewöhnlichen Liturgien
nun, welche hier betrachtet werden sollen, sind vorzüglich Choregie,
Gymnasiarchie und Stammspeisung (ἑστίασις):[b] eine vierte ist die
Archetheorie,[c] welche zwar an sich nicht unwichtig ist, aber bei
der Einfachheit der Sache keiner ausführlichen Behandlung bedarf:
wir bemerken nur, daſs zur letztern der Staat wie zur Trierarchie
bedeutenden Zuschuſs gab,[d] oder statt desselben heilige Kassen:[e]
welches auch von Gymnasiarchie und Choregie ein unbedeutender
Schriftsteller[f] ohne Beweis behauptet. Man hatte aber auch noch
andere Liturgien, wie für die Arrhephorie, für den Kampf der
Euandrie an den Panathenäen,[g] die Trierarchie für festliche | See- 598
gefechtspiele[755]. Endlich gehören zu den Liturgien gewisse Dienst-
leistungen bei Pompaufzügen, welche von den Schutzverwandten
gethan wurden. Die Verbindlichkeit zu denselben, mit Ausschluſs
der zuletzt genannten Dienstleistungen, ruhte auf dem Vermögen;
ein Vermögen von 46 Minen, ja von einem oder zwei Talenten
verpflichtete zu keiner Liturgie,[h] wiewohl man davon leben konnte
und Vermögensteuer zahlen muſste; erst etwa von drei Talenten
konnte man angezogen werden[756], wenn man nicht freiwillig von

[a] Demosth. v. d. Krone S. 256, 10 [18, 91].

[b] Wolf S. LXXXVII.

[c] S. die Stellen bei Wolf S. XC. und über die Theoren Inschriften hier und da; ausführlich behandelt den Gegenstand Meier in einem Programm über die Theorien. (Halle 1837. 4.)

[d] S. Buch II, 12 [S. 271 f.].

[e] Beil. VII, §. 5 [C. I. A. II 814 *a A* Z. 31 ff.]. S. daselbst [Bd. II S. 96 d. 2. Aufl.] auch über die Archetheorie des Nikias.

[f] Der namenlose Verfasser des Inh. z. Meid. S. 510. Reisk.

[g] Andok. g. Alkib. S. 133 [(4), 42]. Harpokr. Suid. Phot. in εὐανδρία, Lex. Seg. S. 257, 13. u. a. Erschöpfend handelt davon Meier in seinen Andocideis V, 12. S. 117 f. [Opusc. acad. I p. 341 ff.] wozu ich noch aus der Panathenaischen Inschrift Ephem. archäolog. N. 136 [C. I. A. II 965] die Stelle unter den νικητηρίοις hinter den Pyrrhichisten hinzufüge: Η εὐανδρίᾳ φυλῇ νικώσῃ βοῦς.

[h] Isäos v. Hagn. Erbsch. S. 292 [11, 40]. (von welcher Stelle s. Buch I, 20 [S. 145].) Demosth. g. Aphob. I, S. 833, 22 [27, 64].

geringerem Vermögen Liturgie leistete.[a] Gesellschaften (συντέλειαι) fanden bei den regelmäfsigen Liturgien nicht statt,[b] aufser dafs Olymp. 92, 1 unter dem Archon Kallias, nach der Erschöpfung durch den Sicilischen Krieg vermöge eines Volksbeschlusses gestattet wurde, es könnten zwei zusammen die Choregie leisten.[c] Den Leistenden ernennt der Stamm, welcher mit dem Einzelnen den Siegesruhm theilt, und daher auf der Inschrift des Dreifufses als Sieger genannt wird; diese Ernennung mufste nach einer gewissen Ordnung gehen; doch konnte, besonders wenn die Choregen fehlten, einer zweien Stämmen zugleich dienen.[d] Die Liturgien der Schutzverwandten aber waren von den bürgerlichen ganz abgesondert. Nach Demosthenes[e] erforderten die regelmäfsigen Liturgien jährlich nur etwa sechzig Männer, welches kaum glaublich ist, da schon für eine einzige Speisung der Stämme zehn Hestiatoren erfordert wurden, bei Chören jeder Art immer mehre miteinander wetteiferten, und jeder Stamm in der Regel einen Choregen für
599 eine Feierlichkeit zu stellen hatte,[f] welches nicht minder von der Gymnasiarchie gilt. Glaubte übrigens ein zur Leistung gezogener, dafs ein anderer statt seiner hätte ernannt werden sollen, so konnte

[a] Solche Fälle s. Buch IV, 15 [S. 749 d. 2. Aufl.] von der Trierarchie, wenn sie wirklich richtig sind.

[b] Demosth. g. Lept. §. 19 [20, 23][757].

[c] Schol. Aristoph. Frösche 404. womit man den Platonios verbinden kann vor Küster's Aristophanes S. XI [Meineke Fr. Com. I p. 532 Z. 6 = Scholia in Aristophanem ed. Dübner p. XIII Z. 28]. ⟨Die Gestattung der Choregie zweier bezog sich nach dem Schol. Aristoph. dem Aristoteles zufolge auf Tragödien und Komödien der Dionysien (d. h. der grofsen in der Stadt), und der Wortlaut des Scholions (ἐπὶ τοῦ Καλλίου τούτου) sowie der Zweck der Erwähnung dieser Sache beweisen, dafs diese Gestattung erst Olymp. 93, 3 unter dem Kallias, in dessen Jahre die Frösche gegeben wurden, gemacht war (vergl. Clinton F. H. [II p. 83] und Meier de Aristoph. Ran. Comm. II, S. 13 [Opusc. acad. I p. 39 Anm. 63]). In der Hauptsache ändert dies nichts, aufser dafs nun für das S. 709 [der 2. Aufl.] Gesagte erhellt, die Syntrierarchie sei älter als diese Synchoregie. (Verbesserungen und Nachträge S. VI)⟩.[758]

[d] C. I. Gr. N. 216. Antiphon π. τοῦ χορ. S. 768 [6, 11]. Demosth. g. Lept. S. 465, 27 [20, 28]. und dort die ältern Ausleger bei Ulpian.[759]

[e] G. Lept. §. 18 [20, 21]. und das. Wolf.

[f] Dies läfst sich schon aus den von Sigon. R. A. IV, 9 zusammengestellten Stellen schliefsen, und wird von den Verfassern der Inhaltsverzeichnisse z. Meid. und in Bezug auf die grofsen Dionysien von Ulpian z. Lept. §. 24 [28] ausdrücklich gesagt.

er das Rechtsmittel des Umtausches ergreifen, wie bei der Trierarchie; und damit keiner übermäſsig belastet würde, verordnete ein altes Gesetz, daſs man nur ein Jahr über das andere zu Liturgien verpflichtet sei;[a] keiner brauchte zu gleicher Zeit zwei Liturgien zu leisten,[b] woraus von selbst folgt, was auch bezeugt ist,[c] daſs die Trierarchen für die Zeit ihrer Trierarchie frei von den regelmäſsigen Liturgien sind: die Waisen sind von allen Liturgien bis zur Volljährigkeit und ein Jahr länger befreit (ἀτελεῖς).[d] Auſserdem gab man von den regelmäſsigen Liturgien Befreiung als Belohnung oder Ehrenbezeigung, und auf diese bezieht sich Demosthenes,[e] wenn er behauptet, Bürger wären etwa fünf oder sechs, Schutzgenossen nicht fünf frei, doch wolle er, um viel zu sagen, zehn setzen. Leptines hob Olymp. 106, 1 alle Liturgienfreiheit auf, sowohl der Bürger als Schutzverwandten | und Isotelen, verbot sogar die Bewerbung darum 600
und die zukünftige Ertheilung; aber die im folgenden Jahre gehaltene Rede des Demosthenes brachte die Vernichtung des Leptineischen Vorschlages zuwege.[f]

22. Choregie.

Unter den regelmäſsigen, sämmtlich zur Feier von Festlichkeiten und zur Ergötzung des Volkes bestimmten Liturgien wird die Choregie als die bedeutendste angesehen. Der Chorege hatte die Sorge für den Chor in den Schauspielen, sowohl tragischen und satyrischen als komischen (τραγῳδοῖς, κωμῳδοῖς), ferner für die ly-

[a] Demosth. g. Lept. §. 7 [8]. (S. 459, 12. Reisk.)

[b] Demosth. g. Polykl. S. 1209 oben [(50), 9].

[c] Demosth. g. Lept. §. 16 [19]. (S. 462, 23.) welcher auch nach Wolf's richtiger Erklärung doch nicht mehr beweiset, g. Meid. S. 565, 3 [21, 155]. Daſs die Trierarchie leistenden, wenn sie nicht mehr dieses thun, zu Liturgien anderer Art angehalten werden können, versteht sich von selbst, und es finden sich viele Beispiele, die wohl nicht alle aus freiwilliger Leistung zu erklären sein werden. Eine freiwillige Choregie war die des Hypereides in einem Jahre, da er Trierarch war; es wird dabei ausdrücklich bemerkt, die andern (nämlich Trierarchen) seien frei gewesen. S. die Stellen zu den Seeurkunden S. 189.

[d] Von der Atelie überhaupt s. Wolf S. LXXI folg. oben Buch I, 15 [S. 108 f.] und was sonst bei jedem Punkte von uns beigebracht worden, als Buch III, 4 [S. 382 f.]. Buch IV, 1. 10. 11.

[e] Lept. §. 17 [20 f.].

[f] Dio Chrysost. or. Rhod. XXXI. Bd. I, S. 635. Reisk.

rischen Chöre von Männern oder Knaben, Pyrrhichisten, kyklischen Tänzern, Flötenspielern (χορηγεῖν ἀνδράσιν oder ἀνδρικοῖς χοροῖς, παισὶν oder παιδικοῖς χοροῖς, πυῤῥιχισταῖς, κυκλίῳ χορῷ, αὐληταῖς ἀνδράσιν) und dergleichen mehr: wogegen es unerweislich ist, dafs bei Schauspielen der Chorege den Aufwand des gesammten Spieles hätte bestreiten müssen, wie bereits Heraldus[a] gegen Salmasius bemerkt hat. Der Staat selbst leistete unmittelbar vieles für das Schauspiel, wie mehre Stellen der Alten beweisen, und manches hatte der Theaterpachter zu stellen, wofür ihm das Eintrittgeld zufiel. Wieviel jedoch der Chorege aufser dem Chor zu leisten hatte, ist mir unklar. Wären die Schauspieler vom Choregen besorgt worden, so würde der Staat dieselben den Choregen zugetheilt haben; aber sie wurden nicht den Choregen, sondern den Dichtern zugeloost:[b] auch wird öfter erwähnt, dafs dieser oder jener Schauspieler diesem oder jenem Dichter besonders diente; überdies lehrte der Dichter die Schauspieler unabhängig vom Choregen ein, ganz anders aber verhielt es sich mit der Einlehrung des Chores. Es ist mir daher auch sehr zweifelhaft, dafs der Chorege die Garderobe
601 der | Schauspieler habe liefern müssen.[c] Die von den Stämmen ge-

[a] Anim. in Salmas. Obss. ad. I. A. et R. VI, 8, 2 ff.

[b] Hesych. Suid. Phot. in νεμήσεις ὑποκριτῶν. Jeder Dichter erhielt durchs Loos drei Schauspieler; offenbar nach vorgängiger Prüfung derselben: denn ein Schauspieler, heifst es, welcher den Sieg davongetragen hatte, wurde für das nächste Mal ohne neue Beurtheilung zugenommen.

[c] Auf die Stelle des Plutarch Phok. 19 kann ich kein grofses Gewicht legen. Der Anfang derselben lautet: καί ποτε θεωμένων καινοὺς τραγῳδοὺς Ἀθηναίων ὁ μὲν τραγῳδὸς εἰςιέναι μέλλων βασιλίδος πρόςωπον ᾔτει καὶ κεκοσμημένας πολλὰς πολυτελῶς ὀπαδοὺς τὸν χορηγόν: worüber der Tragöde vor den Ohren der Zuschauer in Streit mit dem Choregen gerathen sein soll. Es ist darin die doppelte Ungereimtheit, dafs der Tragöde im Augenblick des Auftretens erst die Maske oder das Costume der Königin verlangen soll, und dann eine köstlich geschmückte Dienerschaft: hat man auch das Erstere dadurch zu entfernen gesucht, dafs man nach πρόςωπον ein Komma setzte, damit βασ. πρόςωπον von εἰςιέναι abhänge, wogegen die Wortstellung streitet, so bleibt doch die zweite Ungereimtheit. Denn wie kann der Schauspieler im Augenblicke fordern, was lange vorher hätte vorbereitet werden müssen? Das Geschichtchen kann sich also nicht so zugetragen haben, wie es erzählt wird. Ferner macht hier der τραγῳδὸς an den Choregen eine Forderung, die nur der ποιητὴς machen kann, der τραγῳδὸς aber ist nicht der ποιητὴς, aufser inwiefern der Dichter selbst als Spielender auftritt. Ich vermuthe, ein Vorfall, der sich lange vor der Auf-

stellten Choregen wurden vom Archon den Dichtern zugetheilt, welches man Chor geben nennt;[a] hiernächst mufste der Chorege den von ihm zusammengebrachten Chor durch einen Lehrer (χορο- 602
διδάσκαλος) unterrichten lassen und diesen dafür bezahlen: die Lehrer selbst waren vorgeschlagene, und die Choregen erhielten sie, wie Antiphon lehrt, durchs Loos, ohne Zweifel so, dafs das Loos, wie bei der Wahl des Flötenspielers, nur entschied, in welcher Ordnung man auswählen dürfte, indem jeder Stamm und Chorege gern den besten haben wollte;[b] jedoch findet sich auch, dafs der Chorege sich einen nicht vorgeschlagenen Chorlehrer wählte.[c] Die Anschaffung der zu lehrenden Sänger oder Musiker lag gleichfalls dem Choregen ob; bei Knabenchören war diese oft mit grofsen Schwierigkeiten verbunden, weil die Eltern ihre Kinder ungern hergaben, sodafs die Choregen Strafen androhten oder mit Gewalt Pfänder nahmen;[d] welches nicht allein in Athen, sondern auch anderwärts nöthig war: noch im Augustischen Zeitalter wird den Chorbesorgern im Karischen Stratonikea die Vollmacht gegeben, den Eltern die Kinder abzuzwingen.[e] Die Ursache der Verweigerung war Besorgnifs der Verführung, wefshalb das Solonische Gesetz für die Choregen wenigstens der Knabenchöre das gesetzte

führung zwischen dem Dichter und dem Choregen ergeben hatte, war Anlafs geworden zu der lustigen Erzählung. Der Dichter hatte für seine Königin κεκοσμημένας πολλὰς πολυτελῶς ὀπαδοὺς verlangt, der Chorege sie verweigert: diese konnte der Dichter als einen Nebenchor ansehen und daher von dem Choregen aufser dem schon gestellten Chore verlangen, und wiederum der Chorege verweigern, weil er nicht anerkannte, dafs diese Dienerinnen Chor seien, und weil er nur das leisten wollte, wozu er verpflichtet war. Aus Aristoph. Frieden 1022 erhellt allerdings, dafs der Chorege auch Gegenstände der Bühne geliefert habe, zum Beispiel ein erforderliches Schaf, wie C. Fr. Hermann de distrib. person. inter histriones in tragoed. Gr. S. 65 hervorgehoben hat. Im Verfolge dieses Capitels komme ich auf den in Rede stehenden Punkt, dafs der Chorege nicht die Kosten des ganzen Spieles habe tragen müssen, noch ein und das andere Mal zurück.

[a] Χορὸν διδόναι, und dem entsprechend von Seiten des Dichters χορὸν λαβεῖν. Vergl. Plat. v. Staat II, zu Ende, und dort Schol. ferner von d. Ges. VII, S. 817. D. Aristoph. Frösche 94. Casaub. z. Athen. XIV, S. 638. F.

[b] Demosth. g. Meid. S. 519 [21, 13]. Aristoph. Vögel 1404. Antiphon π. τοῦ χορ. S. 767. 768 [6, 11]. Vergl. Petit. III, 4, 2.

[c] Demosth. g. Meid. S. 533 [21, 59].

[d] Antiphon a. a. O.

[e] C. I. Gr. N. 2715.

Alter von mehr als vierzig Jahren vorschrieb;[a] welches jedoch auch bei diesen schon vor der Anarchie keine Anwendung fand. Der Chor diente ferner nicht umsonst, sowenig als die Schauspieler, wie man[b] von den einheimischen Künstlern angenommen hat: das Attische Volk liefs sich für Tanzen, Singen und Laufen so gut bezahlen[c] als die Fremden; der Chorege mufste gute die Stimme
603 stärkende Speisen und dazu bereitete Getränke geben,[d] wenn | sein Chor bestehen sollte, und überhaupt den Chor während der Lehre nähren. Für die Feierlichkeit selbst gab er, wie die Archetheoren, den Schmuck, die heilige mit Gold verzierte und kostbare Kleidung für sich und den Chor, goldne Kränze,[e] beim Schauspiel die Chormasken und dergleichen. Auch den Platz für die Schule mufste der Chorege stellen, in seinem eigenen oder einem andern Hause;[f] mehre Leute waren zur Bedienung erforderlich: wie der Sprecher beim Antiphon vier Menschen zur Besorgung des Chores anstellte, deren einer allein zum Einkaufe dessen bestimmt war, was der Lehrer den Knaben für zuträglich hielt. Wer das Hinlängliche nicht leistete, wurde von den Behörden dazu angehalten.[g]

Demnach begründete die Choregie allerdings einen bedeutenden Aufwand, aber verschieden nach der Gattung der Spiele. Der Chor von Flötenspielern kostete anerkannt mehr als der tragische,[h] woraus schon folgt, dafs der Chorege nicht das ganze Schauspiel besorgte; der komische Chor weniger als der tragische, indem es für gemein galt, bei jenem grofsen Aufwand an Gold, Purpur und dergleichen zu machen.[i] Demosthenes[k] sagt bei Erwähnung des

[a] Aeschin. g. Timarch S. 39 [1, 12][760].

[b] Wolf S. XCIII. Anm.

[c] Schrift v. Staate d. Athen. I, 13.

[d] Plutarch v. Ruhm d. Athen. 6. Antiphon π. τοῦ χορ. [6, 13] und der Inhalt dieser Rede. Von der Nahrung des Chores s. auch den Ungenannten vor Demosth. Meid. und Ulpian z. Lept. §. 24 [28]. Auch in Korkyra und gewifs überall gab man den Chören und Musikern Verpflegung in Natur oder Geld (σιτηρέσια); s. C. I. Gr. N. 1845.

[e] Demosth. g. Meid. S. 519. 520. 531 [21, 16. 52f.][761]. Antiphanes b. Athen. III, S. 103. F. Ulpian a. a. O. vergl. Herald. a. a. O. 5.

[f] Antiphon in der angef. Rede [11].

[g] Xenoph. Hieron 9, 4.

[h] Demosth. g. Meid. S. 565, 6 [21, 156].

[i] Herald. VI, 8, 5[762].

[k] Demosth. g. Lept. §. 95 [20, 115].

Geschenkes, welches das Volk Aristides' Sohne Lysimachos gegeben hatte, jeder würde lieber den dritten Theil desselben als die Liturgienfreiheit annehmen: dies Geschenk war bedeutend; aber wir kennen den Werth des Euböischen Grundeigenthums zu wenig, um sicher herauszubringen, wieviel er davon Einkünfte hatte; indessen glaube ich nicht, dafs der dritte Theil seiner Einkünfte von jenem |
Geschenke mehr als 1200 Drachmen betrug: und soviel möchten 604
denn die ordentlichen Liturgien, ein Jahr ins andere gerechnet, einem reichen Manne jährlich kaum gekostet haben, wenn er gerade soviel thun wollte als nöthig war, oder wenig darüber. Der Aristophanes[a] des Lysias hatte für zwei Choregien in Tragödien für sich und seinen Vater 5000 Drachmen aufgewandt in Zeit von vier oder fünf Jahren, in welchen er zugleich drei Jahre Trierarch war: dieser überschritt offenbar schon das gesetzliche Mafs. Aber ein glänzendes Beispiel eines übertriebenen Aufwandes giebt der Sprecher in einer andern Rede desselben Schriftstellers.[b] Dieser war unter dem Archon Theopomp (Olymp. 92, 2) nach der Prüfung (δοκιμασία) achtzehnjährig Chorege geworden, und hatte 3000 Drachmen für einen Tragödenchor ausgegeben; in demselben Jahre drei Monate hernach für einen Männerchor, mit welchem er siegte, 2000 Drachmen; gleich im folgenden Jahre unter dem Archon Glaukippos (Olymp. 92, 3) für einen Chor unbärtiger Pyrrhichisten 800 Drachmen zu den grofsen Panathenäen, und in demselben Jahre zu den grofsen Dionysien für einen Männerchor, mit welchem er siegte, nebst der Weihung des Dreifufses, welcher gewöhnlich auf einem mit einer Inschrift versehenen Denkmal aufgestellt wurde, 5000 Drachmen; gleich hierauf unter dem Archon Diokles (Olymp. 92, 4) an den kleinen Panathenäen für einen kyklischen Chor 300 Drachmen: Angaben, welche zugleich das Verhältnifs der Kosten für die verschiedenen Spiele andeuten. Ebenderselbe war sieben Jahre Trierarch von Olymp. 92, 2 bis Olymp. 93, 4. und wandte sechs Talente auf; zahlte in dieser Zeit, obgleich als Trierarch abwesend, zwei Vermögensteuern, die eine von 3000 Drachmen, die andere von 4000 Drachmen; war unter Alexias (Olymp. 93, 4)

[a] Lys. f. Aristoph. Güter S. 642 [19, 42]. vergl. S. 633 [29].

[b] Ἀπολ. δωροδ. S. 698ff. [21, 1ff.] Petitus Att. Ges. III, 4, 1 hat diese Stelle mit gewöhnlichem Unglück behandelt, worüber auch andere ihn bereits getadelt haben.

Gymnasiarch an den Prometheen, und siegte, indem er 1200 Drach-
605 men ausgab; ein Knabenchor kostete ihm bald hernach über 1500 Drachmen; und unter dem Archon Eukleides (Olymp. 94, 2) siegte er mit Komöden, wozu er die Weihung des Geräthes eingerechnet 1600 Drachmen brauchte, wandte als Chorege für unbärtige Pyrrhichisten zu den kleinen Panathenäen 700 Drachmen auf; siegte mit seiner Triere in einem Seegefechtspiele bei Sunion mit einer Ausgabe von 1500 Drachmen; zu Arrhephorie, Archetheorie und dergleichen wandte er obendrein über 3000 Drachmen auf. Die Summe der Kosten in neun Jahren beträgt 10 Talente 3600 Drachmen oder 15,900 Thlr. Unläugbar brachte dieser Mann große Opfer: aber um keine falsche Begriffe von den Staatslasten zu bekommen, muſs man sich deutlich machen, daſs er mehr leistete als er verbunden war, mag es nun Ruhmsucht gewesen sein oder Begierde ein groſses Vermögen edel zu gebrauchen[763]: daſs die Summen übertrieben sein können, wollen wir nicht einmal in Anschlag bringen. Er war erstlich nicht verpflichtet gleich im ersten Jahre nach der Prüfung Liturgien zu leisten; nicht verpflichtet in einem Jahre mehre regelmäſsige Liturgien zu besorgen; nicht verpflichtet mehre Jahre ohne Unterbrechung sich denselben zu widmen; nicht verpflichtet regelmäſsige Liturgien neben der Trierarchie zu leisten, welche ihn von jenen hätte befreien können; nicht verpflichtet sieben Jahre Trierarch zu sein, wozu man nur alle drei Jahre angehalten werden konnte;[a] ja nach der Trierarchie konnte er ein Jahr von allen Liturgien frei sein. Kurz der Sprecher übertreibt nicht im mindesten, wenn er behauptet, er habe den Gesetzen gemäſs nicht den vierten Theil leisten müssen. Doch um beim vierten Theile stehen zu bleiben, welcher 3975 Thlr. beträgt; so übersehe man nicht, daſs unter den neun Jahren sieben schwere Kriegsjahre sind, in welchen zwei Vermögensteuern erhoben wurden; ferner, daſs das Vermögen des Mannes sehr beträchtlich sein muſste, da er soviel aufwandte, und besonders weil er lange Trierarch war. Nehmen wir, was gewiſs keine Überschätzung ist, sein Vermögen
606 zu zwanzig Talenten an: Demosthenes' väterliches trierarchisches Vermögen betrug funfzehn Talente, viele andere besaſsen aber das Doppelte, Dreifache, Vielfache dieser Summe: so würde unser

[a] Δύο ἔτη καταλιπών, Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 184 [7, 38].

Sprecher, eines ins andere gerechnet, von einem Vermögen von 30,000 Thlrn. jährlich 460 Thlr. haben bezahlen müssen. Wer dieses viel findet, dem antworte ich etwas spitzfindig, es sei gerade soviel, als müfste heutzutage ein Bürger nicht nur nichts an den Staat bezahlen, sondern erhielte zu solchem Vermögen jährlich noch etwa 1200 Thlr. geschenkt. Rechnet man nämlich von jener Summe nur 24,000 Thlr. als zinsbares Vermögen, so hatte der Besitzer, da das Vermögen sich im Durchschnitt zu zwölf vom Hundert verzinste, jährlich 2880 Thlr. Einkünfte, wovon er etwa den sechsten Theil abgab: wogegen wer jetzo 24,000 Thlr. zinsbares Vermögen hat, höchstens 1200 Thlr. Einkünfte zieht; und was konnte einer mit jenen fünf Sechstheilen, welche ihm übrig blieben, bei der Niedrigkeit der Preise leisten? Er konnte grofsen Aufwand machen, ohne sie aufzubrauchen. So löset sich das grofse Wunder ungeheurer Abgaben der Athenischen Bürger in nichts auf; um dieses gleich hier zu zeigen, haben wir die ganze Stelle des Lysias, auch dasjenige, was die Choregie nicht angeht, schon an dieser Stelle in Betracht gezogen. Jedes Zeitalter mufs aus sich selbst beurtheilt werden; was in dem einen unbegreiflich scheint, ist in dem andern ganz natürlich.

Durch den Verlust des Peloponnesischen Krieges mit der Schlacht bei Aegospotamoi (Olymp. 93, 4) und die Herrschaft der Dreifsigmänner erhielt Athens Wohlstand einen gleich empfindlichen Stofs als seine Macht, indem Handel, Miethen, Verkehr sanken, und alles ausländische Grundeigenthum verloren ging. Kein Wunder also dafs, als Aristophanes den Aeolosikon gab und den zweiten Plutos (Olymp. 97, 4), die Choregen für den komischen Chor ausgingen,[a] welche unter | Euklid (Olymp. 94, 2) noch nicht fehlten:[b] 607
aus einem andern Grund verschwand die Parabase aus der Komödie: so blieb der Chor, einzelne Ausnahmen der mittleren Komödie

[a] Ἐπέλιπον οἱ χορηγοί, Platonios v. d. Komödie S. XI. Leben d. Aristophan. S. XIV [Scholia in Aristophanem ed. Dübner p. XIII, 28. XXVIII, 71]. vergl. zu dem Ausdruck Demosth. g. Lept. §. 18 [22].

[b] S. kurz vorher. Zwei Beispiele der Choregie für Komödie nach Euklid geben die Inschriften C. I. Gr. N. 219 und N. 228. und ich möchte nicht behaupten, dafs sie nicht auch nach Olymp. 97 noch oft vorkam, wie schon angedeutet ist.

abgerechnet,[a] welche sich aus freiwillig übernommener Choregie erklären lassen, nur als unbedeutend mithandelnde Person stehen, wie er im zweiten Plutos in höchst untergeordneter Rolle erscheint, und man legte, wo es der Gang des Stückes erforderte, nicht mit der Fabel verbundene Gesänge ein, für welche eine besondere Choregie nicht scheint erforderlich gewesen zu sein: in welcher Art der Chor auch noch in der neuern Komödie, namentlich im Menander erschien.[b] Die Aufhebung der Choregie wird von dem Griechischen Erklärer des Aristophanes[c] dem Kinesias zugeschrieben, welchem die Komödie sehr beschwerlich gefallen war: die Komödie ging jedoch nicht mit dem Chor zugleich unter, ein neuer Beweis für die Behauptung, dafs der Chorege nicht das gesammte Spiel, sondern vorzüglich nur den Chor besorgt habe. Demosthenes gegen Leptines[d] fürchtet keinen Mangel an Choregen; allein seine eigenen Reden, ja seine eigenen Lebensumstände beweisen, dafs in seiner Zeit die Choregen nicht vollständig gestellt wurden: der Pandionische Stamm hatte seit oder vor drei Jahren, ehe Demosthenes die Rede gegen Meidias schrieb, oder vielmehr bis in
608 das dritte Jahr[e] keinen | geliefert, bis zwischen dem Archon und

[a] Meineke Hist. crit. com. Gr. Bd. I, S. 301f.

[b] Franz Ritter de Aristoph. Plut. S. 12ff. Meineke a. a. O. S. 441.

[c] Frösche 404.

[d] A. a. O.

[e] Demosth. g. Meid. S. 518f. [21, 13.] Volksbeschlufs 1. hinter dem Leben der zehn Redner [p. 851 A]. Demosthenes sagt: ἐπειδὴ γὰρ οὐ καθεστηκότος χορηγοῦ τῇ Πανδιονίδι φυλῇ τρίτον ἔτος τουτί, παρούσης δὲ τῆς ἐκκλησίας u. s. w. Hier ist der Ausdruck τρίτον ἔτος τουτὶ zweideutig; denn er besagt sowohl seit drei Jahren von diesem ab gerechnet oder, was gewöhnlich dasselbe ist, ins dritte Jahr (Aeschines π. παραπρ. S. 314 [2, 149]), als auch vor drei Jahren (Demosth. Olynth. III, S. 29, 21 [3, 4] und sonst). Letztere Erklärung haben nächst H. Wolf, Böhnecke Forschungen Bd. I, S. 50. Westermann Zeitschrift für Alt. Wiss. 1845. S. 684. Vömel ebendas. 1846. S. 131 vorgezogen. Hierbei wird von Böhnecke vorausgesetzt, im dritten Jahre sei die Rede geschrieben, im zweiten Demosthenes Chorege gewesen, im ersten ernannt worden; wogegen schon Vömel bemerkt hat, es sei nicht anzunehmen, dafs die Ernennung zur Choregie ein Jahr früher stattgefunden habe, und es ist vielmehr einzig wahrscheinlich, sie sei in dem Anfange des Jahres, für welches sie zu leisten war, von demselben Archon gemacht worden, der hernach die Feier des Festes (der Dionysien) leitete. Man müfste also mit Vömel zwischen dem bürgerlichen Jahre der geleisteten Choregie des Demosthenes und dem der Abfassung der Rede ein ganzes bürgerliches Jahr setzen; wozu ich mich nicht entschliefsen

den Stammvorstehern Streit entstand und Demosthenes die Choregie freiwillig | übernahm. Olymp. 127, 2 finden wir sogar den Staat 609

kann. Mit der ersteren Erklärung hat es aber in diesem Falle eine ganz eigene Bewandtnifs, indem für denselben die Ausdrücke „seit drei Jahren von diesem ab gerechnet" und „ins dritte Jahr" nicht wie gewöhnlich ohne weiteres gleichbedeutend sind. Die Abfassung der Rede gegen Meidias fällt nämlich in ein späteres bürgerliches Jahr als der Vorfall, von welchem die in Frage stehenden Worte handeln; fafst man nun die Worte so, dafs ἔτος τουτὶ das laufende Jahr bezeichne, in welchem die Rede geschrieben worden, so wird dadurch die Erklärung „ins dritte Jahr" ausgeschlossen und es bleibt nur die Formel „seit drei Jahren" noch anwendbar: aber es ergäbe sich aus ihrer Anwendung das Seltsame, dafs die Zeit, seit welcher der Pandionische Stamm keinen Choregen gestellt hatte, bis in das Jahr berechnet wäre, da Demosthenes schrieb, während sie vielmehr nur bis dahin zu berechnen war, wo die Thatsache geschehen, von welcher die Stelle handelt. Dagegen ist die Formel „seit drei Jahren" gleichbedeutend mit der anderen „ins dritte Jahr", wenn die Thatsache, von welcher die Rede ist, und die Abfassung der Rede in dasselbe Jahr fallen: da nun aber hier sicher das Gegentheil stattfindet, so scheint die Erklärung „ins dritte Jahr" nicht zulässig zu sein, weil sie einen Widerspruch mit dem sicheren Satze enthält, dafs die Abfassung der Rede nicht in dasselbe Jahr gehört wie die besprochene Thatsache. Der Verfasser des Inhaltes zur Mid. S. 510, 24 hat dennoch die Stelle so verstanden, dafs der Pandionische Stamm damals zum dritten Male nacheinander oder „ins dritte Jahr" keinen Choregen gestellt habe. Mit allgemeinen Gründen wie diese, „der Pandionische Stamm sei reich gewesen, im Demosthenischen Zeitalter habe man gerne Staatsleistungen gemacht" und dergleichen, kann man diese Erklärung nicht widerlegen, und ich gestehe, dafs ich mich von der Auffassung jenes Verfassers nicht so leicht losmachen kann: sie empfiehlt sich besonders durch die Wortstellung, da Demosthenes, wenn er τρίτον ἔτος τουτὶ in dem Sinne „vor drei Jahren" genommen hätte, wenigstens viel besser geschrieben haben würde: ἐπειδὴ γὰρ τρίτον ἔτος τουτί, οὐ καθεστ. u. s. w. Die Erklärung jenes Verfassers läfst sich aber nur halten, wenn man die Rechnung nicht von dem laufenden Jahre, da die Rede geschrieben wurde, sondern von dem aus macht, in welchem die in der Stelle besprochene Thatsache sich eräugnete, unter diesem Jahre also nicht das der Abfassung der Rede, sondern das der Thatsache versteht. Ἔτος τουτὶ ist allerdings an sich und in jener Redeweise gewöhnlich das laufende Jahr, in welchem man spricht, das unmittelbar gegenwärtige: aber für den erzählten Vorfall war eben das damalige das unmittelbar gegenwärtige und laufende, und indem sich Demosthenes lebhaft in die Zeit jenes Vorfalles zurückversetzte, konnte er sagen, der Pandionische Stamm habe bis in dieses dritte damals laufende Jahr keinen Choregen gestellt. Bei der Unsicherheit der Auslegung habe ich im Obigen die Wahl zwischen allen Möglichkeiten gelassen. Auffallend ist es, dafs auch die Lesart τέταρτον oder gar τρίτον ἢ τέταρτον (vergl. Olynth. III. a. a. O.) gefunden wird.[764]

als Choregen für den Pandionischen und Hippothontischen Stamm, und zwar beidemal als Sieger, im Knaben- und Männerchor.[a]

23. Gymnasiarchie; Stammspeisung oder Hestiasis.

Die Gymnasiarchie der Athener war in den Zeiten der Römi-
610 schen Kaiser theils jährlichen, theils zwölf oder dreizehn | monatlichen Gymnasiarchen übertragen, welche die Aufsicht der Übungschulen und der unter der Anleitung der Lehrer (γυμνασταί, παιδοτρίβαι) vorzunehmenden Übungen hatten.[b] Die letztere Gymnasiarchie kennen wir nur aus jungen Inschriften; jährliche Gymnasiarchen aber finden wir auch damals noch über die Epheben gesetzt,[c] welche in den heiligen Spielen um die Preise kämpften, namentlich im Fackellauf.[d] Ob die jährlichen und die monatlichen gleichzeitig und nebeneinander bestanden oder nicht, mag dahin

[a] C. I. Gr. N. 225. 226.[765] Mehr choregische Inschriften, soviel deren bis dahin bekannt waren, habe ich C. I. Gr. N. 211—228 (mit Ausnahme von N. 214) [212 = C. I. A. I 336; 213 = II 553] zusammengestellt, wozu auch in den Add. N. 226. b. gehört. Diesen sind noch beizufügen die bei Rangabé Antt. Hellén. N. 55 (auch im Bullet. des Inst. f. archäol. Corresp. 1840. S. 141 und früher unvollständiger und unverständlich C. I. Gr. N. 1037 [C. I. A. I 337]), bei demselben Revue archéol. (Paris 1845) Bd. II, S. 336, welches letztere Stück sich auf dramatische Spiele bezieht, ferner bei Leake Travels in North. Gr. [Vol. II Pl. 13] N. 58. Wordsworth Athens and Attica S. 141, Pittakis l'ancienne Ath. S. 44, wovon das C. I. Gr. N. 215 herausgegebene ein schlecht abgeschriebenes Bruchstück zu sein scheint. Eine sehr alte choregische Inschrift der Art ist auch das Epigramm für den Sieg des Hipponikos und der Akamantis Simonid. Fr. N. 205. Schneidew. [148 Bergk.][766]

[b] Van Dale Diss. ad Marm. S. 584 ff. Die Beweise werden von den Inschriften geliefert, C. I. Gr. N. 267. 268 (wo jedoch nur acht verzeichnet sind; s. das. die Anm.). 270. 272. 276 [C. I. A. III 1016. 1095. 1104. 1127. 1144][767].

[c] C. I. Gr. N. 274. und in den Add. N. 274. b [C. I. A. III 1109. 1108]. Ein jährlicher Gymnasiarch τῷ Ἑρμῇ kommt N. 255 [III 105] vor; wohl auch N. 254 [III 100] ist ein jähriger gemeint; wahrscheinlich an beiden Orten vor den Kaiserzeiten. Ebenfalls vor den Kaiserzeiten fällt der jährliche Gymnasiarch des Attischen Kleruchenstaates Salamis C. I. Gr. N. 108 [II 594].[768]

[d] Eine Inschrift, womit einer der Epheben, der im Fackellauf gesiegt hatte, eine Lampas weiht, steht C. I. Gr. N. 243 [C. I. A. III 124]. Ebenso sind die Sieger im Fackellauf C. I. Gr. N. 244 [III 122] als Epheben zu nehmen. Auch Lex. Seg. S. 228, 13 bezieht den Fackellauf auf Epheben. C. I. Gr. N. 242 heifsen diese Fackelläufer λαμπαδισταί. Aufserdem wird das Spiel noch C. I. Gr. N. 250 [III 123]. 257. 287 [III 1275]. in Attischen Inschriften erwähnt[769].

gestellt bleiben; vielleicht übernahm bisweilen einer für das ganze Jahr die monatliche Gymnasiarchie[770]. Wie es aber in den ältern Zeiten, etwa denen des Perikles und Demosthenes, mit der Besorgung und Oberaufsicht der Gymnasien überhaupt gehalten wurde, darüber sind wir nicht unterrichtet: Gymnasiarchen als Magistrate, welche eine allgemeine Oberaufsicht und Besorgung jener Übungschulen gehabt hätten, sind für die älteren Zeiten nicht deutlich nachzuweisen, man müfste denn die in einem gleich hernach anzuführenden Gesetze vorkommenden Gymnasiarchen in Bezug auf die Hermäen für Magistrate halten[771], und eine und die andere Stelle, die sich nicht nothwendig auf eine wirkliche Beamtenstelle (ἀρχή) bezieht, ebenfalls hierher rechnen wollen. Wie es sich aber auch hiermit verhalten mag, so handeln wir hier nur von der Gymnasiarchie, inwiefern sie | Liturgie ist. Von diesen liturgischen 611
Gymnasiarchen ist unerweislich, dafs sie die Besorgung der Übungschulen überhaupt gehabt hätten. Nur Ulpian[a] behauptet in Bezug hierauf, der Gymnasiarch habe denen, welche auf gemeine Kosten sich salben wollten, das Öl in einem gefüllten Krater geben müssen; aber wie leicht konnte einer der Verfasser des Gemisches meist halbwahrer oder ganz ungereimter Bemerkungen, welches den Namen des Ulpian trägt, etwas herausgreifen und verallgemeinern, was nur von spätern Zeiten und vielleicht auch von diesen nur sehr bedingt galt, oder wenn es auf frühere bezüglich war, höchstens von denen, welche sich für heilige Spiele übten? Unterscheiden wir daher, was nicht immer hinlänglich geschehen ist, die alte liturgische Gymnasiarchie und die amtliche vielleicht nur spätere; erstere bezieht sich nur auf die Besorgung gewisser heiligen Spiele. Was hatte nun dieser Gymnasiarch zu leisten? Das Öl, sagt man aus Ulpian; dies ist jedoch noch zweifelhaft, da den Inschriften nach an mehren Orten im Hellenischen Alterthum das Öl den Gymnasiarchen, die freilich hier nicht gerade Liturgen waren, geliefert wurde, selbst in Athen unter Hadrian,[b] und nur einzelne

[a] Z. Lept. §. 24 [28].

[b] Tauromenitanische Inschriften C. I. Gr. N. 5641. 5642. Attische N. 355 [C. I. A. III 38] (die hierher gehört, wenn auch der Gebrauch des Öles für die Gymnasien nicht ausdrücklich benannt ist), Salaminische N. 108 (vergl. das. die Add.) [C. I. A. II 594]. Mehr über den Gegenstand giebt Krause, Gymnastik und Agonistik d. Hellen. Bd. I, S. 186 ff.

Gymnasiarchen in manchen Zeiten freiwillig Öl gaben, wovon Beispiele anzuführen überflüssig ist. Vermuthungsweise setzet Wolf den Staub hinzu: aber wichtiger scheint doch, was wir ohne Vermuthung wissen, daſs der Gymnasiarch diejenigen, welche sich für die Wettrennen der Festfeier übten, ernähren und besolden muſste;[a]
612 eine nicht unbedeutende Last, da die Kämpfer | gut genährt sein wollten. Wenn der Gymnasiarch die Unterhaltung dieser Personen leisten muſste, so war es unstreitig auch angemessen, daſs ihm eine gewisse Macht und Zucht gegen sie zustand, so lange er für sie zu sorgen hatte, und es scheint mir daher unbedenklich, auf die liturgische Gymnasiarchie Stellen zu beziehen, welche die Ausübung solcher Zucht und die Aufrechthaltung guter Sitten betreffen.[b] Mit der Feier des Spieles war übrigens ohne Zweifel die Ausschmückung des Kampfplatzes für die Feier nebst mancherlei andern Anstalten verbunden, wodurch neue Kosten veranlaſst wurden.

Wo nicht die einzige, doch sicher die vorzüglichste und kostspieligste Art der Gymnasiarchie ist die Lampadarchie.[c] Der Fackellauf zu Fuſse war eine gewöhnliche Feierlichkeit; zu Pferde wurde er in Sokrates' Zeiten in Athen zum ersten Male gehalten:[d]

[a] Schrift v. Staate d. Athen. 1, 13. Xenophon v. Einkommen 4, 52. Bestimmt genug ist von mir die Liturgie hier und schon kurz vorher auf Festfeier beschränkt worden, während andere dies versäumt haben zu thun; ich hebe dies heraus, weil es nicht erkannt worden. Übrigens ist das Stadium das älteste Spiel, und es ist daher nicht zu verwundern, daſs sich, wie die Beispiele und der Ausdruck τρέχειν in der Schrift vom Staate der Athen. zeigt, die Liturgie bloſs auf Wettrennen bezieht.

[b] So im Dialog Axiochos Cap. 8. Eryxias Cap. 21. Ausg. von Fischer [p. 366 E. 399 A]. Gesetz bei Aeschin. g. Timarch. S. 38 [1, 12]. wenn man nicht alle diese Stellen auf Gymnasiarchen als Magistrate beziehen will[772].

[c] Aristot. Polit. V, 7, 11. Schn. (8.) [p. 1309 a 19.] Haase in der Hall. Encyklop. der Wiss. und Künste Art. Palästrik S. 388 f. sieht sie als die einzige an; s. hiervon gleich hernach.

[d] Platon v. Staate im Anfg. [p. 328 A.] Der Fackellauf heiſst λαμπάς, λαμπαδηδρομία, λαμπαδηφορία, λαμπαδοῦχος ἀγών. Man sehe darüber Meursii Graecia feriata, Castellan. de Fest. Gr. van Dale a. a. O. S. 504. Caylus Rec. d'Antiq. Bd. I, S. XVII ff. Schneider zu Xenoph. v. Eink. S. 170. Bähr in der Hall. Encyklop. d. Wiss. und Künste, Art. Fackellauf, Haase ebendas. Art. Palästrik, Alex. Herm. Müller's Panathenaica, Krause Gymnastik und Agonistik der Hellenen an verschiedenen Stellen, u. a.

die Kunst bestand aufser anderem darin, dafs man zugleich am schnellsten laufe und die Fackel nicht verlöschen lasse, welches bei Pechfackeln, wie wir sie haben, leicht ist, schwierig aber bei den kerzenähnlichen Wachsfackeln der Alten; diese wurden, wie Bildwerke zeigen, auf | einem Lichtträger aufgesteckt getragen, wel- 613
cher mit einer die Hand gegen das abtriefende Wachs schützenden Scheibe versehen war. Da die Festlichkeit bei Nacht gefeiert wurde, war eine Erleuchtung des Kampfplatzes nothwendig. Besonders Licht- oder Feuergöttern hielt man Fackelspiele; in Athen waren deren in älteren Zeiten fünf eingeführt, an den Hephästeen, deren Gott auch an den Apaturien von herrlich gekleideten Männern mit Fackeln in den Händen verehrt wurde, welche sie am heiligen Heerde anzündeten, zum Danke für den Gebrauch des Feuers; an den Prometheen beim äufsern Kerameikos in der Akademie; an den Panathenäen, vielleicht jedoch nur an den grofsen, weil Athena als Göttin der Künste zugleich Feuergöttin ist, die Begleiterin des Hephästos, auch zu Korinth mit Fackellauf verehrt;[a] an den Bendideen, wo Artemis | Bendis als Mondgöttin er-

[a] Harpokr. in λαμπὰς und dort Vales. Suid. in λαμπάδος, Schol. Aristoph. Frösche 131 und daraus Suid. und Etym. M. in Κεραμεικός, Lex. Seg. S. 277 [,22]. und S. 228 [,11] in γυμνασίαρχοι, Phot. in λαμπάδος und λαμπάς, Aristoph. Frösche 1119 [1093]. u. Schol. Von dem Fackelspiel für Hephästos als Hellenischem Gebrauch s. auch Herodot VIII, 98. von dem Prometheischen Pausan. I, 30 [,2]. von dem Korinthischen der Athena Schol. Pind. Olymp. XIII, 56. Auch anderwärts kommt, um dies bei Korinth im Vorbeigehen zu erwähnen, Fackelspiel vor, wie in Byzanz C. I. Gr. N. 2034 (λαμπὰς ἀνήβων), in Keos C. I. Gr. N. 2360, 31. Neapel (s. zu C. I. Gr. N. 287), Syros an dem Feste der Fackelträgerin Demeter (C. I. Gr. N. 2347. c). Dafs übrigens das Panathenäische Fackelspiel blofs an den grofsen Panathenäen gehalten wurde, scheint aus dem ungenannten, freilich nicht besonders unterrichteten Verfasser des Inhaltes z. Mid. S. 510 zu schliefsen, da dieser nur für das grofse Fest Gymnasiarchen kennt. Ich lasse die Richtigkeit dieser Einschränkung dahingestellt sein, kann sie aber nicht widerlegen: aus den Glossen der Grammatiker über Κεραμεικὸς folgt nicht das Gegentheil, wie Herm. Alex. Müller, Panathenaica S. 56 behauptet. Gymnasiarchen für die grofsen Panathenäen kommen in zwei gleich hernach zu erwähnenden Inschriften vor, und das Spiel λαμπάδι in einem Panathenaischen Siegerverzeichnifs im archäol. Int. Blatt der A. L. Z. 1835. N. 3 und bei Wordsworth Athens and Attica S. 160 [C. I. A. II 969 *A* 17]. desgleichen in einer anderen Panathenaischen Inschrift Ephem. archäol. N. 136 [C. I. A. II 965 Fragm. *b*]. Gewöhnlich nennen die Grammatiker zusammen diese drei Feste, die Hephästeen, Prometheen und Panathenäen (nicht bestimmt die grofsen), wie

scheint;[a] endlich an den jährlichen Spielen des Feuergottes Pan.[b] Erst in späten Kaiserzeiten kommt ein Gymnasiarch für Fackellauf der Anthesterien vor.[c] Für alle jene fünf, wie es scheint, mufsten Gymnasiarchen sorgen, obgleich Beispiele davon für die zwei letztgenannten derselben fehlen; da Wetteifer stattfinden sollte, wurde aus jedem Stamme einer ernannt[d] für jedes Fest. Ob noch für andere Spiele als den Fackellauf Gymnasiarchie als Liturgie geleistet wurde, steht in Zweifel: in einem Gesetze[e] werden allerdings die Gymnasiarchen in Bezug auf das Fest der Hermäen genannt, aber es ist nicht ganz sicher, ob als Liturgen; und wenn sie Liturgen waren, so kann diese Leistung nicht ansehnlich gewesen sein.[f]

615 Die Gymnasiarchen gehörten keinesweges | unter die unbedeutendern Liturgen; ein kyklischer Chor oder Pyrrhichisten scheinen in der Regel wohlfeiler gekommen zu sein. Eine Inschrift des Pandionischen Stammes, aus der nächsten Zeit nach den Dreifsig-

man vermuthet hat weil die Fackelläufe an diesen drei Festen alle im Kerameikos gehalten wurden (Etym. M. in Κεραμεικός).

[a] Platon a. a. O. Man hat zwar den Fackellauf in dieser Stelle auf die kleinen Panathenäen bezogen, welche auf die Bendideen unmittelbar folgen sollen; aber schon Corsini zeigt, dafs jene so gut wie die grofsen in dem Hekatombäon gefeiert wurden und folglich nicht hierher gehören. Vergl. zu Beilage I. Pryt. 2. Aufserdem ist es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dafs das Gespräch, welches Sokrates am folgenden Tage erzählt, am Feste der Bendideen gehalten sein soll, und folglich der Fackellauf an diesem gefeiert war.

[b] Herodot VI, 105. Phot. in λαμπάς, Lex. Seg. S. 228, 11.

[c] Inschrift bei Rofs von den Demen N. 29 [C. I. A. III 93][773].

[d] Inh. z. Mid. a. a. O.

[e] Aeschines g. Timarch S. 38 [1, 12][774]. In der Inschrift des Attischen Kleruchenstaates auf Salamis C. I. Gr. N. 108 [C. I. A. II 594] kommt ein jährlicher durch Cheirotonie ernannter Gymnasiarch vor, der auch die Hermäen besorgt hat; dieser kann nicht als Liturg angesehen werden. Ein jähriger Gymnasiarch der Athener für den Hermes ist schon oben aus C. I. Gr. N. 255 [C. I. A. III 105] erwähnt, wie es scheint aus der Zeit vor der Kaiserherrschaft. In den Kaiserzeiten kommen aber aufser den zwölf gewöhnlichen Gymnasiarchen auch noch andere zwölf für den Hermes vor C. I. Gr. N. 270 [C. I. A. III 1104]. I, 22 ff. Ohne Zweifel sind diese für die Knaben.[775]

[f] Das Lex. Seg. S. 228 [,11] erklärt γυμνασίαρχοι durch οἱ ἄρχοντες τῶν λαμπαδοδρομιῶν für Prometheus, Hephästos und Pan, als ob diese die einzigen wären.

männern, stellt die Sieger in der Gymnasiarchie für die Prometheen und Hephästeen mit denen zusammen, welche an den Thargelien und Dionysien mit einem Männer- oder Knabenchor gesiegt; den einen wie den andern hielt der Stamm gleicher Ehre werth.[a] Isäos[b] stellt die Gymnasiarchie für Fackellauf neben Trierarchie, Vermögensteuer in der Klasse der Dreihundert und Choregie für Tragödie; Aristoteles rechnet dieselbe mit der Choregie unter die kostspieligen und unnützen Leistungen. Alkibiades und Nikias, die wegen ihres grofsen Aufwandes auf Liturgien ausgezeichnet werden, leisteten Gymnasiarchie;[c] der Sprecher beim Isäos von Apollodor's Erbschaft rühmt sich seiner ehrenvollen Gymnasiarchie für die Hephästeen.[d] Nach Lysias[e] kostete eine siegreiche Gymnasiarchie für die Prometheen 1200 Drachmen. Auch die Gymnasiarchen, welche gesiegt hatten, weihten Denkmäler, wie die Choregen. Eine Inschrift von einem Denkmal der Art betrifft einen Sieg der Akamantis | im Fackellauf an den grofsen Panathenäen Olymp. 108,3.[f] 616
Eine andere Inschrift ist von einem Denkmale erhalten, welches geweiht war von dem gewesenen Gymnasiarchen der Kekropis für die grofsen Panathenäen von Olymp. 110, 3. nachdem seine Stammgenossen ihn bekränzt hatten:[g] wahrscheinlich hatte auch er gesiegt. Dieser ähnlich ist die Inschrift von einem Weihgeschenke der ge-

[a] C. I. Gr. N. 213 [C. I. A. II 553].

[b] Isäos v. Philoktem. Erbsch. S. 154 [6, 60]. wo der Ausdruck lautet: γυμνασιαρχεῖν λαμπάδι, wozu vergl. Xenoph. v. Eink. a. a. O. ἐν ταῖς λαμπάσι γυμνασιαρχούμενοι.

[c] Isokr. περὶ τοῦ ζεύγ. 14 [16, 35]. Plutarch in der Vergleichung des Nikias und Crassus Cap. 1.

[d] Isäos S. 184 oben [7, 36][776]. Diese Gymnasiarchie der Hephästeen erwähnt auch Andokides v. d. Myst. S. 65 [1, 132] als von ihm geleistet, nebst der Archetheorie nach dem Isthmos und Olympia; ein Sieg des Andokides mit einer Lampas, also eben durch Gymnasiarchie, wird erwähnt in der Rede g. Alkib. S. 133 [(4), 42]. Wieder ein anderer Sieg desselben wurde mit einer εὐανδρία an den Panathenäen erlangt (g. Alkib. a. a. O.)[777], ein anderer mit einem Knabenchore an den Dionysien (C. I. Gr. N. 213 [C. I. A. II 553]), und ein von diesem doch wohl verschiedener mit einem Dithyrambos oder kyklischen Chor (Leben der zehn Redner S. 229 [p. 835 B]).

[e] S. Cap. 22 [S. 544].

[f] S. zu Beilage XXI [S. 762 der 2. Aufl.].

[g] C. I. Gr. N. 251.

wesenen Gymnasiarchen für die Lampas der Anthesterien[778] aus später Kaiserzeit.[a]

Die Stammspeisung (ἑστίασις) wird von einem aus dem Stamme genommenen Bewirther (ἑστιάτωρ) getragen. Hört man den Harpokration,[b] so wäre hierzu, wenn nicht ein Freiwilliger auftrat, durchs Loos ernannt worden, welches aus der Rede des Demosthenes gegen Meidias erhellen soll, in welcher aber nichts davon steht. Mir scheint, es sei ein falscher Schlufs aus demjenigen, was in jener Rede von der Aufstellung der Choregen, der freiwilligen Choregie des Demosthenes und der durchs Loos bestimmten Ordnung in der Wahl des Chorlehrers gesagt wird.[c] Die Bewirther wurden übrigens ohne Zweifel wie andere Liturgen nach dem Vermögen und einer uns unbekannten Ordnung ernannt,[d] da durchs Loos solche Last niemanden konnte auferlegt werden. Die Gastmale, welche vermöge dieser Liturgie bestritten wurden, sind verschieden von den grofsen Volkspeisungen, deren Kosten die Theorikenkasse trug; blofs Gastmale an den Stammfesten (φυλετικὰ δεῖπνα),[e] eingeführt aus heiligen Zwecken und zur Erhaltung einer freundlichen Gemeinschaft unter den Bürgern des Stammes, und angemessen dem
617 Geiste der Demokratie.[f] | Leckereien wurden vermuthlich nicht vorgesetzt, aber Fleisch, wie aus Pollux[g] und aus der Analogie ähnlicher Speisungen geschlossen werden kann. Rechnet man zweitausend Gäste, und einen jeden zu zwei Obolen, was eher zu wenig als zu viel sein möchte, so kann man die Kosten einer Stammspeisung auf beinahe siebenhundert Drachmen anschlagen. |

[a] Bei Rofs a. a. O. [C. I. A. III 93.]

[b] Harpokr. in ἑστιάτωρ.

[c] Demosth. g. Meid. S. 518. 519 [21, 13].

[d] Dies ist φέρειν ἑστιάτορα, Demosth. g. Böot. v. Namen S. 996, 24 [39, 7]. Das Bewirthen selbst ist ἑστιᾶν τὴν φυλήν, Demosth. g. Meid. S. 565, 10 [21, 156].

[e] Athen. V, S. 185. C.[779]

[f] Vergl. Herald. a. a. O. II, 1, 12.

[g] III, 67.

Viertes Buch. 618

Von den aufserordentlichen Einkünften des Athenischen Staates und den besondern Finanzmafsregeln der Hellenen.

1. Inhalt dieses Buches. Von der Vermögensteuer im Allgemeinen.

Die aufserordentlichen Einkünfte des Athenischen Staats, deren Betrachtung wir folgen lassen, waren theils für jeden vorkommenden Fall gesetzlich oder herkömmlich bestimmt, theils auf willkürliche nicht in der Verfassung gegründete Mafsregeln gebaut, durch welche der Staat Geldverlegenheiten zu decken suchte. Die ersteren sind zwiefach, theils eine bestimmte und zwar unmittelbare Steuer, theils Liturgien: die Einsicht in beide setzt eine Erörterung über das Volksvermögen und die Schatzung von Attika voraus, ohne welche jede Untersuchung über diese Gegenstände dürftig, unklar und unfruchtbar bleibt; eine Erörterung, die mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist, da so wenige, so unvollständige und unbestimmte Angaben auf uns gekommen sind. Am schicklichsten wird dieselbe gleich bei der Vermögensteuer (εἰςφορά) vorgenommen, mit welcher die Bestimmung des Volksvermögens in der genauesten Verbindung steht. Es schien nämlich das grofse Bedürfnifs, welches die Kriege verursachten, auf keine Weise besser befriedigt werden zu können als durch Vermögensteuern; aber eben daraus läfst sich schliefsen, dafs diese nicht in das entfernteste Alterthum gehören. Vor dem Peloponnesischen Kriege hatte Athen keinen Grund häufige und bedeutende Vermögensteuern zu erheben; die Bürger dienten lange umsonst, die Schiffe wurden durch die Trierarchie ausgerüstet; die Belage-

rungskunst machte wenig Kosten, weil sie einfach war: als hierauf der Sold eingeführt worden, und die Kriege mehr kosteten, bestritt
619 man den Aufwand aus den Tributen. Man könnte daher zweifeln, ob vor dem bezeichneten Zeitraume irgend eine unmittelbare Steuer in Athen erhoben wurde, es müfste denn dieses unter dem Namen eines Schatzungsgefälles (τέλος) geschehen sein, wovon wir zwar fast gänzlich ununterrichtet sind, was aber doch bisweilen geschehen zu sein scheint, weil alle Einrichtungen dazu bestanden und die Frage nach der Schatzungsleistung herkömmlich war. Doch hiervon später:[a] gewifs ist aber, dafs die erste geschichtlich verzeichnete aufserordentliche Vermögensteuer (εἰςφορὰ) von 200 Talenten durch die Belagerung von Mytilene Olymp. 88, 1 veranlafst war. Dies bezeugt Thukydides[b] ausdrücklich; und er meint nicht etwa blofs die erste Vermögensteuer im Peloponnesischen Kriege, sondern schlechthin die erste, indem er bei der Genauigkeit seines Vortrags jenes würde näher bezeichnet haben. Wenn nun dennoch nicht in Abrede gestellt werden kann, dafs bereits vorher unmittelbare Steuern dieser Art erhoben worden, so bleibt, um den Thukydides zu retten, nur übrig anzunehmen, diese früher etwa unter anderem Namen erhobenen Steuern seien veraltet und vergessen gewesen, seit der Zeit aber, da die Athener von den Bundesgenossen Tribut zogen, seien sie nicht mehr vorgekommen, was auch ganz natürlich ist; wie das Römische Tributum seit der Unterwerfung Makedoniens nachgelassen wurde[750]. Nach jener ersten
620 Erhebung scheint indefs die Vermögensteuer schnell nach einander wiederholt worden zu sein, da Aristophanes[c] schon Olymp. 88, 4

[a] Buch IV, 5 und 6.

[b] III, 19. Προςδεόμενοι δὲ οἱ Ἀθηναῖοι χρημάτων ἐς τὴν πολιορκίαν καὶ αὐτοὶ ἐςενεγκόντες τότε πρῶτον ἐςφορὰν διακόσια τάλαντα, ἐξέπεμψαν καὶ ἐπὶ τοὺς ξυμμάχους ἀργυρολόγους ναῦς δώδεκα κ. τ. λ. Der Nachdruck liegt vermöge der Wortstellung auf ἐςφοράν, und es kann nicht also der Sinn sein, damals hätten sie zuerst 200 Talente als εἰςφορὰ erhoben, früher nur weniger. Die Beschränkung, welche ich nachher gemacht habe, auf die Zeit seit der Einführung der Tribute, fand ich nachher auch bei Nissen, Zeitschrift f. Alt. Wiss. 1838. N. 90. und bei Meier in der Encyklop. d. Wiss. und Künste Art. Eisphora: wenn der erstere aber diese Beschränkung in dem Worte αὐτοὶ angedeutet finden will, so mufs ich dies bestreiten.

[c] Ritter 924. Auch bei Antiphon Tetral. A. β. gegen Ende [§ 12] ist von der Zahlung vieler und grofser εἰςφορῶν die Rede. Eine εἰςφορὰ ἀπὸ τοῦ τι-

davon als von einer gewöhnlichen Sache redet: zu andern Zwecken aber als zur Kriegführung wurde in Athen nicht leicht eine Vermögensteuer ausgeschrieben, es müfste denn gewesen sein, weil die Verwaltungsgelder schon für den Krieg verbraucht worden wären, und durch Vermögensteuer wieder hätten ersetzt werden müssen, oder um Anleihen zu tilgen, wie nach der Herrschaft der Dreifsigmänner geschah, oder um wichtige Werke zu vollenden: wie vom Archon Themistokles an bis zum Archon Kephisodoros, Olymp. 108, 2 bis 114, 2 eine jährliche Vermögensteuer von zehn Talenten für den Bau des Zeughauses und der Schiffhäuser erhoben wurde:[a] was doch eigentlich auch für die Kriegesmacht geschah. In andern Demokratien schrieb man selbst um die Besoldungen in Friedenszeiten zu bestreiten Vermögensteuern aus.[b] Jenem Zwecke gemäfs hatten die Feldherrn die Besorgung dieser Steuer, nachdem sie durch Volksbeschlufs angeordnet war, und den Vorstand des Gerichtshofes, welcher die dahin einschlagenden Streitigkeiten schlichtete,[c] zum Beispiel wenn einer zu hoch angesetzt war, was besonders aus Bosheit und Hafs frühzeitig geschah.[d] Übrigens war von der Vermögensteuer keine Befreiung der Bürger möglich, obgleich ein Beispiel vorkommt, dafs sie Schutzverwandten gegeben wird,[e] |
welchen sie als Fremden eher gestattet werden konnte: weder die 621
neuen noch die alten Gesetze erlaubten jene nach Demosthenes, nicht einmal für die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton.[f] Die angebliche Befreiung der Kaufleute kann nicht angenommen werden;[g] die Waisen waren zwar von den Liturgien, aber

μήματος, für den Krieg, vor Euklid, kommt in einem Bruchstücke eines Beschlusses bei Rangabé Antt. Hellén. N. 268. Ephem. archäol. N. 158 [C. I. A. I 55] [781] vor.

[a] Inschrift in der Ephem. archäol. N. 350. Curtius de portub. Ath. S. 47 [C. I. A. II 270]. Über den Bau des Zeughauses s. zu den Seeurkunden S. 69 ff. Dafs die Steuer etwas länger gezahlt wurde als der Hauptbau der Skeuothek nach uns dauerte, erklärt sich leicht, ohne dafs wir darüber sprechen. [782]

[b] Aristot. Polit. VI, 3, 3. Schn. (5.) [p. 1320 a 20.]

[c] Wolf Prolegg. in Lept. S. XCIV [783].

[d] Aristoph. a. a. O.

[e] S. unten Cap. 10 [S. 694 der 2. Aufl.].

[f] Demosth. g. Lept. § 15. (S. 462, 15.) §. 22. (S. 465, 1.) [20, 18. 26.]

[g] S. Buch I, 15 [S. 108 ff.].

nicht von Vermögensteuern ausgenommen.[a] Demosthenes zahlte sie als Waise, und wäre dies nur freiwillig geschehen, was aber ohnehin nicht denkbar ist, so würde er nicht verfehlt haben, wo er seine Hegemonie in der Steuerklasse während seiner Minderjährigkeit rühmt,[b] diesen Umstand hervorzuheben[785]. Auch die Trierarchen müssen diese Abgabe zahlen,[c] und können sich gesetzlich nur vom Vorschufs der Vermögensteuer befreien;[d] um so mehr sind andere Vermögende, wenn sie nicht Trierarchie leisten müssen, der Vermögensteuer unterworfen, sodafs alle Liturgiepflichtigen dazu verbunden sind, wenn sie auch nicht zur Trierarchie angezogen werden können;[e] ja es liegt in der Natur der Sache, dafs jeder, der nicht für völlig dürftig galt, selbst wenn er nicht liturgiefähig war, Vermögensteuer zahlte.

2. Von den Quellen des Wohlstandes in Attika und der öffentlichen Sorge für denselben.

Wieviel der Staat vom Vermögen des Einzelnen nahm, wieviel aufgebracht werden konnte, wenn ein bestimmter Theil desselben eingefordert wurde, und nach welchen Grundsätzen die Besteuerung geschah, kann ohne Kenntnifs des Volksvermögens nicht klar werden. Zuerst sei die Frage erlaubt, ob in Athen wohl jene Sorge für die Mehrung des Volksvermögens, welche heutzutage die
622 Regierungen, gleichviel | ob mit Erfolg oder nicht, übernommen haben, ein Gesichtspunkt der Staatsverwaltung gewesen sei, und welche Quellen des Wohlstandes Attika gehabt habe. Um diesen Gegenstand wenigstens zu berühren, bemerke ich Folgendes. Nirgends mufste die Wichtigkeit des Wohlstandes der Bürger einleuchtender sein als in einer Demokratie, in welcher nicht allein von der Armuth viele Unruhen und Gewaltthaten zu befürchten waren, oder durch Ernährung der Unbemittelten eine grofse Last auf das

[a] Vergl. Herald. Anim. VI, 1, 7[784].

[b] G. Meid. S. 565 [21, 157]. Ein anderes Beispiel für Waisen bezahlter Vermögensteuer giebt Isäos bei Dionys. Is. S. 108, 5 [Fragm. 30 Sauppe], nach der guten Erklärung von Reiske Or. Graec. Bd. VII, S. 331.

[c] Xenoph. Ökon. 2, 6. Lysias ἀπολ. δωροδ. S. 698 ff. [21, 2 f.] für Aristoph. Vermögen S. 633 [19, 29]. Demosth. g. Lept. §. 24. (S. 465, 25 [20, 28]).

[d] S. Buch III, 21 [S. 535].

[e] Demosth. g. Lept. ebendas.

gemeine Wesen fiel, sondern auch, wenn Verarmung einriſs, die Möglichkeit der Staatsleistungen gefährdet wurde. Durch diese nützte der Reichthum der Bürger dem Staate viel unmittelbarer als in irgend einer andern Verfassung. „Man muſs," sagt der Sprecher bei Lysias,[a] „dieses für die sicherste Einnahme des Staates halten, daſs das Vermögen freiwillig zu öffentlichen Leistungen verwandt wird. Wenn ihr also guten Rath befolgt, so werdet ihr für unser Vermögen nicht weniger besorgt sein als für euer eigenes, indem ihr wohl wisset, daſs ihr alles das unsrige werdet gebrauchen können. Ich glaube ihr wisset wohl alle, daſs ich ein besserer Verwalter des meinigen bin[786] als welche die Staatsgüter verwalten; wenn ihr mich arm machet, so werdet ihr zugleich euch selbst beeinträchtigen, und andere werden auch dieses wie anderes mehr schon verschlingen." Diese Bemerkung, daſs jeder seines Vermögens bester Verwalter sei, scheint den Athenern und andern Staaten des Hellenischen Alterthums, mit Ausnahme von Sparta, eingeleuchtet zu haben; man glaubte, jeder werde schon selber sorgen, künstliche Mittel seien nicht nöthig. Aber dagegen geschah auch nichts, was dem Wohlstande hinderlich gewesen wäre, in den bessern Zeiten des Attischen Staates, auſser daſs die Liturgien, wenn sie falsch vertheilt wurden, zerstörend einwirkten; die Steuern traten fast bloſs in Kriegszeiten ein, Zölle und Accise waren gering. Attika zog seinen Wohlstand aus dem Landbau und der Viehzucht,
den Gewerben und dem Handel. Zur Begünstigung | des Handels 623
geschah alles, was man für zuträglich hielt: der Kleinhandel oder die Krämerei war zwar nicht ehrenvoll, aber gesetzlich sollte er niemanden Schande bringen.[b] Der Landbau stand in Ansehen, und einzelne Theile desselben wurden durch Gesetze gesichert, wie der Olivenbau; der Bergbau blühte, soviel die Umstände erlaubten, die Viehzucht war nicht mit Abgaben belastet, wie in despotisch regierten Staaten. Die Gewerbe fanden in Athen nirgends Hinderniſs,[c] obgleich die Handarbeit dabei den Bürger herabsetzte; und in wenigen Staaten blühten sie so wie in Athen. Nach sehr alten Gesetzen wurden Landstreicher nicht geduldet, die von keinem Ge-

[a] Lys. ἀπολ. δωροδ. S. 704 [21, 13 f.].
[b] Petit. Att. Ges. V, 6, 5[787].
[c] Vergl. Buch I, 8 [S. 57 ff.].

schäfte lebten; jeder sollte nachweisen, wovon er sich ernähre;[a] gegen die müfsigen Armen konnte die Klage der Unthätigkeit (δίκη ἀργίας) erhoben werden;[b] selbst müfsige Sklaven (ἀργοὶ οἰκέται) sollten dem Gesetze nach nicht gehalten werden.[c] Die Eltern waren verpflichtet ihre Kinder irgend einen Erwerbzweig erlernen zu lassen, oder sie hatten keine Ansprüche darauf, im Alter von ihnen ernährt zu werden.[d] Leider wurden freilich diese Gesetze, wie zu geschehen pflegt, bei steigender Entwickelung des Staates nicht mehr befolgt, und durch die Kriege und das Gerichtwesen wurden viele Hände der Arbeit entzogen; der Lohndienst in der Volksversammlung, in den Gerichtshöfen, im Heere und auf den Schiffen wurde als ein Gewerbe angesehen, welches dem Staate um so weniger nachtheilig schien, da der Aufwand lange Zeit grofsentheils aus dem Vermögen des Auslandes bestritten wurde.[1]

624 3. Einzelne Beispiele vom Vermögen der Attischen Bürger, und von der Vertheilung des Volksvermögens unter der Masse derselben.

Um von dem Volksvermögen Attika's sich einen Begriff zu bilden, ist zuvörderst nothwendig, Beispiele vom Vermögen Einzelner, wenn sie auch der Natur der Sache nach nicht vollkommen verbürgt werden können, so zusammen zu stellen, dafs erhelle, was etwa ein geringes, was ein mäfsiges oder grofses Vermögen gewesen sei, vorzüglich in Bezug auf die Zeiten von Perikles bis Alexander. Früherhin war natürlich der Reichthum, nach Silberwerth berechnet, viel geringer. Die Alkmäoniden waren von jeher ein vornehmes und reiches Haus in Athen, besonders aber wurde es im Solonischen Zeitalter durch Alkmäon Megakles' Sohn gehoben, weil Krösos ihm soviel Gold schenkte, als er wegtragen

[a] Herodot II, 177. Diodor I, 77 [,5].

[b] Vergl. Petit. V, 6, 1. Meier Att. Prozefs S. 299. und dazu noch Dionysios v. Halik. in den neuerlich gefundenen Auszügen der Röm. Archäol. XX, 2. Plutarch Apophth. Lac. S. 207. (Tüb. Ausg. Bd. VIII.) [p. 221 C.] Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios [S. 665.] S. IX f. der Ausg. v. Meier mit dessen Anmerkung.

[c] Petit. II, 6, 12[788].

[d] Petit. II, 4, 13. 16[789].

konnte, und noch einmal ebensoviel.[a] Hierdurch mochte er etwa fünf Talente Goldes erhalten haben, die höchstens 70 Talente Silbers betrugen: sein früheres Vermögen war vermuthlich nicht der dritte oder vierte Theil dieser Summe: wenn er aber bei diesem Vermögen alle seine Mitbürger damals leicht übertreffen mochte, so würde dieses doch später nicht mehr der Fall gewesen sein. Dagegen finden wir aus dem bezeichneten Zeitalter selbst viele Angaben eines kleinen Vermögens: wieviele hatten weniger als ein Talent, ja weniger als zehn Minen; wovon wir kein Beispiel anführen, weil Armuth überall zu Hause ist. Wer ein Talent besafs, konnte davon zwar leben, sodafs er nicht gerade unter die Dürftigen gehörte, aber gering war dieses Vermögen doch immer; Häuser von einem oder zwei Talenten (οἶκοι ταλαντιαῖοι, διτάλαντοι), welche zahlreich waren, gaben daher noch keine Liturgie.[b] Häuser von drei, vier, fünf Talenten werden öfter erwähnt: so hatte Aeschines der Redner ein Erbtheil von fünf Talenten, und erwarb dazu selbst noch mehr, wie nach Demosthenes zwei Talente, welche ihm die Anführer der Symmorien gegeben hatten.[c] Ein Beispiel eines Vermögens von beinahe vier Talenten liefert | Isäos,[d] wo der 625
Sprecher angiebt, er habe ein Landgut von funfzig Minen in Oenoe, eines in Prospalta von dreifsig Minen, ein Haus in der Stadt von zwanzig Minen, die Erbschaft von Hagnias von zwei Talenten, zusammen drei Talente vierzig Minen. Stratokles und sein Bruder beim Isäos[e] erhielten von ihrem Vater nur soviel als zu ihrer Ernährung hinlänglich war, wovon sie aber keine Liturgie leisten konnten; Stratokles bekam aber durch Adoption seiner Tochter ein Vermögen von mehr als $2^1/_2$ Talenten, und erwarb sich während neunjährigen Besitzes dadurch $5^1/_2$ Talente, theils in Kapitalien

[a] Herodot VI, 125. und dort d. Ausl.

[b] Buch III, 21 [S. 537].

[c] Demosth. v. d. Krone S. 329, 15 [18, 312].

[d] Von Hagn. Erbsch. S. 294 [11, 44]. nach der Lesart von Bekker aus den Handschriften, Oxf. Ausg. S. 159 [790]. Des Sprechers Vermögen soll um 110 Minen geringer sein als das Vermögen des Stratokles. Stratokles' Vermögen betrug aber 330 Minen; folglich mufste des Sprechers Vermögen 220 Minen machen, wie es nach der neuen Lesart ist, die ohne Handschriften sich nicht hätte ermitteln lassen.

[e] Ebendas. S. 292ff. [11, 39ff.] vergl. Buch I, 20 [S. 145].

und vorhandenen Naturerzeugnissen und Vieh, theils in Grundstücken und Geräthen, welches mit dem Vermögen der Tochter acht Talente ausmacht. Kritobul's Vermögen wird von Xenophon[a] auf 500 Minen ($8^1/_3$ Talente) und darüber angeschlagen; er gilt für einen reichen Mann. Timokrates besafs mehr als zehn Talente;[b] Dikäogenes hatte achtzig Minen jährlicher Einkünfte,[c] welches etwa eilf Talente Vermögen voraussetzt, und als etwas Bedeutendes angesehen wird. Diodotos bei Lysias,[d] ein mäfsiger Kaufmann, besafs fünf Talente Silbers, die er dem bestimmten Vormund seiner Kinder baar einhändigte, hatte $7^2/_3$ Talente auf Seezins, und tausend oder zweitausend Drachmen im Chersones, hinterliefs aufserdem der Frau 2000 Drachmen und dreifsig Kyzikener; hierzu kommt noch das Geräthe, und vielleicht Grundbe-
626 sitz im Chersones, | woher die Familie jährlich Getreide erhielt: alles zusammen giebt wenigstens vierzehn Talente[791]. Demosthenes' Vater hinterliefs vierzehn Talente, die Mutter hatte funfzig Minen Mitgift: sodafs das Vermögen des Sohnes in den Schatzungsregistern auf funfzehn Talente berechnet war.[e] Hierunter war folgende Verlassenschaft einbegriffen: zwei Werkstätten mit dreifsig Schwertfegern und zwanzig Stuhlmachern, ein zu zwölf vom Hundert ausgeliehenes Talent, zusammenberechnet auf vier Talente funfzig Minen, deren jährlicher Ertrag funfzig Minen war; ferner an Elfenbein, Eisen und Holz gegen achtzig Minen, an Firnifs und Erz siebzig Minen; ein Haus von dreifsig Minen; Geräthe, Trinkgefäfse, Gold, Kleider, Schmuck der Mutter an hundert Minen, baares Geld achtzig Minen, auf Seezins siebzig Minen, sonst noch ausgeliehen 106 Minen; zusammen gegen vierzehn Talente. Noch nicht gerechnet sind die Sklavinnen.[f] Phänippos[g] besafs ein Grenzstück in Kytheron, mindestens von vierzig Stadien im Umfang, dessen Ertrag jährlich mehr als tausend Medimnen Gerste und

[a] Ökon. 2 [,3].

[b] Demosth. g. Onetor I, S. 866 unten [30, 10].

[c] Isäos von Dikäog. Erbsch. S. 109 [5, 35].

[d] G. Diogeiton S. 894 ff. [32, 5 f.] Bei dem Posten im Chersones ist eine doppelte Lesart χιλίας und δισχιλίας vorhanden; letztere hat man wegen der Stelle S. 902 [§ 15] vorgezogen.

[e] Demosth. g. Aphob. S. 814. 815 [27, 4 ff.].

[f] S. 828, 2 [27, 46].

[g] S. die Rede g. Phänippos S. 1040 [§ 5. 20. 31]. und dort Reiske.

800 Metreten Wein waren, von welchen er in theuern Zeiten, da die Gerste achtzehn, der Wein zwölf Drachmen kostete, 27,600 Drachmen Einnahme hatte: rechnet man davon nur den vierten Theil als gewöhnlichen Preis, wiewohl der Redner den dritten Theil annimmt, so erhielt er davon regelmäſsig 7000 Drachmen: auſserdem verkaufte er jährlich etwa für vierzig Minen Holz daraus. Er hatte also etwa 110 Minen jährliches Einkommen, woraus man sein Vermögen nach dem gewöhnlichen Zinsfuſse von zwölf vom Hundert mindestens auf funfzehn Talente anschlagen kann: dabei ist aber der Werth des Grundvermögens sehr gering angenommen, und weit geringer als nach dem oben angenommenen Durchschnitt.[a] Wer soviel hatte, konnte schon für ziemlich reich gelten, weil die Zinsen so hoch, und die Preise der Dinge so gering waren.

Viele Athener waren indeſs | bei weitem begüterter. Onetor 627
besaſs nach Demosthenes[b] mehr als dreiſsig Talente; ebensoviel soll Ergokles durch Unterschleif erworben haben.[c] Nicht geringer kann das Vermögen des Isokrates gewesen sein, der gegen hundert Schüler gehabt, und von jedem zehn Minen, von Timotheos ein Talent, von Euagoras[792] zwanzig Talente erhalten hatte.[d] Konon hinterlieſs gegen vierzig Talente, wovon er 5000 Stater (ohngefähr 100,000 Drachmen) der Athena und dem Delphischen Apoll vermachte, 10,000 Drachmen einem Verwandten, drei Talente seinem Bruder; dem Sohne Timotheos blieben siebzehn Talente:[e] vielleicht aber ist hier nur das baare Geld gemeint, und die Familie scheint von Alters her viel Grundeigenthum besessen zu haben.[f] Stephanos Thallos' Sohn galt für einen Mann von mehr als funfzig Talenten Vermögen, hinterlieſs jedoch nur eilf Talente,[g] wahrscheinlich weil er durch lockeres Leben viel durchgebracht hatte. Ebenso wurde Ischomachos bei seinen Lebzeiten auf mehr als siebzig Talente geschätzt, doch erhielt nach seinem Tode jeder der beiden

[a] Vergl. Buch I, 11 und 15 [S. 79 f. 102].
[b] G. Onetor S. 867, 1 [30, 1].
[c] Lysias g. Philokr. S. 828 [29, 2].
[d] Leben der zehn Redner [p. 837 C. D. 838 A].
[e] Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 639 [19, 39 f.].
[f] Plutarch Solon 15.
[g] Lysias a. a. O. S. 648 [19, 46].

Söhne nur zehn Talente:[a] aber Schmeichler und Schmarotzer hatten sein Vermögen verzehrt,[b] und man kann nicht verwundert sein, dafs er weniger hinterliefs als man glaubte dafs er besäfse, sondern nur wie Xenophon[c] diesen Mann, wenn wirklich derselbe gemeint ist, als Muster eines Haushalters aufführen kann. Gleich grofs war das Vermögen des berühmten Wechslers Pasion, eines Eingebürgerten, ⟨vorher Freigelassenen⟩[793], der an Grundstücken etwa zwanzig Talente besafs, darunter eine Schildwerkstätte mit Sklaven, welche jährlich ein Talent abwarf, und aufserdem 50 Ta-
628 lente | eigenes ausgeliehenes Geld, wobei noch eilf Talente fremdes waren.[d] Seine Häuser allein trugen jährlich dreifsig Minen Miethe, seine Wechselbude gab einen jährlichen Ertrag von hundert Minen. Die Hälfte seines Vermögens erbte sein Sohn Apollodor, der für sich und seinen Bruder dem Staate viel aufopferte und verschwenderisch lebte;[e] obgleich er also in zwanzig Jahren mehr als vierzig Talente eingenommen haben soll, ist es doch natürlich, wenn er endlich, als er eine grofse Geldbufse zahlen sollte, nur noch drei Talente besafs,[f] zumal da er viele Rechtshändel führte, wie wir aus Demosthenes' Werken[794] sehen. ⟨Euthykrates' Vermögen betrug über 60 Talente.[g]⟩

Unter den reichsten Familien nenne ich zuerst das Haus des Nikias. Nikias Nikeratos' Sohn der Kydantide, der unglückliche Feldherr, war ausgezeichnet durch grofses Vermögen,[h] wovon er edlen Aufwand für Staat und Götter machte; dieser ist es, welchen Athenäos den vorzüglich reichen der Hellenen nennt; dieser, dessen

[a] Lysias a. a. O. S. 647 [19, 46].

[b] Heraklides b. Athen. XII, S. 537. C.

[c] Ökon. 6 ff.

[d] Demosth. g. Phorm. S. 945. 946 [36, 5]. Ἐν οὖν τοῖς πεντήκοντα ταλάντοις macht hier eine Hauptschwierigkeit, welche die Ausleger nicht zu berühren belieben. Dem Sinne nach mufs es heifsen, mit den funfzig eigenen Talenten hätte er noch eilf fremde verliehen; der treffliche Heraldus (II, 5, 13 ff.) will daher lesen σὺν οὖν: vielleicht aber kann ἐν beibehalten werden, in dem Sinne: unter den funfzig eigenen Talenten, zwischen denselben, gleichsam untergemischt.

[e] Demosth. a. a. O. S. 956 ff. [36 ff.]

[f] Rede g. Neära S. 1347, 16 [§ 7].

⟨[g] Hypereides p. Euxen. S. 15 Schn. [45a Bl.]⟩

[h] Thuk. VII, 86.

Besitz an Sklaven und Bergwerken so bedeutend war, dafs er nach Xenophon der erstern allein in diesen tausend hatte.[a] Dafs dieser von Xenophon bezeichnet werde, bedarf keines Beweises, da aus ihm selbst erhellt, er rede von einem Manne aus den Sokratischen Zeiten: sein Vermögen aber wurde auf hundert Talente geschätzt, grofsentheils in beweglichem Gute.[b] Sein Sohn Nikeratos wird beinahe der erste Athener an Ansehen und Reichthum | genannt, und 629
fiel unter den Dreifsigmännern, weil sie sein Vermögen zur Hinrichtung einlud (Olymp. 94, 1).[c] Bei seinem Tode behauptete er weder Gold noch Silber zu hinterlassen, an liegenden Gründen und anderem Vermögen aber erhielt sein Sohn Nikias vierzehn Talente.[d] Dessen Sohn ist der bei Demosthenes[e] und in den Seeurkunden vorkommende Nikeratos, welcher kinderlos war; dafs er

[a] Athen. VI, S. 272. E. Xenoph. Denkw. d. Sokr. II, 5, 2. v. Eink. 4, 14. Plutarch Nik. 4. Vergl. oben Buch I, 13 [S. 85].

[b] Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 648 [19, 47].

[c] Diodor XIV, 5 [,5 f.]. vergl. Xenoph. Hell. II, 3, 39. Lysias g. Poliuch. S. 602 [18, 6]. Plutarch es. carn. II, 4 [p. 998 B].

[d] Lysias f. Aristoph. Güter a. a. O. Diese Rede fällt in Olymp. 98. welches zu merken, um die verschiedenen Personen aus dieser Familie nicht zu verwechseln.

[e] G. Meid. S. 567, 24 [21, 165]. und öfter. Mehr von ihm und der ganzen Familie s. zu den Seeurkunden S. 247. Nikias von Pergase der Verschwender (Athen. XII, S. 537 C. Aelian V. H. IV, 23) gehört nicht zu dieser Familie, wie die Verschiedenheit des Gaues zeigt. Erst nämlich seitdem ermittelt ist, dafs die Familie des berühmten Nikias zu den Kydantiden gehört (s. zu den Seeurkunden S. 246 f. und die weiteren Bestätigungen, welche ich Beilage II. zu A. 13 angemerkt habe), lassen sich die dazu gehörigen Personen von anderen sicher unterscheiden. Von den früheren Gelehrten, welche diese Familie berührt haben, hat sich Ste-Croix (Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 165. 172.) besonders verwirrt, indem er mit unglaublicher Flüchtigkeit die Stellen des Xenophon und Athenäos von Nikias dem Feldherrn, welcher in Sicilien hingerichtet wurde, auf dessen Enkel Nikias bezieht, und von diesem behauptet er sei kinderlos gewesen, mit Berufung auf Demosthenes g. Meid. [165] wo der Urenkel Nikeratos kinderlos genannt wird. Markland (z. Lysias f. Aristoph. Güter [§ 47]) hält den kinderlosen Nikeratos für den, der Olymp. 94, 1 hingerichtet wurde, und verwickelt sich dadurch in nicht zu hebende Schwierigkeiten, wiewohl er mit einer ungereimten Verbesserung helfen will: aber der eine ist des andern Grofsvater: der ältere starb Olymp. 94, 1. und keinesweges kinderlos, der jüngere lebte noch zur Zeit des Rechtshandels g. Meid. und viel später. Auch Spalding (z. Mid. [§ 165]) und Reiske (hist. Register z. Demosth.) haben diese beiden verwechselt.

noch bedeutendes Vermögen besafs, zeigen seine Trierarchien. Noch
ausgezeichneter durch Adel und Reichthum war das Geschlecht der
Hipponikos und Kallias, welche von Triptolemos ihre Abstammung
630 herleiteten, und eine in der Familie erbliche Würde des | Fackel-
trägers (δᾳδοῦχος), in den Eleusinischen Mysterien hatten.[a] Der
erste bekannte dieses Geschlechtes ist jener Hipponikos, welchen
wir den ersten nennen wollen, der kurz vor der Solonischen Staats-
verbesserung (Olymp. 46) viel Land mit geliehenem Gelde gekauft
haben soll,[b] wenn nicht etwa der Neid seiner Landsleute dieses
erfand, um ihm eine unrechtliche Erwerbung seines Reichthums
aufzubürden, welche hierin ausgesprochen ist. Vermuthlich war
dessen Bruder Phänippos, der Vater Kallias' des ersten; dieser
Kallias besafs viel, kaufte Pisistratos' Güter, so oft er verjagt
wurde,[c] machte grofsen Aufwand auf Pferdezucht, siegte in den
Olympischen Spielen, gab seinen Töchtern grofse Mitgaben und
allen dreien die Freiheit sich unter den Athenern zu Gatten aus-
zusuchen, welchen sie wollten. Dessen Sohn Hipponikos der zweite,
genannt Ammon, soll noch reicher geworden sein durch die Schätze
eines Persischen Feldherrn, welche der Eretrier Diomnestos bei dem
ersten Einfall der Perser in Hellas (Olymp. 72, 3) an sich gebracht,
und beim zweiten dem Hipponikos in Verwahrung gegeben hatte,
welcher sie, da alle Eretrier gefangen nach Asien geführt worden
waren, nicht mehr zurück geben konnte:[d] eine Erzählung, welche
Glauben verdient, da sogar der Name des Eretriers genannt ist.
Sein Sohn ist Kallias der zweite, der Fackelträger, von seinem
grofsen Reichthum Lakkoplutos genannt; er heifst der reichste der
Athener,[e] und sein Vermögen wurde auf 200 Talente geschätzt;[f]
631 er | war Gesandter an den Persischen Hof, und zahlte bei dieser

[a] Xenoph. Hell. VI, 3, 3. Andok. v. d. Myst. S. 57 ff. [1, 115 f.] und sonst in der Geschichte Kallias' des zweiten. Vergl. über die Fortpflanzung dieser Würde in bestimmten Familien besonders C. I. Gr. N. 385.[795]

[b] Plutarch Solon 15.

[c] Herodot VI, 121.

[d] Heraklides der Pontische b. Athen. XII, S. 536. F. Nicht zu dieser Familie gehörig scheint Hipponikos Struthon's Sohn, aus dem Akamantischen Stamme, ohngefähr in dem Zeitalter des eben genannten Hipponikos, bekannt aus dem Epigramm Fragm. Simonid. N. 205. Schneidew. [148 Bergk.][796]

[e] Plutarch Aristid. 25.

[f] Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 649 f. [19, 48.]

Gelegenheit[797] dem Staate funfzig Talente Geldstrafe.[a] Dafs er bei Marathon, wo er allerdings focht, von einem Perser einen in einer Grube liegenden Schatz angezeigt erhalten, dessen er, nachdem er jenen getödtet, sich bemächtigt, soll ihm seinen Beinamen erworben haben, gleicht aber einem Mährchen, welches aus diesem Beinamen und der von seinem Vater überlieferten Geschichte entstand, zumal da statt des Marathonischen Treffens auch wieder das Salaminische mit Veränderung der Erzählung genannt wird.[b] Das grofse Vermögen ging über auf seinen Sohn Hipponikos den dritten, dessen Frau später mit Perikles verheirathet war; an Geschlecht und Reichthum wird auch er unter die ersten der Hellenen gezählt.[c] Er hatte nach Xenophon 600 Sklaven in den Bergwerken, und soll sogar vom Staate die Erlaubnifs verlangt und erhalten haben, für seine Schätze ein Haus auf der Burg zu erbauen, weil sie bei ihm nicht sicher genug wären, welches ihm nachher auf Erinnerung seiner Freunde leid geworden sei.[d] Seine an Alkibiades vermählte Tochter erhielt zehn Talente Mitgift, wieviel niemals ein Hellene gegeben hatte; zehn andere sollten hinzugefügt werden, wenn sie einen Sohn geboren hätte.[e] Hipponikos fiel als Feldherr in dem Treffen bei Delion (Olymp. 89), und ihm folgte Kallias der dritte, der Fackelträger, welcher seines Vaters Vermögen als Jüngling angetreten haben mufs, bekannt wegen seines Reichthums und seiner Freigebigkeit; ihm halfen Sophisten, Schmeichler und Dirnen sein Gut aufzehren; als Feldherr (Olymp. 96, 4) verbrauchte er wahrscheinlich | eher das Seinige, als dafs er 632
erworben hätte; auch mochte die Spartanische Proxenie von ihm mit Aufwand geführt werden. Um Olymp. 98 war seine Schatzung nicht mehr zwei Talente; und im hohen Alter, nachdem er noch Olymp. 102, 2 als Gesandter nach Sparta gegangen war, starb er

[a] S. Buch III, 12 [S. 453].

[b] Die Stellen sind Plutarch Aristid. 5. Schol. Aristoph. Wolken 64. Hesych. Suid. und Phot. in Λακκόπλουτος. Verschieden von diesem Kallias dem Daduchen ist Kallias des Lysimachides Sohn von Athen, der sich ebenfalls in den Perserkriegen bereichert hatte (Pausan. X, 18, 1).

[c] Andok. v. d. Myst. S. 64 [1, 130]. Isokr. π. τοῦ ζεύγ. 13 [16, 31]. Plutarch Alkib. 8.

[d] Herakides a. a. O.

[e] Plutarch Alkibiad. a. a. O. Andok. g. Alkibiad. S. 117 [(4), 13].

in Dürftigkeit.[a] Sein Sohn Hipponikos der vierte konnte daher wenig mehr haben. Ob Kallias Kalliades' Sohn, der dem Zenon 100 Minen Lehrgeld gab,[b] und also ebenfalls reich gewesen sein mufs, aus dieser Familie war, läfst sich nicht entscheiden; aber nicht hierher gehört jener reiche Kallias, von geringer Herkunft, welcher sein Vermögen durch Bergbau erworben hatte und für Kimon die grofse Bufse des Miltiades zahlte.[c]

633 Des Alkibiades Vermögen, der mit dem vornehmen | Kallias doppelt verwandt, war sehr bedeutend. Zwar betrug sein angestammtes Gut nur 300 Plethren Landes, obgleich Kleinias, einer seiner Vorfahren,[d] unter denen genannt wird, die Solons Seisachtheia

[a] Von den Vermögensumständen des heruntergekommenen Kallias s. Heraklid. a. a. O. Lysias a. a. O. (in Olymp. 98.) Aelian V. H. IV, 16. 23. und an diesen Stellen vergl. Perizon. Über ihn als Feldherrn, Gesandten, Daduchen und Spartanischen Proxenos s. Xenoph. Hellen. IV, 5, 13. V, 4, 22. VI, 3, 2ff. im Gastmal besonders Cap. 8 und für die letzte Stelle der Hellenika zur Zeitbestimmung Diodor XV, 51. und dort die Ausl. Auf die spätere Armuth dieses vornehmen und eitlen Fackelträgers bezieht sich der Spott des Iphikrates bei Aristot. Rhet. III, 2 [p. 1405 a 20]. Am bekanntesten ist er aus Platon. Von der Familie haben viele gehandelt, besonders Perizon. zu Aelian V. H. XIV, 16. Larcher zu Herodot VI, 121. Küster zu Aristoph. Vögeln 284. und die Fischer zu Plat. Apol. 4. anführt; wir haben hier nur beibringen wollen, was zur Einsicht in ihren Reichthum und zur Unterscheidung der verschiedenen Personen gehört.

[b] Plat. Alkib. I, S. 119. A. und dort Buttm.

[c] Plutarch Kimon 4. Nepos Kimon 1. u. a. Auch Dion Chrysost. LXXIII, 6 [p. 391 Reiske] nennt ihn ἄνδρα ταπεινόν. Ich kann ihn daher nicht für den hochadeligen Lakkoplutos halten, obwohl man den Umstand, dafs Hipponikos der Sohn des letzteren viele Sklaven in den Bergwerken hatte, damit combinirt hat, dafs derjenige Kallias, welcher Kimon's Schwester Elpinike heirathete, sein Vermögen durch Bergbau erworben haben soll. Der Name Kallias ist in Athen zu häufig, als dafs diese Combination genügte, der ich eine andere viel wahrscheinlichere entgegensetze. Wir kennen einen Athenischen Bergwerksbesitzer Kallias, der um Olymp. 93, 4 die Bereitung des Zinnobers erfand (Theophr. v. d. Steinen 103. Plin. XXXIII, 37): dieser wird ein Nachkomme jenes gemeinen reichen Mannes gewesen sein. Wie dieser Fabrikant ein Zeitgenosse des verschwenderischen Kallias des Daduchen war, ebenso war der Mann der Elpinike ein Zeitgenosse des Lakkoplutos, und so wenig als man den Erfinder des Zinnobers für den Sohn des Hipponikos III. wird halten wollen, ebenso wenig ist der Gatte der Elpinike der Sohn des Hipponikos II.

[d] Man könnte ihn für seinen Urgrofsvater halten; dies ist jedoch falsch: denn sein Urgrofsvater hiefs Alkibiades (Isokr. π. τοῦ ζεύγ. 10 [16, 26]).

unredlich zur Vergröſserung ihres Grundeigenthums benutzten;[a] und der Schmuck seiner Mutter Deinomache wird von Sokrates beim Platon, oder wer immer den ersten Alkibiades verfaſst haben mag, nur auf 50 Minen (1250 Thlr.) geschätzt; aber er hatte gewiſs doch viel anderes, da sein Vater Kleinias sogar mit einer eigenen von ihm selbst bemannten Triere gegen die Perser focht; und als Feldherr durch vier oder fünf Jahre muſs er nicht wenig erworben haben, indem ihm die Staaten gerne das Doppelte von dem gaben was andern: sein Vermögen wurde daher auf mehr als 100 Talente angeschlagen, und wenn er weniger hinterlieſs als er von seinen Vormündern empfangen hatte,[b] so erklärt sich dieses nur aus seiner Schwelgerei und Verschwendung und dem auſserordentlichen Glückeswechsel seines Lebens. Überhaupt waren Feldherrnstellen und Staatsverwaltung in der Regel der Weg zum Reichthum. Themistokles hatte nicht drei Talente im Vermögen, ehe er Staatsgeschäfte ergriff; er machte sich aber kein Gewissen daraus für die gute Sache Geld zu nehmen, wie er von Euböa zu einem untadeligen | Zwecke 30 Talente erhielt, wovon er 25 Talente un- 634
terschlug, weil er mit fünfen seine Absicht schon erreicht hatte:[c] als er geächtet nach Asien flüchtete, rettete er einen Theil seiner Habe durch Freunde, und doch belief sich, was der Staat einzog, nach Kritias und Theopomp auf 100 Talente, nach andern noch darüber, nach Theophrast auf 80 Talente.[d] Kleon der Gerber war so verschuldet, daſs nichts vom Seinigen unverpfändet war, ehe er Volksführer wurde; seine berüchtigte Habsucht erwarb ihm 50, nach einer andern Lesart 100 Talente.[e] Von Demosthenes ist gewiſs übertrieben, was Dinarch[f] behauptet, er habe durch Persische und andere Bestechung allmälig 150 Talente erhalten, nicht min-

[a] Plat. Alkib. I, S. 123. C. Plutarch Solon 15. Was die doppelte Verwandtschaft betrifft, so war Alkibiades dem Geschlechte des Hipponikos irgendwie durch Abstammung verbunden (Demosth. g. Meid. S. 561, 20 [21, 144]. vergl. meine Explicatt. Pind. S. 302), und er selbst hatte die Schwester des Kallias zur Frau.

[b] Lysias v. Aristoph. Verm. S. 654 [19, 52].

[c] Herodot VIII, 4. 5.

[d] Plutarch Themistokl. 25. Aelian V. H. X, 17.

[e] Aelian a. a. O. und dort Perizon.

[f] G. Demosth. S. 50. 51 [1, 70].

der was Hypereides[a] ihm wie dem Demades zur Last legt, es habe jeder von beiden aus Volksbeschlüssen und Proxenien (die sie nämlich durch ihre Anträge ausgewirkt), über 60 Talente gewonnen; da er doch kein Grundeigenthum besafs, und nicht einmal, als er wegen der Harpalischen Sache verurtheilt worden war, die Bufse erlegen konnte. Aus desselben Zeitalter erwähne ich noch den Diphilos, aus dessen eingezogenem Vermögen 160 Talente herausgeschlagen wurden.[b] Dem Epikrates schrieb das Gerede der Leute, wie Lykurg erzählte, ein Vermögen von 600 Talenten zu.[c]

Wenn diese Angaben auch nicht hinreichen, das Volksvermögen in einer bestimmten Zahl auszudrücken, so können sie doch im Allgemeinen das Urtheil rechtfertigen, dafs es verhältnifsmäfsig dem damaligen Zustande von Hellas nicht gering gewesen. Gerade
635 in dieser Beziehung aber stellt | Demosthenes[d] die Kräfte Athens fast allen übrigen Staaten gleich. Indessen scheint das Vermögen in den bessern Zeiten ziemlich vertheilt gewesen zu sein, das heifst, die meisten hatten nur soviel sie brauchten; keiner war so arm, dafs er den Staat durch Betteln beschämte;[e] aus Gunstbewerbung theilte jedoch der Reiche dem Armen mit, wie Kimon: wenn gesagt wird, der grofse Haufe sei arm (πένης),[f] so will dieses nach Hellenischem Sprachgebrauche noch nicht heifsen, die meisten seien von Vermögen ganz entblöfst. Auch das Grundeigenthum war ziemlich vertheilt; selbst Reiche, ein Alkibiades, ein Aristophanes,[g] besafsen nur 300 Plethren oder etwas mehr; erst in Demosthenes' Zeiten finden wir Klage darüber, dafs Einzelne zu viele oder sehr grofse Grundstücke an sich brächten,[h] wovon Phänippos ein Beispiel ist und Pasion der Wechsler. Als nach dem Sturze der

[a] G. Demosth. S. 19 meines Textes [S. 13a 12 Blafs].

[b] Leben der zehn Redner im Lykurg [p. 843 D]. Vergl. oben Buch I, 7 [S. 46] und meine öfter erwähnte Abhandlung über die Silbergruben von Laurion [Kl. Schr. V S. 49f.].

[c] Harpokr. und Suid. in Ἐπικράτης.[798]

[d] Π. συμμ. S. 185, 2 [14, 25]. vergl. g. Androt. S. 617, 12 [23, 76]. Thuk. I, 80. II, 40.

[e] Isokr. Areopag. 38 [7, 83].

[f] Schrift vom Staate der Athen. [1, 4. 13.] Xenophon vom Einkommen [1, 1].

[g] Bei Lysias [19, 29], s. Buch I, 11 [S. 79].

[h] Buch I, 12 [S. 83].

Dreifsigmänner das Volk zurückkehrte, waren doch nicht mehr als 5000 Bürger ohne Land,[a] die aber zum Theil anderes Vermögen besitzen mochten. Später scheinen viele in grofse Armuth versunken zu sein, während wenige sich hoben: doch erreichte der Reichthum Einzelner keinen solchen Grad wie in den Makedonischen Despotien und im Römischen Staate, daher Cicero[b] 50 Talente zumal zu Athen in Alexanders Zeitalter für eine grofse Summe Geldes erklären kann. Als Antipater Olymp. 114, 2 das volle Bürgerrecht (πολιτεία) allen Athenern nahm, die keine 2000 Drachmen besafsen, soll dieses Mifsgeschick 12,000 Männer betroffen haben,[c] sodafs nur etwa 9000 soviel gehabt hätten: unter 636
Kassander reichten zehn Minen zur Behauptung des vollen Bürgerrechtes hin.[d] Diese Ansätze sind so niedrig, dafs man geneigt sein möchte, sie nicht als Anschläge des gesammten Vermögens anzusehen, sondern als bestimmte Theile desselben zum Behuf der Besteuerung, was Solon's und Nausinikos' Schatzung war; aber auch dieses ist wieder ungedenkbar, weil alsdann zuviel Vermögen erforderlich gewesen wäre, um das Bürgerrecht zu behalten; daher man jene Sätze wirklich für Vermögensanschläge halten und daraus schliefsen mufs, Athen sei sehr heruntergekommen gewesen.[799] Für die ältern Zeiten würde es wichtig sein zu wissen, wieviel Vermögen erfordert wurde, um unter die 5000 Hopliten während der Regierung der Vierhundert aufgenommen zu werden: allein wir wissen nur im Allgemeinen, dafs Körperkraft und Wohlhabenheit dazu gehörte.[e]

4. Genauere Bestimmung des Attischen Volksvermögens.

Über die Gesammtheit des Attischen Volksvermögens giebt Polybios[f] eine für den Anschein sehr befriedigende Angabe. Phylarch hatte erzählt, Kleomenes habe vor dem Treffen bei Sellasia

[a] Dionys. Hal. Lys. S. 92. 44. Sylb.

[b] Tusc. V, 32.

[c] Buch I, 7 [S. 46 f.]. Was de Bruyn de peregr. cond. ap. Ath. S. 33 über diese Sache gegen Westermann sagt, erledigt sich von selbst, wenn man erwägt, was das volle Bürgerrecht besagen will.

[d] Diodor XVIII, 74.

[e] Thuk. VIII, 65. vergl. 97.

[f] II, 62. vergl. 63.

aus der Beute von Megalopolis 6000 Talente zusammengebracht: diese Summe, mit welcher der Spartanerkönig dem Polybios zufolge den Ptolemäos an Aufwand und Zurüstungen hätte überbieten können, will unser Geschichtschreiber nicht gelten lassen; zu jener Zeit, behauptet er, als der Peloponnes ausgesogen gewesen, habe daraus gewifs nicht soviel aufgebracht werden können als in der seinigen, da dieses Land glücklich sei, und doch könne man die Körper abgerechnet jetzo sammt dem Geräthe nicht 6000 Talente zusammenbringen. „Wer hat nicht von den Athenern erzählt," fährt er fort, „dafs in den Zeitläuften, als sie gemeinsam mit den Thebanern zum Kriege gegen die Lakedämoner schritten, und 10,000 Soldaten aussandten und 100 Trieren bemannten, dafs sie
637 damals sich entschlossen, vom Vermögen (ἀπὸ τῆς ἀξίας) die Kriegsteuern zu geben, und das Land und ganz Attika und die Häuser, desgleichen die ganze Habe schätzten, und dessen ungeachtet die ganze Schätzung des Vermögens (τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας) 250 Talente weniger als 6000 betrug." Wie Ste-Croix[a] hierbei an Olymp. 103, 2 denken kann, ist unbegreiflich: Polybios bezeichnet deutlich genug die neue Schatzung unter dem Archon Nausinikos Olymp. 100, 3. In diesem Jahre verbanden sich die Athener mit Theben, als des Spartaners Sphodrias Anschlag auf den Piräeus mifslungen war, befestigten diesen Hafen, bauten neue Schiffe und halfen den Thebanern mit aller Kraft: Demophon kam den letztern mit 5000 Hopliten und 500 Reitern zu Hülfe, und man beschlofs nach Diodor, der dieses nach seiner Gewohnheit erst unter dem folgenden Jahre erzählt und die Zahlen immer übertreibt, 20,000 Hopliten, 500 Reiter und 200 Schiffe zu rüsten, unter Anführung des Timotheos, Chabrias und Kallistratos: der erste Erfolg war die Übergabe der Kadmeischen Burg an die Thebaner.[b] Kaum scheint eine genauere Angabe über unsern Gegenstand wünschenswerth; Polybios, der genaueste, urtheilsfähigste Schriftsteller,

[a] Abh. über Attika's Bevölkerung Denkschr. d. Akad. Bd. XLVIII, S. 148. Derselbe beruft sich wegen der Schatzung von 6000 Talenten auch auf Anaximenes: ein grobes Versehen, welches daraus entstand, dafs im Suidas und Photios der aus Harpokration ausgeschriebene Artikel ὅτι ἑξακισχίλια nach dem ὁ κάτωθεν νόμος eingefügt ist und mit ihm fälschlich scheint zusammenzuhängen. Küster trennte sie schon.

[b] Xenoph. Hellen. V, 4, 34 ff. Diodor XV, 25—29.

liefert uns eine Bestimmung des Volksvermögens für einen gegebenen Zeitpunkt, und zwar nach der Schatzung, folglich auf Urkunden gestützt, die wenigstens seiner Vorgänger einer kannte, welcher aus der ersten Quelle schöpfte: auch kann kein Zweifel obwalten, dafs er das gesammte Vermögen meine, da er die Schätzung des Werthes der Ländereien von ganz Attika (χώρας) und der Häuser nicht allein, sondern auch der übrigen Habe (τῆς λοιπῆς οὐσίας) nennt. Selbst Demosthenes, ziemlich übereinstimmend, rechnet die Schatzung des Landes (τίμημα τῆς χώρας) | auf 638 6000 Talente,[a] desgleichen Philochoros im zehnten Buche über Attika.[b] Harpokration[c] bemerkt, dafs unter der Schatzung (τίμημα) das Kapital zu verstehen sei; daher an jährliche Einkünfte zu denken unmöglich wäre, selbst wenn wir nicht wüfsten, dafs sich diese niemals so hoch beliefen.[d] Aber wie wichtig immer das Ansehen des Polybios, und wie scheinbar die Übereinstimmung der andern Schriftsteller sein mag, so glaube ich doch den vortrefflichen Geschichtschreiber mit starken Gründen des Irrthums überführen zu können,[e] indem ich erstlich zeige, dafs 5750 Talente von dem aus andern Umständen zu erschliefsenden Volksvermögen Attika's ein zu geringer Theil sei, als dafs man sagen könnte, es sei eine nur zu niedrig ausgefallene Schatzung, wobei die Bürger viel verheimlicht hätten, und zweitens im Verfolg der Untersuchung nachweise, wie Polybios zu diesem Irrthum kam, und wie sowohl die andern Stellen als die Angabe, welche er mifsverstand, genommen werden müssen.

Das Vermögen ist nach dem Ausdrucke des Attischen Rechtes

[a] Π. συμμ. S. 183, 5. S. 186, 18 [14, 19. 30]. in Olymp. 106, 3.

[b] Harpokr. a. a. O. [u. ὅτι.] In der Handschrift des Demosthenes, welche Harpokration hatte, standen durch Schreibfehler 8000 Talente.

[c] In τίμημα.

[d] Und doch konnten die jährlichen Einkünfte hierunter verstehen wollen Meursius (Fort. Att. S. 51), Petitus (Att. Ges. III, 2, 33), Salmasius (Mod. Usur. I, S. 28), und aufser andern selbst Winkelmann [Geschichte der Kunst, 1764, S. 333], welchen Heyne antiq. Aufs. I, S. 205 berichtigt hat.

[e] Thoms de Phylarchi vita S. 45 f. meint, Polybios habe sich nicht geirrt, sondern das τίμημα in demselben Sinne wie ich verstanden. „Desto besser," könnte ich sagen. Aber leider sprechen hiergegen nicht allein die Worte des Polybios, sondern auch der Zweck, um dessen willen er die ganze Sache ausgeführt hat.

theils offenbares theils nicht offenbares (οὐσία φανερὰ und ἀφανής), das ist unbewegliches oder bewegliches; unter letzterem ist Geld, Geräthe, Sklaven und dergleichen begriffen.[a] Das unbewegliche
639 Vermögen besteht in den Häusern | und Ländereien: die Bergwerke können nicht in Betracht kommen, weil von ihnen, als vererbpachtetem Staatsgut, keine Vermögensteuer oder Liturgie bezahlt wird. Das Getreideland allein betrug wie es scheint über eine Million Plethren, und da ein Plethron durchschnittlich dürfte zu 50 Drachmen geschätzt werden,[b] so war der Werth desselben schon über 8000 Talente. Rechnet man hiervon auch 500 Talente für Staatseigenthum ab, so übersteigt doch schon das steuerbare Getreideland die Zahl des Polybios bedeutend; und für den übrigen Theil des Landes, inwiefern er im Besitz der Privatleute oder steuerbarer Gemeinwesen, wohin auch die Gaue gehören, befindlich ist, darf man doch wohl mindestens soviel zurechnen, dafs das Landeigenthum auf 9000 Talente kommt. Ferner hatte Athen über 10,000 Häuser aufser den Gebäuden auf Höfen, in Dörfern und Landstädten:[c] rechnet man sie im Durchschnitt zu zehn Minen, welches nach den bekannten Werthen nicht zuviel ist, so erhalten wir die Summe von mehr als 1600 Talenten[800], wozu man für die Gebäude aufser Athen nach einer äufserst niedrigen Annahme 400 Talente hinzuthun darf, sodafs allein das unbewegliche Vermögen beinahe das Doppelte von Polybios' Angabe beträgt. Nehmen wir sodann 360,000 Sklaven, und den Werth eines jeden nur zu einer Mine an,[d] so erhalten wir die Summe von 6000 Talenten. Bei einer Reiterei von 1200 Mann und ebensovielen Knechten, bei der Lust der Jünglinge zur Pferdezucht und dem Aufwand auf Prachtrosse und Renner, den manche der heiligen Spiele wegen machten, wie Alkibiades, der auf einmal sieben Wagen nach den Olympischen Spielen sandte,[e] endlich da auch der Landmann Pferde brauchte, werden wir sehr wenig rechnen, wenn wir 3000 Pferde

[a] Harpokr. Ἀφανὴς οὐσία καὶ φανερά: ἀφανὴς μὲν ἡ ἐν χρήμασι καὶ σώμασι καὶ σκεύεσι, φανερὰ δὲ ἡ ἔγγειος. u. a. m.

[b] S. Buch I, 15 und 11 [S. 101 f. 80].

[c] Buch I, 12 [S. 82].

[d] Vergl. Buch I, 7. 13 [S. 49. 85 ff.].

[e] Thuk. VI, 15. 16.

annehmen, und im Durchschnitt eines zu fünf Minen,[a] welches 250 Talente | beträgt: dazu nur 1000 Maulthiergespanne zu sechs 640
Minen, zusammen 100 Talente; alles Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wollen wir nur zu 250 Talenten anschlagen. Das vorräthige und ausgeliehene Geld war nicht unbedeutend, wenn ein Wechsler wie Pasion blofs funfzig Talente eigenes auf Zinsen[801] und Lykurg 650 Talente anvertrautes bei sich hatte.[b] Wieviel war aber verarbeitet und zinslos an Geräthen von Gold, Silber und Erz niedergelegt, wieviel an allerlei Waaren! Schon in Aristophanes' des Komikers Zeiten war der Gebrauch des Silbers zu Hausgeräthe häufig, und wuchs allmälig dergestalt, dafs man das Silber, um wohlfeilere Gefäfse zu haben, wenn man theure nicht bezahlen konnte, bis zur Dünne einer Haut trieb, daher ein Komiker von Gefäfsen redet, die vier oder zwei Drachmen, oder gar nur zehn Obolen wogen.[c] Alles übrige Hausgeräthe (ἔπιπλα, σκεύη), selbst Kleidungstücke und Frauenschmuck, wurde bei der Schätzung des Vermögens in Anschlag gebracht, wie man an der Veranschlagung des Demosthenischen Vermögens sieht; und dieses war ansehnlich, da man nicht allein zum Wohnen, Essen und Schlafen, sondern in guten Häusern auch zu allerlei Gewerben, als zum Weben, Backen und dergleichen, Anstalten hatte.[d] Demosthenes Vater hinterliefs an Geräthe, Trinkgefäfsen, Gold, Kleidungstücken und Schmuck der Frau 100 Minen, welche unter des Sohnes Vermögensansatz in dem Steuerkataster gehören; eines Anderen Geräthe war mehr als zwanzig Minen werth; das dem Staate verfallene Geräthe jenes Aristophanes wurde für mehr als 1000 Drachmen, vielleicht unter der Hälfte des Werthes verkauft; Gold und Gewänder waren in der Mitgift mäfsiger Leute zu zehn Minen veranschlagt;[e] Alkibiades' Mutter hatte für funfzig Minen Schmuck[802]. Doch um nicht jede Kleinigkeit zu erwähnen und viele Angaben der Redner |
zu übergehen, erinnere ich nur an die Schiffe, deren Werth nicht 641
gering gewesen sein kann.

[a] Buch I, 14 [S. 92 f.].

[b] Buch III, 19 [S. 515].

[c] Athen. VI, S. 229. F ff.

[d] Vergl. Xenoph. Ökon. 9, 7.

[e] [Demosth. 27, 10.] Rede g. Nikostr. S. 1251, 15 [(Demosth.) 53, 15]. Lysias v. Aristoph. Verm. S. 635 [19, 31]. Demosth. g. Spud. S. 1036, 10 [42, 27].

Alles dieses zusammengenommen könnte man das Volksvermögen, wie es in der Schatzung berechnet wurde, auf nicht weniger als 20,000 Talente anschlagen, wobei das baare Geld nebst allem beweglichen Vermögen aufser Sklaven und Vieh offenbar äufserst niedrig zu 2400 Talenten angenommen ist: nicht als ob wir dasselbe nicht höher schätzten; sondern um zu zeigen, dafs Polybios auf jeden Fall sich täuschte, haben wir überall die niedrigsten Angaben zu Grunde gelegt. Gillies,[a] welchen jene Annahme gleichfalls nicht befriedigte, glaubte unter den 5750 Talenten blofs die Grundstücke begriffen, indem man das Übrige doch versteckt habe, und eine Berechnung desselben nicht möglich gewesen sei: allein dies widerspricht den Worten des Schriftstellers geradezu, und gesetzt auch dafs mancher etwas verbarg, so konnte dieses im Ganzen wenig ausmachen, da man der Erbschaften und Rechtshändel wegen nicht wagen konnte zu wenig anzugeben, manche, um vornehmer zu scheinen, sogar mehr angaben als sie hatten, und überhaupt die Schätzung, wie das Demosthenische Vermögen zeigt, genau gemacht wurde: am wenigsten aber können wir uns bei der Meinung des Engländers beruhigen, das Attische Volksvermögen sei etwa 12,000 Talente gewesen. Selbst für das Grundvermögen ist die Polybische Zahl so gering, dafs eher 12,000 Talente und mehr als dessen Werth angenommen werden könnten. Um kurz zu sein, Polybios giebt die Schatzung (τίμημα) von Attika sehr genau auf 5750 Talente an; dies ist die Schatzung des gesammten Vermögens, aber nicht der Werth: er wufste nur wieviel die Schatzung des gesammten Vermögens betrug, aber er kannte die Grundsätze nicht, wonach dieselbe gefunden wurde, und hielt sie fälschlich für den Werth des Vermögens. Die Schatzung unter
642 Nausinikos | war nämlich, wie gezeigt werden wird, ein bestimmter Theil des Vermögens, welcher als besteuerungsfähig angesehen wurde: dieser war verschieden, in der ersten Klasse der fünfte, in den niedrigern ein geringerer Theil; sehr kleines Vermögen war in die Schatzung ohne Zweifel nicht einmal aufgenommen.[b] Folglich war

[a] Betrachtungen über d. Gesch. Sitten und Char. d. Griech. S. 24. Deutsch. Übers. Von einer im J. 1835 ans Licht getretenen Bestimmung des Attischen Volksvermögens durch ein sogenanntes theoretisches Diagramm erlaube ich mir nur zu sagen, dafs ich sie gelesen habe.

[b] Vergl. Buch IV, 9 zu Ende.

das Volksvermögen weit über das Fünffache der Schatzung, und kann ohne das steuerfreie Staatsgut auf 30 bis 40,000 Talente angeschlagen werden; die jährlichen Einkünfte davon waren mindestens doppelt so grofs, als eine gleiche Summe heutzutage gewähren würde, und folglich jede Steuer höchstens halb so bedeutend als sie erscheint, oder vielmehr noch weit geringer, weil der Besitzer eines mäfsigen Vermögens von fünf oder sechs Talenten die Zinsen desselben zum Lebensunterhalt ohne grofsen Aufwand kaum verbrauchen konnte.

Gegen die aufgestellte Ansicht läfst sich übrigens nichts einwenden, als etwa aus einer noch unbenutzten Stelle des Aristophanes in den Ekklesiazusen,[a] welche in Olymp. 96, $^3/_4$ gesetzt werden können. Euripides, vermuthlich der jüngere Tragiker, hatte kurz vorher den Vorschlag gethan, einen Vierzigstel als Vermögensteuer zu erheben, womit man 500 Talente aufbringen wollte; er wurde darob bald vergöttert, nachher aber geschmäht, als die Mafsregel nicht zureichte. Warum sie nicht genügte, wissen wir nicht: entweder konnten die Steuerpflichtigen nicht zahlen, weil Attika sich vom Peloponnesischen Kriege noch nicht erholt hatte, oder er hatte den Anschlag zu hoch gemacht, wobei jedoch der Irrthum nicht sehr grofs sein konnte, da die Erfahrung schon mufste gelehrt haben, auf wieviel Vermögen man im Allgemeinen rechnen durfte: daher ersteres wahrscheinlicher ist. Offenbar hatte er das Steuerkapital auf 20,000 Talente geschätzt. Dafs aber das Steuerkapital hier mit dem Vermögen einerlei sei, kann nicht erwiesen werden; es mochte nur einen | bestimmten Theil des Vermögens 643
enthalten, der jedoch anders als unter Nausinikos berechnet wurde, zum Beispiel wie in der Solonischen Schatzung so, dafs die erste Klasse mit ihrem ganzen Vermögen, die zweite mit $^5/_6$, die dritte mit $^5/_9$ eingetragen wurde; eine Einrichtung, wonach man bei ohngefähr 35,000 Talenten Vermögen leicht auf eine nahe an 20,000 Talente betragende Schatzung kommen konnte.[803] Doch es ist Zeit, die Einrichtung der Athenischen Schatzung genauer zu beleuchten.

[a] Vs. 818 ff. [823 ff.] An eine Einkommensteuer ist nicht zu denken, wie Spanheim de U. et P. N. Bd. II, S. 551. und Burmann de vect. P. R. V. meinten.

5. Von der Schatzung. Älteste Verfassung in Bezug auf die Finanzen; Solonische Schatzung und deren Veränderungen bis auf Nausinikos.

Wie vor Solon Athen in Rücksicht der Steuern eingerichtet war, kann nicht genau erforscht werden. Als gewifs sehe ich an, dafs vor ihm nicht alle vier Stämme Antheil an den Hoheitsrechten hatten; die Hopleten waren der herrschende Adel, ihnen unterworfen die Landbauer (Τελέοντες oder in der amtlich gewordenen Form, deren Erklärung schwierig ist, Γελέοντες) mit Ausnahme einzelner vornehmer und heiliger Geschlechter, die Hirten (Αἰγικορῆς) und Handwerker (Ἀργαδῆς):[a] die Hopleten bilden den Staat vorzugs-
644 weise; ihnen steuern die unterworfenen Landbauer, wie in Indien dem Könige, und sie sind wie Penesten oder Clienten Leibeigene, Theten im ursprünglichen Sinne,[b] ohne Landeigenthum, welches gröfstentheils den Hopleten gehörte. Die letztern dienen gewapnet, und stellen ihre Knechte ins Feld, wie die Thessalischen Ritter: zur Erhaltung des Staates in Friedenszeiten war wenig oder nichts erforderlich, und der Krieg war zu gering, um ein künstliches Gebäude von Finanzen zu erfordern. Die Tempel und Priester wurden aus heiligen Ländereien, Grundzehnten, Opfern, die Rechtspflege aus Ehrengeschenken (γέρα) für jeden Spruch unterhalten.

[a] Von diesen s. meine Vorrede zum Verzeichnifs der Vorles. der Berl. Univ. Sommer 1812 [Kl. Schr. IV S. 43]. Später, von Hüllmann an (Anfänge d. Griech. Gesch. S. 239 ff.) ist dieser Gegenstand vielfältig behandelt worden; was ich weiter darüber zu sagen hatte, ist C. I. Gr. N. 3665 zusammengefafst. Dafs Γελέοντες der amtliche Name des einen Stammes sei, ist mittlerweile noch durch den Ζεὺς Γελέων [C. I. A. III 2] bestätigt worden (s. allg. Bemerkungen zu den Tributregistern in dem Städteverzeichnifs unter Συαγγελῆς). Nur in Rücksicht der bei Plutarch Solon 13 vorkommenden ἐκτημόροι, die allerdings aus dem alten Verhältnifs der Unterwürfigkeit durch weitere Verarmung scheinen hervorgegangen zu sein, trage ich hier eine andere Meinung vor. Die entgegengesetzten Angaben der Alten darüber hat schon Schömann de comitt. Ath. S. 362 zusammengestellt und sich dafür erklärt, sie hätten nicht einen Sechstheil des Ertrages an den Eigenthümer des Bodens abgegeben, sondern diesen Sechstheil empfangen. Dieses halte auch ich jetzt für das Richtige; es überzeugt mich davon das Verhältnifs der Italischen partiarii nach Cato de R. R. 136, welches von Rudorff (Vorrede z. Verzeichnifs der Vorlesungen der Berliner Univ. Sommer 1846) sehr schön erörtert worden.

[b] So stellt diese Dionys. Archaeol. II, S. 84. Sylb. [II 9] mit Recht zusammen.

Erst die Solonische Verfassung, wie es scheint, hob das alte Unterthänigkeitsverhältnifs, welches mit der Sklaverei nicht zu verwechseln ist, nachdem es schon längst ermäfsigt sein mochte, gänzlich auf; sie gab allen Bürgern, also allen vier Stämmen Antheil an der Verfassung, bestimmte aber die Rechte der Bürger verschieden nach der Schatzung (τίμημα, census)[804], wodurch die Staatsform der Demokratie genähert wurde, ohne eine volle Demokratie zu sein. Denn Solon setzte gegen dieselbe ein Gegengewicht in dem Areopag, wie er ihn einrichtete: dieser war ein aristokratisches Element, nicht zwar in dem Sinne der ursprünglichen Adelsaristokratie, aber als ein aus den gewählten und im Amte bewährten Archonten gebildeter Rath, also in dem Sinne einer Aristokratie der Tugend und der Einsicht; und dadurch dafs die vierte Klasse nur Stimmrecht in der Volksversammlung und Antheil an den Gerichten erhielt, aber keine obrigkeitlichen Würden bekleiden konnte, wurde den obern Vermögensklassen ein Vorzug eingeräumt, durch welchen die Verfassung vorwiegend timokratisch wurde. Doch ohne die übrige Bedeutung der Solonischen Klasseneinrichtung ergründen zu wollen, fragen wir nach ihrem Wesen in Bezug auf die Schatzung und öffentlichen Leistungen. |

Solon machte vier Klassen (τιμήματα, τέλη),[a] wie später Pla- 645
ton in den Gesetzen,[b] dessen Bestimmungen jedoch sehr verschieden sind. Die erste waren die Pentakosiomedimnen, das heifst, die an Trockenem und Flüssigem 500 Mafse, an Trockenem Medimnen, an Flüssigem Metreten, von eigenem Lande ernteten. Zur zweiten nahm er diejenigen, welche 300 Mafse ernteten und ein Pferd ernähren konnten, nämlich ein Streitrofs (ἵππος πολεμιστήριος), wozu ein anderes für einen Knecht gehört, und natürlich brauchten dieselben auch ein Ackergespann: diese heifsen Ritter (ἱππῆς, ἱππάδα τελοῦντες). Die dritte Klasse sind die Zeugiten (ζευγῖται), und ihre Schatzung nennt man die Zeugitenschatzung (ζευγίσιον[805] τελεῖν), worunter nicht etwa eine besondere Abgabe vom Ackervieh verstanden werden darf, wie man aus Pollux glauben könnte: ihr Name kommt vom Halten eines Ackergespanns (ζεῦγος), seien es

[a] Letztern Ausdruck geben Harpokr. Schol. Demosth. [zu 14, 23.]. Suid. in ἱππάς und andere; der erstere ist sehr gewöhnlich.

[b] V, S. 744. C. VI, S. 755. E.

wie gewöhnlich Mäuler, oder Arbeitspferde oder Ochsen: der Ertrag derselben wird insgemein auf 200 Mafse des Trockenen und Flüssigen angegeben. Die letzte Klasse sind die Theten, welche weniger haben als die Zeugitenschatzung.[a] Die Pentakosiomedimnen,
646 sagt Pollux, verwandten auf | das gemeine Wesen (ἀνήλισκον ἐς τὸ δημόσιον) ein Talent, die zweiten dreifsig Minen, die dritten zehn Minen, die Theten nichts.[b] Soweit gehen die sichersten und übereinstimmendsten Angaben. Offenbarer Irrthum ist es, wenn etliche Grammatiker nur von drei Ordnungen (τάξεσι) reden und gerade die Zeugiten auslassen:[c] wenn in einem Zusatze zur Aristotelischen Politik[d] der Ritterstand zur dritten, die Zeugiten aber zur zweiten Klasse gemacht werden, welches den Zeugnissen aller Schriftsteller[e] entgegen ist, die die Ritter stets nach den Pentakosiomedimnen aufführen, und sogar dem gleich anzuführenden Gesetz: denn dafs nach einer Inschrift auf der Burg[f] Anthemion

[a] Plutarch Solon 18. wo bei der dritten Klasse durch einen Schreibfehler steht οἷς μέτρον ἦν συναμφοτέρων τριακοσίων statt διακοσίων, von Heinr. Stephanus aus Pollux richtig verbessert: συναμφοτέρων geht auf die Mafse beides, des Trockenen und Flüssigen, wie zum Beispiel Lex. Seg. S. 298 [,21] in πενταχοσιομέδιμνοι: πεντακόσια μέτρα συνάμφω ξηρὰ καὶ ὑγρά. Plutarch giebt das Richtige in der Vergl. d. Aristid. u. Cato 1. mit der Bemerkung, die Vermögensumstände seien damals noch mäfsig gewesen. Aufserdem s. Pollux VIII, 129. 130. Suid. in ἱππὰς und ἱππεῖς, Phot. in ἱππάς, wo im ersten Artikel lächerlich ἱππεῖς und ἱππὰς als verschiedene Klassen angegeben werden, Inhalt [II] z. Aristoph. Rittern, Schol. Plat. Ruhnk. S. 184 [zum Staat 550 C]. Schol. Demosth. Bd. II, S. 55. Reisk. [zu 14, 23.] Etym. in θητεία, Nikephoros Gregor. z. Synesios [p. 400 Petavius], Zonaras in ἐκ τιμημάτων, Harpokr. in ἱππάς, welche alle dieselbe Ordnung angeben, der letzte mit Berufung auf Aristot. Staat d. Athen. auch Schol. Thuk. III, 16. Hesychios (in ἱππὰς) ist verstümmelt. Ferner s. Lex. Seg. S. 260 [,33]. 261 [,20]. 267 [,13]. 298 [,20]. und über ζευγίσιον Pollux VIII, 130. 132. Suid. Phot. [u. ζευγήσιον.] Etym. [p. 410, 1]. Lex. Seg. S. 260. 261 und Hesych. In mehren derselben steht fälschlich ζευγήσιον. Dafs ζεῦγος meist Maulthiere seien, lehren die Redner, zum Beispiel Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 116. v. Philoktem. Erbsch. S. 140 [5, 43. 6, 33]. Von allen drei Arten der Thiere sprechen Etym. und Phot. in ζεῦγος, Lex. Seg. S. 260 [,29]. wenn man sie zusammennimmt.

[b] Pollux ist benutzt vom Schol. Plat. S. 184. Ruhnk. [zum Staat 550 C.]

[c] Etym. und Phot. in ζευγίσιον, Schol. Arist. Ritter 624 [627].

[d] II, 9, 4. Schn. (12. Bekk.) [p. 1274 a 20.] Das ganze Capitel hat Göttling mit Recht für untergeschoben erklärt.

[e] Zum Beispiel Thuk. III, 16.

[f] Pollux VIII, 131.

Diphilos' Sohn aus der Thetenschätzung (θητικὸν τέλος) gleich in die Ritterklasse erhoben wird, beweiset nichts, weil einer durch Erbschaft oder irgend einen Glücksfall schnell so reich werden konnte, daſs er aus der untersten in die zweite Klasse versetzt wurde. Nicht ein Irrthum des Schriftstellers, sondern des Schreibers scheint es zu sein, wenn Suidas den Rittern 400 Maſse zuschreibt, zumal da die Scholiasten des Aristophanes und Demosthenes,[a] welche denselben Text wie Suidas haben, nur darin von ihm abweichen, daſs sie das richtige, die Zahl dreihundert geben[806]: daher Reiske keine Rücksicht verdient, wenn er dem Plutarch im Solon durch Veränderung der Lesart die Meinung zuschreiben | will, 647
die Ritter hätten 400 Maſse, die Zeugiten aber 300 Maſse gehabt: Synesios[b] nennt die zweite Klasse statt Ritter sogar geradezu Triakosiomedimnen. Aber auch die von allen Schriftstellern bewährte Angabe, die Zeugiten hätten 200 Maſse gehabt, wage ich zu verwerfen, nicht weil es unglaublich wäre, daſs alle, die weniger als 200 Maſse hatten, Theten gewesen wären: eher deſshalb, weil der Abstand der Zeugiten von 200 Maſsen und der Ritter von 300 Maſsen zu gering ist gegen den andern der Ritter von den Pentakosiomedimnen: sondern weil ein bei Demosthenes aufbehaltenes Gesetz[c] auf eine andere Bestimmung führt. Dieses verfügt, wieviel Aussteuer jeder aus den drei obern Klassen einer Verwandten aus der letzten Klasse geben soll, wenn er sie nicht heirathen will: der Pentakosiomedimne muſs ihr 500 Drachmen geben, der Ritter 300 Drachmen; beide also gleich viel Drachmen als sie Maſse ernten; der Zeugite aber giebt nur 150 Drachmen. Hiernach halte ich mich überzeugt, daſs der Zeugiten Vermögen bloſs einen Grundertrag von 150 Maſsen voraussetzte. Wer unter 150 Maſsen hat, gehört zu den Theten; wer 150 bis 299, zu den Zeugiten; von 300 bis 499 gehen die Ritter; von 500 und darüber die Pentakosiomedimnen.

Die neuern Schriftsteller erzählen mit gemüthlicher Ruhe, wieviel diese Klassen nach Pollux an den Staat steuerten, ohne der

[a] Schol. Aristoph. Ritter 624 [627]. Schol. Demosth. Bd. II, S. 55. Reisk. [zu 14, 23.]

[b] De Insomn. S. 146. B [Petavius = Migne, Patrologiae curs. Bd. 66 p. 1301].

[c] Demosth. g. Makart. S. 1067 f. [(43), 54.] vergl. Harpokr. in θῆτες und ἐπίδικος, Diodor XII, 18.

darin liegenden Ungereimtheit sich bewufst zu werden.[a] Wir möchten wohl wissen, wofür jene Abgaben von einem Talente, dreifsig Minen, zehn Minen, gehalten werden sollten. Etwa für eine regelmäfsige Steuer in die Staatskasse? Aber dann müfsten die jährlichen Einkünfte der Athener sehr grofs gewesen sein, da sie doch
648 niemals über 2000 Talente betrugen;[1] wenn man nicht mit Salmasius annehmen will, Athen habe jährlich 6000 Talente Einkünfte gehabt, wovon 2000 Talente aus den Quellen flossen, die Aristophanes in den Wespen angiebt, und 4000 Talente aus den Schatzungen der Bürger; eine Behauptung, die zu grundlos und lächerlich ist, als dafs sie Widerlegung verdiente. Oder sollen jene Summen für die Liturgien verwandt werden? Hierzu pafst der Ausdruck des Pollux gut; aber es ist ungedenkbar, dafs der Staat bestimmte, wieviel Geld einer bei seiner Liturgie sollte aufgehen lassen: es war festgesetzt, was bei jeder Liturgie geleistet werden mufste, wieviel Sänger oder Flötenspieler der Chorege stellen, wie er dieselben unterhalten, wie schmücken solle, und ähnlich bei den übrigen Staatsleistungen; was es dem Leistenden kostete, war gleichgültig: der eine mochte es durch kluge Einrichtung wohlfeil haben, der andere aus Unverstand viel Geld umsonst wegwerfen, ohne mehr zu leisten: der Staat erreichte folglich, wenn er eine Geldbestimmung machte, nicht einmal seinen Zweck, nicht zu gedenken, dafs in Solon's Zeiten die Liturgien soviel nicht kosten konnten, und dafs von den spätern nicht die Rede ist. Oder soll endlich jener Ansatz für die aufserordentlichen Steuern sein? Eine aufserordentliche Steuer konnte in Solon's Zeiten so hoch nicht sein als die von Pollux angegebenen Summen; sie konnte ferner nicht so erhoben werden, dafs klassenweise jeder dasselbe bezahlte, zum Beispiel jeder Pentakosiomedimne ein Talent, er mochte nun blofs 500 Medimnen ernten oder 5000, welches die augenfälligste Thorheit gewesen wäre: es konnten ferner von derselben die nicht ausgeschlossen sein, welche nicht zehn Minen zu geben im Stande waren. Wer mag glauben, dafs alle diejenigen Theten (capite censi) gewesen, die nicht zehn Minen (250 Thlr.) steuerten, dafs

[a] Auch Budäus (de asse et partibus eius V, S. 530. Gryph.) macht sowohl hier als bei der Schatzung von 6000 Talenten Unordnung und Verwirrung: da er mit sich selber nicht auf dem Reinen war, tappt er nach Aufklärung umher, ohne zum Zwecke zu gelangen.

dieses der niedrigste Ansatz der Steuer gewesen sei, und zwar vom bloſsen Grundeigenthum? Endlich wurde keine auſserordentliche Steuer so erhoben, daſs ein für alle mal bestimmt gewesen wäre, welche Summe jeder geben sollte: sie wird nach dem Bedürfniſs ausgeschrieben; ist dieses groſs, wird mehr, ist es gering, weniger | gefordert. Es läſst sich also nicht ausmitteln, wohin jene groſse 649
Abgabe, von welcher Pollux spricht, zu beziehen: damit aber auch der Ungläubigste von der Grundlosigkeit derselben sich überzeuge, stelle er noch diese kleine Überlegung an. In Solon's Zeiten kostete der Medimnos Getreide eine Drachme;[a] war der Metretes Öl theurer, so kostete dagegen der gemeine Wein weniger;[b] sodaſs im Durchschnitt ein Maſs Früchte nur zu einer Drachme gerechnet werden kann. Der Pentakosiomedimne ist folglich nach seinem Grundeigenthum auf 500 Drachmen Einkünfte geschätzt, und soll davon ein Talent geben, also das Zwölffache des Ertrages, und die übrigen je nach ihrem Verhältniſs ähnlich! Oder sollte etwa nicht der Ertrag, sondern die Aussaat unter den 500, 300, 150 Maſsen verstanden sein, wie im Mosaischen Gesetz schon Bestimmungen nach der Aussaat gemacht werden? Hiervon sagt kein alter Schriftsteller etwas, wie doch ungenaue Lehrer der Alterthümer behaupten; überdies ist ausdrücklich von Maſsen auch des Flüssigen die Rede, bei welchem keine Aussaat stattfindet: endlich würde diese Aussaat zu groſs sein, da sogar später noch Alkibiades, der gewiſs ein Pentakosiomedimne war, nur 300 Plethren Landes besaſs; und wie könnte man sich wiederum vorstellen, alle wären Theten gewesen, die nicht 150 Maſse Aussaat für ihre Ländereien gebraucht hätten? Auf keine Weise bewährt sich die Angabe des Pollux. Verwerfen wir sie also schlechthin, oder enthält sie eine verborgene Wahrheit? Gewiſs; aber diese ist durch ein grobes Miſsverständniſs fast unerkennbar gemacht.

Betrachten wir zunächst, was die Solonische Klasseneinrichtung in Rücksicht der Verpflichtungen der Bürger bedeutete. So wie die Rechte derselben nach den Klassen verschieden waren, ebenso die Leistungen. Unter diese gehört zuerst die Kriegespflichtigkeit in verschiedenen Abstufungen. Die Theten sollen nach

[a] Buch I, 15 [S. 117].

[b] Buch I, 16 [S. 123].

650 einer verlorenen Stelle des Aristophanes keine | Kriegsdienste gethan haben,[a] wie die letzte Klasse bei den Römern: mag dieses in alten Zeiten der Fall gewesen sein, so kann man doch unbedenklich annehmen, dafs sie bald als Leichtbewaffnete (ψιλοὶ) und als Seeleute dienten; ja sie wurden in der Noth Hopliten,[b] wie sogar der Schutzverwandten viele, ohne jedoch verpflichtet zu sein, daher der Staat sie in diesem Falle bewaffnen mufste; Thukydides[c] nennt Hopliten die Theten waren, setzt ihnen aber die verpflichteten Hopliten aus der Stammliste (ὁπλῖται ἐκ καταλόγου) entgegen. Die Masse der zum Hoplitendienst verbundenen waren offenbar die Zeugiten; über ihnen stehen die Ritter, deren Name schon besagt, dafs sie zum Ritterdienste verpflichtet waren, wenn sie auch nicht immer dazu genommen wurden, und ihre Tüchtigkeit vorher zu erweisen hatten. Von den Pentakosiomedimnen wissen wir nichts; aber die Natur der Sache lehrt, dafs ihnen vorzüglich Befehlshaberstellen, und die Trierarchie, welche zugleich ein Kriegsdienst ist, zukommen mufsten. Ferner wurden wohl nach diesen Klassenschatzungen die übrigen Liturgien geleistet, wiewohl die Austheilung nicht bekannt ist. Endlich zweifle ich keinesweges, dafs zugleich mit der Schatzung ein Ansatz bestimmt war, nach welchem im vorkommenden Falle eine aufserordentliche Steuer erhoben wurde; aber eine regelmäfsige Erhebung fand nicht statt, indem wir sonst gewifs Bestimmteres darüber wüfsten;[d] und die Einführung der Vermögensteuer, so spät von Thukydides angemerkt wie etwas neues, beweist zugleich, wie selten auch nur aufserordentlich eine solche Erhebung vorher war. Der Ausdruck Schatzung leisten (τελεῖν τέλος) kommt zwar so oft vor, dafs daraus auf eine regelmäfsig erhobene Abgabe könnte geschlossen werden, zumal da
651 bisweilen noch bestimmter gesagt wird Ritterschatzung | oder Zeugitenschatzung leisten (ἱππάδα und ἱππικὸν τελεῖν, ζευγίσιον[808] τελεῖν, εἰς ἱππάδα τελεῖν); aber man spricht auch von der Schatzung der Theten und ihrem Schatzung leisten (θητικὸν

[a] Harpokr. in θῆτες, vergl. Phot. in θητεύς.

[b] Antiphon b. Harpokr. a. a. O. enthält eine Andeutung davon in den Worten: τοὺς θῆτας ἅπαντας ὁπλίτας ποιῆσαι.[807]

[c] VI, 43.

[d] Auch Budäus a. a. O. S. 534 erkannte, dafs keine regelmäfsige unmittelbare Steuer (tributum) in Athen bezahlt wurde.

τέλος, θητικὸν τελεῖν),[a] und diese zahlten doch gewiſs keine Steuer, selbst nach Pollux: wenn die Vermögenlosen in Potidäa ihren Leib zu einem bestimmten Werthe versteuerten,[b] so ist dieses etwas Eigenthümliches, und fand auſserdem nur bei auſserordentlichen Auflagen statt. Jener Sprachgebrauch aber ist leicht erklärlich, indem dasselbe Wort, was **Schatzung** bezeichnet, überhaupt eine Ordnung oder Klasse, und was **Schatzung leisten**, zugleich das bloſse Gehören zu einer Klasse bedeutet.[c] Auſserdem heiſst die Schatzungsleistung (τελεῖν τὸ τέλος) nicht die Erlegung eines bestimmten regelmäſsigen Gefälls, sondern die Erfüllung aller derer Pflichten, welche eine bestimmte Schatzungsklasse auferlegt, namentlich des Kriegsdienstes und der Liturgien, mit der auſserordentlichen Vermögensteuer; Xenophon[d] führt alles an, was der Staat an Aufwand von einem Bürger verlangt, | und was ihn drücken 652
kann, aber von einem regelmäſsigen Gefäll schweigt er, obgleich er einen Ausdruck gebraucht, der ihn gleich daran hätte erinnern müssen, wenn es dergleichen gegeben hätte. Nur wenn irgend eine Stelle vorkäme, wo die Schatzungsabgabe den Liturgien und der auſserordentlichen Steuer bestimmt entgegengesetzt würde, könnte man jene für regelmäſsig halten; aber ich habe vergeblich darnach

[a] S. über diese Ausdrücke, um die Grammatiker zu übergehen, Demosth. g. Timokr. S. 745, 13 [24, 144]. Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 185 [7, 39]. altes Gesetz bei Demosth. g. Makart. S. 1067, 28 [(43), 54]. Inschrift b. Pollux VIII, 131. Dinarch g. Aristog. S. 86 [2, 17]. und sonst hier und da.

[b] Aristotelische Ökon. II, 2, 5. Schneid. [p. 1347 a 22.]

[c] Daher ἐς ἄνδρας τελεῖν, ἐς Βοιωτοὺς τελέειν in demselben Sinne Herodot VI, 108. Daher τέλος von einer Truppenabtheilung, besonders Reiterei. Wie τελεῖν, so im Lateinischen censeri.

[d] Ökon. 2, 6. ἔτι δὲ καὶ τὴν πόλιν αἰσθάνομαι τὰ μὲν ἤδη σοι προστάττουσαν μεγάλα τελεῖν, ἱπποτροφίας τε (für die Reiterei zu den Festen)[809] καὶ χορηγίας καὶ γυμνασιαρχίας καὶ προστατείας (ein unverständlicher Ausdruck, der sich nicht auf das Patronat der Schutzgenossen beziehen kann, wohl aber auf die ἑστίασις, welche auch φυλαρχία heiſst, Wolf z. Lept. S. LXXXVIII)[810], ἢν δὲ δὴ πόλεμος γένηται, οἶδ' ὅτι καὶ τριηραρχίας μισθοὺς καὶ εἰςφορὰς τοσαύτας σοι προςτάξουσιν, ὅσας σὺ οὐ ῥᾳδίως ὑποίσεις. Den Begriff von τέλος faſst sehr gut Lex. Seg. S. 308 [,7]. τέλη: οὐ μόνον τὰ τοῖς τελώναις καταβαλλόμενα, ἀλλὰ καὶ τὰ ἀναλώματα. λαμβάνεται καὶ ἐπὶ ἀπηρτισμένῳ πράγματι ἢ ἔργῳ ἢ πολέμῳ. Daher auch ἀτελὴς und ἀτέλεια von der Liturgienfreiheit, und πολυτελής. Vergl. Phot. in τέλος u. a.

gesucht. Wenn bei Antiphon[a] das Erlegen von Gefällen (καταπθέναι τέλη) der Choregie entgegengestellt wird, so spricht ein Mytilenäer von seinem Vater, welcher einer der ihrer Ländereien beraubten war, die freilich ein Pachtgefäll an die Athener zahlen, nämlich zwei Minen für jedes Loos,[b] für ihren eigenen Staat aber Liturgien leisten. Platon giebt für die vierfache Klasseneintheilung in seinem Staate in den Gesetzen als Grund an, dafs darnach die obrigkeitlichen Würden, die Eisphora und die Vertheilungen (διανομαὶ) sollten eingerichtet werden: seine Eisphora ist auch keine ein für alle mal bestimmte; aber allerdings ist sie von anderer Art als die Attische, weil daraus die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse gedeckt werden müssen; besonders erwähnt er aber die Eisphora für den Krieg, die er mit den Liturgien zusammenstellt.[c] Wozu endlich Athen in den ältern Zeiten eine jährliche Steuer hätte erheben sollen, da die Staatseinkünfte zum Theil an die Bürger vertheilt wurden, namentlich die Bergwerksgelder, ist schwer einzusehen.

Eine Abgabe nach der Schatzung können wir daher in der
653 Solonischen Klasseneinrichtung nur für vorkommende | äufserst seltene Fälle annehmen: ihre Bestimmung war eine Nebensache; die Hauptsache waren die Kriegespflichtigkeit, die Liturgien und die Abmessung der Regierungsrechte. Um aber einzusehen, wie für jene vorkommenden Fälle der Ansatz gemacht war, müssen wir eine Bemerkung über den Begriff des Schatzungsanschlages (τίμημα) vorausschicken. Mit diesem Worte verbindet der Sprachgebrauch eine sehr verschiedene Bedeutung: jeder Anschlag des Werthes einer Sache heifst so, der Anschlag des Vermögens, der Anschlag einer Geldbufse, der Anschlag einer Steuer, kurz alles was geschätzt ist; aber ebenso gut konnte ein Theil des Vermögens,

[a] V. Herod. Ermord. S. 744 [5, 77]. Ἐπεὶ δ' ὑμεῖς τοὺς αἰτίους τούτων ἐκολάσατε, ἐν οἷς οὐκ ἐφαίνετο ὢν ὁ ἐμὸς πατήρ, τοῖς δ' ἄλλοις Μυτιληναίοις ἄδειαν ἐδώκατε οἰκεῖν τὴν σφετέραν αὐτῶν (indem sie ihnen gegen Pachtgeld ihr Land überliefsen), οὐκ ἔστιν ὅ, τι ὕστερον αὐτῷ ἡμάρτηται τῷ ἐμῷ πατρί, οὐδ' ὅ, τι οὐ πεποίηται τῶν δεόντων, οὐδ' ἧστινος λειτουργίας ἡ πόλις ἐνδεὴς γεγένηται οὔτε ἡ ὑμετέρα (so ist zu lesen) οὔτε ἡ Μυτιληναίων, ἀλλὰ καὶ χορηγίας ἐχορήγει (im Mytilenäischen Kleruchenstaate[811]) καὶ τέλη κατετίθει (an die Athener).

[b] S. Buch III, 18 [S. 508]. vergl. über die Person III, 16 [S. 479]. Anm. [*a*.]

[c] Gesetze XII, S. 949. C über letztern; vom andern s. oben Buch III, 1 [S. 368 ff.].

welcher dazu dient die Steuer abzumessen, so genannt werden. Solon gab jeder der Klassen, auſser den Theten, einen bestimmten Schatzungsanschlag oder Timema, und auch die Klassen selbst heiſsen so (τέτταρα τιμήματα) bei Platon und sonst überall: dieser Schatzungsanschlag, welchen wir das Steuerkapital nennen wollen, ist mit dem Vermögensanschlag nicht schlechthin einerlei, und von der Steuer sehr verschieden. Die Grammatiker hatten sich vom Timema als Steuerkapital keinen Begriff gebildet; wie sie es anderwärts mit dem Vermögensanschlag selbst verwechseln, so hielt Pollux dasselbe für die Abgabe, und gerieth so in einen gewaltigen Irrthum.[a] Man kann der Klasseneinrichtung des Solon in Bezug auf die unmittelbare Besteuerung keinen vernünftigen Sinn abgewinnen, als wenn man diesen Gesichtspunkt faſst, aber dann | er- 654
kennt man seine Weisheit. Solon schätzte den Werth des Medimnos auf eine Drachme;[b] wollte er nun aus dem Ertrage das Grundvermögen jeder Klasse finden, so muſste er die Anzahl der Medimnen oder ihnen gleich geachteten Maſse des Flüssigen als die Zinsen des Grundkapitals ansehen, so jedoch, daſs er nur den reinen Ertrag, den etwa ein Pachter liefert, zum Maſsstabe nahm. Wir müssen jene 500, 300, 150 Maſse als reinen Ertrag ansehen, hergenommen von demjenigen, was ein Gut als Pachtzins abwirft: daſs aber die Pacht in Naturerzeugnissen, nicht in Geld besteht, wird niemand befremden; dies findet sich selbst später sehr häufig, und konnte damals bei der geringen Masse des in Umlauf befindlichen Geldes nicht anders sein. Für den wievielten Theil des Vermögens konnte aber Solon diesen reinen Ertrag nehmen? Wir hören, daſs man in alten Zeiten wohlfeil verpachtete: noch im Isäos lesen wir von einem Gute, welches zu acht vom Hundert in

[a] Parreidt Disput. de Symmor. S. 12f. vergl. S. 16. ist der Meinung, Pollux habe die Sache gerade so gemeint, wie ich sie darstelle, und ihm stimmt Schömann Antt. iur. publ. Gr. S. 322 bei. Ich könnte auch hier wieder wie oben bei Polybios sagen: „Desto besser!" Aber ich kann mich nicht überzeugen, daſs ἀναλίσκειν εἰς τὸ δημόσιον soviel ist als „das Steuerkapital declariren oder eintragen lassen." Der hierzu verglichene Ausdruck εἰςφέρειν, welchen Demosthenes allerdings vom Steuerkapital selbst gebraucht (s. unten Cap. 7 und 10), konnte wohl noch von einer Angabe des Steuerkapitals, der Eintragung in die Steuerlisten, gebraucht werden; aber wie weit ist davon noch ἀναλίσκειν εἰς τὸ δημόσιον entfernt!

[b] Plutarch Solon 23.

Pacht gegeben ist.[a] Nicht ohne Grund können wir daher annehmen, Solon, dessen Absicht es sein mufste, wohlfeile Pachten zu befördern, habe den reinen Ertrag als den zwölften Theil des Werthes des Grundeigenthums angesehen wissen wollen, oder als $8^{1}/_{3}$ vom Hundert, und darnach das Vermögen eines Pentakosiomedimnen auf ein Talent, das ist auf das Zwölffache seiner Einkünfte festgesetzt. Dieser Rechnung zufolge betrug das Grundeigenthum eines Ritters 3600, eines Zeugiten 1800 Drachmen. Aber Solon setzt ja das Steuerkapital des Ritters nur auf 3000, des Zeugiten nur auf 1000 Drachmen. Ganz recht: denn je geringer die Einkünfte sind, desto weniger im Verhältnifs mufs der Staat von dem gleich grofsen Theil der Einkünfte eines Bürgers nehmen, weil jeder für sich und seine Familie erst Lebensunterhalt haben mufs, und der Ärmere gegen den Reichern leidet, wenn er in gleichem Verhältnifs und nach demselben Ansatze besteuert wird. Dieser
655 dem Solon, dem menschenfreundlichen Gesetzgeber, | angemessene Grundsatz kann aber auf doppelte Weise ausgeführt werden: entweder indem die geringere Klasse von ihrem Vermögen einen kleineren Theil als die höhere abgiebt, zum Beispiel die erste $^{1}/_{3}$ vom Hundert, die zweite $^{1}/_{4}$, die dritte $^{1}/_{5}$; oder indem die Steuerkapitale selbst so angesetzt werden, dafs bei den niedern Klassen nur ein Theil des Vermögens als steuerbar angesehen wird. Die erstere Art erschwert die Übersicht, die andere ist weit verständiger; der Staat kennt die Summe des gesammten Steuerkapitals und sein Bedürfnifs, und kann mit einem Überblick bestimmen, der wievielte Theil des Steuerkapitals eingefordert werden müsse. Diese Einrichtung scheint in Athen stets gegolten zu haben, seit Solon sie lehrte. Der Pentakosiomedimne wird nach Solons Klasseneinrichtung mit seinem ganzen fruchttragenden Grundvermögen in den Kataster eingetragen, der Ritter mit $^{5}/_{6}$, der Zeugite mit $^{5}/_{9}$ desselben; alle zahlen aber denselben Theil des Steuerkapitals, wenn eine Auflage gemacht wird. Gesetzt die Gesammtschatzung oder die Summe aller Steuerkapitale betrug 3000 Talente, und der Staat bedurfte sechzig Talente, so mufste ein Funfzigstel erhoben werden, und die Vertheilung geschah dann so, wie folgende Tafel lehrt:

[a] Buch I, 24 [S. 178].

Klasse.	Einkommen.	Grundvermögen.	Steuerkapital.	Steuer von $^1/_{50}$.
Pentakosiom.	500 Drachm.	6000 Drachm.	6000 Drachm.	120 Drachm.
Ritter.	300 Drachm.	3600 Drachm.	3000 Drachm.	60 Drachm.
Zeugiten.	150 Drachm.	1800 Drachm.	1000 Drachm.	20 Drachm.

Eine schönere Vertheilung ist kaum gedenkbar. Übrigens läſst sich hierbei eine Verschiedenheit der Abgaben in einer und ebenderselben Klasse denken, ja sie ist wahrscheinlich, je nach Maſsgabe des Vermögens, jedoch so, daſs in jeder Klasse das Steuerkapital nach demselben Verhältniſs bestimmt wurde, wie folgende Tafel lehrt:

Klasse.	Einkommen.	Grundvermögen.	Davon steuerbar.	Steuerkapital.	Steuer von $^1/_{50}$.	
Pentakosiomed.	1000 Dr.	12,000 Dr.	Das Ganze.	12,000 Dr.	240 Dr.	
	750 Dr.	9000 Dr.	Das Ganze.	9000 Dr.	180 Dr.	
	500 Dr.	6000 Dr.	Das Ganze.	6000 Dr.	120 Dr.	
Ritter.	450 Dr.	5400 Dr.	Fünf Sechstel.	4500 Dr.	90 Dr.	656
	400 Dr.	4800 Dr.	Fünf Sechstel.	4000 Dr.	80 Dr.	
	300 Dr.	3600 Dr.	Fünf Sechstel.	3000 Dr.	60 Dr.	
Zeugiten.	250 Dr.	3000 Dr.	Fünf Neuntel.	1666$\frac{2}{3}$ Dr.	33$\frac{1}{3}$ Dr.	
	200 Dr.	2400 Dr.	Fünf Neuntel.	1333$\frac{1}{3}$ Dr.	26$\frac{2}{3}$ Dr.	
	150 Dr.	1800 Dr.	Fünf Neuntel.	1000 Dr.	20 Dr.	

Die Solonische Klassenverfassung war nur auf das fruchttragende Land berechnet: als aber die Vermögensteuern im Peloponnesischen Kriege sich häuften, konnten unmöglich die Landeigenthümer ausschlieſslich besteuert werden, zumal da gerade sie damals in der bedrängtesten Lage waren; zugleich waren die Ansätze nicht mehr passend, weil das Vermögen sich gemehrt hatte. Nur bei einer Besteuerung, welcher auch das bewegliche Vermögen unterlag, ist jene Drohung in den Rittern des Aristophanes[a] gedenkbar, man wolle machen, daſs einer unter die Reichen eingeschrieben werde, damit ihn die Vermögensteuern zu Grunde richteten; und jener Vorschlag des Euripides, welcher um Olymp. 96, $^3/_4$ gemacht wurde, durch Erhebung des Vierzigstels 500 Talente aufzubringen, ist nur bei einem Steuerkapital gedenkbar, welches nicht allein zugleich das bewegliche Vermögen umfaſste, sondern worin auch die Klassenansätze ganz verändert waren, weil den Solonischen Sätzen gemäſs 20,000 Bürger fast lauter Pentakosiomedimnen sein muſsten, wenn das Steuerkapital sich so hoch belaufen sollte: dagegen konnte dieses Steuerkapital wohl stattfinden, wenn man

[a] Vs. 923.

sämmtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen zusammenrechnend davon das Steuerbare nach Solonischen Grundsätzen nahm[812]. Die alten Namen blieben indeſs bestehen: nicht nur Olymp. 88, 1.[a] da die von Thukydides als erste bezeichnete Steuer ausgeschrieben wurde[813], sondern noch später finden wir Pentakosiomedimnen und
657 Ritter als Stand; in den Rittern des Aristophanes (Olymp. 88, 4) spielen eben diese eine Rolle als Volksklasse, nicht bloſs als Reiter wie in Demosthenes' Zeit; die Erwähnung der Ritter bei Xenophon in Bezug auf Olymp. 93, $^2/_3$ kann zwar auf die als Reiter eingeschriebenen, aber auch auf den Ritterstand bezogen werden.[b] Seit Euklid (Olymp. 94, 2) sind diese Klassen in ihrem ganzen Umfange, soviel mir bekannt ist, nicht mehr sicher nachzuweisen. Die bei Lysias[c] genannten Pentakosiomedimnen mögen aus den Zeiten vor Euklid angeführt sein; beim Demosthenes[d] kommen die vier Klassen nur in einem alten Gesetze vor, welches in Bezug auf die Epikleren noch gelten konnte, wenn auch nicht alle jene Klassen noch bestanden; man konnte das alte Gesetz, wie man zu thun pflegt, durch Auslegung auf neue Einrichtungen anwenden.[814] Doch für das Fortbestehen einer Bezeichnung, welche der Solonischen gleich war, spricht die Stelle in der Rede des Isäos von Apollodor's Erbschaft,[e] worin gesagt wird, Apollodor, der Adoptivvater des Vertheidigten, „habe nicht so wie Pronapes gehandelt, nämlich nur eine kleine Schatzung angegeben, und doch, als zahle er Ritterschatzung, auf obrigkeitliche Würden Anspruch gemacht;" denn Pronapes lebte zur Zeit da jene Rede gehalten wurde, um Olymp. 106. Da indeſs niemals bei Gelegenheit der Vermögensteuer, wie sie seit Nausinikos bestand, und namentlich nicht bei der Verschiedenheit der Besteuerung und bei der Symmorienverfassung von jenen Solonischen Namen eine Spur vorkommt, so kann ich mich nicht überzeugen, daſs sie damals noch in vollem Gebrauche waren:

[a] Tkuk. III, 16 kommen in diesem Jahre die benannten Klassennamen vor.

[b] Xenoph. Hell. I, 6, 24. Schn. vergl. für die Auslegung Thuk. a. a. O.

[c] Harpokr. in πενταχοσιομ.

[d] G. Makart. S. 1067 f. [(43), 54].

[e] V. Apollod. Erbsch. S. 185 [7,39]. καὶ μὴν καὶ αὐτὸς Ἀπολλόδωρος οὐχ, ὥςπερ Προνάπης, ἀπεγράψατο μὲν τίμημα μικρόν, ὡς ἱππάδα δὲ τελῶν ἄρχειν ἠξίου τὰς ἀρχάς. Vergl. über den Pronapes S. 171 [§ 18]. und über die Zeit der Rede Schömann.

es mag aber der Census einer der neuen Klassen als Rittercensus
im gemeinen Leben angesehen und bezeichnet worden sein; weil
darnach die Berechtigung zum Reiterdienst und einiges andere ab- 658
gemessen wurde.[a] Übrigens liegt noch eine andere Schwierigkeit
in dieser Stelle, dafs nämlich Ritterschatzung für die Bewerbung
um obrigkeitliche Würden erforderlich sei. Es scheint nicht unangemessen, hierüber einige Bemerkungen einzuflechten.

Die Art, wie die höheren Behörden, namentlich die vorzugsweise sogenannten Archonten ernannt wurden, ist im Laufe der Zeiten und mit dem Wachsthume der Freiheit und Gleichheit öfter verändert worden. Das erbliche Königthum wurde nach Kodros in die Archontenwürde nur dadurch verwandelt, dafs der König verantwortlich (ὑπεύθυνος) gemacht wurde;[b] übrigens blieb die Würde auf Kodros' Sohn Medon übergehend erblich in der königlichen Familie der Neliden oder Kodriden; es scheint dabei
in der Regel und mit bestimmten gegründeten Ausnahmen eine
Wahl aus der Familie nicht stattgefunden zu haben, sondern Nach- 659
folge nach dem Erbrecht, und diese lebenslänglichen Archonten
werden häufig noch selber von den Schriftstellern Könige genannt.

[a] Sievers Gesch. Griechenlands vom Ende des Pelop. Krieges S. 96 findet die Vermögensklasse der ἱππεῖς und vielleicht der ζευγῖται auch in einer Panathenaischen Inschrift aus der Zeit der Ptolemäer bei Wordsworth Athens and Attica S. 160. Diese Inschrift ist dieselbe, welche aus Rossens Abschrift von Franz im archäol. Int. Bl. der A. L. Z. 1835. N. 3 herausgegeben ist [C. I. A. II 969]. Die Wettkämpfe der Attischen ἱππεῖς sind dort mit den Phylarchen zusammengenannt, und es ist also augenscheinlich, dafs nicht die Ritter als Vermögensklasse, sondern als Reiter, an deren Spitze die Phylarchen standen, zu verstehen sind. Ganz ebenso verhält es sich mit der Erwähnung der ἱππεῖς in einer Inschrift derselben Art und desselben Zeitalters, welche ich in den Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. 1. (1829.) S. 157 ff. [Kl. Schr. VI S. 386] herausgegeben habe; s. daselbst S. 159 [C. I. A. II 968 Z. 36]. Anders würde sich die Sache stellen, wenn die Wordsworth'sche Ergänzung in der erstgenannten Inschrift [ἐκ τῶν ζευγ]ιτῶν richtig wäre: dies ist aber nicht der Fall, sondern [ἐκ τῶν πολ]ιτῶν zu schreiben; dies erhellt schon aus der Rossischen Abschrift Z. 21 [19], aus der Inschrift in den Annali S. 161. Z. 56 [C. I. A. II 968 Z. 54], wo ἐκ τ[ῶ]ν πολιτικ[ῶ]ν dafür steht, und aus einer ganz ähnlichen bei Pittakis l'anc. Ath. S. 106 [C. I. A. II 970], wo [ἐκ] τῶν πολιτῶν ἀκά[μ]πιον. Bei Xenophon Hipparch. 9, 5 bedeutet τὸ ἱππικὸν τελεῖν nicht „Ritterschatzung zahlen," sondern statt des Reiterdienstes, wozu einer verpflichtet ist, Reitergeld bezahlen, sodafs man sich loskaufen konnte[815].

[b] Pausan. IV, 5 [,4].

Hiernächst wurde die Dauer der höchsten Archontenwürde auf zehn Jahre beschränkt, die Würde verblieb aber dennoch der alten königlichen Familie bis auf Eryxias den letzten der Medontiden. Hiermit mufste nothwendig Wahl verbunden sein aus den Gliedern der berechtigten Familie, und von dieser Zeit an läfst sich dasjenige sicher und allgemein behaupten, was der Redner gegen Neära[a] bis auf Theseus zurück setzt, das Volk habe den König (oder vielmehr Archon) aus den Vornehmen oder Auserlesenen nach der Tugend (ἐκ προκρίτων κατ᾽ ἀνδραγαθίαν) durch Cheirotonie erwählt. Die hierauf folgenden jährigen neun Archonten wurden durch Cheirotonie aus dem auch die alte königliche Familie enthaltenden Adel gewählt,[b] in welcher Reihe Solon der Kodride[c] und seine Amtsgenossen als die letzten anzusehen sind[816]. Nach Solonischer Verfassung aber waren die höheren Beamtenstellen nicht mehr blofs dem Adel, sondern allen Bürgern von gewisser Schatzung zugänglich, und die Theten ausgeschlossen, wie der angebliche Aristoteles[d] und andere lehren: die Ernennung geschah durch Wahl (αἵρεσις),[e] welche mit Cheirotonie einerlei ist, unstreitig jedoch die der neun Archonten nur aus den Pentakosiomedimnen, wie man aus der nächst folgenden Ernennungsform schliefsen mufs. Wahrscheinlich nämlich hat Kleisthenes die Bestimmung der Ernennungsfähigkeit unverändert gelassen, aber die Wahl in das demokratische Loos verändert. So wurden denn die neun Archonten damals, als Aristides diese Würde bekleidete (Olymp. 72, 4), aus
660 den | Pentakosiomedimnen erloost.[f] Daher die Frage bei der Anakrisis der neun Archonten, und überhaupt bei obrigkeitlichen Stellen, ob der Bewerber das Timema habe, ob er die Steuern zahle,[g]

[a] S. 1370, 26 [§ 75].

[b] Ἡιρέθησαν ἐξ Εὐπατριδῶν, Euseb. Chron. S. 41. Scal. [II S. 84 Schöne.]

[c] Ἡιρέθη ἄρχων, Plutarch Solon 14. Αἱρεῖσθαι ist im richtigen Sprachgebrauche dem Erloosen entgegengesetzt.

[d] Polit. II, 9, 4. Schn. (12. [p. 1274a 18 ff.] Bekk.)

[e] Ebendas. [Z. 16.]

[f] Plutarch Aristid. 1. Auch der Polemarch in der Marathonischen Schlacht Kallimachos wird von Herodot VI, 109 ausdrücklich κυάμῳ λαχὼν genannt; wogegen Pausan. I, 15 [,4] falsch von ihm ᾕρητο sagt. ⟨Idomeneus bei Plutarch Aristid. 1 hatte behauptet, Aristides sei gewählt worden.⟩

[g] Εἰ τὸ τίμημά ἐστιν αὐτῷ, εἰ τὰ τέλη τελεῖ, Pollux VIII, 86. Lex. rhet. hinter der Engl. Ausgabe des Photios S. 670. Dinarch g. Aristog. S. 86 [2,17].

das ist hier wieder, ob er in dem Stande, den die Bewerber haben müssen, eingeschrieben sei, die Liturgien verwalte und vorkommende aufserordentliche Steuern zahle. So mufsten namentlich die Schatzmeister der Göttin und die der anderen Götter Pentakosiomedimnen sein.[a] Aristides endlich gab nach der Platäischen Schlacht allen Athenern ohne Unterschied des Vermögens das Recht zu obrigkeitlichen Würden,[b] welches sie in den Schlachten mit ihrem Blute erkauft hatten; die Ernennung geschah aber fortwährend durchs Loos. Dinarch spricht von jener Frage nach der Steuerzahlung (εἰ τὰ τέλη τελεῖ) so allgemein, dafs man nicht recht sehen kann, ob sie noch wirklich stattfand; und im Demosthenes gegen Eubulides kommt sie wenigstens nicht vor, was freilich nicht genug beweiset, indem sie dem Zwecke gemäfs dort ausgelassen sein kann.[c] Theogenes, edelgeboren aber arm, ist Archon König im Demosthenischen Zeitalter.[d] Endlich behauptet bei Lysias der dürftige und schwache Mann (ἀδύνατος), welcher vom Staate die Armenunterstützung verlangt, und durch die ganze Darstellung seiner Umstände hinlänglich zeigt, er gehöre in die letzte Klasse der |
Unvermögenden,[e] dieser behauptet dennoch, wenn er nicht einen 661
fehlerhaften Körper hätte, würden seine Gegner ihn nicht verhindern können, um die Würde eines der neun Archonten zu loosen, und beklagt sein Schicksal, dafs es der höchsten Ehrenstellen ihn beraube,[f] nämlich die Schwächlichkeit seines Körpers, welche ein

welcher S. 87 [§ 18] als τέλος offenbar die aufserordentliche Steuer (εἰςφορὰ) bezeichnet. Der Kriegsdienst wird hier vom τέλος ausgenommen, und der Wichtigkeit der Sache wegen besonders darnach gefragt, was nicht befremden kann, da das τέλος ohnehin nur die Waffengattung bestimmt, aber daraus nicht ersehen werden kann, ob einer auch zu Felde gewesen.

[a] Buch II, 5 [S. 199].

[b] Plutarch Aristid. 22. wo davon nicht gut αἱρεῖσθαι gesagt ist.

[c] S. 1319, 20 ff. [57, 66 f.]

[d] Rede g. Neära S. 1369, 16 [§ 72].

[e] S. Lysias περὶ τοῦ ἀδυν. S. 743 ff. [24, 6 ff.]

[f] S. 749 [§ 13]. καίτοι εἰ τοῦτο πείσει τινὰς ὑμῶν, ὦ βουλή, τί με κωλύει κληροῦσθαι τῶν ἐννέα ἀρχόντων; und nachher S. 750 [ebda.]. οὐ γὰρ δήπου τὸν αὐτὸν ὑμεῖς μὲν ὡς δυνάμενον ἀφαιρήσεσθε τὸ διδόμενον, οἱ δὲ (seine Gegner) ὡς ἀδύνατον ὄντα κληροῦσθαι κωλύσουσιν. S. 756 [22]. ἐπειδὴ γάρ, ὦ βουλή, τῶν μεγίστων ἀρχῶν ὁ δαίμων ἀπεστέρησεν ἡμᾶς, und hernach: πῶς οὖν οὐκ ἂν δειλαιότατος εἴην, εἰ τῶν μὲν καλλίστων καὶ μεγίστων διὰ τὴν συμφορὰν ἀπεστερημένος εἴην. Petit. III, 2. bei dem Gesetz über die Anakrisis der Archonten (S. 239 ff. der

Hindernifs bei der Bewerbung um die Archontenwürde war, nicht der Mangel des Vermögens. Demnach können wir die Aussage des Isäos [7,39] doch nur auf solche Stellen, wie die der Schatzmeister waren, beziehen, zu welchen vernünftiger Weise immer eine gewisse Schatzung erforderlich war, damit der Staat ein Unterpfand der Treue hätte.[a] Aufserdem mag zugegeben werden, dafs die
662 Frage, ob der durchs Loos ernannte Bewerber die Steuern zahle, allerdings auch seit Aristides noch stattfand, jedoch nur insofern als der Bewerber zu Steuern verpflichtet war, aber ohne Anwendung auf die, welche ein zu geringes Vermögen hatten als dafs sie zu Steuern wären angezogen worden.

6. Kataster: Grundkataster, allgemeiner Vermögenskataster.

Zum Behufe der Schatzung waren in Hellas, wie im Persischen Reiche und in Ägypten, Kataster (ἀπογραφαί[817]) herkömmlich, welche an verschiedenen Orten nach verschiedenen Grundsätzen angelegt wurden. In Athen galt eine Selbstschätzung, bei welcher ohne Zweifel wie in Potidäa eine berichtigende Nachschätzung (ὑποτίμησις)[b] eintreten konnte: in ältern Zeiten aber waren niedrige Angaben wenig zu befürchten, weil jeder gerne begütert scheinen wollte, wie Isokrates[c] von der Zeit seines Knabenalters lehrt, um den Anfang

alten Ausg.) lehrt, dafs Vollkommenheit des Körpers nöthig war zur Archontenwürde, natürlich der Opfer wegen, die sie zu verrichten hatten; aber sonderbar ist es, dafs er nicht einsah, es habe nach Aristides jeder aus jeder Vermögensklasse Archon werden können, und sich einbildete, Aristides' Gesetz sei wieder aufgehoben worden.

[a] Ich mufs hier noch etwas auf die Berechtigung zur Staatsverwaltung durch die Schatzung bezügliches aus Hermogenes erwähnen. Dieser sagt (τεχν. ῥητορ. S. 35 [Rhetores Gr. ed. Walz Bd. III p. 52]): πρεσβεύοντος τοῦ πένητος ὁ πλούσιος ἐχθρὸς ὢν εἰςήνεγκε νόμον, τὸν εἴσω πέντε ταλάντων οὐσίαν κεκτημένον μὴ πολιτεύεσθαι μηδὲ λέγειν, woraus der Rhetor dann weiter schliefst. S. wieder S. 36 [Ebda p. 53]. und die hierauf bezüglichen Stellen des Marcellinus bei Meursius F. A. IV [Bd. IV p. 782f. Walz]. Diesen Ausdruck hat Meursius auf Athen bezogen, und in eine geschichtliche Thatsache verwandelt; offenbar ist es aber ein von Hermogenes erdichteter Fall; und wenn er zu demselben auch durch etwas Geschichtliches veranlafst gewesen sein sollte, so läfst sich davon doch kein Nutzen ziehen, weil weder Zeit noch Ort für diese Geschichte gefunden werden kann.

[b] S. von dem Ausdruck Schneider z. Aristot. Ökon. II, 2, 5 [p. 1347 a 22].

[c] Isokr. v. Umtausche S. 84f. Orell. [15, 159f.]

des Peloponnesischen Krieges; dagegen zur Zeit da er die Rede vom Umtausche schrieb (Olymp. 106, 3), führte der Schein des Reichthums zu groſsen Verlusten, und ungeachtet Verbergung des Vermögens um alles bringen konnte, gaben manche sowenig als möglich an. Da aber das Vermögen der Einzelnen dem Glückeswechsel unterworfen ist, muſsten die Bürger öfter aus einer Klasse in die andere versetzt werden: daher wurde in einigen Staaten jährlich, in gröſsern alle zwei oder vier Jahre eine neue Schätzung gemacht,[a] und die Versetzung (ἀνασύνταξις)[b] vorgenommen. Weil überdies das Gesammtvermögen des Volkes sich ändern kann, können die Klassenansätze selbst und die ganze Eintheilung unzweckmäſsig werden, besonders wenn das Geld häufiger und wohlfeiler | wird; weſshalb Aristoteles vorschreibt, den Betrag der gesammten 663
Volkschatzung (τὸ πλῆθος τοῦ κοινοῦ τιμήματος) mit den Klassenansätzen zu vergleichen und letztere darnach zu berichtigen. Endlich wird bloſs das Grundvermögen, und sogar nur das fruchttragende Land, wie in den Solonischen Klassen, oder das Gesammtvermögen zur Besteuerung gezogen, und folglich nur ein Grundkataster oder ein allgemeiner Vermögenskataster angefertigt. Platon verlangt in den Gesetzen[c] beides, erstlich ein Verzeichniſs aller Grundstücke, dann aber ein besonderes alles übrigen Vermögens. Athen hatte auſser dem Grundkataster einen allgemeinen Vermögenskataster; der erstere war älter, und muſs spätestens mit der Solonischen Verfassung entstanden sein. Weder in Athen noch im Platonischen Staatsentwurf hat aber dieser Grundkataster den Zweck unserer Hypothekenbücher: denn es kann nicht erwiesen werden, daſs in Athen die Schulden auf Grundstücke in ein öffentliches Buch eingetragen waren, sondern der Gläubiger wurde, wenn er wollte, durch die vor dem verpfändeten Grundstücke aufgestellten Säulen oder Tafeln sicher gestellt; nur in Chios können wir für die mittleren Zeiten öffentliche Schuldbücher besonders nachwei-

[a] Aristot. Polit. V, 7, 6. Schn. (8.) [p. 1308 a 40 f.]

[b] So hieſs sie in den Attischen Symmorien nach Suidas, vergl. Lex. Seg. S. 184, 32 (woselbst διὰ τῶν διαγραμμάτων oder ähnlich zu verbessern). Zonaras S. 182. Harpokration, Suidas und Zonaras (S. 205) in ἀνασυντάξας, dieses aus der Rede des Hypereides κατὰ Πολυεύκτου (vom Diagramm) [Fragm. 154 Blaſs]. Die Erklärung der Grammatiker von ἀνασυντάξας ist aber wunderlich.

[c] V, S. 741. C. S. 745. A.

sen,[a] wiewohl sie nach Theophrast[b] an mehren Orten gebräuchlich gewesen zu sein scheinen, und wir sie wenigstens später in Aphrodisias finden.[c] Die Staatsgüter in den Grundkataster aufzunehmen, konnte keine Veranlassung sein; hingegen die Güter anderer Gemeinen, namentlich der Gaue, und wenigstens derjenigen Tempel, welche nicht den ganzen Staat angingen, sondern kleinere Gemeinen, mufsten darin enthalten sein: denn die Gemeinegüter waren wenigstens in den Zeiten nach Euklid und sicher um Olymp. 108, 4
664 ihrem Anschlage gemäfs bei aufserordentlichen | Auflagen steuerbar.[d] Unter die Staatsgüter gehören gewissermafsen die Bergwerke, welche in Erbpacht gegeben waren; folglich konnten auch diese nicht in den Grundkataster kommen. Die Anfertigung dieses Grundkatasters und dessen Bewahrung hatten vor Kleisthenes vermuthlich die 48 Naukraren, denen die Erhebung der Steuern (εἰςφοραὶ) zugeschrieben wird,[e] das ist jener seltenen Schatzungsgefälle im alten Athen, wenn sie erhoben werden mufsten. Als an deren Stelle die Demarchen getreten waren, machten diese die Listen der Grundstücke in jedem Gau.[f] Aus einer falschen Lesart beim Scholiasten des Aristophanes, welche statt der Grundstücke Schul-

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 12 [p. 1347 b 35].

[b] Bei Stob. Serm. XLIV, 22. S. 202. Gaisf.

[c] C. I. Gr. Bd. II, S. 537 f. Dieses χρεωφυλάκιον kommt häufig in den Inschriften von Aphrodisias vor, sowohl in denen, welche S. 537 ff. stehen als denen, die in den Add. nachgetragen sind.

[d] Ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τιμήματος C. I. Gr. N. 103 [C. I. A. II 1059]. εἰςφορὰ ὑπὲρ τοῦ χωρίου εἰς τὴν πόλιν N. 93 [C. I. A. II 1055] in Olymp. 108, 4.

[e] Hesych. in ναύκλαροι: οἵτινες ἀφ' ἑκάστης χώρας τὰς εἰςφορὰς ἐξέλεγον. Ammon. in ναύκληροι καὶ ναύκραροι und Thom. M. in ναύκραροι· οἱ εἰςπραττόμενοι τὰ δημόσια χρήματα ἢ κτήματα. Pollux VIII, 108 spricht durcheinander von Demarchen und Naukraren, und sagt, unbestimmt von welchen beider: τὰς δ' εἰςφορὰς τὰς κατὰ δήμους διεχειροτόνουν οὗτοι καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα, welches im Vergleich mit Hesych. auf die Naukraren zu beziehen scheint. Man mufs jedoch gestehen, dafs diese Angaben alle sehr oberflächlich sind, und auch blofs auf Gemeinegelder und Verwaltung des Gemeinevermögens bezogen werden können; vergl. Platner Beitr. zur Kenntnifs des Att. Rechts S. 220.

[f] Harpokr. in δήμαρχος: οὗτοι δὲ τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἑκάστῳ (l. ἐν ἑκάστῳ) δήμῳ χωρίων; daraus Suid. welcher liest: τῶν προςόντων ἑκάστῳ δήμῳ χωρίων: προςόντων that er selber hinzu, weil in seiner Handschrift schon ἐν fehlte[818]. Im Schol. Aristoph. Wolk. 37 stand sonst οἱ δὲ δήμαρχοι οὗτοι τὰς ἀπογραφὰς ἐποιοῦντο τῶν ἐν ἑκάστῳ δήμῳ χρεῶν: wofür jetzt von W. Dindorf aus einer Handschrift χωρίων verbessert ist.

den setzt, könnte zwar scheinen, die Demarchen hätten nicht jene, sondern diese eingetragen: allein nirgendsher ist weiter bekannt, dafs Schuldregister in den Gauen gehalten wurden, und wenn der Demarch als Polizeibeamter auspfändete oder die Pfändenden in die Häuser führte,[a] so folgt daraus nichts für Schuldregister. Der Demarch hat mit dem Schuldenwesen nichts zu thun, als dafs er die Schulden an | den Gau einforderte[b] und zur Eintreibung von 665
Staatsgeldern gebraucht werden mochte.[c] Später wurde der allgemeine Vermögenskataster eingeführt, welcher bei der Schatzung des Nausinikos zu Grunde liegt: wobei die Verheimlichung des Vermögens freiern Spielraum hatte.[d] Aufser den Ländereien und Häusern wurden die zinsbaren Kapitalien und das todt liegende Geld, die Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Viehbestand, Hausgeräthe, kurz alles Geld oder Geldeswerth veranschlagt, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die Verlassenschaft des alten Demosthenes[e] mit dem Vermögens- und Schatzungsanschlage des Sohnes vergleichen will. Nach der Natur der Sache konnten in diesen Kataster auch die Schutzverwandten eingetragen werden, obgleich sie, Proxenen und Isotelen ausgenommen, in einem Grundkataster keinen Platz fanden; aber ihr Kataster war gewifs jederzeit ein besonderer, wie, als die Symmorien in der Vermögensteuer eingeführt wurden, die Schutzverwandten abgesonderte Sym-

[a] Harpokr. Suid. Hesych. [u. δήμαρχος.] Schol. Aristoph. [Wolk. 37.] Lex. Seg. S. 242 [,16].

[b] Buch II, 3. III, 2 [S. 192. 374 f.].

[c] Dahin gehört auch, dafs der Demarch das Vermögen der öffentlichen Schuldner zum Behufe der Einziehung aufgezeichnet haben soll. Etym. [S. 265, 20] in δήμαρχος: Ἀπεγράφετο τὰς οὐσίας ἑκάστῳ πρὸς τὰ δημόσια ὀφλήματα, vergl. Lex. Seg. S. 237 [,10]. Zonaras S. 494. der sich auf Chrysippos beruft. Ausführlicher Lex. Seg. S. 199 [,4]. in ἀπογράφειν: Τοῦ μὴ βουλομένου ἐκτίνειν τὸ ὄφλημα, ὃ ὀφείλει, διπλοῦται τὸ ὄφλημα, καὶ ὁ δήμαρχος σὺν τοῖς βουλευταῖς τοῦτον εἰςπράττει καὶ ἀπογράφεται αὐτοῦ τὴν οὐσίαν καὶ ἐνεχυριάζει. καὶ τοῦτο καλεῖται ἀπογράφειν. Indessen ist bekannt, dafs auch jedem andern Bürger dieses frei stand, und der Demarch war vermuthlich nur dann damit beschäftigt, wenn kein anderer da war.[819]

[d] Vergl. von vielen Stellen nur Isäos v. Apollodor's Erbsch. S. 187 [8,40]. v. Dikäog. Erbsch. S. 110. 111 [5, 37 f.]. Aeschin. g. Timarch. S. 117 [1, 97].

[e] Demosth. g. Aphob. I, S. 816 [27, 9 f.]. Von den Sklaven vergl. Isokr. Trapez. 25 [17, 49]. Vom Vieh versteht es sich von selbst.

morien bildeten: denn sie wurden auf andern Fufs als die Bürger besteuert.

Eine besondere Betrachtung verdient, wie es in dem Vermögenskataster mit der Mitgift gehalten wurde und wer dieselbe
666 versteuerte. Sie machte einen beträchtlichen | Theil des beweglichen Vermögens aus; sogar bei ärmlichen Leuten 10, 20, 25 Minen, nicht selten 30, wieviel der Staat den Töchtern des Aristides gab, aber auch 40, 50, 60, 80, 100, 120 Minen;[a] Hipponikos' Tochter erhielt zehn Talente gleich, und zehn andere wurden versprochen; doch gab nach Demosthenes[b] nicht leicht ein Athener fünf Talente, welche indefs Pasion's Wittwe dem Phormion zugebracht zu haben behauptete; Mitgaben von fünf oder zehn und mehr Talenten bei Lucian[c] und den Komikern mufs man dem freigebig spendenden Scherze zuschreiben. Bedenkt man nun, dafs gewöhnlich der Ehegatte für die Mitgift durch ein Unterpfand Sicherheit stellen mufste, wenn sie ihm eingehändigt wurde,[d] und dafs derjenige, welcher das Unterpfand hat, die Einkünfte von demselben zu beziehen pflegt; so könnte man glauben, nicht der Ehemann, sondern der ausstattende Verwandte habe die Mitgift versteuert. Aber diese Ansicht ist unhaltbar. Der Ehegatte erhielt die Mitgift eben defshalb, damit er die Nutzniefsung davon hätte; wird sie ihm nicht eingehändigt, so erhält er davon die Zinsen.[e] Gab er also ein Unterpfand dafür, so mufste ihm doch dessen Ertrag verbleiben, und also er die Mitgift versteuern. Dieses wird bestätigt aus dem Verhältnifs der Mitgift zum Vermögen des Sohnes.

[a] Isäos v. Kiron's Erbsch. S. 199. v. Hagn. Erbsch. S. 292. v. Menekl. Erbsch. S. 212. 213. Orell. [8, 8. 11, 40. 2, 3. 5.] Platonische Briefe XIII, S. 361 E. Rede g. Neära S. 1362, 9 [§ 50]. Lysias Apol. f. Mantith. S. 146 [16, 10]. Demosth. g. Spud. S. 1029, 24 [41, 6]. Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 104 [5, 26]. Lysias g. Diogeit. S. 896. 897 [32, 6. 8]. Demosth. g. Aphob. I, S. 814 ff. [27, 4 ff.] g. Onetor I. II. hier und da, g. Böot. v. d. Mitgift S. 1009, 28 [(40), 6]. g. Aphobos w. falsch. Zeugn. S. 858, 25 [(29), 48]. g. Böot. v. d. Mitgift S. 1014, 3 [(40), 19]. g. Aphob. I, S. 834, 13. II, S. 840, 12 ff. [27, 65. 28, 15 f.] Von Aristides' Töchtern s. Buch II, 18 [S. 315].

[b] G. Stephanos S. 1110, 4. S. 1124, 2. S. 1112, 19 [(45), 28. 74. 35].

[c] Dial. meretr. 4. Bei Plautus Cist. II, 3, 19 zwanzig Talente.

[d] Harpokr. in [ἀποτιμηταὶ καὶ] ἀποτίμημα, Lex. Seg. S. 201 [,30]. vergl. zu C. I. Gr. N. 530.

[e] Demosth. g. Onetor I, S. 866, 4 [30, 7].

Lebt die Mutter nach dem Tode des Vaters im Hause mit dem Sohne, so folgt die Mitgift beim Umtausch gesetzlich dem Vermögen | des Sohnes;[a] folglich gehört sie zu dem steuerbaren Vermögen 667
des Sohnes. Ebenso ist in Demosthenes' Vermögensanschlag von funfzehn Talenten, wonach seine Schatzung bestimmt wurde, die Mitgift der Mutter eingerechnet.[b]

7. Schatzung unter Nausinikos.

Wir kommen nach diesen Bemerkungen über die verschiedenen Vermögenskataster auf die Olymp. 100, 3 gemachte neue Schatzung unter dem Archon Nausinikos, einen Hauptpunkt in dem Attischen Steuerwesen, wovon zwar nur eine dunkle unzusammenhängende Sage zu uns herübergeklungen ist, der aber, wenn die erhaltenen, vielleicht anfangs nicht zusammengehörig scheinenden Nachrichten verbunden werden, dennoch geschichtliche Klarheit erhalten kann. An den Anfang der Untersuchung setzen wir eine Stelle aus den Reden gegen Aphobos, worin Demosthenes zum Beweise, daſs sein Vater ihm ein ansehnliches Vermögen hinterlassen habe, folgendes sagt: „Die Vormünder setzten an für mich in die Symmorie für jede 25 Minen 500 Drachmen einzutragen, soviel als Timotheos Konon's Sohn und diejenigen, welche die höchsten Anschläge haben, eintrugen," welches mit etwas verkürztem und weniger genauem Ausdruck öfter wiederholt wird.[c] Demzufolge hat man angenommen, Demosthenes' Vormünder hätten | als Vermögen- 668
steuer (εἰςφορὰ) den fünften Theil des Vermögens erlegt, oder auch

[a] Rede g. Phähipp. S. 1047, 10—15 [(42), 27).

[b] S. oben Cap. 3 [S. 562].

[c] G. Aphob. I, S. 815. 10 [27, 7]. Εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰςφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰςέφερον. II, S. 836, 25 [28, 4]. Ἔτι δὲ καὶ αὐτὸς Ἄφοβος μετὰ τῶν συνεπιτρόπων τῇ πόλει τὸ πλῆθος τῶν καταλειφθέντων χρημάτων ἐμφανὲς ἐποίησεν, ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν, ἀλλ' ἐπὶ τηλικούτοις, ὥςτε κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας εἰςφέρειν. G. Aphob. w. falsch. Zeugn. S. 862, 7 [(29), 59]. Ὅτι πεντεκαίδεκα ταλάντων οὐσίας μοι καταλειφθείσης τὸν μὲν οἶκον οὐκ ἐμίσθωσε, δέκα δ' ἔτη μετὰ τῶν συνεπιτρόπων διαχειρίσας πρὸς μὲν τὴν συμμορίαν ὑπὲρ παιδὸς ὄντος ἐμοῦ πέντε μνᾶς συνετάξατ' εἰςφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰςέφερον· χρόνον δὲ τοσοῦτον τὰ χρήματα ταῦτα ἐπιτροπεύσας, ὑπὲρ ὧν τηλικαύτην αὐτὸς εἰςφορὰν ἠξίωσεν εἰςφέρειν u. s. w.[820]

den fünften Theil der jährlichen Einkünfte:[a] ersteres möchte nach einer oberflächlichen Ansicht aus der Stelle hervorzugehen scheinen; letzterem fehlt es an aller Begründung. Denn vom fünften Theile des Vermögens, nicht der Einkünfte, spricht der Redner. Die Zeit aber, in welche diese Abgabe fallen soll, wird um Olymp. 103 gesetzt, indem die Reden gegen Aphobos Olymp. 104, 1 gehalten wären. Aber dieser Schlufs ist falsch. Demosthenes spricht von der Eintragung in die Symmorie als einer Sache, welche von seinen Vormündern zu einer Zeit geschah, als sein Vermögen noch funfzehn Talente betrug, welches nur im Anfange der Vormundschaft sein konnte; wäre die Eintragung später geschehen, so würden sie nicht mehr soviel angegeben haben, da sie das Vermögen allmälig verschleuderten oder an sich zogen. Demosthenes war ferner zehn Jahre als Waise Anführer einer Symmorie,[b] nämlich durch die zehn Jahre seiner Unmündigkeit, und zwar nicht etwa einer der trierarchischen Symmorien, sondern der Vermögensteuer; denn Waisen leisteten keine Trierarchie, und in der zweiten Rede gegen Aphobos spricht er ausdrücklich von Anführung der Symmorie der Vermögensteuer, welche er unter der Vormundschaft getragen habe. Nun aber starb Demosthenes' Vater, als der Sohn sieben Jahre alt war. Geboren wurde der Sohn nach der Angabe im Leben der zehn Redner und beim Photios Olymp. 98, 4 unter dem Archon Dexitheos, wie andere sagen Olymp. 99, 4.[c] doch ist die Zeit seiner Geburt vielfach bestritten. Geben wir, um auf eine Untersuchung hierüber nicht einzugehen, zu es sei eines der mittlern Jahre das Richtige, wiewohl ich geneigt bin seine Geburt näher dem ersteren als dem letzteren Jahre zu setzen; so begann der Waisenstand, die Vormundschaft des Sohnes und die zehnjäh-
669 rige Anführung | der Symmorie nicht lange nach der Einführung der Schatzung des Nausinikos, und auf diese bezieht sich, was Demosthenes sagt. Allein wer wird glauben, dafs damals, ja dafs in irgend einem freien Staate jemals eine Vermögensteuer von zwanzig vom Hundert erlegt worden sei? Kam diese öfter, so wäre ja das Vermögen der Bürger in Kurzem entweder ganz vernichtet worden

a Herald. VI, 1, 7. Wolf z. Lept. S. XCIX. besonders Anm. 80.

b Demosth. g. Meid. S. 565, 12 [21, 157].

c S. Wolf S. LXII f.

oder zu einem sehr geringen Betrage eingeschrumpft, wie es in Syrakus unter Dionysios in fünf Jahren durch Steuern aufging.[a] Um andere Gründe, welche der Leser selbst aus dem Folgenden ziehen kann, hier zu übergehen, bemerke ich nur, dafs nach Demosthenes die Athener nicht gerne eine grofse Vermögensteuer bewilligten, und dafs eine ungeheure Summe eingegangen sein würde, wenn der fünfte Theil des Vermögens wäre erhoben worden, da im Gegentheil jene Auflage unter Nausinikos nicht viel über 300 Talente einbrachte.[b] Demosthenes trug indefs allerdings zur Symmorie den fünften Theil seines sämmtlichen Vermögens bei (εἰςέφερεν εἰς τὴν συμμορίαν), welches er ungenau auch beitragen schlechthin oder steuern nennt (εἰςφέρειν), nämlich je von 2500 Drachmen 500; aber dieses ist nicht Abgabe, sondern Steuerkapital (τίμημα). „Von funfzehn Talenten Vermögen," sagt er, „beträgt das Steuerkapital oder der Schatzungsanschlag drei Talente: solche Steuer glaubten sie (die Vormünder für mich) geben zu müssen," nämlich soviel als daraus folgt.[c] Der Schatzungsanschlag (τίμημα) ist hier vom Vermögen genau gesondert, aber ebenso deutlich von der Abgabe. Denn wieviel Abgabe zahlte Demosthenes? Die Vormünder hatten ihrer eigenen Angabe zufolge in den zehn Jahren der Vormundschaft | für aufserordentliche Steuern achtzehn Minen bezahlt,[d] 670
also betrugen die Steuern dieser Jahre alle zusammen, nicht etwa eine einzelne, den zehnten Theil des Schatzungsanschlages oder den funfzigsten des Vermögens.

In der Schatzung des Nausinikos wurden also, wie diese einfache Zusammenstellung lehrt, nach dem Muster der Solonischen drei Dinge bemerkt, das Vermögen selbst (οὐσία), das davon steuer-

[a] Aristot. Polit. V, 9, 5. Schn. (11 [p. 1313b 26]. Bekk.)

[b] Demosth. g. Androt. S. 606, 27 [22, 44].[821]

[c] Dies ist offenbar der Sinn der Worte g. Aphob. I, S. 815, 26 [27, 9]. δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων ἐστὶ τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας. πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα. ταύτην ἠξίουν εἰςφέρειν τὴν εἰςφοράν.[822] Hierauf bezieht sich in den Grammatikern die nichts sagende Erklärung, man nenne auch τίμημα τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰςφερόμενον παρ' ἑκάστου, zum Beispiel Phot. S. 590.

[d] G. Aphob. I, S. 825, 7 [27, 37]. εἰςφορὰς δ' εἰςενηνοχέναι λογίζονται δυοῖν δεούσας εἴκοσι μνᾶς. Ich bemerke beiläufig: von regelmäfsiger Bezahlung eines Schatzungsgefälles (τέλος) ist nicht die Rede bei Erwähnung der Abrechnung der Vormünder; ein starker Beweis, dafs eine solche in Athen nicht bestand.

bare oder der Schatzungsanschlag (τίμημα), endlich die darnach bestimmte Abgabe (εἰςφορὰ im engern Sinne). Der Anschlag des Vermögens wurde durch Schätzung aller beweglichen und unbeweglichen Güter gewonnen; der Schatzungsanschlag oder das Steuerkapital war nur ein gewisser Theil desselben[623], und zwar in der höchsten Klasse, worin Timotheos und Demosthenes, der fünfte Theil, in den andern aber ein geringerer, indem Demosthenes ausdrücklich sagt, nur die, welche die höchsten Schatzungsanschläge hätten, wären mit 500 Drachmen für 25 Minen angesetzt. Nehmen wir zum Beispiel vier Klassen an, und gehen wir von der Vermuthung aus, 25 Minen seien als das niedrigste zu besteuernde Vermögen angenommen worden, wovon ich unten noch besonders rede, so erhalten wir eine sehr angemessene und nicht unwahrscheinliche Abstufung zur verhältnifsmäfsigen Erleichterung der minder begüterten, wenn wir setzen, für je 25 Minen habe man in der vierten Klasse 2, in der dritten 3, in der zweiten 4, in der ersten wie sicher ist 5 Minen, oder 8, 12, 16, 20 vom Hundert als Schatzung
671 eingetragen.[a] | Übrigens trugen diejenigen derselben Klasse, welche verschiedenes Vermögen hatten, nicht gleichviel Schatzung ein, sondern nur denselben Theil ihres Vermögens, in der ersten Klasse je von 25 Minen fünf: also wer funfzehn Talente hatte drei, wer 25 Talente besafs fünf, wer 50 Talente zehn: denn defshalb hat Demosthenes drei Talente Schatzungsanschlag, weil von 25 Minen fünf als Steuerkapital in seiner Klasse gelten. Von dem Steuerkapital aber gab bei jeglicher Ausschreibung jeder denselben Theil; der wievielte Theil genommen werden mufste, konnte leicht beurtheilt werden, da die Summe aller bürgerlichen Schatzungen bekannt war, welche damals 5750 Talente betrug. Setzen wir beispielsweise als das niedrigste der dritten Klasse zwei Talente, der zweiten Klasse sechs Talente, der ersten zwölf Talente; so fiel, wenn ein Zwanzigstel erhoben werden sollte, die Besteuerung so aus, wie folgende Tafel zeigt:

[a] Ich mufs ausdrücklich erinnern, dafs ich vier Klassen nur beispielsweise setze; doch scheint mir allerdings das Richtige damit getroffen zu sein. Die Abstufung der Quoten $\frac{5}{25} = \frac{1}{5}$, $\frac{4}{25} = \frac{1}{6\frac{1}{4}}$, $\frac{3}{25} = \frac{1}{8\frac{1}{3}}$, $\frac{2}{25} = \frac{1}{12\frac{1}{2}}$, habe ich statt einer früheren beispielsweise gewählten ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$) vorgezogen, und halte diese sogar für die wirkliche; die Unterschiede sind übrigens nicht grofs.

Klassen.	Vermögen.	Davon steuerbar.	Steuerkapital.	Vermögensteuer von $^1/_{20}$.
Erste von 12 Tal. und darüber.	500 Tal.	20 vom Hundert.	100 Talente.	5 Talente.
	100 Tal.		20 Talente.	1 Talent.
	50 Tal.		10 Talente.	30 Minen.
	15 Tal.		3 Talente.	9 Min.
	12 Tal.		2 Talente 24 Minen.	720 Dr.
Zweite von 6 Tal. u. darüber, unter 12 Tal.	11 Tal.	16 vom Hundert.	1 Tal. 45 Min. 60 Dr.	528 Dr.
	10 Tal.		1 Tal. 36 Min.	480 Dr.
	8 Tal.		1 Tal. 16 Min. 80 Dr.	384 Dr.
	7 Tal.		1 Tal. 7 Min. 20 Dr.	336 Dr.
	6 Tal.		57 Min. 60 Dr.	288 Dr.
Dritte von 2 Tal. u. darüber, unter 6 Tal.	5 Tal.	12 vom Hundert.	36 Min.	180 Dr.
	4 Tal.		28 Min. 80 Dr.	144 Dr.
	3 Tal.		21 Min. 60 Dr.	108 Dr.
	2½ Tal.		18 Min.	90 Dr.
	2 Tal.		14 Min. 40 Dr.	72 Dr.
Vierte von 25 Minen und darüber, unter 2 Tal.	1½ Tal.	8 vom Hundert.	7 Min. 20 Dr.	36 Dr.
	1 Tal.		4 Min. 80 Dr.	24 Dr.
	45 Min.		3 Min. 60 Dr.	18 Dr.
	30 Min.		2 Min. 40 Dr.	12 Dr.
	25 Min.		2 Min.	10 Dr.

Man wird eine solche Einrichtung nicht für zu scharfsinnig halten 672
für einen gebildeten Staat, in welchem man seit dem Peloponnesischen Kriege viele Erfahrungen über die Vermögensteuer hatte machen können, und dessen Finanzen nicht defshalb schlecht wurden, weil es an politischem Verstande fehlte, sondern weil der Staat mehr wollte als er konnte, weil Leidenschaften Einzelner und der Menge das Gute störten, und das Bessere oft nicht gewollt wurde: aber unter Nausinikos fehlte es weder in den äufsern noch innern Verhältnissen an dem besten Willen.

Wer sich nicht begnügt das Thatsächliche zu wissen, sondern auch noch die Gründe desselben erforschen will, wird fragen, warum in dieser Schatzung nicht, wie in der Solonischen, bei der ersten Klasse das Ganze zur Grundlage der progressiven Steuer gemacht worden, sondern durchweg nur Quoten, und zwar für die höchste Steuerklasse der fünfte Theil. Zunächst kann man auf den Gedanken kommen, diese in die Steuerrollen eingetragenen Quoten als das höchste anzusehen, was im äufsersten Nothfalle gefordert werden könne.[a] Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Zwar

[a] Parreidt a. a. O. S. 15ff.

nennt Demosthenes[a] allerdings das Schatzungskapital von 6000 Talenten die Hülfsquelle (ἀφορμή) des Staates für den Krieg, pocht sehr darauf sogar gegenüber dem Golde des Perserkönigs, und meint, die Vorfahren des Königs, die bei Marathon gefochten, wüfsten am besten, dafs die Athener für ihr Land oder seinen Werth kämpfen würden, und so lange Athen siegreich sei, werde ihm das Geld nicht fehlen; diese ganze Darstellung ist aber viel zu allgemein gehalten, als dafs man daraus schliefsen könnte, er habe das Schatzungskapital als eine Hülfsquelle angesehen, die ganz und bis zur Erschöpfung und zwar auf einmal angewandt werden könne, und nicht vielmehr blofs für die Quelle, aus der man schöpfen könne. Ich habe schon kurz vorher bemerkt und
673 werde es gleich nochmals zeigen, dafs | die Athener niemals an so grofse Vermögensteuern dachten; hätten sie ein Höchstes in der Erhebung der Schatzung ausdrücken wollen, würden sie nicht bis auf 5750 oder 6000 Talente gegangen sein, die man in Demosthenes' Zeiten auch schwerlich in einem Jahre jemals brauchen konnte. Man bedenke ferner, dafs unter Lykurg's Verwaltung die jährlichen Einkünfte des Staates etwa 1200 Talente betrugen[824]; um Olymp. 100 waren sie gewifs geringer: doch wollen wir sie auch für damals so hoch setzen: wer wird nun glauben, dafs man es für möglich gehalten habe jemals eine Vermögensteuer zu erheben, welche das Fünffache der jährlichen Staatseinkünfte betrüge? Endlich mufs doch das Höchste einer Vermögensteuer noch immer kleiner sein als die Masse des in Umlauf befindlichen Geldes; und dafs in Attika über 6000 Talente baares Geld in Umlauf gewesen, ist nicht denkbar. Man mufs also andere Gründe gehabt haben, wefshalb man Quoten des Vermögens statt des Ganzen der Besteuerung unterlegte. Man kann dabei nicht daran denken, dafs man nur etwa das ertragfähige Vermögen habe besteuern wollen; denn aufserdem dafs dann gröfsere Quoten hätten genommen werden müssen, war es der Demokratie nicht angemessen nur das Ertragfähige zu besteuern, da gerade die Reichen dann von Vielem nicht gesteuert hätten: auch wäre es ja in jenem Falle einfacher gewesen, das nicht ertragfähige Vermögen gar nicht in den Kataster zu ziehen. Ich denke vielmehr Folgendes wird genügen. Für die Sache an

a Von den Symmor. S. 186 [14, 30].

sich ist es gleichgültig, ob vom ganzen Vermögen ein geringerer Procentsatz als Steuer erhoben werde oder von einer Quote des Vermögens ein höherer; aber der Finanzmann mufs die Steuer so einrichten, dafs sie einen guten Schein habe. Ein besserer Schein entstand aber, wenn man sagte, es solle auch bei den Reichsten nicht das gesammte Vermögen als steuerpflichtig angesehen werden, sondern nur ein Theil desselben; der jene Schatzung einrichtete, konnte gewifs darauf rechnen, dafs er seinen Vorschlag unter dieser Form besser durchbringe. Warum aber gerade der so und so vielte Theil des Vermögens als steuerpflichtig | genommen wurde, dieses 674
zu erklären kann man eigentlich nicht mehr fordern, da es zu sehr im Gebiete des Arbiträren liegt. Indessen finde ich es wahrscheinlich, dafs das Steuerkapital der untersten Klasse ohngefähr dem Ertrage ihres Vermögens nach niedrigem Anschlage dieses Ertrages gleich war: wie beruhigend mufste es für die Betroffenen sein, wenn sie hörten, sie sollten nur von dem Ertrage ihres Vermögens steuern? Und ging man von einem Steuerkapital von acht Procent bei der letzten Klasse aus und steigerte dasselbe für jede höhere Klasse je um vier Procent, wie in obiger Tafel angenommen ist, so kam man bei vier Klassen für die erste gerade auf die zwanzig Procent oder den fünften Theil des Vermögens als Steuerkapital. Es wurde hierdurch die Vermögensteuer einer progressiven Einkommensteuer ähnlich, mit der Verschiedenheit, dafs die Schatzungsquoten der höchsten Klassen ihr Einkommen überstiegen und das Einkommen von der Arbeit nicht in Betracht kam, und also diese Steuer keine reine Einkommensteuer war, sondern gewissermafsen zusammengesetzt aus Vermögen- und Einkommensteuer. Übrigens behielt die neue Schatzungsweise den oben nachgewiesenen Vortheil der Übersichtlichkeit bei Erhebung einer Steuer von der Solonischen bei, indem in den verschiedenen Klassen verschiedene Quoten des Vermögens das Steuerkapital bildeten, und von diesem Steuerkapital in allen Klassen derselbe Procentsatz erhoben wurde.

8. Der wievielte Theil der Schatzung und des Vermögens als aufserordentliche Steuer erhoben wurde, mit Anwendung auf die Vermögensteuer unter Nausinikos.

Da beide Arten der Schatzung, über welche einige genauere Nachrichten aufbehalten sind, die Solonische aus Olymp. 46 und

die von Nausinikos aus Olymp. 100, den nachgewiesenen Unterschied des Steuerkapitals vom Vermögen haben, so können wir annehmen, dafs dieses etwas in Athen bleibendes war, und nur die Bestimmungsweise wechselte. War um Olymp. 88, 1 das gesammte Steuerkapital von Attika jenes, welches Euripides in Olymp. 96 bei dem Vorschlag zur Erhebung einer Vermögensteuer zu Grunde legte, nämlich 20,000 Talente; so mufste die erste Vermögensteuer, wie sie Thukydides angiebt, ein Hundertstel (ἑκατοστὴ) sein, da sie 200 Talente eintrug, wie jene von Euripides vorge-
675 schlagene | von 500 Talenten ein Vierzigstel (τεσσαρακοστή)[825]: doch ist es freilich nicht wahrscheinlich, dafs in den beiden Zeiten die Gesammtschatzung von Attika dieselbe war. Bei Aristophanes kommt in den Ekklesiazusen[a] in Olymp. 96 ein Fünfhundertstel (πεντακοσιοστὴ) vor, vermuthlich eine kleine Vermögensteuer, welche damals zur Deckung der Ausgaben erhoben wurde, und höchstens vierzig Talente einbringen konnte. Aber damals kam das Steuerkapital, wenn es sich wirklich so hoch belief, dem Vermögen viel näher als unter Nausinikos, wo es nur 5750 Talente betrug. Nach dieser neuen Besteuerungsart berechnet Demosthenes,[b] indem er das Steuerkapital immer rund zu 6000 Talenten anschlägt, den Hundertstel zu 60, den Funfzigstel (πεντηκοστὴ) zu 120 Talenten. „Soll ich setzen," fügt er hinzu, „dafs ihr den Zwölftel (δωδεκάτη) abgäbet, 500 Talente? Aber das würdet ihr nicht über euch gewinnen." Man erkennt hier unwidersprechlich, dafs die Athener damals nicht bis auf den zwölften Theil des Schatzungsanschlages sich besteuerten, welches doch selbst für die Reichsten nur $1^2/_3$ Procent vom Vermögen war, für die übrigen weit weniger. Drei Vermögensteuern sind bekannt, welche sich nach der Schatzung des Nausinikos bestimmt berechnen lassen. Die eine wurde ein Jahr nach der Demosthenischen Rede von den Symmorien auferlegt, in welcher das Steuerkapital zu 6000 Talenten angegeben wird, als

[a] Vs. 999 [1006]. Die Stelle ist freilich sehr unklar, aber die Lesart ohne Zweifel richtig: Εἰ μὴ τῶν ἐμῶν Τὴν πεντακοσιοστὴν κατέθηκας τῇ πόλει, und τῶν ἐτῶν, wie Tyrwhitt schrieb, ganz nichtig. Vermuthlich bezieht sich die Rede des jungen Mannes auf Zwangsmittel, welche demjenigen, der für einen andern die Steuer erlegt hatte, gegen diesen seinen Schuldner damals gestattet worden. Auf den Scholiasten nehme ich absichtlich nicht Rücksicht.

[b] Π. συμμ. S. 185, 18 [14, 27].

die Athener Olymp. 106, 4[826] im Monat Mämakterion wegen Philipp's Belagerung von Heräon Teichos beschlossen vierzig Schiffe zu bemannen und sechzig Talente Vermögensteuer zu erheben;[a] sie war ein Hundertstel (ἑκατοστή), | welchen der Redner gerade so hoch 676
rechnet, das ist bei den Reichsten $^1/_5$ vom Hundert des Vermögens. Eine andere ist die fünfundzwanzigjährige Steuer von jährlich zehn Talenten für den Bau des Zeughauses und der Schiffhäuser;[b] diese war ein Sechshundertstel (ἑξακοσιοστή)[827]. Eine dritte ist die Steuer unter Nausinikos, welche etwas über 300 Talente eintrug[828]. Diese mufs folglich ein Zwanzigstel (εἰκοστή) gewesen sein.[c] Freilich kann es befremden, dafs der Hundertstel nicht blofs 57$^1/_2$, der Zwanzigstel nicht blofs 287$^1/_2$ Talente eintrug, da die Schatzung nach Polybios genau 5750 Talente ausmachte; allein man mufs bedenken, dafs auch die Schutzverwandten steuerten, die in dieser Schatzung nicht einbegriffen sind; diese deckten nicht nur, was an den 10, 60, 300 Talenten fehlte, sondern mufsten noch einen bedeutenden Überschufs geben, wefshalb man mit Zuversicht so rechnen konnte, als wäre das Steuerkapital 6000 Talente.

Diese Vermögensteuern waren also nicht übermäfsig. Die Vormünder des Demosthenes zahlten in zehn Jahren für ihn nur den zehnten Theil seines Steuerkapitals oder den Funfzigstel seines Vermögens, nämlich 18 Minen;[d] sein Vermögen verzinste sich aber, wenn man auch einen Sechstel als unzinsbar abrechnet, immer noch mit zehn vom Hundert: eins vom Hundert des Vermögens ist folglich erst $^1/_{10}$ seiner Einkünfte. Oder um die Sache noch auffallender zu stellen, während er in zehn Jahren von seinem Vermögen zwei vom Hundert abgab, brachte dasselbe, wäre es mäfsig

[a] Demosth. Olynth. III, S. 29, 20 [3, 4]. ⟨Die Vermögensteuer von 60 Talenten verhält sich zur Schiffszahl wie unter Nausinikos, nämlich 40 Schiffe: 200 Schiffen = 60 T.: 300 T.⟩

[b] S. oben Buch IV, 1 [S. 557].

[c] Demosth. g. Androt. S. 617, 22 [22, 77] nennt zwar mit Rücksicht auf Einforderung der Steuern von Nausinikos das δεκατεύειν, und mit denselben Worten g. Timokr. S. 758, 4 [24, 185]. Aber dies ist ein allgemeiner Ausdruck, wenn man eine Besteuerung oder Steuererhebung gehässig bezeichnen will. Hat jedoch einer Lust, dies Wort beim Worte zu halten, so bedenke er, dafs zugleich dabei steht διπλᾶς πράττοντες τὰς εἰσφοράς, und dafs ein doppelt eingeforderter Zwanzigstel freilich ein Zehntel ist.

[d] Buch IV, 7 [S. 601].

677 gut verwaltet worden, in dieser Zeit | 100 Procent ein. Wie verstummt hier das Gerede von den übermäfsigen Abgaben der Athenischen Bürger, zumal wenn man die geringen Ansätze der Zölle und die Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse bedenkt, wodurch man in den Stand gesetzt war von wenigem zu leben! Ging man dessen ungeachtet mit Abneigung auf Vermögensteuern ein, wie man vorzüglich aus den Olynthischen Reden und der Rede vom Chersones sieht, so darf man sich darüber nicht wundern, weil niemand gerne sich selbst besteuert; verfiel dennoch das Vermögen des Volkes, so lagen die Ursachen in andern Umständen, deren Betrachtung nicht hierher gehört. Allerdings finden wir einzeln grofse Abgaben als Vermögensteuer angeführt, wie im Lysias eine von dreifsig, eine andere von vierzig Minen; aber der grofse Aufwand des Mannes beweiset sein beträchtliches Vermögen,[a] zu welchem sich die Abgabe ganz mäfsig verhalten konnte, zumal da sie nur zweimal kam. Aristophanes bei demselben Redner gab gleichfalls vierzig Minen Vermögensteuer: aber nicht für sich allein, sondern auch für seinen Vater, nicht auf einmal, sondern für viele Auflagen, und in Zeiten grofser Anstrengung, die vier oder fünf Jahre nach dem Siege bei Knidos (Olymp. 96, 3); und dafs Aristophanes, Lysias mag verbergen wie er will, sehr reich gewesen sein mufs, zeigen die Choregie, welche er für seinen Vater und sich leistete, die dreijährige Trierarchie, worauf er achtzig Minen verwandte, ferner die Thatsachen, dafs er für fünf Talente Grundstücke kaufte und vieles Geräthe besafs, 100 Minen auf eine Fahrt nach Sicilien (für eine Gesandtschaft an Dionysios), 30,000 Drachmen auf die Hülfsflotte für die Kyprier und Euagoras aufwandte, vermuthlich von Euagoras in Kypros, wo sein Vater ansässig war, gut bezahlt.[b] Wir wollen hiermit nicht in Abrede stellen, dafs mancher freiwillig mehr gab als seine Kräfte erlaubten, viele durch zu hohe Schatzungen, Trierarchie und andere Liturgien gedrückt
678 wurden, während | andere ihr Vermögen verbargen, wie jener Dikäogenes bei Isäos von achtzig Minen Einkünften zu vielen Vermögensteuern nicht beitrug, weil er sein Vermögen verheimlichte,

[a] S. Buch III, 22 [S. 543 f.].

[b] Lysias f. Aristoph. Verm. S. 642 ff. vergl. S. 633 ff. und S. 637 [19, 42 ff. 29 ff. 36].

aufser einmal freiwillig drei Minen;[a] endlich dafs eine öftere Wiederholung der Steuer in kurzer Zeit, zumal wenn, wie nach der Anarchie, die Erwerbquellen versiegt waren, eine grofse Landplage war:[b] woraus sich die Klagen über den Druck der Vermögensteuern hinlänglich erklären.

9. Symmorien der Vermögensteuer seit Nausinikos. Vom Steuervorschufs und von anderem auf die Steuerzahlung bezüglichen.

Unter Nausinikos Olymp. 100, 3 wurden zum Behufe der Vermögensteuer die sogenannten Symmorien (collegia oder Gesellschaften)[c] eingeführt, wie die Sache selbst zeigt in der Absicht, durch solidarische Verpflichtung gröfserer Gemeinschaften die Steuerpflichtigkeit der Einzelnen genauer festzusetzen und den Eingang der Steuern zu sichern, nöthigenfalls auch die nicht rechtzeitig eingegangenen Steuern durch die Reichsten vorschiefsen zu lassen [829]. Diese Symmorien der Vermögensteuer meint Harpokration,[d] wenn er aus Philochoros die Einrichtung der Symmorien unter Nausinikos anführt, indem die Symmorien der Trierarchie später eingeführt wurden; und Demosthenes wurde gleich nach seinem siebenten Jahre, auf jeden Fall nicht lange nach Olymp. 100, 3 Anführer einer Symmorie.[e] Nachdem sie einmal aufgekommen waren, dauerten sie ununterbrochen fort, wenigstens bis zur 108. Olympiade, vermuthlich aber wie die trierarchischen Symmorien weit länger. Demosthenes' zehnjährige Anführung in den Symmorien der Vermögensteuer erweiset ihr Bestehen bis in die 103. Olymp. hinein. Auch in der Zeit, in welche der Rechtshandel gegen Meidias fällt, frühestens Olymp. 106, 4. nach | anderen erst in irgend einem Jahre 679
von Olymp. 107, bestanden sie noch, da Demosthenes von Meidias sagt, er sei bis auf den heutigen Tag noch nicht Anführer einer

[a] Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 109—111 [5, 35 ff.].

[b] Vergl. Lysias g. Ergokl. S. 818. 819 [28, 3 f.].

[c] Vergl. Herald. VI, 2, 4. über den Namen, der auch bei anderen Arten Gesellschaften öfter vorkommt.

[d] In συμμορία, und daraus im Wesentlichen Etym. M. Phot. Suid. Schol. Demosth. Bd. II, S. 55. Reisk. im Anhang [zu 14, 17], endlich Scaliger Ὀλυμπ. ἀναγρ. welche ich defshalb weiter nicht anführen werde.

[e] S. oben Buch IV, 7 [S. 600].

Symmorie geworden.[a] Ob sie Olymp. 107, 4 noch galten, wird gezweifelt,[b] weil Demosthenes in der zweiten Olynthischen Rede[c] den Athenern sagt, früher hätten sie nach Symmorien gesteuert, jetzt verwalteten sie den Staat nach Symmorien: aber diese Worte beweisen gerade die Gültigkeit derselben in jener Zeit. Eine Einrichtung wie die Symmorien bekommt nämlich sehr leicht einen grofsen Einflufs auf die Staatsverwaltung, weil die verschiedenen Klassen des Vermögens und überhaupt die darin gesetzten Volksabtheilungen Parteien erzeugen; diese können aber nur wirksam sein, so lange die Abtheilung besteht. Weil daher, wie Demosthenes spöttisch sagt, der Staat nach Symmorien regiert wird, müssen die Symmorien gesetzlich eingerichtet gewesen sein. Aber sie steuerten ja nicht darnach. Freilich, weil man keine Lust zu Vermögensteuern hatte: Demosthenes will, wie die ganze Rede zeigt, eine Steuer bewirken, aber weil er keine Geneigtheit sieht, sagt er spöttisch, die Symmorienverfassung habe ihre ganze Bedeutung verloren, und statt dafs Steuern darnach erhoben werden sollten, benutze man sie blofs zu politischen Händeln. Fiele die Rede gegen Böotos vom Namen in das erste Jahr von Olymp. 108. wie man angenommen hat, so hätten wir einen Wahrscheinlichkeitsgrund
680 dafür, dafs auch | damals die Symmorien der Vermögensteuer noch bestanden, da sie darin[d] wie es scheint der Trierarchie entgegengesetzt vorkommen; allein jene Rede gehört vielmehr in Olymp.
681 107:[e] | doch zweifle ich keinesweges, dafs diese Steuerverfassung

[a] Μειδίας δὲ πῶς; οὐδέπω καὶ τήμερον συμμορίας ἡγεμὼν γέγονεν, Demosth. g. Meid. S. 565, 19 [21, 157].

[b] Wolf S. XCVIII. Anm.

[c] S. 26, 21 [3, 29]. πρότερον μὲν γάρ, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, εἰςεφέρετε κατὰ συμμορίας, νυνὶ δὲ πολιτεύεσθε κατὰ συμμορίας. Daraus περὶ συντάξ. S. 172, 1 [§ 20]. In Niebuhr's Vorträgen über die alte Geschichte Bd. II, S. 441 liest man: „Demosthenes sagt selbst: ehemals zogt ihr ins Feld nach den Phylen, νῦν πολιτεύεσθε κατὰ φυλάς," worauf und angeblich auf mehre Stellen eine wichtige Entdeckung über die Attische Staatsverfassung gegründet wird. Diese fällt damit weg, dafs ihr Ausgangspunkt auf einem etwas starken Gedächtnifsfehler beruht.

[d] S. 997, 1 [39, 8]. Ich sage wie es scheint; denn ganz sicher ist die Entgegensetzung nicht.

[e] Corsini F. A. Bd. IV, S. 30. welchem Wolf S. CIXf. Anm. obwohl mit unbestimmterem Ausdrucke folgt, setzt die Rede in Olymp. 108, 1. Dionysios

auch noch Olymp. 108 und viel länger galt. Übrigens hatten Petitus und die ihm folgen, die Symmorien in der Vermögensteuer

im Dinarch [Cap. 4] setzt die Geburt des Dinarch ohngefähr unter dem Archon Nikophemos Olymp. 104, 4. und giebt S. 119, 2 Sylb. [Dinarch Cap. 13] an, zur Zeit der Rede gegen Böotos vom Namen habe Dinarch dreizehn Jahre gehabt, weil diese Rede des Auszuges der Atheuer gen Pylae als eines neuerlich vorgekommenen gedenke, und dieser ἐπὶ Θουμήδου ἄρχοντος falle. Man hat dafür den 13. Archon nach Nikophemos genommen, von Olymp. 108, 1. welcher nach den gewöhnlichen Fasten Theophilos heifst; und dieser sein Name steht urkundlich fest (C. I. Gr. N. 155. Seeurkunde X. d. 130. S. 385 [C. I. A. II 754. 803 *d* Z. 120]). In der Archontenliste bei Dionysios kurz vorher (S. 115 am Ende [Cap. 9]) heifst er falsch Θεόμνητος. Aber S. 117, 9 [Cap. 11] sagt Dionysios, er habe in den Betrachtungen über Demosthenes gezeigt, dafs die Rede vom Namen unter dem Archon Thessalos oder unter Apollodor, Olymp. 107, 2—3 geschrieben sei. Die leichteste Veränderung jenes Θουμήδου ist die in Θουδήμου, welcher Archon des Jahres Olymp. 106, 4 ist; und zwar ist dies die richtige, urkundlich erwiesene Form seines Namens (C. I. Gr. N. 230. Seeurkunde V. d. 63. S. 340 [C. I. A. II 795 f. Z. 93]. vergl. Beilage XIV. 12. o [II 758 A II Z. 9)[830], wofür in dem Verzeichnisse des Dionysios S. 115 [Cap. 9] wie bei Diodor XVI, 32 Eudemos steht, und bei Dionysios an Ammäus S. 121 [4] Theodemos. Aber hierdurch entsteht freilich die Schwierigkeit, dafs nunmehr das dreizehnte Jahr völlig falsch ist, und dafs Dionysios mit sich selber in Widerspruch stände, da er die Rede in Olymp. 107, 2—3 setzt. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dafs in der Rede vom Namen der Zug gen Pylae gar nicht vorkommt, sondern statt dessen der gen Tamynae als ein solcher, der allerdings neuerlich sich begeben hatte (νῦν, ὅτε εἰς Ταμύνας παρῆλθον οἱ ἄλλοι S. 999, 8 [§ 16]. wo jedoch νῦν nicht nothwendig von einer ganz nahen Vergangenheit zu nehmen ist). Will man nun, wie ich ehemals selber glaubte thun zu müssen, bei Dionysios verbessern τῆς εἰς Ταμύνας (statt Πύλας) ἐξόδου γεγενημένης, und nachher die Lücke ἡ δ' εἰς . . . Ἀθηναίων ἔξοδος nicht mit Πύλας, sondern Ταμύνας ausfüllen, so hätte Dionysios den Auszug nach Tamynae in Olymp. 106, 4 gesetzt. Die Erwägung aber, dafs um Olymp. 106, 4 wirklich ein Zug nach Pylae stattfand, hat mich auf einen anderen Gedanken geführt, welchen ich mit Vergnügen dem Wesentlichen nach von Böhnecke Forschungen Bd. I, S. 42 (vergl. S. 21) vorweggenommen sehe. Dionysios scheint nämlich in dieser Stelle aus Versehen statt des Euböischen Zuges den Pyläischen im Sinne zu haben, und setzt diesen mit Recht unter Thudemos: das dreizehnte Jahr ist nun aber freilich nicht mehr erklärlich und dürfte von einem Schreiber herrühren, der, weil Thudemos in dem voraufgehenden Archontenverzeichnisse sich nicht fand (denn es steht dafür Eudemos), den Theomnetos, wie statt Theophilos steht, für den gemeinten hielt, oder es ist mit Krüger zu Clinton S. 144 H statt IΓ (ὄγδοον statt τρισκαιδέκατον) zu schreiben. Bei dieser Ansicht von der Sache kann die Bestimmung der Zeit der Rede nur noch nach der anderen Angabe des Dionysios auf Olymp. 107, $^2/_3$ gemacht werden. Clinton (F. H.) und Brück-

gar nicht anerkannt; Wolf hat das Verdienst, nach Heraldus' Vorgang die Einführung der Symmorien hierbei bemerkt, und die Stellen, welche von den Symmorien der Vermögensteuer und den andern der Trierarchie handeln, auseinandergesondert zu haben.[a]
682 Aber die Hauptfrage, wie die | Symmorien der Vermögensteuer beschaffen waren, wird von ihm, wiewohl mit scheinbarer Klarheit und Einfachheit, doch so beantwortet, dafs wir uns dabei, nachdem wir alle Verhältnisse in Bezug auf die Vermögensteuer, und namentlich die Schatzung untersucht hatten, nicht beruhigen konnten.

Die einzige ausführliche Erzählung über die Einrichtung findet sich bei dem unwissenden Erklärer des Demosthenes,[b] welchen wir herkömmlich Ulpian nennen, in einer Stelle zur zweiten Olynthischen Rede, worin man mit Wolf den ersten Theil von dem zweiten, aber als älter,[c] absondern mufs. „Jeder der zehn Stämme,"

ner (König Philipp S. 332 ff.) haben statt Θουμήδου ohne Weiteres den Thessalos in der Stelle des Dionysios setzen wollen. Was die Schlacht bei Tamynae betrifft, die in der Rede vom Namen vorkommt, so können wir aus der Erwähnung derselben keine Zeitbestimmung entnehmen, da sie selber einer Zeitbestimmung bedarf, und ich schweige von ihr um so lieber, da nicht von ihr gehandelt werden kann, ohne die Zeit der Rede gegen Meidias zu berühren, worüber sehr abweichende Meinungen vorhanden sind, deren Prüfung nicht ohne grofse Weitläuftigkeit möglich ist. Die früher von mir angenommene Zeit der Rede gegen Böotos vom Namen Olymp. 107, 1 gründete sich auf eine Voraussetzung, die ich jetzt aufgegeben habe, und fällt somit weg. Vergl. auch zu den Seeurkunden S. 22 f.

[a] Dafs in den Symmorien der Vermögensteuer meist dieselben Personen wie in denen der Trierarchie sein mufsten, habe ich zu den Seeurkunden S. 178 bemerkt; aber ebendaselbst habe ich die Schwierigkeiten berührt, welche abhalten beide Arten von Symmorien für dieselben zu halten. Aufser dem vom Waisenvermögen angeführten setze ich zu, dafs in den trierarchischen Symmorien doch auch nicht die Körperschaften, Stämme, Gaue und andere, können angezogen worden sein, die ohne Zweifel Eisphora zahlten. Auffallend ist es zwar, dafs Seeurk. N. XIV, S. 465 [C. I. A. II 809 *a* Z. 209] der Feldherr für die Symmorien ohne nähere Bezeichnung „der trierarchischen" genannt ist; aber dies beweiset doch nicht, dafs es nur Eine Art Symmorien gegeben habe.

[b] S. 33. Ausg. d. Hieron. Wolf [zu § 29]. Vergl. F. A. Wolf S. XCV.

[c] Wolf meinte als jünger, was ich, das Richtigere ohne Weiteres unterlegend, stillschweigend verbesserte, bis ich sah, dafs ich auf Verstehen dieser Bescheidenheit nicht rechnen könne. K. H. Lachmann, Gesch. Griechenl.

heifst es, „mufste 120 aus seinem Mittel angeben, welche die reichsten wären; diese theilten sich in zwei Theile, sodafs die sechzig reichsten besonders waren, welche letztere in Zeiten der Eile für die andern sechzig ärmern den Vorschufs zu machen hätten, und hinterher von diesen die Steuer mit Mufse erheben könnten. Diese sechzig heifsen eine Symmorie." Im zweiten, angeflickten Theile wird gesagt: da jeder der zehn Stämme 120 angegeben habe, so wären die sämmtlichen Liturgen, wie sie hier genannt werden, 1200 gewesen; diese hätte man in zwei Abtheilungen eingetheilt, jede von 600 Köpfen oder zehn Symmorien; jede dieser beiden grofsen Abtheilungen habe man wieder in zwei kleinere getrennt, deren jede 300 Köpfe oder fünf Symmorien hatte; die einen 300 waren die reichsten, welche vor den andern oder für dieselben die
Steuer entrichteten | (προεισέφερον τῶν ἄλλων), und die andern 300 683
in allen Dingen in ihrer Gewalt hatten und ihnen gehorsam. Soweit das einigermafsen Verständige; was weiter beigebracht wird, ist ungereimt zugleich und nicht zu unserem Zwecke gehörig. Hiernach scheinen zwei sich gleich geordnete Klassen von 300 gesetzt zu werden, welche ohngefähr gleich reich wären, und für zwei andere gleich ärmere Vorschufs leisteten. Es ist aber keine Ursache gedenkbar, warum die 600 Reichsten in zwei dergleichen Abtheilungen sollten gebracht worden sein, wenn sie übrigens sich gleich gestellt waren; vielmehr müssen die ersten 300 als die reichsten[a] eine höhere Klasse gewesen sein; daher auch *unter den Dreihundert steuern* soviel ist als *unter denen, die am meisten leisten.*[b] Die einzige Stelle, woraus man schliefsen könnte, zwei Klassen von 300 wären sich gleichgeordnet, ist die angeführte in der zweiten Olynthischen Rede,[c] woraus überhaupt Ulpian seine Ansicht gebildet hat und noch manches andere Falsche erschliefst: „Früher zahltet ihr Vermögensteuern (εἰσεφέρετε) nach Symmorien;

vom Ende des Pelop. Krieg. bis Alex. d. Gr. Bd. I, S. 255 bestreitet die ganze Sonderung beider Theile.

[a] Demosth. v. d. Krone S. 285, 18 [18, 171].

[b] Isäos v. Philokt. Erbsch. S. 154 [6, 60]. Rede g. Phänipp. S. 1046, 20. S. 1039, 17 [§ 25. 3]. Was Lex. Seg. S. 306 [,22] über die Dreihundert hat, ist ganz unbestimmt.

[c] S. 26 (§ 29). und daraus π. συντάξ. [§ 20] mit einigen Veränderungen.

jetzt aber verwaltet ihr den Staat nach Symmorien; ein Redner ist der Anführer jedes von beiden Theilen, und unter ihm ein Feldherr, und die zu schreien bereit sind, die Dreihundert. Ihr andern aber seid zugetheilt die einen zu diesen, die andern zu jenen." Wir gestehen diese Stelle nicht sicher erklären zu können[831]; doch kann man sie so verstehen, zwei Klassen von verschiedenem Reichthum seien die höchsten gewesen, und zwischen diesen seien häufig politische Mifshelligkeiten eingetreten, da eine Eifersucht der zweiten Klasse gegen die erste natürlich die meisten Ansprüche machende leicht entstehen und sich hieraus eine auf die wichtigeren Staatsverhältnisse, sowohl auf Beschlüsse als besonders
684 auch auf Wahlen erstreckende Parteiung bilden konnte. Dafs die zwei streitenden Parteien die Symmorien der Vermögensteuer einerseits und die Symmorien der Trierarchie anderseits seien,[a] kann ich nicht zugeben; denn es ist ja ausdrücklich der Gegensatz gemacht gegen das Zahlen der Eisphora oder Vermögensteuer. Wären die beiden Parteien die Vermögensteuerklasse und die trierarchische, so würde der Redner haben sagen müssen: „früher steuertet ihr und leistetet Trierarchie nach Symmorien." Oder ist überhaupt nicht von zweifachen Dreihundert die Rede, sondern ist die Spaltung innerhalb derselben Dreihundert?

Aber wie es sich auch immer hiermit verhalten mag, so ist es unglaublich, dafs zwölfhundert die einzigen Steuernden gewesen, und kann am wenigsten auf das Zeugnifs eines Ulpian angenommen werden. Die Stellen der Alten und der Grammatiker sind äufserst unbestimmt; bei mehren weifs man nicht einmal, ob sie von den Zwölfhundert der Vermögensteuer oder der Trierarchie handeln;[b] die Tausend, welche Harpokration aus Lysias und Isäos anführt und für einerlei mit den Zwölfhundert hält als runde Zahl, können weder auf die Symmorien der Vermögensteuer seit Nausinikos, noch auf die Symmorien der Trierarchie füglich bezogen werden,[c] da Lysias wahrscheinlich Olymp. 100, $^{2}/_{3}$ starb.[d] Philo-

[a] Parreidt a. a. O. S. 22.

[b] Wie bei Harpokr. in συμμορία (obgleich hier die Symmorien des Nausinikos die der Vermögensteuer sind) und χίλιοι διακόσιοι.

[c] Letzteres glaubte Wolf S. CX. Anm.

[d] Taylor Leben des Lysias S. 150. Bd. VI. Reisk. u. a. m.[832]

choros handelte von den Symmorien unter Nausinikos im fünften Buche der Atthis,[a] von den Zwölfhundert aber im sechsten,[b] also ganz gesondert, sodafs er diese vielmehr bei der später eingeführten Trierarchie nach Symmorien erwähnt zu haben scheint. Isokrates[c] nennt aber allerdings die Zwölfhundert | die Steuernden und 685
Liturgieleistenden, in einem Zusammenhange, worin man an alle Liturgien, vorzüglich auch die Trierarchie denken kann: sodafs zwölfhundert alle Steuern vom Vermögen, alle Liturgien mit Einschlufs der Trierarchie müfsten getragen haben: aber auch diese Stelle beweiset noch nichts, indem ein Redner auf solche Art gar wohl diejenigen bezeichnen kann, welche einen besondern Ausschufs bilden als die Reichern, die am meisten steuern, und an welche sich der Staat in jedem Falle zuerst hält. Und so sehr dergleichen Angaben den in Verlegenheit setzen, der alles in die nothwendige Übereinstimmung zu bringen bemüht ist, so sind die Gründe, aufser den Zwölfhundert alle anderen als steuerbar anzusehen, welche nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen, doch zu überwiegend, als dafs davon könnte abgegangen werden. Gesetzt es zahlten nur 1200 Reiche die Vermögensteuern, so folgen daraus lauter Ungereimtheiten. Nach der Rede gegen Leptines Olymp. 106, 2. als die Symmorien der Vermögensteuer bestanden, leisteten die Reichen zugleich Trierarchie und Vermögensteuer;[d] wären also nur 1200 Vermögensteuer zahlende gewesen, so hätten, da auch der Trierarchen zwölfhundert sind, blofs die Trierarchen Vermögensteuer gezahlt, welches offenbar thöricht ist: Demosthenes sagt selbst, auch diejenigen steuerten, welche zu arm für die Trierarchie wären. Und wie sollten nur zwölfhundert soviel besitzen, dafs sie steuern könnten, wenn doch Olymp. 94 nur 5000 Bürger ohne Landeigenthum waren, und Olymp. 114, 2 noch 9000 Bürger über 2000 Drach-

[a] Harpokr. und daraus Phot. Suid. und Etym. in συμμορία.

[b] Harpokr. in χίλιοι διακόσιοι.

[c] V. Umtausch S. 80. Orell. [15, 145.] εἰς δὲ τοὺς διακοσίους καὶ χιλίους τοὺς εἰςφέροντας καὶ λειτουργοῦντας οὐ μόνον αὐτὸν παρέχεις, ἀλλὰ καὶ τὸν υἱόν· τρὶς μὲν ἤδη τετριηραρχήκατε, τὰς δ' ἄλλας λειτουργίας πολυτελέστερον λελειτουργήκατε καὶ κάλλιον ὧν οἱ νόμοι προςτάττουσιν. Ähnlich Harpokr. in χίλιοι καὶ διακόσιοι: οἳ καὶ ἐλειτούργουν.

[d] S. oben Cap. 1 [S. 558.]

men hatten?[a] Wie freigebig würde ferner die Volksversammlung mit Vermögensteuern gewesen sein, wenn alle Last auf zwölfhunderten gelegen hätte? Endlich ist, wie erwiesen worden, die Vermögensteuer ein bestimmter Theil der Gesammtschatzung von Nausinikos her, und wird als solcher von Demosthenes in der Rede
686 von den Symmorien | stets berechnet;[b] damals aber (Olymp. 106, 3) bestanden die Symmorien der Vermögensteuer. Die Gesammtschatzung von 5750 oder 6000 Talenten war aber nicht das Vermögen von etwa 1200 Bürgern, sondern Schatzung des ganzen Landes (τίμημα τῆς χώρας) nach Demosthenes und Polybios, wenngleich Ulpian[c] aus der allerdings dunklen und schwierigen Auseinandersetzung des Demosthenes in der Rede von den Symmorien schliefst, es sei nur die Schatzung von den 1200 Trierarchen: ja es läfst sich durch Rechnung erweisen, dafs zwölfhundert nicht im Besitze der Gesammtschatzung sein konnten, wenn anders eine schon an sich widersinnige Sache der Widerlegung bedarf. Demosthenes ist in der höchsten Klasse, worin diejenigen sind, welche die gröfsten Schatzungen haben; seine Schatzung betrug aber nur drei Talente. Angenommen nun, es seien vier Klassen gewesen, welche zusammen 1200 Köpfe hatten, und jede Klasse habe etwa 300 Steuerpflichtige gehabt, dafs ferner in der höchsten Klasse im Durchschnitt auf einen mehr Schatzung gekommen sei als auf Demosthenes, zum Beispiel fünf Talente, welches schon ein Vermögen von 25 Talenten auf jeden voraussetzt; so betrug die Gesammtschatzung der ersten dreihundert nur 1500 Talente. Offenbar können nun die drei anderen Klassen, je zu 300 Köpfen gerechnet, nicht dreimal 1500 Talente haben, weil nicht nur ihr Vermögen geringer ist sondern auch die Schatzung ein kleinerer Theil des Vermögens.[d] Man rechne wie man wolle, nehme mehr oder weniger Klassen, niemals kann man 6000 Talente auf 1200 Menschen herausrechnen, wenn in der höchsten Klasse Leute sind, deren

[a] S. Cap. 3 [S. 571.]

[b] S. Cap. 4. 7. 8 [S. 571 f. 599 ff.].

[c] S. 141 [zu 14, 16]. τὴν δὲ οὐσίαν τὴν τῶν χιλίων καὶ διακοσίων τριηράρχων τετιμῆσθαί φησι ταλάντων ἑξακισχιλίων. Ich werde auf diesen Gegenstand Cap. 12. bei der Trierarchie wieder zurückkommen. Budäus hält zwar a. a. O. S. 539. 6000 Talente für Gesammtschatzung, aber S. 540 ff. immer wieder für Schatzung der Zwölfhundert.

[d] Buch IV, 7 [S. 602].

Schatzung nur drei Talente beträgt, man müſste denn ganz | un- 687
statthafte und übertriebene Annahmen voraussetzen. Fast lustig ist die Berechnung des Budäus.[a] Er hält die Zwölfhundert nur für die oberste Klasse, in welcher Demosthenes gewesen, und nimmt an, andere hätten gröſsere Schatzungen gehabt, zum Beispiel vierhundert im Durchschnitt drei Talente, andere vierhundert vier Talente, und andere vierhundert acht Talente, welches zusammen 6000 Talente giebt. Aber wenn ja nur 1200 das ganze Schatzungskapital besäſsen, so müſsten alle Klassen der Schatzung in diesen 1200 aufgehen; und war Demosthenes' Klasse die, welche die höchsten Schatzungen hatte, so muſs es geringere gegeben haben, und zwar, wenn zwölfhundert die ganze Schatzung besäſsen, so müſsten die geringeren Klassen Klassen der Zwölfhundert gewesen sein. So fällt des trefflichen Mannes Überschlag zusammen.

Vielmehr muſsten also auſser den Zwölfhundert viele andere steuern, deren Vermögen geringer war, die aber in der Gesammtschatzung angesetzt waren. Hiervon findet sich auch eine nicht verächtliche Spur. Androtion zog rückständige Steuern von der Auflage unter Nausinikos[833] ein, von vierzehn Talenten sieben: es waren aber kleine Summen, wohl bei keinem über eine Mine, sagt Demosthenes, von einem etwas über 70, von einem andern 34 Drachmen.[b] Allerdings sind darunter Personen, die sogar Theilnehmer an Trierarchien waren, wie Leptines von Koile und Kallikrates des Eupheros Sohn;[c] was also von diesen eingezogen war, können nur Reste gewesen sein, wegen deren sie vielleicht in Streit gelegen hatten. Aber die meisten Posten waren doch wohl Steuern von geringen Leuten, die sogar, weil sie nicht zahlen konnten, sich gefallen lassen muſsten von Androtion schimpflich behandelt und wider Recht ins Gefängniſs gesetzt zu werden. Und da Androtion
sieben Talente einzog, von keinem aber über | eine Mine, so muſs 688
er mindestens von 400 bis 600 Menschen Steuern eingetrieben haben. Rechnet man nun, daſs die andern sieben Talente gleichfalls meistens kleine Posten waren, welches kaum anders angenom-

[a] A. a. O. S. 542.

[b] Demosth. g. Androt. S. 606 f. [22, 44.] besonders S. 611, 21 [60]. In der Rede g. Timokr. S. 751, 4 [24, 162] werden nur fünf Talente angegeben, obgleich sonst in beiden ohngefähr dasselbe steht.

[c] S. von diesen das Buch über die Seeurkunden S. 240 f. und S. 242.

men werden kann, so wären fast 1200 Rückständige herausgebracht, die doch nicht gerade die 1200 Reichen sein werden, sondern meist Bürger von geringer Schatzung, die selbst weniges mit Mühe zahlten. Hierzu kommt, dafs die Gemeinegüter der Vermögensteuer unterworfen waren, was wir bis zu Olymp. 108, 4 zurück nachweisen können; und es ist kein Grund vorhanden es für die frühere Zeit nicht anzunehmen: die Gemeinen, Stämme und Gaue, können aber doch schwerlich als Personen in den Zwölfhunderten enthalten gewesen sein. Dasselbe gilt von vielen anderen Körperschaften, welche Vermögen besafsen, namentlich von den Geschlechtern, thiasotischen und eranischen Gesellschaften.

Um also zum Schlusse zu gelangen: die 1200 Reichsten waren die eigentlichen Glieder der Symmorien oder die Symmoriten selbst; aber aufser den Schatzungen der Symmoriten mufste eine Menge kleiner Schatzungen in die Symmorien vertheilt oder ihnen zugetheilt sein, wahrscheinlich so, dafs die Symmorien ohngefähr gleiche Theile der Schatzung enthielten, so wie Demosthenes in Bezug auf das Seewesen die Schatzung vertheilen will.[a] Ohne eine ohngefähre Gleichheit der Schatzungen jeder Symmorie läfst sich eine wohlgeordnete Einrichtung nicht denken: diese Gleichheit liefs sich leicht erreichen, wenn die 120, welche jeder Stamm lieferte, nicht wie man nach Ulpian glauben möchte in zwei Symmorien verbunden blieben; wie in den trierarchischen Gesellschaften verband man wahrscheinlich mit Absicht Leute verschiedener Stämme zu Einer Symmorie,[b] weil man es für zweckmäfsig hielt, für beide Steuerverhältnisse die Stammverbindung aufzulösen, und dasselbe ist dann auch auf die zugetheilten kleineren Schatzungen anzuwenden. Es
689 waren nach Ulpian zwanzig | Symmorien; davon mufste also jede ohngefähr 300 Talente Schatzung haben: jede konnte wieder in Fünftel, jegliches Fünftel in Drittel getheilt sein, sodafs 300 Abtheilungen waren, wie Demosthenes 100 Abtheilungen macht. Doch konnten der Abtheilungen auch wenigere genügen. Die 300 Reichsten konnten nun die Vorsteher dieser Abtheilungen sein, nächst diesen als die nächst Reichen 300 andere, und noch zweimal 300 als die Reichsten nach diesen, und diese Zwölfhundert zusammen

[a] S. Cap. 13.

[b] S. zu den Seeurkunden S. 186,

ein Ganzes bilden, welches die Angelegenheiten der Symmorien leitete, und unter diesen wieder die 300 Reichsten ebenso: die Kleinen, welche ihnen zugetheilt waren, kamen nicht weiter dabei in Betracht, weil die Reichern überall vor den Rifs treten mufsten und die Besorgung des Ganzen hatten. So wenigstens erhält die Symmorienverfassung einen vernünftigen Sinn, und die Angaben der Alten lassen sich einigermafsen vereinigen: kann ein anderer die Sache besser aufklären, so soll es uns erfreulich sein.[834]

Dafs die Dreihundert Vorsteher der Symmorien waren in gewissem Sinne, läfst sich nicht bezweifeln; ob aber die sogenannten Anführer der Symmorien (ἡγεμόνες συμμοριῶν)[a] dieselben sind, oder nur in ihnen enthalten, lasse ich dahin gestellt sein. Auf jeden Fall sind sie die Reichsten, wie bei der Trierarchie den Anführern die zweiten und dritten entgegengesetzt werden.[b] Die Symmoriarchen bei Hypereides[c] sind entweder dieselben mit den Anführern oder mit den Aufsehern der Symmorien (ἐπιμεληταῖς τῶν συμμοριῶν), welche in der Trierarchie vorkommen, und gewifs auch bei den Symmorien der Vermögensteuer waren; doch scheint es | mir zweifelhaft, ob das von Hypereides gebrauchte Wort ein amtlicher Name war. Wie diese Vorsteher nun die Angelegenheiten der Symmorien lenkten und besorgten, wissen wir nicht: es liegt aber in der Natur der Sache, dafs sie die Versammlungen und Verhandlungen der Symmorien leiteten. Ohne Zweifel hatten sie das Diagramm ihrer Symmorien, worin bestimmt war, wieviel jeder im Verhältnifs gegen die übrigen zahlte, sowohl bei der Vermögensteuer als in den trierarchischen Symmorien: ob aber die Anfertiger desselben (διαγραφεῖς, ἐπιγραφεῖς) wieder andere, oder ein Ausschufs aus den Symmorienvorstehern sind, ist unbekannt: wäre Hypereides' Rede gegen Polyeuktos vom Diagramm, oder Lysias' Rede von der Vermögensteuer, die freilich vor die Symmorienver- 690

[a] S. von ihnen IV, 7 [S. 600]. und Harpokr. Suid. in ἡγεμὼν συμμορίας, wiewohl in diesem Artikel die Erwähnung der Rede des Demosthenes gegen Ktesiphon [18, 312] zu den Symmorien nicht der Eisphora sondern der Trierarchie gehört.

[b] Demosth. v. d. Krone S. 260, 20 [18, 103].

[c] Pollux III, 53. τοὺς δὲ ἄρχοντας τῶν συμμοριτῶν καὶ συμμοριάρχας Ὑπερείδης εἴρηκεν. Heraldus (VI, 2, 8) hält den Symmoriarchen für den allerersten, der am meisten beitrug, was nicht hinlänglich begründet ist.

fassung fällt, uns erhalten, so würden wir über die Schätzung und andere einschlagende Punkte mehr Licht haben.[a] Die Einschreibung selber in die Symmorien, auf den Grund der geschehenen Schätzung, stand den Feldherrn zu.[b] Die Ersten der Symmorien hatten zugleich die Last, nöthigenfalls Steuervorschufs (προεισφορὰ)[836] zu leisten, welches Ulpian seinen zweifachen Dreihundert zuschreibt, am sichersten aber von einfachen Dreihundert behauptet werden kann:[c] gleichwie heutzutage gezwungene Anleihen von Reichen geleistet werden müssen, womit man den Steuervorschufs füglich vergleichen kann, ohne das Unterscheidende beider zu verkennen.
691 Nicht immer wurde | aber Steuervorschufs verlangt; unter Nausinikos trieb das gemeine Wesen die Auflage von den Steuerpflichtigen selbst ein, welches das Beispiel des Androtion beweiset, wenn er Rückstände erhob; statt dafs, wo Steuervorschufs stattfand, der ihn geleistet hatte, selber das Vorgeschossene für sich wieder eintrieb.[d] Dafs Steuervorschufs geleistet werden sollte, wurde bisweilen erst durch Volksbeschlufs bestimmt[e] und diejenigen von dem Rathe eingereicht, welche für ihre Gaugenossen sowohl als die übrigen im Gau Grundeigenthum habenden (τοὺς ἐγκεκτημένους) den Vorschufs leisten sollten. Der Sprecher in der Rede gegen Polykles hatte Grundeigenthum in drei Gauen, und wurde von allen dreien zum Steuervorschufs vorgeschlagen, ungeachtet er, weil er Trierarch war, ihn zu leisten keine Verpflichtung hatte. Wie sich übrigens in diesem Falle die Gaue zu den Symmorien verhielten, ist nicht genau auszumitteln und für unsere Untersuchungen gleichgültig:

[a] Harpokr. in διάγραμμα, wo zu merken die Worte πρὸς τὴν τίμησιν τῆς οὐσίας, und daraus Suid. in διάγραμμα, διαγράμματα, διαγραφεύς, διαγραφή[835], auch Lex. Seg. S. 236 [,13]. 241 [,3]. Harpokr. in ἐπιγραφεῖς, Zonaras in διάγραμμα und ἐπιγραφεῖς, Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 670. Über die Rede des Hypereides vergl. zu den Seeurkunden S. 249. und oben Cap. 6 [S. 595].

[b] Demosth. g. Böot. vom Namen S. 997. Anfg. [39, 8.] Vergl. Buch IV, 1 [S. 557]. Dafs die διαγραφεῖς Schreiber der Feldherrn gewesen, ist eine unbegründete Vermuthung; Schreibern einer Behörde steht solche Vollmacht nicht zu.

[c] Rede g. Phänipp. S. 1046, 20f. [§ 25.] Dies nennt Demosth. π. συμμ. S. 185, 14 [14, 26]. μέρος τῶν ὄντων ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ τῶν λοιπῶν προεισενεγκεῖν[837]. Ähnlich ist das ἀλληλέγγυον im Byzantinischen Reiche.

[d] Demosth. g. Polykl. S. 1209, 4 [(50), 9].

[e] Ebendas. S. 1208, 25 [§ 8].

denn es folgt aus dem Ebengesagten in keiner Weise, dafs die Symmorien mit den Stämmen übereinstimmten, und es ist sogar nicht unglaublich, dafs in dem angegebenen Falle ganz unabhängig von der Symmorienverfassung ein besonderes Verfahren angeordnet war, da besondere Umstände zu aufserordentlichen Mafsregeln veranlassen: aber soviel ist aus diesem Beispiele klar, dafs bisweilen das Grundeigenthum nach den Gauen versteuert wurde, welches mit der übrigen Einrichtung der Schatzung nicht unverträglich ist.[838] Ebenso mufste in Potidäa von jedem Grundstücke der Besitzer in dem Gau steuern, worin das Grundstück lag, nicht für alle zusammen in dem, worin er eingeschrieben war, weil nur so die Ärmern mit Sicherheit nachschätzen konnten, ob einer richtig angesetzt sei.[a] Es versteht sich von selbst, dafs auf Wiedererstattung des Vorschusses geklagt werden konnte.[b] Für die Bezahlung |
der Steuer überhaupt haftete das Vermögen, welches der Staat ein- 692
ziehen konnte.[c] Auch fand, wenn sich einer glaubte beschweren zu können, dafs er mit Unrecht unter die Dreihundert gebracht sei, die den Vorschufs leisteten, und ein anderer füglicher an seine Stelle gesetzt werden könne, das Rechtsmittel des Umtausches Anwendung, worauf sich die Rede gegen Phänippos bezieht.

Zwei Punkte haben wir absichtlich bis an das Ende dieser Untersuchungen aufgespart. Der eine ist, warum denn in der Schatzung des Nausinikos die Bestimmung des Steuerkapitales von dem einfachen Satze der 2500 Drachmen ausgehe, und festgesetzt sei, wieviel in einer Klasse von dieser Summe zum Schatzungsanschlage gehöre.[d] Hiervon kann ich keinen andern Grund finden, als dafs 2500 Drachmen das niedrigste Vermögen war, welches bei der Besteuerung in Betracht kam, sodafs bestimmt wurde, wieviel einer Schatzungsanschlag haben sollte, wenn er nur 2500 Drachmen Vermögen hatte, und so fort, wenn er mehr hatte, wieviel er

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 5 [p. 1347a 18]. und dort Schneider.

[b] Hierher gehört Demosth. g. Pantänet. S. 977, 19 [37, 38]. ἂν προεισφορὰν μὴ κομίζηται, wenn einer den Vorschufs nicht erstattet erhält.

[c] Demosth. g. Androt. S. 609, 23. und g. Timokr. S. 752 [22. 54. 24, 166]. Hierher gehört auch Phot. und Suid. in πωλητής: ὑπέκειντο δὲ τοῖς πωληταῖς καὶ ὅσοι τὸ διαγραφὲν ἀργύριον ἐν πολέμῳ μὴ εἰςέφερον: nicht hierher die späte Inschrift C. I. Gr. N. 354 [C. I. A. III 39].

[d] S. Buch IV, 7 [S. 599 ff.].

haben sollte von je 2500 Drachmen; worein sich die oben angenommene Abstufung der Klassenquoten $^5/_{25}$, $^4/_{25}$, $^3/_{25}$, $^2/_{25}$ sehr angemessen fügt. Als Antipater das volle Bürgerrecht nach dem Vermögen bestimmte, war der niedrigste Ansatz dafür 2000 Drachmen, welches gut zu unserer Annahme stimmt. Zwar behauptet Demosthenes,[a] da sein Haus vorher Trierarchie und grofse Vermögensteuern geleistet habe, könne er jetzo, nachdem er von seinen Vormündern nur 31 Minen und das Haus des Vaters empfangen habe, wegen der schamlosen Betrügerei derselben nicht einmal mehr kleine beitragen: allein einen solchen im Gefühle des Schmerzes und Bewufstsein des erlittenen Unrechtes gesprochenen Ausdruck
693 kann man so genau nicht nehmen, um | daraus zu schliefsen, von solchem Vermögen hätte man nicht steuern müssen. Die andere Frage ist diese, warum Demosthenes[b] in zwei Stellen ermahne, dafs alle steuern sollten, jeder nach seinem Vermögen im Verhältnifs, wenn dieses, wie wir angenommen haben, für die nur einigermafsen begüterten nach der bestehenden Schatzungseinrichtung schon stattfand. Da es das leidige Schicksal des Alterthumsforschers ist, überall nur gelegentlich etwas ablauschen zu müssen, so kann er solche Andeutungen oft nicht erklären, weil es dem Schriftsteller nicht beliebte für die Nachwelt zu schreiben; indessen giebt unser Redner soviel zu verstehen, den einen überlasse man die Verwaltung, die andern nöthige man Trierarchie, Steuern, Kriegsdienst zu leisten, und er verlangt, nicht zu erlauben, dafs die einen nur immer zum Nachtheil der andern Beschlüsse fafsten, weil so der leidende Theil immer würde lässig sein und nicht soviel thun als man verlange.[c] Aber wer sind denn diese, welche den Staat verwalten? Gerade, wie er eben vorher gesagt hat, die Dreihundert in den Symmorien, welche Parteiungen bilden. Wenn also nicht von allen gesteuert wird, scheinen gerade diese nicht zu steuern, und wenn diese es nicht thaten, so war das Unord-

[a] G. Aphob. I, S. 833, 24 [27, 64]. vergl. S. 825, 6 [37].

[b] Olynth. I, S. 15, 1 [1, 20]. Ἔστι δὴ λοιπόν, οἶμαι, πάντας εἰςφέρειν, ἂν πολλῶν δέῃ πολλά, ἂν ὀλίγων ὀλίγα. Olynth. II, S. 27 [3, 30 f.]. besonders in den Worten: λέγω δὴ κεφάλαιον, πάντας εἰςφέρειν ἀφ' ὧν ἕκαστος ἔχει τὸ ἴσον. Τὸ ἴσον kann natürlich nur heifsen Einer wie der andere im Verhältnifs; aber Abstufungen dürften durch diesen Ausdruck nicht ausgeschlossen sein.

[c] Olynth. II. a. a. O.

nung, nicht verfassungsmäfsig. Es scheint beinahe, als hätten die Reichsten in den Symmorien durch Mifsbräuche damals die Last auf die Ärmern gewälzt, gerade wie es in den trierarchischen Gesellschaften ging.[a]

10. Von den Steuern und Liturgien der Schutzverwandten.

Wir haben bisher von den Liturgien und der Steuer der Bürger gehandelt, welche von allen geleistet wurden, selbst wenn sie aufserhalb lebten, jedoch nur von dem Vermögen, | welches sie in 694
Attika besafsen;[b] dafs auch die Eingebürgerten (δημοποίητοι), wie Pasion der reiche Wechsler und Apollodor dessen Sohn[839], Liturgien leisteten und steuerten und in den Symmorien waren, aufser inwiefern sie von den regelmäfsigen Liturgien[c] durch Atelie wie Leukon König in Bosporos befreit waren, verdient kaum angemerkt zu werden, und wenn Harpokration[d] aus Hypereides anführt, auch diese seien in den trierarchischen Symmorien gewesen, so ist diese Bemerkung entweder rein zufällig oder dadurch veranlafst, dafs dieselben nicht in allen Abtheilungen, sondern zwar nothwendig in Stamm und Gau, aber nicht nothwendig in ein Geschlecht und eine Phratrie eingeschrieben waren, obgleich ihre Einschreibung in eine Phratrie gestattet war. Aufser den Bürgern hatten aber die Schutzverwandten (μέτοικοι) und die Isotelen (μέτοικοι ἰσοτελεῖς) Liturgien, welche, wenigstens die der ersteren, von den bürgerlichen unterschieden werden,[e] und Vermögensteuern. Von den Liturgien, namentlich der Choregie, wird den Schutzverwandten wie den Bürgern Freiheit gegeben;[f] ja es findet sich ein Fall aus der Jugend-

[a] S. Cap. 13.

[b] Demosth. g. Lept. §. 31 [40]. (S. 469, 5.) vergl. §. 25 [29 f.]. (S. 466, 10 ff.)

[c] Dafs übrigens Abwesende, die nur Ehrenhalber zu Bürgern gemacht wurden, wie Leukon, auch nicht Trierarchie leisteten, halte ich für unzweifelhaft; und ich möchte auch sehr bezweifeln, dafs solche, selbst wenn sie Kapitalien in Athen hatten, zur Eisphora angezogen wurden. Anders freilich in Bezug auf Grundeigenthum.

[d] In συμμορία.

[e] Daher μετοίκων λειτουργίαι und πολιτικαὶ λειτουργίαι.

[f] Demosth. g. Lept. §. 15 ff. [18 ff.] (S. 462, 13 ff.) §. 50 [62]. (S. 475, 23 ff.) C. I. Gr. N. 87 [C. I. A. II 86].

zeit des Demosthenes, in welchem Sidonischen Bürgern, die in Athen Schutzverwandte sind, sogar von der Vermögensteuer Befreiung gegeben wird.[a] Wir wissen indefs von diesen Leistungen der Schutzverwandten nur wenig; ihre Choregie soll nach dem Zeugnifs des Aristophanischen Scholiasten[b] an den Lenäen stattge-
695 funden haben: | Lysias spricht[c] von allen Choregien, welche er geleistet habe, also verschiedenartigen; aber da er Isotele war, vermuthlich schon von seinem Vater her, so beweiset dies nichts dafür, dafs die gewöhnlichen Schutzverwandten mehre Choregien gehabt hätten. Von Gymnasiarchie der Schutzverwandten ist nichts bekannt, Trierarchie derselben äufserst selten;[d] alle Glaubwürdigkeit hat aber die aus einem älteren Erklärer geschöpfte Nachricht bei Ulpian,[e] dafs bei ihnen eine Speisung (ἑστίασις) wie bei den Stämmen eingeführt war, da sie ihren eigenen Zeus (Ζεὺς μετοίκιος) und eigene Religionsgebräuche hatten, also auch ihre Feste, woran solche Speisungen zu sein pflegten[840]. Endlich gehören hierher die Skaphephorie,[f] die Hydriaphorie und Skiadephorie, geringe und ehrenrührige Dienste der Schutzverwandten[841]. Was die Vermögensteuern betrifft, so rühmt sich Lysias[g] der Schutzverwandte oder Isotele, viele getragen zu haben, und sie werden öfter bei Gelegenheit der Schutzverwandten erwähnt;[h] aus Inschriften erwähne ich als Beispiele guter Zahler, die darob besonders belobt werden, den Nikander von Ilion, Polyzeles von Ephesos,[i] Euxenides von Phaselis.[k] Die Schutzverwandten im engeren Sinne, also ohne die Isotelen, bildeten eigene Symmorien (μετοικικὰς συμμορίας),[l] welche

[a] C. I. Gr. a. a. O. Vergl. über die ἀτελεῖς μετοίκους, wie sie Pollux (III, 56) nennt, auch Buch III, 7. 21 [S. 402. 539].

[b] Plut. 953. wo die Zweifel von Hemsterhuis unbedeutend sind.

[c] G. Eratosth. S. 396 [12, 20].

[d] S. zu den Seeurkunden S. 170.

[e] Z. Lept. §. 15 [18].

[f] Lex. Seg. S. 280 [,1]. S. 304 [,27]. und andere.

[g] A. a. O.

[h] Z. B. Lysias g. d. Kornhändler S. 720 [22, 13].

[i] Ephem. archäol. N. 350 (Curtius de portub. Ath. S. 47) [C. I. A. II 270].

[k] Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 [C. I. A. II 413]. Die Stelle von Kleonymos dem Kreter bei Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 111 [5, 37] gehört nicht streng hierher, da dort von einem freiwilligen Beitrage die Rede ist.

[l] Hypereid. b. Pollux VIII, 144. Dafs ich die Isotelen ausgeschlossen habe, darüber s. gleich nachher.

Schatzmeister hatten, und von dazu verordneten Personen (ἐπιγραφεῖς) wurde eines jeglichen Beitrag festgestellt,[a] natürlich nur von ihrem in Attika befindlichen Vermögen. Wieviel | aber die Abgabe 696
im Ganzen bei einem gewissen Ansatze betragen habe, läſst sich nicht ausmitteln; und in den verschiedenen Zeiten war die Gesammtschatzung der Schutzverwandten gewiſs sehr verschieden, weil sie nicht in Athen festsaſsen. Vermuthlich war der gröſste Theil arm; Beispiele reicher sind Dinarch der Redner, Kephalos und seine Söhne Polemarch und Lysias:[b] die letztern hatten nicht nur drei Häuser und 120 Sklaven, sondern Lysias auſser Silber- und anderem Geräthe und Fabrikwaaren an baarem Gelde drei Talente Silbers, 400 Kyzikener und 100 Dareiken; den Polemarch und andere reiche lieſsen die Dreiſsigmänner hinrichten, um ihr Vermögen einzuziehen. Auf keinen Fall konnte eine groſse Summe von denselben zusammengebracht werden, weil sie ihr Vermögen leicht verbergen konnten, und manche wie natürlich übeln Willen hatten,[c] so strenge auch die Gesetze gegen die Verbergung sein mochten. Übrigens wurden sie härter angezogen als die Bürger, daher Demosthenes von den unglückseligen Schutzverwandten spricht: namentlich trugen sie bei der Steuer unter Nausinikos den sechsten Theil bei,[d] welches so erzählt wird, daſs man daraus sieht, es sei mehr als was die ärmern Bürger zahlten. Die Steuer unter Nausinikos war aber ein Zwanzigstel, und sollten wohl, während die Bürger einen Zwanzigstel gaben, die Schutzverwandten den Sechstel erlegt haben von dem Schatzungsanschlage? Dies ist unwahrscheinlich: erhob man von der Schatzung der Bürger einen Zwanzigstel, so wird auch von der Schatzung der Schutzverwandten nicht mehr erhoben worden sein, indem die Ungerechtigkeit und Härte zu augenscheinlich gewesen wäre: mit Ste-Croix[e] an | den sechsten 697
Theil des Vermögens selbst zu denken, ist nicht minder ungereimt,

[a] Harpokr. in ἐπιγραφεῖς, Isokrat. Trapezit. 21 [17, 41].

[b] Von Dinarch s. Dionys. Hal. im Leben des Dinarch [Cap. 2]; von den andern Platon Staat im Anfg. Lys. g. Eratosth. S. 386 ff. [12, 6 ff.]

[c] Lys. g. d. Kornhändler a. a. O.

[d] Demosth. g. Androt. S. 612. oben [22, 61]: προςήκειν αὐτῷ τὸ ἕκτον μέρος εἰςφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων. Vergl. S. 609 [22, 54]. unten, wo τοὺς ταλαιπώρους μετοίκους.

[e] Denkschr. d. Akad. d. Inschr. Bd. XLVIII, S. 185. in der Abhandlung über die Schutzverwandten.

als wenn man den fünften Theil bei Bürgern für Abgabe hält. Beitragen (εἰςφέρειν) heifst nicht blofs Steuer zahlen, sondern ein gewisses Steuerkapital für sich in die Symmorie eintragen lassen;[a] die Bürger der ersten Klasse setzten den fünften Theil des Vermögens als Steuerkapital ein; die andern weniger: die Schutzverwandten aber scheinen unter Nausinikos insgesammt mit dem sechsten Theile ihres Vermögens geschätzt worden zu sein, welches für den bei weitem gröfsern Theil vermuthlich sehr drückend war.[842] Ob genau ein Sechstel gemeint sei, oder wie ich von der zweiten Klasse der Bürger vermuthet habe 16 vom Hundert, welches nahe ein Sechstel ist, lasse ich dahin gestellt sein. Indessen scheint dieser Ansatz nicht fest gewesen, sondern über die Steuer der Schutzverwandten jedesmal besonders beschlossen worden zu sein.[b]

Eine begünstigte Gattung der Schutzverwandtschaft ist die Isotelie, deren Wesen aus Mangel an Quellen nicht vollkommen klar ist. Die Isotelen (ἰσοτελεῖς, nicht amtlich ὁμοτελεῖς)[c] stehen mit den Proxenen den Bürgern zunächst ohne Bürger zu sein. Sie sind weder in den Stämmen und Gauen noch in Phratrien und Geschlechtern eingeschrieben; sie sind der Gerichtsbarkeit des Polemarchen wie andere Fremde und Schutzverwandte mit den Proxenen unterworfen:[d] daher man sich billig verwundern mufs, wie ein scharfsinniger Gelehrter daran denken konnte, sie hätten Stimmrecht und Zutritt zur Staatsverwaltung gehabt.[e] Nur ein Bürger kann in der Volksversammlung stimmen, und mufs dann in Stamm
698 und Gau | eingetragen sein; ebenso wenig konnte ein Isotele in den Gerichtshöfen sitzen. Ammonios und Thomas mögen immerhin behaupten, sie hätten aufser den obrigkeitlichen Würden alle Rechte eines Bürgers gehabt[844]; niemand kann ihnen Glauben beimessen, aufser wenn sie unter den Würden (τῷ ἄρχειν) gegen den gewöhn-

[a] S. oben Cap. 7 [S. 601].

[b] Volksbeschlufs bei Ussing Inscr. Gr. inedd. N. 57 [C. I. A. II 413] aus der Zeit der zwölf Stämme, wo etwa zu ergänzen: [τ]άς τε εἰςφορὰς ἀπ[άσας, ὅσας ἐψ]ήφισται ὁ δῆμος [εἰςενεγκεῖ]ν τοὺς μετοίκους, [προθύμως[843] εἰ]ςενήνοχεν.

[c] Pollux III, 56. Man kann über sie im Allgemeinen die genannte Abhandlung von Ste-Croix vergleichen.

[d] Pollux VIII, 91.

[e] Wolf S. LXIXf.

lichen Gebrauch das Stimmrecht und Richten (τὸ ἐκκλησιάζειν καὶ
δικάζειν) einbegriffen. Doch hatten sie allerdings in mancher Be-
ziehung Vorrechte. Sie konnten zu compromissarischen Diäteten
genommen werden;[a] aber dafs sie öffentliche Diäteten hätten wer-
den können, ist nicht denkbar und es giebt davon kein Beispiel.[b]
Da sie gewifs keinen Patron (προστάτης) brauchten, welches ohne
Zeugnifs sich von selbst versteht, so konnten sie unmittelbar mit
dem Volke und den Behörden verhandeln, ohne jedoch defshalb in
der Volksversammlung stimmen zu können. Sie hatten ferner
offenbar das Recht des Grundeigenthums und Grubenbesitzes.[c] In
Rücksicht der Leistungen und Steuern waren sie, wie ihr Name
zeigt, den Bürgern gleichgestellt: sie zahlten kein Schutzgeld, noch
leisteten sie irgend was von den Schutzverwandten gefordert wurde,[d]
sondern was der Bürger:[e] wovon | sie nach derselben Art wie die 699
Bürger Befreiung erhalten konnten, da das Gesetz des Leptines
ausdrücklich die Befreiung der Isotelen erwähnt. Sie müssen also
in die Schatzungen der Bürger eingetragen worden sein, um so
mehr wenn sie Grundeigenthum besafsen: hiernach gaben sie die
Vermögensteuern, und nicht nach dem Ansatze der Schutzver-
wandten. Was die Liturgien betrifft, so waren sie von den nie-
drigen der Schutzverwandten gewifs befreit; sie möchten in dieser
Rücksicht sowohl als in Bezug auf den Kriegsdienst den Stämmen
zugetheilt gewesen sein[847]. Ob übrigens der Isotele, wie behauptet

[a] Demosth. g. Phorm. S. 912 unten [(34), 18]. Vergl. Hudtwalcker v. d. Diät. S. 2. welcher zugleich S. 40f. aus Suidas wahrscheinlich macht, dafs Fremde nicht öffentliche Diäteten werden konnten. Ein Isotele ist aber doch immer noch blofser Schutzverwandter und insofern Fremder. Vergl. auch Meier v. d. Diät. S. 4 und 11.

[b] Wir haben zwei Listen der öffentlichen Diäteten, die eine, welche Rofs v. d. Demen N. 5 [C. I. A. II 943] herausgegeben hat, die andere C. I. Gr. N. 172 [C. I. A. II 944], welches Stück Bergk dafür erkannt hat, was vor Erscheinen der ersteren zu sehen unmöglich war: beide enthalten nur Bürger nach Stämmen geordnet.[845]

[c] Buch I, 24. III, 3 [S. 177. 379].

[d] Harpokr. in ἰσοτελής.

[e] Dies ist das τέλος ὡρισμένον, wovon Suid. in ἰσοτελὴς spricht, nämlich ein bestimmtes nach der Schatzung, im vorkommenden Falle. Die übrigen Stellen der Grammatiker und Neuern s. bei Wolf S. LXX. Sehr gut Lex. Seg. S. 267 [,1]. Ἰσοτελεῖς: μέτοικοι τὰ μὲν ξενικὰ τέλη μὴ τελοῦντες, τὰ δὲ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες[846]. Vergl. auch Phot. [p. 115,5ff. Pors.]

wird,[a] die Ehre habe theuer bezahlen müssen, oder weniger als der Schutzverwandte erlegt habe,[b] darüber scheint ein bestimmtes Urtheil unzulässig, indem nach den verschiedenen Verhältnissen das eine oder andere stattfinden konnte: einleuchtend ist jedoch, dafs bei Vermögensteuern die Mehrheit der Bürger, denen die Isotelen gleichstanden, leichter angesetzt war als die Schutzverwandten. Genaueres über die Verhältnisse der Isotelen in Rücksicht der Leistungen war in der leider verlorenen Rede des Isäos gegen Elpagoras enthalten.[c]

11. Von der Trierarchie im Allgemeinen.

Gehen wir nun auf die aufserordentliche Liturgie der Trierarchie über, welche, obgleich von ältern Gelehrten vielfältig behandelt,[d] und durch Wolf's Untersuchungen der Klarheit näher gebracht, dennoch einer neuen Betrachtung unterworfen werden mufste, um auszumitteln, was der Leistende dem Staate schuldig war, welche Veränderungen sie in den verschiedenen Zeiträumen
700 erlitt, und wann diese vorgenommen | worden, endlich wie sich die Leistungen zu der Schatzung verhielten. Diese Liturgie betrifft die Rüstung und Besorgung der Kriegschiffe: wem sie übertragen ist, der heifst vermöge derselben Trierarch,[e] und folgt dem Schiffe jederzeit entweder selbst, oder, was einerlei ist, durch einen Stellvertreter, welches nicht immer gehörig bemerkt worden. Die Einrichtung selbst gewährte zwar dem Staate durch den Wetteifer grofse Vortheile: aber da die gute Gelegenheit bei der Kriegführung nur einmal zu kommen pflegt und ergriffen sein will, und nicht auf die Langsamkeit und Saumseligkeit der Kriegführenden wartet, so ging wegen der mit der Trierarchie nothwendig verbundenen

[a] Wolf S. LXIX.

[b] Vergl. Ste-Croix S. 190.

[c] Harpokr. in ἰσοτελής.

[d] Ich nenne hier den sonst so lichtvollen Sigonius (de Rep. Ath. IV, 4), den überall verworrenen Petitus (Att. Ges. III, 4), Budäus (de asse et part. eius V, S. 531 ff.), Scheffer (Mil. nav. II, 4. und besonders VI, 6), Tourreil (Anmerkungen zu seiner Übers. der Rede v. d. Krone, in seinen Werken, Par. 1721. Bd. IV, S. 501 ff.) und Barthélemy (Anach. Bd. IV, S. 332 ff. d. Deutsch. Übers.).

[e] Vergl. die nähere Bestimmung zu den Seeurkunden S. 167.

Weitläuftigkeit des Geschäftes der günstige Zeitpunkt häufig ver-
loren;[a] und indem die Vertheilung der Lasten großentheils nach
falschen Grundsätzen gemacht wurde, bis Demosthenes die einzig
richtige Bestimmung nach der Schatzung einführte, wurden manche
über die Maßen bedrückt. Dem erstern Nachtheile wich man bis-
weilen dadurch aus, daß Trierarchen zum Voraus bestimmt wur-
den, vorzüglich in den ältern Zeiten: hierher kann man schon die-
jenigen ziehen, welchen Themistokles den Schiffbau übertragen
hatte;[b] ferner die festbestimmten Trierarchen für die hundert ge-
gen einen Seeangriff auf Attika Olymp. 87, 2 aufgestellten Schiffe,
welche stets fertig in Bereitschaft gehalten werden sollten;[c] end-
lich die 400 jährlichen Trierarchen in der alten Schrift vom Staate
der Athener.[d] Diese Einrichtung dauerte auch länger fort.[e] Olymp.
107, 1. als Demosthenes die erste | Philippische Rede hielt, be- 701
stimmte man die Trierarchen erst, wenn eine Flotte sollte in Thä-
tigkeit gesetzt werden;[f] doch findet man später wieder fest be-
stimmte Trierarchen, oder Zutheilung der Schiffe an bestimmte
Symmorien.[g] Bestellt wurden die Trierarchen von den Feld-
herrn[848], welche auch als die gesetzliche Behörde für Kriegessachen
die trierarchischen Rechtshändel vor den Gerichtshof brachten.[h]
Die Leistungen wurden ohne Zweifel nach den jedesmaligen Ge-
setzen durch ein trierarchisches Diagramm bestimmt. Glaubte je-
mand zu stark belastet zu sein gegen einen andern, welcher eher
die Liturgie leisten könne als er, so stand ihm der Umtausch frei;
im äußersten Falle wandte man sich flehend an das Volk, oder

[a] Demosth. Philipp. I, S. 50, 18 [4, 36].

[b] Polyän Strateg. I, 30, 5. Die andern diese Sache betreffenden Stellen und was sonst darüber zu sagen, s. in meiner Abhandlung über die Laurischen Silbergruben [Kl. Schr. V S. 38 ff.].

[c] Thuk. II, 24.

[d] 3, 4. Da ich diese Schrift jetzt in die Zeit des Peloponnesischen Krieges setze, so bin ich nicht veranlaßt, erst davon zu sprechen, daß diese Trierarchen nicht in spätere Zeiten gehören.

[e] S. zu den Seeurkunden S. 168.

[f] Demosth. a. a. O.

[g] S. zu den Seeurkunden a. a. O.

[h] Schol. Aristoph. Ritter 908 [912]. Demosth. g. Lakrit. S. 940, 16 [(35), 48]. g. Böot. v. Namen S. 997, 2 [39, 8]. Suidas in ἡγεμονία δικαστηρίου 1. Artikel.

floh zum Altare der Artemis in Munychia.[a] Die Säumigen konnten von denjenigen, welchen die Beschleunigung der Sache und die Absendung der Flotte oblag (ἀποστολεῖς), gebunden werden.[b] Dagegen wurden denen, welche ihre Schiffe zuerst vom Stapel gebracht, oder sich sonst Verdienste erworben hatten, trierarchische Kronen zuerkannt,[c] wefshalb einer dem andern den Rang abzulaufen suchte. Der Trierarch war gesetzlich frei von den andern Liturgien[d] mit Einschlufs des Steuervorschusses. Die Dauer der Trierarchie ist nach dem Gesetze ein Jahr, nach welchem der ernannte Nachfolger (διάδοχος) eintritt; dieser mufs, wenn das Schiff abwesend ist, zu demselben abgehen, und das Schiff und des Vor-
702 gängers | Verpflichtungen übernehmen, bei harten Strafen für den Weigerungsfall: hat jemand über die Zeit Trierarchie geleistet, so kann er die Kosten der Trierarchie, welche er nicht mehr zu leisten verpflichtet war (τοῦ ἐπιτριηραρχήματος), seinem Nachfolger berechnen.[e] Auflösung der Trierarchie (τριήρους κατάλυσις) tritt ein nach dem Gesetz, wenn der Feldherr keinen Sold bezahlt, desgleichen wenn das Schiff im Piräeus eingelaufen ist, weil alsdann die Mannschaft nicht mehr zusammengehalten werden kann.[f] Wie man übrigens zu den Liturgien überhaupt nur ein Jahr über das andere verpflichtet war,[g] so konnte wenigstens in den letzten Zeiten des Isäos[h] der Bürger nur nach zweijähriger Ruhe zur Trierarchie ge-

[a] Demosth. v. d. Krone S. 262, 15 [18, 107]. und dort Ulpian. Vergl. üb r den Ort Lysias g. Agorat. S. 460 [13, 24].

[b] Demosth. a. a. O. und dort Taylor, desgleichen v. d. trierarch. Krone S. 1229, 6 [(51), 4]. wo dieses durch Volksbeschlufs [849] gegen die bestimmt wird, welche ihr Schiff nicht vor dem letzten des Monates an den Hafendamm (χῶμα) gebracht hätten. Von den ἀποστολεῦσι vergl. Seeurkunde XIV [C. I. A. II 809]. b. 20. in dem Volksbeschlufs.

[c] S. zu den Seeurkunden S. 171.

[d] Buch III, 21 [S. 539].

[e] Demosth. g. Polykl. [(50), 1. 36. 39]. Hierauf bezieht sich Lex. Seg. (δικ. ὀνόμ.) S. 193, 30. τριηράρχημα: ὅταν ὁ τριήραρχος περισσὸν δίδωσι τοῖς ναύταις; eine äufserst schlechte Erklärung, aber nicht zu schlecht für den Sammler dieses Wörterbüchleins. Die Sache heifst ἐπιτριηράρχημα, nicht τριηράρχημα. Besser drücken sich Harpokration und Photios in τριηράρχημα aus.

[f] Demosth. ebendas. S. 1209 [§ 11]. Vergl. Isokr. g. Kallimach. 23 [18, 59].

[g] Ἐνιαυτὸν διαλιπών, sagt Demosth. g. Lept. [20, 8.] S. Buch III, 21 [S. 539].

[h] Isäos v. Apollodor's Erbsch. S. 184 [7, 38]. δύο ἔτη καταλιπών. Vergl. auch Buch III, 22 [S. 544].

zogen werden, obgleich von dieser Begünstigung mancher keinen Gebrauch machte.[a]

Freiheit von der Trierarchie fand vermöge der alten noch Olymp. 106, 2. als Demosthenes gegen Leptines sprach, gültigen Gesetze durchaus nicht statt, nicht einmal für die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton, ausgenommen für die neun Archonten als höchste Staatsbehörde:[b] wobei es sich von selbst versteht, daſs alle eine unfreiwillige Befreiung hatten, deren Vermögen nach jedesmaligen Gesetzen zu gering für Trierarchie war, und daſs Demosthenes diejenigen Befreiungen nicht rechnet, welche nicht persönlich, sondern in gesetzlich bestimmten Umständen begründet
waren, und deren Aufhebung nicht einmal in Leptines' Plane lag, 703
indem dieses der Redner nicht würde unberührt gelassen haben. Demosthenes giebt in der Rede von den Symmorien,[c] welche Olymp. 106, 3 gehalten wurde, die Fälle an, unter welchen ein Bürger oder dessen Vermögen der trierarchischen Leistung nicht mehr unterworfen ist. Hierher gehört, wenn einer unfähig (ἀδύνατος) ist, worunter gewiſs nicht körperliche Untauglichkeit[d] zu verstehen, die doch nur vom persönlichen Dienste, aber nicht vom Beitragen in den Symmorien befreien konnte, sondern Unzulänglichkeit des Vermögens, indem ein Mann von trierarchischem Vermögen durch Unglücksfälle heruntergekommen sein konnte; sodann das Vermögen der Erbtöchter (ἐπικλήρων), Waisenvermögen (ὀρφανικά), kleruchi-

[a] Über das Verhältniſs zur Zeit der Symmorien in dieser Beziehung s. zu den Seeurkunden S. 175 f.

[b] Demosth. g. Lept. §. 15. (S. 462, 15.) §. 22. [S. 464, 29.) §. 23. (S. 465, 18.) [20, 18. 26. 28.]

[c] S. 182, 14 [14, 16]. Daſs die folgenden Worte neutral sind, zeigt ὀρφανικῶν; wäre ein Masculin gemeint, so stünde ὀρφανῶν, während die besten Handschriften, unter anderen die Handschrift Σ, ὀρφανικῶν haben. Daſs ἐπικλήρων gesagt ist, nicht ἐπικληρικῶν, daraus folgt noch nicht, daſs auch ὀρφανῶν geschrieben war. Pollux faſst die Sache richtig so, auch Harpokration in κληροῦχοι: aber derselbe in κοινωνικῶν nahm dies schlecht masculinisch. Es ist zu verstehen χρήματα. Vergl. Pollux VIII, 134. 136. Photios und Suidas in κληροῦχοι und κοινωνικὸν haben nur den Harpokration ausgeschrieben.

[d] Stände nicht bloſs ἀδύνατος, sondern ἀδύνατος τῷ σώματι, wie bei Xenoph. Hipparch. 9, 5. dann wäre freilich von körperlicher Untauglichkeit die Rede: die Stelle des Xenophon ist daher unserer Erklärung, welcher auch Parreidt de Symmor. S. 29 beistimmt, nicht mit Recht entgegengesetzt worden.

sches Vermögen (κληρουχικά), und Gemeinvermögen (κοινωνικά); für welche Befreiungen zusammen er 800 Köpfe von den 2000 abrechnet, die er in die trierarchischen Symmorien bringen will. Das Vermögen der Erbtöchter konnte nur so lange frei sein als kein Mann sich im Genusse oder Besitze desselben befand: war die Erbtochter verheirathet, so mufste natürlich ihr Ehegatte als Nutznieſser, so lange keine mündigen Söhne vorhanden waren, die Lasten desselben tragen, sowie von der Mitgift; hatte die Erbtochter Söhne, so kamen diese, selbst wenn der Vater oder die Mutter
704 oder beide noch lebten, | in den Besitz des epiklerischen Vermögens, sobald sie in das für alle Bürger ohne Unterschied gleich bestimmte Alter der Mündigkeit getreten (ἐπιδιετὲς ἡβῶντες) und in das Lexiarchikon eingeschrieben waren.[a] Die Waisen waren von allen Liturgien frei während der Minderjährigkeit und ein Jahr darüber;[b] daher Demosthenes die zehn Jahre, da er unter Vormundschaft stand, nur Vermögensteuer zahlte, aber keine Liturgie, auch keine Trierarchie leistete, ungeachtet sein Haus ein trierarchisches war[c] und er selbst nach seiner Mündigkeit Trierarch wurde. Unter dem kleruchischen Vermögen versteht Harpokration wohl richtig das Eigenthum derer, welche von Staatswegen als Kleruchen ausgesandt worden, und abwesend in öffentlichen Angelegenheiten nicht konnten Trierarchie leisten; ich vermuthe jedoch, dafs nur das Vermögen befreit war, welches als mitgenommen bemerkt wurde: hinterlieſsen sie zu Hause in Athen noch soviel Vermögen, dafs sie davon in den Symmorien beitragen konnten, so sehe ich nicht ein, weſshalb dieses sollte frei gewesen sein, da die Kleruchen Bürger waren. Der Einwand, es könne nicht von dem nach auswärts mitgenommenen Vermögen die Rede sein, weil es sich von selbst verstehe, dafs dieses nicht habe zur Trierarchie verpflichten können, verrückt den Gesichtspunkt: Demosthenes will nicht eigentlich angeben, welches Vermögen von Trierarchie frei sei, sondern durch welche Verhältnisse Ausfälle in der Leistung der Trierarchie entstehen könnten; und solche entstanden aufser den gesetzlichen Be-

[a] S. die Stellen in meiner Abhandlung über die Ephebie [Kl. Schr. IV S. 140][850].

[b] Lysias g. Diogeiton S. 908 [32, 24].

[c] Demosth. g. Aphob. S. 833, 26 [27, 64]. Vergl. Lucian Lob d. Demosth. 11.

freiungen dann, wenn durch Aussendung von Kleruchen Vermögen aufser Landes ging, sowie dadurch, dafs einer unvermögend geworden: welchen letzteren Fall Demosthenes ja auch anführt, ungeachtet sich ja auch dieses von selbst verstand, dafs wer nicht genug Vermögen habe, nicht in die Symmorie gehöre.[851] Was Gemeinvermögen sei, kann zweifelhaft scheinen; Pollux[a] lehrt, | dafs 705
es ein gerichtlicher Ausdruck war, und stellt ihn zusammen mit andern Wörtern, die ein gemeinsames, nicht vertheiltes Eigenthum bezeichnen: wodurch wenig gewonnen wird. Am wahrscheinlichsten ist die Vermuthung bei Harpokration [u. κοινωνικῶν], es sei die Rede von Brüdern, deren Vermögen noch nicht unter sie vertheilt sei, von welchem zwar der Vater die Liturgie hätte leisten können, die Söhne aber einzeln Trierarchie zu tragen aufser Stand wären.[b] Vielleicht, setzt er hinzu, sei es auch von solchen, die eine freiwillige Verbindung zum Handel oder zu sonst einem Zwecke eingegangen hätten, deren jeder nicht die ganze Schatzung des gemeinsamen Vermögens habe; ist aber gedenkbar, dafs solche dadurch irgend eine Befreiung erlangen konnten, da ja alsdann jeder sein Vermögen vereinzelt oder ganz in solche Verbindungen hätte stecken können, um sich den Leistungen zu entziehen? Es ist vielmehr der Sache angemessen, dafs jeder, welcher Antheil an dem Gesammtvermögen einer Gesellschaft hatte, seinen Antheil in seiner Schatzung miteinrechnen und also davon steuern mufste, ebenso gut als heutzutage von Actien; es kann also dieser Antheil auch nicht bei der Verpflichtung zur Trierarchie unberücksichtigt geblieben sein, inwiefern bei der Trierarchie das Vermögen in Betracht kam: und mehr oder minder genau kam es dabei immer in Betracht. Gesetzt es hätte jemand in sechs Gesellschaften je zwei Talente stecken gehabt, sollten diesem Manne diese zwölf Talente nicht zu seinem Vermögen gerechnet werden? Endlich bedarf es kaum der Bemerkung, dafs Bergwerke, da sie vom Umtausch ausgeschlossen sind, nicht zur Trierarchie verpflichten.

[a] VIII, 134. wo damit verbunden ἀνέμητα χρήματα, καὶ κοινά, ἐπίκοινα, οὐ διῃρημένα.

[b] Vergl. Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1149, 20 [(Demosth.) 47, 34]. ἠρόμην αὐτόν, πότερα μεμερισμένος εἴη πρὸς τὸν ἀδελφόν, ἢ κοινὴ οὐσία εἴη αὐτοῖς: und gleich hernach: ὅτι νενεμημένος εἴη.[852]

Eine nicht zu übergehende Eigenheit ist die Rechnungspflichtigkeit der Trierarchen,[a] über welche man sich verwundert, wenn man bei Aeschines die Bemerkung hinzugesetzt findet, der Trierarch
706 wende anerkannter Mafsen sein eigenes | Vermögen für das gemeine Wesen auf: doch mindert sich das Erstaunen und man erkennt, dafs das Gesetz dieses weise und nothwendig verordnet habe, sobald man bedenkt, in wie mannigfaltiger Beziehung der Trierarch zu dem Staate stand in Rücksicht auf Geld und Geldeswerth. Er erhielt vom Staate das Kriegschiff, zu Zeiten auch die Geräthe: wie sollte hierüber nicht Rechenschaft gefordert worden sein? Er erhielt Gelder aus den Staatskassen, sei es zur Besoldung der Schiffer und Soldaten oder zu andern Bedürfnissen, wie wir bei Demosthenes jedem Trierarchen dreifsig Minen ausgezahlt finden, und gleiche Summe schon Olymp. 92, 3 in einer Inschrift als einem Trierarchen gegeben angeführt wird;[b] wie schon in Themistokles' Zeitalter einer Anzahl Reicher jedem ein Talent aus den Bergwerkseinkünften gegeben wurde, um Schiffe zu bauen und auszurüsten. Der Trierarch zahlte der gesammten Mannschaft Sold und Verpflegungsgelder, die der Feldherr ihm zu reichen hatte,[c] oder lieferte die Lebensmittel,[d] natürlich auf Staatskosten[853]. Auch Schatzmeister der Trierarchen werden genannt,[e] die zur Rechnungsführung bestimmt waren, wiewohl wir nicht sicher wissen, ob jeder Trierarch, oder nur die der heiligen Trieren solche hatten: wenn der Sprecher in der Rede gegen Polykles[f] selbst die Rechnung über die Kosten seiner Trierarchie führte, kann daraus eben nicht geschlossen werden, dafs er keinen Schatzmeister hatte. Dafs aber die heiligen Trieren rechnungspflichtige Trierarchen hatten, wäre noch natürlicher, wenn der Staat hier der Liturgie leistende wäre;[g]

[a] Aeschin. g. Ktesiph. S. 407f. [3, 19 f.] Demosth. g. Polykl. S. 1222, 11 [(50), 50].

[b] Demosth. v. d. trierarch. Krone S. 1231, 13 [(51), 11]. Beilage I [C. I. A. I 188], Pryt. 9. Vergl. auch Beilage VII, §. 5 [C. I. A. II 814 *A* Z. 35].

[c] Demosth. g. Polykl. S. 1209, 10 [(50), 10].

[d] Plutarch v. Ruhm d. Athener 6.

[e] Eupolis b. Harpokr. in ταμίαι, um die ihn ausschrieben zu übergehen. Vergl. Buch II, 6 [S. 212 f.].

[f] Demosth. g. Polykl. S. 1216, 15 [(50), 30].

[g] Ulpian z. Demosth. Meid. S. 686, Wolf. Ausg. [zu § 171. p. 228 Dobson.]

solche Trierarchen[a] wären dann nur Stellvertreter des | Staates als 707
Befehlshaber und Beamte. Indessen halte ich die Behauptung, für die heiligen Trieren sei der Staat Trierarch gewesen, nicht für haltbar;[b] die Rechnungspflichtigkeit der Trierarchen heiliger Trieren war also nicht gröfser als die der andern, aufser inwiefern sie zu besondern aufser dem gewöhnlichen Kreise der Trierarchie liegenden Leistungen Geld erhielten; und die Schatzmeister der heiligen Trieren, welche unabhängig von den Kosten der Trierarchie öffentliche Gelder verwalteten, waren natürlich besonders verantwortlich, wenn sie auch nicht immer gerade als die Rechnunglegenden erschienen.[854] Ferner waren alle Trierarchen gewifs verpflichtet bei einem gegen sie erhobenen Anstande nachzuweisen, dafs sie die gesetzlichen Leistungen gemacht hätten. Endlich kam der Fall, wiewohl selten vor, dafs der Trierarch vom Staate auch das nicht erhielt, was er erhalten sollte, sondern dafs er alles aus dem Seinigen bestritt; aber auch für diesen Fall war die Rechenschaft nicht aufgehoben. Was Demosthenes in der Rede von der Krone[c] behauptet, niemand sei für das rechenschaftpflichtig, was er aus dem Seinigen aufgewandt habe, ist an sich ganz richtig; aber es folgt daraus nicht, dafs Aufwand aus dem Eigenen von Rechenschaft befreite, und es ist auch, im Vorübergehen gesagt, eitel Sophisterei, wenn Demosthenes aus jenem Grundsatze ableitet, Ktesiphon habe nicht gegen das Gesetz verstofsen, welches verbietet den Rechnungspflichtigen zu bekränzen, weil er ihn nicht für das zu bekränzen vorgeschlagen habe, wofür er rechnungspflichtig sei, sondern für das, was er aus seinem Eigenen aufgewandt und geschenkt: vielmehr liefse sich, wenn es hierher gehörte, vollständig zeigen, dafs die Anklage des Aeschines gegen Ktesiphon
in | diesem Punkte der Form nach völlig richtig war. Um nur 708

[a] Damit niemand zweifle, dafs wirklich auch die heiligen Trieren Trierarchen hatten, führe ich an den Trierarchen der Salaminischen Triere bei Plutarch Themistokl. 7. der Paralos bei Isäos v. Dikäog. Erbsch. S. 90 [5, 6]. der Delischen Theoris Beilage VII, §. 5 [C. I. A. II 814 *A* Z. 35]. Vergl. auch zu den Seeurkunden S. 169. Überhaupt kann kein Kriegschiff ohne Trierarchen sein: denn er ist nicht allein derjenige, der die Kosten giebt, sondern jederzeit zugleich Kriegsbefehlshaber, Schiffkapitän.

[b] S. zu den Seeurkunden S. 168 ff.

[c] S. 264 [18, 112].

Eines anzuführen, was für unsere Sache, ganz abgesehen von dem Zwecke des Redners für Ktesiphon, von Bedeutung ist, so konnte es vorkommen, dafs einer nachwies, er habe von dem Seinigen vieles aufgewandt, während er an einer andern Stelle vieles unterschlagen hatte; es war also erforderlich Rechenschaft abzulegen, damit erhellte, man habe nichts erhalten oder das Erhaltene verwandt, selbst wenn man zugelegt zu haben behauptete. Dieses findet auf die Trierarchie volle Anwendung: jeder Trierarch mufste von dem Seinigen zulegen; dennoch war er nach den ausdrücklichsten Zeugnissen des Aeschines und der Demosthenischen Rede gegen Polykles rechnungspflichtig. Hatte ein Trierarch auch gar nichts erhalten, so mufste er dennoch Rechenschaft ablegen; es mufste nämlich bei dem Rechnungshofe jeder Beamte, der nichts vom Staate empfangen zu haben behauptete, und also auch der in Hinsicht der Rechenschaft den Beamten gleichgestellte Trierarch, nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes einreichen oder einschreiben, „dafs er nichts vom Staate erhalten noch verwandt habe" (ὅτι οὔτ' ἔλαβον οὐδὲν τῆς πόλεως οὔτ' ἀνήλωσα),[a] damit wer da wollte dagegen auftreten könnte. „Ohne Rechenschaft, ohne Untersuchung, ohne Prüfung ist nichts von allen Dingen im Staate," sagt Aeschines, nachdem er diese Gesetzesstelle angeführt hat,' vollkommen wahr.

12. Erste Form der Trierarchie oder die Trierarchie Einzelner. Zweite Form der Trierarchie, oder die Trierarchie theils Einzelner, theils zweier Syntrierarchen von Olymp. 92, 1 bis Olymp. 105, 3.

Die Trierarchie, welche schon in Hippias' Zeiten erwähnt wird,[b] ging ehemals wahrscheinlich in den 48 Solonischen und 50 Klisthenischen Naukarien nach einer bestimmten Ordnung herum,
709 indem jede ein Schiff stellen mufste;[c] | sodafs auf jeglichen der

[a] Aesch. g. Ktesiph. S. 414 [3,22]. Ich habe diese Bemerkungen zur Berichtigung dessen zugefügt, was Parreidt de Symm. (S. 31 f.) aufgestellt hat, wie einiges Andere, wobei ich nicht angegeben habe, was mich zu näherer Ausführung veranlafste.

[b] Aristot. Ökon. II, 2, 4 [p. 1347 a 11].

[c] S. Buch II, 21 [S. 323]. Ναύκραροι sind eigentlich Schiffherrn (ναύκληροι) oder deren Stellvertreter; dafs aber mit diesem Namen die Vorsteher der

zehn Stämme die Trierarchie für fünf Kriegschiffe kam; als aber die Seemacht allmälig bis auf 200 Schiffe vermehrt wurde, welche Zahl zur Zeit der Salaminischen Schlacht in Thätigkeit war, vervielfältigten sich die Trierarchen. Lange aber hatte jedes Schiff nur Einen Trierarchen; später wurde gestattet, dafs zwei als Trierarchen (συντριήραρχοι, συντριηραρχοῦντες) zusammenträten, um die Kosten zu theilen: einer derselben war dann auf dem Schiffe an beider Statt, oder jeder von beiden die Hälfte des Jahres.[a] Wann dieses zuerst erlaubt wurde, wird nicht überliefert: da jedoch Olymp. 92, 1 nach der Sicilischen Niederlage das Zusammentreten
zweier zur Choregie erlaubt ward,[b] und aus | früherer Zeit kein 710
Beispiel noch irgend eine Spur gemeinschaftlich von mehren geleisteter Liturgien bekannt ist, so möchte vermuthlich damals für die kostspieligere Trierarchie dasselbe wie für die Choregie eingeräumt worden sein[856]. Die älteste Nachricht von gemeinschaftlicher Trierarchie zweier oder Syntrierarchie fällt in Olymp. 92, 2.

politischen Gemeinschaften, an deren Stelle nachher die Gaue traten, benannt wurden, scheint so zugegangen zu sein. Die Athenischen Bürger waren zuerst in 48, nachher in 50 Körperschaften getheilt, deren jede einem Schiffe zugetheilt war, welches sie bemannen mufste; einer aus der Gesellschaft aber, und zwar ein Reicher, mufste entweder allein oder mit Unterstützung der übrigen abwechselnd das Schiff ausrüsten, und war so für diese Zeit der Schiffherr (ναύκληρος, ναύκραρος), die ihm zugetheilte Gesellschaft aber die Naukarie oder Naukrarie (Nauklerie), deren Vorsteher er natürlich war.[855] Photios [p. 288, 6 Pors.] vergleicht gut Naukarien und Symmorien. Die Ableitung des Wortes ναύκληρος von ναίω, welche Einigen gefällt, läfst sich durch nichts rechtfertigen; denn ναύκληρος ist nicht einmal, wie man nur aus einer ungenauen Angabe des Pollux [I, 75] schliefsen könnte, ein Hauseigenthümer, welche Bedeutung das Wort denn doch haben müfste, wenn es vom Wohnen herkäme und zugleich der politische Gebrauch des Wortes aus dieser Etymologie erklärt werden sollte, sondern ναύκληρος ist nur einer, der ein ganzes Haus gemiethet hat, um Aftermiether darin aufzunehmen, s. oben Buch I, 24. III, 2 [S. 177. 375 f.]. wo auch von einer angeblichen andern Bedeutung gesprochen ist. Diese letztern Bedeutungen, wenn man anders sie für zwei verschiedene gelten lassen will, sind durch Übertragung der ursprünglichen von Schiffen auf Häuser sehr natürlich zu erklären, wie schon andere gelehrt haben: daher sogar ναῦλον vom Gelde gebraucht wird, was man für Wohnung zahlt.

[a] Demosth. g. Polykl. S. 1219 oben, S. 1227 zu Ende [(50), 39. 68].

[b] Buch III, 21 [S. 538]. Manso (Sparta Bd. II, S. 501) kennt auch vier Trierarchen auf ein Schiff, indem er Nachrichten, die in keiner Verbindung stehen, willkürlich in Zusammenhang setzt.

indem Lysias von der Syntrierarchie spricht, welche der Vormund den Kindern des Olymp. 92, 2 bei Ephesos unter Thrasyllos umgekommenen Diodotos berechnete:[a] die nächste bei Isokrates[b] gehört ins Jahr der Schlacht bei Aegospotamoi Olymp. 93, 4. und auf ebendieselbe Form der Trierarchie ist eine Stelle im Xenophon[c] zu ziehen, welche die Zeiten vor Olymp. 95, 1 betrifft. Dieser Gebrauch dauerte sehr lange fort: als Demosthenes den Rechtshandel gegen Aphobos angefangen hatte, Olymp. 104, 1 finden wir noch Syntrierarchie,[d] nicht minder Olymp. 104, 4.[e] ja noch Olymp. 105,3. In letzteres Jahr fällt nämlich der Euböische Krieg, worin die Athener eine Partei gegen die andere und gegen Theben unter-
711 stützten,[f] und es waren | in Athen damals zuerst, weil die gesetzlichen ausgingen, freiwillige Trierarchen:[g] Demosthenes aber als einer derselben hatte einen Syntrierarchen Philinos.[h] Obgleich dieses nun freiwillige Leistung war, so wurde doch ohne Zweifel die damals bestehende Form zu Grunde gelegt: auch werden in der

[a] Lysias g. Diogeit. S. 907—909 [32, 24 ff.]. Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus S. 894—897 [§ 5 ff.]. vergl. mit Xenoph. Hellen. I, 2 [,1]. wozu s. unsere Anmerkung zu Beilage I, Pryt. 9.

[b] Isokr. g. Kallimach. 23 [18, 60].

[c] [Oikonomikos 2,6.] S. Cap. 15 zu Ende.

[d] Demosth. g. Meid. S. 564, 20 [21, 154]. vergl. g. Aphob. II, S. 840, 26 ff. g. Meid. S. 539 unten [28, 17. 21, 78].

[e] Demosth. g. Polykl. S. 1218, 14 [(50), 37]. vergl. S. 1219 oben und Z. 18 [39 f.]. auch S. 1227 [68].

[f] Diodor XVI, 7 [,2]. Hierher gehört auch Demosth. Olynth. I, S. 11 [1,8] (vergl. Schol. Aristid. S. 298. Dindf.). g. Androt. S. 597, 18 [22, 14]. f. Megalop. S. 205, 25 [16, 14]. v. Cherson. S. 108, 12 [9, 74]. g. Meid. S. 570, 23 [21, 174]. ὅτε τὴν ἐπὶ Θηβαίους ἔξοδον εἰς Εὔβοιαν ἐποιεῖσθε ὑμεῖς. Aristid. Panath. Bd. I, S. 179. Jebb. Ulpian sagt zur Meid. a. a. O. richtig: ἐγένετο γὰρ καὶ διὰ τὸν Πλούταρχον ἑτέρα (ἔξοδος); denn es ist dort nicht der spätere Zug zu Gunsten des Plutarch gemeint, sondern der von Olymp. 105, 3. Bei dem späteren Zuge war Meidias Trierarch seines Schiffes auf seine Kosten, bei dem früheren Schatzmeister der Paralos. Ohne Grund verbessert den Ulpian Spalding (z. Meid. S. 131), den ich nur so verstehen kann, dafs er glaubte, es seien zwei Feldzüge für Plutarch unternommen worden; er scheint sich aber die Sache nicht klar gedacht zu haben.

[g] Demosth. v. d. Krone S. 259, 12. g. Meid. S. 566, 23 [18, 99. 21, 166].

[h] Demosth. g. Meid. S. 566, 24 [21, 166][857].

Rede gegen Euergos und Mnesibulos[a] in einer auf Olymp. 105, 4 bezüglichen Thatsache zwei Syntrierarchen Theophemos und Demochares genannt, die von einer früheren Trierarchie dem Staate noch Schiffgeräthe schuldig waren, und wahrscheinlich nicht lange vorher Syntrierarchie geleistet hatten.[b] Dafs endlich selbst nach Einführung der Symmorien noch zwei Syntrierarchen für die unmittelbare Besorgung der Trierarchie vorkommen, kann nicht befremden. Kaum bedarf es jedoch der Bemerkung, dafs die Syntrierarchie zweier meist nur eine Aushülfe war, wenn man nicht genug Reiche hatte, welche für sich allein Trierarchen sein konnten, und es kommen viele Beispiele zwischen Olymp. 92, 1 und 105, 3 vor, wo einer allein Trierarchie leistete: unter welchen ich nur an die Trierarchie des Apollodor in Olymp. 104, 3[c] und an zwei Stellen des Isäos erinnern will, worin in Bezug auf diesen Zeitraum Trierarchie Einzelner und Syntrierarchie als gleichzeitig erwähnt wird:[d] doch bezeichnet Apollodor hinlänglich, | dafs er 712
eigentlich für einen Syntrierarchen mit gedient habe.[e]

Über die Leistungen, welche der Trierarch bis Olymp. 105, 3 zu machen hatte, kann wenig Zweifel obwalten. Von jeher lieferte der Staat das Schiff: als Themistokles aus den Bergwerksgeldern Schiffe bauen liefs zum Äginetischen Kriege, wurde zwar der Bau nebst der ganzen Ausrüstung hundert Reichen, das heifst, den dazu ernannten Trierarchen übergeben, aber sie wurden für den Bau bezahlt, indem nach Polyän jeder ein Talent erhielt. Themistokles'

[a] S. 1145, 22 ff. [(Demosth.) 47, 22.] wo πολὺν χρόνον (S. 1146, 20 [§ 25)] nur verhältnifsmäfsig genommen werden darf, und keine sehr lange Zeit bezeichnen kann.

[b] Ein anderes Beispiel der Syntrierarchie zweier, wahrscheinlich ohngefähr aus dieser Zeit, s. Seeurkunde N. III [C. I. A. II 792]. b.

[c] Demosth. g. Polykl.

[d] V. Dikäog. Erbsch. S. 110 [5, 36]. ἀλλὰ μὴν τριηράρχων τοσούτων κατασταθέντων οὔτ' αὐτὸς ἐτριηράρχησεν οὔθ' ἑτέρῳ συμβέβληκεν ἐν τοῖς τοιούτοις καιροῖς (nach der Anarchie). Συμβάλλειν ist von der Syntrierarchie, vergl. συμβαλέσθαι bei Lysias g. Diogeit. S. 908. 909 [32, 24. 26]. Ferner derselbe Isäos v. Apollod. Erbsch. S. 184 [7, 38]. ὁ μὲν γὰρ πατὴρ αὐτοῦ — τριηραρχῶν τὸν πάντα χρόνον διετέλεσεν, οὐκ ἐκ συμμορίας τὴν ναῦν ποιησάμενος ὥςπερ οἱ νῦν (seit Olymp. 105, 4), ἀλλ' ἐκ τῶν αὐτοῦ δαπανῶν, οὐδὲ δεύτερος αὐτὸς ὢν ἀλλὰ καταμόνας.

[e] Demosth. g. Polykl. S. 1219, 9 [(50), 40].

Gesetz verordnete jährlich zwanzig neue Schiffe zu bauen; und man setzte von Seiten des Staates den Schiffbau fort, so weit wir den Gegenstand im freien Athen verfolgen können.[a] Alle Schiffe auf den Werften des Staates waren sein Eigenthum; sehr reiche Privatleute hatten zwar eigene Trieren, zum Beispiel Kleinias, welcher mit einer solchen bei Artemision focht; aber gerade dafs besonders bemerkt wird,[b] er sei mit einer eigenen Triere ausgezogen, beweiset, dafs der Staat gesetzmäfsig sie lieferte: die, welche Privatleute hatten, bauten sie entweder freiwillig für den Staat als Geschenk oder zu eigenem Gebrauche, zum Kapern oder ähnlichen Zwecken, oder zum Verkauf. Ebenso verhielt es sich im Peloponnesischen Kriege. Jene hundert Trieren, welche dem Volksbeschlufs gemäfs dafür, wenn Attika zu Wasser bedroht würde, seit Olymp. 87, 2 in Bereitschaft gehalten wurden, waren offenbar vom Staate geschaffte Schiffe, und man setzte für die fertigen bestimmte Trie-
713 rarchen.[c] In | Aristophanes' Rittern,[d] Olymp. 88, 4. droht Kleon seinem Gegner ihn zum Trierarchen zu machen und zu bewirken, dafs er ein altes Schiff, worauf er durch beständige Ausbesserung viel aufwenden müsse, und einen faulen Mast erhalte: Rumpf und Mast wurden also damals geliefert[858]. Bei dem Feldzuge nach Sicilien Olymp. 91, 2 gab der Staat aufser dem Solde die leeren Schiffe, die Trierarchen alles Schiffgeräthe, und freiwillige Zulagen;[e] und wenn nach dem Treffen bei Aegospotamoi Olymp. 93, 4 ein Trierarch sich rühmt[f] das Schiff gerettet zu haben, wer erkennt nicht, dafs von Rettung eines Staatsgutes die Rede ist? Die Zahlung des Soldes rechnet sich ebenderselbe mit seinem Bruder zusammen als eine rein freiwillige Leistung an. Folglich zahlte der Staat in diesen Zeiten Sold und Verpflegung, und gab den Rumpf des Schiffes nebst dem Mast: der Trierarch stellte aber höchstens

[a] Vergl. über den Schiffbau Buch II, 19 [S. 316f.].

[b] Herodot VIII, 17. Plutarch Alkib. 1.

[c] Nur so kann Thukyd. II, 24 genommen werden.

[d] Vs. 908 [913] ff. Es versteht sich von selbst, dafs hier nur von Ausbesserung auf der Fahrt und bei der Rückgabe die Rede ist: wenigstens der Ordnung nach mufste das Schiff dem Trierarchen seefähig übergeben werden.

[e] Thukyd. VI, 31.

Isokr. g. Kallimach. 23 [18, 59].

das Geräthe[a] und mufste, wie Kleon's Drohung zeigt, das Schiff in gutem Zustande erhalten. Auch für die folgende Zeit bis Olymp. 105, 3 läfst sich höchstens soviel und nicht einmal durchaus soviel annehmen; wiewohl der ungenaue Ausdruck der Alten, die immer mehr bei ihren Lesern voraussetzen als wir wissen, die spätern Schriftsteller von dem ungeschickten Ulpian bis auf den scharfsichtigen Herausgeber der Rede gegen Leptines in Verwirrung gebracht hat.[859] Demosthenes gegen Meidias[b] sagt, als er Trierarch gewesen, Olymp. 104, 1. hätten die Trierarchen allen Aufwand gehabt und die Mannschaft (πληρώματα) stellen müssen; und hört man den Ulpian zu | dieser Stelle,[c] so hätte der Staat manchmal 714
das Geräthe und die Seeleute, manchmal gar nichts, sondern der Trierarch alles gegeben: also auch das Schiff, Sold, Verpflegung, wie man daraus schliefsen müfste. Die Sache verhält sich aber so. Ulpian hat wie gewöhnlich keinen Gewährsmann, sondern folgert mit einer merkwürdigen Logik alles dieses erst aus den Demosthenischen Worten. Aber Demosthenes, wenn er vom ganzen Aufwand redet, spricht im Gegensatz gegen die spätere Form der Trierarchie durch Gesellschaften. Als diese bestanden, gab das gemeine Wesen das Geräthe und besorgte die Gestellung der Mannschaft, und aufserdem liefs sich der dem Schiffe folgende Trierarch Beiträge aus der Gesellschaft liefern: folglich hatte dieser nicht den ganzen Aufwand. Wenn ferner vom ganzen Aufwande gesprochen wird, so versteht sich, dafs nur derjenige ganze Aufwand gemeint sein kann, welcher überhaupt herkömmlich war: Sold nebst Verpflegung und den Rumpf des Schiffes lieferte aber der Staat jederzeit, sowohl vor Demosthenes' Trierarchie als unter den Symmorien; an jene konnte also kein Zuhörer des Demosthenes denken. Kurz Demosthenes nennt den ganzen Aufwand nichts anderes als die etwanige Lieferung des Geräthes, falls der Staat keines gab, wie er doch sollte, die Unterhaltung des Schiffes und die Anschaffung der Mannschaft, welche letztere aber der Trierarch nicht etwa aus der Fremde anwerben, sondern blofs aus der einheimi-

[a] Ich sage höchstens; denn dafs auch schon in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges Geräthe gegeben werden konnten, läfst sich nicht bestimmt in Abrede stellen.

[b] S. 564, 22 [21, 154].

[c] S. 680 A.

schen Bevölkerung auslesen mufste, was theils Mühe und Verdriefslichkeit, theils für Einzelne Handgeld kostete: auch das Geräthe wurde namentlich in Olymp. 104, $^3/_4$ gesetzlich vom Staate geliefert.[a] Dafs nun jenes der Sinn des Redners sein müsse, erhellt theils aus den Kosten der Demosthenischen Trierarchie, theils aus der Rede gegen Polykles. Als Demosthenes aus dem Knabenalter heraus war und seine Vormünder zu verfolgen anfing, wollte
715 Thrasylochos der Bruder des Meidias ihn zum Umtausch oder Annahme der Trierarchie nöthigen: Demosthenes nahm Anfangs jenen unter Vorbehalt seiner Ansprüche an die Vormünder an, besann sich jedoch gleich darauf aus einem Grunde, der nicht hierher gehört, anders und übernahm lieber die Trierarchie, welche für zwanzig Minen an einen Unternehmer gegeben war:[b] es war aber Syntrierarchie,[c] sodafs die ganze Trierarchie vierzig Minen kostete. Wie kann man sich aber vorstellen, dafs eine Trierarchie nur soviel kosten konnte, wenn auch Schiff und Sold und Verpflegung vom Trierarchen hätten geleistet werden müssen, da Sold und Verpflegung für einen einzigen Monat schon vierzig Minen erforderten[860]? Die Rede gegen Polykles ferner, welche auf Olymp. 104, $^3/_4$ bezüglich ist, enthält die deutlichsten Nachrichten über die damals gesetzlichen Leistungen. Von Lieferung des Schiffes ist nicht ent-

[a] Dafs dieses auch früher schon, wiewohl nicht immer und auch nicht vollständig geschehen, s. zu den Seeurkunden S. 201 f.

[b] Demosth. g. Meid. S. 539 f. [21, 78 ff.] g. Aphob. II, S. 840 f. [28, 17.] Dieser Thrasylochos war drei Jahre später Olymp. 104, 4 selbst Trierarch. Rede g. Polykl. S. 1222 [(50), 52].

[c] Demosth. g. Meid. S. 564, 20 [21, 154]. κἀγὼ μὲν κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἐτριηράρχουν, εὐθὺς ἐκ παίδων ἐξελθών, ὅτε σύνδυο ἦμεν οἱ τριήραρχοι u. s. w. Auch hier hat Ulpian wieder feine Schlüsse gemacht, indem er (S. 660. E—G) eine Syntelie von dreien annimmt, deren jeder zwanzig Minen gegeben habe, damit doch ja ein Talent herauskomme, weil anderwärts einmal vorkommt, für ein Talent habe man die Trierarchie an Unternehmer gegeben! Als ob dieses ein stehender Preis gewesen wäre, und Demosthenes nicht deutlich genug sagte, dafs ihrer zwei die Trierarchie leisteten! Auch Spalding z. Meid. S. 43 hat sich irre führen lassen. Die Worte g. Meid. S. 540, 18 [21, 80]. ὅσου τὴν τριηραρχίαν ἦσαν μεμισθωκότες beziehen sich übrigens auf Thrasylochos und Meidias, welcher letztere seinem Bruder als Helfershelfer beisteht und keinen weitern Antheil an der Trierarchie hat. Meidias war nicht eher Trierarch als bis die Gesellschaften eingeführt waren, wie Demosthenes S. 564 [21, 155] lehrt.

fernt die Rede, sondern die Trierarchen müssen es nur in die See
bringen (καθέλκειν).[a] Die Bemannung wird aus dem Gau gestellt,
aber da sie aufser wenigen und schwachen nicht kommt, | miethet 716
Apollodor freiwillig eigene Seeleute;[b] auch zahlt er ihnen freiwillig
den Sold, weil die Feldherrn ihm nur die Verpflegungsgelder und
innerhalb siebzehn Monate zweimonatlichen Sold geliefert hatten:[c]
endlich macht er noch viel andern Aufwand, wozu er nicht verpflichtet
ist, indem er an verschiedenen Orten die Seeleute neu
miethet.[d] Er stellte auch das Geräthe selbst,[e] welches einige andere
ebenfalls thaten,[f] die es daher ihren Nachfolgern vermietheten:
aber andere hatten in dieser Zeit Geräthe vom Staate, und
in der Rede von der trierarchischen Krone,[g] welche sich auf dieselbe
Trierarchie bezieht[861], wird deutlich gesagt, der Staat müsse
es geben, welches auch daraus erhellt, dafs Olymp. 105, 4 schuldiges
Geräthe aus früherer Zeit den Trierarchen abgefordert wird.[h]
Weil Apollodor eigenes Geräthe hat, kann er vom Nachfolger verlangen,
dafs er entweder neues mitbringe oder das alte von ihm
erstehe:[i] in Rücksicht des Schiffes selbst ist nirgends von Abkaufen
oder Abmiethen eine Spur, sondern Apollodor verlangt von seinem
Nachfolger blofs die gesetzliche Übernahme desselben, damit
er endlich die schon zu lange geleistete Trierarchie los werde. Es
bedarf folglich kaum der Wiederholung, dafs damals nur die Unterhaltung
und Ausbesserung des Schiffes und Geräthes vom Trierarchen
gesetzlich[862], andere Ausgaben dagegen blofs freiwillig geleistet
wurden; doch war jenes keine Kleinigkeit, da man häufig schadhafte
Schiffe erhielt, und auf den Seefahrten und in Schlachten
vieles zu Grunde ging. Und wie hart einer mitgenommen werden
konnte, wenn er reich und ehrgeizig und etwa gar ein neuer Bürger
war, wie Apollodor Pasion's Sohn, davon | ist freilich dieser 717

[a] S. 1207, 13 [(50), 4].
[b] S. 1208 [(50), 7].
[c] S. 1209 [(50), 10].
[d] S. 1210 ff. [(50), 12 ff.]
[e] S. 1208, 17. S. 1217, 15 [(50), 7. 34].
[f] S. 1219 unten [(50), 42].
[g] S. 1229, 15 [(51), 5].
[h] Rede g. Euerg. und Mnesibul. S. 1146 [47, 22 ff.].
[i] G. Polykl. S. 1215 [(50), 28].

selbst ein merkwürdiges Beispiel, da seine Angaben mehr das Gepräge der Wahrheit tragen als Phormion's Behauptung, Apollodor habe als Trierarch und Chorege aus eigenem Vermögen nicht einmal soviel geleistet als sich bei zwanzig Minen Einkünften gehöre:[a] so ganz entgegengesetzte Äufserungen enthält derselbe Demosthenes, wenn anders beide Reden von ihm verfafst sind. Andere wiederum machten sich die Sache leichter, und leisteten nur das Nothwendigste: und schon vor den Symmorien fingen die Trierarchen an ihre Trierarchie gegen eine gewisse Summe einem Unternehmer zu geben, wovon Thrasylochos das älteste unter den bekannten Beispielen ist, in Olymp. 104, 1. Ein anderer Fall kommt Olymp. 104, 4 vor, wieder bei demselben Manne,[b] und wieviel man damals ohngefähr gab, haben wir bereits gesehen. Es versteht sich von selbst, dafs man sie dem Mindestfordernden überliefs;[c] und nicht allein der schlechtern Leistung wegen, sondern auch defshalb war diese üble Sitte schädlich, weil die Unternehmer durch Kaperei Repressalien gegen den Staat veranlafsten.[d] Bei Verlusten fiel daher die Schuld nicht mit Unrecht auf diejenigen, welche ihre Trierarchie verpachtet hatten, und die Verpachtung konnte als Verlassung des Postens (λειποτάξιον) angesehen werden,[e] weil der Trierarch verpflichtet war auf dem Schiffe zu sein und den Befehl zu führen, sogar über die Epibaten.[f]

Ehe wir weiter gehen, sei es erlaubt, an das Gesagte anknüpfend zum voraus zu erinnern, dafs auch nach Olymp. 105, 3 der Rumpf des Schiffes nicht von den Trierarchen oder Symmorien geliefert wurde, sondern die Kriegschiffe in der Regel öffentliche
718 waren, wie sie Xenophon in der Schrift vom | Einkommen ausdrücklich nennt;[g] obgleich wir wohl wissen, dafs einzelne Bürger dem Staate Trieren schenkten. Da nämlich gerade in dieser spätern Zeit die Trierarchie oft erst angekündigt und die Trierarchen

[a] Demosth. f. Phorm. S. 956 f. [36, 39.]

[b] Demosth. g. Polykl. S. 1222, 26 [(50), 52].

[c] Demosth. v. d. trierarch. Krone S. 1230, 5 [(51), 7].

[d] Ebendas. S. 1231 f. [13.]

[e] Ebendas. S. 1230 [8].[863]

[f] Letzteres ist aus Demosth. g. Polykl. S. 1220, 13 [(50), 44] zu schliefsen, versteht sich übrigens auch von selbst.

[g] Cap. 3 [,14]. δημόσιαι τριήρεις.

erst ernannt wurden, wenn der Kriegszug schon nahe bevorstand,[a] so konnte ja der Trierarch unmöglich ein neues Schiff bauen; ihm aber zuzumuthen eines zu kaufen, wäre thöricht gewesen, da die Besitzer, um einen zu ängstigen oder zu prellen, willkürlich die höchsten Preise hätten setzen können, wenn nicht etwa der Staat zwang für einen bestimmten Preis zu verkaufen; abgerechnet daſs von einem solchen Kauf, der fast alljährlich hätte vorkommen müssen, nicht die geringste Spur in den Alten ist. Oder soll etwa derjenige, welcher ein neues Schiff gebaut hat, es seinem Nachfolger umsonst überlassen haben? Eine solche Ungleichheit in der Vertheilung der trierarchischen Lasten ist ungedenkbar. Wozu hat ferner der Rath der Fünfhundert die Sorge über den Schiffbau mit den Trierenbauern,[b] wozu haben diese ihre Kasse vom Staate, wenn die Trierarchen ihre Schiffe lieferten? Wozu baute man um Olymp. 106, $^1/_2$ von Staatswegen neue Trieren, wie wir aus Demosthenes' Rede gegen Androtion sehen, und verordnete sogar, daſs der Rath seinen Kranz nicht erhalten solle, wenn die Schiffe nicht gebaut wären? Wissen wir nicht von Eubulos, daſs er als Staatsbeamter den Schiffbau besorgte,[c] von Lykurg, daſs er 400 Trieren beschaffte, theils alte bessernd, theils neue anschaffend?[d] Noch mehr: nach dem Demosthenischen Vorschlag über die Symmorien werden die Schiffe als schon fertig vorausgesetzt und den
Symmorien durchs Loos zugetheilt, wie | das Geräthe:[e] dieser Vor- 719
schlag gründet sich aber auf das Bestehende, welches dadurch nur besser geregelt werden soll. Bloſs zwei Stellen könnte einer anführen, der die Lieferung des Schiffrumpfes annehmen wollte. Erstlich behauptet nämlich Ulpian,[f] der Trierarch hätte bisweilen nur das Schiff gegeben, welches aber ein fehlerhafter Schluſs des Erklärers aus der Rede gegen Meidias ist, worin gesagt wird, bei der

[a] Demosth. Philipp. I, S. 50, 19 [4, 36].

[b] S. Buch II, 19 [S. 316]. vergl. auch II, 6 [S. 211 f.]. Daſs der Bau auf öffentliche Kosten geschah, zeigt besonders Demosth. g. Androt. S. 599, 13 [22, 19].

[c] Buch II, 7 [S. 225].

[d] Buch III, 19 [S. 513].

[e] Demosth. S. 183 oben [14, 18]: εἶτα συγκληρῶσαι συμμορίᾳ σωμάτων ἑκάστῃ τὴν πεντεκαιδεκαναῖαν. Z. 24 [§ 21]. τὰς τριήρεις, ἃς ἂν ἕκαστοι λάχωσι, παρεσκευασμένας παρέχειν.

[f] Z. Meid. S. 682. A.

Symmorienverfassung habe der Staat Mannschaft und Geräthe gegeben:[a] also, folgert er und mit ihm die neuern Schriftsteller, gaben die Trierarchen das Schiff. Es kommt hier wieder dasjenige in Anwendung, was wir bereits oben über diesen Gegenstand bemerkt haben: sodafs wir nicht nöthig haben, diese Schlufsfolge ausführlicher zu würdigen. Bedenklicher möchte der Ausdruck des Isäos[b] von einem Athener scheinen, „der nicht aus der Symmorie, wie die jetzigen Trierarchen, sondern auf eigene Kosten das Schiff habe machen lassen" (τὴν ναῦν ποιησάμενος); sodafs also sowohl früher als unter den Symmorien die Trierarchen die Schiffe geliefert hätten. Das Schiffmachen mufs aber hier schon defshalb eine andere Bedeutung haben, weil, wie bereits erwiesen worden, an Lieferung des Rumpfes von Seiten der Trierarchen vor der Zeit der Symmorien nicht gedacht werden kann. Ein Schiff machen lassen kann freilich heifsen ein neues Schiff bauen lassen,[c] aber es mufs nicht; sondern der Ausdruck ist ein allgemeiner, dem sein Umfang erst von den Verhältnissen, wobei er gebraucht ist,
720 angewiesen wird. Niemals | nun erhielt der Trierarch ein segelfertiges Schiff: man giebt demselben den Rumpf; dann baut er daran, bessert aus, was schadhaft ist, befestigt das Geräthe, auch die Verzierungen,[d] und setzt es vollkommen in Stand. Diese Arbeit ist so bedeutend, dafs ich nicht wüfste, wefshalb sie nicht mit dem Worte des Schiffmachens bezeichnet werden könnte:[e] denn

[a] Demosth. S. 564 unten, und S. 565 oben [21, 155].

[b] V. Apollod. Erbsch. S. 184 [§ 38].

[c] So in der Rede g. Androt. [19] wo τριήρεις ποιεῖσθαι soviel ist als καινὰς τριήρεις ποιεῖσθαι, weil dort von neuen Trieren die Rede ist, und auch sonst ebenso. S. zu den Seeurkunden S. 194. und Urkunde XIV [C. I. A. II 809]. b. 43. vergl. XIII [C. I. A. II 808]. a. 13.

[d] Vergl. Thuk. VI, 31.

[e] Ebenso gut könnte es ναυπηγήσασθαι heifsen, da gebessert, geflickt und allerlei angeheftet wird, und doch sagt man dieses auch von neuen Schiffen. Das blofse Ausbessern ist ἐπισκευάζειν, z. B. in dem Volksbeschl. [III] b. Leben der zehn Redner S. 278 [p. 852 C]. und in der Schrift vom Staate d. Athen. 3. [,4]. εἴ τις τὴν ναῦν μὴ ἐπισκευάζει, welches gleichfalls von Trierarchen zu verstehen ist: denn in diesen Worten wird von der Pflicht der schon bestellten Trierarchen, im Folgenden von der Bestellung neuer und ihren Rechtshändeln gesprochen. Τὴν ναῦν mit dem Artikel deutet auf ein bestimmtes Schiff, welches einem zukommt, und beweiset vorzüglich, dafs es auf die Trierarchen gehe.

erst dadurch wird das Schiff fertig hingestellt. Ohne uns also durch diese Stelle abhalten zu lassen, behaupten wir, jederzeit habe der Staat, wie Sold und Verpflegung[864], also auch das leere Schiff gestellt, und alle Veränderungen in den trierarchischen Leistungen bezögen sich bloſs auf die Lieferung des Geräthes und die Art und Weise der Zusammenbringung der Mannschaften.[a]

13. Dritte Form der Trierarchie: Syntelien und Symmorien, von Olymp. 105, 4 — Olymp. 110, 1.

Wenn Ulpian[b] erzählt, auſser zwei Trierarchen seien auch drei, auch sechzehn (nach falscher Lesart zehn) Männer zusammengetreten, so hat man mit Unrecht hieraus eine besondere Art der Trierarchie bilden zu müssen geglaubt, da | Ulpian selber diese Mei- 721
nung nur so giebt, als ob in den Symmorien der Zwölfhundert bald drei, bald sechzehn, bald irgend eine andere Zahl die Trierarchie eines Schiffes besorgt hätten;[c] vielmehr muſste man ihm zufolge diese Verbindungen gleich unter die Symmorien bringen, zumal da sogar im Anfang der Symmorien noch zwei zusammen Trierarchen waren nach alter Art, welches aus der Rede gegen Euergos und Mnesibulos[d] und aus der Rede gegen Timokrates[e] hervorgeht. Indessen giebt es in den Schriftstellern keinen Beweis dafür, daſs drei zusammen die Trierarchie geleistet; vermuthlich hat Ulpian die erstere Zahl bloſs ersonnen, um begreiflich zu

[a] Näheres über die Leistungen der Trierarchen, nach Anleitung der Urkunden, ist in dem Werke über das Seewesen S. 194 ff. gegeben, wodurch die hier bereits früher von mir aufgestellten Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt worden sind: ich habe mit Absicht daraus in diesen Theil der Staatshaushaltung, welcher die Trierarchie betrifft, mit Ausnahme einiger Verweisungen nichts übertragen, damit jedes der beiden Werke seine Selbständigkeit behalte.

[b] G. Meid. S. 681. G. S. 682. B. Offenbar ist die von Wolf S. CIII verworfene Vermuthung des Petitus ὁτὲ δὲ ἑκκαίδεκα statt ὁτὲ δὲ καὶ δέκα richtig, wie aus Ulpian's nächster Anmerkung erhellt.

[c] S. 682. B. χίλιοι γὰρ καὶ διακόσιοι ἦσαν οἱ ταῖς τριηραρχίαις ἀφωρισμένοι. τούτων δὲ λοιπὸν ἢ συνεκκαίδεκα τὴν τριήρη ἐπλήρουν ἢ σύντρεις ἢ ὁσοιδήποτε. Was er sonst hinzusetzt, ist mit Ungereimtheiten gemischt.

[d] S. 1162 unten [(Demosth.) 47,78], vergl. S. 1148—1154 [ebda. 30 ff.] in Bezug auf den Zusammenhang der Sache und die Zeit.

[e] S. 703, 14—22 [24,11]. Vergl. zu den Seeurkunden S. 179.

machen, wie Demosthenes für eine Trierarchie nur zwanzig Minen hätte zahlen können, da er sich einbildete, eine verpachtete Trierarchie habe jederzeit ein Talent gekostet, ungeachtet theils kein bleibender Preis gedenkbar ist, indem er nach den Umständen und nach den Hoffnungen der Unternehmer schwanken mufste, theils unwidersprechlich Demosthenes nur mit einem, nicht mit zweien zusammen die Trierarchie leistete,[a] und zwar lange vor Einführung der Gesellschaften, Olymp. 104, 1. Nur die Inschriften leiten auch auf drei Trierarchen, ungewifs jedoch ob vor oder erst in den Gesellschaften.[b] Unmittelbar an die abgehandelte Form der Syntrierarchie schliefst sich nun die Einführung der Symmorien an. Olymp. 105, 3 nämlich hatte man, weil auf gesetzlichem Wege keine oder nicht genug Trierarchen aufgestellt werden konnten, sich genöthigt
722 gesehen, freiwillige Trierarchen aufzubieten.[c] Da | aber diese natürlich nur für das laufende Jahr hinreichten, mufste auf eine neue Einrichtung für das folgende gedacht werden, und weil nicht zu hoffen war, auf die bisherige Art zum Ziele zu gelangen, setzte man gerade jetzt wohl zwölfhundert Theilnehmer (συντελεῖς) in Symmorien vertheilt, welche die Trierarchie bestreiten sollten. In dem Falle, welchen die Rede gegen Euergos und Mnesibulos behandelt, waren die Trierarchen schon nach Symmorien geordnet: die in den Symmorien geleistete Trierarchie des Sprechers fiel aber unter den Archon Agathokles Olymp. 105, 4.[d] Doch wurden damals

[a] S. Cap. 12 [S. 638].

[b] S. zu den Seeurkunden S. 185.

[c] S. oben Cap. 12 [S. 638].

[d] Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1152, 18 [(47), 44]. Vergl. Petit. Att. Ges. III, 4, 10. Vom Syntrierarchen s. S. 1162 unten [§ 78]. Die damals von dem Sprecher als Syntrierarchen gemachte Leistung kostete ihm soviel, dafs er die zur Bufse an seinen Gegner bestimmte Geldsumme, dreizehn Minen und darüber, dazu verbrauchte, S. 1154 [§ 15][865]. Ich mufs hierbei noch eine Stelle entkräften, welche den Schein hervorbringen könnte, auch vor Olymp. 105, 4 hätten schon Symmorien bestanden. Dies ist die oben bei der Syntrierarchie angeführte in der Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145, 21 [§ 22]. Δημοχάρης δὲ ὁ Παιανιεὺς ἐν τῇ συμμορίᾳ ὢν καὶ ὀφείλων τῇ πόλει σκεύη μετὰ Θεοφήμου τουτουί, συντριήραρχος γενόμενος. Es ist bereits [S. 639 Anm. *a*] bemerkt worden, dafs die Syntrierarchie dieser beiden nicht lange vor Olymp. 105, 4 fallen mufste: nun aber ist Demochares ein Mitglied der Symmorie Olymp. 105, 4. und er möchte also auch die frühere Syntrierarchie in der Symmorie geleistet zu haben scheinen, wodurch die Symmorien älter würden. Was hin-

aus den Symmorien bisweilen noch zwei zusammen zu Trierarchen ernannt, um die Leistung unmittelbar zu besorgen. Früher findet sich keine Spur von Symmorien; höchst wahrscheinlich ist demnach dieses Jahr das erste, in welchem sie in Thätigkeit traten.
In der Rede des Isäos von Apollodor's Erbschaft,[a] | die nur später, 723
aber auf keinen Fall früher gesetzt werden kann, in der Olymp. 106, 2 gehaltenen Rede gegen Leptines,[b] in der Olymp. 106, 3 gesprochenen über die Symmorien und der nicht viel späteren Rede gegen Meidias ist diese Einrichtung als eine bestehende anerkannt. Das Gesetz des Periander, wodurch nach der Rede gegen Euergos und Mnesibulos[c] die trierarchischen Symmorien eingeführt wurden, ist demgemäfs unstreitig das erste und ursprüngliche über diesen Gegenstand.

Die zwölfhundert Theilnehmer (συντελεῖς)[d] waren ordnungsmäfsig die Reichsten nach der Schatzung, und unter ihnen bestand wie bei den Symmorien der Vermögensteuer ein Ausschufs von dreihundert, noch zur Zeit als Demosthenes diese Symmorienverfassung aufhob.[e] Sämmtliche Theilnehmer waren in zwanzig Symmorien oder Klassen getheilt:[f] in diesen trat eine Anzahl Mitglieder zur Stellung eines Schiffes zusammen, welche eine Syntelie

dert aber anzunehmen, dafs Demochares vorher Syntrierarch war, und erst Olymp. 105. 4 in die Symmorie gesetzt wurde? Dies ist um so wahrscheinlicher, ja gewifs, da von ihm allein gesagt wird, er sei in der Symmorie gewesen, Theophemos aber nicht als Mitglied der Symmorie genannt wird: hätten beide jene Trierarchie aus der Symmorie geleistet, so müfste auch Theophemos in derselben Symmorie wie Demochares sein, wovon aber aus den Worten des Redners das Gegentheil geschlossen werden mufs.

[a] S. 184 [7,38]. Wolf S. CIX will die Rede in Olymp. 105 setzen; Schömann S. 354 setzt sie in Olymp. 106, $^3/_4$. Will man sie aber auch früher setzen, so kann man nach den von Schömann benutzten Daten nicht leicht über Olymp. 105, 4 zurückkommen, da man die Geburt des Sprechers nur etwa vier Jahre früher als Schömann setzen kann, und sonach die Rede statt nach den Pythien von Olymp. 106, 3. nach denen von Olymp. 105, 3 fallen könnte.

[b] §. 19 [23]. (S. 463, 24.)

[c] S. 1145 [§ 21].

[d] Demosth. g. Meid. S. 564 unten, v. d. Symm. S. 182, 17 [21,155. 14,16]. und die Grammatiker hier und da, Harpokr. Suid. Phot. Lex. Seg. 238 [,31]. 300 [,28]. auch S. 192, 3. welcher Artikel jedoch sehr schlecht ist.

[e] Dinarch g. Demosth. S. 33 [1,42]. vergl. unten Cap. 14.

[f] Demosth. v. d. Symm. S. 182, 19 [14,17].

(συντέλεια) heifst.[a] Eine solche bestand oft aus fünf oder sechs Köpfen,[b] sodafs eine Symmorie von sechzig Personen zwölf oder zehn Schiffe besorgen konnte, aber auch aus funfzehn, sodafs eine
724 Symmorie von | sechzig Personen nur vier Schiffe hatte: eine solche kleinere Abtheilung von funfzehn Personen, welche nach Hypereides[c] wieder selbst Symmorie heifst, war in gewisser Zeit gesetzlich. Am sonderbarsten aber ist, dafs ehe Demosthenes das neue Gesetz über die Trierarchie nach der Schatzung einführte, als die alte Symmorienverfassung noch bestand,[d] nach dem Gesetze zu einem Schiffe sechzehn Personen von fünfundzwanzig bis vierzig Jahren aufgerufen wurden aus den Syntelien,[e] welche sechzehn die Leistung zu

[a] Von diesem Worte s. Demosth. g. Meid. und g. Lept. a. a. O. Harpokr. und Etym. in συντελεῖς.

[b] Hypereides b. Harpokr. in συμμορία, verderbt von Petit. III, 4, 7.

[c] Ebendas.

[d] Dies Bestehen erhellt aus der Rede v. d. Krone S. 329, 17. S. 260, 21 [18, 312. 103].

[e] Gesetz bei Demosth. v. d. Krone S. 261 unten [18, 106]: Κατάλογος. Τοὺς τριηράρχους καλεῖσθαι ἐπὶ τὴν τριήρη συνεκκαίδεκα ἐκ τῶν ἐν τοῖς λόχοις συντελειῶν ἀπὸ εἴκοσι καὶ πέντε ἐτῶν εἰς τετταράκοντα, ἐπὶ ἴσον τῇ χορηγίᾳ χρωμένους. Vergl. S. 260, 27. S. 261, 3. 16 [104 f.]. Die Zahl 16 erkennt Demosthenes in beiden erstern Stellen in der Rede selbst an; um so weniger kann es helfen den Katalog für untergeschoben zu erklären, wogegen ich auch zu den Seeurkunden S. 182 spreche, ohne dort auf die Worte des Demosthenes Rücksicht zu nehmen. Χορηγία ist hier Leistung im allgemeinen Sinne. Aber unauflöslich ist die Schwierigkeit in den Worten ἐν τοῖς λόχοις, die auch F. A. Wolf S. CXII. nicht beseitigen konnte. Gewifs ist, dafs λόχος nicht allein eine kriegerische Abtheilung bezeichne, sondern auch eine bürgerliche, wenn nicht aus Xenophon (Hieron 9, 5), bei welchem es noch auf kriegerische Abtheilung bezogen werden kann, doch aus Aristoteles (Polit. V, 7, 11. Schn. 8. Bekk. [p. 1309 a 10]): τοῦ μὲν οὖν μὴ κλέπτεσθαι τὰ κοινὰ ἡ παράδοσις γιγνέσθω τῶν χρημάτων παρόντων πάντων τῶν πολιτῶν, καὶ ἀντίγραφα κατὰ φρατρίας καὶ λόχους καὶ φυλὰς τιθέσθωσαν. Ebenso kommen bei Eustathios die Lochiten in demselben Zusammenhange vor. Vergl. die von F. A. Wolf angeführte Stelle aus dem Buche des Salmasius, Misc. Defens. p. Salmas. ad I. A. et R. S. 135. worin jedoch etwas ganz Unbefriedigendes und Verkehrtes herauskommt. Hier. Wolf meint, es sei weiter zu untersuchen, was πολιτικοὶ und τριηραρχικοὶ λόχοι gewesen, und hält sie bei Demosthenes für einerlei mit den Symmorien, welches das einzige ist, womit man aushelfen kann. Ich füge noch hinzu, dafs, wie schon bemerkt, die Symmorien der Trierarchie damals wirklich bestanden: und wenn bei Demosth. g. Böot. v. Namen S. 997, 1 [39, 8]. in Olymp. 107 der Trierarch den Symmorien entgegengesetzt wird, wie es scheint, so geschieht dies

gleichen Theilen | trugen. Da diese Zahl in die Verfassung der 725
zwanzig Symmorien zu sechzig Köpfen nicht paſst, muſs man entweder eine gänzliche Veränderung der innern Eintheilung der zwölfhundert Theilnehmer annehmen, welche nicht wahrscheinlich ist, oder eine Vermehrung der Anzahl auf 1280, oder irgend eine andere Auskunft treffen. Sollte man nicht, da wir nur einen Theil des Gesetzes haben, annehmen dürfen, es seien noch wesentliche Zusätze dabei gewesen, welche den Sinn erst aufklärten? Sollten nicht etwa die Syntelien zwar nur funfzehn Mann stark gewesen sein, wie sie nach Hypereides waren, wenngleich sie bei letzterem Symmorien heiſsen, aber zu diesen funfzehn aus einer andern Syntelie absichtlich einer als Theilnehmer hinzugefügt worden sein, um unrechtliches Verfahren der funfzehn verbundenen Genossen zu verhüten und ihnen gleichsam zum Gegenschreiber zu dienen?[a] Den Vorstand der Symmorien hatten übrigens die Reichsten, welche die Trierarchie vorzüglich treffen sollte, nämlich die Anführer der Symmorien (ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν),[b] sodann die Aufseher (ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν),[c] welche schon dem Namen nach die Verwaltung besorgten, zugleich aber Trierarchen der Symmorien sein konnten[867], und ohne Zweifel auch aus den Reichsten genommen wurden.[d]

Was die Leistungen betrifft, schweigen wir vom Stellen des Schiffrumpfes, von Sold und Verpflegung, welche schon beseitigt worden; in Rücksicht des Geräthes und der Stellung der Mannschaft aber finden wir die befriedigendsten Nachrichten. Schon ehe die Symmorien | eingeführt wurden, gab nämlich der Staat das Ge- 726
räthe, obgleich Einige eigenes gebrauchten;[e] Olymp. 105, 4 aber war gerade dadurch im Zeughause keines mehr vorhanden, sondern

bloſs deſshalb, weil die Symmorien der Vermögensteuer als die ältern und hauptsächlichsten angesehen werden, obgleich auch in der Trierarchie damals Symmorien waren.

[a] Ausführlicher handle ich von der Zahl der Theilnehmer (συντελεῖς) aus der dritten Form der Trierarchie zu den Seeurkunden S. 179—183. und nach den Inschriften S. 187f. wo man auch die Zahl 7 für Syntelien findet.[866]

[b] Demosth. v. d. Krone S. 329, 17. S. 260, 21 [18, 312. 103].

[c] Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145, 15. 20. S. 1146, 10 [(Demosth.) 47, 21. 22. 24].

[d] Über die Zahl der Vorsteher s. zu den Seeurkunden S. 178f.

[e] Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. 1146 [§ 22f.].

das alte rückständig bei frühern Trierarchen, und selbst im Piräeus weder Segel- noch Tauwerk in hinlänglicher Menge käuflich. Daher wurde vermöge eines Beschlusses des Chäredemos das ausstehende Schiffgeräthe eingefordert, und die Namen der Schuldner von den Werftvorstehern den Symmorienaufsehern und den zur Abfahrt bestellten Trierarchen[a] übergeben. Das Gesetz des Periander hatte verordnet, dafs die Symmorienaufseher und jene Trierarchen die Namen derer, welche Geräthe schuldig wären, von den Werftvorstehern annehmen sollten, und noch ein anderer Beschlufs des Volkes, dafs die Schuldenden an die Einzelnen vertheilt werden sollten, damit diese die Einforderung von jenen bewirkten: die Schuldner waren auf Tafeln eingegraben; die Streitigkeiten über die Schiffgeräthe wurden von den mit Absendung der Flotte beauftragten (ἀποστολεῖς) und den Werftvorstehern vor den Gerichtshof gebracht. Wer Schiffgeräthe empfangen hatte, mufste es entweder zu Athen oder seinem aus der Symmorie nachgesandten Nachfolger abliefern nach dem Verzeichnifs (διάγραμμα τῶν σκευῶν).[b] Damals war Einziehung des Vermögens darauf gesetzt, wenn einer das Geräthe nicht abliefere oder das eigene nicht käuflich überlasse; pfänden konnte wahrscheinlich jederzeit der Nachfolger den Schuldigen. Aus allem diesem in der Rede gegen Euergos und Mnesibulos Vorgetragenen[c] ist offenbar, dafs das Geräthe den Symmorien vom Staate geliefert wurde; ebenso will Demosthenes in der Rede von den Symmorien,[d] das ausstehende Geräthe solle eingefordert, nach dem Verzeichnifs unter die grofsen Symmorien,
727 und von diesen in ihre Abtheilungen vertheilt werden, und diese sollen dann die Schiffe gerüstet stellen. Derselbe lehrt in der Rede gegen Meidias,[e] dafs der Staat den Syntelien das Geräthe und die Bemannung lieferte. Sonach lag den Leistenden nur die Ausbesserung des Schiffes und Geräthes, und die Erhaltung beider nebst der Befestigung des letztern ob. Aber auch dieser Leistung entzogen sich die Trierarchen, das heifst die Reichsten, welche für

[a] [Ebda. 21.] Τοῖς τριηράρχοις τοῖς ἐκπλέουσι τότε. Reiske's οὐκ ἐκπλέουσι ist höchst sonderbar.

[b] Über diesen Ausdruck s. zu den Seeurkunden S. 204.

[c] S. 1145—1152 [20ff.].

[d] S. 183, 17ff. [14, 21.]

[e] S. 564 unten, S. 565 oben [21, 155].

ihre Syntelie den Dienst leisten sollten, indem sie die Trierarchie für ein Talent an einen Unternehmer gaben, und die ganze Summe von ihren Genossen sich bezahlen liefsen, sodafs manche in Wahrheit nichts leisteten und noch durch die Trierarchie von den andern Liturgien Freiheit hatten.[a] Warum die Verpachtung theurer war als früher, da mehr von den Trierarchen gefordert wurde, kann Verwunderung erregen; doch davon unten.

Die Symmorien scheinen überhaupt eingerissener Unordnung wegen frühzeitig ihren Zweck verfehlt zu haben. Olymp. 106, 3 machte daher Demosthenes[b] einen Vorschlag zur Verbesserung der Symmorienverfassung, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist. Statt 1200 soll man 2000 Köpfe nehmen, damit nach Abrechnung aller, welche aus irgend einem Rechtsgrunde ausfallen, sicher zwölfhundert übrig blieben;[c] diese | sollen, wie bisher in zwanzig Symmo- 728
rien zu sechzig Mitgliedern eingetheilt werden, jede aber wieder in fünf Abtheilungen je zu zwölf Köpfen, sodafs den reichsten in jeder Abtheilung minder reiche beigeordnet würden, und im Ganzen hundert kleine Symmorien entständen.[d] Die Zahl der Trieren soll

[a] Demosth. g. Meid. a. a. O. vergl. v. d. Krone S. 260—262 [18, 102 ff.].

[b] V. d. Symm. S. 182 ff. [14, 16 ff.]

[c] Unter jenen 2000 sind auch die begriffen, welche aus irgend einem Grunde, namentlich wegen gesetzlicher Befreiung, nicht angezogen werden konnten. Es kann hiernach scheinen, alle, welche zwar von der Trierarchie Befreiung hatten, aber bei der Vermögensteuer zahlen mufsten, seien dennoch in den Symmorien der Trierarchie gewesen, sodafs die Symmorien der Trierarchie und der Vermögensteuer dieselben wären. Dies folgt jedoch nicht. Man hatte eben früher 1200 Personen für die Symmorien der Trierarchie bezeichnet, darunter aber viele, die, wenn es an die Leistung ging, ausschieden, weil sie durch Unfälle ärmer geworden, oder weil welche davon als Kleruchen weggingen, oder durch Todesfälle das Vermögen an unverheirathete Epikleren, an Waisen oder an Erben fiel, die dasselbe gemeinsam besafsen und einzeln genommen zur Trierarchie zu unvermögend waren (s. oben Cap. 11 [S. 631 f.]). Daher will Demosthenes 2000 bezeichnet wissen, von denen aber nur 1200 wirklich in die trierarchischen Symmorien kommen. Die, welche wegen der angegebenen Gründe ausfielen, sind ja eben nicht in den Symmorien, und man hatte sich früher nur verrechnet, wenn man sie in dieselben hatte ziehen wollen, ohne dafs man auf Ersatz für sie gedacht hatte. Auf diesen Ersatz ist die Vermehrung bis zu 2000 berechnet.

[d] Vergl. Kleidemos bei Phot. in ναυκραρία, der gerade 100 Symmorien für seine Zeit anführt. Den Ausdruck grofse Symmorien gebraucht der Redner selber S. 183, 9 und 21 [14, 19. 21]: es bedarf daher keiner Entschul-

dreihundert sein in zwanzig Abtheilungen je von funfzehn Schiffen, sodafs von jedem Hundert, dem ersten, zweiten und dritten, welche zu verschiedener Zeit nach einander aufgeboten werden sollten und defshalb so genannt werden, jede grofse Symmorie fünf erhielte, jede kleine eines, im Ganzen jede grofse funfzehn, jede kleine drei Schiffe. Ferner soll die ganze Schatzung des Landes von 6000 Talenten, „damit auch das Geld geordnet sei," in hundert Theile zu sechzig Talenten getheilt werden, wovon fünf Theile auf jede grofse, einer auf jede kleine Symmorie käme, damit wenn hundert Trieren erfordert würden, sechzig Talente Schatzung den Kostenbetrag lieferten und zwölf Trierarchen wären auf ein Schiff; wenn aber 200 Trieren, dreifsig Talente auf ein Schiff gingen und sechs Trierarchen; wenn 300 Trieren, zwanzig Talente die Kosten steuerten und vier Trierarchen wären. Hier ist eine von den meisten übergangene Schwierigkeit in Rücksicht der Schatzung, welche nur so gelöst werden kann. Da 6000 Talente die Schatzung des ganzen Landes und aller schatzungsfähigen Bürger ist, nicht blofs der
729 Zwölfhundert, wie Budäus bei Erklärung dieser Stelle annimmt,[a] in den Symmorien der Trierarchie aber wirklich nur zwölfhundert sind, so kann die Vertheilung der Schatzung auf die Symmorien nicht für die Kosten der Trierarchie gemacht sein, sondern nur für dasjenige, was der Staat selber zur Rüstung der Flotte und zum Unterhalt und Sold der Mannschaft gab: auch hätte der Redner, wenn die 6000 Talente das Schatzungskapital der Zwölfhundert gewesen wären, vernünftigerweise davon dort sprechen müssen, wo er von der Eintheilung der letztern redet; er mufste daselbst sagen, sie sollten so eingetheilt werden, dafs jede der Symmorien gleich viel Geld, nämlich jede der kleinen sechzig Talente hätte. Folglich entwirft der Redner hier nur einen Plan für die Vertheilung der Vermögensteuer nach der Schatzung, in Übereinstimmung mit den Symmorien der Trierarchie, damit aus dem jeder trierarchischen Symmorie zufallenden Theile der Vermögensteuer aller Aufwand bestritten werde, den nicht die Trierarchen leisten: ein Vorschlag, wodurch die Einrichtung des Seewesens erst den rechten

digung, dafs ich die kleineren Abtheilungen kleine Symmorien nenne; vergl. auch zu den Seeurkunden S. 180—183.

[a] De asse et partibus eius V, S. 534 ff. Vergl. oben Cap. 9 [S. 616].

Nachdruck bekommen mufste, indem es an Sold und Verpflegung und dem übrigen vom Staate zu leistenden häufig mangelte. Das Wesentlichste dieser Vertheilung der Vermögensteuer ist die Theilung in hundert gleiche Theile, die Zutheilung derselben zu den trierarchischen Abtheilungen und die regelmäfsige Steigerung der Beiträge, je nachdem 100, 200 oder 300 Schiffe gerüstet werden sollen; die hinzugefügten Bemerkungen über die Anzahl der Trierarchen für jedes Schiff je nach der Anzahl der aufgestellten Schiffe dienen blofs zur Hervorhebung des Parallelismus zwischen der trierarchischen Abtheilung und den zugetheilten Quoten der Schatzung, und sind keinesweges so zu nehmen, als ob die genannte Schatzungsquote die Schatzung der genannten Anzahl von Trierarchen sei. Ferner soll das ausstehende öffentliche Geräthe in demselben Verhältnifs nach dem Diagramm[a] in die trierarchischen | Symmorien 730
vertheilt werden, indem jeder grofsen Symmorie ein verhältnifsmäfsiger Theil der Schuldner[b] zugewiesen wird, und diese die einzufordernden Schulden wieder zu gleichen Theilen den kleinen Symmorien zuweist. Auch sollen die Feldherrn die Schiffswerfte in zehn Theile theilen, mit Rücksicht darauf, dafs je dreifsig nahe gelegene Schiffhäuser zusammenkämen: auf diesen Zehntheil der Werfte von dreifsig Schiffhäusern sollen also dann zwei Symmorien und dreifsig Schiffe kommen. Hierauf giebt der Redner an, wie die Bemannung (πλήρωσις) der Schiffe geordnet werden soll. Es sollen nämlich jenen Zehntheilen der Werfte die Stämme zugeloost werden, sowie für jeglichen dieser Werfttheile jeglicher Taxiarch; sodafs auf zwei Symmorien und dreifsig Schiffe ein Stamm komme. Der Ort, welchen jeder Stamm durchs Loos erhalten, soll unter seine Drittel (τριττῦς) verloost werden[868], sodafs auf jedes Drittel zehn Schiffe kommen, und man wisse, wohin jeder Stamm und jedes Drittel des Stammes gewiesen sei. Hierdurch wird die Bemannung der Flotte geordnet.[c] |

[a] Über dieses Diagramm und die verschiedenen trierarchischen Diagramme s. zu den Seeurkunden S. 204. 209.

[b] Χρήστων, wie die beste Handschrift Σ hat (S. 183, 22 [14, 21]). Vergl. zu den Seeurkunden S. 204.

[c] S. 183, 28 ff. [22 f.] In dieser ganzen Stelle ist nicht von der Trierarchie und den trierarchischen Symmorien die Rede, wovon ja oben gehandelt war, sondern von der Zutheilung der Mannschaft zu den Schiffen und Symmorien:

731 Wir haben keine Kunde davon, dafs diese guten Rathschläge alle in Ausführung kamen, wohl aber, dafs die Trierarchie immer mehr in Verfall gerieth, ehe Demosthenes das spätere Gesetz über die Trierarchie nach der Schatzung gab, weil er sah, dafs das See-

diese Mannschaft bot man, wie bekannt, κατὰ φυλὰς auf. Der Redner erklärt sich hierüber ganz deutlich S. 183, 28 [§ 22]. πλήρωσις δὲ καὶ σαφὴς ὅθεν ἔσται καὶ ῥᾳδία, μετὰ ταῦτα λέγω. Wären die Symmorien der Trierarchie in Übereinstimmung mit den Stämmen gebildet gewesen, sodafs aus jedem Stamme zwei Symmorien genommen worden, und wäre von den Stämmen blofs in einer solchen Beziehung auf diese Symmorien hier die Rede, so wäre die ganze Vertheilung der Stämme, wie sie Demosthenes hier macht, theils nicht an ihrer Stelle, da schon oben bei den Symmorien davon hätte gesprochen werden müssen, theils wäre sie überflüssig. Denn hätte jeder Stamm zwei Symmorien gehabt, so wäre in der Vertheilung der Symmorien schon die Vertheilung der Stämme enthalten gewesen; die Darstellung hätte überdies den Fehler, dafs Demosthenes da, wo er von der Vertheilung der Symmorien spricht, nicht gleich gesagt hätte, je die zwei Symmorien jedes Stammes sollten verbunden werden. Die Worte, ἵνα ὦσι συμμορίαι δύο, τριήρεις τριάκοντα, φυλὴ μία, zeigen auch deutlich durch die beobachtete Folge, dafs die Zutheilung des Stammes ganz verschieden ist von der Zutheilung der Symmorien: Demosthenes setzt die zwei Symmorien zuerst, den Stamm zuletzt, weil die Zutheilung des Stammes eine ganz neue ist. Übrigens ist zu den Seeurkunden S. 186 (vergl. S. 194) bewiesen, dafs die trierarchischen Symmorien nicht mit den Stämmen übereinstimmten, und der Grund davon oben Cap. 9 [S. 618] angegeben: auch hierdurch erledigt sich die falsche Ansicht, als ob die Vertheilung der Stämme in dieser Stelle sich auf Vertheilung der Symmorien beziehe. Hiernach läfst sich denn die Stelle S. 184, 5 [§ 23] erst richtig beurtheilen. Noch Bekker liest wie Reiske: εἶτ' ἐπικληρῶσαι τὰς φυλάς, τὸν δὲ τριήραρχον ἕκαστον καθ' ἕκαστον νεώριον. Der Ausdruck νεώριον ist zwar vieldeutig (s. zu den Seeurkunden S. 64 f.): aber hier kann ἕκαστον νεώριον dem Zusammenhange nach nichts anderes sein als ein Zehntheil der Werfte, was Demosthenes unmittelbar mit τούτων ἑκάστῳ τῶν τόπων und gleich hernach mit τῶν ὅλων νεωρίων ἓν μέρος bezeichnet; unmöglich dagegen kann hier ein einzelnes Schiffhaus (νεώσοικος) für Ein Schiff unter νεώριον gemeint sein. Auf einen solchen Zehntheil kommen aber zwei Symmorien, und selbst auf das einzelne Schiffhaus mindestens vier Trierarchen nach der Berechnungsweise des Redners. Τριήραρχον ist daher falsch; denn was Schäfer ersonnen und Parreidt de symm. S. 45 gebilligt hat, τὸν δὲ τρ. ἕκαστον stehe statt τῶν δὲ τριηράρχων ἑκάστους, ist nicht zulässig. Vömel hat in der Pariser Ausgabe mit Recht aus der Handschrift Σ und dem γρ. einer anderen ταξίαρχον aufgenommen; der Taxiarch als Befehlshaber der Taxis, welche jeder Stamm stellt, ist allein hier an seinem Orte. Was Amersfoordt über die Demosthenische Symmorienverfassung sagt, hat Parreidt S. 43 ff. schon gewürdigt und wird von mir übergangen.

wesen, vorzüglich in den Gesellschaften der Sechzehn, zu Grunde ging, dafs die Reichen von dem verhältnifsmäfsig geringen Aufwand sich frei machten, die mittelmäfsig oder geringen Besitz habenden ihr Vermögen allmälig aufopferten, indem sie ohne Unterschied des Vermögens gleich beitrugen: die Rüstungen wurden nicht zur rechten Zeit fertig, | und der Staat verlor die Gelegenheit.[a] Diese 732 letztere Folge schlechter Einrichtung wird schon in der ersten Philippischen Rede[b] von ihm gerügt; und daraus sowohl als aus der Erschöpfung der Kräfte entstand die neue Nothwendigkeit freiwilliger Trierarchen. Wir haben die erste freiwillige Trierarchie (ἐπίδοσις) schon kennen gelernt: eine zweite begab sich nach Demosthenes gegen Meidias für die Flotte gen Olynthos,[c] eine dritte für den Krieg in Euböa, in welchem das Treffen bei Tamynae unter Phokion geliefert wurde; damals haben viele dem Staate Trieren geschenkt.[d]

[a] Demosth. v. d. Krone S. 260 [18, 102]. Der Ausdruck ἀτελεῖς ἀπὸ μικρῶν ἀναλωμάτων γιγνομένους erlaubt eine zwiefache Erklärung. Es könnte gemeint sein, wie es mehre fassen, sie hätten sich durch kleine Ausgaben frei gemacht, indem sie wegen des kleinen Beitrages zur Trierarchie Liturgienfreiheit hatten, während sie Trierarchie leisteten, oder auch indem sie, während sie in der Symmorie Trierarchie leisteten, eigentlich sich durch die kleinen Beiträge in der Symmorie so gut als frei von der Trierarchie machten. Allein hierin liegt erstlich ein gewisser Widerspruch, indem sie, wenn sie kleine Ausgaben hatten, doch nicht ganz frei waren: dann hätte doch zugesetzt werden müssen, wovon sie sich frei machten, und statt ἀπὸ wäre διὰ besser gewesen. Ich fasse daher die Worte so: „sie machten sich frei von dem für ihr Vermögen verhältnifsmäfsig geringen Aufwand," indem sie, wie gezeigt worden, öfter von ihren Genossen die ganzen Kosten sich bezahlen liefsen und nichts beitrugen. Man sagt zwar gewöhnlich ἀτελής τινος, aber in einer ungewöhnlichen Redensart, wie diese hier mit dem Zusatze μικρῶν ἀναλωμάτων, konnte der Redner der Deutlichkeit wegen ἀπὸ zusetzen. Auch die Stellung des ἀπὸ μικρῶν ἀναλωμάτων zwischen ἀτελεῖς und γιγνομένους spricht für diesen Sinn.[869]

[b] S. 50 [4, 35].

[c] Demosth. g. Meid. S. 566 [21, 161].

[d] Demosth. g. Meid. S. 566—568 [21, 161 ff.]. Τριήρη ἐπιδοῦναι bezieht sich auf das Schiff selber, was ich ehemals zwar nicht in Abrede gestellt, aber doch für zweifelhaft gehalten habe. *Vergl. jetzt zu den Seeurkunden S. 196. auch S. 189. 190. An der letzten Stelle habe ich von der Schenkung der Trieren für den Euböischen Krieg näher gehandelt. Auch Demosthenes soll nach und nach drei Trieren geschenkt haben, und zwar die erste eben zur Zeit desselben Euböischen Krieges (Volksbeschl. I. hinter dem Leben der zehn Redner).

733 Diese dritte freiwillige Trierarchie eräugnete sich unmittelbar vor der Zeit als Demosthenes von Meidias an den grofsen Dionysien beleidigt wurde, und die Rede gegen denselben verfafste,[a] deren Zeit so bestritten ist, dafs sie oder der Rechtshandel, worauf sie sich bezieht, von Olymp. 106, 4 bis Olymp. 107, 4 in verschiedene Jahre gesetzt wird.[b] Ich bemerke hierbei nur, dafs das Ge-
734 fecht bei Tamynae[c] und andere mit diesem Euböischen Zuge in

[a] S. 566, 28 [21, 161]. wo νῦν zu merken, und S. 567, 16 [163].

[b] Vergl. F. A. Wolf S. CVIII. auch S. LXII. Petitus III, 4, 7 ging noch ein Jahr weiter zurück, in Olymp. 106, 3. Ich vermeide hier in die neueren Untersuchungen, von mir selber an gerechnet, einzugehen, weil hierzu grofse Ausführlichkeit erforderlich wäre; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, dafs ich noch nicht von der Unrichtigkeit meiner Behauptung überzeugt bin, Demosthenes sei um Olymp. 98, 4 geboren, wonach die Rede gegen Meidias um Olymp. 106, 4 zu setzen: diese Annahme über das Geburtsjahr des Demosthenes scheint auch Hypereides [G. Demosth. Col. XIX] zu bestätigen nach einer Bemerkung von Bergk (Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1849. S. 232), welche mir sich ebenfalls dargeboten hatte. Für eine möglichst frühe Setzung der Rede spricht das Zeugnifs bei Demosth. g. Meid. S. 541 [§ 82]. Demosthenes hatte nach dem Rechtshandel gegen die Vormünder dem Meidias eine Klage über wörtliche Injurien (δίκη κακηγορίας) angehängt wegen der Beleidigung, welche Meidias ihm und den Seinigen gerade in der Zeit zugefügt hatte, als der Rechtshandel gegen Aphobos vor den Gerichtshof gebracht werden sollte: Meidias wurde, da er nicht erschienen war, von dem Diäteten in contumaciam verurtheilt, da er aber die Bufse nicht zahlte, erhob Demosthenes gegen ihn eine actio iudicati (δίκη ἐξούλης), acht Jahre vor der προβολῇ gegen Meidias wegen der Beleidigung an den Dionysien. Rechnet man nun z. B. von Olymp. 107, 4 acht Jahre zurück, so kommt man in Olymp. 105, 4: dafs aber zwischen dem Rechtshandel gegen Aphobos und der Eingabe der δίκη ἐξούλης soviele Zeit, bis Olymp. 105, 4 verflossen, ist trotz der vorgekommenen Dilationen (S. 541, 23 [§ 84]) nicht wahrscheinlich, da der Hauptprozefs vor einem Diäteten verhandelt worden, und es ist hiergegen kaum geltend zu machen, dafs ja auch die nachfolgende actio iudicati in den nächsten acht Jahren noch nicht zum Spruche gekommen war, wie der Redner sagt.[870] Übrigens glaubt Wolf, die Zeit da die Rede geschrieben worden sei von der Zeit des Rechtshandels zu unterscheiden, weil in der Rede Begebenheiten erwähnt würden, welche sich nach der von Wolf angenommenen Zeit des Rechtshandels eräugnet hätten. Diese Vorstellung ist aber unhaltbar, wie leicht gezeigt werden kann, und es ist überhaupt ungegründet, dafs Demosthenes die Rede gegen Meidias bedeutend später schrieb als der Handel vorfiel; vielmehr ist die Rede bald nach der προβολῇ vor dem Vergleiche mit Meidias verfafst, wefshalb sie unvollendet von ihm liegen gelassen wurde.

[c] Aeschin. π. παραπρ. S. 332 ff. (Olymp. 109, 2.) und g. Ktesiph. S. 480 ff.

Verbindung stehende Thatsachen öfter und zwar so erwähnt werden, dafs sie von dem Olymp. 109, 4 in Euböa gemachten Feldzuge, womit man sie verwechseln könnte, vollkommen geschieden sind. Plutarch von Eretria hatte nämlich die Athener zu Hülfe gerufen,[a] und da er eine Partei in Athen hatte, zu welcher auch Meidias gehörte,[b] wurde er gegen den Rath des Demosthenes unterstützt, welcher selbst in der Olymp. 108, 3 gehaltenen Rede vom Frieden[c] dagegen gewesen zu sein sich rühmt; und Phokion als Anführer abgesandt gewann jenes Treffen gegen die Philippischen und Phokischen Söldner. Nachher wurde Plutarch der Eretrier selbst wieder von Phokion verjagt,[d] weil er mit Hegesilaos dem Athener das Volk betrog und Euböa zum Abfall reizte, wefshalb Hegesilaos vor Gericht gestellt wurde:[e] die freie Verfassung Euböa's wurde wieder hergestellt, und das Euböische Volk regierte sich eine Zeitlang selbst, bis Uneinigkeiten entstanden, welche sich mit | der 735
Einsetzung dreier von Philippos begünstigten Tyrannen, Hipparch, Automedon und Kleitarch, und in Oreos des Philistides endigten, wie Demosthenes in der dritten Philippischen Olymp. 109, 3 gehaltenen Rede[f] erzählt: diese Tyrannen selbst aber wurden endlich auf Betrieb des Demosthenes[g] von den Athenern verjagt, und Kleitarch von Phokion Olymp. 109, 4 geschlagen.[h] Der Zug, für

[2, 169 f. 3, 86 ff.] Am ausführlichsten davon ist Plutarch Phok. 12. 13. Aber eine genaue Zeitbestimmung kann aus ihm nicht hergenommen werden, weil er im Folgenden alles kurz zusammenzieht; ich bemerke nur, dafs die Phok. 14 erwähnte Absendung des Chares nach dem Hellespont nicht auf die Olymp. 106, 4 geschehene (Diodor XVI, 34) zu beziehen, sondern der Geschichtschreiber von weit späteren Begebenheiten spricht. Auf denselben Krieg, in welchem das Treffen bei Tamynae vorfiel, bezieht sich auch die Rede g. Neära S. 1346, 14 [(Demosth.) 59, 4]. aber es ist nicht klar, ob auf den Anfang oder nicht vielmehr auf eine spätere Zeit desselben.

[a] Aeschin. S. 480 [3, 86]. Plutarch a. a. O.

[b] Demosth. g. Meid. S. 579, 2 [21, 200]. Vergl. S. 550 unten [110].

[c] S. 58, 3 [5, 5].

[d] Plutarch Phok. 13.

[e] Demosth. π. παραπρ. S. 434, 14 [19, 290]. und dort Ulpian S. 390. D.

[f] S. 125 [9, 58]. vergl. v. d. Krone S. 248, 16. S. 324, 16 [18, 71. 295]. Von Philistides s. Demosth. Philipp. III, S. 119, 22. S. 126, 3 ff. v. d. Kr. S. 248, 15. S. 252, 17 ff. [9, 33. 59 f. 18, 71. 81 f.]

[g] Demosth. v. d. Krone S. 252 [18, 79].

[h] Diodor XVI, 74. Wesseling zu dieser Stelle sah die Verschiedenheit

welchen die dritte freiwillige Leistung gemacht wurde, fiel dagegen schon in Olymp. 106—107.

Was aber die zweite freiwillige Leistung für den Zug gen Olynthos betrifft, so war diese nicht lange vor der dritten für jenen Euböischen eingetreten: denn die Reiter, welche in Euböa gedient hatten, gingen von da unmittelbar nach Olynthos ab;[a] sodafs der Olynthische Krieg noch fortdauerte als der Euböische beendigt war. Ausgeschlossen wird hierdurch der Krieg des Timotheos gegen Olynth, welchen dieser Feldherr noch mit Makedonischer Hülfe führte,[b] schon vor der ersten freiwilligen Trierarchie von Olymp. 105, 3. nämlich Olymp. 104, 1. als er Torone und Potidäa einnahm,[c] Städte, welche den Olynthiern sehr am Herzen lagen.[d] Der Umstand, dafs Charidemos als er von den Athenern den
736 Olynthiern zu Hülfe gesandt wurde, | nach Philochoros[e] Olymp. 107, 4 unter dem Archon Kallimachos, 150 Reiter bei sich hatte, ist allerdings in auffallender Übereinstimmung mit dem in der Rede gegen Meidias erwähnten Abgange der Reiter aus Euböa nach Olynth; man kann daher vermuthen, die vor dem Euböischen Zuge für den Olynthischen geleisteten freiwilligen Trierarchien habe man für die Flotte aufgeboten, welche nach Philochoros Olymp. 107, 4. vor der Sendung des Charidemos, mit Chares nach Olynth abgegangen war: aber wie schwach eine solche Grundlage sei, kann man schon daran erkennen, dafs auch bald nach Charidemos wieder mit einer andern Flotte 300 Reiter nach Olynth gesandt wurden;[f] es könnte also auch vor den bekannten Zügen nach Olynth schon ein anderer

beider von Phokion gewonnenen Treffen, aber er verwirrt sich selbst, sowie die Ausleger des Geschichtschreibers Plutarch, wenn sie Phok. 13 Κλείταρχον statt Πλούταρχον schreiben wollen, um andere zu übergehen, welche die ganz verschiedenen Geschichten des Plutarch und Kleitarch verwechseln.

[a] Demosth. g. Meid. S. 578 oben [21, 197].

[b] Demosth. Olynth. II, S. 22 [2, 14]. Mehr darüber giebt Rehdantz vitt. Iphicr. Chabr. Timoth. S. 133f. Auch später waren die Athener mit Olynth noch verfeindet, welches sich mit Philipp Olymp. 105, 3 verbunden hatte und von ihm begünstigt wurde. Diodor ebendas. und Libanios Inhalt zu Demosth. Olynth. I.

[c] Diodor XV, 81.

[d] Diodor XVI, 8.

[e] Bei Dionysios v. Halik. Brief an Ammäus S. 122. Sylb. [Fragm. 132 M.]

[f] Philochoros ebendas.

vorgekommen sein, auf welchen sich die Rede gegen Meidias bezöge.[a] Auch diejenigen, welche die Rede gegen Meidias erst in Olymp. 107, 3 oder 4 setzen, müssen die zweite freiwillige Trierarchie schon in Olymp. 107, 2 rücken.[b] Eines weiteren Eingehens in diese Streitfragen kann ich hier mich enthalten, da sie für unseren Gegenstand ohne Belang sind.

14. Vierte Form, Trierarchie nach der Schatzung durch das Gesetz des Demosthenes, von Olymp. 110, 1 an.

Demosthenes, indem er die gerügten Mängel der Symmorienverfassung einsah, gab endlich als Vorsteher des Seewesens (ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ) die vernünftigste Verfassung der Trierarchie in einem neuen Gesetze, verschmähend die Bestechungen, welche ihm die Anführer und übrigen Reichen der Symmorien boten, und bestand die Klage des Gesetzwidrigen (γραφὴ παρανόμων), welche Patrokles von Phlya[871] gegen | ihn erhoben hatte.[c] Die Symmorien in der Gestalt, wie sie bisher bestanden hatten, und die bisherigen Syn- 737
telien, deren Mitglieder selbst den Namen der Trierarchen abgelegt hatten und sich Theilnehmer oder Zusammenschieſsende (συντελεῖς) nannten, wurden aufgehoben, und die Leistungen auf die Schatzung

[a] Gegen die Setzung der Rede gegen Meidias und eines Zuges zu Hülfe der Olynthier schon in Olymp. 106 wird freilich Demosthenes g. Aristokr. S. 656, 25 [23, 109] geltend gemacht, und dies ist kein unbedeutender Einwand; doch weiſs ich nicht, ob er völlig entscheidend sei.

[b] So Böhnecke, Forschungen Bd. I, S. 731, welcher dann den Zug des Chares nach Olynth in das Ende des Sommers Olymp. 107, 3 setzt (vergl. S. 732), und die Probole des Meidias in das nächste Jahr; so C. Fr. Hermann, Epicrisis quaestionis de Demosthenis anno natali S. 9. welcher die Rede gegen Meidias in Olymp. 107, 4 setzt.

[c] Demosth. v. d. Krone S. 260. 261 [18, 102 ff.]. Von dem Amte, worin Demosthenes die Sache ausführte, s. Aeschin. g. Ktesiph. S. 614 [3, 222]. Die Behörde, an welche das Gesetz kam, war der Rath, welcher es an das Volk brachte (nach dem an sich glaubwürdigen, wenn auch unsichern Actenstücke bei Demosth. v. d. Krone S. 261, 17 [§ 105][872]), wo es in mehren Volksversammlungen behandelt wurde (Dinarch g. Demosth. S. 33 [1, 42]). Statt εἰςήνεγκε νόμον εἰς τὸ τριηραρχικὸν in der Rede von der Krone ist nach S. 329 [§ 312] und einer Handschrift zu lesen: εἰςήνεγκε νόμον τριηραρχικόν: welches ich erinnere, damit man nicht glaube, es habe eine Behörde oder ein Amtslocal unter dem Namen τὸ τριηραρχικὸν gegeben. Den Ausdruck τριηραρχικὸς νόμος hat aus der Stelle S. 329 Apsines, in den Rhetoren von Walz Bd. IX, S. 468 entnommen.

zurückgeführt. Die Trierarchen wurden nach den Worten des Gesetzes für eine Triere je nach ihrem Vermögen der Schatzung gemäfs genommen, sodafs auf zehn Talente eine Triere kam; wer auf eine gröfsere Summe geschätzt war, wurde nach demselben Verhältnifs zur Trierarchie angezogen bis auf drei Trieren und ein Dienstboot (ὑπηρετικόν); die aber weniger als zehn Talente hatten, sollten in Syntelien zusammentreten, bis zehn Talente heraus-
738 kämen.[a] Der Ausdruck, obgleich gegen das Ende des Gesetzes ungenau, zeigt deutlich, dafs die zehn Talente nicht Vermögen schlechthin, sondern in die Schatzung eingetragenes Vermögen seien, wie es schon Budäus nahm.[b] Galt also noch die Schatzung von Nausinikos, welche noch Olymp. 106, 3 den Vorschlägen in der Rede von den Symmorien zu Grunde gelegt wird, so mufste, wer 50 Talente Vermögen besafs, eine Triere besorgen, wer 150 Talente und darüber, wie Diphilos, drei Trieren und nach Verhältnifs noch ein Dienstboot; um jedoch die Last nicht übergrofs werden zu lassen, war dieses als das höchste gesetzt, selbst für die Reichsten, sodafs wer 500 Talente Vermögen hatte, doch nicht mehr zu leisten brauchte: besafs einer wenig Vermögen, so trug er nach seiner Schatzung bei, welche, je weniger er hatte, ein desto geringerer Theil des Vermögens war. Hierdurch wurde eine grofse Veränderung bewirkt. Alle, die überhaupt ein steuerbares Vermögen hatten, wurden nun angezogen; aber die Ärmern, die vorher sehr gedrückt waren unter den Zwölfhundert, wurden doch erleichtert, welches die Absicht des Demosthenes war;[c] und wer sonst ein Sechzehntel

[a] Demosth. ebendas. S. 262 oben [§ 106]: Κατάλογος. Τοὺς τριηράρχους αἱρεῖσθαι ἐπὶ τὴν τριήρη ἀπὸ τῆς οὐσίας κατὰ τίμησιν, ἀπὸ ταλάντων δέκα· ἐὰν δὲ πλειόνων ἡ οὐσία ἀποτετιμημένη ᾖ χρημάτων, κατὰ τὸν ἀναλογισμὸν ἕως τριῶν πλοίων καὶ ὑπηρετικοῦ ἡ λειτουργία ἔστω· κατὰ τὴν αὐτὴν δὲ ἀναλογίαν ἔστω καὶ οἷς ἐλάττων οὐσία ἐστὶ τῶν δέκα ταλάντων εἰς συντέλειαν συναγομένοις εἰς τὰ δέκα τάλαντα. Ich bemerke hier wegen eines abweichenden Textes, dessen Herausgeber jedoch unterdessen zum Richtigen zurückgekehrt ist, dafs die amtliche Attische Form ist τριήραρχος und γυμνασίαρχος, nicht τριηράρχης, γυμνασιάρχης: dies beweisen die Inschriften, z. B. Beilage I. und VII [C. I. A. I 188. II 814]. Hypereides [bei Pollux 3, 53] gebrauchte allerdings die Form συμμοριάρχης, und in dem Gesetz bei Aeschines gegen Timarch S. 38. 39 [1, 12] findet sich γυμνασιάρχης: welche Bewandtnifs es mit dem letzteren Falle habe, lasse ich dahin gestellt.[873]

[b] A. a. O. S. 543.

[c] S. v. d. Krone S. 260—262 [18, 102 ff.].

zur Trierarchie eines Schiffes beitrug, wurde wohl, wie Demosthenes selbst anmerkt, jetzo Trierarch zweier:[a] wenn er nämlich zwanzig Talente Steuerkapital hatte: von solchen, die noch höher geschätzt waren, sagt Demosthenes nichts, und es scheint beinahe, als ob damals höhere Schatzungen nicht vorhanden gewesen seien, wiewohl im Gesetz auf höhere gerechnet war, und, wenn die Angaben richtig gemacht wurden, auch höhere mufsten da gewesen sein[874]. Die Folgen waren, wie Demosthenes sagt, höchst ersprießlich; in dem ganzen Kriege, worin nach dem neuen Gesetze verfahren wurde, flehte kein Trierarch zum Volke, flüchtete keiner zum Altar der Munychischen Artemis, wurde keiner gebunden; keine Triere ging dem Staate verloren, oder blieb auf den Werften liegen, weil sie nicht konnte in See gebracht werden: 739
was früher geschehen, da die Ärmern der Leistung nicht gewachsen waren.

Wieviel die Trierarchen leisten mufsten, erfahren wir von den Schriftstellern nicht; ohne Zweifel aber dasselbe wie zur Zeit der alten Symmorien:[b] und wurde die Vertheilung wirklich so gemacht, wie das Gesetz verordnete, und die Reihe herum durch die ganze Schatzung Trierarchie geleistet, ohne dafs man immer nur wieder dieselben Reichen anzog, so konnte sie nicht drückend sein. Rechnen wir dafs sie, wie vorher, höchstens ein Talent kostete, so betrug die Gesammtauslage der Trierarchen für 100, 200, 300 Trieren ebensoviele Talente, oder $^1/_{60}$, $^1/_{30}$, $^1/_{20}$ von der Schatzung, das ist für die erste Klasse $^1/_3$, $^2/_3$, 1 vom Hundert des Vermögens, für die Ärmern nach Verhältnifs weniger, von den jährlichen Einkünften aber, wenn sie auch nur als der zehnte Theil des Vermögens angesehen werden, $3^1/_3$, $6^2/_3$, 10 vom Hundert bei den Reichsten. Man kann aber rechnen, dafs Athen damals nur zwischen 100 und 200 Trieren wirklich in Thätigkeit hatte, 300 we-

[a] Ebendas. S. 261, 2 [§ 104]. vergl. S. 260, 27 [§ 104, vorher].

[b] Aus den Seeurkunden bestätigt es sich, dafs die Leistungen auch in der späteren Zeit nach Demosthenes' Gesetz und so weit herab jene Urkunden reichen, dieselben wie vor diesem Gesetze waren; die einleitende Abhandlung Cap. XIII weiset hierüber das Erforderliche nach, wenn auch nicht bei jeder Angabe die Zeit, worauf sie sich bezieht, von uns ausgedrückt ist. Auch sind daselbst Cap. XII, S. 189ff. aus den Inschriften die Fälle aufgeführt, welche sich auf die Trierarchie seit dem Gesetze des Demosthenes beziehen.

nigstens äufserst selten, wenngleich die Redner gerne von den 300 Trieren sprechen: sodafs diese Kriegeslast im Durchschnitt für die reichste Klasse nur zwischen $^1/_3$ und $^2/_3$ vom Hundert des Vermögens betrug. Vermuthlich war die Anordnung des Demosthenes, wie in dem früheren Vorschlage über die Symmorienverfassung, auch jetzo auf 300 Trieren berechnet,[a] wenn auch der Staat mehr
740 Schiffe besafs: | also mufsten wieder 300 persönlich dienende Trierarchen erforderlich sein. Die Hauptlast fiel hierbei natürlich auf die Anführer der vorigen Symmorien und die ihnen nächsten Zweiten und Dritten, von welchen Demosthenes sagt, sie hätten ihm gerne viel gegeben, um das Gesetz zu hintertreiben,[b] oder was dasselbe ist auf die bisherigen Dreihundert, wie Hypereides beweist.[c] Dafs die Dreihundert nach dem neuen Gesetze noch als Körperschaft bestehen blieben, ist nicht klar: doch ist nicht zu be-

[a] Aeschin. g. Ktesiph. S. 614 [3, 222] sagt nach gewöhnlicher Lesart in Bezug auf dieses Gesetz von Demosthenes: νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων νεῶν. Aber νεῶν fehlt in einer Anzahl von Handschriften und stellt sich dadurch als Glossem heraus. Περὶ τῶν τριακοσίων ist hier gesagt, wie bei Dinarch g. Demosth. S. 33 [1, 42] von derselben Sache τὸν περὶ τριηράρχων[875] νόμον, wo unmittelbar vorher die Dreihundert genannt sind. Aeschines konnte das Gesetz mit dem Namen περὶ τῶν τριακοσίων bezeichnen, weil es vorzüglich diese traf. Wird nun νεῶν gestrichen, so fehlt der Beweis, dafs das Gesetz auf 300 Schiffe berechnet war; aber dies ist dennoch wahrscheinlich.

[b] V. d. Krone S. 260, 21 [18, 103]. Vergl. Dinarch g. Demosth. S. 33 [1, 42], wo die Bestechungen der Dreihundert angeführt werden. Wolf S. CXV sah nach Corsini richtig, dafs von derselben Sache bei Dinarch die Rede ist, wovon Demosthenes spricht: worin wir aber abweichen, das überlasse ich der Betrachtung des Lesers.

[c] Hypereid. b. Harpokr. in συμμορία. Die Stelle des Hypereides beweist nicht, dafs nach dem Gesetze des Demosthenes die Dreihundert als Trierarchen eingesetzt wurden, sondern nur, dafs auf die vorigen Dreihundert als die Reichsten die Hauptlast fiel: so mufs man sie nehmen, wenn man sie im Zusammenhange der Demosthenischen Einrichtung und der eigenen Worte des Demosthenes fafst. Pollux VIII, 100 sagt freilich: χίλιοι καὶ διακόσιοι: ἀπὸ τούτων ἦσαν οἱ λειτουργοῦντες· Δημοσθένης δὲ νόμον γράψας ἀντὶ τοσούτων τριακοσίους τοὺς πλουσιωτάτους ἐποίησεν: aber es ist nach dem Sinne des Gesetzes einleuchtend, dafs diese Angabe nur das eine Wahre enthält, auf die Dreihundert, welche die ersten der Zwölfhundert gewesen, sei nunmehr die Hauptlast gefallen. Vergl. zu den Seeurkunden S. 183. Die Dreihundert, welche Demosthenes v. d. Krone S. 285, 17 [18, 171] in der auf Olymp. 110 bezüglichen Erzählung anführt, können die Dreihundert der Vermögensteuerklassen sein: wenigstens läfst sich das Gegentheil nicht beweisen.

zweifeln, daſs neue Symmorien und Anführer derselben gesetzt wurden,[a] und in diesen Symmorien können allerdings auch wieder 741
die 300 Reichsten mit vermehrter Verpflichtung vorangestellt worden sein und also auch noch wie vorher eine Körperschaft gebildet haben.

Demosthenes rühmt seine Unbestechlichkeit bei der Einführung dieses Gesetzes, Dinarch wirft ihm das schändlichste und geldsüchtigste Benehmen dabei vor; Demosthenes preiset den glücklichsten Erfolg, Aeschines glaubt ihm bewiesen zu haben, daſs er dadurch dem Staate die Trierarchen von fünfundsechzig schnellsegelnden Trieren entzogen habe.[b] Wem soll die Nachwelt glauben, welche ein Urtheil aus den Berichten lügenhafter Redner bilden will? Mich dünkt, für Demosthenes stimmt die Sache selbst und die öffentliche Meinung über sein ganzes Staatsleben.

Statt uns hierüber weiter zu verbreiten, wollen wir noch den Zeitpunkt zu bestimmen suchen, wann das Gesetz gegeben wurde. Diese Untersuchung ist sehr verwickelt. Nach der Urkunde in der Demosthenischen Rede von der Krone war das Gesetz den sechzehnten Boedromion unter dem Archon Polykles gegeben.[c] Halten wir diese Urkunde für ächt, so entsteht die Frage, in welches Jahr der pseudeponyme Archon Polykles falle. Corsini[d] setzt ihn in Olymp. 109, 4. welches von Nikomachos benannt ist; entblöſst man aber seine sehr verwirrte Beweisführung von dem Wortschwall, so erkennt man ihre Schwäche. Olymp. 109, 4. unter dem pseudeponymen Archon Neokles oder Nikokles, wurde nach einer anderen Urkunde in derselben Rede unter der Prytanie des Hippothontischen Stammes am letzten Boedromion von Aristophon vorgeschlagen,

[a] Die Stelle des Demosthenes von der Krone S. 329, 17 [18, 312]. wonach Aeschines von den Anführern der Symmorien bestochen worden, kann nur auf die Zeit nach dem Gesetze des Demosthenes bezogen werden: folglich waren damals Symmorien, und daſs noch in den letzten Jahren des Demosthenes Syntelien und Symmorien bestanden, erhellt aus den Inschriften; s. zu den Seeurkunden S. 193f.

[b] S. Dinarch und Aeschines a. a. O.

[c] Demosth. v. d. Krone S. 261 [18, 105].

[d] F. A. Bd. I, S. 352. Er verwirrt sich aber, und diese Verwirrung führte Wolfen in die Irre, sodaſs er Olymp. 109, 3. in welchem Sosigenes Eponymos war, als Corsini's Bestimmung angiebt, S. CXIIIf.

742 weggenommene Schiffe von | Philippos zurückzufordern,[a] welche nach Philipp's Angabe den von ihm belagerten Selymbrianern hätten zu Hülfe kommen sollen: diesen Pseudeponymos setzte Corsini in Olymp. 109, 4. Nun ist das Gesetz des Demosthenes am sechzehnten Boedromion unter dem Vorsitze desselben Stammes gemacht, folglich soll Polykles in demselben Jahre Archon gewesen sein. Es erhellt aber weiter nichts als dafs in dem Jahre des Polykles der Hippothontische Stamm die dritte Prytanie hatte, und ebenso Olymp. 109, 4. jedoch nur wenn beide Jahre gemeine waren: war das Jahr, worin Polykles pseudeponymer Archon ist, ein Schaltjahr, so ist nicht einmal diese Übereinstimmung sicher, sondern derselbe Stamm konnte dann in diesem Jahre die zweite Prytanie haben. Setzt man den pseudeponymen Archon Polykles ein Jahr später als den Neokles oder Nikokles, und setzt man dieses spätere Jahr als ein Schaltjahr, so verschwindet also selbst die Übereinstimmung der Prytanienziffer. Aber auch wenn wir mit Ideler's Metonischem Kanon das Jahr Olymp. 110, 1 (das nächste nach dem von Corsini gesetzten des Neokles oder Nikokles) als ein Gemeinjahr anerkennen, folgt aus jener Übereinstimmung der Prytanienziffer noch nicht, dafs die beiden Pseudeponymen in ein und dasselbe Jahr gehören: denn warum soll der Hippothontische Stamm nicht in zwei nahe gelegenen, ja in zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren dieselbe Prytanie erloost haben? Diese Möglichkeit ist unbestreitbar; und nur auf die Möglichkeit kommt es hier
743 an.[b] So finden wir, dafs der Aiantische Stamm oft | die erste

[a] Demosth. v. d. Krone S. 250 [18, 75].

[b] Ich bemerke dies wegen Böhnecke's Darstellung, Forschungen Bd. I, S. 493. worin wie bei einer Wette 9 gegen 1 gesetzt wird, dafs der Hippothontische Stamm nicht zwei Jahre nacheinander die dritte Prytanie erloost habe. Übrigens setzt Böhnecke mit Clinton die Belagerung von Selymbria später als die von Byzanz, und auch jene in Olymp. 110, 1. Für unseren Gegenstand ist dies gleichgültig; doch mufs ich sagen, dafs ich hiervon nicht überzeugt worden bin. Krüger's Behauptung, die Ordnung der Sachen (ordo rerum) spreche dagegen, ist mir noch einleuchtend, und die Behauptung, Philochoros beweise, dafs Philipp zuerst Perinthos, dann Byzanz (nicht aber zuerst Selymbria), belagert habe, ist ungegründet. Philochoros sagt dieses nur in Bezug auf das Jahr Olymp. 110, 1: es kann also sehr wohl schon im vorhergehenden Jahre Selymbria angegriffen worden sein.[876]

Stelle erhielt, obgleich er nicht nothwendig der erste sein mufste;[a] und niemand kann in Abrede stellen, dafs ihn dieses Glück auch zwei Jahre nacheinander treffen konnte. Zweitens behauptet Corsini, Demosthenes habe das Gesetz vor dem Kriege mit Philipp gemacht, der Olymp. 110, 1 ausgebrochen sei, folglich müsse es in das angenommene Jahr fallen. Allein ich finde keinen Beweis dafür, dafs vor dem Kriege schon das Gesetz gemacht worden, wenn von ihm unter dem Kriege der Byzantische mit gemeint ist. Petitus[b] dagegen setzt den Archon Polykles in Olymp. 110, 2. Olymp. 110, 1 greift nämlich Philipp Perinthos und Byzanz an; bei dieser Gelegenheit rüsteten nach Philochoros die Athener auf Demosthenes' Betrieb, der die Volksbeschlüsse verfafste, eine Flotte, und verfolgten die Rüstungen auch im folgenden Jahre. Demosthenes nun, nachdem er erzählt hat, dafs durch seinen Rath Byzanz und der Chersones gerettet worden, nennt das trierarchische Gesetz als dasjenige, womit er demnächst dem Staate genützt habe.[c] Petitus' Annahme scheint daher nicht ohne Grund. Allein wir können auch annehmen, dafs das Gesetz Olymp. 110, 1 im Boedromion, das ist im Herbste, ohngefähr im September, gegeben wurde. Philipp griff dem Philochoros zufolge Perinthos unter dem Archon Theophrast Olymp. 110, 1 an, und als diese Unternehmung mifslang, die | Stadt Byzanz: es scheint aber, dafs dieses gleich im Anfange dieses bürgerlichen Jahres geschah, oder schon zu Ende des vorigen, Olymp. 109, 4. wenn auch Philochoros, der die ersten Anfänge entweder gar nicht oder unter Olymp. 109, 4[d] ganz abgesondert von den Begebenheiten des folgenden Jahres erzählt haben 744

[a] Der Aiantische Stamm hatte zwar den Vorzug, dafs sein Chor niemals der letzte sein sollte (Plutarch Qu. symp. I, 10): aber in der Erloosung der Prytanien stand er den übrigen völlig gleich, und konnte sogar der letzte sein. Ein Beispiel giebt das freilich unsichere Actenstück bei Demosth. v. d. Krone S. 288 [18, 181].

[b] Att. Ges. III, 4, 8.

[c] Philochor. S. 75. 76 der Sammlung v. Lenz und Siebelis [Fragm. 135 M.], vergl. dazu die Bemerkung in dem Buche von den Seeurkunden S. 189. Demosth. v. d. Krone S. 260, 4 [18, 102]. βούλομαι τοίνυν ἐπανελθεῖν, ἐφ' ἃ τούτων ἑξῆς ἐπολιτευόμην.

[d] Auch Böhnecke nimmt an, die Angriffe Philipp's auf Perinthos und Byzanz und Athens Hülfeleistung haben schon Olymp. 109, 4 begonnen (a. a. O. S. 270. 474. 658. 737).

kann, unter Olymp. 110, 1 mit der Erzählung ganz von Neuem angehoben haben möchte. Man könnte auch anwenden wollen, was besonders von Diodor gilt, dafs die Geschichtschreiber das natürliche Jahr von Frühling zu Frühling rechnen, und wenn sie das natürliche Jahr mit einem Archon bezeichnen, oder was einerlei ist einem bürgerlichen Jahre vergleichen wollen, vernünftiger Weise dasjenige bürgerliche Jahr wählen müssen, dessen drei Viertheile mit dem natürlichen übereinstimmen, nicht das vorhergehende, welches damit nur ein Vierteljahr gemein hat: aber für Philochoros scheint dies nicht zu gelten, da dieser genau annalistisch erzählt zu haben scheint, was in jedem bürgerlichen Jahre geschehen war.

So stellen sich die Sachen, wenn wir die Ächtheit der in Betracht kommenden Urkunden annehmen. Beseitigt man aber diese als untergeschoben[877], so bleibt kein Mittel zur Zeitbestimmung für das Gesetz des Demosthenes übrig als die sichere Thatsache, dafs das Gesetz nicht früher gemacht war als nachdem man sich auf Demosthenes' Betrieb der Byzantier anzunehmen entschlossen hatte; und ich finde es am wahrscheinlichsten, dafs es schon in dem Kriege für Byzanz in Gültigkeit getreten:[a] sodafs es doch immer am wahrscheinlichsten in Olymp. 110, 1. nicht 110, 2 zu setzen sein dürfte. Wie lange übrigens das Gesetz unverändert galt, wissen wir nicht, da über die späteren Zeiten bestimmte Nachrichten in den Schriftstellern fehlen: in der Rede von der Krone (Olymp. 112, 3), worin soviel darüber gesagt wird, ist weder bemerkt, dafs es noch gelte, noch dafs es aufgehoben oder was
745 anderes | an seine Stelle gesetzt sei. Indessen soll nach derselben Rede Aeschines, von den Anführern der Symmorien bestochen, das Gesetz verdorben haben;[b] und auffallend ist es allerdings, dafs |

[a] Vergl. zu den Seeurkunden S. 189 f. 442.

[b] Demosth. v. d. Krone S. 329, 16 [18, 312]: διτάλαντον δ' εἶχες ἔρανον δωρεὰν παρὰ τῶν ἡγεμόνων τῶν συμμοριῶν, ἐφ' οἷς ἐλυμήνω τὸν τριηραρχικὸν νόμον. Dafs ἐλυμήνω einen erfolglosen Angriff gegen das Gesetz bezeichne, ist nicht wahrscheinlich: denn die Führer der Symmorien werden nicht für einen solchen zwei Talente bezahlt haben, weder nachher noch vorher. Man kann daher diese Stelle auch nicht auf die Zeit beziehen, da Demosthenes das Gesetz vorschlug und vor Gericht in dem Rechtshandel darüber obsiegte. Aeschines sagt g. Ktesiph. S. 614 [3, 222]: τὰ δὲ περὶ τὰς τριήρεις καὶ τοὺς τριηράρχους

Demosthenes auch nicht von ferne andeutet, das Gesetz sei noch 746 in Gültigkeit oder es zeige noch immer seine gute Folgen und man sei damit zufrieden: daher ich vermuthe, dafs wenn auch die Grundsätze desselben nicht aufgegeben waren, doch besondere abändernde Bestimmungen bereits wieder durch ein oder das andere neue Gesetz gemacht waren.

15. Allgemeine Bemerkungen über die Kosten der Trierarchie.

Wenn aus dem Bisherigen erhellt, dafs selbst die kostspieligste der Leistungen, die Trierarchie, bei richtiger Vertheilung und guter

ἁρπάγματα τίς ἂν ἀποκρύψαι χρόνος δύναιτ' ἄν, ὅτε νομοθετήσας περὶ τῶν τριακοσίων [νεῶν] καὶ σαυτὸν πείσας Ἀθηναίους ἐπιστάτην τάξαι τοῦ ναυτικοῦ ἐξηλέγχθης ὑπ' ἐμοῦ ἑξήκοντα καὶ πέντε νεῶν ταχυναυτουσῶν τριηράρχους ὑφῃρημένος, πλεῖον τῆς πόλεως ἡμῶν ἀφανίζων κ. τ. λ. Obenhin betrachtet kann es scheinen, der hier von Aeschines angeblich geführte Beweis sei damals geführt worden als Demosthenes das Gesetz gab. Aber dafs Demosthenes dem Staate die Trierarchen für 65 Trieren durch das Gesetz geraubt habe (ὑφῃρημένος), konnte doch nicht eher nachgewiesen werden, als bis das Gesetz in Ausführung gekommen war, also auch nicht eher als bis das Gericht für den Demosthenes entschieden hatte: denn ehe die Trierarchen nach dem neuen Gesetze ernannt waren, liefs sich der Erfolg unmöglich erkennen. Aeschines sagt auch ausdrücklich ὑφῃρημένος, als von einem thatsächlich vollendeten, nicht erst eben eintretenden oder bevorstehenden; wogegen das folgende ἀφανίζων nichts beweiset, welches nur darum im Präsens steht, weil der Inhalt dieses Particips gleichzeitig ist mit dem ἀφαιρεῖσθαι oder ἀφῃρῆσθαι. Folglich mufs Aeschines, nachdem das Gesetz schon ausgeführt war, gegen dasselbe aufgetreten sein, und ἐξηλέγχθης geht auf eine spätere Zeit als νομοθετήσας und πείσας: Demosthenes, nachdem er das Gesetz *früher* gegeben hatte, wurde *später* überwiesen, dafs er damit geschadet habe. Auch die Alten haben es so angesehen, dafs Aeschines das schon in Wirksamkeit befindliche Gesetz angegriffen habe; denn dies ist der Sinn des Problems bei Apsines τέχνη ῥητ. Bd. IX, S. 468. Walz: Αἰσχίνης ἀνελὼν Τίμαρχον γράφει ἀναιρεῖν τὸν τριηραρχικὸν νόμον: doch haben sie die Verbindung mit dem Timarchischen Handel erdichtet. Diese unabhängig von irgend einer entgegengesetzten Äufserung geschriebenen Bemerkungen mögen zugleich gegen Bake genügen, dessen übereilten Angriff schon C. Fr. Hermann (Gött. gel. Anzeigen 1849. N. 100. S. 1037. 1039) gewürdigt hat. Übrigens vergl. zu den Seeurkunden S. 183. wo bei der Stelle des Aeschines S. 614 statt S. 214 zu schreiben. In demselben Buche S. 191 f. ist zugleich bemerkt, dafs in den Inschriften sich nichts finde, was gegen die Fortdauer des Demosthenischen Grundsatzes im Allgemeinen in der folgenden Zeit spräche.

Ordnung nicht drückend sein konnte, zumal im Verhältnifs zur Höhe des Zinsfufses; so wurde sie dagegen wie jede Abgabe unerträglich, wenn die Lasten auf eine falsche und ungerechte Weise ausgetheilt waren, und erschöpfte das Vermögen, wenn einer aus Ehrgeiz oder Vaterlandsliebe mehr übernahm. Dies thaten aber viele: die Reichen wurden daher durch die Liturgien ärmer;[a] und durch zu grofse Freigebigkeit verdarben sie auch das Volk, wie Apollodor Pasion's Sohn als Trierarch die Seeleute ganz verwöhnt haben soll.[b] Kein Wunder also, wenn der übertreibende Komiker,[c] um die Unsicherheit und Vergänglichkeit aller Güter zu beweisen, welche man noch nicht zwischen den Zähnen hat, um sie dem Magen zuzuführen, daran erinnert, dafs die Vermögensteuer den baaren Vorrath erschöpfen könne, der Chorege seinem Chor goldne Kleider gebe und nachher Lumpen trage, der Trierarch aus Verzweiflung sich aufhänge. Aber auch in unsern Tagen sind unter veränderten Verhältnissen und in ganz anderer Gestalt ähnliche Erscheinungen hervorgetreten: hätten die Alten unser Einquartierungs-
747 wesen, | unsere Kriegsfuhren, Lieferungen, gezwungene Anleihen und dergleichen, bei welchen unvermeidlich grofse Ungerechtigkeiten begangen, die Lasten unverhältnifsmäfsig vertheilt, und die Armen häufig furchtbar bedrückt werden, indefs die Reichen und Vornehmen frei bleiben, ebenso wie wir ihre Liturgien gekannt, sie würden noch mehr davor gezittert haben als einer vor diesen zittern könnte, zumal da weniger rechtliche Hülfe als im Alterthum vergönnt ist. Hätten wir immer dieselbe Öffentlichkeit der Verwaltung und Verhandlungen wie Hellas gehabt, dessen Redner wir lesen, so würden der Nachwelt ebenso schöne Geschichten überliefert werden, als uns von den Liturgien übrig geblieben sind: und hätte man für die Kriegslasten, besonders für die Bequartierung, den Umtausch der Athener, so möchten soviel Gerichtshöfe als Athen hatte, für eine Stadt von gleichem Umfange zur Schlichtung der Rechtshändel kaum zureichen.

Was die Trierarchie betrifft, so führen die Angaben der Alten, ungeachtet die Leistungen in verschiedenen Zeiten verschieden

[a] Schrift vom Staate d. Athen. I, 13.

[b] Demosth. g. Polykl. S. 1217, 20 [(50), 35].

[c] Antiphanes b. Athen. III, S. 103. E.

waren, alle doch dahin, dafs eine ganze nicht unter vierzig Minen noch über ein Talent, also durchschnittlich funfzig Minen, eine halbe aber zwischen zwanzig und dreifsig Minen kostete, es sei denn dafs einer wie Apollodor auch Sold zahlte oder sonst entweder zuviel leistete oder schlecht wirthschaftete.[a] Eine dreijährige Trierarchie nach dem Treffen bei Knidos kostete dem Lysias[b] zufolge achtzig Minen, jährlich also im Durchschnitt $26^2/_3$ Minen; dies war vermuthlich nur eine halbe oder Syntrierarchie: die Trierarchie zweier zusammen in den letzten Zeiten des Peloponnesischen Krieges kostete 48, jedem 24 Minen,[c] die in Unternehmung gegebene halbe Trierarchie des Demosthenes 20 Minen, zu einer Zeit, da der Staat wenig leistete.[d] Wenn später, obgleich der Staat etwas | mehr leistete, nämlich Gestellung der Mannschaft[878] 748
und des Geräthes, welches früher wenigstens öfter nicht von ihm geliefert wurde, eine verpachtete ganze Trierarchie doch ein Talent kostete,[e] so läfst sich dieses daraus erklären, dafs die Unternehmer, welche früher auf Prisen gerechnet hatten und defshalb weniger forderten, durch Schaden mochten klug geworden sein, und dafs das Geräthe mochte unvollständig und schadhaft, die Schiffe aber vieler Ausbesserung bedürftig sein.[f] Eine siebenjährige ganze Trierarchie aus früherer Zeit (Olymp. 92, 2 bis Olymp. 93, 4) hatte dem Sprecher bei Lysias sechs Talente gekostet, also $51^1/_3$ Minen auf ein Jahr.[g] In welchem Verhältnifs aber die Leistung zum Vermögen stand, ehe das Gesetz die richtige Austheilung machte, läfst sich um so weniger bestimmen, da eine gleichmäfsige auf Grundsätze gegründete Ansetzung nicht gemacht war. Man kann daher nur fragen, von welchem Vermögen an der Bürger trierarchiepflichtig wurde: aber auch hierüber finden wir keine feste Bestimmung. Apollodor der Trierarch hatte jährlich zwei Talente Einkünfte,[h] Demosthenes' trierarchiepflichtiges Haus funfzehn Talente

[a] Vergl. über die Kosten der Trierarchie zu den Seeurkunden S. 205 ff. besonders S. 208.

[b] F. Aristoph. Vermögen S. 633. S. 643 [19, 29. 42].

[c] Lysias g. Diogeit. S. 907—909 [32, 24 ff.].

[d] S. oben Cap. 12 [S. 642].

[e] S. Cap. 12. 13 [S. 643. 651 ff.].

[f] Vergl. hierüber auch zu den Seeurkunden S. 195 f.

[g] Buch III, 22 [S. 543].

[h] Buch IV, 3 [S. 564].

Vermögen,[a] welches wenigstens neunzig Minen Einkünfte gab: und dafs einer bei achtzig Minen Einkünften, welche etwa eilf Talente Vermögen voraussetzen, keine Trierarchie leistete, rügt Isäos.[b] Kritobul bei Xenophon[c] hatte über 500 Minen im Vermögen, wo-
749 bei man ihm, | wie Sokrates meint, aufser anderem auch Lohn der Trierarchie, und zwar in der Mehrzahl aufbürden würde, wenn Krieg entstände; das heifst, man wird ihn zur Syntrierarchie ziehen, welche ohngefähr zwölf Jahre, ehe Sokrates starb, schon eingeführt war, und auch damals bestand als Xenophon dies schrieb; Lohn heifst es, weil ein Trierarch, der die Ausgaben nicht unmittelbar macht und nicht persönlich dient, an den andern eine Zahlung für dessen Leistungen macht. Von kleinerem trierarchiepflichtigem Vermögen kenne ich kein Beispiel; und da ein Vermögen von einem oder zwei Talenten nicht einmal zu irgend einer Liturgie verpflichtete,[d] so darf man seine Verwunderung über Isäos[e] zu erkennen geben, wenn er behauptet, manche hätten bei geringerem Vermögen als achtzig Minen Trierarchie geleistet. Beruht dies nicht auf rednerischer Übertreibung oder auf Täuschung von Seiten Reicher, die ihr Vermögen verbergend den Schein grofser Aufopferung haben wollten; so waren es Ehrgeizige oder Grofsdenkende, welche keinen Anstand nahmen, von kleinem Besitzthum einen beträchtlichen Theil in einer Syntrierarchie dem Staate darzubringen. Eben dieses gilt von dem Sprecher bei demselben Redner,[f] der angeblich von etwa 83 Minen Vermögen Gymnasiarchie leistete.

[a] Ebendas.

[b] V. Dikäog. Erbsch. S. 110 [5, 35 f.].

[c] Ökon. 2, 6. τριηραρχίας μισθούς. An Sold ist hier nicht zu denken. Rechnet man den Sold ohne Verpflegung auch nur auf zwanzig Minen monatlich, da doch öfter dreifsig gegeben wurden, so ergäbe sich schon eine Summe, wie sie niemals ein Trierarch bezahlte noch zahlen konnte; auch haben wir hinlänglich erwiesen, der Trierarch sei niemals zur Soldzahlung verpflichtet gewesen[878]. und wäre Sold gemeint, so müfste es ναυτῶν μισθούς, nicht τριηραρχίας heifsen.

[d] S. Buch III, 21 [S. 537].

[e] V. Dikäog. Erbsch. a. a. O.

[f] V. Menekl. Erbsch. S. 219—223. Orell. [2, 42.]

16. Vom Umtausch.

Am Schlusse der Betrachtungen über die Liturgien stehe etwas von dem sogenannten Umtausch (ἀντίδοσις). Damit der Ärmere, besonders wer durch Unglücksfälle Verminderung seines Vermögens erlitten hatte,[a] von der ungerecht aufgebürdeten Last befreit, der Reiche aber nicht leistungslos wäre, indefs jener gedrückt würde; war gesetzlich, dafs der zu einer Leistung ernannte einem andern, welchen er übergangen glaubte, ungeachtet derselbe eher als er die Leistung übernehmen könnte, die Liturgie zuschieben, oder wenn dieser sie nicht annehmen wollte, einen Vermögenstausch anmuthen | konnte, sodafs nach geschehener Umtauschung der An- 750
bietende aus dem eingetauschten Vermögen die Liturgie leistete, und der, welchem der Tausch angeboten worden, nicht weiter zu der Liturgie verpflichtet war.[b] Solon[c] hatte diese zwar vielen Schwierigkeiten unterliegende, aber gerechte und zweckmäfsige Einrichtung gemacht, in welcher eine grofse Hülfe gegen willkürliche Bedrückung lag; das Bestreben jedem zu seinem Rechte zu verhelfen und die Ärmern zu schützen herrschte in der Solonischen Gesetzgebung vor, ohne die heutzutage bisweilen vorkommende Rücksicht auf Unbequemlichkeiten, welche aus den Mitteln zur Erreichung des Zweckes entspringen möchten[879]. Am häufigsten kam der Antrag des Umtausches bei der Trierarchie vor, nicht selten bei der Choregie;[d] er fand ebenso bei allen übrigen Leistungen statt, und bei der Vermögensteuer insofern, als einer sich beschwerte gegen einen andern in einer höhern Klasse, namentlich unter den Dreihundert zu sein.[e] Der Umtausch wurde alljährlich in den vorkommenden Fällen den zur Leistung vorgeschlagenen von den Behörden gestattet, und zwar bei Trierarchie und Vermögensteuer

[a] Rede g. Phänipp. S. 1039. 1040 [(Demosth.) 42, 4].

[b] Suid. in ἀντίδοσις, Lex. Seg. S. 197 [,3]. Ulpian z. Mid. S. 660. A. Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Phot. S. 663 (verstümmelt).

[c] Rede g. Phänipp. im Anfg.

[d] Xenoph. Ökon. 7, 3. Lysias π. τοῦ ἀδυν. S. 745 [24, 9]. Demosth. g. Lept. §. 109. (S. 496, 20.) g. Meid. S. 565, 8 [20, 130. 21, 156].

[e] Rede g. Phänipp. besonders S. 1046, 24 [§ 25]. woraus ziemlich erhellt, dafs sich die Sache in der Rede auf den Steuervorschufs beziehe[880]. Vergl. über die Versetzung aus einer Klasse in die andere durch Umtausch auch den Inhalt zu dieser Rede.

von den Feldherren,[a] zu grofser Verzögerung der Kriegsangelegenheiten. Verstand sich derjenige, welchem der Umtausch angeboten wurde, sofort zu der Leistung statt des Anbietenden, so fand, wie sich von selbst versteht, ein weiteres Verfahren nicht statt; verstand sich jener nicht zur Leistung, so nahm er eben dadurch den
751 angebotenen Umtausch | an (ἀντέδωκε), das heifst, er ging darauf ein.[b] Der Umtausch wurde aber in diesem Falle keinesweges sofort vollzogen, sondern es wurde nunmehr erst ein Verfahren darüber eingeleitet, um zu entscheiden, welche von beiden Parteien ihrem Vermögenstande nach sich im Rechte befinde. Der Anbietende legte alsbald auf das Vermögen des Gegners Beschlag und versiegelte sein Haus, wenn dieser die Leistung nicht übernehmen wollte; dem andern stand dasselbe frei: hierauf beschwuren beide, sie wollten ihr Vermögen richtig angeben, und mufsten binnen drei Tagen nach dem Schwur einander das beiderseitige Inventarium (ἀπόφασις)[c] zustellen[881], auf welches die weitere Untersuchung gegründet wurde.[d] Da der Handel lediglich Privatsache und Gegenstand einer Diadikasie war, so konnten die Parteien sich vor dem Spruche noch jederzeit einigen; also konnte der, welchem der Umtausch angeboten war, auch nach der Annahme des Umtausches und nach geschehener Versiegelung und anderen Vorverhandlungen die Annahme des Umtausches durch Annahme der Leistung wieder aufheben, wie Demosthenes that.[e] That jener dieses nicht, so wurde die Sache in einer Diadikasie vor Gericht entschieden.[f]

[a] Schrift v. Staate d. Athen. 3, 4. Demosth. Philipp. I, S. 50, 20 [4, 36]. Rede g. Phänipp. S. 1040 [§ 4 f.]. Vergl. Suidas in ἡγεμονία δικαστηρίου im ersten Artikel.

[b] So sagt Demosthenes g. Aphob. II, S. 840, 28 und S. 841, 4 [28, 17] ἀντιδοίην und ἀντέδωκα vom Eingehen auf den Umtausch, der ihm angeboten war.

[c] Über die ἀπόφασις (nicht ἀπογραφή) Rede g. Phänipp. S. 1039. 1043 [§ 1. 14].

[d] Vergl. über das Verfahren in Betreff des Inventariums Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 379.

[e] S. gegen Aphob. II, S. 841. g. Meid. S. 540 [28, 17. 21, 80].

[f] Rede g. Phänipp. Vergl. die Schrift v. Staate d. Athen. a. a. O. wo von der Diadikasie zwischen den aufgestellten Trierarchen die Rede ist, worunter freilich auch Rechtstreite über Schiffgeräthe und dergleichen mit einbegriffen sein können; s. die Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1148, 17 ff. [(Demosth.) 47, 31 f.] Suidas in διαδικασία, Lex. rhet. bei der Engl. Ausgabe des Photios S. 665 [,32]. Lex. Seg. S. 186, 12. wo die Fassung so schlecht ist, dafs man kaum mehr erkennt, was gemeint war.[882]

Sprach das Gericht gegen den Anbietenden, so war der angebotene
Umtausch nichtig: auf diese Art gewann Isokrates durch seinen
Sohn Aphareus gegen Megakleides, der | ihm den Umtausch ange- 752
boten hatte. Wurde aber zum Vortheil des Anbietenden entschieden, indem der Gerichtshof erkannte, daſs die Leistung vielmehr dem zukomme, welchem der Umtausch angeboten war, so hatte letzterer entweder die Leistung zu machen oder den Umtausch zu vollziehen, damit der Anbietende jene aus dem Vermögen des Gegners mache: dergestalt übernahm Isokrates, nachdem das Gericht entschieden hatte, daſs ihm die Leistung zukomme,[a] die dritte Trierarchie unter den dreien von ihm und seinem Sohne geleisteten,[b] als Lysimachos ihm den Umtausch angeboten hatte: worauf sich die unfruchtbare und unmäſsig gedehnte Rede vom Umtausch bezieht.[883]

Alles unbewegliche und bewegliche Vermögen ging beim Umtausch über, mit Ausschluſs der Bergwerke,[c] weil diese | als schon 753
besonders besteuertes Vermögen von den auſserordentlichen Steuern und den Leistungen frei sind. Dagegen behauptet Wesseling zum

[a] Isokr. v. Umtausch 2. d. Hall. Ausg. [15,5] ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λειτουργίαν. Vollbrecht de antidosi S. 11 hat richtig eingesehen, daſs das richterliche Erkenntniſs sich unmittelbar nicht auf Verpflichtung zum Umtausch bezog, sondern auf die Verpflichtung zur Leistung, und nur insofern auf den Umtausch, als der Provocirte die Leistung nicht machen wollte, die ihm zuerkannt worden: je nachdem der einen oder der andern Partei die Leistung zuerkannt wurde, war dann der Umtausch für zulässig erklärt oder verworfen. Wenn jedoch Vollbrecht behauptet, „Omnes de eo iudices decrevisse putant, num bona permutanda essent necne," so ist dies in Bezug auf mich und meine Ansicht über den letzten Rechtshandel des Isokrates ein Miſsverständniſs, da ich schon früher hinlänglich ausgedrückt hatte, daſs es dem verurtheilten Provocirten freigestanden habe die Leistung oder den Umtausch zu machen, und daſs Isokrates in Folge des Verlustes des Rechtshandels die Trierarchie geleistet habe. Jenes Miſsverständniſs hat bereits Schömann in Schneidewin's Philologus Jahrg. I, S. 725 nachgewiesen. In Vollbrecht's Erwiderung gegen Schömann, Philologus Jahrg. II, S. 168f. wird mir nochmals beigelegt, was ich niemals gesagt habe; und ich kann auch nach dieser Erwiderung nicht einsehen, daſs Schömann Unrecht hatte, wenn er von einem Miſsverständniſs sprach.

[b] Isokr. ebendas. S. 80. Orell. [§ 145.] Vergl. Leben der zehn Redner S. 240. 244 [838 A. 839 C]. Dionys. v. Halik. Leben d. Dinarch zu Ende. Aphareus als Trierarch kommt auch in der Rede g. Euerg. und Mnesib. S. 1148 [§ 31 f.] vor.

[c] Rede g. Phänipp. S. 1044 [§ 18]. Vergl. meine Abhandlung über die Silbergruben von Laurion [Kl. Schr. V S. 62].[884]

Petitus, alle Rechtshändel, und Fr. Aug. Wolf mit Verwunderung, alle bürgerlichen Rechtshändel der Tauschenden seien vom einen auf den andern übertragen worden: beides ist zu ungereimt, um dem Attischen Rechte aufgebürdet zu werden. Von den öffentlichen Rechtstreiten ist dieses ohne weiteres klar. Demosthenes und Thrasylochos sollen ihr Vermögen tauschen; Demosthenes habe einen schwebenden Rechtshandel wegen Gesetzwidrigkeit: wenn also Demosthenes nachher zum Tode verurtheilt wird, soll Thrasylochos sterben! Daran dachte wohl freilich niemand; aber gesetzt Demosthenes werde in funfzig Talente Geldstrafe verurtheilt, soll dann vielleicht Thrasylochos diese bezahlen, wenn er dessen unfähig ist, etwa gar ins Gefängnifs kommen, und was alles sonst folgt? Unmöglich; das Gesetz kann nicht einen andern strafen als den, der gefehlt hat. Nicht anders ist es mit Privatsachen. Wenn Thrasylochos, weil er den Kallias geprügelt oder ihm einen Schaden an seinem Eigenthum angerichtet hat, vor dem Umtausche verklagt und nach demselben in eine Geldbufse an Kallias oder in Schadenersatz verurtheilt wird, so mufs Thrasylochos die Bufse oder den Schadenersatz zahlen, nicht der, welcher mit ihm getauscht hat, weil die Strafe eine persönliche ist. Oder Thrasylochos habe einen Privatrechtshandel über Bergwerksachen; da die Bergwerke ein vom Umtausch ausgeschlossener Besitz sind, so kann der Rechtshandel beim Umtausch nicht auf Demosthenes übergehen. Nun setzen wir aber einen andern Fall. Demosthenes hat eine Klage gegen Aphobos, dafs dieser ihm Schaden an seinem Vermögen gethan, und verlangt zehn Talente Ersatz; er tauscht während des Rechtstreites sein Vermögen mit Thrasylochos: hier ist es der Sache angemessen, dafs auch der Rechtsanspruch und also der Rechtshandel auf Thrasylochos übergehe, der ihn nun fortführen oder fallen lassen kann. Mit andern Worten: der gesetzliche Grundsatz ist, dafs die Umtauschenden ihr Vermögen aufser den | Bergwerken, mit allen darauf bezüglichen Ansprüchen und
754 Forderungen wechseln, desgleichen mit allen daran haftenden Lasten, besonders auch, wie die Rede gegen Phänippos zeigt, mit den Schulden.[a] Dies gilt von jedem andern Übergehen des Ver-

[a] Vergl. Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 380ff. welcher mit mir nicht allein in dem Einzelnen, sondern auch im Princip übereinstimmt.

mögens selbst ohne Umtausch: wer durch Erbschaft ein Vermögen übernimmt, übernimmt zugleich die darauf bezüglichen Rechte und Verpflichtungen, und ebenso der Umtauschende. Der einzige Fall, aus welchem man das Übergehen der Rechtshändel beim Umtausch geschlossen hat, beweiset gerade nur das Gesagte. Als Demosthenes' Klage gegen die Vormünder, von welchen er Ersatz verlangte dessen, was sie ihm von seinem Vermögen vorenthalten hatten, in vier oder fünf Tagen sollte vor den Gerichtshof gebracht werden; trug in böswilligem Einverständniſs mit den Vormündern Thrasylochos ihm den Umtausch an, damit Demosthenes entweder wenn er ihn annähme, nicht weiter gegen die Vormünder rechten könnte, weil diese Rechtshändel, wie der Redner ausdrücklich sagt, auf den Umtauschenden übergingen, oder damit derselbe die Liturgie leisten müſste und dadurch vollends zu Grunde gerichtet würde.[a] Demosthenes nahm, ohne daſs er die schlechten Künste und Absichten seiner Gegner in Erwägung gezogen hatte, den Umtausch an, jedoch mit Vorbehalt seiner Ansprüche an die Vormünder, in Hoffnung eine Diadikasie zu erlangen, durch deren Entscheidung mittelst richterlichen Urtheils ihm der Vorbehalt sollte zugestanden werden: da er aber hierzu nicht gelangte und die Zeit drängte, hob er den Umtausch auf und leistete die Trierarchie, um den Rechtshandel gegen die Vormünder nicht aufzugeben, denen der Gegner die Rechtstreite bereits sogar erlassen hatte;[b] | wozu dieser 755

[a] G. Aphob. II, S. 840 [28, 17] unten: ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν, ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γινομένων.

[b] Ebendas. S. 840 f. g. Meid. S. 539 f. [28, 17. 21, 78 ff.] Die erstere Stelle lautet: ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰςιέναι κατ' αὐτῶν (gegen die Vormünder), ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν, ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γινομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων (das heiſst nichts von dem, was zur Annahme des Umtausches gehört) ποιοίην, ἵν' ἐκ βραχείας οὐσίας λειτουργῶν παντάπασιν ἀναιρεθείην· καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπηρέτησε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος. ᾧ τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μέν, ἀπέκλεισα δέ, ὡς διαδικασίας τευξόμενος. οὐ τυχὼν δὲ ταύτης, τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτισα τὴν λειτουργίαν, ὑποθεὶς τὴν οἰκίαν καὶ τἀμαυτοῦ πάντα, βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰςελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας. Die im oben gesagten enthaltene Erklärung dieser Stelle bestreitet Vollbrecht de antidosi S. 9 f. und giebt dafür eine andere. Er hat gegen die unsrige drei Gründe geltend gemacht: erstlich, Demosthenes habe den von uns angenommenen Vorbehalt nicht gemacht, da ja die Plane der Gegner, wie er selber sagt, nicht von ihm berücksichtigt worden; zweitens, ein solcher Vorbehalt

jedoch nicht berechtigt sein konnte, ehe der Umtausch vollzogen war. [885] |

sei nicht Gegenstand einer Diadikasie; drittens, der Vorbehalt hätte von ihm nicht gemacht werden können, weil er gesetzlich unzulässig gewesen, Demosthenes also ihn nicht habe erlangen können. Diese Gründe habe ich im Verfolge des Textes beseitigt; und was den zweiten Punkt betrifft, so hatte Platner Att. Proz. und Klagen Bd. II, S. 19 schon das Erforderliche bemerkt. Vollbrecht's Ansicht ist dagegen diese: Thrasylochos hatte kurz vor dem Zeitpunkte, welcher für die Abfahrt der Flotte festgesetzt war, dem Demosthenes den Umtausch angetragen, Demosthenes aber die ihm angetragene Leistung (munus oblatum) unter der Bedingung angenommen, dafs die Richter in einer Diadikasie entschieden, welcher von beiden die Trierarchie zu leisten habe (utri munus praestandum esset); diese Bedingung hatte Thrasylochos angenommen, die Feldherren aber gestanden dem Demosthenes die verlangte Klage nicht zu, damit die Abfahrt nicht verzögert würde (Demostheni quam postulabat actionem non dederunt, ne profectioni mora imponeretur); daher leistete Demosthenes die Trierarchie, damit ihm die Rechtshändel gegen die Vormünder nicht verloren gingen. Aber jene Bedingung oder Clausel, unter welcher Demosthenes die Trierarchie zu leisten soll angenommen haben, und womit Thrasylochos soll einverstanden gewesen sein, ist eine einfältige Bedingung oder Clausel, weil es sich von selbst verstand, dafs Demosthenes die Trierarchie nur zu leisten hatte, wenn sie ihm gerichtlich zugesprochen wurde, und dafs er sie dann, um den Umtausch zu vermeiden, leisten müsse; und wollte man sagen, die angebliche Übereinkunft des Demosthenes mit Thrasylochos habe den Zweck gehabt, von vorne herein den Umtausch durch das Versprechen des Demosthenes, er werde im Falle eines gegen ihn ausfallenden richterlichen Erkenntnisses sofort die Trierarchie leisten, zu beseitigen, so mufs dagegen bemerkt werden, dafs Thrasylochos auf eine solche Übereinkunft nicht würde eingegangen sein, weil er dabei keinen Vortheil gehabt, sondern dem Gegner nur eine erwünschte Erleichterung, nämlich die Aufhebung des diesem beschwerlichen Umtauschverfahrens, würde zugestanden haben, und dafs Thrasylochos durch dieses Zugeständnifs sogar die richterliche Entscheidung darüber, ob ihm oder dem Demosthenes die Trierarchie zukomme, unmöglich gemacht hätte, sodafs die vorausgesetzte Übereinkunft einen inneren Widerspruch enthält. Denn die Anbietung und Annahme des Umtausches ist eine nothwendige Voraussetzung der Diadikasie darüber, wem die Trierarchie zukomme, und nur auf die Verhandlungen, welche der Umtausch erfordert, kann sich die Diadikasie und der Spruch über sie gründen; wird also das Umtauschverfahren aufgehoben, so ist jene Diadikasie und somit ein Spruch darüber nicht mehr möglich. Will der Provocirte das eingeleitete Umtauschverfahren vor erfolgtem Spruche aufheben, so kann er dies nur dadurch, dafs er die Trierarchie nachträglich schlechthin, das heifst ohne Beziehung auf einen etwanigen zukünftigen Urtheilspruch annimmt. Doch es bedarf dieser Betrachtungen nicht einmal, um Vollbrecht's Vorstellung zu

Wenn wir aufgestellt haben, alle auf das Vermögen bezüg- 756
lichen Ansprüche und Forderungen seien dem Grundsatze gemäſs 757
beim Umtausche übergegangen, so kann es befremden, daſs hierbei von einem Vorbehalte die Rede ist; ja da Demosthenes zu verstehen giebt, er habe die Plane seiner Gegner bei seinen Handlungen in dieser Sache gar nicht in Erwägung und Überlegung genommen, so kann es scheinen, er widerspreche sich selbst, da der von uns bezeichnete Vorbehalt sich auf die Absicht der Gegenpartei beziehe, ihm die Rechtshändel gegen die Vormünder aus der Hand zu spielen. Letzteres ist aber nur scheinbar. Demosthenes sagt nur, er habe sich bei seiner Handlungsweise durchaus nicht durch die boshaften Anschläge seiner Gegner bestimmen lassen, nicht etwa Künsten Künste entgegengesetzt; er habe nur nach Lage der Sache gehandelt; er habe den Umtausch angenommen, natürlich im Bewuſstsein, daſs sein gegenwärtiges Vermögen zu gering sei, um befürchten zu müssen, er werde in diesem Handel den kürzern ziehen: aber er habe sich die Rechtshändel gegen die Vormünder vorbehalten, weil er eben fest entschlossen war diese durchzuführen, und auch ohne daſs er von den Planen seiner Gegner unterrichtet gewesen wäre, wohl wuſste, er würde sie beim Umtausch aufopfern müssen, falls er nicht einen Vorbehalt erlangte. Er sagt: „Ich nahm zwar den Umtausch an, machte aber eine Clausel, in Hoffnung eine Diadikasie zu erlangen; da ich sie aber nicht er-

widerlegen; sie widerlegt sich schon aus dem Thatsächlichen. Denn die Behauptung, Demosthenes habe in dem Zeitpunkte, von welchem die Rede ist, die Trierarchie unter einer Bedingung oder Clausel angenommen, ist unrichtig: er hatte damals die Trierarchie gar nicht angenommen, weder mit noch ohne Clausel, sondern im Gegentheil den Umtausch, und diesen mit einer Clausel: dies sagt der Redner ausdrücklich; die Trierarchie nahm er erst später an. Ferner sollen die Strategen dem Demosthenes die verlangte Diadikasie (nicht Klage) darüber, wer von beiden die Trierarchie zu leisten hätte, verweigert haben, damit die Abfahrt nicht verzögert würde: diese Diadikasie konnte aber dem Provocirten nicht verweigert werden, weil ohne den über sie zu erlassenden Spruch der Provovirte sowenig zur Übernahme der Trierarchie als zur Vollziehung des Umtausches gehalten war, sondern erst in Folge der Diadikasie einer von beiden Theilen die Trierarchie leistete, deren Leistung dem Staate nothwendig war. Endlich ist von uns im Verfolge des Textes vollständig bewiesen, daſs der Ausdruck des Demosthenes τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων sich nicht auf die Absendung der Flotte, sondern auf die Einführung der Rechtshändel gegen die Vormünder in den Gerichtshof beziehe.

langte und die Zeit drängte, leistete ich die Liturgie, um der Rechtshändel nicht beraubt zu werden." Die Clausel war also eine solche, wodurch eine Beschränkung des Umtausches erreicht werden sollte, und er hat sie gemacht in Hoffnung eine Diadikasie zu erlangen; er leistet aber nachher doch die Trierarchie, weil er die Diadikasie nicht erlangt hat, und in Folge dessen und bei der Kürze der Zeit sein Recht an den Klagen zu verlieren fürchtet. Diese Furcht ist eine Folge dessen, dafs er die Diadikasie nicht erlangt hat; durch die Diadikasie hatte er also die Klagen zu er-
758 halten gehofft; die Clausel aber war | es, um welcher willen er auf eine Diadikasie gehofft hatte: folglich war der Inhalt der Clausel die Erhaltung oder was einerlei ist der Vorbehalt der Klagen bei dem angenommenen Umtausch: und behauptet Demosthenes dennoch, er habe auf die Künste seiner Gegner keine Rücksicht genommen, so folgt also daraus nur, dafs er unabhängig von jenen Künsten schon von selber die Clausel gemacht hatte, wodurch der Plan der Gegner vereitelt werden konnte. Aber, sagt man, wenn das Gesetz den Übergang der das Vermögen betreffenden Rechtshändel beim Umtausch verordnete, wie konnte denn überhaupt ein Vorbehalt hierüber gestattet sein? Die Antwort ist ganz einfach: wir kennen den Übergang solcher Rechtshändel beim Umtausch nur aus diesem Beispiele des Umtausches, den Thrasylochos dem Demosthenes angeboten hatte, und aus eben diesem sehen wir, dafs ein Vorbehalt möglich war. Diesen zu gestatten war gewifs sehr weise; es sind sehr viele Fälle denkbar, wo die Gestattung eines Vorbehaltes höchst billig war. Aber ob er gültig sei, darüber wird der Gesetzgeber richterliche Entscheidung angeordnet haben: wonach die Gültigkeit zu beurtheilen war, wissen wir nicht. Auch ist es nicht von Bedeutung für uns, ob der Antrag des Demosthenes auf Vorbehalt statthaft war oder nicht, da hiervon die Frage, ob Vorbehalte möglich waren oder nicht, keinesweges abhängt: Demosthenes konnte allerdings, zumal in solcher Jugend, auch einen unstatthaften Antrag stellen, wie zu allen Zeiten auch von verständigen Leuten in Rechtstreitigkeiten geschieht, und seine Angabe, er habe die Diadikasie nicht erlangt, läfst vermuthen, dafs gleich der Vorstand des Gerichtshofes auf den Antrag nicht eingegangen sei. Übrigens war ein solcher Antrag keine Klage; keiner von beiden Theilen war Kläger oder Beklagter, sondern

beide machten Anspruch auf einen Gegenstand (ἠμφεσβήτουν), indem der eine behauptete, der letztere solle ihm verbleiben, der andere er solle auf ihn übergehen, und es war demnach der Vorbehalt durch eine Diadikasie im strengen Sinne des Wortes zu entscheiden. Nur von dieser Diadikasie über den Vorbehalt kann
das von Demosthenes | gesagte verstanden werden; nicht aber kann, 759
wie Hier. Wolf meint, unter der Diadikasie die Führung des Rechtstreites gegen die Vormünder gemeint sein: denn dieser war keine Diadikasie im eigentlichen Sinne, und es konnte von diesem nicht gesagt werden, was der Redner sagt, er habe dazu nicht gelangen können, da ja dieser Rechtstreit schon eben zur endlichen Aburtheilung verhandelt wurde. Eher könnte man zweifeln, ob die berührte Diadikasie eine besondere oder einerlei mit der über den Umtausch überhaupt sei; indessen ist ohne Zweifel die erstere Ansicht die richtige. Denn nach dem Attischen Gerichtsverfahren konnte nicht über zwei Dinge zugleich, über die Gültigkeit des Umtausches und über einen Vorbehalt, entschieden werden; war also, wie es wirklich ist, ein Vorbehalt gemacht, so mufste zuerst dieser anerkannt oder verworfen werden, da das Erkenntnifs über Umtausch oder Leistung ganz anders ausfallen mufste, je nachdem der Vorbehalt gültig war oder nicht; erst nachher konnte die Diadikasie über den Umtausch oder die Leistung erfolgen, und bezog sich dann entweder auf das Vermögen mit Ausschlufs des Vorbehaltenen, wenn der Vorbehalt genehmigt war, oder auf das ganze Vermögen ohne Vorbehalt. Es läfst sich denken, dafs auch nach der Diadikasie über den Umtausch, wenn letzterer wirklich vollzogen worden war, neue Diadikasien entstanden, wenn sich noch Vermögenstheile oder aus dem Vermögen fliefsende Rechtsansprüche fanden, welche vorher nicht angegeben waren, und beide Parteien diese beanspruchten; aber solche Prozesse mufsten sehr selten sein, da es in der Natur der Verhältnisse gegründet ist, dafs der Umtausch selten vollzogen wurde:[a] der Provocirte, wenn er verlor, leistete natürlich lieber die Liturgie, als dafs er sein Vermögen aufgab und das des Anbietenden übernahm. Endlich kann noch ein Bedenken entstehen, wie Demosthenes sagen könne, er habe, da

[a] Aus Lysias π. τοῦ ἀδυνάτ. S. 745 [24,9] folgt dies zwar nicht, wie man behauptet hat, wohl aber aus der Natur der Verhältnisse.

760 er die Diadikasie über den Vorbehalt nicht erlangt | hatte, indem
die Zeit drängte oder, wie er sich eigentlich ausdrückt, die Zeiten
nahe waren (τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων), die Trierarchie geleistet,
um nicht der Rechtshändel gegen die Vormünder verlustig zu ge-
hen. Wofür waren die Zeiten nahe? Man hat an die Zeit gedacht,
da die Trierarchie zu leisten war, oder was ohngefähr dasselbe ist,
da das Schiff auslaufen sollte, für welches sie zu leisten war. Dies
ist aber unrichtig: es war für Demosthenes ohne Bedeutung, wie
nahe oder ferne diese Zeit war. So lange über den Umtausch
nicht entschieden worden, war Demosthenes nicht genöthigt die
Trierarchie zu übernehmen, und er konnte der Sache ganz ruhig
zusehen, wie dringend auch das Auslaufen des Schiffes war: die
Schuld der Verzögerung traf nicht ihn, sondern den Gegner Thra-
sylochos, welcher die Trierarchie auf ihn wälzen wollte, und die
Feldherren, wenn diese die Diadikasie über den Umtausch verzö-
gerten. Auch sagt ja der Redner nicht, er habe wegen des Dran-
ges oder der Kürze oder Nähe der Zeit die Trierarchie geleistet,
„damit das Schiff auslaufen könnte," sondern „damit er der Rechts-
händel nicht verlustig würde;" die Nähe der Zeit bezieht sich also
auf die letzteren, und von diesen hatte er ja gerade wenige Worte
vorher auch gesagt, dafs sie zur Zeit, da ihm der Umtausch an-
geboten wurde, eben sollten vor den Gerichtshof kommen, in vier
oder fünf Tagen, wie er in der Rede gegen Meidias näher be-
stimmt. Weil also die Entscheidung über diese Rechtshändel so
nahe bevorstand, leistet er, um sicher zu sein, dafs er die Rechts-
händel behalte, lieber gleich die Trierarchie; denn die Bestätigung
des Vorbehaltes hatte er mittlerweile nicht erlangen können, und
die Diadikasie über den Umtausch selbst konnte und wollte er
nicht abwarten, da er zumal den Umtausch nur mit der Clausel
angenommen hatte, deren Genehmigung er nicht hatte erlangen
können. Aber so lange die Gültigkeit des Umtausches nicht ge-
richtlich anerkannt war, ist doch, sollte man denken, Demosthenes
immer noch im sicheren Besitze seiner Vermögensrechte, und konnte
also seine Rechtshändel verfolgen; er konnte also mit der Über-
761 nahme der Trierarchie zur Rettung | seiner Rechtshändel warten, bis
im ungünstigen Falle in der Diadikasie über den Umtausch gegen
ihn entschieden war. Diese Ansicht ist vielleicht gegründet. Aber
Demosthenes wollte ganz sicher gehen; sobald er also sah, er er-

reiche den Vorbehalt nicht, rettete er die Rechtshändel durch sofortige Übernahme der Trierarchie; dies konnte er, da es auf genaue Darlegung des Sachverhältnisses hier gar nicht ankam, allgemein mit dem Ausdrucke bezeichnen, er habe die Trierarchie geleistet, um der Rechtshändel nicht verlustig zu gehen. Jedoch ist es auch denkbar, daſs die Vormünder und Thrasylochos die sofortige Einstellung des Verfahrens in diesen Rechtshändeln und die Aussetzung des Spruches beantragen und auch erreichen konnten, weil ihm der Umtausch angeboten sei; ja es ist sogar möglich, daſs ein solcher Antrag in den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche begründet war. War dies aber auch nicht, so konnte er nicht wissen, wieviel die Gegner durch sykophantische Künste gegen ihn erreichen könnten; wieweit sie gingen, sieht man schon daraus, daſs Thrasylochos den Vormündern bereits vor dem Spruche die Klagen erlassen hatte, als wäre der Umtausch schon vollzogen, und als wäre er schon Besitzer des Demosthenischen Vermögens! In dieser Handlung liegt sogar bereits die Voraussetzung, daſs Demosthenes seiner Rechtshändel durch den angebotenen Umtausch verlustig sei, und das sicherste Mittel sie zu retten und allen Kabalen den Weg abzuschneiden war auf jeden Fall die Übernahme der Trierarchie.

17. Geldverlegenheit, Subsidien, Beute, Prisen, Contributionen, freiwillige Beiträge.

Ungeachtet aller Einkünfte und Hülfsquellen gerieth Athen wie andere Hellenische Staaten oft wegen kleiner Bedürfnisse in die drückendste Verlegenheit, weil man übel berechnete, und das Vorhandene selten zu Rathe gehalten wurde.[a] So konnte Athen nach der Anarchie, als das gemeine Wesen ganz erschöpft war, den Böotern nicht zwei Talente bezahlen, sondern muſste sich deſshalb Feindseligkeiten gefallen lassen;[b] wie später die Thebaner selbst, weil sie nicht | fünf Talente aufzutreiben im Stande waren, 762
ihre Burg nicht von den Fremden zurückerhielten, und ein Heereszug der gesammten Arkader aus Mangel an neun Talenten seinen

[a] Beispiele von Einschränkung s. Thuk. VIII, 4. und oben Buch III, 19 [S. 517].

[b] Lysias g. Nikomach. S. 860 [30, 22].

Zweck verfehlte.[a] Um so weniger darf es befremden, dafs die Hellenischen Staaten sich nach anderen als den bereits angeführten Hülfsmitteln umsahen, vorzüglich zur Bestreitung der Kriege. Hierher gehören die Persischen Subsidien, welche besonders Sparta gegen Athen zog;[b] das letztere erhielt selten, wie durch Alkibiades und Konon, Unterstützung von dem grofsen Könige oder dessen Satrapen: in den Kämpfen gegen Makedonien, als es der Staatsklugheit angemessen war den Athenern mit Geld zu Hülfe zu kommen, verweigerte es der Sklavenkönig in einem groben barbarischen Schreiben, und bot zu spät 300 Talente, als man nicht mehr wagte sie anzunehmen.[c] Ein grofses Hülfsmittel gewährte die Beute, da nach dem alten Völkerrechte die Körper der Gefangenen, ihre Weiber, Kinder, Sklaven und ihr sämmtliches Vermögen, unbewegliches wie bewegliches, dem Sieger gehörte, und nur durch besondere Verträge mildere Bedingungen erlangt wurden, zum Beispiel dafs dem Volke einer bezwungenen Stadt erlaubt ward, den Männern mit einem Kleide, den Weibern mit zweien abzuziehen und ein bestimmtes Reisegeld mitzunehmen,[d] oder dafs das bezwungene Volk eine starke Contribution zahlte, oder sein Grundeigenthum gegen einen Pachtzins zur Bearbeitung behielt. Häufig zahlte man aus der Beute die Truppen: man verkaufte das Eroberte alsbald; so lösten die Athenischen Feldherren aus neun dem Dionysios abgenommenen Trieren sechzig Talente, auch das Heilige nicht schonend.[e] Als Repressalien bediente man sich des
763 Menschenfanges (ἀνδροληψία, | ἀνδρολήψιον),[f] und gab gegen Staaten sowohl als Einzelne Kaperberechtigungen (σῦλαι, σῦλα).[g] Über das Genommene hielt man ein Prisengericht;[h] der zehnte

[a] Aeschin. g. Ktesiph. S. 633 [3,240].

[b] Über 5000 Talente; s. Buch I, 3 [S. 10]. Dies geschah seit Olymp. 91,4. wohin Andokides v. Frieden S. 103 [3,29] weiset, vergl. Thuk. VIII, 5.

[c] Aeschin. a. a. O. S. 632 f. [3, 238 f.] Vergl. Dinarch g. Demosth. S. 14 [1,18]. woselbst wohl dieselbe Sache gemeint ist.

[d] Thuk. II, 70. Diodor XII, 46 [,6].

[e] Diodor XV, 47 [,7]. XVI, 57.

[f] S. Petit. Att. Ges. VII, 1, 17. Lex. Seg. S. 213 [,30].

[g] Vergl. über das σύλας διδόναι z. B. Demosth. g. Lakrit. S. 931, 23 [(35), 26].

[h] Vergl. Salmas. M. U. S. 211 ff. Liban. Inh. zu Demosth. g. Timokr. S. 694, 20.

Theil davon gehörte der Göttin,[a] das übrige mufste theils den Ka-
pernden selbst gehören, unter gewissen Umständen fiel es aber dem
Staate zu,[b] und der Erlös war häufig bedeutend. So war ein Nau-
kratisches Schiff, welches das Gericht dem Staate zugesprochen
hatte, zu $9\,^1/_2$ Talenten angeschlagen.[c] Die Contributionen,
welche man eroberten Staaten auferlegte, waren nicht gering: Pe-
rikles erhob von Samos 80 und 200 Talente als Strafe und Ersatz
der Kriegskosten,[d] wozu sie jedoch nicht hinreichen konnten; bis-
weilen wurden sie nicht vom ganzen Staate, sondern von Einzel-
nen genommen, deren Grundsätze dem Machthaber mifsfällig wa-
ren.[e] Überhaupt aber hatten diese Contributionen häufig die
Eigenschaft ganz willkürlicher Erpressungen von Freund und Feind:
man schickte Schiffe aus, um Geldsummen zusammenzubringen
(ἀργυρολογεῖν, δασμολογεῖν),[f] nicht etwa blofs gesetzliche Tribute,
sondern besondere Summen, wodurch die unglücklichen Inselbewoh-
ner verarmten[886]; Alkibiades, der eine vorzügliche Gewandtheit
darin hatte, und dem sie am liebsten gaben, erhob aus Karien
hundert Talente.[g] Wie Seeräuber zogen die Athener umher, um
die Kriegskosten zu bestreiten; und nicht allein in spätern Zeiten,
sondern schon Miltiades unternahm einen Raubzug nach Paros, um
hundert Talente zu erhaschen.[h] Auch legten sie wegen | besonderer 764
Vergehen den Staaten Geldstrafen auf, wie den Meliern oder nach
einer minder gesicherten Lesart den Teniern, weil sie Seeräuber
aufgenommen hatten, zehn Talente, die mit Gewalt beigetrieben
wurden.[i] Nicht unergiebig waren endlich dem Staate die häufig
in der Volksversammlung[k] gemachten Aufforderungen zu freiwil-
ligen Beiträgen (ἐπιδόσεις) in Geld[887], Waffen oder Schiffen,

[a] S. Buch III, 6 [S. 399].
[b] Demoth. g. Timokr. und Liban. a. a. O.
[c] Demosth. g. Timokr. S. 696, 5. 14. S. 703, 15 [24, 11].
[d] Diodor XII, 27. 28. Thuk. I, 117.
[e] Ein Beispiel Diodor XIII, 47 [,7 f.]
[f] S. allg. Bemerkungen zu den Tributlisten Abschn. II.
[g] Xenoph. Hellen. Gesch. I, 4, 9. Schn.
[h] Herodot VI, 133.
[i] Rede g. Theokrin. S. 1339, 21—28 [(Demosth.) 58, 56].
[k] Demosth. g. Meid. S. 567 [21, 162]. Plutarch Alkib. 10. Theophr. Char. 22.
Athen. IV, S. 168. F. Plutarch Phok. 9.

welche, weil sie den Weg zur Volksgunst bahnten und viele dem Vaterlande alles gerne opferten, andere aus dessen Macht eigenen Vortheil hofften, von Bürgern und Fremden, solchen zumal die nach dem Bürgerrechte angelten, grofsartig gegeben wurden. Die freiwilligen Trierarchien, die früheren grofsen Aufopferungen für die Unternehmung nach Sicilien, sind bereits oben [S. 344. 638. 657] erwähnt worden; Pasion der Wechsler gab aus seiner Werkstätte 1000 Schilde, und fünf Trieren, die er auf seine Kosten bemannen liefs;[a] Chrysippos schenkte dem Staate, da Alexander gegen Theben zog, ein Talent, und später zum Getreidekauf ebensoviel;[b] Aristophanes Nikophemos' Sohn spendete zu einer nach Kypros bestimmten Unternehmung 30,000 Drachmen;[c] Nausikles, Feldherr der Hopliten, zahlte in Imbros den Sold an 2000 Mann, ohne vom Volke Erstattung zu fordern, Charidemos und Diotimos, zwei andere Anführer, gaben 800 Schilde umsonst;[d] Demosthenes leistete nicht allein freiwillige Liturgien und wandte Geld auf für öffentliche Werke und Unternehmungen, sondern gab bei verschiedenen Gelegenheiten drei Trieren, einmal acht Talente, später zum Mauernbau drei Talente,
765 nach der Schlacht bei Chäronea ein Talent, und für | den Getreidekauf ein anderes.[e] Da man nach einem so grofsen Mafsstabe zu nehmen gewohnt war, kann Isäos[f] dem Dikäogenes, einem Mann von achtzig Minen Einkünften, mit Recht vorwerfen, nur 300 Drachmen, weniger als Kleonymos der Kreter, gegeben zu haben. Auffallend ist es, dafs nicht allein für die Kriege oder um dem Mangel des Volkes an Getreide abzuhelfen, sondern sogar zu Opfern freiwillige Beiträge verlangt wurden.[g] Versprochene freiwillige Beiträge begründen eine Schuld.[h]

[a] Demosth. g. Steph. S. 1127, 12 [(45), 85].

[b] Demosth. g. Phorm. S. 918 unten [(34), 38 f.].

[c] Lysias f. Aristoph. Vermögen S. 644 [19, 43].

[d] Demosth. v. d. Krone S. 265 [18, 115]. vorausgesetzt die Glaubwürdigkeit der Volksbeschlüsse [888].

[e] Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner S. 275 f. [p. 850 F ff.]

[f] V. Dikäog. Erbsch. S. 111 [5, 37].

[g] Plutarch Phok. 9.

[h] S. zu den Seeurkunden S. 200. 214.

18. Anleihen.

Von den übrigen Maſsregeln, wodurch die Hellenen einer augenblicklichen Verlegenheit des Staates abzuhelfen suchten, und deren das unächte aber glaubwürdige zweite Buch der Aristotelischen Ökonomik eine ziemliche Anzahl, zum Theil gemeine Gaunereien und Schurkenstreiche anführt, hebe ich mit Übergehung vieler anderen die wichtigsten und merkwürdigsten heraus. Das allgemeinste und sittlichste dieser Mittel ist die Anleihe, welche im Alterthum keine so bedeutende Rolle spielte als in den neuern Zeiten, einmal weil das Zutrauen nicht groſs war, dann weil die Höhe des Zinsfuſses der Staatsanleihe ein groſses Hinderniſs in den Weg legte, endlich weil das Finanzwesen nicht die Festigkeit und Künstlichkeit hatte, welche hierzu erfordert wird: weſshalb man das Nothwendige wo möglich lieber gleich durch eine Vermögensteuer aufbrachte, als daſs man die Summe borgte und später mit beinahe unerschwinglichen Zinsen wieder zurückzahlte. Doch findet man Beispiele von Anleihen verschiedener Art, von fremden Staaten und deren Einwohnern, oder von den Einwohnern des eigenen Staates, vom heiligen oder nicht heiligen Vermögen, zinsbar oder unzinsbar, mit oder ohne Hypothek, freiwillige oder gezwungene, gegen ein ausgehändigtes Scheingeld oder ohne ein solches. Die Anleihe, bei welcher die Einwohner des Staates selbst Gläubiger waren, | wurde am meisten ausgeübt, weil sie das wenigste Zutrauen 766
erfordert und am leichtesten bewerkstelligt wird; reiche Schutzgenossen boten sich dem Staate bisweilen aus freien Stücken als Gläubiger an: doch durften sie dabei keinen Sprachfehler machen, der das Attische Ohr verletzte, wenn sie nicht abgewiesen sein wollten.[a] Anleihen eines Staates von einem Bürger eines andern finden sich hier und da.[b] Sparta gab den Samiern, die ihr Vaterland wieder zu erobern strebten, eine Summe, die von ihnen vermöge eines Staatsbeschlusses auf eine Weise zusammengebracht wurde, die uns drollig vorkommt, den ernsthaften Spartanern aber gewiſs sehr ernsthaft schien, indem die Einwohner nebst ihren Sklaven und dem Vieh einen Tag fasten, und jeglicher soviel, als

[a] Photios und Suidas in θεριῶ.

[b] C. I. Gr. N. 1569. a. 2335.

er verzehrt haben würde, zu der Gabe beitragen mufsten,[a] für welche wohl keine Zurückbezahlung verlangt wurde. Den Dreifsigmännern in Athen lieh derselbe Staat hundert Talente; das Volk, sei es aus Rechtlichkeit, wie Demosthenes behauptet, oder aus Furcht vor den Drohungen der Spartaner, tilgte diese Schuld durch eine allgemeine Vermögensteuer, obgleich einige nicht ohne Schein des Rechtes verlangten, die angeliehen hätten, sollten auch zurückzahlen.[b] Bei dieser Anleihe war ohne Zweifel weder Zins noch Unterpfand. Anleihen vom heiligen oder Tempelvermögen sind besonders häufig; aufser den Anleihen, welche Athen bei seinen Tempeln machte,[c] erwähne ich, dafs der Delische unter Athen stehende Tempel nicht allein an Privatleute, sondern an sehr viele Staaten zinsbare Summen ausgeliehen hatte.[d] Als eine unzinsbare
767 Anleihe | von Privatleuten kann man die bei Lykurg niedergelegten und von ihm zur Verwaltung vorgeschossenen Summen betrachten. Von Hypothek oder Pfand bei Staatsanleihen finden sich nur wenige Beispiele. Memnon von Rhodos, Herr von Lampsakos, wies die Gläubiger auf die nächst fälligen Staatseinkünfte an, desgleichen auf Anrathen des Chabrias Tachos[889] der Ägypterkönig:[e] die Oreiten auf Euböa sollen dem Demosthenes für eine zinsbare Schuld die öffentlichen Einkünfte verpfändet haben,[f] und in Orchomenos scheint für eine Anleihe die Viehweide einem Elateier zur Hypothek gegeben worden zu sein.[g] Gezwungene Anleihen sind alle diejenigen, welche durch Volksbeschlufs oder tyrannischen Befehl bestimmten Personen auferlegt werden, weil sie entweder besonders reich oder im Besitze derjenigen Gegenstände sind, auf welche die Anleihe gegründet wird. Eine solche ist gewissermafsen der Steuer-

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 9 [p. 1347 b 16]. Plutarch (v. Untersch. d. Freundes und Schmeichlers 22 [p. 64 B]) erzählt dasselbe von einer Getreidesendung der Spartaner an die Smyrnäer. Sollte die heroische Mafsregel wiederholt worden sein, oder ist eines von beiden nicht wahr?

[b] Demosth. g. Lept. §. 10. 11 [20, 11 f.]. Isokr. Areopag. 28 [7, 68]. Lysias g. Nikom. S. 860 [30, 22]. Xenoph. Hell. II, 4, 28. Plutarch Lysand. 21.

[c] S. Buch III, 20 [S. 522 ff.].

[d] Beilage VII, §. 2. 6 [C. I. A. II 814 Fragm. *a A* Z. 11 ff., *a B* Z. 1 ff.].

[e] Aristot. Ökon. II, 2, 29. 25 [p. 1351 b 1, 1350 b 33]. Vergl. Polyän. III, 11, 5.

[f] Aeschin. g. Ktesiph. S. 496 [3, 104].

[g] S. zu C. I. Gr. N. 1569. a.

vorschufs der Athenischen Reichen,[a] obwohl nicht der Staat Schuldner ist, sondern die geringern Steuerpflichtigen. Die Chier machten eine blofs die Kapitalisten treffende Anleihe, indem sie befahlen, die Schuldner sollten alle an Privatleute schuldigen Kapitalien an den Staat bezahlen, welcher sich verpflichtete aus den öffentlichen Einkünften so lange die Zinsen zu geben, bis er im Stande wäre die Kapitalien abzutragen.[b] Der ältere Dionysios und Tachos[889] verlangten das ungeprägte Gold und Silber als Anleihe; die Mendäer, um Geld zum Kriege gegen Olynth zu erhalten, beschlossen, dafs jeder seine Sklaven aufser einem weiblichen und einem männlichen verkaufe, um aus dem Erlöse dem Staate eine Anleihe zu geben; die Klazomenier liefsen sich von den Privatleuten durch Volksbeschlufs alles Öl, welches dort häufig erzeugt wird, gegen Zins vorschiefsen, um der Getreidenoth abzuhelfen; die Epheser verboten den Weibern Gold zu tragen, und befahlen, was | sie hätten, dem Staate als Anleihe abzuliefern.[c] Die Klazomenier 768 waren ihren Miethtruppen zwanzig Talente Sold schuldig, und verzinsten sie den Anführern jährlich mit vier Talenten; so gaben sie ohne Nutzen immer Geld aus und gelangten nicht zur Tilgung der Schuld. Sie schlugen daher zwanzig Talente eisernes Geld, welchem willkürlich Silberwerth beigelegt wurde, vertheilten dieses nach Verhältnifs an die Reichsten, und liefsen sich gleichviel in Silber bezahlen, womit sie die Schuld abtrugen.[d] Da das Eisen, in Umlauf gesetzt, das Silber ersetzte, wurde die Masse des baaren Geldes nicht vermindert; im Staate that die eiserne Münze denselben Dienst, und was an Silber vorhanden war konnte für den auswärtigen Verkehr benutzt werden. Insofern war ihnen das Eisen was heutzutage Papiergeld. Aber der Staat zahlte zugleich Zinsen an diejenigen, deren Silber er erhalten hatte, und lösete das Eisen allmälig gegen Silber ein: so erscheinen diese eisernen Zeichen zugleich als Schuldscheine. Die Zinsen mufsten natürlich geringer sein; wahrscheinlich gab man weniger als nach gewöhnlichem Zinsfufse, weil die Gläubiger doch zugleich das gültige Schein-

[a] S. Buch IV, 9 [S. 620 f.].

[b] Aristot. Ökon. II, 2, 12 [p. 1347 b 35].

[c] Aristot. Ökon. II, 2, 20. 25 [p. 1349 a 14. 1351 a 12]. (vergl. Polyän. III, 11, 5.) 21. 16. 19 [p. 1350 a 10. 1348 b 17. 1349 a 9].

[d] Aristot. Ökon. II, 2, 16 [p. 1348 b 22].

geld hatten: wenn der Staat zehn vom Hundert bezahlte, so konnte er mit den vier Talenten, die vorher den Anführern jährlich gegeben wurden, zugleich die Zinsen und in weniger als acht Jahren das Kapital zahlen. Übrigens gaben die Staaten, was kaum der Erinnerung bedarf, so gut als Privatleute Schuldverschreibungen, welche theils bei Privatleuten,[a] besonders Wechslern, theils, wenn heilige Kassen Gläubiger waren, in Tempeln und sonst niedergelegt wurden.[b]

19. Münzveränderungen.

Ein betrügerisches, nur für den Augenblick wirksames, in den Folgen verderbliches Finanzhülfsmittel war das Prägen schlechter Geldsorten. Viele Hellenische Staaten, sagte schon Solon,
769 bedienten sich ohne Verheimlichung eines | Silbergeldes mit Zusatz von Blei oder Kupfer,[c] wodurch zwar der inländische Verkehr und der Staat selber keinen Nachtheil hatte, welches aber für ausländischen Gebrauch entweder ganz unbrauchbar war oder stark verlor. Selten jedoch wurde ein Staat zum absichtlichen Falschmünzer, wie der ältere Dionysios, der alle schlechten Künste mit frecher Stirn ausübte. Um eine Anleihe, welche er zum Schiffbau von den Bürgern gemacht hatte, zurückzuzahlen, drang er den Gläubigern Zinngeld auf, welches nach Pollux, der vermuthlich dem Aristoteles in der Verfassung der Syrakuser folgt, vier Drachmen galt und nur eine werth war.[d] Als derselbe ein andermal eine zurückgeforderte Anleihe nicht bezahlen konnte, befahl er bei Todesstrafe alles Silber einzuliefern, prägte dasselbe, und gab einer Drachme den Werth von zweien, nach welchem er das Schuldige bezahlte.[e] Eine ähnliche Schlechtigkeit hatte schon Hippias der

[a] C. I. Gr. N. 1569.

[b] Beilage III, §. 5 [C. I. A. I 32 *A* Z. 9 ff.].

[c] Demosth. g. Timokr. S. 766, 10 [24, 214]. Vergl. Xenoph. v. Einkommen 3 [,2].

[d] Aristot. Ökon. II, 2, 20 [p. 1349 a 32]. Pollux IX, 79. Dafs der ältere Dionys gemeint sei, zeigt die Besiegung der Reginer, welche Olymp. 98, 2 fällt. Vergl. Diodor XIV, 111.

[e] Dies ist der Sinn der Worte in Aristot. Ökon. [p. 1349 b 27.] Beide Geschichten sind ganz verschieden, da sie von einem und demselben Schriftsteller zusammengestellt werden. Salmasius (M. U. S. 247) mischt sie zusammen, und verstümmelt die Worte des Pollux willkürlich.

Pisistratide in Athen gewagt. Er verrief die gangbare Silbermünze und liefs sich dieselbe zu einem bestimmten Werth abliefern; als man nachher über ein neues Gepräge übereingekommen war, gab er dasselbe Silber zu höherem Werthe aus als es eingetauscht war.[a] Das freie Athen dagegen hielt viel auf sein feines, überall vollgültiges Silbergeld, und obgleich späterhin Schrot und Korn sich etwas verringerte, zog der Staat, der selber auf das Falschmünzen den Tod gesetzt hatte,[b] niemals Vortheil von der Verfälschung der Silbermünze. Dagegen prägte Athen unter dem Archon Antigenes Olymp. 93, 2. als der Staat in Geldverlegenheit war, weil er grofse | Rüstungen machte, aus eingeschmolzenen Siegesgöttinnen schlechte 770
Goldstücke;[c] und gleich im folgenden Jahre nach der Prägung dieses kupfrigen Goldes, unter dem Archon Kallias Olymp. 93, 3. schlug man Kupfergeld,[d] welches später verrufen wurde.[e] Gewifs sollte dieses Kupfer die kleineren Silberstücke vom Obolos an abwärts vertreten, und nicht seinem wahren Werthe nach, indem es sonst schwerlich wäre verrufen worden. Aufserdem hatte Athen eine stets gültige Kupfermünze, den Chalkûs, der $^1/_8$ Obolos galt, und die Lepta[890]; diese schon ältere Kupfermünze führte vielleicht zuerst der wegen einer Kupferprägung namhaft gewordene Staatsmann und elegische Dichter Dionysios der Eherne ein,[f] welcher

a So ist Aristot. Ökon. II, 2, 4 [p. 1347 a 8] zu nehmen.

b Demosth. g. Lept. S. 508, 13. g. Timokr. S. 765 unten [20, 167. 24, 212].

c S. Buch I, 5 [S. 30]. Dahin zielt auch Demetrios π. ἑρμην. §. 281. und daraus Quintilian I. O. IX, 2, 92. „Victoriis utendum esse."

d Schol. Aristoph. Frösche 737 [725].

e Aristoph. Ekkles. 810 [816] ff. Die Ausleger des Aristophanes und Eckhel (s. oben Buch I, 6 [S. 41]) haben die kupfrige Goldmünze und das Kupfergeld verwechselt: legt man die Worte des Aristophanes richtig aus, so findet man, dafs der Dichter von jener in den Fröschen, von diesem in den Ekklesiazusen rede: auch unterscheidet beide die Verschiedenheit der Jahre, welche der Scholiast aus guter Quelle angiebt, nämlich für die kupfrige Goldmünze, welche Aristophanes selber in den Fröschen [Vs. 720] τὸ καινὸν χρυσίον und nachher [Vs. 724] spottweise πονηρὰ χαλκία nennt, den Archon Antigenes zu Vs. 732 [720]. und für das wirkliche Kupfergeld den Archon Kallias zu Vs. 737 [725]. wo er sagt, Aristophanes meine unter den πονηροῖς χαλκίοις die schlechte Goldmünze, dann aber hinzufügt: δύναιτο δ' ἂν καὶ τὸ χαλκοῦν (νόμισμα) λέγειν· ἐπὶ γὰρ Καλλίου χαλκοῦν νόμισμα ἐκόπη: er meint natürlich den Kallias nach Antigenes, weil unter diesem Kallias die Frösche aufgeführt waren.

f Athen. XV, S. 669. D.

Olymp. 84, 1 als einer der Anführer der Kolonie nach Thurii ging,[a]
771 und folglich kaum als Urheber jener Olymp. 93 | gemachten Münzeinrichtungen angesehen werden kann. Um endlich die späteren Athenischen Kupfermünzen zu übergehen, erinnere ich noch an die zur Aushülfe gemachte Kupfermünze des Timotheos, welche wie ein vollgeltendes Papiergeld anzusehen ist; ihr Werth war dadurch gesichert, dafs der Feldherr sie an Silbers Statt annahm und den Rest einzulösen versprach.[b]

Die Einführung aller schlechten Münzsorten hat ihren Grund theils in Betrug, theils in dem Mangel an edlem Metall, theils endlich in der Überzeugung, das edle Metall sei eine Quelle der Verderbnifs und müsse daher im Innern nicht im Umlauf sein. Aus dieser letzten Ursache setzt Platon in seinem zweiten Staate nach Dorischem Vorbilde ein inländisches, den Auswärtigen gänzlich werthloses Geld (νόμισμα ἐπιχώριον), welchem der Staat durch sein Ansehen die Geltung giebt, und neben demselben ein nicht im Umlauf befindliches, vom Staate unter Beschlufs gehaltenes allgemein gültiges (κοινὸν Ἑλληνικὸν νόμισμα), für die Reisen aufser Landes und die Kriegführung.[c] Dies ist nicht blofser Gedanke, sondern war in Sparta verwirklicht.[d] Schon zu den Zeiten des Troianischen Krieges war Silber und Gold im Peloponnes wohl bekannt, und namentlich besafs von beidem der Achäische Spar-

[a] Plutarch Nikias 5. Hier wird ein Hieron genannt, ἀνὴρ τεθραμμένος ἐπὶ τῆς οἰκίας τοῦ Νικίου, περί τε γράμματα καὶ μουσικὴν ἐξησκημένος ὑπ' αὐτοῦ, προςποιούμενος δ' υἱὸς εἶναι Διονυσίου τοῦ χαλκοῦ προςαγορευθέντος, οὗ καὶ ποιήματα σώζεται καὶ τῆς εἰς Ἰταλίαν ἀποικίας ἡγεμὼν γενόμενος ἔκτισε Θουρίους. Es ist einleuchtend, dafs nicht der unbedeutende und spätere Hieron Führer der Kolonie war, sondern sein angeblicher Vater Dionysios, was auch aus Phot. in Θουριομάντεις erhellt, wo τῷ Χαλκιδεῖ Διονυσίῳ eine leicht zu verbessernde falsche Lesart ist. Es ist aber defshalb nicht καὶ ὃς τῆς, noch auch, was ich für besser hielte, ὃς καὶ τῆς zu schreiben, sondern nach ächt Hellenischer Weise weicht Plutarch aus der relativen Structur in die absolute aus, weil die Hellenen fortgesetzte relative Structuren zu vermeiden pflegen. Vergl. auch metrol. Unters. S. 340. Von der Dichtkunst des Mannes s. Aristot. Rhet. III, 2 [p. 1405 a 32]. Athen. XV, S. 669. E. S. 702. C. X, S. 443. D. XIII, S. 602. C. und Osann Beitr. z. Gr. und Röm. Litt. Gesch. Bd. I.

[b] S. oben Buch II, 24 [S. 365].

[c] Gesetze V, S. 742. A.

[d] In der folgenden Darstellung weiche ich von Manso (Sparta I, 1. S. 162) etwas ab: ich überlasse dem Leser die Beurtheilung.

taner Menelaos; aber das feine Gold blieb lange selten:[a] Silber |
jedoch mufste bei den Hellenen so gut als bei andern Völkern das 772
allgemeinste Tauschmittel sein, da dasselbe beinahe überall vorhanden war; nur war es in ältern Zeiten nicht geprägt, sondern in Barren oder Stäben von gewissem Gewicht in Umlauf. Die Dorer aber, ein Bergvolk, welches keinen Handel trieb, hatten gewifs wenig edles Metall; und da es zugleich ein in der Gesinnung gegründeter Volksgrundsatz war, der durch die sogenannte Lykurgische Gesetzgebung dauernd befestigt wurde, den Verkehr mit andern Volkstämmen möglichst abzuschneiden, verbot man lange ehe Geld geprägt war den Gebrauch des Silbers und Goldes als Tauschmittel, wefshalb keines oder wenig ins Land kam. Wäre dies nicht frühzeitig geschehen, so hätte man nicht dem Lykurg die Untersagung des Silbers und Goldes zuschreiben können; einer späten Einrichtung konnte ein so alter Name nicht untergelegt werden. Also war in Sparta nur das unedle Metall als allgemeines Tauschmittel zugelassen, und weil man vorzüglich Eisen im Lande gewann, bediente man sich eiserner Stäbe (ὀβελοί, ὀβελίσκοι), die vielleicht mit einer Marke versehen waren; während anderwärts Kupferstäbe[b] oder Stäbe von Silber galten, woher der Obolos oder Spiefs, und die Drachme, das heifst soviel eine Hand fassen kann, den Namen erhielt. Als hernach Pheidon das Stabgeld verdrängte[c] und das gemünzte einführte, prägten auch die Spartaner ihr Eisen zu grofsen und rohen Münzen, und entweder nahm man hierzu, wie der Verfasser des Eryxias behauptet, die zu anderem Gebrauch untaugliche Masse, etwa solche, die heutzutage zu Kanonenkugeln verbraucht wird, oder man machte selbst das bessere Eisen, wie andere sagen, durch Abkühlung der heifsen Masse in Essig weich und zum Umschmieden untauglich. Seitdem aber Sparta nach äufserer Macht strebte, bedurfte es eines auswärts gültigen Geldes; sie gingen vor die Thüren der Perser, legten den Inselbewohnern |
Tribute auf, zehnteten alle Hellenen: besonders durch Lysander 773
kam viel edles Metall ins Land, und wie wir aus dem Platonischen

[a] S. Buch I, 3 [S. 7 f.].

[b] Plutarch Lysander 17. Vergl. über Obolos die Buch I, 15 [S. 122 Anm. f] angeführten Stellen.

[c] Vergl. Etym. in ὀβελίσκος.

ersten Alkibiades [p. 122E] lernen, besaſsen die Reichen viel Gold und Silber, da nichts mehr herausging: aber gerade damals wurde das Verbot des Privatgebrauches der edlen Metalle wiederholt, und Todesstrafe darauf gesetzt, wenn Jemand Gold oder Silber besäſse: der Staat blieb gesetzlich ausschlieſslicher Inhaber des edlen Metalls, wie in dem Platonischen Staatsentwurf: ein hinlänglicher Beweis, daſs dieses ein uraltes Herkommen der Spartaner war:[a] wiewohl es gleich in den nächsten Zeiten wieder vernachlässigt wurde, weil es unmöglich ist, ein solches Gebot aufrecht zu erhalten, wenn die Menschen einmal des Goldes Reiz und Glanz kennen gelernt haben. Hier war also die eiserne Münze in altem Gebrauch und sittlichen Ansichten gegründet.[b]

Eine ganz andere Bewandtniſs hatte es mit dem eisernen Gelde der Byzantier, welches dem Klazomenischen ähnlich, nur nicht wie dieses zugleich Schuldschein ist. Byzanz war ungeachtet seiner günstigen Lage für den Handel und seines fruchtbaren Landes die meiste Zeit in traurigen Umständen. Die Persischen, der Peloponnesische, die Philippischen Kriege, und die Bundesgenossenschaft der Athener nebst den Tributen an sie muſsten es hart treffen; mit den umwohnenden Barbaren lag es beständig im Kampfe und konnte sie weder durch Gewalt noch Tribut abhalten: zu den übrigen Kriegsübeln kam das Tantalische, daſs, wenn mit Mühe und Aufwand eine reiche Ernte auf den ergiebigen Fluren stand, die Feinde sie zerstörten, oder einsammelten was jene gesät hatten; bis sie den Galliern groſse Geschenke und späterhin hohen Tribut zahlten, damit ihre Felder nicht verwüstet würden.[c] Dieses Unheil nöthigte zu vielen
774 auſserordentlichen | Maſsregeln und endlich zur Erhebung des Durchfahrtzolles, der Byzanz Olymp. 140, 1 in den Krieg mit Rhodos verwickelte. Unter die frühern Mittel sich aus der Verlegenheit zu

[a] Alles dieses erhellt aus Zusammenstellung folgender Stellen: Plutarch Lysand. 17. Lakon. Apophthegm. [, Lykurg 3.] Lykurg. 9. 30. Polyb. VI, 49. Pollux VII, 105. IX, 79. Xenoph. St. d. Lak. 7. Porphyr. de abstin. III, S. 350. Eryxias 24 [p. 400B]. Vergl. Salmas. Usur. S. 320.

⟨[b] Stein in Fleckeisens Jahrb. Band 89, 1864, S. 332ff. handelt vom Eisengeld der Spartaner. Was er im Anfang von mir sagt, ist schief. Er hat sehr wenig neues bewiesen.⟩

[c] Polyb. IV, 45. 46. Liv. XXXVIII, 16. Vergl. Herodian III, 1 und andere über die Fruchtbarkeit des Landes und gute Lage.

helfen gehört die Einführung der Eisenmünze für den inländischen Umlauf, damit sie das Silber zum auswärtigen Handel, zur Kriegführung und zu den Tributen gebrauchen könnten. Sie war in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges gültig, und hiefs mit Dorischem Namen Sidareos, wie das kleine Kupfergeld der Athener Chalkûs.[a] Da sie dünn und werthlos war,[b] so scheint sie blofs ein starkes einseitig bezeichnetes Eisenblech gewesen zu sein.[891] Andere Geldzeichen aufser den metallenen kennen die Hellenen nicht.

Wir fühlen keine Lust die Schriftsteller[c] zu widerlegen, welche von dem ledernen Gelde der Lakedämoner berichten: eine Fabel, die man nicht, wie es Salmasius[d] mit einer Stelle des Plinius thut, durch schlechte Verbesserungen der Schriftsteller entfernen, sondern als Irrthum verwerfen mufs. Eben dahin gehört die Ledermünze der Römer vor Numa: aber Karthago hatte ein solches Scheingeld, indem etwas Unbekanntes von der Gröfse eines Staters in ein mit dem Staatsinsiegel bezeichnetes Leder eingewickelt die Stelle des Metalles vertrat.[e]

20. Allerlei andere Mafsregeln.

Das heilige Vermögen wurde von den Hellenischen Freistaaten
sehr in Ehren gehalten, wenn man auch etwa fremde Tempel angriff,
wie die Phokier thaten und die Arkader in Olympia,[f] nicht
ohne Mifsbilligung aller Hellenen und | selbst vieler ihrer Mitbür- 775
ger; die Athener liehen zwar von den Tempeln, und Perikles rieth,
selbst das bewegliche Gold an der Bildsäule der Athena abzunehmen,
aber mit dem Versprechen der Wiedererstattung:[g] nur rohe
Tyrannen, die alles Heiligen spotteten, nur Dionysios, Lachares

[a] Aristoph. Wolken 249. Platon der Komiker b. Schol. Aristoph. a. a. O. Strattis b. Pollux IX, 78.

[b] Λεπτόν, ἐλάχιστον πάντων καὶ φαυλότατον, Schol. Aristoph. a. a. O. Pollux a. a. O. (vgl. VII, 105.) Hesych. in σιδάρεοι. Ἐλάχιστον geht nicht auf Kleinheit, sondern auf Werthlosigkeit nach einem schon von andern bemerkten Sprachgebrauche auch der Attischen Schriftsteller. Diese eiserne Münze kommt auch bei Aristid. Plat. Red. II, Bd. II, S. 145. Jebb. vor.

[c] S. die Stellen bei Fischer z. Eryxias a. a. O.[892]

[d] Usur. S. 464 ff.

[e] S. davon Salmas. a. a. O. S. 463 f. Fischer a. a. O.[893]

[f] Xenoph. Hellen. VII, 4, 33 ff.

[g] Thuk. II, 13. Vergl. Buch III, 20 [S. 521 f.].

und ihres gleichen erlaubten sich mit oder ohne Witzelei den Tempelraub[894]. Aber wenn die Hellenen im Ganzen genommen bis in die Zeiten des gänzlichen Verfalles Ehrfurcht vor den Göttern hegten, so ist doch die Einziehung heiliger Güter ein Hellenischer Gedanke. Auf Chabrias' Rath kündigte Tachos[889] den Ägyptischen Priestern an, dafs seiner Geldnoth wegen ein Theil der Heiligthümer und Priesterstellen müfste aufgehoben werden; da jeder wollte, dafs sein Heiligthum bestehen bliebe, gaben sie ihm besonders Geld; er nahm es aber nicht von einzelnen, sondern von allen, und liefs sie alsdann alle bestehen, beschränkte aber ihren Aufwand auf den zehnten Theil, und verlangte die übrigen neun Zehntel als gezwungene Anleihe bis zum Ende des Krieges, während er zugleich demselben Athener folgend eine Häusersteuer, eine Kopfsteuer, eine Getreidesteuer von einem Obolos für jede Artabe verkauften Korns vom Verkäufer und ebensoviel vom Käufer, und eine Einkommensteuer von zehn vom Hundert von den Schiffern, Werkstätten habenden und den andern Gewerbetreibenden erhob.[a] Ebenso drohte Kleomenes Alexanders Satrap in Ägypten mit Verminderung der Heiligthümer und Priester, und erhielt auf dieselbe Art wie Tachos viel Geld von denselben, weil jeder das seinige erhalten wollte.[b] Ein besonders beliebtes, auch den Athenern wohlbekanntes Mittel Geld zu erhalten war die Aneignung des Alleinhandels mit gewissen Waaren, wovon wir im ersten Buche gesprochen haben.[c] Einen Schein des Rechtes hatte die Mafsregel des Tyrannen Hippias, dafs er, um Geld zu erhalten, die auf die
776 Strafse überhängenden Theile der Häuser | im obern Stockwerk, Erker und Balkone, vorspringende Treppen und Geländer und nach aufsen geöffnete Thüren verkaufen liefs, weil die Strafse öffentliches Eigenthum war, und nicht hatte verbaut werden sollen: die Besitzer kauften sie wieder an sich, und er lösete eine bedeutende Summe.[d] Mit gleichem Zweck und Erfolg that ebendasselbe später die Volksversammlung auf Iphikrates' Anrathen.[e] Ein schändlicher Streich war es, wenn Hippias für einen mäfsigen Preis von

[a] Aristot. Ökon. II, 2, 25 [p. 1350b 33].
[b] Ebendas. 33 [p. 1352b 20].
[c] S. Cap. 9 [S. 66].
[d] Aristot. Ökon. II, 2, 4 [p. 1347a 4].
[e] Polyän III, 9, 30.

der Trierarchie, Choregie und andern Liturgien befreite, welche dann auf den übrigen lasteten.[a] Die Byzantier[b] verkauften in Geldverlegenheit die keine Frucht tragenden Staatsgüter, worunter ungebautes Land nebst Waldungen und dergleichen zu verstehen, für immer, die fruchttragenden aber zum Gebrauche für eine bestimmte Zeit, dergestalt daſs sie eigentlich nur den Pachtzins auf eine Reihe von Jahren vorausnahmen: dasselbe geschah mit den Gütern heiliger Gesellschaften und der Phratrien oder Patren (θιασωτικὰ καὶ πατριωτικά), besonders mit dem, was in den liegenden Gründen der Privatleute eingeschlossen war, weil deren Eigenthümer gut dafür bezahlten; wogegen die Gesellschaften zur Entschädigung öffentliche Grundstücke am Gymnasium, Markt und Hafen, die Verkaufplätze, die Seefischerei und den Salzverkauf erhielten. Von Gauklern, Wahrsagern, Quacksalbern und dergleichen beschloſs man den dritten Theil ihres Erwerbes zu erheben; das Wechselgeschäft, welches, wenn damals das eiserne Geld bestand, eine besondere Wichtigkeit haben muſste, wurde einer einzigen Bank verpachtet; von anderen durfte keiner Geld kaufen noch ein | anderer 777
verkaufen, bei Verlust der Summen. Auch das Bürgerrecht wurde für Geld gegeben; da nämlich das Gesetz verlangte, daſs der Bürger von Vater und Mutter her ebenbürtig sei, wurde denen, die nur von einer Seite bürgerlicher Abkunft waren, gegen die Erlegung von dreiſsig Minen das Bürgerrecht ertheilt. Da mehre Schutzverwandte Geld auf Grundstücke verliehen hatten, aber gesetzlich nicht zum Besitz derselben gelangen konnten, gaben sie ihnen das Recht die Grundstücke in Besitz zu nehmen, wenn sie den dritten Theil des Kapitals dem Staate erlegten. In Getreidenoth hielten sie die aus dem Pontos kommenden Schiffe an, und da die Kaufleute sich endlich über den Verzug beschwerten, weil sie so lange bleiben muſsten, um den Byzantiern einzeln Getreide zu verkaufen, gaben sie ihnen zur Entschädigung einen Zins von

[a] Aristot. Ökon. a. a. O. [p. 1347 a 11].

[b] S. Aristot. Ökon. II, 2, 3 [p. 1346 b 13]. Τεμένη δημόσια sind Staatsgüter, welche nicht mit Tempeln vereinigt waren; sonst wären sie ἱερά. Nach ἀλατοπωλίαν füge ich, um einen Sinn zu gewinnen, das Wort ἔδωκαν ein, und tilge δὲ nach τρίτον. Aber auch so scheint die Stelle noch nicht in Ordnung zu sein; sodaſs unsere Erzählung nicht ganz sicher ist.

zehn vom Hundert: um diesen wieder herauszuschlagen legten sie darauf eine Kaufsteuer von gleichem Betrage.[a]

21. Xenophon's Vorschläge zur Verbesserung des Athenischen Wohlstandes.

Die Mängel der Attischen Finanzen blieben klarblickenden Männern des Alterthums nicht verborgen: insonderheit war offenbar, dafs sie auf aufsen gegründet waren; die Lenker des Staates erkannten die Ungerechtigkeit gegen die Bundesgenossen und verwarfen sie, aber sie glaubten durch die Armuth der Athenischen Volksmasse dazu gezwungen zu sein.[b] Hierdurch veranlafst verfafste Xenophon[c] das Büchlein vom Einkommen oder von den Quellen des Wohlstandes (περὶ πόρων) am Abende seines Lebens, wahrscheinlich in Olymp. 106, 1. nachdem das Verbannungsurtheil gegen ihn auf Eubulos' Antrieb aufgehoben worden; und er scheint zu Gunsten des Eubulos selbst geschrieben zu haben, dessen Friedensliebe, Theorikenwuth und Sorge für das Volk, wodurch er so
778 grofse Liebe gewann, diese Schrift sehr angemessen ist.[d] Er be-

[a] Dies ist der Sinn der Erzählung, welche Salmasius M. U. S. 219 gänzlich mifsverstanden hat.

[b] Xenoph. v. Eink. Anfg.

[c] Ihm belasse ich die Schrift, da ich keine sichere Gründe gegen ihn als Verfasser, wohl aber manche für den Xenophontischen Ursprung habe; obgleich volle Sicherheit des letzteren fehlt.

[d] Dafs die Schrift für Eubulos geschrieben sei, hat unser ehrwürdiger Freund Schneider S. 151 mit vieler Wahrscheinlichkeit zuerst bemerkt, und Weiske's wunderliche Zeitbestimmung (Olymp. 89, 3) sowohl in der Abhandlung S. 137 ff. als in den Anmerkungen hinlänglich widerlegt. Was ich vor Erscheinung der Schneiderschen Ausgabe über die Zeit des Schriftchens niedergeschrieben hatte, stimmt mit der Schneiderschen Untersuchung meist zusammen; da jedoch einige Abweichungen zwischen uns sind, will ich meine Meinung kürzlich darlegen. Aus 2, 7 und 6, 1 erhellt, dafs der Verfasser kein Verbannter mehr sei; und ich wollte, Schneider (zu 4, 43) hätte sich nicht von Weiske verführen lassen, die Schrift für in Skillus oder Korinth geschrieben zu halten, weil darin Thorikos nordwärts, Anaphlystos südwärts gesetzt wird, welches im Peloponnes nicht besser als in Athen gesagt werden kann. Wir wissen nun freilich die Zeit der Zurückberufung des Xenophon nicht, noch wie lange er in Athen blieb: denn er soll in Korinth gestorben sein: aber mich dünkt, dafs Eubulos vor Olymp. 102 oder 103 keinen Einflufs haben konnte, und eher möchte man die Sache später setzen. Aus der Zeit von Olymp. 100 an enthält die Schrift folgende Thatsachen: die freiwillige Wahl

trachtet, ob die Athener nicht aus dem eigenen Lande könnten | Nahrung genug erhalten, und findet dazu das Land vortrefflich, 779

Athens zum Vorstand auf der See (5, 6), die freiwillige Anerkennung der Athenischen Hegemonie über Theben von Seiten der Thebaner selbst (5, 7), nachdem letztere Wohlthaten von Athen empfangen, beides aus Olymp. 100, 3/4 (s. Buch III, 17 [S. 492] über beides; anders Schneider S. 173); Sparta überläfst, weil es von Athen unterstützt worden, diesem mit der Hegemonie es zu halten wie es ihm gefiele (5, 7), aus Olymp. 102, 4 (Xenoph. Hellen. VII, 1. Diodor XV, 67. vergl. Schneider S. 174), als Athen die Spartaner gegen Epaminondas' Übermacht unterstützt hatte; Athen hilft den Arkadern unter dem sonst nicht vorkommenden Athenischen Feldherrn Lysistratos (3, 7), welches erst seit der Olymp. 103, 3 geschlossenen Bundesgenossenschaft geschehen sein kann (vergl. Xenoph. Hellen. VII, 4, 2 ff. Diodor XV, 77. Schneider S. 150). Ferner gehört hierher der Feldzug unter Hegesilaos [3, 7], der in dem Treffen bei Mantinea befehligte (Diog. L. [II, 54] im Leben des Xenophon, Schneider S. 150), aus Olymp. 104, 2. denn der Feldzug gegen Plutarch in Euböa, bei welcher Gelegenheit Hegesilaos zum Tode verurtheilt wurde, ist nicht hierher zu ziehen, fiel auch nicht, wie Schneider (S. 138. S. 150) meint, in Olymp. 105, 3. sondern viel später (s. Buch IV, 13 [S. 659]). Die in Hellas herrschende Verwirrung (5, 8) setzt derselbe (S. 174) richtig nach der Mantineischen Schlacht. Unmittelbar vor der Abfassung der Schrift ging ein Krieg her, und ein Friedenschlufs, wodurch Ruhe auf der See hergestellt wurde (4, 40. 5, 12. welche letztere Stelle keinesweges die Fortdauer des Landkrieges erweiset, sondern nur von den üblen Folgen des vergangenen Krieges zu verstehen ist): hierunter kann also der Friede nach dem Treffen von Mantinea (Olymp. 104, 2) nicht verstanden werden; eher der Friede mit Philippos Olymp. 105, 2 (Diodor XVI, 4); am wahrscheinlichsten finde ich aber, dafs der Friede, welcher Olymp. 106, 1 den Bundesgenossenkrieg beendigte, gemeint sei, weil durch diesen Krieg gerade die Finanzen sehr erschüttert worden waren (s. Buch III, 19 [S. 511]), und durch diesen Frieden die Sicherheit des Meeres zurückgeführt wurde: beides stimmt vorzüglich mit 5, 12. In diesem Jahre also ist meiner Meinung nach die Schrift verfafst: in derselben Zeit arbeitet Isokrates in der Rede vom Frieden eben dahin wohin Xenophon, und klagt ebenso über den Verlust der Einkünfte; endlich stimmt der Zweck des ganzen Buches, die Lage der Athener zu verbessern ohne die Bundesgenossen zu drücken, gerade zu dieser bedrängten Zeit und zu dem Frieden mit denselben; da endlich schon von Schneider (z. Xenoph. Hellen. S. X) erwiesen worden, dafs Xenophon Olymp. 105, 4 noch lebte, so brauchen wir dessen Leben nur noch um ein Jahr zu verlängern. Dagegen wollte Schulz (über d. Epilog d. Kyrop. S. 27) und nach ihm Schneider (S. 139 f. S. 174 f.) die Schrift noch unter Olymp. 106, 2 herabrücken, weil sie den Phokischen Krieg darin erwähnt finden; allein ich glaube im Gegentheil, dafs sich erweisen lasse, der Verfasser habe vor dem Phokischen Kriege geschrieben. Die in Frage stehende Stelle (5, 9) sagt nämlich aus: wollten die Athener mit Gesandtschaften, ohne Krieg, ernsthaft da-

dessen Himmel milde, dessen Boden zur Erzielung der edelsten
780 Früchte vorzüglich geeignet, und wo er nicht besäet werden kann,

für sorgen, dafs der Delphische Tempel wieder wie vorher autonom würde, so würden sie alle Hellenen auf ihrer Seite haben gegen diejenigen, welche es versucht hätten[895] den Tempel einzunehmen, nachdem die Phokier ihn aufgegeben (ἐκλιπόντων τῶν Φωκέων). Die Phokier hatten Olymp. 106, 2 den Delphischen Tempel eingenommen, und da sie den ganzen heiligen Krieg hindurch meistens im Vortheil waren, erst allmälig die Plünderung des Tempels vollendet, in dessen Besitze sie bis zur Beendigung des Krieges Olymp. 108, 3 blieben, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man den Diodor XVI, 23—59 nachlesen will, vergl. Demosth. π. παραπρ. S. 356, 17 [19, 49]. Da nun Xenophon's Worte nicht erst Olymp. 108, 3 geschrieben sein können, so müssen sie vor Olymp. 106, 2 gehören: denn ausdrücklich steht ja da, die Phokier hätten den Tempel verlassen; auch wenn einer sagen wollte, ἐκλιπόντων hiefse, sie seien schwach geworden, hätten nachgelassen, so bleibt die Ansicht dieselbe. Warum werden aber gerade die Phokier hier erwähnt? Diese Sache verhält sich so. Der Tempel zu Delphi war nach der Hellenen Übereinkunft ein autonomes Heiligthum, dessen Vorstand nur der Amphiktyonenrath und die heilige Volksversammlung zu Delphi bildeten; aber die Phokier machten von jeher Ansprüche, dafs ihnen der Vorstand gebühre, wie sie ihn auch gehabt hätten (Diodor XVI, 23), welches sie aus dem Homer (Ilias β, 518) begründeten: Ansprüche, die eben nach Diodor Olymp. 106, 2 wieder hervorgesucht und geltend gemacht wurden, wozu die Spartaner einwilligten und halfen (Diodor XVI, 29). In Kimon's Zeiten hatten die letztern den Tempel den Delphern gegeben, das heifst autonom gemacht; aber Athen übergab ihn gleich darauf den Phokiern (Thuk. I, 112); im Frieden des Nikias (Olymp. 89, 3) wurde dem Heiligthum zu Delphi, dem Apolltempel und der Stadt selbst nebst dem Gebiet die Autonomie, eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von allem Tribut an andere vertragsmäfsig versichert (Thuk. V, 18), nachdem in dem vorhergehenden Waffenstillstande wenigstens der freie Gebrauch des Tempels und Orakels ausgemacht und Hülfe gegen die Tempelräuber versprochen worden (Thuk. IV, 118): in Bezug auf erstern Artikel dieses Waffenstillstandes lud Sparta namentlich Böotien und Phokis zum Beitritt ein. Aber die Phokier mochten ihre Ansprüche öfter wiederholen, bis sie endlich abliefsen, wie Xenophon sagt. Olymp. 106. vor der Erneuerung derselben spielten die Thebaner die Hauptrolle im Amphiktyonenrath: durch sie wurden die Spartaner in die ungeheure Geldstrafe von 500 Talenten und nachher ins Doppelte verurtheilt (Diodor XVI, 23. 29); Theben lenkte damals noch alles, und Sparta und Athen traten gegen dasselbe und aus Hafs gegen Theben auf die Seite der Phokier. Es ist daher, zumal da Xenophon so kleinlaut und verdeckt von der Sache spricht, mehr als wahrscheinlich, dafs gerade die Thebaner die sind, welche versucht hatten, den Tempel an sich zu reifsen, und zwar vor Olymp. 106, 2. Von den in diesem Jahre erneuerten und mit Gewalt geltend gemachten Ansprüchen der Phokier weifs unser Schriftsteller nicht das Mindeste und hat davon sogar keine Ahnung.

durch Erz und Gestein noch reicher ist; auch das Meer ist ergiebig, und zu Lande und zu Wasser kann von Attika aus der Handel vortheilhaft betrieben werden: von den Barbaren, | von welchen 781
andere Staaten soviel zu erdulden hatten, braucht Attika der Entfernung wegen nichts zu fürchten. Er macht Vorschläge, wie aufser den Gütern, die der eigene Boden von selbst zuwachsen läfst, durch zweckmäfsige Einrichtungen theils der Wohlstand im Allgemeinen verbessert, theils Einkünfte erzielt werden könnten, aus welchen die bedürftigen Bürger unterstützt würden; Vorschläge, die schwerlich mit Vortheil ausführbar waren, so wohlwollend auch die Gesinnungen sein mögen, aus welchen sie hervorgingen. Der erste[a] bezieht sich auf die Schutzgenossen; sie nähren sich selbst und bringen noch Schutzgeld ein, welches das schönste Einkommen gewährt; der Staat besoldet sie nicht: sie müssen daher begünstigt werden, welches dadurch hinlänglich geschieht, wenn man sie von etlichen ehrenrührigen Leistungen, die dem Staate keinen Vortheil bringen, befreit, und vom Hoplitendienste, da es ohnehin besser sei, dafs Athener allein als mit ihnen Lyder, Phryger, Syrer und ähnliche Barbaren zu Felde zögen, und es den Athenern ehrenvoll sein würde in den Schlachten mehr auf sich selbst zu vertrauen als auf Fremde: auch solle man ihnen Antheil am Ritterdienste[b] und wenigstens denen, die würdig schienen, wenn sie den Staat darum bäten, die Erlaubnifs Häuser zu bauen geben, um die leeren Baustellen anzuwenden, und Beschützer der Schutzgenossen (μετοικοφύλακες) anstellen, mit bestimmten Ehrenbezeigungen für die, welche mehr Schutzgenossen in die Stadt bringen würden; wodurch sie nicht allein wohlgesinnter werden, sondern auch alle Vaterlandslosen nach Athens Schutzgenossenschaft sich sehnen würden. Uns gemahnt dies als hätte einer, ehe die Israeliten den Christen bürgerlich und politisch gleichgestellt worden, mit denselben Gründen die Schutzjudenschaft zu denselben Begünstigungen empfehlen wollen. Nicht als ob wir der Bedrückung der Schutzverwandten oder
in den heutigen Staaten | der der Juden das Wort reden wollten: 782

[a] Cap. 2.

[b] Der Vorschlag, 200 fremde Reiter aufzustellen, bei Xenophon Hipparch. 9, 3 gehört streng genommen nicht hierher; wohl aber kommt er ebendas. 9, 6 darauf, Schutzgenossen zu diesem Dienste zuzulassen.

denn dafs die eine wie die andere ungerecht und unvernünftig war, habe ich niemals verkannt: ich will nur auf das Verkehrte aufmerksam machen, einer Klasse von Einwohnern dieselben Rechte oder noch gröfsere als den Bürgern zuzugestehen, ohne ihr dieselben Pflichten aufzuerlegen. Folgten die Athener Xenophon's Rath, so war Athens Wohlstand sogar von innen gefährdet. Die Bürger fielen dann in den Schlachten, während die Schutzgenossen ihr Leben im Sichern hatten; die Bürger mufsten ihren Erwerb vernachlässigen, ihr Vermögen zusetzen, indefs die Schutzverwandten allen Handel, alle Gewerbe, zuletzt auch das Grundeigenthum an sich gerissen hätten, und in den Besitz aller Reichthümer auf Kosten der Bürger gekommen wären. Immerhin mochte eine verhältnifsmäfsige Anzahl Schutzverwandter dem Handel, den Gewerben und den Staatseinkünften förderlich sein; aber höhere Rücksichten konnten nicht gestatten, sie in dem von Xenophon vorgeschlagenen Grade zu begünstigen. Ohnehin traten öfter Zeitverhältnisse ein, welche eine Einbürgerung von Schutzverwandten in Masse herbeiführten: hierdurch wurde ihnen der Attische Staat, wie der moderne den Juden, auf geraderem Wege gerecht als durch Begünstigungen, wie sie unser Schriftsteller vorschlägt; ob jedoch zum wahren Vortheil des Ganzen, mufs für Athen dennoch in Zweifel gestellt werden. Denn schwerlich gereichte es dem Staate zum Vortheil, dafs der kernhafte alte Stamm der Kekropiden zu grofsem Theil ausstarb und Fremde an seine Stelle traten.

Unläugbar sind Athens Vortheile für den Handel[a] durch seine günstige Lage, die schönen und sichern Häfen und ein gutes Geld, welches überall Aufgeld giebt, sodafs der Kaufmann nicht wie anderer Orten auch wider Willen Rückfracht nehmen mufs, obwohl er auch diese fand, sondern baares Geld ausführen kann. Die Vorschläge zur Verbesserung des Handels, welche unser Schriftsteller
783 angiebt, bestehen theils darin, | dafs man den Vorstehern der Gerichte über Handelsachen Preise setze, um deren Beschleunigung zu befördern, wofür später durch die monatlichen Rechtshändel wirklich gesorgt wurde;[b] und dafs den Kaufleuten und Schiffern besondere Ehren erwiesen werden sollten, damit mehre kämen, wo-

[a] Xenoph. Cap. 3.

[b] S. oben Buch I, 9 [S. 64].

durch Ausfuhr und Einfuhr und der Verkauf, sowie der Arbeitslohn und die Gefälle vermehrt werden würden. Theils verlangt unser Schriftsteller eigene eines Vorschusses bedürfende Anstalten, überzeugt dafs die Athener, welche zu Heereszügen und Kriegsflotten so oft beigesteuert und vielen Aufwand gemacht hätten ohne sichere Aussicht auf einen guten Erfolg für den Staat und mit der Gewifsheit das Gegebene niemals wieder zu erhalten, gerne hierzu beitragen würden. Es sollen öffentliche Gasthöfe und Niederlaghäuser aufser den schon vorhandenen für Schiffer und Kaufleute erbaut werden, nicht minder Kaufhäuser und öffentliche Handelschiffe, die gleich anderem öffentlichen Gute gegen Bürgschaft vermiethet würden. Der Verfasser setzt hierbei voraus, der Ertrag werde für jeden täglich drei Obolen abwerfen, sodafs die Theilnehmer von ihrem gegebenen Vorschufs sehr grofse Zinsen erhielten: wer zehn Minen gab, erhielt dann beinahe zwanzig vom Hundert (ναυτικὸν σχεδὸν ἐπίπεμπτον), genau auf 360 Tage 180 Drachmen; wer fünf Minen, empfing mehr als den dritten Theil des Kapitals als Zins (ἐπίτριτον); die meisten aber würden jährlich mehr als ihr Kapital erhalten, zum Beispiel wer eine Mine gäbe, beinahe das Doppelte, und zwar in der eigenen Stadt, welches das sicherste und beständigste zu sein scheine. Auch Auswärtige, wenn man sie für ihre Beiträge zu beständigen Wohlthätern ernennen und ihre Namen eingraben lassen wollte, vielleicht Staaten sogar, Könige, Tyrannen und Satrapen würden wohl beitragen. Unklares ist in dieser ganzen Darstellung nichts, aber unbegründet beinahe alles. Xenophon setzt ungleiche Beiträge voraus, je nach Verschiedenheit des Vermögens, den Grundsätzen einer Vermögensteuer gemäfs, | dagegen aber gleiche Vertheilung des Einkommens, damit 784
die Ärmeren unterstützt würden: den Ansatz von drei Obolen scheint er defshalb gewählt zu haben, weil soviel zur nothdürftigen Nahrung hinreicht; auch kommen drei Obolen als ein nicht ungewöhnlicher jedoch geringerer Tagelohn vor[896], und ebensoviel betrugen manche Besoldungen, wie der Richter- und Volksversammlungsold; von der Bezahlung des Richtersoldes selbst ist aber ebensowenig die Rede als von einem Schifferlohn, sondern von einer für einen Vorschufs jährlich entstehenden Rente, welche mit Erträgen des Bodmereigeschäftes bezeichnet oder verglichen und mit diesen in Bezug auf die öffentlichen Handelschiffe in der That ganz einerlei

ist.[a] Wo aber liegt die Gewährleistung, dafs die Anstalten jedem Theilnehmer täglich drei Obolen abwerfen werden? Und wenn der Staat mittelst dieses Planes einen bedeutenden Theil des Handels und Erwerbes an sich zog, was sollte aus dem Handel und Erwerb der Privaten werden? Auch hier erbaut der Philosoph den Athenern ein Luftschlofs.

Der wichtigste und ausführlichste Theil der kleinen Schrift ist die Abhandlung über die Silberbergwerke.[b] Nach dem Verfasser sind die Attischen Gruben unerschöpflich; sie sind bearbeitet seit undenklichen Zeiten, und was bereits benutzt ist, macht doch nur
785 einen Theil der silberhaltigen Hügel: | durch erweiterte Arbeit wird der silberhaltige Ort nicht beschränkter, sondern der Raum vermehrt sich sogar, indem immer mehr entdeckt wird. Als die meisten Menschen darin arbeiteten, fehlte es niemals an Beschäftigung; auch jetzo vermindert niemand die Arbeiter, sondern setzt im Gegentheil neue zu. Das Silber verliert seinen Werth nicht durch die Vermehrung, weil sein Gebrauch mannigfach ist, und niemand zuviel bekommen kann; hat auch das Gold denselben Nutzen, so ist doch gewifs, dafs, wenn dasselbe in Menge erscheint, es wohlfeiler wird, das Silber aber eben dadurch theurer. Obgleich nun der Staat sieht, dafs viele Privatleute aus den Bergwerken sich bereichern, indem sie durch Verpachtung von jedem darin arbeitenden Sklaven täglich einen Obolos reinen Gewinn erhalten, ahmt er dennoch das Beispiel nicht nach; er könnte sich aber ein dauerndes Einkommen erwerben, wenn er öffentliche Sklaven anschaffte, soviele bis auf einen Athener drei kämen, also

[a] Salmasius M. U. Cap. I verstrickt sich in ein Gewebe von Irrthümern, wenn er dieses Triobolon als Richtersold ansieht, von welchem er aber die Pentakosiomedimnen und Theten (letztere hatten gerade den Hauptvortheil davon) ausschliefst: auch abgerechnet dafs dann τὸ τριώβολον stehen müfste, ist die ganze Erklärung so unvernünftig, dafs man nicht begreifen kann, wie er darauf kommen konnte. Mit Recht sagt von einem Theil dieser Untersuchung Heraldus sein glorreicher Überwinder (Animadv. in Salm. Obss. III, 15, 17): Somnium est hominis harum rerum, etiam quum vigilat, nihil scientis. Heraldus (ebendas. II, 20, 2) widerlegt die Träume des Salmasius, hält aber selber wunderlich (§. 3) ναυτικὸν für salarium nauticum (§. 4), da es offenbar mit Salmasius vom Seezinse zu nehmen, wie auch Schneider gegen Weiske bemerkt.

[b] Cap. 4.

etwa 60,000, und diese gleich anderem öffentlichen Eigenthum gegen Bürgschaft vermiethete: Gefahr sei dabei nicht, indem die Sklaven, wenn sie mit dem öffentlichen Siegel gezeichnet seien, nicht leicht entwandt und ausgeführt werden könnten; die Concurrenz anderer Vermiether werde dem Staate nicht schaden. Zuerst sollen 1200 Sklaven gekauft werden; aus dem Ertrage derselben könne in fünf bis sechs Jahren die Anzahl auf 6000 gebracht werden,[a] welche ein jährliches Einkommen von sechzig Talenten geben: davon mögen zwanzig Talente zum Ankauf neuer Sklaven, vierzig aber für andere Ausgaben benutzt werden. Hätte man 10,000 Sklaven, so wären die Einkünfte hundert Talente; daſs aber viel mehr könnten angeschafft und ernährt werden, bewiesen die Zeiten vor dem Dekelischen Kriege. Auch möge man neue Werke unternehmen, welches freilich gefährlich sei in Rücksicht der Kosten, weil der eine viel, der andere nichts finden könne: damit aber die Gefahr nicht auf einen falle, solle man den zehn Stämmen eine gleiche | Anzahl Sklaven geben; jeder Stamm fange 786
neue Werke an, Glück und Unglück aber mögen sie gemeinschaftlich tragen; daſs alle unglücklich sein sollten, lasse sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwarten. Eben solche Gesellschaften könnten auch Privatleute bilden; welches später geschah. Alle diese Vorschläge konnten unmöglich ihren Zweck erreichen: es ist unglaublich, daſs auſser den Privatsklaven 60,000 öffentliche Sklaven den Bergbau lange mit Vortheil würden betrieben haben, sondern der Staat oder die Einzelnen würden bald zu Schaden gekommen sein; daſs des Verfassers Vorstellung von der Unerschöpflichkeit der Gruben Einbildung sei, hat spätere Erfahrung bewiesen; nicht zu gedenken, daſs in schlimmen Zeitläuften die Kornpreise viel zu hoch waren als daſs der Bergbau, zumal da die Alten die Ausscheidung des edlen Metalls schlecht verstanden, sollte vortheilhaft geblieben sein: daher viele zurückkamen und das Graben in der Erde zuletzt aufgegeben wurde.[b] Verständig bemerkt übrigens der Verfasser, man müsse nicht alles auf einmal ausführen wollen, weil einestheils zuviel Vorschuſs erfordert, anderntheils wie die Arbeit theurer und schlechter wird, wenn viele zugleich gewisser Ar-

[a] S. oben Buch I, 13 [S. 86].

[b] Die Beweise zu allem diesem liefert meine Abhandlung üer die Laurischen Gruben [Kl. Schr. V, S. 50f. 62f.].

beiter bedürfen, ebenso der Sklavenpreis zu hoch werden und man schlechtere Sklaven bekommen würde: wogegen, wenn eines nach dem andern vorgenommen werde, die Einkünfte des einen schon wieder zur Ausführung des andern könnten benutzt werden. Glaube man, dafs wegen der im vergangenen Kriege erhobenen Vermögensteuern von den Privatleuten nichts könne beigetragen werden, so bestreite man die Verwaltung zunächst von den geringern Einkünften, wie sie im letzten Kriege waren, und verwende den Überschufs, welcher durch den Frieden, die Sorge für die Schutzverwandten und den zunehmenden Handel entstehe, auf diese Anstalten. Auch für die Zeit eines Krieges würden letztere nicht
787 eitel sein sondern vielmehr vortheilhaft, indem der Staat[1] mit den Menschen viele Schiffe bemannen und eine gröfsere Landmacht aufstellen könne; die Bergwerke seien, da sie bereits einige Befestigungen hätten, leicht noch vollständiger zu decken, und theils durch ihre Lage selbst, theils weil ein Feind aus Mangel an Lebensmitteln sich dort nicht lange zu halten noch sie zu benutzen im Stande wäre, einem Angriffe wenig ausgesetzt. Endlich würde das gemeine Wesen nicht blofs durch das Metall, sondern da eine grofse Menschenmenge bei den Bergwerken zusammenkommen würde, auch vom Markte, von den öffentlichen Gebäuden und vielem andern Einkünfte ziehen, und die Grundstücke möchten daselbst einen ebenso grofsen Werth bekommen als in der Nähe der Stadt; durch vermehrte Nahrung würden die Bürger folgsamer, ordentlicher, kriegerischer werden, indem sie täglichen Lohn erhalten könnten für Übung in den Gymnasien, Besatzungs- und Streifdienst und dergleichen.

Unter allen Vorschlägen ist die Ermahnung zum Frieden[a] im Allgemeinen der unbestrittenste, aber dieser Schrift nicht eigenthümlich, sondern zugleich von Isokrates gemacht, und von den Rednern bis zum Überdrufs wiederholt, theils sehr zur Unzeit: ja die verächtliche Friedenspartei zu Athen in der allernächsten Zeit, nach dem Ausdrucke des Demosthenes „diese Trefflichen, welche wider das Vaterland den Frieden wahren in Hoffnung auf zukünftigen Gewinn,"[b] trägt einen grofsen Theil der Schuld des Unter-

[a] Cap. 5.

[b] Τῆς νῦν εἰρήνης, ἣν οὗτοι κατὰ τῆς πατρίδος τηροῦσιν οἱ χρηστοὶ ἐπὶ ταῖς μελλούσαις ἐλπίσιν, v. d. Krone S. 255 [18, 89].

ganges der Freiheit aller Hellenen wie des Unterganges der Macht und politischen Bedeutung Athens; sie hat den Staat an seine Feinde verrathen, welche ihre Freunde waren, während der edle und großherzige Demosthenes, unverwandt den Blick auf den alten Ruhm und die Ehre Athens gerichtet, seinem Vaterlande die Rolle des Vorkämpfers für die Hellenische Freiheit gegen die von Norden her drohende Despotie zutheilte. Athens Wohlstand, | sagt der 788
Verfasser der Schrift vom Einkommen, wird durch Frieden mehr gehoben werden als der irgend eines andern Staates; alle Schiffer und Kaufleute, alle die viel Getreide, viele und feine Weine, viel Öl, viele Schafzucht haben, alle die mit Geistesgaben oder Geld Erwerb suchen, Handwerker, Künstler, Sophisten, Philosophen, Dichter, Schauspieler, Tänzer und andere die der Dichtkunst dienen, alle Liebhaber heiliger und nicht heiliger Dinge, die anzuschauen oder anzuhören werth, alle die schnell etwas kaufen oder absetzen wollen, werden sich nach Athen wenden. Der Vorstand oder die Anführung der Hellenen wird dem Staate leichter durch Milde im Frieden als mit Befehdung und Zwang erhalten; im Kriege werden nicht allein einige Einkünfte geringer, sondern die eingehenden selbst eben dafür verbraucht: jederzeit erwarb der Staat im Frieden viel, und gab im Kriege viel aus; nur Beeinträchtigungen räche man mit bewaffneter Hand, welches leicht ist, weil der Beleidiger, sobald man nicht selber andern Unrecht zugefügt hat, keine Bundesgenossen haben wird. Befolgt man diese Rathschläge,[a] so wird der Staat die Liebe der Hellenen, Sicherheit und Ruhm sich erwerben, das Volk überflüssige Nahrung haben, die Reichen werden von den Kriegskosten frei, die Feste noch prächtiger gefeiert, die Tempel neu gemacht, Mauern und Werfte gebessert werden, Priester, Rath, Behörden, Ritter das Herkömmliche empfangen. Alles aber werde mit den Göttern angefangen, und das Orakel zu Delphi und Dodona befragt: „denn mit Gott gehen alle Geschäfte zum Bessern und Zuträglichern vorwärts dem Staate allezeit." Der fromme Schluß versöhnt den Leser mit dem Sokratischen Greise ungeachtet der vielen Schwächen des Büchleins; wollte Gott, daß alle Staatsmänner vor jedem Werke dem Xenophon gleich an ihn dächten! Nur freilich ist es mit dem Be-

[a] Cap. 6.

ten allein nicht gethan; und kaum mag man es unserem Schriftsteller verzeihen, dafs er die Athener nicht ermahnt, bei ihren Festen sparsamer zu sein, sondern ihnen sogar mit der Hoffnung
789 schmeichelt, sie könnten ihm folgend ihre eigene und der Götter Hofhaltung noch prächtiger einrichten. Aber dieser Wunsch fliefst aus dem Innersten seines Herzens; seine eigene Gemüthstimmung kam der Neigung seines Gönners und dem verderblichen Hange des Athenischen Volkes entgegen.

22. Schlufsurtheil.

Überschaut man das ganze Gebäude der Attischen Staatshaushaltung, welcher Sparta und Kreta ausgenommen die Verwaltung der andern Hellenischen Freistaaten mehr oder weniger ähnelte, so erkennt man, dafs vieles klug und zweckmäfsig berechnet und eingerichtet war, und dafs es an Erfahrung und Einsicht nicht mangelte, auch manche Verhältnisse ausgebildeter waren als in manchen der heutigen Staaten; ja dafs auch die Fehler mit Tugenden zusammenhingen und schwer entfernt werden konnten, wenn nicht die Freiheit, aller Tugenden Quell, gefährdet werden sollte. Die Hellenen waren weder arm noch gleichgültig gegen Reichthum; aber die im Umlauf begriffene Masse des edlen Metalls hatte noch keine solche Gröfse erreicht, wie in neuern Zeiten in den Europäischen Staaten, daher mit wenigem Gelde viel geleistet wurde; und da das Vermögen einen hohen Ertrag gab, konnte der Einzelne für den Staat verhältnifsmäfsig viel leisten, ohne das Vermögen selbst anzugreifen. Übrigens waren die Finanzen einfach und kunstlos; man sorgte selten über das laufende Jahr hinaus, wenn nicht grofse Hülfsmittel für grofse Plane zu Gebote standen, wie bei den Tributen; über Veruntreuung und Unterschleif dachte man leichtsinnig; ohne seine Kräfte zu kennen, gab man auf einmal viel aus, und gerieth hernach in Verlegenheit; die Vielköpfigkeit der Volksversammlung beschränkte die Künste der Staatsmänner und meistentheils auch kräftige und durchgreifende Mafsregeln. Athen machte einen edlen Aufwand auf die Verehrung der Götter, auf bleibende Denkmäler erhabener Gesinnungen, grofser Thaten und vollkommen ausgebildeten Kunstsinnes; Auge und Ohr schaute und vernahm das Herrlichste, was der schaffende Geist erzeugen kann: aber auch der Bauch, der unterste der Stände im

Menschen, wollte Befriedigung. So gewöhnte man die Bürger durch 790
Spenden und Besoldungen in Friedenszeiten an Trägheit und an den Gedanken, der Staat sei verpflichtet sie zu ernähren: und da selbst der Geringste hierdurch Lust und Mufse zur Staatsverwaltung bekam, war dieses ein Beförderungsmittel der Pöbelherrschaft; es wurde eine Aufgabe der Staatsmänner, wie sie vom öffentlichen Gute und Einkommen, nicht durch den eigenen Fleifs und Erwerb, die Volksmasse unterhalten und bereichern könnten, indem man das gemeine Wesen gleichsam als ein gemeinschaftliches Privateigenthum ansah, dessen Ertrag unter die Einzelnen müfste vertheilt werden. Und doch scheinen Spenden und Besoldungen nirgends weniger nothwendig als in Staaten, worin Sklaverei herkömmlich ist. Die Entwürdigung des gröfsern Theils der Bevölkerung erlaubt den Herrn auf Kosten desselben und mit dessen Kräften einen leichtern Erwerb ihres Unterhaltes und giebt ihnen Mufse zur Verwaltung des Staates: dagegen wo keine Sklaven sind, kann nicht so leicht der Erwerbende zugleich regieren und der Regierende erwerben, sondern dieser mufs vom Staate ernährt werden, was Platon bereits in seinem Entwurf des vollkommenen Staates wollte. Weniger Entschuldigung bedarf der Kriegersold, welchen Athen früh eingeführt hatte: aber dieser sowohl als die übrigen Kriegesanstrengungen überstiegen die innern Kräfte des Staates; die Verschwendung zu Hause, der Aufwand im Felde, die schlechte Verwaltung hier und dort erzeugte die Bedrückung der Bundesgenossen, deren Tributpflichtigkeit Athen verhafst machte: um seine auf aufsen gegründete Macht zu erhalten, mufste es Unrecht auf Unrecht häufen, und durch harte Strafen abschrecken, oder einem Mächtigern die Rolle abtreten, welche zu spielen unter allen Hellenen Athen doch am würdigsten war, und zu welcher die Umstände selbst diesen Staat gedrängt und hingeführt hatten. Da aber das unnatürliche Zwangsverhältnifs nur eine Zeitlang dauern, eine freiwillige Verbindung aber unter den Hellenen wenig Kraft gewinnen konnte, aufser auf kurze Zeit, wie gegen Persien: so mufste
Athen und mit ihm Hellas untergehen, wenn auch Philipp von 791
Makedonien nicht gekommen wäre, weil irgend ein anderer an ihnen zum Philipp geworden sein würde. Am meisten Lob verdient unter den Einkünften des Staates das Zollwesen, weil diese Abgabe mäfsig und billig angesetzt war: wogegen die ungeheuren

Strafgelder, obgleich dem Staate eine ergiebige Quelle, zu ungerechten Verurtheilungen anreizten: vollends die Strafe der Gütereinziehung wurde das furchtbarste Schwert in der Hand wilder und leichtfertiger Volksführer gegen die Reichen und Angesehenen, zumal wenn der Erlös dem Volke selbst unmittelbar vertheilt wurde. Die Liturgien erzeugten bei grofsem Nutzen nicht geringen Nachtheil, weil keine verhältnifsmäfsige Vertheilung dabei zu sein pflegte: Vaterlandsliebe, Religion und Begeisterung, und nicht minder der Ehrgeiz brachte zwar grofse Aufopferungen für den Staat hervor; aber jene erloschen allmälig, dieser hatte, weil er ebenso gut zum Laster als zu edlen Thaten führt, nicht selten sogar nachtheilige Folgen.

Wir verkennen nicht das Grofse und Erhabene in der Geschichte der Hellenen: wir geben zu, dafs manches besser war als in unsern Staaten, besser als in dem bis zum Abscheu verderbten Römischen Reiche, in dem knechtisch niedergebeugten Morgenlande; aber vieles war auch schlechter als das Unsrige. Nur die Einseitigkeit oder Oberflächlichkeit schaut überall Ideale im Alterthum; die Lobpreisung des Vergangenen und Unzufriedenheit mit der Mitwelt ist häufig blofs in einer Verstimmung des Gemüthes gegründet oder in Selbstsucht, welche die umgebende Gegenwart gering achtet, und nur die alten Heroen für würdige Genossen ihrer eingebildeten eigenen Gröfse hält. Es giebt Rückseiten, weniger schön als die gewöhnlich herausgekehrten; betrachtet das Innere des Hellenischen Lebens im Staate und in den Familienverhältnissen: ihr werdet selbst in den edelsten Stämmen, zu welchen Athen ohne allen Zweifel gerechnet werden mufs, ein tiefes sittliches Verderben bis ins innerste Mark des Volkes eingedrungen finden. Wenn die freien Staatsformen und die kleinen unabhän-
792 gigen Massen, in welche die Völker zersplittert waren, | das Leben tief und mannigfach aufregten, wurden sie zugleich Anlafs unzähliger Leidenschaften, Verwirrungen und Bosheiten: und rechnet man die grofsen Geister ab, die in der Tiefe ihres Gemüthes eine Welt einschliefsend sich selbst genug waren, so erkennt man, dafs die Menge der Liebe und des Trostes entbehrte, die eine reinere Religion in die Herzen der Menschen gegossen hat. Die Hellenen waren im Glanze der Kunst und in der Blüthe der Freiheit unglücklicher als die meisten glauben; sie trugen den Keim des Un-

terganges in sich selbst, und der Baum mufste umgehauen werden, als er faul geworden. Die Bildung gröfserer Staatenmassen in verfassungsmäfsigen Monarchien, worin den Leidenschaften Einzelner minderer Spielraum vergönnt, gröfsere Festigkeit der Regierungsgrundsätze möglich gemacht, und mehr Sicherheit von aufsen und Ruhe von innen gegeben ist, erscheint als ein wesentlicher Fortschritt des gebildeten Menschengeschlechtes, wenn anders jenes rege Leben des Einzelnen, jene Freisinnigkeit und Grofsherzigkeit, jener unversöhnliche Hafs gegen Unterdrückung und Knechtschaft und Willkür der Machthaber, die den Hellenen auszeichneten, uns nicht fremd bleiben, sondern mit freudigem Aufschwung sich erheben und befestigen werden. Wenn aber dieser Stamm verdorrt, wird die Axt auch an seine Wurzel gelegt.

168

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böckh, August,

Die Staatshaushaltung der Athener vier Bücher

Bd.: 1

Berlin 1866

Ant. 56 bc-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254270-0